



*Z*eitschrift für die
*G*eschichte des
*O*berrheins

167. Jahrgang • 2019

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

167. Band

(Der neuen Folge 128. Band)

herausgegeben

von der

Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg

2019

Verlag W. Kohlhammer Stuttgart

Bestimmungen

Die Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins erscheint jährlich.

Die für die Zeitschrift bestimmten Beiträge sind an den Schriftleiter unter der Anschrift: Schriftleitung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Nördliche Hildapromenade 3, 76133 Karlsruhe, einzusenden. Es werden auch Beiträge in französischer Sprache angenommen.

Um Beachtung der am Ende des Bandes abgedruckten „Richtlinien zur Einreichung und Gestaltung von Manuskripten“ wird gebeten.

Veröffentlichungen, die in der Zeitschrift besprochen werden sollten, sind an die Schriftleitung (Anschrift wie unten) einzusenden. Die Versendung der Veröffentlichungen an den Rezensenten erfolgt durch die Schriftleitung.

Bestellungen der Zeitschrift können bei allen Buchhandlungen und beim Verlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart (Vaihingen), aufgegeben werden.

Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg

Schriftleitung: 76133 Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 3 (Generallandesarchiv)
Prof. Dr. Wolfgang Zimmermann
Dr. Simone Gräßer, Geschäftsführerin
Eva Roll M.A., Redaktionsassistentin

Verlag W. Kohlhammer GmbH Stuttgart
ISSN 0044-2607
ISBN 978-3-17-035356-5

Herstellung: W. Kohlhammer Druckerei GmbH + Co. KG, Augsburgstraße 722, 70329 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

Ein unedierter <i>sermo de natali Domini</i> Berns von der Reichenau. Von Niels BECKER	1
Konflikte zwischen Zisterziensern und Benediktinern im 12. und frühen 13. Jahrhundert. Von Werner RÖSENER	21
Zur Baugeschichte und zum Untergang des Liebfrauen-Münsters in Neuenburg am Rhein. Von Iso HIMMELSBACH	41
Das Straßburger Dominikanerinnenkloster Sankt Nikolaus in Undis. Der Langchorbau und die Ausstattung von Kirche und Konvent, um 1252 bis 1592. Von Liliane CHÂTELET-LANGE	71
Die Binnenstruktur der Reichsritterlandschaft Bauland. Von Helmut NEUMAIER	85
Augenscheinkarten des Reichskammergerichts im Generallandesarchiv Karlsruhe (1495–1806). Von Anette BAUMANN	141
<i>La douleur profonde.</i> Die Trauer um Karoline Luise von Baden im Jahr 1783. Von Laila BAUR	155
Es blüht im Lande Baden ein Baum ganz wunderbar. Die Verfassung von 1818. Von Frank ENGEHAUSEN	179
Krieg der Federn. Der Erste Weltkrieg und die Schriftsteller. Von Barbara BESSLICH	193
Die Ermordung von Gustav Landauer am 2. Mai 1919 in München. Ein Aktenfund im Generallandesarchiv Karlsruhe. Von Rainer BRÜNING	213
„Siegreich woll’n wir Frankreich schlagen!“ Zur Prügelei im „Darmstädter Hof“ in Karlsruhe am 19. Dezember 1929. Von René GILBERT	251

<i>In Baden dem Nationalsozialismus ganz besonders eng verschwägert.</i>	
Das Verhältnis der badischen DNVP zum Nationalsozialismus und ihre Rolle bei der „Machtübernahme“. Von Viktor FICHTENAU	265
Das Konzentrations- und Bewahrungslager Kislau (1933–1939). Ein Werkstattbericht. Von Luisa LEHNEN	299
Interniert in Kislau. Ausgrenzung und Verfolgung von Bettlern und Landstreichern im nordbadischen Arbeitshaus (1930–1938). Von Laura HANKELN	337
Richtlinien zur „beschleunigten Freimachung der Judenwohnungen“. Die Verwertung jüdischen Vermögens in Baden und eine Holzschatulle im Badischen Landesmuseum Karlsruhe. Von Katharina SIEFERT	391
Der Kulturwald als Basis. 5000 Jahre Landschaftsentwicklung in der Baar und im Schwarzwald. Von Helmut VOLK	401
 <i>Miszelle</i>	
Südwestdeutsche Archivalienkunde. Ein neues Angebot im landeskundlichen Informationssystem LEO-BW. Von Christian KEITEL und Robert KRETZSCHMAR	417
 <i>Nachrufe</i>	
Helmut Maurer (1936–2018). Von Thomas ZOTZ	421
Stefan Weinfurter (1945–2018). Von Jürgen DENDORFER	425
 <i>Buchbesprechungen</i>	
Autoren bzw. Herausgeber der besprochenen Werke	433
 <i>1. Gesamtdarstellungen</i>	
Gerald MAIER / Clemens REHM (Hg.), Archive heute – Vergangenheit für die Zukunft. Archivgut, Kulturerbe, Wissenschaft. Zum 65. Geburtstag von Robert Kretzschmar (Walter Rummel)	435

Ulrich FALK / Markus GEHRLEIN / Gerhart KREFT / Marcus OBERT (Hg.), Rechtshistorische und andere Rundgänge, Festschrift für Detlev Fischer (Volker Rödel)	437
Ellen WIDDER / Iris HOLZWART-SCHÄFER / Christian HEINEMEYER (Hg.), Geboren, um zu herrschen? Gefährdete Dynastien in historisch-interdisziplinärer Perspektive (Jörg Peltzer)	438
Annette BORCHARDT-WENZEL, Frauen in Baden. Ein biografischer Streifzug durch die Geschichte (Christiane Pfanz-Sponagel)	440
Jean-Pierre KINTZ, L'Alsace au XVI ^e siècle. Les hommes et leur espace de vie 1525–1618 (Claude Muller)	442
Thomas LAU / Helge WITTMANN (Hg.), Kaiser, Reich und Reichsstadt in der Interaktion. 3. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte. Thomas LAU / Helge WITTMANN (Hg.), Reichsstadt im Religionskonflikt. 4. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte (Heidrun Ochs)	443

2. *Grundwissenschaften, Quelleneditionen*

Gerhard WOLF / Norbert H. OTT (Hg.), Handbuch Chroniken des Mittelalters (Gerhard Lubich)	448
Mark MERSIOWSKY / Anja THALLER / Joachim J. HALBEKANN (Hg.), Schreiben – Verwalten – Aufbewahren. Neue Forschungen zur Schriftlichkeit im spätmittelalterlichen Esslingen (Jürgen Treffeisen)	450
Ute RÖDEL (Bearb.), Die Zeit Ruprechts (1407–1410) (Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, Bd. 17) (Raimund J. Weber)	453
Jörg W. BUSCH / Jürgen TREFFEISEN (Bearb.), Die Urkunden der Stadt Neuenburg am Rhein, Bd. 2 (Hans-Peter Widmann)	456
Kurt ANDERMANN / Franz MAIER (Bearb.), Die Urkunden des Freiherrlich von Gemmingen'schen Archivs von Burg Hornberg über dem Neckar. Regesten 1283 bis 1845 (Peter Müller)	456
Andreas Urban FRIEDMANN (Bearb.), Pfälzische Burgfriedensurkunden (Volker Rödel)	458

3. *Mittelalter*

Hendrik BAUMBACH / Horst CARL (Hg.), Landfrieden – epochenübergreifend. Neue Perspektiven der Landfriedensforschung auf Verfassung, Recht, Konflikt (Oliver Auge)	460
Heinrich SPEICH, Burgrecht. Von der Einbürgerung zum politischen Bündnis im Spätmittelalter (Jürgen Treffeisen)	461
Enno BÜNZ, Die mittelalterliche Pfarrei, Ausgewählte Studien zum 13.–16. Jahrhundert (Wolfgang Zimmermann)	463

Veronika PROSKE, Der Romzug Kaiser Sigismunds (1431–1433). Politische Kommunikation, Herrschaftsrepräsentation und -rezeption (Konstantin M. Langmaier)	465
Joachim SCHNEIDER, Eberhard Windeck und sein Buch von Kaiser Sigmund. Studien zu Entstehung, Funktion und Verbreitung einer Königschronik im 15. Jahrhundert (Volker Rödel)	468
Bernd SCHNEIDMÜLLER, (Hg.), König Rudolf I. und der Aufstieg des Hauses Habsburg im Mittelalter (Konstantin M. Langmaier)	470
Bettina SCHÖLLER, Zeiten der Erinnerung. Muri und die Habsburger im Mittelalter (Dieter Speck)	474
Peter NIEDERHÄUSER (Hg.), Krise, Krieg und Koexistenz. 1415 und die Folgen für Habsburg und die Eidgenossenschaft (Jürgen Treffeisen)	475
Gustav PFEIFER (Hg.), Herzog Friedrich IV. von Österreich, Graf von Tirol (1406–1439) (Jürgen Treffeisen)	477
Jens KLINGNER / Benjamin MÜSEGADES (Hg.), (Un)Gleiche Kurfürsten? Die Pfalzgrafen bei Rhein und die Herzöge von Sachsen im späten Mittelalter (1356–1547) (Laura Potzuweit)	480
Erwin FRAUENKNECHT / Peter RÜCKERT (Bearb.), Mechthild (1419–1482) im Spiegel der Zeit (Dieter Speck)	481
Nina KÜHNLE, Wir, Vogt, Richter und Gemeinde. Städtewesen, städtische Führungsgruppen und Landesherrschaft im spätmittelalterliche Württemberg (1250–1534) (Jürgen Treffeisen)	482
Heidrun OCHS, Gutenberg und <i>sine frunde</i> : Studien zu patrizischen Familien im spätmittelalterlichen Mainz (Christof Rolker)	484

4. Frühe Neuzeit

Günter FRANK (Hg.), 500 Jahre Reformation (Magnus Ulrich Ferber)	486
Heinz SCHEIBLE, Philipp Melanchthon. Vermittler der Reformation. Eine Biographie (Hermann Ehmer)	487
Heinrich BULLINGER, Werke, Abt. 4, Bd. 1: Tigurinerchronik (Matthias Dall'Asta)	489
Andrea RIOTTE, Diese so oft beseufzte Parität. Biberach 1649–1825: Politik – Konfession – Alltag (Paul Warmbrunn)	492
Irene DINGEL / Volker LEPPIN / Kathrin PAASCH (Hg.), Zwischen theologischem Dissens und politischer Duldung. Religionsgespräche der Frühen Neuzeit (Eike Wolgast)	494
Julia D. WEISS, Admonitio Christiana (1616). Johann Georg Sigwart (1554–1618) und seine Absage an die Heidelberger Irenik (Eike Wolgast)	497
Julia HODAPP, Habsburgerinnen und Konfessionalisierung im späten 16. Jahrhundert (Anne Conrad)	499
Wolfgang ZIMMERMANN / JOSEF Wolf (Hg.), Die Türkenkriege des 18. Jahrhunderts. Wahrnehmen – Wissen – Erinnern. – Josef WOLF / Wolfgang ZIMMERMANN (Hg.), Fließende Räume. Karten des Donauraums 1650–1800 (Norbert Haag)	501

Christine ABSMEIER / Matthias ASCHE / Márta FATA / Annemarie RÖDER / Anton SCHINDLING (Hg.), Religiös motivierte Migrationen zwischen dem östlichen Europa und dem deutschen Südwesten vom 16. bis zum 19. Jahrhundert (István Monok)	504
Dieter WUNDER, Der Adel im Hessen des 18. Jahrhunderts – Herrenstand und Fürstendienst. Grundlagen einer Sozialgeschichte des Adels in Hessen (Harald Stockert)	507
Klaus-Peter DECKER, Gewissensfreiheit und Peuplierung. Toleranzhaltung und Wirtschaftspolitik in den Ysenburger Grafschaften im 18. Jahrhundert (Volker Rödel)	509

5. 19. und 20. Jahrhundert

Peter EXNER (Hg.), Demokratie wagen? Baden 1818–1919 (Michael Braun)	510
Markus MOEHRING (Hg.), Zeitenwende 1918/1919 (Michael Kitzing)	513
Andreas HEDWIG (Hg.), Zeitenwende in Hessen. Revolutionärer Aufbruch 1918/19 in die Demokratie (Christopher Dowe)	515
Anne PEROZ, Vivre à l'arrière du front, Vosges 1914–1918 (Laëtitia Brasseur-Wild)	517
Micha WILLUNAT, Kirchenleitung und Seelsorge. Ludwig Schmitthenners Wirken als Pfarrer, großherzoglicher Seelsorger und Prälat der badischen Landeskirche (1892–1923) (Gerhard Schwinge)	518
Norbert GROSS, Reinhold Frank. Urteil – Vollstreckung – Nachurteil (Martin Stingl)	521
Eberhard STEGERER, Die badischen Revier- und Gendarmeriebeamten im „Dritten Reich“: Tägliche Praxis im Bereich des Landeskommisjärs Freiburg und NS-Ideologie (Christof Strauß)	522
Heiko HAUMANN / Uwe SCHELLINGER (Hg.), Vom Nationalsozialismus zur Besatzungsherrschaft. Fallstudien und Erinnerungen aus Mittel- und Südbaden (Michael Bock)	524
Frédéric STROH / Peter M. QUADFLIEG (Hg.), L'incorporation de force dans les territoires annexés par le III ^e Reich 1939–1945. Die Zwangsrekrutierung in den vom Dritten Reich annektierten Gebieten (Marie Muschalek)	526

6. Bildungs- und Wissenschaftsgeschichte

Angelo VAN GORP / Ulrich A. WIEN (Hg.), Weisheit und Wissenstransfer. Beiträge zur Bildungsgeschichte der Pfalz (Sabine Liebig)	528
Lukas Ruprecht HERBERT, Die akademische Gerichtsbarkeit der Universität Heidelberg. Rechtsprechung, Statuten und Gerichtsorganisation von der Gründung der Universität 1386 bis zum Ende der eigenständigen Gerichtsbarkeit 1867 (Eike Wolgast)	530

Ingo RUNDE (Hg.), Die Universität Heidelberg und ihre Professoren während des Ersten Weltkriegs (Gerd Krumeich)	532
Norbert BECKER / Katja NAGEL, Verfolgung und Entrechtung an der Technischen Hochschule Stuttgart während der NS-Zeit (Frank Engehausen).	535
Jürgen FINGER, Eigensinn im Einheitsstaat. NS-Schulpolitik in Württemberg, Baden und im Elsass 1933–1945 (Frank Engehausen)	537
7. <i>Wirtschaftsgeschichte</i>	
Joachim SCHOLTZYSECK, Freudenberg. Ein Familienunternehmen in Kaiserreich, Demokratie und Diktatur (Frank Engehausen)	539
Tobias MARKOWITSCH, Verlagert – demontiert – ausgeschlachtet. Goldfisch 1944–1974. Vom NS-Rüstungsbetrieb zur Maschinenfabrik Diedesheim (Michael Bock)	541
Michael BERG (Hg.), Die ehemalige Bodan-Werft Motoren- u. Schiffbau GmbH in Kressbronn am Bodensee 1919–2011 (Jürgen Klöckler)	544
8. <i>Orden, Klöster und Stifte</i>	
Gabriele UELSBURG et al. (Hg.), Die Zisterzienser. Das Europa der Klöster (Christine Kleinjung)	546
Klaus-Peter HARTMANN, Die Hirsauer Klosterlandschaft. Europäische Dimension einer mittelalterlichen Klosterreform (Werner Rösener)	547
Wolfgang GÜNTER, Reform und Reformation. Geschichte der deutschen Reformkongregation der Augustinereremiten (1432–1539) (Bernhard Neidiger)	548
Kurt ANDERMANN (Bearb.), Das älteste Urbar des Klosters Amorbach von 1395/97 (Benjamin Müsegades).	551
Hermann EHMER, Stift Oberstenfeld (Sabine Klapp)	553
9. <i>Archäologie, Bau- und Kunstgeschichte</i>	
Thomas BILLER / Bernhard METZ, Die Anfänge des Burgenbaus im Elsass (Jürgen Keddigkeit)	554
Klaus T. WEBER / Anja REICHERT-SCHICK / Angela KAISER-LAHME, Festungen in Rheinland-Pfalz und im Saarland (Volker Rödel)	556
Hartmut HEINEMANN, Barocke Baukunst am Mittelrhein. Der Rheingauer Landmesser Andreas Trauttner (1702–1782) und sein Werk (Peter Engels).	557
Katrin LUCHSINGER / André SALATHÉ / Gerhard DAMMANN / Monika JAGFELD (Hg.), Auf der Seeseite der Kunst. Werke aus der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen, 1894–1960 (Maike Rotzoll)	558

10. *Geschichte von Regionen, Städten und Gemeinden*

Harald DERSCHKA, Der Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 1868–2018 (Michael Kitzing)	560
Wolfgang SCHULTZ (Bearb.), Der Drachenfels bei Busenberg. Burg und Herrschaft. Regesten und Quellen (Volker Rödel)	562
Konstantin HUBER (Hg.), Dürrn. Die wechselvolle Geschichte eines Dorfes zwischen Kraichgau und Stromberg (Petra Schön)	564
August J. EISENLOHR, Kirchliche Geschichte der Grafschaft Eberstein seit der Reformation, neu herausgegeben von Wilhelm G. Neusel (Rainer Hennl)	565
Clausdieter SCHOTT (Hg.), Ebringen. Herrschaft und Gemeinde, Bd. 2 (Jürgen Treffeisen)	567
Gundula AXELSSON, Geschichten vom Ankommen. Ettlinger Migrationsgeschichte 1945–1988 (Martin Stingl)	567
Ulrich BEHNE, Verstreute Spuren – verblasste Erinnerungen. Die jüdische Gemeinde Hörden. Die jüdischen Kaufmannsfamilien in Gaggenau. Der Rotenfesler Arzt Dr. Meyerhoff und seine Familie (Jürgen Schuhladen-Krämer)	569
Hubert BERNNAT, 150 Jahre Sozialdemokratie. Ein Beitrag zur Lörracher Stadtgeschichte und deutschen Parteiengeschichte (Michael Kitzing)	571
Arbeitsgruppe Opfer der NS-„Euthanasie“ aus Neckargemünd (Hg.), „soll in Wiesloch verstorben sein“. Opfer der NS-Euthanasie aus Neckargemünd und Kleingemünd (Joachim Maier)	574
Joachim MAIER, Die Opfer der nationalsozialistischen Judenverfolgung und „Euthanasie“ aus Schriesheim. Ein Gedenkbuch (Jürgen Schuhladen-Krämer)	575
Verzeichnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	579
Inhalt der Revue d’Alsace 2019	583
Bericht der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg für das Jahr 2018	587
Richtlinien zur Einreichung und Gestaltung von Manuskripten	591

Ein unedierter *sermo de natali Domini* Berns von der Reichenau

Von

Niels Becker

Bern von der Reichenau, der dem berühmten Bodenseekloster vier Jahrzehnte lang – von 1008 bis 1048 – als Abt vorstand, ist der mediävistischen Forschung als einflussreicher Musiktheoretiker, Liturgiker und Verfasser kulturhistorisch bedeutsamer Briefe bekannt¹. Sehr viel weniger Aufmerksamkeit hat hingegen Berns sprachlich wie inhaltlich äußerst reizvolles Predigtwerk auf sich gezogen. Die 16 *sermones* befassen sich zum größten Teil mit der Mutter Gottes – das Reichenauer Münster hat Marienpatrozinium –, dem heiligen Markus – Reliquien des Apostels kamen im Jahr 830 auf die Reichenau – und den Feiertagen im Kreis des Kirchenjahres (Weihnachten, Epiphania, Gründonnerstag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten); zwei Predigten – der *sermo de S. Matthia apostolo* und der *sermo de dedicatione ecclesiae* – lassen sich keiner der drei Gruppen zuordnen². Handschriftlich überliefert sind nur elf dieser Predigten (Werknr. 44–54); von den übrigen *sermones* (Werknr. 55–61) sind lediglich einzelne Exzerpte im elften Band der von den Magdeburger Zenturiatoren um Matthias Flacius Illyricus verfassten *Historia ecclesiastica* erhalten³.

Fast alle Predigten Berns blieben bis weit ins 20. Jahrhundert hinein unediert. Allein sein handschriftlich sehr breit überlieferter *sermo de S. Matthia apostolo* fand bereits im 18. Jahrhundert in Martin Gerbert, Fürstabt des Klosters St. Bla-

1 Zu Berns Leben und Werk vgl. zusammenfassend: Dieter BLUME, Bern von Reichenau (1008–1048): Abt, Gelehrter, Biograph. Ein Lebensbild mit Werkverzeichnis sowie Edition und Übersetzung von Berns *Vita S. Uodalrici* (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 52), Ostfildern 2008; Ergänzungen zu Berns Vita und Nachträge zur handschriftlichen Überlieferung seiner Werke in: Niels BECKER, Bern von der Reichenau: *De nigromantia seu divinatione daemonum contemnenda* sowie drei Predigten (*de pascha, in epiphania Domini, in caena Domini*). Edition, Übersetzung, Kommentar, Heidelberg 2017, S. 13–25.

2 Vgl. BLUME (wie Anm. 1) S. 107–111.

3 Die Zenturiatoren benutzten wahrscheinlich einen heute verlorenen Widmungskodex, den Bern im Jahr 1043/44 König Heinrich III. überreichte; vgl. BECKER (wie Anm. 1) S. 54–60.

sien, einen Herausgeber; er veröffentlichte die Predigt in seiner 1784 erschienenen Quellensammlung *Scriptores ecclesiastici de musica sacra potissimum*⁴. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wandte sich die Aufmerksamkeit der Forschung den Marienpredigten und der ersten der drei Markuspredigten zu; erstere edierte Henri Barré 1964 in den *Ephemerides mariologicae*⁵, letztere Walter Berschin in dem 1994 erschienenen Band der Reihe ‚Reichenauer Texte und Bilder‘ über den Evangelisten Markus auf der Reichenau⁶. Die Predigten zu den kirchlichen Feiertagen blieben bis zuletzt unediert⁷.

Der *sermo de natali Domini* ist – wie die meisten Predigten Berns⁸ – handschriftlich allein im Codex Sangallensis 898 überliefert⁹. Hinzu kommen fünf Exzerpte, die von den Magdeburger Zenturiatoren zitiert werden¹⁰. Die St. Galler Handschrift enthält ausschließlich Texte Berns in ungefähr chronologischer Reihenfolge bis ins Jahr 1027¹¹. Fehlende Initialen, für die beim Schreiben des Textes Platz gelassen wurde (vgl. z. B. p. 91b, Z. 1), deuten auf den unfertigen

4 Martin GERBERT, *Scriptores ecclesiastici de musica sacra potissimum*, Bd. 1–3, St. Blasien 1784. Der Abt benutzte für seine Edition allein den St. Galler Kodex 898; rund 200 Jahre später legte Karl MANITIUS eine Neuedition auf Grundlage einer Handschrift aus Bernkastel-Kues vor (Ein „Sermo in natale Sancti Mathiae“ des 12. Jahrhunderts und die mittelalterliche Arithmetik, in: *Orbis mediaevalis*, hg. von Horst GERICKE / Manfred LEMMER / Walter ZÖLLNER, Weimar 1970, S. 145–162). Zitiert wird der *sermo* im Folgenden nach MANITIUS' Ausgabe.

5 Henri BARRÉ, *Sermons marials de Bernon de Reichenau*, in: *Ephemerides mariologicae* 14 (1964) S. 39–62.

6 Walter BERSCHIN / Theodor KLÜPPEL, *Der Evangelist Markus auf der Reichenau* (Reichenauer Texte und Bilder, Bd. 4), Sigmaringen 1994, S. 68–85. Der *sermo* wird im Folgenden nach dieser Ausgabe zitiert.

7 Edition und Übersetzung der *sermones de pascha* (Werknr. 48), in *epiphania Domini* (Werknr. 53) und *in caena Domini* (Werknr. 54) jetzt in BECKER (wie Anm. 1) S. 166–193. Alle Zitate beziehen sich auf diese Edition. Anders als von BLUME (wie Anm. 1) S. 109 behauptet, enthält die von Antonius SANDERUS herausgegebene *Bibliotheca Belgica manuscripta* (Ingolstadt 1641, Bd. 1, S. 244) keine Edition des hier vorgelegten *sermo*.

8 Der *sermo (I) de S. Marco* ist zusätzlich, der *sermo (II) de S. Marco* ausschließlich im Karlsruher Kodex Aug. LXXXIV überliefert (vgl. Alfred HOLDER, *Die Reichenauer Handschriften*, Bd. 1: *Die Pergamenthandschriften*, Wiesbaden 1970, S. 227–234). Die Predigten *in epiphania Domini* und *in caena Domini* sind in ein originales Widmungsschreiben Berns an Heinrich III. inseriert, das in der Salmer Handschrift IX 20 der Heidelberger Universitätsbibliothek erhalten ist (vgl. Wilfried WERNER, *Die mittelalterlichen nichtliturgischen Handschriften des Zisterzienserklosters Salem*, Wiesbaden 2000, S. 191–196). Zur breiten Überlieferung des *sermo de S. Matthia apostolo* vgl. BLUME (wie Anm. 1) S. 107 f.

9 Vgl. Gustav SCHERRER, *Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen*, Halle 1875, ND Hildesheim 1975, S. 314–315 sowie BECKER (wie Anm. 1) S. 60–64 u. 350–352.

10 Vgl. Cent. XI, 75,45–76,2; 78,17–53; 141,44–142,4; 188,36–189,1; 193,10–22. An einer weiteren Stelle – Cent. XI, 289,40–41 – wird der *sermo* lediglich erwähnt, nicht aber daraus zitiert.

11 Vgl. BLUME (wie Anm. 1) S. 19.

Zustand der Handschrift hin; auf p. 110 bricht der Text in einem Brief Berns an Erzbischof Aribo von Mainz (ep. 13) mitten im Satz ab¹².

Der Codex Sang. 898 wurde von einer Hand geschrieben¹³. Seine Schrift weist Einflüsse des im 11. Jahrhundert aufkommenden schrägovalen Stils der karolingischen Minuskel auf. Dabei nimmt das o die Form eines schrägen Ovals an, ss bzw. ff werden mit Anschlebung geschrieben, das x bleibt im Mittelband und q erhält einen Basisstrich (vgl. z. B. p. 93, Z. 6 [*Non*] und Z. 7 [*Postremo*]: schräg-ovales o; p. 93, Z. 1 [*possit*] und Z. 2 [*clementissimus*]: Anschlebung)¹⁴.

Die Frage nach der Schriftheimat des Sangallensis 898 konnte bisher nicht zweifelsfrei geklärt werden. Die Verwendung von Initialen statt der ausgeschriebenen Namen in den in der Handschrift enthaltenen Briefen (vgl. z. B. p. 81, Z. 10) deutet darauf hin, dass der Schreiber Konzepte als Vorlagen benutzte, die man auf der Reichenau von Berns Schriften aufbewahrte¹⁵. Der ausschließliche Gebrauch der latinisierten Namensform *Berno* anstelle der von Bern selbst präferierten Form *Bern* (vgl. z. B. p. 2, Z. 1)¹⁶ legt hingegen die Vermutung nahe, dass bei der Abfassung des Kodex kein Reichenauer Schreiber am Werk war. In diese Richtung weisen auch einige Schriftmerkmale des Sangallensis; insbesondere die manierierte Form der rt-Ligatur (z. B. p. 92, Z. 4 [*participatione*] und Z. 9 [*portauimus*]) und die gelegentliche Verwendung von in der Tradition des St. Galler Spätstils stehenden *litterae subscriptae* (z. B. p. 93, Z. 8 [*homine*]) deuten auf einen Schreiber hin, der mit der St. Galler Haustradition gut vertraut war.

Für die Reichenau als Schriftheimat spricht vor allem die Gestalt der im Kodex zu findenden Neumeneinträge, die sich nach Meinung Michael Klapers nur „schwerlich mit den Notationsgewohnheiten des Sankt Galler Skriptoriums im 11. Jahrhundert in Verbindung bringen“ lassen; er hält den Kodex daher für

12 Der Abbruch erfolgt am Lagenende. Die Zahl der fehlenden Lagen ist unbekannt; vgl. Michael KLAPER, Die musikalische Überlieferung aus dem Kloster Reichenau im 11. Jahrhundert und die musikalische Tätigkeit des Abtes Bern (1008–1048), in: Beiträge zur Musik, Musiktheorie und Liturgie der Abtei Reichenau, hg. von Walter PASS / Alexander RAUSCH, Tutzing 2001, S. 1–40.

13 Entgegen Albert BRUCKNER, *Scriptoria medii aevi Helvetica*, Bd. 3, Genf 1938, S. 121, der von mehreren Händen ausgeht.

14 Der Haarstrich des x bleibt in aller Regel nicht im Mittelband (vgl. z. B. p. 93, Z. 2 [*iudex ... ex*]); q hat keinen Basisstrich (vgl. z. B. p. 93, Z. 1 [*quam*] u. Z. 4 [*quod*]). Zu den Merkmalen des schrägovalen Stils vgl. Bernhard BISCHOFF, *Kalligraphie in Bayern*, Wiesbaden 1981, S. 34–36.

15 Vgl. BLUME (wie Anm. 1) S. 19 f.

16 In allen während Berns Abbatat entstandenen Widmungshandschriften wird – wie auch im *Chronicon* Hermanns des Lahmen – stets die Form *Bern* verwendet; vgl. BLUME (wie Anm. 1) S. 62 f. u. 83. Zur Verwendung der latinisierten Form außerhalb der Reichenau vgl. auch die Schreibung *berno* in der in Fleury angefertigten Handschrift London, British Library, Harley 2506 (f. 31^{rb}, Z. 36); vgl. BECKER (wie Anm. 1) S. 13 f. mit Anm. 6.

eine Reichenauer Hauskopie¹⁷. Dieter Blume hat jedoch darauf hingewiesen, dass sich dieser Befund auch durch eine arbeitsteilige Anfertigung des Kodex erklären ließe: „Es ist denkbar, daß ein St. Galler Schreiber, der Berns Konzepte auf der Klosterinsel kopierte, Hilfe von einem neumenkundigen Reichenauer Bruder erhielt“¹⁸. Am wahrscheinlichsten ist daher, dass es sich beim Sangallensis 898 um ein Gemeinschaftswerk beider Bodenseeklöster handelt.

Der unvollständige Ausprägungsgrad des im Kodex verwendeten schrägova-len Stils ist mit dem des zwischen 1072 und 1076 entstandenen St. Galler *codex domesticus* Sang. 560 zu vergleichen, der die Viten der drei Hausheiligen Gallus, Otmar und Wiborada enthält¹⁹. Die Entstehung der Handschrift lässt sich somit in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts datieren²⁰.

Die folgende Edition legt den im Codex Sangallensis 898 überlieferten Text zugrunde, berücksichtigt aber auch die im elften Band der Magdeburger Zenturien überlieferten Lesarten. Die e caudata (ę) wurde zu ae aufgelöst, die Interpunktion den Regeln der deutschen Rechtschreibung angepasst. Eigennamen und Substantive, die sich auf den dreieinigen Gott beziehen (*Deus, Pater, Dominus, Filius, Spiritus sanctus*), wurden großgeschrieben. Die biblischen Bücher werden mit den Abkürzungen der Stuttgarter Vulgata-Ausgabe von Weber und Gryson bezeichnet (⁵2007). Die sonstigen Einträge im Similienapparat entsprechen den Abkürzungen des Indexbandes des *Thesaurus Linguae Latinae* (²1990); für dort nicht enthaltene Werke wurden eigene, leicht auflösbare Abkürzungen gewählt.

Angaben zur Paginierung des Sangallensis 898 (p. 91b–97) finden sich im Zeilenspiegel links neben dem lateinischen Text; Seitenwechsel werden im Text durch einen senkrechten Strich markiert (|).

Im Apparat verwendete Siglen:

Sang.	St. Gallen, Stiftsbibliothek, Cod. 898, p. 91b–97
Cent. XI	Undecima Centuria Ecclesiasticae Historiae, Basel 1567 (München, Bayerische Staatsbibliothek, 2 H. eccl. 191 c-10/11)
Vulg.	Vulgata

17 KLAPER (wie Anm. 12) S. 19.

18 BLUME (wie Anm. 1) S. 21, Anm. 30.

19 Vgl. Anton VON EUW, Die St. Galler Buchkunst vom 8. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, Bd. 1, St. Gallen 2008, S. 551–553 (Nr. 166); ferner Beat Matthias von SCARPATETTI, Die Handschriften der Stiftsbibliothek St. Gallen, Bd. 1, Wiesbaden 2003, S. 41–44. – In Sang. 564, einer in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstandenen Doublette des Sang. 560 (vgl. SCARPATETTI, S. 54–56), ist der schrägova-le Stil voll ausgeprägt (schrägova-les o z. B. p. 40, Z. 6 [*dico ... nos*]; x im Mittelband z. B. p. 40, Z. 1 [*dixeris*]; Anschlebung z. B. p. 35, Z. 5 [*saeuissimis*] u. Z. 17 [*paruissimum*]); einzig der Basisstrich bei Minuskel-q fehlt für gewöhnlich (vgl. z. B. p. 40, Z. 6: *quod quaesiuimus*).

20 Vgl. die Datierung „saec. XI^{2a}“ bei BERSCHIN (wie Anm. 6) S. 69.

93
magis di clementia. qua ira possit designare. Acsi
clementissimi iudex dicat. Quia homine ex carnis con
ditione fragile conspicio. n eu ad eternos gehenne cru
ciatus serua bo. s. potius hic qd meret recipiat. ne in
eternu percat. Unde & in hebraico sic dr scriptu ee.
Non iudicab sps meus homines istos in septenu. qz caro
sunt. Iostremo dr q in pmordio penituit se homine
fecisse intera. ia dudū testat e sibi in do homine pla
cuisse. quando xpo dno ut a iohanne baptizato. ut
in monte cora discipulis transfigurato. hui m uoce
emittit de celo. Hic e filius m dilectus. in qm oplaciu.
Hae & alia hui m musedie uerba & exempla. omne
humane estimationis modu transcendentia. dlmi
animo semp reuoluentes. tenaciaq. memoria comen
dantes. saluatori nro occurrere ouantes. atq. cunctis
genib. desideratu. suscipite. hodierna die de uirgine
natu. Hodie uuxa uaticiniu eliae filiu di que
uirgo MARIA anglo adnunciate cecept. peperit.
& p partu uirgo p mansit. quando taq sponsa
de thalamo suo. xpc. pcessit de uirginis
utero. Cui merito epitalamu uota pfoluunt.

St. Gallen, Stiftsbibliothek, Cod. 898 (zweite Hälfte 11. Jhd.), p. 93: Bern von der Reichenau, *sermo de natali Domini* (2,41–3,59).

St. Gallen,
Stibi, Cod.
898, p. 91b

Sermo de natali Domini

5	1	Humanae conditionis natura, dilectissimi fratres, magnifice sublimatur, quando omnipotenti uerbo ineffabiliter adunatur, non quo duarum naturarum, diuinae scilicet et humanae, confusa fiat commixtio, sed in una mediatoris Dei et hominum Christi Iesu persona mirabilis maneat unitio. Ita enim confitemur eundem Dominum nostrum Iesum Christum uerum Deum de Deo ante saecula genitum et uerum hominem ex homine Maria uirgine in saecula natum, ut secundum hunc inconfusae unitio- nitionis intellectum non duos quamuis in duabus naturis, sed unum credamus Christum, unum Dei et hominis filium, Deum uerum et hominem uerum, consubstantialem patri secundum diuinitatem, consubstantialem nobis secundum humanitatem, sicut de illo in quodam loco consona modulamur uoce dicentes: „Innouator naturae Deus homo factus est, id quod fuit permansit, et quod non erat assumpsit, non commixtionem passus neque diuisionem.“		
10	2	Hic igitur, cum sit splendor gloriae et figura substantiae patris, homo factus est pro nobis, ut esset Emmanuhel, id est nobiscum Deus, iuxta apostolum participans carni et sanguini, ut per mortem destrueret eum, qui habebat mortis imperium. Et hoc non ex merito nostro, sed ex gratuito eius nobis concessum est dono. „Quid enim“, ait apostolus, „homo, habes, quod non accepisti? Si autem accepisti, quid gloriaris, quasi non acceperis?“ Dei utique fuit donum, ut qui ab humo, id est terra, homines sumus dicti et facti, eius participatione efficeremur Dei et filii. „Ergo“, inquit, „Dii estis et filii excelsi omnes.“ Quapropter adtende tibi, homo, adtende, quid per culpam, quid uero merueris per gratiam. Natura quippe tua propter Adae praeuaricationem in ipsa origine uelut in radice uiciata in redemptore nostro per gratiam est reparata. Unde apostolus hortatur dicens: „Si portauimus imaginem terreni, portemus et imaginem caelestis.“ Propter culpam audis: „Terra	cf. Ordo missae, Symbolum	cf. Conc. Ephes., formula unionis
15			Corpus antiphon. 3763	
20			Hbr 1,3 Mt 1,23; Is 7,14 Hbr 2,14	
[p. 92]			I Cor 4,7	
25			cf. Gn 2,7; Isid. orig. 11,1,4	
30			Ps 81,6 cf. Dt 4,9 (Vet. Lat.)	
			I Cor 15,49 Gn 3,19 (Vet. Lat.)	

1 *Sermo ... Domini*] Predigttitle nicht in Sang.; ergänzt nach Dieter BLUME, Bern von Reichenau, S. 109 (Werknr. 50). **3** *Humanae*] Initiale *H* fehlt in Sang. **22** *homo*] in Sang. am linken Rand ergänzt. **25** *Ergo ... Dii*] Cent. XI,78,52 : *Ego ... dii Sang. : ego dixi dii Vulg.* **29** *hortatur] testatur* Cent. XI,141,50. **29** *Si] sicut* Vulg.

Predigt über den Geburtstag des Herrn

1. Das Wesen der menschlichen Natur, geliebte Brüder, wird gar wunderbar erhöht, wenn es sich auf unaussprechliche Weise mit dem allmächtigen Logos vereint, nicht um so eine unterschiedslose Vermischung der zwei Naturen, der göttlichen und der menschlichen nämlich, zu bewirken, sondern um die wunderbare Einheit in der einen Person des Mittlers zwischen Gott und den Menschen, Jesus Christus, zu bewahren. So bekennen wir nämlich unseren Herrn Jesus Christus zugleich als wahren Gott – von Gott gezeugt vor aller Zeit – und als wahren Menschen – von einem Menschen, der Jungfrau Maria, in dieses Zeitalter hineingeboren –, sodass wir nach diesem Verständnis der unvermischten Vereinigung an Christus, obschon [er] in zwei Naturen [erkannt wird], nicht als zwei, sondern als eine Person glauben, an den einen Gottes- und Menschensohn, den wahren Gott und wahren Menschen, eines Wesens mit dem Vater gemäß seiner göttlichen Natur, eines Wesens mit uns gemäß seiner menschlichen Natur, wie wir über ihn an einer bestimmten Stelle im Einklang unserer Stimmen singen: „Der Erneuerer der Natur, Gott, ist Mensch geworden; das, was er war, blieb er, und was er nicht war, nahm er an, ohne Vermischung oder Teilung zu erleiden.“

2. Dieser also, obschon er der Abglanz der Herrlichkeit und das Ebenbild des Wesens seines Vaters ist, wurde Mensch für uns, damit er Emmanuel sei, d. h. „Gott mit uns“, und machte sich so gemäß den Worten des Apostels des Fleisches und Blutes teilhaftig, damit er durch den Tod dem die Macht nähme, der des Todes Gewalt hatte.

Und dies wurde uns nicht etwa wegen unseres eigenen Verdienstes gewährt, sondern durch seine bedingungslose Gabe. „Was aber“, sagt der Apostel, „hast du, das du nicht empfangen hättest? Hast du es aber empfangen, warum rühmest du dich, als hättest du es nicht empfangen?“

Es war nämlich Gottes Geschenk, dass wir, die wir aus dem Boden, d. h. aus Erde, geschaffen sind und daher Menschen genannt werden, durch seine Beteiligung Götter und Söhne werden. „Also“, spricht er, „seid ihr Götter und Söhne des Höchsten alle.“

Darum hab Acht auf dich, Mensch, hab Acht, was du durch deine Schuld und was du aber durch die Gnade verdient hast. Deine Natur, die wegen Adams Vergehen von Anfang an – gleichsam in der Wurzel – verdorben war, ist nämlich in der Person unseres Erlösers durch die Gnade wiederhergestellt worden.

Daher ermahnt uns der Apostel mit folgenden Worten: „Wenn wir also das Bild des Irdischen getragen haben, so lasst uns auch das Bild des Himmlischen tragen.“ Wegen deiner Schuld hörst du: „Erde bist du und zur Erde wirst du

	es et in terram ibis“ , propter gratiam: „Surge, qui dormis et exurge a mortuis et inluminabitur tibi Christus.“ Propter culpam dicit apostolus: „Et nos eramus filii irae sicut caeteri.“ Propter gratiam euangelista ait:	Eph 5,14 Eph 2,3
35	„Quotquot receperunt eum, dedit eis potestatem filios Dei fieri his, qui credunt in nomine eius.“ Ex culpae merito loquitur Deus in Genesi:	Io 1,12
	„Non permanebit Spiritus meus in homine in aeternum, quia caro est.“ Ex gratiae autem dono dicitur in psalmo: „Et recordatus est, quia caro sunt“, itemque: „Quomodo miseretur pater filiorum, misertus est Dominus timentibus se, quoniam ipse cognouit figmentum nostrum“,	Gn 6,3 Ps 77,39 Ps 102,13–14
40	quamuis hoc, quod supra posuimus, testimonium de Genesi secundum	
[p. 93]	quosdam, qui scripturam uolunt interpretaari, I magis Dei clementiam quam iram possit designare, ac si clementissimus iudex dicat: „Quia hominem ex carnis conditione fragilem conspicio, non eum ad aeternos Gehennae cruciatus seruabo, sed potius hic, quod meretur, recipiat, ne	Hier. quaest. hebr. in gen. 6,3
45	in aeternum pereat.“ Unde et in Hebraico sic dicitur scriptum esse: „Non iudicabit spiritus meus homines istos in sempiternum, quia caro sunt.“ Postremo Deus, qui in primordio paenituit se hominem fecisse	cf. Gn 6,6 Mt 3,17; Mc 1,11; Lc 3,22
50	in terra, iam dudum testatus est sibi in Deo homine placuisse, quando Christo Domino uel a Iohanne baptizato uel in monte coram discipulis transfigurato huiusmodi uocem emisit de caelo: „Hic est filius meus dilectus, in quo mihi complacui.“ Haec et alia huiusmodi misericordiae uerba et exempla omnem humanae estimationis modum transcendentia,	Mt 17,5; Mc 9,6; Lc 9,35
55	dilectissimi, animo semper reuoluentes tenacique memoria commendantes saluatori nostro occurrite ouantes atque cunctis gentibus desideratum suscipite hodierna die de uirgine natum.	cf. Agg 2,8
	3. Hodie iuxta uaticinium Esaiiae filium Dei, quem uirgo Maria angelo annunciante concepit, peperit et post partum uirgo permansit, quando	cf. Is 7,14
[p. 94]	tamquam sponsus de thalamo suo Christus processit de uirginis utero.	cf. Ps 18,6 cf. Cassiod. in psalm. 44,1
60	Cui merito epitalamii uota persoluunt, I qui ad tantae coniunctionis sollempnia occurrunt, ubi omnipotens uerbum, quod in principio erat	cf. Io 1,1

33 *eramus*] Sang. : *natura* Cent. XI,141,56. **35** *Deus*] Cent. XI,141,60 : *Dei* Sang. **57** *annunciante*] Cent. XI,75,47 : *adnunciate* Sang. **59** *epitalamii*] Sang. : *Epithalamion* Cent. XI,75,50. *coniunctionis*] Cent. XI,75,51 : *coniuinctionis* Sang.

wiederkehren“, wegen der [göttlichen] Gnade: „Wache auf, der du schläfst und steh auf von den Toten und Christus wird dich erleuchten.“ Wegen der Schuld spricht der Apostel: „Auch wir waren Kinder des Zorns, wie auch die übrigen.“ Wegen der Gnade sagt der Evangelist: „Allen aber, die ihn aufnahmen, gab er Macht, Kinder Gottes zu werden, denen nämlich, die an seinen Namen glauben.“ Wegen des Verdienstes unserer Schuld spricht Gott im Buch Genesis: „Mein Geist soll nicht ewiglich im Menschen bleiben, denn er ist Fleisch.“ Wegen des Geschenks der Gnade heißt es in den Psalmen: „Und er gedachte, dass sie Fleisch sind“, und ebenso: „Wie ein Vater sich erbarmet seiner Kinder, so erbarmet sich der Herr über die, so ihn fürchten, denn er kennet, was wir für Geschöpfe sind“, obgleich das Zitat aus dem Buch Genesis, das wir oben angeführt haben, nach der Meinung einiger, die die Heilige Schrift auslegen wollen, eher Gottes Milde als seinen Zorn bezeichnen kann, so als sagte der äußerst nachsichtige Richter: „Weil ich sehe, dass der Mensch wegen seiner fleischlichen Natur zerbrechlich ist, werde ich ihn nicht den ewigen Höllenqualen überantworten, sondern er soll hienieden empfangen, was er verdient, damit er nicht in Ewigkeit vergehe.“ Daher – so sagt [Hieronymus] – steht auch im hebräischen Text geschrieben: „Mein Geist wird diese Menschen nicht für immer verurteilen, weil sie Fleisch sind.“

Schließlich hat Gott, den es am Anfang reute, dass er den Menschen gemacht auf Erden, schon längst bezeugt, dass er Wohlgefallen fand an [seinem Sohn, der zugleich] Gott und Mensch [war], [nämlich] als er während der Taufe Jesu Christi durch Johannes den Täufer und während der Verklärung auf dem Berg vor seinen Jüngern folgende Worte vom Himmel herabsandte: „Dieser ist mein geliebter Sohn, an welchem ich Wohlgefallen habe.“

Diese und andere, alles Maß menschlicher Vorstellungskraft übersteigende Worte und Beispiele solcher Barmherzigkeit, geliebte Brüder, sollt ihr euch immer wieder vergegenwärtigen und beständig in Erinnerung behalten und so frohlockend unserem Erlöser entgegenlaufen und am heutigen Tag den von allen Völkern Ersehnten, von einer Jungfrau Geborenen empfangen.

3. Heute gebar die Jungfrau Maria gemäß der Prophezeiung Jesajas den Sohn Gottes, den sie nach der Verkündigung durch den Engel empfangen hatte, und blieb nach der Geburt doch Jungfrau; heute ging Christus wie ein Bräutigam aus seiner Kammer aus dem Mutterleib der Jungfrau hervor.

Ihm erfüllen mit Recht diejenigen die Gelübde des Hochzeitsliedes, die zu den Feierlichkeiten einer solchen Verbindung herbeieilen, wo das allmächtige Wort,

- apud Deum, humanae naturae substantiam ita sibi in utero uirginali coadunauit, ut uerus Deus et uerus homo ad salutem omnium appareret in mundo. Hunc sacratissimum Dominicae incarnationis diem optabant patriarchae, desiderabant prophetae, iusti expectabant. Unde unius uoce ex desiderio cordis clamabant: „Excita, Domine, potentiam tuam et ueni, ut saluos facias nos.“ Quin etiam sancta mater aecclesia eiusdem redemptoris et sponsi sui amore succensa filiorum sollicitudinem pie gerens de paternae maiestatis sede curat eum ad nos huiusmodi eloquio inuitare: „Ueni, dilecte mi, egrediamur in agrum, commoremus in uillis.“ „Ueni“ inquit, ut qui in principio erat uerbum et uerbum erat apud Deum et Deus erat uerbum, ipsum uerbum caro factum in huius mundi agrum per materiam carnis ueniat et in uillis commorans paganos, qui gratia uillae dicuntur uillani, quasi a supernae ciuitatis habitatione longe remoti, per apostolorum praedicationem doceat.
- 65
70
75
[p. 95]
80
85
90
4. Ante redemptoris nostri aduentum gentilibus ob perfidiae culpam reprobatis sola Iudea ad unius Dei cultum est electa teste ipsa ueritate, quae mulieri Chananaeae pro filiae sanitate deprecanti respondit dicens: „Non sum missus nisi ad oues, quae perierunt domus Israel.“ Postquam uero iuxta illud prophetae uaticinium ipse in terris uisus est et cum hominibus conuersatus est et mundum passionis suae tropheo redemit, iam in caelum ascensurus discipulis ait: „Ite, docete omnes gentes babtizantes eas in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti“, ac si aliis uerbis diceret: „Quia a patre egrediens in agrum Iudaicae plebis nascendo ueni totumque orbem proprii cruoris praecio redemi iamque peracta carnis dispensatione ad patrem redeo, uobis uicem meam in uillis omnium gentium commendo, quatinus per diuinae maiestatis meae praesentiam uestraeque praedicationis instantiam in eis usque ad consummationem saeculi commorando hoc circa eos compleam, quod antea uobis dicebam: ‚Si exaltatus fuero a terra, omnia traham ad me ipsum.‘“ Et quasi iam dilectum praesentem cernat, quem tantopere
- Ps 79,3
Ct 7,11
cf. Io 1,1
cf. Beda, In cant. cant. 5,7
cf. Mt 15,22
Mt 15,24
Mt 28,19
Io 12,32

65 *potentiam tuam*] Sang. : *potentiam* Cent. XI,76,1. 75 *culpam*] Cent. XI,188,38 : fehlt in Sang. 78 *perierunt*] Sang. : *perierant* Cent. XI,188,42. 86 *omnium gentium*] in Sang. über der Zeile ergänzt. 89 *fuero*] Cent. XI,189,1 : in Sang. verschrieben als *feiero*.

das am Anfang bei Gott war, sich im Mutterleib der Jungfrau so mit der Substanz der menschlichen Natur verbindet, dass es als wahrer Gott und wahrer Mensch zum Heil aller in der Welt erscheint.

Diesen hochheiligen Tag der Fleischwerdung des Herrn wünschten sich die Patriarchen, ersehnten die Propheten, erwarteten die Gerechten. Daher riefen sie mit einer Stimme aus von Herzen empfundenem Verlangen: „Erwecke deine Macht, Herr, und komm uns zu erlösen.“

Ja, auch die heilige Mutter Kirche trägt in Liebe zu ihrem Erlöser und Ehegatten entflammt getreulich Sorge für ihre Kinder und lässt es sich angelegen sein, ihn mit diesen Worten von seinem Sitz väterlicher Majestät zu uns einzuladen: „Komm mein Geliebter, lass uns hinausgehen aufs Feld, lass uns weilen in den Dörfern.“

„Komm“, sagt er, damit das Wort, von dem es heißt: „Im Anfang war das Wort und das Wort war bei Gott und Gott war das Wort“, damit dieses Wort Fleisch wird und durch seine fleischliche Substanz auf das Feld der diesseitigen Welt kommt, in den Dörfern weilt und durch die Verkündigung der Apostel die Heiden lehrt, die wegen des Wortes *villa*, das „Dorf“ bedeutet, als *villani*, d. h. „Dorfbewohner“, also gewissermaßen als weit vom erhabenen Wohnort der himmlischen Stadt entfernt Lebende, bezeichnet werden.

4. Vor der Ankunft unseres Erlösers bei den Heiden, die wegen ihrer schuldhaften Treulosigkeit zu tadeln sind, ist nur Judäa zur Verehrung des einen Gottes erwählt worden. So bezeugt es die Heilige Schrift, in der Jesus Christus der Frau aus Kanaa, die um Heilung ihrer Tochter bittet, zur Antwort gibt: „Ich bin nur gesandt zu den verlorenen Schafen des Hauses Israel.“

Danach aber wurde er gemäß der Prophezeiung des Propheten selbst auf der Erde gesehen und verkehrte mit den Menschen und erlöste die Welt durch die Trophäe seiner Passion. Als er bereits im Begriff war, in den Himmel aufzufahren, sagte er zu seinen Jüngern: „Darum gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“, als wenn er mit anderen Worten sagte: „Weil ich durch meine Geburt vom Vater wegging und in das Land des jüdischen Volkes kam und den ganzen Erdkreis um den Preis meines eigenen Blutes freikaufte und nun, da meine fleischliche Existenz beendet ist, zu meinem Vater zurückkehre, übertrage ich euch meine Aufgabe in den Dörfern aller Völker, auf dass ich durch die Gegenwart meiner göttlichen Majestät und eure beständige Verkündigung bis ans Ende dieser Welt bei ihnen bleibe und ihnen gegenüber das erfülle, was ich zuvor zu euch sagte: „Und ich, wenn ich von der Erde erhöht bin, werde alles an mich ziehen.““ Und als ob sie den Geliebten schon vor sich erblickte, den sie so sehr

	desiderabat, eadem sponsa ita proclamat: „En ipse stat post parietem nostrum.“ Post parietem nostrum humana generis redemptor stetit, quando illam, quam pro nobis sumpsit, naturam ostendit et diuinam occultauit. Quae etiam paulo superius de ipso ait: „Ecce, iste uenit saliens in montibus transiliens colles.“ Eia, fratres, uidete, quos saltus pro nobis dederit Idithun, id est transiliens iste. Hodierna enim die de caelo uenit in uterum, de utero in praesepe. Et quia de praesepe saliens alio in tempore uenit in crucem, de cruce in sepulchrum, de sepulchro rediit in caelum, ubi eleuatus super omnes colles et montes, id est sanctorum omnium altitudines, in dextera Dei sedet, aliis interim omissis ad hos saltus uertamur oculos, quos in hac die nouimus specialiter esse colendos. Iam enim, ut euangelista refert, inueniunt pastores infantem pannis inuolutum et positum in praesepio. Ad hoc igitur pastoris nostri praesepe uelut animalia munda ruminantia et ratione utentia assumptis uirtutum pennis quodam mentis uolatu festinemus occurrere, ut ibi alimentum uitae aeternae ualeamus percipere. Discamus fastidio habere nostri defectus faenum, in quo hactenus marcescendo aruimus adtestante propheta, qui dicit: „Omnis caro faenum et omnis gloria eius tamquam flos faeni“, ut mereamur illo refici, qui hodie in Bethleem, id est in domo panis, uoluit nasci. Hic est panis uiuus, hic manna illud caeleste, non quod Iudaei manducauerunt in deserto et mortui sunt, sed de quo in euangelio testatur ipse dicens: „Hic est panis uiuus de caelo descendens, ut, si quis manducauerit ex ipso, non moriatur. Ego sum panis uiuus, qui de caelo descendi. Si quis manducauerit ex hoc pane uiuet in aeternum. Et panis, quem ego dabo, caro mea est pro mundi uita.“ Ad hunc panem percipiendum nuptialibus induti uestimentis, hoc est uirtute caritatis digni, fratres, accedite, quatinus in praesentis uitae uia tanti mysterii interim participes effecti quandoque in futura beatitudine internae sacietatis eius dulcedine possitis uberius perfrui, ubi ipse panis angelorum, Deus homo, saciet in bonis desiderium uestrum. Qui cum Patre et Spiritu sancto unus Deus uiuit et regnat in saecula saeculorum. Amen.	
[p. 96]		Ct 2,9
95		Greg. M. in Ezech. 2,1,15
		Ct 2,8
		cf. Greg. M. in evang. 29,10
100		cf. Is 2,14
		cf. Ordo missae, Symbolum
		cf. Lc 2,12
		cf. Lv 11,3–7; Dt 14,3–8
105		cf. Max. Taur. 70,2
		I Pt 1,24
110		cf. Greg. M. in evang. 8,1
[p. 97]		cf. Io 6,31.49
		Io 6,50–52
115		cf. Mt 22,11–13; Greg. M. in cant. 4
		cf. Ps 77,25
120		cf. Ps(G) 102,5

vermisste, verkündet die Braut: „Siehe, er stehet hinter unserer Wand.“ Hinter unserer Wand stand der Erlöser des Menschengeschlechts, als er jene Natur, die er für uns annahm, offenbarte und seine göttliche Natur verbarg. Über ihn sagt die Braut etwas weiter oben auch Folgendes: „Siehe, er kommt springend über die Berge und hüpfend über die Hügel.“ Seht, meine Brüder, welche Sprünge Idithun, d. h. der Springende, für uns getan hat.

Am heutigen Tag nämlich kam er vom Himmel in den Mutterleib, vom Mutterleib in die Krippe. Und weil er zu einer anderen Zeit springend aus der Krippe an das Kreuz kam, vom Kreuz in das Grab, vom Grab in den Himmel zurückkehrte, wo er emporgehoben über alle Berge und Hügel, d. h. die Höhen aller Heiligen, zur Rechten Gottes sitzt, wollen wir die anderen Aspekte einstweilen außer Acht lassen und unsere Blicke auf jene Sprünge wenden, die, wie wir wissen, am heutigen Tag besondere Verehrung verdienen.

Schon finden nämlich, wie der Evangelist berichtet, die Hirten das Kind in Windeln gewickelt und in einer Krippe liegend. Zu dieser Krippe unseres Hirten also wollen wir, nachdem wir die Schwingen der Tugenden empfangen haben, wie reine Tiere, die wiederkäuen und ihren Verstand verwenden, gleichsam in einem Flug des Geistes eilends uns begeben, damit wir dort die Nahrung des ewigen Lebens empfangen können.

Wir wollen lernen, das Gras unserer Schwäche zu verschmähen, in dem wir bisher verschmachtet und vertrocknet sind, gemäß dem Zeugnis des Propheten, der sagt: „Alles Fleisch ist wie Gras und alle seine Herrlichkeit wie des Grases Blume“, sodass wir es verdienen, durch den erquickt zu werden, der heute in Bethlehem, d. h. im Haus des Brotes, geboren wurde.

Dies ist das lebendige Brot, dies ist das himmlische Manna – nicht dasjenige, das die Juden in der Wüste gegessen haben und gestorben sind, sondern dasjenige, das [Jesus] im Evangelium selbst mit folgenden Worten bezeugt: „Dieses aber ist das lebendige Brot, welches vom Himmel herabgekommen ist, damit wer von diesem Brote isst, leben wird in Ewigkeit. Ich bin das lebendige Brot, der ich vom Himmel herabgekommen bin. Wer von diesem Brote isst, der wird leben in Ewigkeit. Und das Brot, das ich geben werde, ist mein Fleisch für das Leben der Welt.“ Kommt herbei, meine Brüder, um mit Hochzeitsgewändern angetan, d. h. der Tugend der Nächstenliebe würdig, dieses Brot zu empfangen, damit ihr, da ihr auf dem Weg des diesseitigen Lebens inzwischen eines so großen Geheimnisses teilhaftig geworden seid, in der zukünftigen Glückseligkeit einmal in überreicher Fülle das süße Gefühl der inneren Sättigung an dieser Speise genießen könnt, wo das Engelsbrot selbst, der Mensch gewordene Gott [Jesus Christus], euer Verlangen mit Gütern erfüllen wird – er, der mit dem Vater und dem heiligen Geist als der eine Gott lebt und herrscht von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Berns *sermo* steht in einer lange Gattungstradition christlicher Predigtliteratur, die über die Vertreter karolingischer Homiletik wie Hrabanus Maurus und Haymo von Auxerre bis zu den altkirchlichen Predigern wie Ambrosius und Augustinus zurückreicht. Charakteristisch für diese Gattung sind neben dem Element der Schriftauslegung vor allem die moralische Ermahnung und die katechetische Unterweisung. Hinzu kommen die Abbildung religiöser wie politischer Zeitfragen und die kommunikative Einbeziehung der Zuhörerschaft²¹. Alle vier Merkmale sind auch in Berns Weihnachtspredigt anzutreffen; im Folgenden sollen sie näher beleuchtet werden.

Am Anfang der Betrachtung steht die Beziehung zwischen Bern und seiner Zuhörerschaft, seinen Reichenauer Mitbrüdern. Über den harmonischen Charakter dieses Verhältnisses und Berns versöhnendes Wirken nach der Ablösung des von Hermann dem Lahmen als streng und grausam beschriebenen Reformabts Immo²² ist uns aus verschiedenen Quellen bereits einiges bekannt²³. Erinnert sei an die im Jahre 1008 ausgestellte Urkunde über die großzügige Gewährung von Karitäten²⁴ und das einfühlsame Schreiben, das Bern aus Anlass des Todes eines Reichenauer Mönches an den Konvent sandte (ep. 8). Auch für Berns Tätigkeit als Lehrer lassen sich außerhalb des Predigtwerks verschiedene Beispiele finden, so z. B. der an die Mönche Purchard und Kerung gerichtete Widmungsbrief (ep. 1) zu *De consona tonorum diversitate* (Werknr. 10), in dem er das System der authentischen und plagalischen Tonarten erläutert, und der Traktat *De observatione ieiunii quatuor temporum* (Werknr. 3), eine in Dialogform gegossene Unterweisung über die Terminierung der Quatemberfasten. Den unmittelbarsten Eindruck von Berns Wirken als Abt und Lehrer vermitteln jedoch seine Predigten, die er den Reichenauer Brüdern im Rahmen des monastischen Stundengebets vortrug²⁵. Charakteristisch ist dabei die direkte Anrede mit *fratres*, *dilectissimi* oder *dilectissimi fratres*. Im *sermo de natali Domini* kommt diese nicht weniger als viermal vor; fast immer verbindet sie sich mit einer direkt an die Brüder gerichteten Aufforderung (*dilectissimi fratres* [1,3];

21 Vgl. Laurence BROTTIER, Art. Predigt V (Alte Kirche) 1–3 und Isnard W. FRANK, Art. Predigt VI (Mittelalter) 2–3, in: TRE 27 (1997) S. 244–262.

22 Hermann der Lahme, Chronicon, hg. von Georg Heinrich PERTZ (MGH Scriptores, Bd. 5), Hannover 1844, S. 119 (a. 1008).

23 Vgl. Franz-Josef SCHMALE, Die Briefe des Abtes Bern von Reichenau, Stuttgart 1961, S. 2 und BLUME (wie Anm. 1) S. 72–74. Berns Briefe werden im Folgenden nach SCHMALES Ausgabe zitiert.

24 Rudolf POKORNY, Augiensia. Ein neu aufgefundenes Konvolut von Urkundenabschriften aus dem Handarchiv der Reichenauer Fälscher des 12. Jahrhunderts (MGH Studien und Texte, Bd. 48), Hannover 2010, S. 129–131 (Nr. 29).

25 Dass der liturgische „Sitz“ der Predigt nicht etwa die Messe, sondern das Offizium war, bestätigt Berns Verweis auf das gemeinsame Singen der Antiphon für die Weihnachtsoktav in 1,13–16. Die Antiphon ist wie das Psalmgebet und die Schriftlesung fester Bestandteil des Stundengebets.

dilectissimi ... occurrere [2,53–54]; *fratres, uidete* [4,95]; *fratres, accedite* [4,117])²⁶. Auch verzichtet Bern in seinen *sermones* auf die bei ihm ansonsten sehr ausgeprägte Bescheidenheitstopik²⁷, präsentiert sich also seinem Amt und der Textgattung gemäß als Wissender und Belehrender.

Dieser Status eines aus der Schar der Mönche emporgehobenen Lehrers manifestiert sich auch auf sprachlicher Ebene. Bern verfügt nicht nur über das nötige Wissen, er beherrscht auch die rhetorischen Mittel, die zur einprägsamen Vermittlung dieses Wissens erforderlich sind. Gleich im ersten Satz der Predigt lässt sich dies exemplarisch nachvollziehen. Dort beginnt Bern seine an die *dilectissimi fratres* (1,3) gerichteten Ausführungen über die Doppelnatur Christi. Um die zentralen Konzepte dieser Lehre auch klanglich hervorzuheben, verwendet Bern das Stilmittel der Reimprosa. Dabei handelt es sich um „gewöhnliche Prosa, deren Glieder oder Kola, wie sie durch Sprechpausen abgegrenzt werden, am Kolonschlusse gereimt sind“²⁸. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Prädikate der beiden ersten Satzteile (*sublimatur / adunatur*) sowie die sinntragenden Substantive der beiden letzten Satzteile (*commixtio / unio*) jeweils durch einen Paarreim klanglich aufeinander bezogen werden. In der ersten Satzhälfte tritt noch ein zweites Stilmittel hinzu, der akzentuierende Satzschluss (*cursus*). Man versteht darunter die regelmäßige Abfolge betonter und unbetonter Silben am Ende eines Satzes oder Satzteils. Regelmäßig kommen vor: *cursus planus* mit der Abfolge $\acute{x} x | x \acute{x} x$, *cursus tardus* ($\acute{x} x | x \acute{x} x x$) und *cursus velox* ($\acute{x} x x | x x \acute{x} x$)²⁹. Im ersten Satz der Predigt weisen sowohl der Hauptsatz als auch der folgende Temporalsatz einen *cursus velox* auf (*magnífice sublimatur / ineffabiliter adunatur*); in beiden Fällen ergibt sich der Satzschluss aus der Verbindung von Adverb und konjugiertem Verb³⁰. Bern, so könnte man sagen, weiß, was er seinem Ruf als Lehrer schuldig ist. Durch stilistische Überformung macht er die eher abstrakte Materie der Zweinaturenlehre für seine Schüler zu einem sinnlichen Hörerlebnis.

26 Vgl. u. a. *sermo de S. Matthia apostolo* (Werknr. 44), S. 152, Z. 2 (*dilectissimi*); *sermo de nativitate S. Mariae* (Werknr. 45), S. 50, Z. 2 (*dilectissimi*); *sermo de pascha* 2,17 (*dilectissimi fratres*), 3,30 (*fratres*) u. 12,146 (*dilectissimi*).

27 Vgl. Selbstbezeichnungen wie „bar jeglicher Beredsamkeit“ (*totius eloquentiae expers*; ep. 1, S. 17, Z. 18) und „von stumpfem Verstand“ (*tardus ingenii*; *De observatione ieiunii quatuor temporum*, PL 142, Sp. 1089A/B).

28 Karl POLHEIM, Die lateinische Reimprosa, Berlin ²1963, S. IX; zu Bern: S. 395.

29 Dabei bezeichnet \acute{x} eine betonte, x eine unbetonte Silbe; zum *cursus* vgl. Walter BERSCHIN, Einleitung in die lateinische Philologie des Mittelalters, hg. von Tino LICHT, Heidelberg 2012, S. 165–168. Dort auch nähere Angaben zur Relevanz der Wortgrenzen (1).

30 Interessanterweise wird in der zweiten Hälfte des Satzes kein *cursus* realisiert (*fiat commixtio / máneat unio*). Beispielhaft findet man hier Dieter Blumes Beobachtung bestätigt, dass Bern dem Prosareim deutlich stärker zuneigte als der Satzschlusstechnik; vgl. BLUME (wie Anm. 1) S. 166.

Doch obwohl Bern sich durch sein Amt und sein Können von den ihm unterstellten Mönchen abhebt, betont er seine Rolle als *primus inter pares*, als Teil der Reichenauer Mönchsgemeinschaft und der Gemeinschaft aller Gläubigen³¹. Auch dieser Aspekt seines Selbstverständnisses lässt sich an der sprachlichen Gestaltung des ersten Predigtkapitels ablesen. So verwendet Bern, wie bereits erwähnt, dreimal einen Imperativ, um einen Befehl zu erteilen, der nur an seine Mitbrüder gerichtet ist; deutlich häufiger, nämlich fünfmal, verwendet er jedoch die erste Person Plural und bezieht so sich selbst in die von den Brüdern ausgeführte Handlung mit ein. Hier wird deutlich, dass Bern sich seinen *confratres* im Hinblick auf ihr gemeinsames Bekenntnis (*confitemur* [1,7]), ihren gemeinsamen Glauben (*credamus* [1,11]) und ihren gemeinsamen Gottesdienst (*modulamur* [1,14]) als gleichgestellt wahrnimmt und trotz seiner Rolle als Lehrender weiter Lernender bleibt (*discamus* [4,106])³².

Wenden wir uns nun der katechetischen Funktion der Predigt zu. Von Berns Ausführungen zur Doppelnatur Jesu Christi war bereits die Rede, hinzu kommt die Lehre von der jungfräulichen Geburt (vgl. v.a. 1,3–16; 2,17–20 u. 3,56–63). Bei der Darlegung dieser beiden Kerndogmen des christlichen Glaubens orientiert sich Bern an seinem im *sermo (I) de S. Marco* (I,8–13) formulierten Programm der „Mehrung des Gottesdienstes“ (*divini cultus augmentum*), d. h. nicht gelehrte Durchdringung, sondern fromme Verehrung und geistige Erbauung stehen für ihn im Vordergrund³³. Die kirchlichen Lehrsätze werden daher nicht im Einzelnen eruiert und analysiert, sondern ihr Wahrheitsgehalt bekräftigt und ihre Bedeutung für das gottgefällige Leben und das Seelenheil des Menschen betont (vgl. *ut ibi alimentum uitae aeternae ualeamus percipere* „damit wir dort die Nahrung des ewigen Lebens empfangen können“ [4,105–106] und die Ausführungen über das lebendige Brot am Ende der Predigt [4,110–122]). Noch weniger als an einer dogmatisch-theologischen Analyse ist Bern daran interessiert, das Paradoxon dieser Dogmen mit den Kategorien der menschlichen *ratio* aufzulösen

31 Dass Berns Predigten von wenigen Ausnahmen abgesehen an ihren ursprünglichen Entstehungskontext auf der Reichenau gebunden sind, legt bereits ihre weitestgehend auf Reichenauer Handschriften beschränkte Überlieferung nahe (vgl. dazu die Ausführungen in der Einleitung). BLUME (wie Anm. 1) S. 29 übertreibt daher, wenn er attestiert, dass Bern mit seinen Predigten „einen weiten und durchaus heterogenen Leserkreis, keinesfalls nur den eigenen Konvent [erreicht]“. Den Adressatenbezug der Bern'schen Predigten betonte bereits Johannes Trithemius, der sie in seinem *Catalogus illustrium virorum Germaniae als sermones ad fratres* bezeichnet (S. xi^r, Z. 16–17). Die Magdeburger Zenturiatoren, die durch Trithemius auf Bern aufmerksam wurden, übernahmen diese Bezeichnung (vgl. Cent. XI,637,20).

32 Vgl. außerdem den Hortativ *festinemus* (4,105) und die Formulierung *qui ab humo, id est terra, homines sumus dicti et facti* „die wir aus dem Boden, d. h. aus Erde, geschaffen sind und daher Menschen genannt werden“ (2,23–24). Relevant ist auch der beständige Bezug auf ein die ganze Mönchsgemeinschaft umfassendes „Wir“ (z. B. *pro nobis* [2,18; 4,93 u. 4,96] und *merito nostro* [2,20]).

33 Vgl. die entsprechende Beobachtung BARRÉS (wie Anm. 5, S. 44 u. 49–50) in Bezug auf die Marienpredigten.

oder es gar zu hinterfragen. Er setzt hier das um, was er in seinem *sermo de pascha* als Prinzip des menschlichen Umgangs mit den Kernelementen des christlichen Glaubens formuliert (8,93–105): Aufgrund der Beschränkungen des menschlichen Scharfsinns (8,101–103) muss der Mensch hinsichtlich des Geheimnisses der gottgegebenen Einrichtung der Welt (*diuinae dispensationis archanum* [8,96]) auf das Walten des Heiligen Geistes vertrauen und von einer verstandesmäßigen Durchdringung der Glaubensgeheimnisse absehen³⁴. Berns *sermo de natali Domini* kann daher auch als wichtiges Zeugnis seiner frommen Geisteshaltung gelesen werden.

An die Stelle der doktrinalen Auseinandersetzung³⁵ treten andere Belange, wovon zwei besonders hervorstechen. Zunächst sei Berns Sorge für die Ausbreitung der christlichen Lehre auf dem gesamten Erdkreis erwähnt. Im *sermo de natali Domini* ist dabei ausgehend von Mt 28,19 („Darum gehet hin und lehret alle Völker“) zunächst an eine Verbreitung im Sinne der *praedicatio* in der Nachfolge Christi gedacht (vgl. 4,83–90, v.a. 4,86–87: *per diuinae maiestatis meae praesentiam uestraeque praedicationis instantiam* „durch die Gegenwart meiner göttlichen Majestät und eure beständige Verkündigung“). Auch im dritten Kapitel des *sermo (I) de S. Marco* wird dieser Zusammenhang thematisiert und in noch größerer Ausführlichkeit entfaltet. Auch hier steht die den ganzen Erdkreis erfüllende Predigt der Evangelisten und der Apostel im Mittelpunkt (vgl. III, 1–3 u. III,16–17; außerdem III,6–7; III,14–15 u. III,26–28). Dass dieses Eintreten für die Verbreitung der christlichen Lehre auch eine politische Dimension hat – insofern nämlich weltliche Herrschaft als Herrschaft durch Gott verstanden wird³⁶ –, zeigt ein Blick in die Briefe, die Bern an Heinrich II. und Heinrich III.

34 Dementsprechend gelten diejenigen, die z.B. die Doppelnatur Christi verneinen, als Ketzer (vgl. *sermo de pascha* 8,93–95).

35 Dass Bern sich aber sehr wohl mit Details befasst, wenn er zentrale Elemente der christlichen Lehre wie die in der Weihnachtspredigt im Mittelpunkt stehende jungfräuliche Empfängnis in Gefahr sieht, zeigt sich in seinem Traktat *De varia psalmodum atque cantuum modulatione* (Werknr. 6), wo er mit Blick auf die Responsorien des Weihnachtsoffiziums die Formulierung *concipies per aurem* „durch das Ohr wirst du empfangen“ durch *concipies in utero* „im Mutterleib wirst du empfangen“ ersetzt sehen will (vgl. PL 142, Sp. 1147D–1148B). Doch auch hier betont er die Unergründlichkeit der jungfräulichen Geburt und die Doppelnatur Christi (Sp. 1148A/B).

36 Diese Auffassung spiegelt sich in der Darstellung Heinrichs III. im *Codex Caesareus*, den der Kaiser selbst im Kloster Echternach in Auftrag gab. Auf fol. 3^v der Handschrift (Uppsala, Universitätsbibliothek, Ms. C 93) stehen Heinrich und seine Gattin Agnes gebeugten Hauptes vor der Majestas Domini und werden durch den Segen Christi in ihrer Herrschaft bestätigt. Die Inschrift über der Mandorla lautet: *Per me regnantes · vivant Heinricus et Agnes* „durch mich regieren Heinrich und Agnes, sie sollen leben“; vgl. Johannes FRIED, Tugend und Heiligkeit. Beobachtungen und Überlegungen zu den Herrscherbildern Heinrichs III. in Echternacher Handschriften, in: *Mittelalter. Annäherung an eine fremde Zeit*, hg. von Wilfried HARTMANN (Schriftenreihe der Universität Regensburg N.F. 19), Regensburg 1993, S. 54–57. Zur an Prv 8,15 angelehnten Formulierung der Inschrift, die sich auch auf der Reichskrone findet, vgl. Berns *epistula* 26, S. 55, Z. 19–22.

sandte. Beide Herrscher stehen für ihn in der Nachfolge der Könige Salomon und David³⁷. In seiner *epistula* an Henrich II. (ep. 4) erklärt Bern die militärischen Siege des Königs zu Siegen über die Feinde der Kirche³⁸. Doch vor allem Heinrich III. rühmt er als unvergleichlichen Friedensstifter, durch dessen weltliches Wirken sich der Frieden Gottes verwirklicht (ep. 27, S. 57, Z. 19–20) und in dessen Siegen Gott selbst siegt (S. 57, Z. 34–S. 58, Z. 1)³⁹. Im *sermo de natali Domini* spiegelt sich also, liest man ihn im Zusammenhang mit Berns Briefen, ein zentraler Aspekt des politischen Diskurses in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts⁴⁰.

Wichtiger noch als diese Thematik – wir sind bei der Frage der moralischen Ermahnung angelangt – ist die im zweiten Kapitel der Predigt ausführlich entwickelte Kontrastierung von menschlicher Schuld und göttlicher Gnade (2,20–21)⁴¹ sowie die damit aufs engste verbundene Betonung der göttlichen Barmherzigkeit (vgl. *misericordiae uerba et exempla* [2,51–52]) und Milde (vgl. *Dei clementiam* [2,41] u. *clementissimus iudex* [2,42]). Vieles, was Bern hier auf knappem Raum formuliert, erinnert inhaltlich und sprachlich an seine sehr viel umfänglicheren Ausführungen zur Frage der Buße im zweiten Hauptteil seines Traktats *De nigromantia* und dem ganz dieser Thematik gewidmeten *sermo in caena Domini*, sei es das aus Psalm 102 entlehnte Bild des barmherzigen Gottvaters, der sich der zerbrechlichen Natur seiner Menschenkinder bewusst ist (2,38–39; vgl. *nigrom.* 44,899–901), sei es die Bevorzugung der irdischen Bußleistung zur Vermeidung der jenseitigen Verdammnis (2,43–44; vgl. *nigrom.* 41,703–710). Vor allem die „Worte und Beispiele solcher Barmherzigkeit“ (2,51–52), die Berns Mitbrüder sich vor Augen halten und der Erinnerung einprägen sollen, verweisen auf die Beispielreihen, die Bern in seinem *Nigromantie*-Traktat wie auch in seiner Gründonnerstagspredigt zur Illustration seiner Ausführungen über die Barmherzigkeit Gottes und die Wirkmacht

37 Vgl. zu Heinrich II. ep. 4, S. 23, Z. 14–15, zu Heinrich III. ep. 26, S. 56, Z. 14–16, außerdem die Ausführungen bei SCHMALE (wie Anm. 23) S. 5 f. und Stefan WEINFURTER, Ordnungskonfigurationen im Konflikt. Das Beispiel Kaiser Heinrichs III., in: *Mediaevalia Augiensia. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters*, hg. von Jürgen PETERSOHN, Stuttgart 2001, S. 79–100, hier S. 84–89.

38 *quamquam per orbis terrarum spacia iam nunc triumpho vestri ubique praedicetur victoria [...] quando subiugatis sanctae ecclesiae inimicis [...]* (S. 23, Z. 20–22).

39 Bei den unterworfenen Völkern denkt Bern insbesondere an die Ungarn (vgl. ep. 27, S. 58, Z. 5–8), doch beziehen sich seine Äußerungen – der allumfassenden Verbreitung der christlichen Lehre entsprechend – auf „sämtliche Nationen im Umkreis“ (*Bohemia totaque gens Slavonia, Ungaria, Burgundia omnisque Italia et cunctae in circuitu nationes* [ep. 26, S. 56, Z. 17–18]).

40 Zur Idee des über den gesamten Erdkreis herrschenden Friedenskaisers vgl. Stefan WEINFURTER, *Das Jahrhundert der Salier (1024–1125)*, Ostfildern 2004, S. 102.

41 Vgl. auch *ad tibi, homo, ad tibi, quid per culpam, quid uero merueris per gratiam* (2,26–27; Dt 4,9); außerdem die parallele Reihung *Propter culpam [...] propter gratiam [...] Propter culpam [...] Propter gratiam [...] Ex culpa merito [...] Ex gratiae [...] dono* (2,30–37).

der Buße verwendet (vgl. *sermo in caena Domini* 5,62–87; *De nigromantia* 41,711–724).

Dass die Betonung von Barmherzigkeit und Bußfertigkeit für Bern nicht nur literarischer oder theologischer Topos war, sondern auch sein eigenes Handeln prägte, lässt sich am besten daran ablesen, mit welcher Vehemenz er sich in seiner *epistula* 27 an Heinrich III. für die gestrauchelte Äbtissin Irmingard einsetzt (S. 61, Z. 24–S. 63, Z. 26). Den dort zunächst ohne konkreten Bezug skizzierten Gang durch die sechs biblischen Freistädte (S. 61, Z. 1–23) – eine allegorische Beschreibung der Phasen des Bußetuns – bezieht Bern im letzten Teil des Briefes auf den realen Fall der Äbtissin: *sex supradictas civitates fugiendo intravit [...] ut [...] in terram repromissionis idem ecclesiam Dei catholicam satisfaciendo ac poenitendo redire valeat* „die sechs oben genannten Städte betrat sie auf ihrer Flucht, um durch Abbitte und Buße in das Land der Verheißung, d. h. die katholische Kirche Gottes, zurückkehren zu können“ (S. 62, Z. 31–35). Überhaupt besteht zwischen Bern und Heinrich III. eine enge Verbindung, die sich auf die Betonung von Barmherzigkeit und Buße gründet⁴². Über die öffentliche Buße des Königs beim Begräbnis der Kaiserin Gisela sind wir durch die lobende Erwähnung dieses Ereignisses in Berns *epistula* 24 (S. 54) informiert; das eng mit der Notwendigkeit von Buße und Barmherzigkeit verbundene Friedensgebot vom Oktober 1043⁴³ preist Bern in seiner *epistula* 27 (S. 57). Auch das Bußritual, das der König nach seinem Sieg in der Schlacht von Menfö vor seinem versammelten Heer inszenierte – er warf sich barfuß und in ein Büßergewand gehüllt vor einer Kreuzesreliquie zu Boden, – fand, sofern er davon wusste, mit Sicherheit die Zustimmung des Reichenauer Abtes⁴⁴.

Lässt man das Gesagte Revue passieren – Berns Rolle als Abt und Lehrer, seinen Umgang mit theologischen Grundfragen des christlichen Glaubens, seine Sorge für die Verbreitung der christlichen Lehre, sein Eintreten für Bußfertigkeit

42 Die fundamentale Bedeutung der Reue und der Bußfertigkeit in Heinrichs Herrschaftskonzept spiegelt sich auch in den Herrscherbildern des *Codex Aureus Escorialensis*. Auf fol. 2^v der um 1043/46 im Kloster Echternach entstandenen Handschrift (San Lorenzo de El Escorial, Biblioteca del Real Monasterio, Cod. Vitrinus 17) sieht man Konrad II. und seine Gattin Gisela kniend vor der Majestas Domini. Kaiser und Kaiserin beweinen ihre Sünden und erflehen die Gnade Gottes: *Ante tui vultum mea defleo crimina multum. / Da veniam, merear, cuius sum munere caesar. / Pectore cum mundo, regina, precamina fundo / aeternae pacis et propter gaudia lucis* „vor deinem Angesicht weine ich sehr über meine Sünden. Gib, dass ich Verzeihung verdiene, du, durch dessen Gunst ich Kaiser bin. Reinen Herzens bitte ich, die Königin, um die Freuden des immerwährenden Friedens und des Lichts“; vgl. Stefan WEINFURTER, Herrscherbilder und salische Kaiserdynastie im *Codex Aureus Escorialensis*, in: *Das salische Kaiser-Evangeliar. Der Kommentar 1*, hg. von Johannes RATHOFER, Madrid 1999, S. 201–225; außerdem FRIED (wie Anm. 36) S. 41–85.

43 Vgl. WEINFURTER, *Jahrhundert der Salier* (wie Anm. 40) S. 103.

44 Vgl. *Annales Altahenses maiores*, hg. von Edmund VON OEFELE (MGH SS rer. Germ., Bd. 4), Hannover 21891, S. 37 (a. 1044); dazu: Claudia GARNIER, *Die Kultur der Bitte. Herrschaft und Kommunikation im mittelalterlichen Reich*, Darmstadt 2008, S. 100 f.

und Barmherzigkeit –, so wird deutlich, dass der *sermo de natali Domini* Wesen und Wirken des Reichenauer Abts in allen wesentlichen Punkten widerspiegelt; er erweist ihn als einen facettenreichen und dennoch klar konturierten Mann seiner Zeit, in den Worten Barré: als einen der repräsentativsten Männer der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts⁴⁵.

45 BARRÉ (wie Anm. 5) S. 39: „un des hommes les plus représentatifs de la première moitié du XIe siècle“.

Konflikte zwischen Zisterziensern und Benediktinern im 12. und frühen 13. Jahrhundert

Von
Werner Rösener

1. Einleitung

In dem bedeutenden Werk *Exordium magnum Cisterciense*, das um 1220 abgeschlossen wurde, beschrieb sein Verfasser, der Eberbacher Abt Konrad, Anfänge und Entwicklungslinien des Zisterzienserordens von der Gründung des Klosters Cîteaux im Jahre 1098 bis zu den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts¹. Das Exordium ist in sechs Bücher eingeteilt, wobei die ersten vier und die letzten zwei eine unterschiedliche Anordnung aufweisen.

Im Prolog² geht Abt Konrad zunächst auf den Inhalt seines umfangreichen Werkes ein: Er möchte den Beginn der ruhmvollen Geschichte seines Ordens aufzeigen, welcher „im Himmel Freude bereitet und auf Erden das Heil wachsen lässt“ (*quae gaudia caelis parturit et terris parat incrementa salutis*)³. Er will in seinen Darlegungen die ruhmvollen Taten der Väter beschreiben, die Cîteaux bewegten, auch von dem Eifer der Mönche in Clairvaux berichten, damit den Lesern seines Werkes eine spannende Lektüre geboten werde.

Aus welchen Beweggründen schrieb Konrad von Eberbach sein eindrucksvolles Opus? In seinem Werk nennt er zwei Hauptgründe für die Abfassung seiner Ordensgeschichte⁴. Erstens will er seinen Brüdern, die in vielen Ländern als Mönche leben, eine zuverlässige Kenntnis der Anfänge von Cîteaux und Clairvaux vermitteln. Zweitens will er schreiben, „um den Mönchen des schwarzen Ordens die Gelegenheit für Verleumdungen zu nehmen, die vor Weltleuten und denen, die die Tatsachen nicht kennen, unseren Orden herabsetzen, indem sie sagen, er habe aus einer Vermessenheit seinen Anfang genommen und unsere

1 *Exordium Magnum Cisterciense sive narratio de initio Cisterciensis ordinis auctore Conrado monacho Claravallensi postea Eberbacensi ibidemque abbate*, hg. v. Bruno GRIESSER, Rom 1961; *Exordium Magnum Cisterciense oder Bericht vom Anfang des Zisterzienserordens*, übers. und komm. von Heinz PIESIK, Teil 1, Langwaden 2000; Teil 2, Langwaden 2002.

2 *Exordium Magnum*, Teil 1 (wie Anm. 1) S. 2–9.

3 Ebd., S. 4 f.

4 *Exordium Magnum*, Teil 2 (wie Anm. 1) S. 388–391.

Väter, die zuerst aus Molesme weggegangen seien, seien ohne Erlaubnis ihres Abtes ausgezogen“⁵. Die erstaunlich rasche Ausbreitung des Zisterzienserordens und seiner zahlreichen Niederlassungen im mitteleuropäischen Raum stieß zweifellos nicht überall auf eine freudige Zustimmung und Resonanz. Welche Widerstände und Konflikte mit den älteren Benediktinerklöstern lassen sich im südwestdeutschen Raum beobachten? Insbesondere sollen Auseinandersetzungen zwischen Zisterziensern und Benediktinern im Umfeld des Abtes Konrad von Eberbach, die auf die Abfassung des *Exordium magnum Cisterciense* einwirkten, untersucht werden.

2. Die Ausbreitung der Zisterzienser im südwestdeutschen Raum

Die im südwestdeutschen Raum während des Hochmittelalters gegründeten Zisterzienserklöster befanden sich in der Filiation von Clairvaux und Morimond, die von Burgund aus auf den östlichen Nachbarraum ausstrahlten. Nach der Gründung der Mutterabtei Cîteaux im Jahre 1098 entstanden in Clairvaux und Morimond zwei Primarabteien, die vor allem auf den deutschen Bereich ausgerichtet waren und hier zu zahlreichen neuen Niederlassungen des hochgeschätzten Zisterzienserordens führten⁶. Der Eintritt des angesehenen Bernhard, der einem bedeutenden adeligen Geschlecht Burgunds entstammte, und seiner umfangreichen Begleitmannschaft in das anfangs unter Nachwuchsmangel leidende Cîteaux verschaffte dem dortigen Konvent die Chance, neue Niederlassungen zu gründen und sie mit motivierten Mönchen zu versorgen. Die Gründung der vier Primarabteien Pontigny, La Ferté, Clairvaux und Morimond in den Jahren 1113 bis 1115 konnte Cîteaux kräftemäßig nur durch die wachsende Zahl der Klostereintritte bewältigen⁷. Parallel zu den starken Konventen wuchsen auch die Schenkungen der burgundischen Adelsgeschlechter, die das Wachstum des aufsteigenden Ordens begünstigten.

Der Schwerpunkt der Filiation der Abtei Clairvaux lag zweifellos in Frankreich, aber auch Neugründungen der Zisterzienser in England, Italien, Spanien, Portugal und Schweden gehörten schon im 12. Jahrhundert zur Filiation von Clairvaux⁸. Im deutschen Siedlungsraum war hingegen die Filiation von Clair-

5 Ebd., S. 391.

6 Allgemein zur Geschichte des Zisterzienserordens: Louis J. LEKAI, *The Cistercians. Ideals and Reality*, Kent 1977, S. 33 ff.; *Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit*, hg. von Kaspar ELM, Bonn 1980; *Die Zisterzienser. Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit. Ergänzungsband*, hg. von Kaspar ELM, Köln 1982; *Norm und Realität. Kontinuität und Wandel der Zisterzienser im Mittelalter*, hg. von Franz J. FELTEN / Werner RÖSENER, Berlin 2009; Jörg OBERSTE, *Die Zisterzienser*, Stuttgart 2014; *Die Zisterzienser im Mittelalter*, hg. von Georg MÖLICH u. a., Köln u. a. 2017.

7 Vgl. Immo EBERL, *Die Zisterzienser. Geschichte eines europäischen Ordens*, Stuttgart 2002, S. 19–46.

8 Ebd., S. 70 f.

vaux nur schwach vertreten. Von Clairvaux aus wurde 1131 im Rheingau das Zisterzienserkloster Eberbach gegründet, von wo aus in der nachfolgenden Zeit weitere Tochterklöster in Otterberg (1145), Schönau (1145), Bebenhausen (1190) und Desibodenberg (1259) entstanden⁹. Die Filiation des Zisterzienserklosters Morimond war bereits im 12. Jahrhundert im deutschen Nachbarraum stark verbreitet. Die Gesamtzahl der zu Morimond gehörenden Zisterzen ist vom 12. Jahrhundert bis zum Spätmittelalter stark gestiegen. Von den 28 Tochterklöstern Morimonds wurden 21 zwischen 1120 und 1149, weitere sechs zwischen 1157 und 1194 gegründet¹⁰. Wie bei Clairvaux und den anderen Primarabteien ist die überwiegende Zahl der Tochterklöster bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden, also in der Glanzzeit des Ordens unter Bernhard von Clairvaux.

Die Abtei Morimond, die nahe der aus dem Elsass über die Burgundische Pforte nach Paris führenden Straße lag, wurde nach Lage und Entwicklung besonders für den deutschen Bereich wichtig. Der aus dem Geschlecht der Babenberger stammende und mit den Staufern verwandte Otto von Freising besuchte 1132 zusammen mit etlichen Studienfreunden das aufblühende Kloster Morimond, als er sich auf dem Rückweg von Paris nach Süddeutschland befand. Beindruckt von der neuen Lebensform der Zisterzienser blieb er voll Begeisterung in Morimond, wo er nach einigen Jahren sogar zum Abt gewählt wurde¹¹. Nach seiner Berufung auf den Bischofsstuhl der bayerischen Diözese Freising verstarb der Zisterzienserbischof 1158 in Morimond, als er dort auf dem Weg zum Generalkapitel Station machte. Zur Filiation von Morimond gehörten auch die meisten Zisterzienserniederlassungen im süddeutschen Raum¹². Im Jahre 1120 hatte Morimond bereits sein erstes Tochterkloster in Bellevaux gegründet, wobei der Erzbischof von Besançon Hilfestellung leistete. Das in der Nähe der deutsch-französischen Sprachgrenze gelegene Bellevaux hat mit seinen zahlreichen Tochterklöstern sowohl in den französischen als auch in den deutschen Sprachraum hinein gewirkt. Von Bellevaux aus wurde 1124 im Oberelsass die Abtei Lützel gegründet, die weit in den südwestdeutschen Raum hinein ausstrahlte¹³. So entstanden von Neuburg (1131) aus die Klöster Maulbronn (1139) und Herrenalb (1147) mit den Maulbronner Tochterklöstern in Bronnbach (1151) und Schöntal (1158), ferner Kaisheim bei Donauwörth (1134) und Stams in Tirol (1273). Von

9 Vgl. Gerhard B. WINKLER, Die Ausbreitung des Zisterzienserordens im 12. und 13. Jahrhundert, in: Die Zisterzienser (wie Anm. 6) S. 87–92; Meinrad SCHAAB u. a., Der Besitz der südwestdeutschen Zisterzienserabteien um 1340/50, in: HABW, Beiwort zur Karte VIII, 4, Stuttgart 1975, S. 2 f.

10 EBERL, Zisterzienser (wie Anm. 7) S. 72.

11 Vgl. Werner RÖSENER, Das Wirken der Zisterzienser im südwestdeutschen Raum im 12. Jahrhundert, in: Anfänge der Zisterzienser in Südwestdeutschland, hg. von Peter RÜCKERT / Dieter PLANCK, Stuttgart 1999, S. 9–24, hier S. 11.

12 Vgl. EBERL, Zisterzienser (wie Anm. 7) S. 72; Anselme DIMIER, Liste alphabétique des monastères de la filiation de Morimond, in: *Analecta Cisterciensa* 14 (1958) S. 112–116.

13 EBERL, Zisterzienser (wie Anm. 7) S. 73; SCHAAB, Besitz (wie Anm. 9) S. 2 f.

den weiteren Tochterklöstern sind vor allem Salem (1134), Pairis (1139), St. Urban (1195), Frienisberg (1138) und Tennenbach (1158) zu erwähnen. Insgesamt überwog demnach im südwestdeutschen Raum deutlich die Filiation von Morimond. Die Begeisterung für die zisterziensischen Reformideen wurde durch das Wirken des Bernhard von Clairvaux sehr verstärkt¹⁴. Gegen Ende des Jahres 1146 unternahm Bernhard im Oberrheingebiet eine eindrucksvolle Predigtreise für den gerade beschlossenen zweiten Kreuzzug, die ihn von Frankfurt nach Konstanz führte¹⁵. Die Predigten und Heilungswunder, die diesen Weg markierten und die eine große Aufmerksamkeit in der ganzen Bevölkerung fanden, verdeutlichen die Wirkungskraft des großen Zisterzienserabtes in der Mitte des 12. Jahrhunderts. Seine Reise konzentrierte sich zwar im Wesentlichen auf ausgewählte Orte entlang des Rheins und des Bodensees, doch fand sein Auftreten auch einen starken Widerhall in den Nachbargebieten. Stationen seiner Reise waren neben kleinen Orten vor allem Freiburg, Basel, Rheinfelden, Schaffhausen und schließlich Konstanz am Bodensee, wo er sich längere Zeit bei Bischof Hermann aufhielt. Die Rückreise führte dann auf der linken Rheinseite über Basel und Rufach nach Speyer zurück, wo Bernhard am 24. Dezember 1146 unter großer Anteilnahme des Volkes eintraf und hier das Weihnachtsfest feierte. Diese Predigtreise Bernhards verdeutlicht insgesamt die große Aufmerksamkeit und Resonanz, die Bernhard von Clairvaux auch in Südwestdeutschland fand. Die Gründung vieler Zisterzienserklöster in diesem Raum erfolgte offenbar auch im Kontext der Ausstrahlung des größten Zisterziensers des 12. Jahrhunderts.

3. Lage und Entwicklung der Benediktinerklöster im südwestdeutschen Raum während des Hochmittelalters

Als die Zisterzienser während des 12. und 13. Jahrhunderts sich im südwestdeutschen Raum ausbreiteten, war dieser Raum bereits stark von Benediktinerklöstern geprägt, die sich seit dem Frühmittelalter hier mächtig entwickelt hatten¹⁶.

14 Vgl. Jürgen MIETHKE, Bernhard von Clairvaux, in: *Die Zisterzienser* (wie Anm. 6) S. 47–55; Bernhard von Clairvaux und der Beginn der Moderne, hg. von Dieter R. BAUER / Gotthard FUCHS, Innsbruck u. a. 1996; Peter DINZELBACHER, Bernhard von Clairvaux. Leben und Werk des berühmten Zisterziensers, Darmstadt 1998.

15 Vgl. Hansmartin SCHWARZMAIER, Bernhard von Clairvaux am Oberrhein. Begegnungen und Zeugnisse aus den Jahren 1146/47, in: *ZGO* 147 (1999) S. 61–78; Ludwig KÄSTLE, Des heiligen Bernhard von Clairvaux Reise und Aufenthalt in der Diözese Konstanz, in: *FDA* 3 (1868) S. 273–315; Ludwig SCHMUGGE, Zisterzienser, Kreuzzug und Heidenkrieg, in: *Die Zisterzienser* (wie Anm. 6) S. 57–68; Adriaan H. BREDERO, Studien zu den Kreuzzugsbriefen Bernhards von Clairvaux und seiner Reise nach Deutschland im Jahre 1146, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 66 (1958) S. 331–343; RÖSENER, *Wirken der Zisterzienser* (wie Anm. 11) S. 15 f.

16 Allgemein zu den Benediktinerklöstern im südwestdeutschen Raum: Hansmartin SCHWARZMAIER, Klöster bis zum Ende des Investiturstreites 1122, in: *HABW*, Beiwort zur Karte VIII, 3, Stuttgart 1973, S. 1 ff.; Klaus SCHREINER, Benediktinisches Mönchtum in der Geschichte Süd-

Zu den monastischen Zentren zählten große Reichsabteien wie Reichenau, St. Gallen und Weißenburg, aber auch zahlreiche kleine Benediktinerklöster und Klosterzellen¹⁷. Im 11. Jahrhundert traten die vom burgundischen Cluny beeinflussten benediktinischen Reformklöster hinzu, die von Hirsau, St. Blasien und Schaffhausen aus die südwestdeutsche Klosterlandschaft stark prägten und ein Netz von Klöstern und Prioraten schufen¹⁸. Diese benediktinischen Reformklöster waren besonders in den Landschaften zu finden, in denen der Landesausbau und die Rodungen des Hochmittelalters voranschritten. Die Besitzungen und Rechte der alten Reichsabteien St. Gallen, Weißenburg und Lorsch konzentrierten sich vor allem auf die altbesiedelten Gebiete und sparten später erschlossene Räume wie Schwarzwald und Odenwald aus, wie ein Blick auf die klösterlichen Besitzverhältnisse zeigt¹⁹. Dies änderte sich aber seit dem 11. Jahrhundert mit den benediktinischen Reformklöstern Hirsau, St. Georgen und St. Blasien, die sich intensiv an der Erschließung der Schwarzwaldregion beteiligten und mit ihren Besitzungen und Rechten in die Kerngebiete des Schwarzwaldes vorstießen. Ähnliche Prozesse kann man in den Vogesen, im Odenwald und vielen anderen Ausbaugebieten beobachten, in denen ebenfalls neue Benediktinerklöster oder Stiftskirchen entstanden²⁰. Die in der Epoche des Investiturstreites selbstbewusst gewordenen Adelsgeschlechter traten vor allem als Akteure in Erscheinung, indem sie Eigenklöster gründeten und sie reich dotierten²¹. Die Zähringer errichteten Benediktinerklöster in Weilheim und St. Peter, die Staufer Reformklöster in Lorch und Schlettstadt sowie die Grafen von Nellenberg das Reformzentrum in Schaffhausen. Alle diese Adelsfamilien versuchten mit Hilfe von Klostergründungen für ihre Herrschaftsbereiche geistliche und kulturelle Zentren zu schaffen. Diese Gründungswelle wurde unterstützt von der von Cluny ausstrahlenden Reformbewegung, die stark in den südwestdeutschen Raum hineinwirkte. Insbesondere wurden in Hirsau, in St. Blasien und im Schaffhauser Allerheiligenkloster heftige Kämpfe um die Freiheit der Klöster von laikaler Bevogtung und um die Durchsetzung benediktinischer Reformideen ausgetragen. Hirsau war unter seinem Abt Wilhelm das geistige Zentrum, dessen Consuetudines bis nach Thüringen und Sachsen verbreitet waren. In ähnlicher Weise

westdeutschlands, in: *Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg (Germania Benedictina, Bd. 5)*, Augsburg 1975, S. 23–114.

17 Vgl. Werner RÖSENER, *Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert*, Göttingen 1991, S. 83–147, 275–345.

18 SCHWARZMAIER, *Klöster* (wie Anm. 16) S. 1 ff.

19 Joseph KERKHOFF / Gerd Friedrich NÜSKE, *Besitz karolingischer Reichsabteien um 900*, in: *HABW, Beiwort zur Karte VIII, 2*, Stuttgart 1977, S. 2; RÖSENER, *Grundherrschaft im Wandel* (wie Anm. 17) S. 44.

20 Vgl. Karl S. BADER, *Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung*, Sigmaringen 1978, S. 30.

21 SCHWARZMAIER, *Klöster* (wie Anm. 16) S. 1 ff.

wirkten die Reformgrundsätze vom oberitalienischen Fruttuaria über Muri und St. Blasien in den süddeutschen Raum hinein²².

Hirsau hat seine Führungsposition in der benediktinischen Reformbewegung jedoch im frühen 12. Jahrhundert verloren, da es seine Aktivität bald vor allem in der Verwaltung seiner durch Schenkungen gewonnenen umfangreichen Besitztümer einsetzte. Die von Hirsau, St. Blasien und anderen Klöstern ausgehenden benediktinischen Reformideen hatten somit in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts an Ausstrahlungskraft eingebüßt. Nach einer beeindruckenden Reformphase waren die ideellen Impulse und personalen Reserven offenbar erschöpft, wie Klaus Schreiner resümierte²³. Aus den benediktinischen Reformzentren wurden provinziell ausgerichtete Klöster, die ihre Kraft vornehmlich auf den wirtschaftlichen Ausbau und die rechtliche Sicherung ihrer Grundherrschaften konzentrierten. Das Benediktinertum des 12. Jahrhunderts verfügte offenbar nicht mehr über genügend Kraft und Vitalität, um den religiösen Bedürfnissen einer neuen Generation zu genügen. Geistig aufgeschlossene Personen strebten damals nach einer strengen asketischen Lebensform, die auch von der Kurie aus durch Papst Innozenz II., einem ehemaligen Zisterziensermonch, unterstützt wurde. Die Reformbewegungen der Zisterzienser, Prämonstratenser und Kartäuser propagierten die neuen asketischen Lebensformen und drängten das ältere Benediktinertum zurück²⁴. Diese monastische Gesamtlage muss man im Auge behalten, als im 12. Jahrhundert die Zisterzienser in den südwestdeutschen Raum vorstießen und ihre Klöster errichteten, die zu neuen Zentren der religiösen Bewegung wurden und in der Bevölkerung auf große Resonanz stießen.

Die Zisterzienser wollten dezidiert zu einer strengen Befolgung der Benediktsregel zurückkehren und abseits der Welt ein Leben in Armut, Einfachheit und Askese führen²⁵. Damit grenzten sie sich bewusst von den Gewohnheiten

22 Vgl. Kassius HALLINGER, *Gorze – Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter*, 2 Bde., Rom 1950/51; Joachim WOLLASCH, *Cluny: „Licht der Welt“*. Aufstieg und Niedergang der klösterlichen Gemeinschaft, Zürich u. a. 1996; DERS., *Muri und St. Blasien. Perspektiven schwäbischen Mönchtums in der Reform*, in: DA 17 (1961) S. 420–446; Hermann JAKOBS, *Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites*, Köln u. a. 1961; DERS., *Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien*, Köln u. a. 1968.

23 SCHREINER, *Benediktinisches Mönchtum* (wie Anm. 16) S. 48.

24 Vgl. Raoul MANSELLI, *Die Zisterzienser in Krise und Umbruch des Mönchtums im 12. Jahrhundert*, in: *Die Zisterzienser. Ergänzungsband* (wie Anm. 6) S. 29–37; Gert MELVILLE, *Die Zisterzienser und der Umbruch des Mönchtums im 11. und 12. Jahrhundert*, in: *Norm und Realität* (wie Anm. 6) S. 23–43.

25 Allgemein zu den Zielen und Grundsätzen der Zisterzienser: LEKAI, *The Cistercians* (wie Anm. 6) S. 21–32; Werner RÖSENER, *Die Zisterzienser und der wirtschaftliche Wandel des 12. Jahrhunderts*, in: *Bernhard von Clairvaux* (wie Anm. 14) S. 70–95; DERS., *Spiritualität und Ökonomie im Spannungsfeld der zisterziensischen Lebensform*, in: *Cîteaux* 34 (1983) S. 245–374.

und Lebensformen der älteren Benediktiner ab, die ihre klösterliche Existenz auf umfangreiche Grundherrschaften mit abhängigen Bauern aufgebaut hatten. Die Zisterzienser wollten dabei zur Eigenwirtschaft zurückkehren und ihre Ländereien mit der Handarbeit ihrer Mönche und Laienbrüder bebauen. Die Angehörigen der Zisterzienserklöster verzichteten also auf die bei den Benediktinern üblichen Einkünfte aus Grundrenten und Herrschaftsrechten, auf Zehnteinkünfte und Grundzinsen, auf Eigenkirchen und Altarpfründen²⁶. In einsamer Lage war es daher notwendig, Wälder zu roden und neue Landflächen für den Ackerbau zu gewinnen. Angesichts der relativ dichten Besetzung der südwestdeutschen Landschaften mit Benediktinerklöstern und geistlichen Institutionen stellte sich die Frage, ob den neuen Niederlassungen des Zisterzienserordens genügend Raum für ihre auf Abgeschiedenheit ausgerichteten Klöster zur Verfügung stand und welche Schwierigkeiten bei der Durchsetzung ihrer Ideen auftreten konnten. Wie reagierten die älteren Benediktinerklöster und die Reformzentren von Hirsau, St. Blasien und anderen Abteien auf die neue Konkurrenz der Zisterzienserklöster, von denen zwischen 1123 und 1160 im Elsass und im rechtsrheinischen Raum bereits mehr als zehn Abteien mit wachsendem Potential an Gütern und Personen gegründet wurden?²⁷ Zu welchen Auseinandersetzungen und Konflikten kam es beim Vordringen der Zisterzienser in einem Raum, der bereits stark von traditionellen Benediktinerabteien geprägt war? In der älteren Forschung ist das Vordringen der Zisterzienser in den süddeutschen Raum häufig zu unkritisch behandelt worden, so dass von einem harmonischen Verhältnis zwischen älteren Benediktinerklöstern und den vordringenden Zisterziensern die Rede war. An mehreren Beispielen soll daher aufgezeigt werden, dass es im 12. und frühen 13. Jahrhundert zu Konflikten zwischen den vordringenden neuen Niederlassungen der Zisterzienser und den älteren Benediktinerabteien kam.

4. Kontroversen zwischen Zisterziensern und Benediktinern im 12. Jahrhundert

Zwischen den reformgesinnten Zisterziensern und den älteren Benediktinerklöstern kam es im 12. Jahrhundert aufgrund der unterschiedlichen Interpretation der Regel Benedikts zu heftigen Kontroversen um die angemessene Gestaltung des monastischen Lebens. An vorderster Stelle ist die Auseinandersetzung zwischen Bernhard von Clairvaux und Petrus Venerabilis, dem bedeutenden Abt von Cluny in der Mitte des 12. Jahrhunderts, anzuführen²⁸. Anlässe zu Streit-

26 Vgl. Eberhard HOFFMANN, die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Cisterzienserorden während des 12. und 13. Jahrhunderts, in: *Historisches Jahrbuch* 31 (1910) S. 699–727; Werner RÖSENER, Die Agrarwirtschaft der Zisterzienser. Innovation und Anpassung, in: *Norm und Realität* (wie Anm. 6) S. 67–95.

27 SCHAAB, *Der Besitz* (wie Anm. 9) S. 2 f.; RÖSENER, *Das Wirken* (wie Anm. 11) S. 14 f.

28 Vgl. Adriaan H. BREDERO, *Cluny et Cîteaux au XIIe siècle: des origines de la controverse*, in: *Studi Medievali* 3, 12 (1971) S. 135–175.

fällen zwischen den aufblühenden Zisterzienserklöstern und dem traditionellen Mönchtum in Cluny und dessen zahlreichen Prioraten waren Konflikte, die sich durch das Überwechseln von Mönchen von Cluny nach Cîteaux und umgekehrt ergaben²⁹. Gemäß den Empfehlungen der Benediktsregel wurde den Äbten angeraten, Mönche aus anderen Klöstern nicht ohne Zustimmung der davon betroffenen Äbte in ihre eigenen Konvente aufzunehmen. Es war also durchaus möglich, dass ein Abt seine Zustimmung zum Übertritt eines Mönches gab, wenn dieser seine bisherige monastische Lebensweise zugunsten einer strengeren Lebensgestaltung ändern wollte³⁰. Bernhard von Clairvaux, der Wortführer in der Debatte zwischen Cîteaux und Cluny, war der Auffassung, dass der Wille zu einer strengeren Lebensweise einem Mönch das Recht gebe, aus einem Cluniazenser Kloster in eine Abtei der Zisterzienser überzutreten. Äußerst empört reagierte Bernhard aber auf den Vorfall, dass sein Verwandter Robert von Chatillon, der zuerst in Cîteaux eingetreten war, zur Abtei Cluny wechselte³¹. In einem um 1119 geschriebenen Brief an seinen Neffen warf er diesem vor, statt der strengeren Lebensform der Zisterzienser den leichteren Weg der Cluniazenser gewählt zu haben³². Bernhard nennt den Prior, der Robert zum Übertritt geraten hatte, einen Wolf im Schafsfell. Wenig später kritisierte Bernhard in seiner Schrift *Apologia* erneut die Lebensweise der Cluniazenser und stellte sie derjenigen der Zisterzienser gegenüber³³. Er wiederholte in dieser Schrift einige Vorwürfe, die er schon in seinem Brief an Robert gemacht hatte, aber wandte sich dezidiert auch gegen angebliche Missstände in Cluny: gegen den Aufwand, den die Cluniazenseräbte auf ihren Reisen machten, gegen den Kleiderschmuck und gegen den Luxus beim Bau von Kirchen und Klostergebäuden. Dagegen sei die Lebensweise der Zisterzienser durch Härte und Bescheidenheit, durch Ärmlichkeit in der Kleidung und durch täglichen Schweiß bei den Handarbeiten charakterisiert. Obwohl er die Vielfältigkeit der Orden prinzipiell akzeptierte, verurteilte er doch speziell die Lebensform der Cluniazenser. Wie können, so stellt Bernhard polemisch die Frage, „diejenigen die Regel einhalten, die in Pelze gekleidet sind, die sich, obwohl sie gesund sind, mit Fleisch oder dem Fett von Fleisch nähren, die drei oder vier gekochte Speisen an einem einzigen Tag zulassen, was die Regel verbietet, dagegen die Handarbeit nicht verrichten, die sie gebietet, und

29 Vgl. Werner RÖSENER, Tradition und Innovation im hochmittelalterlichen Mönchtum. Kontroversen zwischen Cluniazensern und Zisterziensern im 12. Jahrhundert, in: Tradition, Innovation, Invention. Fortschrittsverweigerung und Fortschrittsbewusstsein im Mittelalter, hg. von Hans-Joachim SCHMIDT, Berlin u. a. 2005, S. 399–421, hier S. 416 f.

30 Vgl. Adriaan H. BREDERO, Das Verhältnis zwischen Zisterziensern und Cluniazensern im 12. Jahrhundert: Mythos und Wirklichkeit, in: Die Zisterzienser. Ergänzungsband (wie Anm. 6) S. 47–60, hier S. 50 f.

31 RÖSENER, Tradition (wie Anm. 29) S. 416.

32 BREDERO, Das Verhältnis (wie Anm. 30) S. 51.

33 *Apologia ad Guillelmum abbatem*, in: Bernhard von Clairvaux. Sämtliche Werke lateinisch – deutsch, hg. von Gerhard B. WINKLER, Bd. 2, Innsbruck 1992, S. 138–204.

schließlich nach ihrem Belieben vieles ändern, hinzufügen oder abschwächen“³⁴. Bei der Interpretation der Regel Benedikts dürfen nach Bernhard die Vorschriften für das äußere Verhalten aber nicht zu sehr betont werden, denn das geistige Leben habe Vorrang vor den körperlichen Bedürfnissen. Andererseits gäbe es Zugang zum Geistigen nur durch das Körperliche, entscheidend sei aber ein ausgewogenes Verhältnis zwischen beiden. Bernhard tadelte aber auch einige Scharfmacher im eigenen Orden, ihre Selbstgerechtigkeit und eingebilddete Heiligkeit und wandte sich grundsätzlich gegen das Richten, Beurteilen und Verurteilen anderer.

Dank der moderaten Entgegnung des Petrus Venerabilis auf die Vorwürfe des Bernhard von Clairvaux ebnten die Auseinandersetzungen zwischen Zisterziensern und Cluniazensern längere Zeit ab, doch entstanden nach dem Tod Bernhards im Jahre 1153 nach einiger Zeit neue Konflikte zwischen beiden Orden. Hier ist vor allem die Kontroverse zu erwähnen, die vom Mönch Idung mit seiner Schrift „Dialog zwischen einem Cluniazenser und einem Zisterzienser“ (*Dialogus inter Cluniacensem monachum et Cisterciensem*) entfacht wurde³⁵. Auch aus dieser Schrift ist abzuleiten, dass viele Zisterzienser eine große Animosität und viele Vorbehalte gegen Cluny und gegen die in Süddeutschland verbreiteten Hirsauer hegten. Idung war aus dem cluniazensisch geprägten Benediktinerkloster St. Emmen in die bayerische Zisterzienserabtei Aldersbach übergetreten³⁶. Diesen Klosterwechsel suchte er mit gelehrten Argumenten und mit dem Hinweis zu rechtfertigen, dass bei den Zisterziensern die Benediktsregel am strengsten befolgt werde, worauf auch bereits Bernhard in seiner *Apologia* hingewiesen hatte. In diesem Kontext diskutierte Idung ausführlich die unterschiedlichen Lebensformen sowie die Rolle von Gebet, Lesung und Handarbeit in beiden Orden. Der Zisterzienser wirft dem Cluniazenser vor, dass er die Regel Benedikts und auch die Heiligen Schriften zu wenig kenne und beachte. Im weiteren Verlauf des ausführlichen Dialogs suchte er dezidiert zu beweisen, dass ein kontemplatives Leben von Mönchen durchaus mit Handarbeit zu vereinbaren sei und dass die Muße der Cluniazenser eher ein Müßiggang sei, der mit den ursprünglichen Zielen der Benediktsregel nicht in Einklang stehe. Unter den Argumenten, die Idung von Aldersbach für die Mönchsarbeit aufzählte, steht die eigenständige Deckung der täglichen Nahrungsbedürfnisse an vorderster Stelle. Einem Mönch, der sich durch andere Personen ernähren lässt, nutzen Gebet und Fasten wenig. Moderne Züge des 12. Jahrhunderts trägt Idungs Arbeitsethik, wenn er die Beschwerlichkeit zisterziensischer Arbeit mit der müßigen Beschäftigung und

34 BREDERO, Das Verhältnis (wie Anm. 30) S. 52; vgl. auch: WOLLASCH, Cluny (wie Anm. 22) S. 198 f.

35 Thesaurus novus anecdotorum V, hg. von Edmundus MARTÈNE / Ursinus DURAND, Paris 1717, Sp. 1569–1654.

36 Vgl. Dietrich KURZE, Die Bedeutung der Arbeit im zisterziensischen Denken, in: Die Zisterzienser (wie Anm. 6) S. 179–202, hier S. 184; RÖSENER, Tradition und Innovation (wie Anm. 29) S. 418.

Lebensweise der Cluniazenser vergleicht³⁷. Die vornehme Schlichtheit der neuen Klöster der Zisterzienser wird dem auffälligen Prunk und den übertriebenen Schmuckformen der Cluniazenserkirchen gegenübergestellt³⁸. Im Hinblick auf die Verfassung des Zisterzienserordens wird von Idung betont die Einheitlichkeit hervorgehoben, die durch das jährliche Generalkapitel der Zisterzienseräbte gewährleistet sei. Die Absetzung unwürdiger Äbte sei bei den Zisterziensern leichter durchzuführen als bei den Klöstern der Cluniazenser, da infolge des Filiationsprinzips die Tochterklöster der Aufsicht der Vateräbte unterstünden³⁹. Durch die Grundherrschaft und die Abgaben höriger Bauern sei Cluny stärker in der Welt verstrickt als Cîteaux, das seine Ländereien abseits der Städte selbst bebaue. Die Anfänge seines Ordens schilderte Idung in dem Sinne, dass Abt Robert von Molesme sein altes Kloster vor allem deswegen verlassen habe, weil die Benediktregel dort zu wenig beachtet worden sei. Dagegen sei die Regel Benedikts in dem neugegründeten Kloster Cîteaux von Anfang an streng befolgt worden. Hier stützt sich Idung offenbar auf die Aussagen des *Exordium parvum*⁴⁰, das über die Anfänge von Cîteaux und die Grundsätze der dort lebenden ersten Mönche berichtet: Die Mönche von Cîteaux hatten sich demnach von der Kommunität in Molesme getrennt, weil dort ein Verfall des traditionellen Mönchtums eingetreten sei.

5. Die Auseinandersetzungen zwischen Zisterziensern und Benediktinern im Umfeld des Klosters Eberbach

Die Gründungsphase der Zisterzienserabtei Eberbach im Rheingau verlief relativ turbulent⁴¹. Die erfolgreiche Entwicklung dieser Zisterzienserniederlassung im frühen 12. Jahrhundert wurde dadurch begünstigt, dass Eberbach auf das Güterpotential eines Chorherrenstiftes und zugleich eines Benediktinerklosters aufbauen konnte. Im Jahre 1136 wurde Bernhard von Clairvaux von seinen engagierten Mitbrüdern dazu veranlasst, in Eberbach seine erste Gründung rechts des mittleren Rheins vorzunehmen⁴². Die Schar der 1136 von Clairvaux ankommenden

37 Thesaurus V (wie Anm. 35) Sp. 1623 ff.

38 Ebd., Sp. 1584.

39 Ebd., Sp. 1641.

40 *Exordium parvum*, in: Einmütig in der Liebe. Die frühesten Quellentexte von Cîteaux, hg. von Hildegard BREM / Alberich ALTERMATT, Langwaden 1998, S. 60–95.

41 Allgemein zur Entwicklung des Klosters Eberbach: Hermann BÄR, *Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau*, Bd. 1–2, Wiesbaden 1855–1858; *Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau*, Bd. 1–2, bearb. von Karl ROSSEL, Wiesbaden 1862–1870; *Der Oculus Memorie, ein Güterverzeichnis von 1211 aus dem Kloster Eberbach im Rheingau*, Bd. 1–3, bearb. von Heinrich MEYER ZU ERMGASSEN, Wiesbaden 1984–1987; Christian MOSSIG, *Grundbesitz und Güterbewirtschaftung des Klosters Eberbach im Rheingau 1136–1250*, Darmstadt u. a. 1978.

42 Vgl. Werner RÖSENER, *Von Cîteaux nach Arnsburg. Zum Wirken der Zisterzienser im hessischen Raum*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 49 (1999) S. 21–37.

den zwölf Mönche mit ihrem Abt muss sich schnell vergrößert haben, da Eberbach bereits 1142 ein Tochterkloster in Schönau bei Heidelberg errichten konnte⁴³. Im Jahre 1116 hatte Erzbischof Adalbert von Mainz in Eberbach zunächst ein Chorherrenstift gegründet, das dann aber aufgehoben wurde. Der freigewordene Klosterplatz und einige nahe gelegenen Ländereien wurden danach von Erzbischof Adalbert dem Benediktinerkloster Johannisberg übergeben⁴⁴.

Johannisberg war zuvor aus der Abhängigkeit des Mainzer Eigenklosters St. Alban gelöst und dem Erzbischof direkt unterstellt worden. Die aus Johannisberg entsandten Benediktinermönche bildeten in Eberbach offenbar eine Klosterzelle, in der sich unter Aufsicht des Johannisberger Abtes benediktinisches Klosterleben entwickelte⁴⁵. In den Jahren nach 1131 muss Erzbischof Adalbert von Mainz aber zu der Überzeugung gekommen sein, dass seine an den Klosterplatz Eberbach geknüpften Pläne besser mit einem Konvent aus dem Zisterzienserorden erfüllt werden konnten. Der Aufenthalt Bernhards von Clairvaux in Mainz, der möglicherweise auf Bitten des Erzbischofs erfolgte, hat vermutlich wesentlich zur Ansiedlung eines Konvents aus Clairvaux in Eberbach beigetragen⁴⁶. Die Rivalität zwischen Benediktinern und Zisterziensern hatte in diesem Fall offensichtlich die Entscheidung des Mainzer Erzbischofs für den moderneren Orden der Zisterzienser begünstigt. Über die Reaktion der ins Hintertreffen geratenen Benediktinermönche von Johannisberg ist nichts bekannt. Es blieb aber die Tatsache bestehen, dass seit 1136 in Eberbach ein Zisterzienserkloster fest etabliert war, das sich durch Güterschenkungen und einen starken Konvent rasch entwickelte und zu einer bedeutenden Zisterzienserabtei aufstieg⁴⁷. Erzbischof Adalbert begünstigte auch weiterhin die Zisterzienser in den Grenzen seiner Diözese und unterstützte die Entwicklung der Zisterzienserklöster in Walkenried (1129) und Volkenrode (1131)⁴⁸.

Von der erstarkenden Zisterzienserabtei Eberbach wurde in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auch die Gründung eines Tochterklosters in Arnsburg betrieben⁴⁹, wobei es auch in diesem Fall zu einer Rivalität mit den Benediktinern

43 Meinrad SCHAAB, *Die Zisterzienserabtei Schönau im Odenwald*, Heidelberg 1963, S. 21 ff.

44 Vgl. MOSSIG, *Grundbesitz* (wie Anm. 41) S. 81.

45 Ebd., S. 81 f.

46 Vgl. RÖSENER, *Von Cîteaux* (wie Anm. 42) S. 27.

47 MOSSIG, *Grundbesitz* (wie Anm. 41) S. 83.

48 Vgl. Werner RÖSENER, *Grangien und Innovationen des Cistercienserklosters Walkenried im Hochmittelalter*, in: *Analecta Cisterciensia* 64 (2014) S. 314–334.

49 Zur Geschichte des Klosters Arnsburg allgemein: *Urkundenbuch des Klosters Arnsburg in der Wetterau*, bearb. von Ludwig BAUR, Darmstadt 1851; *Das Arnsburger Urbar*, bearb. von Wilhelm A. ECKHARDT, Marburg 2017; Otto GÄRTNER, *Kloster Arnsburg in der Wetterau, Königstein im Taunus* 1993; Andreas KUCZERA, *Grangie und Grundherrschaft. Zur Wirtschaftsverfassung des Klosters Arnsburg zwischen Eigenwirtschaft und Rentengrundherrschaft 1174–1400*, Darmstadt u. a. 2003; DERS., *Arnsburg*, in: *Die Mönchs- und Nonnenklöster in Hessen (Germania Benedictina, Bd. 4)*, St. Ottilien 2011, S. 113–163.

kam. 1151 stiftete Konrad von Hagen-Arnsburg, ein bedeutender Reichsministeriale in der Wetterau, gemeinsam mit seiner Frau Liutgard in der nördlichen Wetterau das Benediktinerkloster Altenburg⁵⁰. Im Frühjahr 1152 folgte dann die Bestätigung dieser Klosterstiftung in einer Urkunde, die von Friedrich Barbarossa, Heinrich dem Löwen und anderen weltlichen und geistlichen Magnaten bei einem hochrangigen Treffen ausgestellt wurde⁵¹. Der benediktinische Gründungskonvent kam aus der Abtei Siegburg bei Bonn und begann auf dem Gelände des ehemaligen römischen Kastells in Altenburg mit dem Aufbau eines Benediktinerklosters, wozu vor allem die Errichtung einer Klosterkirche gehörte⁵². Kuno von Hagen-Münzenberg, der Sohn des bald nach 1151 verstorbenen Klosterstifters Konrad, begann um die Mitte des 12. Jahrhunderts mit dem Bau der monumentalen Burg Münzenberg, die bis 1174 größtenteils fertiggestellt war⁵³. In den Jahren vor 1174 begann dann die radikale Kehrtwendung der Gründerfamilie, die sich jetzt von den Benediktinern zu den allgemein beliebteren Zisterziensern zuwandte. Die Altenburger Benediktiner wurden von Kuno zum Verzicht auf ihr Kloster bewogen und nach Siegburg zurückgeschickt. In der dazu ausgestellten Urkunde heißt es, dass die Benediktinermönche „gegen Geld und gute Worte“ zum Verzicht auf ihr Kloster bewegt wurden⁵⁴. Entscheidende Gründe für diesen schwerwiegenden Ordenswechsel waren offenbar die Vorliebe Kunos für die Zisterzienser und seine Unzufriedenheit mit dem zu langsamen Gang des Klosteraufbaus in Altenburg. Der Siegburger Gründungskonvent wurde offenbar mit Gütern entschädigt⁵⁵.

Kuno von Hagen-Münzenberg erwartete von den in wirtschaftlichen Fragen äußerst erfolgreichen Zisterziensern einen engagierten Gründungskonvent, der mit den zur Verfügung gestellten Mitteln einen ökonomischen und spirituellen Erfolg garantierte. Als Kuno 1174 auf einer großen Versammlung mit prominenten Teilnehmern auf der Burg Münzenberg die Stiftung des Klosters Arnsburg und die Übergabe der Gründungsdotation an den aus der Abtei Eberbach gekommenen Gründungskonvent vollzog, übergab er den Zisterziensermönchen neben dem Altenberger Stiftungsgut auch die Burg Arnsburg mit dem dazugehörigen Dorf, nachdem zuvor alle Bauern umgesiedelt waren, wie man es von anderen

50 RÖSENER, Von Cîteaux (wie Anm. 42) S. 28; KUCZERA, Grangie (wie Anm. 49) S. 30 f.

51 Mainzer Urkundenbuch, Bd. 2, bearb. von Peter ACHT, Darmstadt 1968, S. 292 ff., Nr. 159. Dazu Theodor MAYER, Das Diplom Friedrichs I. vom 12. Dezember 1152 (St. 3554) und die Gründung des Klosters Altenburg-Arnsburg, in: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 14 (1939) S. 240 ff.

52 KUCZERA, Grangie (wie Anm. 49) S. 32.

53 Ferdinand KNOB, Münzenberg, in: Hessen. Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 4, Stuttgart 1967, S. 333–335.

54 V. F. GUDENUS, Codex diplomaticus, Bd. 1, Göttingen 1743, S. 263 ff., Nr. 194; Karl EBEL, Geschichte des Klosters Arnsburg in der Wetterau, Diss. Marburg 1893, S. 10 f.

55 Zum Kloster Siegburg: Josef SEMMLER, Die Reform von Siegburg, in: Germania Benedictina, Bd. 1, St. Ottilien 1999, S. 141–152.

Zisterzienserklöstern kennt. Ausgrabungen machen die Annahme wahrscheinlich, dass der Eberbacher Gründungskonvent in die ehemalige Burg Kunos einzog, um hier die ersten Klostergebäude zu errichten⁵⁶. Eine Auswertung der Quellen führt zu der Erkenntnis, dass das Kloster Arnsburg seit 1174 kontinuierlich mit Mönchen besetzt war und der Besitz der Abtei allmählich wuchs. In der Zeit um 1200 entschied sich der Konvent zu einem Neubau des Klosters im benachbarten Wettetal und begann dort mit dem Bau der Kirche⁵⁷. Die Zahl der Schenkungen für das aufblühende Kloster Arnsburg stieg im frühen 13. Jahrhundert, so dass die Sympathie der Bevölkerung für die angesehenen Zisterzienser klar erkennbar ist. Arnsburg entwickelte sich zum reichsten und bedeutendsten Kloster in der nördlichen Wetterau⁵⁸. Dieses monastische Zentrum verfügte aufgrund vieler Schenkungen und Käufe gegen Ende des 13. Jahrhunderts über zahlreiche Grangien und Ländereien. Die Zahl der Arnsburger Klosterinsassen erreichte zwar nicht den Umfang der Mutterabtei Eberbach, doch lebten zeitweise mehr als 200 Mönche und Konversen in Arnsburg. Den weltlichen Schutz der angesehenen Zisterze hatte Friedrich II. 1219 der Reichsburg Friedberg übertragen, aber auch die Stifterfamilie und ihre Erben übten Schutzrechte über Arnsburg aus. Überblickt man die Besitzentwicklung der beiden Zisterzienserklöster Eberbach und Arnsburg im mittelrheinischen Raum, so nehmen im 12. und 13. Jahrhundert die Schenkungen geistlicher und weltlicher Herren die wichtigste Stelle beim Ausbau dieser Klöster ein. Mit der raschen Vergrößerung ihrer Konvente wuchs auch der Bedarf an Klosterbesitzungen, so dass der materielle Unterhalt der Mönche und Konversen sichergestellt werden konnte. Die Schenkungsbereitschaft der Bevölkerung war in dieser Epoche zweifellos stark auf die Zisterzienser gerichtet, so dass traditionelle Benediktinerklöster im spirituellen Wettstreit unterlagen.

6. Konflikte zwischen Zisterziensern und Benediktinern im Umfeld des Klosters Tennenbach und im Einflussbereich der Herzöge von Zähringen

Die Gründung des Zisterzienserklusters Tennenbach im Breisgau in den Jahren 1158–1161 markiert ein wichtiges Datum des Vordringens der Zisterzienser in den rechtsrheinischen Raum des Oberrheins und des südlichen Schwarzwalds⁵⁹.

56 KUCZERA, Grangie (wie Anm. 49) S. 54 f.

57 Ebd., S. 59 f.; DERS., Arnsburg (wie Anm. 49) S. 116.

58 RÖSENER, Von Cîteaux (wie Anm. 42) S. 28.

59 Allgemein zur Entwicklung des Zisterzienserklusters Tennenbach: Anton SCHNEIDER, Die ehemalige Zisterzienser-Abtei Tennenbach, Porta Coeli, im Breisgau, Wörrishofen 1904; Philipp RUPF, Das Zisterzienserklaster Tennenbach im mittelalterlichen Breisgau. Besitzgeschichte und Außenbeziehungen, Freiburg u. a. 2004; Christian STADELMAIER, Zwischen Gebet und Pflug. Das Grangienwesen des Zisterzienserklusters Tennenbach, Freiburg u. a. 2014; 850 Jahre Zisterzienserklaster Tennenbach. Aspekte seiner Geschichte von der Gründung (1161) bis zur Säkularisation (1806), hg. von Werner RÖSENER / Heinz KRIEG / Hans-Jürgen GÜNTHER, Freiburg u. a. 2014.

Die ersten Mönche Tennenbachs kamen aber nicht aus der oberelsässischen Zisterze Lützel, sondern aus dem schweizerisch-burgundischen Frienisberg⁶⁰. Gemäß der Tennenbacher Klosterüberlieferung hatte Herzog Bertold IV. von Zähringen die ersten Zisterzienserermönche aus Hochburgund, dessen Rektorat die Zähringer seit 1127 innehatten, in das Brettental geholt⁶¹. Hier an der Grenze zwischen dem Altsiedelland des Breisgaus und dem Ausbaugbiet des Schwarzwaldes fanden die ankommenden Reformmönche des Zisterzienserordens einen den Normen des Ordens weitgehend entsprechenden Ort zur Anlage eines abseits gelegenen Klosters. Mit Billigung des Zähringer Herzogs erwarben Abt Hesso und seine Mönche das Gründungsgut von Kuno von Horben, der für 30 Mark Silber sein Allod an die Mönche verkaufte⁶². Dieser Vorgang des Kaufens von Gründungsgut ist ungewöhnlich und verdeutlicht das selbständige Vorgehen des Tennenbacher Abtes bei dem Gründungsakt. Die feierliche Übergabe des Fundationsgutes fand statt auf der Burg Hachberg in Gegenwart wichtiger Vertreter der Adelsfamilien des Breisgaus und vor allem der Markgrafen von Baden, die die Gründung des neuen Zisterzienserklosters aktiv unterstützten⁶³.

Das Verhältnis der Herzöge von Zähringen zu den Mönchen von Tennenbach war offenbar nur in der Anfangsphase wohlwollend, änderte sich aber bald und entwickelte sich zu einer problematischen Beziehung⁶⁴. Bei den Ereignissen, die in der Zeit um 1180 zur Gründung der Stadt Neuenburg führten, traten die Zähringer rücksichtslos als territorialpolitische Akteure auf und verdrängten die Tennenbacher Zisterzienser gewaltsam von deren Grundbesitzungen, um auf dem Gelände der Tennenbacher Grangie die Stadt Neuenburg zu errichten⁶⁵. Im Vergleich mit anderen südwestdeutschen Zisterzienserklöstern wie Herrenalb, Maulbronn und Salem und älteren Benediktinerabteien wie Hirsau und St. Blasien war das Fundationsgut des jungen Zisterzienserklosters Tennenbach auffallend gering⁶⁶. Von einer bescheidenen Basis aus mussten die Tennenbacher Mönche

60 Dazu Werner RÖSENER, *Das Zisterzienserkloster Tennenbach: Grundzüge seiner Geschichte im Mittelalter*, in: *850 Jahre Zisterzienserkloster Tennenbach* (wie Anm. 59) S. 49; SCHAAB, *Der Besitz* (wie Anm. 9) S. 2.

61 Vgl. RUPF, *Tennenbach* (wie Anm. 59) S. 26–30.

62 Vgl. Heinz KRIEG, *Die Gründungsgeschichte des Klosters Tennenbach*, in: *850 Jahre Zisterzienserabtei Tennenbach* (wie Anm. 59) S. 17–40, hier S. 18 f.

63 RMB I, Nr. 128, S. 11 f.; Paul ZINSMAIER, *Zur Gründungsgeschichte von Tennenbach und Wontental*, in: *ZGO 98* (1950) S. 470–479.

64 RUPF, *Tennenbach* (wie Anm. 59) S. 26.

65 Vgl. Jürgen TREFFEISEN, *Die Breisgaustädte Neuenburg, Kenzingen und Endingen in ihren Beziehungen zu Klöstern, Orden und kirchlichen Institutionen während des Mittelalters*, München u. a. 1991, S. 111; Thomas ZOTZ, *Das Kloster Tennenbach und seine Beziehungen zu den Städten des Oberrheingebiets*, in: *850 Jahre Zisterzienserabtei Tennenbach* (wie Anm. 59) S. 89–112, hier S. 97 f.

66 Vgl. SCHAAB, *Der Besitz* (wie Anm. 9) S. 2 f.; SCHWARZMAIER, *Klöster* (wie Anm. 16) S. 1 ff.

daher ihre Besitzungen und Rechte im Sinne der Wirtschaftsprinzipien des Ordens vermehren und sowohl durch Rodungen⁶⁷ als auch durch die Anlage von Grangien in den altbesiedelten Orten des Breisgaus erweitern, um den anwachsenden Konvent ökonomisch versorgen zu können. Bei den Güterkäufen und Schenkungen entstand auch ein Wettstreit mit den älteren Benediktinerklöstern um Gütererwerb und spirituellen Einfluss.

Der Aufstieg des Zisterzienserklosters Tennenbach zu einem bedeutenden monastischen Zentrum mit einem umfangreichen Besitz wurde insgesamt nicht durch große Schenkungen und Stiftungen mächtiger Adelsgeschlechter gesichert, sondern vor allem durch eine aktive Wirtschaftstätigkeit der Tennenbacher Mönche und Laienbrüder. Eine Gesamtübersicht der Tennenbacher Besitzungen und Rechte gewährt das große Güterbuch der Abtei, das in der Zeit von 1317 bis 1341 entstand. Dieses Güterbuch vermittelt eine Fülle von Nachrichten zu den einzelnen Güterzentren, Höfen und Orten, die durch Urkundenabschriften und Erläuterungen ergänzt werden⁶⁸. Während der frühen Wirtschaftsphase des 12. und 13. Jahrhunderts standen vor allem die eigenbebauten Grangien, aber auch zahlreiche an Bauern vergebene Ackerflächen und Weinberge in den fruchtbaren Orten der Rheinebene im Mittelpunkt⁶⁹.

Bei dem Ausbau der im Schwarzwald gelegenen Grangie Roggenbach kam es in den Jahren nach 1180 zu einem heftigen Konflikt der Tennenbacher Zisterzienser mit den Mönchen des Benediktinerklosters St. Georgen⁷⁰. Werner von Roggenbach, ein Ministeriale der Herzöge von Zähringen, hatte dem Kloster Tennenbach das predium Roggenbach mitsamt einigen Gütern in benachbarten Orten übergeben. Diese Güter hatte Werner von Roggenbach einige Jahre zuvor bereits dem Kloster St. Georgen zugesagt, was er nunmehr revidierte⁷¹. Zwischen Tennenbach und St. Georgen kam es bald darauf über diese Güterfrage zu einem heftigen Streit. Herzog Berthold von Zähringen, der Vogt von St. Georgen, war offenbar nicht mehr an der Förderung der Tennenbacher Zisterzienser durch seinen Ministerialen Werner von Roggenbach interessiert und unterstützte die Übergabe der Güter an die Mönche von St. Georgen. Eine bald nach dem 4. März 1185 ausgestellte Urkunde gibt Auskunft über den spannenden Verlauf der Auseinandersetzung zwischen Tennenbach und St. Georgen⁷². Die Äbte beider

67 Vgl. Max WEBER, Die Rodungen und Besitzungen Tennenbachs auf der Baar, Villingen 1937; STADELMAIER, Zwischen Gebet (wie Anm. 59) S. 208 ff.

68 Das Tennenbacher Güterbuch (1317–1341), bearb. von Max WEBER u. a., Stuttgart 1969.

69 Vgl. Werner RÖSENER, Grangienwirtschaft und Grundbesitzorganisation südwestdeutscher Zisterzienserklöster vom 12. bis 14. Jahrhundert, in: Die Zisterzienser. Ergänzungsband (wie Anm. 6) S. 137–164, hier S. 145; STADELMAIER, Zwischen Gebet (wie Anm. 59) S. 235–248.

70 Vgl. RUPF, Tennenbach (wie Anm. 59) S. 312–316; STADELMAIER, Zwischen Gebet (wie Anm. 59) S. 208–213.

71 Fürstenbergisches UB 5, S. 68 f.

72 Fürstenbergisches UB 5, S. 72 ff.

Klöster zogen nach Rom, wo sie den Papst um die Schlichtung des Streits baten; dieser beauftragte die Kardinäle Petrus de Bona und Arditio mit der Erledigung der Angelegenheit. Die Kardinäle forderten die Äbte von Tennenbach und St. Georgen auf, Schiedsrichter für ihren Streit zu benennen. Die beiden Äbte erwählten den Abt Konrad der Zisterzienserabtei Bellevaux und seines Tochterklosters Lützel sowie den Kustos Eberhard der Straßburger Kirche für diese Aufgabe⁷³. Der Abt von St. Georgen erkannte dieses Schiedsgericht jedoch nicht an und wandte sich an den Bischof von Konstanz, der daraufhin den Streitfall kraft richterlicher Kompetenz zu lösen suchte. Da der Abt von Tennenbach das bischöfliche Gericht aber ablehnte, kam der Fall erneut an die päpstliche Kurie. Die beiden erwählten Schiedsrichter der Kurie entschieden nun, dass St. Georgen die roggensbachschen Güter gegen Zahlung von 50 Mark Silber erwerben könne. Da aber St. Georgen die Zahlungsfrist ungenutzt verstreichen ließ, sprach das Schiedsgericht die Güter schließlich Tennenbach zu. Auf Anstiften des Abtes von St. Georgen vertrieb der Sohn des Herzogs, der spätere Herzog Berthold V., die Tennenbacher Mönche mit Gewalt von den roggensbachschen Gütern⁷⁴. Im Jahre 1187 verkündete Bischof Heinrich von Straßburg schließlich das endgültige Urteil zu diesem langen Streitfall zwischen Tennenbach und St. Georgen: Die Eigentumsrechte der strittigen Güter sollten endgültig bei St. Georgen verbleiben, das Nutzungsrecht dieser Güter wurde aber den Tennenbacher Mönchen zugesprochen⁷⁵. Das Kloster Tennenbach erhielt auch die strittigen Güter in Villingen und Aasen, während das Gut in Klengen bei St. Georgen verbleiben sollte⁷⁶. Ferner musste Tennenbach an St. Georgen eine einmalige Summe von 15 Mark Silber als Ausgleich entrichten, wozu noch der jährliche Zins von 12 Pfennigen kam, den Tennenbach den Benediktinermönchen in St. Georgen für das Nutzungsrecht der Güter in Roggenbach zu zahlen hatte⁷⁷. Herzog Bertold V. von Zähringen schloss sich diesem Schiedsspruch an; er besiegelte daher diese Urkunde gemeinsam mit dem Bischof von Konstanz. Die Tennenbacher Grangie in Roggenbach konnte sich nach der Lösung des Besitzstreits mit St. Georgen hervorragend entwickeln und zu einem Zentrum des Tennenbacher Besitzes auf der Baar aufsteigen⁷⁸.

Das Verhältnis des Klosters Tennenbach und allgemein der Herzöge von Zähringen entwickelte sich bis zu deren Aussterben (1218) sehr problematisch und war neben dem geschilderten Konflikt zwischen Tennenbach und der von den Zähringern bevorzugten Benediktinerabtei St. Georgen auch von weiteren Aus-

73 RUPF, Tennenbach (wie Anm. 59) S. 315.

74 Ebd., S. 315.

75 Fürstenbergisches UB 5, S. 75.

76 RUPF, Tennenbach (wie Anm. 59) S. 316.

77 Eduard HEYCK, Geschichte der Herzöge von Zähringen, Freiburg 1891/92, Urkundenanhang Nr. XVIII, S. 23 ff.

78 Vgl. STADELMAIER, Zwischen Gebet (wie Anm. 59) S. 209–213.

einandersetzungen geprägt⁷⁹. Die Grafen von Urach, die durch ihre Heiratsverbindung mit den Zähringern als Erben des kinderlosen Bertold V. auftreten sollten, waren durch zwei bedeutende Zisterzienserpersönlichkeiten mit den Zähringern verbunden: durch Bertold, der Abt von Tennenbach wurde, und durch dessen Bruder Konrad, der ebenfalls Zisterzienser war und als Kardinalsbischof von Porto und päpstlicher Legat Karriere machte⁸⁰. Beide Brüder gerieten im Zuge der Königswahl von 1198 in Konflikt mit ihrem Verwandten Herzog Bertold V. Als dieser nämlich 1198 bei der Königswahl in Köln als Kandidat im Gespräch war, hat er vermutlich potentiellen Wählern finanzielle Zusagen gemacht. Für deren Einhaltung hatte er Geiseln stellen müssen, worunter sich nach Angaben der Ursperger Chronik auch die beiden Neffen Bertolds V., Konrad und Bertold von Urach befanden⁸¹. Nachdem der Herzog aber von der Kandidatur zurückgetreten war und die Geldforderungen nicht erfüllen konnte, hatten die beiden Geiseln sich selbst auslösen müssen. Die in der zisterziensischen Historiographie verbreitete Animosität gegen Herzog Bertold V. geht vermutlich auf Bertold von Urach zurück, wie zum Beispiel die Sage, die der Zisterzienserchronist Caesarius von Heisterbach über Herzog Bertold V. berichtete: In seinem *Dialogus miraculorum* bringt Caesarius eine Geschichte von der Ankunft Bertolds in der Hölle⁸². Die Feindseligkeiten Bertolds V. beschränkten sich aber nicht auf Tennenbach, sondern galten auch anderen Zisterzienserklöstern und kirchlichen Institutionen. Bischof Bertold von Lausanne warf dem Herzog 1220 posthum Raub von Kirchengütern, Brandschatzungen und Morde nicht nur an Laien, sondern auch an Klerikern vor⁸³. Auf dem Generalkapitel der Zisterzienseräbte in Cîteaux im Herbst 1211 wurden die Äbte von Tennenbach, Pairis und Villers damit beauftragt, gemeinsam Herzog Bertold aufzusuchen, um für Schäden, die der Herzog einigen Zisterzienserklöstern zugefügt hatte, eine angemessene Entschädigung zu verlangen⁸⁴. Über den Erfolg dieser Aktion ist nichts bekannt. Das negative Bild, das die Zisterzienser von Herzog Bertold V. gezeichnet haben, wirkte in der Geschichtsschreibung aber noch lange nach⁸⁵.

79 Vgl. Dieter GEUENICH, Bertold V., der „letzte Zähringer“, in: Die Zähringer. Eine Tradition und ihre Erforschung, hg. von Karl SCHMID, Sigmaringen 1986, S. 101–116; RUPF, Tennenbach (wie Anm. 59) S. 366–370.

80 Vgl. Falko NEININGER, Konrad von Urach († 1227), Zähringer, Zisterzienser, Kardinallegat, Paderborn u. a. 1994, S. 89 ff.; RUPF, Tennenbach (wie Anm. 59) S. 366 f.

81 Ursperger Chronik: MGH SS rer. germ., 1916, S. 81; GEUENICH, Bertold V. (wie Anm. 79) S. 101.

82 Caesarii Heisterbacensis monachi Dialogus Miraculorum, hg. von J. STRANGE, Köln u. a. 1851, Bd. 2, 12. Buch, cap. 13, S. 325.

83 GEUENICH, Bertold V. (wie Anm. 79) S. 101.

84 Joseph M. CANIVEZ, Statuta Capitulorum generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786, Louvain 1933–1941, hier Bd. 1, S. 387.

85 RUPF, Tennenbach (wie Anm. 59) S. 369.

7. Schluss

Der von Abt Konrad von Eberbach in seinem Werk *Exordium magnum Cisterciense* um 1220 gegebene Hinweis auf die Auseinandersetzungen der Zisterzienser mit den Benediktinermönchen⁸⁶ hat, wie die Untersuchungen und Analysen gezeigt haben, seine Berechtigung. Die explosionsartige Ausbreitung des Zisterzienserordens im 12. Jahrhundert über alle Länder des okzidentaln Europa erregte zwar das Staunen der damaligen Öffentlichkeit, stieß aber nicht überall auf freudige Zustimmung. Insbesondere kam es in diesem Zusammenhang zu heftigen Auseinandersetzungen der Zisterzienser mit den älteren Benediktinerklöstern. Odericus Vitalis, ein Benediktinermönch aus dem normannischen Kloster Evroul, verfasste um 1135 eine aufschlussreiche *Historia ecclesiastica*, in der er die kirchlichen und monastischen Veränderungen beschreibt und vor allem die Ausbreitung der Zisterzienser kritisch kommentiert⁸⁷: „Nun sind es fast 37 Jahre, seitdem sich Abt Robert, wie berichtet, in Cîteaux niedergelassen hatte, und in dieser kurzen Zeit strömten so viele Männer dorthin, dass von dort 65 Abteien errichtet werden konnten.[...] Alle verzichteten auf Beinkleider und Pelze und enthalten sich des Fett- und Fleischgenusses. [...] Sie arbeiten mit eigenen Händen und verdienen sich selbst Unterhalt und Kleidung [...] Viele edle Krieger und tief sinnige Philosophen strömten zu ihnen wegen der einzigartigen Neuheit ihres Lebens [...]. In abgelegenen und waldigen Gegenden bauten sie mit eigener Hand Klöster und gaben ihnen in aufmerksamer Sinngebung heilige Namen. [...] Mitten unter den Guten ziehen auch Scheinheilige daher. Mit weißen oder bunten Gewändern bekleidet täuschen sie die Menschen und führen vor den Völkern ein gewaltiges Schauspiel auf. Die meisten streben danach, sich den wahren Dienern Gottes durch ihr Ordenskleid, nicht durch Tugend anzugleichen. Sie flößen den Zuschauern durch ihre große Zahl Abscheu ein und schmälern den guten Ruf der bewährten Mönche (*probati*) in den Augen der Menschen, die sich täuschen lassen.“ Unter den bewährten Mönchen (*probati*) sind vor allem die Benediktinermönche der älteren Klöster zu verstehen, die die Ausbreitung der Zisterzienser mit Misstrauen beobachteten. Die Expansion des Zisterzienserordens und seiner Niederlassungen stieß im südwestdeutschen Raum, der hier exemplarisch untersucht wurde, auf eine starke Rivalität mit den älteren Benediktinerklöstern und führte zu Auseinandersetzungen und Konflikten. Im Bereich des Rheingauklosters Eberbach, dessen Entwicklung Abt Konrad von Eberbach, der Verfasser des *Exordium magnum*, gut kannte, und des Eberbacher Tochterklosters Arnsburg kam es im Laufe des 12. Jahrhunderts zu Auseinandersetzungen mit Benediktinerklöstern. Auch im Umfeld des Breisgau-

86 Vgl. Anm. 2 und 4.

87 Odericus Vitalis, *Historia Ecclesiastica*, Liber VIII, in: *Neuerung und Erneuerung. Wichtige Quellentexte aus der Geschichte des Zisterzienserordens vom 12. bis 17. Jahrhundert*, lateinisch – deutsch, hg. von Hildegard BREM / Alberich M. ALTERMATT, Langwaden 2003, S. 154–171, hier S. 169–171.

klosters Tennenbach entwickelten sich Konflikte zwischen Zisterziensern und Benediktinern, wie am Beispiel der Auseinandersetzungen mit dem Benediktinerkloster St. Georgen, das unter der Vogtei der Herzöge von Zähringen stand, aufgezeigt wurde. Die Ausbreitung der Zisterzienser im südwestdeutschen Raum, der bereits zahlreiche Benediktinerklöster aufwies, wurde durch die Rivalität mit den älteren Benediktinerklöstern wie Hirsau, St. Georgen und St. Blasien behindert und verzögert. Die Konflikte der vordringenden Zisterzienser mit den älteren Benediktinerabteien waren daher stärker, als in der älteren Forschung angenommen wurde.

Zur Baugeschichte und zum Untergang des Liebfrauen-Münsters in Neuenburg am Rhein

Von

Iso Himmelsbach

Schon seit längerer Zeit ist in der historischen Forschung umstritten, welche Größe und welche Gestalt das einstige Neuenburger Liebfrauenmünster hatte, von dem heute keine geschlossenen Baureste mehr vorhanden sind¹. Der nachfolgende Beitrag sollte als ein Versuch verstanden werden, einen neuen Zugang zur frühen Stadtgeschichte Neuenburgs zu eröffnen und dadurch zu einer Rekonstruktion des Neuenburger Münsters zu gelangen. Dabei erfolgen sowohl kirchengeschichtliche, wie auch wirtschaftsgeschichtliche Neuinterpretationen des verfügbaren Quellenmaterials und es werden bisher unbekannte Quellen vorgestellt².

1 Verschiedentlich werden in der Literatur Größenvergleiche mit den Münsterkirchen von Breisach und Freiburg aufgestellt, die zumeist aus einer „Akkumulation“ unterschiedlicher, jeweils nicht durch Schriftquellen belegter, Thesen herrühren. Vgl. dazu: Klaus FINK, Rat, stadtsässige Ministerialität und Johanniterkommende der Reichsstadt Neuenburg am Rhein, in: *Das Markgräflerland. Beiträge zu seiner Geschichte und Kultur* 2011, S. 90–115, meint, dass aufgrund der von ihm identifizierten 16 Altarpfründen in Neuenburg und der gleichen Anzahl in Breisach, „das seit 1525 allmählich im Rhein versunkene Neuenburger Münster hinsichtlich seiner Baumaße und der Anzahl der fundierten Altäre durchaus mit dem heute noch bestehenden Breisacher Münster verglichen werden“ könne. Schon Konstantin Schäfer hatte diese These 1970 aufgestellt (Konstantin SCHÄFER, Neuenburg, in: *Badische Heimat* 50 [1970] S. 123–140, hier S. 125). Bertram Jenisch kommt 2011 aufgrund der Ergebnisse einer Geoprospektion und der Rekonstruktion eines Kirchenfensters unter Zuhilfenahme einer sich im Stadtmuseum Neuenburg befindenden Fensterlaibung zu dem Schluss, dass das Neuenburger Münster „in seinen zu erschließenden Ausmaßen und seiner architektonischen Ausstattung, den heute noch erhaltenen Vergleichsbeispielen [gemeint sind das Basler und das Freiburger Münster] kaum nach“ stand (Bertram JENISCH, Neue Forschungen zum Münster in Neuenburg am Rhein. Lagebestimmung durch geophysikalische Prospektion, in: *Das Markgräflerland. Beiträge zu seiner Geschichte und Kultur* 2011, S. 116–124, hier S. 123).

2 Danken möchte ich besonders Professor em. Dr. Thomas Zotz und Dr. Bertram Jenisch (Landesamt für Denkmalpflege) für wichtige Hinweise, Frau Dr. Anne Brehm für ihre Hilfe bei der Rekonstruktion des Kirchenbaus und Fragen zur Architektur sowie Wilfried Studer, Leiter des Stadtmuseums in Neuenburg, für seine kritische Durchsicht des Manuskripts.

Die ursprüngliche Pfarreizugehörigkeit Neuenburgs

Die kirchlichen Anfänge Neuenburgs liegen weitgehend im Dunkeln. Der spätere Abt des Klosters Tennenbach, Johannes Zenlin (reg. 1336–1353), berichtet im „Tennenbacher Güterbuch“, das zwischen 1317 und 1341 entstand, dass Herzog Berthold IV. (um 1125–1186) auf Vermittlung Papst Alexanders III. den Tennenbacher Mönchen das Kirchenpatronat der Pfarrkirche der neu zu gründenden Stadt Neuenburg zugestanden habe, als er sie um 1175 von dem späteren Stadtgebiet Neuenburgs vertrieb, wofür es jedoch außerhalb des Güterbuchs keinerlei Belege gibt³. Dennoch ist anzunehmen, dass die Mönche des Klosters eine erste Kirche errichtet haben.

Die Forschung geht bislang davon aus, dass diese Kirche – nach der Vertreibung der Mönche durch Herzog Berthold IV. – als Filialkirche dem südlich Neuenburgs gelegenen und älteren Dorf Au (Owe) zugeschlagen wurde, das etwas südlich der Heilig-Kreuz-Kapelle gelegen war und heute abgegangenen ist. Nur von seiner Pfarrkirche St. Mathias haben sich noch spärliche Reste in einem Gebüsch westlich der L 134 erhalten. Fildelis Huggle geht in seiner Geschichte der Stadt Neuenburg sogar noch weiter und meint schließlich, dass die Stadt Neuenburg auf Auer Gemarkung gegründet worden sei⁴. Die Argumentation für eine längere Pfarreizugehörigkeit Neuenburgs zur St. Matthias-Kirche von Au steht allerdings auf tönernen Füßen, denn bislang konnte dafür noch kein eindeutiger Beleg beigebracht werden (Huggle selbst nennt es lediglich „höchst wahrscheinlich“) und die vorliegenden Nachrichten, die bereits im Jahr 1215 einen ersten Leutpriester „H. von Neuenburg“ nennen⁵, sprechen eher dafür, dass Neuenburg spätestens kurz zuvor – also noch zur Zeit der Herzöge von Zähringen – zu einer eigenständigen Pfarrei erhoben worden war, wodurch diese auch spätestens zu diesem Zeitpunkt Patronatsherren der Neuenburger Kirche geworden waren⁶.

Ein wesentlicher Punkt, der über die Entstehung der Pfarrei in Neuenburg Auskunft geben könnte, ist in der Forschung bislang nicht genannt worden: Die Tatsache nämlich, dass der Rat der Stadt Freiburg (!), also dem Herrschaftsmittelpunkt der Herzöge von Zähringen, noch am Ende des 15. Jahrhunderts das Präsentationsrecht auf den *alten Jungfrau-Maria-Altar* innehatte⁷. Bei diesem

3 Das Tennenbacher Güterbuch (1317–1341), hg. v. Max WEBER (VKgL.A., Bd. 19), Stuttgart 1969, S. 385.

4 Fidelis HUGGLE, Geschichte der Stadt Neuenburg am Rhein, Freiburg 1876, S. 49 ff., bes. S. 51.

5 Die Urkunden der Stadt Neuenburg am Rhein, Bd. 1, bearb. von Jürgen TREFFEISEN / Jörg W. BUSCH, Neuenburg a. Rh. 2014 (im folgenden NUB 1), Nr. 2, S. 143, von 1215 November 27.

6 Vgl. zu den Umständen der Gründung Neuenburgs auch: Ulrich PARLOW, Die Zähringer (VKgL.A., Bd. 50), Stuttgart 1999, Nr. 464, S. 293 (1161–vor 1171 VIII 30), Nr. 492, S. 311 (1171–vor 1181 VIII 30) und Nr. 493, S. 311 (1171–1181 VIII 30).

7 In den „Registra subsidii charitativi“ des Bistums Konstanz (1493) heißt es dazu: *Altare antiquum beate Marie virginis alias tagmess Heinricus de Heitersheim institutus ad praesentacionem consularatus in Friburg et dictur beneficium trium regnum, XI. milium virginum et Sancti Nicolai,*

Altar kann es sich nur um den ursprünglichen Haupt- und namengebenden Altar der Neuenburger Pfarrkirche (Liebfrauen) gehandelt haben. Und dieses Präsentationsrecht kann der Stadt Freiburg auch nur in der (Rechts-) Nachfolge der Herzöge von Zähringen zugefallen sein, in die sie letztlich durch ihren Loskauf von der Herrschaft der Grafen von Freiburg 1368 eintraten⁸. Wäre Neuenburg erst spät zu einer eigenständigen Pfarrei erhoben worden, dann hätte man sehr große Schwierigkeiten, einen Anlass für die Präsenz des Rates der Stadt Freiburg in der Neuenburger Pfarrkirche zu finden.

Der genannte „H. von Neuenburg“ ist wohl identisch mit dem ersten Dekan, der schon im August 1216 als „Henricus von Neuenburg“⁹ erscheint und als solcher bis 1245/47 nachweisbar ist¹⁰. Eine Kirche in Neuenburg wird erstmals im Jahr 1234 in einer Urkunde des Klosters St. Blasien im Schwarzwald als Ausstellungsort genannt (*actum in ecclesia Nuwenburg*)¹¹. Zwei Jahre später erscheint mit *Ortolf* ein weiterer Leutpriester¹² und 1256 wird ein „Pfarrdekan C. von Neuenburg“ genannt¹³, der 1264 nochmals in der Reihe der Zeugen als „Magister C[onrad?] von Neuenburg“ erscheint¹⁴. In dem Zehntverzeichnis des Bistums Konstanz von 1275, dem „Liber Decimationis“, wird schließlich die Position eines *Plebanus in Nuwenburch super Renum* erwähnt¹⁵.

Zum Abschluss der Untersuchung über die Entwicklung Neuenburgs in kirchlicher Hinsicht soll darauf verwiesen werden, dass es keine Schriftquelle dafür gibt, dass die Neuenburger Pfarrkirche bereits im Jahr 1292 als „Münster“ bezeichnet wurde, wie das nun – als Negativbefund – aus dem ersten Band des Neuenburger Urkundenbuchs hervorgeht¹⁶.

que omnia sunt unita propter decrescentiam, dt. I. lib. V. β. II. r. Registra subsidii charitativi im Bisthum Konstanz am Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts, hg. von Franz ZELL / M. BURGER, in: FDA 26 (1898) S. 200.

- 8 Vgl. zu diesem Vorgang: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1, hg. von Hans SCHADEK / Heiko HAUMANN, Stuttgart 1996, S. 168 ff.
- 9 Joseph BADER, Urkunden der ehemaligen Abtei S. Trudpert im Schwarzwald, in: ZGO 21 (1868) S. 369–384, hier S. 370.
- 10 NUB 1, Nr. 12, S. 147 von 1245/47.
- 11 FINK (wie Anm. 1) S. 94 nach dem Urkundenbuch des Klosters St. Blasien: Urkundenbuch des Klosters Sankt Blasien im Schwarzwald : von den Anfängen bis zum Jahr 1299, bearb. von Johann Wilhelm BRAUN (VKgLA, Bd. 23), Stuttgart 2003, Nr. 294, S. 386 f. Diese Urkunde fehlt im ersten Band des Neuenburger Urkundenbuchs.
- 12 NUB 1, Nr. 7, S. 145 von 1236.
- 13 NUB 1, Nr. 24, S. 154 von 1256. Im: Tennenbacher Urkundenbuch, Bd. 1, bearb. von Stefan SCHMIDT, Wyhl am Kaiserstuhl 2009 heißt es: C.[onradus], *Dekan und Leutpriester zu Neuenburg*.
- 14 NUB 1, Nr. 36, S. 162 von 1264 August 23.
- 15 Gerlinde PERSON-WEBER, Der Liber Decimationis des Bistums Konstanz (FOLG 44), Freiburg i. Br. 2001, S. 369.
- 16 Für die in der Literatur immer wieder behauptete Nachricht einer Erstnennung aus dem Jahr 1292 als *unser frowen münster* konnte bis heute kein Quellenbeleg beigebracht werden. Sie entstammt vermutlich einer unkritischen Übernahme der Jahreszahl aus dem Beitrag über die Stadt

Zur Größe Neuenburgs im 13. Jahrhundert

Neben der Zahl von 17 Altarpfründen, die in den „Registra subsidii charitativi im Bistum Konstanz“ für das Jahr 1493 in der Neuenburger Pfarrkirche genannt werden¹⁷, wird in der Diskussion über die Größe der Neuenburger Pfarrkirche oft auf die Bevölkerungszahl Neuenburgs im 13. Jahrhundert verwiesen, über die es jedoch keine konkreten Nachrichten gibt. Für die Zeit um 1241 – der Zeit des Stauferkaisers Friedrichs II. (1194–1250) – hat sich ein Eingangsverzeichnis von Einkünften aus den damaligen Reichsstädten erhalten¹⁸. Darin wird auch Neuenburg genannt, das nach dem Tod des Zähringerherzogs Berthold V. (um 1160–1218) im Jahr 1218 an das Reich gezogen worden war. Dieses Verzeichnis lässt sich jedoch nicht auf eine Pro-Kopf-Steuer zurückführen, sondern viel eher auf die durch Handel und Zölle generierten Einnahmen. Das wird schon bei einem ersten Blick auf die genannten Orte und Zahlen deutlich: So wird Basel mit 200 Mark genannt, während Schaffhausen 272 Mark zu zahlen hatte. Breisach und Neuenburg werden darin mit jeweils 100 Mark genannt. Breisach hatte zu dieser Zeit noch keine Rheinbrücke¹⁹, war aber schon seit langer Zeit der wichtigste Umschlagplatz für Güter aller Art zwischen Basel und Straßburg und beherrschte zudem einen wichtigen Handelsweg in ost-westlicher Richtung vom Rhein aus nach Schwaben. In Neuenburg war die Furt, weswegen die Stadt rund 60 Jahre zuvor gegründet worden war, ganz sicher noch voll in Funktion, so dass ein größeres Handelsvolumen abgewickelt werden konnte als in späterer Zeit, als die Furt vom Rhein zerstört worden war.

Zur politischen Situation Neuenburgs 1218–1272

Nach dem Tod Herzog Bertholds V. von Zähringen im Jahr 1218 wurden von Kaiser Friedrich II. alle zähringischen Besitzungen, die als Reichslehen galten, ans Reich gezogen. Dazu gehörte auch die Stadt Neuenburg, die auf diese Weise

Neuenburg in den Kunstdenkmäler-Bänden des Großherzogtums Baden, wo sie – schon damals ohne Quellenangabe – erstmals genannt ist. Vgl. dazu: Franz Xaver KRAUS, Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden, Bd. 5 (Kreis Lörrach), Tübingen 1901, S. 129; Albert KRIEGER, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, Bd. 2, Heidelberg, 1904, Sp. 303 nennt *unser fröwen münster ze Nüwenburg* für 1392. Auch im Neuenburger Urkundenbuch (wie Anm. 5) wird für das Jahr 1292 keine entsprechende Quelle genannt, wohl aber für 1392 (Nr. 664 von 1392 März 28), womit das Jahr 1292 als Druckfehler gelten muss.

17 Vgl. Anm. 7.

18 Jakob SCHWALM, Ein unbekanntes Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte aus der Zeit Friedrichs II., in: Neues Archiv der Gesellschaft für Ältere Deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters 23 (1898) S. 519 ff. Vgl. auch: NUB 1, Nr. 10, S. 147 von 1241.

19 Die Rheinbücke von Breisach wird erst 1275 erstmals genannt. Auch Straßburg besaß zu dieser Zeit noch keine Rheinbrücke, vgl. dazu: Iso Himmelsbach: Erfahrung – Mentalität – Management. Hochwasser und Hochwasserschutz an den nicht-schiffbaren Flüssen im Ober-Elsass und am Oberrhein (Freiburger Geographische, Heft 73), Freiburg i. Br. 2014, S. 63.

zum ersten Mal Reichsstadt wurde. Trotz direkter und strategischer Gegenwehr durch die Grafen von Freiburg verblieb die Stadt bis 1254 beim Reich. Wir sehen Neuenburg erst im Jahre 1255 im Besitz der Grafen von Freiburg²⁰. Im Jahr 1272, kurz nach dem Tod Graf Konrads I. von Freiburg (um 1226–1271), fand eine Herrschaftsteilung zwischen seinen Söhnen Egino II. (gest. nach 1317) und Heinrich (gest. 1321) statt, bei der Neuenburg an Heinrich fiel, der sich daraufhin „Herr zu Baden[weiler], Neuenburg, Auggen und Hausach“ nannte.

Der Chronist Mathias von Neuenburg berichtet, dass sich Graf Heinrich im Frühjahr 1272 in Neuenburg huldigen lassen wollte, sich jedoch am Vorabend der Zeremonie an einer Neuenburger Frau verging, worauf ihn die Neuenburger Bürger aus der Stadt vertrieben und er in die gräfliche Burg fliehen musste²¹. Die Neuenburger schlossen ein schnelles Bündnis mit dem Bischof von Basel, der im März eine Mannschaft nach Neuenburg sandte, die Graf Heinrich aus der Burg vertrieb. Aufgrund der im südlichen Oberrheingebiet zu dieser Zeit herrschenden politischen Lage kam es daraufhin zum Ausbruch des sogenannten „Neuenburger Krieges“, in dessen Verlauf der spätere König Rudolf I. von Habsburg (1218–1291), der auf der Seite der Grafen von Freiburg stand, die Stadt im Juni 1272 belagerte, aber nicht einnehmen konnte. Im Juli 1272 erneuerten die gräflichen Brüder Heinrich und Egino von Freiburg ihren Teilungsvertrag und vereinbarten ein Bündnis, die Herrschaft über die Stadt Neuenburg zu erlangen. Diesen Vertrag siegelte auch der dritte Bruder, Graf Konrad von Freiburg (gest. 1301), der eine kirchliche Laufbahn eingeschlagen hatte, als Domherr von Konstanz mit²². Die Neuenburger Fehde dauerte bis zum 22. September 1273 an, als im Vorfeld der Wahl Rudolfs von Habsburg zum römisch-deutschen König ein Waffenstillstand geschlossen wurde. Am 23. Januar 1274 kaufte sich Neuenburg endgültig von der Herrschaft des Grafen Heinrich frei und wurde zum zweiten Mal Reichsstadt, was es – trotz weiterer Konflikte – bis zum 3. Mai 1331 blieb, als Kaiser Ludwig der Bayer (1282/1286–1347) die Stadt an die Herzöge Otto und Albrecht II. von Österreich verpfändete²³.

Es ist angesichts dieser Entwicklungen schwer vorstellbar, dass einer der genannten politischen Akteure während dieser Zeit einen neuen Kirchenbau in Neuenburg initiieren, finanzieren und durchführen konnte. Da das Kirchenpatronat nach dem Aussterben der Zähringer bei den Grafen von Freiburg ge-

20 NUB 1, Nr. 23, S. 153 von 1255 August 23.

21 Vgl. dazu: Alfons ZETTLER, Zähringerburgen. Versuch einer landesgeschichtlichen und burgenkundlichen Beschreibung der wichtigsten Monumente in Deutschland und in der Schweiz, in: Die Zähringer. Schweizer Vorträge und neue Forschungen (Veröffentlichungen zur Zähringer Ausstellung, Bd. 3), Sigmaringen 1990, S. 95–176, hier S. 131 f.: *castrum Nuwenburg iuxta portam superiorem*.

22 NUB 1, Nr. 49, S. 170 von 1272 Juli 23.

23 Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347). Nach Archiven und Bibliotheken geordnet. Heft 8: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken Österreichs, bearb. von Johannes WETZEL, Köln u. a. 2008, Nr. 216.

legen hatte, diese aber keinen wirklichen und dauerhaften Zugriff auf Neuenburg erhielten, kommen sie als Initiatoren eines neuen Kirchenbaus nicht in Betracht.

Initiativen? – Ulrich von Neuenburg

Mit dem im Januar 1276 erstmals im Zusammenhang mit Neuenburg genannten „Meister Ulrich von Neuenburg“²⁴ ist ein Geistlicher zu fassen, der 1281 erstmals „Pfarrer der Pfarrkirche in Neuenburg“ genannt wird. In der gleichen Urkunde wird auch ein Friedhof erstmals genannt, was den Charakter Neuenburgs als eigenständige Pfarrei mit Begräbnisrecht für diese Zeit stärkt²⁵. Für 1281 ist eine Pfründestiftung Ulrichs in das Neuenburger Spital belegt²⁶.

Die Nennung Ulrichs von Neuenburg, der im Winter 1296/97 starb, wurde bislang in der Forschung kaum beachtet, was etwas verwundert, handelte es sich bei ihm doch nicht nur um einen einfachen Kanoniker des Kollegiatstiftes St. Johann in Konstanz, sondern auch um ein Gründungsmitglied desselben²⁷. Er gehörte zu einem einflussreichen Kreis von Klerikern mit besten Beziehungen zum Konstanzer Bischof. Die Gründung des Kollegiatstiftes war formell bereits 1266 abgeschlossen worden. Als letzter hatte der Domprobst des Konstanzer Bistums, Graf Konrad von Freiburg, am 1. Oktober 1267 seine Zustimmung zu dieser Gründung gegeben. Er tat dies in seiner Funktion als Vertreter des bisherigen Patronats Herrn der Pfarrkirche St. Johann: des Konstanzer Domkapitels.

Konrad war wie bereits erwähnt der Bruder Graf Eginos I. von Freiburg und Heinrichs, der sich seit dem Teilungsvertrag von 1272 Graf zu Freiburg, Herr zu Badenweiler, Neuenburg, Auggen und Hausach im Kinzigtal nannte. Er war bereits seit seinen jungen Jahren umfangreich bepfündet und unter anderem Pleban von Wolfenweiler und Rottweil (1254), Leutpriester in Freiburg (1255), Inhaber einer Straßburger Dompfründe (1264) und seit 1266 Kanoniker im Konstanzer Domstift St. Stephan und Pfarrer von Müllheim. 1268/69 studierte er in Bologna²⁸. Der „Liber decimationis“ des Bistums Konstanz aus dem Jahr 1275 nennt ihn *pleban* von Müllheim und von Baden[weiler]²⁹.

24 NUB 1, Nr. 57, S. 175 von 1276 Januar 8.

25 NUB 1, Nr. 68, S. 180 von 1281 Juni 6.

26 GLA 21 Nr. 5664 von 1281 Juni 9.

27 Vgl. dazu und zum folgenden ausführlich: Konrad BEYERLE, Die Geschichte des Chorstifts St. Johann zu Konstanz. Teil 1 in: FDA 31 (1903) S. 1–140, bes. S. 32 und DERS., Teil 2 in: FDA 36 (1908) S. 1–165, bes. S. 133. Für die Statuten des Chorstifts St. Johann vom 18. Dezember 1276 siehe auch: Trutpertus NEUGART, *Episcopatus Constantiensis Alemannicus sub metropoli moguntina chronologice et diplomatice. Illustratus Partis I. T. Secundus continens annales tam profanes quam ecclesiasticos cum statu literarum 1101–1308*, Freiburg 1862, Nr. 61, S. 649, wo er im Urkundentext *magister Vlricus de Nuwenburg* und auf dem Siegel *S' VL' PLEBAN. I. NVWEB'G. CAN. S. JOHIS. COSTAT.* genannt wird.

28 Vgl.: Eva-Maria BUTZ, *Adlige Herrschaft im Spannungsfeld von Reich und Region*, Bd. 1, Freiburg 2002, S. 156 ff. Butz sieht Graf Konrad von Freiburg erst ab 1281 als Dompropst in Kon-



Abb. 1: Siegel des Ulrich von Neuenburg, Kanoniker am Stift St. Johann in Konstanz, an einer Urkunden von 1281. Vorlage nach: BEYERLE (wie Anm. 27) S. 32.

Dagegen ist über die familiäre Herkunft Ulrichs von Neuenburg nichts bekannt. Sein Klerikersiegel zeigt als Siegelbild den hl. Johannes den Täufer und im Feld eine Lilie³⁰. In den Quellen erscheint er im Jahr 1271 jedoch lediglich als Kanoniker von St. Johann, aber gemeinsam mit Graf Konrad von Freiburg, der ebenfalls nur als Kanoniker bezeichnet wird, bei einem Lehensgeschäft für das Kloster Wald³¹. Beide hatten also bereits zu dieser Zeit Kontakt.

Damit sind die hier interessierenden Zusammenhänge bereits angedeutet: Wenn Ulrich von Neuenburg als neunter von zehn Chorherren im Jahr 1268 die Gründungsurkunde des Stiftes St. Johann in Konstanz mitsiegelte, dann muss er bereits eine Pfarrfründe besessen haben. Dass er bereits zu diesem Zeitpunkt Pfarrer in Neuenburg gewesen war, ist zumindest wahrscheinlich. Zeitlich würde das zu einer direkten Nachfolge auf den Magister Konrad von Neuenburg passen, der letztmals 1264 in den Quellen genannt wird.

stanz, während BEYERLE (wie Anm. 27, Teil 1, S. 23 f.) ihn urkundlich in dieser Funktion schon 1267 nachweist.

29 PERSON-WEBER (wie Anm. 15) S. 368.

30 Aus BEYERLE (wie Anm. 27) Teil 1, S. 32.

31 Maren KUHN-REHFUS, Das Zisterzienserinnenkloster Wald (Germania Sacra NF. 30: Das Bistum Konstanz, Bd. 3), Berlin 1992, S. 384 f.

32 Paul MOTZ, Das Domhotel „St. Johann“. Ehemaliges Chorherrenstift gleichen Namens in der Niederburg, in: Die Kulturgemeinde (11. Jhg., Heft 5) vom 05. Januar 1970, S. 2.

Was ihn als möglichen Initiator eines größeren Kirchbaues in Neuenburg interessant macht, ist die Tatsache, dass er selbst Erfahrung und Kenntnisse im Kirchenbau gehabt haben könnte: Denn die Kirche St. Johann in Konstanz wurde nach der Gründung des Stifts neu gebaut. Ihre Grundsteinlegung erfolgte am 21. Mai 1268. Nach Beyerle handelte es sich dabei um „eine dreischiffige gotische Kirche mit gradlinig abschließendem Chor.“ Sie war in wenigen Jahren „in einfacher schlichter Bauart vollendet, die Schiffe waren glatt abgedeckt, die Oberlichter des Mittelschiffs, an romanische Bauten erinnernde runde Fenster, der ebenfalls glatt abgedeckte Chor erhielt durch große Spitzbogenfenster reichliches Licht, seiner Aufgabe als Stätte des Chorgebetes entsprechend“. Der Chor dieser Kirche war ca. 15 m lang und 7,50 m breit. Das Langhaus maß 19 m in der Länge und war 16,70 m breit, also fast quadratisch. Das Mittelschiff der heute profanierten Kirche ist 8,85 m breit und 12 m hoch. Die beiden Seitenschiffe waren in ihrer Breite ungleich (3,12 m und 3,53 m) und erreichten eine Höhe von 6,50 m. Gegliedert wurde der Innenraum der Kirche durch Spitzbogenarkaden mit je vier Achteckpfeilern. Der Chor wurde durch drei hohe spitzbogige Maßwerkfenster an der Stirnseite im Osten und je drei hohe Fenster seitlich erhellt. Das Hochschiff des Langhauses besaß runde Fensteröffnungen, die Seitenschiffe hatten Spitzbogenfenster³². Der Bau dieser Kirche war 1276 abgeschlossen³³. 1276 ist auch jenes Jahr, als Ulrich erstmals in den Neuenburger Quellen erscheint.

Damit hätte Ulrich von Neuenburg all jene Eigenschaften besessen haben können, die notwendig waren, um einen neuen Kirchenbau in Neuenburg zu initiieren. Keine andere Persönlichkeit der Stadt Neuenburg, von der wir wissen, verfügte zu dieser Zeit über ähnliche politische und kirchliche Verbindungen und hatte zudem Erfahrungen mit dem Bau einer Großkirche. Nicht vorhersehbar, aber im Nachhinein nicht unbedeutend ist auch seine lange Amtszeit in Neuenburg, die, wenn sie um 1268 begonnen hatte, rund 30 Jahre betrug, denn Ulrich verstarb im Winter 1298³⁴. Seine Nähe zu den Grafen von Freiburg wird auch nach seinem Tod nochmals deutlich, als ihm sowohl bei den Dominikanern wie auch bei den Wilhelmiten in Freiburg jeweils eine Jahrzeit gestiftet wurde³⁵.

Über die Motive und die näheren Zusammenhänge lässt sich jedoch nur spekulieren. Aber wenn man die persönlichen Beziehungen der genannten Protagonisten näher betrachtet, dann stellt man fest, dass Ulrich im Zentrum eines Personenkreises stand, den eines verband: die Macht und den Einfluss des Bischofs von Basel auf Neuenburg einzudämmen. Denn – daran sei erinnert – sowohl die Grafen von Freiburg wie auch der spätere König Rudolf I. von Habsburg standen im Neuenburger Krieg in Gegnerschaft zum Bischof von Basel,

33 BEYERLE (wie Anm. 27) Teil 1, S. 26.

34 NUB 1, Nr. 129, S. 224 von 1298 Februar 27.

35 Die Jahrzeit bei den Freiburger Wilhelmiten: NUB 1, Nr. 128, S. 224 von 1298 Februar 8. Die Jahrzeit bei den Freiburger Dominikanern: NUB 1, Nr. 129, S. 224 von 1298 Februar 27.

der von der politischen Führung Neuenburgs zur Hilfe gegen eben diese Koalition in die Stadt geholt worden war. Mit seiner Wahl zum römisch-deutschen König bot sich für Rudolf, der die Stadt erneut zur Reichsstadt machte, die einmalige Gelegenheit, dort auch seine Position zu stärken, indem er eine Kirchen-erweiterung oder gar einen Kirchenneubau initiierte. Dies konnte deshalb gelingen, weil der regierende Bischof von Konstanz seit 1274 (und bis 1293) Rudolf von Habsburg-Laufenburg war, ein Vetter König Rudolfs von Habsburg! Für beide wäre dies eine klassische „win-win-Situation“ gewesen, denn beide profitierten von dieser Initiative, die durch Ulrich von Neuenburg praktisch umgesetzt hätte werden können.

Nach dem Tod Ulrichs von Neuenburg besteht eine Lücke in der Nennung von Geistlichen in Neuenburg, die erst 1311 mit „Konrad dem Huber, ein Priester von Neuenburg“ endet³⁶. Die Neuenburger Reihe der Geistlichen setzt sich fort mit dem Priester Berthold Nasse (1325)³⁷, dem Pfarrherrn Hartmannus Rinmagg (vor 1333)³⁸, dem Priester Johannes von Spu (1333)³⁹ und einem namentlich nicht genannten Leutpriester (1334)⁴⁰.

Schon 1315 war erstmals eine „Kirchgasse“ genannt worden⁴¹, und schließlich erscheint die Pfarrkirche um 1338 erstmals als *unser frowen Münster*⁴².

Zusammenfassend ergibt sich somit die folgende Chronologie: Die Stadtgründung Neuenburgs erfolgte zwischen 1171 und 1180 als eine strategische Gründung gegenüber den Staufern, die mit ihren Herrschaftsgebieten sehr nahe an die Kernlande der Herzöge von Zähringen im Breisgau herangerückt waren. Bereits zuvor (nach 1160) werden die Mönche des Klosters Tennenbach eine Kirche errichtet haben. Spätestens 1215 wird diese Kirche zur Pfarrkirche erhoben und vielleicht erstmals erweitert. Bereits diese Kirche war der Jungfrau Maria geweiht und das vermutete Präsentationsrecht der Herzöge von Zähringen auf

36 NUB 1, Nr. 182, S. 250 von 1311 Mai 8.

37 NUB 1, Nr. 260, S. 295 von 1325 November 8.

38 NUB 1, Nr. 293, S. 318. Er wird im Nekrolog des Klosters Muri unter den Nichtkonventualen mit einer Jahrzeit zum 7. Oktober genannt: *OCTOBER VII id. Hartmannus Rinmagg rector ecclesie Nüwenburg, psalterium* (Necrologium et liber Anniversariorum Monasterii Hermetisvillani, hg. von Franz BAUMANN, in: MGH Necrologia Germaniae, Bd. 1, S. 433).

39 NUB 1, Nr. 300, S. 322 von 1333 August 14. Johannes gehörte vielleicht dem Konstanzer Patriziergeschlecht der „Spu“ an, deren Vertreter im 13. Jh. sowohl in den Konstanzer Kollegiaten, wie auch am Münster erscheinen (Frdl. Mitteilung des Stadtarchivs Konstanz). Schon der Magister Ulrich Spul war, wie Ulrich von Neuenburg, ein Gründungsmitglied des Kollegiatstiftes St. Johann in Konstanz gewesen (BEYERLE [wie Anm. 27]). Ein Johannes Spu(o)l wird im Mai 1327 in einer in Konstanz ausgestellten Urkunde über den Verkauf eines Weinbergs an die Deutschherren-Niederlassung Mainau als Zeuge genannt (Karl H. ROTH v. SCHRECKENSTEIN: Die Insel Mainau. Geschichte einer Deutschordens-Commende vom XIII. bis zum XIX. Jahrhundert. Mit Urkundenbuch, Karlsruhe 1873, S. 341).

40 NUB 1, Nr. 304, S. 326 von 1334 April 18.

41 NUB 1, Nr. 260, S. 295 von 1325 November 8.

42 NUB 1, Nr. 324, S. 343 von „um 1338“.

diesen Altar kam über deren Nachfolger, die Grafen von Freiburg, auf die Stadt Freiburg. Die politische Geschichte Neuenburgs im 13. Jahrhundert zeigt, dass keiner der führenden politischen Akteure den Willen oder auch die Gelegenheit gehabt hätte, einen größeren Kirchenbau zu beginnen. Erst mit der Zuspitzung der politischen Situation durch die zunehmenden Konflikte Graf Rudolfs von Habsburg unter anderem mit dem Bischof von Basel, bei einer gleichzeitigen Besetzung des Konstanzer Bischofsstuhls mit einem nahen Verwandten, eröffneten Rudolf I. nach 1274 (nun als König und Stadtherr Neuenburgs) die Möglichkeit, sie enger an seine Herrschaft zu binden. Mit Ulrich von Neuenburg war eine Persönlichkeit etabliert, der diese Pläne aufgrund seiner Kontakte und möglicherweise auch seiner Erfahrung aus dem Neubau der Kollegiatskirche St. Johann in Konstanz umsetzen konnte. Bis 1334 war der Kirchenbau spätestens vollendet, und die Kirche wurde nun „Münster“ genannt. Somit ergäbe sich eine Bauzeit, die längstens zwischen 1276 und 1334 lag.

Kirchenpatronate und Kollaturen

In diesen zeitlichen Rahmen passt auch die Erstnennung eines Altars der Kirche in Neuenburg im Jahr 1334: Mechtild, die Witwe des verstorbenen Edelknechtes Konrad Renke, ihre Söhne Rutlieb und Konrad sowie der Edelknecht Berthold von Neuenfels stiften als Bürger Neuenburgs an die von dem verstorbenen Konrad Renke bereits errichtete Priesterpfründe des Maria-Magdalenen-Altars weitere Güter und Einkünfte⁴³.

Der nachfolgende Vergleich zwischen der bereits mehrfach genannten Anzahl von 17 Altarpfründen des Neuenburger Münsters, die am Ende des 15. Jahrhunderts genannt werden, mit der Zahl der in den Quellen genannten physisch vorhandenen Altäre zeigt, dass sich die Pfründen auf sehr viel weniger Altäre verteilen, als behauptet: So war der Hauptaltar nicht nur der namensgebenden Kirchenpatronin, der Jungfrau Maria, geweiht, sondern auch den Heiligen Drei Königen. Die oftmals einzeln geführten Altäre des Hl. Antonius, der Hl. Katharina und des Hl. Georg stellten physisch ebenfalls nur einen Altar dar, ebenso wie der St. Peter- und Paulus-Altar und des Alexius sowie der St. Jakobus- und Johannes-Altar. Sehr spät – und lediglich nur einmal – wird der St. Wolfgang-Altar genannt (1499). Eine bislang noch nicht restlos aufzulösende Frage ist zudem, wo sich der seit 1412 mehrfach genannte St. Erhard-Altar befunden hat: In den meisten Urkunden wird er als in einer eigenen St. Erhard-Kapelle *im* Neuenburger Münster genannt. Andere Quellen sehen ihn jedoch in einer Kapelle *beim* Neuenburger Münster⁴⁴. Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts scheint eine

43 NUB 1, Nr. 304, S. 326 von 1334 April 8. Die Edelknechte Renke stammten aus Neuenburg und waren später in Renken im Siggau und zu Haselburg ansässig vgl., Julius KINDLER VON KNOBLOCH: Oberbadisches Geschlechterbuch, Bd. 3, Heidelberg 1919, S. 494 f. Die dortige Stammtafel beginnt mit diesem Konrad Renke.

44 StadtA Neuenburg (künftig: StadtAN), Pfarrarchiv Neuenburg, Nr. 58 von 1412 September 13, 1 von 2): Rudolf Schneider, ein Bürger Neuenburgs, stiftet eine Priesterpfründe auf den St. Er-

weitere Kapelle eingerichtet worden zu sein, die dem heiligen Antonius geweiht war und 1513 erstmals genannt wird⁴⁵.

Somit verteilten sich die Stiftungen für die Pfarrkirche von Neuenburg letztlich auf lediglich zehn bis zwölf auch physisch vorhandene Altäre und die überwiegende Anzahl dieser Stiftungen wurde zudem erst nach 1364 getätigt, als die Kirche bereits fertiggestellt war:

1. „Alter Jungfrau-Maria-Altar“ (wohl aus den Vorgängerkirchen übernommen, ältester Altar)⁴⁶
2. Maria-Magdalenen-Altar (1334 April 18)⁴⁷
3. St. Nikolaus-Altar (um 1338)⁴⁸
4. St. Johannes Evangelist (1364 August 25)⁴⁹
5. Antonius-, St. Katharinen- und St. Georg-Altar (1371 Oktober 21)⁵⁰
6. Liebfrauenaltar (Jungfrau Maria-) Altar, auch: Unser Frauen-Altar, Marien-Altar, Unser Frauen Altar und zu den Drei Königen (1390 Februar 26)⁵¹
7. St. Jakob(u)s-[und Johannes-] Altar (1391 Januar 31)⁵²
8. St. Jodocus (Josen-Altar), 1403[–1442]⁵³
9. St. Peter und Paul-Altar [und des Alexius] (1405 Januar 20)⁵⁴
10. St. Erhard-Altar in der St. Erhardskapelle (1412 September 13)⁵⁵
11. Elf[tausend] Jungfrauen-Altar (1419 Mai 5)⁵⁶
12. Wolfgang-Altar (1499 Dezember 12)⁵⁷

Diese Aufstellung zeigt, dass zwischen der Anzahl der 1493 genannten Altarstiftungen / Priesterpfünden und den Altären, auf die sie erfolgten, doch ein gro-

hardsaltar *in* der St. Erhardskapelle und ergänzt, dass er diese im Frauenmünster von Neuenburg von *neuem* aufgebaut habe. Dagegen gibt Andreas LEHMANN, Die Entwicklung der Patronatsverhältnisse im Archidiakonats Breisgau 1275–1508, in: FDA 41 (1913) S. 1–28, hier S. 17 an, die St. Erhardskapelle habe neben dem Münster gestanden.

45 Otto BIHLER, Archivalien des katholischen Pfarrarchivs Neuenburg a.Rh., in: ZGO 65 (1911) S. m95, Nr. 263.

46 Vgl. Anm. 7.

47 StadtAN Pfarrarchiv Neuenburg Nr. 6; Kurzregest bei BIHLER (wie Anm. 45) S. m65, Nr. 6.

48 Regest bei: A. STEVERT, Archivalien aus den Orten des Amtsbezirks Müllheim, in: ZGO 40 (1886) S. m28, Nr. 145.

49 StadtAN Pfarrarchiv Neuenburg Nr. 14; Kurzregest bei BIHLER (wie Anm. 45) S. m66, Nr. 14.

50 StadtAN Pfarrarchiv Neuenburg Nr. 20; Kurzregest bei BIHLER (wie Anm. 45) S. m67, Nr. 20.

51 StadtAN Pfarrarchiv Neuenburg Nr. 31; Kurzregest bei BIHLER (wie Anm. 45) S. m68, Nr. 31.

52 StadtAN Pfarrarchiv Neuenburg Nr. 32; Kurzregest bei BIHLER (wie Anm. 45) S. m68, Nr. 32.

53 StadtAN Pfarrarchiv Neuenburg Nr. 38; abgedruckt bei HUGGLE (wie Anm. 4) S. 231, Nr. 24 (Regest, S. 197).

54 StadtA Freiburg (künftig: StadtAF) A1 XIV b Neuenfels von 1405 Januar 20.

55 StadtAN Pfarrarchiv Neuenburg Nr. 58 (1412 September 13, 1 von 2); Kurzregest bei BIHLER (wie Anm. 45) S. m71, Nr. 58.

56 Kurzregest bei BIHLER (wie Anm. 45) S. m71, Nr. 64.

57 StadtAN Pfarrarchiv Neuenburg Nr. 226; Kurzregest bei BIHLER (wie Anm. 45) S. m91, Nr. 226.



Abb. 2: Ansicht der Stadt Neuenburg. Kupferstich von Mathäus Merian, in: *Topographia Alstatae* [sic!] [...]. Frankfurt am Main: Johann Georg Spörling, 1663. Vorlage und Aufnahme: GLA Da 1 (Bibliothek).

Der zahlenmäßiger Unterschied besteht, und sieht man auf die Ersterwähnungen dieser Altäre und Stiftungen, dann wird deutlich, dass dieser Unterschied in der Frühzeit der Kirche noch sehr viel größer gewesen sein muss und man deshalb nicht zwingend auf einen sehr großen Kirchenbau in Neuenburg schließen kann. Anders als heutzutage waren Altäre zu dieser Zeit vorwiegend Arbeitsplätze der auf sie bepfründeten Priester und nicht künstlerische Objekte, die entsprechend ihrer Wirkung im Raum präsentiert werden mussten.

Zur Rekonstruktion des Neuenburger Münsters⁵⁸

Damit sind alle Rahmenbedingungen genannt, um sich der Größe des Neuenburger Münsters zuzuwenden. Zunächst ist hervorzuheben, dass für den Begriff „Münster“ keine einheitliche Definition existiert, der alle so benannten Kirchen Südwestdeutschlands entsprechen würden. Am wenigsten wird man jedoch fehlgehen, wenn man die so bezeichneten Kirchen als die jeweils größte Kirche innerhalb einer Stadt oder der näheren Umgebung versteht⁵⁹.

⁵⁸ Der nachfolgende Abschnitt ist als eine Diskussionsgrundlage und Aufforderung zur Mitarbeit gedacht. Er basiert auf Urkunden und jenen mündlichen Überlieferungen in Neuenburg, die im Kontext plausibel erscheinen.

⁵⁹ Frdl. Mitteilung von Dr. Sebastian Bock, Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg.



Abb. 3: Gotische Monstranz aus dem Neuenburger Münster, um 1420/50. Aufnahme: © Erzbischöfliches Bauamt Freiburg

Über das Aussehen und die Größe des Neuenburger Münsters haben sich keine beschreibenden Nachrichten erhalten und außer der schon vielfach publizierten Ansicht des Chores bei Matthäus Merian (Abb. 2) existieren keine glaubhaften Abbildungen. Dennoch erscheinen zwei Überlieferungen interessant genug zu sein, um eine Kirchenrekonstruktion zumindest zu versuchen: Die erste ist jene mündliche Überlieferung in der Stadt Neuenburg, nach der die heute noch erhaltene Monstranz aus der Zeit von 1420/50 dem Turm des Neuenburger Münsters entsprechen könnte (Abb. 3).

Die zweite Überlieferung stammt aus der Stadt Basel, wo zum Jahr 1422 angegeben ist, dass Eberhard Ziegler *fünftausend ‚verlasierte flache ziegel und so viel virstiegel als nötig‘* auf die Kirche in Neuenburg zu liefern hatte⁶⁰. Dieser Hinweis wurde in der Forschung bislang nicht berücksichtigt, passt jedoch sehr gut zu dem in der Monstranz dargestellten Turmhelm, der dort ebenfalls ziegelgedeckt erscheint. Die Zeit, der beide Überlieferungen angehören, muss eine der wirtschaftlich besten Zeiten für die Stadt Neuenburg im Mittelalter gewesen sein. Denn weithin unberücksichtigt blieben in der Neuenburger Stadtgeschichte auch zwei Nachrichten, die sich mit einer Rheinbrücke bei Neuenburg beschäftigen:

60 Rudolf WACKERNAGEL, *Geschichte der Stadt Basel*, Bd. 2.1, Basel 1911, S. 289. Er selbst gibt als Quelle „Neuenburg. Briefe II, 210“ an.

So erlaubte König Ruprecht im September 1403 den Räten und Bürgern der Stadt, eine Brücke über den Rhein nach ihren Bedürfnissen zu erbauen⁶¹. Dass diese Brücke auch tatsächlich gebaut wurde und lange Jahre in Funktion gewesen war, zeigt die Nachricht über ihre Zerstörung bei einem extremen Rheinhochwasser im Dezember 1421⁶². Was eine Brücke an Zolleinnahmen gegenüber den Einnahmen aus einem reinen Fährbetrieb generieren kann, steht in keinem Verhältnis, und es ist vor allem darin der Grund dafür zu suchen, dass die Stadt Neuenburg nach der Zerstörung dieser Brücke immer wieder die gleichen Zolltarife angestrebt hat wie die Stadt Breisach, deren Rheinbrücke nach Hochwasserschäden immer wieder instand gesetzt wurde.

Zur Größe und Gestalt des Neuenburger Münsters

Im Rahmen einer archäologischen geomagnetischen Prospektion des Landesamtes für Denkmalpflege zeichneten sich im Jahr 2007 auf dem Parkplatz hinter dem Hotel Krone und dem nördlich daran angrenzenden Gartengelände in einer Tiefe von 1,27 m interpretierbare Strukturen ab⁶³. Zusammenfassend stieß man dort auf die südliche Kante des Chores der Kirche und fand eine Mauerstruktur, die von Südwesten kommend auf einer Länge von 20 m auf die Südwand des Münsterchores zuläuft und als Kirchhofmauer interpretiert wurde. Diese müsste sich nördlich des Chores fortgesetzt haben, was sich aber heute aufgrund der Überbauungen nördlich der Rheingasse nicht mehr feststellen lässt. Parallele Beispiele sind jedoch in Freiburg, Villingen und Breisach nachgewiesen. Sie gehen alle auf den baulichen Zustand dieser Kirchen vor dem (An- oder Neu-)Bau der gotischen Chöre zurück. Der Südseite des Chores ist nahezu in

61 HUGGLE (wie Anm. 4) S. 228 f., Nr. 21 von 1403 September 4. Das Original im StA Basel-Stadt (Politisches D 2, fol. 453, 1403, Donnerstag vor U.F. Tag als sie geboren ward) spricht davon, dass die Stadt Neuenburg die Erlaubnis erhält, die Brücke *vollends zu bauen*, was darauf hindeutet, dass sie sich bereits im Bau befunden hatte.

62 Maternus BERLER, Chronik, in: Code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg, Bd. 1, Teil 2, hg. von Adam Walther STROBEL / Louis SCHNEEGENS, Strasbourg 1848, S. 46: 1421. – *Von den grossen Wassern. Anno domini MCCCCXXI jar ward der Rhein also grosz dass er zu Loffenberg die bruck zerbrach und yn den dorfferen vil hueszer hinweg furt, und ertruncken vil menschen.[...] Und zerbrach die bruck zu Nuwenburg und zu Brisach, und ging zu Mergenowe [Marien-Au, Breisach] in das closter und umb den fronaltar, und in die stub, und ward die vorstatt, sye weren sust alle ertruncken, wan sye woren geflohen auff die buennen, und erlitten die dorffer in dem riette grosz not. Item zu Straszburg moch man nit vor wasser zu sanct Stephans bruck komen [...]*. In der Chronik von Fritsche Closner und in der Chronik von Königshoven steht es zum Jahr 1422. Zum Rheinübergang in Neuenburg vgl. auch: Winfried STUDER, Der Rheinübergang Neuenburg. Geschichte der Brücken und Fähren bei Neuenburg a. Rh., in: Badische Heimat 66 (1986) S. 451–460, bes. S. 452, wo dieser Beleg für die Ausführung des Brückenbaus nicht genannt ist.

63 Vgl. zum Folgenden: Bertram JENISCH, Neue Forschungen zum Münster in Neuenburg am Rhein. Lagebestimmung durch geophysikalische Prospektion, in: Das Markgräflerland 2011/2, S. 116–124.

Nord-Süd-Ausrichtung ein massiver Mauerblock vorgelagert, der als Teil eines Fundamentes für die Strebepfeiler des Chores gedeutet wurde. Im Ergebnis wurde damit der genaue Standort der Neuenburger Pfarrkirche belegt, der somit deutlich nördlich der heutigen Münstergasse liegt, die seit der Setzung der Nepomuk-Statue durch Stadtpfarrer Johann Jakob Christen im Jahr 1739 den ehemaligen Standort der Kirche markieren sollte⁶⁴.

Die Anordnung des Neuenburger Münsters lässt sich sehr gut einem Bericht der Vorderösterreichischen Räte aus Ensisheim über den Zustand der Stadt Neuenburg im September 1508 entnehmen⁶⁵: Danach lag ganz im Westen zum Rhein hin ein Teil des Friedhofes, auf dem sich die Gräber der *Stifter* der zu dieser Zeit noch 16 Priesterpfünden befanden. Östlich daran schloss sich der Kirchturm mit Langhaus und Chor an.

Hinsichtlich der Flächenmaße der einzelnen Baukörper ergibt sich aus der Nachricht über die Lieferung von 5.000 farbigen Ziegeln aus Basel – für die anzunehmen ist, dass sie für das repräsentative Langhaus, das gut sichtbar quer zum Rhein stand, bestimmt waren – nach Rücksprache mit der Münsterbauhütte in Basel⁶⁶ und eigenen Recherchen eine Gesamtfläche von maximal 207 qm, die damit hätten gedeckt werden können, wenn man eine Dachneigung für das Langhaus von 50° annimmt. Diese Neigung entspricht vielen anderen Kirchen dieser Zeit, so auch dem Breisacher Münster. Die Annahme von zwei Seitenschiffen ergibt sich aus der Bauzeit zwischen 1276 und 1334, und ihre Breite hätte jeweils der halben Breite des Langhauses entsprochen. Damit hätten sich die Grundmaße des Langhauses auf eine Länge von ca. 23 m und einer Gesamtbreite (mit den Seitenschiffen) von ca. 18,40 m gestellt. Der Chor, für den es eine glaubwürdige Darstellung von Matthäus Merian gibt, ähnelt vor allem demjenigen des Münsters in Thann (Theobalduskirche, frz. Collégiale Saint-Thiébaud), mit dessen Bau 1351 begonnen wurde. Ein Chor nach diesem Vorbild hätte in Neuenburg also entweder einen Vorgängerchor ersetzen müssen oder die Kirche hatte zuvor – wie die Kollegiatskirche St. Johann in Konstanz – einen gradlinig abschließenden Chor besessen. Für die hier vorgeschlagene Rekonstruktion (Abb. 4) wurde der Chor der Kirche zu Thann zum Vorbild genommen – wenn auch etwas verkürzt, denn anders als in Thann war in Neuenburg kein Platz für ein Chorgestühl zu berücksichtigen. Ohne die äußeren Strebepfeiler würde dieser Chor ca. 11,30 m lang gewesen sein. Die Grundfläche dieses Turmes wurde für die Rekonstruktion etwas willkürlicher, aber dennoch regelkonform, mit einer Grundfläche von je 6,30 m Seitenlänge an der Basis angenommen. Er stand mittig vor dem Langhaus.

64 Ebd., S. 118.

65 StaA Basel-Stadt, Städte N 1a, Neuenburg i./Br. (1299–1860) von 1508 September 12.

66 Bedanken möchte ich mich bei der Münsterbauhütte des Basler Münsters, insbesondere bei Frau Bianca Burkhardt (Restauratorin) und Herrn Ramon Keller (Steinmetz), die mir Aufnahmen und Maße der aktuellen mittelalterlichen Dachdeckung des Basler Münsters zur Verfügung gestellt haben.

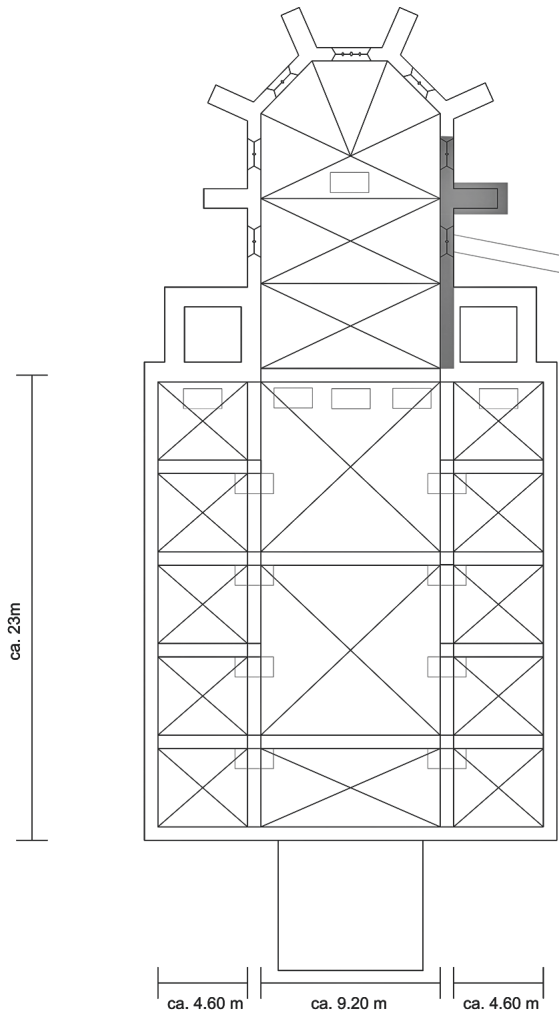


Abb. 4: Schematischer Grundriss des rekonstruierten Neuenburger Münsters. Entwurf: Anne Brehm, Karlsruhe.

Hinsichtlich der Höhenmaße des Neuenburger Münsters lässt sich für den Dachstuhl des Langhauses eine Höhe von 5,50 m berechnen. Die Höhen der einzelnen Baukörper ergeben sich neben den statischen Notwendigkeiten aus den Regeln des „Goldenen Schnitts“⁶⁷, wobei für die Dächer der Seitenschiffe eine 33°-Neigung angenommen ist. Die so errechneten Detailmaße sind in Tab. 1 wiedergegeben.

⁶⁷ Der „Goldene Schnitt“ beschreibt ein bestimmtes Teilungsverhältnis einer Strecke (oder einer anderen Größe), bei dem das Verhältnis des Ganzen zu seinem größeren Teil dem Verhältnis des größeren Teils zum kleineren Teil entspricht.

Langhaus	Maße
Höhe des Langhauses ohne Dachstuhl	13,15 m
Höhe des Dachstuhls (50° Neigung)	5,50 m
Gesamthöhe des Langhauses	18,65 m
Länge des Langhauses	ca. 23 m
Breite des Langhauses ohne Seitenschiffe	ca. 9,20 m
Seitenschiffe	Maße
Höhe der Seitenschiffe ohne Dach	5,43 m
Höhe der Seitenschiffe mit Dach (33° Neigung)	8,14 m
Breite Seitenschiffe jeweils	ca. 4,60 m
Breite der Kirche mit Seitenschiffen	18,40 m
Chor	Maße
Länge des Chores	ca. 11,30 m
Breite des Chores	ca. 9,20 m
Turm	Maße
Seitenlänge (Grundfläche)	6,30 m
Höhe des Turmes ursprünglich	37,20 m
Höhe des (neuen) Turmhelms mit Sockel	7,00 m
Höhe des Turmes nach dem Chor Neubau (um 1420)	44,20 m
Gesamt	Maße
Gesamtlänge der Kirche ohne Turm	34,32 m
Gesamtlänge der Kirche mit Turm	40,62 m

Tab. 1: Berechnete Maße des Neuenburger Münsters.

Auf die Höhe des Chors kann vielleicht das Architekturfragment, das sich heute im Stadtmuseum Neuenburg befindet, einen Hinweis geben, das als Teil eines ca. 1,70 m breiten und 6–7 m hohen Maßwerkfensters identifiziert werden konnte⁶⁸.

Unsicherheiten ergeben sich noch für die Höhe des Kirchturmes: Seine ursprüngliche Höhe hätte bei einem direkt abschließenden Langhaus ohne eigenen Chor nach den Regeln des „Goldenen Schnittes“ ca. 37,20 m betragen. Durch den Neubau eines Chors mit einer Länge von 11,30 m hätte er, um „harmonisch“ zu wirken, um weitere ca. 18,30 m auf ca. 55,00 m erhöht werden müssen! Folgt man dem in der Monstranz (Abb. 3) dargestellten Bauprogramm, in

68 Siehe dazu: JENISCH (wie Anm. 63) S. 122 f.

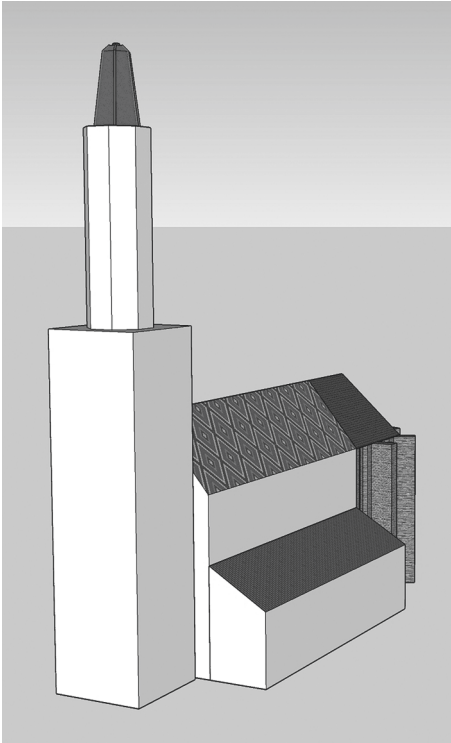


Abb. 5: Vereinfachte Darstellung des rekonstruierten Neuenburger Münsters.
Entwurf: Verfasser.

dem man die dort dargestellten Ziegelreihen in eine Gesamthöhe umrechnet, dann ergibt sich für den neuen Turmhelm eine Höhe von ca. 7,00 m inklusive einem Sockel⁶⁹. Es ist nicht zu entscheiden, wie letztlich vorgegangen wurde. Fest steht nur, dass neben dem neuen Turmhelm zu dieser Zeit auch gotische „Verzierungen“ am Turm angebracht wurden, was dafür sprechen könnte, dass man dem Turm lediglich den neuen Turmhelm aufsetzte und die neuen Verzierungen vor allem dazu dienten, den Eindruck zusätzlicher Höhe zu erwecken⁷⁰.

Aus diesen Maßen wurde die in Abb. 5 wiedergegebene vereinfachte 3D-Rekonstruktion erstellt, die in den farbig hervorgehobenen Teilen einen Eindruck davon geben soll, wie das Neuenburger Münster auf der Basis der historischen Information zum Zeitpunkt seiner Zerstörung ausgesehen haben könnte⁷¹. Dass diese Maße nicht zu gering berechnet sind, geht aus den überlieferten Nachrichten über das Ende des Neuenburger Münsters hervor, wie sie weiter unten vorgestellt werden.

69 Bei einer Lattung von 15 cm.

70 Zu den „Verzierungen“ sie unten.

71 Hier wurde die Gesamthöhe des Turmes von 55 m gewählt.

Der Rhein in Bewegung – Zum Niedergang des Neuenburger Münsters

Neuenburg am Rhein liegt auf dem Hochgestade des südlichen Oberrheins. Die Grenzen des Hochgestades sind rechtsrheinisch an dieser Stelle markant ausgeprägt und erreichen in Neuenburg eine Höhe von über 7 m, während sie im linksrheinischen Elsass kaum auszumachen sind. In Neuenburg – im Bereich der heutigen Schulgasse – liegt das Straßenniveau heute auf etwa 227 M. ü. NN⁷². Im französischen Bantzenheim (Dép. Haut-Rhin), liegt das Hochgestade demgegenüber auf nicht mehr als 218 M u. NN. – ein Höhenunterschied von annähernd neun Metern. Es ist somit evident, dass extreme Hochwasserereignisse des Rheins die mittelalterliche Stadt Neuenburg auf dem Hochgestade niemals erreicht haben können, denn zuvor brach der Rhein in Richtung des Elsass⁷³, wohl auf der Höhe von Niffer (Dép. Haut-Rhin)⁷⁴.

Die „Rheinrectification“ auf badischer und französischer Seite nach den Plänen von Johann Gottfried Tulla (1770–1828), die auf der Höhe Neuenburgs bereits sehr früh abgeschlossen war, verengten durch die Dammbauten auf badischer und französischer Seite das Rheinflussbett erheblich. Sie erhöhten indirekt auch das Hochwasserrisiko für die im Tiefgestade liegenden Teile Neuenburgs für den Fall, dass diese Dämme brachen.

Schon 1816 hatte Johann Gottfried Tulla zwei Pegel 2. Ranges in Neuenburg eingerichtet, die bei normalem Wasserstand in dreitägigem Rhythmus, bei Hochwasser aber täglich abgelesen wurden⁷⁵. Der Pegel südlich Neuenburgs wurde relativ schnell wieder aufgegeben, während der nördlich gelegene Pegel mit der Nr. 9 seine Funktion noch bis zum Bau des Rheinseitenkanals nach dem 2. Weltkrieg erfüllte. 1877 war dessen Nullpunkt auf 210,037 M. ü. NN. festgelegt worden⁷⁶. Die höchsten Wasserstände wurden an diesem Pegel zwischen 1872 und 1882 gemessen und sind in Tab. 2 aufgeführt.

Betrachtet man die topographischen Verhältnisse, lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die natürlichen Gegebenheiten des Rheins bei Neuenburg es zu keiner Zeit zugelassen haben, dass erstens das Hochgestade mit der Stadt jemals von einem Hochwasser erreicht wurde und zweitens, dass kein einzelnes Hoch-

72 Freundliche Mitteilung der Stadt Neuenburg, Technische Dienste, Fachbereich Innere Dienstleistungen.

73 Hier ist die Hochwassersimulation von Hans-Jürgen van Akkeren für Neuenburg zu korrigieren, der diesen Umstand nicht berücksichtigt und Neuenburg bei einem Rheinwasserstand ab 9 Metern überfluten lässt, was niemals geschehen konnte (vgl. dazu BZ-online vom 04. Februar 2014 oder auf YouTube: <https://www.youtube.com/watch?v=YBdQhzcUp04>, abgerufen am 6. Februar 2019).

74 So schreibt schon der Berner Chronist Diebold Schilling zu dem extremen Hochwasserereignis von 1480, dass die Stadt Neuenburg nur deshalb von schwereren Schäden verschont blieb, weil das Wasser des Rheins oberhalb der Stadt ins Elsass abgelaufen sei (HIMMELSBACH [wie Anm. 19] S. 115).

75 HIMMELSBACH (wie Anm. 19) S. 42.

76 Statistisches Jahrbuch des Großherzogtums Baden 1908/09, Karlsruhe 1909, S. 168.

Höchststand des Rheins in Neuenburg	Wert
07.07.1817	7,13 m
21.12.1819	6,86 m
03.11.1824	6,89 m
18.09.1852	7,49 m
26.05.1872	7,31 m
13.06.1876	7,49 m
28.10.1880	7,25 m
03.09.1881	7,68 m
28.12.1882	7,20 m

Tab. 2: Höchstwasserstände des Rheins am Pegel Neuenburg
(Nr. 9, Nullpunkt bei 210,037 M. ü. NN.)⁷⁷

wasserereignis jemals in der Lage gewesen sein konnte, am Hochgestade einen derartigen Schaden anzurichten, dass dabei weite Teile abbrachen. Daraus folgt, dass für den Niedergang des Neuenburger Münsters nicht ein einzelnes Hochwasserereignis von 1525 verantwortlich gemacht werden kann, wie vielfach publiziert⁷⁸, sondern man es mit einer Kette von Einzelereignissen tun hat. Diese Entwicklung lässt sich nun aufgrund systematischer Quellenrecherche und neuer Quellenfunde fast nahtlos darstellen.

Ein Blick auf die Hochwassergeschichte des Rheins (1272–1480)

Mathias von Neuenburg erwähnt in seiner Chronik, dass 1272 – im Verlauf des „Neuenburger Kriegen“ – die Burg Froeschbach bei Bantzenheim im Elsass zerstört worden sei, und ergänzt, dass zu dieser Zeit der Rhein an dieser Burg vorbeigeflossen sei⁷⁹. Die Lage dieser Burg ist zwar nicht exakt bekannt, aber dieser Hinweis zeigt, dass der Hauptstrom des Rheins zu dieser Zeit sehr viel weiter westlich verlief als in späterer Zeit und damit als zeitlicher Ausgangspunkt für den Beginn einer Rheinverlagerung in östlicher Richtung angesehen werden kann. Die Ursachen dafür sind nicht aufzuklären: Es mag reiner Zufall gewesen

⁷⁷ Beiträge zur Hydrographie des Großherzogthums Baden, 13. Heft: Die Hochwassermarken im Grh. Baden, Karlsruhe 1911, S. 43 f.

⁷⁸ So u. a.: Wilfried STUDER, Streifzug durch die wechselvolle Geschichte der Stadt Neuenburg am Rhein (Sonderdruck aus: Das Markgräflerland 1/1990, ³2009, S. 45) zum Jahr 1525.

⁷⁹ Mathias von NEUENBURG, *Chronica Mathae de Nuwenburg*, hg. von Adolf HOFMEISTER (MGH *Scriptores rerum Germanicarum, Nova series*, Bd. 4), Berlin 1924–1940, S. 20. Die Burg war erst kurz zuvor von Rudolf von Habsburg erbaut worden (Charles-Laurant SALCH, *Dictionnaire des Châteaux de l'Alsace Médiévale*, Strasbourg 1978).

sein, wie sich der Rhein nach einem großen Hochwasserereignis sein neues Hauptbett schuf. Es können aber auch tektonische Prozesse dafür verantwortlich gewesen sein, die dazu führten, dass sich das Tiefgestade des Rheins in diesem Bereich in ost-westlicher Richtung anhob oder in west-östlicher Richtung absenkte und dadurch dem Rhein seinen Weg wies.

Zwischen 1274 und 1295 werden in den Chroniken insgesamt sechs schwere Hochwasserereignisse genannt, die die Voraussetzungen dafür schufen, dass ein Hochwasser des Rheins das Tiefgestade vor der Stadt Neuenburg erstmals Anfang August 1302 erreichte: Die Chronisten vermerken übereinstimmend, dass von Neuenburg aus Schiffe bis nach Freiburg gespült worden seien⁸⁰. Weitere Hochwasser folgten, die unter anderem den Anlass dazu gaben, dass das Kloster Gutnau um 1323 vom Tief- auf das Hochgestade verlegt wurde⁸¹ – ein untrügliches Zeichen dafür, dass sich die Hauptrinne des Rheins in der Zwischenzeit dauerhaft weiter östlich eingegraben hatte. Vor allem in der Mitte und seit den 70er Jahren des 14. Jahrhunderts liefen weitere bedeutende Hochwasser ab. Und auch wenn Neuenburg in den Quellen nicht ausdrücklich erwähnt wird, so ist doch davon auszugehen, dass zumindest weite Teile der Neuenburger Gemarkung, die damals noch über den Rhein nach Westen in die Gemarkung des heutigen Chalampé (Dép. Haut-Rhin) hinausreichte, von den Überflutungen geschädigt wurden und es zu empfindlichen Ernte- und Heuverlusten kam. Anders ist das bereits genannte Privileg König Rupprechts (1352–1410) vom September 1403 jedenfalls nicht zu erklären, in welchem der Stadt Neuenburg erlaubt wurde, eine Rheinbrücke zu errichten und Zölle und Ungeld zu erheben, die dazu dienen sollten, sich gegen die Gefahren des Rheins zu schützen⁸². Dass diese Brücke tatsächlich gebaut wurde und in Betrieb gegangen ist, wurde bereits gesagt⁸³. Als Reaktion auf die zunehmenden Schäden und die Bemühungen der

80 So die „Größeren Jahrbücher von Colmar“: *Annalen und Chronik von Colmar*, übersetzt v. H. PABST (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 13. Jahrhundert, Bd. 7), Berlin 1867, S. 85, wo diese Nachricht in zwei Versionen wiedergegeben wird: Einmal wird gesagt, dass man von Neuenburg mit Schiffen nach Freiburg hätte fahren können, während die andere Version lediglich vermeldet, dass es Schiffe von Neuenburg bis nach Freiburg getrieben habe. Vermutlich auf die gleiche Quelle aufbauend wird diese Nachricht bei Malachias Tschamser wiedergegeben (*Malachias Tschamser, Annales oder Jahrs-Geschichten der Baarfüseren oder Minderen Brüder S. Franc. ord. insgesamt Conventualen genannt*, zu Thann, Bd. 1, hg. von A. MERKLEN, Colmar 1864, S. 261). Dass dem tatsächlich so war muss angesichts eines Höhenunterschiedes von rund 50 m zwischen Neuenburg und Freiburg bezweifelt werden. An dieser Stelle sei auf den sogenannten „Ostrhein“ bei Breisach verwiesen: Dort hat das rechtsrheinische Hochgestade noch eine Höhe von 2 m. Vielfach umfloss der Rhein den Breisacher Münsterberg östlich, zuletzt bei dem schweren Hochwasser im Dezember 1882, als es zu Damnbrüchen gekommen war.

81 HUGGLE (wie Anm. 4) S. 211.

82 *Oberrheinische Stadtrechte*, Bd. 3, bearb. von Walther MERK, Heidelberg 1913, Nr. 7 u. Nr. 32. So auch Jürgen TREFFEISEN, *Beschädigung und Zerstörung Neuenburgs durch den Rhein bis zum beginnenden 16. Jh.*, in: *Das Markgräflerland* 2/2007, S. 131–139, hier S. 133.

83 Vgl. Anm. 62.

Stadt Neuenburg, sich zu schützen, stellte Kaiser Friedrich III. (1415–1493) im September 1442 für Neuenburg erstmals eine Schiffzollordnung auf, weil die Stadt *von dem wazzer jerlichen sovast schadhafft wirdet, dadurch dieselb stat und ire burger in verderblichen und unwiderpringlichen schaden komen mochten*⁸⁴. Im August 1451 lief erneut ein schweres Hochwasser ab, bei dem Schäden in Neuenburg genannt sind: *Anno domini 1451 feria sexta ante assumptionis Marie wart der Rin snell so gross, das er zu zuo Basel gieng zem Suftzin, und grosser schade beschach von brucken, die enweg runnent, zuo Seggingen und anderswo; zuo Nuwenburg das wuere und husser enweg ran*⁸⁵. Und bei Heinrich von Beinheim findet sich die ergänzende Information, dass sowohl Ottmarsheim (Dép. Haut-Rhin) wie auch Biesheim (Dép. Haut-Rhin) bei diesem Hochwasser *garnoch mitten im Ryn* standen⁸⁶. Dies deutet auf ein außerordentlich großes Hochwasser hin, das vermutlich auch dafür verantwortlich war, dass zwischen Neuenburg und Steinstadt ein größeres Waldstück durch den Rhein wegerodiert wurde, worauf das Dorf Auggen ein Weide- und Holzungsrecht hatte und das „Gesilve“ genannt wurde. Die Bewohner Auggens bemächtigten sich daraufhin des „Martinhölzles“, was in einen 1462 begonnenen gerichtlichen Prozess zwischen der Stadt Neuenburg und dem Dorf Auggen mündete, der bis zum Ende des 19. Jahrhunderts jedoch nicht entschieden werden konnte⁸⁷. Mutmaßlich verschärfte der Abbruch dieses größeren Waldstücks südlich von Neuenburg die Situation für die Stadt zusätzlich, da dadurch dem Rhein eine noch bessere Gelegenheit gegeben wurde, das östliche Hochgestade zu erodieren. Kurz darauf (1466) übertrug Kaiser Friedrich III. einen Teil der Neuenburger Zölle von Bernhard von Rotberg auf die Stadt Neuenburg⁸⁸ und im März 1477 legte er fest, dass der Stadt Neuenburg – entgegen einer früheren Entscheidung zugunsten des Bischofs von Basel – zur Befestigung und zum Schutz (*zu bevestung und bewarung*) der Stadt, die durch den Fluss Rhein stark beschädigt wird (*die durch strengen fluß des Reins ser beschwert werde*), das Nutzungsrecht an allen Hölzern, Wiesen und Inseln, die der Rhein zwischen Peliken [Bellikon] und Griebheim künftig anlegen wird, übertragen wurde⁸⁹. Dies war der Stand vor dem katastrophalen Hochwasser vom Juli 1480, bei dem das Stadtgebiet Neuenburgs erstmals direkt schwer geschädigt

84 MERK (wie Anm. 82) Nr. 42.

85 Die Chronik Erhards von Appenwiler, bearb. von August BERNOULLI, in: Basler Chroniken, Bd. 4, Leipzig 1890, S. 308.

86 Die Chroniken Heinrichs von Beinheim, bearb. von August BERNOULLI, in: Basler Chroniken, Bd. 5, Leipzig 1895, S. 427.

87 Jörg BARNER, Waldbauliche und forstbotanische Grundlagen zur Frage des Anbaus trockenresistenter Pappeln auf grundwassergeschädigten Standorten, in: Berichte der Naturforschenden Gesellschaft Freiburg 42 (1952) S. 149–220, hier S. 153.

88 SIEVERT (wie Anm. 48) S. m10.

89 MERK (wie Anm. 82) Nr. 49; auch: TREFFEISEN (wie Anm. 82) S. 134.

wurde⁹⁰. In der Forschung bislang nicht rezipiert wurde eine chronikalische Nachricht, nach der dieses Hochwasser die westliche Stadtmauer von Neuenburg zum Einsturz brachte⁹¹, die noch im Oktober 1525 nicht wieder aufgebaut war. Denn in einem Rechtfertigungsschreiben der Stadt Neuenburg auf die Frage, weshalb sie den aufständischen Bauern während des Bauernkrieges keinen entschlossenen Widerstand geleistet hätte, antworteten ihre Vertreter unter anderem, dass der ungestüme Rheinfluss ihre Stadt *zerissen* habe, so dass sie an vielen Stellen offen sei und sie nicht über genügend Geschütze und Pulver verfügten, diese Stellen zu sichern, weil die Stadt durch die ständigen Rheinschutzmaßnahmen zu arm sei, um Geschütze anzuschaffen oder die Stadtmauer instand zu setzen. Zudem seien damals zu wenige Bürger in der Stadt gewesen, um die Verteidigung zu gewährleisten⁹². Kein Wunder, denn zwischen 1480 und 1525 hatte sich die Situation der Stadt dramatisch verschärft. Weitere Hochwasser waren abgegangen: So im Juli 1485, im Dezember 1496 und im Februar 1502⁹³. Weitere Ereignisse sind aus dem Jahr 1506 überliefert⁹⁴. Sowohl im Juli 1511⁹⁵ wie auch im Juli 1512 liefen Hochwasser ab, über die für Basel von schweren Schäden berichtet wird⁹⁶, und im Juli 1515 folgte ein erneutes schweres Hochwasser⁹⁷.

90 An dieser Stelle werden nur die Auswirkungen auf die Stadt Neuenburg berichtet. Für eine umfassende Darstellung dieses am besten dokumentierten Hochwasserereignisses des ausgehenden Mittelalters, das von den Alpen bis nach Köln nachzuweisen ist, siehe: HIMMELSBACH (wie Anm. 19) S. 109–124.

91 Christian PFISTER, Les manuscrits allemands de la Bibliothèque Nationale relatifs à l'histoire d'Alsace, Paris 1893, S. 107. (Sonderdruck der zwischen 1889 und 1893 in der „Revue d'Alsace“ erschienenen Folgen). Auszug aus Fragment Nr. 33: [...] *Dasselbe wasser tet grossen schaden an allen landen. Es stiesz die halwe rintmüre zu Nuwenburg nider, es fürte 3 joch zu Basil an der rinbrucken enweg, es zerstiesz die rintmure oben zu Bruck* [Brugg an der Schweizer Aare] [...].

92 [...] *Dwyl aber der vngestüm Rynfluß vnser statt zerissen, das sy zu vil orten ganz offen vnd wir mit geschütz, pulver nach anderm ganz vnversehen, dann wir vns an solcher Ryns-not dermassen verbuwen vnd verarmet, das uns sollich geschütz vnd gebüw zur notweer vnvermöglich zu erhalten vnd dann ein wyte zarg vnd aber wenig burger in der statt, darumb so schickten wir von stund an, als solich emporung vnder den marggräfischen vernomen, vnser botschaft zum dritten mal zu e. gnaden gen Ensißheim vmb hilf vnd e. g. ernstlich angesucht vnd gebetten, uns etwan fünfzig knecht zu eim zusatz zegeben [...]* (Konstantin SCHÄFER, Neuenburg. Die Geschichte einer preisgegebenen Stadt, Freiburg 1963, S. 139).

93 Casimir Hermann BAER, Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Stadt, Bd. 1, Basel 1932, S. 215.

94 Die Chronik in Ludwig Kilchmanns Schuldbuch (1468–1518), bearb. von August BERNOULLI, in: Basler Chroniken, Bd. 6, Basel 1902, S. 448 zum August und Dezember 1506. Die Straßburger Archivchronik nennt ein weiteres Hochwasser im August (Code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg, tome premier, deuxième partie, Strasbourg 1848, S. 217).

95 BAER (wie Anm. 93) S. 318 und „Die Anonyme Chronik der Mailänderkriege 1507–1516“, bearb. von August BERNOULLI, in: Basler Chroniken, Bd. 6, Basel 1902, S. 33.

96 Christian WURSTISEN, Basler Chronik, Bd. 1, Basel 1580, S. 503.

97 Johannes VON SCHLUMBERGER, Die Gebweiler Chronik des Dominikaners Fr. Seraphin Dietler, Gebweiler 1898, S. 88.

Diese Zusammenschau soll vor allem veranschaulichen, dass nach 1480, als der Rhein das auf dem Hochgestade liegende Neuenburg direkt erreicht hatte, kaum Zeit blieb, zu reagieren und groß angelegte Schutzprojekte zu realisieren. Auch waren zu dieser Zeit die technischen Möglichkeiten beschränkt.

Exkurs: Die Verlegung Neuenburgs – Kaiser Maximilian I.

In diesem Zusammenhang muss auch auf die von Kaiser Maximilian I. (1459–1519) angeregte Verlegung der Stadt Neuenburg eingegangen werden, weil die Forschung bis heute nicht eindeutig erklären kann, weshalb sie nicht erfolgte⁹⁸: Im Juli 1496 gewährte Kaiser Maximilian, ganz in der Tradition seines Vaters, Kaiser Friedrichs III., stehend, der Stadt Neuenburg umfangreiche Schuldenerlasse, *nachdem der Reinstram unser und unsers hawas Osterreich stat Newmburg daran gelegen, etlich jar her, den merern taul zerissen und hingefurt hat und des die burger und inwoner daselbs zu verderblichen schaden kumen sein*⁹⁹. Schon im September des gleichen Jahres erweiterte er das Privileg darauf, dass der Stadt Neuenburg ihre Schulden halbiert und auf zehn Jahre gestundet wurden. Im Anschluss daran ordnet er jedoch an, *daz si von grund ain neue stat von der alten stat hinaus bis an den Regkenhag, wie inen dann das durch unsern landvogt in Elsass aufgezaigt wirdet, pawen und dieselb mit mawren, turn, graben und anderm zu der wer nach notdurften einfassen, zurichten und befestnen sollen und mugen*¹⁰⁰. Es ist hier kaum misszuverstehen, dass hier von der Verlegung der Stadt in östlicher Richtung – also in Richtung der Stadt Müllheim – gesprochen wird. Weniger bekannt ist jedoch, dass sich Maximilian im März 1497 über den Fortgang der Stadtverlegung erkundigte und sich die Zustimmung zu dem neuen Bauplatz durchaus etwas kosten lassen wollte – nicht sich selbst, aber der Stadt Neuenburg (!). So verließen am 2. März 1497 gleich zwei Schreiben in dieser Angelegenheit die Kanzlei in Innsbruck: Das erste ging an Bürgermeister und Rat der Stadt Neuenburg mit der Nachricht, dass man von den erneuten Schäden durch den Rhein gehört habe. Gleichzeitig befiehlt der Kaiser, seinen Anweisungen zur Verlegung der Stadt nachzukommen, die er im Übrigen „Königsburg“ zu nennen gedenke. Allen, die helfen würden, diese neue Stadt zu erbauen, verspricht er zehn Jahre Steuerfreiheit. Gleichzeitig kündigt er seinen Besuch an, um den Bau zu besichtigen¹⁰¹. Ein weiteres Schreiben ging an den Landvogt Kaspar von Mörsberg (um 1440/50–1517) und die Räte im Elsass in Ensisheim: Hierin teilt Kaiser Maximilian mit, dass durch den Neubau der Stadt

98 Vgl. dazu auch: Winfried STUDER, *Historisches Schaufenster – Neuenburg am Rhein*, Erfurt 2013, S. 10.

99 MERK (wie Anm. 82) Nr. 52.

100 MERK (wie Anm. 82) Nr. 54.

101 RI XIV,2 Nr. 4737, in: *Regesta Imperii Online*, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1497-03-02_1_0_14_2_0_1076_4737 (Abgerufen am 6. Februar 2019).

Neuenburg näher am Schwarzwald das Gebiet des Markgrafen von Rötteln-Sausenberg (Philipp [reg. 1487–1503]) tangiert werden würde, der seine Zustimmung zu diesem Projekt allerdings bis jetzt noch nicht gegeben habe, weshalb sich Maximilian auch direkt an ihn gewandt habe. Wegen der Bedeutung der Stadt für die kaiserlichen Erblände wird dem Landvogt und den Räten befohlen, die Zustimmung des Markgrafen einzuholen, dem die Stadt Neuenburg 100 bis 200 fl. rh. für den Bauplatz bezahlen soll, obwohl dieser Platz bereits Eigentum des Kaisers ist. Stimmt der Markgraf diesem Handel nicht zu, so soll entsprechend einem weiteren Mandat Maximilians verfahren werden¹⁰². Dieses Mandat – wiederum an Hauptmann Kaspar von Mörsberg und die Räte im Elsass gerichtet – informiert nochmals über die bereits ergangenen Befehle, lässt aber keinen Zweifel daran, dass mit dem Neubau der Stadt auch dann begonnen werden sollte, wenn Markgraf Philipp sich weiterhin weigern sollte, seine Zustimmung und die ihm angebotene Entschädigung anzunehmen: *Sofern nun Er oder seine Amptliut das nit annehmen und sie den paw verhindern wollten, werden nichtsdestermyn der die von Newenburg Iren furgemelten paw volführen*. Hauptmann und Räte werden – *bey den phlichten, damit ir uns verwandt seyt* – zum Schutz der Baustelle verpflichtet¹⁰³.

Trotz diesem deutlichen Engagement Kaiser Maximilians wurde die Verlegung der Stadt Neuenburg faktisch nicht in Angriff genommen. Über ihre Nicht-Verlegung wurde jedoch vermutlich nicht lokal, sondern in Burgund und damit auf „europäischer Ebene“ entschieden: Die gesamtpolitische Konstellation dieser Jahre hatte Markgraf Philipp zu einem gewichtigen regionalen politischen Gegner Kaiser Maximilian I. gemacht, der über starken Rückhalt verfügte. Den Hintergrund dafür bildeten die markgräflich-sausenbergischen Besitzungen, die bereits der Vater Philipps, Rudolf IV. (1426/27–1487), seit 1444 in Burgund erhalten hatte. Er war unter Herzog Philipp dem Guten von Burgund (1396–1467) zum Kammerherrn an dessen Hof aufgestiegen und dessen Nachfolger, Herzog Karl der Kühne (1433–1477), hatte ihn 1467 zum Gouverneur von Luxemburg ernannt. Nach dem Tod des Herzogs und der Hochzeit des späteren Kaisers Maximilian I. mit der Tochter Karls des Kühnen (1477) standen die hachberg-sausenbergischen Besitzungen in Burgund in Gefahr, verlustig zu gehen. Philipp von Hachberg-Sausenberg und Graf von Neuenburg (Neuchâtel) wandte sich daraufhin dem französischen König zu. So nahm er 1484 an der Krönung König Karls VIII. (1470–1498) in Reims teil und wurde 1489 Kammerherr und Mitglied des königlichen Rates und Marschall des inzwischen französischen Burgund. Als Philipp 1493 die Freigrafschaft Burgund verlor – sie wurde im Vertrag von Senlis Philipp I. von Habsburg, dem Sohn Kaiser Maximilians I. und Maria von

102 RI XIV,2 Nr. 4738, in: Regesta Imperii Online, URI: http://www.regesta-imperii.de/id/1497-03-02_2_0_14_2_0_1077_4738 (Abgerufen am 6. Februar 2019).

103 TLA Maximiliana XIV, fol. 80r, 80v von 1497 Mai 14, Innsbruck. Ich danke Dr. Andre Gutmann (Freiburg) für die Unterstützung bei der Transkription der Konzeptschrift.

Burgund, zugesprochen –, wurde er vom französischen König zum Gouverneur und Groß-Seneschall der Provence und Frankreichs ernannt.

Damit stand Philipp in den folgenden Jahren auf der Gegenseite Kaiser Maximilians I., dem französischen Königshaus. In dieser Position konnte Markgraf Philipp es sich aufgrund seiner engen Verbindung mit König Karl VIII. von Frankreich durchaus leisten, einer Verlegung der Stadt Neuenburg in die Nähe seines unmittelbaren Herrschaftszentrums zu widersprechen. Höhepunkt dieser politischen Gegnerschaft war die letzte Schlacht des Schwabenkrieges, die am 22. Juli 1499 bei Dornach (Kanton Solothurn) geschlagen wurde: Hier kämpfte Markgraf Philipp auf der Seite des französischen Königs, während seine hachberg-sausenbergischen Untertanen auf der Seite Maximilians I. und dem Schwäbischen Bund standen. Die Schlacht endete katastrophal für den Schwäbischen Bund und erhöhte den Druck auf Kaiser Maximilian I., einen Frieden mit den Eidgenossen und dem König von Frankreich zu schließen. So wird erklärbar, dass es in dieser Situation für den Kaiser kaum mehr möglich war, seiner Forderung nach einer Stadtverlegung Neuenburgs weiter nachzugehen. Als er der Stadt Neuenburg im August 1499, also kurz nach der Niederlage in Dornach, aufgrund ihrer großen Hochwasserschäden das gleiche Zollprivileg gewährte, wie es die Stadt Breisach bereits besaß, war von einer Verlegung der Stadt jedenfalls keine Rede mehr¹⁰⁴. Der Friedensschluss des Schwabenkrieges erfolgte am 22. September 1499 in Basel.

Sehenden Auges – Wird das Neuenburger Münster abgebrochen?

Ein Gremium, das die sich beständig verschärfende Situation in Neuenburg direkt miterlebte, waren die Vorderösterreichischen Landstände, die sich im Februar 1502 in Neuenburg erstmals selbst mit dem Thema befassten¹⁰⁵. Die Überlieferungssituation der Protokolle einzelner Landtage ist jedoch nicht sehr gut, so dass zu den Beschlüssen kaum etwas gesagt werden kann.

104 MERK (wie Anm. 82) Nr. 55: *Nachdem weilend unser lieber herre und vater keiser Friedrich loblicher gedechtnus unsern getrewen lieben burgermeister und rate der statt Newemburg am Rein umb irer getrewen, gehorsamen und nützlichen dienstbarkeit willen, in massen si sich gegen uns gleicherweise erzaigen, und dadurch si den teglichen schaden, so inen vom Reinstram an zerreissung und hinfueren derselben statt Newenburg zu stet, dester stattlicher furkommen und tragen mogen, aus gnaden einen zolle gegeben hat lawt des briefs daruber ausgegangen, uns deshalb furbracht, und aber solch statt Newemburg zu gutem teil hingefuert, auch si furan on sonder hilf und furderung disen sweren costen und darlegen zu der errettung, wie bisher beschehen ist, verarmt worden sind, so nu uns und dem heiligen reiche, auch unsern erblanden vil und groß an gemelter statt Newemburg gelegen sein will, damit dann dieselb statt Newemburg dester bas in baw und wesen gehalten und bracht, darzu erbawet und gebessert werde, haben wir darauf mit wolbedachtem mut, gutem rat und rechter wissen den genannten burgermeister und rate zu Newemburg diese sonder gnad getan und inen iren obrurten zoll, den si von alter her auf dem Rein bei der statt von den auf oder abfarenden genommen haben [...].*

105 StadtAF C1 Fremde Orte 18 Neuenburg, Nr. 13 (1502).

Der bislang unbekannte Fund eines Schreibens der Ensisheimer Räte an alle Stände vom September 1508 im Staatsarchiv Basel-Stadt macht aber deutlich, dass sich zu diesem Zeitpunkt die Erosion noch weiter in das Hochgestade hineingefressen hatte und nun bereits das Neuenburger Rheintor, den Friedhof vor dem Münster, das Rathaus und das „Schloss“, also die ehemalige Burg der Herzöge von Zähringen, bereits angegriffen waren, so dass man alle Stände darum bat, Hilfe nach Neuenburg zu senden, um dem Wasser des Rheins zu wehren¹⁰⁶. 1515, im Juli, boten die Städte Freiburg und Breisach ihre Hilfe bei der Behebung der Schäden durch die Rheinhochwasser in Neuenburg an¹⁰⁷, die auch nochmals Thema auf dem am 26. Juli beginnenden Landtag in Neuenburg gewesen sein dürften¹⁰⁸. Drei Jahre später erfahren wir, dass sich die Stadt Neuenburg mit der Bitte an die Stadt Freiburg gewandt hatte, sich in der Landeshauptstadt Innsbruck für sie wegen der beträchtlichen Schäden zu verwenden¹⁰⁹, was insofern Wirkung zeigte, als dass sich der Landtag für Neuenburg einsetzte und erlaubte, dass die Stadt dringend benötigtes Holz für Hochwasserschutzbauten schlagen durfte¹¹⁰.

Nichts scheint aber geholfen zu haben, denn im Juni 1519 erging von Neuenburg aus die Bitte an die Stadt Freiburg, sie möchte doch eine Abordnung ihres Rates zusammen mit ihrem städtischen Werkmeister nach Neuenburg entsenden, wo in Anwesenheit von Vertretern des kaiserlichen Regiments aus Ensisheim über die Bedrohung Neuenburgs durch den Rhein und das weitere Vorgehen beraten werden sollte¹¹¹. Im September des gleichen Jahres beriet wiederum der Landtag das Thema¹¹². Auch jetzt scheint man zu keiner Lösung gekommen zu sein oder die technischen und finanziellen Möglichkeiten waren derart begrenzt, dass man den zunehmenden Hochwasserschäden nichts entgegenzusetzen konnte. So jedenfalls lässt sich ein Schreiben des Neuenburger Rates an den Rat der Stadt Freiburg vom 18. Juli 1521 verstehen, in welchem die Vertreter der Stadt Neuenburg feststellen, dass der Rhein seit der letzten Sitzung des Landtags seinen Lauf derart verändert habe, dass das Münster mit dem Kirchturm wohl abgebrochen werden müsste. Deshalb bitte die Stadt Neuenburg den Freiburger Rat darum, ihnen den Freiburger Werkmeister, *den Zimmermann*, zu schicken, um sie bei der Abnahme der Glocken des Münsters zu beraten und anschließend auch darüber, wie der Turm abgerissen werden könnte¹¹³.

106 StA Basel-Stadt, Städte N 1a, Neuenburg i./Br. (1299–1860) von 1508 September 12.

107 StadtAF B5 XI Missiven IX, fol. 231r.

108 Dieter SPECK, Die vorderösterreichischen Landstände, Bd. 2 (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 29,2), Freiburg 1994, S. 805 ff.

109 StadtAF C1 Fremde Orte 18 Neuenburg, Nr. 30 von 1518 Juli 29.

110 StadtAF B5 XI Missiven X, fol. 87 rf.

111 StadtAF C1 Fremde Orte 18 Neuenburg, Nr. 33 von 1521 Juni 6.

112 SPECK (wie Anm. 108) S. 805 ff.

113 StadtAF C1 Fremde Orte 18 Neuenburg, Nr. 34 von 1521 Juli 18.

Es gab nun kein Halten mehr, denn schon am 23. August schrieb man der Stadt Freiburg erneut: Die Stadt Neuenburg sei vom Wüten des Rhein derart überrascht worden, dass man Mühe habe, die von den Fluten des Rheins bedrohte Kirche mit ihrem Turm, von der man wenigstens die *kostbaren Steine* retten wollte, rechtzeitig abzubrechen. So bitte man darum, dass der Freiburger Rat bis zu vier Maurer *mit Hämmern* und sonstigem Werkzeug auf Neuenburgs Kosten bis Sonntagabend zur Verfügung stellen möge¹¹⁴. Zwei Tage später, am 25. August 1521, erging eine weitere Nachricht an den Rat der Stadt Freiburg: Darin schreibt die Stadt Neuenburg, dass nicht alle Maurer und Knechte aus Freiburg benötigt würden, um die sie gebeten hätten und denen ja auch ihre eigenen Arbeiten oblägen. Deshalb würden sie schon jetzt wieder zwei der vier Maurer nach Freiburg zurückschicken. Die beiden anderen würden bleiben, bis alle Arbeiten erledigt seien¹¹⁵. Damit ist zweierlei ganz deutlich zum Ausdruck gebracht: Zum einen, dass relativ wenige Helfer die „Verzierungen“ am Neuenburger Kirchturm innerhalb kurzer Zeit abnehmen konnten und zum anderen, dass diese *kostbaren Steine* nicht zur originalen Bausubstanz gehört hatten, sondern nachträglich angebracht worden waren.

Leider brechen nun die vorhandenen Ratsprotokolle sowohl in Freiburg als auch in Basel ab, so dass der weitere Verlauf des Schicksals des Neuenburger Münsters nicht en Detail weiterverfolgt werden kann¹¹⁶. Nachrichtlich ist nur bekannt, dass man den Chor stehen ließ und ihn bis zum Jahr 1527 als Kirchenraum weiternutzte. Noch im Dezember 1525 erfolgte eine Stiftung von 70 rh. fl. auf den St. Antonius-Altar im Neuenburger Münster¹¹⁷.

Schließlich wurde die Situation unhaltbar und so erfolgten 1527 die Requirierung des Neuenburger Franziskanerklosters und die Umnutzung der Klosterkirche als Pfarrkirche. Die wenigen noch verbliebenen Mönche wurden nach Straßburg abgeschoben¹¹⁸. Am 13. September 1527 wurde eine neue Kirchenordnung erlassen, in der es heißt:

114 Ebd., Nr. 35 von 1521 August 23.

115 Ebd., Nr. 36 von 1521 August 25.

116 So muss die Frage offen bleiben, ob man den einmal eingeschlagenen Weg weiterverfolgte und zu einem unbekanntem Zeitpunkt auch das Langhaus des Münsters abgebrochen hat. Der Umstand jedoch, dass man die Steine der Kirche erst hätte ca. 7 m auf das Rheinniveau herabstürzen lassen müssen, um sie anschließend wieder mühsam auf das Neuenburger Stadtniveau hinaufzuschaffen, könnte dafür sprechen, dass man diesen „Umweg“ nicht gegangen ist und das Langhaus ebenfalls abgebrochen hat.

117 EAF Pfarrarchiv Neuenburg, Nr. 279 von 1525 Dezember 22.

118 Dem ersten erhaltenen Rechnungsbuch der Nach-Franziskaner-Zeit in Neuenburg, das 1527 angelegt wurde (StadtAN Nr. 352), ist zu entnehmen, dass die Mönche von Fastnacht bis Ostern 1527 noch auf Kosten der Stadt Neuenburg im Kloster unterhalten wurden. Danach sind sie *abgezogen*. Wohl nach Straßburg, wie ein weiterer Eintrag wahrscheinlich macht, aus dem hervorgeht, dass die Stadt Neuenburg an die Straßburger Franziskaner 80 Gulden für die Übernahme der Mönche bezahlte. Der Koch des Klosters und ein weiterer weltlicher Bediensteter wurden auf Kosten der Stadt ins Neuenburger Spital aufgenommen.

Als der Rein durch seinen ungestumen fluß die statt Newenburg im Pryßgaw gelegen, derglichen die pfarkirch daselbst, welcher die hochgemelt kuniglich majestat als regierender her und landsfurst zu Osterrych iuure patronatus rechter lehen her ist, hingefurt hat, also daz der gotsdinst mit singen, lesen und andern pfarrlichen rechten nit furer darin gehalten noch volnpracht, auch dhein fuglicher noch gelegner platz meher in der statt gefunden, uf den ein andere oder newe pfarr gebuwen werden, zudem das auch solichs in berurter statt Newenburg gemeinem gut noch der burgerschaft und einwoner daselbst vermogen nit gewesen, und sich aber die pruder sant Franciscus ordens der mindern regel in dem barfusser colster aldo der verfurischen lutherischen sekt und anders halben unordentlichen, dem gemeinen volk zu bösem vobild, ergerlichen und sunst des gotshus halber dermassen gehalten, das dasselbig an zinsen und gulten merklichen abgenommen und in verderben kommen, also wa nit darin gesehen, das si on des nit lang in bemeltem closter bi einander pliben, ir narung gehaben und den gotsdinst, wie der gestift, volnbringen mogen, und us disen und andern beweglichen ursache, die der obgenanten pruder und closterlut obristem provincial furpracht, von demselben erkundiget und dermassen erfunden, die genanten pruder und closterlut mit desselben wissen und bewilligen von disem closter und gotshus gewisen und uskauft worden sein, das wir demnach uf der hochgemelten kuniglichen maiestat sondern bevelch, auch mit des hochwürdigen fursten und herren hern Hugen bischoven zu Constantz, unsers gnedigen herren, als des bistumbs, darinnen obgemelt statt und pfarr gelegen, geistlichen ordinarien, rat, zulassen und bewilligen, die obgemelt durch den Rein hingefurte pfarr sampt aller und ieder derselben stiftungen, pfrunden, caplanien, lipfal, sibenden, dreissigsten, jargezeiten und aller anderer recht und gerechtigkeiten in das obgemelt closter transferirt, us demselben closter ein pfarr gemacht [...] ¹¹⁹.

Die weltliche und kirchliche Bestätigung dieser Umnutzung durch den Bischof von Konstanz und die Räte in Ensisheim erfolgte allerdings erst am 26. März 1533 durch Gerichtsbeschluss: Darin ist festgehalten, dass das Barfüßerkloster zu Neuenburg mitsamt den Renten und Gülten in eine Pfarrkirche *verwandelt* und den Kaplänen zu Neuenburg übertragen wird und dass die Münsterkapläne diesem Gotteshaus vorstehen sollen¹²⁰. Der Chor des Münsters stand noch bis 1702, als er von der französischen Besatzung, die Neuenburg im Verlauf des Spanischen Erbfolgekrieges erobert hatte, abgerissen und das Material zum Bau eines Pulvermagazins verwendet wurde¹²¹.

119 MERK (wie Anm. 82) Nr. 84, S. 175 f.

120 EAF Pfarrarchiv Neuenburg, Nr. 287 von 1533 März 26.

121 STUDER (wie Anm. 78) S. 20.

Fazit

Es konnte wahrscheinlich gemacht werden, dass der Bau des Neuenburger Münsters auf eine Initiative Ulrichs von Neuenburg zurückgeht, der nach einer schwierigen politischen und kirchlichen Phase der Stadt am Ende des 13. Jahrhunderts damit wohl von König Rudolf und dem Bischof von Konstanz betraut worden war. In den Nachrichten, die sich über das Ende dieser Großkirche erhalten haben, werden auch Gräber „der Stifter“¹²² genannt und hervorgehoben, die der Rhein inzwischen weggespült hatte. Anzunehmen ist jedoch, dass es sich dabei um Mitglieder des Neuenburger Patriziats gehandelt hat. Ihre Stiftungen zum Bau und Ausbau des Münsters müssen derart bedeutsam gewesen sein, dass man sie noch am Beginn des 16. Jahrhunderts namentlich kannte und verehrte – auch wenn ihre Gräber nicht in der Kirche, sondern davor gelegen haben.

Die sich nun erhellende Baugeschichte zeigt, dass das Münster nicht als einheitlicher gotischer Bau geplant und ausgeführt wurde: Eine bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts anzunehmende Pfarrkirche wurde seit dem Ende des 13. Jahrhunderts erweitert und erhielt bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts einen neuen Chor nach dem Vorbild der Stiftskirche in Thann und eine bunte Dachbedeckung nach dem Vorbild des Basler Münsters. Die genannten „kostbaren Steine“ könnten sowohl dem Ursprungs-, als auch dem erweiterten Kirchenbau angehört haben. Damit würde die mündliche Überlieferung, nach der die erhaltene Monstranz des Neuenburger Münsters Elemente des originalen Baus darstellt, ihre Bestätigung finden. Ökonomisch hinterlegt wird diese These letztlich durch die Tatsache, dass zu dieser Zeit eine Rheinbrücke bei Neuenburg existierte, durch deren Zolleinnahmen die Finanzierung dieser Projekte gedeckt werden konnte.

Neben der Anzahl der genannten Altäre spricht für einen kleineren Kirchenbau nicht nur die Tatsache, dass die Abnahme der „Verzierungen“ am Turm in relativ kurzer Zeit erfolgte, sondern vor allem, dass die dazu notwendigen Fachkräfte aus Freiburg hinzugezogen wurden, was jedoch dem völligen Fehlen von Nachrichten über eine eigene Bauhütte für die gesamte Zeit des Neuenburger Münsters entspricht, denn insgesamt haben sich nur sehr wenige Nachrichten über die Finanzierung des Baus erhalten: So wird die Position eines „Pflegers der Kirchenfabrik“ lediglich einmal, in der Kirchenordnung von 1403, genannt, der vom Rat der Stadt Neuenburg bestimmt wurde¹²³. Und 1461 wird ein jährlicher Zins in Höhe von 20 Pfund Wachs genannt, den das Kloster St. Blasien jährlich „für den Bau des Neuenburger Münsters“ zu entrichten hatte¹²⁴. Dabei dürfte es sich um Wachs für den laufenden liturgischen Betrieb gehandelt haben.

122 Vgl. Anm. 65.

123 MERK (wie Anm. 82) S. 149–161, Nr. 75.

124 GLA II Nr. 3927 o. D.

Das Straßburger Dominikanerinnenkloster Sankt Nikolaus in Undis

Der Langchorbau und die Ausstattung von Kirche und Konvent,
um 1252 bis 1592

Von

Liliane Châtelet-Lange

Das Dominikanerinnenkloster St. Nikolaus in Undis, einst in der südlichen Vorstadt Krutenau in Straßburg gelegen, ist ein heute fast unbekannter Ort, an den nur noch der Name eines schönen, baumbestandenen Platzes erinnert. Kennern von mittelalterlichen Handschriften allerdings ist zumindest der Name geläufig, da aus dem Kloster eine reiche Produktion von Predigthandschriften hervorgegangen ist, die sich zum großen Teil in der Berliner Staatsbibliothek befinden¹ (Abb. 1). Auf Grund einer eingehenden Lektüre dieser Handschriften konnte Francis Rapp über die Spiritualität und die religiösen Praktiken der Klosterfrauen im 15. und 16. Jahrhundert berichten² und Thomas Lentès veröffentlichte das Geschenkbuch der Dominikanerinnen aus den Jahren 1578 bis 1592³. In neuerer

1 Hans HORNING, Der Handschriftensammler Daniel Sudermann und die Bibliothek des Straßburger Klosters S. Nikolaus in Undis, in: ZGO 107 (1959) S. 338–399; Andreas RÜTHER / Hans Jochen SCHIEWER, Die Predigthandschriften des Straßburger Dominikanerinnenklosters St. Nikolaus in Undis. Historischer Bestand, Geschichte, Vergleich, in: Die deutsche Predigt im Mittelalter, Symposium Berlin 1989, hg. von Volker MERTENS / Hans Jochen SCHIEWER, Tübingen 1992, S. 169–193.

2 Francis RAPP, La vie religieuse du couvent de S. Nicolas aux ondes à Strasbourg de 1525 à 1593, in: Etudes politiques 1961 (Sonderdruck ohne Paginierung), wieder abgedruckt in: Cahiers de l'association interuniversitaire de l'Est, 1962, S. 15–30; DERS., Les prières dans les monastères de dominicaines observantes en Alsace au XV^e siècle, in: La mystique rhénane, Kolloquium 1961, Paris 1963, S. 207–218; DERS., Zur Spiritualität in elsässischen Frauenklöstern am Ende des Mittelalters, in: Frauenmystik im Mittelalter, hg. von Peter DINZELBACHER u. a., Ostfildern 1985, S. 347–365.

3 Thomas LENTES, Mit Bildgeschenken gegen die Reformation. Das Geschenkbuch der Dominikanerinnen von St. Nikolaus in Undis aus Straßburg (1578–1592). Ein Editionsbericht, in: Femmes, arts et religion au Moyen-âge, Kolloquium 2001, hg. von Jean-Claude SCHMITT, Straßburg 2004, S. 19–33.

Zeit stand häufiger das reformatorische 16. Jahrhundert im Mittelpunkt der Forschung, die Verfolgung der Nonnen und ihre Vertreibung⁴.

Das Aussehen des Baus wie seine Baugeschichte waren bisher unbekannt, man weiß nur, dass zur Ausstattung der Kirche sieben Altäre gehörten. Im Chor der Maria geweihte *fron altar*, auf dem Lettner ein Dominicus- und Vinzensaltar, davor ein Kreuzauffindungsalter, genannt der *hohe altar*, im Langhaus reihten sich noch Altäre mit den Patrozinien: Matthäus, Nikolaus und Elisabeth, Zehntausend Ritter, Alle Heiligen⁵. Hinzufügen können wir im Chor einen eingemauerten Schrank mit zahlreichen Altarschreinen und Tragaltären, die fast alle Reliquien enthielten. Von ihnen ist noch später die Rede. Hier befand sich auch das Grab des 1496 in St. Nikolaus verstorbenen Provinzials der Ordensprovinz Teutonia Jakob Sprenger, Gründer der Rosenkranzbruderschaft, *ubi quiescit in choro sororum*⁶. Die Altäre im Langhaus wurden 1530 abgebrochen. In einer Schaffnerrechnung von diesem Jahr heißt es: *Item meister Hans dem murer ij tag als man die altar abbrach XVIII d*⁷. 1567 klagte die Priorin Susanna Brun in einem Schreiben an den Römischen Kaiser, dass man damals auch *der Abgestorbenen Begräbnis eröffnet, die Altaria außerhalb des Chors abgebrochen*⁸.

Die Klosterkirche St. Nikolaus in Undis

Die früheste Erwähnung eines bereits existierenden Frauenklosters St. Mathias (für Matthäus, Co-Patrozinium von St. Nikolaus) in Undis stammt vom 14. Oktober 1232 als Bischof Berthold I. von Papst Gregor IX beauftragt wurde, den Nonnen *facultatem divina cantandi* zu gewähren, also geistliche Gesänge auszuführen⁹. Vom 19. Dezember 1237 stammt ein Schreiben von Gregor IX. mit dem Vorschlag, die Einkünfte des übelbeleumdeten Frauenstifts St. Stephan an die fünf neugegründeten Dominikanerinnenkloster zu übertragen, *quinque alia*

4 Ausst.-Kat.: Krone und Schleier, München 2005 mit reicher Bibliografie, dazu der Begleitband: Frauen-Kloster-Kunst. Neue Forschungen zur Kulturgeschichte des Mittelalters, Turnhout 2007; Anna SAUERBREY, Die Straßburger Klöster im 16. Jahrhundert. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechtergeschichte, Tübingen 2012.

5 So nach zwei Ritualien des 15. Jahrhunderts in der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe, St. Peter, Perg. 113, siehe Felix HEINZER, Die Altarpatrozinien der Straßburger Dominikanerinnenklöster St. Agnes und St. Nikolaus in Undis, in: Archives de l'Église d'Alsace, 1984, S. 369.

6 Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens, 1, 1907, S. 50.

7 AVES AH 8094 (2).

8 AVES II, 39 (19).

9 Regesten der Bischöfe von Straßburg, II (1202–1305), Innsbruck 1928, S. 61, Nr. 990. Über die Ursprünge der Klostergründung siehe noch immer: Herbert GRUNDMANN, Religiöse Bewegungen im Mittelalter. Untersuchungen über die geschichtlichen Zusammenhänge zu der Ketzerei, den Bettelorden und der religiösen Frauenbewegung im 12. und 13. Jahrhundert und über die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Mystik, Hildesheim ²1961, bes. S. 208–252.

*cenobia que de novo constructa sunt juxta muros civitatis ipsius in quibus fere usque ad trecentas sorores domino famulantur*¹⁰. *De novo constructa* muss sich nicht auf einen Neubau beziehen, es kann auch auf eine Klostergründung weisen¹¹. Aus einem Donationsbrief von 1240 erfährt man, dass Priorin und *Kloster S. Nicolaus in Undis einen Hof Zu der Linden von dem Ritter Hartmann von Eckbolsheim* geschenkt erhalten [hat]¹². 1245 dann wird durch eine Bulle Innozenz' IV. das Kloster dem Dominikanerorden inkorporiert¹³.

In den späteren Quellen wird das Jahr 1252 am häufigsten, sei es mit der Klostergründung, sei es mit der Weihe in Verbindung gebracht. Als Erster berichtet Jacob Twinger von Königshofen (1346–1420) in seiner Chronik unter dem Titel *St. Nicolaus und St. Johanse zu Hunden 1252 Sant Johanse zu den Hunden gestiftet und gemacht*. Im Index vom Jahre 1698, der sicher vom Herausgeber Schilter stammt, heißt es dann *1252 Sant Nicolaus closter zu den hunden wart gemacht*¹⁴. In der Folge haben spätere Chronisten und Historiker bis ins 20. Jahrhundert an dem Datum 1252 festgehalten. Allein Daniel Specklin in seinen *Collectanea* von 1589¹⁵ zeigt sich präziser. Er berichtet, Bischof Heinrich III. von Stahleck (1245–1260) habe 1252 den ersten Stein gelegt und 1258 sei das Kloster geweiht worden. Nach ihm versichert der Jesuit Philippe André Grandidier (1752–1787), dass St. Nikolaus im selben Jahr 1252 gebaut und auch geweiht wurde¹⁶, wobei er sich auf die Edelsässer Chronik von 1592 des Bernhart Hertzog beruft (liber 8, S. 117). So unwahrscheinlich diese Behauptung auch ist, wurde sie 1960 von Médard Barth wiederholt¹⁷. Die Autoren der Edition der Regesten der Bischöfe von Straßburg behaupten lapidar, 1252 wurde der Grundstein gelegt, und zitieren als Quellen Königshofen, Specklin und Grandidier, die keineswegs alle das Gleiche aussagen¹⁸.

Ganz anders geartete Quellen erlauben es, das Aussehen von Kloster und Kirche zumindest annähernd zu rekonstruieren. Von kleinen, schematischen Bildern einiger Stadtansichten kann man absehen. Ergiebiger ist die farbige Ansicht von 1548 auf dem Stadtplan von Conrad Morant (Abb. 4). Man erkennt dort eine um einen Kreuzgang gruppierte Anlage mit der Kirche im Süden, einem größeren Bau im Westen, wohl das Refektorium, einem niedrigeren Bau im Norden und

10 Urkundenbuch der Stadt Straßburg, 4. Bd, 1. Hälfte, S. 54, Nr. 51.

11 Dictionary of Medieval Latin from British Sources, London/Oxford 1975–2013.

12 AVES VIII, 46, Registratura Archivi, verfertigt anno 1746, fol. 34r.

13 UB Straßburg (wie Anm. 10) Bd. 1, S. 225, Nr. 294.

14 Jacob TWINGER VON KÖNIGSHOFEN, Chronik von Anfang der Welt biß im Jar nach Christi Geburth 1386, hg. von Johannes SCHILTER, Straßburg 1698, S. 281–282 und S. 401.

15 Daniel SPECKLIN, *Collectanea* (1589), hg. von Rudolph REUSS, Straßburg 1890, S. 89–99, Nr. 936.

16 Philippe André GRANDIDIER, *Nouvelles œuvres inédites*, Colmar 1899, S. 215.

17 Médard BARTH, in: *Archives de l'Eglise d'Alsace*, XI (1960) Sp. 1386–1388.

18 Regesten der Bischöfe von Straßburg, II, S. 141, Nr. 1401.

einem dritten Flügel im Osten, der vielleicht die Zellen enthielt, da nur von dort aus ein Zugang zur Klausur des Kirchenchors führte. Die Kirche zeigt sich als auffällig langgestreckter Bau mit einem sich an der Südseite anlehnenden Glockentürmchen. Die Westseite zeigt kein Portal, nur drei hohe gotische Fenster. Der Eingang zum Laienraum muss sich auf der Südseite befunden haben. Der Chor schloss gerade ab, was auch sehr deutlich in der Stadtansicht von Daniel Specklin von 1587 sichtbar wird.

Weitaus detailreicher erscheint die Klosteranlage auf dem großen Stadtmodell (Planrelief) von 1725/28 im Straßburger Historischen Museum (Abb. 2, 3). Die Kirche zeigt sich hier bereits als Ruine, allein die Nordseite des Baus ist zum großen Teil erhalten. Im April 1691 war die Kirche Opfer eines Großbrandes geworden, französische Soldaten hatten mit ihren Tabakpfeifen das in ihr gelagerte Stroh in Brand gesetzt¹⁹. Man erkennt noch auf dem Holzmodell sieben Joche, die sich nach Westen in einer Länge von vier Jochen, nur eines noch mit Diensten, der Rest als rohe Mauer fortsetzen. Auf der Außenseite sind die Fenster noch erkennbar. Im Osten bricht die Mauer ab, so dass es nicht klar wird, ob hier noch ein letztes, siebentes Joch folgte. Die Gesamtlänge der Kirche betrug also zehn oder elf Joche. Deutlich erkennt man auf dem Modell schlanke Dienste, die in Kapitellen enden und einst ein Rippengewölbe aufgenommen haben müssen. An den Außenwänden sind Strebepfeiler für den Gewölbeschub zu denken. Sehr hohe und breite, jetzt zugemauerte Fenster belichteten den Raum. In den oberen Teilen dürften sie ein Maßwerk enthalten haben und gänzlich farblich verglast gewesen sein. Die Verglasung wäre dann etwa gleichzeitig mit den Glasfenstern in den ersten zwei östlichen Langhausjochen im Münster²⁰ (um 1245) und denen der Dominikanerkirche²¹ (um 1254–1260) entstanden. Dieses hier rekonstruierbare hochgotische Wandsystem mit einer Rippenwölbung war erst kurz vor dem Bau von St. Nikolaus in Undis erstmals in Straßburg entstanden. Es waren die ersten zwei östlichen Langhausjoche des Münsters (Abb. 5), die ein an der französischen Kathedralgotik geschulter Architekt geschaffen hatte. Sabine Bengel datiert diese Joche zwischen 1235 und 1250²². Der Architekt von St. Nikolaus in Undis hatte dieses revolutionäre System mit seinem vertikalen Elan sofort begriffen und in einem bescheidenerem Maßstabe wiederholt, es ist anzunehmen, dass er aus dem Kreis der Werkleute der Münsterwerkstatt stammte.

19 AVES II, 43 (7).

20 Victor BEYER / Christiane WILD-BLOCK / Fridtjov ZSCHOKKE, *Les vitraux de la cathédrale Notre-Dame de Strasbourg*, Paris 1986, S. 311–337, baies S I, II und S. 393–418, baies N I, II.

21 Victor BEYER, *Les vitraux de l'ancienne église des Dominicains de Strasbourg*, Straßburg 2007, S. 55–77.

22 Sabine BENDEL, *Das Straßburger Münster. Seine Ostteile und die Südquerhauswerkstatt*, Petersberg 2007, S. 83; DIES., in: Sabine BENDEL / Marie-José NOHLEN / Stéphane POITIER mit Clément KELHETTER, *Bâtisseurs des cathédrales: Strasbourg, mille ans de chantiers*, Straßburg 2014, S. 30–36.

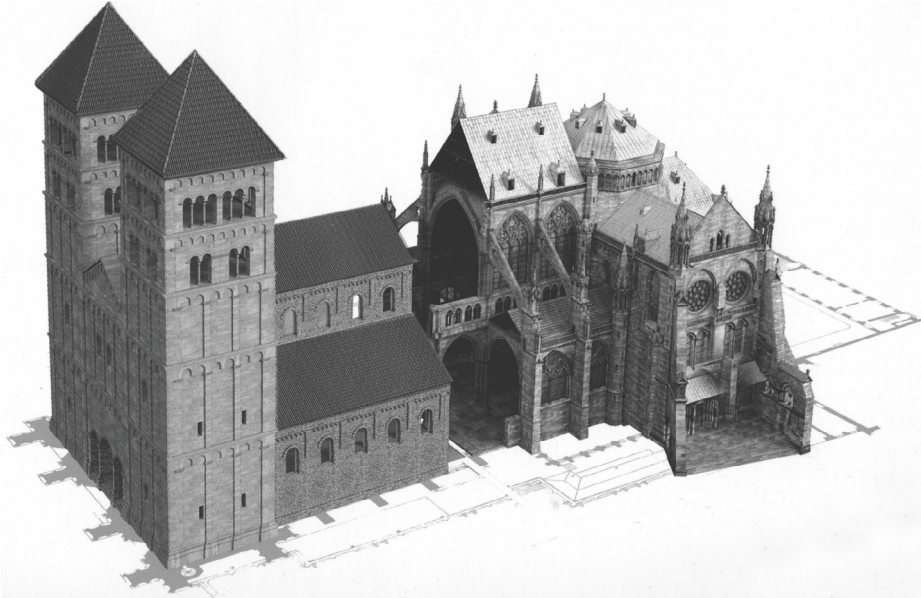


Abb. 5: Hypothetische Darstellung des Straßburger Münsters um 1250. Man sieht die beiden gerade errichteten hochgotischen Joche des Langhauses, während das romanische Restschiff noch steht. Foto: Fondation de l'Œuvre Notre-Dame/Intensive studio.

Das Straßburger Stadtmodell erlaubt noch eine weitere sehr interessante Beobachtung. Der westliche Teil der sicher einschiffigen Kirche war mit seinen vier Jochen breiter als der langgestreckte Chor. Die hochgotische Wandgliederung, die ein Gewölbe voraussetzt, existierte auch hier. Von dem vierten Joch von Westen gesehen, erkennt man noch das Spitzbogenfenster und die Dienste. Dieser Teil grenzte an den Westflügel des Klosters, weshalb die Fenster in den unteren Teilen vermauert waren.

Damit ergibt sich für die Kirche folgendes Bild. Der einschiffige Raum besaß eine einheitliche Wölbung und ein einheitliches Wandsystem. Der Teil für die Pfarrgemeinde im Westen erstreckte sich über vier Joche, östlich folgte ein schmalerer Langchor von sechs oder sieben Jochen mit geradem Abschluss (Abb. 6).

Mit der Wölbung des Langhauses standen die Nonnen von St. Nikolaus im Widerspruch zur Konstitution des Predigerordens von 1228²³. Im Kapitel *De edificiiis* heißt es: *Mediocrates domos et humiles habeunt fratris nostri*, die Kirche solle nicht mehr als dreißig Fuß hoch sein, das Dach nicht aus Stein, das heißt es soll flach gedeckt sein, außer über Chor und Sakristei. Dann lapidar: Wer

23 Heinrich DENIFLE, Die Constitutionen des Predigerordens vom Jahre 1228, in: Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 1 (1885) S. 165–227, hier S. 225.

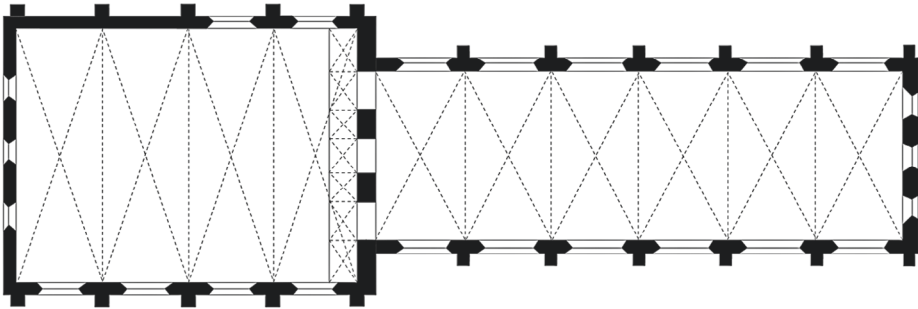


Abb. 6: Hypothetischer Grundriss von St. Nikolaus in Undis nach dem Stadtmodell von 1725/28 und dem Stadtplan von Blondel 1765. Entwurf: Verfasserin, Grafik: Madeleine Châtelet.

dagegen handelt, wird bestraft. Tatsächlich sind fast alle Langhäuser der Dominikanerkirchen flachgedeckt, die Chöre hingegen gewölbt²⁴. Die Dominikanerkirche in Straßburg, erbaut 1254–1260, bildete ebenfalls eine Ausnahme. Das Langhaus hatte zwar eine Wölbung, besaß aber nicht das französische Wandsystem des gleichzeitig im Bau befindlichen Münsterschiffs, die Gewölberippen ruhten auf Konsolen, darunter blieb eine ungegliederte Wand.

Nach unserer, wenn auch notwendig summarischen Rekonstruktion von St. Nikolaus in Undis ist es angebracht, einen Blick auf einen zeitlich und formal nächstverwandten Bau zu richten, auf das Dominikanerinnenkloster Unterlinden in Colmar. Auch hier sind die Baudaten nicht ganz geklärt²⁵. Gesichert ist nur, dass 1251 ein Ablassbrief zugunsten eines Klosterneubaus erschien. Im Jahr darauf zogen die bis dahin außerhalb der Stadt lebenden Nonnen an den innerhalb der Mauern liegenden Ort Unter den Linden, mit Sicherheit zunächst in eine provisorische Bleibe. Erst 1269 wurden Kloster und Kirche mit Chor von Albert dem Großen geweiht, obwohl nachweislich die Arbeiten nicht beendet waren. Erst 1278 wurde in den ersten vier Chorjochen ein Chorgestühl angebracht, 1289 entstand noch ein Klosterflügel. Eine dendrochronologische Untersuchung ergab für vier Balkenteile des Chordachgestühls das Fälldatum von 1300 bis 1303. Der Bau wurde von Westen nach Osten errichtet. Das Schiff ist flachgedeckt und

24 Helma KONOW, *Die Baukunst der Bettelorden am Oberrhein*, Berlin 1954; Carola JÄGGI, *Architecture et disposition liturgique des couvents féminins dans le Rhin supérieur aux XIII^e et XIV^e siècles*, in: *Ausst.-Kat., Les dominicaines d'Unterlinden*, Bd. 1, Colmar 2000, S. 89–104; DIES., *Frauenklöster im Spätmittelalter: die Kirchen der Klarissen und Dominikanerinnen im 13. und 14. Jahrhundert*, Petersberg 2006.

25 Zu den neueren Arbeiten zu Unterlinden: Pierre BRUNEL, *A propos des matériaux et des hommes*, in: *Les dominicaines* (wie Anm. 24) S. 66–69; Barbara GATINEAU, *L'architecture du couvent d'Unterlinden du XIII^e au XIX^e siècles*, in: *ebd.*, S. 75–88; JÄGGI, *Architecture* (wie Anm. 24); DIES., *Frauenklöster* (wie Anm. 24) S. 45–49.

misst 24,5 m. An der Südseite schloss sich ein Seitenschiff an. Der schmalere Chor misst 31, 25 m bei ca. 10 m Breite, besitzt sieben Joche und schließt mit polygonaler Apsis ab. Auf Grund von Unterschieden in der Wandbehandlung, schloss Gatineau, dass der Chor ursprünglich kürzer geplant war und erst mit wachsender Zahl von Konventualinnen verlängert wurde. Die Gewölberippen fallen auf Konsolen, nur in der Apsis sind sie durch schlanke Dienste mit Kapitellen ersetzt. Außen stützen Strebepfeiler die Wände.

Man kann also davon ausgehen, dass der Westteil, die Gemeindekirche, frühestens 1252 begonnen wurde, dass sich der Chorbau aber länger hinzog, eventuell durch einen durch eine Planänderung verursachten Baustopp, sonst lässt sich das erst 1278 eingebaute Chorgestühl nicht erklären. Befremdend bleibt der späte Dachstuhl.

Vergleicht man jetzt St. Nikolaus in Undis mit Unterlinden, so muss man zugeben, dass St. Nikolaus der imposantere Bau war. Bei einer angenommenen Jochbreite von 5 m – im Münster beträgt sie 8 m – wäre das Schiff etwa 20 m lang gewesen, der Chor hingegen, je nach Jochzahl etwa 30 m oder 35 m. Die Schiff und Chor einheitlich umfassende Wölbung, die einheitliche Strukturierung des hochgotischen Wandsystems in der Münsternachfolge verliehen dem hell-durchlichteten Raum eine festliche Größe, was zwar wegen der Langhauswölbung, an der Dominikanerkonstitution gemessen, regelwidrig war, aber im Gegensatz stand zu dem zwar regelgerechten, aber asketisch, nur halbherzig gotischen Unterlinden.

Nur welcher war der frühere Bau? Carola Jäggi maß Unterlinden die hohe Bedeutung eines Gründungsbaus („bâtiment fondateur“)²⁶ zu, da es zuvor keine Bauten mit flachgedecktem Schiff und Langchor gegeben habe, aber bald danach die gesamte Bettelordensarchitektur am Oberrhein von Unterlinden abhängig wurde, wie unter anderen die Dominikanerinnenklöster St. Nikolaus in Silo in Schlettstadt (Ende 70er Jahre des 13. Jahrhunderts), Klingental bei Basel (1280–1290) mit sechsjochigem Langchor oder Oetenbach bei Zürich (um 1285) ebenfalls mit gewölbtem Langchor von über 43 m, während das Langhaus nur 33 m zählte. Alle diese Kirchen besaßen ein flachgedecktes Langhaus. St. Nikolaus in Undis war Jäggi unbekannt, wie es ganz allgemein unbekannt war.

Das seit Königshofen regelmäßig tradierte Datum von 1252 bleibt wenig definiert: Baubeginn oder Weihe? Als Einziger äußert sich Daniel Specklin (1536–1589) in seiner Chronik mit mehr Präzision: 1252 Baubeginn, 1258 Weihe. Über die Zuverlässigkeit von Specklins historischen Studien kann man bei Albert Fischer und Bernhard Metz nachlesen²⁷. Obwohl ein Autodidakt in historischer Forschung, gestehen ihm beide Autoren ein intensives Bemühen bei der Suche

26 Les dominicaines (wie Anm. 24) S. 91.

27 Albert FISCHER, Daniel Specklin 1536–1589. Festungsbaumeister, Ingenieur und Kartograph, Sigmaringen 1996, S. 197–200; Bernhard METZ, ausführliche Notiz in: Nouveau dictionnaire de biographie alsacienne 35 (2000) Sp. 3585–3587.

nach alten Texten und Altertümern zu. Vertrauen wir also dem Datum von 1252 und Specklins ergänzenden Aussagen, dann kann man als weitgehend gesichert annehmen, dass St. Nikolaus und Unterlinden nahezu gleichzeitig erbaut wurden. Ersterer darf man einen geringfügigen zeitlichen Vorsprung einräumen, sie wurde auch, immer nach Specklin, elf Jahre vor Unterlinden geweiht.

Man muss sich fragen, wie die frommen Frauen nur etwa zwanzig Jahre nach Gründung ihres Klosters einen so anspruchsvollen Kirchenbau unternehmen konnten, der kaum dem Armutsideal des Ordens entsprach. Noch 1237 bemängelte Gregor IX. den großen Zulauf der fünf in Straßburg neugegründeten Klöster, die etwa dreihundert Frauen beherbergten, deren Wirtschaftskraft aber so schwach sei, dass sie nur etwa hundert ernähren könnten²⁸. Die Schwestern stammten auch nicht einmal aus dem Adel, auch nicht aus dem reichen Bürgertum, man kann nur annehmen, dass in wenigen Jahren die Spenden so zugenommen haben, dass ein solcher Bau ermöglicht werden konnte. Und es spricht auch alles dafür, dass St. Nikolaus in Undis nicht nur ein anspruchsvoller Bau war, sondern dass der bedeutsame Titel eines Gründungsbaus, den Carola Jäggi einst Unterlinden auf Grund seines Langchors zudedacht hatte, mit höchster Wahrscheinlichkeit auf St. Nikolaus übertragen werden muss.

Kirche und Kloster in den letzten Jahrzehnten unter der Priorin Susanna Brun

Machen wir einen Sprung über die Blütezeit von St. Nikolaus in Undis im Mittelalter, wo jede Überlieferung fehlt, bis in die Zeit nach der Reformation. Im Kircheninneren befanden sich noch die sieben bereits erwähnten Altäre. Ganz ohne Zweifel trennte ein Lettner den Gemeinderaum von dem zur Klausur gehörenden Langchor. In diesem befand sich eingemauert in der Wand der Schrank mit Reliquien.

Während der Jahre intensiver Bedrängung der Klosterfrauen durch das protestantische Stadtregiment, die Nonnen hatten sich vehement geweigert, das Kloster zu verlassen, erhielt die Kirche noch einen etwas ambivalenten Schmuck. Tobias Stimmer, der seinerzeit berühmteste Maler, malte damals, vermutlich im Langhaus, das Bild eines Fegefeuers, was nur zwischen 1570 und 1583 geschehen sein kann, da Stimmer erst 1570 in Straßburg eintraf und 1584 bereits verstarb²⁹. Ganz offensichtlich missfiel die Malerei den Frauen. Die Priorin Susanna Brun sagte noch 1595 in den Verhören, die wie ein Jüngstes Gericht über die Klosterfrauen herfielen: *sie wisse nit warum der Mahler den Bernhard Schmidten und die Maria die Organistin zusammen in die Kirch im fegfeür gemahlt. Er hab Iren Schreiner M. Jacob selig auch in die Kirch gemahlt, der sey gar zornig*

28 UB Straßburg, Bd. IV, S. 54, Nr. 51.

29 AVES II, 39 (18): *der Mahler der die Kirch gemalt [...] der hab Thobias Stimmer geheißen, der hab im Kloster gemahlt [...]*.



Abb. 1: Johannes auf Patmos. Feder auf Pergament, Gold und Silber. Entstanden in St. Nikolaus in Undis, 1498/99. Vorlage und Aufnahme: Staatsbibliothek zu Berlin. Preußischer Kulturbesitz, Ms. Germ. 88, fol. 190r.



Abb. 2: Stadtmodell von Straßburg, 1725/28. Der Ausschnitt zeigt das Kloster und die Kirchenruine von St. Nikolaus in Undis. Vom Kirchenbau, um 1252, steht nur noch ein Teil der Nordwand. Man erkennt deutlich das hochgotische Wandsystem. Vorlage: Musée Historique Strasbourg, Aufnahme: Mathieu Bertola.



Abb. 3: Stadtmodell von Straßburg, 1725/28. Der Ausschnitt zeigt das Kloster St. Nikolaus in Undis, um 1252, mit späteren Anbauten. Man erkennt die Außenwand der Kirchenruine. Vorlage: Musée Historique Strasbourg, Aufnahme: Mathieu Bertola.

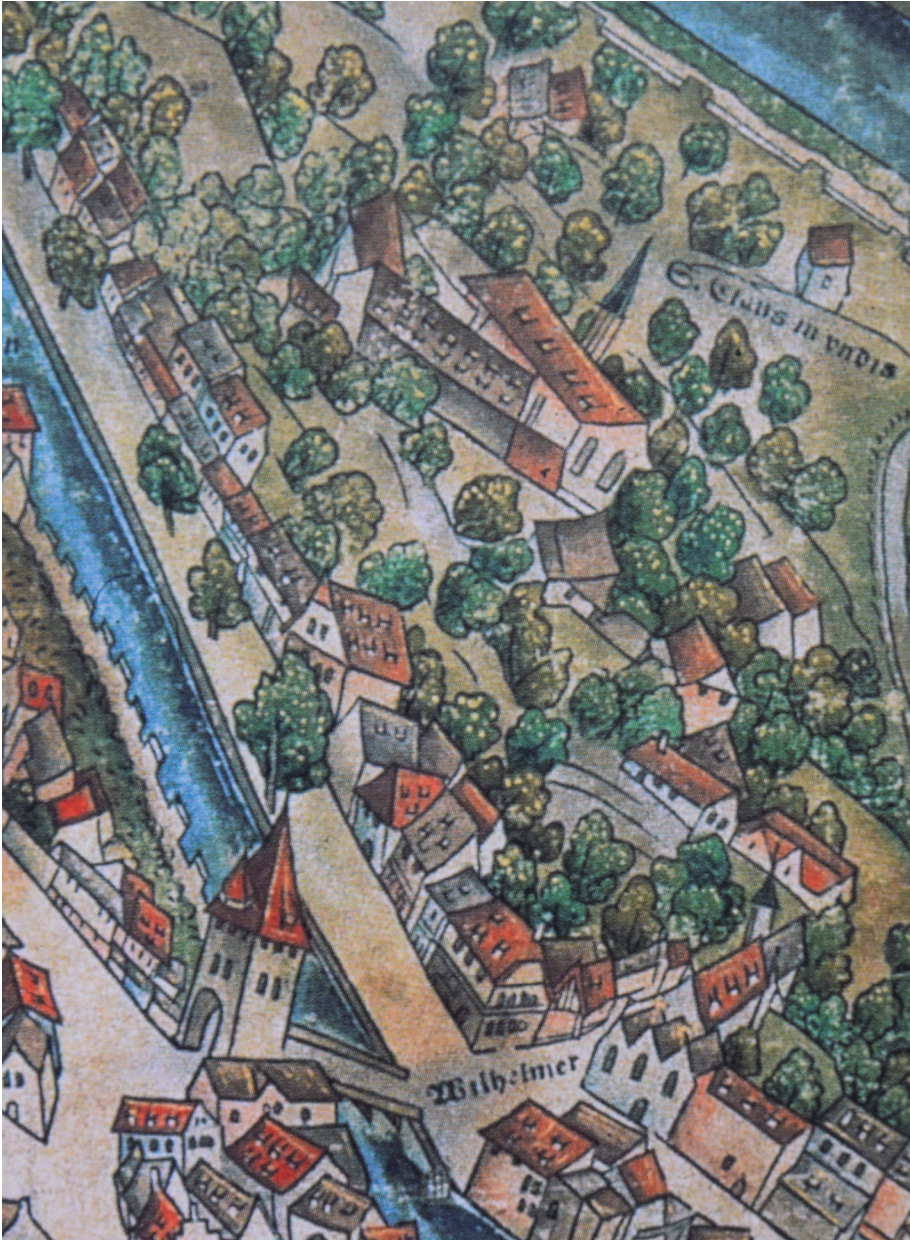


Abb. 4: Conrad Morant, Das Kloster St. Nikolaus in Undis auf einem Stadtplan von Straßburg (Ausschnitt), 1548. Vorlage und Aufnahme: Germanisches Nationalmuseum Nürnberg.

*gewesen*³⁰. Bernhard Schmidt war der Klosterarzt (Abb. 7), Maria Müller die Organistin und beide sollen ein Verhältnis miteinander gehabt haben. Aussagen anderer Personen wiederholen, dass Maria mit Bernhard Schmidt in *der Kirch im Fegfeür nebeneinander gemahlt*³¹. Will man den Verhören glauben, hatten einige der Frauen schon vor Jahren mit verschiedenen Männern Unzucht getrieben, und Elsbeth Müller habe gar ein Kind erwartet³². Sogar der hochgeschätzte Ratsherr Schenckbecher stand in Verdacht. Mit dem Ruf des Klosters stand es damals nicht zum Besten. Dem Rat der Stadt kam diese Situation nur gelegen, gab sie ihm doch die Mittel zur Hand, die bis dahin widerspenstigen Klosterfrauen 1592 endgültig zu vertreiben. Die Distanz, mit der die Priorin von dem neuen Schmuck ihrer Kirche sprach, lässt es für unwahrscheinlich gelten, dass sie als Oberhaupt des damals bereits stark verschuldeten Klosters Stimmers zweifellos kostspielige Malerei in Auftrag gegeben hatte. Tatsächlich darf man den Rat der Stadt einer ans Perfide grenzenden Inszenesetzung verdächtigen. Zwar ist das Fegefeuer ein katholisches und kein protestantisches Thema. Der Rat genau wie Stimmer waren protestantisch. *Das eyn fegfeuer sey, kann man nit ausz der schrift beweysen, die do sey beweret und glaubwirdig oder auch Von der Sophisten Lügen und gewel mit dem Fegfeur*, so Luther³³. Das Fegefeuer ist der unterirdische Ort, wo sich in dem reinigenden Feuer entscheidet, wer erhöht und wer verdammt wird³⁴. In der bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts zurückreichenden Bildtradition zeigt sich, dass das Thema niemals allein dargestellt wird, es sei denn in kleinformatigen Miniaturen von Buchillustrationen. Das Fegefeuer bleibt stets in einer unteren Zone, darüber können Maria, Kreuzigung, Dreifaltigkeit, Gregorsmesse, Rosenkranz u. a. erscheinen³⁵. In St. Nikolaus in Undis hatte sich das Thema verselbständigt, wodurch es eine starke Präsenz erhielt, der Auftraggeber war nicht an den traditionellen Begleitthemen interessiert. Auch das spricht dafür, dass das protestantische Stadregiment hier im Spiele stand, das die Monialen mit ihren eigenen Waffen, mit einem katholischen Thema schlagen wollte, indem er ein Spottbild schuf. Dass es sich hier um eine gezielte Politik der Stadt handelte, darauf deutet eine nicht unähnliche Begebenheit. Auch die Kartäuser im Vorort Königshofen waren von Vertreibung bedroht. Im Februar 1583 erschienen dort die drei Pfleger aus dem Stadtrat, begleitet von einem äußerst großen, überaus kräftigen Fremden. Die Gruppe wurde zunächst

30 AVES II, 39 (18a). St. Claus in Undis. Der Priorin und anderer Aussagen. *Ihrer Buebery und Unzucht halb*, 1595, fol. 13v.

31 AVES II, 39 (18a), fol. 16v.

32 AVES II, 39 (18); 39 (18a), fol. 14v, 16v, 29r. Siehe auch: Joseph Fridolin VIERLING, *Das Ringen um die letzten dem Katholizismus treuen Klöster Straßburgs*, Straßburg 1914, S. 119–124.

33 Dr. Martin LUTHERS Werk, Weimar 1909, 7, 451, 9 f. und: *Widerruf vom Fegfeuer* ebd. 30, 2.

34 Jacques LE GOFF, *La naissance du Purgatoire*, Paris 1981.

35 Susanne WEGMANN, *Auf dem Weg zum Himmel. Das Fegefeuer in der deutschen Kunst des Mittelalters*, Köln/Weimar/Wien 2003.



Abb. 7: Der Organist Bernhard Schmidt, Holzschnitt von Tobias Stimmer mit drei Versen von Johann Fischart, 1571. Vorlage: Tobias Stimmer 1539–1584. Spätrenaissance am Oberrhein. Ausstellung im Kunstmuseum Basel. Basel 1984.

fürstlich bewirtet, nach dem Mahl aber zog man in einen Gang und ließ dort den ungestalteten Fremden lebensnah, *ad vivum*, mit schwarzer Kreide an die Wand malen und bestimmte, dass das Bildnis im Sommer in Öl ausgeführt werde und zwar auf Kosten des Klosters. Neben dem Fremden sollten auch die Pfleger dargestellt werden, *ob perpetuam rei memoriam*. Man muss annehmen, dass sich unter den Besuchern auch ein Maler befand. Es war der Prior Johannes Schustein, der 1585 diese Szene in einem Brief an den Visitator in Koblenz beschwor und die Entfernung dieses gottlosen Bildnis forderte, es sei gegen *pietatem et cultum Dei*. Zornig bezeichnet er das Bildnis des Fremden als monströsen Riesen, als Polyphem, als Goliath³⁶. Was nun eigentlich der Sinn des Bildnisses war, bleibt unklar. Sicher ist nur, dass der seltsame Besuch der Pfleger im Kloster ein wohlüberlegtes Unternehmen war, um den Kartäusern das Klosterdasein zu verleiden³⁷.

Die Malereien in St. Nikolaus in Undis und in der Kartause sind Spottbilder, sie gehören in die Reihe von Repressalien wie dem Zerstören der Altäre, das Aufbrechen von Gräbern, dem Zwang zur Anhörung von Luthers Lehren, dem Eindringen von Laien in die Klausuren und anderes mehr.

Wenig später, 1592, wurde das Kloster endgültig aufgelöst. Ein Teil der wenigen verbliebenen Nonnen ging in die Welt zurück, der Rest mit der Priorin wurde in das Dominikanerinnenkloster St. Margarethe überführt. Aus dieser Zeit stammen archivalische Texte, die um die Verhöre kreisen, zu denen noch zwei Inventare von 1661 und 1680 kommen, die zusammen es ermöglichen, den um 1592 verbliebenen Bestand des Klosters zu rekonstruieren³⁸. Erwähnt werden 1592 und 1595 eine Schaffenei, eine Pforte mit Winde, der Priorin Stüblein, der Priorin Schreibstüblein, eine Siechenstube, eine Badstube, eine Radstube, ein Brotkeller hinter der Schür, ein Weinkeller, ein Gewölbe oben im Kloster, wo sich das Archiv befand, ein neuer Bau mit viel Betten und Geschirr, eine strohgedeckte Eisgrube nahe dem Kirchenportal, ein von Mauern umschlossener Garten mit Granatbäumlein *hinten bey dem Chor der Kirchen*, dort auch das Gartenhaus in dem Johannes Tauler starb, ein Holzhaus und ein Fruchtkasten für Getreide. Außerdem existiert ein Inventar vom 24. April 1661, das den Wohnbereich der Priorin betrifft. Sämtliche Möbel werden als alt bezeichnet, was beweist, dass es sich um den Zustand der Räume von 1592 handelt, als das Haus verlassen wurde. Die Priorin hatte eine durchaus komfortable Wohnung in einem Flügel, der auch die Schaffenei enthielt. Sie verfügte über zwei Kammern mit Betten. In einer Kammer befanden sich vier Schränke, in einem Trog wurden zahlreiche Messgewänder aufbewahrt, von denen noch die Rede sein wird. In einem der Schränke fanden sich ein mit Perlen bestickter Altar mit der Darstellung von St. Nikolaus und allen Heiligen, dazu eine Tafel von Wasserfarben mit der Kreu-

36 AVES II, 31 A.

37 Zu diesem Ereignis siehe auch: Antonin PASSMANN, Die Kartause zu Straßburg, in: Archives de l'Eglise d'Alsace, 1967, S. 120–130.

38 AVES II, 39 (2, 18, 18a, fol. 14v, 29r); II, 43 (7); 37 NOT 16, Nr. 15; II, 43 (9).

zigung Christi, die Holzskulptur von St. Matthäus und ein Altärlein mit dem Heiligen Grab, den drei Frauen und den zwei Engeln. Ganz offensichtlich hatte die Priorin diese Heiligenbilder vor den protestantischen Ikonoklasten aus der Kirche hier in ihren Privatbereich gerettet. In einer Wohnstube gab es noch einen Schrank, einen Tischteppich, ein *sandiürel* hatte der Pfleger auf seine Stube genommen, vor der Stube standen noch zwei kleinere Schränke neben einem großen viertürigen Gewandschrank. Die Schreibstube wird wieder erwähnt wie auch das Gewölb mit dem Archiv, dazu eine *Leyfferey* mit viel Küchengerät, eine Küche und schließlich das am Oberrhein traditionelle Sommerhaus, ebenerdig und nicht heizbar, ein kühler Aufenthaltsraum für heiße Sommertage. Neben zwei Schränken und einem Schragtisch zierten ihn drei Gemälde.

Ein weiterer Bau außerhalb der Klausur, *auff der Gass*, war wahrscheinlich für Besucher gedacht. Er beherbergte eine Stube, zwei Stubkammern, ein *küchel*, einen *Hausöhren*, eine *Leyfferey* und Gerümpelkammer. Alles war mit Betten und Schränken vollgestellt. Zur Zeit der Erstellung dieser Inventare wohnte dort Johann Friedrich von Gottesheim, der Schaffner, also Verwalter des Klosters. In seinem Nachlassinventar von 1669 wird er als wohnhaft in St. Nikolaus bezeichnet³⁹. Da er kaum Möbel als Eigentum besaß, muss er sich mit dem alten, vorhandenen Klostermobiliar begnügt haben.

Das Inventar von 1661 fährt fort mit zwei Listen, eine betrifft Paramente, die andere Reliquien. 44 Messgewänder, 11 Corporale und einige Levitenröcke befanden sich in einem Trog in einem der Räume der Priorin Susanna Brun, was sicher nicht ihr ursprünglicher Aufbewahrungsort war. Auch Paramente waren der Vernichtung ausgeschrieben während der Jahre nach 1530. Allein schon die Corporale zeugten von der künstlerischen Geschicklichkeit der Schwestern, die diese wie alle Textilien mit Sicherheit selbst hergestellt hatten. Auf Samt, Atlas und Damast sah man mit Perlen und Perlmutter bestickte Blumen mit Marienbildern, Maria mit Christus im Schoß, einer hl. Ursula war ein *Heiligthum*, das heißt eine Reliquie beigegeben. Die Messgewänder werden alle als alt und viele als beschädigt bezeichnet. Auch sie waren mit gestickten Bildern verziert, meist mit einem Kreuz, einem Kruzifix oder einem Salvator, auch Johannes und Maria als Brustbilder. Zwei Gewänder trugen die Wappen der Bock mit Habern, Letztere kein elsassisches Geschlecht, vielleicht aus dem Odenwald stammend, andere die Wappen der Beger, der Sturm mit Endingen, noch einmal der Bock, schließlich der Markgrafen von Baden. Die zwei Levitenröcke zeigten ebenfalls die Wappen der Bock mit Habern. Ohne Zweifel stammten alle Gewänder noch aus dem 15. Jahrhundert. 1670 wurden Messgewänder und Corporale fast vollständig Opfer eines Diebstahls⁴⁰.

39 AVES 37 NOT 21.

40 Benoît JORDAN bringt im Annex seiner Dissertation eine Liste von 1670 des fast vollständig gestohlenen Paramentenbestandes (AVES II, 41 (9), in: Objets et ornements liturgiques en Alsace de la Réforme à la Révolution; thèse Ecole Pratique des Hautes Etudes 2016: www.theses.fr/2016EPHE5081).

Von den Reliquien und ihren Behältern existieren zwei Inventare, eines mit 40 Objekten von 1661, das andere mit nur noch 33 Objekten von 1680⁴¹. Nur in dem ersten wird am Rande vermerkt, dass sich alle *heiligthümer* in einem in die Chorwand eingemauerten Schrank mit vier verschließbaren Türen befinden. Es handelt sich um 31 Reliquiare. Außerdem lagerten hier einige liturgische Geräte wie Löffel, Monstranz, Rauchpfännel, ein Strauß von Seidenarbeit, Lichtstöcke, eine viereckige Marmortafel, zwei Kreuze und ein Umlauf mit gestickten Bildern.

Die Altarschreine bestanden aus Holzkästen, die sich mit Türen öffneten, eine Variante, die nicht in dem monumentalen Werk von Joseph Braun Erwähnung findet, der ausschließlich Schreine mit Klapp- oder Schiebedeckeln kennt⁴². Der Chorschrank beherbergte neun Altarschreine, 18 Altäre, groß und klein, einen alten eichernen Kasten mit vier verschließbaren Türen. Jedes dieser Kästchen und Altäre war ein kleines Kunstwerk, charakteristisch für Nonnenarbeiten. Diese kleinen Schätze sind ebenso wie die nach dem Diebstahl von 1670 verbleibenden Paramente im Laufe der Jahre untergegangen.

Das Ende der verbleibenden Klosteranlage war eher unrühmlich. Schon 1619 hatte man den Garten dem neuen botanischen Garten angegliedert. Gleichzeitig besetzte das Militär die Klosterbauten. 1770 wurde der Windhof gegenüber dem Kloster, ihm einst gehörig, als Eigentum dem Findelhaus überlassen⁴³. Ein letztes Mal zeichnete der Architekt Blondel 1765 die Anlage in seinem großen Stadtplan, er dient uns heute als sichere Quelle für die genaue Lokalisierung des Klosters, nämlich unweit der protestantischen Akademie, heute rue Fritz Kiener, einer Nebengasse der Akademiegasse. Der Ort dürfte der heutigen Ecole des Arts décoratifs entsprechen. Tatsächlich war die Lage von St. Nikolaus schon im 19. Jahrhundert vergessen. Seyboth, der große Kenner Straßburger Gassen und Häuser, lokalisierte das Kloster 1890 noch an dem St. Niklausplatz⁴⁴. Von dem endgültigen Untergang der letzten Klosterbauten mit der Kirchenruine berichtet 1855 der Chronist Frédérique Piton: 1781 wurde der gesamte Komplex zerstört und eine große Artilleriekaserne kam an seine Stelle⁴⁵.

41 AVES 37 NOT 16, Nr. 15 und II 43 (9).

42 Joseph BRAUN, Die Reliquiare des christlichen Kultus und ihre Entwicklung, Freiburg im Breisgau 1940.

43 AVES XXI, 1770, 1 R 253.

44 Adolph SEYBOTH, Das Alte Straßburg, Straßburg 1890, S. 222.

45 Frédérique PITON, Strasbourg illustré; Bd. II, Straßburg 1855, S. 26 f.

Die Binnenstruktur der Reichsritterlandschaft Bauland*

Von

Helmut Neumaier

Seit einiger Zeit hat die fränkische Reichsritterschaft wieder die Aufmerksamkeit der Forschung auf sich gezogen, nachdem sie geraume Zeit doch stiefmütterlich behandelt worden war¹. Dabei standen noch immer die lange höchst kontrovers diskutierten Fragen nach der Genese des ‚Corpus equester‘ und der Zeitpunkt oder Zeitraum von dessen ‚Geburt‘ sowie der Ausbildung der sechs Orte (Kantone) im Vordergrund. Mit der grundlegenden Darstellung durch Cord Ulrichs können diese Probleme als gelöst gelten².

Eine andere Frage harrt dagegen noch immer der Beantwortung. Neben dem Ritterkreis auf Korrespondenztagen und dessen Untergliederungen in Orte (Kantone) auf Orttagen trat das Corpus sowohl nach außen als auch nach innen als handelnde Körperschaft auf. Das einzelne Mitglied dagegen, wenn es nicht gerade den Rang des Ritterhauptmanns bekleidete oder eine sonst wichtige Funktion einnahm, lässt sich nur als gleichsam anonymes ‚zoon politikon‘ fassen. Nicht minder blass blieb bisher das Wissen um die Binnenstruktur eines Kantons, versteht man darunter Faktoren wie Wirtschaftsweise, Bildungsinteresse, Lebensstil, Konnubium, Verhältnis zu den Untertanen und anderes mehr. Freilich stößt die Klärung solcher Fragen im Rahmen eines Kantons an ihre Grenzen, da selbst in diesen die landschaftlichen Verhältnisse zu unterschiedlich sind. Wohl aber ist das auf kleinräumiger Basis möglich. Hier bietet sich innerhalb des Orts Odenwald das Bauland an. Diese naturräumliche Einheit bildete vom 16. Jahrhundert bis zum Ende des Alten Reiches zweifelsfrei auch eine Geschichtslandschaft, deren Hauptcharakteristikum in der bemerkenswert hohen Dichte an Adelsherrschaften bestand. In der Zahl von Vogteiorten kommt sie derjenigen

* Dieser Beitrag bildet die Ergänzung zum Aufsatz des Verfassers: Das Bauland als Reichsritterlandschaft. Die Führungsschicht in einem „reichischen“ Raum, in: ZGO 164 (2016) S. 257–369.

1 Volker PRESS, Reichsgrafenstand und Reich. Zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des deutschen Hochadels in der frühen Neuzeit, in: DERS., Adel im Alten Reich. Gesammelte Vorträge und Aufsätze, hg. von Franz BRENDLE / Anton SCHINDLING (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 4), Tübingen 1998, S. 113–138, hier S. 113.

2 Cord ULRICHS, Die Entstehung der fränkischen Reichsritterschaft. Entwicklungslinien von 1370 bis 1590 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 31), Köln/Weimar/Wien 2016.

des Erzstifts Mainz als dem das Bauland dominierenden Territorialstaat gleich. Als zeitlicher Rahmen dieser Untersuchung werden die Jahre, die Volker Press als Phase der „konsolidierten Reichsritterschaft“ beschrieben hat³, also die Periode zwischen dem Beginn des zweiten Drittels des 16. Jahrhunderts, und dem Jahr 1648, gewählt. Letzteres bietet sich allein deshalb schon an, weil sich gerade im Bauland durch das Erlöschen alter und das Fußfassen neuer Geschlechter ein Strukturwandel vollzogen hatte, dessen Auswirkungen nicht zuletzt in der Verschiebung der Konfessionskarte sichtbar werden. Das Erlöschen der Familie derer von Rosenberg im Jahre 1632 und die Übernahme von deren Herrschaft durch die katholischen Grafen von Hatzfeldt bietet genug Anschauung⁴.

Die Bauländer Reichsritter und ihre Untertanen

Bei dem Wort Untertanen stellt sich zwangsläufig die Frage nach dem Komplementärbegriff. Im Zusammenhang der Leistung des Gemeinen Pfennigs hat Volker Press darauf hingewiesen, dass dies die Ritter zu einer „quasi-staatlichen“ Organisation zwang⁵. Dabei meinte Press zunächst die kantonale Organisation und nicht die einzelne Ritterherrschaft, dehnte den Begriff etwas später als „quasi-Landeshoheit“ auf die einzelnen Adelherrschaften aus⁶. Es waren vor allem die Konsulenten der schwäbischen Reichsritterschaft, die eine Staatlichkeit propagierten, doch die Untersuchungen von Dietmar Willoweit⁷ und Volker Press⁸ haben dies gründlich widerlegt. Gegenüber der spätmittelalterlichen Adelherrschaft und derjenigen der „konsolidierten Reichsritterschaft“ seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist ein grundlegender Modernisierungsschub unübersehbar. Allein schon die Gründung einer eigenen Kirchenherrschaft und die nach territorialstaatlichem Vorbild erlassenen Polizeiodnungen⁹ zeigen, dass hier etwas grundlegend Neues entstanden war. Die Kirchenorganisation der

3 PRESS, Reichsgrafenstand (wie Anm. 1) S. 207.

4 Helmut NEUMAIER, Fränkische Reichsritterschaft Ort Odenwald versus Grafen von Hatzfeldt. Eine Fallstudie in „puncto collectationis“, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 76 (2016) S. 101–132.

5 Volker PRESS, Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft (Institut für Europäische Geschichte Mainz. Vorträge Nr. 60), Wiesbaden 21980.

6 DERS., Reichsritterschaft, in: Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte, Bd 2, Stuttgart 1995, S. 771–813, hier S. 799.

7 Dietmar WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 11), Köln/Wien 1975.

8 Volker PRESS, Korporative oder individuelle Landeshoheit der Reichsritter, in: Landeshoheit, hg. von Erwin RIEDENAUER (Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. XVI), München 1974, S. 93–112.

9 Hier nur: Johannes STAUDENMAIER, Die Policeyordnungen des 16. Jahrhunderts, in: Gute Ordnung. Ordnungsmodelle und Ordnungsvorstellungen in der Reformationszeit, hg. von Irene DINGEL / Armin KOHNLE (Leucorea-Studien, Bd. 25), Leipzig 2014, S. 65–86.

Rosenberg mit Superintendentur und Synodus ist der wohl schlagendste Beweis¹⁰. Sucht man hierfür einen Begriff, scheiden ‚Landeshoheit‘ und ‚herrschaft‘ aus. In anderem Zusammenhang hat man von „partieller“¹¹ und „limitierter“¹² Landeshoheit gesprochen. Am ehesten lassen sich diese Termini heranziehen, wenn zugleich jedem Verdacht entgegengetreten wird, hier gleichsam durch die Hintertür doch so etwas wie eine Staatlichkeit ins Spiel zu bringen.

Die veränderte Herrschaftsform und das neue Verständnis von Obrigkeit machten schon im Blick auf die Untertanen eine neue Legitimation erforderlich. Zwei Impulse hatten diese Transformation bewirkt. Der eine ist in der Formierung der Reichsritterschaft zu sehen, der andere in der Reformation, die dem Adel die Einrichtung eines eigenen Kirchenwesens zugestand. Das bestätigt einmal mehr, dass der im weitesten Sinne als Konfessionalisierung bezeichnete Vorgang zwar genuin religiösen Ursprungs war, doch in seinen Auswirkungen weit darüber hinausreichte¹³.

Das gilt auch für das Bauland. Hier eröffnete die Hinwendung zur Augsburger Konfession den Rittern sowohl die Chance zur Verdichtung ihrer Herrschaft als auch zu deren Legitimation. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Adel des Baulands nach dem Religionsfrieden sich ausnahmslos zur Confessio Augustana bekannte. Als erste altgläubige Adelsfamilie fassten die Echter von Mespelbrunn nach dem Erlöschen der Dürn zu Rippberg 1576 hier Fuß; den Weg zurück zur alten Kirche fanden als erste nach 1580 die Aschhausen zu Aschhausen.

Drei Zeugnisse mögen das neue Herrschaftsverständnis illustrieren: In der Polizeiordnung der Berlichingen für Jagsthausen vom 28. März 1561¹⁴ heißt es, es sei der Auftrag der Obrigkeit, die ihnen anvertrauten Untertanen *irer Seelen und Leibs halber* zu regieren. Der andere Auftrag betrifft die *zeitliche Regierung* mit der Schaffung *nützlicher Ordnungen und Regiment* zur Gewährleistung zeitlichen Friedens, Einigkeit und Wohlfahrt. Viele gottselige Könige und Obrigkeiten im Neuen und Alten Testament bieten das Vorbild. Diesen Exempeln und Beispielen haben sie als christliche Obrigkeit zu folgen. Versäumen sie aber,

10 Helmut NEUMAIER, Superintendentur, Synodus und Konsistorium: Die Kirchenherrschaft der Reichsritter von Rosenberg, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 5 (2011) S. 201–220.

11 Wolfgang WÜST, Die partielle Landeshoheit der Markgrafen von Burgau, in: Landeshoheit (wie Anm. 8) S. 69–92.

12 Fridolin DÖRNER, Die „limitierte Landeshoheit“ der Bischöfe von Trient und Brixen in Beziehung zur gefürsteten Grafschaft Tirol, in: ebd., S. 135–144.

13 Dazu: Anton SCHINDLING, Konfessionalisierung und Grenzen von Konfessionalisierbarkeit, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, Bd. 7, hg. von DEMS. / Walter ZIEGLER, Münster 1997, S. 9–44.

14 Freiherrlich-Berlichingisches Archiv Jagsthausen, Bestand Jagsthausen Nr. 3220; dazu Helgard ULSCHNEIDER, Götz von Berlichingen. Ein adeliges Leben der deutschen Renaissance, Sigmaringen 1974, S. 229.

ihren Untertanen, *wie klein und gering diese* auch seien, das ewige und zeitliche Heil zu vermitteln, wird der Allmächtige sie zur Rechenschaft ziehen.

In der Polizeiordnung der Herren von Adelsheim vom 27. März 1572 für eben diesen Ort heißt es im Abschnitt *Von Gottes Wortt und Predigt zuhören*¹⁵:

Dieweyll dann die Oberkeitt ein Ordnung Gottes, auch in der Schriefft Gottes genant worden allein darumb, das sie den göttlichen Befelh unnd Willen zu der Ehr Gottes sollen helfen befürdern unnd in guter Ordnung halten, unnd aber auß heiliger göttlicher Schriefft, altts und neuen Testaments, ware Erkandtnuß Gottes gelernet, rechter warer christlich Glaub auß der Predig göttlich Worts gefast unnd darauß entlich der Will, auch Gottes Ordnung ergrieffen würdt, dann ja das heilig göttlich Wort ewig, auch ein lebendig machende Speyß der Seelen und ein unfehlbare Wegweyßerin in das himlisch Vatterlandt ist.

In seinem 1589 erstellten Testament vermahnt Valentin von Berlichingen zu Dörzbach seine Söhne¹⁶:

Dieweil die armen Unterthanen gegen der Herrschaft in seiner Maaß auch für Kinder geachtet seien, als die von Gott nit zur Tyranny, sondern zu christlicher Regierung und Unterhaltung einer jeden Herrschaft befohlen seyn, darüber auch Gott ernstliche Rechenschaft fordern wird, und meine armen Leut dermassen beschaffen, dass ich in dero jedes Schoos sicher zu schlafen getraue, so will ich auch, dass sie (meine Söhne) dieselben als ihre eigenen Kinder lieben, mit Vernunft regieren.

Alle drei Texte atmen den Geist lutherischer Staatsauffassung, wonach es Aufgabe der weltlichen Obrigkeit ist, dem Bösen zu wehren und den äußeren Frieden zu sichern. Gesellt man dem ein Theologoumenon des Mergentheimer Abschieds der Reichsritterschaft vom 12. November 1589 hinzu¹⁷: *Die ungläubige Haydenn habenn aus menschlichem, natürlichen und sinreichen Verstandt gemeinth, erkannt unnd gesagt, dass jeder Mensch nicht allein nit selbstenn, sonndern zum förderlichstenn seinem geliebten Vatterlandt [...] in diese Welt geboren* – , ist nicht zu verkennen, dass mit dem Rekurs auf die ungläubigen Heiden das ‚zoon politikon‘ des Aristoteles gemeint ist. Hier liegt eine Rezeption des Griechen im Sinne der Staatsauffassung Luthers vor, interpretiert als Mixtum von monarchischer und aristokratischer Herrschaftsform, ihre Pflichten und Rechte als Teil der göttlichen Schöpfungs- und Heilsordnung zu tun, die als *Politica christiana* bezeichnet¹⁸ wird. Diese Definition der politischen und sozialen Herrschaft als

15 StadtA Adelsheim, U 4.

16 Friedrich Wolfgang Götz, Graf von BERLICHINGEN-ROSSACH, Geschichte des Ritters Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand und seiner Familie, Leipzig 1861, S. 482–485.

17 StA Ludwigsburg, B 583 Bü 521, fol. 41r.

18 Luise SCHORN-SCHÜTTE, *Politica christiana* eine konfessionelle oder christliche Grundordnung für die deutsche Nation?, in: Die deutsche Nation im frühneuzeitlichen Europa. Politik, Ordnung und kulturelle Identität, hg. von Georg SCHMIDT (Schriften des Historischen Kollegs. Kollo-

Stiftung Gottes zum Wohle der Untertanen lag dem Obrigkeitsverständnis der Reichsritter zugrunde. In diesem Sinne ist die Behauptung legitim, auch der Reichsritter habe sich als „minister Dei“ empfunden¹⁹.

Der andere Impuls, der vom reformatorischen Einfluss nicht zu trennen ist, kann in der Formierung des Niederadels zur Reichsritterschaft gesehen werden. Naturgemäß gibt es hier keine so eindeutigen Aussagen wie zur Wirkmächtigkeit der Reformation, doch besitzt man mehrere nicht misszuverstehende Hinweise. Bezeichnend sind zwei Wörter: Die Bezeichnung der Hintersassen als Untertanen kommt bei den Edelleuten erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in Gebrauch, und von der Kirchenherrschaft wurde gelegentlich als vom *Ius episcopale* gesprochen als Rezeption eines zentralen Herrschaftsrechts nach dem Vorbild des Territorialfürstentums.

Um es gleich vorweg zu sagen: Die Rekonstruktion des Verhältnisses zwischen den Bauländer Reichsrittern und ihren Untertanen ist ein heikles Problem. Trotz aller Unwägbarkeiten soll im Folgenden versucht werden, auf diese Frage eine Antwort zu finden. Dabei ist zu beachten, dass die Untertanen einer Ritterherrschaft dieser nicht nur als Einzelpersonen und Familienväter, sondern auch als Angehörige der genossenschaftlich organisierten Dorfgemeinde gegenüberstanden²⁰.

Zunächst muss geklärt werden, welche Quellen überhaupt Aussagen zulassen. Vorrangig sind hier sicherlich die Polizei- oder Dorfordnungen zu nennen. Bernd Roeck hat über solche Regulative zutreffend geurteilt²¹, sie „speisten sich aus dem christlichen Gewissen der gewöhnlich zutiefst christlichen Obrigkeit“, deren patriarchalisch-lutherisches Verständnis von Herrschaft weise den Untertanen die Rolle von Kindern eines streng-gütigen (ergänzend der Verfasser gelegentlich weniger gütigen) Vaters zu.

Aber: Spiegelt sich in den Texten der Polizeiordnungen wirklich die ganze Realität der Beziehung von Edelmann und Untertan oder wird gerade in den Arenen nicht eine Harmonie suggeriert, die es so nicht gab? Kaschierten sie nicht im Gegenteil zunehmende Rechtlosigkeit oder bestenfalls Gängelung? Mehrere Fallbeispiele aus den zur Verfügung stehenden Quellen suggerieren zumindest auf den ersten Blick ein Ausgeliefertsein an die Macht des Vogteiherrn: Das Handeln des Stefan Rüdts ist Illustration genug²². Im Jahre 1563 versetzte er

quien, Bd. 80), München 2010, S. 245–264; Michael STOLLEIS, Staatsdenker in der frühen Neuzeit, München 1995; Horst DREITZEL, Monarchiebegriffe in der Fürstengesellschaft, Bd. 2, Köln/Weimar/Wien 1991, S. 284 und passim.

19 DREITZEL, Monarchiebegriffe (wie Anm. 18) S. 517.

20 Hierzu nur: Franz IRSIGLER, Was ist eine Landgemeinde?, in: Dorf und Gemeinde, hg. von Kurt ANDERMANN / Oliver AUGE (Kraichtaler Kolloquien, Bd. 8), Epfendorf 2012, S. 31–44.

21 Bernd ROECK, Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellungen, Bd. 4: Gegenreformation und Dreißigjähriger Krieg, Stuttgart 1996, S. 8 f.

22 Ludwig (Graf) RÜDT VON COLLENBERG, Materialien zur Geschichte der Räden, Bd. III (masch. o.J.), S. 58–61.

einem seiner Untertanen einen Hieb, woran dieser nach 14 Tagen starb. Die Familie des Getöteten zeigte sich jedoch nicht gewillt, das hinzunehmen, und wandte sich an Mainz als Herrn der Zent Buchen. Tatsächlich nahm Mainz Rüdts einige Zeit in Buchen in Haft. Erst nach fünf Jahren konnte in dieser Angelegenheit ein Vergleich zwischen dem Rüdts und der Familie des Opfers geschlossen werden.

Noch während dieser Verhandlungen kam es zu einer weiteren Gewalttat, wobei die Umstände unklar sind. In der Neujahrsnacht 1566 wurde ein ehemaliger reisiger Knecht des Stefan Rüdts getötet. Stefan Rüdts behauptete, es wäre in der Dunkelheit geschehen, doch räumte er seine Anwesenheit ein, bestritt aber seine Täterschaft. Nach langen Untersuchungen wurde er 1573 vorübergehend in Amorbach inhaftiert.

Die beiden Fälle und deren Beilegung sind bemerkenswerte Beispiele für die damals noch geltende Gemengelage von Totschlagsühne und öffentlicher Strafgerichtsbarkeit. Privater Vergleich, also Versöhnungsleistungen mit den Hinterbliebenen des Opfers und ‚staatliche‘ Strafverfolgung bildeten noch keineswegs immer streng getrennte Rechtsinstrumente²³.

In dem letztgenannten Jahr kam es zum Streit um Fronarbeiten²⁴, genauer gesagt, ging es um das Problem von gemessenen und ungemessenen Fronen. Stefan Rüdts Bödighheimer Untertanen bestritten, zur Errichtung einer dortigen Gartenmauer und zu Fuhrleistungen beim Bau des Sindolsheimer Schlosses verpflichtet zu sein. Der Edelmann ließ vier von ihnen in den Turm werfen, während drei flüchten konnten; überdies nahm er vier Pferde in Beschlag. Die Untertanen wandten sich an den Bischof von Würzburg als Lehnsherrn, dessen Schiedsspruch sich nach einigem Sträuben auch Stefan Rüdts unterwarf.

Die sich in Widdern abspielenden Vorgänge²⁵ gewähren sogar einen gewissen Einblick in die allzu menschliche Seite, denn Württemberg als Lehnsherr charakterisierte den Ganerben Burkhard Hofwart von Kirchheim († 1590) als noch *jung, wild und ungeschlacht*. Untertanen, Pfarrer, Gastwirt sowie der berlichinische Vogt im benachbarten Jagsthausen sahen sich nicht nur verbalen Attacken konfrontiert. Körperverletzungen gipfelten in der Tötung eines Stalljungen. Württemberg reagierte auf die Beschwerden und setzte den Hofwart gewaltsam einige Zeit in Stuttgart fest.

Kann man das Gebaren Stefan Rüdts und des Hofwart als typisch für die Beziehungen zwischen den Reichsrittern und ihren Untertanen ansehen? Bei dem Hofwart handelt sich um einen unreifen Jungen, bei dem Rüdts um einen zu Gewalttätigkeit neigenden Choleriker. Die genannten Beispiele geben Extreme

23 Paul FRAUENSTÄDT, *Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter. Studien zur deutschen Kultur- und Rechtsgeschichte*, Leipzig 1881.

24 RÜDT VON COLLENBERG (wie Anm. 22) S. 45–48.

25 Wolfram ANGERBAUER, *Aus der Geschichte von Widdern*, in: *Widdern einst und heute*, Widdern 2011, S. 35–37.

wieder, aus denen schwerlich auf dasjenige Verhältnis von Untertan und Herrschaft geschlossen werden darf, das gelegentlich noch durch populärwissenschaftliche Darstellungen geistert. Die Rechtlosigkeit und das Ausgeliefertsein der Untertanen sind jedenfalls eine Chimäre, was ja die genannten Fälle in aller Deutlichkeit aufzeigen. Es gab Instanzen wie die zentliche Obrigkeit und die Lehnsherrschaft, und die Untertanen wussten, dass es sie gab, und verstanden sie anzurufen. Dass die Obrigkeiten in diesem Part die dominante Rolle spielten, kann selbstverständlich nicht bestritten werden. Der Begriff Paternalismus sei an dieser Stelle schon ins Spiel gebracht. Die zitierten drei Fälle tragen also nur sehr bedingt zur Lösung des Problems bei. Um einer Antwort auf die eingangs gestellte Frage näherzukommen, werden Dorf- und Polizeiornungen, wie auch immer diese Regulativen heißen mögen, vorgestellt. Anhand der Gerichtsordnung von 1561²⁶ und der am 28. September des folgenden Jahres erlassenen *Polliceyordnung*²⁷ des Albrecht von Rosenberg ist das Verhältnis von Edelmann und Untertanen am ehesten nachzuvollziehen. An diesen Texten orientierte sich die gemeinschaftliche Rüd/Walderdorffsche Ordnung für Eubigheim von 1564 (1614 erneuert)²⁸. Hinzu kommen der sogenannte *Staat* der Ganerben zu Widdern aus dem Jahr 1562²⁹, die renovierte Dorfgerichtsordnung der Landschad von Steinach für Großbeicholzheim³⁰ und die Ordnung der Hainstadter Ganerben Bernhard von Wichsenstein, Georg Christoph Rüd von Bödighheim, Hans Pleickhard von Berlichingen zu Illesheim und des Mainzischen Hofmeisters zu Seligental Ambrosius Brosamer vom 27. Januar 1589³¹. Schon erwähnt wurde die Ordnung des Götz und seines Sohnes Hans Jakob von Berlichingen für Jagsthausen. Für Neunstetten erließ Hans Pleickhard († 1594) von Berlichingen zu Illesheim am 20. November 1589 eine Ordnung³². In gewisser Hinsicht ein Sonderfall ist die Stadtordnung der Brüder und Vettern von Adelsheim vom 27. März 1572 (redigiert 1596)³³, deren Hauptgewicht auf dem ‚bürgerlichen‘ Zusammenleben liegt, wogegen die eigentliche ‚Polizei‘ dahinter etwas zurücktritt.

In der Schöpfer Gerichtsordnung geht es zuerst um Vergehen im zwischenmenschlichen Bereich und deren Ahndung, also um Ehrverletzung, Schadensersatzforderungen, üble Nachrede und anderes mehr. Sie fallen in die Zuständigkeit des viermal jährlich tagenden Selbstengerichts. Richtet man den Blick

26 StadtA Boxberg, UN B 50 Unterschüpfer Gerichtsbuch, fol. 5r–7r.

27 Ebd., fol. 3r–5r.

28 Franz GEHRIG, Eubigheim. Ortschronik aus dem Bauland, Ahorn 1978, S. 121–129.

29 ANGERBAUER, Widdern (wie Anm. 25) S. 31–34.

30 Gemeindearchiv Großbeicholzheim; ediert Bernd Fischer, Großbeicholzheim 1562.

31 Ambrosius GÖTZELMANN, Das geschichtliche Leben eines ostfränkischen Dorfes. Hainstadt im Bauland, Würzburg 21925, S. 177–186.

32 Freiherrlich-Berlichingisches Archiv Jagsthausen, XXII/E. Fasz. 2000.

33 StadtA Adelsheim, U 4; Druck Carl KÖHNE (Bearb.), Oberrheinische Stadtrechte, Heft 8, Heidelberg 1909, S. 648–677; Der kirchliche Teil ist in der Druckfassung nicht enthalten.

auf die 19 Punkte umfassende Polizeiordnung, so fällt auf, dass diese eine Systematik weitgehend vermissen lässt. Insofern hat man es hier mit einer Sammlung von Einzelentscheidungen zu tun, die Albrecht von Rosenberg in ganz konkreten Fällen getroffen hatte. Für den Historiker bietet das den Vorteil, dass Neuerungen, die das alte dörfliche Recht überwölbten, leichter zu erkennen sind. Die beiden ersten Punkte sind Schöpfer Spezifika, die sich nicht übertragen lassen. Sie sind dem tiefen Misstrauen des Albrecht von Rosenberg gegenüber fremder *Reutterei*, die sich im Schöpfergrund tummelte, geschuldet. Die folgenden Punkte berühren das Alltagsleben der Untertanen. Der vierte Artikel betrifft Übersitzung beim Wein und Gotteslästerung, wo täglich große Unordnung festzustellen sei. Wird jemand nach acht Uhr beim Weinsaufen oder beim Spiel ertappt, verfällt er beim ersten Mal der Strafe von einem, der Wirt von zwei Gulden, welche Strafe sich im Wiederholungsfall verdoppelt; beim dritten Mal sind beide dem Ritter mit Leib und Gut verfallen. Grundsätzlich ist Winkelzechen verboten. Der folgende Artikel beinhaltet eine Ausnahmeregelung. Niemand darf ohne Wissen des Vogts in seinem Haus eine Gastertei halten, es sei denn, es wäre jemand aus einem vier oder fünf Meilen entfernten Ort, der vor der Nacht nicht mehr heimkommen könnte. Demjenigen ist erlaubt, ein der zwei Kannen Wein über die Zeit mit ihm zu trinken.

Dann folgt ein Sprung zu etwas grundlegend Neuem, der Ahndung des Gotteslästerns. Wenn Männer wie Frauen, Mägde und Knechte überführt würden, *unserm herrn Gott sein bitter Leiden und Sterben, das heilig Sakrament schmechlich uffzuheben*, soll ein männlicher Erwachsener das ersten Mal mit einem halben Ort eins Guldens bestraft werden. Buben wie Mädchen im Alter von unter 15 Jahren sind von den Eltern *weidlich* mit Ruten zu züchtigen. Tun diese das nicht, geschieht es durch den Schultheißen oder einen der beiden Heimbürgern. Sie haben bei der Bestrafung durch die Eltern anwesend zu sein. Im Wiederholungsfall ist ein Mann mit einem, eine Frau und die minderjährigen mit zwei Gulden zu belegen. Wenn ein Mann das Geld nicht aufbringen kann, verfällt er der Strafe von acht Tagen bei Wasser und Brot im Turm, im Wiederholungsfall einen Monat. Eine Frau hat einen Eisenring, wie ihn der Ritter anfertigen lassen will, um den Hals zu tragen, bei Wiederholung einen Monat lang. Halten auch dann Eltern ihre Kinder immer noch nicht vom Gotteslästern ab, verfallen sie einer Strafe im Ermessen der Herrschaft. Der achte Artikel stellt den Gottesdienstbesuch sicher. Wer während der Kirche bei Feld- oder anderer Arbeit angetroffen oder angezeigt wird, verfällt der Strafe des Blocks bei Wasser und Brot. Diejenigen, die während des Gottesdiensts im Wirtshaus sitzen oder auf der Gasse herumspazieren, trifft die Strafe wie beim Übersitzen beim Wein. In jedem Dorf sollen der Schultheiß und zwei weitere Gemeindsmänner darauf achten, dass aus jedem Haus mindestens eine oder zwei Personen in die Kirche gehen. Zeigen die Genannten es nicht an, sollen sie am Leib gestraft werden. Den Abschluss dieser kirchendisziplinären Bestimmungen bildet die Abendmahlsvermahnung: *Es soll sich auch ein jeglicher Mensch zu jeder Zeit gegen Gott*

erkennen, und so oft er sich selbs seiner Sündt halben erinnert, mit ihme ver-söhnen und das Sacrament zu empfangen begeren. Und muß darumb aber nit im Jar nur einmal heissen zu empfangen, sondern wann und so oft in seine Sündt dahin tringen, solches begeren. Dann je öffter sich einer gegen Gott erzeigt, je besser es seiner Seel Hail und Seligkeit nützt.

Es folgen Bestimmungen, die das Alltagsleben regelten. Sie betreffen beispielsweise Holzeinung, Schied- und Feldrechte, die Strafen für Müller und Bäcker, die Regelung von Brot- und Fleischkauf, die Aufnahme in die Gemeinde und das Schuldenwesen. Hier hat man es mit den alten, jetzt kodifizierten und wohl auch modernisierten Gemeinderechten zu tun. Kohlenbrennen, Kötzen- und Fackelmachen sind mit Vorwissen der Herrschaft gestattet. Bricht ein Brand aus, soll aus den nicht betroffenen Dörfern die Hälfte der Männer zu Hilfe kommen, die andere, um dort Unheil zu verhindern, zurückbleiben. Zur Ernte- und Herbstzeit haben die Schultheißen für Wache und Bereitstellung von Wasser Sorge zu tragen. Gebundene Garben, die über Nacht auf dem Feld lagen, dürfen nicht ins Dorf gebracht werden.

Der 17. Artikel der Polizeiordnung griff tief ins Leben der Untertanen ein. Er trug der Tatsache Rechnung, dass immer mehr Hochzeitsfeiern ausgeartet waren und auf diese Weise erhebliche Unkosten verursacht hatten. Daher sollten bei einer Hochzeit fortan von Seiten des Bräutigams und der Braut nur vier, höchstens fünf Gerichte gereicht werden dürfen. Am Abend vor dem Kirchgang darf man der Verwandtschaft nur drei Gerichte, darunter ein gebratenes vorsetzen, zum Morgenmahl wie zur Nacht fünf und nicht mehr; am folgenden Tag vier und *damit auff und dahin*. Sind es Verwandte, die am selben Tag nicht heimkommen können, erhalten sie drei, höchstens vier Gerichte. Wer dagegen verstößt, ist der Obrigkeit mit 20 fl verfallen.

Ein Nachtrag vom 28. September 1562 betrifft wieder den Besuch des Gottesdiensts. An allen Sonn- und Feiertagen haben Männer und Frauen, Töchter, Knechte und Mägde die Frühpredigt zu besuchen. Ein Mädchen oder eine Magd ist im Haus zu belassen, die aber hernach mit dem anderen jungen Volk die Kinderlehre oder Mittagspredigt zu besuchen verpflichtet ist. Kranke, Schwangere oder stillende Mütter und diejenigen, die für die Sicherheit des Dorfes zu sorgen haben, sind davon ausgenommen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Söhne, Töchter, Knechte und Mägde zur Kinderlehre und zur Mittagspredigt zu schicken. Den Abschluss macht wieder die Abendmahls Ermahnung: Es gebe Leute, die seit mindestens zwei Jahren nicht zum Abendmahl gegangen seien. Sie, wenn sie Christen heißen wollen, sollen sich unverzüglich an den Pfarrer wenden, um das Sakrament zu empfangen.

Grundsätzlich weicht die Eubigheimer Ordnung nicht von der Schöpfer ab, nur dass die Gewichtung eine etwas andere ist. Breiten Raum nimmt auch hier das Übersitzen im Wirtshaus ein, wobei die Bußgelder mit denen in Schöpf identisch sind. Dasselbe gilt für Winkelzechen, Spielen, Gotteslästern, Versäumnis des Gottesdienstes und des Abendmahls. Diese Punkte sind fast wortwörtliche

Übernahmen aus Schüpf. Das gilt ebenso für die Unordnung bei Hochzeiten. Zu erwähnen sind lediglich zwei Abweichungen: Wenn die Gemeinde zusammen-geläutet wird, hat jedermann auf dem Platz vor der Kirche zu erscheinen. Wer auf die drei Läutezeichen nicht zur Stelle ist, wird mit einem Ort eines Guldens gestraft. Ein jeder Gemeindsmann hat den durch seine Wiesen oder Güter führenden *Bronnenfluss* zu unterhalten und zu säubern und damit in der Fastenzeit zu beginnen. Wer dies unterlässt, büßt mit einem Gulden in die Gemeindekasse.

In der gemischtkonfessionellen Ganerbschaft Hainstadt wurden Gotteslästern, Fluchen, übermäßiges Essen und Trinken, Karten- und Würfelspiel mit zehn Schilling geahndet. In den beiden Wirtshäusern sind Behältnisse aufzustellen, in welche die Buße für einen *ungefährlichen* Fluch, nämlich vier Pfennige, einzuwerfen sind. Der Erlös wird unter die Armen verteilt. Volkskundlich interessant sind die Bestimmungen hinsichtlich der Moral. Weil in den Rockenstuben oder Vorsetzen bei Nacht viel Unzucht und Leichtfertigkeit geschehen, werden sie verboten. Der sie dennoch duldende Hausherr und die Teilnehmenden büßen der Herrschaft mit 1 fl. Kuppelei, heimliche Verlöbnisse und klandestine Ehen von Diensthöfen und Minderjährigen hinter dem Rücken der Eltern sind streng zu strafen. Alle heimlichen Zech- und Schlupfhecken sind bei 2 fl Strafe untersagt.

Die Neunstettener Ordnung des Hans Pleickard von Berlichingen († 1594) vom Jahre 1589³⁴ gleicht in vielem den anderen Ordnungen, beispielsweise den Vorsichtsbestimmungen beim Transport von Licht, doch weist sie eine etwas andere, eine gleichsam pädagogische Akzentuierung auf: Unter Strafe des Rüggerichts werden solche Personen gestellt, die sich mit Wiedertäufern, Schwenkfeldern, Zwinglichen oder anderen *verworfenen Secten* einlassen. Jedermann hat alle Sonn- und Feiertage das Wort Gottes und die Predigt zu besuchen und zu *gebührender* Zeit das Abendmahl des Leibs und Bluts Christi mit eifrigem Geist und geistlicher Andacht zu empfangen und bis zum Ende dabei zu verharren. Die Hausväter und -mütter sind verpflichtet, ihre Kinder, Mägde und Knechte zum Besuch von Predigt und Kinderlehre anzuhalten es sei denn, jemand wäre aus *Leibsschwachheit* verhindert. Jeden Sonntagnachmittag hat der Pfarrer Kinderlehre zu halten und die Kinder fleißig darin zu unterrichten. Freitagvormittag um zehn Uhr verliest der Pfarrer die Litanei und gedenkt des bitteren Leidens und Sterbens Christi. Niemand darf sich während des Gottesdiensts auf der Gasse, im Kirchhof oder im Feld sehen lassen, wie auch niemandem ohne Erlaubnis des Schultheißen in dieser Zeit das Dorf zu verlassen erlaubt ist. Damit der Pfarrer gute Kirchenordnung und Obrigkeit unter den Bewohnern zu halten imstande ist, hat der Ortsherr ihm die Große Württembergische Kirchenordnung von 1559, den Summarischen Begriff, übergeben. Was die Ahndung von Feldarbeit, Wirtshaussitzen oder Müßiggang betrifft, deckt sich die Neunstettener Ordnung weitgehend mit den anderen Ordnungen. Eine Besonderheit ist der

34 StadtA Adelsheim, U 4.

obrigkeitliche Befehl an den Pfarrer, eine Kurzfassung der Kirchenordnung anzufertigen und halbjährlich den Pfarrkindern in der Kirche vorzulesen, *damit sie sich darnach haben und wissen zu halten*.

Die Adelsheimer Ordnung enthält mit dem Zwang, die Predigt von Gottes Wort zu hören, der Ahndung von Verstößen gegen die Moral, Kuppelei, Gotteslästerung und Fluchen all das, was auch in den anderen Regulativen zu finden ist. Das gilt auch für die Bestimmungen hinsichtlich der Ausschankzeiten der Wirtshäuser. Hier ist die Adelsheimer Ordnung jedoch konkreter als in den anderen Herrschaften, denn wie sollten Wirt und Gäste die Uhrzeiten realisieren? Eine Erklärung besitzt man mit der Erwähnung einer Weinglocke, die im Sommer um neun Uhr, in Winter um sieben Uhr das Ende des Wirtshausbesuchs einläutete. Dieses oder ein ähnliches Zeichen wird es wahrscheinlich ebenso in Schüpf, Jagsthausen und den anderen Orten gegeben haben.

Neben dem Verhältnis von Herrschaft und Untertanen regelte die Polizeiordnung auch die Beziehungen der Untertanen untereinander. Auf die diesbezüglichen Gebote und Verbote soll hier jedoch nur kurz eingegangen werden. Zu den häufigsten Streitfällen gehörten Diebstahl, Mordgeschrei und bindbare Wunden. Sie alle waren zentpflichtig, fielen also in die Zuständigkeit des Zentgerichts mit Sitz im benachbarten Osterburken. Dagegen schien der Herrschaft die Zentpflicht bei Ehrverletzungen *gantz dunckhel*. Eine ganze Reihe von Beleidigungsfällen wurde deshalb nicht an das Zentgericht, sondern an das örtliche Rüggericht verwiesen. Man erfährt dabei, welche Beschimpfungen damals im Bauland im Schwange waren: Schelm, Bösewicht, Banckart oder Bastard, Hure, *Lecker und Hudler*. Die Strafe betrug fünf und zehn Schilling, die dem Almosen zuzuführen waren.

Soweit zum Inhalt der Ordnungen. Gemeinsam sind ihnen – bei allen Unterschieden im Detail – drei Aspekte. Da ist zum ersten die Sorge für die rechtlichen Beziehungen der Untertanen untereinander, wobei Zivil- und Strafrechtliches nicht unterschieden wurde. Beim zweiten lässt sich von wirtschaftlichen und administrativen Lenkungenfunktionen der Obrigkeit sprechen, wobei meist beides ineinander fließt. Hierfür einige Beispiele. In Schüpf bestand wie gesehen das Verbot, gebundene Garben, die über Nacht auf dem Feld gelegen hatten, ins Dorf zu bringen. Den Sinn dieser Anordnung erhellt die Eubigheimer Ordnung, derzufolge zur Erntezeit weder Frucht, d. h. Getreide noch Heu oder Kraut eingefahren werden durfte, *es sey dann zuvor ausgezehent*. Diese Vorschrift kann nur als Reaktion auf nicht ganz unverständliche Versuche von Bauern verstanden werden, die Ernte oder einen Teil davon einzuholen, bevor sich die Herrschaft ihren Zehnten gesichert hatte. Hierin ist auch der Sinn des Verkaufsverbots von Kälbern, Zicklein, jungen Gänsen und Hühnern über die Grenze der Herrschaft Schüpf zu sehen. Zu beachten ist auch die Sorge für die Düngung der Brache, wie sie die Hainstadter Ordnung enthält. Bei der so gut wie ausschließlich betriebenen Dreifelderwirtschaft blieb die Brache keineswegs sich selbst überlassen, sondern wurde nach einem ausgeklügelten System mit tierischem Dünger

versehen. Beim Trieb auf das brachliegende Feld waren zuerst die Schweine an der Reihe, dann folgten die Gänse, hierauf die Kühe und zuletzt die Schafe.

Was Waldungen angeht, sahen die Edelleute deren Bedeutung durchaus nicht nur als Ort des Jagdvergnügens. Die Eubigheimer Ordnung befahl vielmehr, abgehauene junge Schläge sechs Jahre hintereinander zu hegen und kein Vieh dort weiden zu lassen. Nachhaltigkeit ist also mitnichten eine moderne Erfindung. Eine besondere Sorge galt dem Brandschutz. Die Hainstadter Dorfordnung verlangte die gründliche und offenbar auch regelmäßige Reinigung der Kamine. Feuer durfte nur in einem gedeckten Gefäß geholt werden und Kindern unter zwölf Jahren überhaupt untersagt sein. Außerhalb des Hauses war Licht nur in Laternen erlaubt. Zur Erntezeit befahl die Obrigkeit vor jedem Haus eine Gelte mit Wasser; je zwei Feuerhaken und Leitern sowie mehrere Ledereimer bereitzustellen. Auf den Einsatz bei Bränden und Brandwachen in Schüpf ist schon verwiesen worden. Zuletzt sei noch einmal die Sorge für Sauberkeit des Wassers mit der Reinigung von Zuflüssen in Eubigheim erwähnt.

Der dritte Aspekt, der alle Polizeiordnungen kennzeichnet, ist das Bemühen der reichsritterlichen Obrigkeiten um eine gottgefällige Lebensführung ihrer Untertanen. Bernd Roeck hat das so formuliert³⁵, dass dabei neben einer das Seelenheil der Untertanen umsorgenden Politik eine spezifische Rationalität zum Tragen kam, wonach alles Übel in der Welt – einschließlich Seuchen, Krieg und Teuerung – letztendlich als Gottesstrafen für sündige, unmoralisch lebende Menschen aufgefasst werden konnte. Nur durch die Moralisierung der Gesellschaften sei nach diesem Denken Gottes Zuchtrute abzuwenden. Daher habe die Obrigkeit ihre Zuchtrute umso kräftiger schwingen müssen. Dies ist zwar sehr plastisch, aber vielleicht doch etwas zu pointiert formuliert. Denn diese Sicht der Dinge verstellt etwas den Blick auf die wichtigste Quelle, aus der sich die Sorge der Ritter um das Seelenheil ihrer Untertanen speiste: das lutherische Obrigkeitsverständnis. Dieses zeigt sich ja auch in der schon zitierten Stelle aus dem Testament des Valentin von Berlichingen, der zufolge die Untertanen auch für Kinder geachtet seien, die ihm von Gott nicht zur Tyrannei, sondern zu christlicher Regierung anvertraut seien.

Damit ist man bei diesen ‚Kindern‘ angelangt. Es mag ja so gewesen sein, dass der Edelmann sich als streng-gütiger Vater verstand, und der einzelne Untertan ihn auch als solchen empfand. Da der Obrigkeit aber der gemeindliche Selbstverwaltungsverband gegenüberstand, machte dies die Sache schwieriger. Die Rechtsfähigkeit des Gemeindeverbands kommt allein schon durch das Recht der Siegelführung zum Ausdruck, wie es für Schüpf nachzuweisen ist. Es ist im Einzelnen nur noch schwer zu rekonstruieren, welche Rechte ursprünglich allein der Gemeinde zukamen, sie sich aber irgendwann mit der Obrigkeit teilen musste oder diese von der Obrigkeit an sich gezogen wurden. Was aber den (verbleibenden?) Kern gemeindlicher Selbstverwaltung ausmachte, war die in Schüpf

35 ROECK, Geschichte (wie Anm. 21) S. 8.

als Selbsttengericht, in Adelsheim und Neunstetten als Rüggericht bezeichnende Rechtsinstanz. Offenbar weit ins Mittelalter zurückreichend, verliehen diese drei- oder viermal jährlich tagenden Institutionen dem gemeindlichen Zusammenleben feste rechtliche Strukturen. Der Name Selbsttengericht oder deutlicher wie in Adelsheim *selbottene* Gericht lässt noch deutlich erkennen, dass es auf dem Recht der Selbsteinberufung beruhte. Die Obrigkeiten hüteten sich davor, diese Einrichtung grundsätzlich anzutasten, doch ihre Gebote und Verbote zur Lebensführung und Gestaltung des Lebens nach reformatorischem Verständnis schufen ein sich darüberlegendes Recht. Neben der gemeindlichen Gerichtsbarkeit bildete die in Adelsheim und Eubigheim nachzuweisende Gemeindeversammlung das wichtigste Organ der Selbstverwaltung. Grundsätzlich tasteten die Obrigkeiten auch diese Institutionen nicht an, doch verstanden sie, sie sich wie das Gericht dienstbar zu machen. In beiden Orten erscheint die Gemeindeversammlung denn auch als Instrument der Herrschaft, zumal ihr Recht zur Selbsteinberufung augenscheinlich hinfällig geworden war. Lapidar heißt es in der Adelsheimer Stadtordnung, ohne Wissen und Genehmigung der Herrschaft dürfe sie nicht einberufen werden. Wenn sie tagte, nutzte man den Anlass nachweislich auch zur Verkündung herrschaftlicher Anordnungen.

Zusammenfassend lässt sich zu den Polizeiordnungen mit Blick auf die Beziehungen zwischen den Rittern und ihren Untertanen folgendes sagen: Das sind zum einen althergebrachte Rechte zum Zusammenleben im zivil- und strafrechtlichen Bereich. Über sie nahm die Obrigkeit das Wächteramt wahr. Zum anderen beinhalten die Ordnungen bestimmte Lenkungsfunktionen, die sich die Obrigkeiten angelegen sein ließen. Wohl im einen oder anderen Bereich modernisiert – hierher gehört beispielsweise das Feuerlöschwesen –, sind hier keine grundsätzlichen Neuerungen im Verhältnis von Obrigkeit und Untertanen zu erkennen. Die zweite Ebene machen die Selbstverwaltungsrechte der Dorfgemeinden aus. Die Edelleute machten keine Anstalten, sie zu beseitigen, was sie aber nicht hinderte, sie sich bis zu einem gewissen Grad dienstbar zu machen. Eine wirkliche Neuerung bedeutete jedoch allein die dritte Ebene. Das bisherige Recht blieb, wenn auch mit Einschränkungen, bestehen, wurde aber überlagert von aus reformatorischem Herrschaftsverständnis gespeistem Gebot und Verbot. Das Kirchenwesen mit Zwang zum Gottesdienstbesuch, zur gottgefälligen Lebensführung, zum Gang zum Abendmahl und anderem mehr gab den Obrigkeiten eine bisher nicht bekannte Machtbefugnis.

Man muss sich aber vor dem Eindruck hüten, mittels der von der Herrschaft erlassenen Polizeiordnungen wäre die gemeindliche Selbstverwaltung in Gestalt des örtlichen Gerichts und der Gemeindeversammlung gänzlich abgewürgt worden. Es kann aber daran kein Zweifel bestehen, dass sie einer nicht geringen Einschränkung unterlag.

Das ist jedoch nur die eine Seite der Medaille. Die andere ist die Rechtssicherheit. Wir wissen von der Herrschaft Schüpf, wo Albrecht von Rosenberg am 12. September 1564 die von ihm erlassenen Gebote und Verbote dem *Gerichts-*

buch einverleiben ließ, dessen Unverletzlichkeit mittels einer durchgezogenen Seidenschnur und dem *Marktflecken-Siegel* gesichert wurde. Mit dem ihr übergebenen Buch besaßen die Gemeinde und somit auch die einzelnen Untertanen Kenntnis ihrer Rechte und konnten sich gegebenenfalls darauf berufen.

Trotz der oben gemachten Einschränkungen standen die Edelleute ihren Untertanen als patriarchalisch-strenge Obrigkeiten gegenüber. Das *Politica-christiana*-Denken verpflichtete sie allerdings dazu, dabei das Wohl derer, die unter ihrer Herrschaft lebten, im Auge zu behalten. Das änderte freilich nichts daran, dass sich der lutherisch-fromme ‚Vater‘ gelegentlich allerdings als Tyrann gebärdete, die Untertanen aber mitunter auch als recht bockige ‚Kinder‘. Letzteres ging aber zu keinem Zeitpunkt so weit, dass sie den Anspruch der Obrigkeit grundsätzlich in Zweifel zogen.

Angesichts der Ungleichheit der Akteure lässt sich geradezu von einer Ambivalenz des Herrschaftsverständnisses sprechen. Der einzelne Untertan und der Gemeindeverband waren einem strengen Regiment unterworfen, dem gleichzeitig die Verpflichtung zu christlicher *Regierung* aufgegeben war. Freilich – und das darf nicht verschwiegen werden – war dies ein störungsanfälliges Gleichgewicht. Ein wirklicher oder nur vermeintlicher Übergriff der Herrschaft, die Erhebung der an den Ritterkanton abzuführenden Schatzung, der Eingriff in altes Brauchtum, eine Missernte und vor allem die Handhabung der ungemessenen Fronpflicht waren geeignet, Widersetzlichkeit der Untertanen zu provozieren. Nicht ohne Grund warnte der Syndikus des Orts Odenwald, Dr. Marx Schweickher, in einer Denkschrift im Jahre 1596 angesichts gestiegener *Preise, Wuchers und Vinantz*, die dem Bauer den Bissen im Mund unmöglich machten³⁶, vor einem allgemeinen Aufruhr. Die Vorgänge in Eberstadt im Jahre 1593 mögen als Illustration genügen.

Zusammenfassend wird man zwischen Herrschaftsverständnis im lutherischen Sinn, der *Politica christiana* und der Ausübung dieser Herrschaft unterscheiden müssen. Letztere lässt sich mit dem Begriff kennzeichnen, der, aus einem ganz anderen Bereich stammend, von Werner Rösener³⁷ erstmals in die Adelsforschung eingeführt wurde: Paternalismus als patriarchalisch-strenge Ordnung in der Rollenverteilung zwischen Herrschenden und Beherrschten.

Die Verwaltung

Die Formierung zur Reichsritterschaft, die Reformation und mit ihr die Kirchenherrschaft sowie der sich in den Polizeiordnungen äußernde Blick auf das Vorbild des Territorialstaats lassen zweifellos einen Modernisierungsschub erkennen, der sich auch in der Verwaltung äußerte.

36 StA Ludwigsburg, B 583 Bü 3.

37 Werner RÖSENER, Adels Herrschaft als kulturhistorisches Phänomen. Paternalismus, Herrschaftssymbolik und Adelskritik, in HZ 268/1 (1999) S. 1–33.

Im Besitz der Vogtei über ein oder zwei Dörfer übte der Edelmann in eigener Person die Verwaltung aus oder setzte einen Vogt zu deren Durchführung ein. Das empfahl sich vor allem dann, wenn er selbst als Amtmann in einem weltlichen oder geistlichen Fürstentum fungierte oder wie Albrecht von Rosenberg längere Zeit in Kriegsdiensten abwesend war. Albrecht von Rosenberg diente zwei Vögte. Von ihnen, Hans Beingesser und Moyses Kharter, wissen wir, dass sie das Pfarrkompetenzbuch renovierten³⁸. Der Notarius publicus Kharter fertigte sogar Regesten der in Schüpf verwahrten Urkunden an, um sie in einem Band zusammenzufassen³⁹. In Personalunion amtierte Johann Canzler als Pfarrer und Vogt der Berlichingen in Jagsthausen, dem man bei Verhandlungen seines Herrn Thomas von Berlichingen mit dem hohenlohischen Kanzler Zacharius Hyso am 22. Oktober 1565 begegnet⁴⁰. In der Raumaufteilung der Schlösser sind Schreibstuben wie in Hardheim⁴¹, Sindolsheim⁴² und – überliefert 1600 – am Sitz der Berlichingen nachzuweisen. Der letzte Herr von Hardheim, der 1607 verstorbene Georg Wolf, beschäftigte mit seinem vorehelichen Sohn Georg Philipp Hartheimer sogar einen eigenen Schreiber, den er testamentarisch großzügig bedachte⁴³. Mit einem gewissen Andreas Banschbach kennen wir sogar seinen Nachfolger⁴⁴. Das hardheimische Inventarverzeichnis nennt auch die Lieferanten von Schreibwaren. So berechnete ein Mergentheimer Händler 2 fl für ein Ries Papier⁴⁵; unter anderem für Siegelbüchsen bezahlte man einem Kaufmann zu Möckmühl 1 fl 5 Batzen⁴⁶. Ein weiteres Ries Papier bezog man vom *Welschen* in Osterburken⁴⁷. Der Italiener zeigt, dass das Bauland damals nicht das ‚Hinterland‘ gewesen ist, als das man es in späterer Zeit abschätzig-mitleidig kennzeichnete.

Einen Sonderfall bildet auch hier die letzte Generation derer von Rosenberg. Nachdem in rascher Folge die meisten Familienzweige erloschen waren – sie

38 Jakob Ernst LEUTWEIN, Schöpfer Kirchenhistorie (handschr.) abgeschlossen spätestens 1761, Evang. Pfarramt Unterschüpf. 2. Teil 3. Buch Cap. II, S. 3.

39 HZAN Ni B1; Helmut NEUMAIER (Bearb.), Ritteradlige Herrschaft im Schüpfergrund. Das Briefbuch des Albrecht von Rosenberg († 1572) (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Bd. III, 10), Würzburg 2006.

40 Dagmar KRAUS (Bearb.), Archiv der Freiherren von Berlichingen zu Jagsthausen (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg, Bd. 25/1), Stuttgart 2012, Nr. 251, S. 202 f.

41 Robert HENSLE, Der Hardheimer Schlossbau von 1561, in: DERS., Hardheim. Perle des Erfatales, Hardheim 1988, S. 61–75, hier S. 66.

42 RÜDT VON COLLEBERG, Materialien (wie Anm. 22) S. 45.

43 StA Ludwigsburg, B 583 B 94: Bü 2 *Inventarium weylant des Gestrengen Edlen unnd Vesten Georg Wolfffen von und zu Hartheim vnd Ddommeneckh seeligen verlassenschaft durch Conradum Hindermayr notarium publicum verfertigt*, fol. 129v–132v (Im Folgenden Inventarium).

44 Ebd., fol. 1v.

45 Ebd., fol. 71r.

46 Ebd., fol. 71v.

47 Ebd., fol. 71v.

vergingen wie der Schnee, ist gesagt worden –, konzentrierte sich der Gesamtbesitz der Familie auf den Haltenbergstettener Zweig. Auf der Grundlage einer am 2. August 1586 geschlossenen Nutzteilung ‚regierten‘ die Brüder Konrad XIII. († 1596), Georg Sigmund († 1630) und Albrecht Christoph († 1632) zunächst gemeinsam. Nach dem Tod des Ältesten gliederten die beiden anderen zu einem nicht genauer fassbaren Zeitpunkt die Herrschaft in vier Amtsvogteien, die ihren Sitz in Rosenberg, Unterschüpf, Waldmannshofen und Gnötzheim hatten. Aufschlussreich ist die Tatsache, dass in Waldmannshofen, dem Ansitz Albrecht Christophs, eine Kastenvogtei eingerichtet wurde⁴⁸. Diese zentrale Finanzverwaltung wie auch die Kirchenorganisation finden beim fränkischen Adel keine Parallele.

Der oben angesprochene Modernisierungsschub geht einher mit der Verschriftlichung. Vergleicht man den Umfang des Schrifttums, wie er in dem noch zu behandelnden *Inventarium* über den Nachlass der Herren von Hardheim fassbar wird, ist seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eine bemerkenswerte Vermehrung zu erkennen. Aus dem 14. Jahrhundert enthält es nur acht, aus dem Zeitraum 1450–1500 erst 41 Dokumente, und zwar größtenteils Pergamenturkunden. Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts nimmt der Archivbestand vorrangig aufgrund von Akten geradezu sprunghaft zu. Der Ritteradel hatte nach dem Vorbild des Territoriums, wenn auch etwas verzögert, den Weg vom Urkunden- zum Aktenzeitalter gefunden⁴⁹.

Damit einher ging ein Mentalitätswandel. Nachdem die Ritter noch lange Zeit jede Appellation an das Reichskammergericht als Austrägalinstanz abgelehnt hatten, häuften sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die Prozesse in Speyer sowie vor anderen Gerichten. Sie traten an die Stelle der älteren Schlichtungsverfahren. Allein um den Nachlass des Georg Wolf von Hardheim entspannen sich nicht weniger als 21 Prozesse in Speyer⁵⁰ und vor dem Rottweiler Hofgericht⁵¹. Geradezu Freude am Prozessieren hat Raimund J. Weber am Beispiel der Berlichingen aufgezeigt⁵². Bildlich gesprochen, traten jetzt Advocatus und Prokurator an die Stelle von Schwert und Lanze.

Wissen wir nur wenig Konkretes über die alltägliche Verwaltung, erfährt man dafür einiges zum Archivwesen. Zunächst ist hier ein negativer Befund zu konstatieren. Wie die Eicholzheim, Aschhausen zu Aschhausen und Merchingen,

48 HZAN Ni 10, fol 143r–167r; Helmut NEUMAIER, „Als sterblicher Mensch dem Tod unterworfen“. Das Testament des Albrecht Christoph von Rosenberg aus dem Jahre 1630, in: Wertheimer Jahrbuch 1991/92, S. 81–95.

49 Heinrich MEISNER, Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918, Göttingen 1969.

50 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 139v–141.

51 Ebd., fol. 139v–141r.

52 Raimund J. WEBER, Die neue Instanz – Prozesse vor dem Reichskammergericht am Beispiel der Herren von Berlichingen und ihrer Anrainer an der unteren Jagst und am Neckar, in: Aufbruch in die Neuzeit. Das nördliche Württemberg im 16. Jahrhundert, hg. von Peter SCHIFFER (Forschungen aus Württembergisch Franken, Bd. 53), Ostfildern 2012, S. 27–43.

Ega ihr Schriftgut verwahrten und welchen Umfang ihre Korrespondenz besaß, ist so gut wie nicht bekannt. Von Albrecht von Dienheim wird gesagt, er habe bei seinem Umzug nach Speyer seine Familie in Unterschüpf zurückgelassen, aber Zins- und Lehnbücher mitgenommen⁵³: Das spricht nicht gerade für ein geordnetes Archivwesen. Bei dem in Karlsruhe verwahrten Archiv der Rüdts und dem der Adelsheim, das zudem bei den Unruhen vom 7. bis 9. März 1848 schwerste Verluste erlitt⁵⁴, ist die Art der Bewahrung nicht mehr zu rekonstruieren. Für das in Jagsthausen zusammengefasste und inzwischen vorzüglich inventarisierte Archiv der Berlichingen ist die einstige Deponierung in Kasten und Fächern noch zu erkennen. Wesentlich besser ist die Situation bei den Rosenbergs gelagert⁵⁵. Das während des Dreißigjährigen Krieges nach Nürnberg überführte Schrifttum gelangte dann an ihre Nachfolger, die Grafen von Hatzfeldt. Um 1660 ließ Graf Hermann aus den in Haltenbergstetten und anderen Amtsorten verwahrten Urkunden und Akten einen Auslesebestand bilden, wobei das Schriftgut ohne Rücksicht auf Provenienzen und Sachzusammenhänge 1653–1666 von einem Rothenburger Buchbinder zusammengebunden wurde. Von den einst mindestens 364 Bänden, die 1750 noch vorhanden waren, fehlen etwa 90, ohne dass deren Verbleib bekannt wäre. Zu den Archivierungsprinzipien der rosenbergischen Zeit gibt es nur ein einziges Indiz. Konrad Hindermayer, rosenbergischer Vogt und Notarius publicus, hat nicht nur das hardheimische *Inventarium* anlegen lassen, sondern auch die Deponierung der Dokumente organisiert. Das legt nahe, dass das rosenbergische Archivwesen das Vorbild abgegeben hat.

Nach diesen nicht gerade ermutigenden Befunden muss es als Glücksfall gesehen werden, dass die Registratur des Archivbestandes einer Adelsfamilie und auch die Art der Deponierung nachzuvollziehen sind. Nachdem Mainz nach Erlöschen der Hardheim deren Archiv versiegelt hatte, um für die folgenden Verkaufsverhandlungen bestens gerüstet zu sein, gestattete es den Vertretern der Eigenerben nach einiger Zeit wieder den Zugang. Begonnen schon 1607, abgeschlossen erst zwei Jahre danach, fertigte Hindermayer ein Verzeichnis der Eigengüter sowohl in der alten Herrschaft als auch im Jagsttal an, das er in ein Notariatsinstrument fasste⁵⁶. Neben Aufzeichnungen zu den Verkaufsverhandlungen enthielt es eine vollständige Registratur des Archivguts. Das *Inventarium* ist eine unschätzbare Quelle für eine reichsritterschaftliche Schriftgutaufbewahrung, da es den kompletten Bestand an Urkunden und Akten zur Zeit des Erlö-

53 HZAN GA 20 Schublade XXIV Nr. 11.

54 Kurt ANDERMANN, Die Urkunden des Freiherrlich von Adelsheim'schen Archivs zu Adelsheim, Regesten 1291–1855 (Zwischen Neckar und Main, Heft 27), Buchen 1995, S. 10.

55 Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein. Gesamtübersicht der Bestände, bearb. von Peter SCHIFFER/Wilfried BEUTTER (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Heft 1), Stuttgart 2002, S. 90 f.

56 *Inventarium* (wie Anm. 43) fol. 1f.

schens und dem Abschluss der Verkaufs- und Teilungsverhandlungen enthält. Hans Philipp von Berlichingen als einer der Eigentumserben ließ das Archiv nach Sennfeld verbringen, wo er 1591 seinen Ansitz genommen hatte. In der dortigen Schreibstube und dem Gewölbe fand es eine neue Bleibe. Das im Staatsarchiv Ludwigsburg verwahrte Schriftgut ist nur noch ein Bruchteil des einstigen Bestandes.

Zur Deponierung in Hardheim selbst gibt es nur einen einzigen direkten Hinweis, eben den, dass Mainz die Schreibstube versiegelt hatte. Offenbar enthielt sie das gesamte Schriftgut in Truhen und Schränken, die man von den Angaben zu Sennfeld aus erschließen kann. In der Sennfelder Schreibstube wurden die Akten verwahrt, die noch nicht erledigte Vorgänge betrafen und die man als Verhandlungs- und Prozessunterlagen jederzeit zur Hand zu haben wünschte. Alle anderen Dokumente, die sich in Repositur befanden, lagerte man im Gewölbe ein: eine Eisentruhe mit einem *Nebenlädtlein*, ein neuer Briefschrank mit drei Fächern und ein mit vier Wappen versehenes *Trüchlein*. Der neue Briefschrank ersetzte offenbar ein aus Hardheim stammendes altersschwaches Exemplar.

In Sennfeld wurde im Jahre 1609 noch ein zweiter Briefschrank mit 20 Laden angeschafft, der in der Schreibstube seinen Platz fand. Das erklärt sich auch mit der in den letzten Jahren des Georg Wolf erfolgten Vernachlässigung. Hinder Mayer vermerkt zum Inhalt der Schränke das Folgende: *Der in das Gewölbe verbrachte Schrank enthielt u. a. alte Harttheimische Brieffe, die nicht zu specificiren gewesen, sondern, wie sie von Harttheim gen Senfeldt geführt, in diesen Schankh zusammen gethan wordenn. Die vornembsten Sachenn, welche für die folgenden Verhandlungen wichtig waren, ließ Hinder Mayer in einem weiteren Schrank aufbewahren. Neben dieser Neuordnung nahm er eine nähere Kennzeichnung der Inhalte vor, um einen leichteren Zugriff zu ermöglichen. An den Laden brachte er den Vermerk *also beschrieben* an. Die Inhalte wurden demnach literiert (*titulirt*); als Beispiel: im ersten Fach des neuen Briefschanks abgelöste Hauptverschreibungen und *Herdawische Heyraths- unnd Verzichthsachen*. Diese Maßnahme traf er auch bei umfangreicheren Aktenstücken, wo ein Deckblatt rasches Erkennen gewährleisten sollte. Urkunden wurden einzeln abgelegt, dagegen zusammengehörige Akten in *Packhette* zusammengefasst wurden. Wie diese Faszikulierung aussah, ist unsicher; in einem Fall heißt es: *Ein groß Packhett, darinnen eingebunden, wie auch oben darauf geschrieben*.*

Ökonomie

Um eine Binsenweisheit auszusprechen – der Ritter lebte von seiner Landwirtschaft, wenn er nicht noch zusätzlich Einkünfte aus der Tätigkeit im fürstlichen Dienst bezog. Er war Landwirt wie seine Grundholden, nur dass er seine Landwirtschaft auf unternehmerischer Grundlage betrieb, während sie unendlich bescheidener bis hin zur Subsistenzwirtschaft wirtschafteten. Bei der Edelmannswirtschaft lassen sich mehrere Formen unterscheiden, die zumeist nebeneinander

vorkamen. Die dominante Form bildete die Bebauung des Bodens durch die Grundholden. Rechtsform war die Erbzinsleihe, wogegen Leibeigenschaft im Bauland nur eine untergeordnete Rolle spielte. Die Abgaben aus der bäuerlichen Landwirtschaft wie großer und kleiner Zehnt, Korngülten u. a. bildeten die Haupteinnahmequelle⁵⁷. Zwei Erzeugnisse waren von eminenter Wichtigkeit, nämlich Getreide und Wein. Beim Getreide dominieren Korn (Roggen), Dinkel, gemischte Frucht und Hafer, während Weizen nicht nachzuweisen ist. Die Naturaleinkünfte übertrafen Einnahmen in Geld bei weitem. Letztere setzten sich aus Fasnachthühnern, Abzug, Handlohn, Hauptrecht, Leibfall u. ä. zusammen.

Die Eigenbewirtschaftung von Gütern trat im 16. Jahrhundert zunehmend in den Hintergrund. Insofern ist Hans Christoph von Berlichingen, der, wie aus seinem Urbar von 1532 hervorgeht, eher die Ausnahme als die Regel, denn er betrieb den Hof Leuterstal mit 300 Morgen Ackerfeld, 32 Morgen Wiesen und einem Grasgarten noch in Eigenbau⁵⁸. Bei den Herren von Hardheim dienten die mit einer Mauer umgebenen vier Morgen im Seegarten mit fruchtbaren Bäumen und der große Baumgarten im Jobstseelein wohl der alltäglichen Versorgung⁵⁹. Durch die Erbteilung der Rüd't vom Jahre 1608 weiß man, dass in Bödighheim nur Wiesen im Eigenbau bewirtschaftet wurden⁶⁰. Ähnlich wird es auch bei den anderen Adelsfamilien ausgesehen haben. Daneben lässt sich Fremdbewirtschaftung durch Verpachtung vor allem von Schäfereien beobachten, wie etwa das Beispiel des hardheimischen Schlemptertshof auf der Gemarkung Höpfingen zeigt⁶¹. Ganz anders verfuhr Albrecht von Rosenberg in seiner Herrschaft Schüpf: Als einziger unter den bauländischen Rittern wandelte er die Pachthöfe in sogenannte Erbbestände um (*locatio emphyteutica*)⁶². Das bot zum einen den Vorteil einer zwar einmaligen, doch nicht unbedeutenden Geldleistung, zum andern ruhten auf den Erbbeständen Fuhrleistungen für Heu, Ohmd, Kraut und Rüben sowie die Weinlese. Bei den Naturaleinkünften stellte sich das Problem der Vermarktung, d. h. der Umwandlung der Abgaben in Geld. Soweit Urbare,

57 Hier nur: Winfried SCHENK, Die Fruchtfolgeverhältnisse auf dem mainfränkischen Ackerland in den letzten beiden Jahrhunderten als landwirtschaftliche Widerspiegelung agrarischer Entwicklungsphasen, in: Frankenland. Zeitschrift für Landeskunde und Kulturpflege 44 (1992) S. 67–73; Kurt ANDERMANN, Adlige Landwirtschaft in der frühen Neuzeit – Zur Bedeutung des Eigenbaus beim ritterschaftlichen Adel, in: Zwischen Stagnation und Innovation, hg. von DEMS./ Sönke LORENZ (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 56), Ostfildern 2005, S. 57–71; Wilhelm MATZAT, Flurgeographische Studien im Bauland und Hinteren Odenwald (Rhein-Mainische Forschungen, Bd. 53), Frankfurt a. M. 1963.

58 Kurt ANDERMANN, Grundherrschaften des spätmittelalterlichen Niederadels in Südwestdeutschland, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 127 (1991) S. 145–190.

59 Inventarium (wie Anm. 43) fol 5r.

60 ANDERMANN, Grundherrschaften (wie Anm. 58) S. 184 f.

61 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 20v.

62 Helmut NEUMAIER, Albrecht von Rosenberg. Ein außergewöhnliches Adelsleben unter drei habsburgischen Kaisern, Münster 2011, S. 185.

Gülbücher u. ä. erhalten sind, erfährt man die Wertanschläge, doch nur wenig darüber, wie die Erzeugnisse in Preise umgesetzt wurden. Dazu gibt es nur zwei Hinweise, deren Aussage sich aber wohl verallgemeinern lässt.

Den einen Hinweis enthält der Bericht des hohenlohe-weikersheimischen Kellers Johann Wolf Köhler an seinen gräflichen Herrn vom 28. August 1613, der erkennen lässt, wie ohne gewisse kaufmännische Fähigkeiten eine Adels Herrschaft in erhebliche finanzielle Turbulenzen geraten konnte⁶³. Die Witwe des Albrecht von Dienheim des Jüngeren und ihr Vater Heinrich Ebel – in den Augen der Standesgenossen eine Mesalliance – nützten zwar die Güter, doch gereichte diese Administration zum äußersten Nachteil der Pupillen. Ebel habe Gültfrüchte und andere Einkommen schon oft ein ganzes Jahr im Voraus verkauft und deshalb für das Malter Korn nur 2 fl statt der zu erwartenden 5 oder gar 7 fl erlöst. Das habe er auch jüngst wieder getan, dazu das eingenommene Geld verzehrt und verspielt. Zudem gebe er wenig in die Haushaltung, sodass – das dürfte nun doch übertrieben sein – Mutter und Kinder oft Hunger leiden und nicht das tägliche Brot haben. Daraus kann entnommen werden, dass Händler die Adels Herrschaften bereisten und deren Erzeugnisse aufkauften. Belegt ist aber auch der andere Weg, nämlich der Vertrieb durch die Edelleute selbst. So besaßen die Hardheim in Miltenberg am Markt ein Haus, dessen mit Steinplatten belegter Keller große Fässer enthielt⁶⁴. Nicht zufällig wurde vom Keller des Hardheimer Schlosses gesagt, er sei zur Aufnahme von 100 Fuder Wein geeignet⁶⁵. Hier wurde der Ertrag der Weinlese zwischengelagert, um dann von Miltenberg aus über den Main verschifft zu werden. Von den Grafen von Hatzfeldt als Rechtsnachfolger der Herren von Rosenberg weiß man, dass sie von Unterschüpf und Rosenberg aus Wein und Getreide nach Miltenberg transportieren ließen, um es von dort in die Nachfragegebiete verschifft zu werden⁶⁶. Mit aller Wahrscheinlichkeit führten sie nur das Geschäftsmodell ihrer Vorgänger fort.

Den Edelleuten musste alles daran gelegen sein, ihre Agrarerzeugnisse wettbewerbsfähig verkaufen zu können. Die fränkische Ritterschaft erlangte denn auch ein am 26. August 1559 ausgestelltes Zollprivileg⁶⁷, wonach keiner Obrigkeit das Recht zukam, sie an ihrem Einkommen an Wein, Getreide und Ähnlichem durch Zölle zu belasten, so dass sie von *allen und jetzt erzehlten Sachen und Stücken*, auch allen andern, so sie in fremder *Obrigkeit, zu ihrer Haushaltung und Bau-Nothdurfften, an Victualien, und Meterialien, aus andern Herrschafften zu Wasser oder Land, durch ihre selbst eigene Leuthe, Roßfuhr, Mähne oder*

63 HZAN GA 20 Schublade XXIV. Nr. 11.

64 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 73r.

65 Ebd., fol. 32r.

66 Jens FRIEDHOFF, Die Familie von Hatzfeldt. Adelige Wohnkultur und Lebensführung zwischen Renaissance und Barock (Vereinigte Adelsarchive im Rheinland, Schriften Bd. 1), Düsseldorf 2004, S. 151 f.

67 Johann Christian LÜNIG, Das Teutsche Reichs-Archiv Nr. XXII, Leipzig 1713, S. 47–49.

Schiff, oder von andern führen oder flößen lassen, verstanden, und sie derhalb mit einigem Zoll, Mauth, Aufschlag und Weg-Geld, oder wie es immer Nahmen haben möge, befreit waren. Es erstaunt nicht, dass Territorialfürsten das Privileg zu ihren Gunsten auszulegen bestrebt waren. Beispiel ist der Brief Albrechts von Rosenberg in seiner Funktion als Ritterhauptmann vom 18. Januar 1565 an Sebastian von Crailsheim über einige Tagesordnungspunkte des Buchener Rittertags⁶⁸: Das Erzstift Mainz wolle keinem vom Adel gestatten, Wein und Getreide zollfrei durch sein Gebiet zu führen, es sei denn, man habe zuvor bei der Kanzlei um einen Zollzettel nachgesucht. Ihn plage die Furcht, aus diesen Genehmigungen leite Mainz ab, keine Zollbefreiung schuldig zu sein, sondern sie gnadenhalber zu gewähren, also das Privileg auszuhöhlen. Einen Ausweg sah er in der Empfehlung an die Mitglieder, wenn um Zollbefreiung nachgesucht werde, dann Getreide und Wein als nur dem Hausgebrauch dienend, nicht aber als Auszuschickendes oder zu Verkaufendes zu deklarieren.

Mochten solche Nadelstiche für Unmut sorgen, sie änderten nichts an den wirtschaftlichen Unternehmungen der Ritter. Dies dokumentiert auch der Umgang der fränkischen Ritter mit der von dem amerikanischen Gletscherforscher François E. Matthes als ‚Kleine Eiszeit‘ bezeichneten Klimaverschlechterung⁶⁹. Ab 1550 sanken in Mitteleuropa allmählich die Temperaturen, die Niederschläge konzentrierten sich auf den Sommer. Der daraus resultierende Rückgang der Ernteerträge fiel fatalerweise mit einer Zunahme der Bevölkerung zusammen. Die unvermeidliche Folge waren Preissteigerungen. Die ‚Kleine Eiszeit‘ lässt sich auch im Bauland nachweisen⁷⁰, doch wie die wirtschaftlichen und sozialen Folgen hier konkret aussahen, lässt sich bislang nicht sagen. Das damalige Verhalten der fränkischen Ritterschaft lässt aber den Schluss zu, dass die Situation in angrenzenden Landschaften wohl gravierender gewesen sein dürfte. Denn als die Stände des fränkischen Reichskreises auf die Ernteeinbußen und den Anstieg der Preise mit einem Ausfuhrverbot für Getreide und später zudem mit einer Preisbindung reagierten, versagten die Ritter beiden Maßnahmen ihre Unterstützung⁷¹. Das hatte zum einen politische Gründe, nämlich möglichst jede Berührung mit dem Fürstenstaat zu vermeiden. Auf der anderen Seite zeigt diese Verweigerung, dass die Ritter sehr wohl einen Marktvorsprung zu schätzen wussten. Wie profitabel dieses ökonomische Denken und Handeln war, lässt sich an der Bautätigkeit und dem Inventar ihrer Schlösser ablesen. Es dürfte denn auch nicht zu hoch gegriffen sein, in Bezug auf die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts

68 StA Dresden, Geheimer Rat Loc. 91639, fol. 65 f.

69 Kulturelle Konsequenzen der ‚Kleinen Eiszeit‘, hg. von Wolfgang BEHRINGER / Hartmut LEHMANN / Christian PFISTER (Veröffentlichungen des Max-Planck-Institut für Geschichte, Bd. 212), Göttingen 2005.

70 Rüdiger GLASER, Klimarekonstruktion für Mainfranken, Bauland und Odenwald anhand direkter und indirekter Witterungsdaten (Paläoforschung, Bd. 5), Stuttgart/New York 1991, S. 110–113.

71 Rudolf ENDRES, Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Franken vor dem Dreißigjährigen Krieg, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 28 (1968) S. 5–32.

von einer für die bauländischen Ritter günstigen wirtschaftlichen Konjunktur zu sprechen. Damit aber stößt man auf einen gewissen Widerspruch, denn in der Forschung wird die Zeit seit 1570 als eine Zeit der Krisen beschrieben⁷². Von der oben angesprochenen Missernte des Jahres 1570 ist schon gesprochen worden. Es stellt sich die Frage, ob es nicht parallel zum konjunkturellen Aufschwung der Ritter eine Verarmung in der Bevölkerung gegeben hat. Reaktionen auf Armut lassen sich nachweisen, doch leider fehlen Angaben zur Quantifizierung.

Damit ist man bei der sozialen Fürsorgepflicht des Adels. Sie speiste sich aus dem patriarchalisch-fürsorglichen Herrschaftsverständnis der Sozialethik Martin Luthers. Seine Auslegung des 82. Psalms verpflichtete die Obrigkeiten auf die Einrichtung von Spitälern und zur Hilfe für die Armen⁷³. Die schon genannte Stadtordnung der Herren von Adelsheim enthielt eine strenge Gottesdienstordnung. Die Straf gelder für Nichtbesuch, Arbeit und Müßiggang während des Gottesdienst, aber auch für Fluchen und Gotteslästerung flossen nicht der strafenden Obrigkeit zu, vielmehr dem gemein Almosen zur Unterstützung von Armen. Die Einrichtung eines Almosenkastens hatte neben der Fürsorge aber noch einen anderen Aspekt. Indem Adelsherrschaften dieses Aufgabenfeld an sich zogen, bedeutete dies einen weiteren Schritt zur Herrschaftsverdichtung. Eine geradezu moderne Version der Armenfürsorge tritt im Testament des Albrecht Christoph von Rosenberg vom Jahr 1630 entgegen⁷⁴. Da Gott befohlen habe, Arme und Bedürftige, die *hausarmen Leut*, zu bedenken, dachte er an eine auszusetzende Summe, deren Zinsen als Armenfürsorge ausgeschüttet werden sollten. Der Kapitalstock in Form einer Stiftung kam aufgrund der Kriegszeit nicht zustande. Er verfügte deshalb eine reduzierte Form, wonach immer an seinem Geburtstag 100 Malter Korn an die Hausarmen auszuschütten waren.

Es lässt sich also nur schwer sagen, ob die Ritter sich mit der ganz ‚normalen‘ Armut, also seit jeher im Dorf lebenden Hausarmen, oder sie sich einem bedrohlichen Phänomen konfrontiert sahen. In der Ganerbschaft Hainstadt mussten Übertreter des Fluchverbots das verhängte Bußgeld in ein in beiden Wirtshäusern aufgestelltes Behältnis einwerfen⁷⁵. Der ‚Ertrag‘ kam den Ortsarmen zugute. Misst man daran deren Zahl, kann sie zumindest in Hainstadt nicht sehr groß gewesen sein.

Seit dem späten 16. Jahrhundert sieht es aber doch so aus, als ob es zu einer Zunahme von Armut gekommen wäre. Dafür spricht zumindest ein Indiz. Die

72 Wolfgang BEHRINGER, Die Krise von 1570. Ein Beitrag zur Krisengeschichte der Neuzeit, in: Um Himmels Willen. Religion in Krisenzeiten, hg. von Manfred JAKUBOWSKI-TIESSEN / Hartmut LEHMANN, Göttingen 2003, S. 51–156.

73 Gerhard KRAUSE, Art. Armut, in: TRE 4 (1979) 99–104; Angst und Zuversicht in der Zeitenwende, hg. von dem Evangelischen Predigerseminar der Lutherstadt Wittenberg, Wittenberg 2000, S. 86–108.

74 HZAN Ni 5; NEUMAIER, „Testament“ (wie Anm 48) S. 81–95.

75 GÖTZELMANN, Hainstadt (wie Anm. 31) S. 183.

Erben des Ritters Albrecht von Rosenberg ließen am 12. September 1583 (a. St.) in das Schöpfer Gerichtsbuch einen aufschlussreichen Nachtrag einfügen⁷⁶: Nicht allein in ihrer Herrschaft haben die Ehen Einheimischer seit einigen Jahren sehr zugenommen, sondern auch Zugezogener. Deshalb soll keiner als Gemeindegänger auf- und angenommen werden – das gilt gleichermaßen für Eingesessene –, der nicht wenigstens 60 fl an barem Geld vorweisen kann. Die offenbar nicht geringe Bevölkerungszunahme und zwangsläufig damit auch eine Akkumulation von Armen hat man demnach sehr wohl als Bedrohung empfunden. Ob dieser Abwehrmechanismus, den Zuzug von Armen zu unterbinden, und auch das Verbot von Frühehen Erfolg zeigte, kann nicht gesagt werden. Mit gebotener Vorsicht möchte man dem Phänomen zunehmender Armut neben dem Bevölkerungswachstum mit den Auswirkungen der ‚Kleinen Eiszeit‘ eine zweite Erklärung an die Seite stellen.

Damit kehrt man zur Ritterschaft zurück. Selbstredend sind die Vermögensunterschiede der einzelnen Familien sehr unterschiedlich gewesen. Legt man die Listen der Mitglieder zugrunde, so ist diejenige des Jahres 1578 das einzige dieser Verzeichnisse, in welchem die Höhe der Steuerpflicht angegeben ist⁷⁷.

Hans Israel von Züllenhard Erben 31 fl

Hans von Berlichingen zu Hüngheim 50 fl

Stefan Rüdts 66 fl 3 Batzen 1 kr

Wolf Albrecht u. Wolf Dietrich Rüdts Brüder 120 fl

Barbara von Düren Witwe 49 fl 27 den.

Hardheimische Vormünder 100 fl 8 Batzen

Wilderich von Walderdorff 21 fl 12 Batzen 3 kr

Eberhard Rüdts von Bödighheim zu Eubigheim 86 fl

Georg Sigmund von Adelsheim 80 fl

Gottfried von Aschhausen 20 fl

Albrecht von Rosenbergs Eigenerben für ihren vierten Teil der Güter im Schöpfergrund 175 fl seine Lehns-erben 362 fl

Albrecht von Adelsheim 160 fl

Philipp Jakob von Rosenberg 170 fl

Bernhard von Wichsenstein zu Hainstadt 40 fl

Hektor, Carl und Bernhard Ludwig von Adelsheim, Brüder und Vettern 110 fl.

Sofort ins Auge springen die Unterschiede. Die Steuerhöhe der Lehns- und der Eigenerben Albrechts von Rosenberg lässt das wirtschaftliche Potential der Herrschaft Schöpf zu Lebzeiten des Ritters ermessen. Diesem Befund steht derjenige des Stefan Rüdts von Bödighheim gegenüber, der seinem Sohn eine bedrückende Schuldenlast hinterließ. Dabei scheint es sich jedoch weniger um strukturelle finanzielle Defizite zu handeln als um solche von Misswirtschaft.

76 StadtA Boxberg, UN 50 Unterschöpfer Gerichtsbuch, fol. 1r.

77 StA Ludwigsburg, B 583 Bü 192, fol. 48r–56v.

Märkte

Mit Ausnahme der beiden schon bald nach der Stadtrechtsverleihung entstandenen, doch erst 1544 förmlich privilegierten Jahrmärkte in Adelsheim⁷⁸, gab es Märkte sonst nur im fürstlichen Gebiet. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts folgte dann jedoch eine kleine Welle von ritterschaftlichen Marktgründungen, an deren Beginn Albrecht von Rosenberg steht. Ihm verlieh der Kaiser am 9. November 1562 das Privileg zur Abhaltung eines Wochenmarkts und zweier Jahrmärkte⁷⁹. Dabei wurden letztere auf den St. Otmarstag (16.11.) und auf den Montag nach Sonntag Oculi in Unterschüpf festgesetzt.

Zumeist erfährt man bei der Einrichtung solcher Märkte nur die kaiserliche Privilegierung, wie es für Merchingen und Sindolsheim der Fall ist, doch hier ist die Quellenlage weitaus günstiger. Man kennt nicht nur die Marktordnung, sondern ein Verzeichnis des Warenangebots. Die Marktordnung setzte fest, dass der Einzug der Standgelder von Woll- und Leinenwebern sowie Gerbern je zwei Bürgermeistern, Marktmeistern und Schrötern – Letzteren auch die Gelder der anderen Krämer – oblag, die auch für die Kontrolle von Maßen und Gewichten zuständig waren, wofür sie mit 18 Pfennigen entlohnt wurden.

Die Liste der Anbieter lässt ein Warenangebot erkennen, das auf die Bedürfnisse einer agrarischen Gesellschaft zugeschnitten war, im textilen Bereich aber auch dem Wunsch nach bescheidenem Luxus entsprach:

Es würdt den einheimischen und frembden kremern, so wüllen oder linen Tuch, auch den welschen Kremern, seiden Porten und -schnür feil haben, die ein Eln eingesetzt, und so einer unrechte Eln hat, nimbt man sie, die Eln, und muss einen Gulden zu Straff geben. Deßgleichen so zeuggt man den Würtzcremern das Gewicht uff von Stücken zu Stücken, und so eine ein unrecht Gewicht hat, muss der Würtzcremer von jeglichem Stück einen Gulden zu Straff geben und würdt inen dz Gewicht darzu genomen; es wird auch alhie Nürnberger Eln und Gewicht gebraucht.

Volgt d(a)z Stand- oder Stetgelt:

Ein jeglicher, so wüllen Tuch fail hat, gibt zu Stettgelt ii zwölffher

Einer, so lainen Tuch fail hat, gibt zu Stettgelt ii zwölffher

Die welschen Kremer auch jeder i zwölffher

Die Jüden, so wüllen oder leinen Tuch fail haben, von jedem Standt ii zwölffher

Ein Gerber gibt zu Stettgelt ii d(enar)

Ein Schuester gibt zu Stettgelt ii d(enar)

Ein gemengter Kremer ii d(enar)in Sieber ii d(enar)

Ein Hueter ii d(enar)

Ein Kessler ii d(enar)

Die frembden Becken, so Brot fail haben ii d(enar)

78 John Gustav WEISS, Regesten der Freiherren (vormals Reichsritter) von Adelsheim sowie der Stadt Adelsheim, Mannheim 1888, Nr. 349, S. 74–78, hier S. 78.

79 StadtA Boxberg, UN B 50 Schüpfer Gerichtsbuch, fol. 1r.

Von einem Karch ii d(enar)
Ein Schüesseler ii d(enar)
Die Frembden, so Stockfisch od(er) Hering fail haben ii d(enar)
Ein Eisenkramer ii d(enar)
Die Schmidt, so Hippen und Beil feil habe(n), von jedem Stand 4 d(enar)
Die Schlossern, so Schloss oder anders fail habe(n)
Die so Wetzstein fail haben
Ein Dijarosman
Die frembden und inheimisch Weiber, so Hemder, Hauben und Küllern feil habe(n)
Die Hüllen frawen
Die Würtzkremer
Die Kürschner
Die Seckler oder Weißgerber
Die so Kübel, Gelten, Schoren, Pflug, Reder oder Mülschaufel fail haben
Die Kantengiesser
Ein Holtzeinmacher, er hab viel oder wenig Kotzen fail, vom Standt
Zur Lebenswelt
Einer so Rüben, Kappes oder andern Samen fail hat, vom Standt
Item ein jegliches, so in einer Kötzen fail hat oder etwas zue Marckt tregt
zu verkauffen, es sei hüner, gens, endten, Aier, Schmaltz, Kees, es sei was
es wöll, von jeglicher Kötzen
Ein Bader, so Schaidthut fail hat, vom Standt
Item wann Ross verkaufft werden, gibt der gantz Kauff iiii d(enar)
Wann aber ein Tausch mit Rossen geschicht, gibt ein jeder Tauscher

Ein weiteres Privileg datiert vom 12. November 1570. Damals erlangte Hans von Aschhausen zu Merchingen auf dem Reichstag zu Speyer das Recht, alljährlich an Pfingsten eben in Merchingen einen Markt abhalten zu können⁸⁰. Zuletzt wandte sich Stefan Rüdt von Bödighheim 1582 mit der Bitte an den Kaiserhof, jedes Jahr an Johannes Baptista (24. Juni) und St. Gallus (16. Oktober) in Sindolsheim einen Markt einrichten zu dürfen. Die entsprechende Privilegierung zog sich jedoch mehrere Jahre hin und erfolgte erst 1585⁸¹.

Zur Lebenswelt des Adels: Die Schlösser

„Dem Adel ging es, so die durchaus landläufige Meinung, gut. Er lebte in seinen Schlössern, konnte seinen Neigungen leben, durfte schöne Dinge um sich sammeln“⁸². Dieses Wort gibt ein noch immer weit verbreitetes Bild wieder. Wenn

80 HStAS, Reichsregister Maximilians II. Bd. 9, fol. 3663r–v.

81 RÜDT VON COLLENBERG, Materialien (wie Anm. 22) S. 50.

82 So im Geleitwort von Hansmartin DECKER-HAUFF in: Gert KOLLMER, Die schwäbische Reichsritterschaft zwischen Westfälischem Frieden und Reichsdeputationshauptschluß. Untersuchungen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Reichsritterschaft in den Kantonen Neckar-Schwarzwald und Kocher (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 17), Stuttgart 1979.

dieses Urteil aus neuerer Zeit überhaupt zutrifft, dann nur für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, ganz gewiss aber nicht für die Jahrzehnte nach dem Dreißigjährigen Krieg.

Schon ein knapper Blick auf die Schlösser im Bauland lässt seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine neue Zeit adliger Bautätigkeit erkennen. Die Begriffe Burg und Schloss sind auch in der Forschungsliteratur nicht so recht voneinander abzugrenzen⁸³, doch soll hier die Abkehr vom festen Haus hin zu einer repräsentativeren und mehr Komfort bietenden Anlage verstanden werden. Deren Wehrcharakter blieb nur noch symbolisch in Wassergräben, dekorativen Schießscharten, oft aufwändig heraldisch gezierten Portalen u. ä. erhalten. Dass diese ‚Bauwelle‘ mit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einsetzt, ist kein Zufall, geht doch die Errichtung neuer repräsentativer Wohnbauten mit dem bereits angesprochenen adligen Wirtschaftsboom jener Zeit einher. Um zwei Einschränkungen kommt man nicht herum. Wir wissen nicht, wie die Finanzierung aussah, ob Fremdgeld, wenn ja in welcher Höhe und von wem, aufgenommen werden musste. Immerhin sind zwei Fälle bekannt, wo der Erbauer sich finanziell übernommen hatte. Hans und dann sein Sohn Hans Erasmus von Aschhausen waren gezwungen, für den 1593 fertiggestellten Wohnbau in Merchingen umfangreiche Besitzungen zu veräußern⁸⁴. Stefan Rüdert vererbte seinem Sohn die stolze Summe von mehr als 30.000 fl an Schulden⁸⁵. Verzeichnet sind hier die Gläubiger, doch nicht der Verwendungszweck der Darlehen. Ein Teil des Geldes dürfte sicherlich für Baumaßnahmen aufgewendet worden sein. Leider sind auch keine Bauakten erhalten, sodass wir nur in einem einzigen Fall, nämlich dem des Hardheimer Schlosses, den Baumeister kennen. Der Schlussstein des Hauptportals nennt sowohl das Jahr der Erbauung 1561 als auch mit Urban Kaltschmid aus Lindau dessen Namen⁸⁶.

Meist ist es auch nicht möglich, den Zustand zu rekonstruieren, den die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts errichteten Schlösser bei ihrer Vollendung hatten. Zu sehr haben spätere Umbauten das ursprüngliche Aussehen der Bauwerke verändert, insbesondere wenn diese nicht in Adelsbesitz verblieben, sondern stattdessen zu Rathhäusern, Schulen u. ä. umfunktioniert wurden, hatte das erhebliche Folgen nicht nur für die äußere architektonische Gestalt, sondern vor allem für die Innengliederung der Gebäude.

Außer einem Allianzwapfen Dürn / Rüdert, d. h. Hans Jakob von Dürn zu Rippberg / Barbara Rüdert von Bödighem erinnert nichts mehr an den Ansitz derer von

83 Thomas BILLER / G. Ulrich GROSSMANN, Burg und Schloss. Der Adelssitz im deutschsprachigen Raum, Regensburg 2002.

84 Helmut NEUMAIER, Die Herren von Aschhausen zu Merchingen. Eine wenig bekannte Adelsfamilie im Bauland, in: ZGO 60 (2012) S. 225–251.

85 RÜDERT VON COLLENBERG (wie Anm. 22) S. 46.

86 Robert HENSLE, Baumeister und Bildhauer Urban Kaltschmid, in: Hardheim. Perle des Erfatales, Hardheim 1988, S. 76–78; DERS., Der Hardheimer Schlossbau von 1561, ebd., S. 6–75.

Dürn. Den noch erhaltenen Torturm ließen 1594 ihre Nachfolger, die Echter von Mespelbrunn, errichten; 1845 fiel das Schloss der Spitzhacke zum Opfer⁸⁷.

In Bödighheim wissen wir von Baumaßnahmen, die offensichtlich den knapp zwei Jahrzehnte später erfolgten Neubau des Palas nicht überlebt haben⁸⁸. Im Jahre 1580 ließ Stefan Rüdts durch den Steinmetz Burkard von Neckarsteinach dem Palas eine *Schnecken-treppe* anfügen, die auf das *zierlichste* mit Gesimsen, *Handläuf*, *steigenden Fenstern* und *versetzten Trittstufen auf das zierlichste* beschaffen war. Hinzu kamen ein Küchen- und ein Speisekammengewölbe Stefan Rüdts Sohn Hans ließ den wohl hochmittelalterlichen Palas samt den väterlichen Umbauten abbrechen und dafür 1597/99 einen Neubau von 23 m Länge und 13 m Breite errichten, dessen mit Pilastern und Rollwerk gezielter Südgiebel trotz Zerstörungen im Dreißigjährigen Krieg noch heute beeindruckt⁸⁹. Von der gewiss einst repräsentativen Innenaufteilung und -ausstattung gewährt die heutige Nutzung leider nicht den geringsten Einblick.

Der Baubeginn des Schlosses in Sindolsheim⁹⁰ datiert ins Jahr 1577, die Fertigstellung verzog sich bis 1584. Diese Jahreszahl überliefert eine Wappentafel Stefan Rüdts und seiner Gattin Dorothea Höhelin von Steinau, die ursprünglich am Treppenturm angebracht war, heute in die Wand eines Nachbargebäudes eingelassen ist⁹¹. Das Schloss war ein Winkelbau, wobei der Hauptbau von 59 Schuh Länge sich gegen die Kirche, der kürzere, nur 19 Fuß lange Flügel sich gegen die Mühle erstreckte. Im Scheitel der beiden Flügel führte ein gewendelter Treppenturm ins Obergeschoss. Das untere Stockwerk war einschließlich der beiden Giebelwände aus Stein ausgeführt, während das obere offenbar aus Fachwerk bestand. Im unteren Stockwerk des Hauptbaus befanden sich der sogenannte Keller, ein Pferdestall mit sechs Ständen nebst einer Kammer für den Pferdekehnecht, eine Stube nebst einer Kammer sowie die Küche mit Speisekammer; im kürzeren Flügel lagen ein Krautkeller und ein weiterer Stall. Das Obergeschoss nahm die Küche, zwei Stuben mit je einer Kammer, drei weitere Kammern und die sogenannte Gartenstube auf; im Obergeschoss des kürzeren Flügels lagen eine Stube, zwei Kammern und die Turmstube. Im Dachgeschoss gab es eine Räumlichkeit für den Schreiber sowie zwei gedielte Böden. Im Jahre 1801 einem Brand zum Opfer gefallen, beansprucht der heute noch bestehende

87 Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden. IV/3: Die Kunstdenkmäler der Amtsbezirke Buchen und Adelsheim, bearb. von Adolf VON OECHELHAEUSER, Freiburg 1901, S. 74–78.

88 RÜDT VON COLLENBERG (wie Anm. 22) S. 45 f.

89 Kunstdenkmäler (wie Anm. 87) Bd. IV/3, S. 13–25; RÜDT VON COLLENBERG (wie Anm. 22) S. 75 f.; Dietrich LUTZ, Die Herrschaftssitze in Bödighheim und Hettigenbeuern, in: Siedlungsentwicklung und Herrschaftsbildung im Hinteren Odenwald, hg. von Hermann EHMER (Zwischen Neckar und Main, Heft 24), Buchen 1988, S. 51–58, hier S. 53.

90 RÜDT VON COLLENBERG (wie Anm. 22) S. 44 f.

91 Nicht verzeichnet, in: Die Deutschen Inschriften, Bd. 8: Die Inschriften der Landkreise Mosbach, Buchen und Miltenberg, bearb. von Heinrich KÖLLENBERGER, Stuttgart 1964.

Nachfolgebau auf den Fundamenten des Vorgängers schon einiges an Phantasie, um in ihm ein Schloss zu erkennen zu wollen.

Das von den Landschad von Steinach erbaute Wasserschloss in Großeicholzheim verrät nur noch wenig vom einstigen Aussehen. Eine Abbildung von 1562 zeigt die zum Dorf gerichtete Schauseite des Gebäudes mit volutenbekrönten Eckkrisaliten und einem Treppenturm an einer der Seiten⁹². Von den drei Schlössern in Adelsheim ist nur das sogenannte Adamsche Schlässchen in unserem Zeitraum entstanden. Nach Ausweis der Jahreszahl 1606 über dem Kellertürbogen hat es damals Adam von Adelsheim errichten lassen⁹³.

Vom ursprünglichen Aussehen des Schlosses der Gemmingen in Widdern lässt sich nur schwer ein Bild gewinnen. Erhalten ist nur noch ein im Obergeschoss aus Fachwerk bestehender Baukörper sowie zwei Treppentürme, von denen der eine die Jahreszahl 1574 trägt⁹⁴. Um 1700 errichteten die Züllenhard in Widdern einen bescheidenen Barockbau. Erhalten ist nur noch dessen Kellergeschoss als Unterbau des heutigen Rathauses. Ob sich an dieser Stelle schon zuvor der Ansitz der Familie befand, ist unsicher.

Geht man die Jagst aufwärts, stößt man in Jagsthausen auf drei Schlösser der Berlichingen. Die Baugeschichte der sogenannten Götzenburg ist reichlich ungeklärt; ihr heutiges Aussehen geht vor allem auf Umbauten des 19. Jahrhunderts zurück. Ein Neubau aus dem späten 18. Jahrhundert ist das Weiße Schloss. Einzig das sogenannte Rote Schloss verdankt seine Erbauung dem Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts; errichtet hat es Hans Reinhard von Berlichingen (1553–1608), ein Enkel des Götz⁹⁵. Ein weiterer Ansitz der Berlichingen befindet sich in Neunstetten. Den Zeitraum der Erbauung überliefern die im Giebel eines kleinen Portals und am Eingang zum Treppenturm eingemeißelten Jahreszahlen 1568 und 1572⁹⁶.

Kehrt man an den Rand des Hinteren Odenwaldes zurück, stößt man in Hainstadt auf die wenigen Mauerreste, die noch vom Ansitz der Wichsenstein übrig sind. Schon 1664/67 heißt es von ihm, er sei verfallen und nur noch weniges Mauerwerk erhalten⁹⁷. Demgegenüber hat das von Wolf von Hardheim errichtete und heute als Rathaus fungierende (einstige Wasser)Schloss in Hardheim, sein Aussehen so gut wie nicht verändert⁹⁸. Das prächtige Allianzwappen Hardheim/

92 Gemeindearchiv Seckach-Großeicholzheim, Eicholzheim B 1: Abbildung auf dem Bucheinband der Renovation von 1562; ediert Bernd FISCHER, unter dem Titel Eicholzheim 1562 Renovation, o. J.

93 Archäologischer Stadtkataster, Bd. 18: Adelsheim, bearb. von Wolfgang SEIDENSPINNER, Stuttgart 2002.

94 Beschreibung des Oberamts Neckarsulm, Stuttgart 1881, S. 660.

95 Ebd., S. 437.

96 Kunstdenkmäler (wie Anm. 87), Bd IV/2: Amtsbezirk Tauberbischofsheim, Freiburg 1898, S. 121.

97 GÖTZELMANN (wie Anm. 31) S. 331.

98 HENSLE, Schlossbau (wie Anm. 86) S. 61–75.

Berlichingen über dem Tor des Bauwerks verweist sowohl auf das wirtschaftliche Potential als auch auf das Prestigedenken Wolfs von Hardheim und seiner Gattin Margarethe von Berlichingen. Domeneck, der zweite Ansitz der Herren von Hardheim – hier muss ein Sprung zurück ins Jagsttal unternommen werden – wurde wohl gegen Mitte des 17. Jahrhunderts aufgegeben und aus dem Abbruchmaterial gleich daneben ein schlichtes Schlösschen errichtet. Von dem alten Bau sind nur noch der ca. 8 m hohe Stumpf des Bergfrieds und einige wenige Mauerreste erhalten. Von den Bewohnern kündigt noch ein als Spolie im Nachfolgebau vermauerter Wappenstein. Zwar gibt es vom verschwundenen Hardheimischen Schloss eine skizzenhafte Abbildung, die aber mehr ein Bergschloss als solches anzeigen soll, als dass eine konkrete Wiedergabe beabsichtigt war⁹⁹. Das im Jahre 1610 aufgenommene Inventar des alten Schlosses verrät aber auch einiges zur Architektur des Palas. Danach handelte es sich um einen dreigeschossigen Bau, von dessen im Erdgeschoss befindlicher Küche ein *Schlot* die beiden darüber liegenden Stockwerke beheizte.

Der leider sehr heruntergekommene in der Giebelgestaltung an Bödighheim erinnernde Palasbau in Merchingen verdankt bei beträchtlicher Verschuldung seine Entstehung Hans Erasmus von Aschhausen in den 80/90er-Jahren des 16. Jahrhunderts¹⁰⁰.

Was das Schloss in Rosenberg betrifft, so gibt es davon zwar Beschreibungen aus späterer Zeit, die aber nur sehr bedingt Rückschlüsse auf die Gestalt des ursprünglichen Bauwerks zulassen. Immerhin zeigt ein im Jahre 1755 vom Fürstlich-Löwensteinischen Baumeister Ruland aufgenommener Grundriss den Bering¹⁰¹, den Bergfried und einen mit der Längsseite gegen die evangelische Kirche gerichteten Winkelbau, der wohl noch auf die Zeit der Herren von Rosenberg zurückgeht und der 1926 einem Brand zum Opfer fiel. Eine Abbildung durch Ruland verrät eher Planung als Realisierung. Auch das sogenannte Bettendorfsche Schlösschen in Eubigheim wurde im 16. Jahrhundert errichtet¹⁰². Diesen Schluss lassen allein schon die beiden polygonalen Ecktürme des ursprünglich von einem Wassergraben umgebenen Gebäudes zu. Bestätigt wird diese Datierung durch einen Wappenstein über dem inneren Torweg, der 1566 als Baujahr und Wilderich von Walderdorff als Bauherrn nennt. Der Name Bettendorfsches Schlösschen verweist also auf spätere Besitzer. Nur durch eine Schiedsmauer vom Ansitz der Walderdorff getrennt, stand das Schloss der Rüdts von Bödighheim zu Eubigheim. Es ist allerdings im Unterschied zu seinem Nachbargebäude inzwischen völlig verschwunden.

Wenn man von Boxberg aus nach Westen ins Tal der Umpfer geht, stößt man in Angeltürn auf einen langgezogenen Bau, der aus einem steinernen Unterge-

99 HStAS A 155 Bü 40.

100 HZAN Ni 10 B 190.

101 StA Wertheim R 5 f.

102 Franz GEHRIG, Eubigheim. Ortschronik aus dem Bauland, Ahorn 1978, S. 36–39; Kunstdenkmäler (wie Anm. 87), Bd. IV/2, S. 22 f.

schoss und einem darauf aufliegenden Stockwerk aus Fachwerk besteht. Dabei handelt es sich im Westteil um einen Anbau des 18. Jahrhunderts; die Nahtstelle wird durch einen Neidkopf markiert. Es bedarf sicherlich einiges an Vorstellungskraft, dass es sich bei dem ca. 12 x 12 m messenden östlichen einst freistehenden Teil um das einstige Schlösschen der Herren von Dienheim zu Unterschüpf handelt¹⁰³. Einem Angehörigen dieser Familie verdankt auch ein bescheidener Schlossbau in Oberschüpf seine Existenz, von dessen ursprünglicher Bausubstanz nur noch ein stattliches Kellergewölbe und ein Treppenturm mit der Jahreszahl 1587 erhalten sind. Die leider vom Zahn der Zeit sehr angezagten Pilaster tragen acht Wappen. Mit dieser Ahnenprobe dokumentierten die nur wenig begüterten Dienheim sowohl Geschlechterbewusstsein als auch den Anspruch auf Gleichrangigkeit mit den ihnen doch finanziell weit überlegenen Herren von Rosenberg¹⁰⁴.

Ihr Schloss in Unterschüpf verkauften die Unterschüpfer Dienheim im Jahre 1610 an die von Rosenberg¹⁰⁵: *Weil aber das alte Schloss gar in abgang kommen und nit mehr zu repariren gewesen, ist dasselb nach getroffenem Kauff biß auff den Grundt abgebrochen und das Schloss von neuem ufgebauet worden, so gewiß unter 20 000 fl nit beschehen [...]. Befindt sich demnach , dass jetziges Schloß inn volgender Beschaffenheit mit einem Wassergraben umbfangen, mit einer ufziehenden Brückhen , daruf uf dem mitlern Stockh 5 schöne geräume Stuben und zugehörige 9 Camern, darbey unden auf dem Boden ein schöner großer Sahl sambt einer weiten Stuben und drey Gewölben [...]. Und hat ein großen, weiten beschlossenen Vorhoff, darin ein groß Castenhaus zu Fruchtschüttung mit 4 Böden uf etlich hundert Malter unndt einen schönen Keller, der Zeit mit 16 Fassen [...] belegt.*

Trotz mehrfacher Umnutzungen ist bis auf den verschwundenen Wassergraben die äußere Gestalt unverändert geblieben. Architektonisch weicht das Schloss von allen anderen Ansitzen insofern ab, als sich der quadratische Bau mit seinen beiden runden Ecktürmen um einen sich im Obergeschoss zu Arkaden öffnenden Innenhof legt. Hier liegt das einzige Beispiel für die allerdings bescheidene Rezeption der Hofarkadenarchitektur vor. Aber auch von seiner Nutzung ist das Schloss in gewisser Weise ein Sonderfall, da es die Rosenberg der letzten Generation nur temporär bewohnten und es primär als Verwaltungssitz der Amtsvogtei Schüpf diente.

Unweit von diesem Schloss erhebt sich mit der Unterschüpfer Kirche ein Bau, der adliges Selbstverständnis und lutherische Frömmigkeit zugleich demonstriert¹⁰⁶. An der Kanzel befinden sich die Wappen der Ganerben Rosenberg,

103 Fürstlich-Leiningisches Archiv Amorbach 8–13–6.

104 Kunstdenkmäler (wie Anm. 87), Bd. IV/2, S. 133 f.

105 StA Wertheim R US, 28. August 1610; Rolf RÜDIGER, 450 Jahre Schloss Unterschüpf, Boxberg 2011.

106 Heinrich NIESTER, Die evangelische Kirche in Unterschüpf, in: Nachrichtenblatt der Denkmalpflege in Baden-Württemberg 4/4 (1961) S. 68–74.

Stetten zu Kocherstetten und Dienheim, woraus schon der Historiograph des Schöpfergrundes, Pfarrer Jakob Ernst Leutwein, auf den Umbau des Gotteshauses im Zusammenhang mit dem hundertjährigen Reformationsjubiläum schloss. Die Kirche ist aber auch wegen ihrer Architektur eine Besonderheit. Dem in Ost-West-Richtung verlaufenden Langhaus mit Ostchorturm fügte man zur Jahrhundertfeier der Reformation einen nach Norden gerichteten Flügel an. Dadurch nimmt die Kirche mit ihrem hakenförmigen Grundriss und dem polygonalen Treppenturm an der Anschlussstelle „unter den badischen historischen Gotteshäusern [...] eine besondere Stellung ein; denn wohl mit Sicherheit, ermutigt durch Heinrich Schickhardts nur wenige Jahre zuvor entstandene Stadtkirche von Freudenstadt, wurde sie im ‚Ersten Evangelischen Jubeljahr‘, 1617, in Form eines Winkelhakens für ihren noch jetzigen Eindruck entscheidend umgebaut. Damit fand das typisch manieristische Anlageschema der Freudenstadter Stadtkirche [...] zum erstenmal an anderer Stelle seine Nachahmung“.

Schließlich stand auch in Sachsenflur ein Ansitz des bauländischen Ritteradels. Anhand einer deutlich sichtbaren Baufuge ist noch eine ehemalige Turmburg zu erkennen, die in den Quellen als *Kemmatte* erscheint. Wie hydrophile Pflanzen an der Westseite anzeigen, umgab sie einst ein Wassergraben. Sie wurde 1583 in einen Neubau miteinbezogen, dessen Treppenturm das Wappen der Stetten zu Kocherstetten und derer von Leyen zeigt, den Eigenerben des Ritters Albrecht von Rosenberg¹⁰⁷.

Zieht man ein Resümee, erweist sich die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts als eine Zeit reger Bautätigkeit. Das Bemühen der adligen Bauherren, Anschluss an die Schlösserarchitektur des Renaissancezeitalters zu gewinnen, ist nicht zu übersehen. Der Schluss von diesem ‚Bauboom‘ auf eine Phase wirtschaftlicher Prosperität der Bauherren ist legitim. Es ist aufs höchste zu bedauern, dass spätere Umbauten, Abrisse und ähnliche Maßnahmen in manchen Fällen die Architektur bis zur Unkenntlichkeit, die Innengestaltung so gut wie immer verändert haben. Zurecht besteht für das Bauland der Name Reichsritterlandschaft, aber Schlösserlandschaft kann man es dennoch nicht nennen.

Inventar

Adliges Wohnen und damit ein Gutteil adligen Lebensgefühls lassen sich nicht nur an der Architektur der Schlösser, sondern vielleicht noch eindrucksvoller an Inneneinrichtung und Inventar ablesen. Hier muss man sich auf die beiden einzigen überlieferten Inventarverzeichnisse verlassen nämlich diejenigen der hardheimischen Ansitze Hardheim und Domeneck im Jagsttal. Als mit dem Tod Georg Wolfs 1607 das Adelshaus erlosch, trat neben das Problem des Heimfalls der Lehen und damit auch des Schlosses und der Aufteilung der Allodien. Da

107 Kunstdenkmäler (wie Anm. 87), Bd. IV/2, S. 148.

das Mobiliar dem Erzstift Mainz verkauft werden sollte, erstellte der Schreiner Leonhard Breuninger ein Verzeichnis samt Wertangabe¹⁰⁸. Domeneck fiel an das Herzogtum Württemberg zurück, das offenbar kein Interesse an der Innenausstattung hatte. Erst am 10. August 1610 nahm der Notarius Konrad Hinder Mayer in Anwesenheit der Eigenerben die Inventarisierung vor¹⁰⁹. Beide Verzeichnisse sind ganz offensichtlich mit großer Sorgfalt, wenn auch mit weniger Kunstverständnis erstellt und erfassen das gesamte Inventar in den beiden Schlössern. Dabei bleiben als offene Fragen, ob es so etwas wie eine adlige Grundausrüstung gegeben hat und welche Stelle die Hardheim innerhalb eines ‚Ranking‘ der Bauländer Adelsfamilien eingenommen hätten.

Auf eine Auflistung muss hier zugunsten der Nennung einzelner herausragender und wohl auch repräsentativer Stücke verzichtet werden. Der Saal in Hardheim war Schauplatz von Festen. Verzeichnet werden sechs lange Bänke und mehrere Tische. Hier fand auch eine große Uhr ihren Platz, die mit immerhin 45 fl veranschlagt wurde¹¹⁰. In der dortigen Schreibstube stand ein *schöner wohlbeschlagener Briefschanckh mit vielen Kästlein*. Zum gehobenen Lebensstil gehören Betten mit Betthimmel. Der Wert einer *hübschen* Bettlade wurde mit 16 fl. veranschlagt. Ein anderes Bett ist mit 16 Wappen geziert. Sie sind leider nicht benannt, doch wahrscheinlich handelt es sich um das Ehebett des Wolf von Hardheim und der Margaretha von Berlichingen, gestiftet zu deren Hochzeit¹¹¹. Um beim Schlafgemach zu bleiben, sind die *Kammerkacheln*, Nachttöpfe aus Zinn, zu nennen. Ein *Lotterbett*, ein sofaähnliches Möbel, diente der vorübergehenden Erholung. In der Schreibstube in Hardheim zeugte ein *wohlbeschlagener Briefschrank mit vielen Kästlein*, d. h. Schubfächern im Wert von 14 fl von eingehender Bürotätigkeit. *Schrannen* (Bänke) und Tische fanden bei Festlichkeiten Verwendung. Als Gardinen sind die *Umhänge für die Fenster* anzusprechen. Auf zwei Möbelstücke ist besonders aufmerksam zu machen. Das ist zum einen der Tresor, ein Schrank zur Aufnahme besonders wertvoller Gefäße wie Pokale, *Dupletten*, d. h. Doppelbechern u. ä.¹¹² Hier bewahrte man die silbervergoldeten Salzfüßchen auf, die sicherlich nicht beim alltäglichen Essen, sondern bei Festlichkeiten wie Taufen und Hochzeiten auf die Tische kamen. Auf die silbernen Becher wird noch zurückzukommen sein. Ein Gegenstand wird besonders behütet worden sein. Das Trinkgeschirr aus einer *silbergefassten Musscattnuss mit*

108 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 39v–41v.

109 StA Ludwigsburg B 94a Bü 102; Helmut NEUMAIER, Die Fahrhabe im Hardheimischen Ansitz Domeneck (Gem. Züttlingen, Lkr. Heilbronn) – ein Mosaikstein zur Lebenswelt des Reichsadels der Spätrenaissance, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für Württembergisch Franken 82 (1998) S. 73–92.

110 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 49v.

111 Zu wappengezierten Brautbetten: Heinrich KREISEL, Die Kunst des deutschen Möbels, Bd. 1, München 1968, S. 119.

112 Rosemarie STRATMANN-DÖHLER, in: Die Renaissance im deutschen Südwesten, Bd. 2, Karlsruhe 1986, S. 768.

Deckel und Männlein lässt Freude an der Curiositas erkennen, wobei es sich bei der exotischen Frucht wohl um eine Kokosnuss handelt¹¹³. Bemerkenswert ist die Menge an Tischtüchern, Bettwäsche und anderen Textilien. Dabei ist einiges nicht einheimischer Herkunft. Bei der *cöllischen Ziehen* handelt es sich um mit blauem Gitter- oder Streifenmuster versehene Kissen- und Bettbezüge¹¹⁴. Das *brabantische Ingefieder* bezeichnet wahrscheinlich eine in Brabant hergestellte Kissenfüllung. Gehobenen Lebensstil lassen auch der Londoner (*lindische*) Mantel¹¹⁵ und braunschweigische Hüte erkennen. Mit den Textilien ist man bei dem zweiten der oben genannten Möbelstücke angelangt. Der hier so genannte *Gießfaßpelter* ist ein Buffet-Lavabo, welches das mittelalterliche Aquamanile abgelöst hatte. Es bestand aus zwei übereinander gesetzten Schrankteilen, in deren Innern sich ein Wasserbehälter (Eichel) befand und auf einer vorspringenden Stütze eine Schale angebracht war¹¹⁶. Hier wusch man sich vor und nach den Mahlzeiten die Hände, was auch die Zahl der Handtücher (*Handzwehlen*) erklärt. Nimmt man die Tischwäsche hinzu, bestätigt sich ein für den Adel längst nachgewiesenes Faktum, das immer noch als winterhartes Gewächs durch populärwissenschaftliche Literatur geistert: Der Ritter, der während der Mahlzeit die abgenagten Knochen hinter sich den Hunden zum Fraß wirft und sich die Hände am Tischtuch ‚reinholt‘.

An Pretiosen enthält das Hardheimer Verzeichnis lediglich zwei goldene Ketten, die eine im Wert von 360 fl., die andere von weniger als 100 fl. Ob sich darin der hardheimische Schmuck erschöpft hatte, scheint fraglich.

Die beiden Inventare verraten Wohnkomfort und gehobenen Lebensstil. Inwieweit hier schon von Luxus gesprochen werden kann, sei dahingestellt. Auch wenn noch genug offene Fragen bleiben, kann etwas festgehalten werden: Vergleicht man die Fahrhabe der beiden Schlösser mit denjenigen mainfränkischer Adelssitze wie sie im Zusammenhang der Entschädigungsforderungen nach dem Bauernkrieg geltend gemacht wurden¹¹⁷ (für das Bauland fehlt eine solche Quelle), ist der Unterschied nicht zu übersehen, dass nämlich im ‚Bauboom‘ und der Ausstattung ein erheblicher Aufschwung manifest wird. Stellt man den beiden Inventaren dasjenige gegenüber, das nach dem Tod des Abel Friedrich von Seckendorff 1619 in Schloss Bechhofen erstellt wurde¹¹⁸, erweist sich die Zeit zwischen Mitte des 16. Jahrhunderts und Dreißigjährigem Krieg für den fränkischen Adel als solche von wirtschaftlicher Prosperität.

113 Rolf FRITZ, Die Gefäße von Kokosnuss in Mitteleuropa 1250–1800, Mainz 1983.

114 Jutta ZANDER-SEIDEL, Textiler Hausrat, Kleidung und Haustextilien in Nürnberg von 1500–1650, München 1990, S. 403.

115 Ebd., S. 402.

116 STRATMANN-DÖHLER (wie Anm. 112) S. 767.

117 Rudolf ENDRES, Adelige Lebensformen in Franken zur Zeit des Bauernkrieges (Neujahrsblätter der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Heft 35), Würzburg 1974.

118 Gerhard RECHTER, Die Seckendorff, Bd. 1, Neustadt/Aisch 1990, S. 223–232.

Nach adligem Gebrauch – Lebensführung und Standeskomment

Die Entstehung und Festigung der Reichsritterschaft wurden von einem tiefgreifenden Mentalitätswandel begleitet, der nicht zuletzt auch an zwei Druckwerken abzulesen ist. Bei dem einen handelt es sich um das erstmals 1530 erschienene „Thurnierbuch“ des Georg Rixner (Rüxner)¹¹⁹. Es ist alles andere als Zufall, dass die Neuauflagen dieses Textes in die Jahre 1564, 1566 und 1578 fallen, also genau in die Phase, die Volker Press als die Zeit der konsolidierten Reichsritterschaft charakterisiert hat. Wie schon die Ahnenproben auf den Epitaphien ausweisen, war das Wissen um die eigenen Vorfahren unverzichtbarer Bestandteil von adligem Selbstverständnis und aristokratischer Identität. Der Nachweis adliger Ahnen galt als Voraussetzung für ein standesgemäßes Konnubium. Bei altgläubigen Familien hing zudem davon die Zulassung zu einem Domkapitel oder Ritterorden ab. Nicht minder lehrten die Wappen dem Edelmann, für die eigene Person, die Familie, die Freundschaft, d. h. die nähere und weitere Verwandtschaft, in einen herausgehobenen ständischen Ordo eingebettet zu sein. Durch Rixner erfuhren die Ritter mit Stolz eine Verlängerung der Liste ihrer Vorfahren bis in die Frühzeit des Heiligen Römischen Reiches. Als Illustration hierfür zwei Beispiele¹²⁰: 968 nahm ein Philipp von Adelsheim an einem Turnier in Merseburg teil, dort hielten sich damals auch Agnes und Mechthildis von Berlichingen auf; Heinrich von Rosenberg turnierte 942 in Rothenburg ob der Tauber. Rixners Turniere und deren Teilnehmer sind Konstrukte und entbehren selbstverständlich jeder Grundlage, doch die adligen Leser hegten am Wahrheitsgehalt des „Thurnierbuchs“ nicht den mindesten Zweifel. Verargen darf man das ihnen nicht, denn noch im 18. Jahrhundert hat Johann Gottfried Biedermann Rixners genealogische Konstruktionen – wenn auch mit einer gewissen Skepsis – in seine ‚Geschlechts-Register‘ eingearbeitet.

Das zweite Werk ist der „Adels-Spiegel“ des Theologen und Historiographen Cyriakus Spangenberg (1528–1604)¹²¹, das bedeutendste Kompendium frühneuzeitlicher Adelstheorie im Reich¹²². In den ihm zugeschriebenen oder auch angemahnten Tugenden, insbesondere in der Etymologie des Wortes Adel ver-

119 Klaus ARNOLD, Der fränkische Adel. Die „Turnierchronik“ des Jürg Rugen (1494) und das Turnierbuch des Georg Rixner (1530), in: Nachdenken über fränkische Geschichte, hg. von Erich SCHNEIDER (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Bd. IX, 50), Neustadt/Aisch 2005, S. 129–153.

120 Johann Gottfried BIEDERMANN, Geschlechts-Register der Reichs Frey unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Francken löblichen Orts Ottenwald, Kulmbach 1751, ND Neustadt/Aisch 2000, Tab. CV und CCCCCI A.

121 Zu ihm: Horst CARL, „Wider die Verächter und Lästerer dieses Ehrenstandes“ – Cyriakus Spangenberg als Kritiker und Verteidiger des Adels, in: Reformatoren im Mansfelder Land, hg. von Stefan RHEIN / Günther WARTENBERG (Schriften der Stiftung Luther-Gedenkstätten in Sachsen-Anhalt, Bd. 4), Leipzig 2006, S.135–154.

122 Horst CARL, Europäische Adelsgesellschaft und Deutsche Nation, in: Die deutsche Nation (wie Anm. 18) S. 181–199, hier S. 194.

mochte sich sowohl der Stand als solcher als auch der Edelmann als Individuum wiederzuerkennen¹²³: *Adel begreiffet ehre in sich/ vnd sol auch ohne ehre nicht sein / darzu sol vom Adel nichts komen denn ehre vnd tugend [...]. Wo ehre vnd Adel beysamen sind / da gehet auch ehre ein vnd aus [...]. Adel ist der Tugend Kron: Adel ist der Tugend ehre vnd lohn [...] und. Summa warer Adel wird allenthalben vnd von jedderman geehret vnd solches billich / sonderlich auch wo dieses darzu kömpt / das die Vorfaren ihren Nachkommen einwn ehrlichen Namen auffgeerbt.*

Der Theologe Cyriakus Spangenberg versäumte auch nicht, die lutherische Glaubensstreue anzumahnen¹²⁴: *Diesen Adelichen vhranherrn [sc. Abraham] sollen alle christliche Junckern den ersten Grosvatter in jrem Stammenbawn vnd Geschlechtregister sein lassen / vnd nach demselbigen in aller gottseligkeit sich richten / seinem glauben folgen / Gott die ehre geben / vnd aufs allergewiesest wissen / was Gott verheisset/ er auch thun könne. Solches wird jhren Adel viel herrlicher machen / vnd jhren Schild viel besser zieren / denn alle andere farben / sampt Gold und Silber.* Was den Adel im Bauland betraf, hätte dies nicht eigens angemahnt werden müssen. In seinem Luthertum sah er sich bestärkt durch Spangenbergs Kurzviten von Rittern, deren reformatorisches Wirken zur Zeit der Abfassung des Buches erst eine Generation zurücklag und von denen allein drei dem Bauland entstammten¹²⁵: *Gottfried von Berlichingen / hat sich zur zeit des verfluchten Interimssso standhaftig gehalten / das er mit Gottes hülffe mit seinem Exempel der beständigkeit viel andere Leut / der reinen lehre des heiligen Evangelii bestendiglich zu verharren bewegt. – Albrecht von Rosenberg / Ritter / ist auch ein fleißiger beförderer gewesen zu fortpflanzungreiner Predigten des Evangelij – Wolfgang von Hartheim / ein fast gelahrter / verstendiger vnd Gottsfürchtiger Juncker / so nenen der heiligen Bibel allezeit die Schrifften Lutheri / vnd anderer reinen Lehrer mit fleis gelesen / vnd sich der Evangelischen Lehre nicht geschewet / vnd derentwege nicht wenig Widerstands von Wirtzburg gehabt / aber biß an sein ende steiff über der rechten Religion gehalten.*

Es muss deshalb wohl nicht nur als ein Schock, sondern mehr noch als ein tiefgreifender Verstoß gegen die Standesehre empfunden worden sein, als Albrecht von Dienheim der Jüngere mit einer bürgerlichen Ehefrau, einer gewissen Margarethe Ebel, nach Schüpf zurückkehrte¹²⁶. Wie tief unter den Edelleuten die Irritation über diese Eheschließung gewesen sein muss, lässt sich daran ermessen, dass sich nach Albrechts von Dienheims Tod im Jahre 1612 für des-

123 Cyriakus SPANGENBERG, Adels-Spiegel. Historischer ausführlicher Bericht: Was Adel sey und heisse / woher er komme / wie mancherley er sey / Und was denselben ziere und erhalte / auch hingegen verstelle und verstelle und schwäche [...], Schmalkalden 1591. Ander Teil des des Adelspiegel. Ws adel mache / nefördere / ziere / vermehre / und erhalte [...], Schmalkalden 1594, (im Folgenden Ander Teil), hier fol. 17a.

124 SPANGENBERG, Ander Teil (wie Anm. 123) fol. 26a.

125 Ebd., fol. 68b.

126 HZAN GA 20 Schublade XXIV Nr. 11.

sen unmündige Kinder zunächst kein Vormund finden ließ, weil die Witwe nicht *edel* sei.

Dies führt zu einer Formel, die gerade im Zusammenhang mit Familienfesten wie Taufen, Hochzeiten und Bestattungen immer wieder auftaucht: *adligem Gebrauch nach*. Aus der Zahl der Belege seien nur zwei Beispiele herausgegriffen: Der am 3. Januar 1640 verstorbene Hans Reinhard von Dienheim zu Oberschüpf, wurde *adelichem Gebrauch nach zur Erden bestattet und die anwesende erbetene hochadeliche Personen neben andern, so dem Leichconduct beygewohnt, in dem Gasthof tractiret worden*¹²⁷. Albrecht Christoph von Rosenberg vermerkte in seinem Testament, seine Heiratskontrakte seien adligem Gebrauch gemäß geschlossen worden.

Mit der Ritualisierung des Ablaufs und der Gestaltung von Familienfeiern tritt ein wesentliches Merkmal des adligen *Gebrauchs* vor Augen. An ihnen nahm nicht nur die Familie im engeren Sinne – *Sipschaft* heißt es einmal bei den Aschhausen – teil, sondern ebenso die Familie im weiteren Sinne. Bei Letzteren handelte es sich um die Cognaten, die in den zeitgenössischen Dokumenten als *Freundschaft* erscheinen.

Das adlige Standesdenken und die damit verbundenen Familienbeziehungen lassen nicht zuletzt die silbernen goldgefassten Becher im Hardheimer Schloss erkennen¹²⁸:

- elf silberne Tischbecher, am oberen Rand von einem vergoldeten Reif eingefasst, auf dem Boden das Wappen Hardheim/Hedersdorf
- ein großes hohes, ganz vergoldetes Duplett mit Wappen (Heinrich Hermann Schutzbar, genannt) Milchling / (Dorothea von) Thüngen
- ein ganz vergoldeter Becher mit Deckel, innen mit zweifachem thüngischem Wappen, ein Geschenk des Albert von Thüngen (Albrecht V. von Thüngen [1549–1612])
- ein vergoldeter Becher mit einem Deckel, auf dem ein *Mänlin* steht, mit Wappen (Christoph) Rüdts (zu Eubigheim, gest. 1617) / (Margaretha von) Crailsheim (gest. 1601)
- ein vergoldeter Schwitzbecher mit einem Deckel, auf dem ein *Mänlin* mit thüngischem Wappen steht
- ein vergoldeter Becher mit einem Deckel, auf dem ein *Mänlin* steht, mit Wappen (Wolf Heinrich von) Ega / (Rufina von) Leyen
- ein vergoldeter Becher mit einem Deckel, auf dem ein *Mänlin* steht, mit Wappen Hund von Wenkheim und einem nicht zu identifizierenden Wappen
- ein vergoldeter Becher mit einem Deckel, auf dem ein *Mänlin* steht, mit thüngischem Wappen

127 LEUTWEIN, *Epitomae hist. Schupfiensis* (handschr., abgeschlossen vor 1761), S. 161 f.

128 *Inventarium* (wie Anm. 43) fol. 52v–53v.

ein vergoldeter Becher von getriebener Arbeit mit einem Deckel, auf dem ein *Mänlin* steht, mit Wappen Hund von Wenkheim / Hardheim

ein kleiner gedeckelter vergoldeter Kelch mit Wappen (Theobald Julius von) Thüngen (gest. 1595) / (Anna von) Adelsheim (gest. vor 1595)

ein niederer vergoldeter Becher auf drei Füßen mit Deckel, auf dem ein Männchen mit Wappen und der Inschrift *Thüngen* N.V.T.D. 1589 steht

ein hoher Silberbecher von getriebener Arbeit ohne Deckel mit thüngenschem und einem nicht zu identifizierenden Wappen

ein silberner Becher von getriebener Arbeit ohne Deckel, innen Wappen (Hans Reinhard von) Berlichingen (gest. 1608) / (Apollonia von) Talheim (gest. 1605)

acht silberne Löffel mit *Uhrfüßen* mit Wappen Hardheim / Berlichingen

acht silberne Löffel mit Wappen Hardheim / Hedersdorf

Der Verfasser des Inventars war alles andere als ein Kunstkenner, denn was er pauschal als *Mänlin* abtat, waren figürliche Bekrönungen von Pokalen und Schalen mit mythologischen Figuren, Heiligen, antiken Kriegern u. ä. Die hohen Becher sind mit Sicherheit als Pokale anzusprechen. Was diese Gefäße aber so interessant macht, sind die Allianzwapen.

Die acht silbernen Löffel mit Wappen Hardheim / Berlichingen sind zweifelsohne ein Geschenk anlässlich der Vermählung des Wolf von Hardheim und der Margaretha von Berlichingen im Jahre 1548. Diesem Ereignis wurde auch der Schrank mit den Wappen der beiderseitigen Eltern verdankt: Hans Wolf von Berlichingen († 1543) und Ursula Rüd von Bödighheim († nach 1559) bzw. Hans von Hardheim und Magdalena Hund von Wenkheim. Ein besonderes Stück ist das mit 16 Wappen gezierte Bett, das geradezu eine Ahnenprobe darstellt. Leider sind die Wappen nicht benannt, doch ist kaum zu zweifeln, dass das Bett zur Hochzeit des Wolf und der Margaretha gestiftet wurde. An den Wappen kann auch einiges zur Familiengeschichte der letzten Generation derer von Hardheim abgelesen werden. Die acht Silberlöffel mit Wappen Hardheim / Hedersdorf gehen auf die Eheschließung des Georg Wolf mit Maria Elisabetha von Hedersdorf zurück. Andere Stücke wurden für dessen Hochzeit im Jahre 1590 mit Rosina von Thüngen zu Burgsinn und 1600 mit Anna Philippa von Leyen gestiftet. Das vergoldete Duplett mit dem Wappen (Heinrich Hermann Schutzbar genannt) Milchling († 1591) / (Dorothea von) Thüngen in Hardheim wird wohl ein Patengeschenk sein. Ein vergoldeter Becher mit dem Wappen Rüd / Crailsheim dürfte ebenso zu deuten sein wie dasjenige mit dem Wappen (Wolf Heinrich von) Ega zu Oberschüpf / (Rufina von) Leyen. Der Becher mit dem Allianzwapen (Christoph) Rüd zu Eubigheim / Margaretha von) Crailsheim ist ebenso in dieses Feld einzuordnen. Jedenfalls wird hier ein Konnubiumskreis fassbar, in welchem man die Freundschaft zu sehen hat. Andere Familien wie die Rosenberg, Adelsheim, Aschhausen erscheinen dagegen nicht, sodass sich damals im Bauland mehrere

Verwandtschaftskreise abzeichnen, die sich selbstverständlich von Generation zu Generation neu konstituieren konnten.

Als angemessene Räumlichkeit all der Familienfeiern adeligem Gebrauch nach diente der mit langen Tafeln und Bänken ausgestattete Saal. Wie solche Feste konkret aussahen, ist in Ermangelung entsprechender Quellen allerdings nicht zu beantworten.

Unverzichtbar zum Lebensstil des Edelmanns gehörte das Weidwerk¹²⁹. Dafür steht die Jagdausrüstung in Hardheim¹³⁰: ein Schwert zur Wildschweinsatz, ein Hundeharnisch zum Schutz der kostbaren Jagdhunde bei der Wildschweinjagd, Hasengarne, Lerchen- und Finkenwände, eine Leinwand mit dem Bild einer Kuh, das die Fänger vor sich hertrugen, um Rebhühner und Wachteln nicht zu warnen. Der Kopf des bei Domeneck erlegten Zwölfenders sowie Rehköpfe und elf Jagdgewehre sprechen für sich. Wohl weniger der Unterhaltung, vielmehr der Karfreitags- und Fastenspeise diente ein Fischwasser. So besaßen die Hardheim einen See, von dem im Nachlass gesagt wird¹³¹, er sei geeignet, 700 Karpfen aufzunehmen.

Nicht minder lassen Waffen das adlige Selbstverständnis erkennen: in Hardheim bewahrte die Rüstkammer das Folgende¹³²:

sechs Harnische mit Sturmhüten
vier Paar blecherne Handschuhe
zwei Paar mit Bockleder überzogene Panzerhandschuhe
zwei Doppelhaken
elf kleine und große Pirschrohre
zwei Musketen
eine Büchse mit einer Weidmesserscheide
zwei Büchsen mit eisernem Schaft
sechs Fäustlinge
zwei Fäustlinge, deren Knöpfe am Schaft abgebrochen waren
drei Paar Hülfter
vier einzelne Hülfter
ein Schloss zur Büchse
drei mit Silber beschlagene Reitschwerter
zwei dreieckige Schwerter
ein altes Schwert zur Schweinsatz
ein versilbertes Rapier samt einem Dolch
vier silberne Dolche und ein schlichter Dolch
ein türkischer Säbel

129 Jagd und höfische Kultur im Mittelalter, hg. von Werner RÖSENER (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 135), Göttingen 1997.

130 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 60v.

131 Ebd., fol. 24r.

132 Ebd., fol. 59v–60r.

Das letztgenannte Stück war wahrscheinlich ein ‚Mitbringsel‘ als Gastgeschenk von einem Feldzug gegen das Osmanische Reich, wie ihn nachweislich Albrecht von Rosenberg als Kommandeur über 1500 Reiter mitgemacht hatte. Die Rüstungen trug schwerlich noch einer der Hardheim der beiden letzten Generationen, was für die allermeisten Standesgenossen gelten dürfte. Belege für kriegerische Neigungen gibt es aber doch. Hans Philipp von Berlichingen kam beim Angriff Karls V. 1535 gegen Tunis ums Leben¹³³. Stefan Rüdte kehrte im Jahre 1560 wahrscheinlich nach dem Friedensschluss von Cateau-Cambrésis heim¹³⁴; Konrad von Berlichingen wie sein Vetter Hans kämpften 1569 in den Hugenottenkriegen, wo Konrad umkam¹³⁵. Wie schon erwähnt, haben – bildlich gesprochen – Schwert und Lanze dem Advokaten und Prokurator Platz gemacht, das Schlachtfeld dem Reichskammergericht. Gleichwohl bildeten Waffen weiterhin selbstverständliche Standesattribute. Selbst der Ritterhauptmann Albrecht Christoph von Rosenberg, der nachweislich nie an einer militärischen Auseinandersetzung teilnahm, besaß Waffen. Laut Testament vermachte er Philipp Karl von Berlichingen drei Paar Pistolen samt Bandelieren, einen Kürass, zwei Trabharnische und drei Degen. Schließlich sei noch ein bemerkenswertes Phänomen erwähnt, das zwar nicht zum adligen Gebrauch zählte, doch dafür den adligen Repräsentationswillen deutlich zum Ausdruck bringt¹³⁶. Der eben erwähnte Ritterhauptmann besaß eine Kutsche und pflegte sich bei Reisen oder Ausfahrten mit *Ulanen*, d. h. Reitern in der Tracht polnischer Lanzenreiter, eskortieren zu lassen – eine singuläre Erscheinung, möglich nur dank singulärem Reichtum.

Ohne Zweifel bildeten Jagd, Familienfeste u. ä. willkommene Abwechslungen im von der Bewirtschaftung ihrer Güter geprägten Alltag. Daneben lockten nicht wenige Bauländer Edelleute der Fürstendienst. Ob diese Dienstmnahmen in finanzieller Notwendigkeit gründeten oder einfach der Wunsch, aus der ländlichen Einfachheit auszubrechen, zugrunde lag, ist kaum zu entscheiden. Mit wenigen Ausnahmen, wie noch zu zeigen sein wird, beschränkte sich das auf die Tätigkeit als Amtmann. Aus der damals noch weit verzweigten Sippe derer von Rosenberg ist als solcher nur 1583 Hans Christoph im mainzischen Tauberbischofsheim nachzuweisen¹³⁷. Götz und Hans von Aschhausen standen im Dienst des Hochstifts Würzburg – Götz in Lauda, Hans in Reichelsberg und Röttingen¹³⁸. Im mainzischen Krautheim amtierte seit 1555 Albrecht von Adels-

133 BERLICHINGEN, Geschichte (wie Anm. 16) S. 622.

134 RÜDTE VON COLLEBERG (wie Anm. 22) S. 38.

135 Ebd., S. 647.

136 NEUMAIER, Testament (wie Anm. 48) S. 89.

137 Alexander JENDORFF, Verwandte, Teilhaber und Dienste. Herrschaftliche Funktionsträger im Erzstift Mainz 1514 bis 1647 (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte, Bd. 18), Marburg 2003, S. 230.

138 StA Ludwigsburg, B 503 I U 184.

heim¹³⁹, während Georg Sigmund von Adelsheim 1590 im würzburgischen Röttingen und Reichelsberg bezeugt ist¹⁴⁰. Als Letzter der Rüdte ist 1571 Wolf Albrecht in mainzischem Dienst nachzuweisen¹⁴¹. Von den Berlichingen wirkte Hans Reinhard 1609 als Amtmann im württembergischen Möckmühl¹⁴². Der bibliophile Hans Pleickhard hatte 1586 bis 1590 das Amt eines herzoglichen Oberrats inne¹⁴³. Zu nennen sind noch Hans Israel von Züllenhard zu Widdern als Obervogt zu Stuttgart¹⁴⁴ und Hans Jakob (1518–1567), Sohn des Götz, brandenburgischer Rat und Landrichter zu Ansbach¹⁴⁵. Ungewöhnlich ist die Laufbahn des (Hans) Burkhard von Berlichingen († 1623): Haushofmeister und Obervogt von Waiblingen und Cannstatt¹⁴⁶. Ein System lässt sich bei all diesen Diensten nicht erkennen. Nur so viel lässt sich sagen, dass die Berlichingen sich an Württemberg, die Adelsheim (wenn auch etwas später) an Kurpfalz orientierten. Es ist auch nicht zu übersehen, dass die Dienstenahme evangelischer Edelleute bei altgläubigen Fürsten gegen Ende des 16. Jahrhunderts weitgehend abbrach: In gewisser Hinsicht ist das Hochstift Würzburg eine Ausnahme, wo Protestanten, deren Fähigkeiten Bischof Julius Echter für unverzichtbar hielt, weiterhin in seinen Diensten standen. Zu diesen „Experten auf Zeit“ gehörte als Rat der oben genannte Burkard von Berlichingen, und zwar noch in dessen evangelischer Zeit. Das ist umso bemerkenswerter, als der Berlichingen 1582 im Auftrag von Herzog Ludwig von Württemberg die Reichsritterschaft Ort Odenwald zum Anschluss an die Konkordie zu gewinnen suchte¹⁴⁷.

Abschließend sei auf zwei Persönlichkeiten hingewiesen. Eberhard Rüdte (1516–1567) von der Collenberger Linie bekleidete 36 Jahre lang die Würde eines Hofmeisters und Erbkämmerers beim Erzbischof von Mainz¹⁴⁸. Drei Wahlen auf den Stuhl des Hl. Willigis hat er aus dem Hintergrund mitgesteuert. Sein persönlicher Feind, der evangelische Kriegsheld Albrecht von Rosenberg,

139 Ebd., S. 228.

140 KRAUS, Urkunden Berlichingen (wie Anm. 40) Nr. 305, S. 239.

141 JENDORFF (wie Anm. 137) S. 228.

142 KRAUS, Urkunden Berlichingen (wie Anm. 40) S. 442.

143 Walter BERNHARDT, Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520–1629 (VKgLB 70), Stuttgart 1972, S. 167 f.

144 Ebd., S. 739 f.

145 BERLICHINGEN, Geschichte (wie Anm. 16) S. 645 f.; KRAUS, Urkunden Berlichingen (wie Anm. 40) S. 441.

146 Echter Protestanten. Ein überraschendes Phänomen, hg. von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Text Stefan W. RÖMMELT), Würzburg 2017, S. 29 f.

147 Helmut NEUMAIER, Zum konfessionellen Verhalten der fränkischen Reichsritterschaft, Ort Odenwald, im späten 16. Jahrhundert, in: ZWLG 55 (1996) S. 109–130, hier S. 120 f.

148 Rolf DECOT, Religionsfrieden und Kirchenreform. Der Mainzer Kurfürst und Erzbischof Sebastian von Heusenstamm (1545–1555) (Veröffentlichungen des Institut für Europäische Geschichte Mainz, Bd. 100), Wiesbaden 1989, bes. S. 51.

diente den Kaisern Karl V. und Ferdinand I. Er nahm – durchaus bemerkenswert – auch Kriegsdienst bei Kardinal-Bischof Otto Truchseß von Waldburg, einem altgläubigen ‚Hardliner‘ an¹⁴⁹.

Lebensstationen

Die Quellen sind ergiebig genug, um – gewissermaßen von der Wiege bis zur Bahre – die wichtigsten Stationen im Leben der bauländischen Ritter herauszuarbeiten. Hier ist zunächst die Taufe zu nennen. Der eigentliche Taufvorgang hat sich sicherlich so vollzogen, wie ihn die sogenannten Konfessions- oder Andachtsgemälde zeigen¹⁵⁰. Von der Tauffeier wie von den anschließenden Festlichkeiten wird gesagt, sie folgten adligem Gebrauch, doch ist leider keine Beschreibung erhalten. Bei den Taufpaten bemühte man sich um Persönlichkeiten aus dem Kreis ritterschaftlicher Notabeln. Beispiel dafür ist der mehrfach auftretende Vorname Ruffina. Dies zeigt das Ansehen und die Wertschätzung der Gattin des Albrecht von Rosenberg, die sie noch lange nach ihrem Tod genoss. Das Inventar des Hardheimer Schlosses verzeichnet acht silberne Löffel mit *Uhrfüßen* und Wappen Hardheim / Berlichingen sowie acht weitere mit Wappen Hardheim / Hedersdorf. Bei ersteren handelt es sich wahrscheinlich um ein Patengeschenk, während die Letzteren anlässlich der Hochzeit des Georg Wolf von Hardheim und der Maria Elisabeth von Hedersdorf gestiftet wurden.

Von der Kindheit informiert nicht ein einziger Hinweis, was für den Ritteradel generell gilt. Die Erziehung des jungen Edelmanns wie auch der Mädchen geschah im ersten Schritt zumeist durch den Geistlichen des Ansitzes. Nach der häuslichen Unterweisung durch den Pfarrer folgte adligem Gebrauch nach als zweiter Schritt die Ausbildung an einem Fürstenhof. Bekannt ist etwa das Gastspiel des Götz von Berlichingen am Hof des Markgrafen von Brandenburg in Ansbach, wo er durch eine gewisse Streitlust auffiel¹⁵¹. Wolf von Hardheim suchte am 2. Januar 1572 bei Herzog Ludwig von Württemberg für seinen Erstgeborenen um einen Platz in der Stuttgarter Pagerie nach¹⁵². Bei dieser Gelegenheit erfährt man, dass er selbst viele Jahre bei dessen Vater und Vorgänger, Herzog Christoph, in Dienst gestanden und diesen 1537 beim Feldzug ins Piemont begleitet hatte. Die Grabplatte des 1587 in jungendlichem Alter verstorbenen Jörg Wolf von Heinach zu Hunoldshausen in der Unterschüpfer Kirche verweist auf dessen Ausbildung bei den Schüpfer Ortsherren¹⁵³. Ebert Georg Friedrich

149 NEUMAIER, Albrecht von Rosenberg (wie Anm. 62) S. 63.

150 Wolfgang BRÜCKNER, Lutherische Bekenntnisgemälde des 16. bis 18. Jahrhunderts. Die illustrierte Confessio Augustana, Regensburg 2007.

151 ULMSCHNEIDER, Götz (wie Anm. 14) S. 38 f.

152 HStAS A 155 Bü 41.

153 Die deutschen Inschriften, Bd. 1: Die Inschriften des badischen Main- und Taubergrundes, bearb. von Ernst CUCUEL / Hermann ECKERT, Stuttgart 1969, S. 110, Nr. 267.

von Dienheim zu Unterschüpf diente am Bamberger Bischofshof – ein Aufenthalt, der aufgrund des *unzüchtigen und üblen* Verhaltens des Heranwachsenden ein rasches Ende fand¹⁵⁴. Einen unglücklichen Abschluss erfuhr die schon erwähnte Dienstnahme des Friedrich Moritz Zollner von Brand bei Georg Wolf von Hardheim, die mit seiner Tötung abrupt endete¹⁵⁵. Am Morgen seiner Hochzeit fühlte sich der *beräuschte* Edelmann von dem Pagen, der im Vorzimmer des Schlafgemachs die Vögel fütterte, bedroht und durchbohrte ihn mit dem Rapier¹⁵⁶.

Die Erziehung der Mädchen stand unter dem Leitgedanken der späteren Ehefrau und Mutter, die der Haushaltung vorstand und sicher auch repräsentative Pflichten wahrnahm. Welche administrativen Fähigkeiten und Energie aber eine Edeldame zu entwickeln vermochte, verkörpert sich in der Person der Ruf(f)ina Stiebar von Buttenheim († 1569), der Gattin des Albrecht von Rosenberg. Nicht nur dass sie alle ihr möglichen Wege zur Freilassung des Ritters wie Verhandlungen mit Anwälten und Funktionsträgern der Reichsritterschaft beschritt, sie nahm die höchst beschwerliche Reise nach Wien auf, um in einer Audienz bei der Kaiserin für den Gatten zu bitten¹⁵⁷.

Was aber, wenn Töchter aus irgendwelchen Gründen nicht zu verheirateten waren? Mit der Reformation hatte sich ja eine völlig neue Situation ergeben: Das Kloster als adliges Spital entfiel und adlige Damenstifte gab es im näheren und weiteren Umkreis noch nicht. Wir kennen aber doch Fälle junger Damen im Kloster. Immerhin traten noch 1551 mit je 100 fl Mitgift Anna und Helene, Töchter des evangelischen Hans Israel Züllenhard zu Widdern, in das Zisterzienserinnenkloster Seligental (Schlierstadt, Stadt Osterburken) ein. Als 1561 die letzte Äbtissin verstorben war, wurde der Konvent aufgelöst und zum mainzischem Kammergut geschlagen. Damals bestand der Konvent außer der altersschwachen Priorin nur noch aus der *Scholhartin*. Mit aller Wahrscheinlichkeit war sie, die der mainzische Amtmann zu Amorbach als *jung frech Persohn* bezeichnete, ebenfalls eine Züllenhard¹⁵⁸.

Von sexuellen Aktivitäten junger Edelleute vor der Ehe wissen wir nur von Georg Wolf von Hardheim, der mit Georg Philipp Hartheimer einen Sohn hinterließ. Er verleugnete ihn keineswegs, sondern, wie bereits erwähnt, beschäftigte ihn als Schreiber und setzte ihm in seinem Testament ein durchaus stattliches Legat aus. Nach dem Tod seines Vaters trat er in den Dienst Christoph Erbermanns, des ritterschaftlichen Konsulenten¹⁵⁹.

154 HZAN GA 20 Schublade XXIV Nr. 11.

155 HStAS A 157 Bü 331.

156 HStAS A 157 Bü 231.

157 NEUMAIER, Albrecht von Rosenberg (wie Anm. 62) S. 296.

158 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 132; Gustav ROMMEL, Geschichte des ehemaligen Klosters Seligental, H. 5, Buchen 1922, S. 20 f.

159 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 132v.

Sobald ein junger Edelmann das heiratsfähige Alter erreicht hatte, galt es für ihn eine Gattin zu finden¹⁶⁰. Sehr wahrscheinlich, auch wenn es für den Adel des Baulandes keinen Quellenbeleg gibt, bedienten sich die Eltern des jungen Mannes bei der Suche Mediatoren. Bei erfolgter Einigung mit den Eltern der künftigen Braut schritt man zum Abschluss des Ehevertrags. Waren sich auch die künftigen Ehegatten einig, überreichten sie sich gegenseitig zum Zeichen des Verlöbnisses einen sogenannten *Mahlring*, wie man wieder für Albrecht Christoph von Rosenberg weiß¹⁶¹. Dem vorausgegangen war der in der Denkweise der Zeit viel wichtigere Vorgang, nämlich der – so die zeitgenössische Terminologie – Heiratspakt. Eine damalige Eheschließung hatte nur sehr wenig mit einer individuellen Entscheidung der künftigen Gatten zu tun. Sie war vielmehr das Resultat von zweckrationalen Überlegungen der Eltern oder auch der Vormünder zur Wahl eines Ehepartners, die schließlich im Kommunikationsprozess beider Seiten und endlich in rechtlichen Bahnen in der Art moderner Eheverträge mündeten. Welche Kriterien letztlich den Ausschlag gaben, bleibt mit Ausnahme einer einzigen, allerdings essentiellen Ausnahme verborgen: der Regelung von Mitgift, Morgengabe und Witwenversorgung. Für diese güterrechtliche Vereinbarung bedurfte es der Zeugenschaft von Standesgenossen, von denen einige den Vertrag auch siegelten und ihm damit Rechtsgültigkeit verliehen.

Aus der Zahl der erhaltenen Verträge seien zwei herausgegriffen, um einen Eindruck von den familiären Strukturen zu vermitteln, in welche eine Adelsfamilie eingebettet war. Den Ehevertrag für Wolf von Hardheim und Margaretha von Berlichingen vom 16. Juli 1548 schlossen für den künftigen Ehemann Hans und Bernhard von Hardheim, Philipp von Finsterlohe zu Laudenbach, Friedrich von Wichsenstein zu Hainstadt und Hans Jakob Hund von Wenkheim. Für die künftige Gattin siegelten für ihre Mutter Ursula, Witwe des damals schon verstorbenen Hans Wolf von Berlichingen, Wolf Rüdts und Sebastian Rüdts von Colenberg, Philipp von Thüngen, Albrecht von Adelsheim und Hans Jakob von Berlichingen zu Rossach. Außerdem findet man unter den Sieglern die Namen Philipp Jakob von Rosenberg zu Rosenberg und Eberhard von Gemmingen zu Bürg¹⁶². Mit diesen Personen kennt man den Personenkreis, der wie schon erwähnt in den Verträgen als Sippschaft und der Freundschaft erscheint. Zugleich begründete das Konnubium die Erweiterung des familialen Netzwerks.

Als zweites Beispiel dient der vom 19. Dezember 1585 datierende Ehevertrag für Georg Philipp von Berlichingen zu Dörzbach und Laibach und Ruf(f)ina, die Tochter des Stefan Rüdts von Bödighheim¹⁶³. Bevor man sich dem Inhalt zuwendet, ist ein kurzer Blick auf den Namen Ruf(f)ina zu werfen. Ruf(f)ina Stiebar

160 Anette BAUMANN, Eheanbahnung und Partnerwahl, in: Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit, hg. von Sigrid WESTPHAL u. a., München 2011, S. 25–87.

161 NEUMAIER, Testament (wie Anm. 48) S. 88.

162 KRAUS, Urkunden Berlichingen (wie Anm. 40) Nr. 212, S. 173.

163 Ebd., S. 231, Nr. 192.

von Buttenheim war die zweite Gattin des Valentin Heinrich Rüdts und somit Stiefmutter des Stefan Rüdts. In dritter Ehe vermählte sie sich mit Albrecht von Rosenberg. Da in dessen Verwandtschaft auch später dann mehrfach dieser Name erscheint, darf angenommen werden, dass mit dem Namen Ruf(f)ina auch das Andenken des Ritters geehrt werden sollte. Um die Siegler für die Seite der Braut zu nennen: Georg Christoph Rüdts von Bödighheim, Hans Rüdts, der Bruder der Ruffina, Theobald Julius von Thüngen zu Buchelt, Hauptmann des Kantons Steigerwald, Georg Sigmund von Adelsheim, Albrecht Christoph von Rosenberg, Georg von Wichsenstein zu Kirchschnönbach, Bernhard von Wichsenstein zu Hainstadt und Wolf Eberhard von Ehrenberg.

Stefan Rüdts gab seiner Tochter die mehr als stattliche Summe von 12.000 fl, angemessene Kleidung, Schmuck und Kleinodien mit in die Ehe. Falls dieses Heiratsgut nicht innerhalb eines Jahres in bar ausbezahlt wird, würde es auf Güter Stefans hypothekisiert werden. Ruffina ihrerseits verzichtete, solange männliche Nachkommen ihres Vaters leben, auf alles väterliche, mütterliche und brüderliche Erbe. Ihr Heiratsgut betrug 5000 fl, die Georg Philipp zu widerlegen und mit fünf Prozent zu verzinsen versprach. Bei dieser Widerlage handelte es sich um das zur Sicherung des Heiratsgutes der Frau hinterlegte Äquivalent. Die Morgengabe bestand in 400 fl und einer goldenen Kette. Das Mixtum von Geld – und zwar in dieser Höhe – und Halsketten aus Gold muss so etwas wie einer Norm entsprochen haben. Sie findet sich beispielsweise auch im Ehevertrag des Hans Pleickhard von Berlichingen und der Eva von Adelsheim im Jahre 1586¹⁶⁴. Für den Fall, dass Georg Philipp vor ihr stürbe, ist ihr ein angemessener Wittwensitz anzuweisen. Nicht nur die Memoria Verstorbener galt es zu pflegen, wie es mittels der gedruckten Leichenpredigten geschah, auch das Andenken erfreulicherer Ereignisse sollte der Nachwelt hinterlassen werden. Dies geschah mit für einen solchen Anlass geprägten Medaillen¹⁶⁵. Diesem standesübergreifenden Brauch folgte auch der Ritteradel, wie wir zumindest wieder für Albrecht Christoph von Rosenberg wissen¹⁶⁶. Anders als üblich ein Porträt trugen die eigens geschaffenen Dukaten sein und die Wappen seiner beiden Gattinnen.

Es ist schon gesagt worden, dass keine Beschreibung von der sich der Trauung anschließenden Festlichkeit überliefert ist. Doch dass es adligem Gebrauch nach feuchtfröhlich zugeht, steht außer Zweifel. Erinnerung sei an die Tötung des Kammerjungen, welcher Tat Georg Wolf von Hardheim damit entschuldigte, sei *etwas beräuscht* gewesen¹⁶⁷ – vermutlich nicht nur er.

Was Krankheiten und medizinische Versorgung angeht, kennt man nur Weniges. Albrecht von Rosenberg bat Herzog Christoph von Württemberg um seinen

164 Ebd., S. 231 f., Nr. 292.

165 Dazu Peter-Hugo MARTIN, Medaillen, in: Die Renaissance im deutschen Südwesten, Bd. 2, Karlsruhe 1986, S. 576 f.

166 NEUMAIER, Testament (wie Anm. 48) S. 88.

167 HStAS A 157 Bü 231.

Leibarzt für seine erkrankte Gattin Ruffina¹⁶⁸. Ob der Bitte stattgegeben wurde, weiß man nicht. Georg Wolf von Hardheim bezog laut (nicht erhaltener) Rechnungen Medikamente von dem Öhringer Apotheker Marquard Beer¹⁶⁹. Hans Georg von Berlichingen verstarb 1588 im Sauerbronnen zu Langenschwalbach¹⁷⁰.

Vom Zeremoniell beim Erlöschen von Adelsfamilien¹⁷¹ ist nur in zwei Fällen Näheres überliefert. Um einen besonderen Fall handelt es sich bei der Bestattung des Georg Wolf von Hardheim am 28. Juli 1607 (a. St.), worüber der Notarius publicus Konrad Hindermayer ein Notariatsinstrument erstellte¹⁷². Die Trauerfeier für den strenggläubigen Lutheraner fand in der Spitalkapelle, einer hardheimischen Eigenkirche, statt. Anschließend verbrachte man den Leichnam in die katholische Kirche, wo die Hardheim das *Ius sepulturae* besaßen. Hier hat man ihn mit Beigabe von Helm, Schild, Siegel und Petschaft bestattet. Als Bischof Julius Echter die Pfarrkirche abbrechen ließ, verbrachte man sämtliche hardheimischen Epitaphien in den Keller des Schlosses, wo sie letztmals 1619 erwähnt werden und seitdem verschollen sind. Albrecht Christoph von Rosenberg hat für seine Begräbnisfeier adeligem Gebrauch nach eine genaue, doch leider nicht erhaltene Ordnung entworfen¹⁷³. Daraus geht hervor, dass sein Pfarrer in Waldmannshofen, M. Johannes Kranz, die Leichenpredigt halten sollte, wofür er mit 100 fl., und der Schulmeister, der ihm *mit gebürendem Gesang* das Geleit gibt, mit 10 fl bedacht werden sollte. Dem Letzten der Rosenberg wurden Schild und Schwert mitgegeben. Für Kloster Schöntal als Grablege der Aschhausen besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, doch ist nicht ein einziges Denkmal erhalten.

Bergäbnisort der Dürn zu Rippberg und der Rüdt ist die Abteikirche zu Amorbach gewesen. Mit der Hinwendung der Dürn zur *Confessio Augustana* brach diese Verbindung ab. Die letzte Grabplatte eines Dürn zu Rippberg in Amorbach datiert ins Jahr 1538, dann nahm die Kapelle in Rippberg ihre Verstorbenen auf¹⁷⁴. Der letzte Angehörige der Rüdt, der in Amorbach beigesetzt wurde, war der 1567 verstorbene mainzische Hofmeister Eberhard. Dem geradezu monu-

168 HStAS A 157 Bü 154; Brief vom 21. September 1559.

169 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 70r.

170 Inschriften (wie Anm. 89) Bd. 8, S. 120 f., Nr. 308.

171 Andreas ZAJIC, „zu ewiger gedächtnis aufgericht“. Grabdenkmäler als Quelle für Memoria und Repräsentation von Adel und Bürgertum im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsbd. 43), Wien/München 2004, S. 28–35, 181–187; Inga BRINKMANN, Grabdenkmäler, Grablegen und Begräbniswesen des lutherischen Adels, München 2010.

172 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 2r.

173 NEUMAIER, Testament (wie Anm. 48) S. 89.

174 Ergänzungen zu dem Inschriftenband Mosbach, Buchen, Miltenberg, bearb. von Rudolf VIERENGEL, in: Aschaffenburg Jahrbuch 6 (1879) S. 72, Nr. 213 a.

mentalen Grabdenkmal des letzten altgläubigen Rüdts war unmissverständlich eine *demonstratio catholica* zudedacht¹⁷⁵.

Der Tod eines Edelmanns warf das Problem der Vormundschaft über die Witwe und die Pupillen, die minderjährigen Kinder, auf, wie es beispielsweise bei den Dienheim zu Ober- und Unterschüpf oder den Aschhausen der Fall war. Vormünder suchte man innerhalb der Freund- oder Sippschaft oder man bemühte sich um Notabeln aus der Ritterschaft. Die Vorgeschlagenen mussten vom Reichskammergericht bestätigt werden¹⁷⁶, was die Einbindung der Reichsritterschaft in das Gefüge des Reiches wieder einmal mehr verdeutlicht.

Die Abkehr von den Klostergrablagen bedeutete einen tiefen Einschnitt in die althergebrachte Familientradition. Unter welchen emotionalen Spannungen dies geschehen konnte – hier der Bruch mit dem Herkommen, dort die Hinwendung zur *Confessio Augustana* – verraten die Epitaphien des Götz von Berlichingen und seines 1573 verstorbenen Sohnes Hans Jakob. Abt und Konvent von Schöntal gaben ihre Zustimmung, wobei sie sich wahrscheinlich auch von den in der Vergangenheit erlangten frommen Zuwendungen leiten ließen. Welchem Zwiespalt Abt und Konvent unterlagen, zeigen zwei Gegebenheiten. Nach dem Tod des Götz beklagte die Klosterchronik, dass er *dem liederlichen Luther beige-pflichtet*¹⁷⁷. Aufschlussreich ist auch das Folgende. Der 1573 verstorbene Maximilian von Berlichingen von der Dörzbach-Laibacher Linie versprach dem Kloster kurz vor seinem Tod 50 Reichstaler und sein bestes Pferd, wofür er die Zusicherung erhielt, als nicht *formalis haereticus* im Kreuzgang bestattet zu werden¹⁷⁸. Ob die Zusicherung wirklich eingehalten wurde, weiß man allerdings nicht.

Das herausragendste Beispiel für adliges Traditionsdenken im Bauland ist mit über 60 Denkmälern die Jakobskirche in Adelsheim¹⁷⁹. Mit dem Erwerb von Adelsheim im frühen 14. Jahrhundert wandten die Adelsheim als neue Ortsherren sich von der Ruhestätte für ihre Toten in Amorbach zugunsten einer Eigenkirche ab. Sie, aus der klösterlichen Ministerialität, dann der Edelfreien von Dürn stammend, legten ihren alten Namen Dürn ab und nannten sich fortan nach dem neuen Ansitz. Damit und mit der Schaffung einer Familiengrablage ließen sie an ihrem Besitzanspruch nicht den geringsten Zweifel. Im Gegensatz dazu bestatteten die Rosenberg die verstorbenen Angehörigen in den Kirchen des jeweiligen Ansitzes.

175 Ebd., S. 78–81 zu Nr. 262.

176 Bettina DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 und 1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 10), Köln/Wien 1981, S. 74.

177 ULMSCHNEIDER, Götz (wie Anm. 14) S. 244.

178 BERLICHINGEN, Geschichte (wie Anm. 16) S. 580.

179 Kurt ANDERMANN, „eine große und vornehme Familie“. Die von Adelsheim im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: 500 Jahre Adelsheim, in: Der Wartturm 31 (1990) S. 1–10; Volker HIMMELEIN, Adliges Selbstverständnis im Wandel der Zeit. Die Jakobskirche in Adelsheim und ihre Grabsteine, in: ebd., S. 11–16.

Die Grablege der letzten Generation findet sich in Gnötzheim, Niederstetten und Waldmannshofen.

Epitaphien bewahrten am eindringlichsten die Memoria. Von den erhaltenen seien nur zwei erwähnt. Das aufwändigste ist zweifellos dasjenige für den zu Langenschwalbach im Sauerbronnen verstorbenen Hans Gottfried, des Letzten der Neunstetterer Linie¹⁸⁰. Das andere gehört zwar nicht mehr ins Bauland, ist jedoch für einen der bedeutendsten von dessen Ritteradel, den langjährigen Hauptmann des Kantons Odenwald, mit dem 1632 dieses Adelshaus erlosch. Das Epitaph in der Kirche von Waldmannshofen bewahrt seine Memoria, das gestürzte Wappen ist zugleich Sinnbild der Vergänglichkeit¹⁸¹. Für die Edelleute bildeten die Kirchen einen wichtigen Rahmen, um ihr Selbstverständnis zum Ausdruck zu bringen. Hier präsentierten sie sich den Untertanen als fest im Evangelium stehende Kirchenherren. Und hier war auch der Ort, wo sie ihnen ihren adligen Stand vor Augen führten¹⁸². Ihre Epitaphien bildeten sie mit Helm, Rüstung und Schwert ab, die sie, von Albrecht von Rosenberg abgesehen, wahrscheinlich höchstens bei Turnieren trugen, wohingegen die Untertanen kriegstaugliche Waffen bestenfalls als Angehörige eines Zentaufgebots besaßen. Während die Untertanen ihre Vorfahren höchstens zwei Generationen zurückverfolgen konnten, sah sich der Edelmann am Ende einer langen Ahnenreihe. Mittels der Ahnenprobe auf den Pilastern der Epitaphien zeigte er das Eingebettetsein in ein Geflecht standesgleicher Familien. Adressat adliger Memoria waren denn auch primär die Standesgenossen, doch darf die gewiss beabsichtigte Wirkung auf die Untertanen nicht unterschätzt werden.

Zur Bewahrung der Memoria gehört die Abfassung einer gedruckten Leichenpredigt, einem geradezu evangelischen Spezifikum¹⁸³. Sie ist für alle Angehörigen des Bauländer Ritteradels vorauszusetzen, doch erhalten ist nicht eine einzige: konkret wissen wir es nur von einigen wenigen. Für die 1612 im Kindbett verstorbene Anna Margaretha von Stockheim geborene von Dienheim zu Oberschüpf verfasste sie Superintendent M. Erhard Happach zu Unterschüpf¹⁸⁴, für Adam Christoph, das vor seinem Vater Georg Sigmund verstorbene Söhnlein, auf dem die Hoffnung der Letzten derer von Rosenberg ruhte¹⁸⁵, ist ebenfalls Happach namhaft zu machen. Das *Carmen* für Georg Wolf von Hardheim,

180 Die Deutschen Inschriften, Bd. 54: Die Inschriften des ehemaligen Landkreises Mergentheim, bearb. von Harald DRÖS, Wiesbaden 2002, S. 444–446, Nr. 433.

181 Ebd., S. 339 f. mit Abb. 281, Nr. 471.

182 Dazu Rainer JOOSS, Die Ahnenprobe des Georg Philipp von Berlichingen in der Komburger Stiftskirche, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für Württembergisch Franken 59 (1975) S. 3–16, hier S. 3 f.

183 Irene DINGEL, „Recht glauben, christlich leben und seliglich sterben“. Leichenpredigt als evangelische Verkündigung im 16. Jahrhundert, hg. von Rudolf LENZ (Leichenpredigt als historische Quelle, Bd. 4), Stuttgart 2004, S. 9–36.

184 LEUTWEIN, Schöpfer Kirchenhistorie (wie Anm. 38) 2. Teil, 3. Buch, Cap. V, S. 4.

185 Ebd., S. 15.

gedruckt in Stuttgart, stammt von dem Möckmühler Schulmeister und Dichter („Poeta Historicus Wirtembergicus“) Jakob Frischlin (1557–1621). Er, Bruder des berühmten Nikodemus Frischlin, wurde für sein Werk mit 3 fl belohnt¹⁸⁶.

Geistig-kultureller Horizont

Noch immer geistert das Klischee vom geringen Bildungsinteresse des Adels durch nicht immer unbedingt seriös zu nennende Literatur. Eine gewisse Schuld daran, dass sich dieses Vorurteil so hartnäckig hält, trifft ausgerechnet Cyriakus Spangenberg's Leseermahnung¹⁸⁷:

Es meinert mancher Edelman / es stehe gar wol / wenn er in seiner Stuben / Saal oder Gemach viel Hackebüchsen / Birsch un(d) Handrhor / Harnisch / Schwerdt und Dolchen an der Wand hangen / viel Helleparten darneben ligen / vnd in allen winckeln Schweinspieß stehen habe. Item / das Thresier mit grossen Willkomen / weiten Krausen / hohen Krügen vnd schönen Glasen besetzt / welchs ich in seinem werth bleiben lasse: Sage aber darneben / das es warlich eines Edelmans Gemach / nicht weniger / ja viel mehr zieret / wenn er auch darinn bey der hand hat die H. Bibel / und des werthen Gottes Manns Lutheri Kirchenpostill vnd Tomos, beneben andern reiner Lehrer nützliche Bücher / vnd in denselben auch offft lese / und ihm die nütz mache, wie dann Gott lob solcher junckern etliche funden werden / die je bißweilen des tags ein stündlein abbrech / vnd aus der Bibel oder aus Lutheri schriften [...] lesen.

Vor dem Hintergrund dieser Ermahnung und des wirkmächtigen Stereotyps vom mangelnden Bildungsinteresse des Adels ist dessen Bildungsgang besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Nach häuslicher Unterweisung durch den Ortspfarrer folgte die, wie schon erzählt, Aufnahme in die Pagerie eines Fürsten oder ein gehobener Bildungsgang. Wenn nicht Universität, so doch Lateinschule. Bekannt ist das kurze Gastspiel des Götz von Berlichingen in Niedernhall¹⁸⁸. Die Brüder Georg Sigmund und Albrecht Christoph von Rosenberg, der spätere Ritterhauptmann, immatrikulierten sich am 8. Februar 1576 an der Lateinschule der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber¹⁸⁹. In der Rothenburger Lateinschule schrieben sich von 1594 bis 1597 auch vier junge Herren von Berlichingen¹⁹⁰ (Johann Konrad, Ludwig Albert, Heinrich Georg, Karl Sigmund), 1592 bis 1600 auch vier Angehörige derer von Adelsheim¹⁹¹ (Georg Dietrich, Johann Christoph, Ludwig

186 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 70r.

187 SPANGENBERG, Ander Teil des Adelsspiegel (wie Anm. 123) fol. 33a.

188 ULMSCHNEIDER (wie Anm. 14) S. 34.

189 Rothenburger Gymnasial-Matrikel 1559 bis 1671, bearb. von Hans BAUER (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Bd. IV/8), Würzburg 1973, S. 135.

190 Ebd., S. 167, 188.

191 Ebd., S. 162, 170, 181 und S. 1609.

Karl, Konrad Albert) sowie Valentin Heinrich der Jüngere und Wolf Albrecht Rüdts von Bödighheim ein¹⁹².

Die Absicht der Väter zielte offensichtlich auf eine Grundbildung, die zur Administration der Besitzungen befähigte. Die Notwendigkeit eines Universitätsstudiums sahen nur wenige. Mit Bildungsfeindlichkeit hat diese Abstinenz von der hohen Schule nichts zu tun. Was wäre denn in Betracht gekommen? Doch nur das Studium der Jurisprudenz. In strittigen Fragen, deren es ja genug gab, pflegten die Edelleute sich der Dienste eines Juristen zu bedienen. In den allermeisten Fällen war dies der Konsulent des Ortes. So sicherte sich gegen 40 fl jährlicher Vergütung Georg Wolf von Hardheim die Dienste des Ortssyndikus Christoph Erbermann¹⁹³. In einem anderen Fall, dem Streit mit Hans Konrad von Münster anlässlich des Verkaufs der Güter Lisberg und Zettmannsdorf im Steigerwald, zogen die Vormünder des Hans von Aschhausen den Syndikus der Reichsstadt Nürnberg M. Erhard Schröttel heran¹⁹⁴.

Für das Universitätsstudium mögen einige Belege genügen. Man bevorzugte Tübingen, wo die Matrikel mehrere Angehörige derer von Berlichingen verzeichneten¹⁹⁵. Ferner finden sich hier zwei Rosenberg der letzten Generation, nämlich Konrad, der älteste der drei Brüder¹⁹⁶, und der schon genannte Albrecht Christoph¹⁹⁷. Bemerkenswert ist der Besuch italienischer Universitäten. Hans Pleickhard von Berlichingen zu Illesheim und Neunstetten schrieb sich in Siena¹⁹⁸, aber 1577 auch in Jena ein¹⁹⁹. Auch (Hans) Burkhard von der Geltolfinger Linie studierte einige Jahre in Italien²⁰⁰. Hans Rüdts von Collenberg zu Bödighheim immatrikulierte sich 1567 in Ingolstadt, dann wieder 1572, schließlich 1575 in Siena²⁰¹.

Um ein wirklich wissenschaftliches Studium wird es sich in den wenigsten Fällen gehandelt haben. Das soll jedoch nicht heißen, dass die Wissenschaft in jedem Fall nur nebensächlich betrieben worden sei. Zumindest Hans Rüdts und Hans Pleickhard haben sich nach Ausweis ihres Buchbesitzes (s. u.) intensiv der klassischen Literatur gewidmet. Bemerkenswert ist der Besuch italienischer Stu-

192 Ebd., S. 206.

193 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 69v.

194 HZAN Ni 10 B 190.

195 Die Matrikel der Universität Tübingen, Bd. 1, bearb. von Heinrich HERMELINK, Stuttgart 1906, S. 161, 177, 173.

196 Ebd., S. 157.

197 Ebd., S. 182.

198 BERNHARDT (wie Anm. 143) S. 157.

199 Georg MENTZ, Matrikel der Universität Jena, Bd. 1 (1548–1652) (Veröffentlichungen der Thüringischen Historischen Kommission, Bd. 1), Weimar 1944, ND Weimar 1980, S. 18.

200 BERNHARDT (wie Anm. 143) S. 156.

201 Die Matrikel der deutschen Nation in Siena, Bd. 1, bearb. von Fritz WEIGLE, Tübingen 1962, Nr. 54, S. 38.

dienorte. Wahrscheinlich jedoch sah der Aufenthalt dort so aus, wie es von drei fränkischen Edelleuten überliefert ist, die sich 1585 in Padua immatrikulierten²⁰². Diese *Peregrinatio academica*²⁰³ spricht jedenfalls für kulturelle Aufgeschlossenheit. Welche Attraktivität die italienischen Universitäten, insbesondere Padua zu entwickeln vermochten, lassen Überlegungen erkennen, die man sich an der Nürnberger Hochschule Altdorf darüber machte²⁰⁴.

Anders sah es bei altgläubigen Familien aus, wo das Studium als Vorbereitung auf eine geistliche Laufbahn erforderlich war. Diesen Weg schlug Johann Philipp ein, der Bruder des einige Jahre später als Vorkämpfer des Luthertums hervorgetretenen Wolf von Hardheim. Damals hatten die Hardheim ihre konfessionelle Neuorientierung noch nicht abgeschlossen und für diesen Johann Philipp die kirchliche Karriere vorgesehen. Nach Studien in Heidelberg und Ingolstadt kam er am 20. Oktober 1546 in Freiburg durch einen Musketenschuss zu Tode²⁰⁵. Am 31. Juli 1590 schrieb sich Johann Gottfried von Aschhausen zu Aschhausen, der spätere Bischof von Bamberg und Würzburg, an der Universität Würzburg ein, wo er das Studium an der Artistenfakultät mit dem Magistergrad abschloss²⁰⁶. Daran schloss sich das Studium der Jurisprudenz in Pont-à-Mousson in Lothringen an, anschließend ein Theologiestudium in Mainz²⁰⁷.

Die *Peregrinatio* ist als Vorform der Kavalierstour an ausländische Höfe zu sehen. Für eine solche gibt für diesen Zeitraum nur einen einzigen Hinweis. Der Ritterhauptmann Albrecht Christoph von Rosenberg setzte in seinem Testament einen Geldbetrag für Karl Philipp von Berlichingen aus. Das Geld war für eine spätere Reise in *ferne Länder* bestimmt, um *etwas zu lernen*²⁰⁸. Es ist allerdings nicht bekannt, ob er dies je tat.

Um ein Fazit zu ziehen: Selbst wenn nur eine geringe Anzahl der Ritter im Bauland ein Universitätsstudium aufnahm oder zumindest eine Lateinschule besuchte, bestätigt sich hier eine für den Adel insgesamt zu beobachtende Erscheinung, nämlich „nachholende Bildungsbemühungen“ durch das Aufgreifen

202 Hanns Hubert HOFMANN, Eine Reise nach Padua 1585. Drei fränkische Junker *uff der Reiss nach Italiam*, Sigmaringen 1969.

203 Dazu Notker HAMMERSTEIN, Bildung und Wissenschaft vom 15. bis zum 17. Jahrhundert (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 64), München 2003, S. 46.

204 Wolfgang MÄHRLE, Wissenschaft nach Wittenberger, Straßburger oder Paduaner Art? Die Entwicklung des Lehrangebots an der Nürnberger hohen Schule in Altdorf, in: Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 120 (2000) S. 80–96.

205 Helmut NEUMAIER, Wolf von Hardheim. Reichsritter, in: Lebensbilder aus Baden-Württemberg, Bd. XX, Stuttgart 2001, S. 1–18, hier S. 4.

206 Dieter J. WEISS, Germania Sacra. Das exemte Bistum Bamberg, Bd. 3, Berlin/New York 2000, S. 347.

207 Hier sei nur angemerkt, dass auch für Bischof Julius Echter das Studium in Italien, und zwar in Pavia bezeugt ist, vgl.: Alfred WENDEHORST, Germania Sacra: Bistum Würzburg, Bd. 3, Berlin/New York 1978, S. 165.

208 NEUMAIER, Testament (wie Anm. 48) S. 88.

humanistischer Bildung²⁰⁹. Das bestätigt, dass auch die Reichsritterschaft im Bauland die Anpassungskrise in einer sich rasch verändernden Welt gemeistert hatte²¹⁰.

Nicht minder sind Bücherverzeichnisse geeignet, Einblicke in die geistige Welt des Adels zu gewähren²¹¹. Trotz gewisser Einschränkungen lässt sich ein Messpunkt gewinnen. Buchbesitz, wenn auch nicht gerade größeren Umfangs, ist erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nachzuweisen. Zuvor sind nur sehr wenige Werke überliefert und sicherlich auch nicht viel mehr vorhanden gewesen. Das stettensche Verzeichnis enthält lediglich ein *alt lateinisch Messbuch Vademecum titulirt* (Nürnberg 1507) und das *Sancti canones missi* des Gabriel Biel (Druck 1501?). Sucht man nach einem Vergleich, bietet sich der Buchbesitz der Grafen von Wertheim an²¹²: Zwar lässt sich auch hier nicht gerade von Bibliophilie sprechen, doch überragt die Zahl der Handschriften und der Drucke des 15. Jahrhunderts den der Edelleute bei weitem.

Vollständiger Buchbesitz größeren Umfangs ist nur von zwei Edelleuten überliefert. Hier ist allerdings einzuräumen, dass von den Ansitzen des Hans Pleickhard von Berlichingen zu Illesheim nur Neunstetten im Bauland liegt, derjenige des Eberhard von Stetten zu Kocherstetten (1547–1583) schon etwas am Rand. Die Bibliothek des Berlichingen²¹³ umfasste nicht weniger als 461 Titel. Allein 128 davon entfallen auf Theologie, gefolgt von Jurisprudenz mit 132 Titeln, Medizin und Natur mit 10, Philosophie im weiteren Sinne mit 129 und Historisches wie die „Cosmographie“ des Sebastian Münster mit 112 Titeln bei weitem, doch enthält das Verzeichnis auch medizinische (Kräuter- und Gesundheitsbücher) und 15 juristische Werke.

In der Büchersammlung des Stetten²¹⁴ dominierte die theologische Literatur mit 112 Titeln bei weitem, doch enthält das Verzeichnis auch medizinische (Kräuter- und Gesundheitsbücher) und 15 juristische Werke u. a. die Peinliche Hals-

209 Hermann EHMER, Die Kraichgauer Ritterschaft und die Reformation, in: Die Kraichgauer Ritterschaft in der frühen Neuzeit, hg. von Stefan RHEIN (Melanchthon-Schriften der Stadt Bretten), Sigmaringen 1993, S. 173–195, hier S. 175 f.

210 Christoph BAUER, Reichsritterschaft in Franken, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, Bd. 4, hg. von Anton SCHINDLING / Walter ZIEGLER, München 1992, S. 182–213, hier S. 187.

211 Allgemein: Eva PLETICHA, Adel und Buch. Studien zur Geisteswelt des fränkischen Adels am Beispiel seiner Bibliotheken vom 15. bis zum 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Bd. IX, 33), Neustadt/Aisch 1983.

212 Otto MEYER, Handschriften in den Fürstlich-Löwensteinischen Bibliotheken in Wertheim, in: Kostbare Bücher aus drei fränkischen Bibliotheken, hg. von Peter KOLB / Gottfried MÄLZER, Würzburg 1988, S. XXVI–LI.

213 Volker HONEMANN / Helgard ULMSCHNEIDER, Eine ritterschaftliche Bibliothek des 16. Jahrhunderts. Das Bücherverzeichnis des Hans Pleickhard von Berlichingen († 1594), in: Archiv für Geschichte des Buchwesens 20 (1978) S. 833–894.

214 Helmut NEUMAIER, Exules Christi in Franken – Die Herren von Stetten und der Flacianismus, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 101 (2001) S. 13–48, hier S. 18 f.

gerichtsordnung Karls V. sowie eine Sammlung von Reichsabschieden. Zu den 33 „Libri Historici“ zählen u. a. die „Historia“ des Johannes Sleidanus, die römische Geschichte des Titus Livius und die Darstellung des jüdischen Krieges des Flavius Josephus, Sebastian Münsters „Cosmographia“, einige Bücher der Magdeburger Centurien, Reisebeschreibungen in die Türkei und nach Russland. Darüber hinaus besaß der Stetten 37 „Libri Politici“, darunter den „Adels-Spiegel“ des Cyriakus Spangenberg, Siebmachers Wappenbuch, aber auch Werke des Hans Sachs, Stein- und Traumbücher, Beschreibungen von Fürstenhochzeiten.

Der Buchbesitz des Stetten und des Berlichingen verrät weitgespanntes geistiges Interesse, das höchstwahrscheinlich dasjenige der meisten Standesgenossen überragte. Dennoch hat man für den stettenschen Buchbesitz Vorsicht walten zu lassen. Der Berlichingen wird seine Bücher mehrheitlich selbst gekauft haben, während bei dem Stetten nicht ausgeschlossen werden kann, dass zumindest der theologische Buchbestand aus dem Nachlass des flacianischen Geistlichen M. Christoph Irenäus herrührt, der bei den Stetten ein Refugium gefunden hatte. Selbst aber wenn Irenäus dem Gastgeber seinen Buchbesitz verkauft oder gar geschenkt hätte, spricht die Tatsache, dass dieser sie annahm oder ankaupte, für nicht geringe kulturelle Aufgeschlossenheit.

Wie dem auch sei, beim Vergleich mit anderen Überlieferungen wird rasch klar, dass man es hier mit Ausnahmerecheinungen zu tun hat. Zu gerne wüsste man etwas von der Bibliothek derjenigen Familie, die in ihrer letzten Generation über einen exzeptionellen Besitz gebot, doch bleibt der rosenbergische Buchbesitz gänzlich verschlossen. Dafür ist bei den Hardheim die zwölfbändige deutsche Ausgabe der Werke Luthers in ihrem Ansitz Domeneck nachzuweisen. Bei der Inventarisierung im Jahre 1610 werden sieben Bände verzeichnet²¹⁵, und zwar Band 3, 5, 6, 7, 8, 10. Der Besitz ist über die Familie hinaus bekannt gewesen, denn im Jahre 1605 gab der Pfarrer von Olnhäusen fünf Bände zurück, die er von der Herdaischen Vormundschaft entliehen hatte²¹⁶.

Als Freund klassischer Literatur erwies sich Hans Rüdts von Bödighheim und Collenberg, der eine neunbändige Ausgabe der Schriften Ciceros sowie Werke von Vergil und Horaz sein Eigen nannte²¹⁷. Am 12. November 1563 übergab Hans Jakob von Berlichingen, Sohn des Götz, dem Pfarrer zu Jagsthausen zum ewigen Zeugnis des Glaubens die in 14 Bücher gebundenen Schriften Luthers, nämlich acht deutsche und vier lateinische, gedruckt in Jena sowie lateinische, gedruckt in Nürnberg²¹⁸.

Geht man von den Bibliotheken des Berlichingen, des Stetten und des Hans Rüdts zu Recht als von Ausnahmerecheinungen aus, stellt sich zwangsläufig die

215 StA Ludwigsburg, B 94a Bü 102, fol. 3r; dazu Eike WOLGAST, Die Wittenberger Luther-Ausgabe. Zur Überlieferungsgeschichte der Werke Luthers im 16. Jahrhundert, Nieuwkoop 1971.

216 Inventarium (wie Anm. 43) fol. 168r.

217 RÜDT VON COLLEBERG (wie Anm. 22) S. 61.

218 Ebd., S. 199.

Frage, ob es so etwas wie ein bibliophiles ‚Normalniveau‘ gegeben hat. Hier kann man sich nur auf den Buchbesitz eines nicht im Bauland ansässigen Edelmanns stützen. Abel Friedrich von Seckendorff (1592–1617) besaß eine deutsche Bibel und Luthers Hauspostille, das Kräuterbuch des Adam Lonitzer (1557) und den zweiten Teil des spangenbergischen „Adels-Spiegel“²¹⁹. Vielleicht darf Ähnliches auch für andere Edelleute angenommen werden. Der Besitz von Luther-Werken ist Ausdruck reformatorischer Frömmigkeit, Kräuterbücher besaß man einfach aus medizinischer Notwendigkeit; im spangenbergischen Werk spiegelten die Ritter sich selbst. Doch bleibt festzuhalten, dass die Reichsritter von der humanistischen Bildungsströmung nicht unbeeinflusst geblieben sind.

Neben der Literatur hat man nach der Musikpflege zu fragen. Im Inventar von Domeneck ist ein Instrument verzeichnet, wahrscheinlich eine Laute. Mittelpunkt von Hausmusik oder auch der Unterhaltung bei Festlichkeiten diente das Positiv, eine Kleinorgel mit nur einem Manual, deren kleine Ausführung auf einem Tisch gespielt werden konnte²²⁰. Ob Angehörige der Hardheim es selbst spielten oder man sich eines Musikanten bediente, kann nicht gesagt werden.

Vor der Jahrhundertmitte ließ sich nur in einem ritterschaftlichen Ansitz eine Schule nachweisen. Das war in Adelsheim, wo 1547 ein Schulmeister, der zugleich das Amt des Stadtschreibers ausübte, bezeugt ist²²¹. Mit der Hinwendung zur Augsburger Konfession und der Einrichtung eines eigenen Kirchenwesens entstanden in rascher Folge Elementarschulen. Albrecht Christoph von Rosenberg setzte in seinem Testament ein Legat für Schulen aus, denn daraus, wie er formulierte, sei die christliche Kirche in diesem Leben zu erbauen²²². In katholischen Orten sind demgegenüber erst 1594 Schulen in Buchen, Walldürn, Ballenberg, Altheim, Oberwittstadt und Osterburken nachzuweisen.

Ein Sonderfall, aber auch ein Paradebeispiel für das Interesse an den Humaniora ist dasjenige der Persönlichkeit, die einen herausragenden Ruf als Söldnerführer in kaiserlichen Diensten genoss. Selbstverständlich verfolgte Albrecht von Rosenberg mit der Gründung einer Lateinschule an seinem Ansitz Unterschüpf auch pragmatische Ziele als Ausbildungsstätte für seine künftigen Pfarrer und Beamten. Erhalten ist die Schulordnung vom 4. Mai 1564²²³. Im Sommer sollte die dreistündige Unterrichtszeit um 6 Uhr beginnen, im Winter eine Stunde später; am Nachmittag sollte die Unterrichtszeit von 12 bis 15 Uhr dauern. Den Lateinlektionen lag der zeitgenössische Kanon an Lehrbüchern und Autoren zugrunde: die Schulgrammatik des Aelius Donatus, Fabeln des Aesop, die *Ethica* des Cato, die kleinen *Epistolae* des Cicero, die *Confabulationes tironum litera-*

219 Gerhard RECHTER, *Die Seckendorff*, Bd. II, Neustadt/Aisch 1990, S. 226.

220 Gertraud ZULL, *Musik, Musikinstrumente, Musikanten*. in: *Renaissance* (wie Anm. 112) S. 885–912, hier S. 893 f.

221 WEISS, *Regesten* (wie Anm. 78) S. 79, Nr. 355.

222 NEUMAIER, *Testament* (wie Anm. 48) S. 88.

223 StadtA Boxberg B 96.

riorum ad amussim colluquiorum Erasmi Roterodami des Hermann Schottenius von 1526. Lesen, Schreiben sowie Katechismuslehre rundeten das Programm ab. Samstags war für besonders Begabte noch Unterweisung in der griechischen Sprache vorgesehen, *uff das sie die auch lerneten lesen und mittler Zeit verstehen*.

Den Unterricht in Latein und Griechisch sollte ein neben dem Unterschüpf Pfarrer amtierender Geistlicher erteilen. Zu dessen Besoldung legte der Ritter die Einkünfte der Oberschüpf und der Sachsenflurer Frühmesse zu einer Kaplanei zusammen. Der ganze Plan muss kurz vor der Verwirklichung gestanden haben, denn ein Haus als Schule war schon gekauft worden. Aufgrund unglücklicher Umstände – Verstrickung des Ritters in die Grumbachischen Händel und dann die bis zu seinem Tod währende Wiener Haft – blieb der ehrgeizige Plan im Stadium des Projekts stecken.

Schulgründungen, Polizeiordnungen, Kirchen- und Familienpolitik u. a. all das vermittelt Eindruck, dass das Denken und Handeln der Ritter von einer geradezu modernen Rationalität geprägt wäre. Tatsächlich kann dieser Zug den Bauländer Adligen durchaus attestiert werden. Doch ist das nur eine Seite der Medaille, denn gleichzeitig zeigten sich auch ganz entgegengesetzte Eigenschaften. Zumindest gilt das für die Zeit vor der Aufklärung.

Auf die Unbeherrschtheit eines Stefan Rüdts ist schon hingewiesen worden. Doch beschränkten sich Tötungsdelikte keineswegs nur auf die Untertanen. So eskalierte zum Beispiel ein Streit um die Zentrechte, der zwischen Wolf von Hardheim und dem wertheimischen Amtmann von Schweinberg entbrannt war, derart, dass Wolf seinen Kontrahenten schließlich erschoss. Man weiß davon dank eines Briefes des Grafen Michael III. von Wertheim an Herzog Christoph von Württemberg vom 12. März 1553, dem er seinen Abscheu über *die böse unerhörte unandenliche landfried brüchige That* mitteilte²²⁴. Empört verwahrte er sich gegen den Vorwurf, er und der Bischof von Würzburg beabsichtigten, Wolf aus seinem Erbe zu drängen. Erst Jahre später gegen eine Zahlung von 200 fl gelang die Einigung mit der Familie des gräflichen Beamten. Die Tötung des Zollner von Brand durch Georg Wolf von Hardheim auf Schloss Domeneck ist schon erzählt worden²²⁵. Die Ausübung von Gewalt als Folge von Reizbarkeit und Unbeherrschtheit ist ein Aspekt, neben dem noch andere auszumachen sind. Im Bibliotheksverzeichnis des Hans Pleickhard von Berlichingen findet sich das 1548 in Lyon gedruckte ‚Liber de Somnis‘ des Augerius Ferrerius (1513–1588). Der Besitz dieses Traumbuchs bietet einen ganz kleinen Einblick in die Mentalität eines Reichsritters, den sonst die Quellen nicht gewähren. Ein weiteres Beispiel für einen Aspekt vorrationalen Denkens erfährt man aus dem Testament des Albrecht Christoph von Rosenberg. Er vermachte seiner Tochter Ursula von Liebenstein einen Ring mit einem großen Türkis – dieses Mineral galt als hilf-

224 HStAS A 155 Bü 41.

225 HStAS A 55.

reich gegen Schwindelanfälle –, den er selbst von seinem verstorbenen Bruder Georg Sigmund erbt und den dieser stets auf der Haut getragen hatte²²⁶.

Bewegte sich diese Form von Irrationalität im privaten Bereich, glaubten die Edelleute ebenso wie ihre Untertanen an Magie und Zauber. Die Klimaverschlechterung bildete den Nährboden für ein düsteres Kapitel in der Geschichte auch der Ritterschaft im Bauland. Die zeitliche Parallele von ‚Kleiner Eiszeit‘ und Hexenverfolgung, die man als deren „paradigmatisches Verbrechen“ deutet, ist jedenfalls evident²²⁷.

Die Quellenlage ist alles andere als günstig, da ‚Befragung‘ und Vollstreckung ja Sache der jeweiligen Zent waren. Da die Edelleute im Bauland über keine zentlichen Rechte geboten, kennt man von den Prozessen nur die dem eigentlichen Verfahren vorausgehenden Verhöre. Durchaus mit einem ersten Höhepunkt der Klimaverschlechterung korrespondierend, setzten die Hexenpogrome im Bauland mit dem Jahr 1593 ein. Am 3. Juni (a. St.) zeigte der Vogt des Bernhard Ludwig von Adelsheim dem Osterburkener Zentgrafen an, eine als Hexe verdächtige Frau gefänglich eingezogen zu haben. Diese Anzeige und die Auslieferung an die mainzische Zent wurden Auslöser einer Hexenjagd, die vorrangig Osterburken erfasste, doch auch auf Rosenberg übergriff²²⁸. Das nächste Pogrom ist in der Herrschaft Schüpf nachzuweisen. Am 29. Juli 1596 verhörte der Vogt der Herren von Rosenberg und Stetten zu Kocherstetten eine Frau. Das Protokoll dieses Verhörs ist erhalten, der Ausgang des Prozesses jedoch nicht überliefert²²⁹. Ob sich in beiden Vorgängen die Hexenjagd in den ritterschaftlichen Orten erschöpfte, ist aufgrund der Quellenlage nicht zu beantworten.

Zum Abschluss der reichsritterschaftlichen Binnenstruktur im Bauland nochmals eine Ermahnung Spangenberg²³⁰: *So ists auch denen Unterthanen eine sonderliche lust / deren Oberkeit wegen einiger redlichen thaten / oder aus der hohen Oberkeit Gunst und gutem Willen höher geadelt / vnd in höhern Ehrenstand gesetzt wird. Demnach sich Auch ein solch Geadelter also verhalten sol / das er nicht ihm selbstem noch andern eine last noch verlust sey / oder mache.*

226 NEUMAIER, Testament (wie Anm. 48) S. 88.

227 Hier nur David LEDERER, Verzweiflung im Alten Reich, in: Kulturelle Konsequenzen (wie Anm. 69) S. 255–280.

228 StA Würzburg. Mainzer Regierungsakten Nr. 62; Mainzer Aktenfragment Nr 1.

229 HZAN Ni 10 Bd. 3 fol. 336f.

230 SPANGENBERG (wie Anm. 121) fol. 16v.

Augenscheinkarten des Reichskammergerichts im Generallandesarchiv Karlsruhe (1495–1806)

Von

Anette Baumann

Einleitung

Im Dezember 1581 hatte der Schultheiß des Kurfürsten von Mainz zusammen mit einer bewaffneten Mannschaft im Ballenberger Wald, in der Gegend von Krautheim, einen gefangenen Hasen gepfändet und 20 Hasengarne zerstört. Die Gebrüder von Aschhausen sahen diese Tat als die Verletzung ihres zum Schloss Aschhausen gehörigen Jagdrechtes an. Der Kurfürst von Mainz dagegen beanspruchte das Jagdrecht in der Ballenberger Markung für sich, mit dem Argument, dass er der Inhaber des Amtes Krautheim sei¹. Es kam zum Prozess vor dem Reichskammergericht, dem höchsten Gericht des Heiligen Römischen Reiches, in dessen Verlauf eine Kommission gebildet wurde, die eine Inaugenscheinnahme vornahm und diese in Form einer sogenannten „Augenscheinkarte“ durch den Maler Wilhelm Besserer visualisieren ließ (Abb. 1)².

Die Augenscheinkarte hatte in diesem Prozess eine besondere Funktion. Sie bildete die Übersetzung der subjektiven Wahrnehmung der Prozessparteien in ein visuelles Medium. Sie war ein wesentlicher Bestandteil der Prozessführung und diente als Entscheidungsgrundlage im Sinne eines Beweises.

Im Folgenden möchte ich mich den Augenscheinkarten, die in der Forschung aus ganz unterschiedlichen Ursachen Stiefkinder sind, von verschiedenen Richtungen nähern. Zuerst möchte ich einige allgemeine Bemerkungen zu der Gattung Augenscheinkarte machen, um dann kurz Aufgaben und Funktion des Reichskammergerichts und damit den Entstehungszusammenhang der Augenscheinkarte zu erläutern. Einige Bemerkungen zu der Frage nach der Definition von Tatsache, Beweis und Objektivität in der Frühen Neuzeit schließen sich an, bevor ich dann erste Überlegungen und Beobachtungen zu den Augenscheinkarten und ihrer Evidenz an Hand des Bestandes des Generallandesarchivs Karlsruhe präsentieren möchte.

1 GLA 71 Nr. 49

2 GLA H-e 9.

Augenscheinkarten – eine unbekannte Gattung

In der Wissenschaft³ werden für die zeichnerische Darstellung von Raum im Verfahren des Reichskammergerichts unterschiedliche Begriffe verwendet. Es geht um Regionalkarten, Manuskriptkarten, Augenscheinkarten etc. Grund hierfür ist, dass das Reichskammergericht selbst keine einheitliche Begrifflichkeit kennt. In den Quellen ist von Augenschein, Contrafractur, Riss, Abriss etc. die Rede. Ich benutze den Begriff Augenscheinkarte, um damit zu zeigen, dass die vorhandene zeichnerische/malerische Darstellung immer im Zusammenhang mit einer Inaugenscheinnahme des Geländes erfolgte. Es besteht also immer eine enge Relation zwischen Augenzeugenschaft und Visualisierung.

Augenscheinkarten finden sich vorwiegend im Archiv. Das Archiv ist ein besonderer Informationsspeicher, in dem vor allem handgezeichnete Karten aufbewahrt werden. Salopp formuliert, findet man gedruckte Karten ausschließlich in Bibliotheken. Karten, die meist im Behördenauftrag gezeichnet wurden, im Archiv⁴. Damit zeigt sich schon im Aufbewahrungsort eine besondere Funktion

3 Thomas HORST, Die älteren Manuskriptkarten Altbayerns. Eine kartographiehistorische Studie zum Augenscheinplan unter besonderer Berücksichtigung der Kultur- und Klimageschichte (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 161), 2 Bde. München 2009; DERS., Die Welt als Buch. Gerhard Mercator (1512–1594) und der erste Weltatlas. Bildband anlässlich der Faksimilierung des Mercatoratlas von 1595 der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz mit allen Kartentafeln der Ausgabe, Darmstadt 2012; Andreas RUTZ, Die Beschreibung des Raums. Territoriale Grenzziehungen im Heiligen Römischen Reich, Köln u. a. 2018; Gabriele RECKER, Augenschein in Sachen Köln contra Köln. Zwei Exemplare einer Prozesskarte, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 68 (1997) S. 143–152; DIES., Prozesskarten in den Reichskammergerichtsakten. Ein methodischer Beitrag zur Erschließung und Auswertung einer Quellengattung, in: Prozeßakten als Quelle, Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, hg. von Anette BAUMANN / Siegrid WESTPHAL / Stephan WENDEHORST / Stefan EHRENPREIS (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 37), Köln u. a. 2001, S. 165–182; Gabriele RECKER, Von Trier nach Köln 1550–1850. Kartographiehistorische Beiträge zur historisch-geographischen Verkehrswegeforschung. Betrachtungen zum Problem der Altkarten als Quellen anhand eines Fallbeispiels aus den Rheinlanden, Rahden 2003; DIES., Gemalt, gezeichnet und kopiert. Karten in den Akten des Reichskammergerichts (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Bd. 30), Wetzlar 2004; DIES., Karten vor Gericht, in: zeitenblicke. Online-Journal für die Geschichtswissenschaften 3 (2004); „Augenscheine – Karten und Pläne vor Gericht“. Katalog zur Ausstellung, hg. von Anette BAUMANN / Anja EICHLER / Stefan XENAKIS, Wetzlar 2014; Fürstliche Koordinaten. Landesvermessung und Herrschaftsvisualisierung um 1600, hg. von Ingrid BAUMGÄRTNER (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 46), Leipzig 2014; Von der gemalten Landschaft zum vermessenen Land. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs zur Geschichte der handgezeichneten Karte in Bayern, bearb. von Gerhard LEIDL (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns, Bd. 48), München 2006; Altbayerische Flußlandschaften an Donau, Lech, Isar und Inn. Handgezeichnete Karten des 16. bis 18. Jahrhunderts aus dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv, bearb. von Gerhard LEIDL / Monika FRANZ (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns, Bd. 37), München 1998; Philipp Apian und die Kartographie der Renaissance, hg. von Hans WOLFF (BSB Ausstellungskataloge, Bd. 50), Weißenhorn 1989.

4 Von der gemalten Landschaft zum vermessenen Land (wie Anm. 3) S. 12.



Abb. 1: Augenscheinkarte aus einem Prozess vor dem Reichskammergericht zwischen dem Hochstift Würzburg und den Herren von Aschhausen über das Jagdrecht auf den Gemarkungen Ballenberg und Erlenbach, gezeichnet von Wilhelm Besserer aus Speyer, 1594. Vorlage und Aufnahme: GLA H-e Nr. 9.

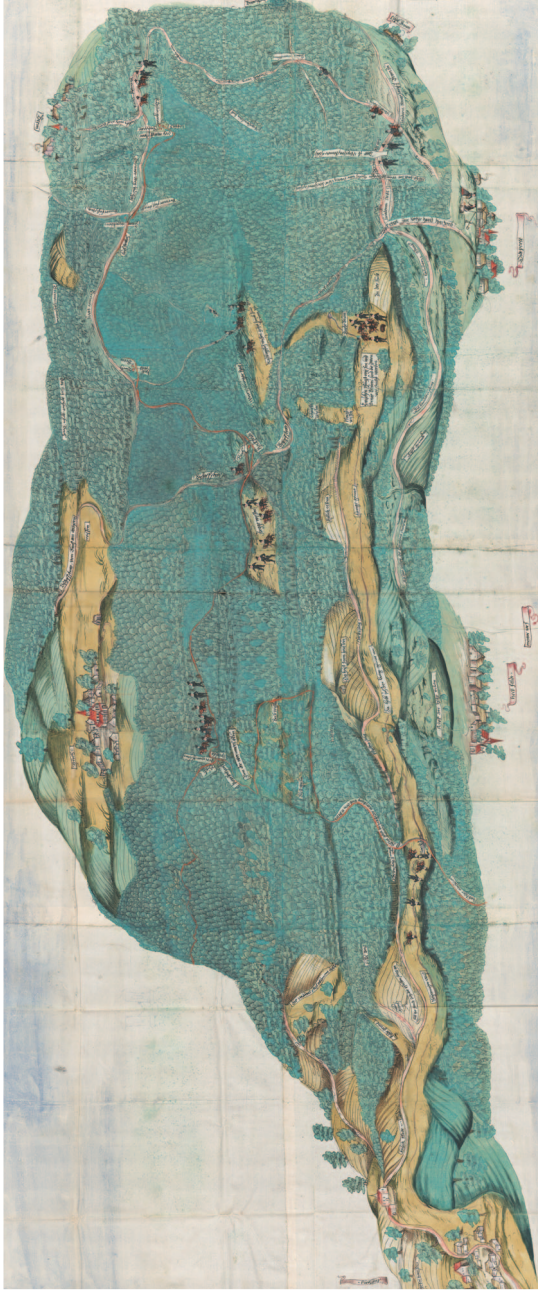


Abb. 2: Augenscheinkarte aus einem Prozess vor dem Reichskammergericht zwischen den Herren von Rosenberg und dem Hochstift Würzburg um die Jagdgerechtigkeit in Ahorn, gezeichnet von Meister Heinrich Brückner aus Kitzingen, 1593. Vorlage und Aufnahme: GLAH Buch am Ahorn Nr. 3.

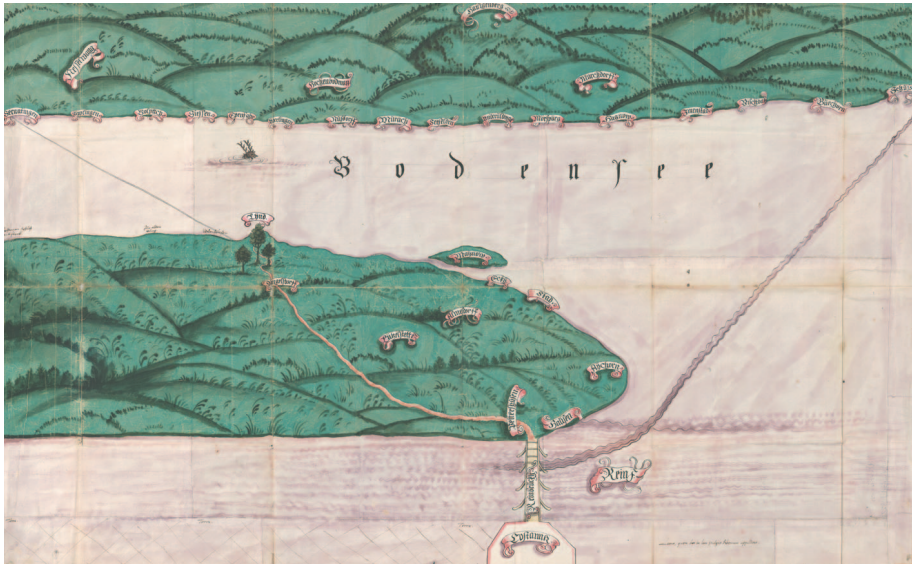


Abb. 3: Augenscheinkarte vom Überlinger See aus einem Prozess vor dem Reichskammergericht zwischen den Grafen von Fürstenberg und der Reichsstadt Überlingen, gezeichnet von Othmar Eckenberger aus Ravensburg, um 1570. Vorlage und Aufnahme: GLA H Überlingen Nr. 9.



Abb. 4: Augenscheinkarte aus einem Prozess vor dem Reichskammergericht zwischen der Reichsstadt Zell am Harmersbach und den Herren von Geroldseck über den Grenzverlauf zwischen Gengenbach und Geroldseck, gezeichnet von Johann Peter Müller, 1604. Vorlage und Aufnahme: GLA H Zell am Harmersbach Nr. 4.



Abb. 5: Augenscheinkarte aus einem Prozess vor dem Reichskammergericht zwischen dem Gesamthaus Löwenstein-Wertheim und dem Bischof Adam Friedrich von Würzburg und Bamberg über die Zugehörigkeit eines Grundstückes bei dem brombachischen Hof Ödengesäß, Geometer unbekannt. Vorlage und Aufnahme: GLA 71 Nr. 1817.

der Augenscheinkarte. Das Archiv sammelt nicht frei, sondern übernimmt bestimmte Bestände, möglichst in ihrer Gesamtheit. In den Archiven sind Karten zudem auf das Engste mit der schriftlichen Überlieferung verbunden. Ohne Text kein Verständnis der Karte, ohne Karte kein Verständnis des Textes. Meist stehen Text und Karte in einem äußerst komplexen Verhältnis zueinander. Zudem sind alle diese Karten adressiert und damit Ausdruck einer Zweckläufigkeit, die in unserem konkreten Fall genau definiert ist: Beweismittel in einem Gerichtsverfahren. In unserem Fall einem der Höchsten Zivilgerichte des Heiligen Römischen Reiches, dem Reichskammergericht. Das bedeutet auch, dass die Augenscheinkarten nach Raum, Zeit und sozialer Konstellation immer nur in diesem einen Verwendungszusammenhang zu sehen sind. Unter diesen Umständen wurden sie kein direkter Bestandteil des öffentlichen Wissens und erlangten nicht den Status kartenwissenschaftlicher Publizität. Augenscheinkarten sind deshalb eine eigene Bildgattung.

Gleichzeitig haben die Augenscheinkarten eine Vielfalt von Erzeugern und Darstellungsformen, die je nach Bedarf, Geschmack und finanziellen Möglichkeiten von den Prozessparteien ausgewählt wurden. Das Eingangsbeispiel zeigt dies anschaulich.

In der historischen Forschung sind nur vereinzelt Karten und Kartenmaler⁵ bekannt, so dass sich Rechtshistoriker und Wissenschaftshistoriker noch nicht systematisch damit beschäftigt haben. Hinzu kommt, dass die wissenschaftliche Kartographie mit ihren begrifflichen Mitteln die Augenscheinkarten nicht erfassen und erläutern kann. Sie hat es auch bis heute nicht getan, wobei dies sich im Moment gerade ändert. Aber auch die Kunstgeschichte hat sich bis jetzt für diesen Bestand nicht interessiert; die Gründe hierfür liegen wohl im Überlieferungszusammenhang.

Insgesamt handelt es sich um mindestens 1825 Augenscheinkarten im Zeitraum 1495 bis 1806, die in ca. 80.000 Prozessakten überliefert sind, und die das ganze Heilige Römische Reich umfassen. Aus archivalischen Gründen ist aber von einer noch höheren Anzahl auszugehen (geschätzt ca. 3300 = 4 %). Das hängt damit zusammen, dass die Bestände des Reichskammergerichts in Stettin, Straßburg, Aachen, Metz und Wien nicht systematisch verzeichnet sind – ich spreche von schätzungsweise zusätzlichen 5000 Akten. Hinzu kommen große

5 Z. B. Paul WARMBRUNN, Die Arbeiten des Malers und Kartographen Wilhelm Besserer für das Reichskammergericht in Speyer im 16. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 105 (2007) S. 151–179; Jürgen BOLLAND, Die Hamburger Elbkarte aus dem Jahre 1568, gezeichnet von Melchior Lorick (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Bd. 8), Hamburg 1974; Eric FISHER, Melchior Lorck, Kopenhagen 2009; Ruthardt OEHME, Die Geschichte der Kartographie des deutschen Südwestens (Arbeiten zum Historischen Atlas von Südwestdeutschland, Bd. 3), Konstanz 1961; Von der gemalten Landschaft zum vermessenen Land (wie Anm. 3), darin zu Friedrich Seefried S. 129–140, Konrad Röhl, S. 262–265, Hans Hermann S. 104–106, Wolf Steudlin S. 107–109. Siehe auch HORST, Manuskriptkarten (wie Anm. 3), Bd. 1, S. 38. Es handelt sich bei Horst aber um keine systematische Liste.

Verluste, wie z. B. in Lüttich, so dass ich nicht weiß, wie viele Karten sich in diesen Beständen zusätzlich befinden oder befanden. Wichtig ist dabei zu wissen, dass bis zu 38 Karten⁶ in einer Prozessakte vorkommen können (Stand Januar 2019).

Die meisten Augenscheinkarten stammen aus dem süddeutschen Raum sowie aus dem 18. Jahrhundert. Das bedeutet, dass die Produktion von Augenscheinkarten im Laufe der Jahrhunderte tendenziell stark zunahm, wenn man sie in Bezug zur Gesamtzahl der Eingangszahlen der Prozesse am Reichskammergericht setzt⁷. Im Generallandesarchiv Karlsruhe⁸ sind in den Akten für das 16. Jahrhundert 26 Karten erwähnt, für das 17. Jahrhundert nur 14 und für das 18. Jahrhundert 63 Karten. Der Karlsruher Bestand spiegelt also den allgemeinen Trend wider. Grundsätzlich kommen Augenscheinkarten im gesamten Gebiet des ehemaligen Heiligen Römischen Reiches vor. Besonders häufig werden sie bei Streitgegenständen um Uferschutz und Wasserrechte⁹ benutzt, aber auch Grenzstreitigkeiten und Jagdrecht¹⁰ – vor allem im süddeutschen Raum – sind häufig, sowie allgemeiner territorialer Eigentums- und Besitzschutz¹¹ und Landfriedensbruch¹².

Auch die Bezeichnungen für die Hersteller der Augenscheinkarten wechseln. Im 16. Jahrhundert finden wir recht häufig den Begriff „Maler“ in den Quellen. Er verschwindet aber allmählich im 17. Jahrhundert und macht immer mehr der Bezeichnung Geometer/Feldmesser Platz, die im 16. Jahrhundert eher selten gebraucht wird. Im 18. Jahrhundert kommen dann zu der Bezeichnung Geometer/Feldmesser die Begriffe Ingenieur oder Leutnant etc. hinzu.

Augenscheinkarten haben sehr unterschiedliche Formate. Sie reichen von ca. DIN A 4 bis 1,5 x 12 m. Meist handelt es sich um Aquarelle oder schwarze Federzeichnungen, im 18. Jahrhundert gibt es auch vereinzelt Kupferstiche. Teilweise werden auch Karten benutzt, die in der Öffentlichkeit bekannt sind, und dann entsprechend mit farbigen Linien oder Flächen umgestaltet.

6 Landesarchiv Sachsen-Anhalt Wernigerode, Bestand Reichskammergericht A 53 Lit. R Nr. 67 I–X.

7 Anette BAUMANN, *Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 36)*, Köln u. a. 2001, S. 133–139.

8 Siehe z. B. den Ausstellungskatalog *Landkarten aus vier Jahrhunderten*, bearb. von Heinz MUSALL / Joachim NEUMANN / Eugen REINHARD / Marie SALABA / Hansmartin SCHWARZMAIER, 2. verb. Auflage, Karlsruhe 1987. Es wurden auch Karten mitgezählt, die in den Akten erwähnt werden, aber heute nicht mehr vorhanden sind. Siehe z. B. GLA 71 Nr. 1994.

9 Z. B. StadtA Lübeck, Bestand Reichskammergericht N7; Bayer. Hauptstaatsarchiv München, Bestand Reichskammergericht, Nr. 228 / I–II, 1312, 1313/I–II, 7581, 11901.

10 Z. B. GLA 71 Nr. 11, 49, 1908, 2480, 2636, 2799, 3528, 3641.

11 Z. B. GLA 71 Nr. 414, 827, 1669, 2069.

12 Z. B. GLA 71 Nr. 3539, 3560, 3568.

Reichskammergericht und Beweisverfahren

Das Reichskammergericht, das die juristische Elite des Reiches versammelte, wurde als höchstes Gericht des Heiligen Römischen Reiches 1495 auf dem Reichstag zu Worms zur Garantie des Ewigen Landfriedens gegründet. Die Forschung betrachtet die Gründung des Reichskammergerichts als Kernstück der Reichsreform Kaiser Maximilians I.

Das Gericht war in erster Instanz für Zivilprozesse gegen Reichsunmittelbare im gesamten Heiligen Römischen Reich zuständig. Zur Anfechtung von Urteilen von Obergerichten der Landesherren und der Reichsstädte in Zivilsachen konnte das Reichskammergericht auch in zweiter Instanz als Appellationsinstanz angerufen werden, soweit Appellationsprivilegien betroffener Territorien – wie z. B. die Territorien der Kurfürsten – dem nicht entgegenstanden.

Das neu geschaffene Gericht war im hohen Maße von den Reichsständen beeinflusst, denen ein Präsentationsrecht bei der Besetzung der Richterstellen zustand. Ihnen oblag auch die Finanzierung über den Gemeinen Pfennig, der ersten reichsweiten Steuer. Allerdings kam es hier regelmäßig zu großen Engpässen.

Die zukünftigen Richter mussten ein juristisches Studium sowie mehrere Jahre Gerichtspraxis nachweisen. Zusätzlich mussten sie eine schwierige Aufnahmeprüfung in Form eines Probegutachtens bestehen.

Das Gericht existierte bis zum Ende des Alten Reiches im Jahr 1806 und bewirkte eine nachhaltige Wirksamkeit bei der Sicherung des Land- und Rechtsfriedens durch eine wissenschaftlich fundierte professionelle Rechtspflege, die die Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland förderte.

Die Rechtsprechung am Reichskammergericht war schriftlich. Die von den Parteien aufgesetzten Schriftsätze wurden mit einem Kommentar durch die Anwälte, zeitgenössisch Prokuratoren genannt, in der öffentlichen Audienz übergeben. Während der Audienz wurden auch die Urteile verkündet.

Ein Urteil in einer Streitsache erging entweder nach Abschluss des Beweisverfahrens oder dann, wenn die Richter bei ihrer Beratung zu der Überzeugung gelangt waren, dass diejenigen Tatsachen unbestritten seien, von denen es abhing. Als unbestritten galten Tatsachen, die eine Partei ausdrücklich oder stillschweigend zugestand oder einräumte.

Das Reichskammergericht kannte drei Beweismittel: erstens den Urkundenbeweis, zweitens den Zeugenbeweis und drittens den Augenscheinbeweis.

Alle drei Beweismittel hatten eine unterschiedliche Gewichtung und wurden auch unterschiedlich häufig in den Akten des Reichskammergerichts benutzt. Für den Urkundenbeweis war die Vorlage von notariellen und anderen Urkunden nötig¹³. Die Parteien reichten die Urkunden gewöhnlich als Beilagen zu den-

13 Bettina DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 10), Köln u. a. 1981, S. 171.

jenigen Schriftsätzen, auf die sie sich bezogen. Wurden Urkunden als Beweismittel übergeben, musste der Gegner um eine beglaubigte Abschrift bitten. Der Urkundenbeweis war am kostengünstigsten. Er kam deshalb am häufigsten vor.

Zeugenvernehmungen waren dagegen eine sehr teure Angelegenheit. Sie wurden durch das Reichskammergericht nicht selbst vorgenommen, vielmehr ließ sich das Gericht durch eine Kommission vertreten. Die Partei musste bei Bezeisantritt die Zeugen mit vollem Namen, Wohnort und Stand benennen und geeignete Personen als Kommissare vorschlagen¹⁴. Dabei wurden auch die Gegenpartei bzw. ihre Bevollmächtigten zur Zeugenbefragung geladen¹⁵. Außerdem musste ein Fragenkatalog vorgelegt werden, nach welchem die Zeugen befragt werden sollten. Die Anzahl der Kommissionsmitglieder war nicht festgeschrieben. Die Aufgabe der Kommissare bestand darin, eine Untersuchung im Rahmen der gestellten Beweisfragen durchzusetzen. Die Zeugen mussten fristgerecht vorgeladen und einzeln zu allen Beweisfragen vernommen werden. Darüber verfertigten die Kommissare ein Protokoll. Wenn die Zeugenaufnahme beendet war, wurde das Protokoll verschlossen und an das Gericht geschickt.

Wurde zusätzlich ein Augenschein verfertigt, gingen Kommission und Zeugen zur weiteren Beweisaufnahme in das Gelände. Dabei konnten die Maler, auch oft *Contrafaktoren* genannt, sicherlich nicht mehr als Skizzen anfertigen. In der Werkstatt wurde dann anhand der Skizzen ein Entwurf erstellt, der dem zuständigen Kommissar des Gerichts zur Genehmigung vorgelegt wurde. Auf der Grundlage dieses Entwurfs erfolgte letztendlich die malerische Ausarbeitung, die häufig unter Nachprüfung im Gelände vollendet wurde. Für die Arbeit mussten die Maler einen Eid ablegen¹⁶.

14 Ebd., S. 171. Allgemein zum Beweisverfahren S. 164 ff. und zum Augenschein S. 172 f.

15 Raimund J. WEBER, Probleme und Perspektiven der Kommissionsforschung am Beispiel der Reichskammergerichtsakten im Staatsarchiv Sigmaringen, in: Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Nr. 37), Köln u. a. 2001, S. 83–102; DERS., Kaiserliche „Beweiskommissare“ vor dem Dreißigjährigen Krieg. Johann Christoph und Johann Friedrich Tafinger aus Ravensburg, in: Schriften des Vereines für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 120 (2002) S. 203–250.

16 Beispiel für einen Eid: *So werden ir da schwören ain leiplichen aid mit aufgehepten fingern zu Got und zur hailigen oder auf das heilige Evangelium nach ewer gelgenhait, das ir den bezirk des Bodensees, so weil man euch denselben benennen und anzaigen würdet, nach ewren besten verstand getrewlich und fleissig dermassen abcontrafacten und abmalen wöllen, das bidersleut die sollichs gezirks ain wissen und erfarenheit haben bey iren aiden erkennen mögen, da ir eweren befelch getrewelich und fleissig verricht habet. Und das ir sollichs thun und nit underlassen wöllen, ineinandes weder zelib noch ze laid weeder durch freundschaft, feindschaft, neid, Has, gnad, ungnad, mitgaben schankung oder umb anderer ursachen willen, wie die erdacht werden möchten und euch in sollichen verhalten, als in Gott dem allmächtigen am iüngsten tag, darum betrawen red und auch antwort geben.* GLA 71 Nr. 827, Q 22, fol. 108v.

Forschungen zum Beweis

Fragen zu Tatsachen, Evidenz, Objektivität und Beweis sind Themen der gegenwärtigen Wissenschaftsgeschichte¹⁷. Im 16. Jahrhundert wurden Formen von Rationalität neu definiert. Evidenz traf mit der damals neuen Form der Tatsache und der daraus entstehenden Arbeitsteilung in der Anschauung zusammen: Eine Tatsache war nun schlicht da und Evidenz hatte Beweiskraft. Beweise wurden wiederum als eine Reihe von Tatsachen gesehen, die über sich selbst hinaus auf Sachverhalte verwiesen, zu denen die Menschen keinen direkten, unmittelbaren Zugang hatten¹⁸. Im 17. Jahrhundert wuchs zudem die Überzeugung, dass Wissen über die Natur von allen anderen Arten des Wissens grundlegend verschieden sei. Es entwickelten sich unterschiedliche Formen der Betrachtung. Objektivität in unserem heutigen Sinne bildete sich jedoch erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts vollständig heraus¹⁹. Jetzt erst musste der Beobachter der Natur einen möglichst neutralen Standpunkt einnehmen. Objektivität bedeutete nun, außerhalb des eigentlichen Ereignisses oder Experiments zu stehen. Diese Erkenntnisse bedeuten, dass Evidenz und Rationalitäten in einer spezifischen historischen kulturellen Konstellation jeweils neu definiert werden. Sie sind nicht autonom und zeitlos.

Wissenschaftsgeschichte und auch Kulturgeschichte fordern deshalb heutzutage dazu auf, konkrete Beschreibungen der Dynamiken und Wirksamkeit von Ideen und Vorstellungen wissenschaftlicher Praktiken in ihrem historischen Kontext, die zu neuen Anschauungen führten, zu liefern. Es wird vorgeschlagen, Evidenz anhand der Praktiken der Herstellung von Landkarten über einen möglichst großen Zeitraum und einem großen geographischen Verbreitungsgebiet zu erforschen²⁰. Dabei wird den Juristen, vor allen am Reichskammergericht, als Protagonisten der Entwicklung dieser neuen Beweiskultur die entscheidende Rolle zugewiesen. Der Grund hierfür liegt in ihrer Tätigkeit am Gericht und in der Verwaltung begründet. Sie waren diejenigen in der Frühen Neuzeit, die zuerst Codes von Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit entwickelten²¹.

Aber kommen wir auf die eingangs erwähnte Augenscheinkarte zurück und versuchen, uns darin zurecht zu finden.

17 Lorraine DASTON, Die Biographie der Athene oder eine Geschichte der Rationalität, in: DIES., Wunder, Beweise und Tatsachen. Zur Geschichte der Rationalität, Frankfurt/Main 2001, S. 14.

18 DASTON, Wunder (wie Anm. 17) S. 29.

19 Lorraine DASTON, Die Kultur der wissenschaftlichen Objektivität, in: Naturwissenschaft, Geisteswissenschaft, Kulturwissenschaft: Einheit – Gegensatz – Komplementarität? Hg. von Otto Gerhard OEXLE, Göttingen 1998, S. 12 und DIES. / Peter GALISON, Objektivität, Frankfurt a. M. 2007.

20 Lorraine DASTON, Biographie der Athene (wie Anm. 17) S. 21 und Tanja MICHALSKY, „Hic est mundi punctus et materia gloriae nostrae.“ Der Blick auf die Landschaft als Komplement ihrer kartographischen Eroberung, in: Das Geheimnis am Beginn der europäischen Moderne, hg. von Gisela ENGEL u. a., Frankfurt a. M. 2002, S. 436–452, S. 439 f.

21 Allgemein dazu: Lorraine DASTON / Michael STOLLEIS, Natural law and laws of nature in early modern Europe. Jurisprudence, theology, moral and natural philosophy, Burlington 2008.

Die Augenscheinkarte zeigt ein hügeliges Landschaftspanorama zwischen Kessach und dem Jagsttal²². Anhand dieser Karte können wir lernen, wie Augenscheinkarten des Reichskammergerichts zu lesen sind. Grundsätzlich kann dies nur in engem Zusammenspiel zwischen dem Textprotokoll der Inaugenscheinnahme durch die Kommission und der eigentlichen Augenscheinkarte geschehen und zwar, indem man den Text der Inaugenscheinnahme als Gebrauchsanweisung für die Karte benutzt²³. Häufig wird die Situation der Begehung durch die Kommission und ihr Innehalten bei den für den Prozess strittigen Landschaftspunkten bzw. Markierungen auf der Augenscheinkarte als einzelne Punkte, die mit Buchstaben oder Zahlen gekennzeichnet sind, festgehalten. Der Betrachter der Augenscheinkarte folgt mit Hilfe des Textes der Beweiskommission von Markierungspunkt zu Markierungspunkt im Gelände und kann sich so einen Überblick verschaffen (Abb. 1).

Im Beispiel brach die Kommission am Morgen in der Stadt Krautheim, die in der Augenscheinkarte mit **A** gekennzeichnet ist, auf, um dann auf dem mit **B** markierten Weg gen Westen zum Bildstock **C** zu gelangen, der „Eisenbergott“ genannt wird, *so neben demselben weg zu Linckhen Handdt uff ungefehrlich ein guete stundt wegs weitt von Crautheim uff Gemmendorrfer Gemarkung steht und dagegen uff der Rechten Seitten wegs hinüber **D** notirt ein Zollstock und gleich darbey zu Rechten handt der strittig waldt. Der Ballenberger waldt. Im heiligem Holz und Ballerberger gemein Holtz genandt gelegen mit **E** gemerckt von welchem waldt an dem pfadt mit **F** notirt, alda die abgefennete Hasengahrn durch den waldt gestelt gewessen*. Schließlich gelangt man zu dem „steinernen Brücklein“ (*welches brücklein im Abriß **G** gezeichnet ist*). Dort tauschten sich die beiden Parteien mit ihren Anwälten über die strittigen Grenzen aus. Dabei wurden die einzelnen Argumente der Prokuratoren sorgfältig notiert. Nachdem dies geschehen war, *haben also hierauff beide theill mich [gemeint ist der Kommissar] sambt dem Mahler bey ob angeregten pfadt durch denjenigen tractum des Ballenberger gewaldts geführt so weitt die gesagte Hasengahrn gegen **F**. lenbach gemarkung den heiligen rechten und denen Streinbrücklein zugestelt gewesen seindt. Wie selbiger [...] der Hasengarn im Abriß **i** undt die heiligen eckher **J** und dann das steinene brücklein gegen Ballenberg zu mit **K** gezeichnet zu sehen seindt*.

Die Wanderung der Kommission geht dann weiter zu dem Städtchen Ballenberg, das mit **L** signiert ist, über *den Gommeßdorffer weg mit **M** notiert an den andern seitten Balleberger waldt zwischen dem Ballenberger Holz und dem*

22 Hansmartin SCHWARZMAIER, Kartographie und Gerichtsverfahren. Karten des 16. Jahrhunderts als Aktenbeilagen. Zugleich ein Katalog der ältesten handgezeichneten Karten des Generallandesarchivs Karlsruhe, in: Aus der Arbeit des Archivars. Festschrift für Eberhard Gönner, hg. von Gregor RICHTER (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Bd. 44), Stuttgart 1986, S. 163–186, S. 181 f. und GLA H-e.

23 Rutger RULANT, De commissariis et Commissionibus Camerae Imperialis, Frankfurt a. M. 1597, Pars I, Liber 3, Caput XXI.

Ballenberger Hochholz [...] welches [...] der linkhen Handt des Gemmordorffer wegs gelegen ist mitt N signiert wieder herauff gegen den abgeregten Zollstock und Eisenhergott [...]. Alda unß denn auch demonstrando verner anzeig beschehen ist. Also auch hier wird wieder diskutiert. Schließlich streift man noch die Ortschaften *Gommerdorff in Abriß Litera O Iten Weitzenhoffem mit P dann Westerhausen Q Aschhausen R volgens Fehrenbach unnder und OberWittstadt T und V. Item Oberndorff X und Neustetten y gemerckt sampt aller solcher Dörffer zustenndige gemarckung in der Circumferentz umb die Ballenberger gemarckung undt deren geweldte gelegen [...]*²⁴.

Es ist offensichtlich: Bild und Text bilden eine Einheit. Der Betrachter muss, um die Karte in ihrer Funktion zu verstehen, sich zum Teil der Kommission machen und so die einzelnen Punkte in der Landschaft abarbeiten. Nur so kann er auch die juristische Argumentation verstehen. Die Augenscheinkarte zeigt neben den einzelnen Stationen in der Karte noch einzelne Genreszenen, die ein lebhaftes Bild der Gegend und ihrer Bewohner zeigen. Sie ist von Wilhelm Besserer gemalt, der ein bedeutender Maler am Reichskammergericht war, und zahlreiche Augenscheinkarten in Gerichtsprozessen fertigte²⁵. Über sein Leben ist wenig bekannt. Sicher ist aber, dass er in Speyer, dem Sitz des Reichskammergerichts, heimisch war. Bekannt ist er vor allem als Schöpfer der Rheinstromkarte, die sich ebenfalls im Generallandesarchiv in Karlsruhe befindet. Der Rhein und seine Anschwemmungen waren auch Streitpunkt in einem Prozess Baden gegen die Kurpfalz²⁶. Das wurde von Wilhelm Besserer ebenfalls dokumentiert. Insgesamt lassen sich zahlreiche Karten aus Besserers Hand nachweisen. Erst jüngst konnte noch eine Karte von ihm im Bestand des Bayerischen Hauptstaatsarchivs gefunden werden²⁷.

Die Maler oder Kartographen benutzten aber nicht nur die sogenannte „Vogelschauerspektive“, wie es Besserer in unserem Beispiel getan hat²⁸, um eine Inaugenscheinnahme durch eine Beweiskommission abbilden zu lassen. Beliebt war auch die sogenannte Mehrhorizontenperspektive²⁹. Sie wurde besonders dann von den Malern angewandt, wenn ein Fluss oder ein enges Tal abgebildet werden sollte. Der Betrachter wird hier durch die Abbildung mindestens zweier

24 GLA 71 Nr. 49, Zeugenrotulus vom 13. November 1594, f. 40r.

25 WARMBRUNN (wie Anm. 5); DERS., Augenschein und Pläne als Beweismittel in Reichskammergerichtsprozessen. Aufgezeigt an Beispielen aus Speyer und Umgebung, in: „Augenscheine – Karten und Pläne vor Gericht“ (wie Anm. 3) S. 9–22.

26 GLA H-Steinmauern Nr. 4 und GLA 71 Nr. 2289.

27 Bay. Hauptstaatsarchiv München, Plansammlung Nr. 9204 und Bestand Reichskammergericht. 214, I–II.

28 Betrachtung eines Gegenstandes von einem unter der normalen Augenhöhe liegenden Augenpunkt.

29 In der Forschung benutzt man häufig hierfür den Begriff „Klapperspektive“, den ich ablehne, da er nicht den Vorgang des Sehens durch die Beweiskommission beschreibt. Siehe: Von der gemalten Landschaft zum vermessenen Land (wie Anm. 3) S. 96.

Horizonte auf der Augenscheinkarte quasi mitten in das Geschehen hineingestellt. Um dies mit malerischen Mitteln zu erreichen, wird die Höhenstaffelung des Flusstales in den vertrauten horizontalen Ansichten des am Boden stehenden Betrachters gezeigt. Die Ansichten sind so angeordnet, dass die Höhen in zwei einander diametral entgegengesetzten, panoramaförmigen Streifen gemäß zwei Hauptblickrichtungen zerteilt und längs der Talsohle nach oben und unten in die Zeichenebene umgeklappt wurden. Diese Darstellungsweise war sogar noch im 18. Jahrhundert aktuell, wie das Karlsruher Beispiel anschaulich zeigt³⁰.

Eine Augenscheinkarte, die die konkrete Inaugenscheinnahme durch die Beweiskommission dokumentiert und gleichzeitig eine Mehrhorizontperspektive wählt, ist uns von Heinrich Bruckner überliefert (Abb. 2)³¹.

Auch er ist mindestens noch ein zweites Mal als Maler für eine Augenscheinkarte mit Mehrhorizontenperspektive bekannt³².

Die Mehrhorizontenperspektive scheint dabei für das Reichskammergericht nichts Besonderes gewesen zu sein, sondern eine gängige Methode der Darstellung³³. Das zeigt nicht zuletzt die Aussage, dass *deren halben und damit künftiger Herr Referent auß denen in den articulus und aufgezeichneter Kundschaft befundenen orten sich desto besser zu entscheiden und berichten, ist solcher augenschein durch obgenandten mahler in beywesen beider Partheyen abgerissen und beyverwarther maßen auffgezeichnet worden*³⁴. Dabei gab es aber Streit um die korrekte Durchführung der Beweiskommission. So verlangte der Kläger, der Reichsritter von Rosenberg, ausdrücklich, dass die Zeugen bei dem Augenschein mitgehen sollten. Rosenberg selbst begleitete auch die Kommission. Das Protokoll ist sehr ausführlich und beschreibt genau die einzelnen Stationen, die die Kommission abging³⁵.

Auffällig bei den bisher vorgezeigten Augenscheinkarten ist, dass sie alle keinen Maßstab besitzen. Es ist also nicht klar, ob auf diesen Karten Abstände gemessen wurden oder nicht.

Allgemein war man bereits im 16. Jahrhundert am Reichskammergericht der Meinung, dass man Messungen des Raums nicht ignorieren könne. Deshalb wurden Geometer bei der Visualisierung von Raum am Reichskammergericht häufig ebenfalls hinzugezogen. Dabei hielt man pro Beweiskommission zwei Geometer

30 Bei dem Prozess handelt es sich um einen typischen Untertanenprozess der Herrschaft Salm-Kyrburg in der Vorderen Grafschaft Sponheim gegen Markgraf Ludwig Georg von Baden-Baden. Der Streit bestand eigentlich schon seit dem 16. Jahrhundert. Konkret ging es um die Zugehörigkeit mehrere Bezirke zu Sponheim und einiger damit verbundener Rechte wie Weidgerechtigkeit etc. Es kam zu Viehpfändungen und infolge dessen zum vorliegenden Prozess. GLA 71 Nr. 3888. Der Plan befindet sich noch in der Akte.

31 GLA H – Buch am Ahorn Nr. 3.

32 Bay. Hauptstaatsarchiv München, Plansammlung 21407.

33 GLA 71 Nr. 2480; H – Buch am Ahorn Nr. 3.

34 GLA 71 Nr. 2480, Q 18.

35 Ebd.

für ausreichend. Im Zweifel könne auch ein Dritter hinzugezogen werden³⁶. Dabei wurde explizit zwischen Maler und Geometer unterschieden, wobei Geometer und Maler bei der Inaugenscheinnahme gleichberechtigt waren. Der Maler war vor allem dazu da, etwas Spezielles auszudrücken. Er musste sich vor allem um die Augenscheinkarte kümmern, also um die konkrete Umsetzung und Dokumentation der Inaugenscheinnahme. Der Maler dokumentiert also auch den Vorgang des Messens selbst³⁷.

Die wichtigsten Mittel zum Messen waren am Anfang des 16. Jahrhunderts vor allem Messlatte und Zirkel. Für größere Strecken benutzten die Geometer Seile oder Ketten mit besonders langen Kettengliedern. Die Landvermessung griff auch auf die von den antiken Agrimensoren entwickelten Techniken des Schrittzählens und des Messwagens zurück. Beim Messwagen benutzte man die Radumdrehungen, um so eine zurückgelegte Strecke berechnen zu können. Beide Verfahren waren auch noch 1598 in Gebrauch. Das bedeutet auch, dass sich wohl zu diesem Zeitpunkt eine optische Messung für die Anfertigung von Karten noch nicht allgemein durchgesetzt hatte.

Hinweise auf Messungen finden wir gleich in zwei Reichskammergerichtsprozessen des Generallandesarchivs Karlsruhe. In beiden Prozessen berichtet das Protokoll der Inaugenscheinnahme über Messungen. Allerdings wurde nicht das ganze Gelände vermessen, vielmehr nur einzelne Strecken innerhalb des Gebietes, das für den Prozess relevant war.

In dem ersten Beispiel ging es konkret um den Ort, an dem ein toter Hirsch aus dem Bodensee gezogen worden war (Abb. 3)³⁸.

Um genau die Örtlichkeiten festzustellen, kam auch eine „Schnur“ zum Einsatz, die entsprechende Abstände messen sollte. In dem Protokoll im Prozess Fürstenberg gegen die Stadt Überlingen wurde genau angegeben wie die Vermessung stattfinden sollte: *die Schnur oder der Strick [soll] von Überlingen for den Linden an, hinab gegen Sermatingen zeigen*³⁹. Andere Entfernungen werden auch mit *schritten* oder mit *ainer schnur*⁴⁰ gemessen.

Nur indirekt auf Messungen schließen kann man dagegen in unserem zweiten Beispiel. In einer Augenscheinkarte, die anlässlich eines Streites um den Zoll zwischen der reichsfreien Stadt Zell am Harmersbach und den Grafen von Hohengeroldseck⁴¹ ausgebrochen war, soll die Karte⁴² u. a. die Grenze zwischen den einzelnen Gebieten aufzeigen. Dies geschieht in der Augenscheinkarte mit Hilfe einer goldenen Linie. Betrachtet man die Linie genauer, kann man erken-

36 RULANT, De commissariis (wie Anm. 23).

37 Von der gemalten Landschaft zum vermessenen Land (wie Anm. 3) S. 129.

38 GLA 71 Nr. 827.

39 GLA 71 Nr. 827, Q 22 f. 109v.

40 GLA 71 Nr. 827, Q 22 f. 110r.

41 GLA 71 Nr. 3560.

42 GLA H – Zell am Harmersbach Nr. 4.

nen, dass sich immer dann, wenn sich die Richtung der Linie ändert, Nadeleinsteiche zu sehen sind. Das weist daraufhin, dass ein Zirkel benutzt wurde, um entsprechende Längen innerhalb der Augenscheinkarte maßstabsgetreu eintragen zu können bzw. um die Strecken nachzumessen. Zusätzlich sind die einzelnen unterschiedlichen Territorien durch Wappen gekennzeichnet, um so die genaue Zugehörigkeit des Raums zu den jeweiligen Herrschaften zuweisen zu können. Ein Maßstab findet sich auf der Karte allerdings nicht (Abb. 4).

Wenn Maßstäbe auf Augenscheinkarten eingezeichnet wurden, geschah dies in Form eines sogenannten Transversalmaßstabes, der bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts üblich war. Die hierfür notwendigen Linien wurden auf Landkarten aufgedruckt oder eingezeichnet und in das jeweils gängige Maß eingeteilt. Die zu messende Länge wurde dann auf der Karte mit einem Stechzirkel abgegriffen und dann am Transversalmaßstab⁴³ abgemessen. Eine vollständige Erfassung und Überprüfung der Karte war so nur mit Hilfe eines Zirkels möglich. Jan Vermeers Gemälde, der Kartograph, zeigt diesen Vorgang anschaulich. Denn dort hält der dargestellte Kartograph den Zirkel in der Hand, während er sich über die Karte beugt.

Auch in Karlsruhe finden sich zahlreiche Beispiele von Augenscheinkarten, in denen ein Transversalmaßstab abgebildet ist. Meist sind es Karten, die aus dem 18. Jahrhundert stammen. In einem Beispiel wurden zu einem Prozess zwischen dem Gesamthaus Löwenstein-Wertheim und dem Würzburger Bischof Adam Friedrich um ein Grundstück in der Nähe des Kloster Bronnbach vier Karten mit Transversalmaßstäben angefertigt. Je zwei Karten stammen dabei von einer Partei. Dabei wurden unterschiedliche Maße zu Grunde gelegt. Ob dies Zufall war oder Absicht lässt sich leider beim jetzigen Stand der Forschung nicht klären (Abb. 5)⁴⁴.

Aus dem oben Gesagten lassen sich nun folgende als vorläufig zu betrachtende Thesen ableiten:

Augenscheinkarten des Reichskammergerichts sind eine eigene Bildgattung, die von der Forschung gar nicht oder nur unzureichend beachtet wurde und wird bzw. unter dem allgemeinen Begriff *Karten* subsumiert wird.

Augenscheinkarten entstanden über 300 Jahre hinweg in einem mehr oder weniger gleich verlaufenden gerichtlichen Kommunikationsprozess.

Augenscheinkarten können durch ihre reichsweite Verbreitung in einem Zeitraum von über 300 Jahren und in ihrer spezifischen juristischen Funktion als Beweis dazu dienen, herauszufinden, was die Zeitgenossen der Frühen Neuzeit unter Evidenz, Tatsache und Beweis überhaupt verstanden.

Augenscheinkarten sollen im Sinne der Zeitgenossen Wahrhaftigkeit und Evidenz darstellen. Dazu benutzen die Hersteller bzw. Auftraggeber oder Parteien

43 Hans-Joachim VOLLRATH, *Verborgene Ideen. Historische mathematische Instrumente*, Wiesbaden 2013, S. 54.

44 GLA 71 Nr. 1817. Die Karten befinden sich noch in den Akten.

verschiedene Methoden der Darstellung. Entscheidend dabei ist immer, dass der Betrachter sich in die Karte hinein projizieren muss.

Augenscheinkarten zeigen das Ringen der Zeitgenossen zwischen malerisch möglichst exakter, detaillierter und authentischer Beschreibung des geographischen Raums und/oder aber seiner, abstrakten Regeln unterworfenen, genauen Vermessung.

Es muss weiteren Forschungen vorbehalten bleiben, um Funktion, Zweck und Darstellung der Karten näher bestimmen zu können.

La douleur profonde

Die Trauer um Karoline Luise von Baden im Jahr 1783

Von

Laila Baur

Am Abend des 4. April 1783 traf eine kleine Reisegesellschaft in Paris ein. Es handelte sich um Markgräfin Karoline Luise von Baden und ihre Begleiter, ihren jüngsten Sohn Prinz Friedrich, Oberstallmeister Friedrich August von Üxküll, Hofdame Christine Franziska von Üxküll, Sekretär Georg Heinrich Vierordt und Vorreiter Martin Neukomm¹. Da die Markgräfin seit Anfang des Jahres wegen eines Treppensturzes und wegen des Todes ihrer langjährigen Sekretärin und Vertrauten niedergeschlagener Stimmung gewesen war, hatten ihr die Ärzte Ende März zur Luftveränderung und Ablenkung eine Reise nach Paris empfohlen. Sogleich waren die Vorbereitungen getroffen worden und in der Nacht auf den 1. April war die Fahrt – in großer Vorfreude auf Paris, aber unter striktem Inkognito, da sich die Markgräfin nicht imstande fühlte zu repräsentieren – losgegangen. Nachdem sie den 6. April mit Besichtigungen, Spaziergängen und einem Jahrmarktbesuch verbracht hatten, erlitt Karoline Luise abends in der Unterkunft einen Schlaganfall, der sie halbseitig lähmte. Mit der Nachricht dieses Vorfalles wurde Vorreiter Neukomm nach Karlsruhe geschickt. Wegen des leichten Rückgangs der Lähmungserscheinungen und der geistigen Klarheit der Markgräfin hoffte man am Morgen des 8. April noch auf ihre vollständige Genesung. Am Mittag desselben Tages erlitt sie jedoch einen zweiten Schlaganfall und verstarb binnen weniger Sekunden².

* Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine gekürzte Darstellung der Masterarbeit „Die Trauer um Karoline Luise von Baden. Emotionalisierung, Intimisierung und Individualisierung im späten 18. Jahrhundert“, welche die Verfasserin im Februar 2017 an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg einreichte. Der Förderverein des Generallandesarchivs Karlsruhe e.V. zeichnete die Arbeit mit dem Förderpreis 2019 aus.

1 Wolfgang ZIMMERMANN, „En voyage.“ Die Europareisen der Karoline Luise von Baden, in: Die Meister-Sammlerin. Karoline Luise von Baden, hg. von Holger JACOB-FRIESEN et al., Katalog zu den Ausstellungen „Die Meister-Sammlerin. Karoline Luise von Baden“ in der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe und „En Voyage. Die Europareisen der Karoline Luise von Baden“ im Generallandesarchiv Karlsruhe, Karlsruhe 2015, S. 432–463, hier S. 442.

2 Jan LAUTS, Karoline Luise von Baden. Ein Lebensbild aus der Zeit der Aufklärung, Karlsruhe 1980, S. 391–394.

Die Abläufe nach diesem Todesfall und die Trauer des verwitweten Markgrafen und der drei Söhne sollen im Folgenden untersucht werden. Wie waren die Reaktionen, also die überlieferten Gefühlszustände, Gedanken und Verhaltensweisen der Familienmitglieder? Die bereits von dem Historiker W. Zimmermann formulierte These, dass es während der Trauer zu einem Rückzug ins Private, zu einer Trennung zwischen öffentlicher und privater Sphäre kam³, soll geprüft werden. Und welche Rolle spielten die familiären Strukturen und die zeitgenössischen Denkweisen, die Einflüsse durch Pietismus, Empfindsamkeit und Aufklärung sowie die Haltung gegenüber dem Hofzeremoniell? Bei der Untersuchung der Trauersphären wird angenommen, dass für Herrscherhäuser die öffentliche, zeremonielle Trauer im 18. Jahrhundert die Regel war. Daher wird der Fokus auf die Darstellung der emotionalisierten, intimisierten und individualisierten Trauer gerichtet. Damit sind die drei eng miteinander verknüpften zeitgenössischen Tendenzen angesprochen, die zentrale Bausteine sind, um das Thema zu erfassen, zu strukturieren und zu deuten: Emotionalisierung, im Sinne einer gesteigerten familiären und freundschaftlichen Emotionalität; Intimisierung, als gewachsene Privatsphäre der Familie, weshalb in der Forschung gelegentlich von Privatisierung die Rede ist; und Individualisierung, was die zunehmende Deutung des Selbst und des Anderen als individuell wahrnehmende und handelnde Personen meint.

Es ist dem Zufall zu verdanken, dass die Überlieferung zu diesem Todesfall außerordentlich gut ist: Da die Markgräfin fern vom heimischen Hof verstarb, werden die Hofakten durch reichhaltige Korrespondenz ergänzt, welche eine wertvolle Quelle für emotions- und mentalitätsgeschichtliche Fragestellungen darstellt. Im Folgenden soll zunächst auf die emotionalen Reaktionen eingegangen werden. Wegen des vorhandenen Quellenmaterials liegt hierbei der Schwerpunkt auf Prinz Friedrich. Anschließend wird – nun mit einem Fokus auf Markgraf Karl Friedrich – der familiäre Rückzug erörtert und der Frage der getrennten Trauersphären nachgegangen. Die Berücksichtigung zeitgenössischer Einflüsse soll zuletzt dabei helfen, die Verhaltensweisen historisch einzuordnen und zu deuten.

Abattu de douleur – Die emotionalen Reaktionen

Am Nachmittag des 9. April erreichte Vorreiter Neukomm Karlsruhe und überbrachte die Nachricht vom ersten Schlaganfall. Wenige Stunden später brachen der Markgraf, Erbprinz Karl Ludwig, Prinz Ludwig, Staatsminister Wilhelm Freiherr von Edelsheim, zwei Ärzte und elf Bedienstete in Richtung Paris auf. Am frühen Morgen des 10. April trafen sie in der Nähe von Straßburg auf einen zweiten Kurier aus Paris⁴. Dieser übermittelte in einem von Oberstallmeister

3 ZIMMERMANN (wie Anm. 1) S. 443 f.

4 Absterben, Beerdigung und Beysetzung der Frau Marggräfin Carolina Louisa, 19. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/III.

Üxküll an Edelsheim gerichteten Brief die Todesnachricht *mit der Bitte, diese betrubte nachricht Sereniss. auf das beste beyzubringen*. Darunter hatte Prinz Friedrich folgende flüchtige Zeilen gesetzt, welche seine verzweifelte Gefühlslage wiedergeben: *Pour l'amour de Dieu, venez me voir à Paris. Je baise les mains à mon bien chër Père et embrasse mes Frères*⁵.

Bereits hier ist es angebracht, sich der Quellsprache bewusst zu werden. Die historische Emotionsforschung geht davon aus, dass der Gefühlsausdruck nicht allein der Existenz von Emotionen entspringt, sondern durch zeitspezifische Normen beeinflusst wird. Die Historikerin A.-C. Trepp nennt dies die „soziale Matrix“, innerhalb welcher sich jedes Individuum, das an einem semantischen Code partizipiert, bewegt. Die Emotion, hier die Trauer, ist nicht nur subjektiv erlebt, sondern kulturell vermittelt und in ihrem Ausdruck und in ihrer Deutung von der Zeit geprägt⁶. Zusätzlich bedeutet der narrative Prozess, beispielsweise die gerade gesehene Versprachlichung von Gefühlszuständen in Briefen, eine Reflexion, Veränderung oder gar erst Konstitution von Gefühlen. Obwohl die Emotion und ihr Ausdruck nicht identisch sind und sich im strengen Sinne nur Emotionsrepräsentationen untersuchen lassen⁷, erlaubt die enge kognitive Verflechtung des Gefühls mit seinem sprachlichen Ausdruck historische Emotionsstudien. Dem liegt die Kernüberlegung zugrunde, dass man die Grenzen des „wahren Ich“ nicht klar bestimmen kann, da die Realität desselben auch durch die imaginierte Wirklichkeit und das Erleben ausgemacht wird. Der Unterscheidung zwischen eigentlicher, subjektiv erlebter Emotion und kulturell codierter Emotion wird damit ihre Schärfe genommen⁸.

Bezogen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die um 1750 durch Pietismus und Empfindsamkeit hervorgebrachte gefühlsbetonte Sprache durch ihr vokabularisches Angebot die Möglichkeiten des Ausdrucks lieferte und das Gefühlserlebnis und -potenzial maßgeblich gestaltete⁹. Die markgräfliche Familie, die, wie noch zu zeigen ist, von diesen Entwicklungen beeinflusst war, pflegte untereinander und mit nahestehenden Personen einen regen und empfindsam geprägten Briefaustausch. Weil das gegenseitige Einfühlen zentral war¹⁰, galt es, sich von früheren Rhetorikregeln zu befreien und Briefe individuell und natürlich

5 Üxküll an Edelsheim, 8. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/I.

6 Anne-Charlott TREPP, Gefühl oder kulturelle Konstruktion? Überlegungen zur Geschichte der Emotionen, in: *Kulturen der Gefühle in Mittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Ingrid KASTEN/ Gesa STEDMAN / Margarete ZIMMERMANN (Querelles. Jahrbuch für Frauenforschung, Bd. 7), Stuttgart/Weimar 2002, S. 86–103, hier S. 97.

7 Antje ARNOLD, Rhetorik der Empfindsamkeit. Unterhaltungskunst im 17. und 18. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur Literatur- und Kulturgeschichte, Bd. 73/307), Berlin/Boston 2012, S. 22 f.

8 TREPP (wie Anm. 6) S. 89 f.

9 Ebd., S. 89.

10 Lothar PIKULIK, *Leistungsethik contra Gefühlskult. Über das Verhältnis von Bürgerlichkeit und Empfindsamkeit in Deutschland*, Göttingen 1984, S. 246.

zu verfassen, um dem Gegenüber auf diese Weise sein Innerstes zugänglich zu machen¹¹. Dennoch muss von stilistischen Normen und standardisierten Ausdrücken ausgegangen werden. Dies ist bei den folgenden quellennahen Ausführungen zu bedenken, welche nach dem individuellen Erfahren und dem Ausleben von Emotionen in einer regierenden Adelsfamilie fragen. Wie gestalteten sich die Ausdrucksweise, Bewertung und Bedeutungszuweisung von Gefühlen?

Der Betrachtung von Prinz Friedrichs intensiver Trauer sei ein Blick auf seine Beziehung zur Mutter vorangestellt. Karoline Luise zeigte von Anbeginn großes Interesse am Erziehungsalltag ihrer Kinder. Sie beschäftigte sich mit aufklärungspädagogischen Schriften und insbesondere Jean-Jaques Rousseaus Ideen. Das Selbstverständnis als sich sorgende und kümmernde Mutter wirkten auf Karoline Luises Erziehungsstil¹². Die Historikerin C. Kollbach spricht von einer „gefühlsbestimmten Familienatmosphäre“ am Karlsruher Hof¹³ und Karoline Luise selbst beschrieb sich, ihren Gatten und ihre drei Söhne als *petite famille*¹⁴. Als die Söhne das Erwachsenenalter erreichten, erhielt die Markgräfin die Nähe zu ihnen aufrecht¹⁵. Insbesondere zum sensiblen Friedrich, der ihre wissenschaftlichen und künstlerischen Interessen teilte¹⁶, bestand ein enges Band. In Briefen, welche Karoline Luise an den erwachsenen Friedrich richtete, bezeichnete sie sich unter anderem als seine *mère attaché pour la vie* und als *voire tendre amie, Caroline*¹⁷. Diese Beziehung einschätzend, schreibt Friedrichs Biograf S. F. Gehres in einer 1827 erschienenen Publikation, der Sohn hätte *sein einzig nur trauliche Mittheilung bedürfendes Herz an seine zärtliche Mutter [gehängt]. Sie war für ihn Alles, so wie er für sie. Kaum den Kinderjahren entschlüpft, war er ihr beständiger Gefährte, ihr treuer Freund*. Karoline Luise habe mit Friedrich über ihren nahenden Tod gesprochen, *um ihn vorzubereiten auf diesen, wie Sie wusste, für Ihn sehr schrecklichen Fall*¹⁸.

Als die lebensbedrohliche Situation im April 1783 tatsächlich eintraf, war Friedrichs Erschütterung groß. Nach dem ersten Schlaganfall wachte er laut ärzt-

11 ARNOLD (wie Anm. 7) S. 19.

12 Claudia KOLLBACH, Aufwachsen bei Hof. Aufklärung und fürstliche Erziehung in Hessen und Baden (Campus Historische Studien, Bd. 48), Frankfurt a. M. 2009, S. 63.

13 Ebd., S. 103.

14 Karoline Luise an Karl Friedrich, 23. April 1769. GLA, FA 5 Corr. Nachtragsband 1. Zitiert nach: KOLLBACH (wie Anm. 12) S. 111, Anm. 260.

15 Dies wird anhand der Korrespondenz ersichtlich, in welcher oft Kosenamen verwendet wurden und man sich der gegenseitigen Zuneigung versicherte. Zudem wurde Karoline Luise auf ihren Reisen jeweils von einem ihrer Söhne begleitet, denen sie noch im Erwachsenenalter Ernährungsvorschriften machte; KOLLBACH (wie Anm. 12) S. 94; Karl Wilhelm Ludwig Friedrich DRAIS VON SAUERBRONN, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich vor der Revolution, Bd. 2, Karlsruhe 1818, S. 134.

16 LAUTS (wie Anm. 2) S. 301 f.

17 Karoline Luise an Friedrich, 18. Mai 1781. GLA, FA 8 Corr. Nachtragsband 1.

18 Sigmund Friedrich GEHRES, Kleine Chronik von Durlach, Bd. 2, Mannheim 1827, S. 213 f.

lichem Gutachten – durch Anstrengung und Kummer zusehends erschöpft – am Bett seiner Mutter: [II] *était dans une douleur si profonde ainsi touchante il avait tant souffert, il était si abattu et par le chagrin et par les veilles n'ayant pas quitté madame sa mère un seul instant et n'ayant cessé de lui donner les soins les plus intelligents et les plus attendrissants*¹⁹. Vor dem zweiten, nun tödlichen Schlaganfall soll die Markgräfin laut Gehres bemerkt haben, wie traurig es Friedrich gemacht hätte, wenn sie gestorben wäre²⁰, und Geheimrat Drais hielt 1818 fest, dass Friedrich *am ersten und schrecklichsten erschüttert* war²¹. Neben den Ärzten und Chronisten schilderten weitere Augenzeugen den Zustand des Prinzen dieserart: Der badische Chargé d'affaires meinte in einem Schreiben an den französischen Außenminister, der Prinz sei *abattu de douleur*²² und Üxküll bemerkte in seiner an Edelsheim gerichteten Todesnachricht: *Prinz Friedrich ist ganz untröstlich, was leicht zu verstehn*²³. Friedrichs beigefügte Zeilen mit der Bitte, dass der Vater und die Brüder zu ihm nach Paris kommen, zeigen, wie sehr er sich in diesen Augenblicken nach der vertrauten Nähe seiner engsten Verwandten sehnte.

Dieser Wunsch wurde ihm nicht erfüllt, denn der Markgraf entschied nach Erhalt der Todesnachricht, nach Karlsruhe zurückzukehren, worauf an anderer Stelle näher eingegangen wird. Stattdessen wurde nach Friedrichs zweitem Vorschlag gehandelt, sodann wenigstens Edelsheim, den eng mit der Markgrafenfamilie vertrauten Staatsminister und entscheidenden Ratgeber Karl Friedrichs, nach Paris zu senden. Dies bedeutete jedoch keine Indifferenz gegenüber Friedrich. Ganz im Gegenteil, die Sorge um den Sohn und Bruder in Paris war groß und sein Wohlbefinden in der Korrespondenz ein allgegenwärtiges Thema²⁴. Wie sehr die Hilfsangebote, Beileids- und Trostbekundungen aus dem Pariser Raum²⁵ geschätzt wurden, bezeugen zahlreiche, in die Monate April und Mai datierte Entwürfe für Dankschreiben. An den sächsischen Gesandten am französischen Hof, der helfend eingegriffen hatte, richtete Karl Friedrich beispielsweise folgende Zeilen: *Les egards que vous avés marqués, Monsieur, a mon fils le Prince Frederic et vos attentions pour adoucir l'amertume de sa situation vous ont aquis toute ma reconnaissance*²⁶.

19 Ärztliches Gutachten, Paris, 8. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/I.

20 GEHRES (wie Anm. 18) S. 215.

21 DRAIS VON SAUERBRONN (wie Anm. 15) S. 135.

22 Dupont an Vergennes, 12. April 1783. Zitiert nach: Politische Correspondenz Karl Friedrichs von Baden, Bd. 1, 1783–1792, hg. von der Badischen Historischen Commission, bearb. von B. ERDMANNSDÖRFFER, Heidelberg 1888, S. 241 f.

23 Üxküll an Edelsheim, 8. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/I.

24 Beispielsweise bei Gayling und Stetten an Karl Ludwig, beide 17. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/I.

25 LAUTS (wie Anm. 2) S. 394.

26 Karl Friedrich an den sächsischen Gesandten am französischen Hof, 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/II.

Trotz aller erfahrenen Unterstützung empfanden Prinz Friedrich und seine Begleiter Edelsheims Ankunft in Paris am 12. April als große Erleichterung: *Mon très chër Père, [...] j'ai cru voir un ange du ciel en le voyant arrivé. C'est une bonté toute particulière de votre part mon chër Père de me l'avoir bien voulu si gracieusement ceder pour soulagement dans un malheur dont je connais pas d'autres bornes qu'entre vos bras*²⁷. Friedrichs Beschreibung einer Engelsvision verdeutlicht die Wertschätzung für den Minister und dennoch betonte er, dass er in diesem Unglück lediglich in den Armen des Vaters Halt finden könne. Edelsheim, der den Prinzen nicht alleine lassen wollte und daher auf einen Besuch beim französischen Außenminister in Versailles verzichtete²⁸, ließ den Markgrafen am Folgetag wissen: *Der Printz ist seit meiner Ankunfft gantz ungleich ruhiger. Ich habe ihn gestern nicht einen Augenblick verlassen. Diese Nacht hat er zum erstenmal in seinem Bett zugebracht und schläft Gott Lob noch ruhig*²⁹. Ferner berieten Edelsheim und Karl Friedrich schriftlich über das weitere Vorgehen betreffend Friedrichs Heimreise. Es wurde beschlossen, dass Friedrich und Edelsheim dem Leichenwagen, welcher voraussichtlich fünf Tage unterwegs sein würde, vorauseilen sollten. Bis zu ihrem Wiedersehen befanden sich die Familienmitglieder in ständigem, sich sorgendem Austausch. So schrieb Friedrich an seinen älteren Bruder: *Je suis pénétré de reconnaissance mon chër frère, de ce que Vous avez bien voulu un peu penser à moi et ma triste siduation dans laquelle notre malheure m'avait placé. La douleur profonde dans laquelle je suis toujours plongé me fait juger de celle par laquelle mon bien chër frère et toute notre famille doit être accablé*³⁰.

Dass auch der Markgraf äußerst sensibel auf den Tod seiner Frau reagieren würde, war offenbar allen bewusst. Dies zeigt bereits die an den Tag gelegte Vorsicht bei der Übermittlung der Todesnachricht. Im Laufe der Jahre war aus dem Markgrafenpaar und seinen Söhnen eine intime Einheit geworden, die sich einen von Nähe und Emotionalität geprägten privaten Raum geschaffen hatte. Die partnerschaftliche Intimität der Eheleute wird anhand ihrer Korrespondenz deutlich, die im Sinne eines vertraulichen Zwiegesprächs nur die Paarbeziehung betraf³¹. Dementsprechend berichtete Karoline Luise ihrem Gatten allabendlich von der Fahrt nach Paris. Stil und Inhalt dieser Briefe machen deutlich, dass sie nicht

27 Friedrich an Karl Friedrich, 12. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/I.

28 Edelsheim an Vergennes, 13. April 1783. Zitiert nach: Politische Correspondenz (wie Anm. 22) S. 241 f.

29 Edelsheim an Karl Friedrich, 13. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/I.

30 Friedrich an Karl Ludwig, 16. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/I.

31 Diese Art der Konversation schuf und widerspiegelt eine Intimität, derer sich ihre Urheber durchaus bewusst waren. 1768 reflektierte Karoline Luise über diese Privatheit folgendermaßen: *Votre lettre est charmante je viens de la baiser mille et mille fois. Je l'a reçue à table, je n'osais la lire là, de peur que le Cie de Schmettau n'y mit le nez etant mon voisin. Vous savez bien que notre Correspondance n'est pas pour le nez de tout le monde*; Karoline Luise an Karl Friedrich, 16. April 1768. GLA, FA 5 Corr. Nachtragsband 1.

aus Konvention geschrieben wurden, sondern einem tiefen Bedürfnis nach Nähe und Austausch entspringen. Sie bezeichnete ihn darin als *mon ange* und *mon cher cœur* und sich selbst als *femme que vous adore*. Am 1. April, nach einem Tag der Trennung, schrieb sie: *J'ai sentie hier au soir tout le poid de notre separation et je le sens encore*³². Karl Friedrich, der diese Briefe gesammelt hatte, versah sie nun mit der Notiz: *Letste Briefe der besten Frau*³³.

Auch Prinz Friedrich bewahrte eine Sammlung von Briefen seiner Mutter in einer Holzschatulle auf. Auf dem beigelegten Deckblatt heißt es: *Voici les lettres de ma tendre Mère; monuments précieux pour son fidele fils Frédéric Prince de Bâde. Ceci a été écrit le 10. Decembre 1783*³⁴. Er, der seiner Mutter am ähnlichsten und engsten verbunden gewesen war, erhielt bei der Erbteilung im Mai 1784 den Großteil ihrer persönlichen Gegenstände wie Schriften, Zeichnungen, Bilder und Kopien. Darunter fallen auch die *Vermischten Sachen von der letzten Reise* wie Uhren, Etais, Dosen, Bestecke und Bücher³⁵. In gleicher Weise Karoline Luises materielle Hinterlassenschaften sorgfältig aufbewahrend, vermerkte Karl Friedrich im November 1784 auf der Rückseite eines Porträts, das seine Frau von ihm angefertigt hatte: *Dieses mein Bildniß zeichnete meine nun selige Frau! [...] die beste Gattin und Freundin, die treueste Mutter, ewig seye ihr Gedächtniß gesegnet*³⁶.

Karl Friedrichs Wunsch, das Andenken Karoline Luises zu wahren, zeigen des Weiteren seine Reflexionen über die Frage der Wiederverheiratung. So haderte er vier Jahre nach ihrem Tod mit sich und seiner Sehnsucht nach einer neuen Partnerschaft: *Es kommt mir schwer an, Entwürfe einer zweyten Ehlichen Verbindung zu machen; der Verlust, den ich erlitten habe, war so groß, und in meinen Augen und meinem Gefühl so unersetzlich, daß ich bis jetzo durch die Erneuerung dieser Schmerzhaften Empfindung den Trieben der Natur und der Einbildungskraft zu widerstehen hoffte*³⁷. Karl Friedrichs Zögerlichkeit entspricht der Tiefe der Beziehung und einer ehelichen Treue über den Tod hinaus, wie sie der Historiker H. Reif für den westfälischen Adel etwas später, nämlich im beginnenden 19. Jahrhundert, feststellt³⁸. Letztlich machte der Markgraf von der

32 Karoline Luise an Karl Friedrich, 1. April 1783. GLA, FA 5 Corr. Nachtragsband 1.

33 „Letste Briefe der besten Frau“. GLA, FA 5 Corr. Nachtragsband 1, dazu: Die Meister-Sammlerin (wie Anm. 1) Kat. Nr. 269, S. 452 f.

34 Friedrich, 10. Dezember 1783. GLA, FA 8 Corr. Nachtragsband 1.

35 LAUTS (wie Anm. 2) S. 407.

36 Karl Friedrich, 20. November 1784. Zitiert nach: Katharina WEILER, Karoline Luise als Zeichnerin und Malerin, in: Die Meister-Sammlerin (wie Anm. 1) S. 118–145, hier S. 134.

37 Karl Friedrich, 1787. Zitiert nach: Hans Georg ZIER, „Daß das Wohl der Regenten mit dem Wohl des Landes innig vereinigt sey...“, in: Kat. Ausst. Carl Friedrich und seine Zeit. Ausstellung im Rahmen der Landesgartenschau 1981, Baden-Baden, Neues Schloss, hg. von Peter EBERHARD (Red.)/Markgräflisch-Badische Museen, Karlsruhe 1981, S. 49–54, hier S. 53.

38 Heinz REIF, Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 35), Göttingen 1979, S. 284 f.

Möglichkeit Gebrauch, sich eine Frau „zur linken Hand“ antrauen zu lassen. Dieser adligen Praxis der morganatischen Ehe zufolge wurde seine zweite Ehefrau, die zuvor Hofdame seiner Schwiegertochter, der Erbprinzessin Amalie gewesen war, nicht in den Rang einer Markgräfin erhoben und sollte somit für Staat und Dynastie bedeutungslos bleiben³⁹. Karoline Luises private Appartements im Karlsruher Schloss, welche wohl aus Rücksicht auf den Witwer oder Pietät gegenüber der Verstorbenen⁴⁰ jahrelang nicht verändert worden waren, bewohnte nach Karl Friedrichs Wiederverheiratung im Jahr 1787 nicht seine neue Gattin, sondern wurde hohen Gästen überlassen⁴¹.

In ländlicher Stille – Der Rückzug ins Private

Der Rückzug ins Private begann mit Karl Friedrichs Entscheidung nach Erhalt der Todesnachricht, die Fahrt nach Paris nicht fortzusetzen, sondern heimzukehren. In Paris wäre er einer Öffentlichkeit ausgesetzt gewesen, mit welcher er anscheinend nicht konfrontiert werden wollte. Vielmehr wurde der nach Karlsruhe zurückreisenden Gruppe ein Botschafter vorausgeschickt, welcher den Befehl überbrachte, dass beim Eintreffen des Fürsten niemand zugegen sein sollte. Nach seiner Ankunft am späten Nachmittag des 10. April zog sich Karl Friedrich sogleich zurück und auch am Folgetag wurde niemand zu ihm vorgelassen. Die Herrschaften speisten in den eigenen Gemächern und am Mittag des 11. April wurde mitgeteilt, dass sich der Markgraf und die Familie am nächsten Tag für eine Weile ins Jagdschlösschen Stutensee zurückziehen wollten. Frühmorgens am 12. April verließen Karl Friedrich, das Erbprinzenpaar und Prinz Ludwig mit wenigen Bediensteten Karlsruhe in Richtung Stutensee⁴². Drais schrieb 1818 hierzu: *Carl Friedrich kehrte im tiefsten Leid zurück, mit dem Er sich in ländliche Stille begab*⁴³.

Die Frage, wohin Prinz Friedrich nach seiner Rückkehr aus Paris gelangen sollte, blieb lange ungeklärt. Noch aus Paris teilte Edelsheim mit, dass es Friedrichs sehnlichster Wunsch sei, direkt zu seinem Vater nach Stutensee zu fahren: *Der Printz wünschte so sehr, wenn E.H.F.D. in Studensee sind, Carlsruhe nicht betreten zu müssen, sondern von Mühlburg aus gleich in Ihre Arme fliehen zu können*⁴⁴. Auf diesen Wunsch wurde eingegangen und Friedrich erhielt die Er-

39 Annette BORCHARDT-WENZEL, Karl Friedrich von Baden. Mensch und Legende, Gernsbach 2006, S. 216.

40 LAUTS (wie Anm. 2) S. 406.

41 Rosemarie STRATMANN, Leben am Hof, in: Carl Friedrich und seine Zeit (wie Anm. 37) S. 88–100, hier S. 94.

42 Absterben, Beerdigung und Beisetzung der Frau Marggräfin Carolina Louisa, 19. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/III.

43 DRAIS VON SAUERBRONN (wie Anm. 21) S. 136.

44 Edelsheim an Karl Friedrich, 13. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/I.

laubnis, direkt aufs Land zu fahren. Weiterhin zu klären blieben die Tageszeit und der genaue Ort des Wiedersehens. Von Saarburg aus ließ Edelsheim den Markgrafen über einen Kurier wissen, dass bei Friedrichs Eintreffen wegen dessen Angeschlagenheit vorsichtig vorgegangen werden müsse. Einhergehend mit der Ankündigung, dass beim Wiedersehen der *Schmerz so heftig wieder erneuert werden würde*, was sich gleichermaßen auf Vater und Sohn zu beziehen schien, empfahl er, die Begegnung in kleinem Kreis und in den privaten Gemächern einzurichten: *Sein Gemüth [ist] aber dermaßen noch starck gerührt, daß es wohl nötig seyn wird, Eu. Durchlaucht zu bitten, daß die erste Umarmung nur in Ihrem hinteren Zimmer zu Stutensee ohne andere Gesellschaft als die der Herren Brüder oder unten in des Herrn Erbprinzen Zimmer geschehe. Der Prinz ist weit empfindlicher, wenn er fremde Persohnen zu sehen bekommt*. Zwar überlegte Edelsheim daher, eine Tageszeit zu wählen, die eine gewisse Diskretion begünstigte. Weil sich der Prinz nach seinem Vater sehnte und in großer Eile war, in den Schoß der Familie zurückzukehren, widerstrebte es dem Staatsminister jedoch, die Ankunft zu sehr hinauszuzögern: *Eine jede Stunde ist jetzo dem Prinz einer Strafe gleich, wenn er solche ohne Sie zubringt*⁴⁵. Friedrich selbst thematisierte in einem Brief an den älteren Bruder die Art des ersten Wiedersehens und versprach, sein Bestes zu geben, um nicht zu emotional zu werden: *Dieu veuille que ce premier moment se passe sans trop d'émotion, car je sens que j'aurais besoin de toutes mes forces*⁴⁶.

Während das Quellenmaterial Auskunft über Friedrichs und Karl Friedrichs emotionale Zustände gibt – und der jüngste Sohn Ludwig generell geringfügige Spuren in den Quellen hinterließ⁴⁷ – ist das Schriftgut zu Erbprinz Karl Ludwig weniger emotional geprägt. Hierfür lassen sich zwei Gründe nennen: Zum einen pflegte er, im Gegensatz zu Friedrich, zum Vater ein intensiveres Verhältnis als zur Mutter, was vermuten lässt, dass ihn deren Tod weniger tief traf als Friedrich. Zum anderen übertrug ihm der Vater in dieser Situation jegliche zu erledigenden Pflichten: Am 11. April waren Serenissimus *äußerst betrübt und ließen niemandten vor sich kommen, sondern überließen [dem] Herren Erbprinzen Durchl. alle Besorgungen*, heißt es in den Beschreibungen eines Bediensteten⁴⁸, und der Erbprinz selbst hielt in einem Brief fest, dass *von [s]einem Herrn Vater kein Entschluss noch so geschwinde zu erwarten [sei]. Alles fällt ihm äußerst schmerzhaft*⁴⁹. Die Gesundheit des Markgrafen fand in den meisten Briefen Erwähnung und sogar seine Schlafenszeiten wurden zur Sprache gebracht⁵⁰, was nahelegt,

45 Edelsheim an Karl Friedrich, 16. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/I.

46 Friedrich an Karl Ludwig, 16. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/I.

47 LAUTS (wie Anm. 2) S. 302.

48 Absterben, Beerdigung und Beisetzung der Frau Marggräfin Carolina Louisa, 19. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/III.

49 Karl Ludwig an Gayling [?], 14. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/I.

50 Karl Ludwig an Hahn, 13. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/I.

dass er infolge des Todesfalls schlecht nächtigte – wie zuvor bereits Prinz Friedrich in Paris. Er sollte daher geschont und erst zu einem passenden Zeitpunkt mit den offiziellen Belangen konfrontiert werden. Offenbar hatte er sich sogar die Kondolenzschreiben abgebeten⁵¹; er wollte mit der Öffentlichkeit somit partout nicht in Kontakt geraten. Stattdessen kümmerte sich Karl Ludwig von Stutensee aus um die zahlreichen zu entrichtenden Angelegenheiten. Dabei lässt die großzügige Besoldung eines Lehnlakais aus Paris, der den Leichenwagen nach Karlsruhe begleitet hatte, eine von Geschäftigkeit überdeckte Emotionalität vermuten: Die von Edelsheim vorgeschlagene Summe von einem Louis d’or verdoppelte der am sparsamen badischen Hof aufgewachsene Erbprinz kurzerhand mit der Bemerkung, dass er *bey dieser Gelegenheit allezeit lieber etwas mehr thun will als man mir vorschlägt*⁵². Karl Ludwigs Übernahme der Aufgaben seines Vaters unterstützt die These, dass sich der Markgraf in Stutensee ganz ins Private zurückzog.

Die offizielle Trauer spielte sich währenddessen am Karlsruher Hof ab, wo unter brieflicher Rücksprache mit dem Erbprinzen und unter Rückgriff auf Präzedenzfälle ein Trauerreglement erstellt wurde⁵³. Der Geheimrat und das Hofmarschallsamt trafen alle nötigen Vorkehrungen für die Ankunft der Leiche in Karlsruhe, deren Aufbahrung, Überführung nach Pforzheim und Bestattung in der dortigen Familiengruft. Diese in der Nacht auf den 19. April und am folgenden Vormittag stattfindenden Trauer- und Bestattungsfeierlichkeiten stellten ein öffentliches Ereignis dar; Hofgesellschaft, Staatsdiener und Bevölkerung waren angehalten, sich daran zu beteiligen⁵⁴. Das Glockenläuten während des Trauerzuges sowie in den Tagen zuvor und danach⁵⁵ diente durch seinen weithin hörbaren Charakter der öffentlichen Verkündung von Karoline Luises Tod und ihrem Andenken. Sichtbare Zeichen der gesellschaftlichen Trauer waren die detaillierten Kleiderregeln, welche für die Hofdamen und Kavaliere erlassen wurden⁵⁶, sowie die Bestimmungen für die Verwendung von schwarzen Siegeln, schwarzgerändertem und schwarzgeschnittenem Papier am Karlsruher Hof⁵⁷. Bei diesen

51 Stetten an Karl Ludwig, 15. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/I.

52 Edelsheim an Karl Ludwig, 19. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/I.

53 Hahn an das Hofmarschallsamt, 11. April 1783; Extraktus Geheimratsprotokoll, 11. April 1783; Extraktus Hofmarschallsamtprotokoll, 12. April 1783; Absterben, Beerdigung und Beysetzung der Frau Marggräfin Carolina Louisa, 19. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/III.

54 Extraktus Geheimratsprotokoll, 12. April 1783; An das Oberamt und Spezialat Durlach bzw. Pforzheim, 12. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/III.

55 Memoriale ad consilium aulicum, ad consilium ecclesiaticum, ad cameram, 11. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/III.

56 Dames Trauer bzw. Cavaliers Trauer so wie sie in anno 1783 auf das Höchstseelige Hinscheiden der Regierenden Frau Marggrävin von Baden Hochfürstl. Durchlaucht angelegt worden. GLA, FA 5 A Pers. 66/III.

57 Geheime Raths Expedition an fürstliches Renntcammer Collegium, 11. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/III.

Anordnungen wurde die Frage der Schicklichkeit wiederholt angesprochen, was zeigt, dass man sich an Reglementierungen des Zeremoniells hielt und kein Bruch mit bestehenden Normen vollzogen wurde. Obwohl der Karlsruher Hof als weniger prachtvoll und zeremoniös als andere Höfe bewertet wird⁵⁸, wurde – auch in dieser Situation – am Protokoll und an der Hofordnung, den Grundfesten des höfischen Lebens, festgehalten⁵⁹. Die öffentlich-zeremonielle Trauer blieb unversehrt und erfüllte weiterhin ihre repräsentative Funktion. Doch nahm die Familie daran teil? Unterbrach sie für die Bestattungsfeierlichkeiten ihren Rückzug nach Stutensee?

Ein Brief von Geheimrat von Stetten an Karl Ludwig vom 18. April, in welchem er die Mitteilung machte, dass für den Empfang des Leichnams alles bereit sei, man aber nicht wisse, wann genau er ankommen werde⁶⁰, legt nahe, dass sich die Familie zu diesem Zeitpunkt nicht im Karlsruher Schloss befand. Ein weiterer Hinweis auf die Abwesenheit von den Feierlichkeiten findet sich in den Konduktbeschreibungen: Sowohl in der Planungsphase als auch im Nachhinein werden weder der Markgraf noch seine Söhne erwähnt⁶¹. Zudem schrieb Stetten am 19. April in einem an Karl Ludwig gerichteten Bericht über die Bestattungsereignisse, dass sich ein Onkel zweiten Grades von Karl Friedrich *offeriert* [habe] *dabey zu erscheinen, da aber er alsdann [...] der einzige von dem fürstl. Haus* gewesen wäre, sein Leid erschwert worden wäre. Weil ohnehin ein Commissarius ernannt worden war, habe man *ihm angerathen daß er beßer thun werde, er bliebe weg, welches er auch gethan, mich aber gebetten Eu. Durchl. zu melden, daß er sich derzu offeriert u. parat gewesen alles zu besorgen*⁶².

Ebenjener Commissarius, Kammerpräsident von Gayling, fügte seinem Abschlussbericht an den Erbprinzen hinzu, dass er hoffe, dass es mit der Gesundheit des Vaters *immer besser gehet und die so nöthige Ruhe nach und nach vollkommen hergestellt werde*. Gleichzeitig fürchtete er, dass die im Bericht enthaltenen Neuigkeiten erneutes Leid brächten⁶³. Für diese Nachricht bedankte sich Karl Ludwig und bat, den Personen, *welche bei dieser traurigen Gelegenheit dienstgethan*, seine Verbundenheit zu erkennen zu geben. Zudem versicherte

58 Harald STOCKERT, Deutschlands bester Fürst oder doch nur ein halbherziger Aufklärer? Annäherungen an Karl Friedrich von Baden aus Mannheimer Sicht, in: Karl Friedrich von Baden. Markgraf, Kurfürst, Großherzog, hg. von Hermann WIEGAND / Ulrich NIESS (Schriftenreihe des Karl-Friedrich-Gymnasiums Mannheim, Bd. 1), Mannheim 2012, S. 7–38, hier S. 14.

59 BORCHARDT-WENZEL (wie Anm. 39) S. 98.

60 Stetten an Karl Ludwig, 18. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/I.

61 Project zu Transport und Beysetzung des Hochfürstl. Leichnams. GLA, FA 5 A Pers. 66/III; Beschreibung des vom 18ten auf den 19ten vorgegangenen Leichenconducts der hochtseeligen Frau Markgrävinn Caroline Luise von Baaden Hochfürstliche Durchl. nacher Pforzheim, 21. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/III.

62 Stetten an Karl Ludwig, 19. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/I.

63 Gayling an Karl Ludwig, 19. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/I.

er, dass sich auch sein Vater dankbar erweisen werde, sobald er ihm bei *schicklicher Gelegenheit* davon berichten werde. In diesem Brief, am 20. April in Stutensee geschrieben, finden sich folgende Zeilen: *Ich danke Gott, das diese äußerst traurige Ceremonie vorüber. Wolte Gott, mein Vater wüsste es und seine Gesundheit wäre stark genug, es ohne Nachtheil zu ertragen. Wir wollen das beste hoffen*⁶⁴. Offenbar wusste Karl Friedrich nicht einmal von der erfolgten Zeremonie. Er scheint derart geschwächt gewesen zu sein, dass sämtliches Wissen über das Geschehen von ihm ferngehalten wurde. Es sollte ihm erst Mitteilung gemacht werden, wenn er stabil genug wäre, die Neuigkeiten zu verkraften. Dieser Moment scheint am nächsten Tag gekommen zu sein, denn am 21. April schrieb der Erbprinz an Gayling: *Heute früh war der betäubte Augenblick, in welchem mein Herr Vater die traurige Nachricht von der Beerdigung meiner Höchstseeligen Frau Mutter erfahren hat. Gottlob, das nun dieses ohne Nachtheil an seiner Gesundheit vorüber*⁶⁵. Während in anderen Untersuchungen noch davon ausgegangen wurde, dass Karl Friedrich und seine Söhne bei den offiziellen Trauerfeierlichkeiten in Karlsruhe zugegen waren⁶⁶, kann hier somit gezeigt werden, dass dies nicht der Fall war. Unterstützt wird diese Erkenntnis dadurch, dass Drajs keine Unterbrechung des Rückzugs nach Stutensee erwähnt⁶⁷.

Da der Markgraf und seine Söhne nicht an der zeremoniellen Trauer teilnahmen, sondern sich zurückzogen, kam es unmittelbar nach dem Todesfall zu einer klaren Trennung zwischen der emotionalen Privatsphäre und dem offiziellen Bereich der Regierungsaufgaben; lediglich der Erbprinz hielt den Kontakt zum Hofapparat. Wie lange die Familie in Stutensee blieb, wo sie sich mit ihren engsten Vertrauten wie Minister Edelsheim, Hofrat Schlosser und Professor Böckmann umgab, die selbst alle Karoline Luise nahegestanden hatten⁶⁸, ist nicht genau zu determinieren. Wohl war Karl Friedrich im Mai für eine Weile in Steinach und im Juli verbrachte die markgräfliche Familie einige Wochen in Langensteinbach⁶⁹. Es ist jedoch anzunehmen, dass sie sich zwischendurch immer wieder in Karlsruhe einfanden. So auch Ende Juli, bevor Karl Friedrich, das Erbprinzenpaar, Friedrich und Ludwig Anfang August eine mehrwöchige Schweizreise zu dem Züricher Theologen und Prediger Johann Caspar Lavater antraten. Fast könnte man meinen, dass sie den Radius immer weiter zogen, um die Distanz zwischen sich und Hof und Gesellschaft zu vergrößern. Als Ende von Karl Friedrichs Rückzugszeit wird in dieser Untersuchung der 13. September 1783 gewertet: Am 23. Juli hatte der Markgraf, der in der Forschung als „aufgeklärter

64 Karl Ludwig an Gayling, 20. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/I.

65 Karl Ludwig an Gayling, 21. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/I.

66 LAUTS (wie Anm. 2) S. 397; BORCHARDT-WENZEL (wie Anm. 39) S. 203.

67 DRAIS VON SAUERBRONN (wie Anm. 21) S. 136.

68 BORCHARDT-WENZEL (wie Anm. 39) S. 204.

69 LAUTS (wie Anm. 2) S. 398.

Fürst“⁷⁰ und „wohlmeinender, nachdenklich-pietistischer Landesvater“⁷¹ bewertet wird, ein Edikt gegen die Leibeigenschaft erlassen. Drais sieht darin eine Maßnahme, die Karl Friedrich dazu verhalf, sich aus seiner Trauer aufzurichten⁷² und bezeichnet sie als *jene längst vorgesezte Regenten-Handlung [...], die ohne Zweifel oft auch mit der Markgräfin besprochen, und voraus gefühlt war, jetzt aber zugleich für die erhabenste Todtenfeier galt*⁷³. Die große im Land bezeugte Dankbarkeit veranlasste den Markgrafen daraufhin, nach seiner Rückkehr aus der Schweiz ein an sein Volk gerichtetes Flugblatt zu veröffentlichen⁷⁴. Ob das Edikt nun den Fürsten aus seiner Trauer befreite, kann und soll hier nicht bewertet werden. Das Flugblatt wird jedoch als Markierung des Endes seiner Rückzugszeit betrachtet.

Dass die Abwesenheit der markgräflichen Familie von den offiziellen Trauerzeremonien aus ritualhistorischer Sicht keinen Schaden für das Ansehen des Hauses bedeutete, ist damit zu begründen, dass es sich bei diesem Todesfall nicht um ein dynastierelevantes Ereignis handelte. Es gab keinen Machtwechsel und die Nachfolge galt durch die drei Söhne als gesichert. So ging es bei Karoline Luises Tod lediglich darum, den repräsentativen Anforderungen an einen fürstlichen Hof gerecht zu werden. Dem wurde Genüge getan, indem Karoline Luises Tod durch die offizielle Korrespondenz mit den höchsten Adelshäusern Europas als Ereignis der Hoföffentlichkeit behandelt wurde⁷⁵ und die feierliche Inszenierung samt stattlichem Leichenkondukt den badischen Machtverhältnissen und Hierarchien im höfischen und öffentlichen Raum Ausdruck verlieh.

Da die Forschung bisher nicht geklärt hat, was die etwaigen Pflichten eines fürstlichen Witwers waren, ist es schwierig, die badischen Ereignisse von 1783 in ein Verhältnis zu setzen und zu beurteilen, ob sich Karl Friedrich mit seinem Verhalten von Konventionen löste. Hilfreich ist daher die Frage, wie die Öffentlichkeit auf das Verhalten der fürstlichen Familie reagierte: Sah die (Hof-)Gesellschaft ihre Werte bestätigt oder verletzt? Wurde das Verhalten der fürstlichen Familie als ein Bruch mit Konventionen wahrgenommen? Die Trauerrede, die Kirchenrat Walz bei der Ankunft der Leiche am Karlsruher Hof hielt, kann als eine erste öffentliche und richtungsweisende Reaktion verstanden werden. Walz forderte die Zuhörer auf, die Trauer des Fürsten und der Prinzen zu respektieren und daran Anteil zu nehmen⁷⁶. Auch in den Kondolenzschreiben, Zeitungsarti-

70 STOCKERT (wie Anm. 58) S. 25.

71 KOLLBACH (wie Anm. 12) S. 46.

72 Karl Wilhelm Ludwig Friedrich von DRAIS von SAUERBRONN, Gemälde aus dem Leben Karl Friedrichs, des ersten Großherzogs von Baden, Mannheim 1829, S. 8.

73 Ebd., S. 79.

74 LAUTS (wie Anm. 2) S. 403.

75 Verzeichnis der Notifikationsschreiben und diverse Kondolenzschreiben, 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/II.

76 Walz, Trauerrede gehalten bey Hof den 18. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/III.

keln⁷⁷ und hier bereits zitierten Publikationen von Zeitgenossen brachte man dem trauernden Fürsten Verständnis entgegen – Kritik an seiner Abwesenheit wurde keine laut. Welche zeitgenössischen Ideale begünstigten also den Rückzug der Trauernden und welche Legitimierungen für die Abkehr vom Bestattungs- und Trauerzeremoniell lassen sich finden? Wie sind die Emotionalität, Zurückgezogenheit und Sphärentrennung historisch einzuordnen?

Empfinde Deinen Verlust! – Die zeitgenössischen Einflüsse

Bei Ritualen liegt die Bedeutung auf dem äußerlichen Vollzug feststehender Abläufe. Dabei werden die individuellen Empfindungen, Einstellungen und Intentionen der Akteure zurückgestellt⁷⁸. Trauerrituale können daher als zu starr, leer und stereotyp empfunden werden, als dass den eigenen Gefühlen darin angemessen Ausdruck verliehen werden könnte⁷⁹. Gerade die höfische Trauer war ein für die Öffentlichkeit bestimmter Akt und nicht dazu gedacht, die eigene emotionale Belastung auszudrücken oder abzubauen. Vielmehr sollten durch das Zeremoniell spontanes Handeln unterbunden und eine überhöhende Entpersonalisierung des Herrschers bewirkt werden⁸⁰. So liegt es nahe, einen Grund für Karl Friedrichs Abwendung vom Bestattungszeremoniell darin zu sehen, dass dieses wenig Bedeutung für seine Trauerarbeit hatte. Durch den Rückzug befreite er sich temporär vom fürstlichen Hof und seinen geregelten, konventionellen Umgangsformen. Die in den Vordergrund gerückte tiefe Trauer Karl Friedrichs und Friedrichs um die Gattin und Mutter verlangte nach anderen als den rein äußerlichen Formen und begünstigte die Favorisierung der Intimsphäre.

Gerade weil Fürsten unter ständiger Beobachtung standen, waren nicht wenige von ihnen seit dem 17. Jahrhundert bestrebt, sich durch räumliche Abgrenzung eine Intimsphäre zu schaffen⁸¹. Karl Friedrich scheint dies gelungen zu sein. Während Karoline Luises Lebzeiten hatte er sich mit ihr und den Söhnen einen

77 *Um des Herrn Markgraven Höchstfürstliche Durchlaucht, in Höchst Ihrem Schmerz, zu schonen, ruken wir diese Nachricht erst itzo ein*; Nachruf auf Karoline Luise, in: Allgemeines Intelligenz- oder Wochenblatt für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande 17 (24. April 1783).

78 Caroline HUMPHREY / James LAIDLAW, Die rituelle Einstellung, in: Ritualtheorien. Ein einführendes Handbuch, hg. von Andréa BELLIGER / David J. KRIEGER, Wiesbaden 2008, S. 133–155, hier S. 135 f.

79 Axel MICHAELS, Trauer und rituelle Trauer, in: Der Abschied von den Toten. Trauerrituale im Kulturvergleich, hg. von Jan ASSMANN / Franz MACIEJEWSKI / Axel MICHAELS, Göttingen 2007, S. 7–15, hier S. 7.

80 Magdalena HAWLIK-VAN DE WATER, Der schöne Tod. Zeremonialstrukturen des Wiener Hofes bei Tod und Begräbnis zwischen 1640 und 1740, Wien/Freiburg i. Br./Basel 1989, S. 14.

81 Nicole CASTAN, Öffentlich und privat, in: Von der Renaissance zur Aufklärung, hg. von Philippe ARIÈS / Roger CHARTIÈR (Geschichte des privaten Lebens, Bd. 3), Frankfurt a. M. 1991, S. 411–449, hier S. 411, 425–429.

geschlossenen, von der Repräsentation separierten Familienwohnraum geschaffen⁸². Dies und ein Kreis enger Vertrauter ermöglichten es ihm, sich zeitweise von der Repräsentationspflicht zu lösen. Die auf die Bürgerschicht des späten 18. Jahrhunderts bezogene Beobachtung des Historikers M. Maurer, dass im Kontext von verstärkten Gefühlsbindungen die intime Häuslichkeit der repräsentativen Geselligkeit vorgezogen wurde⁸³, findet hier ein adliges Beispiel. Diese intime, von Emotionalität geprägte Sphäre wurde nun zum bevorzugten Raum der Trauer. Das geschilderte Trauerverhalten fällt mit den Anfängen einer Entwicklung zusammen, durch welche Trauer in der westlichen Gesellschaft zu einer verinnerlichten Privatsache wurde⁸⁴. Individualisierung, Selbstbestimmung, Privatisierung, Verinnerlichung und Entritualisierung nennt der Ritualdynamiker A. Michaels als wesentliche Faktoren dieser Entwicklung⁸⁵.

An dieser Stelle bietet sich ein Vergleich mit den Sterbe- und Bestattungsvorstellungen des Zeitgenossen Friedrich II. von Preußen an: Beides betrachtete er als private Angelegenheiten, die von staatlichen und zeremoniellen Implikationen befreit bleiben sollten. Deshalb spricht die Historikerin L. Brüggemann in seinem Fall von einer Privatisierung und Individualisierung des Sterbens⁸⁶. So wie Friedrich II. 1786 nicht als repräsentierender König sterben wollte, sondern als Privatmann, so hatte Karl Friedrich drei Jahre zuvor nicht als Fürst, sondern als Gatte getrauert. Angesichts der gestiegenen Bedeutung von Gefühlen und des seit dem 18. Jahrhundert intensivierten Individualitätsdiskurses⁸⁷ kann Karl Friedrichs Rückzug als ein Handeln nach diesen Prinzipien gedeutet werden. Während die soziale, höfische Trauer wegen der Repräsentationspflicht beibehalten wurde, verlor sie für die Hinterbliebenen und ihre individuelle, emotionale Trauer an Bedeutung. Die daher vorgenommene Sphärentrennung ist die Lösung einer Hochadelsfamilie für die in Konflikt geratenen Bedürfnisse der äußerlichen und innerlichen Trauer.

Karl Friedrichs trauerbedingter Rückzug lässt sich zudem der von dem Historiker Ph. Ariès als „Tod des Anderen“ definierten Phase der westlichen Todesvorstellungen zuordnen. Ariès meint damit die im späten 18. Jahrhundert entstehende Fokussierung auf den eigenen Verlust und Schmerz beim Tod eines unersetzlichen Individuums. Dies stellt er in Zusammenhang mit einem neuen

82 KOLLBACH (wie Anm. 12) S. 104.

83 Michael MAURER, *Aufklärung und Anglophilie in Deutschland* (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 19), Göttingen/Zürich 1987, S. 420.

84 MICHAELS, (wie Anm. 79) S. 9.

85 Ebd., S. 13.

86 Linda BRÜGGEMANN, *Herrschaft und Tod in der Frühen Neuzeit. Das Sterbe- und Begräbniszeremoniell preußischer Herrscher vom Großen Kurfürsten bis zu Friedrich Wilhelm II. (1688–1797)*, München 2015, S. 277.

87 Ute FREVERT, *Gefühlvolle Männlichkeiten. Eine historische Skizze*, in: *Die Präsenz der Gefühle. Männlichkeit und Emotion in der Moderne*, hg. von Manuel BORUTTA / Nina VERHEYEN (1800–2000. Kulturgeschichte der Moderne, Bd. 2), Bielefeld 2010, S. 305–330, hier S. 317.

Verständnis der sich abschließenden und affektiv verbindenden Familie⁸⁸. Weil der Tod als Erlösung der Verstorbenen angesehen wurde, war gewissermaßen die Trauer für sich selbst, als Zurückgebliebener, auch in Karl Friedrichs Reflexionen zentral. Verdeutlicht wird dies durch die in der Korrespondenz häufig vorkommenden Worte „Verlust“ und „verlieren“⁸⁹. Der Witwer erwartete jedoch, – entsprechend der durch die Eschatologie und das Familienbewusstsein vorangetriebenen Vorstellung der Wiedervereinigung im Tod – nach seinem Ableben wieder auf die Verstorbene zu treffen⁹⁰. Die familiäre Emotionalität, eng verbunden mit Individualisierungstendenzen und der Ausbildung einer Intimsphäre, war also ein zentraler Faktor für die Hinwendung zur privat-emotionalen Trauer.

Bisher wurde erkennbar, dass Emotionen nicht nur eine körperliche und seelische, sondern ebenso eine kulturelle und soziale Seite haben. Dem wird nun vertieft nachgegangen, wenn gefragt wird, wie Geistesströmungen im späten 18. Jahrhundert den Ausdruck und die Wertung von Gefühlen prägten und welche Rolle die Beziehungen der Trauernden zu Vertretern des Pietismus und der Empfindsamkeit sowie ihre gesellschaftliche Position als Männer eines regierenden Adelsgeschlechts spielten. Zu Karl Friedrichs engsten Vertrauten zählten der christlich-empfindsame Hofrat Johann Georg Schlosser⁹¹ und Professor Johann Lorenz Böckmann. Beide begleiteten den Markgrafen, wie bereits erwähnt, im April 1783 nach Stutensee. Böckmann hatte 1774 den Kontakt zum Dichter Friedrich Gottlieb Klopstock hergestellt, der am badischen Hof große Verehrung erfuhr. Mit seiner schwärmerischen und gefühlvollen Dichtung und Religiosität traf Klopstock den Geschmack des Markgrafen, der sich mit dessen Epos „Messias“ eingehend beschäftigte⁹². In diesem Heldengedicht und zentralen Werk empfindsamer Lyrik sieht der Dichter das Denken und Fühlen im empfindenden Menschen vereint⁹³. Noch einflussreicher war die langjährige, ebenfalls 1774 durch Böckmanns Vermittlung zustande gekommene Freundschaft des Markgrafenhauses mit dem Theologen Johann Caspar Lavater. Von dessen aufrichtigem, gefühlsbetontem, pietistisch gefärbtem Christentum wurden insbesondere Karl Friedrich und Friedrich angezogen⁹⁴. In pietistischer und empfindsamer Manier

88 Philippe ARIÈS, *Geschichte des Todes im Abendland*, München/Wien 1980, S. 783.

89 Karl Friedrich an Victor Riquetti Marquis de Mirabeau, 27. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/I.

90 *Wir werden nach dem Tode mit unsren Freunden und Geliebten ewig bey Gott leben, uns wiedersehen und uns freuen!*; Karl Friedrich an Leopold Friedrich Franz von Dessau, Mai 1783 [?]. GLA, FA 5 A Pers. 66/I.

91 Wilhelm KÜHLMANN, *Fürstendienst und Aufklärung. Literatur und Literaten im Umkreis Karl Friedrichs von Baden*, in: Karl Friedrich von Baden. Markgraf, Kurfürst, Großherzog (wie Anm. 58) S. 69–94, hier S. 82.

92 Heinrich FUNCK, *J. K. Lavater und der Markgraf Karl Friedrich von Baden*, Freiburg i. Br. 1890, S. 1.

93 Ernst VON BORRIES / Erika VON BORRIES, *Aufklärung und Empfindsamkeit, Sturm und Drang* (Deutsche Literaturgeschichte, Bd. 2), München 1991, S. 69.

94 LAUTS (wie Anm. 2) S. 312.

war das Teilen subjektiver Meinungen und Gefühle – oft den Glauben betreffend – ein zentraler Inhalt ihrer Briefwechsel mit dem Züricher Kirchenmann.

Gerade in schweren Zeiten standen sich der Markgraf und Lavater hilfreich zur Seite⁹⁵. So fanden unmittelbar nach Karoline Luises Tod auffallend viele persönliche Treffen statt: Als Lavater mit seinem Sohn unterwegs zu einer Badekur war, unterbrach er am 18. Juni seine Reise für eine Begegnung mit der markgräflichen Familie in Stutensee: *In Stutensee machten wir dem Margrafen von Baden einen Besuch, der über den Tod seiner Frau noch sehr betrübt war. Sie kommen mir, wie vom Himmel gesandt! Mit diesen Worten führte er mich auf sein Zimmer.* Die Inhalte der geführten Gespräche waren durch Tröstung und Seelenberatung geprägt, wie Lavaters Tagebucheintrag verrät: *Man sprach vom Tod, vom Leben nach dem Tode, vom Gericht, von den Stufen der Seeligkeit, [...] vom Wiedersehen*⁹⁶. Nach einer weiteren Aufwartung, die Lavater am 24. Juni in Karlsruhe gemacht hatte⁹⁷, leistete er am 5. und 6. Juli einer Einladung nach Langensteinbach Folge. Bei dieser Gelegenheit notierte er für Friedrich, der *von seiner Mamma Tode sprach*⁹⁸, folgende Verse, die der Prinz unter einem ins Jahr 1783 datierten Porträt der Markgräfin anbringen ließ⁹⁹: *Aus meinen Armen, ach, entrissen, / Ward schnell das beste Mutterherz! / Wie viel der Wehmuth Tränen mir entfließen, / Erschöpfen all' nicht meinen Schmerz!*¹⁰⁰. Nach diesen zahlreichen Treffen wirkten Lavaters Einflüsse weiter, wie ihm Erbprinzessin Amalie in einem Brief verriet: *[S]ehr oft sprechen wir von Ihnen*¹⁰¹. Weiterhin seinen Zuspruch suchend, erfolgte, wie bereits erwähnt, im August ein Besuch der markgräflichen Familie bei ihm in Zürich. Hier wurden die religiösen Gespräche der vorigen Treffen aufgegriffen und fortgeführt¹⁰². Von der Heimreise schrieb Edelsheim an Lavater, dass der Markgraf nach ihrem Treffen nunmehr *sehr ruhig* sei¹⁰³. Über Briefwechsel, in welchen christliche Themen wie Vergebung und

95 Sieben Briefe Karl Friedrichs von Baden an Lavater, mitgeteilt von Heinrich FUNCK, in: Die Pyramide. Wochenschrift zum Karlsruher Tagblatt (15. Juni 1924) S. 115 f., hier S. 115.

96 LAVATER, Tagebucheintrag 18. Juni 1783. Zitiert nach: Heinrich FUNCK, Lavaters Besuche bei Karl Friedrich von Baden im Jahr 1783, in: ZGO 59 (1905) S. 422–427, hier S. 423.

97 Heinrich FUNCK, Die Schweizerreise des Markgrafen Karl Friedrichs von Baden im Jahr 1783 und sein biblischer Diskurs mit Lavater, in: ZGO 68 (1914) S. 646–656, hier S. 646.

98 LAVATER, Reisetagebuch, 5. Juli 1783. Zitiert nach: FUNCK, Lavaters Besuche (wie Anm. 96) S. 425 f.

99 Jan LAUTS, Letzte Lebensjahre und Tod, in: Kat. Ausst. Caroline Luise, Markgräfin von Baden, 1723–1783. Ausstellung anlässlich der 200. Wiederkehr ihres Todesjahres, Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Schloss, 10. September bis 20. November 1983, hg. von Annelis SCHWARZMANN et al. (Red.)/Badisches Landesmuseum Karlsruhe/Staatliche Kunsthalle Karlsruhe, Stuttgart 1983, S. 114–116, hier S. 114.

100 LAVATER (wie Anm. 98).

101 Amalie an Lavater, Karlsruhe, 31. Juli 1783. Zentralbibliothek Zürich, FA Lav. Ms. 505.69.

102 FUNCK, Lavater und der Markgraf (wie Anm. 92) S. 7 f.

103 Edelsheim an Lavater, 19. August 1783. Zentralbibliothek Zürich, FA Lav. Ms. 507.103.

die Leiden Christi dominierten, blieb der Kontakt weiterhin erhalten¹⁰⁴. Durch diese intensive Verknüpfung sind Lavaters seelsorgerische Unterstützung und Tröstung während dieser Zeit, seine Haltung gegenüber christlichem Leben und Tod, als äußerst einflussreich einzuschätzen.

Die eingehende Reflexion des Selbst und des christlichen Seins war eine pietistische Praxis, welcher Karl Friedrich wegen seines zögerlichen, nachdenklichen Charakters ohnehin nahestand¹⁰⁵. Weiter ermuntert wurde dies durch Lavater, der für die Beobachtung des Selbst, der eigenen Handlungen und Empfindungen plädierte¹⁰⁶ und Individualität und Aufrichtigkeit gegenüber den eigenen Empfindungen zu seinen Idealen machte¹⁰⁷. Mit der ständigen Selbstreflexion und Selbstkontrolle ging einher, dass Pietisten ihre Gefühle wahrnehmen und als Werte erkennen wollten, nicht zuletzt, weil Gebet, Andacht, Gottesdienst und Jesus-Beziehung durch das Gefühl bestimmt wurden¹⁰⁸. Die Betonung von verinnerlichter Frömmigkeit und Introspektion als individuelle Akte, welche mit Gleichgesinnten im privaten Rückzugsraum geteilt wurden, und die damit einhergehende Aufwertung von Subjektivität und individuellen Handlungen¹⁰⁹ können als Erklärungen für Karl Friedrichs Verhalten in der Trauersituation gelten. Das Handeln des Markgrafen legt nahe, dass er seinen Emotionen hohen Wert beimaß und als empfindsamer Pietist den Rückzug auf das eigene Ich und die Beschäftigung mit der privaten Trauer bevorzugte – daher die Abwendung vom Zeremoniell, das als bedeutungslos oder sogar als Ablenkung von der Introspektion gewertet werden kann und durch seine Zwänge einen Gegensatz zum Handeln nach dem inneren Empfinden darstellte. Neben der Emotionalisierung und Intimisierung des Familienlebens war also die Beschäftigung mit der eigenen Person und den eigenen Gefühlen ein Grund für den Rückzug ins Private¹¹⁰.

Pietismus, Empfindsamkeit und Aufklärung teilten das Streben nach einer vernunftgeleiteten, auf mitmenschliches Handeln zielenden Gefühlskultur¹¹¹. Die Erwartung war, dass man Neigungen und Pflichten, Gefühle und Verstand

104 Karl Friedrich an Lavater, 15. Dezember 1783. Zentralbibliothek Zürich, FA Lav. Ms. 505.71.

105 ZIER (wie Anm. 37) S. 53.

106 Ueli GREMINGER, Johann Caspar Lavater. Berühmt, berüchtigt, neu entdeckt, Zürich 2012, S. 40.

107 Ebd., S. 45.

108 Karl-Friedrich KEMPER, Religiöse Sprache zwischen Barock und Aufklärung. Katholische und protestantische Erbauungsliteratur des 18. Jahrhunderts in ihrem theologischen und frömmigkeitsgeschichtlichen Kontext, Nordhausen 2015, S. 291.

109 Richard VAN DÜLMEN, Die Entdeckung des Individuums. 1500–1800, Frankfurt a.M. 1997, S. 53.

110 Philipp HÖLZING, Öffentlichkeit und Privatheit. Rekonstruktion einer Unterscheidung am Beispiel der Theorie von Jürgen Habermas, in: Diskurs 8 (2012) S. 34–64, hier S. 36.

111 KEMPER (wie Anm. 108) S. 292.

harmonisch miteinander verbinden kann¹¹². Das Gefühl wurde im Bereich des Sozialverhaltens, Selbst- und Gottesverständnisses als Orientierungsgröße anerkannt¹¹³ und mit Humanität und Individualität in Verbindung gebracht¹¹⁴. Daher erkennt die Historikerin U. Gleixner, obwohl der Pietismus entscheidend zur emotionalen Welle beitrug, dass keinesfalls enthemmtes Gefühl, sondern Selbstdisziplinierung, Regulierung, Verbergen und Insichgehen die Trauer der Pietisten prägte¹¹⁵. Darin findet sich die gemeinsame Abneigung von Pietismus und Empfindsamkeit gegen jeglichen emotionalen Exzess¹¹⁶ und gegen zu starke und unkultivierte Gefühle, welche den sozialen Umgang stören würden¹¹⁷. Dementsprechend sieht die Germanistin A. Arnold die Darstellung der sanften Leidenschaften, welche nur in Maßen erschüttere und die Vernunft beibehalte, als die große Leistung der Empfindsamkeit¹¹⁸. Diese empfindsame Prägung der Zeit, das bewusste und bewusstgewordene Gefühl¹¹⁹, ist sowohl im Briefverkehr zwischen den Familienmitgliedern und engen Vertrauten des badischen Fürstenhauses¹²⁰ als auch in der höfischen und bürgerlichen Öffentlichkeit Badens erkennbar. Auch die Chronisten sind zu diesem Chor empfindsamer Stimmen zu zählen; so ermunterte der badische Kirchenrat und Professor Gottlob August Tittel den Markgrafen noch im Nachhinein und unter dreifacher Iteration des Schlüsselwortes „empfinden“ in einer Publikation: *Empfinde Deinen Verlust!*¹²¹.

112 François GENTON, Weinende Männer. Zum Wandel der Empfindsamkeit im 18. Jh., in: Gefühlskultur in der bürgerlichen Aufklärung, hg. von Achim AURNHAMMER, Tübingen 2004, S. 211–226, hier S. 212.

113 Daniel FULDA, Menschwerdung durch Gefühle – Gefühlserregung durch eine Übermenschliche. Schillers ‚Jungfrau von Orleans‘ zwischen Aufklärung und Romantik, in: Emotionen in der Romantik. Repräsentation, Ästhetik, Inszenierung, hg. von Antje ARNOLD / Walter PAPE, Berlin/Boston 2012, S. 3–20, hier S. 6.

114 Ute FREVERT, Gefühlswissen in der Moderne. Entwicklungen und Ergebnisse, in: Gefühlswissen. Eine lexikalische Spurensuche in der Moderne, hg. von DERS. et al., Frankfurt a. M. 2011, S. 263–277, S. 268.

115 Ulrike GLEIXNER, Enduring Death in Pietism. Regulating Mourning and the New Intimacy, in: Enduring Loss in Early Modern Germany. Cross Disciplinary Perspectives, hg. von Lynne TATLOCK (Studies in Central European histories, Bd. 50), Leiden/Boston 2010, S. 215–229, hier S. 229.

116 PIKULIK (wie Anm. 10) S. 210.

117 Jill Anne KOWALIK, Pietist Grief, Empfindsamkeit, and Werther, in: Goethe Yearbook 9 (1999) S. 77–130, hier S. 100.

118 ARNOLD (wie Anm. 7) S. 117.

119 PIKULIK (wie Anm. 10) S. 306.

120 So schloss Edelsheim einen Brief an den Markgrafen mit dem höchst empfindsamsten Gruß: *Die Tränen lassen mich nicht eine Seite schreiben, ohne absetzen zu müssen. Ich küsse und benetze mit solchen Ihre gnädigen Hände;* Edelsheim an Karl Friedrich, 13. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/I.

121 Gottlob August TITTEL, Über Karolinen Louisens der badenschen Fürstin Tod, in: Briefe über Karlsruhe, hg. von F. L. BRUNN, Berlin 1791, S. 128–131, hier S. 130.

Nicht selten wurde in Berichten und Briefen aus dem Jahr 1783 von vergossenen Tränen geschrieben. Diese sind als Verbalisierung der empfindsamen Tugenden des Mitleids und der Empathie¹²² zu werten. Im Gegensatz zu diesen kontrollierten oder vielmehr sprachlich inszenierten Tränen, lassen die Quellen vermuten, dass die hochadligen badischen Trauernden von ihren Gefühlen und Tränen überwältigt wurden. Besonders Edelsheims Rat, ein erstes Aufeinandertreffen mit Friedrich abseits der Öffentlichkeit zu gestalten, legt dies nahe. Die Sorge des Staatsministers, den stark trauernden Witwer und seinen Sohn nicht der Öffentlichkeit preiszugeben, und Friedrichs Versprechen, sich um Haltung zu bemühen, sind damit zu begründen, dass ihre Überwältigung von Gefühlen durchaus nicht pietistischen, empfindsamen und gesellschaftlichen Idealen entsprach. Während von Männern des 18. Jahrhunderts zwar Gefühl erwartet wurde, galt dabei die Regel des angebrachten Maßes; Mangel bedeutete Unmenschlichkeit, Exzess jedoch Unmännlichkeit¹²³. Der Markgraf zog sich daher mit seiner unkontrollierbaren tiefsten Trauer, welche, wie bereits gezeigt wurde, in Benommenheit und Handlungsunfähigkeit resultierte, ins private Umfeld zurück.

Die Abwesenheit der fürstlichen Familie vom Karlsruher Hof in der Zeit nach Karoline Luises Tod kann als Zeichen der genuinen, tief empfundenen Trauer um ein Familienmitglied gewertet werden. Während die Hinterbliebenen mit ihren intensiven Gefühlen im privaten Raum blieben, war das nach außen transportierte Bild jenes der sanft Trauernden, welches die verbreitete empfindsame Einstellung der Zeit reflektierte. An diesem Punkt drängt sich eine Abstufung in drei Trauerebenen auf: Die erste Ebene bilden das Zeremoniell und die Öffentlichkeit. Hiervon wandten sich der Fürst und seine Söhne ab. Die Adressierung an Volk, Hofgesellschaft und europäische Adelshöfe wurde durch die tragenden Organe des Hofes geleistet. Nur der Erbprinz hielt Kontakt zu dieser Sphäre. In die zweite Ebene, den intimen und geschützten Raum inniger und tiefer Beziehungen, zogen sich die stark Trauernden stattdessen zurück. Besonders Karl Friedrich und Friedrich suchten bei ihrer Familie und ihrem guten Freund Lavater Trost und Unterstützung. Zwischen diesen beiden Polen steht als dritte Ebene die empfindsame, nach außen kommunizierte Trauer. Mit Personen, welche der Markgraf persönlich kontaktierte, teilte er diese gefasste, tugendhafte Form der Trauer, die auch in den von Amtsträgern verfassten Notifikationen und Dankschreiben übermittelt wurde und den öffentlichen Diskurs prägte.

Mit seinem Rückzug handelte Karl Friedrich – bewusst oder unbewusst – nach der zeitgenössischen aufgeklärten Kritik an der rein äußerlichen, sozialen und gesellschaftlichen Zielen dienenden Trauer¹²⁴. Diesen Vorwurf der Scheintrauer

122 FREVERT, *Gefühlvolle Männlichkeiten* (wie Anm. 87) S. 320.

123 Ebd., S. 314 f.

124 BRÜGGEMANN (wie Anm. 86) S. 206.

aufgreifend, forderte ein preußisches Journal 1797 von seinen Lesern, den teuren Bestattungspomp zu minimieren und *mit dem Herzen* zu trauern¹²⁵. So wie Brüggemann im Verhalten von Friedrich II. von Preußen, seiner aufgeklärten Distanziertheit zu Zeremoniell, Dynastie und Glauben¹²⁶ eine Inszenierung als *Roi philosophe* sieht¹²⁷, so ist bei Karl Friedrich das nach außen gesandte Bild eines trauernden Witwers denkbar. Bei beiden wird die menschlich-individuelle Seite des Herrschers betont. Friedrich II. zog sich zum Sterben aus der Öffentlichkeit zurück, was möglicherweise das große gesellschaftliche Interesse daran erklärt¹²⁸. Dementsprechend könnte auch Karl Friedrichs Rückzug zum Trauern eine gesteigerte Aufmerksamkeit erregt haben. Obwohl dieser Rückzug – als Fortführung der emotionalen Verbundenheit und des familiären Privatraums – als authentisch zu bewerten ist, beinhaltet er doch eine demonstrative Abkehr vom Hof. Dass dies in Form einer Selbststilisierung als menschlicher Fürst und empfindsamer Ehemann gewissermaßen eine Botschaft an die Untertanen beinhaltet, ist gerade vor dem Hintergrund der im 18. Jahrhundert zunehmenden Kritik an der zeremoniellen Hofhaltung eine Möglichkeit. Diese wurde vonseiten vieler Fürsten mit einer veränderten Selbstdarstellung und Lebensführung beantwortet, deren Ziel es nun war, statt der Distanzierung die Zuneigung der Untertanen zu erreichen¹²⁹.

Schlussbetrachtung

Die Trauer um Karoline Luise war beim Gemahl und den Söhnen in großer Intensität vorhanden und gestaltete ihre Handlungen maßgeblich. Die emotionalen Bindungen innerhalb der markgräflichen Familie bildeten die Grundlage für die eingennommene Trauerhaltung und der intime Privatraum, welchen sich das Markgrafenpaar mit seinen Söhnen geschaffen hatte, wurde während der Trauer zu einem Zufluchtsort. Prinz Friedrich, *abattu de douleur*¹³⁰ und in Paris, sehnte sich nach seinem Vater und den Brüdern, mit welchen er per Korrespondenz ständig Kontakt hielt. Seine Rückkehr erfolgte auf eigenen Wunsch hin direkt nach Stutensee, wohin sich die anderen bereits zurückgezogen hatten. Es konnte belegt werden, dass die öffentliche und die private Trauer getrennt voneinander stattfanden und der Witwer und seine Söhne nicht an den Feierlichkeiten in Karlsruhe und Pforzheim teilnahmen. Der familiäre Rückzug wurde

125 Johann Friedrich SCHÜTZE, Für und wider Trauermoden, in: Journal des Luxus und der Moden 12 (November 1797) S. 537–543, hier S. 539, 543.

126 BRÜGGEMANN (wie Anm. 86) S. 287.

127 Ebd., S. 283.

128 Ebd., S. 278.

129 Ebd., S. 256 f.

130 Ärztliches Gutachten, 8. April 1783. GLA, FA 5 A Pers. 66/I.

durch die engsten Vertrauten des Markgrafen innerhalb des Hofstaats ermöglicht, welche für seine Abschirmung und die korrekten Abläufe der höfisch-repräsentativen Trauer sorgten. Zu diesen Amtsträgern hielt Erbprinz Karl Ludwig, als Vertreter seines zu schonenden Vaters, aus der Privatsphäre heraus den Kontakt.

Bei der Suche nach Erklärungen für das Trauerverhalten wurden die Gefühlskultur, die religiösen Todesvorstellungen und die Funktion des höfischen Zeremoniells erfasst und entlang der drei zeitgenössischen Prozesse Emotionalisierung, Intimisierung und Individualisierung als Deutungsmöglichkeiten in die Untersuchung einbezogen. Das badische Herrscherhaus war nachweislich von Pietismus und Empfindsamkeit beeinflusst, welche die Gefühlswahrnehmung förderten, ihr im Ausdruck aber gleichzeitig Schranken setzten. Der dadurch entstehende Rahmen der Handlungs- und Verhaltensmöglichkeiten zeigt, dass Emotionalisierung, Intimisierung und Individualisierung zwar ausgeprägte Tendenzen, aber keinesfalls ausgereifte Konzepte waren. Vielmehr bestimmte die zeitgenössische Haltung gegenüber Gefühlen die Verhaltensweisen in dieser Trauersituation. Angesichts des Erwartungshorizontes wurden gewisse Grenzen nicht überschritten: Während die kultivierte empfindsame Trauer und das Mitleid Dritter als gesellschaftlich anerkannt, ja sogar als tugendhaft galten, konnte Gleiches für direkte emotionale Traueräußerungen wie öffentliches Weinen und Schluchzen nicht festgestellt werden. Die eigene zu starke, öffentlich gezeigte Trauer hätte vielmehr als mangelnde Glaubensgewissheit oder Selbstmitleid gegolten und die Ordnung des sozialen Gefüges gefährdet.

Daher wurde die Öffentlichkeit der markgräflichen Trauer – unter maßgeblicher Mitwirkung von Staatsminister Edelsheim – bewusst reguliert. So konnten die Spannungsverhältnisse zwischen Gefühlen und Gefühlsäußerungen sowie zwischen privatem und öffentlichem Ausdruck gelöst werden. Entsprechend der zeitgenössischen Erwartungshaltung, welche durch die Faktoren Stand, Männlichkeit und kultiviertes Gefühl bedingt war, wurde das erlebte Gefühl in der Öffentlichkeit in gemäßigter Form übermittelt. Diese Erkenntnis führte zur Differenzierung der einleitend aufgestellten These zweier getrennter Trauersphären, indem eine Unterteilung in drei Ebenen erfolgte: die intensive emotionale Trauer der Intimsphäre, die übermittelte empfindsame Trauer und die zeremonielle Trauer. Das nach außen kommunizierte Bild des trauernden Markgrafen entsprach den empfindsamen Normen und fand sein Echo in adligen und bürgerlichen Verlautbarungen. Die öffentliche Wahrnehmung Karl Friedrichs als empfindsamer und menschlicher Fürst wurde dadurch bekräftigt. Da diesem Verhalten jedoch tief empfundene Trauer und Benommenheit zugrunde lagen, ist es weniger als eine neue, bewusste Form der Herrscherinszenierung zu bewerten. Stattdessen handelte Karl Friedrich nach seinen Gefühlen, welchen er wegen seiner empfindsam-pietistischen Gesinnung großen Wert beimaß. Dass gerade der gefühlsbetonte zeitgenössische Mann vermehrt danach strebte, sich über den

privaten und emotionalen Bereich zu definieren¹³¹, konnte hier anhand eines Fürsten gezeigt werden. Weil Karl Friedrich den Tod seiner Frau selbst nicht zeremoniell inszenierte und instrumentalisierte, traten vielmehr das intime Leid und der Schmerz über die Trennung und den Verlust des unersetzbaren Individuums in den Vordergrund. Die emotionale Trauer der markgräflichen Familie um Karoline Luise war zu einer individualisierten Privatsache geworden.

131 Anne-Charlott TREPP, *Sanfte Männlichkeit und selbständige Weiblichkeit. Frauen und Männer im Hamburger Bürgertum zwischen 1770 und 1840* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 123), Göttingen 1996, S. 401.

Es blüht im Lande Baden ein Baum ganz wunderbar

Die Verfassung von 1818

Von

Frank Engehausen

Am 21. August 1843, also vor bald genau 175 Jahren¹, stimmte man sich in Mannheim auf die für den folgenden Tag geplante Feier zum 25. Jubiläum der badischen Verfassung ein: Am Abend verkündeten *Kanonendonner und Glockengeläute das Fest; auf dem Paradeplatze war der große Brunnen erleuchtet, Feuerwerke wurden abgebrannt, bengalische Flammen stiegen aus den Marmorbassins hervor, zeigten die Büste des Großherzogs Karl in magischem Lichte. Die Militärmusik spielte in Uniform; eine zahllose Menschenmenge wogte auf dem Platze und in den Straßen*, wie es in einem Festbericht heißt. Der eigentliche Festtag, der 22. August, begann mit erneutem Kanonendonner und Choralmusik vom Rathausurm. Gegen zehn Uhr begann der Zug, *gewiß der größte der noch je bei freudigen Anlässen aus frei eigenem Antriebe der Bürger unsere Straßen durchzog. Die Spitze bildeten die Schüler der oberen Klassen der Volksschulen mit ihren Lehrern, ihnen folgten die Mitglieder der Liedertafel mit einer prachtvollen, von einem Verein von Jungfrauen gestickten Fahne, dann der Träger der Verfassungsurkunde in Begleitung von vier Mitgliedern des Festkomitees und zwei Fahnenträgern*².

Ihnen schlossen sich die vier anwesenden Landtagsabgeordneten, die Vertreter der Gemeindebehörden sowie die *Staats- und Gemeindebürger* an. Vor dem Rathaus begrüßte der Bürgermeister die *versammelten Tausende*, und Oberhofgerichtsadvokat von Soiron verlas *mit volltönender Stimme und eindringlicher Betonung die wesentlichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde*. Im Anschluss an die Festrede des Abgeordneten Gerbel sang die Liedertafel *schön und kräftig* Ernst Moritz Arndts „Was ist des Deutschen Vaterland“³. Zum Ausklang

1 Der Text beruht auf dem am 3. Mai 2018 im Generallandesarchiv Karlsruhe gehaltenen Vortrag im Begleitprogramm der Ausstellung „Demokratie wagen? Baden 1818–1918“. Für den Druck wurden lediglich einige Literaturhinweise ergänzt und die Quellenzitate belegt.

2 Die Verfassungsfeier in Baden am 22. August 1843, hg von Karl MATHY (Vaterländische Hefte über die inneren Angelegenheiten für das Volk, hg. v. Mitgliedern der Zweiten Kammer, Bd. 2), Mannheim 1843, S. 5.

3 Ebd., S. 13.

der Feier verteilten sich die Versammelten auf mehrere Lokale. Bei dem zentralen Festmahl im Europäischen Hof wurden die auswärtigen Gäste begrüßt – unter ihnen August Heinrich Hoffmann von Fallersleben, der zum badischen Verfassungsjubiläum ein Lied gedichtet hatte und beim abendlichen Scheibenschießen ein Prachtexemplar der Verfassung gewann. Ein Vers aus seinem Lied schmückt den Titel dieses Beitrags; die ersten beiden und die letzte Strophe lauten: *Es blüht im Lande Baden/ Ein Baum ganz wunderbar,/ Hat immer grüne Blätter,/ Und blüht trotz Sturm und Wetter/ Schon fünfundzwanzig Jahr. Die Früchte die er bringet/ Die sind Gesetz und Recht/ Gemeinsinn, Bürgertugend/ Für uns und unsere Jugend,/ Für's künftige Geschlecht. O mög dich Gott behüten/ Vor Willkür und Gewalt!! Wie heute bei deiner Feier/ Blüh immer frischer und freier,/ Du Zierd' im deutschen Wald!*⁴.

Auch wenn das Lied heute nicht mehr sehr bekannt ist, so dürften die Topoi vertraut sein, die Hoffmann von Fallersleben in seinen Strophen unterbrachte: die badische Verfassung von 1818 als eine einzigartige Schöpfung, die Grundlage für Rechtsstaatlichkeit und zivilgesellschaftliche Teilhabe der Bürger, der Ausgangspunkt eines verfassungspatriotischen Zusammengehörigkeitsgefühls der Badener und ein Leuchtturm für die politische Entwicklung ganz Deutschlands. Dass all dies keine falschen Zuschreibungen sind, sei eingangs betont. Aber: Hoffmann von Fallerslebens Lied ist in einer besonderen politischen Konstellation entstanden und es drückt nicht aus, was liberale Zeitgenossen über die badische Verfassung dachten, sondern was sie im Jahr 1843 zu sagen für opportun hielten. Denn anders als der Liedtext suggerieren mag, herrschte in diesem Jahr in Baden keineswegs politische Eintracht, sondern ein harter Wahlkampf, in dem die Liberalen das Verfassungsjubiläum dazu nutzten, das Repressionssystem von Pressezensur und Versammlungsverboten zu unterlaufen:⁵ mit in nahezu allen größeren Gemeinden des Landes veranstalteten Feiern mit politischen Reden. Sie priesen dort zwar Großherzog Karl als den Gründer der Verfassung und den derzeitigen Landesherrn Leopold als ihren Erneuerer; vor allem aber ging es den Liberalen darum, unter dem Deckmantel des Lobgesangs auf die Verfassung politische Reformforderungen für die Zukunft vorzutragen und Anhänger für die eigene Sache zu werben.

Für eine historische Bewertung der badischen Verfassung 200 Jahre nach ihrem Inkrafttreten reicht es nicht aus, die liberale Interpretation der 1840er Jahre

4 Ebd., S. XI.

5 Dies war auch das Anliegen von Mathys Sammlung der Berichte über die Feierlichkeiten. Das mit einem Umfang von mehr als 320 Seiten vorzensurfreie Buch dokumentierte, was in der Presseberichterstattung der Zensur zum Opfer gefallen war, und wollte auf diese Weise aufzeigen, *daß die Zensur eine durchaus verwerfliche, unsittliche, rechtswidrige ist, unter deren Pesthauch kein frisches, gesundes Leben gedeihen kann*; ebd., S. VIII. Zum politischen Kontext der Feier vgl. Hans-Peter BECHT, *Badischer Parlamentarismus 1819 bis 1870. Ein deutsches Parlament zwischen Reform und Revolution (Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus)*, Düsseldorf 2009, S. 470–507.

wieder aufzuwärmen; vielmehr ist sie kritisch zu kommentieren und zu ergänzen. Dies sei im Folgenden versucht mit einem knappen Überblick über die Entstehung, die wesentlichen Inhalte und die Grundzüge der Entwicklung der badischen Verfassung in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens. Dabei sollen auch andere Wertungen als die der Liberalen zu ihrem Recht kommen, um zumindest anzudeuten, wie die Verfassung aus konservativer und aus demokratischer Perspektive in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wahrgenommen wurde. Bevor auf die Verfassung selbst einzugehen ist, sei kurz deren Vorgeschichte skizziert, die bei den Verfassungsfeiern von 1843 gar nicht thematisiert wurde und wohl auch nicht hätte thematisiert werden können, ohne das Ansehen des dort so demonstrativ verehrten Verfassungsgebers Großherzog Karl zu beschädigen.

I. Entstehung der Verfassung

In der Rückschau mag es wie eine zwangsläufige Entwicklung anmuten, dass die Politik der Integration der neu erworbenen Gebiete, die Baden als Bündnispartner Frankreichs in den Revolutionskriegen in mehreren Etappen zugefallen waren, durch die Gewährung einer Verfassung abgeschlossen wurde⁶. Allerdings war der Weg dorthin überaus steinig. Auch dachten Großherzog Karl Friedrich und seine politischen Berater zunächst nicht daran, eine Verfassung als Instrument zu benutzen, um eine badische Identität zu stiften, sondern sie folgten bei ihren Überlegungen, die politische Machtfülle des Monarchen durch eine Verfassung zu begrenzen, in erster Linie Sachzwängen. Einen starken Handlungsdruck übten dabei die infolge der langwierigen Kriege beträchtlich angewachsenen Staatsschulden aus. Damit wurde ein Prinzip wirksam, das bei der Entstehung der meisten Parlamente eine Rolle gespielt hat: nämlich, dass diejenigen, die die öffentlichen Lasten trugen, auch ein Recht besaßen, bei der Verwendung der von ihnen zur Verfügung gestellten Mittel mitzusprechen.

Neben dem Grundsatz, dass ein Fürst nicht willkürlich Steuern erheben konnte, legte auch das französische Vorbild den Gedanken nahe, in Baden eine Verfassungsordnung zu etablieren – schließlich stand das Großherzogtum seit 1806 als Mitglied des Rheinbundes unter französischem Protektorat. Es drängte sich die Frage auf, ob nicht auch in Baden eine Verfassung mit einem Repräsentativsystem eingeführt werden müsse, um das Modernisierungsdefizit zum linksrheinischen Nachbarn auszugleichen. Die ersten Überlegungen zur Gewähr einer badischen Verfassung fielen denn auch nicht zufällig in das Jahr 1808, als ein Kurswechsel hin zu einer engeren Ausrichtung der badischen Politik an der des französischen Nachbarn vollzogen wurde. Am 5. Juli 1808 kündigte eine lan-

⁶ Zur Vorgeschichte und Entstehung der badischen Verfassung vgl. Willy ANDREAS, *Der Aufbau des Staates im Zusammenhang der allgemeinen Politik*, hg. v. d. Badischen Historischen Kommission (Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802–1818, Bd. 1), Leipzig 1913; BECHT, *Badischer Parlamentarismus* (wie Anm. 5) S. 30–39; Friedrich VON WEECH, *Geschichte der badischen Verfassung nach amtlichen Quellen*, Karlsruhe 1868.

desherrliche Verordnung an, dass neben der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verwaltung sowie der Einführung eines gleichförmigen Abgabesystems bei den anstehenden Reformen auch daran gedacht sei, *mittelst einer Landesrepräsentation [...] das Band zwischen Uns und dem Staatsbürger noch fester, wie bisher, zu knüpfen*⁷.

Eingelöst wurde dieses Verfassungsversprechen nicht. Zwar entstanden in den folgenden Monaten mehrere Verfassungsentwürfe, die jedoch unter den Beratern des Monarchen kaum konsensfähig waren – der Hauptstreitpunkt war die Frage, welche Kompetenzen man einer Ständeversammlung zubilligen sollte. Sie wurde zunächst als reines Konsultativorgan konzipiert, das über Gesetzentwürfe nur diskutieren, aber nicht entscheiden sollte. Außerdem war strittig, auf welche Weise sie zusammengesetzt werden sollte. Am Ende der Diskussionen stand ein Modell einer berufsständisch zusammengesetzten Landratsversammlung, das mit einer hohen Altersgrenze und einer stattlichen Besitzqualifikation für das Wahlrecht nur einer Minderheit der Staatsbürger politische Partizipationsrechte zubilligen wollte.

Die Verfassungsfrage ruhte in Baden nach dem Scheitern der Reformpläne von 1808/09 für einige Jahre, wurde aber schon bald wieder virulent, weil nicht zuletzt die chronische Finanzkrise es angezeigt scheinen ließ, durch Zugeständnisse in der Verfassungsfrage den Staat zu stabilisieren. Dass in der badischen Bevölkerung der Wunsch nach Einführung einer Verfassung verbreitet war, stand spätestens seit dem Spätherbst 1815 außer Zweifel, als sich eine Protestbewegung bemerkbar machte, deren regionaler Schwerpunkt in Nordbaden lag: 33 Adelige formulierten Anfang November in Sinsheim eine gemeinsame Klage über die bedrängte Lage des Landes, die sich unter anderem durch die Einberufung einer Ständeversammlung bewältigen lasse, und wenige Tage später traten Heidelberger Bürger mit einem ähnlichen Anliegen hervor.

In ihrem Namen verfasste der Jurist und Universitätslehrer Christoph Reinhard Dietrich Martin eine Eingabe an den Landesherrn, in der um die Einführung von Landständen als Mittel zur Überwindung der gegenwärtigen Krise nachgesucht wurde. Bevor die Sammlung von Unterschriften für diese Eingabe in der Heidelberger Bürgerschaft abgeschlossen werden konnte, kam es zu Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen. In Anbetracht der scharfen Reaktion der Regierung reichte Martin sein Entlassungsgesuch ein und legte seine Professur nieder. Über die Grenzen der Universität und der Stadt hinaus erregte der „Fall Martin“ große Aufmerksamkeit⁸; er demonstrierte, dass Großherzog Karl – er war 1811 seinem Großvater auf dem Thron gefolgt – und seine Regierung nicht bereit waren, eine öffentliche Diskussion über die Einführung von Landständen zuzulassen.

7 Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt, 1808, Nr. XXI.

8 Vgl. Friedrich LAUTENSCHLAGER, Die Universität Heidelberg und der Fall Martin. Mit ungedruckten Briefen Heidelberger Professoren aus dem Nachlaß des Juristen Georg Arnold Heise, in: ZGO 85 (1933) S. 636–663.

Innerhalb der badischen Regierung war die Verfassungsdiskussion zu diesem Zeitpunkt schon im Gange, wobei der Anstoß von außen gekommen war, und zwar durch die Beratungen auf dem Wiener Kongress über die Verfassungsfrage im Deutschen Bund, die schließlich in dem berühmten Formelkompromiss des Artikel 13 der Bundesakte von 1815 mündeten, demzufolge in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen eingeführt werden sollten. Dass insbesondere Baden einer solchen landständischen Verfassung bedürfe, war zum Beispiel die Überzeugung des Freiherrn vom Stein, der Alexander I. von Russland dazu aufforderte, seinen Schwager Großherzog Karl von Baden zu einem Kurswechsel in der Verfassungsfrage zu bewegen. Diese Anregung trug Früchte, und schon am 1. Dezember 1814 ließ der Großherzog den beiden Verhandlungsführern der deutschen Großmächte in Wien mitteilen, dass er sich entschlossen habe, als dem Geist des Zeitalters angemessen, eine ständische Verfassung einzuführen⁹.

Mit der Einsetzung einer Verfassungskommission im Januar 1815 begannen langwierige Beratungen, die mit großen Unterbrechungen bis zum Sommer 1818 dauerten: Als im Mai 1815 erneut der Krieg gegen Napoleon ausbrach, wurden die ersten Entwürfe beiseitegelegt; im März des folgenden Jahres kündigte Großherzog Karl die Eröffnung der ersten ständischen Versammlung des Großherzogtums für den 1. August 1816 an, um dann aber kurz vor diesem Termin einen Rückzieher zu machen. Wider Erwarten sei am Bundestag in Frankfurt noch keine Entscheidung über die weitere Ausgestaltung der Bundesverfassung gefallen, der die badische Konstitution angepasst werden solle. Deshalb sah sich der Großherzog veranlasst, *die dem Lande zu gebende ständische Constitution, welche bereits vollendet zu Unserer Höchsten Sanction vorliegt, für jetzt noch nicht zu verkünden*¹⁰.

Schob man hiermit die Verantwortung für die Verzögerung nach Frankfurt ab, so war der eigentliche Grund wohl doch die Uneinigkeit derer, die mit den Verfassungsplanungen betraut worden waren: Vor allem in der brisanten Frage der Zusammensetzung der Ständeversammlung konnte kein Konsens erzielt werden. Die Verfassungsarbeiten ruhten wiederum, und erst im April 1818 beauftragte der Großherzog Sigismund von Reitzenstein mit der Überarbeitung des vorliegenden Materials. Dieser übertrug die Aufgabe dem Finanzrat Karl Friedrich Nebenius, der dann binnen kurzer Zeit einen konsensfähigen Entwurf vorlegte und damit, wenn auch nicht zum alleinigen geistigen Vater, so doch zum Autor der badischen Verfassungsurkunde wurde¹¹, die am 29. August 1818 im Regierungsblatt publiziert und damit in Kraft gesetzt wurde.

9 Vgl. Hans MERKLE, Der „Plus-Forderer“. Der badische Staatsmann Sigismund von Reitzenstein und seine Zeit, Karlsruhe 2006, S. 241 f.

10 Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt, 1816, Nr. XXIV.

11 Vgl. Joseph BECK, Carl Friedrich Nebenius. Ein Lebensbild eines deutschen Staatsmannes und Gelehrten. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte Badens und des deutschen Zollvereins, Mannheim 1866.

Als die Liberalen beim 25. Jubiläum allerorts Großherzog Karl als Schöpfer der badischen Verfassung feierten, so war das keine Fehlbezeichnung – wem auch sonst hätte dieses Verdienst zugeschrieben werden sollen, da es sich ja um eine sogenannte oktroyierte Verfassung handelte, das heißt, um eine aus monarchischer Machtvollkommenheit einseitig in Kraft gesetzte und nicht um eine vereinbarte Verfassung, wie sie in Württemberg kurz darauf zustande kam? Dass 1843 das nahezu zehnjährige Warten auf die Verfassung ebenso ausgeblendet wurde wie die Unterdrückung öffentlicher Diskussionen über die Verfassung im Vorfeld ihres Oktroys, mag taktischer Rücksichtnahme geschuldet gewesen sein. Vielleicht hielten die Liberalen dies aber auch gar nicht mehr für erwähnenswert, da wichtiger als die verwickelte Vorgeschichte das letzte Zustandekommen der Verfassung war. Diese nämlich privilegierte die Badener in erheblichem Maße, da die Mehrzahl der Deutschen zunächst und auch noch über das Jahr 1830 hinaus in Ländern lebte, in denen es keine Verfassungen gab.

II. Wesentliche Inhalte der Verfassung

Anders als manche andere frühkonstitutionelle Verfassungen, die reine Organisationsstatute waren, die lediglich Bestimmungen hinsichtlich der Zusammensetzung, Einberufung, Auflösung und Kompetenzen der Ständeversammlungen enthielten, war die badische Verfassungsurkunde von 1818 breit angelegt und enthielt auch einen Katalog der staatsbürgerlichen Rechte: die Gleichheit vor dem Gesetz, die durch die Garantie der Unabhängigkeit der Gerichte und den Schutz vor willkürlicher Verhaftung flankiert wurde; die Aufhebung der aus der Leibeigenschaft resultierenden Grundlasten und Dienstpflichten; die unterschiedslose Steuerpflicht; die Abschaffung von Privilegien bei der Besetzung ziviler und militärischer Staatsämter, die allerdings weiterhin an die Zugehörigkeit zu einer der christlichen Konfessionen gebunden waren; die Freiheit des Eigentums; die Gewissensfreiheit und die Freiheit der Religionsausübung¹².

Diesen Katalog mit den späteren Grundrechten der Paulskirche, der Weimarer Verfassung oder des Grundgesetzes zu vergleichen, ist für eine Bewertung nicht unbedingt hilfreich. Ein besser geeigneter Maßstab ist die französische Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789, die einige Prinzipien formulierte wie das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung oder den Ursprung jeder Souveränität beim Volke, die sich in der badischen Verfassung nicht fanden. Gravierende materielle Unterschiede ergaben sich aber eigentlich nur in einem Punkt: Während die französische Erklärung die freie Äußerung von Gedanken und Meinungen zu einem der kostbarsten Menschenrechte erhob, verwies die

12 Die Grundrechte finden sich in dem zweiten Abschnitt der Verfassung „Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherung“, vgl. Hans FENSKE, 175 Jahre badische Verfassung, hg. v. d. Stadt Karlsruhe – Stadtarchiv, Karlsruhe 1993, S. 122–124.

badische Verfassung lapidar darauf, dass die Pressefreiheit nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werde¹³.

Neue politische Rechte erhielten die Badener durch die Einsetzung eines Landtags, der in der Verfassungsurkunde mit dem traditionellen Namen Ständeversammlung bezeichnet wurde, sich von den Landständen, die im Alten Reich verbreitet gewesen waren, aber deutlich unterschied. Der badische Landtag bestand aus zwei Kammern, von denen eine, die Zweite Kammer, den Charakter eines modernen Repräsentativorgans hatte. Ihr gehörten 63 Abgeordnete der verschiedenen Landesteile an, wobei unterschieden wurde zwischen den ländlichen Ämterwahlbezirken und den städtischen Wahlbezirken, die insofern privilegiert waren, als dort im Vergleich eine geringere Zahl von Wahlberechtigten einen Abgeordneten in den Landtag entsenden konnte. Gerechtfertigt wurde diese Privilegierung in der Wahlordnung mit der *kommerziellen Bedeutenheit* der Städte¹⁴. Da diese im Vergleich einen größeren Beitrag zum Gesamtsteueraufkommen leisteten als die Landgemeinden, sollten sie auch im Parlament stärker vertreten sein.

Dieser Grundsatz war schon zeitgenössisch nicht unumstritten. Die Unterscheidung von Stadt und Land benachteiligte nämlich nicht nur die Bauern gegenüber den Bürgern, sondern auch die Katholiken gegenüber den Protestanten, wie zum Beispiel Franz Josef Mone, damals Direktor des badischen Generalandesarchivs, 1841 in einer anonym erschienenen Schrift über „Die katholischen Zustände in Baden“ beklagte¹⁵. Zwar fanden solche Stimmen erst in den späten 1860er Jahren stärkere Resonanz, als der politische Katholizismus sich in einer Partei formierte; sie verdeutlichen aber doch, dass die Tragweite der liberalen Verfassungsinterpretation in Baden auch im Vormärz schon beschränkt war und dass die katholische Landbevölkerung möglicherweise auch als Kollektiv ein anderes und nicht ganz so positives Bild von der Verfassung hatte wie das protestantische Bürgertum.

Zeitgenössisch nicht umstritten war, was uns aus heutiger Perspektive am badischen Landtagswahlrecht als defizitär erscheint: Es schloss, was typisch für die Zeit war, nicht nur die Frauen aus, sondern auch diejenigen volljährigen Männer, die an ihrem Wohnort nicht über das Ortsbürgerrecht verfügten; es war nicht geheim, sondern öffentlich; schließlich wurden die Abgeordneten auch nicht direkt gewählt, sondern indirekt durch ein Wahlmännersystem, das den lokalen Eliten starke Einflussmöglichkeiten einräumte. Im Vergleich mit zeitgleichen

13 Ebd., S. 123, § 17: *Die Preßfreyheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundes-Versammlung gehandhabt werden.*

14 Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt, 1818, Nr. XXVII.

15 Vgl. [Franz Josef MONE], *Die katholischen Zustände in Baden*. Mit urkundlichen Beilagen, Regensburg 1841. Mone meinte, die Wahlordnung habe *auf die Confession gesehen, und dadurch den protestantischen Bezirken ein Vorzug gegeben. Man machte nämlich die katholischen Bezirke größer als die protestantischen, wodurch diese mehr Deputierte erhielten als jene* (S. 39).

Wahlrechtsbestimmungen in den übrigen deutschen Staaten oder auch in England oder Frankreich war das badische Landtagswahlrecht dagegen erstaunlich weit gefasst: Es gewährte immerhin zwei Dritteln der erwachsenen Männer Partizipationsrechte in der Landespolitik¹⁶.

Während die Zweite Kammer des badischen Landtags das moderne Repräsentationsprinzip verkörperte, war die Erste Kammer durch altständische Elemente geprägt. Ihr gehörten die Prinzen des Großherzoglichen Hauses an, die durch die Mediatisierung zu Standesherrn herabgesunkenen ehemaligen kleineren Reichsfürsten, mehrere Abgeordnete des grundherrlichen Adels, eine begrenzte Zahl vom Großherzog ernannter Mitglieder, je ein Repräsentant der katholischen und der evangelischen Kirche sowie je ein Vertreter der Universitäten Freiburg und Heidelberg. Die Zweite Kammer als Volksvertretung und die Erste Kammer als Interessenvertretung privilegierter Gruppen waren gleichberechtigt, lediglich in Finanzfragen besaß die Zweite Kammer das Vorrecht, Gesetzesvorlagen zuerst beraten und beschließen zu bedürfen. Ohne den Konsens beider Kammern konnten Gesetze nicht zustande kommen, oder anders formuliert: Der Adel, der die Mehrheit in der Ersten Kammer bildete, verfügte über ein Vetorecht. Ein Vetorecht besaßen indes nicht nur die beiden Kammern, sondern auch der Monarch, der gleichberechtigt an der Legislative teilnahm: Allein ihm stand es zu, Gesetzesvorschläge vor den Landtag zu bringen, und Gesetzeskraft konnten die von den Kammern angenommenen Vorlagen erst erlangen, wenn sie auch die abschließende Zustimmung des Monarchen gefunden hatten.

Der Hauptzweck der Tätigkeit des Landtags war nach dem Willen des Verfassungsgebers die Mitwirkung an der Konsolidierung der Staatsfinanzen; dementsprechend konnte nach der badischen Verfassungsurkunde ohne Zustimmung der Stände keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden und mussten beide Kammern den Staatshaushalt billigen. Da dieser Haushalt für jeweils zwei Jahre aufgestellt wurde, war auch die Periodizität des Landtags gewährleistet. Der Großherzog konnte die Kammern zwar nach Belieben auflösen, wenn er mit ihren Entscheidungen unzufrieden war, sah sich dann aber gegebenenfalls mit dem Problem konfrontiert, die Verfassung missachten und den Staatshaushalt ohne ständische Zustimmung fortführen zu müssen. In der badischen wie in den anderen zeitgleich entstandenen deutschen Verfassungen beschränkte sich die Tätigkeit der Ständeversammlung nicht auf die Steuererhebung und das Budgetrecht, sondern erstreckte sich auf die Mitwirkung an allen neuen Landesgesetzen, die *die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen* betrafen¹⁷.

16 Vgl. Manfred HÖRNER, Die Wahlen zur badischen zweiten Kammer im Vormärz (1819–1847) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 29), Göttingen 1987.

17 FENSKE, 175 Jahre (wie Anm. 12) S. 130 (§ 65).

Vergleicht man die badische Verfassung mit den etwa zeitgleich entstandenen Verfassungen von Bayern und Württemberg, so stechen in erster Linie die Gemeinsamkeiten hervor. Alle drei entsprachen dem klassischen Typ der konstitutionellen Monarchie mit der konsequenten Beschränkung der Parlamente auf ihre legislativen Mitspracherechte. Für das Kräftespiel mit den Monarchen und ihren Regierungen, auf deren Zusammensetzung sie keinerlei Einfluss nehmen konnten, waren alle drei Landtage gleichermaßen gut gerüstet – oder besser gesagt: schlecht gerüstet, da sie weder über das Gesetzesinitiativrecht noch über das Recht der Ministeranklage verfügten und im Konfliktfall nur auf ihr Budgetrecht zurückgreifen konnten. Nahm Baden mit der Gewichtung der Verfassungsorgane somit keine Sonderstellung ein, so ist doch hervorzuheben, dass die Zusammensetzung der Zweiten Kammer im Vergleich mit den anderen frühen Verfassungen ungewöhnlich war. Sie war in Baden als reine Volksvertretung homogener konzipiert als die Zweiten Kammern in Bayern und in Württemberg, denen jeweils privilegierte Mitglieder von niederem Adel, Universitäten und Kirchen angehörten. Diese Homogenität führte, darauf deuten jedenfalls die Anfänge der badischen Landtaggeschichte hin, dazu, dass die Zweite Kammer politisch wesentlich offensiver auftrat als ihre Pendants in Bayern und in Württemberg. Dass auch das Wahlrecht in Baden breiter gefasst war, fällt demgegenüber weniger ins Gewicht.

III. Entwicklung der Verfassung

Die Verfassung stellte das politische Leben in Baden auf eine neue Grundlage und fand im Lande weithin großen Zuspruch. Obwohl die Inkraftsetzung der Verfassung ohne jede Feierlichkeit, sondern lediglich durch die Veröffentlichung im Regierungsblatt erfolgte, wurden im ganzen Land Dankadressen an den Großherzog aufgesetzt und mancherorts Feiern veranstaltet. Dabei wurden die integrativen Motive, auch wenn sie der Verfassung wohl nicht prioritär zugrunde lagen, gewürdigt, zum Beispiel von dem Freiburger Juristen Karl von Rotteck, der darauf hinwies, dass sie den Einwohnern des bis dahin zerstückelten Landes ein politisches Leben als Volk gebracht habe: Sie seien jetzt nicht mehr Baden-Badener, Durlacher, Breisgauer, Pfälzer oder Fürstenberger, sondern das Volk von Baden, vom Odenwald bis zum Bodensee, fest aneinander geschlossen, die *Glieder eines lebendigen Leibes, von einem Gesamtwillen bewegt, von einem Geiste beseelt*. Jetzt erst trete man in die Geschichte in eigener Rolle ein¹⁸.

In den ersten Jahren der praktischen Bewährung der Verfassung verflög solcher Enthusiasmus allerdings rasch. Das Verhältnis zwischen Regierung und Landtag gestaltete sich spannungsreich, was auch in der Suche nach einem geeigneten Tagungsort für das neu geschaffene Parlament Niederschlag fand: Bei

18 Leonhard MÜLLER, *Badische Landtagsgeschichte*, Bd. 1: Der Anfang des landständischen Lebens im Jahr 1819, Berlin 1900, S. 27.

der ersten Landtagssession 1819 genossen die Kammern Gastrecht im Karlsruher Schloss, das ihnen indes nach den massiven Kontroversen um einen langen Reformkatalog der liberalen Opposition in der Folgezeit nicht mehr gewährt wurde. 1820 und nochmals 1822 tagte der Landtag unter ungünstigen Verhältnissen in dem angemieteten Haus eines Karlsruher Sattlermeisters, bis er schließlich ein eigenes Gebäude erhielt: das Ständehaus in der Ritterstraße, das neben Sälen für die Erste und die Zweite Kammer sowie Zuschauerplätzen auch eine größere Zahl von Sitzungs- und Büroräumen bot und der erste parlamentarische Zweckbau in Deutschland war¹⁹. Auch mehr als ein halbes Jahrhundert nach seiner Einweihung erschien das Karlsruher Ständehaus noch als ein ebenso moderner wie repräsentativer Tagungsort, wie der Dichter und Landtagsabgeordnete Heinrich Hansjakob bemerkte, der die badische Ständeversammlung – wenigstens im Vergleich mit Bayern und Württemberg – für *äußerlich entschieden die hervorragendste* hielt²⁰.

Die Anfänge der badischen Landtagsgeschichte waren der Modernität der Verfassung und der seit 1823 guten räumlichen Ausstattung zum Trotz schwierig und konfliktreich. Großherzog Ludwig, der am Jahresende 1818 seinem früh verstorbenen Neffen, dem Verfassungsschöpfer Karl, auf dem Thron folgte, passte mit seinen autokratischen Neigungen nicht gut in die Rolle eines konstitutionellen Monarchen und vertagte den Landtag bereits im Juli 1819 nach einer scharfen Kontroverse über ein Adelsedikkt. Die kurz darauf vom Deutschen Bund angenommenen Karlsbader Beschlüsse ließen bei Ludwig und seiner Regierung sogar den Gedanken aufkommen, sich der Verfassung gleich wieder zu entledigen oder sie doch wenigstens gründlich im konservativen Sinne zu modifizieren. Der badische Außenminister Wilhelm Ludwig von Berstett setzte sich dementsprechend bei den Wiener Ministerkonferenzen am Jahreswechsel 1819/20 für ein Bundesverbot von Repräsentativverfassungen ein. Dass dieses letztlich nicht zustande kam, lag vor allem am Widerstand anderer Mittelstaaten, die ihre Autonomie-rechte gegenüber dem Bund schützen und sich keine Vorschriften über die Ausgestaltung ihrer Verfassungsordnungen machen lassen wollten.

Ganz von der politischen Agenda verschwanden die Pläne einer Aufhebung der badischen Verfassung damit jedoch nicht. Nach einer erneuten scharfen Konfrontation mit dem Landtag im Jahr 1823 reiften auf Regierungsseite erneut Pläne, sich der Verfassung irgendwie zu entledigen. Vor deren Umsetzung scheute man jedoch zurück, da sie vom Bundesrecht nicht gedeckt waren und zudem die landespolitischen Folgen unkalkulierbar erschienen. Stattdessen setzte Großherzog Ludwig auf eine Art Salomitaktik: Der durch Wahlmanipulationen und Repressionen gefügig gemachte Landtag von 1825 stimmte einer Verfassungsänderung zu, mit der die Budgetperiode von zwei auf drei Jahre verlängert

19 Vgl. BECHT, *Badischer Parlamentarismus* (wie Anm. 5) S. 116–126

20 Heinrich HANSJAKOB, *In der Residenz. Erinnerungen eines badischen Landtagsabgeordneten*, Stuttgart 21911, S. 23.

wurde: Indem der Großherzog und seine Regierung nun nur noch alle drei Jahre über den Staatshaushaltsplan verhandeln mussten, stärkten sie die Position der Krone gegenüber dem Parlament²¹.

Dem gleichen Ziel diene die ebenfalls 1825 erwirkte Änderung der Mandatsdauer der Abgeordneten der Zweiten Kammer, die nach der Verfassung von 1818 für acht Jahre bei einer Teilerneuerung eines Viertels der Mitglieder nach zwei Jahren gewählt wurden, aber nun allesamt für sechs Jahre, also für zwei Budgetperioden, ihre Mandate wahrnehmen sollten. Dies versprach kurzfristig die Gewähr, mit dem gefügigen Landtag von 1825 länger zusammenarbeiten zu können, und mittelfristig seltener Landtagswahlkämpfe. Beide Verfassungsänderungen wurden unmittelbar nach der französischen Julirevolution von 1830 zurückgenommen, blieben also eine Episode. In dem allgemeinen Kontext der Wirkungsgeschichte der Verfassung sind sie dennoch wichtig, weil sich in ihnen eine Perspektive niederschlägt, die sich in das liberale Leitbild der badischen Verfassung als langwährendes Erfolgsmodell nur schwer einfügen lässt: nämlich die Wahrnehmung der Verfassung als ungeliebtes Vermächtnis oder als ein zu korrigierender politischer Irrtum durch Großherzog Ludwig und die Männer, die ihn umgaben.

Mit dem Tod Ludwigs und der Thronbesteigung seines Nachfolgers Leopold, der sogleich große Hoffnungen der Liberalen auf sich zog, begann die kurze heroische Phase der badischen Landtagsgeschichte, die den Kern des eingangs erwähnten regionalen Sendungsbewusstseins bildet: Am badischen politischen Wesen möge die ganze deutsche Nation genesen, ließe sich vielleicht Emanuel Geibels eine Generation später gedichtetes Schlagwort umformulieren. Als infolge der französischen Julirevolution im Deutschen Bund eine kurzzeitige politische Tauwetterperiode herrschte, wurde 1831 im Karlsruher Ständehaus nicht nur ein liberales Pressegesetz erkämpft, sondern auch erstmals auf parlamentarischer Bühne die Forderung nach Einrichtung einer deutschen Nationalrepräsentation erhoben. Die Debatten des Reformlandtags von 1831 fanden weit über die Grenzen des Großherzogtums hinaus Beachtung – nicht zuletzt durch das Dazutun der badischen Liberalen, die überzeugt waren, ein Stellvertretergefecht für den politischen Fortschritt in ganz Deutschland geführt zu haben; Rotteck untertitelte die von ihm herausgegebene Sammlung dieser Landtagsdebatten folgerichtig als „Lese- und Lehrbuch für’s Deutsche Volk“²².

Ein Ausgangspunkt für eine lange Reihe durchgreifender Reformen wurde der Landtag von 1831 zwar nicht, da der Deutsche Bund rasch wieder zu Repressionspolitik überging und auch Großherzog Leopold seit der Mitte der 1830er Jahre wieder auf konservative Regierungspolitik setzte; er prägte aber noch lange Zeit das Selbstbild der Liberalen, wie es auch in den Feierlichkeiten

21 Vgl. WEECH, Geschichte (wie Anm. 6) S. 132–134.

22 Carl von ROTTECK, Geschichte des Badischen Landtags von 1831, als Lese- und Lehrbuch für’s Deutsche Volk (Deutsche Volksbibliothek, Bd. 1), Hildburghausen/New York 1833.

zum 25. Verfassungsjubiläum zum Ausdruck kam. Die materielle Grundlage dieses Selbstbildes wurde allerdings zusehends schmaler. Die freiheitlichste Verfassung in Deutschland zu besitzen, konnten sich die Badener schon in den 1830er Jahren nicht mehr rühmen: Während der zweiten Welle des Konstitutionalismus im Gefolge der französischen Julirevolution erhielten einige mittel- und norddeutsche Länder Verfassungen mit Einzelbestimmungen, die über das Normalmaß der älteren süddeutschen Verfassungen hinausgingen. Dies gilt insbesondere für die kurhessische Verfassung von 1831, die ein Einkammersystem vorsah und das Gesetzesinitiativrecht des Landtags²³.

Nun mag man argumentieren, dass es bei einem solchen Verfassungsvergleich nur um die Modernität auf dem Papier geht, und in der Tat führte gerade in Kurhessen die Radikalität der Verfassung nicht zu liberaler Politik, sondern zu einem scharfen Dauerstreit zwischen Krone und Parlament, der das landespolitische Leben über Jahrzehnte hinweg paralyisierte. Aussagekräftiger ist es, die badische Verfassung an den sich wandelnden Wahrnehmungen der Zeitgenossen zu spiegeln. Hierbei ist die Revolution von 1848/49 als wichtige Zäsur zu nennen, die das Ende des liberalen Verfassungsverständnisses als unangefochtenes Leitbild markiert. Auch wenn man die radikale Verfassungskritik Friedrich Heckers und Gustav Struve während ihrer Aufstandsversuche im Jahr 1848 ausblendet, ist unverkennbar, dass die Liberalen, die auf eine Reformpolitik auf der Grundlage der bestehenden und allenfalls in Details verbesserungsbedürftigen Verfassung setzten, ihre Meinungsführerschaft verloren. Mit den Weichenstellungen, die von der Deutschen Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche getroffen wurden, rückte die Notwendigkeit eines substanziellen Umbaus der badischen Landesverfassung auf die Agenda: Der Grundrechtskatalog der Nationalversammlung sah die Abschaffung des Adels vor, und dies hätte zwangsläufig das Ende der Ersten Kammer des badischen Landtags, zumindest in ihrer bisherigen Form, bedeutet. Und auch hinter dem Frankfurter Reichswahlgesetz – allgemein, gleich, direkt und geheim – hätte man in Baden nicht zurückbleiben können²⁴.

Dass die badischen Liberalen auf diese Herausforderungen keine plausiblen Antworten hatten, war eine der Ursachen der Mairevolution von 1849 – der schwersten Erschütterung des badischen Verfassungslebens im 19. Jahrhundert. Damals wurde deutlich, dass das bestehende Verfassungsmodell auf einen breiten Teil der Bevölkerung keine Integrationskraft mehr ausübte. Wegen des Scheiterns der Revolution verstummte die demokratische Grundsatzkritik an der Verfassung zwar für etwa zwei Jahrzehnte, blieb aber latent vorhanden, bis sie in den 1870er Jahren hauptsächlich von den Sozialdemokraten wieder offener vorgetragen wurde.

23 Vgl. Horst DIPPEL, Die kurhessische Verfassung von 1831 im internationalen Vergleich, in: HZ 282 (2006) S. 619–644.

24 Vgl. Frank ENGEHAUSEN, Kleine Geschichte der Revolution 1848/49 in Baden, Leinfelden-Echterdingen 2010, S. 143–148.

Auf Details der Diskussionen über die badische Verfassung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist hier nicht mehr einzugehen, es sei doch aber am Schluss noch kurz auf das Verfassungsjubiläum ausgeblickt, das dem vom 1843 folgte, um zu illustrieren, dass der Glanz der badischen Verfassung für die Zeitgenossen deutlich verblasste. Als 1868 das 50. Jubiläum der badischen Verfassung begangen wurde, überschattete die prekäre nationalpolitische Stellung des Großherzogtums die Feier: Mit dem Ende des Deutschen Bundes 1866 war Baden in eine unerwünschte völkerrechtliche Selbständigkeit geraten und suchte den Anschluss an den von Preußen gegründeten Norddeutschen Bund. Bei der Zentralfeier in Karlsruhe bemühten sich die Redner darum, den Eindruck zu verwischen, dass man der liebgewonnenen Verfassung nun bereits eine Abschiedsfeier halte, und versicherten, dass die erhoffte nationale Einheit den badischen Verfassungsstaat sogar stärken werde²⁵. Anders empfand es der Heidelberger Festredner, der Historiker Heinrich von Treitschke, dem als gebürtigem Sachsen und Preußen aus Überzeugung der badische Verfassungspatriotismus fremd war: Er stellte in seiner Rede das große deutsche Vaterland in den Vordergrund und teilte anschließend im privaten Rahmen seine Einschätzung mit, dass es sich um eine *Verfassungsleichenfeier* gehandelt habe und dass selbst die badische Liberalen inzwischen das *selige Ende* der Jubilarin erwarteten²⁶.

Tatsächlich verlor die badische Verfassung durch die kaum zweieinhalb Jahre später erfolgte Reichsgründung an Bedeutung, da fortan die wichtigen politischen Entscheidungen, die das Leben der Badener prägten, überwiegend nicht mehr in Karlsruhe, sondern in Berlin getroffen wurden. Auch der Anspruch, über eine besonders fortschrittliche Verfassung zu verfügen, konnte mittlerweile nur noch mit großen Einschränkungen erhoben werden, da die Verfassungen anderer deutscher Staaten nun zum Beispiel umfangreichere Grundrechtskataloge hatten und auch die Reichsverfassung der badischen in einigen Punkten voraus war – nicht zuletzt im Wahlrecht, das in Baden nach langwierigen Debatten erst 1904 mit der Einführung des direkten Wahlverfahrens dem nationalen Standard angepasst wurde²⁷. Das Ende Badens als liberaler Musterstaat bedeutete dies nicht. Für seine politische Sonderrolle waren allerdings inzwischen andere Faktoren primär ausschlaggebend; sie war nicht länger direkt auf die badische Verfassung zurückzuführen, die sich schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts überlebt hatte, aber in Gestalt eines *ganz wunderbaren Baumes* ein Eigenleben als liberaler Erinnerungsort führte.

25 Vgl. Frank ENGEHAUSEN, Die badischen Verfassungsfeiern (1843, 1868, 1918), in: *Badische Heimat* 92 (2012) S. 376–387, hier S. 382–384.

26 Heinrich von Treitschkes Briefe, hg. v. Max CORNICELIUS, Bd. 3, Leipzig 1920, S. 220.

27 Vgl. Renate EHRISMANN, *Der regierende Liberalismus in der Defensive. Verfassungspolitik im Großherzogtum Baden 1876–1905*, Frankfurt am Main u. a. 1993.

Krieg der Federn

Der Erste Weltkrieg und die Schriftsteller

Von

Barbara Beßlich

Ein Jahr nach Ausbruch des Ersten Weltkriegs hielt der gerade von der Universität Heidelberg nach Berlin berufene Philosoph und Theologe Ernst Troeltsch eine Rede mit dem Titel „Der Kulturkrieg“. In dieser Rede blickte Troeltsch auf das vergangene Jahr 1914 zurück und erläuterte, wie die Deutschen sich zu Beginn des Kriegs erst einmal verblüfft den englischen und französischen publizistischen Angriffen auf ihren preußischen „Militarismus“ und ihre kulturzerstörende „Barbarei“ ausgesetzt sahen. Mit dem Begriff „Kulturkrieg“ beschrieb Troeltsch in dieser Rede vor allem ein intellektuelles Unternehmen der Feinde Deutschlands, einen *geistigen Krieg, den Kulturkrieg, den unsere Gegner in der ganzen Welt, bei sich, bei den Neutralen, ja bei den Kolonialen gegen uns schüren und hetzen*¹. Ähnlich argumentierte Troeltsch auch in seiner im selben Jahr verfassten Studie „Der Geist der deutschen Kultur“, in der er befand: *Die homerischen Helden begleiteten ihre Kämpfe mit mächtigen Scheltreden, und so hat wohl immer der Kämpfende Lust gehabt, seinen Gegner auch als moralisch minderwertig zu bezeichnen. [...] Das scheint ein psychologisches Gesetz zu sein und trifft [...] auf alle kämpfenden Parteien zu. Aber das, was wir heute erleben, das ist darüber hinaus noch etwas ganz anderes. Es ist ein neues, durch die*

1 Ernst TROELTSCH, Der Kulturkrieg, Berlin 1915, S. 4. Die vorliegende Studie dokumentiert den öffentlichen Abendvortrag, den ich am 28. Juni 2018 in Waldkirch auf der Jahrestagung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg gehalten habe. Sie variiert, erweitert und kombiniert in den ersten beiden Teilen Ausschnitte aus folgenden Studien: Barbara BESSLICH, Französische Zivilisation und deutsche Kultur in der Kriegspublizistik Karl Joëls, in: Krieg für die Kultur? Une guerre pour la civilisation? Intellektuelle Legitimationsversuche des Ersten Weltkriegs in Deutschland und Frankreich (1914–1918), hg. von DERS. / Olivier AGARD, Frankfurt a. M. 2018, S. 39–51; DIES., Der Sommer 1914 in Felix Saltens Kriegspublizistik und in seiner Leutnantsnovelle Abschied im Sturm (1915), in: Kriegstaumel und Pazifismus. Jüdische Intellektuelle im Ersten Weltkrieg, hg. von Hans Richard BRITTNACHER / Irmela VON DER LÜHE (Berliner Beiträge zur Literatur- und Kulturgeschichte, Bd. 19), Frankfurt a. M. 2016, S. 17–32; DIES., Wege in den ‚Kulturkrieg‘. Zivilisationskritik in Deutschland 1890–1914, Darmstadt 2013.

moderne Presse ermöglichtes Kriegsmittel. Es ist geradezu ein Kreuzzug oder ein Kulturkrieg gegen Deutschland, der vorhandene Gefühlsdispositionen und Gegensätze benutzt, um möglichst überall eine entschlossene und unüberwindliche Antipathie zu erzeugen².

Während Troeltsch hier 1915 den Kulturkrieg als einen publizistischen Feldzug der anderen gegen Deutschland verstand, in dem sich Deutschland erst mühsam zurechtfinden musste, wurde der Begriff „Kulturkrieg“ bald überwiegend verwendet, um umgekehrt die essayistischen Bemühungen deutscher Professoren und Poeten zu beschreiben, den Ersten Weltkrieg zum Kampf für das deutsche Wesen zu stilisieren. Bereits 1915 erschien eine kommentierte Bibliographie über „Das erste Jahr des Kulturkrieges“, die ausschließlich deutschsprachige Titel versammelte. Die dort gelisteten Schriften zielten darauf ab, den Krieg zum notwendigen Kampf der eigenen Nation zur Erhaltung ihres geistigen Wesens gegenüber den Gegnern zu erheben. Nachdem Troeltsch 1915 noch die zögerliche deutsche Irritation gegenüber den publizistischen Angriffen aus England und Frankreich skizziert hatte, lagen schon bald immer mehr deutsche Kriegsschriften vor, die nicht nur das Wesen des Feindes, sondern vor allem das eigene Nationalkonzept selbstbespiegelnd umkreisten.

Kein anderes Land hat schließlich während des Ersten Weltkriegs eine solche Fülle von expositorischen Texten hervorgebracht, die versuchten, Sinn und Zweck dieses Krieges darzustellen und intellektuell zu legitimieren. 1916 erschien die Bibliographie über „Das zweite Jahr des Kulturkrieges“ und 1918 eine weitere Folge³. Es ist bemerkenswert, mit was für einer systematischen Akribie und mit welchem philologischen Furor die Kriegspublizistik hier noch während des Krieges zusammengetragen wurde. Diese Bibliographien dokumentieren nicht nur eine allgemeine deutsche Sammelwut, sondern auch die Auffassung der Zeitgenossen, dass es sich beim Kulturkrieg um ein wissenschaftswürdiges Objekt handelt, dessen Textkorpus mit ungeheurer Gründlichkeit hier für zukünftige Generationen aufbereitet wird. Von Jahr zu Jahr versammelten diese Verzeichnisse mehr Texte, die immer wieder das Lemma „Kultur“ im Titel führten. Der Freiburger Historiker Friedrich Meinecke traktierte etwa den Zusammenhang von „Kultur, Machtpolitik und Militarismus“, die Juristen Otto von Gierke und Rudolf Smend und der Universalhistoriker Karl Lamprecht sprachen über „Krieg und Kultur“, und der Germanist Gustav Roethe bestimmte das Verhältnis „Von deutscher Art und Kultur“.

In den meisten dieser Kriegsschriften spielte das Begriffspaar „Kultur“ und „Zivilisation“ eine entscheidende Rolle. Was die deutschen Dichter positiv auf sich bezogen, subsumierten sie unter Kultur, wovon sie sich abgrenzten, nannten

2 Ernst TROELTSCH, Der Geist der deutschen Kultur, in: Deutschland und der Weltkrieg, hg. von Otto HINTZE / Friedrich MEINECKE / Hermann SCHUMACHER, Leipzig 1915, S. 52–90, hier S. 52.

3 Woldemar VON SEIDLITZ, Das erste Jahr des Kulturkrieges, München 1915; DERS., Das zweite Jahr des Kulturkrieges, München 1916; DERS., Das dritte Jahr des Kulturkrieges, München 1918.

sie Zivilisation. Die Begriffe waren bis in die 1880er Jahre hinein in Deutschland oft noch synonym verwandt worden. Erst ab den 1890er Jahren schied sich begriffsgeschichtlich deutlich eine Kultur, die auf das Innere, Geistige und Moralische abzielte, von einer Zivilisation des Äußerlichen, Materiellen und Nützlichen. Das konnte wertneutral nur benennen, ebenso gut aber auch (und immer öfter) ein Gefälle schaffen von höherer Kultur zu niederer Zivilisation. Kultur und Zivilisation waren in Deutschland so diskursiv vor 1914 separiert, polarisiert und auch hierarchisiert. Nationalisiert wurden sie dann im Ersten Weltkrieg⁴. In der Bibliographie über „Das erste Jahr des Kulturkrieges“ hieß es programmatisch: *Jetzt ist „Kultur“ kein bloßes Wort mehr, sondern der greifbare Gegensatz jener brüchigen „Zivilisation“, welche die Feinde unter Aufbietung all ihrer Kraft für sich zu retten suchen*⁵. Umgekehrt kämpfte man auf französischer Seite für la civilisation und gegen eine deutsche Kultur, die man vom preußischen Militarismus überschattet sah.

Der Kulturkrieg war ein publizistisches, ein literarisches Phänomen, das sich häufig genug verselbstständigte und mit den realen Kriegsereignissen oft nur noch wenig zu tun hatte. Den „Kulturkrieg“ bestritten nicht so sehr die 1,3 Millionen Kriegsfreiwilligen, die bis zum 1. August 1914 gezählt wurden und die ihre realen Fronterlebnisse in Feldpostbriefen beschrieben, sondern größtenteils Autoren, die über keine direkte militärische Kriegserfahrung verfügten. Große Ausnahme ist der seinerzeit berühmte Dichter Richard Dehmel, der sich noch mit 53 Jahren freiwillig gemeldet hatte und aus dem Schützengraben Briefe an Thomas Mann schrieb. Und in der badischen Region sticht der elitäre konservative Schriftsteller Rudolf Borchardt hervor, der in der Garnison Müllheim als Kriegsfreiwilliger im Ersatzbataillon des 142. Infanterie-Regiments eingesetzt war⁶.

Der „Kulturkrieg“ war aber vor allem eine Angelegenheit der daheimgebliebenen Bildungsbürger, sowohl der Wissenschaftler als auch der Schriftsteller. Dass das sogenannte Augustwunder vor allem ein Konstrukt eben dieser Autoren war, hat die Forschung der letzten Jahre hinreichend dargestellt. Und dass die konkrete Stimmung vor Ort im Alltag sehr viel ambivalenter und kriegskritischer war, als das diese Texte suggerierten, ist ebenfalls, gerade auch für die Region um Freiburg, besonders betont worden. Die Studien von Christian Geinitz und Roger Chickering haben dies ja eindrücklich gezeigt⁷.

4 Zu dieser Entwicklung vgl. BESSLICH, ‚Kulturkrieg‘ (wie Anm. 1).

5 VON SEIDLITZ, Das erste Jahr (wie Anm. 3) S. 8.

6 Vgl. hierzu: Jan MERK, „...gemeiner Musketier in einer geringen Landgarnison“. Der Dichter Rudolf Borchardt als Kriegsfreiwilliger in der Garnison Müllheim, in: Der Erste Weltkrieg am Oberrhein, hg. von Robert NEISEN / Markus EISEN, Freiburg 2015, S. 187–204; Peter SPRENGEL, Rudolf Borchardt. Der Herr der Worte. Eine Biographie, München 2015, S. 225.

7 Roger CHICKERING, Freiburg im Ersten Weltkrieg. Totaler Krieg und städtischer Alltag 1914–1918. Paderborn 2009; Christian GEINITZ, Kriegsfurcht und Kampfbereitschaft. Das Augusterlebnis in Freiburg. Eine Studie zum Kriegsbeginn 1914, Essen 1998.

Aber auch die Zeitgenossen haben dies bereits sehr deutlich erkannt. Der Journalist Maximilian Harden klassifizierte den „Kulturkrieg“ als *Deutsches Kathedergekeif* und *Jammeregekribbel der Kriegsliedermacher*⁸. Die Schriftsteller kämpften nicht im Schützengraben und reflektierten anschließend darüber, sondern übten einen „Kriegsdienst mit der Feder“. Ein gewisses Maß des kriegsbegeisterten Überschwangs dieser Texte aus den ersten Monaten des Ersten Weltkriegs erklärt sich auch aus einer Art Überkompensation heraus. Wenn man schon nicht mit dabei war, so wollte man doch zumindest rhetorisch seinen Beitrag leisten. Die deutschen Schriftsteller beteiligten sich in großem Maß an diesem Krieg der Federn, der in der zeitgenössischen Presse auch *Krieg der Geister* genannt wurde.

Vorliegende Studie möchte im Folgenden erstens erläutern, wie wichtig bei diesem publizistischen Kriegseinsatz die sogenannte deutsch-österreichische Nibelungentreue war, dann zweitens kurz einen berühmten und typischen kriegspublizistischen Text vorstellen, nämlich Thomas Manns Aufsatz „Gedanken im Kriege“. Drittens wird ein sehr besonderes Kriegsdrama in den Blick genommen, nämlich „Hans im Schnakenloch“ des Elsässer Schriftstellers René Schickele, das dieser im Oktober 1914 schrieb und das die Zerrissenheit des Elsass zwischen den Fronten im Krieg deutlich zum Ausdruck bringt. Insgesamt konzentriert sich die Darstellung damit auf Texte, die noch während des Ersten Weltkriegs verfasst wurden und die sich vor allem mit Frankreich als Kriegsgegner auseinandersetzen.

1. Deutsch-österreichische Nibelungentreue

Noch bevor die Donaumonarchie am 28. Juli 1914 Serbien den Krieg erklärte, erschien im „Berliner Tageblatt“ ein Artikel des österreichischen Schriftstellers Felix Salten, der den Deutschen am 27. Juli 1914 von der Stimmung am „Entscheidungstag in Wien“ berichtete, als das österreichisch-ungarische Ultimatum gegenüber Serbien ablief⁹. Salten ließ in acht kurzen Impressionen den Tag in Wien vom frühen Morgen bis zur Mitternacht Revue passieren und beschrieb die Atmosphäre auf den Straßen aus der Perspektive eines teilnehmenden Beobachters in einer wogenden Menge. Den Übergang von angestrenzter Spannung zu ekstatischer Begeisterung ebnet in diesen Skizzen immer wieder die Musik. Einer der ersten Abschnitte beschreibt die mittägliche Wachtparade vor der Hofburg, die eine *dichtgedrängte Menge* lautlos betrachtet, bis die Fanfarenmelodie von „Prinz Eugen, der edle Ritter“ einsetzt. Sie fungiert als Fanal: *Dann brüllt die Menge hier auf wie ein Wettersturm und verschlingt das Reiterlied vom Prinzen Eugen. Und die Luft bebt bei diesem Ausbruch. Von der Musik hört man*

8 Maximilian HARDEN, Was sollen wir thun?, in: Die Zukunft 89 (1914) vom 12. Dezember 1914, S. 317–344, hier S. 338 und S. 337.

9 Felix SALTEN, Der Entscheidungstag in Wien, in: Berliner Tageblatt vom 27. Juli 1914, S. 2 f. Der am 27. Juli veröffentlichte Text berichtet vom 25. Juli 1914 in Wien.

kaum mehr etwas als den rhythmischen Donner der großen Trommel und dann und wann den zerfetzten, blitzend hellen Klang der Flügelhörner. Unsere Nerven aber werfen sich gleichsam in dieses wilde Meer von Stimmen, tauchen darin unter, baden darin und erfrischen sich. Wir vergessen alle ruhigen Erwägungen, vergessen alles und schreien mit. Bald hören wir unsere Stimme allein, bald wieder unsere Stimme gar nicht, sondern nur die Brandung, die uns umtost. [...] Die Menge rast, und das hat etwas Befreiendes¹⁰.

Ähnliches passiert, als die Hymne „Gott erhalte, Franz den Kaiser“ angestimmt wird, die normalerweise, so erläutert Salten den Deutschen gleich einem Fremdenführer, immer bei der Wachtparade gespielt wird, *wenn die abgelöste Kompanie die Fahne übergibt. Jeden Tag wird sie von der ruhigen Gaffermenge ruhig angehört und reißt mitten in der Strophe ab, wenn die Fahne übergeben ist. Heute aber fallen Tausende Menschenstimmen mit ein. [...] Die Regimentskapelle bricht ab wie sonst. Aber die Masse der Menschen singt weiter¹¹.*

Der Ausnahmezustand wird nicht nur akustisch untermalt, sondern realisiert sich überhaupt erst in der Musik. Speziell für das Publikum in Deutschland fügt Salten dann noch eine weitere musikalische Szene am Nachmittag in Wien ein. Er lässt sich in der Menge treiben, *ganz ziellos, wie mir schien. Dann aber [...] merke ich, daß diese Menge hier ein bestimmtes Ziel hat¹²*, und das ist die deutsche Botschaft, wo die Österreicher nun die deutsche Kaiserhymne „Heil Dir im Siegerkranz“ und die „Wacht am Rhein“ intonieren. Die Nibelungentreue zwischen Österreich und dem Deutschen Reich wird so suggestiv musikalisch beschworen, noch bevor Österreich und das Deutsche Reich den Krieg überhaupt erklärt haben. Die Mitternacht wird mit dem Radetzky marsch eingeläutet, dem, so Salten, *genialsten, farbig fröhlichsten aller österreichischen Kriegsmärsche¹³*. Abschließend reflektiert Salten über diesen eigentümlichen Schwebezustand zwischen Frieden und Krieg und bekennt sich zum begeisterten Überschwang der letzten Stunden, denn es gehört *zum besten Menschentum, in manchen Stunden solch gelassene Erwägung, solch ruhiges Philosophieren zu vergessen!¹⁴*

Während Salten so in seinem nach Deutschland adressierten Wiener Stimmungsbild am 27. Juli 1914 die Kriegseuphorie auf der Straße als eine Verführung zum irrationalen Ausnahmezustand schildert, dem man sich guten Mutes hingeben könne, akzentuiert er die Situation zwei Tage später in der Wiener „Neuen Freien Presse“ anders. Direkt auf der ersten Seite der Zeitung unterhalb des Kriegsmanifests des österreichischen Kaisers „An meine Völker!“ ist Saltens Artikel „Es muß sein“ platziert. Explizit bekennt er dort, *ach nein, wir sind in keinem Rausch* und betont die Überlegenheit und den feierlichen Ernst, mit denen

10 Ebd., S. 2.

11 Ebd.

12 Ebd., S. 3.

13 Ebd.

14 Ebd.

sich Österreich zum Krieg entschlossen habe¹⁵. In kritischer Auseinandersetzung mit dem Nationalstereotyp von der österreichischen Leichtlebigkeit und Lässigkeit beschwört Salten eine Wende zu Seriosität (*Wir sind auch nicht wie einst [...] leichtfertig und übermütig*¹⁶) und durchzieht den Kommentar leitmotivisch mit der Sentenz *es muß sein*, mit der das staatstragende Feuilleton auch endet. Diese Formel *es muß sein* nahm der Satiriker und Kriegskritiker Karl Kraus als Aufhänger, um sich über Saltens patriotisches Pathos und seine affirmative Kriegspublizistik zu echauffieren. Kraus ärgerte sich über Salten, *der sich welt-historisch verstellt, Allerseelenstimmungen schreibt mit dem Refrain: „es muß sein“ und der Überzeugung Ausdruck gibt, daß auch im Innern der trauernden Mütter, der Witwen und Waisen „wie eherner Glockenklang dies Wort schwingt, dem wir uns alle beugen.“ Muß es auch sein, daß sie sich das von Herrn Salten, einem jetzt unbeschäftigten Librettisten sagen lassen? Braucht die Musik des Todes solchen Text?*¹⁷

Kraus' Unmut bezog sich dabei nicht nur auf diesen ersten kriegsbejahenden Artikel von Salten in der „Neuen Freien Presse“, sondern auf viele weitere, die in den nächsten Wochen und Monaten folgten¹⁸. Mit seinen journalistischen Arbeiten im Herbst und Winter 1914 beteiligte sich Salten engagiert am „Krieg der Federn“, an der Konstruktion eines deutsch-österreichischen Kulturkriegs gegen eine westliche Zivilisation¹⁹. Als der französische Philosoph Henri Bergson und der belgische Schriftsteller Maurice Maeterlinck den Weltkrieg zu einem Kampf der Zivilisation gegen die deutsche Barbarei erklärten, schaltete sich Salten ein

15 Felix SALTEN, Es muß sein, in: Neue Freie Presse vom 29. Juli 1914, S. 1–3, hier S. 1; vgl. hierzu auch Alfred PFOSE, Der Schmock funèbre. Die Kriegsfeuilletons des Felix Salten, in: Kulturmanöver. Das k.u.k. Kriegspressequartier und die Mobilisierung von Wort und Bild, hg. von Sema COLPAN u. a. (Budapester Studien zur Literaturwissenschaft, Bd. 18), Frankfurt a. M. 2015, S. 111–126.

16 SALTEN, Es muß sein (wie Anm. 15) S. 2.

17 Karl KRAUS, Ich hatt' einen Kameraden, in: Die Fackel vom 10. Dezember 1915, S. 84. Mit der beruflichen Einordnung Saltens als *jetzt unbeschäftigten Librettisten* bezieht sich Kraus auf das Textbuch, das Salten unter Pseudonym für Oscar Straus' am Raimundtheater 1910 uraufgeführter Operette „Mein junger Herr“ verfasst hatte (Mein junger Herr. Operette in drei Akten von Ferdinand Stollberg [Pseudonym für Felix Salten], Musik von Oscar Straus, Mise en scène von Ludwig von dem Bruch, Leipzig/Wien 1910).

18 Vgl. zur „Neuen Freien Presse“ im Ersten Weltkrieg: Sigurd Paul SCHLEICHEL, Journalisten leisten Kriegsdienst. Die „Neue Freie Presse“ im September 1915, in: Österreich und der Große Krieg 1914–1918. Die andere Seite der Geschichte, Wien 1989, S. 104–109; allgemeiner zur österreichischen Kriegspublizistik: *Musen an die Front! Schriftsteller und Künstler im Dienst der k.u.k. Kriegspropaganda zwischen 1914 und 1918*, hg. von Jozo DŽAMBO, München 2003; Eberhard SAUERMAN, *Literarische Kriegsfürsorge. Österreichische Dichter und Publizisten im Ersten Weltkrieg*, Wien/Köln/Weimar 2000.

19 Vgl. die zeitgenössische Publikation: *Krieg der Geister. Eine Auslese deutscher und ausländischer Stimmen zum Weltkrieg 1914*, hg. von Hermann KELLERMANN, Weimar 1915; zur zivilisationskritischen Vorgeschichte vgl. meine Studie: *Wege in den ‚Kulturkrieg‘. Zivilisationskritik in Deutschland 1890–1914*, Darmstadt 2000.

auf „Ein Wort vom Barbarentum“. Von einem Schriftsteller der Wiener Moderne, der Salten war, mussten Maeterlincks Aussagen gegen die deutsch-österreichischen Barbaren als besonders schmerzlich empfunden werden, denn die Dichter des Jungen Wien hatten Maeterlinck in den 1890er Jahren als Vorbild verehrt²⁰. Aus Saltens Feuilleton klingt dementsprechend auch eine große Enttäuschung heraus, dass das Idol der Jahrhundertwende sich so schroff gegenüber den begeisterten Rezipienten von ehemals äußert. Salten nutzt die Kriegspublizistik, um die eigene ästhetische Vergangenheit umzuwerten und kritisch zu bilanzieren. Retrospektiv erscheint der französisch-belgisch-deutsche Kulturtransfer als ein Irrweg, wenn er klagt: *Kein Talent hat auf Frankreichs [...] Boden die Augen aufgeschlagen, dem wir nicht gleich entgegengeeilt wären, um es zu begrüßen. [...] Wir haben unsere eigenen Arbeiten beiseite geschoben, um für die anderen Aufmerksamkeit zu werben, wir haben unseren eigenen Kräften den Raum geschmälert, um den Fremden Platz zu schaffen. [...] Wir haben das Wesen der Gallier [...] studiert, haben vom Besten aufs Gute geschlossen und es unter uns verkündet. Und was haben wir dafür empfangen?*²¹

Als sich in der französisch-englischen Kriegspublizistik die Vorstellung formierte, man wolle diesen Krieg als einen gegen den deutschen Militarismus, aber nicht gegen die deutsche Kultur verstanden wissen, meldete sich Salten wieder zu Wort. Nachdem der französische Schriftsteller Anatole France und der irische Dramatiker George Bernard Shaw proklamiert hatten, dieser Krieg werde nicht gegen Goethe und Beethoven geführt, sondern dieser Krieg richte sich lediglich gegen Potsdam (als Inbegriff des preußischen Militarismus), veröffentlichte Salten in der „Neuen Freien Presse“ eine zweiteilige „Studie über Potsdam“, die Arthur Schnitzler *vorzüglich* fand²². Hatte Salten Ende Juli 1914 den Deutschen vom „Entscheidungstag in Wien“ berichtet, entwirft er den Wienern jetzt Potsdam nicht so sehr als Stätte eines martialischen Militarismus, sondern als Musterfall deutscher Kultur. Geschickt zitiert er Voltaires Sentenz, dass sich in Potsdam zugleich *Grenadiere und Musen, Kriegstrompeten und Geigen*, befänden und schließt mit einem flammenden Plädoyer für eine unteilbare deutsche Kultur, deren militärische Elemente sich nicht abkoppeln ließen: *Das Deutschland, das Goethe, Schiller, Kleist und Beethoven, Mozart und Schubert gebar, ist so arm, ist so schwach gewesen, daß es seine Genies [...] mußte darben lassen. Diesem Volk ist zu Königsberg und Weimar, zu Salzburg und Wien unsterb-*

20 Hermann BAHR, Maurice Maeterlinck, in: Das Magazin für Litteratur 60, Nr. 2 vom 10. Januar 1891, S. 25–27, hier S. 26.

21 Felix SALTEN, Ein Wort vom Barbarentum, in: Neue Freie Presse vom 10. September 1914, S. 1–4, hier S. 2; zur Bedeutung der französisch-belgischen Literatur für das Junge Wien vgl.: Stefanie AREND, Innere Form. Wiener Moderne im Dialog mit Frankreich, Heidelberg 2010.

22 Vgl. Tagebucheintrag Schnitzlers vom 28. Oktober 1914: *Bei Salten, ihm über sein vorzügliches Potsdam Feuilleton gutes sagen.* (Arthur SCHNITZLER, Tagebuch 1913–1916, unter Mitwirkung von Peter Michael BRAUNWARTH u. a., hg. von der Kommission für literarische Gebrauchsformen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 1983, S. 146 f.)

licher Ruhm erstanden. Derweil aber wurde ihm zu Potsdam ein festes Dach gezimmert. [...] In Potsdam haben sie zur Reveille geblasen, und da sind alle deutschen Kräfte aufgestanden, die Nüchternheit und der Fleiß und die leidenschaftliche Pflichterfüllung, die zähe Ausdauer und [...] der schlaflose Wille zur Macht. Es klingt sehr schön, wenn man sagt: Goethe und Beethoven gehören der ganzen Welt. Aber nun soll auch die ganze Welt einmal dem Volk gehören, das Goethe und Beethoven hervorgebracht hat²³.

Das großdeutsche Timbre, das Schiller und Schubert als Angehörige eines Volks ausstellt und Weimar und Wien zusammenzieht, ist durchaus typisch für diese frühen Kriegsfeuilletons Saltens²⁴. Die erstaunliche imperialistische Schlussvolte, die gleich nach der *ganzen Welt* ausgreift, und dies mit kultureller Hegemonie legitimiert, illustriert die politische Intensität dieses kulturkriegerischen Engagements. Die vor allem in der französischen Kriegspublizistik ausgestaltete Idee, dass man es gegenwärtig mit zwei unterschiedlichen Deutschlands zu tun habe: einem zu verehrenden der Dichter und Denker und einem anderen zu bekämpfenden der Militaristen und Barbaren, wird immer wieder in der deutsch-österreichischen Kriegspublizistik kritisch diskutiert. Der deutsch-jüdische Philosoph und Basler Philosophie-Professor Karl Joël etwa rekapituliert, die Kriegsschriften der Franzosen *wollen den stillen Denker [...] vor dem Damoklesschwert des Militarismus schützen; sie wollen den Engel Goethe vom Teufel Bismarck erlösen*. Gegen diese Vorstellung behaupten der Basler Joël und der Österreicher Salten gleichermaßen eine Übereinkunft von deutscher Kultur und deutschem Militarismus, ganz so, wie es in der deutschen sogenannten „Erklärung an die Kulturwelt“ im Herbst 1914 formuliert und von 93 Wissenschaftlern und Künstlern unterzeichnet worden war. So fragt Joël suggestiv: *Muss man denn erst zeigen, wieviel Kantischer Pflichteifer im preußischen Unteroffizier, wieviel Hegelscher Ordnungssinn im preußischen Beamten lebt?*²⁵

Während im Deutschen Reich der publizistische Einsatz vieler jüdischer Intellektueller im Kulturkrieg auch und vor allem von der Hoffnung getragen war, die Burgfriedensparole von Wilhelm II. auf das deutsch-jüdische Verhältnis auszuweiten²⁶, scheint eine vergleichbare Vorstellung beim jüdischen Österreicher

23 Felix SALTEN, Studie über Potsdam, in: Neue Freie Presse vom 21. Oktober 1914, S. 1–3 und 28. Oktober 1914, S. 1–3, hier 28. Oktober 1914, S. 3.

24 Vgl. auch Peter SPRENGEL, Geschichte der deutschsprachigen Literatur 1900–1918. Von der Jahrhundertwende bis zum Ende des Ersten Weltkriegs, München 2004, S. 803.

25 Karl JOËL, Neue Weltkultur, Leipzig 1915, S. 42 und S. 53. Zu Joëls Einsatz im Kulturkrieg vgl. meine Studie: Karl Joëls *Neue Weltkultur* (1915) und ihr Zivilisationsbegriff, in: Kritikfiguren / Figures de la critique. Festschrift für Gérard Raulet zum 65. Geburtstag / En Hommage à Gérard Raulet, hg. von Olivier u. a (Schriften zur politischen Kultur der Weimarer Republik, Bd. 17), Frankfurt a. M. 2015, S. 257–270.

26 Hermann COHENS Schriften „Über das Eigentümliche des deutschen Geistes“ (Berlin 1914) und über „Deutschtum und Judentum“ (Gießen 1923) stehen für eine solche Hoffnung auf eine deutsch-jüdische Symbiose im Zeichen des Burgfriedens. Vgl. hierzu: Ulrich SIEG, Jüdische

Salten nicht vorrangig zu sein. Die Belange speziell der jüdischen Bevölkerung spielen in seinen Kriegsfeuilletons eher selten eine Rolle²⁷. Auch wenn sich Salten vor 1914 und nach 1918 immer wieder zum Zionismus äußert und Theodor Herzl würdigt²⁸, so scheint doch während des Ersten Weltkriegs das Interesse an jüdischen Fragen zurückzutreten. Das mag auch mit der offiziellen Stellung Saltens zu tun haben, die er als leitender Redakteur der Zeitung des Außenministeriums einnahm, der einzigen Zeitung, die Kaiser Franz Joseph wirklich gelesen haben soll.

2. Thomas Mann als Kriegspublizist

Berühmt-berüchtigt sind Thomas Manns „Gedanken im Kriege“ von 1914, in denen er eine deutsche Kultur der Tiefe, Innerlichkeit, Musikalität und monarchistischen Verfasstheit einer französischen demokratischen Zivilisation gegenüberstellte und diesen Gegensatz historisch an Voltaire und Friedrich dem Großen sichtbar zu machen versuchte. Mann feiert (wie viele andere auch) den Krieg als reinigende Katharsis und legitimiert die Kriegsbegeisterung der deutschen Künstler als eine moralische und nicht politische. Er greift den Militarismus-Vorwurf der Gegner auf und wertet ihn affirmativ um, in dem er eine Identität von deutschem Militarismus und deutscher Moralität erklärt. Reale Kriegsergebnisse wie die Belagerung von Reims werden marginalisiert und bleiben bemerkenswert unscharf.

Intellektuelle im Ersten Weltkrieg. Kriegserfahrungen, weltanschauliche Debatten und kulturelle Neuentwürfe, Berlin ²2008; Petra ERNST, Der Erste Weltkrieg in deutschsprachig-jüdischer Literatur und Publizistik in Österreich, in: Krieg – Erinnerung – Geschichtswissenschaft, hg. von Siegfried MATTL u. a., Köln/Weimar 2009, S. 47–72; David RECHTER, The Jews of Vienna and the First World War, Oxford 2008; Weltuntergang. Jüdisches Leben und Sterben im Ersten Weltkrieg, hg. von Marcus G. PATKA im Auftrag des Jüdischen Museums Wien, Wien 2014.

27 Eine Ausnahme stellt der Artikel „Praterspatzen“ dar (Neue Freie Presse vom 22. Dezember 1914, S. 1–4), in dem Salten um Mitleid und Verständnis für die jüdischen galizischen Flüchtlinge in Wien wirbt. Die Religionszugehörigkeit der galizischen Flüchtlinge wird von Salten kein einziges Mal explizit benannt, und doch reagiert der Artikel merklich auf die antisemitische Stimmung gegenüber den Flüchtlingen. Saltens Artikel verarbeitet wohl auch ein Gespräch, das er einige Tage zuvor mit Schnitzler führte; vgl. den Tagebucheintrag Schnitzlers vom 18. Dezember 1914: *nachher Saltens*. [...] *Der Antisemitismus hier, durch die galizischen Flüchtlinge gesteigert. Kläglich freches Benehmen gewisser höherer behördlicher Factoren – Ideen zu „habsburgischen Festspielen“*. – Hugo, als Politiker; will die übeln Wirkungen des Katholizismus nicht zugeben. (SCHNITZLER, Tagebuch [wie Anm. 22] S. 158).

28 Zu Saltens Stellung zum Judentum vgl.: Manfred DICKEL, „Ein Dilettant des Lebens will ich nicht sein“. Felix Salten zwischen Zionismus und Jungwiener Moderne, Heidelberg 2007; Siegfried MATTL, Felix Salten. Zionismus als literarisches Projekt, in: Wien und die jüdische Erfahrung 1900–1938. Akkulturation – Antisemitismus – Zionismus, hg. von Frank STERN / Barbara EICHINGER, Wien/Köln/Weimar 2009, S. 419–426; Rembert J. SCHLEICHER, Felix Salten als poetischer Zionist. Beobachtungen zum Reisebericht „Neue Menschen auf alter Erde. Eine Palästinafahrt“, in: Felix Salten – der unbekannte Bekannte, hg. von Ernst SEIBERT / Susanne BLUMESBERGER, Wien 2006, S. 33–46.

Der Krieg erscheint in Manns Essay zwar als Katharsis²⁹, doch erschöpft sich seine Funktion nicht in einer Läuterung. Mann gründet seine Analogie von Kunst und Krieg auf deren angeblich gemeinsames Prinzip der „Organisation“: *Jenes siegende kriegerische Prinzip von heute: Organisation – es ist ja das erste Prinzip, das Wesen der Kunst*³⁰.

„Organisation“ ist ein Reizwort im Ersten Weltkrieg. Der Nationalökonom Johann Plenge (der die Formel von den „Ideen von 1914“ geprägt hat) definierte 1916 *Organisation* als die *reiche, inhaltvolle, objektive Gliederung unseres Staats- und Gesellschaftslebens, der man sich mit dienender Bereitschaft eingliedern muß*³¹. In diesem Sinn avisierte *Organisation* eine Maximierung des Staatlichen und eine zunehmende Bürokratisierung. Aber schon zu Beginn des Kriegs gesellte sich zu der Semantik von „Organisation“ als *nüchterne[r] Tatbestand der universellen Bürokratisierung*³², wie Max Weber sie kennzeichnete, eine gegenläufige Bewegung, die der Rationalisierung Pathos, der Versachlichung Gemüt und der Bürokratisierung Heroenkult beordnete. Gegensätzliches und Sich-Widersprechendes zwang sich im Begriff der „Organisation“ zusammen. Die Bürokratisierung schien so weniger bedenklich. „Organisation“ wurde zum Euphemismus, der unliebsame Modernisierungserscheinungen bemäntelte. Der Schriftsteller Hermann Bahr übte sich im Herbst 1914 in solchen paradoxen Formulierungen und erklärte in seinem Text „Kriegssegens“ *Organisation* als *Enthusiasmus mit Disziplin, völlige Verzückung bei völliger Präzision und Trunkenheit der Seele bei wachem Verstande*³³.

Thomas Mann spricht ähnlich wie Bahr vom *Ineinanderwirken von Begeisterung und Ordnung*³⁴. *Organisation* gestaltet Mann als ein Zusammengehen von apollinischer *Solidität, Exaktheit, Umsicht; Tapferkeit, Standhaftigkeit* mit dionysischer *Verachtung dessen, was im bürgerlichen Leben „Sicherheit“ heißt und Hingebung aufs Äußerste*³⁵. Galt vor 1914 die Opposition von Bürger und Künstler als prägende Konfiguration von Manns Werk, so überführt Mann diese Kon-

29 *Krieg! Es war Reinigung, Befreiung, was wir empfanden, und eine ungeheure Hoffnung* (Thomas MANN, Gedanken im Kriege, in: DERS., Essays II. 1914–1926. [Große kommentierte Frankfurter Ausgabe. Werke – Briefe – Tagebücher, Bd. 15.1.], hg. von Hermann KURZKE, unter Mitarbeit von Joëlle STOUPEY / Jörn BENDER / Stephan STACHORSKI, Frankfurt a.M. 2002, S. 27–46, hier S. 32.)

30 Ebd., S. 29.

31 Johann PLENGE, 1789 und 1914. Die symbolischen Jahre in der Geschichte des politischen Geistes, Berlin 1916, S. 43.

32 Max WEBER, Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland. Zur politischen Kritik des Beamtentums und Parteiwesens, in: DERS., Zur Politik im Weltkrieg. Schriften und Reden 1914–1918, hg. von Wolfgang J. MOMMSEN / Gangolf HÜBINGER (Gesamtausgabe I/15), Tübingen 1984, S. 462.

33 Hermann BAHR, Kriegssegens, München 1915, S. 22.

34 MANN, Gedanken (wie Anm. 29) S. 29.

35 Ebd., S. 29 f.

stellation im Krieg in den Antagonismus von Zivilist und Soldat. Er militarisiert die Kunst und ästhetisiert den Krieg³⁶. Diese Ästhetisierung bedeutet zugleich eine Entpolitisierung des Kriegs, die es erlaubt, ihn nicht mehr unter zeitgeschichtlichen Maßstäben betrachten zu müssen, sondern ihn als poetische Herausforderung zu verstehen³⁷.

Gegenüber der Zeichnung des Kriegs als triumphalen Sieg der Moral über die Politik fällt bei Thomas Mann das Bild des Friedens als *[g]räßliche Welt, die nun nicht mehr ist*³⁸, beängstigend aus. Frieden wird mit Bildern von Krankheit und Partikularisierung verbunden. Mann entwirft ein Décadence-Panorama, das gegenüber dem neuen Zusammengehörigkeitsgefühl im Krieg *Zersetzungsstoffe[.] der Zivilisation*³⁹ aufweist. Diese *Zersetzungsstoffe[.] der Zivilisation* stehen für Heterogenitätserfahrungen und illustrieren den Wunsch nach Homogenität, einem *Wiederfestwerden*⁴⁰ als Rekonstruktion von Reinheit und Ganzheit. Der Frieden wird pathologisiert zur Epidemie, die *Ungeziefier des Geistes* verbreitet und gegen die *Entseuchungsmittel* aufgeboten werden⁴¹. Der Krieg wird nicht als Ereignis der Schützengräben gepriesen, sondern als ideeller *Zusammenschluß der Nation* im Burgfrieden, der im dezisionistischen *Radikalismus der Entschlossenheit* seiner eigenen Opferbereitschaft huldigt⁴².

Zum Vorbild dieser Haltung wird kein Künstler oder Philosoph erkoren. Nicht Wagner, Nietzsche oder Schopenhauer werden Penaten von Manns Kriegshaltung, sondern der Politiker Friedrich II. von Preußen⁴³. Mann allegorisiert, *Deutschland ist heute Friedrich der Große*⁴⁴, und interpretiert den Ersten Weltkrieg als typologische Überhöhung des Siebenjährigen Kriegs (1756–1763). Damals wie heute hätten die Gegner Preußen und Deutschland zuerst nicht verstanden und dann gehasst, was auf preußisch-deutscher Seite Trotz ausgelöst

36 Vgl. zum Militarismus-Begriff in den „Gedanken im Kriege“: Michael BEDDOW, Thoughts back in Season? Thomas Mann's First World War Essays and the Problem of German Identity, in: Publications of the English Goethe Society, New Series 64/65 (1993–95) S. 3–20, bes. S. 10 f.

37 Siehe auch Lothar PIKULIK, Die Politisierung des Ästheten im Ersten Weltkrieg, in: Thomas Mann 1875–1975. Vorträge in München – Zürich – Lübeck, hg. von Beatrix BLUDAU / Eckhard HEFTRICH / Helmut KOOPMANN, Frankfurt a. M. 1977, S. 61–74.

38 MANN, Gedanken (wie Anm. 29) S. 31.

39 Ebd., S. 32.

40 Ebd.

41 Ebd.

42 Ebd., S. 33.

43 Edgar B. SCHICK, Thomas Mann's Symbolic Use of Frederick the Great for Germany in World War I, in: European Studies Journal 52 (1988) S. 25–38; Pierre-Paul SAGAVE, Die Bedeutung Preußens in der deutschen Literatur, in: German Studies Review 6 (1983) S. 365–398; Georg WENZEL, Aspekte zum Friedrich-Bild der Brüder Mann, in: Thomas Mann Jahrbuch 5 (1992) S. 62–77.

44 MANN, Gedanken (wie Anm. 29) S. 33.

habe. Der zuvor ausgefeilte Gegensatz von „Kultur“ und „Zivilisation“ wird mit Friedrich II. und Voltaire personifiziert, die sich sinnbildlich auf Nationalstereotypen von Deutschland und Frankreich übertragen lassen⁴⁵. Seele, Kultur und Moral auf deutscher Seite stehen gegen Vernunft, Zivilisation und Politik auf französischer. In völkerpsychologischer Absicht präsentiert Mann den Antagonismus: *Voltaire und der König: Das ist Vernunft und Dämon, Geist und Genie, trockene Helligkeit und unwölktes Schicksal, bürgerliche Sittigung und heroische Pflicht; Voltaire und der König: das ist der große Zivilist und der große Soldat seit jeher und für alle Zeiten*⁴⁶.

Eine eigentümliche Ironie liegt darin, dass diese Personalbesetzung aus dem 18. Jahrhundert von „Kultur“ und „Zivilisation“ eine verkreuzte Struktur ausweist: Voltaire, den Mann ganz der „Zivilisation“ und damit der unkünstlerischen Politik zuordnet, ist Künstler. Friedrich II., der „Kultur“ und die unpolitische Kunst personifiziert, ist Politiker.

Während sich andere Schriftsteller vor allem gegen England und damit gegen einen Wirtschaftsliberalismus richten, der als „Händlertum“ gebrandmarkt wird, richtet sich Manns rhetorische Attacke vorrangig gegen Frankreich⁴⁷. Hier gilt die Kritik nicht so sehr dem Kapitalismus als vielmehr der parlamentarischen Politik und einem verfeinerten Lebensstil⁴⁸. Frankreich sei vor dem Krieg voller Dünkel, kulturell arrogant, gegenüber Deutschland gewesen und ergehe sich jetzt in einem eitlen und ängstlichen Verhalten, das Mann als „weiblich“ kennzeichnet. Die dichotomische Denkfigur von „Kultur“ und „Zivilisation“ wird um eine weitere Bedeutungsschattierung angereichert. Deutscher Krieg und „Kultur“ sind männlich, französische Friedenssehnsucht und „Zivilisation“ gelten als weiblich: *Diese Nation nimmt Damenrechte in Anspruch*⁴⁹ heißt es – *Zart und liebreizend*

45 Überspitzt eine nationale Stereotypisierung bereits vor dem Krieg ansetzend: Peter Ulrich HEIN, Die Brücke ins Geisterreich. Künstlerische Avantgarde zwischen Kulturkritik und Faschismus, Reinbek 1992, S. 15–23.

46 MANN, Gedanken (wie Anm. 29) S. 35.

47 Eine an England ausgerichtete Kapitalismuskritik findet sich nichtsdestoweniger; hierzu: Ferenc FEHER, The Last Phase of Romantic Anti-Capitalism. Lukács' Response to the War, in: New German Critique 10 (1977), S. 139–154; allgemeiner zu nationalökonomischen Motiven bei Mann: Jochen HÖRISCH, Das mediale Blut der Volkswirtschaft. Klaus Heinrich oder Dracula, in: DERS., Kopf oder Zahl. Die Poesie des Geldes, Frankfurt a. M. 1998, S. 337–349; Eckard HEFTRICH, Der Homo oeconomicus im Werk von Thomas Mann, in: Der literarische Homo oeconomicus. Vom Märchenhelden zum Manager. Beiträge zum Ökonomieverständnis in der Literatur, hg. von Werner WUNDERLICH (Facetten deutscher Literatur, Bd. 2), Bern 1989, S. 153–169; vgl. Brief Manns an Paul Amann vom 25. März 1915: *Was ist aus der Revolution geworden? Die kapitalistische Bourgeois-Republik. Eine nette Beschercung!* (Thomas Mann, Briefe an Paul Amann 1915–1952, hg. von Herbert WEGENER [Veröffentlichungen der Stadtbibliothek Lübeck, Bd. 3], Lübeck 1959, S. 27).

48 Roger BAUR, Zum Frankreichbild Thomas Manns in den „Betrachtungen eines Unpolitischen“, in: Thomas Mann 1875–1975 (wie Anm. 37) S. 107–119.

49 MANN, Gedanken (wie Anm. 29) S. 42.

und auf eine brillante, galante, gloriose, bravuröse [...] Art⁵⁰ wird Frankreich personifiziert als eine kokette Dame, die im Ernstfall furchtsam auf das chevalereske Verhalten ihres Gegenübers angewiesen ist.

3. Elsässische Kriegsdramatik: Schickeles Schauspiel „Hans im Schnakenloch“

Über den Krieg wurden aber nicht nur essayistische Texte geschrieben, wie die von Salten und Thomas Mann. Es entstand schon während des Kriegs eine Fülle von fiktionaler Literatur über den Krieg. Es gibt da Leutnantsnovellen, eherne Sonette und auch Kriegsdramatik. 1915 erschien etwa von Hermann Bahr „Ein Schwank aus der deutschen Mobilmachung“: In drei Akten kommt eine zerstrittene deutsche Familie in den letzten Tagen des Juli 1914 in einem gemieteten Schloss in Süddeutschland zusammen, um den Geburtstag des Familienoberhaupts zu feiern. Die Familie begräbt mit dem Kriegsausbruch alle bisherigen Querelen in großer Einmütigkeit⁵¹. Das Stück beginnt als ein Schwank in leichter Lustspielart, gekennzeichnet durch Heiterkeit, Wortwitz, Situations- und Typenkomik. Der Kriegsausbruch bewirkt einen dramenästhetischen Wandel ins hohe Pathos, weitab vom burlesken Tonfall.

Alle Figuren dieses Stücks finden mit dem Kriegsausbruch zu einer stilisierten deutschen „Ursprünglichkeit“ zurück. Der Kriegsbeginn fungiert dramenästhetisch als Handlungsumschlag gegen Ende des zweiten Akts. Die Konflikte sind beigelegt, alle zeigen sich vom Krieg begeistert und sind bereit, sich seinen Forderungen zu fügen, insgesamt eine Apotheose des Burgfriedens⁵². Die Handlung suggeriert, dass durch den Krieg jegliche Krisenempfindung überwunden worden und anstelle des im Vorkriegsdeutschland grassierenden Leidens an der Moderne das große Gefühl nationaler Einigkeit getreten sei. Der Schwank endet wenig burlesk, vielmehr hoch pathetisch – oder wie Hermann Bahrs Schriftstellerkollege Arthur Schnitzler befand *einfach wie vertrottelt*⁵³ – mit dem Erlösungs-

50 Ebd., S. 42 und 40.

51 Hermann BAHR, *Der muntere Seifensieder. Ein Schwank aus der deutschen Mobilmachung*, Berlin 1915.

52 Diese komischen Überzeichnungen der Kriegsbegeisterung sind für Eduard Castle der Anknüpfungspunkt, um im „munteren Seifensieder“ kriegskritisch-satirische Elemente auszumachen, was an der Intention Bahrs vorbeiiinterpretiert, denn bei aller ironischen Übertreibung im Detail bleibt doch das dramatische Schlussbekenntnis zum Krieg als Einheits- und Deutschtumsstifter dominant (vgl. Eduard CASTLE, *Die neue Generation um Hermann Bahr*, in: *Deutsch-Österreichische Literaturgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Dichtung in Österreich-Ungarn*, unter Mitwirkung hervorragender Fachgenossen nach dem Tode von Johann Willibald Nagl und Jakob Zeidler hg. von DEMS., Bd. 4: 1890–1918, Wien 1937, S. 1696).

53 Tagebucheintrag Schnitzlers vom 23. Januar 1915: *Las Bahrs neuen Schwank (Seifensieder), der am Schluss einfach wie vertrottelt wirkt* (SCHNITZLER, *Tagebuch* [wie Anm. 22] S. 170).

seufzer: *Nur noch ein einziges, alles umfassendes Gefühl überall! Nur noch Deutsche!*⁵⁴

Diesem kriegsaffirmativen Drama von Hermann Bahr soll nun ein Drama gegenübergestellt werden, das im Oktober 1914 entstand und in Frankfurt am Neuen Theater im Dezember 1916 uraufgeführt wurde. Der Elsässer René Schickele hat es geschrieben. Schickele war 1883 im Reichsland Elsass-Lothringen geboren worden. Als Sohn eines deutsch-elsässischen Weingutsbesitzers und einer Französin wuchs er im elsässischen Obernai auf, damals im Reichsland Elsass-Lothringen Oberehnheim genannt. Zu Hause wurde französisch gesprochen, erst in der Schule lernte er deutsch. Geschrieben hat er allerdings seine literarischen Texte dann so gut wie alle auf Deutsch. Gemeinsam mit seinen Altersgenossen Ernst Stadler und Otto Flake stritt er um die Jahrhundertwende für ein sogenanntes *geistiges Elsassertum*, das sich weder ganz Frankreich oder ganz Deutschland zuordnete und das Zwischen-den-Nationen-Stehen als Chance für eine weltoffene Haltung begriff. Er betrachtete das Elsass als eine Brücke zwischen Deutschland und Frankreich⁵⁵. Der Schriftsteller Schickele entwickelte um 1915/1916 eine klar pazifistische Haltung und übersiedelte in die Schweiz, um von dort die expressionistische Zeitschrift der „Weissen Blätter“ zu einem Organ der Kriegskritik zu gestalten. Das war 1916. Das Drama, das nun vorgestellt werden soll, ist aber, wie erwähnt, früher im Oktober 1914 entstanden. Es dokumentiert Schickeles Weg hin zu seinem pazifistischen Engagement in der Schweiz.

Der Dramentitel lautet „Hans im Schnakenloch“ und bezieht sich damit auf ein elsässisches Volkslied, das gerne auch als heimliche, selbstkritische Hymne des Elsass bezeichnet wird. Schickele hat dem Drama eine Strophe dieses bekannten Lieds auch vorangesetzt, die (in Schickeles hochdeutscher Version) lautet: *Der Hans im Schnakenloch / Hat alles, was er will, / Und was er will, das hat er nicht, / Und was er hat, das will er nicht, / Der Hans im Schnakenloch / Hat alles, was er will*⁵⁶. Das Schnakenloch bezieht sich auf die Gegend der Altrheinarme und der Ill bei Straßburg, die häufig von Stechmücken heimgesucht wurden. Dieser Elsässer Hans ist in einer Zwischenposition, hin- und hergerissen zwischen dem, was er hat, und dem, was er haben könnte. Und er scheint nie zufrieden mit dem Ist-Zustand. So wie dem Hans des Liedes geht es auch dem Protagonisten des Dramas, Hans Boulanger, dessen Zerrissenheit zwischen den Nationen schon in der Zweisprachigkeit seines Namens zum Ausdruck kommt.

54 BAHN, Seifensieder (wie Anm. 51) S. 150 f.

55 Zu dieser Metapher vgl.: ANNE KRAUME, „Hier entsteht das Pathos des Übergangs“. Das Elsass zwischen Deutschland und Frankreich bei Ernst Robert Curtius, Jean Egen und René Schickele, in: *Jahrbuch für Internationale Germanistik* 43 (2011) S. 157–177; mit Abbildungen: *Menschen im Krieg 1914–1918 am Oberrhein / Vivre en temps de guerre des deux côtés du Rhin 1914–1918*, hg. von Rainer BRÜNING / Laëtitia BRASSEUR-WILD, Stuttgart 2014, S. 300–306 (zu René Schickele).

56 René SCHICKELE, *Hans im Schnakenloch*. Schauspiel in vier Aufzügen, Leipzig 1915, S. 5.

Mit dem Vornamen Hans nach Deutschland ausgerichtet, aber wahrlich kein Hans im Glück, und mit dem Nachnamen Boulanger zu Frankreich gehörig. Er hat eine deutsche Frau und eine französische Geliebte.

Das vieraktige Drama spielt im Frühjahr und Sommer 1914 im Elsass auf dem Gut Schnakenloch, das von dem älteren Bruder Hans Boulanger und seinem jüngeren Bruder Balthasar geleitet wird. Die beiden haben eine französische Mutter und einen bereits verstorbenen elsässischen Vater. Während der grundsolide, zuverlässige, aber ein bisschen langweilige Balthasar mehr Deutschland zugewandt ist, mag sich der etwas unstete, finanziell allzu risikofreudige, aber charismatische Hans nicht recht entscheiden, wo er eindeutig hingehören soll. Hans wird auch als „Ausreißer“ charakterisiert. Der deutsch-französische Konflikt wird in eine elsässische Familientragödie überführt. Schickele war es wichtig, hier nicht eindeutige Klischees holzschnittartig, konfrontativ gegeneinander zu setzen. In vorausgesetzten *Bemerkungen für den Spielleiter* betonte Schickele daher: *Hans und Balthasar sind „keine feindlichen Brüder“, wie Hans einmal sagt. Der Verfasser glaubt das eigentümlich vertraute Verhältnis der beiden Brüder auch außerhalb des Spieles betonen zu müssen, aus Furcht, deren Darsteller möchten vom ersten Auftreten an allzudeutlich einen „Kampf aufnehmen“ oder gar einander bösartig begegnen. [...] Erboste Gesichter und rollende Augen sind selbst im letzten Aufzug nicht am Platze*⁵⁷.

Als der Krieg (im dritten Akt) ausbricht, meldet sich Balthasar als Leutnant der Reserve sogleich als Kriegsfreiwilliger auf der deutschen Seite, wohingegen Hans, der aus gesundheitlichen Gründen nicht gedient hatte, sich vorerst nicht für eine Seite entscheiden muss. Das Gut Schnakenloch befindet sich mitten im Kampfgebiet und wird mal von französischen und mal von deutschen Truppen besetzt. Das Drama ist damit wohl eines der ersten, das noch während des Kriegs den Bewegungskrieg der ersten Kriegsmonate an der Vogesenfront selbst direkt auf die Bühne bringt. Man sieht eine *brennende Scheune*⁵⁸ und hört im Hintergrund Kanonendonner und *Schlachtenlärm*⁵⁹.

Balthasar kommt in Uniform nach Hause zu Besuch, als Schnakenloch gerade mal wieder in französischer Hand ist. Als ein französischer Offizier eintritt, vermag Hans seinen Bruder in deutscher Uniform vor der Kriegsgefangenschaft nur zu retten, indem er dem französischen Offizier verspricht, *sofort in das französische Heer*⁶⁰ einzutreten. Mit Hansens Aufbruch zu den französischen Truppen und dem Abschied von seiner deutschen Frau endet das Drama, das ein Elsässer Brüderpaar zu gegnerischen deutsch-französischen Soldaten werden lässt.

Als Hans noch vor dem Krieg von einem Mitglied der französischen Abgeordnetenkammer gefragt wird, wie er seine elsässische Haltung gegenüber

57 Ebd., S. 4.

58 Ebd., S. 192.

59 Ebd., S. 4.

60 Ebd., S. 228.

Frankreich und Deutschland definieren würde, antwortet Hans mit einem Bild, das die schmerzliche Zerrissenheit, ja geradezu die Folter des Identitätskonflikts plastisch macht: *Spannen Sie einen Menschen mit Armen und Beinen zwischen zwei Pferde, jagen Sie die Pferde in entgegengesetzter Richtung davon, und Sie haben genau das erhabene Schauspiel der elsässischen Treue*⁶¹. Der französische Abgeordnete überlegt daraufhin, ob sich nicht das Deutsche Reich in ein Tauschgeschäft einlassen würde (ähnlich wie im Helgoland-Sansibar-Vertrag von 1890) und Elsass-Lothringen unter gewissen auszuhandelnden Bedingungen an Frankreich zurückgeben würde. Hans reagiert folgendermaßen auf diese Reflexion: *Deutschland Elsaß-Lothringen umtauschen? Nie. Sie [i.e. die Franzosen] müßten es schon zurückerobern. Kommt aber dieser Krieg, was Gott verhüten möge, so erleben Sie eine Katastrophe, mit der verglichen Sedan eine unglückliche Manöverübung war. Glauben Sie mir doch, bitte, ich kenne Deutschland, und ich kenne Frankreich: dieses ganze Volk von hier bis an die russische Grenze, Kopf an Kopf, Hand in Hand ist eine einzige Kriegsmaschine, die nur mit einem Hebeldruck in Gang gesetzt zu werden braucht*⁶². Hans warnt hellseherisch vor einem möglichen Krieg als einer Katastrophe bisher ungekannten Ausmaßes. Das ist umso bemerkenswerter, als die Mehrheit der frühen deutschen Kriegspublizistik ja von einem kurzen Krieg ausging und die Soldaten Weihnachten 1914 schon wieder zu Hause unterm Christbaum wähte.

Schickele lässt Hans diese Überlegung über den künftigen Krieg und seine gigantischen Dimensionen dann noch weiter treiben, wenn Hans fragt: *Wie, wenn der Krieg überhaupt eine ungeniale Angelegenheit wäre, eine Mischung von Transportgeschäft und Indianerspiel, und wir die Bedeutung der wirklich großen Feldherrn, die wir als solche verehren, ganz anderswo suchen müßten als auf ihren Schlachtfeldern?*⁶³ Hier ist der Krieg also kein Kampf für die Kultur gegen die Zivilisation, keine hehre Auseinandersetzung unterschiedlicher Weltanschauungen, sondern schlicht eine *ungeniale Angelegenheit*, in der es um Profit und Geltungsbedürfnis geht. Ein kindisches Kräfteringen, das im Bild des *Indianerspiels* gefasst wird. Diese Auffassung wird allerdings als Frage formuliert und nicht als eindeutige Haltung, vielleicht auch eine Vorsichtsmaßnahme von Schickele gegen die Zensur, die für das Verständnis des Dramas und seine Rezeptions- und Wirkungsgeschichte von großer Bedeutung ist⁶⁴.

Dieses Schauspiel wurde erfolgreich in Deutschland gespielt, nicht nur in Frankfurt, sondern auch in Düsseldorf, Köln, Nürnberg, München und in Berlin (nach dem Krieg auch in Freiburg und Baden-Baden). Allerdings kam es in Ber-

61 Ebd., S. 69.

62 Ebd., S. 71.

63 Ebd., S. 75.

64 Vgl. Áine MCGILLICUDDY, *Controversy and Censorship: The Debate on René Schickele's Hans im Schnakenloch*, in: *German Life and Letters* 60/1 (2007) S. 59–74; Joachim W. STORCK, „Rebellenblut in den Adern“. René Schickele als politischer Schriftsteller, in: *Recherches Germaniques* 9 (1979) S. 278–308.

lin noch im Krieg bald zu kritischen Nachfragen von prominenter Stelle. Ludendorff höchstpersönlich wandte sich in einem Brief an den Generalintendanten der Königlichen Schauspiele: *Mehrfache Zuschriften weisen mich auf ein im Kleinen Theater zur Aufführung gelangendes Schauspiel ‚Hans im Schnakenloch‘ hin und erheben aus vaterländischen Gründen Einspruch gegen die Aufführung dieses Stückes, das eine Verherrlichung des deutschfeindlichen Elsässertums darstelle. [...] Zur Erledigung der an mich gelangten Zuschriften wäre ich für eine kurze Mitteilung dankbar über Art und Inhalt des Stückes und welche Beweggründe die Zensur hatte, es zur Aufführung freizugeben.*

[Unterschrift] Ludendorff, General der Infanterie, I. Generalquartiermeister im Generalstab des Feldheeres⁶⁵

Der Generalintendant sah sich vom General herausgefordert, literaturwissenschaftlich tätig zu werden und gab seine Einschätzung von Schickeles Drama, das zwar weder eindeutig für Deutschland oder Frankreich Partei ergriffe, aber *trotzdem führt das Stück unbedingt zur innerlichen Abkehr vom Kriege, und ich begreife es sehr wohl, daß verantwortungsvolle Stellen die Frage aufwerfen müssen, ob es nicht besser gewesen wäre, die Aufführung des Stückes jetzt zu unterlassen!*⁶⁶ Der Intendant Hülsen-Häseler gab die Ludendorffsche Anfrage an die zensurrelevante Stelle weiter, an das Polizeipräsidium, das nun wiederum die Zulassung des Dramas rechtfertigen musste und folgendermaßen begründete: *Maßgebend für die Zulassung des Stückes war die Erwägung, daß dasselbe, wenn es auch seinem Zweck entsprechend ‚die Tragödie des Elsässers‘ darstellt [...], doch unzweideutig eine deutschnationale Tendenz zum Ausdruck bringt und demnach auch, im ganzen betrachtet, eine deutschnationale Wirkung hervorbringen muß*⁶⁷.

Wie kam der Polizeipräsident zu einem solchen Urteil? Schlecht gelesen? Mangelndes Textverständnis? Rechtfertigungsdruck oder eine bloße Schutzbehauptung angesichts des knöternden Ludendorffs? Das scheint mir nicht der Fall zu sein, denn wenn man den Blick von dem älteren Bruder Hans auf den jüngeren Bruder Balthasar richtet, so kann man in diesem deutschen Leutnant durchaus eine mit Sympathie gezeichnete Gestalt erkennen, die vom Krieg begeistert ist und die Mobilmachung wiederum als wahrgewordenes deutsches Wunder erklärt. Er schwärmt seiner Schwägerin vor: *Was ich erlebt habe? Erstens die Lösung der elsäß-lothringischen Frage, in zwölf Stunden. [...] „Schwab“ und „Wackes“: fort im Glockengeläut. Blitzblank ist das Land geworden, und als wir*

65 Brief Erich Friedrich Wilhelm Ludendorffs an Georg von Hülsen-Häseler vom 25. April 1917, in: Heinrich Hubert HOUBEN, *Verbotene Literatur – von der klassischen Zeit bis zur Gegenwart. Ein kritisches Lexikon über verbotene Bücher, Zeitschriften und Theaterstücke*, Schriftstelle und Verleger, Bd. II, Bremen 1928, S. 509.

66 Brief Georg von Hülsen-Häseler an Erich Friedrich Wilhelm Ludendorff vom 3. Mai 1917, in: Ebd., S. 511.

67 Brief Georg von Hülsen-Häseler an Erich Friedrich Wilhelm Ludendorff vom 5. Mai 1917, in: Ebd., S. 512.

*ausmarschierten, da sangen wir, Sachsen, Preußen und Elsässer: „Ich hatt' einen Kameraden, / einen bessern findst du nit . . .“ Du, das ist ein herrliches Lied!*⁶⁸

Balthasar wird nicht als naiv, verführt oder verblendet dargestellt. Seine Apotheose des Burgfriedens wird als authentischer Erlebnisbericht formuliert, das sogenannte „Augustwunder“ schildert er als Realität. Das macht dieses Drama durchaus ambivalent. Sowohl der deutschfreundliche Balthasar als auch der elsässische Hans sind als Sympathieträger gezeichnet.

Dass man das Drama daher auch als eine überhebliche deutsch-nationale Selbstbestätigung interpretieren konnte, zeigt der Lektüre-Eindruck des wohl prominentesten intellektuellen französischen Kriegs-Kritikers und Literatur-nobelpreisträgers von 1915, Romain Rolland. Schickele hatte Rolland 1916 sein Drama zugesandt; der hatte es gelesen und war gar nicht zufrieden. Rolland kommentierte in seinem Tagebuch die Kriegspublizistik der Schriftsteller und echauffierte sich dort auch über „Hans im Schnakenloch“: *Glaubt er [i.e. Schickele], es bereite einem Franzosen Vergnügen, ein Drama zu lesen, das von dieser Gegebenheit [nämlich der Niederlage Frankreichs] ausgeht? Und ist es nicht lächerlich, dieses Drama zu veröffentlichen, da sich nun das Schlachtenglück gewendet hat und Deutschland ebensoviel Veranlassung zu Befürchtungen hat, wie Frankreich sie hatte (oder hätte haben können)?*⁶⁹

In der Tat sah die Kriegssituation im März 1916 im zermürbenden Stellungskrieg ja ganz anders aus als im Bewegungskrieg im Oktober 1914, als Schickele das Drama geschrieben hatte; und in der Tat gingen sowohl Hans als auch Balthasar in dem Drama noch von der deutlichen militärischen Überlegenheit Deutschlands gegenüber Frankreich aus. Hansens Warnung vor dem Krieg als *Katastrophe, mit der verglichen Sedan eine unglückliche Manöverübung war*, entstammte genau dieser Auffassung von der militärischen Superiorität Deutschlands. Und doch ist das ja nichts, was Hans bejubelt, sondern als große Gefahr ansieht. Und hier konkret als Gefahr für das Elsass, um das er sich fürchtet. Und so überwog zum Schluss doch wohl die Kritik am Krieg als unendliches Leid über das Land bringendes Geschick. Gegen Ende des Dramas klagt Hans dementsprechend gegenüber einem deutschen Leutnant mit dem sprechenden Namen Starkfuß: *Sieh zum Fenster hinaus. Die schönen Felder, die Gärten, die Häuser, von denen jedes einem harmlosen Bauern gehört, der euch nur immer das Brot aus der Erde geholt hat – was wird übermorgen, in einer Woche, davon übrig sein? Ich habe so oft davor gebangt, soviel davon geträumt, von Kindesbeinen an, soviel Schreckliches vom letzten Krieg erzählen hören, daß mir gerade so ist, als ob ich ihn schon erlebt hätte*⁷⁰.

68 SCHICKELE, Schnakenloch (wie Anm. 56) S. 220 f.

69 Romain ROLLAND, Das Gewissen Europas. Tagebuch der Kriegsjahre 1914–1919. Aufzeichnungen und Dokumente zur Moralgeschichte Europas in jener Zeit, Bd. II: Ende November 1915 bis 30. März 1917, Berlin 1983, S. 120 (März 1916).

70 SCHICKELE, Schnakenloch (wie Anm. 56) S. 177.

Bei Kriegsende begeisterte sich Schickele erst für die Novemberrevolution in Berlin, setzte große Hoffnungen auf eine sozialistische Revolution im Elsass und war dann tief enttäuscht, dass er den Franzosen als deutschfreundlicher und vor allem deutsch schreibender Schriftsteller suspekt war. Nach dem Krieg gehörte Elsass-Lothringen wieder zu Frankreich. Schickele erhielt automatisch die französische Staatsbürgerschaft, „nicht durch persönliche Entscheidung oder Plebiszit (Wilson's 14 Punkte), wie er es sich gewünscht hatte, sondern en bloc durch den Versailler Vertrag“⁷¹. „Dies war für alle Elsaß-Lothringer der Fall, deren Eltern und Großeltern vor 1871 in Frankreich geboren waren“⁷². Lakonisch kommentierte Schickele das mit den Sätzen: *Gestern deutscher, heute französischer Staatsangehöriger: ich pfeife darauf*⁷³. Die Staatsbürgerschaft war für Schickele nachrangig gegenüber der Zugehörigkeit zur deutschen Literatur. Er selbst titulierte sich als *Citoyen français* [Kursivierung im Original] und *deutscher Dichter*⁷⁴.

Schickele zog nach Badenweiler. Der gebürtige Elsässer wurde zum Südbadener und zog künftig in den 1920er Jahren die Landschaft links und rechts des südlichen Rheins zu einem Kulturraum zwischen Schwarzwald und Vogesen zusammen. Er sprach von einer paradiesischen *Dreiländerecke*, in der Pappeln, Edelkastanien, Reben, Pinien und Zypressen wuchsen. 1932 erschien eine Essaysammlung von Schickele mit dem Titel „Himmliche Landschaft“ und hier schrieb er über den Oberrhein Folgendes: *Wir sind [...] im großen geründeten Garten zwischen Vogesen und Schwarzwald, der so eins und unteilbar ist, daß die politischen Grenzen deutlich als eine Fiktion erscheinen.*

Es ist die Landschaft, die im „Simplizissimus“ Grimmelshausen, auf einem Vorberg des Schwarzwaldes sitzend, als die Gegend schildert, „in welcher die Stadt Straßburg mit ihrem hohen Münsterdom, gleichsam wie das Herz mitten in einem Leibe beschlossen, hervorprangt“, und die Phileasus am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in seinem Vogesengedicht überaus anmutig besang: „Hier wächst lieblicher Wein auf sonnengesegneten Hügeln [...]“

71 Heinrich PLACKE, Der Elsässer René Schickele (1883–1940) – ein deutscher Schriftsteller?, in: Nationale Identität. Aspekte, Probleme und Kontroversen in der deutschsprachigen Literatur, hg. von Joanna JABŁKOWSKA, Łodz 1998, S. 224–238, hier S. 228.

72 Marie-Louise STAIBER, „Citoyen français und deutscher Dichter“. Zur Situation René Schickeles 1918–1940, in: Literatur an der Grenze. Der Raum Saarland – Lothringen – Luxemburg – Elsass als Problem der Literaturgeschichtsschreibung. Festgabe für Gerhard Schmidt-Henkel, hg. von Uwe GRUND / Günter SCHOLDT, Saarbrücken 1992, S. 123–132, hier S. 123.

73 René SCHICKELE, Biographisches und Bibliographisches. René Schickele, in: Menschheitsdämmerung. Symphonie jüngster Lyrik, hg. von Kurt PINTHUS, Berlin 1920, S. 296 f., hier S. 296.

74 Brief Schickeles an Paul Block vom 30. Mai 1928, in: René SCHICKELE, Werke in drei Bänden. Bd. 3, hg. von Hermann KESTEN, unter Mitarbeit von Anna SCHICKELE, Köln/Berlin 1959, S. 1148.

Wird nicht jeder Badener, dem ich das Gedicht vorsage, lächeln wie einer, dem man von seiner vertrauten Liebe spricht? Nicht minder erkennen wir Elsässer in Hebels Gedichten und Geschichten und selbst in Thomas Bildern den Abglanz unserer Täler und Hänge. Daß sie dennoch verschieden sind, erhöht den Reiz der Familienähnlichkeit. [...] Im übrigen sehen die meisten, wie sie sehen wollen, nämlich politisch. Weshalb über keinen Erdenfleck so viel albernes Zeug geschrieben und geredet worden ist wie über diesen.

So ist das alemannische Rheinland⁷⁵.

75 René SCHICKELE, *Himmlische Landschaft*, Berlin 1932, S. 13 f.

Die Ermordung von Gustav Landauer am 2. Mai 1919 in München

Ein Aktenfund im Generallandesarchiv Karlsruhe

Von

Rainer Brüning

Der 1870 in Karlsruhe geborene, bekannte Schriftsteller, Anarchist und Pazifist Gustav Landauer hatte sich nach dem Ausbruch der Novemberrevolution 1918 auf Einladung des neuen Ministerpräsidenten Kurt Eisner nach München begeben, um aktiv an der Umgestaltung der Gesellschaft mitzuwirken¹. Am 26. Februar 1919 hielt er die Totenrede auf seinen, von einem Rechtsextremisten ermordeten Freund Eisner und war vom 7. bis 16. April als Volksbeauftragter für Volksaufklärung Mitglied der Münchner Räteregierung, trat dann jedoch aus Protest gegen die zunehmende Dominanz der Kommunisten von allen Ämtern zurück. Während der Niederschlagung der Räterepublik durch Regierungstruppen wurde er am 1. Mai in Großhadern im Hause der Witwe Eisners verhaftet und am 2. Mai 1919 im Gefängnis Stadelheim von einer aufgebrachten Soldatenmenge brutal ermordet. Bei der Darstellung dieses Verbrechens stützte sich die historische Forschung bisher auf eher indirekte Quellen: damalige Zeitungsberichte, einen Brief Ernst Tollers an Maximilian Harden von 1920 sowie in erster Linie auf eine Denkschrift des bayerischen Justizministeriums vom Oktober 1922, deren Inhalt der Publizist und Pazifist Emil Julius Gumbel 1924 herausgab². Für die Landauer-Forschung hat Ulrich Linse 1974 verdienstvoll die

1 Aus der Fülle der Literatur zur Münchener Räterepublik seien als Klassiker genannt: Heinrich HILLMAYR, *Roter und Weißer Terror in Bayern nach 1918*, München 1974; sowie: *Revolution und Räterepublik in München 1918/19 in Augenzeugenberichten*, hg. von Gerhard SCHMOLZE, Düsseldorf 1969; dazu aktuell: Michael APPEL, *Die letzte Nacht der Monarchie. Wie Revolution und Räterepublik in München Adolf Hitler hervorbrachten*, München 2018; sowie der Ausstellungskatalog des Bayerischen Armeemuseums: *Friedensbeginn? Bayern 1918–1923*, hg. von Dieter STORZ / Frank WERNITZ, Darmstadt 2018; vgl. auch literarisch: Volker WEIDERMANN, *Träumer. Als die Dichter die Macht übernahmen*, Köln 2017; sowie: *Literaten an der Wand. Die Münchener Räterepublik und die Schriftsteller*, hg. von Hansjörg VIESEL, Frankfurt am Main 1980.

2 Denkschrift des Reichsjustizministers zu „Vier Jahre politischer Mord“, hg. von Julius Emil GUMBEL, Berlin 1924, S. 91–93; ebenso in der „Weltbühne“, Jg. 20, Nr. 7 vom 14. Februar 1924,

einschlägigen Dokumente zusammengestellt³. In der neuen großen Landauer-Biographie von Tilman Leder aus dem Jahr 2014 ist der bisherige Kenntnisstand souverän ausgebreitet und erläutert worden⁴.

Gumbel bzw. das bayerische Justizministerium berichteten unter anderem, wie der Soldat Eugen Digele einen von drei Schüssen auf den bereits schwer verletzten Landauer abgab und dem Toten dann dessen Uhr stahl. Das Gericht des Auflösungsstabes 56 (29. Infanterie-Division) in Freiburg im Breisgau verurteilte ihn für diese Tat am 19. März 1920 zu einer Gefängnisstrafe von fünf Wochen wegen gefährlicher Körperverletzung und Hehlerei, sprach ihn von der Anklage des Totschlags jedoch frei. Major Franz Freiherr von Gagern, 43-jähriger Gutsbesitzer in Neuenbürg (Mittelfranken), der Landauer mit der Peitsche ins Gesicht geschlagen und damit das Signal zur Misshandlung des wehrlosen Gefangenen gegeben hatte, war bereits am 13. September 1919 vom Amtsgericht München wegen Körperverletzung mit einer Geldstrafe von 300 Mark belegt worden⁵. Weitere Täter wurden niemals ermittelt oder bestraft.

Dass jetzt genau 100 Jahre nach dem Verbrechen im Generallandesarchiv Karlsruhe drei bislang unbekannte Akten zum Mord an Gustav Landauer aufgefunden wurden, ist den Erschließungsarbeiten für das Badische XIV. Armeekorps aus dem Ersten Weltkrieg zu danken. In den letzten Metern des insgesamt 1,2 km umfassenden Bestandes hat Manfred Hennhöfer die Akten des Freiburger Militärgerichts zu Eugen Digele entdeckt. Digele, geboren am 3. März 1893 in Schwäbisch Hall, gehörte als Unteroffizier zur badischen Baltikumtruppe des Grenzschutzes Ost, Bauabteilung Mauritius. Zur Tatzeit war er Gefreiter bei den Ulanen der 1. Eskadron des 1. Württembergischen Freiwilligen-Regiments Abteilung Haas, die half, die Münchener Räterepublik mit Gewalt niederzuschlagen⁶.

S. 191–193. Dass die Weimarer Justiz auf dem rechten Auge blind war, hat Gumbel (1891–1966) eindrucksvoll dargelegt. Er selbst war zu dieser Zeit Privatdozent für mathematische Statistik an der Universität Heidelberg und wurde von rechten Kreisen stark angefeindet, jedoch von Kultusminister Willy Hellpach gedeckt. 1930/31 kam es zu studentischen Krawallen gegen ihn, und 1933 konnte er sein Leben nur durch die Emigration zunächst nach Frankreich und später in die USA retten. Vgl. auch Gumbels Personalakte GLA 235 Nr. 1890–1895.

3 Gustav Landauer und die Revolutionszeit 1918/19. Die politischen Reden, Schriften, Erlasse und Briefe Landauers aus der November-Revolution 1918/1919, hg. von Ulrich LINSE, Berlin 1974.

4 Tilman LEDER, Die Politik eines „Antipolitikers“. Eine politische Biographie Gustav Landauers (Gustav Landauer. Ausgewählte Schriften, Bd. 10), Lich/Hessen 2014.

5 Vgl. auch die Befragung von Gagern vor dem Amtsgericht Herzogenaurach am 16. 6. 1919 (GLA 456 F 10, Nr. 2518, Bl. 162 f.) und zur Höhe der Geldstrafe die Mitteilung des Staatsanwalts Federschmidt beim Landgericht München I vom 2. 8. 1920 (GLA 456 F 10, Nr. 2520, Bl. 63).

6 Vgl. zur Rolle der württembergischen Truppen allgemein: Peter KELLER, Württembergische Freiwilligen- und Reichswehreinheiten 1918–1921. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Freikorps, Magisterarbeit an der Universität Augsburg 2008, Masch.-Schr., bes. S. 98–114 (HStAS, BA 718). Während die erste Bleistiftfassung des Kriegstagebuchs der Abteilung Haas unter dem Datum vom 2. Mai 1919 noch vermerkt hatte: *Landauer von Wachleuten erschossen*, behauptete

Die Signaturen der Akten lauten GLA 456 F 10, Nr. 2518–2520: Nr. 2518 ist die Untersuchungsakte des Generalkommandos Oven in München mit umfangreichen Zeugenverhören (Umfang 165 Blatt, 6. Mai 1919 bis 10. Februar 1920). Nr. 2519 enthält die bei Digele beschlagnahmten Beilagen zur Verfahrensakte, etwa private Schreiben an ihn (Umfang 23 Blatt, Januar bis Juni 1919). Nr. 2520 ist die Untersuchungsakte des Gerichts des Auflösungsstabes 56 (29. Infanterie-Division) in Freiburg (Umfang 66 Blatt, 6. Februar 1920 bis 21. Februar 1921). Sie enthält unter anderem das Verhandlungsprotokoll und das Urteil gegen Digele vom 19. März 1920. Alle drei Akten sind inzwischen vollständig digitalisiert worden und können im Online-Angebot des Landesarchivs Baden-Württemberg eingesehen werden⁷.

Die Akten sind für die Forschung aus zwei Gründen von großem Interesse: Sie enthalten zum einen zahlreiche Zeugenaussagen über das Geschehen am 2. Mai 1919 im Gefängnis Stadelheim. Diese bestätigen im Großen und Ganzen das bisher bereits Bekannte, fügen jedoch auch viele neue Details hinzu und zeigen deutlich Widersprüche und Ungereimtheiten auf. Der genaue Tathergang lässt sich angesichts der tumultuarischen Ereignisse nur teilweise rekonstruieren: Nur einer der drei Todesschützen konnte eindeutig identifiziert werden, nämlich der Gefreite Eugen Digele. Der angeblich den Befehl zur Erschießung gebende Offizier bleibt hingegen unbekannt. Die Akten offenbaren zum andern, wie zögerlich die juristische Aufarbeitung zunächst von statten ging, wie dann vor Gericht eine in sich stimmige Geschichte des Verbrechens entstand und welche rechtlichen Konstruktionen schließlich bemüht wurden, um ein mildes Urteil für den Angeklagten zu gewährleisten: Hat der Soldat Digele nur auf Befehl gehandelt oder war Landauer etwa schon tot, als er auf ihn schoss?

Wieso fand das Gerichtsverfahren aber überhaupt in Freiburg statt, wenn das Verbrechen doch in München begangen worden war? In der Tat hatten die Untersuchungen dort nur schleppend begonnen. Ende November 1919 wurden sie ergebnislos an das Militärgericht in Ulm abgegeben, da der zwischenzeitlich inhaftierte, wegen möglicher psychischer Beschwerden und mangelnder Fluchtgefahr aber wieder freigelassene Verdächtige Eugen Digele nach Württemberg zurückgekehrt und dann unter anderem Namen zum freiwilligen Kriegseinsatz ins Baltikum verschwunden war. Nach Abschluss der dortigen Kämpfe gelangte er mit seiner Einheit zur Demobilisierung ins badische Militärlager Heuberg auf der Schwäbischen Alb. Dort wurde das zuständige Freiburger Militärgericht im Februar 1920 auf ihn aufmerksam. Tatsächlich hätte das Verfahren nunmehr auch nach München zurückverwiesen werden können, um die Befragung der Zeugen vor Ort zu erleichtern und Kosten zu sparen. Das Militärgericht in Freiburg ent-

die spätere offizielle Fassung: *Landauer geriet bei der Überführung ins Gefängnis in die Kampfzone und kam dabei ums Leben* (vgl. HStAS M 434, Bd. 4 und M 357, Bü. 24). Tatsächlich wurden die von den Regierungstruppen begangenen Verbrechen im großen Stil vertuscht und blieben weitgehend ungesühnt.

7 <https://www.landesarchiv-bw.de/web/64428> (27. 5. 2019).

schied sich aber anders, da es den Prozess rasch zu Ende führen wollte. Es trug dabei nicht nur Sorge um Ruhe und Ordnung in München – weil ein Verfahren an der Isar *das grösste Aufsehen*⁸ erregen würde. Auch hielt es ein gerechtes Urteil dort für unwahrscheinlich, weil die württembergischen Soldaten wegen ihrer Gewalttaten bei der Niederschlagung der Räterepublik in Bayern allgemein verhasst wären.

Also wurde das Verfahren in aller Stille am 19. März 1920 in Freiburg über die juristische Bühne gebracht. Neben dem Angeklagten traten nur ein einziger Zeuge und ein Sachverständiger vor die Schranken des Gerichts: Vizewachtmeister Ernst Steppe als damaliger Führer der Bewachungsmannschaft Landauers und Prof. Dr. Ludwig Aschoff, Leiter des Pathologischen Instituts der Universität Freiburg, zur Begutachtung des Obduktionsprotokolls. Ansonsten gab sich das Gericht mit dem Verlesen einiger älterer Zeugenaussagen zufrieden, um alsbald sein Urteil zu verkünden und Eugen Digele unter Anrechnung der Untersuchungshaft wieder auf freien Fuß zu setzen. Anscheinend berichtete nur die sozialdemokratische Lokalzeitung „Volkswacht“ in ihren Ausgaben vom 22. und 23. März 1920 darüber. Die deutsche Öffentlichkeit war unterdessen voll und ganz mit anderem beschäftigt: Erst zwei Tage zuvor war der rechtsextreme Kapp-Lüttwitz-Putsch gegen die Reichsregierung in Berlin zusammengebrochen. Die Gerichtsakten selbst wurden anschließend zur Einsichtnahme an das Reichswehrministerium nach Berlin und auch an die zuständigen Behörden in München ausgeliehen. Im Februar 1921 gelangten sie zunächst in das nach Heilbronn ausgelagerte Archiv des XIV. Armeekorps, später ins Generallandesarchiv Karlsruhe, um für fast hundert Jahre vergessen zu werden.

Im folgenden Dokumentenanhang wird versucht, die Freiburger Gerichtsverhandlung vom 19. März 1920 zu rekonstruieren: Zentral hierfür sind das mitgeschriebene Verhandlungsprotokoll und das ausgefertigte Urteil. Sie werden jeweils durch Einschübe ergänzt, die diejenigen Schriftstücke enthalten, die während des Prozesses zur Verlesung kamen, darunter auch das Obduktionsprotokoll Landauers, einschließlich der Rede des Anklagevertreters Volley, die nur durch einen Abdruck in der Freiburger „Volkswacht“ überliefert wurde. Zusätzlich werden anschließend angefügt: ein Schreiben des sozial-demokratischen Vereins München an Reichswehrminister Gustav Noske (SPD), das die Aufklärung der Ermordung von Gustav Landauer einfordert, ein ärztliches Attest für den Täter Eugen Digele und die Bittschrift seines Vaters an das Gericht sowie die Anfrage Charlotte Landauers nach dem Verbleib der letzten Habseligkeiten ihres ermordeten Vaters und die Quittung über die Herausgabe derselben⁹.

8 GLA 456 F 10, Nr. 2520, Bl. 12.

9 Zum besseren Verständnis und leichteren Lesbarkeit wurden bei der Transkription der Schriftstücke die zahlreichen Abkürzungen stillschweigend aufgelöst, Rechtschreib- und Grammatikfehler behutsam korrigiert, Satzzeichen gegebenenfalls ergänzt, Unterstreichungen aber beibehalten. Nicht alle der in den Akten zahllos angebrachten Arbeitsvermerke, Paraphen und For-

Zu beachten ist, dass in der Untersuchungsakte GLA 456 F 10, Nr. 2518 die Blätter 12–27 fehlen. Es ist nicht klar, wer diese Blätter wann nach Abschluss des Prozesses entnommen hat, doch gibt das Verhandlungsprotokoll Hinweise auf ihren Inhalt, denn es seien am 19. 3. 1920 in Freiburg vorgelegt bzw. verlesen worden:

- Bl. 21: Situationsplan des Tatorts im Gefängnis Stadelheim
- Bl. 24: Zeugenaussage von Michael Bergmeier, verhafteter Arbeiterrat aus Starnberg
- Bl. 27: Zeugenaussage von Heinrich Mayer, verhafteter Arbeiterrat aus Starnberg

Der Mensch und das Opfer Gustav Landauer hingegen muss in diesen Gerichtsakten stumm bleiben. Dem interessierten Leser sei daher die Lektüre der Werkausgabe von Siegbert Wolf und bis zum Abschluss der neuen Briefausgabe die von Martin Buber bereits 1929 herausgegebenen Bände empfohlen¹⁰.

Dokumente

I. Die Gerichtsverhandlung vom 19. März 1920 in Freiburg

[Protokoll der Gerichtsverhandlung vom 19. März 1920 (GLA 456 F 10, Nr. 2520, Bl. 43–47):]

Freiburg/Breisgau, den 19ten März 1920

Öffentliche Sitzung des Kriegsgerichts des Auflösungsstabes 56 (29. Division)

Gegenwärtig:

als Richter: 1. Major Kaiser

Vorsitzender: 2. Kriegsgerichtsrat Walther

Verhandlungsführer: 3. Militärhilfsrichter Dollmann

4. Hauptmann Evelt

5. Unteroffizier Liebel (Garnisonslazarett)

als Vertreter der Anklage: 6. Kriegsgerichtsrat Volley

7. als Militärgerichtsschreiber: Gerichtssekretär Harms

mularteile wurden wiedergegeben, sondern nur insoweit sie inhaltlich relevant sind. Eingriffe, Auslassungen und Ergänzungen etc. sind durch eckige Klammern gekennzeichnet. Die Originale sind jederzeit im o.g. Online-Angebot des Landesarchivs Baden-Württemberg einsehbar.

¹⁰ Gustav LANDAUER, *Ausgewählte Schriften*, hg. von Siegbert WOLF, 12 Bde., Lich/Hessen 2008–16; Gustav Landauer. *Sein Lebensgang in Briefen*, 2 Bde., hg. von Martin BUBER, Frankfurt am Main 1929; Gustav LANDAUER, *Briefe und Tagebücher 1884–1900*, hg. von Christoph KNÜPPEL, Göttingen 2017; der folgende Band 1899–1919 ist bereits angekündigt.

In der Untersuchungssache gegen den Unteroffizier Eugen Digele der Badischen Baltikum Truppen, Abteilung Mauritius, zur Zeit hier in Haft im Barackenlazarett wegen Totschlags etc.

erschieden nach Aufruf

I. der Angeklagte und der von Amtswegen bestellte Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Metzger hier

II. als Zeugen

1. Ernst Steppe aus Augsburg

2. Josef Meyer aus München

3. Heinrich Staufer aus München

4. Wilhelm Schneider aus München

als Sachverständiger Geheimer Hofrat Aschoff

Die Zeugen von 2–4 waren nicht erschienen.

Der Vorsitzende verlas die Namen der zur Hauptverhandlung berufenen Richter und wies den Angeklagten auf die Bestimmung des § 125 Absatz 1 der Militärstrafgerichtsordnung hin, worauf der die Verhandlung führende Kriegsgerichtsrat Walther die Beeidigung der umstehend unter Nr. 1 und 4 bis 5 aufgeführten Richter vornahm. Der Vorsitzende ließ sodann die Zeugen abtreten.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab folgendes an: Wie in den Akten Bd. II, Bl. 1–2 richtig enthalten; ohne Vorstrafen (Bd. I, Bl. 266)

[Einschub: Kriegsstammrolle Eugen Digele (GLA 456 F 10, Nr. 2520, Bl. 1–2):]

Kriegsstammrollen-Auszug Eugen Digele

Dienstgrad: Gefreiter

Vor- und Familienname: Digele, Eugen

Religion: evangelisch

Ort der Geburt: Schwäbisch Hall

Datum der Geburt: 3. 3. [18]93

Lebensstellung, Wohnort: Friseur, Nürtingen Amtsgericht

Vor- und Familienname der Ehegattin: ledig

Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern:

Vater Christian, Mutter Pauline, geb. Schmierer, Nürtingen Amtsgericht

Truppenteil: Bauabteilung Mauritius, Westkorps Graf Keller

Dienstverhältnisse: 6. 9. 19 Bauabteilung Mauritius, Westkorps Graf Keller

Führung: sehr gut

Strafen: keine

Für die Richtigkeit der Angaben, den 9. 2. 20

Rauh, Leutnant und Adjutant

[Einschub: Auszug aus dem Strafregister, Schwäbisch Hall, den 10. Februar 1920, enthält die bekannten Personalangaben zu Eugen Digele und die Bestätigung des Stadtschultheißenamts (GLA 456 F 10, Nr. 2518, Bl. 266, abgerissen mit Textverlust):]

[...]

[Eugen Digele] ist ausweislich des Registers nicht verurteilt.

Hall, den 10. Februar 1920, Strafregisterbeamter Ratschreiber Fischer

[Einschub Ende]

Die Anklageverfügung vom 20. Februar 1920 (Bd. II, Bl. 13) wurde durch den Vertreter der Anklage verlesen.

[Einschub: Anklageverfügung vom 20. Februar 1920 (GLA 456 F 10, Nr. 2520, Bl. 13):]

Gericht der 29. Division

Freiburg im Breisgau, den 20. II. 1920

Verfügung

1) Die Anklage wird verfügt gegen den Gefreiten Eugen Digele, Bauabteilung Mauritius, welcher hinreichend verdächtig erscheint, am 2. V. 19 zu Stadelheim bei München durch 3 selbstständige Handlungen

1. einen andern vorsätzlich körperlich misshandelt zu haben und zwar mit einer Reitpeitsche, einem gefährlichen Werkzeug, und teilweise gemeinschaftlich mit andern, indem er den Schriftsteller Landauer, der als Gefangener in das Gefängnis Stadelheim eingeliefert war, zunächst allein auf dem Weg nach dem Frauenspazierhof mit der Reitpeitsche schlug und dann, als der Major Freiherr von Gagern sowie mehrere andere nicht ermittelte Militairpersonen auf Landauer einschlugen, seine Misshandlung fortsetzte und Landauer mit der Reitpeitsche ins Gesicht schlug,
2. vorsätzlich einen Menschen getötet und diese Tötung ohne Überlegung ausgeführt zu haben, indem er mit zwei andern nicht ermittelten Soldaten auf Landauer schoss und seinerseits ihm einen Pistolenschuss in die Schläfe beibrachte, der in Verbindung mit den Schüssen der beiden andern den Tod Landauers herbeiführte – wodurch er widerrechtlich von seiner Waffe Gebrauch machte,
3. seines Vorteils wegen Sachen, von denen er wusste, dass sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren, an sich gebracht zu haben, indem er die Uhr des Toten von einem unbekanntem Infanteristen, der sie unmittelbar vorher weggenommen hatte, sich als Andenken geben liess.

Verbrechen und Vergehen nach 223, 223a, 212, 259, 74 Reichstrafgesetzbuch, 149 Militärstrafgesetzbuch

- 2) Aburteilung hat durch ein Kriegsgericht zu erfolgen in Besetzung mit zwei Kriegsgerichtsräten.
- 3) Mit Vertretung der Anklage vor dem erkennenden Gericht wird von dem unterzeichneten Gerichtsherrn der Kriegsgerichtsrat Volley beauftragt.

[Einschub Ende]

Der Angeklagte befragt, ob er etwas auf die Anklage erwidern wolle, erklärte:

Wir standen am 2. Mai im Kampfe seit morgens 9 Uhr. Wir gehörten damals der Cavallerie Eskadron der Freiwilligen Abteilung Haas an; ich wurde dann dem Oberst Epp zugeteilt.

Von dem Situationsplan Bl. 21 der Akten I wird Kenntnis genommen.

[Situationsplan fehlt in den Akten]

Landauer war meines Wissens das Oberhaupt der Räteregierung in München. Ich hielt ihn für den Urheber der Räterepublik. Ich sah Landauer schon im Gang; dort sprach er von Cadavergehorsam, Drill und dergleichen. Da hörte ich einen Schall einer Ohrfeige, es war ein Offizier, der sie Landauer gab. Landauer wurde dann durch den ersten Hof geführt, gefolgt von etwa 60–100 Personen. Ich ging vor Landauer her. Es wurde gerufen „Schlagt ihn tot“ und sonstige Ausrufe fielen.

Vor der hintern Pforte im zweiten Hofe wurde Halt gemacht. Von dort aus hörte ich auch den Ausruf „Halt, der Landauer bleibt hier, der wird gleich erschossen.“ Ein Aufseher rief: Das ist der größte Lump, er sei derjenige, der Alles verursacht habe, er sei der größte Schuft und dergleichen. Landauer war vollständig umringt. Jetzt wurde auf ihn eingeschlagen. Ich hatte eine gelbe Ulanenmütze auf und Eichenlitzten am Kragen. Ich versuchte ihn zu schlagen. Da mir die Kameraden im Wege waren, traf ich nicht. Hier ertönte der Ruf: „Halt Platz da! Jetzt wird er erschossen!“ Es entstand eine Gasse. Es trat ein Soldat vor und schoß Landauer in den Kopf. Landauer fiel hin und die Gehirnmasse hing aus dem Hinterkopf heraus. Landauer zuckte noch. Alles rief, gebt ihm eines, damit er nicht lange leiden muß. Ich schoß ihm dann durch die Schläfe. Darauf wurde Landauer der Mantel ausgezogen und er kam auf's Gesicht zu liegen. Nun erhielt Landauer noch einen Schuß von hinten durch das Herz, da weiter gerufen wurde: gebt ihm noch eines.

Die Aussagen (Bl. 47, Bl. 85, 164, 165v) des Angeklagten wurden verlesen.

[Einschub: Aussagen von Eugen Digele (GLA 456 F 10, Nr. 2518, Bl. 47–48, Bl. 85–86, Bl. 164–165)]

[Bl. 47–48:]

München, 23. 5. 1919

Gegenwärtig:

1. Kriegsratsrat Christoph
2. Beamteter Stellvertreter Weigel

Es erschienen als Zeugen die Nachbenannten. Nachdem sie mit dem Gegenstande ihrer Vernehmung bekannt gemacht worden waren, wurden sie nach Ermahnung zur Wahrheitsangabe wie folgt vernommen:

1) Digele:

Zur Person: Eugen Digele, 26 Jahre alt, evangelisch, ledig, Friseur, Ulan der 1. Eskadron 1. Württembergischen Freiwilligen Regiments

Zur Sache nach Belehrung gemäß § 190 Militärstrafgerichtsordnung:

Die Patrouille des Leutnants von Cotta bestand aus 6 Leuten. Ich stand vor dem Eingang des Gefängnisses, als Landauer gebracht wurde. Mindestens 40 Soldaten, die vor dem Gefängnis standen, drängten sich sofort nach, wobei Verwünschungen und Drohungen fielen. Landauer wurde in den Gang rechts des Eingangs geführt. Daß noch 3 Zivilisten dabei waren, habe ich nicht gesehen. Ich bin dann auch nachgegangen und sah Landauer am Ende des Ganges stehen. Ich drängte mich näher hin und sah nun einen Offizier bei Landauer stehen. Der Offizier sagte zu den herandrängenden und schreienden Soldaten, daß Landauer nichts geschehen dürfe. Was er mit Landauer selbst gesprochen hat, habe ich nicht verstanden. Ich sagte: „Der soll mal erst den Hut herunter tun, wenn er mit einem Offizier spricht.“ Einer der Posten sagte, das gebe es nicht, man solle Landauer in Ruhe lassen. Während ich mit dem Posten sprach, hörte ich das Geräusch einer Ohrfeige; ich drehte mich um und sah, daß ein 2. Offizier, den ich bisher nicht gesehen hatte, Landauer eben einen 2. Schlag ins Gesicht versetzte. Ob der 1. Offizier noch anwesend war, kann ich nicht sagen. Ich hatte gehört, daß Landauer unmittelbar vorher davon gesprochen hat, daß er das Los der Soldaten verbessern wolle und dabei auch den Ausdruck „Militarismus“ gebrauchte.

Darauf hat ihn vermutlich der Offizier geschlagen. Ich habe bestimmt gesehen, daß es ein Offizier war, der Achselstücke gehabt hat. Näher beschreiben kann ich ihn nicht, ich kann auch nicht bestimmt sagen, ob ich ihn wieder erkennen würde.

Landauer wurde dann in den Hof hinausgeführt. Die Soldaten drängten sich zwar schreiend nach, aber es geschah ihm nichts. Als er im 2. Hof war, kam ein Offizier, der rief: „Das gibt's nicht, daß der eingesperrt wird; dann gibt's einen großen Staatsprozeß, da wird das Schwein freigesprochen. Der Mann bleibt hier, der wird gleich erschossen.“ Dieser Offizier hatte Achselstücke, war ziemlich groß; ob er überhaupt eine Kopfbedeckung hatte, weiß ich nicht; er hatte keinen Mantel an, sicher keinen Helm, eine Verletzung oder Narbe am Mund habe ich nicht gesehen. Ob ich ihn wieder erkennen würde, kann ich nicht sagen.

Landauer sagte dann: „Wollt Ihr mich nicht verhören; Ihr seid doch keine Menschen mehr, Ihr seid Tiere.“ Ungefähr gleichzeitig sprach auch Major Gagern auf Landauer ein, auch die Umstehenden schrien und schimpften, so daß ich

nichts verstehen konnte. Ich habe nicht gesehen, daß Gagern Landauer geschlagen hat. Gleich darauf fielen Mehrere über Landauer her und schlugen ihn. Daß Landauer hinfiel, habe ich nicht gesehen. Plötzlich hörte ich den Ruf: „Aufhören, erschießen.“ Wer das gerufen hat, weiß ich nicht. Es wurde gerufen: „Platz gemacht, er wird erschossen.“ Da fiel auch schon ein Schuß. Ich habe gesehen, daß ein Mann oder Unteroffizier mit einem Infanterie Gewehr geschossen hat; er war ungefähr 1,70 m groß, hatte Schnurrbart und wie ich glaube eine Schirmmütze. Ich habe den Mann von der Seite gesehen und glaube, daß ich ihn wieder erkennen würde. Der Mann hatte etwas am Kragen; ich weiß aber nicht, ob es die bayerischen Abzeichen oder Unteroffiziers Tressen waren. Es wurden dann noch 2 Schüsse auf Landauer abgegeben; da ich gerade den Körper Landauers betrachtete, habe ich nicht gesehen, wer geschossen hat. Ob mit Gewehr oder Pistolen geschossen wurde, habe ich nicht gesehen.

Nach meiner Ansicht kommen nur Leute vom Freikorps Epp in Betracht. Ob die beiden Offiziere, die Landauer geschlagen bzw. die Anordnung ihn zu erschießen gegeben haben, bayerische Offiziere waren, kann ich nicht sagen, ich glaube es aber.

Die anderen Leute meiner Patrouille waren bei den Pferden und sind nicht in den Hof gekommen; haben also von all diesen Vorgängen nichts gesehen.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
Digele

[Bl. 85–86:]

München, 31. 5. 19

Gegenwärtig:

1. Kriegsgerichtsrat Christoph
2. Beamteter Stellvertreter Weigel

Es erscheinen als Zeugen die Nachbenannten. Mit dem Gegenstand ihrer Vernehmung bekanntgemacht wurden sie wie folgt vernommen.

1) Digele gemäß § 190 Militärstrafgerichtsordnung belehrt:

Personalien wie früher, Blatt 47

Auf Vorhalt der Aussagen des Mayer:

Ich habe nicht geschrien „Schlagt ihn doch gleich tot“ oder so ähnlich. Ich habe gesagt „Wenn er mir in die Finger käme, dann kriegt er seine Wucht“. Ich habe nicht gerufen: „Alles weg“ und habe auch nicht im 2. Hof geschrien, daß man Landauer erschießen solle.

Als Landauer nach den 2 Schüssen noch röchelte, sagte ich: „Schießt ihm doch noch eine durchs Herz, damit er tot ist.“ Ich sagte dies nur, damit ihm der Todeskampf erspart wird.

Es ist nicht richtig, daß ich Landauer, nachdem er tot war, mit der Fußspitze gestoßen hätte.

Zur Aussage des Schneider:

Ich hatte keinen Mantel an. Die Äußerung: „der Schweinehund lebt noch“ habe ich nicht gemacht. Nachdem Landauer erschossen war, hat ein Infanterist Landauer die Uhr mit der Kette abgenommen. Ich sagte zu ihm, er solle mir etwas davon als Andenken geben. Er gab mir darauf die silberne Zylinderuhr; er behielt das goldene Ketterl. Ich habe dabei nichts gefunden, da im Kriege regelmäßig Sachen von Gefallenen als Andenken genommen wurden. Ich habe die Uhr nur als Andenken genommen und habe sie noch im Besitz. Ich wollte mich damit nicht bereichern. Den Soldaten, der die Kette genommen hat, kann ich nicht näher beschreiben.

Zur Aussage des Blank:

Es ist nicht wahr, daß ich Landauer auf dem Weg durch den 2. Hof mit dem Gewehrkolben gestoßen hätte. Ich habe, nachdem Landauer bereits 2 Schüsse hatte, meine Pistole herausgezogen, um Landauer den Gnadenschuß zu geben, kam aber nicht dazu, da ihn ein Anderer mit dem Gewehr in den Rücken schoß.

Zur Aussage des Stauer:

Ich hatte damals eine Reitpeitsche. Ich verweigere die Aussage auf die Frage, ob ich Landauer damit geschlagen habe.

Die Uhr des Landauer werde ich dem Gericht übergeben.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Digele

[...]

Digele nochmal vorgerufen:

Ich habe mir den Schnurrbart gestern Abend gegen 7 Uhr abgenommen, weil ich ihn mir beim Anzünden einer Zigarette verbrannt hatte. Daß ich hierher zur Vernehmung mußte, habe ich erst nachher erfahren.

Ob ich am 2. Mai in Stadelheim einen Mantel angehabt habe, weiß ich nicht; eine neue Uniform besitze ich nicht. Meine Reitstiefel sind schon älter und geschwärzt.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Digele

[Bl. 164–165:]

München, 18. 6. 19

Gegenwärtig:

1. Kriegsgerichtsrat Christoph
2. Beamteter Stellvertreter Weigel

Es erscheint vorgeführt aus Untersuchungshaft der Beschuldigte Digele.

Auf Vorhalt der Beschuldigung erklärt er:

Ich beziehe mich auf meine Aussagen Blatt 45 und 85 und füge bei:

Kurz bevor Landauer zum Gefängnis gebracht wurde, waren die Leichen 2er bei Giesing gefallener Offiziere und 1 Soldaten ins Gefängnis zurückgebracht worden. Dadurch war die Erbitterung naturgemäß sehr gesteigert worden.

Als Landauer im 2. Hof beinahe bei der rückwärtigen Türe angekommen war, wurde gerufen: „Halt! Der Mann bleibt hier, der wird nicht eingesperrt, der wird gleich erschossen; das gibt nachher einen großen Staatsprozeß und dann wird das Schwein freigesprochen oder als irrsinnig erklärt.“ Ich sah, daß dieser Ruf von einem Mann gemacht wurde, der auf der Treppe, die in den 1. Hof führt, stand. Er war 1,70 m groß, war blond, hatte eigene Uniform und Zwicker, und wie ich bestimmt glaube Achselstücke, einen kurzen englischen Schnurrbart, Koteletts, er war ca. 30 Jahre alt, ob er Kopfbedeckung gehabt hat, weiß ich nicht. Silbernes Eichenlaub am Kragen hat er bestimmt nicht gehabt; ob er Mantel anhatte, weiß ich nicht; Verletzung am Mund habe ich nicht gesehen.

Auf den Ruf blieb alles stehen und Landauer ging einige Schritte zurück.

Der Mann, der gerufen hat, war zweifellos ein Offizier. Ich sah, daß er die Treppe in den 1. Hof herunterging, kann aber nicht sagen, ob er gleich in den 2. Hof zu Landauer hinging. Ich habe das nicht gesehen, weil ich mein Augenmerk wieder auf Landauer richtete. Dieser wollte nämlich etwas zu den Soldaten sagen, kam aber nicht zu Wort. Ein Mann in dunkelblauer Uniform, offenbar ein Gefängnis-Aufseher, machte Landauer Vorwürfe, daß er seine Familie ruiniert und Schuld an dem Elend sei. Gleich darauf begannen die umstehenden Leute Landauer zu schlagen und mit den Gewehrkolben zu stoßen. Ich habe mit meiner ledernen Reitpeitsche einigemal nach Landauer geschlagen. Da aber zwischen mir und Landauer einige Soldaten standen, weiß ich nicht, ob ich Landauer überhaupt getroffen habe.

Vorher habe ich Landauer überhaupt nicht angerührt.

Nun erst sah ich plötzlich Major Gagern stehen, der einige Schritte von Landauer entfernt war. Daß er Landauer geschlagen hat, habe ich nicht gesehen.

Bei Gagern stand der Offizier, der vorher „Halt!“ usw. gerufen hatte. Ich bin der Meinung, daß er mit Gagern gesprochen hat und daß dieser daher den Offizier kennen muß. Eine Kommandostimme rief plötzlich „Jetzt ist es genug, jetzt wird er erschossen.“ Ich bin der Ansicht, daß auch dieser Befehl von demselben Offizier gegeben wurde, denn es war dieselbe Stimme. Darauf schrie jemand: „Macht Platz“ und fast im gleichen Moment schoß ein Infanterist Landauer mit dem Gewehr in die Gegend des linken Auges. Der Schuß ging durch den Kopf, so daß ein Teil des Gehirns am Hinterkopf herausgerissen wurde. Es war also kein Zweifel, daß der Schuß unbedingt tödlich war. Trotzdem gab Landauer noch Lebenszeichen von sich, weshalb Mehrere riefen, man solle ihm noch eine geben. Um ihm weitere Qualen zu ersparen, schoß ich ihm darauf mit meiner langen Armeepistole 08 auf 11/2 m Entfernung in den Kopf in die Gegend der rechten Schläfe. Von einem Soldaten wurde Landauer dann der Mantel ausgezogen. Da er noch Lebenszeichen von sich gab, schoß ihm ein 2. Infanterist mit dem Gewehr in den Rücken in die Gegend des Herzens.

Ich war der Ansicht, daß Landauer auf den Befehl des Offiziers hin erschossen worden ist und daß der Befehl rechtmäßig war. Da Landauer meiner Ansicht nach als Führer der kommunistischen Bewegung tätig war, war ich überzeugt, daß er von Rechts wegen erschossen worden ist. Ich war mir daher nicht bewußt, etwas Rechtswidriges zu tun und dachte gar nicht daran, daß ich deshalb strafbar sein könnte. Dieselbe Ansicht haben offenbar auch alle anderen Soldaten gehabt.

Ich bestreite entschieden, Landauer, nachdem er geschossen war, mit den Füßen gestoßen oder getreten zu haben.

Bezüglich der Uhr wiederhole ich meine Aussage Blatt 85. Der Infanterist, der die Kette behalten hat, war ein junger Bursche von ca. 19 Jahren, den ich nicht näher beschreiben kann.

Daß Landauer jemand die Ringe abnehmen wollte oder daß ihm Kleider ausgezogen hat, habe ich nicht gesehen, da ich nach dem letzten Schuß weggegangen bin.

In Augsburg habe ich 2 lange Pistolen 08 erhalten, die ich beim Urlaub mit heimnahm. Die eine hätte ich zu Hause gelassen nach dem Urlaub; wenn sie mir abverlangt worden wäre, hätte ich sie jederzeit wieder zurückgegeben. Ich wußte allerdings, daß ich dazu kein Recht hatte, aber ich fand nichts dabei, weil sehr viele Leute sich auf dieselbe Weise Pistolen verschafft hatten.

Die übrigen Blatt 120 aufgeführten Gegenstände habe ich gefasst. Ich wollte sie nicht behalten.

Ich bitte, daß mir Rechtsanwalt Scanzoni als Verteidiger beigegeben wird.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Digele

G. Christoph, Weigel

[Einschub Ende]

Die Meldung Bl. 173 wurde verlesen.

[Einschub: Schreiben des Gerichts Generalkommando Oven an das 1. Württembergische Freiwilligen Regiment, Württembergische Freiwilligen Abteilung Haas, Kavallerie Eskadron und deren Antwort (GLA 456 F 10, Nr. 2518, Bl. 173):]

München, 31. 5. 19

No. 284

Gericht Generalkommando Oven

Betreff: Tod Landauers

Unter Rückerbittung zur Gruppe West

Der Ulan Digele des 1. Eskadron württembergischen Freiwilligen Regiments war am 23. 5. 19 als Zeuge vernommen worden. Heute wurde er nochmals vernommen, um einigen anderen Zeugen gegenübergestellt zu werden. Auffälliger

Weise hat sich Digele, der von Beruf Friseur ist, gestern Abend gegen 7 Uhr den Schnurrbart abgenommen. Er behauptet, er habe ihn, als er sich eine Zigarette angezündet habe, angebrannt und benennt als Zeugen für diese Behauptung Menschen, die im selben Haus untergebracht seien wie er. Die Vorladung Digeles ist gestern Abend zwischen 6 und 7 Uhr telefonisch erfolgt. Ich bitte nun ermitteln zu wollen, ob noch festgestellt werden kann, ob Digele sich den Schnurrbart abnahm, bevor ihm mitgeteilt war, daß er heute hier vernommen werden sollte, oder ob er ihn erst nach diesem Zeitpunkt abgenommen hat, ferner ob Digele eine Photographie, auf der er mit Schnurrbart abgebildet ist, besitzt. Gegebenen Falls bitte ich mir diese Photographie zu übersenden.

G. Christoph Kriegsgerichtsrat

1. 6. 19

Der Eskadron zur Meldung

Freiherr Seutter

Münsingen, den 17. 6. 19

Urschriftlich dem Regiment

Soweit es sich ermitteln ließ, hatte Digele den Schnurrbart bereits abrasiert, als ihm der Befehl übermittelt wurde. Photographie ist keine vorhanden.

Krauß d'Avis

Rittmeister und Eskadronchef

[Einschub Ende]

Die Abnahme meines Schnurrbartes hatte keine Bewandnis mit dieser Sache. Der Geismord wurde uns am Morgen bekannt gegeben; es hieß, jetzt wird kein Pardon mehr gegeben.

Schon morgens waren Leute herausgenommen und erschossen worden; dies war von der Offizierskompagnie geschehen und hatte dabei niemand einen Anstand gefunden.

Der Zeuge wurde hierauf vorgerufen und nachdem er mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht, auf die Bedeutung des nach der Vernehmung zu leistenden Eides hingewiesen worden war, wie folgt vernommen:

1. Zeuge

Ich heiße Ernst Steppe, bin 20 Jahre alt, ledig, Vizewachtmeister, jetzt Praktikant für Maschinenbau und Elektrizität in Augsburg:

Zur Sache: Wir hatten 4 Leute nach Stadelheim zu bringen. Wir waren 5 Mann und holten die 4 Leute mit Landauer ab. Dies war in Starnberg. Unterwegs wurde Landauer beschimpft und bedroht, ferner erhielten wir Feuer aus einem Maschinengewehr. In Stadelheim wurde Landauer erkannt. Es fielen Rufe: „Erschießt

den Landauer und führt ihn doch nicht erst hinein!“ Ich fand dann den Commandanten und gab die 4 Leute ab; es war dies im rechten Gang. Wir führten ihn (Landauer) dann weiter; er sagte: „Ich habe mit dem schweinishen Militarismus nichts zu tun. Ich bin nicht der Landauer, der in der Zeitung steht; die Zeitung lügt.“ Landauer wollte sich verteidigen, wurde jedoch unterbrochen und erhielt einen Schlag in's Gesicht. Wir kamen dann in den Weiberspazierhof an den hinteren Ausgang. Dort rief ein Offizier: „Halt, Landauer wird sofort erschossen.“ Landauer erwiderte, wollen Sie¹¹ mich nicht hören. Der Offizier sagte „Nein, Sie werden sofort erschossen.“ Landauer bekam dann von Major Gagern Schläge mit der Peitsche. Auf einmal kam ein Mann in einer Entfernung von 1 Meter und gab auf Landauer einen Schuß ab. Landauer lag erhöht auf einem Rasen. Landauer ließ die Hand fallen und warf den Kopf zurück. Dann kam der 2. und gleich darauf der 3. Schuß.

Die Soldaten wollten dann auch die 3 andern Arbeiterräte erschießen.

Zwischen dem 1. und 2. Schuß war etwa ½ Minute Zeit. Der Zeuge gibt als Zeitdauer nach seinem Gefühl hin nach Feststellung 10 Sekunden an.

Ob Gehirnmasse austrat, weiß ich nicht.

Der Zuruf „Halt der Landauer wird sofort erschossen“ kam von rückwärts wo wir her kommen waren.

Der Angeklagte: erklärte Major von Gagern ist bestraft worden, dies wurde mir im Gefängnis gesagt.

Der Zeuge erklärte weiter: Major Gagern frug: „ob er Landauer sei“ und gab ihm 3 Schläge mit der Reitpeitsche. Auf dem Wege wurde Landauer noch nicht geschlagen. Ich habe nicht bemerkt, ob Landauer, während ich ihn begleitete, geschlagen wurde. Dies hätte ich merken müssen. Erst am Tatort wurde er geschlagen. Nach dem ersten Schuß sagten die Umstehenden: Jetzt ist er tot. Er lag regungslos da. Ich faßte nun die 3 Arbeiterräte in's Auge. Ich hielt ihn für tot nach dem ersten Schuß.

Zeuge wurde beeidigt.

Die Aussagen der Zeugen [Michael] Burgmeier Bl. 24, Heinrich Mayer Bl. 27, Salzmann, Emil Bl. 28.

[Einschub: Zeugenaussagen der drei verhafteten Arbeiterräte aus Starnberg Michael Burgmeier, Heinrich Mayer und Emil Salzmann (GLA 456 F 10, Nr. 2518, Bl. 28–29). In der Akte fehlen die Bl. 12–27, d.h. auch die erste Aussage von Burgmeier (Bl. 24) und ein Teil der ersten Aussage von Mayer (Bl. 27):]

[Ende der Aussage von Heinrich Mayer auf Bl. 28:]

eine Mauer geführt, so daß ich von den weiteren Vorfällen nichts mehr gesehen habe. Gleich nachdem wir hinter die Mauer getreten waren, fiel ein Schuß und kurz danach ein 2. schwächerer Schuß.

11 Wort verschrieben.

Die Menge war so erregt und wütend, daß das Begleitkommando Landauer nicht dagegen schützen konnte.

Nach dem Tode Landauers wurden wir wieder in das Hauptgebäude geführt, damit unsere Personalien festgestellt werden können.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
Heinrich Mayer

Der Zeuge wurde gesetzlich beeidigt, weil sein Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen weiter Entfernung besonders erschwert sein wird.

5. Zeuge Salzmann:

Emil Salzmann, 37 Jahre alt, evangelisch, Schreiner in Starnberg, verheiratet.

Zur Sache:

Bezüglich der Vorfälle bis zur Ankunft in Stadelheim mache ich dieselben Angaben wie Mayer.

Vor Stadelheim standen ca. 50 Soldaten und Zivilisten, die Landauer sofort mit Niederschießen oder Niederschlagen bedrohten. Als wir in den Gang rechts von dem Eingang geführt wurden, drängten sie uns nach. Am Ende des Ganges trafen wir auf einen Offizier, dem der Transportführer Meldung machte, wobei er ihm die Zettel, auf denen unsere Namen standen, übergab. Dieser Offizier war ziemlich klein, hatte dunkles Haar und trug keine Mütze. Ein 2. Offizier, der um etwa $\frac{1}{2}$ Kopf größer war, kam hinzu; er hat aber nichts gesagt. Landauer verlangte von dem Offizier, daß er vernommen werden möchte, er habe mit dem gemeinen Militarismus der „roten Armee“ nichts zu tun. Als er das Wort Militarismus ausgesprochen hatte, erhielt er von einem Mann, der ca. 1,70 m groß und untersetzt war, volles Gesicht hatte, einen Schlag ins Gesicht. Ich weiß bestimmt, daß keiner der beiden Offiziere ihn geschlagen hat. Der kleinere Offizier erwiderte darauf, darüber habe er nicht zu bestimmen, das werde vom Gericht untersucht, wir kämen in den Neubau.

Wir wurden dann in den Hof geführt; die Menge folgte uns schreiend und schimpfend nach. Sie umdrängte uns schon im ersten Hof, so daß wir eine Zeit lang stehen bleiben mußten. Es gelang dann aber weiterzukommen. Im zweiten Hof kamen wir wieder zum Stehen; die Menge schrie wieder auf Landauer ein, man solle ihn doch gleich erschlagen und so ähnlich. Ich sah, daß ein großer starker Mann im Sportanzug zu Landauer hintrat, mit ihm sprach und ihm mit einer Reitpeitsche einen Schlag ins Gesicht versetzte. Sofort stürzten sich Mehrere von der Menge auf Landauer, schlugen auf ihn ein und versetzten ihm Stöße mit dem Gewehrkolben. Von den folgenden Vorfällen habe ich nichts mehr gesehen, weil wir durch eine Tür hinter eine Mauer zu unserem Schutz geführt wurden. Kaum war ich hinter der Mauer, hörte ich einen Schuß fallen und gleich darauf einen zweiten.

Ich habe, als wir durch den 2. Hof gingen, nicht gehört, daß gerufen würde: „Halt! Der Landauer wird sofort erschossen.“ Ich habe nicht gesehen, daß uns

ein Offizier nachkam und daß er mit Landauer gesprochen hätte. Ich hätte den Ruf unbedingt hören müssen; ich hätte den Offizier mit Landauer sprechen sehen müssen und hätte wohl auch verstehen müssen, was zwischen beiden gesprochen worden wäre. Die Aussage der Leute des Begleitkommandos über diesen Vorfall kann nicht stimmen.

Ich hatte den Eindruck, daß die Posten getan haben, was sie konnten, um Landauer zu schützen. Die Menge war so wütend, daß nichts zu machen war. Gleichwohl glaube ich, daß die Posten möglicherweise den Vorfall mit dem Offizier erfunden haben, um vor jedem Vorwurf gedeckt zu sein.

Es ist richtig, daß wir nach dem Tode Landauers nochmals in den Hauptbau geführt wurden, wo unsere Personalien aufgenommen wurden.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
Emil Salzmann

Der Zeuge wurde gesetzlich beeidigt, weil sein Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen weiter Entfernung besonders erschwert sein wird.

6. Zeuge Burgmeier:
Personalien wie früher
Zur Sache:

Die mir wieder vorgelesene Aussage vom 12. 5. 19 wiederhole ich und füge bei:

Ich halte es für ausgeschlossen, daß, als wir im 2. Hof waren, ein Offizier uns nachgerufen hat, daß er dann nachgekommen ist und mit Landauer gesprochen hat. Das alles hätte ich hören und sehen müssen und wenn ich auch erregt war, so war meine Erregung doch nicht so stark, daß ich das vollständig vergessen hätte. Ich halte es daher für möglich, daß das Begleitkommando diese Angaben erfunden hat. Als wir nach dem Vorfall in das Aufnahmezimmer gebracht wurden, sagte der Transportführer: „Hier sind 3 Mann von Starnberg, Landauer haben wir nicht ganz hereingebracht, er ist da hinten erschossen worden.“ Er sagte also da auch nichts von dem angeblichen Befehl.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
Michael Burgmeier

Der Zeuge wurde beeidigt, weil sein Erscheinen in der Hauptverhandlung besonders erschwert sein wird wegen weiter Entfernung.

7. Zeuge Mayer nochmal vorgerufen.

Ich kann es nicht für unmöglich bezeichnen, daß ein Offizier im 2. Hof nachgerufen hat: „Der Landauer wird sofort erschossen“ und daß dieser Offizier mit Landauer gesprochen hat. Ich weiß zwar davon nichts, aber ich halte es für möglich, daß ich diesen Vorfall entweder überhaupt nicht wahrgenommen oder infolge der Erregung wieder vergessen habe. Ich versichere die Richtigkeit dieser Aussage mit Bezug auf den vorher geleisteten Eid.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
 Heinrich Mayer
 G. Christoph, Weigel

Die 3 Zeugen Burgmeier, Mayer und Salzman wurden heute nach Ingolstadt überführt. Die Beeidigung erschien daher für alle Fälle zweckmäßig. Die gegenwärtig in Stadelheim befindlichen Offiziere sind erst nach dem 2. Mai hingenommen wie ich heute festgestellt habe.

München, 14. 5. 19 G. Christoph

[Einschub Ende]

Das Augenscheinsprotokoll Bl. 181 und das Leichenöffnungsprotokoll Bl. 134 kamen zur Verlesung.

[Einschub: Augenscheinprotokoll im Gefängnis Stadelheim vom 25. Juni 1919 (GLA 456 F 10, Nr. 2518, Bl. 181):]

Stadelheim, 25. 6. 19

Gegenwärtig:

1. Kriegserichtsrat Christoph
2. Beamteter Stellvertreter Weigel

Protokoll über Augenscheineinnahme

Ulan Digele hat bei der Vernehmung am 18. 6. 19 angegeben, daß er als Landauer im 2. Hof beinahe bei der rückwärtigen Türe angekommen war, einen Offizier auf der in den 1. Hof führenden Treppe stehen sah, der gerufen habe, daß Landauer erschossen werden solle.

Es wurde heute festgestellt:

Von keiner Stelle des Frauenspazierhofes ist es möglich, die Treppe, die von dem zur Kirche führenden Gang in den Hof führt, zu sehen.

Im 1. Hof kann man die Treppe nur dann sehen, wenn man ungefähr in Höhe der Küche steht, da sonst die Treppe durch den vorspringenden Küchenbau verdeckt ist.

Wenn Digele, wie er bisher angegeben hat, bereits im Frauenspazierhof war, als er den Offizier gesehen haben will, so kann diese Angabe nicht richtig sein.
 G. Christoph, Weigel

[Einschub: Obduktionsbericht vom 13. Juni 1919 (GLA 456 F 10, Nr. 2518, Bl. 134–135):]

München, 13. Juni 19
 Gefängnis Stadelheim

Gegenwärtig:

1. Kriegsgerichtsrat Christoph
2. Beamteter Stellvertreter Weigel

Auf die Mitteilung, daß die Leiche Landauers am 13. 6. 19 vormittags exhumiert wird, begab sich unterfertigte Kommission zur Vornahme der Leichenschau in das Gefängnis Stadelheim.

Als Sachverständiger wurde beigezogen Dr. Hermann Schöppler, 47 Jahre alt, katholisch, verheiratet, Oberstabsarzt und derzeit in der militärärztlichen Akademie.

Zur Feststellung der Identität der Leiche wurde hinzugezogen Friedrich Bernhard Weigel, 30 Jahre alt, protestantisch, ledig, Kaufmann, Herschelstraße 9, München.

Er erklärt nach Besichtigung der Leiche: Das ist die Leiche des mir wohlbekannten Schriftstellers Gustav Landauer.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
Fritz Weigel

Als 2. Sachverständiger wurde hinzugezogen Dr. Siegfried Oberndorfer, 43 Jahre alt, verheiratet, israelitisch, Universitäts Professor und Oberarzt am nördlichen Krankenhaus München-Schwabing.

Auf dem Sektions Tisch liegt die schlank gebaute Leiche eines älteren Mannes, die einen starken Verwesungsgeruch ausströmt. Nach Entfernung der Kleider sind die Hautdecke zum größten teils grünlich verfärbt und über Brust und den Armen noch von weißer Farbe. Die Barthaare sind mittellang, das Haupthaar von ziemlicher, etwa 10 cm Länge. Am Außenrand der linken Augenhöhle, dicht unter dem linken, äußeren, oberen Orbitalrand sieht man eine rundliche etwa pfennigstückgroße Einschußöffnung. Eine 2. fast gleich beschaffene Schußverletzung findet sich an der rechten Stirnhöhle¹², während in der Gegend des rechten Hinterhauptbeines eine breite Ausschußöffnung (etwa 5 Mark-Stück groß), aus der weißfarbige, graugrüne Hirnmassen hervorquellen, zu sehen ist. Nach Zurückpräparierung der behaarten Kopfhaut sieht man das knöcherne Schädeldach völlig zertrümmert und lassen sich 11 größere Knochenstücke ohne weiteres loslösen. Die Sprengstücke verteilen sich sowohl auf die rechte wie auf die linke Seite. Auch an der Schädelbasis lassen sich Fissuren nach allen Richtungen feststellen. Das völlig in Verwesung übergegangene Hirn erlaubt eine Beurteilung der Schußwirkung auf das Gehirn nicht.

An der linken Brustseite, in der Gegend unterhalb des linken Schlüsselbeins gegen die Achselhöhle zu, sieht man eine etwa kleinkinderhandtellergroße Zertrümmerung der Weichteile. Nach Ablösen der Weichteile der Brust ist die Muskulatur in der Umgebung dieser Verletzung blutig durchtränkt. Die 2. und 3. Rippe ist gebrochen. Der Brustkorb ist etwa an dieser Stelle in 5 Mark-Stück-

12 Wort verschrieben.

größe eröffnet. Nach Herausnahme des Brustbeins ist in der linken Brusthöhle kein wesentlicher Bluterguß. Die linke Lunge hat an ihrer Vorderfläche am Oberlappen eine etwa 5 Mark-Stück große Zertrümmerung aufzuweisen. Nach Herausnahme der Lunge läßt sich am 5. Zwischenrippenraum eine etwa markstückgroße Zertrümmerung der Weichteile neben der Wirbelsäule feststellen (Steckschuß). Das Herz ist intakt, ebenso die großen Gefäße. Die Weichteile und Gefäße unter dem linken Schlüsselbein sind zertrümmert.

Nach Befund ist anzunehmen, daß jeder Schuß für sich tödlich gewirkt haben muß. Mit einiger Wahrscheinlichkeit läßt sich aussagen, daß der durch die Augenhöhle führende Schuß auf einen Gewehr- oder Pistolenschuß zurückzuführen sein dürfte in Anbetracht der ausgedehnten Zertrümmerung des Schädels; während über die Art der beiden anderen Schußverletzungen nur Vermutungen bestehen können, d. h. es läßt sich ein Urteil darüber, ob hier Gewehr- oder Pistolenschüsse vorliegen, nicht abgeben.

Die Leiche war bekleidet mit 2 Hemden, Weste, Unterhose und Socken. Die Taschen sind leer. In den Manschetten befanden sich 2 Manschettenknöpfe mit blauen Emailleinlagen und anscheinend versilbert.

Als Todesursache ist die völlige Zertrümmerung des Schädels und die Schußverletzung in der Brust anzunehmen.

Nachzutragen ist:

Bezüglich des Brustschusses ist anzufügen, daß eine Ausschußöffnung an der Rückseite des Körpers fehlt. Da das Geschoß in der hinteren Brustwand nicht zu fühlen ist, muß es in der Wirbelsäule stecken.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Dr. Hermann Schöppler Oberstabsarzt

Prof. Oberndorfer

Die beiden Sachverständigen wurden nach vorgängiger Belehrung beeidigt.

G. Christoph, Weigel

Vermerk

Herrn Rechtsanwalt Kaumheimer, der als Vertreter der Familie Landauer gebeten hatte, der Leichenschau beiwohnen zu dürfen, habe ich die Anwesenheit gestattet. Die beiden Manschettenknöpfe wurden ihm ausgehändigt.

G. Christoph Kriegsgerichtsrat 13. 6. 19

Vermerk

Die Vorzeigung der Leiche zur Anerkennung durch den Beschuldigten Digele war nicht ausführbar.

G. Christoph 13. 6. 19

[Einschub Ende]

Der Sachverständige erklärte:

Geheimer Hofrat Professor Dr. Aschoff in Freiburg, Vorsteher des Pathologischen Instituts hier.

Zur Sache: Die Frage kann nach dem Leichenöffnungsprotokoll nicht beantwortet werden. Eine Ausschaltung des Zentralnervensystems muß nach dem ersten Schuß stattgefunden haben. Wenn Atmung und Herz stille stehen, ist der Tod eingetreten. Bei sofortigem Tode sind Zuckungen unwahrscheinlich. Der Wechsel des Bluts mit der Luft in der Lunge kann den Irrtum der Atmung hervorrufen. Ich kann daher nicht sagen, daß nach dem Ergebnisse der Feststellungen Landauer nach dem 1. Schuß noch gelebt hat.

Der Sachverständige berief sich hierauf auf seinen im Allgemeinen geleiteten Sachverständigeneid. Im allseitigen Einverständnis wurde hierauf der Sachverständige auf seinen Antrag entlassen.

Die Aussage des Geckeler wurde vorgehalten (Bl. 102)

[Einschub: Aussage von Ludwig Geckeler am 4. Juni 1919 (GLA 456 F 10, Nr. 2518, Bl. 102):]

München, 4. Juni 1919 nachmittags

Gegenwärtig:

1. Kriegserichtsrat Christoph
2. Beamteter Stellvertreter Weigel

Es erschienen als Zeugen die Nachbenannten. Nachdem diese mit dem Gegenstand ihrer Vernehmung bekannt gemacht worden waren, wurden sie nach Ermahnung zur Wahrheitsangabe wie folgt vernommen:

1. Geckeler:

Zur Person: Ludwig Geckeler, 32 Jahre alt, protestantisch, Kutscher, zur Zeit Sanitäts Unteroffizier der 1. Eskadron 1. Freiwilligen Regiments

Zur Sache:

Ich war bei der Patrouille des Leutnants von Cotta. Ich stand bei den Pferden rechts vom Gefängniseingang, als Landauer gebracht wurde. Ich bin nicht mit ins Haus hineingegangen und weiß daher von der Sache selbst nichts.

Die Patrouille bestand aus 6–8 Mann, von denen 3 zu der in Betracht kommenden Zeit verschickt waren. Um die Mittagszeit war meiner Erinnerung nach außer mir Steiner, Digele, Betz in Stadelheim anwesend. Ob Munz da war, kann ich nicht sagen. Munz ist ca. 1,65 groß, hat dunkelblonde Haare und blonden Schnurrbart, der englisch gestutzt ist; er hat eine Feldmütze ohne Schirm mit weißen Streifen. Munz hat keine Peitsche gehabt. Von uns hatte nur Digele eine Peitsche.

Als nachmittags die Verpflegung von der Feldküche vor dem Gefängnis ausgegeben wurde, kam Digele aus dem Gefängnis heraus und erzählte, daß Lan-

dauer erschossen worden sei. Er gebrauchte dabei den Ausdruck: „Zu dritt haben wir oder haben sie ihn erschossen“ oder „drei Schuß hat er gekriegt“. Genau weiß ich den Wortlaut nicht mehr. Ich habe damals den Eindruck gehabt, daß er auch einer der drei, die geschossen haben, gewesen ist. Er zeigte dann die Uhr Landauers her und fragte, ob keiner einen Schlüssel dazu habe. Irgendjemand fragte dann, ob Landauer Geld gehabt habe, worauf er erwiderte: „Nein, Geld hat er keines gehabt.“

Ich traue Digele zu, daß er auf Landauer geschossen hat, denn er ist ein gewalttätiger Mensch. Munz dagegen ist ein harmloser Mensch, dem ich eine solche Tat nicht zutrauen würde.

Digele ist vorgestern, Munz gestern früh in Urlaub gefahren.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Ludwig Geckeler

[Einschub Ende]

Angeklagter erklärte, Geckeler mag mich für gewalttätig halten, weil ich bei der Abteilung energisch durchgriff und sie von unsauberen Elementen säuberte.

Der Angeklagte wurde hierauf aufmerksam gemacht, daß auch seine Verurteilung wegen Versuchs der Tötung erfolgen könne, und ihm Gelegenheit zur Verteidigung geben.

Angeklagter: Ich habe das Eiserne Kreuz II. Klasse, Württembergische Verdienstmedaille, Verwundetenabzeichen und Baltenkreuz.

Nunmehr erhielten der Vertreter der Anklage und sodann der Angeklagte und der Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

[Einschub: Anklagerede des Kriegsgerichtsrats Volley, abgedruckt in: Volkswacht. Tageszeitung für das werktätige Volk Oberbadens. Freiburg im Breisgau, 10. Jahrgang, Nr. 70 vom 22. März 1920, S. 4 und Nr. 71 vom 23. März 1920, S. 3:]

Durch den Grafen Arco Valley wurde Curt Eisner in dem Augenblick ermordet, als er die von der Revolution empfangene Regierungsgewalt in die Hände des durch allgemeines Wahlrecht gewählten bayerischen Landtags zurückgeben wollte. Die ruchlose Tat, die von einer frevelhaften Propaganda der Notwehrtat des Wilhelm Tell gleichgestellt wurde, stürzte Bayern in die schwersten und verderblichsten Wirren und kostete in ihren Folgen Hunderten von Menschen das Leben. Der Mord erweckte bei einem großen Teil der Arbeiterbevölkerung Münchens das Mißtrauen, es sei ein Anschlag der Reaktion gegen die Errungenschaften der Revolution geplant, und führte dadurch zur Einsetzung der Räteregierung, der auch der Schriftsteller Gustav Landauer beitrug. Die vom ordnungsmäßig gewählten Landtag bestellte Regierung sah sich genötigt, die nicht auf verfassungsmäßiger Grundlage beruhende Münchener Regierung mit Waffengewalt zu

bekämpfen. Zu den Soldaten, die sich der gesetzlichen Regierung zur Verfügung stellten und dadurch den Dank des bayerischen und deutschen Volkes verdienten, gehörte auch der Angeklagte. Leider kam es in dem Kampf zu abscheulichen Gewalttaten. Ich brauche nur an die Ermordung der Geiseln durch einzelne Soldaten der Räteregierung und die Ermordung der Mitglieder eines katholischen Gesellenvereins durch einzelne Soldaten der Hoffmannschen Regierung zu erinnern. Einer der scheußlichsten Gewalttaten, die Ermordung des verhafteten, wehr- und waffenlosen Gustav Landauer, beschäftigt uns heute.

Landauer ist ein Karlsruher; Bayern war der Schauplatz der Tat. Württemberg ist die Heimat des Täters und Baden die Heimat seines Opfers. Von frühester Jugend an zog Landauers Gefühl für soziale Gerechtigkeit ihn ins Lager der Sozialisten. Er war, wie sein Freund Eisner, Poet und Politiker. Sein „Aufruf zum Sozialismus“ ist eine der schönsten sozialistischen Bekenntnisschriften. [Maximilian] Harden bezeichnet ihn als einen „Asketen“, als eine „von der Siedehitze streng fordernder Menschenliebe verzehrte Johannes-Natur“.

Der Hergang seiner Ermordung war nach dem Gesamtbild, das die umfangreiche Untersuchung ergab, folgender:

Am 2. Mai 1919 wurde er nach seiner in Starnberg erfolgten Verhaftung mit drei Arbeiterräten zusammen in das Gefängnis in Stadelheim bei München eingeliefert. Am Eingang befand sich ein Haufen von Soldaten verschiedener Truppenteile. Durch die vorhergegangenen Kämpfe erregt und durch Zeitungsartikel aufgehetzt, begrüßten sie den Gefangenen, sobald sie ihn erkannten, mit wildem Geschrei: „Erschlagt ihn, erschießt ihn!“ In dem Soldatenhaufen befand sich auch der Angeklagte. Die Soldaten drängten sich mit den Gefangenen in den Hausflur des Gefängnisses. Als sich dort Landauer zu rechtfertigen suchte und von Verhetzung und Militarismus sprach, erhielt er von einer nicht ermittelten Militärperson, die von den meisten Zeugen als Offizier, von andern als Gemeiner bezeichnet wird, einen Schlag ins Gesicht. Der Kommandant der Gefängnisbesatzung ordnete dann an, daß die Gefangenen nach dem Neubau gebracht würden. Landauer wurde nun von den Begleitmannschaften, die von einer großen Menge erregter Soldaten umdrängt wurden, nach dem Frauenspazierhof des Gefängnisses gebracht. Während der Zug sich zum Frauenspazierhof bewegte, rief ein nicht ermittelter Offizier: „Der Landauer wird gleich erschossen.“ Als der Zug im Frauenspazierhof zum Stehen kam, beschimpfte ein Major und Rittergutsbesitzer von Gagern den Landauer, als dieser sprechen wollte, und schlug ihn mit einer Reitpeitsche oder einem Knüttel ein oder mehrmals – darüber gehen die Zeugenaussagen auseinander – in das Gesicht und auf den Kopf. Dies war das Signal für eine größere Anzahl Soldaten, auf Landauer mit Peitschen, Fäusten und Gewehrkolben einzuschlagen. Auch der Angeklagte schlug ihn in diesem Augenblick mit einer Reitpeitsche. Mit den Worten „Seid ihr noch Menschen“, brach Landauer zusammen. Nun schoß ihm ein nicht ermittelter Soldat mit dem Gewehr durch den Kopf. Es wurde gerufen: „Er lebt noch!“ Nun schoß ihm Angeklagter, wenige Augenblicke nach dem ersten Schuß, mit der Pistole durch die

Schläfe. Trotzdem gab Landauer, der nun auf dem Leibe lag, noch Lebenszeichen. Deshalb schoß ein dritter, nicht ermittelter Soldat, ihm mit dem Gewehr in den Rücken, indem er äußerte: „Ich will ihm noch eine hineinlassen“. Der letzte Schuß scheint erst einige Minuten nach den beiden ersten erfolgt zu sein. Der Leichnam wurde dann noch mit Füßen getreten. Ein Unteroffizier zog dem Getöteten den Pelzmantel aus, um ihn sich anzuziehen. Der Soldat, der zuerst auf Landauer geschossen hatte, nahm ihm Uhr und Kette ab. Angeklagter ließ sich als seinen Anteil an der Beute und als Andenken die Uhr geben, um sie sich anzueignen. Sie wurde ihm später abgenommen und den Erben Landauers zurückgegeben.

Die Untersuchung hat sich wegen der ergebnislosen Ermittlungen nach den anderen Beteiligten bei dem Militärgericht in München bis zum 28. November hingezogen und wurde dann an das Gericht der 27. Division in Ulm abgegeben, da der Angeklagte inzwischen in seine Heimat zurückgekehrt war. Er war auf Haftbefehl vom 4. Juni am 7. Juni verhaftet worden, wurde aber auf Grund ärztlichen Attestes am 19. August aus der Haft entlassen. Er hat sich dann bei einer Baltentruppe anwerben lassen und kam mit dieser in das Lager Heuberg zurück und dadurch unter die Gerichtsbarkeit unseres Gerichts. Trotzdem gelangten die Akten erst am 18. Februar hierher. Es wurde darauf erneut die Verhaftung angeordnet und Anklage erhoben. Seine baltische Truppe hatte den Angeklagten inzwischen zum Unteroffizier befördert.

Dies ist der Tatbestand.

Die Schulfrage gibt, soweit es sich um Mißhandlung und die als Hehlerei zu betrachtende Aneignung der Uhr handelt, zu keinen Zweifeln Anlaß. Über die Tötung aber ist einiges zu bemerken: Ich nehme Totschlag, nicht Mord an. Da Angeklagter den Entschluß zum Gebrauch der Waffe in der Erregung und in großer Eile gefaßt hat, ist ihm nicht nachgewiesen, daß er die Tötung mit Überlegung begangen hat. Jeder der drei Schüsse, durch die Landauer getroffen wurde, waren an sich tödlich. Welcher von den dreien den Tod herbeigeführt hat, ist nicht festgestellt. Alle drei haben zu dem eingetretenen Erfolg zusammengewirkt. Ich nehme deshalb einen von dreien gemeinsam begangenen Totschlag an. Die von dem unzuständigen Gericht der 27. Division erhobene, rechtsunwirksame Anklage nimmt nur Totschlagsversuch an, indem sie davon ausgeht, die Lebenszeichen des vom ersten Schuß getroffenen Landauer seien nur Reflexbewegungen gewesen und der zweite Schuß habe einen bereits Toten getroffen. Wenn mehrere auf einen Menschen schießen und ihn töten, so wird man niemals nachweisen können, wessen Schuß den Tod herbeigeführt hat. Man könnte dann keinen wegen vollendeten Mords oder Totschlags, sondern alle nur wegen Versuchs bestrafen. Diese Konsequenz wäre aber eine Prämie auf einen von mehreren ausgeführten Mord. Als komische Absonderlichkeit möchte ich erwähnen, daß nach einer vielvertretenen Theorie der Versuch am untauglichen Objekt straflos ist. Danach müßte der Raubmörder, der einen Menschen im Bett erschießt, freigesprochen werden, wenn man ihm nicht nachweist, daß der

Mensch nicht schon vor dem Schuß aus Schrecken einem Schlaganfall erlegen ist. Das Reichsgericht hat sich dieser theoretischen Ausschweifung denn doch nicht angeschlossen. Das Rechtsgefühl kann sie auch nicht ernst nehmen.

Es ist weiter zu prüfen, ob die Tötung vom Angeklagten im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Tuns begangen ist. Der Soldat handelt nicht rechtswidrig, wenn er einen Befehl in Dienstsachen ausführt. Der Ruf des unbekanntem Offiziers: „Landauer wird gleich erschossen“, ist aber kein Befehl in Dienstsachen, sondern eine Anstiftung zum Mord. Angeklagter wußte, daß kein Offizier befehlen durfte, ein als verhaftet eingelieferter Gefangener solle ohne Richterspruch und Verhör und ohne Beobachtung der Formen durch einen wüsten Soldatenhaufen niedergeschossen werden. Laut muß der Rechtssatz den Soldaten verkündet werden: „Ein Verbrechen kann euch kein Offizier befehlen. Ein Verbrechen wird durch keinen Befehl eines Vorgesetzten, auch des höchsten nicht, entschuldigt.“ Ich verkenne nicht, daß es ein Unrecht ist, einen Soldaten zu verurteilen, wenn ein Offizier wie Marloo [Otto Marloh] in einem ähnlichen Fall freigesprochen wurde, aber ich kann das Urteil Marloh nicht als gerecht anerkennen und ich muß meinen Antrag nach meinem Rechtsgefühl, nicht nach dem Marloh-Richter stellen.

Soweit die Schuldfrage. Bei der Frage der Strafausmessung will ich vorausschicken: So sehr wir die gemeine Behandlung Landauers und seine grauenhafte Ermordung verabscheuen, dürfen wir doch dem Angeklagten nicht unseren Abscheu entgelten lassen. Er wußte nicht, was er tat, und wen er ums Leben brachte. In seinen Augen war der Idealist Landauer, der jede brutale Gewalt verabscheute, ein Verbrecher, ein Hetzer, ein Anstifter eines Bürgerkrieges. Angeklagter war nur einer der Täter, der einzige, dessen Beteiligung neben Freiherrn von Gagern festgestellt ist, und die Mittäter gehen frei aus. Außerdem sind die erregenden Einflüsse des Kampfes zu berücksichtigen. Vor allem aber fällt folgendes ins Gewicht: Offiziere haben durch Wort und Tat sowohl zu den Mißhandlungen wie zu der Ermordung angestiftet; ihr Beispiel war für die Tat ausschlaggebend. Der Soldat ist gewohnt, dem Beispiel seines Offiziers in der Schlacht zu folgen und wird sich durch solches Beispiel zu tapferen Taten hinreißen lassen. Leider hat der wünschenswerte Einfluß des Beispiels seiner Offiziere auch eine Kehrseite: Der Soldat ist geneigt, sich durch dieses Beispiel nicht nur zum Guten, sondern auch zum Bösen verleiten zu lassen. Die Anstiftung des Offiziers, der sich aus Furcht vor Strafe nicht zu seiner Tat bekannt hat und deshalb nicht ermittelt werden konnte, muß als mildernder Umstand bei Bestrafung des Totschlags gelten. Noch mehr zu beklagen ist, daß sich Angeklagter auch für die rohe Mißhandlung des wehrlosen Gefangenen auf das Beispiel von Offizieren und sogar eines Majors berufen kann. Das Bild, wie der große, dicke Rittergutsbesitzer auf den waffenlosen Landauer einschlägt, ist das abscheulichste, das die heutige Hauptverhandlung entrollt hat. Das Bild, wie er inmitten eines wüsten Soldatenhaufens den Sozialisten mit der Reitpeitsche traktiert, ist beinahe ein Symbol anmaßenden Kastengeistes. Wir sind empört, wenn wir hören, ein

feindlicher¹³ Offizier habe einen unserer Gefangenen geschlagen und mit Recht, denn der wehrlose Gefangene sollte geheiligt sein. Freiherr von Gagern soll abgeurteilt und mit Geldstrafe bestraft worden sein. Ich scheue mich nicht zu sagen, daß ich die Mißhandlung des Gefangenen für verabscheuungswerter halte, wie die Erschießung. Es ist dabei zu beachten, daß jemand, der eine erregte Menge verleitet, auf einen Menschen loszuschlagen, schon dadurch mit aller Wahrscheinlichkeit dessen schwere Körperverletzung oder Tod herbeiführt; denn eine wütende Masse, die mit vereinten Kräften auf jemanden einschlägt, wird in ihrer sich immer steigenden Roheit kaum aufhören, ehe das Objekt ihrer Wut tot oder halbtot am Boden liegt. Gegen diese blindwütige Prügelei richtete sich Landauers letztes Wort: „Seid Ihr denn noch Menschen?“ Angeklagter hat sich bei dem Prügeln beteiligt. Nur darin, daß er dabei Beispiele von Offizieren vor Augen hatte, kann ich mildernde Umstände für ihn finden. Das Gesetz verhängt für die gemeinschaftliche Körperverletzung, wenn mildernde Umstände vorliegen, eine Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren. Gegen Freiherr von Gagern würde ich die Höchststrafe beantragen, gegen den von ihm verführten Angeklagten würde ich eine Einzelstrafe von einem Jahr Gefängnis beantragen, wenn nicht gegen von Gagern eine mildere Strafe erkannt wäre. Ich beantrage lediglich – mit Rücksicht auf die gelinde Strafe von Gagerns – zwei Wochen Gefängnis.

Bei dem Totschlag kommt neben der Anstiftung durch einen Offizier noch die verrohende Wirkung des Krieges als mildernd in Betracht. Der Vater des Angeklagten hat zur Verteidigung seines Sohnes geschrieben: „Jeder Krieger¹⁴, d. h. diejenigen, welche verschiedene Schlachten usw. mitgemacht haben, hat nur gelernt, alles zu vernichten, was lebt und was nicht lebt auf feindlicher Seite.“

Dieser Vater versteht nicht, wie man seinen Sohn anklagen könne, da er doch nur einen Feind umgebracht habe. Ist diese Auffassung der Kriegsgeist, den das alte System seinen Soldaten anezog, so kann man sich nicht wundern, wenn so mancher harmlose Belgier oder Franzose als sogenannter Franktireur umgebracht wurde und wenn die Gegner die Bestrafung solcher Morde verlangen. Immerhin muß man es dem Angeklagten zu Gute halten, wenn ihm ein Tollwutgift eingepflichtet worden ist.

Der Hauptmilderungsgrund ist jedoch der Umstand, daß der Schuß des Angeklagten vielleicht den Tod Landauers um einige Augenblicke beschleunigt hat, daß aber der Tod auch ohne seinen Schuß infolge der ersten tödlichen Schußverletzung eingetreten wäre. Wenn ich ihm auch nicht glaube, daß Mitleid sein Motiv war und daß er dem Landauer nur einen sogenannten Gnadenschuß geben wollte, so möchte ich doch in meinem Antrag nicht über die Mindeststrafe von sechs Monaten Gefängnis hinausgehen.

13 Druckfehler: „friedlicher“

14 Druckfehler: „Kläger“



Das bekannte Porträt Gustav Landauers fand auch als Postkarte weite Verbreitung. Diese Abbildung stammt aus dem Nachlass des einflussreichen badischen SPD-, dann USPD-Politikers Adolf Geck (1854–1942) aus Offenburg. Vorlage und Aufnahme: GLA N Geck, Nr. 2888.



Das Foto zeigt den von Regierungstruppen am 1. Mai 1919 verhafteten Gustav Landauer auf dem Weg ins Starnberger Gefängnis. Es ist das letzte von ihm existierende Bild (das Gewehr mit Bajonett gehört zu dem ihn bewachenden Soldaten direkt hinter Landauer). Am Tag darauf wurde er von Soldaten im Gefängnis Stadelheim bestialisch ermordet. Vorlage: © Internationales Institut für Sozialgeschichte in Amsterdam, IISG BG A8/125.

50

Urteil.

In der Untersuchungssache gegen den Unteroffizier
Eugen Digele der Bad. Baltikum Truppen Abtig.
Mauritius s. Lt. hier in Haft in Barockanlasarett.

wegen Fotoclage etc.

des Auflösungstabes 56
hat ein auf Befehl des Kommandeurs der 29. Division zu (29. Division)
zusammengetretenes Kriegsgericht in der Sitzung vom 19. III. 1920., an
welcher teilgenommen haben und waren

als Richter:

1. Major K a t o e r, Vorsitzender.
2. Kriegsgerichtsrat W a l t e r, Verhandlungsführer.
3. Milit. Hilfsrichter D o l l m a n n,
4. Hauptmann E v e l t,
5. Unteroffizier L i e b e t, Caritativ. - Lasarett

als Vertreter der Anklage:

Kriegsgerichtsrat F o l l e y

als Militärgerichtsschreiber:

Gerichtssekretär H a r n e

für Recht erkannt.

Der Angeklagte wird wegen gewaltthätiger Körper =
verletzung und wegen Hehlerei mit fünf Wochen Gefängnis
bestraft, die durch die Untersuchungshaft verbüßt sind.
Von der weiteren Anklage wird der Angeklagte freigesprochen

V. R. W.

Urteil des Militärgerichts Freiburg gegen Eugen Digele vom 19. März 1920.
Vorlage und Aufnahme: GLA 456 F 10, Nr. 2520.

Beiläufig möchte ich hier bemerken, daß die Frage, ob Landauer etwa für seine Beteiligung an der Räteregierung eine gerichtliche Verurteilung zur Todesstrafe zu erwarten hatte, gar nicht in Betracht kommt. Eine Lynchjustiz durch Soldatenhaufen kann auf keinen Fall geduldet werden. Auch wenn Landauer verurteilt worden wäre, so war er der Begnadigung immer noch viel würdiger, wie Graf Arco oder wie von Kapp und Freiherr von Lüttwitz.

Die Aneignung der Uhr erinnert an die Aneignung des Geweihs bei einem erlegten Hirsch und erfüllt uns mit Trauer über eine solche Roheit der Empfindung, wie sie leider das „Stahlbad“ des Krieges seinen Kurgästen anerkennen hat. Ich beantrage dafür eine Einzelstrafe von zwei Monaten Gefängnis.

Als Gesamtstrafe, die nach dem Gesetz die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen darf, beantrage ich sieben Monate Gefängnis. Daneben bitte ich auf Degradation zu erkennen. Die Untersuchungshaft bitte ich anzurechnen.

[Einschub Ende]

Der Vertreter der Anklage beantragte:

Wegen Mißhandlung 2 Wochen Gefängnis, wegen Totschlags 6 Monate Gefängnis unter Annahme mildernder Umstände, wegen Hehlerei 2 Monate Gefängnis, insgesamt eine Gesamtstrafe von 7 Monate Gefängnis und Degradation.

Der Verteidiger beantragte:

Freisprechung wegen Tötung oder Tötungsversuchs, Mißhandlung und Hehlerei.

Der Verteidiger hatte das letzte Wort; der Angeklagte befragt, ob er noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe, erklärte:

Ich bitte um Freisprechung, da ich nach meiner Überzeugung keine strafbare Handlung begangen habe; auch will ich in eine Sicherheitspolizei eintreten.

Das Gericht zog sich nunmehr zur Urteilsberatung und Abstimmung zurück.

Es wurde das Urteil von dem die Verhandlung führenden Kriegserichtsräte durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe in Anwesenheit des Angeklagten dahin verkündet:

Der Angeklagte wird wegen gefährlicher Körperverletzung und wegen Hehlerei mit fünf Wochen Gefängnis bestraft, die durch die Untersuchungshaft verbüßt sind. Von der weiteren Anklage wird der Angeklagte freigesprochen.

Der Angeklagte wurde über die Zulässigkeit, Frist und Form der Berufung belehrt; er erklärte: Ich will mir die Sache noch überlegen.

Kaiser Major als Vorsitzender

Walther Kriegserichtsrat als Führer der Verhandlung

Harms Gerichtssekretär als Militärgerichtsschreiber

Nach Schluß der Verhandlung erschien der Angeklagte, erklärte: Ich nehme das Urteil an und bitte um Abschrift des Urteils.

vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Digele

Walther Kriegsgerichtsrat

[Urteil vom 19. März 1920 (GLA 456 F 10, Nr. 2520, Bl. 50–54):]

Strafprozessliste III b 46/20

Urteil

In der Untersuchungssache gegen den Unteroffizier Eugen Digele der Badischen Baltikum Truppen, Abteilung Mauritius, zur Zeit hier in Haft im Barackenlazarett wegen Totschlags etc.

hat ein auf Befehl des Kommandeurs des Auflösungsstabes 56 (29. Division) zusammengesetztes Kriegsgericht in der der Sitzung vom 19. III. 1920, an welcher teilgenommen haben und zwar als Richter:

1. Major Kaiser, Vorsitzender.
 2. Kriegsgerichtsrat Walther, Verhandlungsführer.
 3. Militärhilfsrichter Dollmann,
 4. Hauptmann Evelt,
 5. Unteroffizier Liebel, Garnison-Lazarett
- als Vertreter der Anklage: Kriegsgerichtsrat Volley
als Militärgerichtsschreiber: Gerichtssekretär Harms
für Recht erkannt.

Der Angeklagte wird wegen gefährlicher Körperverletzung und wegen Hehlerei mit fünf Wochen Gefängnis bestraft, die durch die Untersuchungshaft verbüßt sind. Von der weiteren Anklage wird der Angeklagte freigesprochen.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte ist am 3. 3. 93 zu Schwäbisch-Hall als Sohn des Christian Digele und der Pauline geb. Schmierer geboren, evangelischen Glaubens, von Beruf Friseur, von sehr guter Führung, disziplinarisch, militärgerichtlich, civilgerichtlich nicht vorbestraft. Er ist angeklagt wegen Totschlags u. a.

Die Hauptverhandlung hatte folgendes Ergebnis:

Am 2. 5. 19 wurde in der Nähe des Gefängnisses Stadelheim in der Nähe Münchens zwischen Reichswehrtruppen und den Anhängern der Räterepublik gekämpft. Um 9 vormittags erhielt der Vicewachtwachtmeister Ernst Steppe vom Freikorps Weilheim von seinem Kompagnieführer, Hauptmann Weckbecker, den dienstlichen Auftrag, den Schriftsteller Gustav Landauer und drei Arbeiterräte Burgmaier, Maier und Salzmann mittels Kraftwagen in das Gefängnis Stadel-

heim zu verbringen, wozu ihm vier weitere Freiwillige beigegeben wurden. Vor Stadelheim mußte der Kraftwagen umkehren, weil er mit Maschinengewehren beschossen wurde. Der Transport verließ daher den Wagen und gelangte zu Fuß, manchmal kriechend nach Stadelheim, vor dessen Haupteingang sich zahlreiche Angehörige des Freikorps Epp und auch solche einer württembergischen Kavallerie-Patrouille aufhielten, zu welcher letzterer der Angeklagte gehörte. Landauer wurde erkannt, und es wurden aus der Mitte der Soldaten vielfache Rufe laut, man solle ihn erschlagen oder erschießen. Es erfolgte aber zunächst keine Tätlichkeit, vielmehr wurden Landauer und die drei Arbeiterräte in dem Gang rechts vom Haupteingang dem Offizier, dem das Gefängnis Stadelheim unterstellt war, ordnungsmäßig übergeben. Der Offizier verfügte die Verbringung der Gefangenen in den Neubau. Der Weg dorthin wurde unter Führung eines Oberaufsehers angetreten; Vicewachtmeister Steppe und seine 4 Soldaten begleiteten den Transport freiwillig. Kaum hatte der Transport die ersten Schritte im Gang zurückgelegt, als Landauer der Vorwurf gemacht wurde, er habe so viele Leute ins Unglück gebracht; Landauer erwiderte: „Ich bin der Landauer, aber nicht der, wie er in der Zeitung steht, die Zeitung lügt.“ Nun ertönten aus der Mitte der etwa 60 Soldaten, worunter sich auch einige Offiziere befanden, Rufe: „Schlagt ihn nieder, den Schuft, den Hund“ oder so ähnlich. Auf eine Bemerkung Landauers vom „schweinischen Militarismus“ erhielt er, ohne den Satz aussprechen zu können, von einem Soldaten, den der Zeuge Steppe für einen Mann, der Angeklagte und andere Zeugen für einen Offizier hielten, einen Schlag ins Gesicht. Landauer sagte darauf: „Sie haben mich nicht ausreden lassen, ich sprach von dem schweinischen Militarismus der roten Armee.“ Der Transport gelangte nun durch eine Tür in einen ersten Hof, in welchem sich das Küchengebäude befindet und durch eine Pforte in einen zweiten, den sogenannten Weiberspazierhof, von welchem eine weitere Pforte in den Kirchenhof und zum Neubau führt. Auf dem Weg wurde von der nachdrängenden Menge immer wieder gerufen, man solle Landauer niederschließen und nicht lange verhaften. Daß er auf dem Wege auch gestoßen und geschlagen wurde, wie die Anklage annimmt, ist nicht nur nicht erwiesen, sondern durch das glaubhafte Zeugnis des Vicewachtmeisters Steppe bündig widerlegt. Steppe ging neben Landauer und hätte eine Mißhandlung Landauers sehen müssen; Steppe hat sich von seiner ersten Vernehmung am 7. 5. 19 bis zur Vernehmung in der Hauptverhandlung immer bestimmt verneinend ausgesprochen.

Der Angeklagte befand sich geständigermaßen vom Betreten des Ganges ab in der Nähe Landauers, sah den Schlag ins Gesicht, hörte die Drohrufe und folgte dem Transport in der nachdrängenden Menge.

Wie er nun und der Zeuge Steppe übereinstimmend bekunden, rief, als der Transport vor der Pforte zum Kirchenhof angekommen war, ein Offizier, der hinten folgte: „Halt! Der Landauer wird sofort erschossen.“ Der Angeklagte hat früher angegeben, dieser nicht ermittelte Offizier habe den genannten Zuruf von der Treppe, welche vom Alten Bau in den ersten Hof führt, getan. Durch Augen-

schein ist festgestellt, daß von keinem Punkt des Weiberspazierhofes eine auf dieser Treppe stehende Person erblickt werden kann, da der Küchenbau die Aussicht hemmt. Der Zeuge Steppe bezeugt aber mit Sicherheit, daß der Offizier folgte, als er den Ruf ertönen ließ; es ist also möglich, daß der Angeklagte sich über dessen Standort irrt; der Zuruf wurde vom Kriegsgericht für erwiesen erachtet, wiewohl die 3 Arbeiterräte ihn nicht gehört haben; das erklärt sich aber unschwer aus dem Umstand, daß sie vorausgingen und wohl schon in den Kirchenhof eingetreten waren.

Auf den Zuruf des Offiziers blieb der Transport halten. Die nachfolgenden Soldaten umringten Landauer und seine Begleiter (Steppe und ein weiterer Begleitmann) und der Offizier, der das „Halt“ befohlen hatte, kam heran. Landauer fragte ihn: „Wollen Sie mich denn nicht verhören?“ Der Offizier erwiderte: „Nein, der Mann wird sofort erschossen.“ In diesem Augenblick kam Major Freiherr von Gagern heran und fragte Landauer nach seinem Namen. Dieser bekannte sich zu seinem richtigen Namen, darauf gab Freiherr von Gagern ihm mit den Worten „Du Schuft!“ mit einer Reitpeitsche einen Schlag ins Gesicht. Landauer fiel der Zwickel zu Boden. Er bedeckte das Gesicht mit den Händen und sagte „Ach die Leute!“ Der von Freiherr von Gagern geführte Schlag war das Signal zu weiteren Mißhandlungen. Von allen Seiten wurde auf Landauer eingeschlagen; der Angeklagte gibt zu, daß er sich daran in der Weise beteiligt hat, daß er über die Köpfe seiner Vordermänner hinweg mit einer Reitpeitsche nach Landauer schlug; er glaubt aber, daß die Entfernung zu groß war, um ihn zu treffen. Es wurde gerufen: „Nicht lange schießen, gleich niederschlagen!“ Infolge der Schläge fiel Landauer zu Boden. Nun erschien ein Soldat mit Gewehr, den Finger am Abzug, rief: „Platz! Ich erschieße ihn jetzt“, ging rasch in Anschlag, schoß Landauer durch den Kopf und verschwand wieder im Gedränge. Der Körper Landauers bewegte sich noch, es wurden daher Stimmen laut, man solle ihm noch eine geben, daß er nicht lange leiden müsse. Da trat der Angeklagte vor und gab Landauer mit seiner Armeepistole 08 einen zweiten Kopfschuß. Nun wurde Landauer der Pelzmantel ausgezogen, wobei die Leiche aufs Gesicht zu liegen kam. Da erneut behauptet wurde, er lebe noch, schoß noch ein Dritter ihn durch Rücken und Brust. Der erste und der dritte Schütze sind nicht ermittelt.

Ein Soldat nahm der Leiche Uhr mit Kette weg; der Angeklagte bat den Soldaten um die Uhr und erhielt sie. Er hat sie im Laufe des Ermittlungsverfahrens herausgegeben, nachdem ihm seine Handlungsweise nachgewiesen war. Er war auch in der Hauptverhandlung geständig, wie denn überhaupt seine Einlassung sich durchaus deckt mit den eidlichen glaubwürdigen Angaben des Zeugen Steppe.

Der Angeklagte bekennt sich des Totschlags nicht schuldig, weil er auf Befehl gehandelt habe. Der als erwiesen angenommene und nach Aussage des Angeklagten im Befehlstone gegebene Zuruf des Offiziers: „Halt! Der Landauer wird sofort erschossen“ deckt nach Auffassung des Kriegsgerichts den Angeklagten

umfänglich¹⁵, als derselbe Offizier nach dem Zeugnis Steppes die Frage Landauers: „Wollen Sie mich nicht verhören?“ mit der Antwort begegnete: „Nein, der Mann wird sofort erschossen!“ Hiernach konnte der Angeklagte mit Recht annehmen, daß der erste Schütze in Ausführung eines rechtmäßigen Befehls in Dienstsachen gehandelt habe, daß Landauer zum Tod bestimmt sei und daß die Herbeiführung des Todes im Sinne des Befehls liege. Mit dieser Entscheidung erledigen sich die weiteren Fragen:

Ob, da der erste Schuß schon tödlich wirkte und trotz anscheinender Bewegungen des Körpers nach dem ärztlichen Gutachten Leben nicht mehr nachweisbar ist, ein Versuch am untauglichen Objekt, oder bei etwaiger Annahme der Straflosigkeit eines solchen Versuchs ein Vergehen des Teilnehmers an einem Angriff Mehrerer mit Todesfolge (§ 227 Reichsstrafgesetzbuch) gegeben sei. Es war in dieser Hinsicht auf Freisprechung zu erkennen.

Strafbar blieb aber die Körperverletzung zu Mehreren gemeinschaftlich und mittels gefährlichen Werkzeuges und die Hehlerei.

Die Strafbarkeit der Körperverletzung wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Angeklagte angeblich Landauer mit den Peitschenschlägen nicht getroffen hat. Der Angeklagte hat mit den Angreifern gemeinsame Sache gemacht, er hat den Angriff physisch und moralisch verstärkt. Er war nach § 223, 223a Reichsstrafgesetzbuch zu bestrafen.

Die Entschuldigung des Angeklagten, daß er die Uhr ohne Gewinnsucht nur als Andenken mitgenommen und daß ihm das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt habe, ließ das Gericht nicht gelten. Der Angeklagte hat zwar den Krieg ganz mitgemacht und eine gewisse Verwirrung der Rechtsbegriffe mag auch bei ihm eingetreten sein, daß aber das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit aufgehoben war, davon konnte sich das Gericht nicht überzeugen. Der Angeklagte wurde daher wegen Hehlerei nach § 259 Reichsstrafgesetzbuch bestraft.

So empörend die Mißhandlung eines wehrlosen alten Mannes als Gefangenen ist, war doch zu Gunsten des Angeklagten strafmildernd zu berücksichtigen, daß der Angeklagte den Schriftsteller Landauer für den Urheber der Räterepublik und einen gewissenlosen Hetzer hielt, daß an jenem Tag der Münchener Geiselmord bekannt wurde und tief verbitterte, und daß ein höherer Offizier, Major Freiherr von Gagern, ein übles Vorbild gegeben hatte. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wurden dem bisher gut und straflos geführten Angeklagten mildernde Umstände nach § 228 Reichsstrafgesetzbuch zugebilligt und wegen der Mißhandlung auf 4 Wochen Gefängnis, wegen der Hehlerei aber angesichts der zum Ausdruck gekommenen rohen Gesinnung auf 14 Tage Gefängnis und sodann in Anwendung des § 74 Reichsstrafgesetzbuch auf die festgesetzte Gesamtstrafe erkannt. Da der Angeklagte geständig war und ohne sein Verschulden die Untersuchungshaft sich in die Länge gezogen hat, wurde nach § 60 Reichsstrafgesetzbuch die Untersuchungshaft angerechnet, wie geschehen.

Kaiser, Walther, Dollmann, Evelt, Liebel

15 Wort abgekürzt.

Die Rechtskraft vorstehenden Urteils vom 19. März 1920 gegen Digele wird bescheinigt.

Freiburg/Breisgau, den 7. April 1920
Volley Kriegsgerichtsrat

II. Weitere Schriftstücke aus den Akten

[Schreiben des Sozialdemokratischen Vereins München an Reichswehrminister Gustav Noske (SPD) vom 16. Januar 1920 (GLA 456 F 10, Nr. 2520, Bl. 15v):]

Abschrift

Sekretariat des sozial-demokratischen Vereins München
Pestalozzistraße 40–44/II
München, den 16. Januar 1920

An den Herrn Reichswehrminister.

Der Aktionsausschuss des sozialdemokratischen Vereins München sieht sich genötigt, den Herrn Reichswehrminister auf eine Reihe von Erschiessungen aufmerksam zu machen, die in den Maitagen des vergangenen Jahres anlässlich der Niederwerfung der Räterepublik geschahen und bei denen Anlass zu der Annahme vorliegt, dass dieselben zu Unrecht erfolgt sind, ohne dass bisher eine gerichtliche Sühne eingetreten wäre. Die sämtlichen Fälle sind den Militärbehörden seit langem bekannt. Der Aktionsausschuss hat noch im Oktober vergangenen Jahres in einem Schreiben an das Heeresabwicklungsamt Bayern angefragt, wie weit die Untersuchung gediehen sei. Ein Sachbescheid auf diese Anfrage ist bisher nicht ergangen. Der Aktionsausschuss gestattet sich daher die Bitte, der Herr Reichswehrminister möge baldigst Aufklärung beziehungsweise Einleitung der gerichtlichen Verfahren veranlassen. Die Fälle sind folgende:

[Es folgt in der Abschrift eine Auslassung der Punkte 1–3]

Der Aktionsausschuss gestattet sich ferner darauf hinzuweisen, dass auch im Falle der Erschiessung Gustav Landauers von einem gerichtlichen Verfahren bisher nichts bekannt geworden ist. Der Aktionsausschuss hat in seiner Anfrage vom Oktober diesen Fall nicht berührt, da ihm bekannt war, dass einer der vermutlichen Täter bereits in Haft genommen sei und infolgedessen die Vermutung berechtigt erschien, dass hier ohnehin eingegriffen würde. Da bis jetzt jedoch weitere Schritte anscheinend nicht erfolgt sind, so sieht sich der Aktionsausschuss genötigt, die Aufmerksamkeit des Herrn Reichswehrministers auch auf diesen Fall zu lenken. Die Erbitterung der Münchener Bevölkerung über

unberechtigte Erschiessungen in den Maitagen besteht noch immer fort. Sie wird von den Kommunisten und Unabhängigen in einer zum Teil skrupellosen Weise ausgenutzt, um die Regierung¹⁶ und die sozialdemokratische Mehrheitspartei herabzusetzen. Rascheste Aufklärung der schwebenden Fälle ist ein zwingendes Gebot der Menschlichkeit und Gerechtigkeit ebenso sehr wie der politischen Klugheit. Der Aktionsausschuss hat absichtlich nur diejenigen Fälle angeführt, bei denen wirklich zuverlässige Zeugen zur Verfügung stehen. Es wird davon abgesehen, auf die viel grössere Anzahl Fälle einzugehen, in denen weniger Gewähr für die Glaubwürdigkeit der Angaben gegeben ist. Selbstverständlich erscheint es aber geboten, auch diesen Fällen, die zum rössten Teil in Protokollaussagen beim Staatskommissar für Südbayern niedergelegt wurden, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, eine Untersuchung zu veranlassen.

Der Aktionsausschuss des sozialdemokratischen Vereins München.
gez. Deininger, Vorsitzender.
gez. Landauer¹⁷, Schriftführer

[Attest von Dr. Boy, Brigadearzt bei der Schützenbrigade 21, zur Haftentlassung von Eugen Digele vom 14. August 1919 (GLA 456 F 10, Nr. 2518, Bl. 231–232):]

Zum Gericht Bayerische Schützenbrigade 21 mit nachfolgender Mitteilung.

Ich habe heute 14. 8. 19 früh zwischen 8 und 9 Uhr den Ulanen des 1. Eskadron 1. Württembergisches Freiwilligen Regiment Eugen Digele, geboren 3. 3. 93 in Schwäbisch Hall, seit 6. Juni 19 in Arrest befindlich, untersucht. Derselbe klagte mir über starke Niedergeschlagenheit, Aufgeregtheit, Reizbarkeit, hochgradige Schlaflosigkeit, innere Unruhe und Herzbeklemmungen. Der blaß aussehende, doch in gutem Ernährungszustand befindliche Mann macht einen nervösen, äußerst gedrückten Eindruck. Sein Verhalten ist ruhig, seine Redeweise klar, sein Gedächtnis ist ungetrübt. Er ist vollkommen orientiert. Der Grundzug seiner Stimmung ist jedoch ein sehr gedrückter. Die Sprache ist zittrig, weinerlich. Man bemerkt ein dauerndes Spielen der Gesichtsmuskulatur (fibrilläre Zuckungen), außerdem starkes Lidflattern, Handzittern, gesteigerter Hautschreiben, Zittern und Wanken bei Augenfußschluß, erhöhte Reflexe, Steigerung der Hautempfindlichkeit und Unregelmäßigkeit mit Aussetzen der Herzstätigkeit. Ich kann mich der Befürchtung nicht verschließen, daß der zur Zeit noch in den Rahmen „einer Neurasthenie“ sich einpassende Krankheitsymptomencomplex bei längerem Weiterbestand der Haft verschlimmern und zu einer sogenannten „Haftpsychose“ führen kann.

14. 8. 19 Dr. Boy

16 Schreibfehler.

17 Name korrekt?

*[Schreiben von Christian Digele, Vater des Angeklagten, an das Militärgericht
Ulm vom 28. Dezember 1919 (GLA 456 F 10, Nr. 2518, Bl. 251–253):]*

Nürtingen, den 28. Dezember 1919

An den Gerichtsherrn des Gerichts der 27. Württembergischen Division
Ulm

Mit diesem erlaube ich mir ganz ehrerbietigst bei Euer Hochwohlgeboren anzufragen, aus welchem Grunde von dort nach meinem Sohn Eugen Digele nachgesucht wird.

Es ist mir bekannt, daß er seinerzeit wegen Verdacht des Mords eines Spartakistenführers, begangen bei dem Spartakistenkrieg in München, längere Zeit in Haft war und nun aber wieder auf freien Fuß entlassen worden ist.

Er ist hernach zur Baltischen Truppe gegen die Bolschewisten¹⁸ in Rußland eingetreten und jetzt vor einiger Zeit mit seiner Truppe zurückgekommen und auf dem Heuberg in das dortige Lager kaserniert, eine nähere Adresse ist mir nicht bekannt.

Dieses habe ich einem gestern bei mir nach seiner Adresse fragenden Schutzmann angegeben und da die Nachfrage von dortigem Gericht ausgeht und es mich sehr interessiert, aus welchem Grunde die Adresse verlangt wird, erlaube ich mir diese Bitte an Euer Hochwohlgeboren zu richten und hoffe gütigstem Bescheid entgegensehen zu dürfen, wofür ich mich im Voraus zum größten Dank verpflichte.

Sollte es sich vielleicht wieder um diese Münchener Affären handeln und eventuell gegen meinen Sohn ein Haftbefehl erlassen werden, so bitte ich Euer Hochwohlgeboren, davon absehen zu wollen, indem er auf dem Heuberg ohne Zweifel zu ermitteln ist und eine Zustellung an ihn ohne Zweifel gemacht werden kann, besonders aber da er nicht fluchtverdächtig ist und auf eine Ladung sicher erscheint, das heißt jegliche Folge leistet, dagegen bei einer etwaigen Vorführung oder Verhaftung, wie es seinerzeit in Böblingen der Fall gewesen ist, kann ich nicht garantieren, was er in seiner Aufregung, welche die Verhaftung ohne Zweifel bei ihm mit sich bringt, machen wird, deshalb bitte ich nochmals Euer Hochwohlgeboren davon gütigst Abstand zu nehmen.

Ein Zweifel, daß mein Sohn, welcher vor dem Krieg der beste und gutmütigste Jüngling war, jetzt nachdem er seit Eintritt in das Heer 1914 und nachdem er seit 1914 am Kriege teilgenommen, an allen Fronten gekämpft hatte, auch seither nach der Revolution immer noch weiter gekämpft hat, trotzdem ihm die größten Widerwertigkeiten entgegengestanden sind, nicht mehr als normal bezeichnet werden kann, denn er ist durch jede kleinste Aufregung derart gereizt, daß seine freie Willensbestimmung vollständig ausgeschlossen ist, und ich befürchte bei stärkerer Aufregung, daß er noch in Geisteskrankheit zerfällt. Ähnliches dürfte

18 Wort verschrieben.

wohl auch aus dem Aktenmaterial ersichtlich sein. Er ist zum Beispiel wegen einer geringen Reizung in familiärem Kreise in eine derartige Aufregung geraten, daß er von mir aus, wenn er sich in Aufregungszustand befindet, absolut nicht mehr normal ist, er wurde deshalb damals von Seiten seiner Mutter und Geschwister, welche die Sachlage nicht besser verstanden hatten, verstoßen, trotzdem er der Liebling seiner Mutter war.

Sollten sich diese seelischen Abnormitäten und Aufregungszustände aus irgendwelchen Reizungen bei meinem Sohn verschlimmern oder sogar in Geisteskrankheit übergehen, so müßte ich natürlich die militärische Behörde hierüber verantwortlich machen und jeden Schadenersatz bei derselben beanspruchen.

Bezüglich der Anklage, wenn es sich um die alte Münchner Geschichte handelt, erlaube ich mir als Vater einen Schriftsatz beizulegen, welcher als Entlastung meines Sohnes in die Waagschale aufzunehmen ich ganz ehrerbietigst zu bitten mir erlaube, desgleichen bei einer Hauptverhandlung als Rechtsbeistand anzuwohnen.

In aller Ehrerbietung und vorzüglicher Hochachtung verharret
Christian Digele
Amtsgerichtsdieners in Nürtingen
Vater des Eugen Digele

Nürtingen, den 28. 12. 19
Schriftsatz

Zur Anklage des früheren Ulanen Eugen Digele, geboren in Schwäbisch Hall, zuletzt wohnhaft in Nürtingen, wegen Verdacht des Mords, begangen in München an einem Spartakistenführer, erlaubt sich der Vater des Angeklagten, Christian Digele, Amtsgerichtsdieners in Nürtingen, folgendes auszuführen.

Was die Anklage betrifft, so muß ich mich wundern, wie eine solche gegen einen Soldaten, der 4 Jahre den Feldzug auf allen Fronten mitgemacht und die vielen Strapazen und Entbehrungen erduldet hat und dann noch in seinem vaterlandsliebenden Geist zur Reichswehr eingetreten und unter demselben Kommando nach München gegen die als Feind bezeichneten Spartakisten ins Feld gezogen und zwar in vollständigem Kriegszustand und Kriegsausrüstung und unter Führung und Leitung seiner Vorgesetzten gekämpft hat, wegen Mords erhoben werden kann. Dies zu verstehen bin ich leider nicht in der Lage, umso mehr als ihm jedenfalls vor diesem Ausmarsch nicht eröffnet worden ist, daß im Fall ein Feind erschossen oder getötet werde, der betreffende Täter wegen Mords sich zu verantworten habe.

Außerdem hat jeder Krieger, das heißt diejenigen, welche verschiedene viele Schlachten etc. mitgemacht haben, nur gelernt alles zu vernichten was lebt und was nicht lebt auf feindlicher Seite, und sind durch die lange Zeit in einen vollständig abnormen Zustand versetzt worden, der bei gewissen Aufregungen ihre

volle Willensbestimmung ohne Zweifel ausschließt, was bei meinem Sohn ganz besonders zutreffen dürfte.

Ich bitte deshalb das hohe Gericht dieses gütigst bei der Verurteilung zu berücksichtigen und meinen Sohn frei zu sprechen, besonders auch mit Rücksicht auf seine Zukunft.

Der Vater Christian Digele
Amtsgerichtsdienere

[Schreiben von Charlotte Landauer an Kriegsgerichtsrat G. Christoph vom 7. Juni 1919 (GLA 456 F 10, Nr. 2518, Bl. 117):]

den 7. 6. 19

Herrn Kriegsgerichtsrat Christoph, München

Sie werden sich erinnern, daß ich dort seiner Zeit Angaben über die Wertgegenstände gemacht habe, die mein Vater bei der Ermordung bei sich trug. Ich habe bisher über den Verbleib dieser Sachen nichts gehört und ersuche Sie, mir Mitteilung zu machen, welche Gegenstände wieder zurückgegeben worden sind.

Hochachtend,
Charlotte Landauer
zur Zeit Daisendorf-Meersburg
Bodensee

[Übergabeprotokoll des Nachlasses von Gustav Landauer vom 17. Juni 1919 (GLA 456 F 10, Nr. 2518, Bl. 213):]

J. Kaumheimer
Rechtsanwalt
München
Theatinerstraße 40/II

Ausweis

Überbringerin dieses ist von mir ermächtigt, die zum Nachlasse Gustav Landauer gehörigen Gegenstände beim Generalkommando Oven in Empfang zu nehmen.

Ich ersuche höflich, um Mitgabe eines Verzeichnisses der ausgehändigten Gegenstände.

München, den 17. Juni 1919
Kaumheimer Rechtsanwalt

München, 17. 6. 19

Ich bestätige den Empfang nachbezeichneter, aus dem Nachlasse Gustav Landauers stammender Sachen:

1 Geldbörse
1,76 Mark Kleingeld
1 Einmarkschein
2 Uherschüssel
3 verschiedene Schlüssel
4 Briefmarken
1 ledernes Zigarettenetui mit 6 Zigaretten
2 Taschentücher
1 Paar Handschuhe
1 Taschenmesser
1 Beutel mit Zucker
1 Tüte mit 6 Zigaretten
1 Zigarre
1 silberne Dose
2 Streichholzschachteln
1 Brieftasche mit 200 Mark in Lebensmittelmarken
2 Notizbücher
2 Ausweiskarten
21 Ausweise und Karten
1 Reisepaß
Papiere privaten Inhalts,
Photographien, Ansichtskarten
Papiere politischen Inhalts
M. Mayrhofer

„Siegreich woll'n wir Frankreich schlagen!“

Zur Prügelei im „Darmstädter Hof“ in Karlsruhe am 19. Dezember 1929

Von

René Gilbert

In der Weimarer Republik, insbesondere in deren Endphase, wurde die politische Auseinandersetzung in Karlsruhe, wie in anderen deutschen Großstädten auch, durch den Gegensatz von Nationalsozialisten und den Vertretern der anderen politischen Parteien beherrscht. Neben dem verbalen parlamentarischen Schlagabtausch war es dabei ab 1929 vermehrt auch im öffentlichen Raum zu Handgreiflichkeiten bzw. körperlichen Attacken zwischen beiden Seiten gekommen¹. Als erster Vorfall dieser „Politik der Straße“ (Ernst Otto Bräunche) ist die sogenannte Hoelz-Schlacht vom 23. April 1929 zu nennen. An diesem Tag sprach Max Hoelz, ein aus Sachsen stammender und 1921 führend an kommunistischen Aufständen in Mitteldeutschland beteiligter Kommunist, in der Karlsruher Festhalle, wobei es am Ende der Veranstaltung zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen Kommunisten und Nationalsozialisten gekommen war, bei der Hoelz selbst verletzt wurde und erheblicher Sachschaden entstand². Ein weiterer Vorfall, der bisher nur wenig bekannt war, stellt die Prügelei zwischen Nationalsozialisten und einer Gruppe internationaler Konferenzteilnehmer im Gasthaus „Darmstädter Hof“ vom 19. Dezember 1929 dar³.

1 Vgl. Ernst Otto BRÄUNCHE, Residenzstadt, Landeshauptstadt, Gauhauptstadt. Zwischen Demokratie und Diktatur 1914–1945, in: Karlsruhe – Die Stadtgeschichte, hg. von Susanne ASCHE / Ernst Otto BRÄUNCHE / Manfred KOCH / Heinz SCHMITT / Christina WAGNER, Karlsruhe 1998, S. 357–502, hier S. 428–431.

2 Zur „Hoelz-Schlacht“ vgl. deren Eintrag im Stadtlexikon Karlsruhe unter URL: <http://stadtlexikon.karlsruhe.de/index.php/De:Lexikon:ereig-0217> (Stand: 1. Dezember 2018).

3 In anderem Kontext stehend und daher lediglich erwähnt, wird die Prügelei bei: Ernst Otto BRÄUNCHE, Die Entwicklung der NSDAP in Baden bis 1932/33, in: ZGO 125 (1977) S. 331–375, hier S. 350; DERS., Die NSDAP in Baden 1928–1933. Der Weg zur Macht, in: Die Machtergreifung in Südwestdeutschland. Das Ende der Weimarer Republik in Baden und Württemberg 1928–1933, hg. von Thomas SCHNABEL (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs, Bd. 6), Stuttgart 1982, S. 15–48, hier S. 25; DERS., Von der Demokratie zur Diktatur in Baden und Karlsruhe, in: Stilstreit und Führerprinzip. Künstler und Werk in Baden 1930–1945, hg. von Wilfried RÖSSLING, Karlsruhe 1987, S. 11–27, hier S. 15; DERS., Es fing so

Im Rahmen dieses Beitrags sollen zunächst Vorgeschichte und Ablauf der Prügelei geschildert werden. Es folgt eine konzise Beschreibung der juristischen Aufarbeitung, um anschließend genauer auf die Behandlung der Prügelei in Presse und Parlament einzugehen. Abschließend soll eine Einordnung des Vorfalls in die Geschichte Karlsruhes in der Weimarer Republik gegeben werden.

Zur Vorgeschichte

Im Gegensatz zu ihrer räumlichen Begrenzung auf Karlsruhe hatte die Prügelei eine Vorgeschichte, die einen ungleich größeren Rahmen umfasste, nämlich die reichspolitische bzw. internationale Politik. Konkret ging es dabei um die Frage der Annahme oder Ablehnung des Young-Plans, jenes Plans, der auf Basis des Versailler Vertrags als Nachfolgeplan des Dawes-Plans die Reparationszahlungen des Deutschen Reichs an die Siegermächte des Ersten Weltkriegs neu regeln sollte⁴. Erarbeitet wurde der Young-Plan vom 11. Februar bis 7. Juni 1929 in Paris von einer Kommission von Finanzfachleuten aus Frankreich, Italien, Belgien, Japan, USA und Deutschland. Die Annahme des Plans durch die beteiligten Staaten erfolgte auf den beiden Regierungskonferenzen in Den Haag im August 1929 und im Januar 1930.

Im Zuge der Verhandlungen bildete sich Ende Juni 1929 auf Initiative von Alfred Hugenberg, Vorsitzender der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) ein „Reichsausschuß für das deutsche Volksbegehren gegen den Young-Plan und die Kriegsschuldfrage“. Dieser Ausschuss reichte am 28. September 1929 beim Reichsinnenministerium den Gesetzentwurf „Gesetz gegen die Versklavung des deutschen Volkes“, kurz „Freiheitsgesetz“ genannt, ein. Das Gesetz lehnte unter anderem die Anerkennung der erzwungenen Kriegsschuld ab (§ 1), forderte die Außerkraftsetzung des entsprechenden Artikels 231 im Versailler Vertrag (§ 2) und lehnte die Übernahme neuer Reparationsverpflichtungen ab (§ 3). Sollte der

„harmlos“ an. Aufstieg und Machtergreifung der NSDAP in Karlsruhe. Vorträge zur Stadtgeschichte, Karlsruhe 1993, S. 1–33, hier S. 11; Ludger SYRÉ, Der Führer vom Oberrhein. Robert Wagner, Gauleiter, Reichsstatthalter in Baden und Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, in: Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg, hg. von Michael KISSNER / Joachim SCHOLTYSSECK, Konstanz 1997, 2016³, S. 733–779, hier S. 744 f.; BRÄUNCHE, Residenzstadt (wie Anm. 1) S. 431; Gerhard KALLER, Baden in der Weimarer Republik, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 4, hg. im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg von Hansmartin SCHWARZMAIER / Meinrad SCHAAB, Stuttgart 2003, S. 23–72, hier S. 43 f.

4 Zum Young-Plan vgl.: Otmar JUNG, Direkte Demokratie in der Weimarer Republik. Die Fälle „Aufwertung“, „Fürstenenteignung“, „Panzerkreuzverbot“ und „Young-Plan“, Frankfurt am Main/New York 1989; Otmar JUNG, Plebiszitärer Durchbruch 1929? Zur Bedeutung von Volksbegehren und Volksentscheid gegen den Youngplan für die NSDAP, in: Geschichte und Gesellschaft 15/4 (1989) S. 489–510; Philipp HEYDE, Das Ende der Reparationen. Deutschland, Frankreich und der Youngplan 1929–1932, Paderborn 1998; Doris PFLEIDERER, Volksbegehren und Volksentscheid gegen den Youngplan, in: Archivnachrichten Landesarchiv Baden-Württemberg 35 (2007) S. 34–49.

Reichstag den Gesetzentwurf nicht annehmen, sollte dieser dem wahlberechtigten deutschen Volk in einem Volksbegehren und einem anschließenden Volksentscheid vorgelegt werden.

Nach intensiven Propagandamaßnahmen auf beiden Seiten wurde das „Freiheitsgesetz“ am 29. November 1929 im Reichstag beraten und einen Tag später in zweiter Lesung mit großer Mehrheit abgelehnt. Bereits am 29. Oktober hatten sich 10,02 % der wahlberechtigten Deutschen in die Listen für das Volksbegehren eingetragen, wodurch das Quorum knapp erreicht worden war. Das Datum für den nun folgenden Volksentscheid wurde auf Sonntag, den 22. Dezember 1929, festgelegt.

Am 18. Dezember 1929 veranstalteten die DNVP, der ihr nahe stehende paramilitärische Verband „Der Stahlhelm“ und die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) eine Kundgebung in der Karlsruher Festhalle, bei der Stimmung gegen den Young-Plan gemacht und die Bevölkerung für ein Ja beim anstehenden Volksentscheid gewonnen werden sollte. Der Veranstaltung vorangegangen war ein Fackelzug von Vertretern des „Stahlhelm“ und der NSDAP durch die Karlsruher Innenstadt, wodurch sich der Beginn der Kundgebung verzögerte. Nachdem verschiedene Redner, darunter der Abgeordnete des preußischen Landtags Lothar Steuer (DNVP), gegen den Young-Plan gesprochen hatten, trat als Hauptredner Karl Lenz (NSDAP), badischer Landtagsabgeordneter und Stellvertreter des Gauleiters von Baden, Robert Wagner, ans Pult. Bedauerlicherweise ist der Inhalt dieser Rede nur sehr bruchstückhaft überliefert. Gesichert ist, dass Lenz nach einem Seitenhieb auf den amtierenden Justiz- und vormaligen Innenminister Adam Remmele über deutsches Ethos, Immanuel Kant, Friedrich Schiller und den „Führer“, *der die Fackel in den Kosmos hinaus tragen müsse*, schwadronierte.

Der „Badische Beobachter“ berichtete über die Kundgebung nicht ohne eine gewisse Süffisanz, indem er den *Einmarsch der Fahnen und Verbände* mit dem *Einmarsch von Revuegirls* verglich und in den *militärischen Aufzüge[n]* [...] *doch mehr Aehnlichkeit mit Operettenhandlungen als mit ernstem männlichem Tun* sah. Am Ende bemerkte die Zeitung: *Ohne Tritt, marsch zogen Stahlhelm und Hitlerleute getrennt nach Hause, d. h. alle zogen nicht nach Hause. Ein Teil der durstig gewordenen Vaterlandsretter zog nach dem „Darmstädter Hof“, wo sie ihre[r] Begeisterung in einer zünftigen Schlägerei [...] Luft machten*⁵.

Der Tathergang

Nach der Meldung des Polizeiwachtmeisters Max Reiner und dessen schriftlicher Anzeige an die Staatsanwaltschaft betreten in der Nacht vom 18. auf den 19. Dezember 1929 kurz nach Mitternacht 25 Nationalsozialisten das Gasthaus „Darmstädter Hof“ in der Kreuzstraße 2. In dem Lokal saßen 14 Mitglieder einer in Karlsruhe tagenden Konferenz der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Eisenbahnbeamten. Die teilweise uniformierten Nazis, unter ihnen die Ende

Oktober in den badischen Landtag gewählten Abgeordneten Robert Wagner⁶ und Herbert Kraft⁷ sowie Franz Moraller⁸, Schriftleiter der NS-Zeitung „Der Führer“, setzten sich an einen Nebentisch. Als sie bemerkten, dass die Konferenzteilnehmer mehrheitlich französisch sprachen, stimmten sie verschiedene Lieder an, darunter auch das Soldatenlied „Soldaten, das sind lust'ge Brüder“, in dem eine Liedzeile „Siegreich woll'n wir Frankreich schlagen“ lautet⁹. Daraufhin machte einer der deutschen Eisenbahnbeamten die Wirtin Emilie Zeder darauf aufmerksam, dass ihm der Gesang vor seinen ausländischen Gästen peinlich sei, woraufhin die Wirtin die Nazis im Namen der anderen Gäste aufforderte, das Singen einzustellen. Dies verursachte bei den Nazis *große Unruhe und Empörung*, worauf Gauleiter Wagner sagte: *Wenn die Wirtin in einem deutschen Lokal deutschen Männern das Singen verbietet, verlassen wir das Lokal*. Daraufhin beschimpfte Hans Knaut, ein 38-jähriger Kaufmann, die deutschen Delegierten als Schweine und sagte zu den Franzosen: *Euch Lumpen haben wir 4 Jahre zusammengeschnitten*. Es entstand ein weiterer Wortwechsel zwischen dem deutschen Tagungsteilnehmer Christian Lassen und Robert Wagner, wobei das Wort „Boche“¹⁰ gefallen sein soll und Wagner Lassen unvermittelt ins Gesicht schlug, sodass dieser aus Nase und Mund blutete und zu Boden ging. Daraufhin prügelten die anderen Nationalsozialisten auf die übrigen Tagungsteilnehmer ein. Zusätzlich warf Franz Moraller ein Bierglas nach einem flüchtenden Tagungsteilnehmer. Allerdings verfehlte er diesen, traf dafür jedoch die Wirtin am Kopf, die bewusstlos zu Boden fiel.

Noch bevor die zuvor von der Wirtin verständigte Polizei eingetroffen war, hatte sich die Lage in der Weise beruhigt, dass die Nazis das Lokal verlassen

5 Badischer Beobachter vom 20. Dezember 1929.

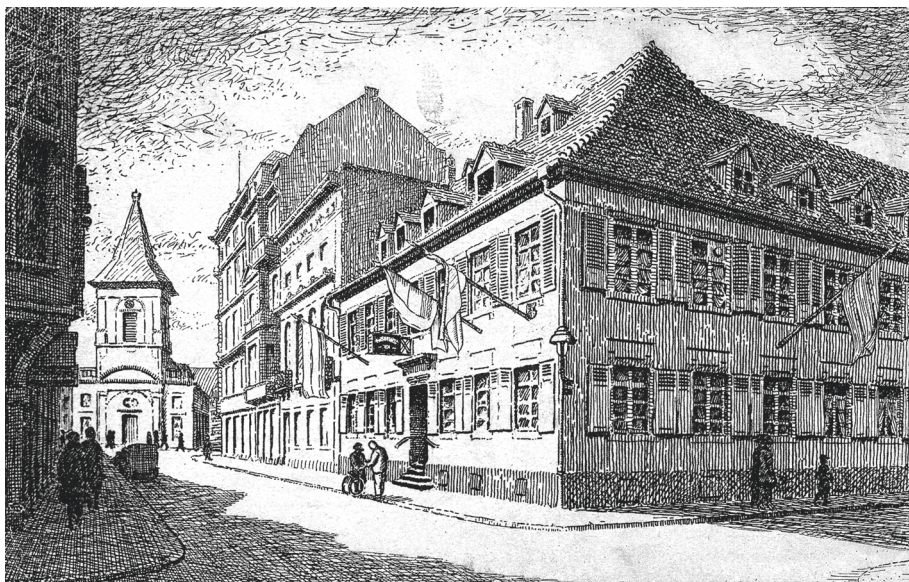
6 Zu Robert Wagner vgl.: SYRÉ, Der Führer vom Oberrhein (wie Anm. 3).

7 Zu Herbert Kraft vgl.: Alexander MOHR, „Ein gebildet sein wollender Mensch“. Herbert Kraft, Präsident des Badischen Landtags, in: Die Führer der Provinz (wie Anm. 3) S. 311–332.

8 Zu Franz Moraller und dessen diverse Straftaten vgl.: Horst FERDINAND, Moraller, Franz Karl Theodor, in: Baden-Württembergische Biographien, Bd. 2, hg. von Bernd OTTNAD, Stuttgart 1999, S. 320–323; GLA 233 Nr. 23771, 234 Nr. 5723, 240 Nr. 2074–2075.

9 Das Soldatenlied „Soldaten, das sind lust'ge Brüder“, dessen Verfasser unbekannt ist, entstand zur Zeit des Deutsch-Französischen Kriegs 1870/71 und wurde (bei gleicher Melodie auch unter dem Titel „Musketier sind lustige Brüder“ mit der für diesen Beitrag relevanten geänderten Liedzeile „Siegreich woll'n den Feind wir schlagen“) in Militärkreisen und vom Jungdeutschen Orden bis in die Zeit des Nationalsozialismus gesungen. Vgl. Neues Liederbuch für Artilleristen, hg. von Carl August VON NIDA, Reutlingen 1893, S. 20; Liederbuch des Jungdeutschen Ordens, Kassel 1924, S. 43.

10 „Boche“ ist eine in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufgekommene abwertende französische Bezeichnung für den/die deutschen Soldaten bzw. die Deutschen. Vgl. Alfred STENHAGEN, Boche et autres mots de guerre. Etude étymologique, Norrköping 1916; Fritz ROHR, Die Herkunft des Wortes „boche“. Eine sprachlich-geschichtliche Skizze als Beitrag zur Erkenntnis der französischen Volksseele, Bocholt 1917; Trésor de la langue française. Dictionnaire de la langue du XIXe et du XXe siècle (1789–1960), Bd. IV, hg. von Paul IMBS, Paris 1975, S. 621.



Der Tatort: Das Gasthaus „Darmstädter Hof“ in der Karlsruher Kreuzstraße, um 1910. Vorlage: StadtA Karlsruhe 8/PBS oXIVe 586.

und sich vor diesem versammelt hatten. Die eingetroffene Polizei forderte sie auf, sich aus der Umgebung zu entfernen, worauf Robert Wagner entgegnete: *Die Polizei hat mir nichts zu sagen, ich gehe heim und von hier fort, wann ich will.* Auch machte er aus seiner Verachtung für die Sicherheitskräfte keinen Hehl: *Dies ist wieder echt Remmele-Polizei.*

Außer dem als Haupttäter ausgemachten Franz Moraller wurden Robert Wagner, Hans Knaut und Hermann Seitz, ein 23-jähriger Student, wegen Körperverletzung, Beleidigung, groben Unfug und Ruhestörung angezeigt. Die übrigen Nationalsozialisten wurden nicht belangt, *da von Seiten der Ausländer wegen der tätlichen Angriffe und Beleidigungen ursprünglich kein Strafantrag gestellt wurde und nur Moraller wegen Körperverletzung angezeigt worden wäre, wurden die grossen Personalien der übrigen Angezeigten nicht erhoben*¹¹.

Dass der Vorfall nicht zu einer diplomatischen Krise führte, die wegen des wenige Monate zuvor ausgehandelten Young-Plans durchaus zu erwarten gewesen wäre, war dem französischen Konsul zu verdanken. Dieser reagierte besonnen und erklärte gegenüber dem badischen Staatsministerium noch am Tag des

¹¹ Meldung des Polizeiwachmeisters Max Reiner an die Polizeidirektion des Bezirksamts Karlsruhe und Anzeige gegen Franz Moraller und Robert Wagner wegen Körperverletzung, Beleidigung, groben Unfug und Ruhestörung vom 19. Dezember 1929; GLA 233 Nr. 27917.

Geschehens, dass er *keine Beschwerde erheben wolle*¹². Um zu erfahren, wie der Vorfall von den weiteren beteiligten Ländern aufgenommen worden war, bat das badische Staatsministerium die badische Gesandtschaft fünf Wochen später um diesbezügliche Auskunft: *Wir ersuchen die Gesandtschaft umgehend bei dem Auswärtigen Amt Erkundigungen einzuziehen, ob und von welcher fremden Regierung bisher wegen des Vorfalls bei dem Auswärtigen Amt Vorstellungen erhoben worden sind*¹³. Bereits am Folgetag meldete die badische Gesandtschaft in Berlin an das badische Staatsministerium, dass *wegen des Vorfalls bisher von keiner fremden Regierung beim Auswärtigen Amt Vorstellungen erhoben worden seien und dass nach Umlauf von soviel Zeit [...] Weiterungen wohl auch nicht mehr zu erwarten seien*¹⁴. Diese Information ließ das Staatsministerium zu der Ansicht kommen, dass *Unannehmlichkeiten diplomatischer Art [...] aus dem oben-bezeichneten Vorfall, wie von dem Auswärtigen Amt mitgeteilt wurde, nicht erwachsen [seien]*¹⁵.

Die Verurteilung

Am 6. März 1930 wurde Franz Moraller vom Schöffengericht Karlsruhe wegen *erschwerter Körperverletzung, Beleidigung und fahrlässiger Körperverletzung* zu einer Geldstrafe von 200 Reichsmark verurteilt. Trotz der eindeutigen Sachlage kritisierte das Gericht bei seiner Begründung bemerkenswert ausführlich das Verhalten des Opfers Christian Lassen und gab dabei eine vollkommen überflüssige, weil nicht mehr umsetzbare Anleitung, wie Lassen sich an diesem Abend hätte verhalten sollen: [...]

Es ist offenbar, dass der Zeuge Lassen allzu ängstlich und fürsorglich gewesen ist, als er an die Auswirkung der Soldatenlieder dachte. Denn er hätte sich doch wohl beruhigen können bei der Tatsache, dass ihm seitens der Franzosen an seinem Tisch gesagt war, sie wollten die Spitzen in den Soldatenliedern garnicht gehört haben. Diese vernünftige Einstellung der Franzosen hätte Lassen stützen können, wenn er den Ausländern gesagt hätte, was durchaus wichtig gewesen wäre, dass nämlich die Soldatenlieder nicht im Gedenken an einen Rachekrieg gegen Frankreich, sondern lediglich in der Erinnerung an die vergangene Soldatenzeit gesungen wurden, und dass die NS von der Anwesenheit der Ausländer im Darmstädter Hof garnichts wussten. Dass die

12 Schreiben des badischen Staatsministeriums an das Auswärtige Amt vom 19. Dezember 1929; ebd.

13 Schreiben des badischen Staatsministeriums an die Badische Gesandtschaft vom 24. Januar 1930; ebd.

14 Schreiben der Badischen Gesandtschaft an das badische Staatsministerium vom 25. Januar 1930; ebd.

15 Schreiben des badischen Staatsministeriums an das badische Innenministerium vom 28. Januar 1930; ebd.



Die Täter: Franz Moraller (links) und Robert Wagner (rechts). Vorlagen: „Der Führer“ vom 18. Juli 1940 (links); GLA 231 Nr. 2397, 1000 (rechts).

Aufgabe, der er der Wirtin übertrug, die Gefahr eines üblen Ausgangs in sich barg, das hätte sich Lassen eigentlich sagen müssen. Er wusste doch, dass er es mit NS zu tun hatte, und er musste doch auch in Berücksichtigung der allg. bekannten fanatischen Einstellung der NS dem ehemals feindlichen Ausland ggü sagen, dass die NS in die grösste Erregung versetzt wurden, wenn Sie zu hören bekamenen [sic!], dass wegen der Ausländer die Soldatenlieder nicht gesungen werden sollten. Ehe Lassen, die Wirtin, eine abgearbeitete und ängstliche Frau, als Mittelperson benutzte, hätte er selbst mit dem Führer der NS in vernünftiger Weise sprechen müssen, wenn er denn auch trotz der beruhigenden Versicherungen der Franzosen etwas wegen der Einstellung des Singens unternehmen wollte. Und wenn er nichts selbst mit dem NS verhandeln wollte und doch weiterhin verhüten wollte, dass die Ausländer an seinem Tisch mehr Kriegs- u. Soldatenlieder zu hören bekamen, dann hätte er ja auch seine Tischgenossen veranlassen können, mit ihm das Lokal zu verlassen. Er wäre dabei wohl auf keine Schwierigkeiten gestossen, zumal es nicht mehr früh am Tage war¹⁶.

16 Urteilsbegründung des Schöffengerichts Karlsruhe vom 6. März 1930; GLA 240 Nr. 2075 und 465c Nr. 16312.

Robert Wagner, dessen Immunität vom badischen Landtag zuvor aufgehoben worden war¹⁷, erhielt wegen *erschwerter Körperverletzung und Beleidigung* eine Geldstrafe von 100 Reichsmark und eine an den Reichsbahnoberinspektor Lassen zu zahlende Geldbuße in Höhe von 150 Reichsmark. Beide legten gegen ihre Urteile vor der Großen Strafkammer des Landgerichts Karlsruhe Berufung ein. Während im Fall Moraller die Kammer der Vorinstanz folgte und den Antrag ablehnte, wurde das Urteil gegen Robert Wagner verworfen. Das Gericht befand am 11. Juli 1930, dass der Tatbestand der Beleidigung gegen ihn nicht aufrecht zu erhalten sei und verurteilte Wagner schließlich wegen *leichter Körperverletzung* erneut zu einer Geldstrafe von 100 Reichsmark, weil er mit den physischen Angriffen angefangen hatte, *obwohl gerade er als Gauführer der Nationalsozialisten auf eine Verhütung der Tätlichkeiten hätte hinwirken müssen und obwohl für ihn als Volksvertreter besondere Zurückhaltung geboten gewesen wäre*. Doch auch dagegen legten beide Revision vor dem Strafsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe ein, die freilich am 11. Oktober 1930 als unzulässig verworfen wurde¹⁸.

Die Reaktion in Presse und Parlament

Quantität und Qualität der Berichterstattung über die Prügelei fielen in der Karlsruher Presse sehr unterschiedlich aus¹⁹. Während die „Karlsruher Zeitung“ in ihrer Funktion als „Badischer Staatsanzeiger“ und das SPD-Blatt „Der Volksfreund“ am 19. Dezember 1929 lediglich in Form des Abdrucks des offiziellen Polizeiberichts darüber berichteten²⁰, gab das rechtsliberal-konservative „Karlsruher Tagblatt“ am 20. Dezember ebenfalls den Polizeibericht wieder, zusätzlich aber den beteiligten Nationalsozialisten die Möglichkeit, ihre Sichtweise zum nächtlichen Vorfall darzulegen. Danach spielte sich dieser wie folgt ab:

Von den Nationalsozialisten wurden mehrere Volks- und Soldatenlieder gesungen. Plötzlich erschien die Wirtin und erklärte, die Ausländer wünschten nicht, daß gesungen würde. Daraufhin standen die NS auf, bezahlten und wollten das Lokal verlassen, was von den Ausländern – es handelte sich haupt-

17 Am 14. Januar 1930 hatte der badische Landtag die Genehmigung zur Aufhebung der Immunität und der Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens gegen Robert Wagner erteilt. Vgl. Verhandlungen des Badischen Landtags, IV. Landtagsperiode, 1. Sitzungsperiode, 10. Sitzung vom 14. Januar 1930, Protokollheft Bd. II, Karlsruhe 1930, Sp. 478–485, Sp. 519; Schreiben des Präsidenten des Badischen Landtags an das badische Staatsministerium vom 14. Januar 1930; GLA 234 Nr. 5723.

18 Urteile des Schöffengerichts Karlsruhe gegen Franz Moraller und Robert Wagner vom 6. März 1930; Berufungsurteil vor der Großen Strafkammer des Landgerichts Karlsruhe vom 11. Juli 1930; Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 11. Oktober 1930; GLA 240 Nr. 2075 und 465 c Nr. 16312.

19 Die Ausgaben der NS-Zeitung „Der Führer“ und der (national-)liberalen „Badischen Presse“ konnten für den in Frage kommenden Zeitraum nicht ermittelt werden.

20 Vgl. Karlsruher Zeitung und Der Volksfreund vom 19. Dezember 1929.

sächlich um Franzosen, Belgier, Dänen und Norweger – mit höhnischen Lachen beantwortet wurde. Es kam zu einem Wortwechsel, ein NS erhielt einen Stoß vor die Brust und der Ausdruck „Boche“ wurde mehrmals genannt, worauf die Ausländer etwas unsanft an die frische Luft befördert wurden, da sie sich nicht als Gäste in einem freien Lande benommen hatten. Bedauerlicherweise wurde die Kellnerin zufällig von einem Gegenstand getroffen, der den fluchtartig das Lokal verlassenen Ausländern nachgeworfen worden war; sie erhielt eine leichte Verletzung an der Stirn. Bezeichnend ist, daß einer der Ausländer, ein Schwede erklärte, daß er das Verhalten der Deutschen durchaus begreifen könne²¹.

Am folgenden Tag druckte die Zeitung eine Darstellung der Gegenseite, die vom Leiter der internationalen Tagung verfasst worden war:

Ein deutscher Teilnehmer machte ohne Anregung und ohne Mitwissen der übrigen Herren die Eigentümerin des Lokals unbemerkt von den Nationalsozialisten auf die äußerst peinliche Situation aufmerksam, worauf die Inhaberin des Lokals die Nationalsozialisten ersuchte, das Singen einzustellen. Bevor sich die Nationalsozialisten anschickten, das Lokal zu verlassen, beleidigte einer von ihnen die ganze Kommission im Vorbeigehen durch Zurufe begleitet mit verächtlichen Gebärden, wie: Boches, Boches? Ihr Schweine. Ihr Schweinehunde, Verräter, usw. Im gleichen Augenblick erhoben sich die Nationalsozialisten tumultuarisch. Als sich ein deutsches Mitglied der Kommission anschickte, auf die Nationalsozialisten beruhigend und aufklärend einzuwirken, erhielt es von dem Landtagsabgeordneten Wagner einen Schlag ins Gesicht. Das gab das Signal zu einem allgemeinen Angriff der Nationalsozialisten. Der deutsche Herr wurde zu Boden geschlagen, die übrigen Teilnehmer aus dem Saale getrieben, wobei von den Nationalsozialisten ein Bierglas geworfen wurde. Während der Landtagsabgeordnete Kraft den verwundeten deutschen Herrn in Schutz nahm, erschien die Polizei, die weiteren Tätlichkeiten ein Ende setzte. Es steht zweifelsfrei fest, daß von keinem Teilnehmer der Kommission die Beleidigungen und Tätlichkeiten weder durch Gebärden noch durch Worte oder Tätlichkeiten erwidert worden sind. Unwahr ist vor allem, daß der schwedische Teilnehmer der Kommission das Verhalten der Nationalsozialisten als durchaus begreiflich bezeichnet haben soll. Richtig ist vielmehr, daß der schwedische Herr gelegentlich des noch in der Nacht vorgenommenen polizeilichen Verhörs einem Nationalsozialisten seine größte Empörung über das Verhalten der Nationalsozialisten ausgedrückt hat²².

Unter diesen Bericht fügte die Redaktion folgende Anmerkung an: *Wir haben dieser Darstellung Raum gegeben, ebenso wie der uns am Vortage zugegangenen, von nationalsozialistischer Seite. Welche von beiden Darstellungen den Tat-*

21 Karlsruher Tagblatt vom 20. Dezember 1929.

22 Karlsruher Tagblatt vom 21. Dezember 1929.

*sachen entspricht, können wir nicht feststellen, da wir nicht Augenzeuge der Begebenheiten waren. Wir betrachten die Angelegenheit daher für uns als erledigt bis zur gerichtlichen Klärung der Vorfälle*²³.

Unter der Überschrift *Gassenmanieren radaulustiger Nationalsozialisten* informierte das Hauptorgan der badischen Zentrumspartei, der „Badische Beobachter“, in Form der amtlichen Polizeimeldung und eines Augenzeugenberichts ebenfalls am 20. Dezember 1929 über die Prügelei. Letzterer deckte sich grundsätzlich mit den oben erwähnten Angaben des Polizeiwachtmeisters Reiner. Lediglich was das Verlassen des Lokals durch die Nationalsozialisten angeht, unterscheidet er sich. Während Polizeiwachtmeister Reiner angab, die Nationalsozialisten hätten das Lokal von selbst verlassen, gab der Augenzeugenbericht an, dass *gegen 1 Uhr [...] das Notruflkommando alarmiert worden sei, das zunächst mehrere nationalsozialistische Provokateure aus dem Lokal entfernte*. Dies sei jedoch nur mit Mühe gelungen, da die Nationalsozialisten immer wieder versucht hätten, *in das Restaurant einzudringen*, sodass sich die Polizei veranlasst sah, *die Ruhestörer auf das Auto und von hier auf das Wachlokal zu verbringen*²⁴.

Von besonderer Bedeutung ist die Meldung im „Badischen Beobachter“ freilich deshalb, weil sie unter der Überschrift *Das Fiasko in der Festhalle* als einzige auf den Kontext der Prügelei eingeht, nämlich die dürftig besuchte Kundgebung nationalistischer Gruppen in der Festhalle zur Ablehnung des Young-Plans. Als Parteizeitung des politischen Katholizismus wurde sie dabei auch ihrem Anspruch gerecht, vor agitatorischen Stimmungsmachern zu warnen und auf internationale Verständigung zu setzen: *Mit Heilrufen und „Deutschland erwache“ kann man die politische und wirtschaftliche Lage Deutschlands, die nur im gesamten der ganzen Welt zu lösen ist, nicht meistern. Aber man kann damit die Not und das Elend der Menschen mißbrauchen und auf eine falsche Fährte locken*²⁵.

Was die parlamentarische Aufarbeitung der Prügelei anbelangt, stellten die sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Kunigunde Fischer, Oskar Trinks, Leopold Rückert und Anton Weißmann am 9. Januar 1930 eine förmliche Anfrage, ob der Regierung durch den Vorfall *Unannehmlichkeiten diplomatischer Art erwachsen* seien und wie die Regierung *den das Ansehen des Landes Baden und der Stadt Karlsruhe schädigenden Vorgang und die Folgen der Handlungsweise der Nationalsozialisten* beurteile²⁶.

Nachdem am 14. Januar 1930 der Zentrumsabgeordnete Edmund Kaufmann den Landtag über die Prügelei und den Antrag von Justizminister Remmele auf

23 Ebd.

24 Badischer Beobachter vom 20. Dezember 1929.

25 Ebd.

26 Verhandlungen des Badischen Landtags, IV. Landtagsperiode, 1. Sitzungsperiode, Beilagenheft enthaltend die Beilagen 1–158, Beilage Nr. 80 vom 9. Januar 1930, Karlsruhe 1930.

Genehmigung zur Strafverfolgung von Robert Wagner informiert hatte²⁷, kam Innenminister Franz Josef Wittemann (Zentrum) in seiner Rede am 17. Januar 1930 im Rahmen der Aussprache über die Regierungserklärung vom 14. Januar 1930 auf besagte Prügelei zu sprechen. Dabei bezog er sich auf ein am Tag zuvor verbreitetes Flugblatt der Ortsgruppe Karlsruhe der NSDAP, in dem es hieß: *Die pazifistisch verweichten Erfüllungsparteien haben aus der Geschichte im „Darmstädter Hof“ in Karlsruhe eine Staatsaktion gemacht.* Als nationalsozialistische Abgeordnete sich daraufhin aus dem Plenum zustimmend zu diesem Satz geäußert hatten, entgegnete Wittemann, dass *nicht wir [...] eine Staatsaktion gemacht [haben], Ihr schlechter Ton, der nicht im Buche von Knigge steht, Ihr Ton im „Darmstädter Hof“ war die Ursache, daß man in diese Staatsangelegenheit hereingekommen ist.* Weiter zitierte Schmitt: *In Zeitungsartikeln maßlosester Gehässigkeiten offenbart sich eine Tendenz, die nichts anderes ist, als eine „Würdelosigkeit der Nation“.* *Die Nationalsozialisten, welche sich diese freche Arroganz der Ausländer verbieten, werden auf das schärfste angegriffen.* Besonders verwerflich an dem Flugblatt empfand der Innenminister freilich den Satz: *Deutsche Staatsbürger sind bereit, sich zu Bütteln internationalen Lumpentums herabzuwürdigen.*

Des Weiteren informierte Wittemann die nationalsozialistischen Abgeordneten über seine Aufgaben als Mitglied der badischen Regierung: *Der Minister muss Gäste, ob sie angenehm oder unangenehm sind, wenigstens schützen, soweit in zivilisierten Staaten das Gastrecht geschützt werden muss, und er muss es zurückweisen, wenn Vertreter, die mit Ihnen, meine Herren, Händel bekommen, als internationales Lumpentum bezeichnet werden. Ebenso muß ich es zurückweisen, wenn die Staatsregierung und die Staatsbürger in diesem Hohen Hause in Mehrheit beschließen, daß gegen einen Abgeordneten, der in die Sache verwickelt ist, [...] ein Verfahren zur Ermittlung des Tatbestandes durchgeführt wird, daß Äußerungen in dieser Art erfolgen.*

Nach weiterer Zitierung des Flugblatts: *Arbeiter, Bürger, Beamte, Geschäftsleute aus Karlsruhe, wollt Ihr fernerhin die Peitschenschläge auf Eure Ehre geduldig hinnehmen? [...] Wir protestieren, daß man die Immunität unseres Landtagsabgeordneten Wagner aufhebt, um diesen Ausländern deutsche Lakaienthaftigkeit zu zeigen,* stellte sich Wittemann, der als Innenminister und als jemand, der in diesem Hause die Ehre hat, die Interessen eines Ministeriums zu vertreten, gegen Ton und gegen den Inhalt dieses Blattes, denn wenn irgendwo eine strafbare Handlung vorkommt, die zur Untersuchung gebracht wird und bei der es sich um Verletzung der Staatsgesetze handelt, handelt der nicht unehrenhaft, der dem Gesetze sein Recht verschafft [...]²⁸.

27 Vgl. Verhandlungen des Badischen Landtags, IV. Landtagsperiode, 1. Sitzungsperiode, 10. Sitzung vom 14. Januar 1930, Protokollheft Bd. II, Karlsruhe 1930, Sp. 478–485.

28 Verhandlungen des Badischen Landtags, IV. Landtagsperiode, 1. Sitzungsperiode, 14. Sitzung vom 17. Januar 1930, Protokollheft Bd. II, Karlsruhe 1930, Sp. 754.

Dennoch gestand Wittemann als Demokrat den Abgeordneten der NSDAP eine solche Meinungsäußerung zu: *Man darf [...] mit diesem Flugblatt erst kommen, wenn die Sache untersucht und abgeschlossen ist, vorher die Volksseele zum Kochen zu bringen, das heiÙe ich einen Angriff auf eine im Laufe befindliche Untersuchung, und das ist zu jeder Zeit beklagt und als von groÙem Nachteil begleitet, bezeichnet worden*²⁹.

Eine Fortsetzung der parlamentarischen Aufarbeitung erfuhr die Prügelei am 11. März 1930, als die NSDAP-Abgeordneten Herbert Kraft, Karl Lenz und Franz Merk eine förmliche Anfrage an die badische Regierung zur *Anklagesache gegen Schriftleiter Franz Moraller in Karlsruhe u. Genossen wegen Körperverletzung usw.* stellten. Darin forderten sie Aufklärung über die Sachverhalte, dass erstens Max Reiner von einem vorgesetzten Oberwachtmeister den Befehl erhalten habe, *die Aussagen der Zeugen Kraft und Lenz nicht vorzulegen*, zweitens, dass von nationalsozialistischer Seite inzwischen festgestellt worden sei, *daÙ auch die Aussagen anderer Entlastungszeugen nicht vorgelegt wurden, sondern anscheinend nur die der Angeklagten und der Belastungszeugen*, wodurch der Landtag *ein vollkommen falsches Bild der Situation* erhalten habe, und drittens, dass festgestellt worden sei, *daÙ ein Beamter der Fahndungspolizei Strafanträge gegen Deutsche an Franzosen [weitergeleitet habe], obwohl die Ausländer ausdrücklich erklärt [hätten], daÙ sie keinen Strafantrag stellen würden*³⁰.

Zur Beantwortung dieser förmlichen Anfrage kam es am 13. Mai 1930. Im Namen der Regierung führte Ministerialrat Lothar Barck aus, dass der Abgeordnete Lenz seinerzeit *in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der übrigen Zeugenaussagen – es war zwischen 4 und 5 Uhr morgens – auf eine Aussage verzichtet habe*, da er später noch von der Kriminalpolizei vernommen werden sollte. Die Zeugenaussage des Abgeordneten Kraft sei dagegen *versehentlich und ohne Absicht bei Zusammenstellung der umfangreichen Meldung, die beschleunigt gefertigt wurde, weggeblieben*. Wie Barck dabei betonte, sei dies keineswegs in der Absicht geschehen, *den Sachverhalt zu verzerren*, sondern vielmehr dem Umstand geschuldet, *daÙ die Beamten unmittelbar nach dem Nachtdienst zurückgerufen wurden, um die Meldung möglichst rasch fertigzustellen. Die Erledigung dieses Vorfalls [sei] der Polizeidirektion überlassen worden*³¹.

Schlussbemerkung

Durch die besonnene Reaktion des französischen Konsuls konnte die Gefahr der Ausweitung der Prügelei zu einer internationalen Krise im Rahmen der Verhandlungen zum Young-Plan bereits nach wenigen Tagen als gebannt angesehen wer-

29 Ebd., Sp. 754 f.

30 Verhandlungen des Badischen Landtags, IV. Landtagsperiode, 1. Sitzungsperiode, Beilagenheft enthaltend die Beilagen 1–158, Beilage Nr. 120 vom 11. März 1930, Karlsruhe 1930.

31 Verhandlungen des Badischen Landtags, IV. Landtagsperiode, 1. Sitzungsperiode, 60. Sitzung vom 13. Mai 1930, Protokollheft Bd. II, Karlsruhe 1930, Sp. 3256.

den. In diesem Fall stand das diplomatische Vorgehen, nämlich die sofortige Beschwerdeverzichtserklärung durch Frankreich und das Schweigen der anderen beteiligten Länder, im Gegensatz zur Dauer der parlamentarischen und der juristischen Aufarbeitung. So beschäftigte sich der badische Landtag am 13. Mai 1930, mithin viereinhalb Monate später, zum letzten Mal mit der Prügelei, und durch das letztinstanzliche Urteil des Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 11. Oktober 1930 konnte der Vorfall nach zehneinhalb Monaten strafrechtlich abgeschlossen werden.

Die Prügelei im „Darmstädter Hof“ stellt ein gutes Beispiel dar, um zu veranschaulichen, wie aufgeheizt und angespannt die politisch-gesellschaftliche Stimmung in einer deutschen Großstadt zu Beginn der Weltwirtschaftskrise im Allgemeinen und in der Auseinandersetzung mit dem Young-Plan im Besonderen war. Und dies, obwohl die NSDAP in Baden bzw. Karlsruhe bis 1930 nur „eine politische Randbewegung“³² war und erst nach den deutlichen Stimmgewinnen bei der Reichstagswahl vom 14. September 1930 in Baden und der Kommunalwahl in Karlsruhe vom 16. November 1930³³ „den Weg von der wenig beachteten Splitterpartei hin zur ernst zu nehmenden Massenpartei vollzogen“³⁴ hatte.

Trotz des Umstands, dass in Baden im Gegensatz zur Mehrheit der deutschen Länder noch bis März 1933 eine demokratisch gesinnte Landesregierung existierte³⁵, weshalb der politische Kampf in der Fächerstadt vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten „auch gemäßigter und weniger blutig als in anderen deutschen Landeshauptstädten“³⁶ ausgetragen wurde, ist dennoch festzuhalten, dass die Prügelei kein einmaliges Ereignis in der Geschichte der NSDAP in der badischen Landeshauptstadt darstellte. Vielmehr reihte sie sich nahtlos ein in mehrere parlamentarische und außerparlamentarische Stör- bzw. Gewaltaktionen der Karlsruher Nationalsozialisten in der Endphase der Weimarer Republik. Den Auftakt hierzu bildete die bereits erwähnte „Hoelz-Schlacht“. Als Höhe- bzw. Tiefpunkt kann dabei das Jahr 1931 angesehen werden, in dem es in der Fächerstadt gleich zu drei Aufsehen erregenden Vorfällen gekommen war: erstens die von Nationalsozialisten und Kommunisten ausgetragene „Rathausschlacht“ vom 11. Mai, zweitens der NS-Propagandamarsch vom 25. Mai, bei dem Paul Billet, Mitglied einer SA-Motorradstaffel, nach einer tätlichen Aus-

32 Frank ENGEHAUSEN, Anfänge und Aufstieg der NSDAP in Baden, in: Baden 1933. Die nationalsozialistische Machtübernahme im Spannungsfeld von Landes- und Reichspolitik, hg. von Lothar FRICK (LpB Lese- und Arbeitsheft 11–2017), Stuttgart 2017, S. 5.

33 Vgl. zu den Wahlergebnissen ausführlich: Klaus EISELE, Karlsruhe in den Krisenjahren der Weimarer Republik und der Aufstieg der NSDAP 1928–1930, Karlsruhe 2002, S. 126–166.

34 BRÄUNCHE, Die NSDAP in Baden (wie Anm. 3) S. 28.

35 Vgl. die Wahlergebnisse zu den Landtagen der deutschen Länder in der Weimarer Republik unter URL: <http://www.wahlen-in-deutschland.de/awltwalg.htm> (Stand: 20. November 2018).

36 Ernst Otto BRÄUNCHE, Karlsruhe. Stadt der Demokratie und des Rechts, in: Baden-Württembergische Erinnerungsorte, hg. von Reinhold WEBER / Peter STEINBACH / Hans-Georg WEHLING, Stuttgart 2012, S. 152–161, hier S. 158.

einandersetzung mit kommunistischen Gegendemonstranten unter bis heute nicht geklärten Umständen ums Leben kam, sowie drittens der Streit zwischen Nationalsozialisten und Sozialdemokraten um die Einbürgerung des Kaufmanns Jakob Brand im Karlsruher Stadtrat vom 17. Dezember³⁷.

Mit ihrem öffentlichen Auftreten gaben die Nationalsozialisten bereits in der Weimarer Zeit klar zu erkennen, welchen Umgang sie mit dem politischen Gegner zu pflegen gedachten, nämlich einen antidemokratischen und gewaltbejahenden, den sie in der Zeit ihrer späteren Diktatur bis ins Extrem fortsetzen sollten.

37 Zur „Rathausschlacht“ vgl.: BRÄUNCHE, Residenzstadt (wie Anm. 1) S. 428 f.; zu Paul Billet vgl.: *Erlebte Geschichte – Karlsruher Frauen berichten aus der Zeit des Nationalsozialismus*, hg. von der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (ASF) Karlsruhe, Karlsruhe 1983, S. 40 f.; Renate LIESSEM-BREINLINGER, *Der Tod eines SA-Mannes. Gewaltsame Ausschreitungen 1931 in Karlsruhe*, in: *Momente – Beiträge zur Landeskunde von Baden-Württemberg*, Nr. 6, Dezember 2001, S. 10–12; zu Jakob Brand vgl.: René GILBERT, „Ihr Führer Hitler ist ja auch Österreicher!“ Zum Streit über die Einbürgerung des Jakob Brand im Karlsruher Stadtrat, in: *ZGO* 165 (2017) S. 403–419.

In Baden dem Nationalsozialismus ganz besonders eng verschwägert

Das Verhältnis der badischen DNVP zum Nationalsozialismus
und ihre Rolle bei der „Machtübernahme“

Von

Viktor Fichtenau

Einleitung

Die Geschichte des badischen Landesverbands der Deutschnationalen Volkpartei (DNVP) ist ein Desiderat der südwestdeutschen Landesforschung, obwohl die Partei eine nicht unwesentliche Rolle bei der Erosion der badischen Demokratie spielte. In Baden repräsentierte die DNVP bis zu den Landtagswahlen 1929, bei denen die rechtsextremistische NSDAP insbesondere den Deutschnationalen Stimmen abschöpfen konnte und mit sechs Abgeordneten in das Karlsruher Ständehaus einzog, alleine die rechte, ja rechtsradikale sowie deutlich antisemitisch eingefärbte Opposition, zumal sie anders als im Reich niemals an der Regierungsverantwortung beteiligt war. Gemäßigte rechte Elemente, die nicht in fundamentaler Opposition zum Weimarer Staat standen, wurden in Baden bis Mitte der 1920er Jahre ausgeschieden; so verteidigte der erste Landesvorsitzende Adelbert Düringer nach der Ermordung Walther Rathenaus die Verabschiedung des Republikenschutzgesetzes, woraufhin er aus der DNVP gedrängt wurde. In der Folgezeit betrieb die badische DNVP eine radikale Obstruktionspolitik gegen das „System Weimar“ und verteidigte alle rechtsradikalen Aktivitäten und Kampagnen. 1924 forderte sie im Landtag die Aufhebung des infolge des gescheiterten Hitler-Putsches erlassenen Verbots der NSDAP. Nach den Landtagswahlen im Oktober 1929 betrieben die badischen Deutschnationalen im Landtag unter ihrem Wortführer Paul Schmitthenner einen deutlichen Annäherungskurs an die NSDAP und unterstützten deren Anträge sowie provozierende Einlassungen. Der vorliegende Aufsatz ist ein Destillat der an der Universität Heidelberg vorgelegten und von Frank Engehausen sowie Eike Wolgast betreuten Masterarbeit und kann lediglich, nicht zuletzt aufgrund der schwierigen Quellenlage, neben der Gründungsphase vor allem auf die Jahre nach 1929 detailliert eingehen. Es existiert kein zentraler Archivbestand und auch die Akten des Bundesarchivs (BA R 8005) beinhalten nur vereinzelt Schriftstücke über den badischen Landesverband

der DNVP. Ein Blick in die Lebenserinnerungen von Paul Schmitthenner¹ sowie Ernst-Christoph Brühler² – beides Landtagsabgeordnete der DNVP bis 1933 – enttäuscht ebenfalls: Schmitthenner geht nur punktuell auf die Geschichte der Partei ein, zumal seine Lebenserinnerungen nur lückenhaft vorliegen und entsprechende Seiten über den badischen Landesverband fehlen. Auch Brühler geht lediglich vereinzelt in seinen ohnehin oberflächlich gehaltenen Erinnerungen auf die DNVP ein. Die zentralen Quellen für die Geschichte der badischen Deutschnationalen sind deshalb die lückenlos überlieferten Landtagsprotokolle, die einen Einblick in ihre Landespolitik bieten, sowie die deutschnationale Tageszeitung „Badische Zeitung“³, die bis 1934 in Karlsruhe herausgegeben wurde.

Nur vereinzelt können hier prominente Deutschnationale vorgestellt werden. Neben dem bereits erwähnten Paul Schmitthenner, der nach der Machtübernahme eine Karriere sowohl an der Universität Heidelberg als auch in der Badischen Landesverwaltung machte⁴, ist Alfred Hanemann ein weiterer Nutznießer der radikalen Opposition zum Weimarer Staat⁵. Das abschließende Kapitel ist ein Ausblick auf die Spruchkammerverfahren der beiden, die nach 1945 die *besonders enge Verschwägerung*⁶ der DNVP und der NSDAP herunterspielten.

Gründungsphase des badischen Landesverbands

*Die DNVP ist eine Sammelpartei – nach der Revolution gegründet –, und sie wurde zum Sammelbecken für alle diejenigen Elemente und Parteireste, welche mit der neuen Richtung nicht einverstanden waren*⁷. So urteilte im November

1 Landeskirchliches Archiv Karlsruhe (LKA) 150.028.503–507.

2 StA Freiburg T 1 (Zugang 1974/0002) Nr. 1.

3 Die Zeitung ist als Mikrofilm im StadtA Karlsruhe 8/Ze 8 einsehbar. Bis Februar 1925 wurde die Zeitung unter dem Namen „Karlsruher Volksblatt“ veröffentlicht.

4 Vgl. zu Paul Schmitthenner: Viktor FICHTENAU, Prof. Dr. Paul Schmitthenner: „Universität als Stätte wehrpolitischer Erziehung“, in: Täter Helfer Trittbrettfahrer, Bd. 7: NS-Belastete aus Nordbaden und Nordschwarzwald, hg. von Wolfgang PROSKE, Gerstetten 2017, S. 257–271; Ulrike LENNARTZ, Ein badischer „Preuße“. Paul Schmitthenner, Badischer Staatsminister, in: Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg, hg. von Michael KISSENER / Joachim SCHOLTYSECK, Konstanz 1997, S. 623–653.

5 Vgl. zu Alfred Hanemann: Michael KISSENER, Richter der „alten Schule“. Alfred Hanemann, Edmund Mickel, Landgerichtspräsidenten und Vorsitzende des Sondergerichts Mannheim, in: Die Führer der Provinz (wie Anm. 4) S. 201–224.

6 Titel des vorliegenden Aufsatzes entnommen aus: „Kamarilla in Baden. Ein System der vollkommenen Politisierung des gesellschaftlichen Lebens auf dem Lande“, in: Badischer Beobachter vom 27. April 1932, S. 1 f., hier S. 2: *Man darf gespannt sein, welches Echo diese Enthüllungen im deutschnationalen Lager, das sich in Baden dem Nationalsozialismus ganz besonders eng verschwägert fühlt, auslösen wird.*

7 Max Karl Wilhelm von Gallwitz über die Entstehung der DNVP in: Breisgauer Zeitung vom 17. November 1920, zit. n. Werner LIEBE, Die Deutschnationale Volkspartei 1918–1924 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 8), Düsseldorf 1956, S. 129.

1920 der ehemalige preußische General und von 1920 bis 1924 deutschnationale Reichstagsabgeordnete Max Karl Wilhelm von Gallwitz⁸ treffend in einer Rede in Halle über die Entstehung der DNVP. Sie war keine eigentliche Neugründung, sondern ein Zusammenschluss restaurativer Kräfte und konservativer Vorkriegsparteien infolge der Novemberrevolution 1918/19, der bereits im Sommer 1918 von führenden Deutschkonservativen (darunter Ernst von Heydebrand und Kuno von Westarp) vorbereitet und betrieben worden war⁹. Die revolutionären Vorgänge im November 1918 und die reichsweite Bildung der Soldatenräte beschleunigten den geplanten Zusammenschluss, zumal die rechtsstehenden Parteien angesichts der Ereignisse Enteignung und Sozialisierung befürchteten¹⁰. So spielten beispielsweise auch die badischen Deutschnationalen mit den Ängsten von Landwirten und Industriellen, als sie im Januar 1919 in ihrem Flugblatt ein sozialistisches Zukunftsszenario ausmalten: *Entscheidet sich die kommende Nationalversammlung dafür, daß die wirtschaftliche Verfassung sozialistisch sein muß, so wird sofort die Verstaatlichung aller industriellen Betriebe, sowie die Verstaatlichung des Grund und Bodens eingeleitet werden*¹¹. Werner Liebe betont, dass die rechtsstehenden Vorkriegsparteien angesichts der Revolution nun bereit waren, „zugunsten einer größeren Sammlungsbewegung die bisherige Selbständigkeit gänzlich oder mit Vorbehalten aufzugeben“¹². Unter dem Dach der DNVP schlossen sich also Parteien und Gruppierungen verschiedener politischer Couleurs zusammen, deren Spektrum „von strikter Ablehnung des republikanisch-demokratischen Systems bis hin zu einer zeitweiligen Beteiligung an der Regierung sowohl auf Reichs- als auch auf Länderebene“¹³ reichte. Treffend charakterisierte den heterogenen Charakter der DNVP auch die „Süddeutsche Conservative Correspondenz“, die von Adam Röder¹⁴ in Karlsruhe herausgegeben wurde: *Die ‚Deutsch-nationale Volkspartei‘ ist eine Reichsgründung, der sich Parteien verschiedener Gruppierung und Richtung angeschlossen haben. Sie ist ein Rahmen für Parteien verschiedenen Herkommens, in dem – so hoffen wir – die zukünftige Rechtspartei Deutschlands ihren Kristallisationspunkt finden wird*¹⁵.

8 Vgl. zur Vita von Gallwitz: Jakob JUNG, Max von Gallwitz (1852–1937). General und Politiker (Soldatenschicksale des 20. Jahrhunderts als Geschichtsquelle, Bd. 12), Osnabrück 1995.

9 Vgl. LIEBE (wie Anm. 7) S. 7.

10 Vgl. ebd.

11 GLA O 684, Flugblatt „An unsere Freunde und Gesinnungsgenossen“, Januar 1919.

12 LIEBE (wie Anm. 7) S. 7.

13 Maik OHNEZEIT, Zwischen »schärfster Opposition« und dem »Willen zur Macht«. Die Deutschnationale Volkspartei (DNVP) in der Weimarer Republik 1918–1928 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 158), Düsseldorf 2011, S. 11.

14 Vgl. zu Adam Röder: Hubert DOERRSCHUCK, Art. „Röder, Adam, Journalist, MdR-Z“, in: BB NF 4 (1996) S. 234 f.

15 „Aus Baden“, in: Süddeutsche Conservative Correspondenz vom 9. Mai 1919, S. 2.

Am 24. November 1918 wurde in Berlin der von einer größeren Anzahl rechtsstehender Persönlichkeiten unterzeichnete Gründungsaufwurf veröffentlicht¹⁶. In Baden hingegen wurde die Gründung der „Christlichen Volkspartei“ – so nannten sich die badischen Deutschnationalen bis zu ihrem Anschluss an die Reichspartei – bereits am 19. November 1918 in der „Badischen Presse“ verkündet, weil hier die Vorbereitungen zur verfassunggebenden Nationalversammlung früher als überall sonst im Reich begonnen hatten: *Die Rechtsstehende Vereinigung des Badischen Landtags hat nach Beratung und Besprechung mit Mitgliedern des konservativen Landesausschusses beschlossen, sich künftig Christliche Volkspartei zu nennen*¹⁷. Die Rechtsstehende Vereinigung wurde im Badischen Landtag von Frei- und Deutschkonservativen sowie dem Bund der Landwirte gebildet¹⁸. Ende Dezember 1918 schloss sich die „Christliche Volkspartei in Baden“ der DNVP an und trat fortan öffentlich unter dem Namen „Deutschnationale Volkspartei (Christliche Volkspartei in Baden)“ auf¹⁹. Die Namen der anderen süd- und südwestdeutschen DNVP-Landesvereine verdeutlichen neben der Heterogenität der DNVP auch das Beharren der Landesgliederungen auf Eigenständigkeit²⁰. In München gründete sich die DNVP als „Bayerische Mittelpartei (BMP)“²¹, in Stuttgart als „Württembergische Bürgerpartei“²² und in Darmstadt als „Hessische Volkspartei“²³. Laut der „Süddeutschen Conservative Correspondenz“ war in Baden das *Zentrum der Bewegung und Arbeit [...] selbstverständlich die alte badische konservative Organisation, die sich keineswegs aufgelöst hat, und alles um sich sammelt, was eine Orientierung des gesamtstaatlichen Lebens nach rechts anstrebt auf der Grundlage der Tatsachen, die das neue Deutschland gebildet haben*²⁴.

Die Konservativen hatten sich in Baden seit 1868 parteipolitisch insbesondere in den protestantisch-ländlichen Gemeinden organisiert²⁵. Auch die badische

16 Vgl. LIEBE (wie Anm. 7) S. 10.

17 „Aus der Residenz“, in: Badische Presse (Mittagsausgabe) vom 19. November 1918, S. 3.

18 Vgl. Hans-Jürgen PUHLE, Kaiserreich: Konservative Parteien, in: Die deutschen Parteien im Überblick. Von den Anfängen bis heute, hg. v. Walter SCHLANGEN, Königstein im Taunus 1979, S. 55–63, hier S. 55.

19 Vgl. „Deutschnationale Volkspartei“, in: Karlsruher Tagblatt vom 28. Dezember 1918, S. 2.

20 Vgl. Christian F. TRIPPE, Konservative Verfassungspolitik 1918–1923. Die DNVP als Opposition in Reich und Ländern (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 105), Düsseldorf 1995, S. 90 f.

21 Vgl. Elina KIISKINEN, Die Deutschnationale Volkspartei in Bayern (Bayerische Mittelpartei) in der Regierungspolitik des Freistaats während der Weimarer Zeit (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 145), München 2005.

22 Vgl. Hans Peter MÜLLER, Die Bürgerpartei/Deutschnationale Volkspartei (DNVP) in Württemberg 1918–1933. Konservative Politik und die Zerstörung der Weimarer Republik, in: ZWL 61 (2002) S. 375–433.

23 Vgl. auch „Aus Süddeutschland“, in: Süddeutsche Conservative Correspondenz vom 20. Dezember 1918, S. 2.

24 „Aus Baden“, in: Süddeutsche Conservative Correspondenz vom 20. Dezember 1918, S. 2.

DNVP erreichte noch bei den Reichstagswahlen 1928 über ein Drittel aller Stimmen in den Bezirken Bretten und Sinsheim, die überwiegend evangelisch und stark landwirtschaftlich geprägt waren²⁶. Die badischen Protestanten wählten im Großherzogtum jedoch überwiegend die Nationalliberale Partei, weshalb die Konservativen zwischen 1871 und 1877 in der Zweiten Kammer des Landtags nicht vertreten waren²⁷. Erst infolge der Krise der Nationalliberalen Partei um 1880 konnten die Konservativen Mandate im Landtag sichern, erreichten jedoch zu keiner Zeit eine bedeutende Stellung²⁸: Bei der Landtagswahl 1905 erreichten sie lediglich 2,9%, 1909 5,9% und 1913 4,9% der abgegebenen Stimmen²⁹. Die Organisation des konservativen Vereins war in Baden zudem nur sehr schwach entwickelt und die Partei führte auch nach der Jahrhundertwende eine „anachronistische Honoratiorenpolitik“³⁰, wie Joachim Bohlmann feststellt. Auch machte der dauernde Geldmangel einen wirksamen Wahlkampf unmöglich³¹. In Baden war die DNVP in der Nachkriegszeit auf die Vorkriegsstruktur der Deutschkonservativen angewiesen und setzte sich auch personell mehrheitlich aus ihnen zusammen. Nicht selten zwang der Geldmangel die Partei zu Spendenaufrufen in Presseanzeigen, um ihren Wahlkampf zu finanzieren. Die badische Reichspartei³² war mit der Deutschkonservativen Partei organisatorisch eng verbunden und setzte sich ebenfalls ausschließlich aus bürgerlichen Honoratioren zusammen³³. Die radikalen Konservativen – ab 1890 öffneten sie sich zudem antisemitischen Strömungen³⁴ – setzten sich nach Richtungskämpfen zwar durch, konnten allerdings die „strukturelle Schwäche des badischen Kon-

25 Vgl. Hansmartin SCHWARZMAIER, *Baden. Dynastie – Land – Staat* (Kohlhammer-Urban-Taschenbücher 607), Stuttgart/Berlin/Köln 2005, S. 244.

26 Vgl. Die Reichstagswahl am 20. Mai 1928 in Baden auf Grund amtlichen Materials mit 7 Karten, hg. vom Badischen Statistischen Landesamt, Karlsruhe 1928, S. 133.

27 Vgl. Frank ENGEHAUSEN, *Kleine Geschichte des Großherzogtums Baden 1806–1918* (Regionalgeschichte – fundiert und kompakt), Karlsruhe 32012, S. 117.

28 Vgl. ebd.

29 Ergebnisse entnommen aus: *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, Bd. 5: Wirtschafts- und Sozialgeschichte seit 1918 – Übersichten und Materialien – Gesamtregister, hg. von Hansmartin SCHWARZMAIER / Gerhard TADDEY, Stuttgart 2007, S. 517.

30 Joachim BOHLMANN, *Die Deutschkonservative Partei am Ende des Kaiserreichs: Stillstand und Wandel einer untergehenden Organisation*, Diss. Greifswald 2011, S. 177.

31 Ebd.

32 In der Forschung werden „Reichspartei“ und „Freikonservative Partei“ synonym verwendet. Vgl. hierzu Matthias ALEXANDER, *Die Freikonservative Partei 1890–1918. Gemäßigter Konservatismus in der konstitutionellen Monarchie* (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 123), Düsseldorf 2000, S. 15 (Anm. 1).

33 Vgl. ebd., S. 112 f.

34 Vgl. James RETALLACK, *Conservatives and Antisemites in Baden and Saxony*, in: *German History* 17,4 (1999) S. 507–526, zusammenfassend vor allem S. 526. Vgl. dazu auch James RETALLACK, *The German Right, 1860–1920. Political Limits of the Authoritarian Imagination* (German and European studies, Bd. 2), Toronto 2006, S. 282–293.

servatismus“³⁵ nicht beseitigen und damit der Partei zu einer breiteren Wählerschaft verhelfen³⁶. Diese strukturelle Schwäche gaben die Konservativen an die DNVP in Baden als Hypothek weiter: Bis 1933 nahmen die deutschnationalen Abgeordneten ausschließlich auf der Oppositionsbank Platz und betrieben von dort aus die politische Brunnenvergiftung im Land. Die radikalen Nationalisten, die in der badischen DNVP eine dominante Stellung bekleideten, lehnten die Republik strikt ab und traten entsprechend deutlich radikal in der Öffentlichkeit auf³⁷.

In Berlin wurde bereits vor dem Gründungsaufwurf beschlossen, die Parteigründung ohne die öffentliche Einbeziehung der alten Rechtsparteien zu vollziehen, die aufgrund der betriebenen Kriegspolitik in Misskredit geraten waren³⁸. Darüber hinaus enthielt der Berliner Gründungsaufwurf trotz einer kritischen Spitze gegen die Revolutionäre weder klare antirevolutionäre Formulierungen noch Bekenntnisse zur Monarchie: *Wir sind bereit und entschlossen, auf dem Boden jeder Staatsform mitzuarbeiten, in der Recht und Ordnung herrschen*³⁹. Zugleich wurden damit aber die Ereignisse des Spätjahres 1918 als Unrecht und Unordnung diffamiert. In Baden wurde am 4. Dezember 1918 ein beinahe gleichlautender programmatischer Wahlaufwurf veröffentlicht, worin sich die Partei bereit erklärte, *trotz des monarchistischen Ideals auf dem Boden jeder geordneten Staatsform mitzuarbeiten*⁴⁰. Trotz dieser gemäßigt anmutenden Formulierung war die Weimarer Verfassung für die Deutschnationalen nicht verteidigungswürdig, sondern wurde als ein zeitweiliger Kompromiss verstanden. Zudem wurde sie als ein zumindest vorläufiger Garant für Ruhe und Ordnung im Staat gesehen, zumal die Deutschnationalen nach wie vor einen Linksputsch und den Einmarsch französischer Truppen – in Baden als Grenzland war diese Angst besonders virulent – befürchteten⁴¹. Am 17. April 1919 kommentierte die „Süddeutsche Conservative Correspondenz“ den Ausgang der Volksabstimmung über die von der badischen verfassungsgebenden Nationalversammlung angenommene Landesverfassung, die bereits am 21. März in Kraft getreten war: *In konservativen Kreisen herrschte keine allzugroße Neigung für die Verfassung; das kann man verstehen. Es wäre aber doch falsch gewesen, sich aus Verstimmung abseits zu stellen. Die Verfassung gewährt doch politische und soziale Ordnung*⁴².

35 ENGEHAUSEN (wie Anm. 27) S. 172.

36 Vgl. ebd.

37 Vgl. Johnpeter Horst GRILL, *The Nazi Movement in Baden, 1920–1945*, Chapel Hill 1983, S. 26.

38 Vgl. LIEBE (wie Anm. 7) S. 9.

39 Zit. n. ebd., S. 11.

40 „Aus dem badischen Parteileben“, in: *Badische Presse* (Mittagsausgabe) vom 4. Dezember 1918, S. 2.

41 Vgl. Helmut NEUMAIER, *Die Organisation Escherich in Baden. Zum Rechtsextremismus in der Frühphase der Weimarer Republik*, in: ZGO 137 (1989) S. 341–382, hier S. 349 f.

42 „Aus Baden“, in: *Süddeutsche Conservative Correspondenz* vom 17. April 1919, S. 2.

Der Wahlaufuf der „christlichen Volkspartei“ zur badischen Nationalversammlung war in eine Einleitung und 15 Richtlinien gegliedert⁴³. Darin forderte sie eine *Rückkehr von der Gewaltherrschaft*, womit die Soldatenräte und die vorläufige Volksregierung gemeint waren, *zur parlamentarischen Regierungsform*⁴⁴. Eine sozialistische Regierung wurde als *Gewaltherrschaft einer einzelnen Bevölkerungsklasse*⁴⁵ abgelehnt. In Richtlinie drei wurde *die Sicherung des bisherigen Einflusses von Religion und Kirche im Leben von Volk und Staat unter Beibehaltung der bewährten Einrichtungen*⁴⁶ gefordert. Im Gegensatz zum Gründungsaufuf der Reichspartei fand sich abschließend die scharf kritisierte Forderung nach *Maßnahmen zum Schutz des deutschen Volkes gegen politische Bevormundung und wirtschaftliche Vergewaltigung von seiten jener Kreise des Judentums, die ihre internationalen macht- und finanzpolitischen Interessen über das Wohl des deutschen Volkes und Vaterlandes stellen*⁴⁷. Der „Freiburger Bote“ erkannte in dieser Richtlinie eine *ausgesprochen antisemitische Tendenz*⁴⁸. Die „Süddeutsche Conservative Correspondenz“ wies diesen Vorwurf zurück und bemerkte, dass sich diese Richtlinie nicht gegen alle Juden wende, sondern nur gegen *jene Kreise des Judentums, die ihre [...] Interessen über das Wohl des deutschen Volkes und Vaterlandes stellen*⁴⁹. *Die angesehenen und vornehm denkenden Juden [...] könnten [...] der Allgemeinheit einen wertvollen Dienst leisten und auf diese Weise dem ‚Antisemitismus‘ am wirksamsten Abbruch tun*⁵⁰, wenn sie *das vordringliche Wesen mancher Stammesgenossen beim Machen der Revolution*⁵¹ verurteilen würden. Am 20. Dezember 1918 wurde in der „Badischen Presse“ der gleiche Wahlaufuf nun unter dem Namen der DNVP abgedruckt⁵². In ihm wurden auch die Mitglieder des badischen Parteiausschusses benannt, darunter beispielweise der spätere stellvertretende Parteivorsitzende des Landesverbandes Oberkirchenrat Theodor Friedrich Mayer⁵³ und Karl Freiherr von Gemmingen-Hornberg, der Karlsruher Kandidat für die badische Reichspartei (Freikonservative Partei) bei der Reichstagswahl 1912, der bei

43 Vgl. „Aufuf der Christlichen Volkspartei Badens“, in: Badische Presse (Mittagaufgabe) vom 4. Dezember 1918, S. 4.

44 Beide Zitate ebd.

45 Ebd.

46 Ebd.

47 „Aufuf der Christlichen Volkspartei Badens“, in: Badische Presse (Mittagaufgabe) vom 4. Dezember 1918, S. 4.

48 Vgl. Entgegnung auf die Kritik aus der Tagespresse in „Aus Baden“, in: Süddeutsche Conservative Correspondenz vom 3. Januar 1919, S. 1.

49 Ebd.

50 Ebd., S. 1 f.

51 Ebd., S. 1.

52 Vgl. „Deutsch-Nationale Volkspartei (Christl. Volkspartei in Baden)“, in: Badische Presse (Mittagaufgabe) vom 20. Dezember 1918, S. 8.

53 Vgl. Stefan Ph. WOLF, Art. „Mayer, Theodor *Friedrich*“, in: BB NF 4 (1996) S. 204–206.

dieser Wahl vom Zentrum, den Deutschkonservativen und den antisemitischen Deutschsozialen unterstützt worden war⁵⁴.

Am 5. Januar 1919 fanden die Wahlen zur verfassungsgebenden badischen Nationalversammlung statt. Auf der Wahlvorschlagsliste II führte die DNVP 33 Namen auf⁵⁵. Auf den ersten drei Plätzen standen Karl Schöpfle, Theodor Friedrich Mayer und der Pforzheimer Fabrikant Gustav Habermehl⁵⁶, der bis zu seinem Tod im Februar 1931 Mitglied des badischen Landtags blieb. Im Wahlkreis 1 (Konstanz) war die DNVP nicht vertreten. In den übrigen drei Wahlkreisen konnten die Deutschnationalen rund sieben Prozent der Stimmen auf sich vereinen. Damit waren sie in der Nationalversammlung mit sieben Abgeordneten vertreten⁵⁷. Im Wahlkreis 2 (Freiburg) wurde der Meißenheimer Bürgermeister Karl Fischer⁵⁸ gewählt. Aus dem Karlsruher Wahlkreis 3 zogen die schon genannten Schöpfle, Mayer und Habermehl in die Nationalversammlung ein. Im vierten Wahlkreis Mannheim wurden der Sachsenflurer Bürgermeister Georg Hertle⁵⁹, der Tauberbischofsheimer Pfarrer Wilhelm Karl⁶⁰ und der Heidelberger Kaufmann Lothar Mager nominiert⁶¹. Die sieben Abgeordneten waren evangelisch, drei von ihnen (Fischer, Schöpfle und Hertle) waren bereits zuvor Abgeordnete für die Rechtsstehende Vereinigung der Zweiten Kammer des Badischen Landtags gewesen⁶². Die sieben Deutschnationalen waren zugleich Mitglieder der Zweiten Kammer bis zur regulären Landtagswahl am 30. Oktober 1921⁶³.

54 Vgl. ALEXANDER (wie Anm. 32) S. 113.

55 Vgl. GLA 233 Nr. 28124, Bekanntmachung, die Wahlen zur verfassungsgebenden badischen Nationalversammlung betr.

56 Vgl. Stefan Ph. WOLF, Art. „Habermehl, Gustav“, in: BB NF 4 (1996) 116 f.

57 Vgl. Angaben in: Michael BRAUN, *Der Badische Landtag 1918–1933* (Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus), Düsseldorf 2009, S. 606 f. (Tabellen I.2 und I.3).

58 Vgl. Stefan Ph. WOLF, Art. „Fischer, Karl“, in: BB NF 4 (1996) S. 77 f.

59 Vgl. Stefan Ph. WOLF, Art. „Hertle, Georg“ in: BB NF 5 (2005) S. 122 f.

60 Vgl. Ludger SYRÉ, Art. „Karl, Wilhelm Adam“, in: BB NF 5 (2005) S. 139–141 und DERS., *Wilhelm Karl (1864–1938), Pfarrer und konservativer Politiker gegen den „badischen Großblock“*, in: *Protestantismus und Politik. Zum politischen Handeln evangelischer Männer und Frauen für Baden zwischen 1819 und 1933. Eine Ausstellung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Landeskirche in Baden/Landeskirchliche Bibliothek, dem Generallandesarchiv Karlsruhe und dem Stadtarchiv Karlsruhe aus Anlaß des Kirchenjubiläums 1996: 175 Jahre Evangelische Landeskirche in Baden*, hg. von der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe, Karlsruhe 1996, S. 200–212.

61 Vgl. dazu „Das Ergebnis der Wahlen zur Badischen Nationalversammlung“ in: *Badische Presse* (Mittagsausgabe) vom 6. Januar 1919, S. 1.

62 Vgl. zu den deutschnationalen Abgeordneten: *Handbuch für die Badische Nationalversammlung*. Vierte Auflage des Führers für die Wahlen zur Badischen Nationalversammlung, hg. von Arthur BLAUSTEIN, Mannheim/Berlin/Leipzig 1919. *Blaustein* führt in seiner Darstellung lediglich sechs deutschnationale Abgeordnete auf. Die DNVP erhielt ursprünglich wegen 577 nicht als gültig anerkannter Stimmen zugunsten des Zentrums einen Sitz weniger. Vgl. hierzu: BRAUN (wie Anm. 57) S. 76.

63 Vgl. *Jahrbuch der Deutschnationalen Volkspartei 1921*, S. 11.

Während der ersten öffentlichen Sitzung der badischen Nationalversammlung stilisierte der Karlsruher Oberkirchenrat Mayer in einer kurzen Ansprache die Geschehnisse des Ersten Weltkrieges als einen *vierjährigen, trotz allem erfolgreichen Kampf, unvergleichlich an Heldenmut und Feldherrnkunst*⁶⁴. Die abgelöste Monarchie rühmte er als *ein Wesen der Ordnung, des Rechts, der Bildung und der Fürsorge, bewundert, beneidet, nachgeahmt vielfach von den Fremden*⁶⁵. Trotz dieses deutlichen Seitenhiebs in Richtung der provisorischen Regierung, die durch einen weitläufigen politischen Konsens zwischen den Sozialdemokraten und den bürgerlichen Parteien (Zentrum und DDP) gekennzeichnet war⁶⁶, befürwortete Mayer ihr Weiteramtieren⁶⁷. Dieser Konsens bestand über alle Parteien hinweg⁶⁸. Michael Braun resümiert, „daß – abgesehen von der DNVP – die Kriegsniederlage, der revolutionäre Umbruch, die Abdankung des Großherzogs und der demokratische Neubeginn als weitgehend unvermeidbar, gleichzeitig als Auftrag und Chance verstanden wurde“⁶⁹. Dies kann lediglich in der Hinsicht ergänzt werden, dass gemäßigte Deutschnationale, die eine große politische Schnittmenge mit der DVP aufwiesen, durchaus auf dem Fundament einer demokratischen Verfassung zur konstruktiven Mitarbeit am neuen Staat bereit waren – so beispielsweise der erste Vorsitzende des badischen Landesverbands Adelbert Düringer, obwohl auch er ein überzeugter Monarchist war⁷⁰.

„Im Gegensatz zu weiten Teilen seiner Partei hatte er [Düringer; V.F.] den Volkswillen, der sich für die Republik als neue Staatsform entschieden hatte, akzeptiert“⁷¹ und „wollte sich dem Staat gegenüber nicht nur loyal verhalten, sondern diesem Volkswillen auch zur bestmöglichen Verwirklichung verhelfen“⁷², so Wirth. Düringer war bis Herbst 1922 der erste Vorsitzende der badischen DNVP und wurde bei der Wahl zur verfassungsgebenden Nationalversammlung am 19. Januar 1919 als einziger deutschnationaler Abgeordneter aus dem Wahlkreis Baden nach Weimar entsandt⁷³. Dort war er als Mitglied im achten Ausschuss für die Vorbereitung einer neuen Verfassung zuständig. Bei den Beratungen engagierte er sich vor allem für einen Ausbau der Grundrechte sowie

64 Verh. Bad. LT, I. LTP, I. SP, 15. Januar 1919, Heft 523, S. 9. Aus den Verhandlungen des Badischen Landtages wird fortfolgend nach folgendem Schema zitiert: Verh. Bad. LT, Landtagsperiode, Sitzungsperiode, Sitzungsdatum, Heft bzw. Beilagenheft, ggf. Beilagennummer, Seite bzw. Spalte.

65 Ebd.

66 Vgl. BRAUN (wie Anm. 57) S. 53–56.

67 Vgl. Verh. Bad. LT, I. LTP, I. SP, 15. Januar 1919, Heft 523, S. 9.

68 Vgl. BRAUN (wie Anm. 57) S. 84.

69 Ebd.

70 Vgl. Thomas WIRTH, Art. „Düringer, Adelbert“, in: BB NF 3 (1990) S. 65–68.

71 Ebd., S. 66.

72 Thomas WIRTH, Adelbert Düringer. Jurist zwischen Kaiserreich und Republik (Südwestdeutsche Schriften, Bd. 6), Mannheim 1989, S. 11.

73 Vgl. WIRTH, Düringer (wie Anm. 70) S. 66.

für eine unmittelbare Grundrechtsbindung aller Staatsgewalten⁷⁴. Wirth meint zudem auch, dass Düringer „nicht starr an dem Programm seiner Partei festgehalten, sondern sich konstruktiv an dem Aufbau einer neuen Verfassung beteiligt [hatte], wenngleich diese von seinen Ideal-Vorstellungen teilweise beträchtlich abwich. Er hatte jedoch bald erkannt, daß sie in der Lage sein würde, die bestehenden Umstände zu ordnen und den angestrebten Volksstaat zu verwirklichen, und dies auch ohne einen Monarchen an der Spitze⁷⁵“. „Auch nach der Verabschiedung der Verfassung setzte D[üringer] seine konstruktive Arbeit am Aufbau der Republik fort“⁷⁶. Als gemäßigter Deutschnationaler wurde Düringer in der Folgezeit zunehmend in seiner Partei isoliert und geriet in die Kritik des völkisch-radikalen Flügels, woraufhin er im Herbst 1922 – nach dem Mord an Walther Rathenau – in die DVP eintrat⁷⁷.

Nichtsdestoweniger betrieb auch Düringer Oppositionsarbeit gegen die Weimarer Koalition in Baden. Seine Rede während des ersten deutschnationalen Landesparteitages am 18. und 19. Oktober 1919 in der Karlsruher Festhalle, an dem er zum Landesvorsitzenden gewählt worden war⁷⁸, wurde in der Lokalpresse breit rezipiert und vor allem vom sozialdemokratischen „Volksfreund“ stark kritisiert⁷⁹. Während des Landesparteitages *gab er seinem und seiner Partei Unwillen über die gegenwärtige Regierung Ausdruck, die aus ungleichen Elementen zusammengesetzt sei, nämlich der atheistischen Sozialdemokratie, der reinen Religionspartei Zentrum und der Demokratischen Partei [...]. Die Folgen dieser Zusammensetzung sind [...] Kuhhandel u. Kompromisse. [...] Gegenüber der gegenwärtigen Regierung sei die Deutsch-Nationale Volkspartei in eine scharfe Opposition getreten, aber in eine sachliche Opposition und nicht in eine Obstruktion; daher arbeite sie auch an der Gesetzgebung mit, und zwar aus politischer Klugheit und biete ein positives Programm*⁸⁰.

Die „Karlsruher Zeitung“ resümierte, dass die Verhandlungen während des Parteitages *nichts Neues gebracht, vielmehr Bekanntes in alter Form bestätigt*⁸¹ hätten. Trotz der deutlichen und scharfen Kritik an der Weimarer Republik wäre allerdings der *Ton der süddeutschen Konservativen [...] ruhiger und sachlicher als der ihrer norddeutschen Parteigenossen*⁸². Weiter führte die „Karlsruher Zeitung“ aus: *Die badischen Konservativen haben auf ihrem Parteitag zum Ausdruck gebracht, daß sie die monarchische Regierungsform der Republik vor-*

74 Vgl. ebd., S. 67.

75 Ebd.

76 Ebd.

77 Vgl. WIRTH, Düringer. Jurist zwischen Kaiserreich und Republik (wie Anm. 72) S. 12.

78 Vgl. ebd., S. 183.

79 Vgl. „Deutschnationaler Landes-Parteitag“, in: Der Volksfreund vom 20. Oktober 1919, S. 3 f.

80 „Deutsch-Nationale Volkspartei“, in: Karlsruher Tagblatt vom 20. Oktober 1919, S. 2.

81 „Zum Parteitag der Konservativen“, in: Karlsruher Zeitung vom 21. Oktober 1919, S. 1.

82 Ebd.

ziehen, die Wiedererrichtung der Monarchie aber nicht durch eine gewalttätige Revolution oder durch Putsche herbeiführen möchten und im übrigen bereit seien, auch im republikanischen Staat eine Regierung zu unterstützen, die dem Wohl des Vaterlandes dient. Die augenblickliche Regierung ist nach Ansicht der Konservativen eine ungeeignete, unfähige und schwache Regierung. Und ihr gegenüber befände sich die Partei in der Haltung starker Opposition⁸³.

Der zweite deutschnationale Landesparteitag fand am 11. Juni 1921 in Freiburg im Vorfeld der badischen Landtagswahl statt. Düringer enthielt sich einer Stellungnahme zur badischen Politik, sondern erläuterte seinen Standpunkt zur Reichspolitik⁸⁴. Habermehl hingegen hob die Hauptaufgabe der DNVP bei der anstehenden Landtagswahl hervor: *Kampf gegen die Sozialdemokratie. Aus der Regierungsmaschinerie müsse der Dilletantismus [sic] verschwinden. Sie müsse sich wieder auf erprobte Beamte stützen*⁸⁵. Damit wiederholte er erneut den Kritikpunkt, dass sich die badische Beamtenschaft lediglich aus regierungstreuen „Parteibuchbeamten“ zusammensetze. Dies wurde der badischen Regierung bis zur Auflösung der Republik vorgehalten. So warf beispielsweise der Schriftleiter der in Freiburg ansässigen „Breisgauer Zeitung“ Ernst-Christoph Brühler in seiner 1931 erschienenen Broschüre „Im Zaubereich des Herrn Remmele“ dem sozialdemokratischen Kultusminister neben der Bevorzugung sogenannter Parteibuchbeamter auch die Unterdrückung Deutschnationaler und der Nationalsozialisten vor⁸⁶.

Nach der Ermordung Walther Rathenaus, die abermals die Flügelkämpfe innerhalb der DNVP katalysierte⁸⁷, verteidigte Düringer ungeachtet seiner Kritik die Verabschiedung des Republikschutzgesetzes: *Die Deutschnationalen hatten klugerweise jenen Abgeordneten vorgeschickt, der auf dem äußersten linken Flügel seiner Fraktion steht und der, da er allgemein verehrt ist, keine persönlichen Feinde im Hause hat [...]. Sein Nachruf für Rathenau wurde dann auch mit Achtung aufgenommen, und seine Kritik an dem zur Debatte stehenden Gesetz reizte, da sie maßvoll war, nur die gewohnheitsmäßigen Schreier auf der äußersten Linken zu Ungezogenheiten gegen den Redner auf. [...] Abg. Dr. Düringer (D.V.) wendet sich mit Abscheu von dem fluchwürdigen Verbrechen, dem einer der hervorragendsten deutschen Männer zum Opfer gefallen sei. Die Verordnung des Reichspräsidenten sei wegen der außerordentlichen Situation an und für sich*

83 Ebd.

84 Vgl. „2. Parteitag der deutsch-nationalen Volkspartei in Baden“, in: Karlsruher Tagblatt vom 13. Juni 1921, S. 2 f.

85 Ebd., S. 2.

86 Vgl. Ernst-Christoph BRÜHLER, Im Zaubereich des Herrn Remmele, Freiburg im Breisgau 1931. Vgl. zu Brühler: Michael KITZING, Art. Brühler, Ernst Christoph, Kommunalpolitiker und MdL (Baden) – DNVP u. MdB – DP, in BwB 5 (2013) S. 54–56.

87 Vgl. „Spaltung in der Deutschnationalen Partei“, in: Karlsruher Tagblatt vom 20. Juli 1922, S. 1 und „Die Auseinandersetzung in der Deutschnationalen Partei“, in: Karlsruher Tagblatt vom 22. Juli 1922, S. 1.

*berechtigt. Es seien vor allem die deutsch-völkischen Kreise, die Fanatiker in sich schließen, die in fluchwürdigem Hasse den Trieben der Leidenschaft mit aller politischer Borniertheit und Verblendung ohnegleichen nachgeben und selbst vor Verbrechen nicht zurückschrecken*⁸⁸.

Düringer wurde aufgrund seines Auftritts vor allem vom völkischen Flügel der DNVP stark angefeindet, woraufhin er aus der deutschnationalen Reichstagsfraktion austrat, was allerdings nicht den Parteiaustritt bedeutete⁸⁹. Düringers Entscheidung nahm der „Volksfreund“ positiv auf und sah darin *einen gebotenen Schritt*⁹⁰. Mayer verteidigte zunächst Düringers Schritt und bestätigte ihn als Landesparteivorsitzenden: *Düringer ist immer noch unser verehrter Parteichef*⁹¹. Der badische Landesvorstand forderte Düringer jedoch auf, wieder in die Fraktion einzutreten⁹², was er wegen des aufkommenden Antisemitismus in der DNVP allerdings ablehnte. [D]ie *völkische Bewegung* sei, so Düringer im Berliner „Tag“ vom 9. August 1922, *Trägerin des konfessionellen Hasses, die schwerste Schädigung des Reiches*⁹³. Infolge dieser Ausführungen forderte der badische Landesverband Düringer schließlich auf, *daß er sein Amt als Landesvorsitzender der D.N.V.P. und sein Reichstagsmandat niederlege, da er das Vertrauen seiner Partei nicht mehr besitze*⁹⁴. Auf diesen parteiinternen Druck hin wechselte er Mitte September 1922 zur Deutschen Volkspartei über⁹⁵. Mit der Entscheidung gegen Düringer sprach sich der badische Landesverband zugleich offen gegen eine gemäßigte Richtung aus⁹⁶.

Sympathie mit den Nationalsozialisten infolge des Hitler-Ludendorff-Putschs

In Baden entstanden nach dem Krieg zahlreiche weitere rechte und rechtsextreme sowie völkische Kleinstparteien, die DNVP und der Landbund – für die Landtagswahl 1925 bildeten sie als „Rechtsblock“ eine Listengemeinschaft – domi-

88 Vgl. „Das Gesetz zum Schutz der Republik“, in: Karlsruher Tagblatt vom 6. Juli 1922, S. 1 f.

89 Vgl. „Badischer Landtag“, in: Karlsruher Tagblatt vom 28. Juli 1922, S. 3.

90 „Badische Politik. Die Deutschnationalen und der Abg. Düringer“, in: Der Volksfreund vom 4. August 1922, S. 2.

91 „Badischer Landtag“, in: Karlsruher Tagblatt vom 25. Juli 1922, S. 1 f., hier S. 2.

92 Vgl. „Aus der Deutschnationalen Volkspartei in Baden“, in: Karlsruher Tagblatt vom 3. August 1922, S. 4.

93 „Staatsminister Dr. Düringer und die Deutsch-Nationalen“, in: Karlsruher Tagblatt vom 10. August 1922, S. 3.

94 „Aus der Deutschnationalen Volkspartei“, in: Karlsruher Tagblatt vom 5. September 1922, S. 2.

95 Vgl. „Uebertritt Dr. Düringers zur Deutschen Liberalen Volkspartei“, in: Karlsruher Tagblatt vom 12. September 1922, S. 4.

96 Vgl. WIRTH, Düringer. Jurist zwischen Kaiserreich und Republik (wie Anm. 72) S. 185.

97 Vgl. GRILL (wie Anm. 37) S. 20 und 25 f.

nierten allerdings bis 1929 das rechte Parteienspektrum im Land⁹⁷. Auch bewaffnete Selbstschutzverbände konnten sich in Baden aufgrund des harten Durchgreifens der badischen Regierung nicht etablieren. So wurde beispielsweise die sogenannte Organisation Escherich, mit der die Deutschnationalen ebenso sympathisierten und enorme ideologische Schnittmengen aufwiesen, unmittelbar nach ihrem Aufkommen entwaffnet, aufgelöst und verboten⁹⁸. Auch mit der jungen nationalsozialistischen Bewegung solidarisierten sich die badischen Deutschnationalen infolge des Parteiverbots nach dem gescheiterten Hitler-Ludendorff-Putsch im November 1923⁹⁹. Am 28. März 1924 forderte die deutschnationale Fraktion im Landtag, das *von dem Ministerium des Innern unterm 18. September 1922 erlassene Verbot der Deutschsozialistischen Partei (nat.-sozial. Deutsche Arbeiterpartei)*¹⁰⁰ aufzuheben. Die DSP gilt in der Forschung als Vorläuferin und Wegbereiterin der NSDAP¹⁰¹, und laut Lagebericht des Reichskommissars für Überwachung der öffentlichen Ordnung vom 6. Januar 1923 sei die am 15. September 1922 auf Grundlage des Republikschutzgesetzes verbotene Partei *jetzt in die National-sozialistische deutsche Arbeiterpartei übergegangen*¹⁰². Unterschrieben wurde der Antrag vom Fraktionsvorsitzenden und späteren Vorsitzenden des Mannheimer Sondergerichts Alfred Hanemann sowie dem ebenfalls bereits erwähnten Gustav Habermehl. Hanemann führte in seiner Begründung aus, *daß im Interesse der allgemeinen ausgleichenden Gerechtigkeit noch vor den Wahlen auch derjenigen Partei, die durch das Verbot betroffen worden ist, die gleiche Freiheit gegönnt werden muß, wie sie alle anderen politischen Parteien [...] haben!*¹⁰³ [D]as Gebot der Freiheit verlangt nun einmal, *daß man jetzt aufhört, mit diesen einseitigen Verboten von Parteien, die der momentanen noch regierenden Partei [...] zuwider sind*¹⁰⁴. Weiter warf Hanemann der badischen Regierung unverhältnismäßiges Vorgehen gegen die Nationalsozialisten vor, während die KPD *den gewaltsamen Umsturz offen proklamiert [...], über ausländische Hilfsmittel und über außerordentlich große Vorräte von Waffen verfügt*¹⁰⁵. Es war ein gängiger Topos der Deutschnationalen, dass sich

98 Vgl. NEUMAIER (wie Anm. 41) S. 377.

99 Zur Geschichte der NSDAP bis zur Machtübernahme vgl. Ernst Otto BRÄUNCHE, Die Entwicklung der NSDAP in Baden bis 1932/33, in: ZGO 125 (1977) S. 331–375.

100 Vgl. Antrag der DNVP „Die Aufhebung des Verbots der Deutsch-sozialistischen Partei und des Verbands nationalgesinnter Soldaten betr.“, in: Verh. Bad. LT, II. LTP, 3. SP, Beilagenheft 542, S. 216.

101 Vgl. zur DSP allgemein: Siegfried ZELNHEFER, Art. „Deutschsozialistische Partei (DSP), 1920–1922“, online: Historisches Lexikon Bayerns, <[https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Deutschsozialistische_Partei_\(DSP\),_1920-1922](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Deutschsozialistische_Partei_(DSP),_1920-1922)> (22. September 2019).

102 GLA FA N 6697, 1: Lageberichte des Reichskommissars für Überwachung der öffentlichen Ordnung, Nr. 83, 6. Januar 1923, S. 12.

103 Verh. Bad. LT, II. LTP, 3. SP, 3. April 1924, Heft 539a, Sp. 411.

104 Ebd., Sp. 412 f.

105 Ebd., Sp. 412.

die Regierung schützend vor die Kommunisten stelle, während die nationalen Verbände und Parteien die Härte des Rechtsstaates zu spüren bekämen. Damit legitimierten sie ihre eigene aggressive Polemik gegen die Weimarer Republik und stilisierten sich hiervon ausgehend als „Befreier der Nation“ aus den Fängen der sogenannten Systemparteien, die lediglich ihre eigenen Parteiinteressen verfolgten¹⁰⁶.

Der Deutschnationale Lothar Mager (Mitglied des Landtags bis 1925) verglich den gescheiterten Kapp- sowie Hitler-Ludendorff-Putsch mit dem vom ermordeten Matthias Erzberger unterzeichneten Waffenstillstandsabkommen: *[I]ch appelliere auch hier an das Urteil der Geschichte. Diese wird eines Tages einmal erklären, ob dasjenige, was unter Erzberger geschehen ist, oder aber dasjenige, was beim Kapp-Putsch im Jahr 1920 geschah, eine ‚Schande‘ für das deutsche Volk war*¹⁰⁷. Damit verteidigte Mager die gescheiterten Umsturzbestrebungen Kapps und Hitlers, denn die Verfassungen, so Mager, seien nicht *in Ewigkeit mumifiziert [...], sondern sie werden bekämpft mit den Mitteln, zu denen sie herausfordern*¹⁰⁸. Auch wären die gescheiterten Putsch-Versuche Mager zufolge gerade deshalb gerechtfertigt, weil die Regierung die rechten Parteien bekämpfe und sie somit an einer Regierungsbeteiligung hindere: *Hier gibt es keinen anderen Ausweg mehr, hier muß man versuchen, auf dem illegalen Wege eine Verfassungsänderung zu schaffen*¹⁰⁹. Die Weimarer Verfassung war für die Deutschnationalen in Baden nun kein Garant mehr für Recht und Ordnung, sondern ein Hindernis für die Erfüllung ihrer rechten Politik.

Der deutschnationale Abgeordnete August Schneider (Mitglied des Landtags von 1921 bis 1925) erkannte auch, dass die Nationalsozialisten *uns bekämpfen, daß sie uns feindlich gegenüberstehen*¹¹⁰, und er beklagte *noch mehr die verschiedenen verkehrten Maßnahmen, zu denen sie je und je gegriffen haben*¹¹¹. *[A]ber wir sagen, wenn dort sich starke nationale Kräfte entwickeln und entfalten, dann soll man ihnen auch Gelegenheit geben, sich frei zu entfalten. Nur darauf kommt es an*¹¹². Die *Christentumsfeindschaft, die Einzelne unter jenen radikalen Elementen sich haben zuschulden kommen lassen*¹¹³, entschuldigte er mit der *heiße[n] Glut der Vaterlandsliebe*¹¹⁴, die den *überhitzten politischen*

106 Vgl. zur rechten Kritik am Parteienstaat: Kurt SONTHEIMER, Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik. Die politischen Ideen des deutschen Nationalismus zwischen 1918 und 1933, München 41994, S. 155–165.

107 Verh. Bad. LT, II. LTP, 3. SP, 3. April 1924, Heft 539a, Sp. 423.

108 Ebd., Sp. 424.

109 Ebd., Sp. 425.

110 Ebd., Sp. 440.

111 Ebd., Sp. 442.

112 Ebd., Sp. 440.

113 Ebd., Sp. 442.

114 Ebd.

*Kessel, in dem wir alle leben, [...] zu einer Explosion führen kann und eine Vergeudung von Kräften bedeutet, die besser anders angewendet werden sollten*¹¹⁵. Die kirchenkritische Stellung der Nationalsozialisten wog für die Deutschnationalen also weniger schwer als beispielsweise die religionskritische Haltung der Sozialdemokraten und vor allem die der Kommunisten.

Besonders die Unterzeichnung des Dawes-Plans 1924, der auch von der DNVP im Reichstag gebilligt worden war, stilisierten die Nationalsozialisten als Verrat an Deutschland und Grund für die Schwäche der Deutschnationalen: *Seitdem nun diese Partei [DNVP; V.F.] mit der Annahme der Dawesgesetze ihr Rückgrat gebrochen hat, ist auch der Landbund durch den Verwesungsprozess dieser Partei stark in Mitleidenschaft gezogen worden*¹¹⁶. Im Vorfeld der Reichstagswahl im September 1930 forderte „Der Führer“ auf, keine Splitterparteien zu wählen, zu denen er neben zahlreichen Kleinparteien die DNVP ebenso zählte wie die DVP sowie die aus der DDP und der Volksnationalen Reichsvereinigung entstandene Deutsche Staatspartei¹¹⁷. Auf der Landesebene ist dieser Antagonismus jedoch keineswegs belegbar; im „Führer“ sind zwar regelmäßig kritische Bemerkungen sowie scharfe Angriffe auf die DNVP veröffentlicht worden, diese richteten sich aber nur in Einzelfällen gegen den badischen Landesverband. Beispielsweise wurde am 29. Oktober 1932 eine deutschnationale Versammlung in Endingen am Kaiserstuhl gesprengt: *Sie [Versammlung; V.F.] mag von etwa 35–40 Personen besucht gewesen sein, die jedoch in der Hauptsache Nationalsozialisten waren. In einer scharfen Debatte, wie auch in der Diskussion, wurden die Ausführungen des Referenten [Schriftleiter der „Breisgauer Zeitung“ Walther; V.F.] [...] Punkt für Punkt schlagend widerlegt*¹¹⁸. Der zuletzt von Hermann Beck aufgezeigte Antagonismus beider Parteien¹¹⁹ kann folglich für Baden nicht bestätigt werden.

Landtagswahl 1929 und der Volksentscheid gegen den Young-Plan

Infolge der enormen Staatsverschuldung forderte Deutschland 1928 eine Revision des Dawes-Plans, was bei den Gläubigern auf Zustimmung traf, zumal eine Fortsetzung der Reparationszahlungen und eine Klärung der endgültigen Reparationssumme ebenso in ihrem Interesse lag¹²⁰. Am 9. Februar 1929 nahm schließlich eine Sachverständigenkonferenz unter dem Vorsitz des amerikani-

115 Ebd.

116 Heinrich KÖHLER, „Nationalsozialismus und Landbund“, in: Der Führer vom 7. Januar 1928, S. 2.

117 Vgl. „Wählt keine Splitterparteien!“, in: Der Führer vom 13. September 1930.

118 „Deutschnationale Versammlung endet mit dem Horst-Wessel-Lied“, in: Der Führer vom 5. November 1932, S. 7.

119 Vgl. Hermann BECK, *The Fateful Alliance. German conservatives and Nazis in 1933: The Machtergreifung in a New Light*, New York/Oxford 2010.

120 Vgl. Ulrich KLUGE, *Die Weimarer Republik* (UTB 2805), Paderborn 2006, S. 332.

schen Finanzexperten Owen D. Young in Paris ihre Tätigkeit auf¹²¹. Vor allem die anberaumte Zahlungsdauer bis 1987/88 sowie die Höhe der jährlichen Zahlungsrate in Höhe von 2,5 Mrd. Mark – die verbleibende Gesamtschuld wurde mit 112 Mrd. Mark beziffert – lieferten den Gegnern des Young-Plans Argumente für ihre Propaganda¹²². Die Führung in der Agitation gegen den Young-Plan übernahm die DNVP unter Hugenberg, der die Partei als Vorsitzender infolge der Wahlniederlage bei der Reichstagswahl im Mai 1928 radikalisierte¹²³. Auf sein Bestreben und unter seinem Vorsitz bildete sich im Juni 1929 der „Reichsausschuß für das deutsche Volksbegehren gegen den Young-Plan und die Kriegsschuldlüge“, der die rechten Gruppierungen und Organisationen – die sogenannte „nationale Opposition“ – vereinen sollte¹²⁴. Am 9. Juli 1929 trat dieser Ausschuss im Preußischen Herrenhaus in Berlin zur ersten Sitzung zusammen. Neben Vertretern des Alldeutschen Verbands, der Vereinigten Vaterländischen Verbände und des Reichslandbunds waren auch Franz Seldte und Theodor Düsterberg als Vertreter des Stahlhelms sowie Adolf Hitler beteiligt¹²⁵. Neben diesem Zusammenschluss war vor allem die Gründung der sogenannten „Harzburger Front“¹²⁶ ein öffentlichkeitswirksames Zeichen für eine Annäherung der DNVP an die NSDAP. Ende August 1929 konnte sich der Ausschuss auf ein endgültiges Volksentscheid-Projekt – in der Weimarer Republik waren verschiedene Modelle direkter Demokratie vorgesehen – einigen: ein Volksentscheid über das sogenannte „Gesetz gegen die Versklavung des Deutschen Volkes“, kurz „Freiheitsgesetz“¹²⁷. Bereits der Gesetzestitel verdeutlicht, dass hier radikale rechte Ideologie, aufgebaut auf der Ablehnung der sogenannten Kriegsschuldlüge, in einen fünf Paragraphen umfassenden Gesetzesentwurf gegossen wurde, der auf eine Außerkraftsetzung des Versailler Vertrags und die Absetzung der demokratischen Regierung abzielte¹²⁸. So lautete beispielsweise § 1 des Entwurfs:

121 Vgl. ebd., S. 333.

122 Vgl. ebd., S. 334 f.

123 Vgl. zum Volksbegehren vor allem: Otmar JUNG, Direkte Demokratie in der Weimarer Republik. Die Fälle »Aufwertung«, »Fürstenenteignung«, »Panzerkreuzerverbot« und »Youngplan«, Frankfurt am Main 1989; Doris PFLEIDERER, Deutschland und der Youngplan. Die Rolle der Reichsregierung, Reichsbank und Wirtschaft bei der Entstehung des Youngplans, Stuttgart 2002, online: OPUS. Online Publikationen der Universität Stuttgart, <<http://dx.doi.org/10.18419/opus-5224>> (22. September 2019); Doris PFLEIDERER, Volksbegehren und Volksentscheid gegen den Youngplan, in: Landesarchiv Baden-Württemberg. Archivnachrichten 35 (2007) S. 41–49. Zur Rolle Hugenbergs in der DNVP vgl.: Heidrun HOLZBACH, Das »System Hugenberg«. Die Organisation bürgerlicher Sammlungspolitik vor dem Aufstieg der NSDAP (Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 18), Stuttgart 1981.

124 Vgl. PFLEIDERER, Volksbegehren und Volksentscheid (wie Anm. 123) S. 43.

125 Vgl. ebd.

126 Vgl. Larry Eugene JONES, Nationalists, Nazis, and the Assault against Weimar: Revisiting the Harzburg Rally of October 1931, in: German Studies Review 29,3 (2006) S. 483–494.

127 Vgl. JUNG (wie Anm. 123) S. 111.

128 PFLEIDERER, Volksbegehren und Volksentscheid (wie Anm. 123) S. 43.

*Die Reichsregierung hat den auswärtigen Mächten unverzüglich in feierlicher Form Kenntnis davon zu geben, daß das erzwungene Kriegsschuldanerkenntnis des Versailler Vertrags der geschichtlichen Wahrheit widerspricht, auf falschen Voraussetzungen beruht und völkerrechtlich unverbindlich ist*¹²⁹.

Zwischen dem 16. und 29. Oktober 1929 konnten sich die Wahlberechtigten für den Volksentscheid eintragen. Bei mindestens zehn Prozent gültiger „Ja“-Stimmen aller Stimmberechtigten war ein Volksbegehren erfolgreich und der Reichstag hatte sich mit dem eingereichten Gesetz zu beschäftigen. Nach Artikel 73 der Reichsverfassung hatten alle Einwohner des Deutschen Reichs, die das aktive Wahlrecht besaßen, auch das Stimmrecht bei einem Volksbegehren.

In Baden wurde Anfang August 1929 in Anlehnung an den von Hugenberg initiierten Berliner Ausschuss ein Arbeitsausschuss beziehungsweise Landesausschuss für das deutsche Volksbegehren gebildet, der die Propaganda im Land koordinieren sollte¹³⁰. Neben den deutschnationalen Landtagsabgeordneten¹³¹ schlossen sich beispielsweise auch der oben erwähnte Freiburger Gymnasiallehrer Ernst-Christoph Brühler, der Heidelberger Professor Ludolf von Krehl, der ebenfalls bereits oben erwähnte Max von Gallwitz sowie Ferdinand Lang (bis 1945 Mitglied des Karlsruher Stadtrats)¹³² dem Ausschuss an. Das Büro des Landesausschusses befand sich in Heidelberg und wurde von Paul Ammann geleitet¹³³, der bis 1929 Landesvorsitzender der DNVP war¹³⁴.

Die Vorbereitungen zum Volksbegehren sowie die Verhandlungen über den Young-Plan in Paris bestimmten den Landtagswahlkampf der Deutschnationalen in Baden. Erst ab Oktober 1929 lassen sich in der „Badischen Zeitung“ deutschnationale Wahlkampfveranstaltungen im engeren Sinne ausmachen, die aber dennoch das anstehende Volksbegehren in den Vordergrund rückten. Davor wurden öffentliche deutschnationale Versammlungen stets als Protestveranstaltungen gegen den Young-Plan deklariert. Über die scharfe Kritik am Young-Plan versuchten die Deutschnationalen allerdings ihre eigentliche Agenda durchzusetzen, nämlich den Angriff auf die demokratischen Institutionen. Sie stellten damit unverkennbar das Vertrauen in die Demokratie in Frage. Der Young-Plan, der Versailler Vertrag von 1919 infolge der *sinnlosesten Revolutionen aller Zei-*

129 Vgl. die Zulassungsverordnung in: Jung (wie Anm. 123) S. 139.

130 Vgl. „Der Kampf beginnt! Wer deutsch denkt, schließt sich an“, in: Badische Zeitung vom 2. August 1929, S. 1.

131 Emil Behringer, Johanna Richter, Gustav Habermehl, Alfred Hanemann, Paul Schmitthenner, Georg Hertle und Friedrich Mayer.

132 Vgl. zu Ferdinand Lang dessen Personalakte im StadtA Karlsruhe 1/POA 2 Nr. 911.

133 Vgl. „Der Kampf beginnt! Wer deutsch denkt, schließt sich an“, in: Badische Zeitung vom 2. August 1929, S. 1. Darin auch die restlichen Teilnehmer des Ausschusses.

134 LKA 150.028.504, Lebenserinnerungen von Paul Schmitthenner (Die Deutschnationale Partei 1925–1933) S. 391. Schmitthenner schreibt, dass Ammann bis 1927 Vorsitzender des Landesvereins war, was anhand des Handbuchs des öffentlichen Lebens von 1929 revidiert werden konnte.

ten¹³⁵ sowie kritische Äußerungen badischer Politiker gegen den Volksentscheid boten den Deutschnationalen sowie ihrem badischen Parteiblatt eine Angriffsfläche gegen die amtierende Regierung. Paul Schmitthenner war es [u]nbegreiflich [...] wie dieser, den Untergang des deutschen Volkes bedeutende Pakt von der Reichsregierung und ebenso der badischen Regierung und den Parteien der Weimarer Koalition so heiß verfochten werden könne¹³⁶. Die Agitation gegen den Young-Plan war für ihn zugleich ein Kampf gegen die *badische Regierung der Weimarer Koalition*¹³⁷. [U]m Deutschland vor dem Untergange zu retten¹³⁸, müsse der Young-Plan durch das anstehende Volksbegehren verhindert werden, so Schmitthenner.

Am 27. Juni 1929 wurde in der „Badischen Zeitung“ der Rücktritt des Ministers für Kultus und Unterricht Otto Leers gefordert, nachdem dieser der badischen Lehrerschaft auf Ersuchen der Reichsregierung die Teilnahme an den vom Arbeitsausschuss organisierten Kundgebungen verboten hatte, um sicherzustellen, dass [a]ngesichts der nahe bevorstehenden Verhandlungen über die [...] Reparationen [...] durch solche Kundgebungen die eingeleiteten Verhandlungen keine Störungen erfahren¹³⁹. Das deutsch-nationale Parteiblatt kritisierte die Verordnung als einen *unverantwortlichen Eingriff in die von der Verfassung gewährleisteten politischen Meinungs- und Gewissensfreiheit*¹⁴⁰. In Preußen wiederum wurde vom sozialdemokratischen Ministerpräsidenten Otto Braun allen Beamten die Teilnahme am Volksentscheid untersagt, weil *es um die Lebensinteressen des Volkes und des Staates geht, wo die Autorität der Regierung und ihrer leitenden Staatsmänner in Frage steht*¹⁴¹. Der ebenfalls sozialdemokratische badische Innenminister (bis Ende der dritten Landtagsperiode, danach Kultus- und Justizminister) Adam Remmele folgte dem preußischen Beispiel und forderte Disziplinarstrafen für jene Beamte, die sich am Volksbegehren beteiligten¹⁴². Auch diese Maßnahme bot den Deutschnationalen und Nationalsozialisten einen geeigneten Angriffspunkt gegen den sozialdemokratischen Minister, der während seiner Amtszeit stets den Angriffen sowohl von links als auch von rechts ausgesetzt war, die ihren menschenverachtenden Höhepunkt 1933 in der sogenannten Schaufahrt fanden, als Remmele gemeinsam mit anderen Sozialdemokraten in das Konzentrationslager Kislau gebracht wurde. Remmele verteidigte allerdings

135 Aufruf in der Badischen Zeitung vom 8. Juni 1929.

136 „Dr. Schmitthenner in Handschuhsheim“, in: Badische Zeitung vom 12. Oktober 1929.

137 Ebd.

138 Ebd.

139 „Der badische Unterrichtsminister gegen die Kundgebungen am 28. Juni. Fort mit Minister Leers!“, in: Badische Zeitung vom 27. Juni 1929, S. 1.

140 Ebd.

141 Zit. n. JUNG (wie Anm. 123) S. 119.

142 Vgl. zu Remmeles Vorgehen gegen rechte sowie linke Angriffe auf die badische Demokratie: Günter WIMMER, Adam Remmele. Ein Leben für soziale Demokratie, Ubstadt-Weiher u. a. 2009, S. 264–297.

seinen Entschluss, den Beamten die Teilnahme am Volksbegehren zu untersagen, und verkündete in einem am 22. Oktober 1929 im „Volksfreund“ erschienenen Artikel, dass sich das Volksbegehren explizit gegen die Republik und ihre Verfassung richtete:

Das Volksbegehren steht am Anfang eines politischen Verbrechens am deutschen Volke, am Anfang eines Anschlags gegen die Republik und gegen die Verfassungen von Reich und Ländern. Dürfen Beamte des Staates dieses Volksbegehren unterschreiben? Nein! Sie sind getragen vom Vertrauen des Volkes. Mit ihrer Unterschrift unter dieses Volksbegehren untergraben sie dieses Vertrauen, denn sie ist ein Bekenntnis zur Illoyalität gegen die Republik. [...] Sie sind Schädlinge an der Erziehung des Volkes zum Staatsbewusstsein. [...] [E]s von seinen reaktionären Splittern zu befreien, ist eine Staatsnotwendigkeit geworden. [...] [G]egen alle Beamte, die das Volksbegehren förderten, soll mit disziplinären Mitteln vorgegangen werden, derartige Beamte in sogen. Hoheitsstellungen gehören ihres Dienstes sofort enthoben. [...] Der im Volksbegehren verankerte politische Wille ist auf die Erschütterung der Fundamente der Republik abgestellt¹⁴³.

Neben drei polemischen Anträgen¹⁴⁴ seitens der Deutschnationalen hatte Remmeles Forderung auch eine aufgeheizte Diskussion im Landtag zur Folge. Schmitthenner sah in Remmeles Äußerungen *geradezu [...] einen behördlich erzeugten und geförderten Terror gegenüber der Meinungsfreiheit und der politischen Betätigung der Beamtenschaft*¹⁴⁵. Am 29. Oktober 1929 erstattete der Karlsruher Rechtsanwalt und spätere kommissarische Justizminister Badens Johannes Rupp als zweiter Vorsitzender des Karlsruher Kreisvereins der DNVP eine Anzeige bei der badischen Staatsanwaltschaft und warf Remmele Wahlhinderung (§ 107 nach dem Reichsstrafgesetzbuch) und Nötigung durch Amtsmissbrauch (§ 339) vor¹⁴⁶. Rupp sah in Remmeles Androhung von Disziplinarverfahren die Beamten in ihren Bürgerrechten nach Art. 118 und 130 der Weimarer Reichsverfassung verletzt: *Zu den verfassungsmäßigen Rechten eines Beamten gehört auch zweifellos das Recht an jedem Volksbegehren teilzunehmen, gleichgültig welchen Inhalt dasselbe auch hat*¹⁴⁷, argumentierte Rupp. Die badische Staatsanwaltschaft sah von der Einleitung eines Strafverfahrens allerdings ab¹⁴⁸.

143 Adam REMMELE, „Für das Berufsbeamtentum. Gegen die Reaktion in der Beamtenschaft“, in: Der Volksfreund vom 22. Oktober 1929, S. 4.

144 Vgl. Verh. Bad. LT, IV. LTP, 1. SP, Beilagenheft 563, Beilage Nr. 10: Antrag Youngplan: „Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, im Reichsrat gegen den Youngplan zu stimmen.“ Vgl. auch Beilagen Nr. 13 und 14.

145 Verh. Bad. LT, IV. LTP, 1. SP, 12. Dezember 1929, Heft 559a, Sp. 332.

146 Vgl. GLA 309 Nr. 1153, Strafprozess- und Ermittlungsakte Remmele, Adam, Dr., Minister.

147 GLA 309 Nr. 1153, Kreisverein Karlsruhe der DNVP an die badische Staatsanwaltschaft, 29. Oktober 1929.

148 Vgl. GLA 309 Nr. 1153, Generalstaatsanwalt an die Karlsruher Staatsanwaltschaft, 31. Oktober 1929.

Rupp trat 1927 der DNVP bei und kandidierte im Oktober 1929 für den badischen Landtag¹⁴⁹. Enttäuscht von den enormen Stimmverlusten der DNVP und [n]ach harten inneren Kämpfen¹⁵⁰ – so sein Verteidigungsnarrativ während des Spruchkammerverfahrens – trat er unmittelbar nach der Landtagswahl im Dezember 1929 der im Aufstieg begriffenen NSDAP bei, die als klare Siegerin aus der Landtagswahl hervorgegangen war. Bis 1933 trat Rupp als Redner bei zahlreichen Veranstaltungen auf und organisierte Kurse für nationalsozialistische Gemeinderatskandidaten¹⁵¹. Sein Engagement für die Partei wurde 1933 mit dem Posten des Justizministers in der kommissarischen Regierung unter Robert Wagner belohnt. Infolge der sogenannten Nußbaum-Affäre¹⁵² weigerte sich Rupp allerdings, ein Todesurteil gegen Christian Nußbaum auszusprechen, woraufhin ihn Wagner zum Rücktritt zwang¹⁵³. Dieser Vertrauensverlust tat seiner weiteren Karriere in der Wirtschaft jedoch keinen Abbruch.

Mit einem Anteil von 10,02 % aller Stimmberechtigten kam das Volksbegehren gerade noch zustande; mindestens 10 % mussten sich eingetragen haben. Daraufhin wurde im Reichstag am 29. und 30. November über den Gesetzesentwurf debattiert, der am 30. November in der zweiten Lesung mit einer klaren Mehrheit abgelehnt wurde¹⁵⁴. Für den 22. Dezember wurde schließlich der Volksentscheid angesetzt. Am 19. Dezember entschied der Staatsgerichtshof in der Frage der Beamten und unterstrich ihr Recht, *sich bei einem zugelassenen Volksbegehren ohne Rücksicht auf dessen Inhalt einzutragen und beim Volksentscheid abzustimmen*¹⁵⁵. Mit knapp 15 % der Ja-Stimmen ist der Volksentscheid jedoch gemäß Artikel 75 der Weimarer Reichsverfassung „mangels Beteiligung“ ge-

149 Vgl. zu Rupp: Horst FERDINAND, Art. „Rupp, Johannes Ludwig“, in: BWB 2 (1999) S. 374–377.

150 GLA 465 f Nr. 1727, Selbstverfasster Lebenslauf Rupps während seines Entnazifizierungsverfahrens, 17. Oktober 1947, S. 2 (fol. 114).

151 Vgl. FERDINAND (wie Anm. 149) S. 374.

152 Am 17. März 1933 erschoss der Freiburger Landtagsabgeordnete Christian Nußbaum zwei Polizisten, die ihn in Schutzhaft nehmen wollten. Die Nationalsozialisten nahmen diesen Vorfall als Vorwand, um weitere Sozialdemokraten und Kommunisten festnehmen zu lassen. Vgl. dazu: Heiko HAUMANN u. a., Hakenkreuz über dem Rathaus. Von der Auflösung der Weimarer Republik bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges (1930–1945), in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 3: Von der badischen Herrschaft bis zur Gegenwart, hg. von Heiko HAUMANN / Hans SCHADEK, Stuttgart 1992, S. 297–370, hier S. 304.

153 Die Gründe für Rupps Rücktritt werden diskutiert von Frank ENGEHAUSEN, Vertreibung durch den Gauleiter oder Selbstopferung aus Spargründen? Der Rücktritt des Leiters des badischen Justizministeriums Johannes Rupp nach fünfwöchiger Amtszeit im April 1933, online: Geschichte der Landesministerien in Baden und Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus, <<https://ns-ministerien-bw.de/2018/09/vertreibung-durch-den-gauleiter-oder-selbstopferung-aus-spargruenden-der-ruecktritt-des-leiters-des-badischen-justizministeriums-johannes-rupp-nach-fuenfwoechiger-amtszeit-im-april-1933>> (22. September 2019).

154 Vgl. JUNG (wie Anm. 123) S. 123.

155 Zit. n. ebd., S. 125.

scheitert¹⁵⁶. Die Kampagne gegen den Young-Plan erscheint deshalb auf den ersten Blick zwar als ein Misserfolg, doch waren die Monate bis zum Volkentscheid von aggressiver Propaganda gegen die Weimarer Republik geprägt, die einen ersten bedeutenden Schlag gegen die ohnehin instabile Demokratie bedeuteten, die infolge der Weltwirtschaftskrise und dem damit verbundenen Aufstieg der Nationalsozialisten zunehmend diskreditiert wurde.

*Enge und liebevolle Verschwägerung?*¹⁵⁷

Deutschnationale und Nationalsozialisten im Badischen Landtag

Bei der Landtagswahl in Baden am 27. Oktober 1929 waren die Deutschnationalen die eindeutigen Verlierer. Sie konnten nur 3,7% der Stimmen auf sich vereinen und zogen mit drei Abgeordneten (Paul Schmittenner, Johanna Richter und Gustav Habermehl) in den Landtag ein. Damit verfehlten sie den Fraktionsstatus, weshalb sie nunmehr keinen Anspruch auf Vertretung in den Ausschüssen hatten. Den Nationalsozialisten gelang hingegen der Einzug in das Landesparlament mit sechs Abgeordneten (7%) vor allem auf Kosten der DNVP. Bei der Landtagswahl 1925 konnte der Badische Rechtsblock – eine Listenverbindung aus DNVP und Landbund – mit 12,2% und damit 9 Sitzen im Parlament noch drittstärkste Kraft nach Zentrum und SPD werden, was eine leichte Verbesserung um knappe vier Prozentpunkte im Gegensatz zur Landtagswahl von 1921 bedeutete. Der große Stimmverlust der Deutschnationalen bei der Wahl 1929 tritt besonders deutlich vor Augen, wenn man das Ergebnis dieser Landtagswahl mit dem badischen Ergebnis der Reichstagswahl vom 20. Mai 1928 vergleicht: Bei dieser konnte die DNVP noch 8,1% der Stimmen auf sich vereinen, was sich zwar vom Reichsergebnis (14,2%) deutlich unterschied, für Baden allerdings keinen eklatanten Stimmverlust bedeutete¹⁵⁸. In seiner soziologisch angelegten Studie konnte Ellsworth Faris aufzeigen, dass die DNVP ihre Stimmen sowohl an die NSDAP als auch an den Evangelischen Volksdienst (EVD) verlor, der bei dieser Landtagswahl erstmals kandidierte und auf Anhieb mit 3,8% und somit ebenfalls drei Abgeordneten in das badische Parlament einziehen konnte. Vor allem aber die Nationalsozialisten schöpften den Deutschnationalen die Stimmen ab¹⁵⁹. Aufgrund der finanziellen Notlage sowie durch interne Streitigkeiten und Flügelkämpfe geschwächt konnte die DNVP in vier Wahlbezirken – darunter in den nationalsozialistischen Hochburgen Adelsheim, Mosbach und Bretten – keinen Kandidaten aufstellen¹⁶⁰. Die „Badische Zeitung“ sah in der Wahlniederlage

156 Vgl. ebd., S. 127.

157 Verh. Bad. LT, IV. LTP, 3. SP, 28. April 1932, Heft 567a, Sp. 1213.

158 Vgl. Ellsworth FARIS, Takeoff Point for the National Socialist Party: The Landtag Election in Baden, 1929, in: Central European History 8,2 (1975) S. 140–171, hier S. 147.

159 Ebd., S. 164.

160 Ebd., S. 165.

der DNVP eine Zersplitterung der *nationalen Volksteile*, die den *Lebenskampf des ganzen deutschen Volkes* [gegen den internationalen Marxismus] *außerordentlich erschwert*¹⁶¹.

Während der ersten Sitzung des neu gewählten Landtags am 6. November 1929 kam es zur ersten gemeinsamen Protesthandlung der DNVP und der NSDAP. Während eines Nachrufs auf den an ebendiesem Tag verstorbenen Max von Baden verließen die Abgeordneten beider Parteien geschlossen den Plenarsaal. Die „Karlsruher Zeitung“ kommentierte den Exodus am darauffolgenden Tag: *Auch in diesem Falle haben sich die Deutschnationalen ins Schlepptau der Nationalsozialisten nehmen lassen. Das kann noch zu sehr unangenehmen Zwischenfällen führen*¹⁶².

Der badische Landtag wurde fortfolgend von den Nationalsozialisten als Schaubühne ihrer Propaganda missbraucht. Die Abgeordnetenimmunität und den Freifahrtsschein nutzten sie, *um im Land herumzuziehen und das Volk über seine Führer aufzuklären*¹⁶³, so der spätere Landtagsabgeordnete Karl Lenz während einer Wahlkampfveranstaltung am 7. September 1929 in Eppingen. Der Landtag wurde für die Nationalsozialisten zu einem Podium ihrer Propaganda und Obstruktionspolitik, und ihre Redebeiträge waren zumeist „allgemeiner Natur und beschäftigten sich hauptsächlich mit heftigen und [...] unqualifizierten Angriffen auf das ‚System‘ und seine Vertreter“¹⁶⁴, so Hans-Willi Schondelmaier über die Landtagsarbeit der nationalsozialistischen Abgeordneten.

Unter dem Gruppenvorsitzenden Schmitthenner betrieben die Deutschnationalen allerdings dieselbe Obstruktionspraxis wie die Nationalsozialisten und lähmten mit zahlreichen undurchführbaren Anfragen und Anträgen, die zumeist ohnehin nicht in die Kompetenz des Landtages fielen, die Landtagsarbeit. Unmittelbar zu Beginn der Sitzungsperiode 1929/30 reichten sie insgesamt 18 Anträge ein, ohne sich die restliche Sitzungsperiode über konstruktiv an der Landtagsarbeit zu beteiligen. Einige ihrer Anträge und Anfragen hatten einen deutlich propagandistischen Charakter wie beispielsweise „Youngplan“, „Volksbegehren“ oder „Verhinderung der Rückkehr des Hochverrätters Dorten auf deutschen Boden“. Einige wiederum verleumdeten den Versailler Vertrag, so beispielsweise der Antrag Nr. 47 vom 20. November 1930 „Verteilung eines Abdruckes des Versailler Vertrags und des Youngplanes an Schüler und Schülerinnen bei ihrer Schulentlassung“¹⁶⁵. Zahlreiche weitere Anträge trugen zwar einen

161 „Entschließungen des Landesvorstandes der D.N.V.P.“, in: Badische Zeitung vom 5. November 1929, S. 2.

162 „Auftakt im neuen Landtag“, in: Karlsruher Zeitung vom 7. November 1929, S. 1.

163 Verh. Bad. LT, IV. LTP, 1. SP, Beilagenheft 563, Beilage Nr. 2, S. 7.

164 Hans-Willi SCHONDELMAIER, Die NSDAP im Badischen Landtag 1929–1933, in: Die Macht-ergreifung in Südwestdeutschland. Das Ende der Weimarer Republik in Baden und Württemberg 1928–1933, hg. von Thomas SCHNABEL, Stuttgart 1982, S. 82–112, hier S. 86.

165 Verh. Bad. LT, IV. LTP, 2. SP, Beilagenheft 565, Beilage Nr. 47.

unscheinbaren Titel, richteten sie sich dennoch gegen die Politik der sogenannten „Systemparteien“ und enthielten im Antragstext suggestive Verleumdungen der badischen Regierung. Zurecht bemerkte der Zentrumsabgeordnete Wilhelm Schwarz während der Sitzung am 17. Juni 1931 im deutlich ironischen Tonfall, *dass die Deutschnationale Gruppe wenig Zeit findet, derartige [sinnvolle; V.F.] Anträge zu stellen, da sie ja den Landtag mit weit wichtigeren Anträgen befaßt und ihre Zeit dafür braucht*¹⁶⁶. Über die Hälfte der deutschnationalen Anträge wurde von der Regierungskoalition und den Ausschüssen durch Gegenanträge abgelehnt¹⁶⁷. Die meisten Anträge behandelten zudem ohnehin Themen, die nicht in die Zuständigkeit des Landtages fielen und mit der Floskel begannen *Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken [...]*. Andere waren wiederum latent antisemitisch. Am 6. November 1929 forderten die Deutschnationalen beispielsweise den Landtag auf, *die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß dem Überhandnehmen von Warenhäusern aller Art, das Hunderte von selbstständigen Existenzen vernichtet und den kaufmännischen Mittelstand aushöhlt, durch gesetzliche Maßnahmen ein Riegel vorgeschoben werde*¹⁶⁸. Der Antrag nahm deutlich Bezug auf die antisemitische Propaganda, die betonte, dass große Warenhäuser hauptsächlich von Juden betrieben würden. Die NSDAP nahm diesen Topos bereits 1920 in ihr sogenanntes 25-Punkte-Programm auf und forderte eine *sofortige Kommunalisierung der Groß-Warenhäuser und ihre Vermietung zu billigen Preisen an kleine Gewerbetreibende*¹⁶⁹.

Infolge des von den Nationalsozialisten aggressiv geführten Landtagswahlkampfes erarbeitete der amtierende Innenminister Adam Remmele für den Landtag eine achtseitige Denkschrift über die *Ausschreitungen bei den Vorbereitungen zur Landtagswahl 1929*¹⁷⁰, die provozierende sowie strafrechtlich relevante Auszüge aus nationalsozialistischen Wahlkampfreden enthielt. Am 14. Januar 1930 wurde diese Denkschrift im Landtag verhandelt. Schmitthenner sah in Remmeles Ausführungen parteipolitische Agitation sowie eine gezielte Verleumdungskampagne gegen die Nationalsozialisten und verwies auf eine nationalsozialistische Gegendarstellung, die offensichtlich kritische Äußerungen anderer Parteien gegen die Nationalsozialisten aufführte¹⁷¹: *Beide [Denkschriften; V.F.] sind ‚authentisch‘; beide sind Partei*¹⁷², so Schmitthenner. Die aggressiven Äußerun-

166 Verh. Bad.LT, IV. LTP, 2. SP, 17. Juni 1931, Heft 564a, Sp. 2637.

167 Vgl. Hermann BRANDEL, Staatliche Maßnahmen gegen den politischen Radikalismus in Baden 1930–1933, Heidelberg 1976, S. 105.

168 Verh. Bad. LT, IV. LTP, 1. SP, Beilagenheft 563, Beilage Nr. 24.

169 Vgl. Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933–1945, hg. von Walther HOFER, Frankfurt am Main 1993, S. 29 (Punkt 16).

170 Vgl. Verh. Bad. LT, IV. LTP, 1. SP, Beilagenheft 563, Beilage Nr. 2.

171 Diese Darstellung konnte anhand des eingesehenen Materials nicht gefunden werden.

172 Verh. Bad. LT, IV. LTP, 1. SP, 14. Januar 1930, Heft 559a, Sp. 504.

gen der nationalsozialistischen Redner verstand er als legitime Wahlkampfreden und ermahnte die Regierungsparteien – vor allem aber die Sozialdemokraten – zu einem *besseren Ton im politischen Verkehr*¹⁷³.

Schmitthenner selbst folgte allerdings seinem Ratschlag nicht, sondern stattdessen dem republikfeindlichen Kurs seiner Partei unter Hugenberg. Zunehmend fiel er mit aggressiveren Reden auf, womit er sich „an der Verunglimpfung des parlamentarischen Systems“¹⁷⁴ beteiligte und so zur Zerstörung der Weimarer Republik beitrug, so Lennartz in ihrer Biographie Schmitthenners. Er kritisierte beispielsweise in seiner am 28. April 1932 im Landtag gehaltenen Rede, die von der „Breisgauer Zeitung“ – ihr Herausgeber war zu diesem Zeitpunkt Schmitthenners Parteikollege und Landtagsabgeordneter Ernst-Christoph Brühler – unter dem Titel „Die deutschnationale Abrechnung mit dem badischen System“ abgedruckt wurde, die politischen Maßnahmen in Baden gegen die NSDAP und forderte von der Regierung, *die Opposition mit der Regierungsverantwortung zu belasten*¹⁷⁵. Einen klar strukturierten Regierungsentwurf hatten jedoch weder die Deutschnationalen noch die Nationalsozialisten, sondern richteten ihre Polemik zuvorderst auf die Verunglimpfung der Republik.

Auch stellten sich die Deutschnationalen in ihren Redebeiträgen sowie bei Anträgen und Anfragen stets hinter die Nationalsozialisten. Jedwede gegen die NSDAP gerichtete Maßnahmen wie beispielsweise Uniform- oder Versammlungsverbote sowie die Aufhebung der Abgeordnetenimmunität verurteilten sie scharf und warfen der badischen Regierung unsachgerechtes Vorgehen gegen die „nationale Opposition“ vor. Auch die Landtagsabgeordneten anderer Parteien erkannten die Annäherung der Deutschnationalen an die Nationalsozialisten: Der sozialdemokratische Innenminister Emil Maier warf den Deutschnationalen während der Debatte über das Verbot der Hitlerjugend, das die Deutschnationalen ebenso scharf verurteilten, beispielsweise vor, *wenn der nationalsozialistische Vorkämpfer winkt, starr zu werden, wie der Hase vor der Schlange, und mitzugehen, wohin es auch gehen mag*¹⁷⁶. Der „Badische Beobachter“ schrieb am 27. April 1932 sogar von einer *Verschwägerung*¹⁷⁷ der beiden Parteien, die jedoch von Schmitthenner im Landtag zurückgewiesen wurde¹⁷⁸.

173 Ebd.

174 Vgl. LENNARTZ (wie Anm. 4), S. 628.

175 Verh. Bad. LT, IV. LTP, 3. SP, 28. April 1932, Heft 567a, Sp. 1208.

176 Verh. Bad. LT, IV. LTP, 1. SP, 15. Januar 1930, Heft 559a, Sp. 542.

177 Vgl. „Kamarilla in Baden. Ein System der vollkommenen Politisierung des gesellschaftlichen Lebens auf dem Lande“, in: Badischer Beobachter vom 27. April 1932, S. 1 f.: *Man darf gespannt sein, welches Echo diese Enthüllungen im deutschnationalen Lager, das sich in Baden dem Nationalsozialismus ganz besonders eng verschwägert fühlt, auslösen wird* (S. 2). In diesem Artikel bezieht sich das Blatt auf die Antwort des badischen Innenministeriums auf die Anfrage der Zentrumsfraktion vom 1. März 1932 über den *agrarpolitischen Apparat der Nationalsozialisten*. Der Bericht ist vollständig enthalten in GLA 233 Nr. 27916: Der „agrarpolitische Apparat“ der bad. Nationalsozialisten. Aufsehenerregende Mitteilungen

Koalitionsverhandlungen in Baden nach den Reichstagswahlen am 5. März 1933

Aus den Reichstagswahlen am 5. März 1933, die man allerdings aufgrund des nationalsozialistischen Terrors kaum als frei bezeichnen kann, ging die badische NSDAP mit 45,4 % und damit knapp zwei Prozentpunkten über dem Reichsdurchschnitt (43,9 %) als klare Gewinnerin hervor. Wie bereits nach den beiden Reichstagswahlen im Jahr 1932 sowie nach der Einsetzung der Regierung Hitlers am 30. Januar 1933 forderten die badischen Nationalsozialisten auch nach der Wahl am 5. März die Auflösung des Landtags und Ausschreibung von Neuwahlen, was von der Landesregierung zuvor stets abgelehnt worden war¹⁷⁹. Am 6. März forderte Walter Köhler als Vorsitzender der nationalsozialistischen Fraktion erneut den *Rücktritt der Regierung und Neubildung unter NS-Führung*¹⁸⁰. Aufgrund des deutlich verschobenen Kräfteverhältnisses seit der letzten Landtagswahl im Oktober 1929 und angesichts der Ereignisse im Reich seit der Einsetzung Hitlers als Reichskanzler trat Ernst Föhr als Vertreter des Zentrums in Koalitionsverhandlungen mit Walter Köhler ein¹⁸¹. Einzelheiten der Verhandlungen können nunmehr auch aus Köhlers Lebenserinnerungen und einem zeitnah entstandenen Protokoll entnommen werden, das sich im Freiburger Nachlass des Zentrumspolitikers befindet¹⁸². Bei einer zweiten Besprechung habe Köhler gemeinsam mit Schmitthenner, den er in seinen Lebenserinnerungen als *einen ausgezeichneten Repräsentanten*¹⁸³ der Deutschnationalen charakterisiert, Föhr einen Vorschlag zur Regierungsumbildung unterbreitet, *in der NSDAP und DNVP die Mehrheit hätten und in der wir den Staatspräsidenten und zwei Minis-*

des Innenministeriums. Darin wird u. a. Walter Plesch zitiert, der die Deutschnationalen als *nicht vollwertig* charakterisiert und zudem darauf verweist, dass die DNVP sich erst durch den Zusammenschluss mit den Nationalsozialisten – damit meint er den Umbau der Partei unter der Führung Hugenbergs und der Zusammenschluss in der sogenannten Harzburger Front – *vor dem restlosen Zusammenbruch* gerettet habe. Infolge dieser Enthüllungen wurde Plesch wegen Vergehen gegen §§ 128 und 129 StGB aufgrund des Aufbaus des agrarpolitischen Apparats der NSDAP angeklagt. Vgl. hierzu die Prozessakten im GLA 243 Nr. 1009–1012.

178 Vgl. Verh. Bad. LT, IV. LTP, 3. SP, 28. April 1932, Heft 567a, Sp. 1213.

179 Vgl. Frank ENGEHAUSEN, Badische Koalitionsverhandlungen am Vorabend des nationalsozialistischen Staatsstreichs vom 9. März 1933, online: Geschichte der Landesministerien in Baden und Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus, <<http://ns-ministerien-bw.de/2017/07/badische-koalitionsverhandlungen-am-vorabend-des-nationalsozialistischen-staatsstreichs-vom-9-maerz-1933/>> (22. September 2019).

180 StadtA Weinheim Rep. 36 Nr. 4298, Lebenserinnerungen von Walter Köhler, S. 121.

181 Vgl. insgesamt hierzu: ENGEHAUSEN, Badische Koalitionsverhandlungen (wie Anm. 179).

182 EAF Na 73/1, Protokoll (Datum unbekannt).

183 StadtA Weinheim, Rep. 36 Nr. 4298, Lebenserinnerungen von Walter Köhler, S. 96: *Er war eine brillante Erscheinung, Offizierstyp und vorzüglicher Redner und Debatter, dem ein breitgefächertes Wissen zur Verfügung stand.*

ter und Zentrum und DNVP je einen Minister erhalten sollten¹⁸⁴. Köhler machte allerdings die Auflösung des Landtags zu einer Grundvoraussetzung für eine mögliche Regierungsneubildung, was Föhr jedoch mit einem Verweis auf die Landesverfassung ablehnte, weshalb die Koalitionsverhandlungen auf der Grundlage des Landtagswahlergebnisses vom 27. Oktober 1929 geführt und mögliche Personalfragen durchgespielt wurden. Eine Einbeziehung der Deutschnationalen in eine mögliche Koalitionsregierung der Nationalsozialisten mit dem Zentrum wäre für das Erreichen einer absoluten Mehrheit nach den Ergebnissen der Reichstagswahl vom 5. März eigentlich nicht notwendig gewesen, Köhler und Föhr waren jedoch der Auffassung, dass *die Deutschnationalen möglichst mit einbezogen werden [sollten] [...], wenn eine Koalition mit den Nationalsozialisten zustande kommt*¹⁸⁵. Es ist naheliegend, dass man dem Beispiel Berlins folgen wollte, wo nach den Wahlen am 5. März eine Koalitionsregierung zwischen der NSDAP und der DNVP gebildet worden war. Die eingesehenen Quellen gaben allerdings keine detaillierte Auskunft. Die Koalitionsverhandlungen wurden schließlich durch die Ernennung Wagners zum badischen Kommissar hinfällig.

In Schmitthenners Lebenserinnerungen finden die Koalitionsverhandlungen am Vorabend der Machtübernahme in Baden hingegen keine Erwähnung, was allerdings durchaus in sein Verteidigungsnarrativ passt¹⁸⁶. Demnach wollte er *[v]on den Vorbereitungen [der Machtübernahme in Baden; V.F.] [...] keinerlei Kenntnis*¹⁸⁷ gehabt haben. Das Protokoll über die Koalitionsverhandlungen und Köhlers Memoiren widerlegen auch seine Aussage, dass sich die *badische Revolution [...] ohne deutschnationale Mitwirkung*¹⁸⁸ vollzog. Auch Schmitthenners Eintritt in die kommissarische Regierung soll *[a]uf Weisungen aus Berlin*¹⁸⁹ sowie auf Drängen des damaligen Landesvorsitzenden Ferdinand Lang erfolgt sein. Dieser soll Schmitthenner aufgefordert haben, das für ihn vorgesehene *Staatskommissariat für Kultus- und Unterricht [zu] übernehmen*¹⁹⁰. Diese Angaben lassen sich anhand der eingesehenen Quellen nicht zweifelsfrei klären, auch erhellen die Akten aus dem Bundesarchiv die Lage nicht. Nach der badischen Machtübernahme forcierte Schmitthenner jedoch seine Beförderung zum ordentlichen Professor durch Eugen Fehrle¹⁹¹, der zu diesem

184 Ebd., S. 122.

185 EAF Na 73/1, Protokoll (Datum unbekannt), Bl. 2.

186 Vgl. ENGEHAUSEN, Badische Koalitionsverhandlungen (wie Anm. 179).

187 LKA 150.028.505, Lebenserinnerungen von Paul Schmitthenner (1933–1936) S. 469.

188 Ebd.

189 Ebd.

190 Ebd.

191 Dies geht aus einem Schreiben an Eugen Fehrle vom 22. Juni 1933 hervor. Vgl. Joachim DAHLHAUS, Geschichte in Heidelberg – Aktenstücke und Statistiken, in: Geschichte in Heidelberg. 100 Jahre Historisches Seminar 50 Jahre Institut für Fränkisch-Pfälzische Geschichte und Landeskunde, hg. von Jürgen MIETHKE, Berlin/Heidelberg 1992, S. 263–319, hier S. 290.

Zeitpunkt als Ministerialrat Hochschulreferent im badischen Kultusministerium war und maßgeblich die Gleichschaltung der Hochschulen betrieb¹⁹². Schmitthenners anschließende Ernennung zum persönlichen Ordinarius an der Heidelberger Universität sowie sein Posten in der badischen Regierung wären nicht ohne die offensichtliche Annäherung an die Nationalsozialisten möglich gewesen. Gegenüber der Spruchkammer leugnete Schmitthenner aber jedwede Zusammenarbeit mit den Nationalsozialisten vor der Machtübernahme¹⁹³.

(Selbst-)Auflösung der badischen DNVP

Am 24. März 1933 – also bereits nach der Entmachtung der badischen Regierung durch Robert Wagner – tagte in Offenburg der badische Landesvorstand der DNVP, in dessen Rahmen Paul Schmitthenner *unverbrüchliche [...] Treue gegenüber der derzeitigen Regierung der nationalen Konzentration in Reich und Ländern*¹⁹⁴ forderte. Zugleich betonte er, dass die DNVP zwar *das Bündnis stets in Treue halten [wird], ohne ihre Eigenart aufzugeben und ohne auf die Betonung ihrer besonderen politischen Merkmale zu verzichten*¹⁹⁵. Im Staatsministerium betonte er hingegen seine Hoffnung *auf eine Entwicklung [der DNVP; V.F.] zur Totalität*¹⁹⁶, die er bereits unmittelbar nach der badischen Machtübernahme vom Landesvorstand forderte.

Am 10. Juli 1933 meldete der „Führer“, dass *[e]ntsprechend dem Abkommen des Führers mit dem Vorsitzenden der ehem. DNVP. [Hugenberg] [...] auch ein Abkommen zwischen der der ehem. DNVP., Landesverband Baden und der Gauleitung der NSDAP. Baden über das Aufgehen der ehem. DNVP. Zustande gekommen [ist]. [...] Das Abkommen war umso leichter möglich, als zwischen den Führern der NSDAP. und der ehem. DNVP. nie ernstliche Differenzen bestanden haben und insbesondere die Zusammenarbeit im Landtag eine freundschaftliche gewesen ist. Die Mitglieder der ehemaligen DNVP. oder deren Verbände werden als gleichberechtigte Mitglieder in die NSDAP. aufgenommen, falls sie [...] bis 1. August 1933 Antrag auf Aufnahme in die NSDAP. stellen*¹⁹⁷. Damit wurde für ehemalige Deutschnationale eine Möglichkeit geschaffen, in die bereits geschlossene Partei aufgenommen zu werden, nachdem sich der Reichsverband der DNVP am 27. Juni 1933 aufgelöst hatte. Laut der „Badischen Zeitung“ vom 19. Juli 1933 gaben die führenden Persönlichkeiten der badischen DNVP,

192 Vgl. zu Fehrle: Peter ASSION, Art. „Eugen Fehrle (1880–1957)“, in: BB NF 1 (1982) S. 112–114.

193 Vgl. zu Schmitthenners Karriere im Dritten Reich: FICHTENAU (wie Anm. 4) und LENNARTZ (wie Anm. 4).

194 „Landesvorstandssitzung der DNVP“, in: Badische Zeitung vom 30. März 1933.

195 Ebd.

196 Ebd.

197 „Parteiämtliche Bekanntgabe“, in: Der Führer vom 10. Juli 1933, S. 1.

darunter der erste Landesvorsitzende Ferdinand Lang¹⁹⁸, bereits am 14. Juli – „Der Führer“ spricht hingegen vom 13. Juli¹⁹⁹ – einen Sammelübertritt in die NSDAP bekannt und forderten zugleich *unsere Partei- und Gesinnungsfreunde auf, unserem Beispiel zu folgen*²⁰⁰. Es ist unklar, ob Schmitthenner als zweiter Landesvorsitzender ebenfalls infolge dieses Abkommens in die NSDAP eingetreten ist, weil seine Mitgliederkarte den 1. Oktober 1933 als Eintrittsdatum ausweist. Wagner sicherte allerdings in der Bekanntgabe vom 10. Juli zu, dass *[f]ührende Persönlichkeiten und Mitglieder der DNVP., die der NSDAP. nicht beitreten wollen, [...] daraus keine Folgerungen für ihre Bewertung seitens der NSDAP. oder des Staates zu gewärtigen [haben]*²⁰¹.

Andere deutschnationale Landesverbände sowie Stahlhelm-Abteilungen traten noch vor Inkrafttreten der Mitgliedersperre am 1. Mai in die NSDAP ein: Der Braunschweiger Landesverband beispielsweise trat am 25. April geschlossen der NSDAP bei, am 26. April vermeldete der Gründer und erster Vorsitzender des Stahlhelms Franz Seldte seinen Übertritt. Am 29. April folgten die Stahlhelm-Gaue Magdeburg und Hamburg Seldtes Beispiel²⁰². Schmitthenner gibt in seinen Memoiren an, dass er mit Wagner über einen Sammelübertritt aller badischer Deutschnationaler verhandelte, um diese einerseits an den Vorteilen einer Parteimitgliedschaft teilhaben zu lassen und andererseits – erneut im Verteidigungsnarrativ angesichts des damals nicht absehbaren nationalsozialistischen Terrors – *durch eine solche Zufuhr gesunden, nationalen, unradikalen Geistes in die nationalsozialistischen Ortsgruppen die Politik in Baden im guten Sinn beeinflussen zu können*²⁰³. Ein Übertritt aller badischen Deutschnationalen in die NSDAP konnte nach Auslaufen der oben aufgeführten Sonderregelung aufgrund der verfügbaren Aufnahmesperre allerdings nicht vollzogen werden. „Der Führer“ wies am 25. August 1933 darauf hin, *daß in Baden zwischen den beiden Parteien im wesentlichen gute Beziehungen bestanden hätten. Trotzdem dürfe die Aufnahme von [...] früheren Deutschnationalen [...] in die NSDAP. [...] nur in vereinzelt Fällen stattfinden. [...] Es könne sich nur um wirkliche Ausnahmefälle handeln*²⁰⁴.

198 Vgl. zu den Landesvorsitzenden der badischen DNVP im Jahr 1933 „Landesparteitag der Deutschnationalen“, in: Karlsruher Tagblatt vom 6. Februar 1933, S. 2. Zum Übertritt Langs vgl. StadtA Karlsruhe 3/B Nr. 15 a, Mitteilungen aus der Stadtratssitzung am 13. Juli 1933.

199 Vgl. „Die Eingliederung der Deutschnationalen. Erklärung der Deutschnationalen Führer in Baden“, in: Der Führer vom 14. Juli 1933, S. 2.

200 „Eintritt in die NSDAP. Erklärung der Deutschnationalen Führer in Baden“, in: Badische Zeitung vom 19. Juli 1933.

201 „Parteiämtliche Bekanntgabe“, in: Der Führer vom 10. Juli 1933, S. 1.

202 Vgl. Björn WEIGEL, »Märzgefallene« und Aufnahmestopp im Frühjahr 1933. Eine Studie über den Opportunismus, in: Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, hg. von Wolfgang BENZ, Frankfurt am Main 2009, S. 91–109, hier S. 97.

203 LKA 150.028.505, Lebenserinnerungen von Paul Schmitthenner (1933–1936) S. 482.

204 „Paroleausgabe für die nächsten Kampfmonate“, in: Der Führer vom 25. August 1933, S. 1.

Aus den NSDAP-Mitgliederkarten Schmitthenners, Hanemanns und Brühlers geht hervor, dass sie am 1. Oktober 1933 in die Partei eingetreten sind²⁰⁵, was auf eine praktizierte Sonderregelung in Baden nach Auslaufen des Abkommens vom 10. Juli 1933 für ehemalige Deutschnationale schließen lässt. Schmitthenner gab in seinem Entnazifizierungsverfahren hingegen an, dass seine Aufnahme in die NSDAP erst 1934 erfolgte, die dann wiederum auf den 1. Oktober 1933 rückdatiert wäre²⁰⁶. Auch Hanemann soll laut Eigenaussage Anfang 1934 ohne sein Zutun in die Partei aufgenommen worden sein. Laut eines Verteidigungsschreibens an die Mannheimer Spruchkammer soll die Mitgliedschaft ebenfalls auf den 1. Oktober 1933 rückdatiert worden sein²⁰⁷. Diese Aussagen ähneln den zahlreichen Verteidigungsnarrativen exponierter Persönlichkeiten der Nachkriegszeit, die Wolfgang Benz bereits 2009 im Sammelband „Wie wurde man Parteigenosse?“ beschrieb²⁰⁸.

In seinen Lebenserinnerungen reflektiert Schmitthenner seine Annäherung an den erstarkten Nationalsozialismus sowie seinen Eintritt in die Partei und die badische Regierung: Seine *deutschnationalen Werte* [konnten] *nur mit dem vorwärtsstürmenden Kampfwagen des Nationalsozialismus zur Geltung*²⁰⁹ kommen und diese wären *jetzt im Stromgefäll des rechten Stromarmes erstrecht am Platz*²¹⁰. Den Eintritt in die NSDAP verteidigte er mit der Absicht, *in ihr von gleichgesinnten gestützt, als Vertreter der guten Seiten der Bewegung zu wirken und jenem zum Sieg zu verhelfen*²¹¹. Sein *Verbleiben in der Deutschnationalen Partei war wenig aussichtsreich wie deren Schicksal überhaupt* und der Übertritt in die NSDAP wäre ein *unerhörter nationalsozialistischer Triumph* [sic] *gewesen. Man suchte ihn mit allen Mitteln herbeizuführen*²¹². Ein Blick in die Quellen offenbart allerdings, dass es die Deutschnationalen waren, die infolge der Machtübernahme und der drohenden Gleichschaltung den Eintritt in die NSDAP suchten, wenn sie nicht bereits in den „Kampfjahren“ in die Partei übergetreten waren²¹³, wie

205 Vgl. zu Schmitthenner: Bundesarchiv (BA) R 9361-VIII KARTEI/20060035 und IX KARTEI/38520924. Zu Hanemann: BA R 9361-IX KARTEI/13380592. Zu Brühler: BA R 9361-VIII KARTEI/4151626.

206 Vgl. GLA 465 f Nr. 1522, Erwiderung auf die Klageschrift der Spruchkammer, 7. Juli 1950, fol. 129.

207 Vgl. GLA 465 a 56/S/1, Hanemann an die Mannheimer Spruchkammer.

208 Vgl. Wolfgang BENZ, Einleitung: Die NSDAP und ihre Mitglieder, in: *Wie wurde man Parteigenosse?* (wie Anm. 202) S. 7–17, hier S. 9.

209 LKA 150.028.505, Lebenserinnerungen von Paul Schmitthenner (1933–1936) S. 466.

210 Ebd.

211 Ebd., S. 467.

212 Beide Zitate ebd.

213 So erinnert sich auch Schmitthenner in seinen Memoiren: *Längst hatte seit dem 30.1.33 in allen Parteien und auch bei uns der Abfall begonnen. Oft gingen gerade die Klügsten hinüber. Dass sich Charakterfestigkeit nicht selten mit einer gewissen Beschränktheit paarte, wurde mir damals offenbar. Unsere Parteifreunde sassen oft geschlossen in den Massenveranstaltungen der NSDAP und spendeten reichen Beifall und den deutschen Gruss.* Ebd., S. 468.

beispielsweise Johannes Rupp oder Wilhelm Kattermann, der ab 1927 verantwortlicher Redakteur der „Badischen Zeitung“ war²¹⁴. Bereits 1930 trat Kattermann der NSDAP und der SA bei und wurde im darauffolgenden Jahr Verlagschef der Mannheimer NS-Zeitung „Hakenkreuzbanner“²¹⁵.

Während seiner Rede am 8. Mai 1933 – an diesem Tag wurde in Karlsruhe die Ernennung Wagners zum Reichsstatthalter mit einem Staatsakt gefeiert²¹⁶ – würdigte Wagner seinen deutschnationalen Kabinettskollegen Schmitthenner: *Weiter gilt es in diesem Augenblick eines Mannes zu gedenken und ihm Dank und Anerkennung zu sagen, eines Mannes, den wir, obwohl er nicht zu unserer nationalsozialistischer Bewegung gehört, immer geschätzt haben und dem unsere Verehrung nicht nur in der Vergangenheit gehört hat, sondern auch in der Zukunft gehören wird, des jetzigen Staatsrats Professor Dr. Schmitthenner aus Heidelberg*²¹⁷.

Im Zuge der Gleichschaltung der Länder mit dem Reich am 31. März wurde auch der Badische Landtag nach den Reichstagswahlergebnissen vom 5. März neu geordnet, die NSDAP hatte nun mit 30 Sitzen (von 57) die absolute Mehrheit²¹⁸. Auf die DNVP entfielen lediglich zwei Sitze, und die beiden Abgeordneten Schmitthenner und Brühler schlossen sich in der ersten Sitzung des gleichgeschalteten Landtages am 16. Mai zu einer „Arbeitsgemeinschaft“ mit der NSDAP zusammen²¹⁹. Die letzten beiden Sitzungen des gleichgeschalteten Landtages am 9. Juni standen vor allem im Zeichen des an diesem Tage verabschiedeten badischen Ermächtigungsgesetzes, mit dem der Landtag seine letzten verbliebenen Befugnisse an die nationalsozialistische Exekutive übertrug. Das Gesetz wurde gegen die fünf Stimmen der verbliebenen sozialdemokratischen Abgeordneten mit den Stimmen der NSDAP, der DNVP und des Zentrums angenommen²²⁰. Während der Abstimmung über das badische Ermächtigungsgesetz hielt Brühler eine aggressive Rede gegen die badische Zentrumspolitik, die man durchaus als eine Abrechnung mit der Weimarer Republik lesen kann: *Auch*

214 Vgl. DUSSEL, Konrad: Pressebilder in der Weimarer Republik: Entgrenzung der Information (Kommunikationsgeschichte, Bd. 29), Münster/Berlin 2012, S. 98.

215 Vgl. ebd.

216 Vgl. Moritz HOFFMANN, Propaganda in bewegten Bildern: „Der Staatsakt vom 8. Mai 1933“, online: Geschichte der Landesministerien in Baden und Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus, <<http://ns-ministerien-bw.de/2015/01/propaganda-in-bewegten-bildern-derstaatsakt-vom-8-mai-1933/>> (22. September 2019).

217 „Krönung des nationalsozialistischen Kampfes. Feierliche Amtsübernahme durch unseren badischen Reichsstatthalter Robert Wagner“, in: Der Führer vom 9. Mai 1933, S. 2.

218 Vgl. BRAUN (wie Anm. 57) S. 475 f.

219 Vgl. Verh. Bad. LT, V. LTP, 1. SP, 16. Mai 1933, Heft 572, Sp. 5.

220 Vgl. Miriam KOCH, Ermächtigungsgesetz (Baden) vom 16. Juni 1933, online: Geschichte der Landesministerien in Baden und Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus, <<http://ns-ministerien-bw.de/2014/12/ermaechtigungsgesetz-baden-vom-16-juni-1933/>> (22. September 2019).

*außenpolitisch sind Sie [Ernst Föhr; V.F.] in der Lage gewesen, den Erfüllungskurs [...] umzubiegen, wenn Sie sich auf die immer stärker werdenden Kräfte auch mit gestützt hätten, auf die nationalen Kräfte, die heranwuchsen in allen diesen Jahren, und die wir durch Verfolgung hindurch – wir alle miteinander, die Nationalsozialisten, wir Deutschnationale, die SA-Leute, die SS-Leute und die Stahlhelmer [...] in diesen 14 Jahren durchgetragen haben*²²¹. Abschließend begrub Brühler den badischen Landtag mit den Worten: *Dem Ermächtigungsgesetz werden wir als geborene antiparlamentarisch eingestellte Menschen selbstverständlich zustimmen (Lebhafter Beifall und Händeklatschen)*²²².

Brühler spielte eine ebenso nicht unwesentliche Rolle bei der Machtübernahme in seiner Heimatstadt Freiburg. Nachdem der sozialdemokratische Landtagsabgeordnete Christian Daniel Nußbaum am 17. März 1933 bei einer Hausdurchsuchung zwei Polizeibeamte erschossen hatte, die ihn in „Schutzhaft“ nehmen wollten, wuchs der Druck vonseiten des nationalsozialistischen Kreisleiters und Schriftleiters des „Alemannen“ Franz Kerber auf den amtierenden Freiburger Oberbürgermeister Karl Bender²²³. Am 20. März erklärten schließlich fünf Nationalsozialisten sowie Brühler, die Abgeordnete im Stadtrat beziehungsweise im Bürgerausschuss waren, in einem Akt der Selbstermächtigung den Stadtrat für abgesetzt und sich selbst zu Kommissaren, um gemeinsam mit Bender die Stadtverwaltung zu führen²²⁴. Doch bereits am darauffolgenden Tag setzte Wagner das selbsternannte Gremium wieder ab, weil es zu einer Kooperation mit Bender bereit war, und ernannte stattdessen Kerber und Heinrich Schlatterer sowie Brühler zu Kommissaren *mit gemeinschaftlichem Vetorecht in Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegenüber den gemeindlichen Kollegialorganen*²²⁵. Am 19. Mai wählte der inzwischen gleichgeschaltete Bürgerausschuss Kerber zum Oberbürgermeister. Der Zentrumsrepublikaner Karl Hofner blieb Bürgermeister, während Schlatterer und Stadtoberbaurat Thomas Langenberger hauptamtliche Beigeordnete wurden²²⁶. Am 20. August wurden in Freiburg der Stadtrat sowie die Stadtverordnetenversammlung neu gebildet. Dem Stadtrat gehörten nun bis zu dessen Auflösung 1934 neben zehn Nationalsozialisten nur noch Brühler und ein früheres Zentrumsmitglied an²²⁷.

221 Verh. Bad. LT, V. LTP, 1. SP, 9. Juni 1933, Heft 572, Sp. 59.

222 Ebd., Sp. 60.

223 Vgl. Ralf MÜLLER, Franz Kerber: Nationalsozialist, Pragmatiker; Freiburger Oberbürgermeister, Soldat, in: Täter Helfer Trittbrettfahrer, Bd. 6: NS-Belastete aus Südbaden, hg. von Wolfgang PROSKE, Gerstetten 2017, S. 210–234, hier S. 211.

224 Vgl. Ulrich P. ECKER / Christiane PFANZ-SPONAGEL, Die Geschichte des Freiburger Gemeinderats unter dem Nationalsozialismus (Stadt und Geschichte, Bd. 21), Freiburg im Breisgau 2008, S. 16 f.

225 Ebd., S. 17.

226 Vgl. ebd., S. 18.

227 Vgl. Heiko HAUMANN u. a. (wie Anm. 152) S. 297–370, hier S. 307.

Deutschnationale vor der Spruchkammer

Die Betrachtung der Entnazifizierungsakten von Schmitthenner und Hanemann²²⁸ hat ergeben, dass sie ihre politische Betätigung in der DNVP nach dem Zweiten Weltkrieg zwar nicht verheimlichen wollten, diese allerdings deutlich herunterspielten oder sogar in ihr Verteidigungsnarrativ einbauten. Die Selbstauflösung der DNVP und die Versuche Hugenbergs, die Partei vollständig in die NSDAP zu überführen, stellte Hanemann als eine vonseiten Hitlers verfügte Auflösung dar²²⁹. Der Rücktritt Hugenbergs als Minister für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ernährung am 27. Juni 1933 und die damit am selben Tag vollzogene Selbstauflösung der DNVP erfolgten zwar gewiss auf Druck des neuen Regimes, sie wurde allerdings nicht wie beispielsweise die SPD am 22. Juni 1933 als „volks- und staatsfeindliche Organisation“ eingestuft und verboten. Die Bemühungen des badischen Landesverbands, die Partei gesammelt in die NSDAP zu überführen, blieben sowohl von Schmitthenner als auch von Hanemann vor der Spruchkammer unerwähnt. In den Entlastungszeugnissen Hanemanns wird stattdessen betont, *dass die NSDAP die Deutschnationale Volkspartei scharf bekämpft hat, weil diese den Macht- und Führungsansprüchen der NSDAP entgegentrat*²³⁰, was auch Hanemann selbst in seinen Briefen an die Mannheimer Spruchkammer anführte²³¹. Schmitthenner unterstrich ebenfalls den angeblichen Gegensatz zwischen den beiden Parteien, der zwar auf der Reichsebene durchaus feststellbar, für Baden allerdings keineswegs belegbar ist²³².

Schmitthenner seinerseits spielte vor der Spruchkammer die parlamentarische Annäherung zwischen den Deutschnationalen und Nationalsozialisten im Badischen Landtag herunter und bestritt, bereits *als Abgeordneter der Deutschnationalen Volkspartei ab 1925 in engster Fühlungnahme und Kameradschaft mit den NS-Abgeordneten Wagner, Wacker und Pflaumer zusammengearbeitet*²³³ zu haben. Auch betonte er, dass er *in der Landtagsperiode von 1925–29 auch nicht die geringste Beziehung zu den wenigen Landtagsmitgliedern der ehemaligen NSDAP*²³⁴ unterhielt. Das stimmt insoweit, als die Nationalsozialisten erst 1929 in das Karlsruher Ständehaus einzogen. Ein Blick in die Landtagsprotokolle sowie die „Badische Zeitung“ zeigt allerdings deutlich auf, dass Schmitthenner als Gruppenvorsitzender der DNVP ab 1929 einen offensichtlichen Annäherungs-

228 Die Entnazifizierungsakte von Ernst-Christoph Brühler befindet sich im Archiv des französischen Außenministeriums in La Courneuve bei Paris und konnte nicht eingesehen werden.

229 Vgl. Verteidigungsschreiben Hanemanns in GLA 465a 56/S/1.

230 GLA 465a 56/S/1, Bescheinigung des Säuberungsinspektors für den Stadtkreis Baden-Baden (Name unbekannt und nicht vermerkt), 8. Oktober 1946.

231 Vgl. GLA 465a 56/S/1, Hanemann an die Spruchkammer Mannheim, 17. November 1947.

232 GLA 465 f Nr. 1522, Rechtsanwälte Drischel und Tietzen an die Zentralspruchkammer Nordbaden Karlsruhe, 7. Juli 1950, S. 4.

233 Ebd.

234 Ebd.

kurs an die NSDAP verfolgte, der nach der Machtübernahme entsprechend belohnt wurde. Vor der Spruchkammer gab er hingegen an, dass die DNVP zwar *ab und zu [...] bei Abstimmungen im Landtag mit der Fraktion der ehemaligen NSDAP zusammenging*²³⁵, daraus aber keineswegs *eine enge Fühlungnahme und Kameradschaft erwachsen sei*²³⁶.

Auch die Regierungsbildung in Baden beziehungsweise seinen Eintritt in die kommissarische Regierung versuchte Schmitthenner als einen Versuch auszulegen, die *unerwünschte Alleinherrschaft der radikal eingestellten NSDAP möglichst zu verhindern*²³⁷. Nach den Märzahlen 1933 stand die DNVP Schmitthenner zufolge *vor der Frage, ob die NSDAP die Gelegenheit zu einer radikal geführten Minderheitsregierung bekommen solle, oder ob nicht die Deutschnationale Volkspartei, als der damals allein in Frage kommende Koalitionspartner sich an der Regierung beteiligen solle*²³⁸. Nicht die DNVP, sondern das badische Zentrum war der einzige mögliche Koalitionspartner nach den Märzahlen, und Ernst Föhr führte vor der Entsendung Wagners als Reichskommissar Verhandlungen mit Köhler und Schmitthenner. Darüber hinaus hätten die Nationalsozialisten und Deutschnationale nach den Ergebnissen der Landtagswahl von 1929 ohnehin keine Koalitionsmehrheit in Baden. Ob diese bei einer vorgezogenen Landtagswahl zustande gekommen wäre, bleibt ebenso fragwürdig, weshalb Köhler bei den Koalitionsverhandlungen auf das Zentrum angewiesen war. Erst im Zuge des ersten Gleichschaltungsgesetzes vom 31. März 1933, dem zufolge die Landtage entsprechend den Ergebnissen der Reichstagswahl vom 5. März 1933 neu gebildet worden waren, wären die beiden Parteien auf eine absolute Mehrheit gekommen. Eine mögliche Koalitionsregierung war allerdings nach der Etablierung der kommissarischen Regierung obsolet.

Schlussbemerkung

In diesem Aufsatz konnte neben der Gründungsphase der badischen DNVP vor allem ihre Annäherung an die NSDAP infolge der Landtagswahl 1929 sowie ihre radikale Obstruktionspolitik gegen die Weimarer Republik aufgezeigt werden. Weitgehend unerforscht bleiben hingegen die Jahre zwischen 1919 bis 1929, in denen die DNVP allein die Opposition in Baden repräsentierte. Personeller Aufbau, der aufgrund einer schwierigen Quellenlage fast gänzlich im Dunkeln liegt, sowie die im Landtag betriebene Politik wären interessante Forschungsvorhaben. Erhellend wären auch Detailstudien zu den großen Städten des Landes wie Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg. Aus der Feder des Verfassers entsteht gegenwärtig eine Studie zur Karlsruher DNVP, die die hier vorgestellten

235 Ebd.

236 Ebd.

237 Ebd.

238 Ebd., S. 4 f.

Ergebnisse am Beispiel der Landeshauptstadt ergänzt²³⁹. Der letzte Landesvorsitzende der badischen DNVP Ferdinand Lang beispielsweise war ab 1931 Mitglied des Karlsruher Stadtrats und verteidigte infolge der Machtübernahme die Straßenumbenennungen sowie den Ausschluss jüdischer Firmen bei städtischen Belieferungen: *Die Geschäftsleute könnten es nicht verstehen, wenn man die Juden bekämpfe und ihnen gleichzeitig Aufträge zuteile*²⁴⁰.

239 Viktor FICHTEAU, „Bei der nationalen Revolution nach Kräften mitarbeiten“: Die Deutschnationale Volkspartei (DNVP) in Karlsruhe, in: Karlsruhe in der Weimarer Republik (Arbeits-titel), hg. von Ernst Otto BRÄUNCHE / Frank ENGEHAUSEN / Jürgen SCHUHLADEN-KRÄMER, Karlsruhe (in Vorbereitung für 2019).

240 StadtA Karlsruhe 3/B 18, Stadtratssitzung vom 17. August 1933.

Das Konzentrations- und Bewahrungslager Kislau (1933–1939)

Ein Werkstattbericht

Von

Luisa Lehnen

*Kislau ist heute ein Begriff geworden. Was Dachau für Bayern und Oranienburg für Norddeutschland bedeutet, bedeutet Kislau für Baden*¹. Dies wurde im Januar 1936 in einer Sonderausgabe des ‚Stürmer‘ behauptet. Dass sich im ehemaligen Bischofsschloss Kislau im heutigen Bad Schönborn von 1933 bis 1939 ein Konzentrations- und Bewahrungslager befand, ist heute kaum bekannt. Während die später eingerichteten Konzentrations- und Vernichtungslager im kulturellen Gedächtnis stark verankert sind, wissen bislang nur wenige, dass bereits 1933 etwa 100 Konzentrationslager im Reichsgebiet errichtet wurden². Auch die Geschichte des badischen Konzentrationslagers Kislau ist noch nicht detailliert erforscht.

Der 2012 gegründete Lernort Zivilcourage & Widerstand e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, auf dem Areal des ehemaligen Konzentrationslagers einen Lernort zu schaffen³. Als frühes Lager steht Kislau an der Schnittstelle von Weimarer Republik und NS-Regime und damit von Demokratie und Diktatur. Am Beispiel Kislaus sollen in der Vermittlungsarbeit des Lernorts die Unterschiede beider Systeme herausgearbeitet und diskutiert werden. Hierfür bedarf es grundlegender Kenntnisse über die Geschichte des Ortes. In diesem Zusammenhang sind die Verfasserin und ihre Kollegin auch forschersich tätig und versuchen, bestehende Forschungslücken sukzessive zu schließen. Im Laufe des Jahres 2020 wird das Team eine rund 200 Seiten umfassende Publikation zur Geschichte Kislaus in der NS-Zeit vorlegen, für die die bisherigen Erkenntnisse aus der

1 „Besuch in Kislau“, in: Der Stürmer. Deutsches Wochenblatt zum Kampfe um die Wahrheit, Sondernummer 4 (Jan. 1936).

2 Joseph Robert WHITE, Introduction to the Early Camps, in: Encyclopedia of Camps and Ghettos, 1933–1945. Bd. 1, Teil A: Early Camps, Youth Camps, and Concentration Camps and Subcamps under the SS-Business Administration Main Office [WVHA], hg. von The United States Holocaust Memorial Museum, Bloomington 2009, S. 3–16, hier S. 3.

3 Näheres zum Verein und dem Projekt Lernort Kislau unter: www.lzw-verein.de

Sekundärliteratur mit den Ergebnissen neuer Quellenstudien zusammengeführt werden. Der vorliegende Beitrag fasst zentrale Erkenntnisse zusammen und berücksichtigt darüber hinaus den aktuellen Forschungsstand zu frühen Konzentrationslagern im Allgemeinen, um grundlegende Aussagen über die Stellung Kislau im nationalsozialistischen Lagersystem treffen zu können.

Die Geschichte Kislau in der NS-Zeit ist komplex. Zu unterschiedlichen Zeiten bestanden dort verschiedene Einrichtungen, deren Funktionen und Verwaltungsstrukturen nicht immer klar voneinander getrennt waren. Seit den 1880er Jahren beherbergte das Schloss Kislau eine Landesarbeitsanstalt, die, später umbenannt in ‚Landesarbeitshaus‘ beziehungsweise ‚Arbeitshaus‘, während der gesamten NS-Zeit weiter bestand⁴. Im April 1933 richteten die neuen nationalsozialistischen Machthaber dort ein Konzentrationslager ein, das erst im April 1939 aufgelöst wurde. Vor dem Hintergrund der Zentralisierung des KZ-Systems veränderte sich die Zweckbestimmung des Lagers Mitte der 1930er Jahre teilweise. Dieser Wandel fand 1936 in der Umbenennung von ‚Konzentrationslager‘ in ‚Bewahrungslager‘ seinen Ausdruck. Nach der Auflösung des Bewahrungslagers im Frühjahr 1939 diente Kislau als Strafgefängnis, in dem neben anderen auch Regime-Gegner inhaftiert waren. Von Dezember 1934 bis in die 1940er Jahre wurde auf dem Schlossgelände zudem ein Durchgangslager für Fremdenlegionäre betrieben. Ab 1936 war das Kislauer Durchgangslager reichsweit die einzige zu diesem Zweck genutzte Einrichtung. Allein im Zeitraum von Dezember 1934 bis Kriegsbeginn 1939 waren dort circa 1.800 Fremdenlegionäre inhaftiert. Im Rahmen eines in der Regel vier bis zwölf Wochen andauernden Aufenthalts mussten sie sich ideologischen Schulungen und medizinischen Untersuchungen unterziehen⁵. Administrativ war das Durchgangslager dem Bewahrungslager und nach dessen Auflösung dem Arbeitshaus angegliedert.

Nach der Liquidierung des württembergischen Konzentrationslagers Oberer Kuhberg bei Ulm im Juli 1935 war das Konzentrations- und Bewahrungslager Kislau das einzige Lager auf dem Gebiet des heutigen Landes Baden-Württemberg und sollte es bis zu seiner Auflösung im Jahr 1939 auch bleiben. Umso bemerkenswerter ist es, dass dort – sieht man von einer von privater Seite aufgestellten Gedenkstele für den 1934 in Kislau ermordeten SPD-Politiker Ludwig Marum ab – nichts an die Geschichte des Ortes in der NS-Zeit erinnert. Auch gibt es bislang kaum Literatur zum Thema. Nachdem sich Katy Rosenfelder in ihrer 1982 fertiggestellten Staatsexamensarbeit als Erste mit der Geschichte des Konzentrationslagers Kislau befasst hatte⁶, legte Angela Borgstedt in den 2000er

4 Vgl. hierzu den Beitrag von Laura Hankeln in diesem Band.

5 Angela BORGSTEDT, Das nordbadische Kislau: Konzentrationslager, Arbeitshaus und Durchgangslager für Fremdenlegionäre, in: Herrschaft und Gewalt. Frühe Konzentrationslager 1933–1939, hg. von Wolfgang BENZ / Barbara DISTEL (Geschichte der Konzentrationslager 1933–1945, Bd. 2), Berlin 2002, S. 217–229, hier S. 225 f.

6 Katy ROSENFELDER, Politische Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes am Beispiel des Lagers Kislau, Zulassungsarbeit Heidelberg 1982.

Jahren mehrere Aufsätze zum Thema vor⁷. Haftzeit und Ermordung von Ludwig Marum hat Monika Pohl einer intensiven Betrachtung unterzogen⁸. Mit ihrer Masterarbeit aus dem Jahr 2018 sowie ihrem Beitrag in diesem Band hat Laura Hankeln eine Grundlage für weitere Nachforschungen zum Arbeitshaus Kislau geschaffen. Die Geschichte des Strafgefängnisses und des Durchgangslagers waren hingegen noch nicht Gegenstand grundlegender Untersuchungen.

Seit 2015 sind die Akten der verschiedenen Kislauer Einrichtungen im Generallandesarchiv Karlsruhe verzeichnet und können im Online-Findbuch durchsucht werden⁹. Der vorliegende Beitrag beschränkt sich im Wesentlichen auf das Konzentrations- und Bewahrungslager Kislau und damit auf den Zeitraum 1933 bis 1939, wobei das Durchgangslager weitgehend ausgespart bleibt. Vier Aspekte stehen im Vordergrund: die Errichtung des Konzentrationslagers Kislau, seine Häftlingsstruktur, der Funktionswandel im Jahr 1936 sowie die Rolle des Lagers als angebliches ‚Vorzeige-KZ‘. Auf dieser Grundlage soll eine erste Antwort auf die Frage gegeben werden, welche Stellung Kislau im Verhältnis zu anderen frühen Lagern und mit Blick auf das gesamte nationalsozialistische Lagersystem zukam. Der vorliegende Artikel kann jedoch nur ein Anfang sein, der weitergehende Betrachtungen aller in Kislau ansässigen Institutionen im Kontext der nationalsozialistischen Verfolgung und den wissenschaftlichen Austausch darüber anregen soll.

1. Die Errichtung des Konzentrationslagers Kislau

Im März und April 1933 errichteten die neuen nationalsozialistischen Machthaber zahlreiche Konzentrationslager im Reich, in die sie politische Gegner verschleppten. Erstrangiges Ziel war es, diese mundtot zu machen und die eigene Macht durchzusetzen. Im Fokus der Verfolgung standen Kommunisten, Sozialisten, Sozialdemokraten und freie Gewerkschafter¹⁰. Viele von ihnen waren schon vor Errichtung der Konzentrationslager in sogenannte ‚Schutzhaft‘ genommen worden¹¹. Die ‚Schutzhaft‘ hatte ihren Ursprung im 19. Jahrhundert

7 BORGSTEDT, Das nordbadische Kislau (wie Anm. 5); DIES., Art. Kislau, in: *Encyclopedia of Camps and Ghettos* (wie Anm. 2) S. 100–102; DIES., Kislau, in: *Der Ort des Terrors*, Bd. 2: *Frühe Lager*, hg. von Wolfgang BENZ / Barbara DISTEL, München 2005, S. 134–136.

8 Siehe vor allem: Monika POHL, *Ludwig Marum – Gegner des Nationalsozialismus. Das Verfolgungsschicksal eines Sozialdemokraten jüdischer Herkunft*, Karlsruhe 2013.

9 GLA 521: Kislau: Arbeitshaus, Schutzhaftlager, Konzentrationslager, Durchgangslager für Fremdenlegionäre, Strafgefängnis.

10 Vgl. dazu näher: Nikolaus WACHSMANN, *KL. Die Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, München 2016, S. 38.

11 Vgl. zu den Hintergründen der politischen Verfolgung in Baden und Württemberg: Nicola WENGE, „Unsere Aufgabe ist also klar: Vernichtung des Marxismus und Niederrückung des Zentrums“. Die politische Verfolgung als arbeitsteiliges Verbrechen in Baden und Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus, erscheint in: *Machtverhältnisse und Verwaltungsstruktur in den badischen und württembergischen Landesministerien in der Zeit des Nationalsozialismus*, hg. von Christiane KULLER / Joachim SCHOLTYSEK / Edgar WOLFRUM (in Vorbereitung)

und war keine Erfindung der Nationalsozialisten. In Verbindung mit der am 28. Februar 1933 erlassenen ‚Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat‘, der sogenannten ‚Reichstagsbrandverordnung‘, missbrauchten die Nationalsozialisten das bestehende Rechtsmittel, um Menschen ohne Verhandlung auf unbestimmte Zeit einzusperren. Dem Wortsinne nach erfolgte die Haft zum Schutz der Gesellschaft oder zum Schutz des Inhaftierten selbst¹². In der Praxis wandten die Nationalsozialisten die ‚Schutzhaft‘ als Vergeltungsmaßnahme und im Sinne der ‚Prävention‘ an¹³. Vor allem in den ersten Monaten der NS-Diktatur war die ‚Schutzhaft‘, so Nikolaus Wachsmann, ein „unübersichtliches Sammelsurium regionaler Regeln und Praktiken“¹⁴ und damit „praktisch Kidnapping mit bürokratischem Anstrich“¹⁵. Allein im März und April 1933 wurden reichsweit ca. 40.000 bis 50.000 Menschen in ‚Schutzhaft‘ genommen. Im Laufe des Jahres ging die Zahl zurück: Ende Juli 1933 waren es ca. 27.000 und Ende Oktober noch 22.000 ‚Schutzhäftlinge‘¹⁶.

In Freiburg hatte der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Nussbaum am 17. März 1933 zwei Polizisten erschossen, die gewaltsam in seine Wohnung eingedrungen waren. Dies gab den badischen Nationalsozialisten einen willkommenen Anlass, ihre politischen Gegnerinnen und Gegner anschließend mit besonderer Härte zu verfolgen¹⁷. Laut Katy Rosenfelder kamen in Baden im Frühjahr und Sommer 1933 insgesamt zwischen 400 und 600 Personen in ‚Schutzhaft‘¹⁸. Der Höchststand an ‚Schutzhäftlingen‘ in Baden betrug einer Regierungserklärung des neuen nationalsozialistischen Ministerpräsidenten Walter Köhler vom 9. Juni 1933 zufolge 630 Personen¹⁹.

Am 22. April 1933 meldete die ‚Badische Presse‘: *Konzentrationslager auch in Baden*²⁰. Die genauen Umstände, die zur Einrichtung des Konzentrationslagers Kislau geführt haben, sind bislang nicht im Einzelnen erforscht. Rosenfelder verweist auf eine Zeitzeugenaussage von Walter Köhler, der im April 1933 kom-

12 Vgl. beispielsweise das Schreiben des Reichsministers des Innern an die Landesregierungen vom 12. April 1934, GLA 233 Nr. 25984. Zur Distanzierung von der Art und Weise, wie der Begriff von den Nationalsozialisten genutzt wurde, wird der Begriff hier und im Folgenden in Anführungszeichen gesetzt.

13 Vgl. ROSENFELDER (wie Anm. 6) S. 16.

14 WACHSMANN, KL (wie Anm. 10) S. 44.

15 Ebd.

16 Ebd., S. 43.

17 Michael STOLLE, Die geheime Staatspolizei in Baden. Personal, Organisation, Wirkung und Nachwirken einer regionalen Verfolgungsbehörde im Dritten Reich (Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Bd. 6), Konstanz 2000, S. 219 f.

18 ROSENFELDER (wie Anm. 6) S. 34.

19 Regierungserklärung des badischen Ministerpräsidenten Köhler, 9. Juni 1933, in: Verhandlungen des Badischen Landtags, V. Landtagsperiode, I. Sitzungsperiode (6. März 1933 bis 14. Oktober 1933), Sp. 24–38, hier Sp. 34.

20 „Konzentrationslager auch in Baden“, in: Badische Presse Nr. 188 (22. April 1933).

missarisch auch das badische Finanz- und Wirtschaftsministerium leitete²¹. Köhler zufolge waren die Konzentrationslager errichtet worden, weil der damalige Beauftragte des Reichskommissars für die Justiz in Baden, Johannes Rupp, die gemeinsame Unterbringung von Kriminellen und politischen ‚Schutzhaftgefangenen‘ nicht geduldet haben soll²².

Die Kosten für die ‚Schutzhaft‘ sollten grundsätzlich von den Häftlingen selbst getragen werden. Konnten sie dies nicht leisten, übernahm das badische Justizministerium die Kosten. Das Wachpersonal wurde aus Mitteln des badischen Ministeriums des Innern bezahlt²³. ‚Schutzhaft‘ verhängen durften neben dem Minister des Innern und dem Landeskriminalpolizeiamt auch die Bezirksämter und Polizeipräsidien.

Die Leitung des im Ostflügel des Kislauer Schlosses eingerichteten Konzentrationslagers oblag kommissarisch dem Direktor des dortigen Arbeitshauses, Theodor Zahn²⁴. Abgelöst wurde er im Juni 1933 durch den pensionierten Polizeimajor und ehemaligen Kolonialoffizier Franz Mohr, der bis dahin Leiter des im Mai 1933 in Südbaden errichteten Konzentrationslagers Ankenbuck bei Bad Dürkheim gewesen war²⁵. Im Frühjahr 1935 übernahm Mohr zusätzlich die Leitung des Arbeitshauses Kislau und nannte sich von nun an ‚Direktor‘²⁶. Im Mai 1938 wurde er in das Gefangenenlager Rodgau bei Dieburg abgeordnet²⁷.

Bei den frühen Konzentrationslagern handelte es sich, so Johannes Tuchel, um Mittel zur ‚Herrschaftskonsolidierung‘²⁸. In diesem Sinne, so Tuchel weiter, war 1933 das eigentliche Ziel der Konzentrationslager schon erfüllt²⁹. Dies spiegelt sich darin wider, dass die meisten der frühen Lager im Verlauf des Jahres 1933 bereits wieder geschlossen wurden. Es folgte eine Phase des Aushandelns: Verschiedene Akteure diskutierten darüber, wie die Institution ‚Konzentrationslager‘ künftig aussehen und welchen Zweck sie verfolgen sollte. Im Januar 1934

21 Vgl. Ernst Otto BRÄUNCHE, Ein „anständiger“ und „moralisch integrier“ Nationalsozialist? Walter Köhler, Badischer Ministerpräsident, Finanz- und Wirtschaftsminister, in: Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden-Württemberg, hg. von Michael KISSENER / Joachim SCHOLTYSECK (Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Bd. 2), Konstanz 1997, S. 289–310.

22 ROSENFELDER (wie Anm. 6) S. 44.

23 Ebd., S. 45.

24 Zahns Nachlass ist im StadtA Karlsruhe überliefert, StadtA Karlsruhe 7/NI Zahn.

25 Vgl. Angela BORGSTEDT, Das südbadische Ankenbuck: Arbeiterkolonie und Konzentrationslager, in: Herrschaft und Gewalt (wie Anm. 5) S. 211–216, hier S. 212 f.

26 ROSENFELDER (wie Anm. 6) S. 56.

27 Vgl. Generalstaatsanwalt Karlsruhe am 1. September 1938 an den Vorstand des Arbeitshauses Kislau (Abschrift), GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 108. Sein Nachfolger war Dr. Otto Rudolph.

28 Johannes TUCHEL, Organisationsgeschichte der ‚frühen‘ Konzentrationslager, in: Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 1 Die Organisation des Terrors, hg. von Wolfgang BENZ / Barbara DISTEL, München 2005, S. 43–57, hier S. 48.

29 Ebd., S. 55.

monierte der Reichsminister des Innern, Wilhelm Frick, dass die ‚Schutzhaft‘ in den Ländern nicht ihrem ursprünglichen Sinn und Zweck nach ausgeführt wurde: *Dagegen darf die Schutzhaft nicht als „Strafe“, d. h. als Ersatz für eine gerichtliche oder polizeiliche Strafe, zudem mit von vornherein begrenzter Dauer verhängt werden*³⁰.

Im April 1934 erließ Frick Regelungen für den Vollzug der ‚Schutzhaft‘, die einheitlich für alle Länder gelten sollten. Von nun an war für die Einweisungen in Konzentrationslager in erster Linie das Geheime Staatspolizeiamt zuständig. In Baden hatte Innenminister Karl Pflaumer die Bezirksämter, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen schon zwei Monate zuvor angewiesen, diesem über ‚Inschutzhaftnahmen‘ Bericht zu erstatten³¹. Dennoch spielten auch die erstgenannten Institutionen eine entscheidende Rolle im Verfolgungsapparat, die für Baden bislang noch nicht eingehend erforscht ist.

2. Wer war im Konzentrations- und Bewahrungslager Kislau inhaftiert?

Im Folgenden soll ein grober Überblick über die Häftlingsstruktur des Konzentrations- und Bewahrungslagers Kislau in den Jahren 1933 bis 1939 gegeben werden. Soweit möglich wird dabei versucht, die verschiedenen Häftlingsgruppen zu quantifizieren und die Umstände ihrer Haft zu schildern. Auf Einzelschicksale wird exemplarisch und zur Veranschaulichung Bezug genommen. Die Einteilung der Häftlingsgruppen entspricht in den Grundzügen der Kategorisierung durch die Nationalsozialisten³². Eine Betrachtung auf dieser Grundlage ist notwendig, um die Geschichte des Konzentrations- und Bewahrungslagers Kislau verstehen und die Veränderungen in der Verfolgungspraxis nachvollziehen zu können. Es muss allerdings betont werden, dass die Kategorisierung die Komplexität der Häftlingsbiografien nicht zum Ausdruck bringt.

Laut der Pressestelle des badischen Staatsministeriums wurden zunächst 65 *politische Schutzhäftlinge* in Kislau inhaftiert, von denen 30 über das Polizeipräsidium in Mannheim, 20 über die Polizeidirektion in Heidelberg und 15 über das Polizeipräsidium Karlsruhe eingewiesen werden sollten³³. Die meisten von ihnen waren Kommunisten. Falls die Zahl von 65 Häftlingen zutrifft, sind bislang nicht alle Namen bekannt. Im Vergleich zu den darauffolgenden Jahren ist die Überlieferung für das Jahr 1933 sehr lückenhaft. Für einige der früh Inhaftierten liegen Karteikarten und teilweise auch Akten vor. Ergänzend lassen sich für den

30 Reichsminister des Innern am 9. Januar 1934 an die Landesregierungen, GLA 233 Nr. 25984.

31 Badischer Minister des Innern am 7. Februar 1934 an die Bezirksämter, die Polizeipräsidien und die Polizeidirektionen, GLA 233 Nr. 25984.

32 Hinweise auf eine spezielle Kennzeichnung an der Kleidung der unterschiedlichen Häftlingsgruppen in Kislau gibt es bislang nicht. Allerdings unterschieden sich die Arbeitsanzüge von Konzentrations- und Arbeitshäftlingen voneinander.

33 „Konzentrationslager auch in Baden“, in: Badische Presse Nr. 188 (22. April 1933).

Zeitraum 1933 bis 1934 die Entlassungsakten heranziehen, aus denen in den meisten Fällen Name, Geburtsdatum, Wohnort sowie Einlieferungs- und Entlassungsdaten zu ersehen sind³⁴. In den Entlassungsakten sind darüber hinaus Briefe von Angehörigen sowie ‚Loyalitätserklärungen‘ überliefert, die die Häftlinge unterzeichnen mussten, um entlassen zu werden. Deren Text macht deutlich, dass die ‚Schutzhaft‘ dazu diente, die Regimegegner einzuschüchtern: *Ich gebe hiermit die Erklärung ab, dass ich mich in der marxistischen wie überhaupt jeder staatsfeindlichen Bewegung nicht mehr betätigen und mich dem neuen Staat gegenüber loyal verhalten werde*³⁵.

Als weitere Quelle existiert ein Gefangenenverzeichnis der Jahre 1908 bis 1945, in dem die ‚Schutzhäftlinge‘ gesondert ausgewiesen sind³⁶. Auch das Kontobuch der Gefangenenverdienstkasse von 1934 bietet Nachweise für Haftzeiten im Zeitraum 1933 bis 1935³⁷. Vor der Umstellung auf rote Karteikarten, die spätestens 1934 erfolgte, fertigten die Kislauer Verwaltungsangestellten Personalbeschreibungen an³⁸. Unklar ist allerdings, ob diese im Generallandesarchiv vollständig überliefert sind. In einer Reihe von Fällen ist eine Haft in Kislau nicht in den Akten, sondern nur in zeitgenössischen Zeitungsartikeln belegt. Mit Blick auf das Jahr 1933 trifft dies unter anderem auf Fritz Erb aus Grötzingen, Karl Jehle aus Eberbach sowie auf Michael Weiß zu³⁹. In diesen und ähnlichen Fällen bedarf es weiterer Nachforschungen, beispielsweise in Wiedergutmachungsakten.

Zu den ersten Häftlingen, die im April nach Kislau verbracht wurden, zählten unter anderem die KPD-Stadtverordneten Wilhelm Doll aus Pforzheim, Karl Noé aus Heidelberg und Josef Schlimmer aus Durlach⁴⁰. Darüber hinaus hatten es die Nationalsozialisten offenbar auf Redakteure und Herausgeber der örtlichen Arbeiter-Zeitungen abgesehen. So wurden unter anderem die Journalisten Alfred Sälzler aus Karlsruhe, Hans Gärtner aus Kirchheim sowie Karl Jakobi und Kurt Heiß aus Mannheim in Kislau inhaftiert⁴¹. Mit Robert Klausmann war zudem

34 Entlassung von Schutzhäftlingen, GLA 521 Nr. 8357a.

35 Vgl. beispielsweise die Erklärung Karl Lichterfelds, GLA 521 Nr. 8357a.

36 Gefangenenverzeichnis, GLA 521 Nr. 8353.

37 Gefangenenverdienstkasse, GLA 521 Nr. 8351.

38 Personalbeschreibung der Schutzhäftlinge, GLA 521 Nr. 8381.

39 „Sie kommen ins Konzentrationslager“, in: Badischer Beobachter Nr. 110 (29. April 1933); „Konzentrationslager Kislau“, in: Der Alemanne Nr. 201 (23. Juli 1933).

40 Personalbeschreibung Wilhelm Doll, GLA 521 Nr. 8381; Häftlingskarteikarte Karl Noé, GLA 521 Nr. 8507; Häftlingsakte Josef Schlimmer, GLA 521 Nr. 8435; vgl. auch ROSENFELDER (wie Anm. 6) S. 108.

41 Häftlingsakte Alfred Sälzler, GLA 521 Nr. 8432, vgl. auch ROSENFELDER (wie Anm. 6) S. 108; Häftlingsakten Hans Gärtner, GLA 521 Nrn. 8397 und 2110, zu seiner Funktion vgl. ROSENFELDER (wie Anm. 6) S. 108; Häftlingsakte und Personalbeschreibung Karl Jakobi, GLA 521 Nr. 8409 und 8381; Personalbeschreibung Kurt Heiß, GLA 521 Nr. 8381.

der ehemalige KPD-Landtagsabgeordnete und Polleiter für den Bezirk Baden-Pfalz unter den ersten Häftlingen⁴².

Viele der ‚Inschutzhaftnahmen‘ von politischen Gegnern erfolgten aus Rache. Dies wurde in der Berichterstattung nicht verschleiert, sondern sogar ausdrücklich benannt. So berichtete unter anderem der ‚Badische Beobachter‘ am 29. April 1933 über die Inhaftierung des Karlsruher Kommunisten Albert Haas⁴³. Die Nationalsozialisten machten ihn für den Tod des SA-Manns Paul Billet verantwortlich, der im Mai 1931 an den Folgen eines gewaltsamen Zusammenstoßes von Kommunisten und SA-Motorradstaffel in der Karlsruher Innenstadt verstorben war⁴⁴. Zu den ersten Häftlingen gehörte auch der Sozialdemokrat Otto Reize, Vorsitzende der Durlacher Sektion der Republikschutzorganisation ‚Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold‘. Reize wurde beschuldigt, bei einer Auseinandersetzung zwischen Reichsbanner-Leuten und Nationalsozialisten im Frühjahr 1925 den 17-jährigen Hitler-Jungen Fritz Kröber erschossen zu haben⁴⁵. Reizes Verschleppung nach Kislau fand fast auf den Tag genau acht Jahre nach diesem Ereignis statt, was den Nationalsozialisten eine besondere Genugtuung verschaffte.

Im Mai 1933 wurden weitere Sozialdemokraten und Gewerkschaftsvertreter nach Kislau verschleppt. Öffentlichkeitswirksam inszenierten die Nationalsozialisten am 16. Mai die Überführung sieben prominenter SPD-Politiker aus dem Karlsruher Gefängnis in das neu eingerichtete Konzentrationslager Kislau im Rahmen einer sogenannten ‚Schaufahrt‘. Der ehemalige badische Innenminister und Staatspräsident Adam Remmele war eigens von Hamburg nach Karlsruhe verbracht worden, um in der Stadt seines ehemaligen Wirkens der Öffentlichkeit vorgeführt zu werden. Neben Remmele wurden der ehemalige badische Justizminister und langjährige SPD-Fraktionsvorsitzende Dr. Ludwig Marum, Regierungsrat Hermann Stenz, der ‚Reichsbanner‘-Funktionär Erwin Sammet sowie Gustav Heller als Vorsitzender der Karlsruher ‚Eisernen Front‘, der Parteidakteur Sally Grünebaum und der ehemalige Polizeisekretär August Furrer nach Kislau verbracht⁴⁶. Einen Tag nach der ‚Schaufahrt‘ wurde außerdem Otto Bohnsack, der Gründer der Sozialistischen Studentengruppe an der TH Karlsruhe, eingeliefert⁴⁷.

Die KZ-Häftlinge waren getrennt von den Insassen des Arbeitshauses untergebracht. Kontakt zwischen den Inhaftierten beider Einrichtungen sollte grundsätzlich vermieden werden. Diese Trennung wurde jedoch nicht immer aufrecht-

42 Personalbeschreibung Robert Klausmann, GLA 521 Nr. 8381. Zusammen mit Kurt Heiß gelang Klausmann im Oktober 1933 die Flucht aus dem Konzentrationslager Kislau.

43 „Sie kommen ins Konzentrationslager“, in: Badischer Beobachter Nr. 110 (29. April 1933).

44 Vgl. GLA 243 Nrn. 1350–1353.

45 „Sie kommen ins Konzentrationslager“, in: Badischer Beobachter Nr. 110 (29. April 1933).

46 Vgl. ausführlich zur ‚Schaufahrt‘: Pohl (wie Anm. 8) S. 77–81. Näheres außerdem im vierten Abschnitt dieses Beitrags.

47 Häftlingsakten Otto Bohnsack, GLA 521 Nrn. 8357a und 8387.

erhalten⁴⁸. Neben dem Arbeitshaus und dem Konzentrationslager befand sich auf dem Schlossgelände anfangs auch eine Außenstelle der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch, in der 80 Frauen untergebracht waren. Inwieweit es zu Kontakten zwischen den Insassinnen und Insassen der verschiedenen Einrichtungen kam, ist nicht bekannt. Um mehr Platz für die Bedarfe des Konzentrationslagers zu schaffen, wurde die Außenstelle im September 1933 geschlossen und die Frauen in andere Einrichtungen verlegt⁴⁹.

Aus den Personalbeschreibungen ist ersichtlich, dass viele der 1933 nach Kislau verbrachten Häftlinge zuvor im württembergisch verwalteten Konzentrationslager Heuberg bei Stetten am kalten Markt gefangen waren. Nach dessen Errichtung im März 1933 waren neben ‚Schutzhäftlingen‘ aus Württemberg und Hohenzollern auch badische Regimegegner dorthin verschleppt worden⁵⁰. Im Zuge der Liquidierung des Lagers Heuberg zum Jahresende 1933 wurden viele der badischen KZ-Häftlinge nach Kislau verbracht. Größere organisierte Gefangenentransporte – sogenannte ‚Verschubungen‘ – fanden am 15. November 1933 sowie am 21. Dezember 1933 statt⁵¹. Unter den vom Heuberg verlegten Häftlingen waren unter anderem der KPD-Reichstagsabgeordnete Eugen Herbst, die KPD-Landtagsabgeordneten Max Bock und Walter Chemnitz sowie der SPD-Landtagsabgeordnete Karl Großhans⁵².

Auch im Jahr 1934 waren im Konzentrationslager Kislau fast ausschließlich politische ‚Schutzhäftlinge‘ untergebracht. Zu nennen sind hier unter anderem der Mannheimer KPD-Stadtrat Rudolf Langendorf sowie der KPD-Landtagsabgeordnete Georg Lechleiter⁵³. Aufgrund ihrer Widerstandsaktivitäten Anfang

48 Vgl. beispielsweise den Brief Ludwig Marums an seine Frau Johanna vom 18. Juli 1933, Ludwig MARUM, *Das letzte Jahr in Briefen. Der Briefwechsel zwischen Ludwig Marum und Johanna Marum (7. März 1933–14. Mai 1933)*. Ludwig Marums Briefe aus dem Konzentrationslager Kislau (16. Mai 1933–7. März 1934), ausgewählt und bearb. von Elisabeth MARUM-LUNAU / Jörg SCHATZ, hg. von den Stadtarchiven Karlsruhe und Mannheim, Karlsruhe 2016, S. 126.

49 Vgl. GLA 463 Wiesloch Nr. 153.

50 Vgl. Nicola WENGE, „Das System des Quälens, der Einschüchterung, der Demütigung ...“ Die frühen württembergischen Konzentrationslager Heuberg und Oberer Kuhberg, in: „... der schrankenlosesten Willkür ausgeliefert“. Häftlinge der frühen Konzentrationslager 1933–1936/37, hg. von Jörg OSTERLOH / Kim WÜNSCHMANN (Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts, Bd. 31), Frankfurt/New York 2017, S. 123–150, hier S. 123 f. Zum Konzentrationslager Heuberg vgl. außerdem: Markus KIENLE, *Das Konzentrationslager Heuberg bei Stetten am kalten Markt*, Ulm 1998. Der Obere Kuhberg bei Ulm diente ab November 1933 als ‚Nachfolgelager‘ für württembergische Gefangene.

51 Dies geht unter anderem aus den Akten über entlassene ‚Schutzhäftlinge‘ hervor, GLA 521 Nr. 8357a.

52 Personalbeschreibung Eugen Herbst, GLA 521 Nr. 8381; Häftlingskarteikarte Max Bock, GLA 521 Nr. 8552; Häftlingskarteikarte Walter Chemnitz, GLA 521 Nr. 8525; Häftlingskarteikarte Karl Großhans, GLA 521 Nr. 8514.

53 Häftlingskarteikarte Rudolf Langendorf, GLA 521 Nr. 8501; Häftlingskarteikarte Georg Lechleiter, GLA 521 Nr. 8501.

der 1940er Jahre wurden beide 1942 vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und hingerichtet⁵⁴.

Neben den Nachweisen über Kommunisten, Sozialdemokraten und Gewerkschaftsvertreter existieren für das Jahr 1934 auch Belege über Häftlinge, die im Zusammenhang mit ihrem Engagement für die Kirche festgenommen wurden. So wurde beispielsweise der Landwirt Karl Bader aus Löffingen im Sommer 1934 etwa drei Wochen lang in Kislau festgehalten. Er hatte aus Protest gegen die Vertreibung des Löffinger Pfarrers Guido Andris die Glocken Sturm geläutet⁵⁵. Auch Geistliche wurden in die Konzentrationslager verschleppt. Allerdings war vor ihrer Inhaftierung die Zustimmung des badischen Innenministers einzuholen⁵⁶. Der bislang einzig bekannte katholische Pfarrer, der in Kislau inhaftiert war, war Franz Stattelmann aus Plankstadt. Wegen regimekritischer Predigten wurde er Ende August 1935 nach Kislau verbracht und sechs Wochen später nur dank der Fürsprache des Erzbischofs wieder entlassen. Zuvor hatte er folgende Erklärung abgeben müssen: *Ich verpflichte mich mit allen Kräften zu verhindern, dass mir bei meiner Rückkehr aus der Schutzhaft irgendwelche Ovationen gemacht werden. [...] Es ist mir davon Kenntnis gegeben worden, dass der Herr Erzbischof von Freiburg sich persönlich für mein einwandfreies Verhalten verbürgt hat*⁵⁷.

Ab 1934 wandten die Behörden das Instrument der ‚Schutzhaft‘ vermehrt auf Personen an, die aufgrund regierungskritischer Äußerungen und nonkonformen Verhaltens in das Visier der Verfolgungsapparate gelangt waren. So soll sich etwa der Elektroingenieur Konrad B. aus Barga, der zeitweise mit der NSDAP sympathisiert hatte, enttäuscht geäußert haben: *Hitler hat noch keinen von seinen 25 Punkten in Angriff genommen, viel weniger einen durchgeführt. Was brauchen wir eine Partei, ich werde die Partei bekämpfen wo ich kann [sic]. Sie sollen mich einsperren, dann habe ich Brot*⁵⁸. Wie in Bauers Fall gingen den ‚Inschutzhaftnahmen‘ nun häufig Denunziationen voraus. Konnten ähnliche Äußerungen im Krieg mit der Todesstrafe geahndet werden, betrug die Haftzeit für solche ‚Delikte‘ Mitte der dreißiger Jahre meist wenige Wochen.

54 Vgl. Karl-Heinz SCHWARZ-PICH, Die kommunistische Lechleiter-Gruppe. Von ihrer Gründung in Mannheim 1941 bis zu ihrer Zerschlagung im Februar 1942, in: Jahrbuch für historische Kommunismusforschung 2012, S. 303–314.

55 Jörg WASSMER, „In Löffingen untragbar“. Der Konflikt zwischen Stadtpfarrer Guido Andris und den Nationalsozialisten, hg. von der Stadt Löffingen, Löffingen 2015, S. 142. Zu Baders Haft in Kislau außerdem: Ebd., S. 173–179.

56 Badischer Minister des Innern am 8. März 1934 an Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren, GLA 233 Nr. 25984. Gleiches galt demnach für Angehörige der NSDAP und deren Unterorganisationen.

57 Häftlingsakte Franz Stattelmann, GLA 521 Nr. 8615.

58 Zit. aus einem Schreiben der Landeskriminalpolizeistelle beim Bezirksamt Mosbach vom 5. November 1934 an den Landrat, GLA 465c Nr. 23616.

Viele der politischen Gegner unterlagen aufgrund ihrer jüdischen Herkunft doppeltem Verfolgungsdruck. Schon bei ihnen zeigte sich, dass Juden und Menschen jüdischer Herkunft noch schlechter als andere Häftlinge behandelt wurden: „[O]nce inside the camps, they [die Juden, Anm. d. Verf.] were singled out as ‚racial aliens‘: in a number of early camps, it was Jews (as well as some prominent politicians and ‚intellectuals‘) who were forced to perform the most demeaning work, it was Jews who were tortured in the most appalling ways, and it was Jews who were most likely to be murdered“⁵⁹. Als symptomatisch für diese Behandlung sind die unterschiedlichen Schicksale der sieben Sozialdemokraten zu sehen, die im Rahmen der ‚Schaufahrt‘ nach Kislau verschleppt wurden. Während die nichtjüdischen Politiker allesamt ohne besondere Auflagen entlassen wurden, musste Sally Grünebaum sich verpflichten, das Land umgehend zu verlassen und nach Palästina auszuwandern⁶⁰. Ludwig Marum hingegen wurde – nicht zuletzt weil er in den Augen der Nationalsozialisten Jude war – in Kislau ermordet.

Gegenüber Katy Rosenfelder berichtete ein ehemaliger Gefangener Anfang der 1980er Jahre, dass Juden und Männer jüdischer Herkunft mit den anderen KZ-Häftlingen zusammen untergebracht gewesen seien. Nur wenn deutsche Delegationen das Lager besichtigten, „seien jüdische Häftlinge als ‚Judensau‘ vorgestellt worden und hätten Mistgruben vor Mithäftlingen und Besuchern ausheben müssen“⁶¹. Diese Aussage steht im Widerspruch zu einem Befehl des Lagerleiters Mohr vom 23. April 1936, aus dem hervorgeht, dass die als ‚Juden‘ Kategorisierten sich nicht zusammen mit den anderen Häftlingen im Tagesraum aufhalten durften. Demnach war ihnen lediglich ein nicht näher beschriebener *Verschlag*⁶² zugewiesen.

Im Zuge des Spruchkammerverfahrens gegen den Führer der Wachmannschaften in Kislau, Heinrich Stix, berichtete der ehemalige Gefangene Karl Evers 1947 von der Misshandlung eines jüdischen ‚Schutzhäftlings‘. Demnach hatte Evers bei seiner Ankunft in Kislau im März 1934 folgende Szene beobachtet: *Als Stix bekannt wurde, dass er einen Juden vor sich hat, versetzte er ihm sofort einen Schlag ins Gesicht und stieß ihn zur Seite. [...] Ich wurde in die Kammer zur Kleiderabgabe verwiesen, während mein Mitgenosse im Aufnahmebüro blieb und weiterhin misshandelt wurde*⁶³.

Schon mehr als ein Jahr bevor im September 1935 die ‚Rassengesetze‘ erlassen wurden, wurden in Kislau Männer jüdischer Herkunft und Religion fest-

59 Nikolaus WACHSMANN, Looking into the Abyss. Historians and the Nazi Concentration Camps, in: European History Quarterly 36 (2006) 247–278, hier S. 251.

60 Vgl. die Entlassungsunterlagen von Sally Grünebaum, GLA 521 Nr. 8357a.

61 ROSENFELDER (wie Anm. 6) S. 48.

62 Befehl Nr. 6 (23. April 1936): *Verwahrung der durch die Polizeibehörden eingelieferten Häftlinge*, GLA 521 Nr. 8376.

63 Aussage von Karl Evers im Spruchkammerverfahren gegen Heinrich Stix, GLA 465h Nr. 54238.

gehalten, deren Inhaftierung auf Grundlage der bislang erlangten Informationen nicht oder nicht in erster Linie auf ein politisches Engagement zurückgeführt werden kann. Als Quelle für die angeblichen Hintergründe der ‚Inschutzhaftnahmen‘ lassen sich zahlreiche Artikel der regionalen Presse heranziehen. Im Januar 1934 berichtete das ‚Durlacher Tageblatt‘ von der Festnahme zweier Männer, wobei betont wurde, dass diese in einer *größeren Karlsruher Firma*⁶⁴ beschäftigt waren. Vermutlich handelte es sich um Moritz Schriesheimer und Max Hirschberg, deren Zugang zur gleichen Zeit in Kislau verzeichnet wurde. Die Einlieferung der beiden Männer korreliert zudem mit einem Schreiben des Karlsruher Polizeibeamten Karl Sauer an Lagerleiter Franz Mohr: *Anbei übersende ich Ihnen zwei Juden zur gefl. Erziehung. [...] Wir haben dadurch einem alten Parteigenossen auch einmal einen kleinen Verdienst zukommen lassen können*⁶⁵.

Ende Januar 1934 veröffentlichte der ‚Badische Beobachter‘ einen Artikel über einen Mann, der angeblich versucht hatte, seine Angestellte zu vergewaltigen. Zuvor habe er diese beauftragt, den nationalsozialistischen Betriebsrat auszuspionieren und ihr dafür eine Entlohnung versprochen⁶⁶. Auch wenn in dem Artikel ausdrücklich vermerkt war, dass die betreffende Angestellte ebenfalls Jüdin war, deutet der Artikel die propagandistischen Methoden an, die die Nationalsozialisten in Bezug auf das Delikt der ‚Rassenschande‘ anwandten. Jüdische Männer verfügten demnach grundsätzlich über ‚abnorme‘ sexuelle Vorlieben und versuchten, Geschlechtsverkehr mit ‚arischen‘ Frauen gewaltsam herbeizuführen.

Im August 1935 veranlasste das Geheime Staatspolizeiamt Karlsruhe, dass *jüdische Sadisten*⁶⁷, die mit ‚deutschen‘ Frauen verkehrten, in ‚Schutzhaft‘ zu nehmen seien⁶⁸. Alexandra Przyrembel hat herausgearbeitet, dass die Nationalsozialisten den Verdacht der ‚Rassenschande‘ als ein „wesentliches Instrument der Repression der jüdischen Bevölkerung“⁶⁹ nutzten. Sie verfolgten eine „Nadelstich“-Taktik⁷⁰, von der sie sich erhofften, dass möglichst viele Juden das

64 „In Schutzhaft“, in: Durlacher Tageblatt Nr. 13 (16. Januar 1934).

65 Karl Sauer (Badisches Landeskriminalpolizeiamt/Geheimes Staatspolizeiamt) am 13. Januar 1934 an Lagerleiter Franz Mohr, GLA 521 Nr. 8357a.

66 „Nach Kislau gebracht“, in: Badischer Beobachter Nr. 29 (31. Januar 1934).

67 Erlass des Geheimen Staatspolizeiamts Karlsruhe an die Geheimen Staatspolizeistellen in Baden vom 13. August 1935 Nr. 15831 betr. Judenbekämpfung, abgedruckt in: Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg durch das Nationalsozialistische Regime 1933–1945, Bd. 1, hg. von der Archivdirektion Stuttgart (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Bd. 16), Stuttgart 1966, S. 22.

68 Zum Vorgehen der badischen Gestapo vgl.: STOLLE (wie Anm. 17) S. 238–241.

69 Alexandra PRZYREMBEL, „Rassenschande“. Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus (Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 190), Göttingen 2003, S. 257.

70 Ebd., S. 258.

Land auf eigene Initiative hin verlassen würden. Erhöht wurde der Druck durch Ausbürgerungen und die Tatsache, dass Entlassungen oftmals nur dann erfolgten, wenn die Betroffenen ihre Auswanderung in Aussicht stellten. Zwischen 1935 und 1940 wurden reichsweit 2.102 Personen aufgrund von ‚Rassenschande‘ verurteilt, die meisten davon im Jahr 1937⁷¹. Allerdings war mit dem ‚Blutschutzgesetz‘ eine juristische Grundlage erst geschaffen worden. Die ‚Inschutzhaftnahme‘ angeblicher ‚Rassenschänder‘ stellte daher eine zusätzliche „außerjustizielle Verfolgungsrealität“⁷² dar, deren Ausmaß noch nicht zu ermessen ist.

Insgesamt ist nach jetzigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass in Kislau mindestens 20 Personen aufgrund angeblicher ‚Rassenschande‘ inhaftiert waren. Die meisten von ihnen wurden im Zeitraum August bis Oktober 1935 nach Kislau verschleppt. Unter ihnen war auch der ehemalige Rennfahrer und Porsche-Mitgründer Adolf Rosenberger, der später in die USA emigrierte⁷³. Bei einer mindestens ebenso großen Personenanzahl, deren Religionszugehörigkeit die Kislauer Verwaltungsangestellten mit ‚Jude‘, ‚jüdisch‘ oder ‚israelitisch‘ angaben, sind die genauen Umstände der Haft noch nicht geklärt.

Als weiterer Haftgrund war in mehreren Fällen ‚jüdischer Volksschädling‘ angegeben. Mit dem Wort ‚Volksschädling‘ wurden ‚Schieber und Wucherer‘ sowie ‚Landesverräter‘ belegt⁷⁴. Bis 1939 existierte anscheinend keine justizielle Verordnung über ‚Volksschädlinge‘, wohl aber die Überzeugung, dass man diese präventiv in ‚Schutzhaft‘ nehmen können müsse⁷⁵. In der Praxis blieb weitgehend unklar, aufgrund welcher ‚Vergehen‘ dieser Haftgrund angeführt wurde. Der Bruchsaler Bäcker Simon M. wurde 1935 vier Wochen in Kislau inhaftiert, weil in seiner Bäckerei angeblich unhaltbare hygienische Zustände geherrscht hatten. Er verstarb 1938 im KZ Dachau⁷⁶.

‚Rassenschande‘ und ‚volksschädliches‘ Verhalten waren vielfach nur vorge-schobene Verhaftungsgründe, die ‚Inschutzhaftnahmen‘ aufgrund von persönlichen Feindschaften, wirtschaftlicher Konkurrenz und antisemitischen Einstellungen nach außen hin nachvollziehbar machen sollten. Neben vermeintlichen ‚Volksschädlingen‘ und ‚Rassenschändern‘ wurden auch ‚jüdische Emigranten‘ in Kislau festgehalten, die im Zuge ihrer Wiedereinreise ins Deutsche Reich ver-

71 Martin FEYEN, „Rassenschande“. Zur Nachgeschichte eines NS-Delikts, in: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, hg. von Norbert FREI u. a. (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 8/Schriftenreihe des Minerva Instituts für deutsche Geschichte Universität Tel Aviv, Bd. 28), Göttingen 2009, S. 239–263, hier S. 241.

72 PRZYREMBEL (wie Anm. 69) S. 257.

73 Wiedergutmachungsakte Alan A. Robert, GLA 480 Nr. 11122 (1–3). Adolf Rosenberger nahm im Ausland einen anderen Namen an.

74 Cornelia SCHMITZ-BERNING, Art. ‚Volksschädling‘, in: Vokabular des Nationalsozialismus, New York 2007, S. 671–673, hier S. 671.

75 Ebd., S. 672.

76 Häftlingsakte Simon M., GLA 521 Nr. 8422.

haftet wurden⁷⁷. Auch unter den ‚Ausweisungshäftlingen‘, die von Kislau aus zwecks Ausreise an die Reichsgrenze ‚verschubt‘ werden sollten, befanden sich mehrere Juden⁷⁸. Die beiden letztgenannten Haftkategorien müssen mit Blick auf Kislau noch genauer untersucht werden.

Ab dem Jahr 1937 wurden auch Zeugen Jehovas nach Kislau verschleppt. In Anbetracht der Tatsache, dass die Bibelforscher-Vereinigung in Baden schon am 15. Mai 1933 verboten worden war⁷⁹, erfolgten die Einweisungen nach Kislau verhältnismäßig spät. Dies zeigt ein Vergleich mit anderen frühen Konzentrationslagern: In Heuberg, Hohnstein, Lichtenburg, Moringen, Osthofen und Sachsenburg sind Zeugen Jehovas als Häftlinge schon ab 1933 belegt⁸⁰. Erfolgt die Einweisungen zu Beginn noch vereinzelt, nahm die Zahl der Häftlinge nach dem reichsweiten Verbot der Bibelforscher vom 1. April 1935 stark zu⁸¹. In den Jahren 1933 bis 1938 waren insgesamt ca. 1.100 Zeugen Jehovas in Konzentrationslagern inhaftiert, wobei Kislau in dieser Aufstellung unberücksichtigt blieb⁸².

Nach jetzigem Kenntnisstand waren mindestens 45 Zeugen Jehovas zeitweise im Bewahrungslager Kislau untergebracht. Meist hatten diese aufgrund ihrer Betätigung für die nunmehr illegale Organisation zuvor eine Gefängnisstrafe verbüßen müssen und befanden sich anschließend in sogenannter ‚Überhaft‘. Dabei handelte es sich um eine Art außerjustizieller ‚Sicherungsverwahrung‘, mit der Menschen im Anschluss an ihre Gefängnishaft pauschal und auf unbestimmte Zeit in einem Konzentrationslager eingesperrt werden konnten.

Zu den inhaftierten Zeugen Jehovas zählten unter anderem die sogenannten ‚Dienstleiter‘ für Mannheim⁸³, Heidelberg⁸⁴, Karlsruhe⁸⁵, Offenburg⁸⁶ und Singen⁸⁷. Für die meisten Zeugen Jehovas war Kislau nur eine Durchgangsstation: Bis auf wenige Ausnahmen wurden sie in andere Lager ‚verschubt‘. Allem Anschein nach wurden sie üblicherweise nach Dachau überstellt, doch sind auch

77 Vgl. z. B. Häftlingsakte Alfred Nosseck, GLA 521 Nr. 8570; zu den Hintergründen der Festnahmen vgl. STOLLE (wie Anm. 17) S. 239 f.

78 Vgl. z. B. Häftlingsakte Abraham Ton, GLA 521 Nr. 7287.

79 ROSENFELDER (wie Anm. 6) S. 72.

80 Hans HESSE, Von Anfang an ein „besonderes Hassobjekt“. Zeugen Jehovas in den frühen Konzentrationslagern, in: „... der schrankenlosesten Willkür ausgeliefert“. Häftlinge der frühen Konzentrationslager 1933–1936/37 (wie Anm. 51) S. 269–289, hier S. 278.

81 Ebd., S. 270.

82 Ebd., S. 276.

83 Häftlingsakte Otto Schmitt, GLA 521 Nr. 8624; Häftlingskarteikarte Karl Haas, GLA 521 Nr. 8492.

84 Häftlingskarteikarte Heinrich Wesch, GLA 521 Nr. 8499/2.

85 Häftlingskarteikarte Adolf Mühlhäuser, GLA 521 Nr. 8510.

86 Häftlingskarteikarte Albert Kern, GLA 521 Nr. 8503.

87 Häftlingsakte Ehrig Arnoldt, GLA 521 Nr. 166.

‚Verschubungen‘ in die Konzentrationslager Sachsenhausen und Buchenwald belegt⁸⁸.

Details über die Haftbedingungen der Zeugen Jehovas im Lager Kislau und ihre Stellung in der Häftlingsgemeinschaft ließen sich aus den bislang ausgewerteten Akten nicht ersehen. Die vergleichsweise späten Einweisungen und die vielen ‚Verschubungen‘ sprechen dafür, dass Kislau für diese Häftlingsgruppe als ‚Durchgangslager‘ beziehungsweise als Lager ausschließlich zum Zwecke der ‚Überhaft‘ nach vorheriger Strafverbüßung diente, wie sie für die Zeugen Jehovas ab dem 12. Mai 1937 vorgeschrieben war⁸⁹.

Von den 45 namentlich bekannten Zeugen Jehovas kamen nach derzeitigem Kenntnisstand mindestens 13 in einem anderen nationalsozialistischen Konzentrationslager ums Leben. Einige verblieben bis zur Befreiung im Lagersystem, manche wurden direkt aus Kislau oder später aus anderen Lagern entlassen. Die Biografien der in Kislau inhaftierten Zeugen Jehovas sind ebenso wie die Biografien zahlreicher anderer Kislauer Häftlinge jedoch noch nicht bis ins Detail erforscht.

Schon 1933 wiesen die nationalsozialistischen Verfolgungsbehörden Menschen aufgrund angeblich ‚asozialen‘ Verhaltens nach Kislau ein. Dies lässt sich aus den erhaltenen Entlassungsakten schließen, in denen mehrere Personen als *arbeitsscheue* und *asoziale Elemente* bezeichnet werden⁹⁰. Diese Einschätzung hatte jedoch zur Folge, dass die betreffenden Häftlinge ins Arbeitshaus zu überstellen waren. Zu diesem Zeitpunkt waren die badischen Verantwortlichen zumindest formal auf die Trennung von politischen und ‚asozialen‘ Häftlingen in unterschiedlichen Einrichtungen bedacht. Da die Biografien der Verfolgten aber komplexer waren, als die Häftlingskategorien vorsahen, erfolgte die Einteilung häufig willkürlich. So wurden beispielsweise die Rastätter Kommunisten Karl und Ludwig M. im Dezember 1933 vom KZ Heuberg zunächst ins Konzentrationslager Kislau ‚verschubt‘, im Juni 1934 aber an das Arbeitshaus überstellt⁹¹. Offiziell erfolgte die Einweisung in das Konzentrationslager und das Arbeitshaus auf unterschiedlichen Verwaltungswegen. In der Praxis verschwammen die Grenzen beider Einrichtungen. Dies lag unter anderem in der räumlichen Nähe und der administrativen Verflechtung begründet. Auch wenn schon früh Personen aufgrund ihrer delinquenten Lebensweise im Konzentrationslager inhaftiert worden waren, gaben die Karteikarten zunächst gar keine und nach der Einrichtung des Durchgangslagers nur zwei mögliche Kategorien an: ‚Schutzhäftling‘ und ‚Fremdenlegionär‘. Dass ab 1936 neue Häftlingsgruppen nach Kislau eingewie-

88 Vgl. hierzu die Akten im GLA: Für Sachsenhausen z. B. Karteikarte von Engelbert Lutz, 521 Nr. 8502 sowie die Akte von Wilhelm Soulier, 521 Nr. 8604, für Buchenwald z. B. die Akte von August Fieg, 521 Nr. 2037 sowie die Karteikarte von Karl Haas, 521 Nr. 8492.

89 ROSENFELDER (wie Anm. 6) S. 23.

90 Vgl. z. B. Schriftstücke über Karl und Ludwig M., GLA 521 Nr. 8357a.

91 Häftlingsakten Karl und Ludwig M., GLA 521 Nrn. 4655 und 4618.

sen wurden, fand seinen Ausdruck in der Einführung der Kategorie ‚Korrigend‘. Darunter fielen die sogenannten ‚Vorbeugungshäftlinge‘ sowie ‚Fürsorgehäftlinge‘.

Der preußische Ministerpräsident Hermann Göring führte die ‚polizeiliche Vorbeugungshaft‘ bereits am 13. November 1933 ein. Sie stellte ein „polizeiliches Mittel der Kriminalprävention“⁹² dar und hatte zum Zweck, sogenannte ‚Berufsverbrecher‘ inhaftieren zu können, auch wenn diesen keine akuten Gesetzesverstöße nachgewiesen werden konnten. Im Fokus standen Personen, die in der Vergangenheit Eigentumsdelikte begangen hatten⁹³. Nur einen Tag nachdem das preußische Landeskriminalpolizeiamt die gleichgeschalteten Länder über den ‚Vorbeugungshafterlass‘ informiert hatte, erließ das badische Innenministerium eine eigene Weisung, in der die Begriffe ‚Berufsverbrecher‘ und ‚Vorbeugungshaft‘ jedoch nicht fielen⁹⁴. Das Dokument war überschrieben mit *Unterbringung im Arbeitshaus*. Hiervon betroffen sein sollten demnach *asoziale und arbeitsscheue Personen, die eine Gefahr für die Umwelt*⁹⁵ darstellten.

Deutlich wurde in dem badischen Erlass auch, dass dieser nur dann als Grundlage der Inhaftierung dienen sollte, wenn die justiziellen Mittel bereits ausgeschöpft waren⁹⁶. Nichtsdestotrotz fand der Erlass vielfach Anwendung und traf sowohl ‚Asoziale‘ als auch ‚Berufsverbrecher‘. Hierzu bemerkt Julia Hörath: „In der Praxis erwies sich der badische ‚Vorbeugungshafterlass‘ aufgrund der vage gehaltenen Bestimmungen als sehr flexibel“⁹⁷. Noch vor der Massenverhaftung von ‚Berufsverbrechern‘ im März 1937 verhängte das Badische Landeskriminalpolizeiamt in mindestens 226 Fällen ‚Vorbeugungshaft‘, davon allein 98 Mal im Jahr 1934⁹⁸. Ins Bewahrungslager kamen die ersten ‚Vorbeugungshäftlinge‘ jedoch erst 1936, da als Haftorte zunächst die badischen Arbeitshäuser vorgesehen waren. Hierauf wird unten noch genauer eingegangen.

Die zweite Gruppe der ‚Korrigenden‘ wurde auf Grundlage des § 20 der ‚Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht‘ nach Kislau eingewiesen. Die Reichsfürsorgepflichtverordnung (RFV) stammte noch aus der Zeit der Weimarer Republik. Auf ihrer Grundlage konnten Fürsorgeempfänger zu Arbeit herangezogen werden, die als eine „Gegenleistung für die Wohlfahrtsunterstützung“⁹⁹ galt. § 20 sah vor, dass die betreffenden Personen für die Zeit ihrer Arbeitspflich-

92 Julia HÖRATH, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 222), Göttingen 2017, S. 128.

93 WACHSMANN, KL (wie Anm. 10) S. 170.

94 HÖRATH (wie Anm. 92) S. 131 f.

95 GLA 233 Nr. 25984; vgl. auch HÖRATH (wie Anm. 92) S. 133.

96 HÖRATH (wie Anm. 92) S. 133 f.

97 Ebd., S. 134.

98 Ebd., S. 135.

99 Ebd., S. 106.

ten in einer staatlichen Institution untergebracht werden konnten, wenn sie ihren Fürsorge- und Arbeitspflichten nicht nachkamen¹⁰⁰. Die „Stigmatisierung der ‚Nicht-Arbeit“¹⁰¹ war also nicht neu. In der Weimarer Republik hatten die Kommunen von diesem Rechtsmittel selten Gebrauch gemacht. Der nationalsozialistische Maßnahmenstaat gestaltete das bestehende Fürsorgerecht nun für seine Zwecke aus¹⁰². Als ‚asozial‘ eingestufte Personen konnten von jetzt an nicht nur in Arbeitshäuser, sondern auch in Konzentrationslager eingewiesen werden. Haft und Arbeitszwang sollten bewirken, dass sich die betroffenen Personen wieder in die ‚Volksgemeinschaft‘ eingliedern. Wie im Fall der politischen Gefangenen dienten die Maßnahmen zusätzlich der Abschreckung für andere Fürsorgeempfangener¹⁰³.

Der Anspruch der ‚Besserung‘ hielt die Nationalsozialisten nicht davon ab, zugleich rassenhygienische Maßnahmen voranzutreiben, um den ‚Volkkörper‘ von vermeintlich schädlichen Einflüssen zu ‚säubern‘. Auch die Inhaftierung aufgrund von § 20 der RFV bedurfte keiner vorherigen Verurteilung durch ein Gericht und konnte von den lokalen Behörden, Bezirksamtern und Polizeidirektionen, veranlasst werden¹⁰⁴. Die bayrischen Behörden führten ‚Fürsorgehäftlinge‘ in der Statistik für das Konzentrationslager Dachau bereits 1934 als eigene Kategorie. In Baden hingegen wurden ‚Fürsorgehäftlinge‘ bis zur Umwandlung Kislaus in ein ‚Bewahrungslager‘ 1936 für gewöhnlich in den Arbeitsanstalten Kislau und Ankenbuck inhaftiert, nicht aber im Konzentrationslager.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in Kislau fast alle Häftlingsgruppen vertreten waren, die es auch in anderen Konzentrationslagern gab. Als ‚Schutzhäftlinge‘ kamen politische Häftlinge und sogenannte ‚Rassenschänder‘ nach Kislau. Darüber hinaus wurde in Kislau in zahlreichen Fällen ‚Überhaft‘ vollzogen. Von dieser Praxis waren vor allem Zeugen Jehovas betroffen. ‚Vorbeugungs‘- und ‚Fürsorgehäftlinge‘ wiesen die badischen Behörden offiziell erst ab 1936 ins Bewahrungslager ein. Schon zuvor waren jedoch auch im Konzentrationslager Personen untergebracht, die der nationalsozialistischen Ideologie zufolge als ‚asozial‘ galten. Schließlich wurden in Kislau auch zurückkehrende Emigranten und Ausweisungshäftlinge festgehalten. Nicht bekannt ist bislang, ob sich unter den Häftlingen im Konzentrations- und Bewahrungslager Sinti und Roma befanden. Ebenso gibt es derzeit keinen Hinweis darauf, dass in den Jahren 1933 bis 1939 Personen aufgrund ihrer Homosexualität nach Kislau verschleppt wurden.

100 Ebd., S. 107.

101 Oliver GAIDA, Zwischen Arbeitshaus und Konzentrationslager. Die nationalsozialistische Verfolgung von als „asozial“ Stigmatisierten 1933 bis 1937, in: „... der schrankenlosesten Willkür ausgeliefert“. Häftlinge der frühen Konzentrationslager 1933–1936/37 (wie Anm. 50) S. 247–267, hier S. 254.

102 HÖRATH (wie Anm. 92) S. 116 f.

103 Ebd., S. 112.

104 Ebd., S. 113.

Im Folgenden werden die Häftlingsgruppen ungefähr quantifiziert. Die genaue Bestimmung der Häftlingszahlen des Konzentrations- und Bewahrungslagers ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Vor allem für das Jahr 1933 sind die Häftlingsdaten nur lückenhaft überliefert. Darüber hinaus erschwert die gemeinsame Verwaltung von Konzentrations- beziehungsweise Bewahrungslager, Arbeitshaus und Durchgangslager die Auswertung der Akten. Selbst bei genauerer Betrachtung lässt sich teilweise nicht bestimmen, in welcher der Einrichtungen ein Häftling untergebracht war. Dies trifft besonders auf Häftlinge zu, die von einer der Abteilungen in eine andere verlegt wurden oder mehrmals inhaftiert waren. Vor diesem Hintergrund sind die Angaben aus Berichten und Belegungsübersichten der Verwaltung des Konzentrations- und Bewahrungslagers zum jetzigen Zeitpunkt als verlässlicher einzustufen als die ersten Auswertungen des Projekt-Teams.

Eine erste Auswertung auf Grundlage aller erfassten Häftlingsakten ergab, dass in Kislau 1933 ca. 135 Zugänge¹⁰⁵, 1934 ca. 247, 1935 ca. 295 und 1937 ca. 174 Zugänge zu verzeichnen waren. Fremdenlegionäre und Arbeitshaushäftlinge blieben bei dieser Aufstellung, soweit möglich, unberücksichtigt. Über die auf Jahre gerechneten Zugänge hinaus lassen sich Zwischenstände für einzelne Tage und Monate feststellen, die Aufschluss über die Belegung des Lagers geben: Im April 1933 waren ca. 65 Personen im Konzentrationslager Kislau inhaftiert, am 10. März 1934 waren es 87¹⁰⁶. 1935 bewegte sich die Zahl der ‚Schutzhäftlinge‘ zwischen 105 im Oktober und 56 im Dezember¹⁰⁷. Am 14. März 1935 befanden sich 73 Häftlinge in Kislau, davon 39 ‚Schutzhäftlinge‘ und 34 Fremdenlegionäre¹⁰⁸. 1936 waren durchschnittlich 150 Häftlinge in Kislau untergebracht, ‚Vorbeugungs‘- und ‚Fürsorgehäftlinge‘ eingerechnet. Im Jahr 1936 betrug die Häftlingszahl von Arbeitshaus und Konzentrations- beziehungsweise Bewahrungslager zusammengenommen durchschnittlich 367 und sank im Jahr 1937 leicht auf 332. Zum 1. September 1938 waren durchschnittlich 254 Personen in Kislau inhaftiert¹⁰⁹.

Die Belegungsübersichten für das Jahr 1937 geben Aufschluss darüber, dass im April 23 und im Dezember 46 ‚Schutzhäftlinge‘ in Kislau untergebracht waren¹¹⁰. Zwischen Januar und April 1938 nahm die Zahl von 30 ‚Schutzhäftlingen‘ auf nur noch einen ab. Eine Nachschau vom 24. Juni 1938 ergab, dass

105 Für das Jahr 1933 ist aufgrund der lückenhaften Überlieferung davon auszugehen, dass noch nicht alle Zugänge erfasst wurden.

106 ROSENFELDER (wie Anm. 6) S. 67.

107 Ebd.

108 Durch Generalstaatsanwalt Brettler am 26. März 1933 veranlasster Auszug über Nachschau im Landesarbeitshaus Kislau, GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 90.

109 Vorstand des Arbeitshauses an Generalstaatsanwalt Karlsruhe am 22. September 1938, GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 108.

110 ROSENFELDER (wie Anm. 6) S. 67.

zu diesem Zeitpunkt 107 Gefangene im Bewahrungslager Kislau inhaftiert waren. Davon wurden 47 als ‚Fürsorgehäftlinge‘, 31 als ‚Vorbeugungshäftlinge‘, sieben als Ausweisungshäftlinge, drei als politische ‚Schutzhäftlinge‘ und 17 als Fremdenlegionäre geführt¹¹¹. Im Dezember befand sich kein politischer ‚Schutzhäftling‘ mehr in Kislau¹¹². ‚Schutzhäftlinge‘ aus Baden wurden nun meist ins Konzentrationslager Dachau verschleppt¹¹³. Am 11. Januar 1939 waren schließlich nur noch 64 Gefangene im Bewahrungslager untergebracht, darunter weder ‚Vorbeugungs-‘ noch ‚Schutzhäftlinge‘¹¹⁴. Die Gesamtbelegungsfähigkeit der Anstalt, Bewahrungslager und Arbeitshaus zusammengenommen, wurde im Jahr 1938 mit ca. 400 angegeben¹¹⁵.

Ein von Lagerleiter Mohr verfasster Tätigkeitsbericht für das Jahr 1936 gibt einen vertieften Einblick in Häftlingszahlen und -verteilung. Demzufolge waren im Berichtsjahr Zugänge von 603 Fremdenlegionären, 83 ‚Schutzhäftlingen‘, 51 ‚Vorbeugungshäftlingen‘, 97 Häftlingen nach § 20 RFV und 24 Ausweisungshäftlingen zu verzeichnen. Dokumentiert sind zudem die Abgänge von 601 Fremdenlegionären, 95 ‚Schutzhäftlingen‘, 43 ‚Vorbeugungshäftlingen‘, 41 Häftlingen nach § 20 RFV und 21 Ausweisungshäftlingen¹¹⁶. Die höchste Belegungszahl betrug 180 Personen und die niedrigste 122. Diese Zahlen stimmen in etwa mit den Daten überein, die das Projekt-Team des Lernorts Kislau auf Grundlage der im Generallandesarchiv überlieferten Häftlingsakten erhoben hat.

Bei den 83 ‚Schutzhäftlingen‘ handelte es sich laut Mohr *vorwiegend um solche Elemente, die nach einer Strafverbüßung wegen politischer Delikte in das Lager eingeliefert wurden*¹¹⁷, also um Personen in ‚Überhaft‘. Darüber hinaus befanden sich unter den ‚Schutzhäftlingen‘ Mohr zufolge vier Fremdenlegionäre, die gegen ihre Auflagen verstoßen hatten, drei ‚Rassenschänder‘, 17 Häftlinge, die staatsfeindliche Äußerungen getätigt hatten, und zwei, die in die Internationalen Brigaden in Spanien hatten eintreten wollen. Über die Gruppe der ‚Schutzhäftlinge‘ wusste Mohr darüber hinaus zu berichten, dass *der überwiegende Teil der im Berichtsjahr eingelieferten politischen Schutzhäftlinge aus an sich wenig bedeutungsvollen politischen Stänkerern und Miesmachern [bestand], für die der*

111 Auszug aus der Niederschrift der von Staatsanwalt Weiss am 24. Juni 1938 durchgeführten Nachschau (16. Juli 1938), GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 108.

112 ROSENFELDER (wie Anm. 6) S. 69.

113 Ebd.

114 Generalstaatsanwalt Karlsruhe am 19. Januar 1939 an den Reichsminister der Justiz, GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 108.

115 Vorstand des Arbeitshauses am 22. September 1938 an den Generalstaatsanwalt Karlsruhe, GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 108.

116 Tätigkeitsbericht des Bewahrungslagers im Berichtsjahr 1936, GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 108. Ähnlich ausführliche Berichte und Statistiken über das Konzentrations- und Bewahrungslager waren für andere Jahre bislang nicht auffindbar.

117 Ebd.

*entsprechende Zugriff der Staatsführung in den meisten Fällen eine heilsame Lehre bedeuten wird*¹¹⁸.

Die ‚Vorbeugungshäftlinge‘ bezeichnete Mohr als *erheblich vorbestrafte Elemente*¹¹⁹. Besonders problematisch waren aus seiner Sicht die ‚Fürsorgehäftlinge‘, deren Einweisung *wegen Vernachlässigung der Familie, Arbeitsscheue, Trunksucht, Verweigerung von Pflichtarbeit oder Nichtannahme der vom Arbeitsamt nachgewiesenen Arbeit*¹²⁰ erfolgte. Aus dem Bericht geht hervor, dass die durchschnittliche Haftdauer der ‚Vorbeugungs‘- und ‚Fürsorgehäftlinge‘ mit acht beziehungsweise zwölf Monaten deutlich über der der ‚Schutzhäftlinge‘ lag, die meist drei Monate in Kislau verbringen mussten. Das Durchschnittsalter der ‚Vorbeugungshäftlinge‘ lag mit 40 Jahren höher als das der ‚Schutzhäftlinge‘ und der ‚Fürsorgehäftlinge‘, das in beiden Fällen 35 Jahre betrug. Aus dem Bericht ist zudem ersichtlich, dass 1936 vier Häftlinge des Bewahrungslagers zwangssterilisiert wurden, davon drei ‚Vorbeugungshäftlinge‘ und ein Häftling nach § 20 RFV¹²¹. Als Strafen waren im Berichtsjahr 19 Tage Arrest und zwei Kostschmälerungen verhängt worden¹²².

Im Folgenden sollen die skizzierten Erkenntnisse über die Haftgründe und die Verteilung der jeweiligen Häftlingsgruppen kontextualisiert werden, um Aussagen über die Stellung Kislaus im Lagersystem zu treffen. Einen Schwerpunkt bildet dabei die 1936 erfolgte Umbenennung von Konzentrations- in Bewahrungslager und der damit verbundene Wandel der Häftlingsstruktur.

3. Vom ‚Konzentrationslager‘ zum ‚Bewahrungslager‘ Kislau

Für die Jahre 1933 und 1934 identifiziert Johannes Tuchel fünf Kategorien früher Konzentrationslager, wobei er speziell den „Aufsichts- und Kontrollaspekt“¹²³ berücksichtigt. Kislau zählt für Tuchel wie Brauweiler bei Köln, Benninghausen bei Lippstadt, Moringen in der preußischen Provinz Hannover und Glückstadt in Schleswig-Holstein zu den „regionale[n] Lager[n] unter staatlicher Kontrolle“¹²⁴. Diese seien zu einem Zeitpunkt entstanden, als noch kein umfassendes Konzept vorgelegen habe, wie und wo politische ‚Schutzhäftlinge‘ unterzubringen seien. Charakteristisch für diese Lager sei daher, dass sie oftmals als abgetrennte Abteilungen in bestehenden Hafteinrichtungen eingerichtet wurden.

118 Ebd.

119 Ebd.

120 Ebd.

121 Ebd.

122 Ebd.

123 Johannes TUCHEL, Konzentrationslager. Organisationsgeschichte und Funktion der „Inspektion der Konzentrationslager“ 1934–1938 (Schriften des Bundesarchivs, Bd. 39), München 1996, S. 42.

124 Ebd.

Administrativ waren die regionalen Lager dadurch gekennzeichnet, dass sie von einer aus SA-Männern gebildeten Hilfspolizei bewacht wurden. Darüber hinaus übernahmen Angehörige der regulären Polizei und Justiz Aufgaben in der Lagerverwaltung¹²⁵. Alle diese Merkmale treffen auf Kislau zu. Während bei anderen Lagern der Regierungspräsident zuständig war, lag die Verantwortung für Kislau hingegen beim badischen Ministerium des Innern. Anders als von Tuchel für die regionalen Lager unter staatlicher Kontrolle behauptet, betrug die Haftzeit in Kislau oftmals mehrere Monate – und darüber hinaus – und nicht „nur wenige Wochen“¹²⁶.

Nachdem die Nationalsozialisten ihre Herrschaft weitgehend konsolidiert hatten, begannen sie schon 1933 damit, das System der Konzentrationslager zu zentralisieren und zu vereinheitlichen¹²⁷. Polizei und Justiz wurden in den folgenden Jahren zunehmend ‚verreichlicht‘¹²⁸. Zahlreiche frühe Lager wurden im Zuge dieses Prozesses aufgelöst, darunter auch das württembergische KZ Heuberg im Dezember 1933 und das KZ Oberer Kuhberg im Juli 1935 sowie das badische KZ Ankenbuck im März 1934. Die fortbestehenden Lager wurden fast alle der 1934 gegründeten Inspektion der Konzentrationslager (IKL) unterstellt. Kislau gehörte hingegen zu den wenigen frühen Konzentrationslagern, die über 1934 hinaus bestanden, aber nicht der IKL unterstellt waren. Die Aufsicht führte bis zuletzt das badische Innenministerium¹²⁹. Andere frühe Lager, die nicht der IKL unterstellt wurden, waren Bad Sulza, jedoch nur bis 1936, Hamburg-Fuhlsbüttel, das ab Sommer 1934 direkt dem Chef der Hamburger Staatspolizei unterstellt war, und Moringen, wo der Direktor des Arbeitshauses auch die Verantwortung für die politischen Gefangenen trug¹³⁰.

Aufgrund ihrer regionalen Verwaltungsstruktur waren diese Lager von den lokalen Akteuren geprägt und spielten für das übergeordnete, von der IKL vereinheitlichte System nur bedingt eine Rolle. Dies zeigt sich Tuchel zufolge unter anderem darin, dass die Einrichtungen meist nur noch als „Sammel- und Durchgangslager“¹³¹ fungiert hätten. Für Bad Sulza, Kislau und für den als ‚Reserve-

125 Ebd., S. 43.

126 Ebd.

127 Vgl. Jörg OSTERLOH / Kim WÜNSCHMANN, Gefangen im Terror des Nationalsozialismus. Einführung in die Geschichte der Häftlinge der frühen Konzentrationslager, in: „... der schrankenlosesten Willkür ausgeliefert“. Häftlinge der frühen Konzentrationslager 1933–1936/37 (wie Anm. 50) S. 9–50, hier S. 17.

128 Vgl. STOLLE (wie Anm. 17) S. 95 f.

129 Zur Rolle des badischen Innenministeriums vgl.: Robert NEISEN, Das badische Innenministerium, in: Die badischen und württembergischen Landesministerien in der Zeit des Nationalsozialismus, Teilband 1, hg. von Frank ENGEHAUSEN / Sylvia PALETSCHEK / Wolfram PYTA (VKgL. B 220), Stuttgart 2019, S. 77–193.

130 Klaus DROBISCH / Günther WIELAND, System der NS-Konzentrationslager 1933–1939, Berlin 1993, S. 191.

131 TUCHEL, Konzentrationslager (wie Anm. 123) S. 43.

lager‘ geführten Oberen Kuhberg waren ab dem 1. April 1936 zudem keine aus Reichsmitteln zu bezahlenden Wachmannschaften mehr vorgesehen¹³².

Die Zentralisierungs- und Vereinheitlichungsbestrebungen des Reichsjustizministeriums erstreckten sich 1936 auch auf das Konzentrationslager Kislau. So schrieb der Reichsminister der Justiz, Franz Gürtner, am 6. Juni an den Generalstaatsanwalt in Karlsruhe, Emil Brettle, dass die Unterbringung von ‚Schutzhäftlingen‘ in Kislau *offenbar nicht als Dauerzustand geplant*¹³³ gewesen sei. Und weiter: *Eine Änderung dieses Zustandes erscheint mir um so [sic] mehr erwünscht zu sein, als das Arbeitshaus Kislau nach den monatlichen Belegungsübersichten dauernd überbelegt ist und die Zahl der zur Unterbringung im Arbeitshaus verurteilten Personen im Reich nicht zurückgeht*¹³⁴. Wäre es nach dem Reichsjustizminister gegangen, wäre die ‚Schutzhaftabteilung‘ also aufgelöst worden, um Platz für mehr ‚reguläre‘ Justizgefangene zu schaffen.

Der badische Innenminister Pflaumer und der badische Generalstaatsanwalt Brettle wollten sich den Plänen des Reichsjustizministeriums jedoch nicht beugen. Um die Schließung noch zu verhindern, wandten sie sich an den Reichsführer SS Heinrich Himmler, der seit Dezember 1933 ‚Politischer Polizeikommandeur‘ für Baden war¹³⁵. Die Gespräche, die in der Zwischenzeit stattgefunden haben müssen, konnten bislang nicht rekonstruiert werden. Wie einem Bericht des Lagerleiters Mohr an den badischen Innenminister Pflaumer vom 25. Juni 1936 zu entnehmen ist, war Mohr zu einem Vortrag in Berlin geladen, bei dem er über seine Erfahrungen mit der Unterbringung der Fremdenlegionäre in Kislau berichten sollte. Über die Frage hinaus, wo die Fremdenlegionäre künftig unterzubringen seien, wurde offenbar auch die Zukunft der ‚Schutzhäftlinge‘ in Kislau beraten. Mohr zufolge stand die Überlegung im Raum, dass die politischen ‚Schutzhäftlinge‘ *gegebenenfalls künftighin in Dachau zu verwahren seien*¹³⁶. Den badischen Verantwortlichen muss es, allem Anschein nach mit Unterstützung Himmlers, gelungen sein, das Reichsjustizministerium noch von diesem Plan abzubringen.

Das Ergebnis der Unterredungen teilte Innenminister Pflaumer Generalstaatsanwalt Brettle am 30. Juli 1936 mit: *Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern hat persönlich dem Wunsche Ausdruck verliehen, dass das Schutzhaftlager Kislau auf alle Fälle beibehalten wird. Die Beibehaltung ist deshalb erforderlich, damit ein unnötiges Aufsehen im Ausland durch die Errichtung neuer Lager vermieden wird, falls es*

132 DROBISCH / WIELAND (wie Anm. 130) S. 197.

133 Reichsminister der Justiz am 6. Juni 1936 an den Generalstaatsanwalt Karlsruhe, GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 108.

134 Ebd.

135 Vgl. STOLLE (wie Anm. 17) S. 85.

136 Bericht des Lagerleiters Mohr an den badischen Innenminister Pflaumer vom 25. Juni 1936, GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 108.

eines Tages erforderlich werden sollte, eine grössere Anzahl von Schutzhäftlingen als gegenwärtig lagermässig unterzubringen¹³⁷. Mit dem Fortbestehen sollte allerdings zugleich eine Nutzungsänderung einhergehen: *Das Schutzhäftlager wird künftig als Bewahrungslager geführt werden, das nicht nur als Lager für politische Schutzhäftlinge, sondern auch als Durchgangslager für Fremdenlegionäre und als Bewahrungsanstalt für Berufsverbrecher und fürsorgerisch betreute Asoziale, die jeweils in besonderen Abteilungen untergebracht werden, dienen wird*¹³⁸.

Am 4. August 1936 wurde ein Runderlass des badischen Innenministeriums veröffentlicht, der die entsprechenden Änderungen in der Verwaltungspraxis bekanntgab. Politische ‚Schutzhäftlinge‘ sollten weiterhin in Kislau aufgenommen werden. Hinzukommen sollten *1. Berufsverbrecher und Asoziale, über die auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 [...] polizeiliche Vorbeugungshaft verhängt ist; 2. Ausweisungshäftlinge [...]; 3. Personen, die auf Grund des § 20 der RFV in eine Anstalt oder sonstige Arbeitseinrichtung eingewiesen sind*¹³⁹. Die neue offizielle Bezeichnung der Einrichtung lautete nun: *Bewahrungslager Kislau – Durchgangslager für Fremdenlegionäre*¹⁴⁰. Unter dem Betreff *Vorbeugende Verbrechensbekämpfung* erfolgte zusätzlich zum Runderlass eine Weisung des badischen Innenministers Pflaumer: *Asoziale und gewohnheitsmäßige Verbrecher, die eine erhebliche Gefahr für die Umwelt bilden, werden künftig nicht mehr in das Landesarbeitshaus, sondern in das Bewahrungslager Kislau polizeilich [...] eingewiesen, wo hierfür eine besondere Abteilung eingerichtet ist; [...] Sie [die Einweisung, Anm. d. Verf.] wird nur dann verfügt werden, wenn eine Inhaftierung auf Grund sonstiger Vorschriften (insbesondere § 20 RFV) nicht möglich ist*¹⁴¹.

Die Erlasse machten zwei Vorgehensweisen offiziell, die schon zuvor angewandt wurden: Zum einen waren Fremdenlegionäre in Kislau seit Dezember 1934 untergebracht. Zum anderen hatte Lagerleiter Mohr bereits am 23. April 1936 mittels Befehl veranlasst, dass ‚Asoziale‘ und ‚Berufsverbrecher‘ von nun an im Konzentrationslager und nicht mehr im Arbeitshaus unterzubringen

137 Badischer Innenminister am 30. Juli 1936 an den Generalstaatsanwalt Karlsruhe, GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 108.

138 Ebd.

139 „Bewahrungslager Kislau“, Runderlass MdI Nr. 74947 vom 4. Aug. 1936, in: Ministerialblatt für die Badische Innere Verwaltung (Ausgabe A) Jg. 2 (1936), Nr. 34, S. 675.

140 Ebd.; Julia Hörath weist in ihrer Arbeit darauf hin, dass die Umbenennung auf die Terminologie in der Weimarer Republik zurückgeht. So sei schon vor 1933 über Konzepte von ‚Sicherungsverwahrung‘ und ein ‚Bewahrungsgesetz‘ diskutiert worden, deren Zielgruppe eben jene sogenannten ‚Berufsverbrecher‘ und ‚Asozialen‘ waren: HÖRATH (wie Anm. 92) S. 232.

141 Weisung des Ministers des Innern betr. *Vorbeugende Verbrechensbekämpfung*, Nr. 46 088, Norm. XXXII3 vom 5. Aug. 1936, GLA 465 c Nr. 23591.

seien¹⁴². Alle Häftlinge des Arbeitshauses, die aufgrund § 1 der VO zum Schutz von Volk und Staat und aufgrund § 20 der RFV eingewiesen worden waren, sollten am 27. April 1936 auf einen Schlag in das Konzentrationslager verlegt werden. Dort waren von nun an drei Abteilungen vorgesehen: eine für politische ‚Schutzhäftlinge‘, eine für ‚Korrigenden‘ und eine für Fremdenlegionäre. Die Hintergründe für diese Änderung liegen noch weitgehend im Dunkeln. Auch warum die badischen Verantwortlichen unbedingt am ‚Schutzhaftlager‘ Kislau festhalten wollten, kann hier nicht abschließend beantwortet werden. Im Folgenden soll jedoch kurz diskutiert werden, warum Himmler persönlich am Erhalt des Kislauer Lagers interessiert gewesen sein könnte und wie der Fortbestand mit der Umbenennung zusammenhing.

Julia Hörath wertet Himmlers Einsatz für den Erhalt des Lagers Kislau „als Ausdruck der Bestrebungen der SS-Führung [...], das gerade entstehende KZ-System zum Instrument der rassistischen Generalprävention auszubauen“¹⁴³. Himmler habe Kislau zugleich „als eine Art Prototyp für die Funktionserweiterung der Lager und als stille Reserve für den Kriegsfall“¹⁴⁴ gesehen. Damit habe Himmler das Lager in Kislau „ausdrücklich als neben den IKL-Lagern existierende, aber mit den Interessen der SS im Einklang stehende Einrichtung“¹⁴⁵ legitimiert. Die in Baden bereits zuvor praktizierte außergerichtliche Inhaftierung von ‚Asozialen‘ und ‚Berufsverbrechern‘ sei durch die neue Ausrichtung des Lagers zusätzlich bekräftigt worden.

Tatsächlich war Himmler schon 1934 Verfechter der Praxis, die Konzentrationslager nicht nur für politische ‚Schutzhäftlinge‘ zu nutzen, sondern dort auch ‚Arbeitsscheue‘ und ‚Trunksüchtige‘ zu inhaftieren. Das entspreche zwar keinen geltenden Regelungen, wohl aber dem nationalsozialistischen Gedanken¹⁴⁶. Gegen Höraths These, dass Himmler Kislau als ‚Prototyp‘ ansah, spricht jedoch, dass die intensivierete Verfolgung von ‚Berufsverbrechern‘ und ‚Asozialen‘ sich nicht in den Kislauer Häftlingzahlen niederschlug. Sowohl im Zusammenhang mit einer reichsweiten Razzia im März 1937 als auch im Rahmen der Aktion ‚Arbeitsscheu Reich‘ im Juli 1938 erfolgten nach jetzigem Kenntnisstand keine Einweisungen in das Bewahrungslager Kislau. Wahrscheinlicher ist daher die These, dass sich Himmler damit einverstanden erklärte, Kislau als ‚Reservelager‘ weiter zu betreiben.

Die Umbenennung in ‚Bewahrungslager‘ hing vermutlich mit den Vereinheitlichungsbestrebungen der IKL zusammen. Dies geht aus einem Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 3. Mai 1940 hervor, demzufolge

142 Befehl Nr. 6 (23. April 1936): *Verwahrung der durch die Polizeibehörden eingelieferten Häftlinge*, GLA 521 Nr. 8376.

143 HÖRATH (wie Anm. 92) S. 230.

144 Ebd.

145 Ebd.

146 Vgl. TUCHEL, Organisationsgeschichte (wie Anm. 28) S. 54.

1936 Namensänderungen für die Konzentrationslager veranlasst wurden, die nicht der IKL unterstanden. Als Grund hierfür wurde ähnlich wie in dem Schreiben Pflaumers vom 30. Juli 1936 angegeben, dass auf diese Weise negative Propaganda vermieden werden sollte¹⁴⁷. In dem Schreiben von 1940 ging es jedoch explizit nur darum, dass die regionalen Lager nicht mehr ‚Konzentrationslager‘ heißen sollten, während Pflaumer die Funktion Kislau als ‚Reservelager‘ in den Mittelpunkt seiner Schilderung stellte.

Weshalb neben der Umbenennung auch eine Veränderung der Einweisungspraxis vollzogen wurde, muss noch genauer erforscht werden. Da sowohl der Fortbestand als auch die Umbenennung mit einer besseren Außenwirkung begründet wurde, liegt die Vermutung nahe, dass sich Verwaltungspraxis und Haftbedingungen nicht entscheidend änderten. Für die badischen Behörden hatte der Fortbestand des Lagers zur Folge, dass sie mit Blick auf die Führung des Lagers und die Verhaftungspraxis weiterhin über Handlungsspielräume verfügten. Durch die ‚Verreichlichung‘ der Polizei wurden diese jedoch immer geringer. Spätestens ab 1936 sahen die Reichsverantwortlichen die regionalen Lager nicht mehr als ‚vollwertig‘ an und negierten deren Bedeutung. So hatte der Inspekteur der Konzentrationslager Theodor Eicke mit Blick auf Fuhlsbüttel verlautbaren lassen, dass es sich hierbei eher um ein Polizeigefängnis handele, das als Durchgangsstation diene, bevor die Häftlinge in staatliche Konzentrationslager verbracht würden¹⁴⁸.

Auch mit Blick auf Kislau ist ein Bedeutungsverlust zu beobachten, der sich unter anderem in den Häftlingszahlen niederschlug. Zwar wurde ab 1936 eine große Anzahl von ‚Vorbeugungs‘- und ‚Fürsorgehäftlingen‘ in Kislau inhaftiert, die Zahl der politischen ‚Schutzhäftlinge‘ nahm jedoch immer weiter ab. Im Falle der inhaftierten Zeugen Jehovas diente Kislau fast ausschließlich als Durchgangslager. Otto Rudolph, der Mohr in seiner Funktion als Vorstand der Kislauer Einrichtungen im Frühsommer 1938 abgelöst hatte, berichtete im September 1938, dass seit dem Jahresanfang fast ausschließlich Ausweisungshäftlinge und Fremdenlegionäre in das Bewahrungslager eingewiesen worden seien¹⁴⁹. Der Leiter der Staatspolizeileitstelle in Karlsruhe hätte bereits Ende 1937 angewiesen, keine ‚Schutzhäftlinge‘ mehr nach Kislau verbringen zu lassen. Diese Entwicklung vollzog sich Rudolph zufolge *wohl im Zuge der Verreichlichung der Polizei*¹⁵⁰.

Anders als noch 1936 schien auch Himmler bereits am Jahreswechsel 1937/1938 nicht mehr davon überzeugt gewesen zu sein, dass Kislau als Bewahrungslager fortbestehen sollte. Hörath zufolge passte das Lager nun „weder in

147 Vgl. DROBISCH / WIELAND (wie Anm. 130) S. 276.

148 Ebd.

149 Bericht des Vorstands des Arbeitshauses und Bewahrungslagers Kislau im September 1938, GLA 309 Zug. 1996–66, Nr. 92.

150 Ebd.

das Konzept der Kriminalprävention noch in das KZ-System, dessen Aufbau inzwischen viel weiter vorangeschritten war als zum Zeitpunkt von Kislaus Umbenennung in ‚Bewahrungslager‘ anderthalb Jahre zuvor“¹⁵¹.

Im Frühjahr 1938 forderte der Reichsminister des Innern, dass auch ‚Vorbeugungs‘- und ‚Fürsorgehäftlinge‘ künftig nicht mehr im Bewahrungslager Kislaus untergebracht werden sollten¹⁵². Angesichts der ohnehin sinkenden Häftlingszahlen versuchte die Anstaltsleitung daraufhin, die Entscheidung hinauszuzögern und wies darauf hin, dass der ‚Abzug‘ der beiden größten Häftlingsgruppen *voraussichtlich das Ende des Lagers bedeuten*¹⁵³ würde. Nichtsdestotrotz wurden am 22. September 1938 die letzten 30 in Kislaus verbliebenen ‚Vorbeugungshäftlinge‘ nach Dachau überstellt. Das Reichskriminalpolizeiamt hatte zuvor mitgeteilt, dass Himmler einen Verbleib der Häftlinge in Kislaus mit folgender Begründung abgelehnt habe: *Die mit der polizeilichen Vorbeugungshaft erwünschte erzieherische Wirkung könne nur in den Konzentrationslagern erzielt werden, die nach einheitlichen Grundsätzen geführt würden*¹⁵⁴. Damit begann eine schleichende Abwicklung des Bewahrungslagers Kislaus. Angestellte des Arbeitshauses hatten inzwischen weitere Verwaltungsaufgaben des Lagers übernommen. Juden und Menschen jüdischer Herkunft, die im Zuge des Pogroms vom 9. November 1938 in Baden verhaftet wurden, wurden nicht nach Kislaus, sondern ins Konzentrationslager Dachaus verschleppt¹⁵⁵.

Am 27. Dezember 1938 schließlich verfügte der badische Innenminister Pflaumer, dass das Bewahrungslager zum 1. April 1939 aufgehoben werden solle: *Die geringe Belegung des Bewahrungslagers Kislaus vermag seine weitere Aufrechterhaltung nicht zu rechtfertigen*¹⁵⁶. Die im Bewahrungslager untergebrachten ‚Fürsorgehäftlinge‘ wurden im Februar 1939 in das Arbeitshaus verlegt¹⁵⁷. Unter den Häftlingen im Arbeitshaus befanden sich somit von nun an auch Männer, die in anderen deutschen Ländern in Konzentrationslagern verschleppt worden wären.

Ebenso wie das Arbeitshaus hatte auch das Durchgangslager für Fremdenlegionäre weiterhin Bestand. Die Kosten für die Unterbringung der Fremden-

151 HÖRATH (wie Anm. 92) S. 237.

152 Ebd., S. 236.

153 Auszug aus der Niederschrift der von Staatsanwalt Weiss am 24. Juni 1938 durchgeführten Nachschau (16. Juli 1938), GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 108.

154 Staatliche Kriminalpolizei am 7. September 1938 an die Direktion des Bewahrungslagers (Abschrift), GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 108.

155 Einer Auskunft des Archivs der KZ-Gedenkstätte Dachaus zufolge wurden im KZ Dachaus im November 1933 unter anderem die ehemaligen Kislauser Häftlinge Heinrich Moch und Arthur Metzger inhaftiert.

156 Badischer Innenminister am 27. Dezember 1938 an den Leiter des Bewahrungslagers, GLA 521 Nr. 8249.

157 Vorstand des Arbeitshauses am 28. Januar 1939 an den Generalstaatsanwalt Karlsruhe, GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 108.

legionäre gingen ab dem 1. April 1939 auf das Reich über¹⁵⁸. Ab 1939 diente Kislau zudem als Strafgefängnis. Unter den Inhaftierten befanden sich auch Männer, die zuvor als politische Gegner der Nationalsozialisten in Erscheinung getreten waren. Als prominentes Beispiel ist hier Robert Scholl, der Vater von Hans und Sophie Scholl, zu nennen, der 1943 wegen Abhörens eines ausländischen Senders zu anderthalb Jahren Haft verurteilt worden war. Von dem Gefängnis in seinem damaligen Wohnort Ulm verbrachte man ihn im Dezember 1943 nach Kislau, wo er die verbliebenen elf Monate seiner Strafe verbüßen musste¹⁵⁹.

Im Februar 1940 besichtigten Gestapo und SS mehrere ehemalige Lager und prüften, *inwieweit diese für eine künftige Wiederbelegung mit Schutzhäftlingen als geeignet erscheinen*¹⁶⁰. In diesen Plänen fand Kislau jedoch keine weitere Berücksichtigung: Die Prüfer stufte die Fluchtgefahr als zu hoch ein und bemängelten, dass für ihr Vorhaben zu wenig Einzelzellen zur Verfügung stünden¹⁶¹.

4. ‚Vorzeigelager‘ Kislau?

Im Folgenden sollen zwei weitere Aspekte der Geschichte des Konzentrations- und Bewahrungslagers untersucht werden: die Haftbedingungen und die mediale Berichterstattung über das Lager. Dabei wird besonders auf eine weitverbreitete Annahme Bezug genommen, wonach Kislau mit Blick auf die Haftbedingungen nicht mit anderen Konzentrationslagern zu vergleichen sei. So kam beispielsweise Katy Rosenfelder in ihrer 1982 vorgelegten Zulassungsarbeit zu dem Schluss, dass Kislau „*offenkundig die einzig bekannte positive Ausnahme*“¹⁶² unter den Konzentrationslagern dargestellt habe. Und auch noch im Jahr 2016 bestritt der pensionierte Polizeidirektor August Greiner in einem Aufsatz über Lagerleiter Franz Mohr, dass es sich bei Kislau um ein ‚richtiges‘ Konzentrationslager gehandelt habe¹⁶³. Diese Einschätzungen werden im Folgenden mit den Ergebnissen vertiefter Quellenrecherchen und der neuesten Forschungsliteratur kontrastiert. Besondere Berücksichtigung erfährt dabei die Rolle des Lagerleiters Franz Mohr, dem es aus Sicht von Rosenfelder und Greiner zu verdanken war, dass im Konzentrationslager Kislau weniger schlechte Haftbedingungen herrschten als anderswo.

158 Badischer Innenminister am 11. April 1939 an das Arbeitshaus Kislau, GLA 521 Nr. 8249.

159 Häftlingsakte Robert Scholl, GLA 521 Nr. 6265.

160 Vorstand des Arbeitshauses am 20. Februar 1940 an den Generalstaatsanwalt Karlsruhe, GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 108.

161 Ebd.

162 ROSENFELDER (wie Anm. 6) S. 4.

163 August GREINER, Franz Mohr: „Der Hauptmann von Kislau“. Schutztruppenoffizier, Polizeiführer in Baden, Haftanstaltsleiter im Dritten Reich. Porträt einer außergewöhnlichen Karriere. In: Badische Heimat 4/2016, S. 542–553, hier S. 543–545.

Die erste Lager- und Hausordnung, die die Behandlung und Unterbringung der ‚Schutzhäftlinge‘ regelte, erließ Mohr am 1. Juli 1933 und damit kurz nach seinem Dienstantritt als Leiter des Konzentrationslagers¹⁶⁴. Die Lagerordnung sah vor, dass die ‚Schutzhäftlinge‘ in Gemeinschaftsschlafsälen untergebracht werden sollten. Mindestens neun Stunden am Tag mussten sie unbezahlte Zwangsarbeit leisten. Besuche waren einmal im Monat zugelassen, jedoch nur von Familienangehörigen, die mindestens 16 Jahre alt waren. Die Besuchsdauer war auf 20 Minuten begrenzt. Besuche wie auch das Empfangen von Briefen und Paketen galten als ‚Vergünstigungen‘, die jederzeit widerrufen werden konnten. Darüber hinaus konnten unter anderem Kostschmälerungen und Arreste verhängt werden. Körperliche Gewalt war hingegen nicht als Strafmaßnahme aufgeführt¹⁶⁵. Darin unterschied sich die Kislauer Lagerordnung beispielsweise von der des Konzentrationslagers Dachau, in der Misshandlungen ausdrücklich vorgesehen waren¹⁶⁶.

In den Lagerordnungen spiegeln sich die unterschiedlichen Strukturen der beiden frühen Konzentrationslager wider. Während Dachau als völlig neue Einrichtung von NS-Funktionären etabliert wurde, wies Kislau, das an das bereits Jahrzehnte existierende Arbeitshaus angegliedert wurde, Kontinuitäten zum bisherigen Strafvollzug auf. So sind in der Kislauer Lagerordnung Parallelen zu den Vorschriften der schon vor 1933 bestehenden Haftanstalten erkennbar¹⁶⁷. In letzteren war das Ausüben von Gewalt bereits längere Zeit untersagt¹⁶⁸. In der Praxis scheint sich die Anwesenheit erfahrener Aufseher und Verwaltungsbeamter des laufenden Arbeitshausbetriebs mäßigend auf die Haftbedingungen im Konzentrationslager ausgewirkt haben – auch wenn für die ‚Schutzhäftlinge‘ eine aus Hilfspolizisten von SA und SS bestehende Wachmannschaft abgeordnet wurde. Dieses Phänomen ist auch in anderen frühen Konzentrationslagern zu beobachten, die an bestehende Haftanstalten angeschlossen wurden¹⁶⁹.

Auch wenn Gewaltexzesse in Kislau nach jetzigem Kenntnisstand nicht an der Tagesordnung waren, zielte es ebenso wie andere frühe Konzentrationslager darauf ab, „die Betroffenen in ihrer Menschenwürde und damit in ihrem Selbstbehauptungswillen zu brechen, die Bevölkerung einzuschüchtern und keinen Widerstand zuzulassen“¹⁷⁰. Die Häftlinge litten unter der unrechtmäßigen ‚In-schutzhaftnahme‘, der Ungewissheit über die Dauer der Haft, der zu verrich-

164 Lager- und Hausordnung Kislau, GLA 521 Nr. 8379. 1937 wurde die Lagerordnung modifiziert.

165 Ebd.

166 Vgl. ROSENFELDER (wie Anm. 6) S. 52; ausführlich zu den Haftbedingungen in den badischen und württembergischen KZ vgl. WENGE (wie Anm. 11).

167 ROSENFELDER (wie Anm. 6) S. 49 f.

168 Vgl. WACHSMANN, KL (wie Anm. 10) S. 46.

169 Ebd.

170 WENGE (wie Anm. 11).

tenden Zwangsarbeit und der ständigen Beobachtung durch bewaffnetes Wachpersonal. Darüber hinaus ist aus verschiedenen Quellen ersichtlich, dass auch im Konzentrations- und Bewahrungslager Kislau ‚Schutzhäftlinge‘ nicht nur seelisch, sondern auch körperlich misshandelt wurden. So prügelten beispielsweise im Juni 1937 acht Wachmänner mit Gummiknüppeln und Gewehrkolben auf die Häftlinge Xaver Harlander und Albert Eckert ein, nachdem diese einen Fluchtversuch unternommen hatten¹⁷¹.

Vor diesem Hintergrund ist schon Rosenfelders und Greiners Grundannahme, die Zustände in Kislau seien ‚gar nicht so schlimm‘ gewesen, zu relativieren. Nichtsdestotrotz stellt sich die Frage, inwieweit Lagerleiter Franz Mohr die Haftbedingungen möglicherweise mäßigend beeinflusste. Dazu werden im Folgenden Einschätzungen aus der Sekundärliteratur und Aussagen von Kislauer ‚Schutzhäftlingen‘ zusammengetragen.

Kurz nach Mohrs Amtsantritt im Juni 1933 berichtete der SPD-Politiker Ludwig Marum in einem Brief von dessen Bereitschaft, Ausnahmen von den Besuchsvorschriften zu machen, *besonders bei Krankheit, [sic] und wenn Geschäftliches zu besprechen sei*¹⁷². Auch gegenüber Adam Remmele zeigte sich Mohr kulant, als er ihn nach dem Tod seiner Frau im Juli 1933 dazu berechtigte, das Lager für mehrere Tage zu verlassen und nach Hamburg zu fahren. Wie Mohr im Spruchkammerverfahren aussagte, setzte er Remmeles Beurlaubung angeblich entgegen den Bedenken des badischen Innenministeriums durch. Von dort sei ihm sogar selbst mit Konzentrationslager gedroht worden für den Fall, dass Remmele seine Beurlaubung zur Flucht nutzen sollte¹⁷³. Remmele kehrte jedoch nach Kislau zurück.

Einige Monate später blieb Mohr hingegen hart: Als die Frau des ‚Schutzhäftlings‘ Rudolf Rein mit dem sechs Monate alten Baby zu Besuch kommen wollte, verwies er explizit auf das Besuchsverbot für unter 16-Jährige – und das obwohl Rein sein Kind aufgrund der langen Haftzeit noch nie gesehen hatte¹⁷⁴. Dieser Vorfall legt die Vermutung nahe, dass Mohr den ehemals hochrangigen Politikern eher Erleichterungen gewährte als anderen Häftlingen.

An den Schikanen des Kislauer Wachpersonals beteiligte sich Mohr allem Anschein nach nicht, wie ein Brief Marums dokumentiert. Darin berichtete er seiner Frau im Oktober 1933 ironisch, der Entschluss zur Auswanderung sei ihm

171 Oberstaatsanwalt am Landgericht Karlsruhe am 1. September 1937 an den Generalstaatsanwalt Karlsruhe, GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 95. Für weitere Hinweise auf Misshandlungen vgl. etwa die Häftlingsakte Friedrich Oberle, GLA 521 Nr. 8559 und die Aussage von Karl Evers im Spruchkammerverfahren gegen Heinrich Stix, GLA 465h Nr. 54238.

172 Ludwig Marum am 27. Juni 1933 an Johanna Marum, in: Ludwig Marums Briefe (wie Anm. 48) S. 117 f.

173 Spruchkammerakte Franz Mohr, HHStA 520/06 Nr. 1539; vgl. auch: GREINER (wie Anm. 163) S. 547.

174 Beschluss Mohrs vom 28. Dezember 1933, GLA 521 Nr. 8357a; vgl. auch ROSENFELDER (wie Anm. 6) S. 60.

erleichtert worden *durch die Behandlung, die mir und den Freunden von den neuen Herrn zu Teil wird. Nicht vom Lagerleiter, aber von andern Stellen*¹⁷⁵. Aussagen ehemaliger ‚Schutzhäftlinge‘ aus der Zeit nach 1945 bestätigen diese Annahme. So erfuhr Rosenfelder im Zuge ihrer Forschungen für die Staats-examensarbeit von einem ihrer Gesprächspartner, dass Mohr seine „primitiven Wachleute teils sogar verachtet“ habe und „daher Gefangenen gegenüber, die sich über Wachen beschwerten wollten [sic] sehr zugänglich gewesen“ sei¹⁷⁶. Ein weiterer ehemaliger politischer Häftling erinnerte sich an Mohrs Ansprache nach der Ankunft der Häftlinge: „Der Hauptmann habe gesagt, wenn man sich anständig führe, würde man auch anständig behandelt werden. Und so sei es auch gewesen“¹⁷⁷.

Auch Adam Remmeles Urteil über den Lagerleiter fällt zu dessen Gunsten aus. In einem Bericht anlässlich des kurz nach dem Krieg eingeleiteten Verfahrens gegen den ehemaligen Reichsstatthalter Wagner und den ehemaligen Innenminister Pflaumer bescheinigte er Mohr 1946: *Sein Verhalten uns gegenüber war durchaus korrekt, er konnte aber nicht verhindern, daß die Wachmannschaften sich mancherlei Übergriffe zuschulden kommen ließen*¹⁷⁸. Wenig später stellten sich sowohl Adam Remmele als auch der ehemalige Kislauer ‚Schutzhäftling‘ Christian Stock für das 1947 gegen Mohr laufende Spruchkammerverfahren als Entlastungszeugen zur Verfügung¹⁷⁹.

Mit Blick auf den direkten Umgang mit den Häftlingen scheint Mohrs Verhalten weitgehend ‚korrekt‘ gewesen zu sein. Allerdings muss bei den von Rosenfelder befragten ehemaligen Häftlingen die zeitliche Distanz zu den Ereignissen in Rechnung gestellt werden. Es ist anzunehmen, dass ihre Bewertung durch die Kenntnis der Situation in anderen Konzentrationslagern beeinflusst wurde.

In der Sekundärliteratur wird Mohr zugutegehalten, dass der Mord an dem SPD-Politiker Ludwig Marum in seiner Abwesenheit begangen wurde. Das Verbrechen wurde mutmaßlich von der Reichsstatthalterei und dem badischem Innenministerium in Auftrag gegeben und als angeblicher Selbstmord vertuscht¹⁸⁰. Monika Pohl vermutet, dass es vor der Tat eine Absprache zwischen Reichsstatthalter Wagner, Innenminister Pflaumer und dem Leiter des Karlsruher

175 Ludwig Marum am 21. Oktober 1933 an Johanna Marum, in: Ludwig Marums Briefe (wie Anm. 48) S. 148.

176 Ebd.; vgl. auch BORGSTEDT, Art. Kislau (wie Anm. 7) S. 101. Auch Borgstedt stellt in ihren Ausführungen darauf ab, dass Mohr kein gutes Verhältnis zu den SA- und SS-Männern gehabt habe, die in Kislau Aufsicht geführt hätten.

177 ROSENFELDER (wie Anm. 6) S. 58.

178 GLA N Remmele Nr. 23.

179 Spruchkammerakte Franz Mohr, HHStA 520/06 Nr. 1539; vgl. auch: GREINER (wie Anm. 163) S. 542.

180 Ausführlich zu den Hintergründen und der Ausführung des Mordes: POHL (wie Anm. 8) S. 107–120.

Gestapo, Karl Berckmüller, gegeben haben muss. Dass Hitler oder Himmler den Befehl zu Marums Ermordung gegeben haben könnten, hält sie aufgrund fehlender Nachweise für wenig wahrscheinlich – nicht so hingegen die Möglichkeit, dass die Reichsbehörden vorab über das geplante Verbrechen informiert wurden¹⁸¹. Als Repräsentant der Sozialdemokratie, der den Nationalsozialisten sowohl auf parlamentarischer Bühne als auch als Anwalt die Stirn geboten hatte, war Marum ihnen besonders verhasst. Hinzu kam, dass er jüdischer Herkunft war¹⁸².

Vieles weist darauf hin, dass Mohr im Zuge der Vorbereitungen zu der Ermordung gezielt ein Urlaub angetragen wurde¹⁸³. Als seine Vertretung wurde der Gestapo-Mann Karl Sauer nach Kislau abgeordnet. Dieser verhängte zahlreiche Strafen und drangsalierte die KZ-Häftlinge¹⁸⁴. Den Mord führte er zusammen mit zwei Externen aus, SS-Oberscharführer Eugen Müller und SA-Mann Paul Heupel. Als Komplizen vor Ort fungierten der SA-Mann Otto Weschenfelder und der SS-Mann Heinrich Stix, der zu diesem Zeitpunkt Führer der Wachmannschaften war und dafür sorgen sollte, dass niemand etwas von dem Mord mitbekam.

In der Nacht vom 28. auf den 29. März 1934 drangen Sauer, Heupel und Müller in Marums Zelle ein, überraschten ihn im Schlaf und erdrosselten ihn. Anschließend ließen sie es so aussehen, als habe Marum sich erhängt. Die Presse gab bekannt, es bestehe die Vermutung, *daß Marum in einem Anfall von Schwermut die Tat vollbracht hat, da seine Beurlaubung oder Haftentlassung ihm vorerst nicht in Aussicht gestellt werden konnte*¹⁸⁵. Familie und Freunde Marums schenkten dieser Darstellung jedoch keinen Glauben. Marums Freund und ehemaliger Kanzleipartner Alfred Nachmann veranlasste kurzfristig eine heimliche Obduktion, durch die nachgewiesen werden konnte, dass Marum ermordet worden war. 1948 wurde ein Prozess gegen die ausführenden Täter angestrengt. Alle Angeklagten mussten Freiheitsstrafen verbüßen¹⁸⁶. Den mutmaßlichen Auftraggebern konnte hingegen nichts nachgewiesen werden¹⁸⁷.

Im Jahr 1982 berichtete Mohrs Witwe Eva, ihr Mann sei „wahnsinnig aufgeregt“¹⁸⁸ gewesen, als er vom Tod Marums erfahren habe. Ob Mohr sich bewusst war, dass Marum ermordet worden war, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Trotz dieses Vorfalles nahm Mohr seine Tätigkeit allem Anschein nach kommentarlos wieder auf.

181 Ebd., S. 110.

182 Vgl. ebd., S. 111–114.

183 Ebd., S. 114.

184 Ebd., S. 117.

185 „Selbstmord Marums“, in: Badische Presse Nr. 147 (29. März 1934).

186 Vgl. GLA 309 Nrn. 4806–4821. Eugen Müller war im Krieg ums Leben gekommen.

187 POHL (wie Anm. 8) S. 164.

188 Eva Mohr am 22. März 1982 an Dr. Karsten Weber, abgedruckt in: Ludwig Marums Briefe (wie Anm. 48) S. 246–248, hier S. 248.

Mit diesem schweigenden Fortführen seines Tuns ist Mohrs Rolle treffend charakterisiert. Denn auch wenn er an diesem wie an anderen Verbrechen nicht direkt beteiligt war, war er in seiner Position als Lagerleiter mitverantwortlich. Es mag sein, dass Mohr Misshandlungen innerhalb der Anstalt missbilligt hat. Die Kislauer Verwaltung leitete jedoch regelmäßig die notwendigen Schritte ein, damit behördlich angeordnete Zwangssterilisationen an KZ- und Arbeitshaushäftlingen durchgeführt werden konnten¹⁸⁹. Unter Mohrs Ägide wurden zudem ‚Verschubungen‘ in die Konzentrationslager Dachau, Buchenwald und Sachsenhausen durchgeführt. Viele der Häftlinge litten dort jahrelang und nicht wenige kamen aufgrund der desaströsen Haftbedingungen zu Tode. Als im November 1937 beispielsweise der Karlsruher Zeuge Jehovas Wilhelm Soulier in Kislau eingewiesen wurde, wollte Mohr ihn wenig später aufgrund dessen schlechten Gesundheitszustands wieder loswerden. Gegenüber der Staatspolizeistelle in Karlsruhe drängte er darauf, Soulier in eine Heil- und Pflgeanstalt zu überführen. Schließlich ordnete die Gestapo die ‚Verschubung‘ Souliers nach Sachsenhausen an, wo er in eine Tuberkulosestation eingeliefert werden sollte. Weniger als drei Monate nach seiner Ankunft in Sachsenhausen verstarb Soulier¹⁹⁰. Als Leiter des KZ Kislau füllte Mohr knapp fünf Jahre lang eine wichtige Position im nationalsozialistischen Unrechtssystem aus und war somit Täter. Sein Verhalten ist deshalb allenfalls im Vergleich zu dem anderer Kommandanten früher Konzentrationslager positiv hervorzuheben.

Neben der Person Mohr leistete auch die zeitgenössische Berichterstattung über das Konzentrationslager Kislau der Annahme Auftrieb, in Kislau hätten besonders gute Haftbedingungen geherrscht. Rosenfelder gelangte auf dieser Grundlage zu dem Schluss, die „übergeordneten Stellen“ hätten Mohrs vergleichsweise moderate Amtsausübung toleriert und dann „publizistisch für sich ausgeschlachtet“¹⁹¹. Kislau sei als ‚Renommier-KL‘ gehandelt worden, das die Nationalsozialisten besonders gerne hergezeigt hätten und das eine „Alibifunktion“¹⁹² eingenommen habe. Inzwischen ist die Forschung zur Berichterstattung über frühe Konzentrationslager jedoch einen Schritt weiter. Auch die Presseartikel über Kislau erscheinen dadurch in einem anderen Licht.

Anders als noch heute oft gemeinhin angenommen wird, verheimlichten die Nationalsozialisten die Errichtung der frühen Konzentrationslager nicht. Viel-

189 Tätigkeitsbericht des Bewahrungslagers im Berichtsjahr 1936, GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 108.

190 Häftlingsakte Wilhelm Soulier, GLA 521 Nr. 8604.

191 ROSENFELDER (wie Anm. 6) S. 61.

192 Ebd.

193 Paul MOORE, „Man hat es sich viel schlimmer vorgestellt.“ German Concentration Camps in Nazi Propaganda, 1933–1939. Representation and Reception, in: In: Kontinuitäten und Brüche. Neue Perspektiven auf die Geschichte der NS-Konzentrationslager, hg. von Christiane HESS u. a., Berlin 2011, S. 99–114, hier S. 102.

mehr steuerten sie die mediale Berichterstattung gezielt und inszenierten die Lager als „places of firm but fair treatment“¹⁹³. In den ersten Monaten nach der Machtübernahme informierte die nationalsozialistische Presse ausführlich über die Verschleppung prominenter Politiker. Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen dienten in dieser „Phase of Public Demonstration“¹⁹⁴ sowohl der Abschreckung als auch der Machtdemonstration¹⁹⁵.

Eine besondere Rolle in der Berichterstattung über das Konzentrationslager Kislau nahm die sogenannte ‚Schaufahrt‘ vom 16. Mai 1933 ein, bei der sieben bekannte Sozialdemokraten, darunter Adam Remmele und Ludwig Marum, von Karlsruhe nach Kislau verschleppt wurden. Vor den Augen zahlreicher Schaulustiger wurden die Männer in einem offenen Wagen durch die Stadt gefahren. SA-Leute verteilten Liedzettel mit dem Text von ‚Das Wandern ist des Müllers Lust‘ in Anspielung auf Adam Remmeles erlernten Beruf¹⁹⁶.

Dass die ‚Schaufahrt‘ klar propagandistischen Zielen folgte, geht aus einem Schreiben Remmeles aus dem Jahr 1946 hervor, das er anlässlich des schon bald nach dem Krieg eingeleiteten Verfahrens gegen den ehemaligen Reichsstatthalter Wagner und den ehemaligen badischen Innenminister Pflaumer verfasste. Darin berichtete er: *Nachdem wir die Stadt [Karlsruhe, Anm. d. Verf.] hinter uns hatten, waren die SS- und SA-Männer recht zornig; es war ihnen zu wenig passiert*¹⁹⁷. Bei Bruchsal habe ihn dann ein SS-Mann dazu aufgefordert, sich auf die Rückbank neben Marum zu setzen, da er dort besser gesehen werden könne¹⁹⁸. In Kislau angekommen, wurden die Gefangenen weiter gedemütigt. Ortsansässige und die bereits in Kislau inhaftierten Kommunisten wurden dazu angestachelt, die ‚Ankömmlinge‘ zu beschimpfen. In der Presse erschienen begleitend zahlreiche Artikel¹⁹⁹. Ein Fotogeschäft warb im ‚Führer‘ sogar für seine Aufnahmen der ‚Schaufahrt‘²⁰⁰.

Weitere öffentlich inszenierte Überführungen prominenter ‚Schutzhäftlinge‘ fanden in den ersten Monaten nach der Machtübernahme unter anderem in Chemnitz und in Fulda statt²⁰¹. Eine vergleichbare, auch überregionale Öffentlichkeit erzielte nach jetzigem Kenntnisstand jedoch kaum eine andere ‚Einweisungsaktion‘ im Deutschen Reich.

194 Ebd., S. 101.

195 Ebd.

196 GLA N Remmele Nr. 2.

197 Adam Remmele am 4. Januar 1946 an Kriminalsekretär Georg Röth, GLA N Remmele Nr. 23.

198 Ebd.

199 Vgl. beispielsweise „Oeffentliche Ueberführung des ehemaligen badischen Staatspräsidenten Remmele“, in: Badischer Beobachter Nr. 127 (17. Mai 1933); „Ueberführung nach Kislau“, in: Badische Presse Nr. 226 (16. Mai 1933).

200 Der Führer Nr. 140 (22. Mai 1933), S. 8.

201 POHL (wie Anm. 8) S. 80; MOORE (wie Anm. 193) S. 101.

202 MOORE (wie Anm. 193) S. 102.

Der „Phase of Public Demonstration“ folgte Mitte 1933 die „Phase of Public Presentation“ nach, die bis im Herbst 1934 andauerte und das öffentliche Bild der frühen Lager prägte²⁰². Charakteristisch für diese Phase waren unter anderem die Veröffentlichungen zahlreicher längerer Reportagen über das Leben in den frühen Konzentrationslagern²⁰³. Mit Blick auf Kislau soll im Folgenden exemplarisch ein zwei Zeitungsseiten umfassender Artikel analysiert werden, der am 23. Juli 1933 im ‚Führer‘, dem ‚Hauptorgan der NSDAP Gau Baden‘, erschien. Der Titel ‚Die Hölle von Kislau‘ bezog sich auf einen Beitrag in der Schweizer Exilzeitschrift ‚Oberrheinische Volkswacht‘. Darin waren Auszüge eines Briefs abgedruckt worden, in dem ein Kislauer ‚Schutzhäftling‘ die schlechten Haftbedingungen schilderte.

So wie in dieser Zeitschrift erschienen auch in anderen Exilpublikationen Berichte über die Zustände in den frühen Konzentrationslagern. Ziel der Veröffentlichungen war es, die deutsche, aber auch die ausländische Öffentlichkeit über die Zustände in den Lagern aufzuklären und so zum Kampf gegen die NS-Diktatur aufzurufen²⁰⁴. Von den dadurch in Umlauf kommenden Informationen ging eine Gefahr für das NS-Regime aus, dessen Macht noch nicht endgültig etabliert war²⁰⁵. Um die sogenannte ‚Greuelpropaganda‘ aus dem Ausland zu bekämpfen, verbreiteten die Nationalsozialisten daher gezielt ihre eigenen Berichte. Vor diesem Hintergrund ist auch der ‚Führer‘-Artikel zu betrachten.

Um die Gerüchte über die ‚Hölle von Kislau‘ zu entkräften, wurde darin beispielsweise ausführlich über die angeblich guten Haftbedingungen berichtet: *Fünf ‚höllische‘ Mahlzeiten*²⁰⁶ gebe es, so hieß es etwa. Fotos von einem der Schlafsäle sowie vom blumengeschmückten Innenhof des Schlosses sollten die Leserschaft zusätzlich davon überzeugen, dass das Konzentrationslager Kislau kein Ort des Schreckens sei. Zur beschönigenden Darstellung trug die Tatsache bei, dass die Kislauer ‚Schutzhäftlinge‘ in einem ehemaligen Bischofsschloss untergebracht waren, das sich noch dazu in einem Kurort befand.

Insgesamt entsprach die Darstellung Kislaus in dem Artikel des ‚Führer‘ dem Bild, das die nationalsozialistische Presse in dieser Phase Paul Moore zufolge auch von anderen Lagern zeichnete: „Through discipline, manual labour, physical exercise, in idyllic surroundings, and a re-educative programme, ‚mised‘

203 Ebd., S. 100.

204 Sybil MILTON, Die Konzentrationslager der dreißiger Jahre im Bild der in- und ausländischen Presse, in: Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur, Bd. 1, hg. von Ulrich HERBERT u.a., Frankfurt a.M. 2002 (Erstauflage Göttingen 1998), S. 135–147, hier S. 136.

205 Jörg OSTERLOH: „Es wurde ja auch darüber geschrieben, in der Zeitung ...“. Die Berichterstattung im Deutschen Reich über die Häftlinge der frühen Konzentrationslager, in: „... der schrankenlosesten Willkür ausgeliefert“. Häftlinge der frühen Konzentrationslager 1933–1936/37 (wie Anm. 50) S. 317–348, hier S. 318.

206 „Konzentrationslager Kislau“, in: Der Führer Nr. 201 (23. Juli 1933).

207 MOORE (wie Anm. 193) S. 102.

Volksgenossen, ‚seduced‘ by the tenets of Marxism, were coaxed back to the *Volksgemeinschaft*²⁰⁷. So war ein Foto des Lagerleiters Franz Mohr mit der Bildunterschrift versehen: *Hauptmann Mohr sorgt dafür, daß seine Schützlinge zu nützlichen Menschen erzogen werden*²⁰⁸. Dass dieses vorgegebene Ziel durch Arbeit erreicht werden sollte, zeigen die übrigen Abbildungen, auf denen vornehmlich prominente ‚Schutzhäftlinge‘ zu sehen sind: Ein Bild von Remmele mit Schubkarre ist unterschrieben mit *Remmele schafft jetzt billiger*. Ein anderes Bild zeigt Haas, den die Nationalsozialisten des Mordes an dem SA-Mann Paul Billet beschuldigten, bei Arbeiten im Bruch. Marum hingegen, der während seiner Haftzeit gesundheitlich geschwächt war, wurde zum Dienst in der Küche eingeteilt und musste *Erbsen brockeln*. Zynisch beschrieb ihn der Verfasser als *Schwerarbeiter*, der sich vor der harten Arbeit drücken wolle – wie es angeblich *fast alle Juden* mit Verweis auf ihre körperlichen Gebrechen getan hätten. Hier ist bereits angedeutet, dass Menschen, die der nationalsozialistischen Ideologie zufolge jüdisch waren, unter keinen Umständen der ‚Volksgemeinschaft‘ angehören konnten.

Neben Kislau wurden auch andere frühe Konzentrationslager in der nationalsozialistischen Propaganda als ‚Muster‘- oder ‚Vorzeigelager‘ inszeniert, darunter Breitenau, Dachau, Heuberg und Oranienburg²⁰⁹. Wie gut oder schlecht die Haftbedingungen in den Lagern tatsächlich waren, spielte für die Art und Weise der Darstellung keine Rolle. Rosenfelders These, dass die positive Berichterstattung über Kislau als Spezifikum zu sehen ist und Rückschlüsse auf die tatsächlichen Zustände zulässt, ist somit nicht haltbar.

Mitte der 1930er Jahre ging die Berichterstattung über Konzentrationslager insgesamt zurück. Auch über Kislau erschienen in den Jahren 1934 und 1935 kaum mehr längere Reportagen, dafür aber Beiträge über die Einweisung einzelner Häftlinge. Den Großteil davon machten Artikel über Juden aus, die sich angeblich der ‚Rassenschande‘ schuldig gemacht hatten. Nicht selten wurden volle Namen sowie Adressen der Beschuldigten genannt und deren Fotos veröffentlicht²¹⁰.

Besonders ausführliche Artikel publizierte die nationalsozialistische Presse über den Konvertiten Alfred Fabian, der im September 1935 als ‚Rasseschänder‘ nach Kislau verschleppt wurde. Er war Gründer und Inhaber der Filmzentrale

208 Hier und alle weiteren Quellenzitate in diesem Absatz: „Konzentrationslager Kislau“, in: Der Führer Nr. 201 (23. Juli 1933).

209 Vgl. u. a. OSTERLOH (wie Anm. 205) S. 319; Gunnar RICHTER: Das frühe Konzentrationslager Breitenau (1933/34), in: Breitenau. Zur Geschichte eines nationalsozialistischen Konzentrations- und Arbeitserziehungslagers, hg. von DEMS., Kassel 1993, S. 50–95, hier S. 69–72.

210 Vgl. z. B. „So macht es der Jude“, in: Der Führer Nr. 230 (22. August 1935).

211 „Jüdischer Bolschewik Kulturlieferant für den Klerus“, in: Der Führer Nr. 303 (3. November 1935); „Mit 30000 Mark wollte er ausrücken“, in: Badische Presse Nr. 258 (4. November 1935).

‚Alfa‘, die den Angaben der ‚Badischen Presse‘ und des ‚Führer‘ zufolge Filme an evangelische und katholische Organisationen vertrieb²¹¹. Über die Berichte in der regionalen Presse hinaus erschien im Januar 1936 gar eine Sonderausgabe des ‚Stürmer‘, die sich unter dem Titel ‚Ein Bolschewik als Kulturlieferant der Geistlichkeit‘ ausschließlich der Diffamierung Fabians widmete²¹². Nach über einem Jahr Haft in Kislau wurde Fabian im Januar 1937 ins KZ Dachau und von dort aus ins KZ Buchenwald überstellt. Nach seiner Entlassung im Juni 1939 gelang ihm die Flucht nach Shanghai²¹³.

Über die Umbenennung Kislaus von ‚Konzentrations‘- in ‚Bewahrungslager‘ berichtete die Presse ebenso wenig wie über die Liquidierung des Lagers im Frühjahr 1939. Somit ist davon auszugehen, dass das Wissen der badischen Bevölkerung im Wesentlichen auf den Artikeln der Jahre 1933 und 1934 beruhte und in den darauffolgenden Jahren konserviert wurde²¹⁴. Nach dem Krieg festigte die Kenntnis über den nationalsozialistischen Massenmord in den Vernichtungslagern wohl vielfach das Bild, die Zustände in den frühen Konzentrationslagern seien gar nicht so schlimm gewesen.

5. Zusammenfassung und Fazit

Was lässt sich nun aus dem Beschriebenen für die Stellung Kislaus im Lager-system schließen? Um diese Frage zu beantworten, sollen die bisher bekannten Fakten über das Konzentrations- und Bewahrungslager in die allgemeinen Erkenntnisse zu den frühen Lagern eingeordnet werden.

Zunächst bleibt festzuhalten, dass es keine eindeutige Typologie früher Konzentrationslager gibt. Die Einrichtung der nationalsozialistischen Konzentrationslager war – so Tuchel zu Recht – „keine zentral gesteuerte Aktion der neuen Reichsregierung“, sondern erfolgte „unter regional und lokal zu differenzierenden Gesichtspunkten“²¹⁵. Auch Nikolaus Wachsmann bekräftigt die Fülle verschiedenartiger Einrichtungen, die jedoch ein gemeinsames Ziel verfolgt hätten: „die politische Opposition zu brechen“²¹⁶. Darüber hinaus hatten viele frühe Lager weitere Gemeinsamkeiten: Weder war es eine Kislauer Besonderheit, dass ein Konzentrationslager in eine bestehende Gefängnis-einrichtung integriert wurde, noch stellte die regionale Verwaltungsstruktur anfangs eine Ausnahme dar. Die Rahmenbedingungen, unter denen das Konzentrationslager Kislau errichtet wurde und seinen Betrieb aufnahm, entsprachen also der vieler anderer früher Lager.

212 Der Stürmer. Deutsches Wochenblatt zum Kampfe um die Wahrheit, Sondernr. 4 (Januar 1936).

213 Korrespondenzakte Alfred Fabian, 6.3.3.2/107539796/ITS Digital Archive, Bad Arolsen.

214 Vgl. die allgemeinen Feststellungen bei: MOORE (wie Anm. 193) S. 113.

215 TUCHEL, Konzentrationslager (wie Anm. 123) S. 38.

216 WACHSMANN, KL (wie Anm. 10) S. 45.

Darüber hinaus nahm Kislau auch keine Sonderrolle in der nationalsozialistischen Propaganda ein. Presseartikel über frühe Konzentrationslager waren gängig, ebenso wie die Tatsache, dass zu diesem Zweck eigens Reporter zu Besichtigungen und Interviews eingeladen wurden. Die Berichterstattung folgte einer klaren Strategie, für die die tatsächlichen Haftbedingungen keine Rolle spielten. Besondere Anknüpfungspunkte bot Kislau der nationalsozialistischen Presse allerdings durch sein geschichtsträchtiges Gebäude und die geografische Lage in einem Kurort. Sowohl die Anzahl der Artikel und ihre Verteilung auf die Jahre 1933 bis 1939 als auch die Art und Weise der Darstellung Kislaus entsprachen jedoch im Wesentlichen der anderer früher Lager.

Neben diesen Parallelen zu anderen frühen Konzentrationslagern weist Kislau mehrere Spezifika auf. Während die frühen Lager bis auf wenige Aufnahmen entweder aufgelöst oder der IKL unterstellt wurden, hielten die badischen Behörden den Zentralisierungsbestrebungen lange Zeit Stand. Entgegen anderslautenden Interessen des Reichsjustizministeriums setzten sie durch, dass Kislau bis 1939 unter der Dienstaufsicht des badischen Innenministeriums bestehen blieb. Im Jahr 1936 schlug sich der Vereinheitlichungsprozess in der Umbenennung in ‚Bewahrungslager‘ nieder. Ab dem Frühjahr 1936 wurden dort auch ‚Vorbeugungs‘- und ‚Fürsorgehäftlinge‘ inhaftiert. Darüber hinaus war das zentrale Durchgangslager für Fremdenlegionäre nun offiziell an das Lager angegliedert.

Während Kislau vor allem in den Jahren 1933 und 1934 über eine ähnliche Häftlingsstruktur wie andere frühe Konzentrationslager verfügte, nahm seine Bedeutung als Lager für politische ‚Schutzhäftlinge‘ spätestens ab 1936 ab. Auch für reichsweit koordinierte Maßnahmen wie die Aktion ‚Arbeitsscheu Reich‘ oder die Verhaftungen im Zusammenhang mit dem Novemberpogrom 1938 griffen die Behörden nicht auf Kislau als Haftstätte zurück. Zahlreiche ‚Verschubungen‘ in staatliche Konzentrationslager bestätigen Tuchels These, dass die regionalen Lager unter staatlicher Kontrolle zunehmend den Charakter von Sammel- und Durchgangslagern annahmen²¹⁷.

Die Haftbedingungen betreffend kann mit den Worten Angela Borgstedts konstatiert werden: „Kislau was neither the model camp Nazi propaganda made it out to be nor a camp with a high mortality rate“²¹⁸. Kislau diente wie andere frühe Lager als Instrument, um sich an politischen Gegnern zu rächen und den Willen von Menschen zu brechen, die sich zuvor gegen die Nationalsozialisten gestellt hatten. Allerdings trugen die administrativen Strukturen der lange Zeit bestehenden Landesarbeitsanstalt dazu bei, dass körperliche Gewalt nicht an der Tagesordnung war.

Auch die Führung des Lagers durch Leiter Franz Mohr hatte Einfluss auf die Haftbedingungen. In manchen Fällen nutzte Mohr seine Handlungsspielräume, um die Haftzeit für einzelne Gefangener etwas erträglicher zu machen. Zugleich

217 TUCHEL, Konzentrationslager (wie Anm. 123) S. 43.

218 BORGSTEDT, Art. Kislau (wie Anm. 7) S. 101.

machte er sich in seiner Funktion als Leiter mitschuldig an den körperlichen und seelischen Leiden, die den Häftlingen in Kislau zugefügt wurden. Um festzustellen, welche Stellung Mohr im nationalsozialistischen Unrechtssystem genau einnahm, bedarf es einer tiefergehenden Analyse auf Grundlage weiterer Quellenstudien, bei der auch seine Doppelfunktion als Leiter von Arbeitshaus und Konzentrationslager berücksichtigt werden sollte. Darüber hinaus könnte es lohnenswert sein, Mohrs Rolle mit der des Moringener Anstaltsleiters Hugo Krack zu vergleichen, der von 1933 bis 1938 dem Frauenkonzentrationslager und von 1930 bis 1945 dem parallel bestehenden Provinzialwerkhaus vorstand. In den von ihm verantworteten Haus- und Tagesordnungen war Gewalt als Mittel der Strafe ebenfalls nicht vorgesehen²¹⁹. Neben Mohrs Rolle gilt es auch die des übrigen Personals in Kislau genauer zu erforschen.

Durch sein vergleichsweise langes Bestehen ‚sprengt‘ Kislau die Periodisierungen früher Konzentrationslager. Trotz aller Kontinuitäten stellen Umbenennung und neue Funktionsbestimmung eine Zäsur dar. Für künftige Untersuchungen empfiehlt es sich daher, die Unterschiede, aber auch die Kontinuitäten von Konzentrations- und Bewahrungslager in den Blick zu nehmen. Anknüpfungspunkte hierfür sind unter anderem die Häftlingsstruktur, die Leitung und die Dienstaufsicht. Aufschluss über die Verfolgungsrealität im Land Baden könnten weitere Forschungen geben. Lohnenswert erschiene beispielsweise ein Vergleich der Verfolgung und Inhaftierung von ‚Rassenschändern‘ in Baden mit dem Vorgehen in anderen deutschen Ländern. Auch der Vollzug der ‚Überhaft‘ in außerjustiziellen Haftstätten und die Umstände der Inhaftierung von sogenannten ‚Asozialen‘ und ‚Berufsverbrechern‘ im Bewahrungslager Kislau böten sich als Forschungsthemen an. Ein weiteres Desiderat stellt die Geschichte des Durchgangslagers für Fremdenlegionäre dar, die in diesem Beitrag nicht eingehender behandelt werden konnte.

Angesichts dieser vielen offenen Fragen erscheint es notwendig, dass die Geschichte Kislaus in der NS-Zeit stärker in den Blick der Forschung, perspektivisch aber auch der Vermittlung gerückt wird. Hierfür kann und möchte das Projekt Lernort Kislau einen entscheidenden Beitrag leisten.

219 Joseph Robert WHITE, Art. Moringen-Solling (Men), in: *Encyclopedia of Camps and Ghettos* (wie Anm. 2) S. 125–127, hier S. 126 f.; vgl. darüber hinaus: Hans HESSE, Von der ‚Erziehung‘ zur ‚Ausmerzung‘: Das Konzentrationslager Moringen 1933–1945, in: *Instrumentarium der Macht: Frühe Konzentrationslager 1933–1937*, hg. von Wolfgang BENZ / Barbara DISTEL (Geschichte der Konzentrationslager 1933–1945, Bd. 3), Berlin 2003, S. 111–146.

Interniert in Kislau

Ausgrenzung und Verfolgung von Bettlern und Landstreichern
im nordbadischen Arbeitshaus (1930–1938)

Von

Laura Hankeln

1. Einleitung

Weder die deutsche Öffentlichkeit noch die Geschichtswissenschaft beschäftigte sich nach Ende des „Dritten Reiches“ mit dem Schicksal der Menschen, die im Nationalsozialismus als „Asoziale“ verfolgt wurden. Noch weniger bekannt ist, dass sich deren Stigmatisierung und Ausgrenzung nicht auf die Zeit zwischen 1933 und 1945 begrenzte, sondern bereits im Kaiserreich praktiziert wurde und auch in der Bundesrepublik weiter anhielt. Die Betroffenen – insbesondere Menschen ohne festen Wohnsitz – waren noch Jahrzehnte nach Kriegsende mit Resentiments und Kriminalitätszuschreibungen konfrontiert. Da sie nicht als Opfer „rassischer Verfolgung“ anerkannt wurden, hatten sie keine Ansprüche auf finanzielle Entschädigung für das erlebte Leid. Die Forschung lenkte ihren Blick erstmals und auch nur vereinzelt in den 1980er-Jahren auf das Schicksal der als „asozial“ Stigmatisierten. Dies geschah im Zuge der generellen Entdeckung sogenannter „vergessener Opfer“, die sich nach Kriegsende nicht in Opferverbänden zusammengeschlossen hatten und daher kaum öffentlich wahrgenommen wurden¹. Mittlerweile sind viele der „vergessenen Opfer“ anerkannt worden, wie die Homosexuellen, Sinti und Roma, Zwangssterilisierte oder sowjetische Zwangsarbeiter, allerdings fehlen bis heute die „Asozialen“². Als „asozial“ abge-

1 Wolfgang AYASS, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995, S. 41; Lothar EVERS, „Asoziale“ NS-Verfolgte in der deutschen Wiedergutmachung, in: „Minderwertig“ und „asozial“. Stationen zur Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, hg. von Dietmar SEDLACZEK [et al.], Zürich 2005, S. 179–183, hier S. 181–183.

2 Henning BORGGRAFÉ, Streit um „vergessene Opfer“, in: Lexikon der „Vergangenheitsbewältigung“ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945, hg. von Torben FISCHER / Matthias N. LORENZ, Bielefeld 2015, S. 263–265. Hinsichtlich des Forschungsstandes zum Thema „Asozialen“-Verfolgung im Nationalsozialismus sind vor allem Wolfgang Ayaß und Julia Hörath hervorzuheben. Ayaß legte mit seiner Monografie und der dazugehörigen

stempelte Personen wurden in nationalsozialistische Konzentrationslager eingewiesen – meist versehen mit dem schwarzen oder grünen Winkel – und dort zu Tausenden ermordet, aber auch in reichsweit existierenden Arbeitshäusern interniert. Darunter befand sich ein badisches Arbeitshaus, das auf dem Gelände des Schlosses Kislau bei Mingolsheim (heute Bad Schönborn) untergebracht war³.

Seit der Einrichtung des Arbeitshauses Kislau im Jahre 1882 bis zur Schließung im April 1945 durch französische Besatzungssoldaten internierten badische Behörden dort vermeintliche „Asoziale“. Unter den Insassen befanden sich mehrere hundert Personen, die wegen Bettelei und Landstreicherei zwischen den letzten Jahren der Weimarer Republik und dem Ende des Zweiten Weltkrieges im Komplex Kislau eingesperrt waren. Wolfgang Ayaß bezeichnete die Arbeitshäuser als „Spezialgefängnisse für Bettler und Landstreicher“⁴, die bereits im Kaiserreich zur Umerziehung und Disziplinierung gedient hatten⁵. Diese Menschen wurden zum Opfer nationalsozialistischer Sozialpolitik, weil ihre meist erwerbsbedingte Lebensweise von den Normen der „Volksgemeinschaft“ abwich. Um sie an den nationalsozialistischen Arbeitsethos „heranzuführen“, sollten sie im Arbeitshaus Kislau „umerzogen“ sowie „diszipliniert“ werden⁶. Doch die negative Konnotation der Begriffe Bettelei und Landstreicherei sowie deren Einstufung als Straftatbestände stellen kein explizites Phänomen des Nationalsozialismus dar, da sie bereits seit der Einführung des Straf-

Quellenedition ein Standardwerk der historischen Forschung vor. Hörath untersuchte die Internierung von „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ in Konzentrationslagern und behandelte ebenso das KZ Kislau sowie das Arbeitshaus in einem Unterkapitel; „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933 bis 1945, hg. von Wolfgang AYASS, Koblenz 1998; DERS., „Asoziale“ (wie Anm. 1); Julia HÖRATH, „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ in den Konzentrationslagern 1933–1938, Göttingen 2017.

3 Näheres zum Aufbau des Komplexes Kislau, siehe den Aufsatz von Luisa Lehnen in diesem Band; Angela BORGSTEDT, Das nordbadische Kislau: Konzentrationslager, Arbeitshaus und Durchgangslager für Fremdenlegionäre, in: Herrschaft der Gewalt. Frühe Konzentrationslager 1933–1939, hg. von Wolfgang BENZ / Barbara DISTEL, Berlin 2002, S. 217–230.

4 Wolfgang AYASS, Schwarze und grüne Winkel. Die nationalsozialistische Verfolgung von „Asozialen“ und „Kriminellen“ – ein Überblick über die Forschungsgeschichte, in: Ausgegrenzt. „Asoziale“ und „Kriminelle“ im nationalsozialistischen Lagersystem, hg. von KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Bremen 2009, S. 16–30, hier S. 22.

5 Wolfgang AYASS, Das Arbeitshaus Breitenau. Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter und Fürsorgeempfänger in der Korrekptions- und Landarmenanstalt Breitenau (1874–1949), Kassel 1992; Elisabeth ELLING-RUHWINKEL, Sichern und Strafen. Das Arbeitshaus Benninghausen (1871–1945), Paderborn 2005; Hermann DANERS / Josef WISSKIRCHEN, Was in Brauweiler geschah. Die NS-Zeit und ihre Folgen in der Rheinischen Provinzial-Arbeitsanstalt, Pulheim 2006; Cornelia MEYER, Das Werkhaus Moringen. Die Disziplinierung gesellschaftlicher Randgruppen in einer Arbeitsanstalt (1871–1944), Moringen 2004.

6 Julia HÖRATH, „Arbeitsscheue Volksgenossen“. Leistungsbereitschaft als Kriterium der Inklusion und Exklusion, in: Arbeit im Nationalsozialismus, hg. von Marc BUGGELN / Michael WILDT, München 2014, S. 309–328, hier S. 313.

gesetzbuches für das Deutsche Reich (RStGB) zum 1. Januar 1872 mit reichsweit vereinheitlichten Geld- oder Haftstrafen von bis zu sechs Wochen geahndet werden konnten⁷. Als Rechtsgrundlage der Verurteilungen dienten die Paragraphen 361 in Verbindung mit 362 (bis 1934) und 42 a–p (ab 1934) RStGB⁸, welche neben Bettelei und Landstreicherei auch Prostitution, Alkoholabhängigkeit und „arbeitsscheues“ Verhalten kriminalisierten. Allerdings lagen in den Gesetzestexten keine näheren Informationen über die Definition der Tatbestände vor. Doch damit nicht genug: Nach der Verbüßung der Haftstrafe konnten die Landespolizeibehörden und ab 1934 die Gerichte eine anschließende Verwahrung in einem Arbeitshaus verordnen. Der juristische Fachjargon betitelte dies bis 1934 als *korrektionale Nachhaft*⁹, danach wurde die Unterbringung in einem Arbeitshaus als „Maßregel der Besserung und Sicherung“¹⁰ bezeichnet.

Die Ausgrenzung und Verfolgung von „Asozialen“ im Nationalsozialismus kann in zwei Phasen gegliedert werden: 1933 bis 1938 und 1938 bis 1945. Die erste Phase war vorrangig von regionalen sowie lokalen Initiativen geprägt. Im Vordergrund standen Maßnahmen gegen Fürsorgeempfänger, um sie dem nationalsozialistischen Arbeitsethos entsprechend umzuerziehen und zu disziplinieren. Sie beruhten in der Regel auf Vorgaben, die bereits während der Weimarer Republik bestanden hatten, wie etwa straf- und fürsorgerechtliche Bestimmungen. Trotzdem waren an der Umsetzung der Maßnahmen zahlreiche Akteure auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene beteiligt, wie beispielsweise aus der Justiz, der Inneren Verwaltung oder dem Gesundheitswesen.

Die zweite Phase wurde durch die Einführung des sogenannten Grunderlasses des Reichsinnenministeriums über „vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ am 14. Dezember 1937 und dessen reichsweite Umsetzung in der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ im April und Juni 1938 eingeläutet. Die Nationalsozialisten waren von der Vererbung krimineller Veranlagungen überzeugt, weshalb sie eine Kriminalprävention nach rassistischen Grundsätzen verfolgten. Der Grunderlass und dessen Ausführungsrichtlinien bildeten die gesetzliche Grundlage dafür, wodurch straf- und fürsorgerechtliche Vorgaben immer weniger Einfluss besaßen. In dieser Phase ist vor allem die Zentralisierung der Ausgrenzung und Verfolgung „Asozialer“ durch Reichsbehörden hervorzuheben, wobei das im Juli 1937 neu gegründete Reichskriminalpolizeiamt eine tragende Rolle spielte. Im Zuge der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ wurden mehrere tausend als „asozial“ Stigmatisierte verhaftet und zum Arbeitsdienst, welcher einem Zwangsarbeitsverhältnis gleichkam, in Konzentrationslager ver-

7 „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“, in: RGBI I, 14. Juni 1871, S. 127–205.

8 §§ 361, 362 RStGB, in: RGBI I, 14. Juni 1871, S. 197 f.

9 AYASS, „Asoziale“ (wie Anm. 1) S. 41.

10 „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Vom 24. November 1933“, in: RGBI I, 27. November 1933, S. 995–999.

schleppt¹¹. In dieser zweiten Phase sank die Bedeutung der Arbeitshäuser, wodurch sich die klassischen Arbeitshäuser im Laufe der Jahre leerten und das Durchschnittsalter der Insassen anstieg. Die Arbeitshäuser erweckten eher den Eindruck von Verwahranstalten für alte, teils pflegebedürftige Männer. Diese Entwicklung setzte in Kislau bereits 1936 ein, als sich die Anstaltsleitung über die *überalterte[n] geistig und körperlich minderwertige[n] Elemente, die sich selbst bei gutem Willen, im Lebenskampf nicht durchzusetzen vermögen*, beschwerte¹².

Der vorliegende Aufsatz¹³ nimmt die erste Phase der „Asozialen“-Politik in den Blick. Im Fokus stehen das Arbeitshaus für Männer bei Bad Schönborn und dessen Rolle in der Umsetzung der staatlichen Politik. Um Kontinuitäten oder Brüche in Bezug auf die „Asozialen“-Politik in Baden feststellen zu können, umfasst die Untersuchung den Zeitraum zwischen 1930 und 1938. Die Untersuchung setzt zu einem Zeitpunkt ein, als die Weltwirtschaftskrise Deutschland erreichte, die Arbeitslosenzahlen drastisch stiegen, aber gleichzeitig die Einlieferungen in Arbeitsanstalten rückläufig waren. Sie schließt im Jahre 1938 mit der reichsweit ausgeführten Aktion „Arbeitsscheu Reich“ im Frühjahr und Sommer 1938, als eine deutliche „Verreichlichung“ und Zentralisierung der „Asozialen“-Politik festzustellen war. Die Arbeitshäuser verloren als Einrichtung zur Verwahrung, Umerziehung und Disziplinierung immer mehr an Bedeutung, wohingegen die Konzentrationslager in den Vordergrund der sich radikalierenden Politik rückten.

Zunächst wird der von der Forschung bislang wenig beachtete strukturelle Rahmen des Arbeitshauses Kislau in den Blick genommen. Von größerer Bedeutung sind allerdings der Umgang badischer Behörden mit den vermeintlichen „Asozialen“ und die Frage nach Diskrepanzen zwischen der nationalen politischen Leitlinie und der lokalen Umsetzung. Dies wird exemplarisch anhand der öffentlichen Fürsorge für „Wanderer“ vor 1933 und den sogenannten „Bettlerrazzien“ zwischen 1933 und 1935 aufgezeigt. In einem weiteren Schritt wird der Weg der Insassen in das Arbeitshaus beleuchtet, beginnend mit den Gerichtsverfahren und dem Aufnahme-prozedere in der Anstalt selbst. Dabei spielten vor allem die Gerichtsurteile eine große Rolle, deren Argumentation die Überstellung an ein Arbeitshaus stark beeinflussen konnte. Welchen Handlungsspielraum besaßen die Gerichte oder die Behörden in Bezug auf die Umsetzung der politi-

11 Patrick WAGNER, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996, S. 258 ff., 279 ff.; Thomas ROTH, Von den „Antisozialen“ zu den „Asozialen“. Ideologie und Struktur kriminalpolizeilicher Verbrechensbekämpfung“ im Nationalsozialismus, in: „Minderwertig“ und „asozial“ (wie Anm. 1) S. 65–88, hier S. 65; AYASS, Quellen (wie Anm. 2) S. XIII–XXI.

12 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1937.

13 Der vorliegende Aufsatz fasst die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit zusammen, die die Autorin im Mai 2018 an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingereicht hat.

schen Vorgaben hinsichtlich des Umgangs mit sogenannten „Asozialen“ in Nordbaden?

Außerdem ist der Arbeitshausalltag von Bedeutung. Dies umfasst die Häftlingsgesellschaft, die Arbeitsdienste und das Haftende. Sind im Untersuchungszeitraum Unterschiede oder Gemeinsamkeiten in Bezug auf die genannten Aspekte festzustellen? Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Umsetzung der Zwangssterilisation als Maßnahme der Ausgrenzung und Verfolgung. Lässt sich im Arbeitshaus Kislau eine Radikalisierung der „Asozialen“-Politik im Übergang der Weimarer Republik zum nationalsozialistischen Regime feststellen?

Da die Rolle des Arbeitshauses Kislau in der Umsetzung der Ausgrenzungs- und Verfolgungspolitik von „nichtsesshaften“ Bettlern und Landstreichern in Nordbaden bislang nicht von der Forschung beleuchtet wurde, basieren die Ergebnisse dieser Studie auf ausgewählten Akten der Archivalienbestände 521 und 309 (Zugang 1996-66)¹⁴ des Generallandesarchivs Karlsruhe sowie zeitgenössischen Presseberichten. Innerhalb der verwendeten Quellen befinden sich nur in Ausnahmefällen Egodokumente, wie handgeschriebene Lebensläufe oder Briefe. Daher scheint es nahezu unmöglich persönliche Eindrücke der Häftlinge von ihrer Zeit im Arbeitshaus anhand des zugänglichen Quellenmaterials eruieren zu können, wodurch die Täterperspektive dominieren wird.

2. Zur Struktur: Administration und Hierarchie im Arbeitshaus

Seit seiner Gründung im Jahre 1882 unterstand das Arbeitshaus für Männer dem badischen Ministerium des Innern (im Folgetext: das badische Innenministerium), dem die Finanzierung des Komplexes und die Bereitstellung des Personals oblag¹⁵. Infolge des „Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ übertrug die NS-Regierung den Gerichten die alleinige Entscheidungsgewalt über die Arbeitshausinternierung. Reichsweit wurden die Arbeitshäuser an die Justizbehörden angegliedert, darunter auch Kislau, Brauweiler oder Breitenau¹⁶. Am 28. März 1935 erließ das badische Staatsministerium eine *Verordnung über den Geschäftsbereich der Ministerien*, deren § 1 festlegte, dass das Arbeitshaus Kislau ab 1. April 1935 der badischen Justizverwaltung¹⁷ beziehungsweise durch die „Verreichlichung“ der

14 In den beiden erwähnten Beständen befinden sich zahlreiche Schreiben des badischen Innenministers und des badischen Generalstaatsanwalts. Davon wurden einige Schreiben durch Stellvertreter aufgesetzt und versandt. In diesen Fällen wird in der vorliegenden Arbeit von dem „badischen Innenministerium“ oder der „badischen Generalstaatsanwaltschaft“ als Verfasser gesprochen.

15 Die Kosten für die Unterbringung eines Insassen betragen pro Tag 1,50 RM; GLA 521 Nr. 8372: Badisches Justizministerium an badischen Innenminister, 13. Februar 1934.

16 AYASS, Arbeitshaus Breitenau (wie Anm. 5) S. 267; DANERS / WISSKIRCHEN (wie Anm. 5) S. 60.

17 „Verordnung über den Geschäftsbereich der Ministerien. Vom 28. März 1935“, in: Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 11, 29. März 1935, S. 73; GLA 309 Zug 1996-66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an badischen Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1936.

Reichsjustizbehörde unterstehen sollte¹⁸. Mit dem Übergang in den Zuständigkeitsbereich der Justizverwaltung wurde das gesamte Personal des Arbeitshauses ausgetauscht. Die Anstaltsleitung berichtete im Juli 1936, dass die *Umstellung des Landesarbeitshauses auf die für die Strafvollzugsanstalten gegebenen Vorschriften* [...] *sich nicht ohne Schwierigkeiten vollzog*, weil das bisherige Personal komplett ersetzt wurde, *das sich auch erst in den eigenartigen Geschäfts- und Vollzugsbetrieb des Arbeitshauses einarbeiten mußte*¹⁹. Im Gegensatz dazu blieb das Konzentrationslager Kislau weiterhin unter der Dienstaufsicht des badischen Innenministeriums²⁰.

Nicht nur die Dienstaufsicht auf Länder- beziehungsweise Reichsebene änderte sich im Untersuchungszeitraum, sondern auch die Leitung des Arbeitshauses selbst²¹. So waren zwischen 1930 und 1938 drei verschiedene Leiter für das Arbeitshaus Kislau zuständig: Theodor Zahn²², Franz Mohr²³ und Otto Rudolph²⁴.

Einen der wichtigsten strukturellen Bestandteile des Arbeitshauses stellte die Anstaltsordnung dar, die unter anderem den Einrichtungsalltag, die Strukturen sowie die Behandlung der Insassen regelte. Die Arbeitshausleitung bemängelte 1936, dass *eine Anstalts- und Hausordnung, mit der etwas anzufangen war*,

18 Christiane KULLER, Die badischen und württembergischen Landesministerien und die administrative „Verreichlichung“ im Nationalsozialismus. Neustrukturierung formaler und personaler Machtbeziehungen, in: Geschichte der Landesministerien in Baden und Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus. Zusammenfassung zentraler Forschungsergebnisse, hg. von Wolfram PYTA / Edgar WOLFRUM / Frank ENGEHAUSEN [et al.], Heidelberg 2017, S. 11–16.

19 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1936.

20 HÖRATH (wie Anm. 2) S. 202.

21 In den darauffolgenden Kapiteln wird im Allgemeinen nur noch von der Anstaltsleitung oder dem Anstaltsleiter gesprochen.

22 Theodor Zahn (1869–1952) war von 1911 bis 1935 Leiter der Anstalt; Karlsruher Tagblatt: „Kleine Rundschau“, 13. Februar 1935; Bad. Presse: „Nachrichten aus dem Lande. Kreis Karlsruhe“, 12. Februar 1935; Bad. Presse: „Aus Hardt und Kraichgau“, 6. April 1935; Auskunft des Heidelberger Stadtarchivs per E-Mail an die Autorin, 4. April 2018.

23 Franz Mohr (1882–1950) leitete das Arbeitshaus zwischen 1935 und 1938; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1936; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 82: Bad. Generalstaatsanwalt an Arbeitshausleiter (Kislau), 4. Mai 1938; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 82: Bad. Generalstaatsanwalt an Reichsjustizminister, Juni 1938.

24 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 82: Bad. Generalstaatsanwalt an Arbeitshausleiter (Kislau), 4. Mai 1938; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Gefängnisleitung Bruchsal an bad. Generalstaatsanwalt, 8. Juni 1938; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 82: Hes. Generalstaatsanwalt an bad. Generalstaatsanwalt, 27. April 1938; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 82: Bad. Generalstaatsanwalt an Arbeitshausleiter (Kislau), 4. Mai 1938; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 82: Bad. Generalstaatsanwalt an Reichsjustizminister, Juni 1938; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 82: Bad. Generalstaatsanwalt an Arbeitshausleiter (Kislau), 1. September 1938; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 82: Reichsjustizminister an bad. Generalstaatsanwalt, 20. Juli 1939.

fehlte; es wurde größtenteils nach althergebrachten Gewohnheiten und nach Gutdünken gearbeitet. Es ist erst im Laufe des Berichtsjahres möglich geworden, eine den Bedürfnissen angepasste Hausordnung zu schaffen [...]»²⁵. Damit war diejenige Version der Hausordnung gemeint, die Zahn in die Wege leitete, Mohr im Januar 1936 fertigstellte und der badische Generalstaatsanwalt am 25. April 1936 genehmigte²⁶.

Die Hausordnung unterlag stets Änderungen, wie beispielsweise Umsetzungen neuer Strafvollzugsbestimmungen²⁷. Allerdings führte aus Kostengründen nicht jede Änderung zu einer Neuauflage der Hausordnung, so dass viele Informationen über die vorigen Fassungen der Hausordnung lediglich mithilfe des Briefverkehrs zwischen der Anstaltsleitung und dem badischen Innenministerium beziehungsweise dem badischen Generalstaatsanwalt gesammelt werden konnten.

Vor allem nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten können zahlreiche Änderungen der Hausordnung aufgrund der Umsetzung nationalsozialistischer Strafvollzugsprinzipien ausgemacht werden²⁸. In einem Schreiben des 2. September 1933 schrieb der Anstaltsleiter Zahn an den badischen Innenminister folgende Zeilen: *Infolge des Sieges der Nationalsozialistischen Freiheitsbewegung und in dessen Gefolge die Machtübernahme und Führung des Reiches und der Länder durch die N.S.D.A.P. traten neue realere Gesichtspunkte im Strafvollzug in die Erscheinung*. Daher schlug er dem Innenminister zahlreiche Veränderungen vor, die das alltägliche Leben im Arbeitshaus betrafen. Unter anderem waren vor 1933 weder die Bereitstellung noch die Nutzung von Tageszeitungen im Arbeitshaus erlaubt. Zahn wollte den Insassen Exemplare der badischen Zeitungen „Der Führer“ und „Das Hakenkreuzbanner“ mit nationalsozialistischem Gedankengut zur Verfügung stellen, um *die Insassen mit der Ideenwelt des Nationalsozialismus bekannt [zu] machen*. Ebenfalls sollten alle Internierten *mit Ausnahme der Dissidenten* aus Gründen der *Disziplin [und] Ordnung* an Dienstagen den christlichen Religionsunterricht und an Sonntagen den Gottesdienst besuchen²⁹. Interessanterweise bot das Arbeitshaus nur Religionsunterricht für Katholiken und Protestanten an, die Lagerordnung des Konzentrationslagers hingegen verwies im Abschnitt *Seelsorge* sogar auf die Betreuung der Israeliten durch den Bezirksrabbiner in Bruchsal, der einmal pro Monat in die Anstalt kam³⁰.

25 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1936.

26 GLA 521 Nr. 8316: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Innenminister, 2. September 1933.

27 GLA 521 Nr. 8316: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 31. Januar 1935.

28 GLA 521 Nr. 8316: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Innenminister, 2. September 1933.

29 Ebd.

30 GLA 521 Nr. 8379: Lager- und Hausordnung des Konzentrationslagers Kislau, 1. Juli 1933, S. 10.

Die Veränderungen betrafen nicht nur die Seelsorge oder die Freizeitgestaltung im Arbeitshaus, sondern auch den Erwerb von Nahrungsmitteln oder den Erhalt von Paketen von außerhalb der Einrichtung. Der Leiter verwies auf eine Rede Adolf Hitlers, in der er davon sprach, dass *im Strafvollzug der Vorkriegszustand wiederhergestellt werde und die Insassen der Gefängnisse usw. nicht besser gestellt sein sollen wie die Erwerbslosen*³¹. Daher sollten die Insassen keine Möglichkeit mehr besitzen, sich Genuss- oder Lebensmittel mit ihrem Geld kaufen zu können. Über diese Praxis berichtete der KZ-Insasse Ludwig Marum, der im Juli 1933 folgendes an seine Frau schrieb: *Wenn ich als Zuhälter oder Landstreicher hier sitzen würde, wäre ich besser dran; dann dürfte ich mir Lebensmittel kaufen*³².

Eine weitere Änderung betraf die hauspolizeilichen Strafen. So beschwerte sich die Leitung darüber, dass während der Weimarer Republik *der Dunkelarrest s. Zt. als die wirksamste Hausstrafe von der marx. Regierung abgeschafft* worden war. Zahn wollte den status quo ante wiederherstellen und durch die Einführung des Dunkelarrests den *Kampf gegen die Disziplinlosigkeit* wiederaufnehmen, da er darin eine wirksame Erziehungsmethode sah³³. Die Anstaltsleitung verdeutlichte damit auf mehreren Ebenen ihre Bereitwilligkeit, das Gedankengut des neuen nationalsozialistischen Regimes zu übernehmen und den Insassen näher zu bringen.

3. Staatlicher Umgang mit Armut in Nordbaden

3.1 Öffentliche Fürsorge für „Wanderer“ am Ende der Weimarer Republik

Der Anfang der dreißiger Jahre war von dem „sozialpolitischen Problem erster Ordnung“ – der Massenarbeitslosigkeit – geprägt³⁴. Infolge der sich verschärfenden Weltwirtschaftskrise stieg die Arbeitslosigkeit rapide an, wodurch ein „Heer von Wohnungslosen“ entstand, deren Einkommen sich in der Regel unter dem Existenzminimum befand. Davon waren verschiedenste Berufsgruppen betroffen, aber auch zahlreiche Personen, die zuvor schon als soziale Außenseiter gegolten hatten und durch das Raster der 1927 eingeführten Arbeitslosenversicherung gefallen waren. Um die Unterstützung der Arbeitslosenversicherung nutzen zu können, mussten Erwerbslose ein mindestens sechsmonatiges versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vorweisen³⁵. Dieses Kriterium konnten

31 GLA 521 Nr. 8316: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Innenminister, 2. September 1933.

32 Ludwig Marum. Briefe aus dem Konzentrationslager, hg. von den Stadtarchiven Karlsruhe und Mannheim, Karlsruhe 1984, Brief Nr. 42 von 20. Juni 1933, S. 80.

33 GLA 521 Nr. 8316: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Innenminister, 2. September 1933.

34 AYASS, „Asoziale“ (wie Anm. 1) S. 19 f.

35 Eberhard VON TREUBERG, Mythos Nichtseßhaftigkeit. Zur Geschichte des wissenschaftlichen, staatlichen und privatwohltätigen Umgangs mit einem diskriminierten Phänomen, Bielefeld 1990, S. 46 ff.

zahlreiche Personen ohne festen Wohnsitz nicht erfüllen. Aufgrund der miserablen wirtschaftlichen Lage versuchten viele dieser Wohnungslosen ihren Lebensunterhalt auf niedrigstem finanziellem Niveau mithilfe einer Kombination aus mobiler Lebensweise und Bettelei zu sichern³⁶. Diese Überlebensstrategie war jedoch kriminalisiert, weshalb zu Beginn der dreißiger Jahre tausende Menschen aufgrund ihrer Armut eine Straftat im Sinne des § 361 RStGB verübten. Schnell wurden öffentliche Beschwerden gegen diese Entwicklung laut, die eine „Bettlerplage“ beklagten. Gleichzeitig standen die Arbeitshäuser am Ende der Weimarer Republik beinahe leer. Davon waren nachweislich auch die entsprechenden Einrichtungen in Breitenau, Brauweiler, Kislau und Moringen betroffen. Wolfgang Ayaß führte diesen Umstand auf die Masse an Bettlern und Landstreichern zurück, welcher die Polizei nicht Herr werden konnte³⁷. Eine Haushalts-sitzung des badischen Innenministeriums im Landtag bemängelte 1930 die geringe Insassenanzahl Kislaus³⁸ und bezeichnete daher das Arbeitshaus als *nicht nur eine teure, sondern die teuerste Anstalt* in Baden³⁹. Unter den wenigen zu diesem Zeitpunkt im Arbeitshaus einsitzenden Gefangenen war Theodor N. Er stellte zu Beginn der dreißiger Jahre einen Antrag auf vorzeitige Haftentlassung, den die Anstaltsleitung und der zuständige Kommissär des Bezirks Karlsruhe letztlich abwiesen. Bei der Ablehnung des Gesuchs standen nicht nur das Verhalten des Insassens, seine mögliche Rückfallgefahr oder seine Vorstrafen im Fokus, sondern auch die damalige Wirtschaftskrise. Die Anstaltsleitung konstatierte, dass es sich *bei der herrschenden und zunehmenden Arbeitslosigkeit* [nicht empfehlen würde] *das Heer der Arbeitslosen durch Entlassung von Insassen aus der Landesarbeitsanstalt zu vermehren*⁴⁰. Laut der Leitung bestünde für die Internierten keine Chance einen Arbeitsplatz zu erhalten, weswegen der Insasse bei einer Entlassung letztlich *wieder der öffentlichen Fürsorge anheimfallen* würde⁴¹. Die Stellungnahme des Landeskommissärs griff dieselbe Argumentationslinie auf, als er feststellte, dass Theodor N. *bei der derzeitigen Arbeitslosigkeit eine geordnete Arbeit ja doch nicht finden könnte und dadurch lediglich das Heer der Arbeitslosen noch vermehrt werden würde*⁴².

36 AYASS, „Asoziale“ (wie Anm. 1) S. 19 f.; HÖRATH (wie Anm. 2) S. 144.

37 Wolfgang AYASS, „Wohnungslose im Nationalsozialismus“. Eine Wanderausstellung der BAG Wohnungslosenhilfe, in: Integration statt Ausgrenzung. Gerechtigkeit statt Almosen, hg. von Werena ROSENKE, Bielefeld 2006, S. 170–187, hier S. 170; DERS., Arbeitshaus (wie Anm. 5) S. 173; DERS., „Asoziale“ (wie Anm. 1) S. 41; MEYER (wie Anm. 5) S. 27; DANERS / WISSKIRCHEN (wie Anm. 5) S. 24.

38 Bad. Presse: „Wohlfahrtspflege in Baden. Aus dem Haushaltsausschuß“, 19. Februar 1930.

39 Bad. Chronik der Bad. Presse: „Heil- und Wohlfahrtspflege. Vier Stunden Landtagsdebatte“, 20. Februar 1930.

40 GLA 521 Nr. 5060: Arbeitshausleiter (Kislau) an Mitglieder der Beamtenkonferenz, 8. November 1930.

41 Ebd.

42 GLA 521 Nr. 5060: Landeskommissär Karlsruhe an Dr. Bechtold, 17. November 1930.

N. sollte somit weiterhin im Arbeitshaus verwahrt werden, da er in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage keine reelle Chance auf dem Arbeitsmarkt zu haben schien. Jedoch stand vorrangig das Budget der öffentlichen Fürsorge im Fokus, das N. bei einer Entlassung belasten würde.

Wie die Anstaltsleitung feststellte, befand sich ebenfalls die öffentliche und private Fürsorge in einer finanziellen Krise, die durch die ökonomische Depression ausgelöst worden war. Allerdings waren zahlreiche Arbeitslose auf die Zuwendungen der öffentlichen Fürsorge angewiesen, da sie nur mit deren Hilfe ein finanzielles Existenzminimum erreichen konnten. Somit stellte die Kombination aus Massenarbeitslosigkeit und Weltwirtschaftskrise die öffentliche Fürsorge und ihre kommunalen Träger auf eine harte Probe. Dadurch änderte sich letztlich das Bild der örtlichen Einrichtungen, da die Finanzprobleme „die kommunale Fürsorge vollends von einer Strategie individueller Hilfe zu einem Instrument standardisierter Massenversorgung auf niedrigstem Niveau“ deformierten⁴³. Davon war ebenfalls die sogenannte *Wandererfürsorge*⁴⁴ als Zweig der öffentlichen Fürsorge betroffen, deren Ursprünge im Kaiserreich liegen⁴⁵. Sie sollte damals primär „Mobilitätshilfe“ leisten, weswegen die Fürsorge ab Ende des 19. Jahrhunderts Wanderbücher ausgab, die als Legitimationspapiere für Wohnungslose fungierten. Zum einen dienten sie als Kontrollmedium für die Fürsorge, da die „Wanderer“ ihre Reiseroute darin notierten⁴⁶. Zum anderen boten sie Schutz vor dem Vorwurf der Landstreicherei, denn trotz der öffentlichen Fürsorgeeinrichtung für „Wanderer“ stand die „wohnungslose Lebensform“ unter Strafe, wodurch in vielen Fällen die „Armut vor Gericht“ stand⁴⁷. In der Weimarer Republik wurden in der *Wandererfürsorge* keine konzeptionellen Veränderungen vorgenommen, doch war der Fürsorgezweig 1919 in die Weimarer

43 Christoph SACHSSE / Florian TENNSTEDT, *Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus. Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland*, Stuttgart 1992, S. 84 f.

44 Die Bezeichnung „Wanderer“ wurde seit der Mitte des 19. Jahrhunderts verwendet und bezog sich auf die mobile Lebensweise der Personen. Die Begriffe Landstreicher und Vagabunden thematisierten ebenfalls die Mobilität, waren allerdings negativ konnotiert. Wolfgang AYASS, „Vagabunden, Wanderer, Obdachlose und Nichtsesshafte“: eine kleine Begriffsgeschichte der Hilfe für Wohnungslose, in: *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 1 (2013) S. 90–102, hier S. 91.

45 Laut Eberhard von Treuberg und Wolfgang Ayaß erstreckte sich der öffentliche Umgang mit „Wanderern“ über drei Bereiche, die sich zur „Wandererfürsorge“ entwickelten: 1. Das Herbergswesen, 2. Anti-Bettel-Vereine und 3. Arbeiterkolonien beziehungsweise Naturalpflegestationen. Die Unterstützung richtete sich damals ausschließlich an Männer und umfasste wandernde Handwerksgelesen, Wanderarbeiter und mittellose Wohnungslose; TREUBERG (wie Anm. 35) S. 29 f., 42; AYASS, „Vagabunden“ (wie Anm. 44) S. 90.

46 Bad. Presse: „Die Errichtung einer Wandererherberge. Wanderarbeitsstätte und Obdachlosen- asyl“, 17. März 1927.

47 AYASS, „Vagabunden“ (wie Anm. 44) S. 91.

48 Ebd., S. 92; Art. 7 Nr. 5 „Verfassung des Deutschen Reiches. Vom 11. August 1919“, in: *RGBl I*, Jahrgang 1919 Nr. 152, S. 1383–1418, hier S. 1384.

Reichsverfassung übernommen worden⁴⁸. Die zusätzlich erlassene Fürsorgegesetzgebung der Weimarer Republik verpflichtete jede Gemeinde dazu, Wohnungslose aus der Umgebung zu unterstützen, auch wenn sie aus der Fremde stammten⁴⁹. Kommunale Fürsorgeverbände stellten für die „Wanderer“ soziale Einrichtungen zur Verfügung, wie beispielsweise *Wandererherbergen* als Nachtunterkünfte oder Wanderarbeitsstätten als Verpflegungsstationen, beispielsweise in Form von Arbeiterkolonien⁵⁰. Die Herbergen waren häufig in den Stadtzentren zu finden und dienten als Anlaufstelle für Hilfsbedürftige oder auch sogenannte *Selbstzahler*⁵¹. Bedürftige konnten in den Herbergen einen Schlafplatz und Nahrung erhalten, als Gegenleistung wurden sie allerdings zur Arbeit verpflichtet. *Selbstzahler* kamen finanziell selbst für ihre Unterkunft auf und waren dadurch von der *Pflichtarbeit* entbunden⁵². Doch die Praxis vermittelte häufig ein anderes Bild, so dass „Wanderer“ in der Regel nur wenige Tage die kommunalen Fürsorgeleistungen in Anspruch nehmen konnten und danach zur Weiterreise aufgefordert wurden⁵³. Die „Badische Presse“ klärte im April 1930 die Öffentlichkeit auf, dass sich „Wanderer“ lediglich einen Tag in Karlsruhe aufhalten sollten, um anschließend *weiterzuwandern*. Ein längerer Aufenthalt wäre nur möglich, wenn der Betroffene über Arbeit verfügen würde und für seine Kosten selbst aufkommen könne⁵⁴. Daher zwang die „Wanderer“ nicht nur die Armut zur Mobilität, sondern auch das *Wanderfürsorgewesen*. Dennoch stellte ein Landtagsabgeordneter aus Bruchsal fest, dass die Fürsorgemaßnahmen *durchaus notwendig* seien, da viele auf das Wandern angewiesen seien. Vor allem sei die finanzielle Unterstützung der *Wandererfürsorge* wichtig, um die *Gefahr des Vagabundenwesens* zu vermindern⁵⁵.

Das badische Wandererfürsorgenetz bestand aus Fürsorgestellen, Herbergen und Arbeitsstätten. Zu Beginn der 1930er-Jahre unterstützten 74 *Wandererfürsorgestellen* Hilfsbedürftige, indem sie den „Wanderern“ unter anderem Hygieneartikel oder Kleidung zur Verfügung stellten. Die Fürsorgestellen wurden von den Gemeinden unterhalten und von den Landkreisen finanziell unterstützt⁵⁶. Daneben gab es in den Innenstädten zahlreiche *Wandererherbergen* mit optionalen Mahlzeiten, wie beispielsweise in Bruchsal, Bretten, Hockenheim oder

49 AYASS, „Wohnungslose“ (wie Anm. 37) S. 170.

50 AYASS, „Asoziale“ (wie Anm. 1) S. 20; Ayass, „Vagabunden“ (wie Anm. 44) S. 90.

51 AYASS, „Vagabunden“ (wie Anm. 44) S. 90; Bad. Presse: „Unter Toppelbrüdern. Eine Nacht in der Karlsruher Wandererherberge“, 24. Januar 1932.

52 Bad. Presse: „Unter Toppelbrüdern. Eine Nacht in der Karlsruher Wandererherberge“, 24. Januar 1932.

53 AYASS, „Wohnungslose“ (wie Anm. 37) S. 170.

54 Bad. Presse: „Die Wanderer fühlen sich wohl in Karlsruhe“, 22. April 1930.

55 Bad. Beobachter: „Wandererfürsorge“, 29. Mai 1930.

56 Bad. Presse: „Unter Toppelbrüdern. Eine Nacht in der Karlsruher Wandererherberge“, 24. Januar 1932.

Karlsruhe⁵⁷. Außerdem befand sich in Baden als Arbeitsstätte unter anderem die Arbeiterkolonie Ankenbuck, die mit Pausen zwischen 1885 und 1939 in Betrieb war⁵⁸. Doch auch diese Einrichtungen kämpften auf dem Höhepunkt der Weltwirtschaftskrise mit dem Ansturm Hilfsbedürftiger, der zu Versorgungsproblemen auf finanzieller und räumlicher Ebene führte⁵⁹. Davon war etwa die *Wandererherberge* in Bretten betroffen, deren Platzangebot schnell überschritten war, obwohl sie in der Krisenphase neu eingerichtet worden war. Doch rasch wurde ersichtlich, dass der Platz nicht ausreichen würde. Aus finanziellen Gründen waren nur pragmatische Lösungen umzusetzen, weswegen der Brettener Gemeinderat die Mehrfachbelegung der Räumlichkeiten vorschlug⁶⁰.

Die hohen Kosten und finanziellen Probleme der sozialen Einrichtungen lösten öffentliche Kritik aus. Das verdeutlicht das Beispiel der Karlsruher *Wandererherberge*, welche die Stadt 1928 eröffnete⁶¹. Die „Badische Presse“ vertrat eine äußerst kritische Sicht in Bezug auf die finanzielle Situation der Herberge und ihrer Kunden. Der Autor gliederte „Wanderer“ in zwei Gruppen: *ehrliche Handwerksburschen* und *sogenannte Tippelbrüder*⁶². Mobilität in Bezug auf die Berufsausübung war im Falle der Handwerker positiv konnotiert, da unter anderem Handwerker während ihrer Ausbildung auf die Walz gehen mussten. Menschen mit *ehrlichen* Berufen hätten aus Sicht des Autors ein Recht auf die Übernachtungsmöglichkeiten in den Herbergen, da sie für ihre Unterkunft selbst aufkamen. Somit unterstellte der Autor den Personen, die er abschätzig als *Tippelbrüder* bezeichnete, betrügerisch oder verlogen zu sein. Daraus schlussfolgerte er, dass sie kein Anrecht auf Nutzung der Herberge hätten, weil sie vor allem aus Bequemlichkeit das Budget der öffentlichen Fürsorge belasten würden⁶³. Doch die Schuld für dieses Verhalten suchte der Journalist nicht nur

57 Bad. Presse: „Hockenheim, 12. Sept. (Ein Wanderbursche festgenommen.)“, 12. September 1931; Bad. Beobachter: „Wandererfürsorge“, 29. Mai 1930; Bad. Presse: „Die Wanderer fühlen sich wohl in Karlsruhe“, 22. April 1930; Bad. Presse: „Bretten, 22. Juni. (Aus dem Gemeinderat)“, 24. Juni 1930; Karlsruher Tagblatt: „Das Heim der Heimlosen. Neun Monate Wandererherberge Karlsruhe“, 16. März 1929.

58 Zwischen 11. Mai 1933 und 16. März 1934 war auf dem Gelände der Arbeiterkolonie ebenfalls ein Konzentrationslager durch das badische Innenministerium untergebracht worden; Angela BORGSTEDT, *Der südbadische Ankenbuck. Arbeiterkolonie und Konzentrationslager*, in: *Herrschaft der Gewalt* (wie Anm. 3) S. 211–216.

59 Bad. Beobachter: „Fürsorgelasten der Stadt Bruchsal“, 12. Dezember 1930; Karlsruher Tagblatt: „Die städtischen Fürsorgelasten in Durlach“, 8. Oktober 1930; Bad. Beobachter: „Außerordentliche Erhöhung der Ausgaben der Stadt Karlsruhe“, 9. April 1930.

60 Bad. Presse: „Bretten, 22. Juni. (Aus dem Gemeinderat)“, 24. Juni 1930.

61 Karlsruher Tagblatt: „Das Heim der Heimlosen. Neun Monate Wandererherberge Karlsruhe“, 16. März 1929.

62 Bad. Presse: „Die Wanderer fühlen sich wohl in Karlsruhe“, 22. April 1930.

63 Ebd. Die Wahrnehmung von Bettlern war einem signifikanten Wandel unterzogen. Im Mittelalter war das Betteln noch als „legitime Form des Lebensunterhalts akzeptiert“ gewesen. Doch diese Einstellung änderte sich radikal in den industriellen Staaten, wo das Betteln als „Bedro-

bei den vermeintlichen Nutznießern, sondern auch bei der Karlsruher Bevölkerung. Sie würden zur *Beliebtheit Karlsruhes* bei bettelnden „Wanderern“ beitragen, indem sie *Wanderer bei ihren Bettelzügen durch die Stadt zu mildtätig [abfertigen]* würden. Der „Wanderer“ freue sich darüber, *denn neben freiem Abendessen, freiem Nachtquartier und freiem Frühstück in der Wandererherberge [könnte] er sich jetzt ein oder mehrere Bier und etwas zum Rauchen leisten*. Dass ein großer Teil der Bevölkerung unter der anhaltenden Finanzkrise litt, beachtete er in seinen Ausführungen nicht. Für viele soziale Außenseiter war die öffentliche Unterstützung die einzige Möglichkeit, ihr Leben am Rande des Existenzminimums zu finanzieren. Stattdessen rief der Autor die Karlsruher Bevölkerung zur Mithilfe auf, jeden *bettelnden Wanderer abzuweisen* und in die Karlsruher Wandererherberge zu schicken. Denn dort würde der „Wanderer“, *wenn er nichts auf dem Kerbholz und von den Schönheiten unserer Stadt nicht schon allzulange gezehrt hätte*, eine Unterkunft für eine Nacht erhalten⁶⁴. Gleichzeitig machte der Journalist auf die Arbeit des Karlsruher Vereins gegen Haus- und Straßenbettel aufmerksam, der seit November 1873 existierte und sich auf privater, ehrenamtlicher Basis für die *Bettlerbekämpfung* in Karlsruhe einsetzte⁶⁵. Der Verein initiierte die Einführung des sogenannten *Bettlerschecks*, der nach und nach in zahlreichen badischen Gemeinden genutzt wurde⁶⁶. Außerdem investierte der Verein in Reisebeihilfen und in Verpflegungs- oder Übernachtungszuschüsse⁶⁷. Aber trotz der Initiativen der staatlichen *Wandererfürsorge* sowie vereinzelter privater Anlaufstellen wie dem Karlsruher Verein gegen Haus- und Straßenbettel stieg die Zahl der Arbeitslosen weiter an, wodurch immer mehr wohnungslose „Wanderer“ auf der Suche nach Arbeit von Armut bedroht waren.

Allerdings war die öffentliche Hilfsbereitschaft nur begrenzt vorhanden. So warnte die „Badische Presse“ im Januar 1932 erneut die Öffentlichkeit vor Bettlern und Landstreichern: *Die Zeitverhältnisse und vor allem die große Arbeitslosigkeit brachten es mit sich, daß sich überall lichtscheues Gesindel umhertreibt und Gelegenheit zur Uebernachtung und zum Stehlen sucht. [...] Der Bevölkerung wird empfohlen, Speicher, Keller, Werkstätten und sonstige Räume stets gut*

hung der sozialen Ordnung empfunden [wurde und] mit lasterhaftem Müßiggang, Betrug und Kriminalität assoziiert“ wurde; Bettler und Vaganten in der Neuzeit (1500–1933). Eine kommentierte Quellenedition, hg. von Beate ALTHAMMER, Essen 2013, S. 18 ff.

64 Bad. Presse: „Die Wanderer fühlen sich wohl in Karlsruhe“, 22. April 1930.

65 Bad. Presse: „Verein gegen Haus- und Straßenbettel aufgelöst“, 14. Dezember 1933, Nr. 582.

66 Die „Bettlerschecks“ waren eine Kooperation zwischen den Gemeinden und Lebensmittelhändlern. Die Einwohner der Gemeinden konnten die Gutscheine im Wert von einigen Pfennigen käuflich bei den Verkaufsstellen erwerben und sie bei Bedarf den Bettlern aushändigen. Diese konnten wiederum ihren Gutschein bei den kooperierenden Lebensmittelhändlern einlösen. Der Verein gegen Haus- und Straßenbettel sowie die Gemeinden waren der Überzeugung, dass das Problem der „Bettlerplage“ nur durch „Mithilfe der Bürgerschaft“ gelöst werden könne, um den Bettlern den Anreiz des Bettelns zu nehmen; Bad. Presse: „Die Wandererbewegung in Karlsruhe“, 20. Mai 1931.

67 Bad. Beobachter: „Die Bekämpfung der Bettlerplage“, 22. Mai 1931.

*verschlossen zu halten und die Polizei von dem Unterschlupf verdächtiger Personen zu verständigen. Nur wenn auch die Bevölkerung durch erhöhte Aufmerksamkeit auf Bettler, Landstreicher und lichtscheues Gesindel mithilft, können Schädigungen durch das Treiben dieser Leute verhütet werden*⁶⁸. Trotz der reichsweiten finanziellen Misere und der offensichtlichen Not sozialer Außenseiter brachte ihnen die „Badische Presse“ kein Verständnis entgegen. Im Vordergrund stand die Angst um das persönliche Eigentum, das die „Badische Presse“ gefährdet sah. Doch die Wortwahl verdeutlicht die Exklusion von Personen, die nicht der gesellschaftlichen Norm entsprachen.

Der Höhepunkt der Wirtschaftskrise konnte im Deutschen Reich 1932/33 unter anderem durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Regierungen Franz von Papens und Kurt von Schleichers überwunden werden⁶⁹. Trotzdem sollte sich die soziale Situation nicht stabilisieren, so dass Anfang 1933 über sechs Millionen Arbeitslose registriert waren, wovon über 150.000 aus Baden stammten⁷⁰. Daher waren die letzten Jahre der Weimarer Republik von Lösungsvorschlägen der öffentlichen und privaten Fürsorge in Bezug auf die Massenarbeitslosigkeit geprägt. Ende Januar 1933, noch vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten, fanden sich die Vertreter der Landesfürsorgeverbände in Erfurt zusammen, um das Problem zu diskutieren⁷¹. Der Vertreter des württembergischen Landesfürsorgeverbands Carl Mailänder forderte ein *strenges Vorgehen gegen die asozialen Elemente* [„Wanderer“]⁷², *das polizeiliche Kontrolle[n], strafrechtliches Vorgehen, [und] Einweisung[en] ins Arbeitshaus* umfassen sollte. Darüber hinaus stellte er fest, dass *es ganz falsch* [sei], *gegen die ausgesprochenen Landstreicher deshalb nichts zu unternehmen, weil zur Zeit große Arbeitslosigkeit herrsch[e]. Gerade in Notzeiten m[ü]ß[e] für Ordnung gesorgt werden*⁷³. Der Düsseldorfer Landrat Dr. Paul Szajkowski stellte in seinem Plädoyer fest: *Zur Bekämpfung der gegenwärtigen im ganzen Reich bestehenden Bettler- und Landstreicherplage halten die Landesfürsorgeverbände daneben aber eine polizeiliche und strafrechtliche Verfolgung der asozialen Wanderer für unerlässlich*⁷⁴.

68 Bad. Presse: „Achtung vor lichtscheuem Gesindel“, 30. Januar 1932.

69 SACHSSE / TENNSTEDT (wie Anm. 43) S. 36 ff.; Willi A. BOELCKE, Sozialgeschichte Baden-Württembergs 1800–1989, Stuttgart 1989, S. 396.

70 Ebd.

71 An der Tagung nahmen zahlreiche Vertreter regionaler Landesfürsorgeverbände teil, allerdings lässt sich unter den Teilnehmern kein Vertreter eines badischen Fürsorgeverbandes feststellen; Tagungsprotokoll der Landesfürsorgeverbände in Erfurt, 20. Januar 1933, in: AYASS, Quellen (wie Anm. 2) S. 1–3, hier S. 1.

72 Tagungsprotokoll der Landesfürsorgeverbände, in: AYASS, Quellen (wie Anm. 2) S. 2.

73 Ebd.

74 Protokoll einer Tagung, in: AYASS, Quellen (wie Anm. 2) S. 2 f.; Wolfgang Ayaß konstatiert, dass bereits in der Weimarer Republik in Fürsorgekreisen der Begriff „asozial“ verwendet wurde. AYASS, „Vagabunden“ (wie Anm. 44) S. 91.

Das Beispiel der *Wandererfürsorge* verdeutlicht, dass der Ton in Bezug auf Menschen ohne festen Wohnsitz bereits am Ende der Weimarer Republik rauer wurde. Dies lässt sich zum einen auf die Weltwirtschaftskrise und den massenhaften Anstieg der Arbeitslosigkeit zurückführen, zum anderen auf eine unnachsichtlichere sowie unmenschlichere Haltung in Bezug auf soziale Außenseiter. Die Artikel der „Badischen Presse“, die mit ihren Äußerungen die Bevölkerung beeinflussen konnten, unterstreichen diese Ansicht. Sie kriminalisierten die Hilfsbedürftigen in der Öffentlichkeit, warnten die Bevölkerung vor angeblichen Gefahren und verbreiteten Ressentiments. Das Bild der kriminellen Bettler und Landstreicher wurde durch die Forderungen von hohen Vertretern der staatlichen Fürsorge, wie Mailänder und Szajkowski, abgerundet, die ein strengeres Vorgehen im Umgang mit sozial unangepassten Personen verlangten. Vor allem die Polizei und Justiz sollten strafrechtliche Maßnahmen verschärft einsetzen, um Übertretungen der Straftatbestände des § 361 RStGB zu ahnden und die Kapazitäten der größtenteils leer stehenden Disziplinierungs- und Umerziehungseinrichtungen effizienter zu nutzen. Die Forderung nach einer Lösung der „Bettler- und Vagabundenplage“ prägte somit schon die sozialpolitische Diskussion der Weimarer Republik und wurde von der NS-Regierung übernommen. Das NS-Regime griff dann auf bereits bestehende fürsorge- und strafrechtliche Maßnahmen zurück, die mithilfe der Justiz und Polizei in radikalierter Form zur Lösung sozialer Probleme eingesetzt wurden⁷⁵. Bei der rücksichtslosen Umsetzung half ihnen die unscharfe Definition der Straftatbestände des § 361 RStGB.

3.2 Nationalsozialistische Großrazzien gegen eine ungeliebte „Randgruppe“

Auch nach Regierungsantritt von Hitlers Kabinett im Januar 1933 prägte weiterhin die Massenarbeitslosigkeit die Sozialpolitik des Reichs. Über sechs Millionen Arbeitslose sollten mithilfe von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf dem Arbeitsmarkt integriert werden⁷⁶. Um die „Bettler- und Vagabundenplage“ zu lösen, verschärften die Nationalsozialisten ihre fürsorgerischen und strafrechtlichen Maßnahmen gegen hilfsbedürftige Menschen und soziale Außenseiter. Unterschiedliche Bereiche sowie Ebenen der Fürsorge, der Polizei, der inneren

75 Trotz des wirtschaftlichen Aufschwungs während des Nationalsozialismus blieben die finanziellen Einschränkungen der öffentlichen Fürsorge erhalten. Im Grunde änderten die Nationalsozialisten nichts an den Fürsorgestrukturen der Weimarer Republik, doch bezuschussten sie verschiedene Fürsorgebereiche, die aus Sicht der Regierung sinnvoller waren. „Minderwertige“ Fürsorgeempfänger wie Bettler oder Landstreicher fielen weiterhin durch das Raster, da die öffentlichen Mittel für Personen genutzt werden sollten, die einen Beitrag zur „Volksgemeinschaft“ leisten konnten. Daher wurde die öffentliche Fürsorge auch nach „rassenhygienischen“ Gesichtspunkten umgestaltet. Auf privater Fürsorgeebene akzeptierten die Nationalsozialisten nur vier Einrichtungen, darunter befand sich die „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt e.V.“ (NSV). Weiterführend: Peter HAMMERSCHMIDT [et al.], *Soziale Arbeit – die Geschichte*, Opladen 2017, S. 80–86; SACHSSE / TENNSTEDT (wie Anm. 43) S. 84–110.

76 HAMMERSCHMIDT (wie Anm. 75) S. 80 f.

Verwaltung und der Justiz beteiligten sich an den Repressionen. Weiterhin finanziell unterstützt werden sollten arbeitslose Personen, die aus Sicht der Nationalsozialisten nicht aus Eigenverschuldung verarmten. Um für die „Masse der Bedürftigen zumindest symbolische Hilfe“⁷⁷ zu leisten, wurde im September 1933 die nationalsozialistische Stiftung „Winterhilfswerk des Deutschen Volkes“⁷⁸ gegründet. Dieses sollte hauptsächlich mithilfe von Spenden der Bevölkerung finanziert werden. Daher befürchteten die Nationalsozialisten, dass der Erfolg der Hilfsaktion durch das „Heer von Wohnungslosen und Bettlern“ gefährdet wäre. Um dieses Risiko zu minimieren, begann das Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda (MfVP) im Juli 1933 eine Aktion zur „Bekämpfung des Bettelunwesens“ zu planen, die im September 1933 reichsweit umgesetzt wurde. Wilhelm Haegert, Mitarbeiter des MfVP, legte in einem Schreiben an den Reichsinnenminister Wilhelm Frick die Gründe für die geplante Aktion nieder: *Gerade die noch leistungsfähigen und gebefreudigsten Bevölkerungskreise werden zur Zeit von den unwürdigsten Elementen, zum Teil ganz wohlsituierten berufsmäßigen Bettlern, derart stark belastet, daß ihre Beiträge zu der offiziell organisierten Winterhilfe entsprechend geringer sein müssen. Eine Bekämpfung und möglichst weitgehende Unterdrückung des Bettelunwesens würde sich aber propagandistisch sehr wirkungsvoll für die Sammeltätigkeit zur Winterhilfe auswerten lassen*⁷⁹. Haegert unterstellte damit den sozialen Außenseitern und Leidtragenden der Weltwirtschaftskrise vorsätzliche Täuschung. Ihre soziale und finanzielle Not, die letztlich zahlreiche zu Straftaten im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches nötigte, kannte er nicht an. Laut Haegert sei die Schuld der umfassenden „Bettlerplage“ ebenfalls bei der Bevölkerung zu suchen, da viele bettelnde „Wanderer“ nicht von ihr abgewiesen würden. Somit wiederholte er die Argumentation, die bereits Anfang der dreißiger Jahre auftrat. Unnachsichtig sollten die Polizeibehörden den Bettlern entgegenzutreten und gleichzeitig die Bevölkerung über den vermeintlich richtigen Umgang mit Bettlern aufklären. Neben der Polizei waren noch zahlreiche andere Akteure bei der Umsetzung der reichsweiten „Bettlerrazzia“ zwischen dem 18. und 23. September 1933 beteiligt. Dazu zählten die Landesregierungen, lokale Wohlfahrtsämter, private Wohlfahrtsorganisationen, SA und der Stahlhelm⁸⁰. Die sozialrassistisch begründete Massenverhaftung war die erste Aktion nach der Machtübernahme im Nationalsozialismus, die sich gegen als „asozial“ Stigmatisierte richtete⁸¹. Die Forschung

77 Elke STEINHÖFEL, Die Wohnungsfürsorgeanstalt Hashude. Die NS-„Asozialenpolitik“ und die Bremer Wohlfahrtspflege, Bremen 2014, S. 83.

78 Uwe LOHALM, Völkische Wohlfahrtsdiktatur. Öffentliche Wohlfahrtspolitik im nationalsozialistischen Hamburg, München/Hamburg 2010, S. 458.

79 Leiter der Abteilung Propaganda im MfVP an Reichsinnenminister, 12. Juli 1933, in: AYASS, Quellen (wie Anm. 2) S. 12.

80 Ebd., S. 13 f.

81 AYASS, „Asoziale“ (wie Anm. 1) S. 21–24; HÖRATH (wie Anm. 2) S. 143; Heike ZBICK, Die Rolle der Fürsorge im Nationalsozialismus, am Beispiel der „Asozialenpolitik“, in: Sozialras-

spricht von mehreren zehntausend bis zu einhunderttausend Personen, die im Rahmen der Septemberrazzia festgenommen wurden⁸².

Trotz zentraler Vorgaben war der Erfolg der Aktion von der Mitwirkung der Landesregierungen abhängig. Daher wandte sich Reichsinnenminister Frick am 15. August 1933 an diese, um sie über das Vorgehen bei der geplanten „Bettlerrazzia“ zu instruieren. In seinen Anweisungen legte Frick wie Haegert großen Wert auf die Lehrfunktion der geplanten Aktion. So sollten nicht nur die Bettler aus der Öffentlichkeit verbannt werden, sondern auch die Gesellschaft aufgeklärt werden. Daher forderte Frick die deutsche Bevölkerung dazu auf, Bettlern keine Spendengelder zu geben, weil *es den volksschädlichen Bettel fördert, Mittel fehlt, die in den Händen der geordneten Fürsorge wertvolle Hilfe bringen würden, und zudem nach den Erfahrungen aller Fachkreise die ungeeignetste Form der Hilfe von Mensch zu Mensch darstellt*⁸³. Dies verdeutlicht den Erziehungsgedanken, der sowohl die deutsche Bevölkerung, als auch in geringem Maße die sozial Unangepassten einschloss. Ebenso richtete sich die Presse an die Bevölkerung, wie ein weiteres Beispiel der „Badischen Presse“ veranschaulicht. Sie appellierte am 19. September 1933 an die badische Bevölkerung, das „Winterhilfswerk des Deutschen Volkes“ zu unterstützen: *Darum denkt an das große Winterhilfswerk, denkt daran, daß es nicht nur auf jede 5 Pfg., sondern auf jeden Pfennig ankommt und daß nicht einer dieser Pfennige in die unrechte Hand gelangen darf, um des großen Werkes willen, um des Gelingens unseres Kampfes gegen Hunger und Kälte*⁸⁴. Diese Argumentation ließ sich bereits in der badischen Presse vor Machtübernahme der Nationalsozialisten feststellen, allerdings ohne ideologischen Bezug zur „Volksgemeinschaft“. Die Wertigkeit eines Menschen und damit seine Berechtigung, staatliche Förderung zu erhalten, hing nun von der Leistungsfähigkeit und -bereitschaft jedes Einzelnen für die „Volksgemeinschaft“ ab. Denn *kein Volksgenosse soll[te] hungern oder frieren*⁸⁵, sofern er als Teil der „Volksgemeinschaft“ gesehen wurde. Daher sollten aus Sicht der Nationalsozialisten soziale Außenseiter, die nicht den nationalsozialistischen Normen entsprachen, aus der „Volksgemeinschaft“ exkludiert werden und keine finanzielle Unterstützung erhalten.

sistische Verfolgungen im deutschen Faschismus: Kinder, Jugendliche, Frauen als sogenannte „Asoziale“ – Schwierigkeiten beim Gedenken, hg. von Anne ALLEX, Neu-Ulm 2017, S. 42–99, hier S. 58.

82 Ayaß konstatiert, dass keine reichsweite Statistik über die Verhaftungen existiert, wodurch die genaue Anzahl der Aufgegriffenen schwer zu rekonstruieren ist. AYASS, „Asoziale“ (wie Anm. 1) S. 24; Richard EVANS, Das Dritte Reich. Diktatur, Bd. 1, München 2006, S. 109; STEINHÖFEL (wie Anm. 77) S. 84.

83 Reichsinnenminister an Landesregierungen, 15. August 1933, in: AYASS, Quellen (wie Anm. 2) S. 35 f.

84 Bad. Presse: „Aus der Landeshauptstadt. Kampf gegen Hunger und Kälte“, 19. September 1933.

85 Bad. Presse: „Das Winterhilfswerk. Kein Volksgenosse soll hungern oder frieren“, 1. September 1933.

In den Verwaltungsakten des Arbeitshauses Kislau ließen sich keine Schreiben des badischen Innenministeriums zur Ankündigung der „Bettlerrazzia“ im September 1933 ermitteln, obwohl die Einrichtung bei der Umsetzung der Razzia in Baden eine große Rolle spielte. So nahmen die Polizeibehörden die während der „Bettlerrazzia“ Aufgegriffenen zunächst bis zu zwei Wochen in Untersuchungshaft. Wenn sie aus Sicht der Polizei „arbeitsscheu“ waren, wurden sie den Staatsanwaltschaften ausgehändigt, welche die Verfahren wegen des Verstoßes gegen den § 361 RStGB einleiteten⁸⁶. Anschließend wurden die meisten in Arbeitsanstalten untergebracht, um sie an das gewünschte Arbeitsverständnis heranzuführen. Weitere Informationen zur Umsetzung der Verhaftungswelle können der Berichterstattung badischer Tageszeitungen entnommen werden. So meldete die „Badische Presse“ die Verhaftung von insgesamt 2.763 Personen in Baden, davon wurden in Heidelberg 236⁸⁷, in Karlsruhe 78⁸⁸, Lahr 80⁸⁹ und in Lörrach 70⁹⁰, Offenburg 100⁹¹, Pforzheim 21⁹², in Säckingen 30⁹³ Personen wegen Bettlei festgenommen. Außerdem stellte das Blatt fest, dass es sich bei einem Großteil der Verhafteten um Nichtbadener handelte, bei denen wenig finanzielle Not bestünde, weil es sich *vielfach um arbeitsscheue Elemente* handelte⁹⁴.

Auch bei der Betrachtung der Häftlingsakten sticht ins Auge, dass sich weder in den Gerichtsurteilen noch in den arbeitshausinternen Unterlagen explizite Äußerungen zu der Razzia befinden. Dennoch ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Polizei unter anderem den Hilfsarbeiter Hermann N., den Heizer Karl O. und den Fuhrmann Franz W. im Rahmen der Razzia aufgriff⁹⁵. Ihre Gerichtsurteile erwähnen lediglich das Datum der Verhaftung, welches darauf schließen lässt, dass sie während der „Bettlerrazzia“ festgenommen wurden. Der konkreteste Hinweis zu dieser Vermutung befindet sich in dem Gerichtsurteil von Franz W., das auf die Notwendigkeit verwies, *dem Bettlerunwesen mit empfindlichen Strafen entgegenzutreten*⁹⁶. Polizisten verhafteten Hermann N. am 23. September 1933 in Mühlenbach im Landkreis Ortenaukreis⁹⁷,

86 AYASS, „Asoziale“ (wie Anm. 1) S. 24; STEINHÖFEL (wie Anm. 77) S. 84.

87 Bad. Presse: „236 Bettler in Heidelberg festgenommen“, 26. September 1933.

88 Bad. Presse: „Aufmachen! Hier Kriminalpolizei! Großrazzia gegen das Bettlerunwesen – Mit der Kriminalpolizei auf Streifendienst“, 6. November 1934.

89 Bad. Presse: „Lahr, 27. Sept.“, 27. September 1933.

90 Bad. Presse: „Lörrach, 12. Okt. (Bettlerrazzia und Bestrafung)“, 13. Oktober 1933.

91 Bad. Presse: „Bettler beziehen Rente“, 25. September 1933.

92 Bad. Chronik der Bad. Presse: „Die Aktion gegen den Bettel“, 21. September 1933.

93 Bad. Presse: „Säckingen, 20. Sept.“, 20. September 1933.

94 GLA 521 Nr. 7997: Urteil (Amtsgericht Bühl), 11. Oktober 1933.

95 Es kann davon ausgegangen werden, dass Arbeitshausinsassen, die zwischen Oktober und Dezember 1933 eingeliefert wurden, im Rahmen der „Bettlerrazzia“ verhaftet wurden.

96 GLA 521 Nr. 7997: Urteil (Amtsgericht Bühl), 11. Oktober 1933.

97 GLA 521 Nr. 5187: Urteil (Amtsgericht Wolfach), 12. Oktober 1933.

Karl O. am 21. September 1933 in Richen und Grombach im Landkreis Heilbronn⁹⁸ und Franz W. am 23. September 1933 in Steinbach, heute ein Stadtteil von Baden-Baden⁹⁹. Das Amtsgericht Wolfach verurteilte Hermann N., der *einem geregelten Leben längst entwöhnt und ein Gewohnheitsverbrecher geworden* sei, am 12. Oktober 1933 wegen Bettelei zu einer Haftstrafe von sechs Wochen. Anschließend überlieferte das Amtsgericht ihn der Landespolizeibehörde, die seine Verlegung am 16. November 1933 in das Arbeitshaus Kislau arrangierte. Das Verfahren von Karl O. fand am 17. Oktober 1933 vor dem Amtsgericht Sinsheim statt, das ihn zu fünf Wochen Haft verurteilte. Das Gericht war der Ansicht, dass O. *seit Februar 1933 nicht einmal vorübergehend Gelegenheitsarbeit gefunden hat*. Zudem sei *es ihm nicht ernst [...]* [gewesen], *Arbeit zu finden, so [...]* daß er vorzog, *auf Kosten anderer von der Mildtätigkeit zu leben*. Daher entschied sich das Gericht zur Überweisung an die Landespolizeibehörde. Am 8. November 1933 traf O. in Kislau ein und sollte dort bis zum 27. Oktober 1933 interniert bleiben¹⁰⁰. Franz W. wurde am 11. Oktober 1933 vom Amtsgericht Bühl zu fünf Wochen Haft verurteilt und an die Landespolizeibehörde überwiesen. Das Amtsgericht war von den Erfolgsaussichten der Arbeitshausunterbringung alles andere als überzeugt, da *keine grosse Wahrscheinlichkeit besteht, den Angeklagten wieder einer geordneten Arbeit zuführen zu können*¹⁰¹. Dennoch hätte *die Allgemeinheit ein erhebliches Interesse daran, dass eine derartige Persönlichkeit möglichst lange, von ihrem gesetzwidrigen Treiben auf der Landstraße abgehalten wird*¹⁰².

Auffällig ist, dass alle drei von der Amnestieregelung im August 1934 betroffen waren¹⁰³. Hermann N. und Franz W. konnten daher verfrüht die Arbeitsanstalt verlassen¹⁰⁴. Karl O. wurde hingegen nicht entlassen, weil das badische Landeskriminalpolizeiamt (LKA) festlegte, dass er *infolge seines bisherigen Lebenswandels und seiner Vorstrafen eine schwere Gefahr für seine Umwelt* [bedeute]; *er wird daher gemäss § 1 der Verordnung vom 28. Februar 1933 bis auf weiteres in das Landesarbeitshaus Kislau eingewiesen*¹⁰⁵. Somit wurde lediglich die Einweisungsgrundlage verändert. Dies ist ein Zeichen für die Willkür, die in Bezug auf die Einweisungsgründe von Landeseinrichtungen vorgebracht werden konnten.

98 GLA 521 Nr. 5245: Urteil (Amtsgericht Sinsheim), 17. Oktober 1933.

99 GLA 521 Nr. 7997: Urteil (Amtsgericht Bühl), 11. Oktober 1933.

100 GLA 521 Nr. 5187: Urteil (Amtsgericht Wolfach), 12. Oktober 1933; Aufnahmebestätigung des Arbeitshausleiters (Kislau), 16. November 1933.

101 GLA 521 Nr. 7997: Urteil (Amtsgericht Bühl), 11. Oktober 1933.

102 Ebd.

103 Die genauen Umstände des „Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit“ vom 7. August 1934 werden in einem späteren Teil der Untersuchung näher erläutert. Siehe Kapitel 5.4 Haftende: Rückkehr in die „Freiheit“.

104 GLA 521 Nr. 5187: Bad. LKA (Karlsruhe) an Arbeitshausleiter (Kislau), 18. August 1934; GLA 521 Nr. 7997: Bad. LKA (Karlsruhe) an Arbeitshausleiter (Kislau).

105 GLA 521 Nr. 5245: Bad. LKA (Karlsruhe) an Arbeitshausleiter (Kislau), 3. September 1934.

Zum Jahresende 1933 wurde in der medialen Berichterstattung in Baden der Eindruck erweckt, dass die vermeintliche „Bettlerplage“ mithilfe der Massenverhaftung im September gelöst worden sei. Diese Annahme unterstreicht beispielsweise die Auflösung des zuvor erwähnten Karlsruher Vereins gegen Haus- und Straßenbettel. Kurz nach seinem 60. Jubiläum löste sich der Verein am 12. Dezember 1933 auf, da aus Sicht des Vereins wegen der nationalsozialistischen Politik keine privaten Initiativen mehr benötigt wurden. Letztlich hätten die *energischen Bettelbekämpfungsmaßnahmen der Nationalsozialisten zu einer Beseitigung des Bettels in Baden* geführt¹⁰⁶.

Die Septemberrazzia 1933 blieb in der ersten Phase der „Asozialen“-Verfolgung die einzige Aktion, die zentral gesteuert und reichsweit ausgeführt wurde. Dennoch fanden durch regionale und lokale Initiativen weitere sozialrassistisch begründete Großrazzien gegen „Asoziale“ statt.

1934 versuchte Reichsinnenminister Frick eine zweite reichsweite Massenverhaftung anzuregen, deren Umsetzung sich nach aktuellem Stand allerdings nur in Baden, Preußen und Württemberg dokumentieren lässt¹⁰⁷. Am 25. Oktober 1934 wandte sich der badische Innenminister Karl Pflaumer äußerst kurzfristig an die Bezirksämter, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen, um eine erneute „Bettlerrazzia“ im Zeitraum zwischen dem 28. Oktober und 3. November 1934 anzukündigen. Er teilte mit, dass *das im vorigen Jahr erfolgreich bekämpfte Bettelunwesen sich in manchen Gegenden neuerdings wieder störend bemerkbar machen würde und dadurch eine ernstliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und eine Bedrohung des Winterhilfswerkes vorläge*. Wie 1933 argumentierte der badische Innenminister mit dem Erfolg der geplanten Hilfsaktion des „Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes“. Pflaumer hob die Geheimhaltung der Aktion besonders hervor, um mithilfe eines Überraschungsschlags möglichst viele Personen verhaften zu können. Ins Visier sollten Personen mit einem *ambulanten Hausier- oder Strassengewerbe* genommen werden oder Personen, die ein *Gewerbe im Umherziehen als Deckmantel für Bettelei* nutzten und aus *Arbeitsscheu oder Liederlichkeit oder gewerbsmässig gebettelt* hätten. Die Kosten der badischen Verhaftungswelle übernahm die Landeskriminalpolizei. Die Staatsanwaltschaften sollten eng mit den badischen Polizeibehörden zusammenarbeiten, um nach der Untersuchungshaft Verfahren gegen die Festgenommenen zu eröffnen und sie mithilfe von Schnellverfahren im Arbeitshaus unterzubringen. Aus diesen Gründen wurde dem Arbeitshaus Kislau die Auflage gemacht, genügend Kapazitäten für die Verhaftungswelle zu schaffen. Otto Wacker, der badische Minister der Justiz, des Kultus und des Unterrichts (im folgenden Text: badischer Justizminister) genehmigte sogar Ausnahmeregelungen, um Chaos und die Überbelegung der badischen Haftanstalten zu vermeiden. Diese besagten, dass bei Platz-

106 Bad. Presse: „Verein gegen Haus- und Straßenbettel aufgelöst“, 14. Dezember 1933.

107 AYASS, „Asoziale“ (wie Anm. 1) S. 40 f.; GLA 521 Nr. 8372: Bad. Innenminister an Bezirksämter, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen, 25. Oktober 1934; Bad. Justizminister an Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gefangenenanstalten, 26. Oktober 1934.

problemen die Festgenommenen auch ihre Haftstrafe im Arbeitshaus Kislau verbüßen konnten¹⁰⁸.

Am 26. Oktober 1934 informierte das badische Justizministerium die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Leitungen der Gefangenenanstalten über die Anordnung des badischen Innenministers. Damit sollte eine reibungslose Durchführung der Aktion gewährt werden. Die Verwahrung im Arbeitshaus sollte in allen *geeigneten Fällen* in einem Schnellverfahren umgesetzt werden, um das *Bettlerproblem* zügig zu lösen.

Wacker plädierte für eine Unterstützung der Aktion mit *besonderem Nachdruck*. So wurde den Haftanstalten folgender Erlass übermittelt: *In der Zeit vom 28. Oktober bis 3. November 1934 findet eine Polizeiaktion gegen die Bettler und Landstreicher statt. Ich ersuche, Vorbereitungen zu treffen, daß die Gefangenenanstalten zur Aufnahme der Festgenommenen bis zur Grenze der Möglichkeit zur Verfügung stehen. Darüber hinausgehende Maßnahmen (z.B. die Einrichtung von Sonderverwahrungen) obliegen der Polizei.* Wacker hob in seinem Schreiben die Zuständigkeit des Arbeitshauses Kislau für die *Vollstreckung von Haftstrafen an männlichen Personen* hervor. Bei *dringender Raumnot* sollte Kislau sogar Personen aufnehmen, die zwar als nicht arbeitsfähig eingestuft wurden, aber trotzdem ihre Haftstrafen absitzen mussten. Allerdings konnte dies nur mit Zustimmung des Vorstandes beziehungsweise des Direktors des Arbeitshauses erfolgen¹⁰⁹.

Die badischen Polizisten führten die zweite „Bettlerrazzia“ zwischen dem 28. Oktober und dem 3. November 1934 aus. Mitglieder der regionalen SA- und SS-Verbände unterstützten sie am 1. und 2. November 1934¹¹⁰. Die „Badische Presse“ veröffentlichte am 6. November 1934 einen Artikel, der das Vorgehen der Kriminalpolizei bei der „Bettlerrazzia“ beschrieb¹¹¹. Dieser enthielt geradezu eine Lobeshymne über die Arbeit der Karlsruher Kriminalpolizei: *Einen großen Anteil an diesem Erfolg [der „Bettlerrazzia“] kann die Karlsruher Kriminalpolizei, deren Beamten schon seit Jahren einen unermüdlichen Kampf gegen jene Volksschädlinge führen, für sich buchen. Immer, bei Tag und Nacht, gilt es, in Bereitschaft zu liegen, auf dem Sprung zu sein. Im Rahmen der Großaktion, [...] sind auch zwei umfangreiche verschärfte Streifen, die fast ausschließlich alleinstehenden Feldscheunen, Schrebergärten, Baracken usw. nach zweifelhaften Existenzen und nach Diebesgut planmäßig zu untersuchen hatten, durchgeführt worden*¹¹². Der Autor des Artikels war sichtlich erfreut, dass er die Gelegen-

108 GLA 521 Nr. 8372: Bad. Innenminister an Bezirksamter, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen, 25. Oktober 1934.

109 GLA 521 Nr. 8372: Bad. Justizminister an die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gefangenenanstalten, 26. Oktober 1934.

110 Bad. Presse: „Aufmachen! Hier Kriminalpolizei! Großrazzia gegen das Bettlerunwesen – Mit der Kriminalpolizei auf Streifendienst“, 6. November 1934.

111 Ebd.

112 Ebd.

heit bekam, die Karlsruher Kriminalpolizei während der „Bettlerrazzia“ zu begleiten.

Auch zur zweiten badischen Razzia befinden sich keine expliziten Erwähnungen in den Häftlingsakten. Mit ziemlicher Sicherheit jedoch verhaftete die Polizei Theodor N. am 29. Oktober 1934 in Markdorf (Bodenseekreis) und Franz W. am 2. November 1934 in Ellmendingen (Enzkreis) im Rahmen der zweiten Verhaftungswelle. Das Amtsgericht Pforzheim verurteilte Franz W. daraufhin am 5. Dezember 1934 zu zehn Wochen Haft und das Amtsgericht Überlingen Theodor N. am 22. November 1934 ebenfalls zu zehn Wochen Haft. Franz W. wurde am 5. Februar 1935 und Theodor N. am 10. Januar 1935 in das Arbeitshaus eingeliefert¹¹³.

Infolge der zahlreichen Gerichtsverfahren, die nach der Razzia eingeleitet wurden, häuften sich Fehleinschätzungen der körperlichen und psychischen Eignung der Angeklagten. Zahlreiche Personen mit gesundheitlichen Problemen wurden an die Arbeitsanstalt Kislau überstellt. Darüber beschwerte sich am 21. Dezember 1934 das badische Justizministerium bei den Staatsanwaltschaften: *In das Landesarbeitshaus Kislau sind in letzter Zeit mehrfach vollständig arbeitsunfähige Personen gemäss § 42 d StGB eingewiesen worden, sodass die Direktion gezwungen war die Häftlinge in eine Kreispflegeanstalt abzustossen*¹¹⁴. Auslöser der Beschwerde war weniger das Wohl der kranken Insassen, sondern die zusätzliche Arbeit, die dadurch für die Anstaltsleitung entstand.

Nach aktuellem Forschungsstand wurden in Baden insgesamt drei Großrazzien gegen Bettler umgesetzt, so dass zwischen 1933 und 1935 jährlich eine Verhaftungswelle stattfand. Dies ist im Deutschen Reich einmalig, wodurch Baden in der ersten Phase der „Asozialen“-Verfolgung eine Vorreiterrolle einnahm. Am 18. November 1935 informierte die badische Generalstaatsanwaltschaft die juristischen Einrichtungen über die Razzia gegen Bettler, die am selben Tag begann und sich bis zum 23. November 1935 erstreckte. Die Gefängnisse und das Arbeitshaus Kislau sollten *bis zur Grenze der Möglichkeit zur Verfügung stehen*¹¹⁵. In den Akten sind keine weiteren Beschlüsse des badischen Innenministeriums vorhanden, doch schrieb der badische Generalstaatsanwalt, dass sich die Vorgaben des badischen Innenministers des Jahres 1934 nicht geändert hatten. Zusätzlich berichtete die Presse über die Ausführung der „Bettlerrazzia“. Die „Badische Presse“ resümierte am 29. Januar 1936, dass 313 Personen festgenommen wurden, wovon 33 ein Wanderbuch besaßen, das ihnen entzogen

113 GLA 521 Nr. 5060: Urteil (Amtsgericht Überlingen), 22. November 1934; Aufnahmebestätigung des Arbeitshausleiters (Kislau), 10. Januar 1935. GLA 521 Nr. 7997: Urteil (Amtsgericht Pforzheim), 5. Dezember 1934; Aufnahmebestätigung des Arbeitshausleiters (Kislau), 5. Februar 1935.

114 GLA 521 Nr. 8372: Bad. Justizminister an Staatsanwaltschaften, 21. Dezember 1934.

115 GLA 521 Nr. 8372: Bad. Generalstaatsanwaltschaft an Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gefängnisse, 18. November 1935.

wurde. Das Wanderbuch, das Ende des 19. Jahrhunderts als Legitimationspapier eingeführt wurde, diente ursprünglich als Schutz vor dem Vorwurf der Bettelei und Landstreicherei. Durch den Entzug des Ausweisdokuments konnten die Betroffenen trotz ihrer nachweisbaren beruflichen Ausübung durch die Polizei festgenommen werden. Dies verdeutlicht abermals die Willkür, die „Wanderern“ von staatlichen Einrichtungen entgegengebracht werden konnte. Laut „Badischer Presse“ seien 1934 noch 1.000 Personen verhaftet worden und somit habe sich die Zahl deutlich reduziert. Dies sei insgesamt zurückzuführen auf die *Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Regierung, die scharfen polizeilichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Bettelunwesens und die helfende Tätigkeit des Winterhilfswerks*. Der Artikel schließt mit der Feststellung, dass das Land Baden in den Kreisen der Wanderer und Landstreicher als ‚heißes Land‘ bezeichnet worden sei und somit zahlreiche „Wanderer“ Baden meiden würden¹¹⁶. Die badische Tageszeitung sah den Zweck der Razzien erfüllt, da sich die Anzahl der Verhafteten im Vergleich zu den Vorjahren signifikant verringerte. Zudem verdeutlichte der betreffende Artikel die Vorreiterstellung Badens in Bezug auf die „Asozialen“-Verfolgung. Nach 1935 sind aktuell keine weiteren Massenverhaftungen im Sinne der *Bettlerrazzien* in Baden bekannt. Lediglich in Bayern führten die Landesbehörden im Juli 1936 eine weitere Großrazzia durch¹¹⁷. Die nächste reichsweite Massenverhaftungswelle fand im Frühjahr und Sommer 1938 als Aktion „Arbeits scheu Reich“ statt und läutete die zweite Phase der „Asozialen“-Verfolgung ein.

4. Von der Straße ins Arbeitshaus

4.1 Kraft des Gesetzes inhaftiert: Autorität der Amtsgerichte

Nach Inkrafttreten der *Maßregeln zur Sicherung und Besserung* vom 24. November 1933 war die Justiz unmittelbare Entscheidungsinstanz über die Internierung Straffälliger im Arbeitshaus. Aber auch vor 1934 darf das Gewicht der Gerichte nicht unterschätzt werden, denn ihre Urteile konnten großen Einfluss auf die Landespolizeibehörden ausüben. Laut der Verordnung des badischen Innenministers vom 19. Dezember 1889 mussten die Gerichte alle Verfahrensunterlagen der Landespolizeibehörde übergeben, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war¹¹⁸. Auf Grundlage des Verfahrens und des Urteils entschied der zuständige Beamte der Landespolizeibehörde über die Unterbringung im Arbeitshaus. Im Falle Badens war der Landeskommisär des entsprechenden Bezirks zuständig, der über das Schicksal der Straffälligen entschied. Die Straffäl-

116 Bad. Presse: „700 Bettler weniger als im Vorjahr. Bekämpfung des Bettelunwesens in Baden“, Nr. 24, 29. Januar 1936.

117 AYASS, „Asoziale“ (wie Anm. 1) S. 40 f.

118 „Verordnung. Vom 19. Dezember 1889. Die korrektionelle Nachhaft betreffend“, in: Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden, 28. Dezember 1889, S. 527–530.

ligen wurden nicht vorgeladen, wodurch sie keine Möglichkeit zur Verteidigung der eigenen Situation hatten. Letztlich urteilte der zuständige Beamte nur auf Grundlage des Aktenstudiums, wobei es sich um ein administratives Standardverfahren handelte.

Da die Argumentation der Gerichte somit sowohl in der Weimarer Republik als auch maßgeblich im „Dritten Reich“ über die Arbeitshausverwahrung von Bettlern und Landstreichern entschied, werden im kommenden Abschnitt ausgewählte Urteile näher beleuchtet, um auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Untersuchungszeitraum hinzuweisen. Beim Aufbau der untersuchten Urteile des Zeitraumes zwischen 1930 bis 1938 sind meist nur minimale Unterschiede auszumachen. Von großem Interesse sind vor allem die Begründungen, die den Haftstrafen zugrunde lagen. Die folgenden Argumentationsbausteine waren dabei von Bedeutung: Alle Urteile verwiesen auf die zahlreichen Vorstrafen der Angeklagten und begründeten damit ein strengeres Strafmaß¹¹⁹. Ebenfalls ist die Rechtsgrundlage der Verurteilungen in allen Fällen identisch, da das Gericht den § 361 RStGB übertreten sah. Bis 1934 verwies das Gericht wegen § 362 RStGB an die Landespolizeibehörde und ab 1934 wegen § 42 a–n RStGB direkt in das Arbeitshaus¹²⁰. Außerdem trat als Motiv zur Arbeitshausunterbringung das Argument auf, dass die Arbeitshausstrafe den Angeklagten zur *Arbeit anhalten, an ein gesetzmässiges und geordnetes Leben gewöhnen* sollte¹²¹. Dies veranschaulicht den klassischen Zweck der Unterbringung im Arbeitshaus: Disziplinierung und Umerziehung. Bei Verfahren wegen des Straftatbestands Landstreicherei (§ 361 Nr. 3 RStGB) stellten die Gerichte gewöhnlich fest, dass der Angeklagte *zweck-, ziel- und mittellos im Lande umhergezogen*¹²² sei. Beispielsweise unterstellte das Amtsgericht Pforzheim dem Angeklagten Karl R. am 5. Dezember 1934, dass er sich folgende widersprüchliche Geschichte ausgedacht habe, um seine Arbeitsunwilligkeit zu vertuschen: *Bezeichnend für das ziellose Herumtreiben des Angeklagten ist die Aussage des Zeugen Kleinmann. Nach dieser hat sich der Angeklagte bereits vor ½ Jahr in der Gegend um Pforzheim herumgetrieben und hat als Zweck seines Umherziehens angegeben, daß er sich auf der Suche nach einem Mörder befinde, der sich in der Bruchsaler Gegend aufhalte. Nach seiner heutigen Aussage in der Hauptverhandlung ist er immer noch auf der Suche. Diesmal aber soll sich der Gesuchte in Köln befinden*¹²³. Das Gericht beschuldigte R., dass er lediglich Vorwände erfinden würde, um sein *zielloses Herumtreiben* zu rechtfertigen.

119 U. a. GLA 521 Nr. 5725: Urteil (Amtsgericht Pforzheim), 5. Dezember 1934.

120 „Maßregeln der Sicherung und Besserung“, in: RGBI I, 27. November 1933, S. 995–999.

121 GLA 521 Nr. 4265: Urteil (Amtsgericht Offenburg), 9. August 1935; GLA 521 Nr. 7997: Urteil (Amtsgericht Pforzheim), 5. Dezember 1934.

122 U. a. GLA 521 Nr. 5725: Urteil (Amtsgericht Pforzheim), 5. Dezember 1934; GLA 521 Nr. 2507: Urteil (Amtsgericht Mosbach), 5. Februar 1937; GLA 521 Nr. 5060: Urteil (Amtsgericht Überlingen), 29. Oktober 1934.

123 GLA 521 Nr. 5725: Urteil (Amtsgericht Pforzheim), 5. Dezember 1934.

Bei dem Straftatbestand Bettelerei (§ 361 Nr. 4 RStGB) hoben zahlreiche Urteile hervor, dass Passanten oder Hausbewohner *um milde Gaben angegangen* worden seien¹²⁴. Je nach Anklage konnten beide Argumentationselemente vorliegen. Ein weiterer wichtiger Baustein betraf die unterstellte individuelle Schuld. Die Urteilsbegründungen ließen die Überzeugung erkennen, dass die Angeklagten selbst für ihr Schicksal verantwortlich seien. Allgemeine äußere Umstände wie die Wirtschaftskrise wurden als Gründe für ihre Erwerbslosigkeit nicht akzeptiert. So verurteilte das Amtsgericht Wolfach den Fuhrmann Franz W. am 22. Januar 1931 wegen Bettelerei und Widerstand zu einer Haftstrafe von zehn Wochen Haft. Kurz vor Weihnachten 1930 wurde W. bettelnd angetroffen und wollte sich nicht von einem Schutzpolizisten abführen lassen. Dass sich der wohnungslose Franz W. in einer finanziellen Notlage befand und einer von vielen Arbeitslosen der damaligen Zeit war, ließ das Gericht nicht gelten. Daher argumentierte das Amtsgericht Wolfach: *Wenn der Angeklagte behauptet, er habe aus Not gebettelt, so muss ihm entgegengehalten werden, daß er diese Not selbst verschuldet hat. Er hat seine früheren Arbeitsstellen ohne, daß ihm gekündigt wurde, aus eigenem Antrieb aufgegeben.* Weiter hätte W. seine *erbettelte Beute* lediglich dazu benutzt, um sich zu betrinken¹²⁵. In einem anderen Fall unterstellte das Amtsgericht Emmendingen der Küchenhilfe Josef P. ebenfalls, dass nur er für seine Misere die Verantwortung trug. P. wurde am 2. Mai 1933 wegen Bettelerei zu einer vierwöchigen Haftstrafe verurteilt. Das Gericht sah P. als *einen gewohnheitsmäßigen Bettler, der der Arbeit offensichtlich aus dem Wege geh[en würde]*¹²⁶. Auch das Amtsgericht Offenburg argumentierte 1935 ähnlich, vor allem da sich in der Zwischenzeit die wirtschaftliche Situation in Deutschland verbessert und die Massenarbeitslosigkeit abgenommen hatte. Somit wurde der Arbeiter Franz L. am 9. August 1935 wegen Bettelerei und Beleidigung zu einer Haftstrafe von sieben Wochen verurteilt, weil das Amtsgericht davon überzeugt war, dass er allein für seinen Lebensstil und seine finanzielle Not verantwortlich gewesen sei und *sowohl aus Arbeitsscheue als auch gewerbsmäßig gebettelt* habe. Das Amtsgericht verwies auf das junge Alter von Franz L. und kritisierte, dass er *die nahezu 20 Bettelstrafen nicht erlitten hätte, wenn er sich ernsthaft um Arbeit bemüht hätte*. Das Amtsgericht unterstellte ihm, dass er gar nicht die Absicht gehabt hätte, *sich Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, vielmehr die Auffassung vertritt, dass ihm die Allgemeinheit zu verhalten hat*¹²⁷. Letztlich lässt sich zwischen den Zeilen lesen, dass L. aus Sicht des Gerichts aus einer Kombination aus Eigen-

124 Ebd.; GLA 521 Nr. 2507: Urteil (Amtsgericht Mosbach), 5. Februar 1937; GLA 521 Nr. 5060: Urteil (Amtsgericht Überlingen), 22. November 1934; GLA 521 Nr. 4265: Urteil (Amtsgericht Offenburg), 9. August 1935; GLA 521 Nr. 5319: Urteil (Amtsgericht Kehl am Rhein), 5. Juli 1934; GLA 521 Nr. 7997: Urteil (Amtsgericht Pforzheim), 5. Dezember 1934.

125 GLA 521 Nr. 7997: Urteil (Amtsgericht Wolfach), 22. Januar 1931.

126 GLA 521 Nr. 5319: Urteil (Amtsgericht Emmendingen), 2. Mai 1933.

127 GLA 521 Nr. 4265: Urteil (Amtsgericht Offenburg), 9. August 1935.

verschuldung, Faulheit und Bequemlichkeit arbeitslos sowie arm sei und es vorzog, sich seinen Lebensunterhalt vom Staat und damit den Steuerzahlern finanzieren zu lassen. Den Argumentationsbaustein der individuellen Schuld griff auch die Arbeitshausordnung auf, die in folgendem Zitat ebenfalls die Arbeitslosigkeit der Inhaftierten nur auf deren Verhalten zurückführte und nicht durch äußere Umstände beeinflusst sah: *Suche die Gründe deiner Einweisung nicht in den besonderen Umständen deines Lebens oder gar in einer ungerechten Beurteilung deiner Person! Selbsterkenntnis ist der beste Weg zur Besserung!*¹²⁸ Dementsprechend wurden die Straffälligen durch die Gerichte und im Arbeitshaus vorverurteilt und bevormundet. Gleichzeitig wurde ihre persönliche Situation sowie ihre Lebensgeschichte nicht berücksichtigt und ihren Aussagen keinen Glauben geschenkt.

Ein anderer Einweisungsgrund war der Schutz der Allgemeinheit¹²⁹. Vermeintlich gefährliche Bettler und Landstreicher sollten wegen ihres *gesetzeswidrigen Treibens* unverzüglich von der *Landstraße verschwinden*¹³⁰. Damit kriminalisierten die Gerichte die sozialen Außenseiter, die sich häufig aus finanzieller Not für den wohnungslosen Lebensstil entscheiden mussten. Zum Beispiel bezeichnete das Amtsgericht Kehl die Küchenhilfe Josef P. im Juli 1934 als *nicht ungefährlichen Landstreicher, der offenbar einen unausrottbaren Hang zum Bettel hat*. Ebenso argumentierte das Amtsgericht Überlingen, als es den Hilfsarbeiter Theodor N. im November 1934 als *ganz gefährlichen arbeitsscheuen und liederlichen Menschen* beschrieb. Theodor N. war aus Sicht des Gerichts wegen seiner zahlreichen Vorstrafen der Bettelei und Landstreicherei derart kriminell, dass *vor dessen Tun und Treiben die Bevölkerung auf jeden Fall gesichert werden* musste. Außerdem wurde N. als hoffnungsloser Fall abgestempelt, dessen Verhalten sich selbst in einer Arbeitsanstalt nicht mehr bessern könnte. Daher sollte er zum Schutz der Bevölkerung weggesperrt werden¹³¹. Das Amtsgericht Donaueschingen argumentierte mit der Gleichgültigkeit beziehungsweise der Gefühlslosigkeit des Angeklagten Eduard L. Dieser stand wegen Bettelei und Landstreicherei vor dem Amtsgericht, das ihn am 15. November 1932 zu sechs Wochen Gefängnis verurteilte. Das Gericht bezeichnete L. als *vollkommen asoziale[n] Mensch, dem jegliches Gefühl für das Strafbare seines Tuns fehlt*. Er hätte keine *absolut feindliche Einstellung gegen Recht und Ordnung*, sondern wäre eher von einer Gleichgültigkeit befallen, weshalb ihm weder eine Haftstrafe noch die Verwahrung im Arbeitshaus etwas ausmachen würden. Das Gericht

128 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 93.

129 GLA 521 Nr. 5319: Urteil (Amtsgericht Kehl am Rhein), 5. Juli 1934.

130 GLA 521 Nr. 5060: Urteil (Amtsgericht Überlingen) gegen Theodor N., 22. November 1934; GLA 521 Nr. 5319: Urteil (Amtsgericht Kehl am Rhein), 5. Juli 1934; GLA 521 Nr. 7997: Urteil (Amtsgericht Bühl), 11. Oktober 1933; GLA 521 Nr. 8015: Urteil (Amtsgericht Wolfach), 12. Januar 1933.

131 GLA 521 Nr. 5060: Urteil (Amtsgericht Überlingen), 22. November 1934.

schrieb: *Auf die Frage, ob ihm denn dieses Leben bei seiner verhältnismäßigen Jugend Spass mache, erklärte er: ‚Man lebt nicht lang.‘ Er ist also gefühlsmässig völlig abgestumpft, hat jeden Sinn für irgend etwas Höheres verloren. Dabei ist er nicht unintelligent, wie das Befragen in der Sitzung zeigte, so weiss er in Geographie und Geschichte einigermassen Bescheid*¹³². Im Januar 1934 stand Eduard L. erneut wegen Landstreicherei vor dem Amtsgericht Villingen. Das Gericht stellte ebenfalls eine vermeintliche Abgestumpftheit von L. fest und schrieb davon, dass ihn weder Haft- noch Arbeitshausstrafen schrecken würden. Weiter sei er *das Musterbeispiel eines gewohnheitsmässigen Landstreichers und Bettlers, der voll und ganz einer geordneten Arbeit und einen geordneten Lebenswandel entwöhnt ist und der deshalb auch keinerlei Lust verspürt, an einem Ort sich festzusetzen und dort sich um Arbeit umzutun*¹³³.

Die Verwendung fast identischer Versatzstücke in den Urteilen ist umso auffälliger, als diese von verschiedenen badischen Amtsgerichten stammten. Bei der Betrachtung der Gerichtsurteile ist der eng gesteckte Handlungsspielraum der Justiz zu beachten. Richter besaßen lediglich einen gewissen Spielraum, da sie „in hohem Maße [in] normierte [...] Verfahren eingebunden“ waren¹³⁴. Dies wird vor allem bei der Rechtsgrundlage und dem Aufbau der Urteile deutlich. Ebenfalls unterstreichen die immer wieder auftretenden Bausteine die ähnlichen Denkmuster, die innerhalb der Behörden und Gerichte vorzufinden waren. Trotz des eng gesteckten Handlungsspielraums darf gleichzeitig nicht die Bedeutung unterschätzt werden, welche die Urteile für das weitere Leben der Straffälligen spielten.

4.2 Aufnahmeverfahren

Die Einweisung der Insassen in das Arbeitshaus Kislau erfolgte in drei Schritten, die formal der gängigen Einweisungspraxis anderer Haft- oder Arbeitsanstalten entsprachen. Als erstes erfolgte eine bezirksärztliche Untersuchung des Einzuweisenden, die seit der badischen Ausführungsverordnung von Dezember 1889 obligatorisch war¹³⁵. So konnten lediglich Personen in guter gesundheitlicher Verfassung eingewiesen werden, da ein einwandfreier psychischer und physischer Zustand der Straffälligen als Garant für eine erfolgreiche Disziplinierung und Gewöhnung an ein *gesetzmäßiges und geordnetes Leben*¹³⁶ mittels Arbeit galt. Trotz dieser gesetzlichen Vorgaben trafen einige arbeitsunfähige und zum Teil pflegebedürftige Insassen im Arbeitshaus ein, wie etwa nach der ersten

132 GLA 521 Nr. 4361: Urteil (Amtsgericht Donaueschingen), 15. November 1932.

133 GLA 521 Nr. 4361: Urteil (Amtsgericht Villingen), 25. Januar 1934.

134 Kerstin BRÜCKWEH, Dekonstruktion von Prozessakten – Wie ein Strafprozess erzählt werden kann, in: Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quelle der Zeitgeschichte, hg. von Jürgen FINGER u. a., Göttingen 2009, S.193–204, hier S. 193, 197.

135 GLA 521 Nr. 8291: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Innenminister, 26. November 1934.

136 GLA 521 Nr. 2303: Urteil (Landgericht Freiburg i. Br.), 1. März 1935.

„Bettlerrazzia“ 1933. Die Anstaltsleitung beschwerte sich darüber, dass deren Weiterverlegung in eine Pflegeanstalt einen zusätzlichen Aufwand bedeutete. Eine von zahlreichen Beschwerden umfasste drei Inhaftierte, die trotz ihrer körperlichen Gebrechen an das Arbeitshaus überwiesen worden waren. Einer war *nahezu blind, der andere wegen Altersschwäche völlig arbeitsunfähig und der dritte gänzlich Invalide [...] und pflegebedürftig*. Der Kislauer Anstaltsarzt verlegte die drei Häftlinge nach ihrer Ankunft in die anstaltseigene Krankenabteilung, jedoch betonte der Leiter des Arbeitshauses, dass dieses *weder die Mittel noch die Möglichkeit [habe], derartigen Persönlichkeiten, die krank und pflegebedürftig sind, gewissermassen ein Asyl zu gewähren und sie während ihres Aufenthaltes zu betreuen*. Außerdem beanstandete er, *dass die meisten Amtsgerichte eine ärztliche Untersuchung der zu Arbeitshaus Verurteilten nicht vornehmen würden und daher zahlreiche Insassen eingeliefert würden, die sich für das Arbeitshaus als nicht geeignet erwiesen haben. Ein Teil dieser Häftlinge musste wieder in Kreispflegeanstalten abgestossen werden*. Um den zusätzlichen Arbeitsaufwand zu reduzieren, forderte die Arbeitshausleitung das badische Innenministerium zur Ermahnung der Amtsgerichte auf¹³⁷.

Sobald der Bezirksarzt die körperliche Eignung der Straffälligen bestätigt hatte, wurde der zweite Schritt eingeleitet: Die Landespolizeibehörde oder das Gericht kündigten den Häftling schriftlich bei der Anstaltsleitung an. Das Schreiben enthielt in der Regel Abschriften des Gerichtsurteils, des bezirksärztlichen Zeugnisses und des Strafregisters. Diese Schriftstücke wurden in der Häftlingsakte abgelegt¹³⁸. Nach der Ankündigung hatte der Arbeitshausleiter die Möglichkeit, sich Auskünfte über den neuen Insassen bei anderen Anstalten oder Pfarrämtern einzuholen. Zu diesem Zweck versendete der Leiter einen vorgefertigten Auskunftsbogen, in den die Adressaten ihr Urteil über den Häftling eintragen konnten¹³⁹. Da dies häufig vor der Einlieferung des Insassen geschah, konnte sich die Arbeitshausleitung Kislau bereits einen ersten Eindruck über Neueingewiesene verschaffen, ohne diese zuvor persönlich gesehen zu haben. Je nach Einschätzung konnte somit der erste Eindruck vor Eintreffen der Insassen bereits positiv oder negativ belegt sein – Vorverurteilungen lagen dabei auf der Hand.

In der Regel wurden die Betroffenen mit Sammelgefangenenentransporten nach Kislau gebracht. Dort erwartete sie der Inspektor der Hauspolizei, der sie aufnahm. Die Häftlinge mussten ihren gesamten Besitz abgeben, außer wenigen persönlichen Gegenständen wie Trauringe oder Hygieneartikel durften sie nichts

137 GLA 521 Nr. 8291: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Innenminister, 26. November 1934.

138 U. a. GLA 521 Nr. 4131: Amtsgericht (Überlingen) an Arbeitshausleiter (Kislau), 9. November 1935; GLA 521 Nr. 4361: Bad. Bezirksamt (Donaueschingen) an Arbeitshausleiter (Kislau), 30. November 1932; GLA 521 Nr. 5060: Bad. LKA (Karlsruhe) an Arbeitshausleiter (Kislau), 5. Oktober 1933.

139 U. a. GLA 521 Nr. 4201: Arbeitshausleiter (Kislau) an evangelisches Pfarramt (Freudenstadt), 12. Oktober 1933; GLA 521 Nr. 5725: Gefängnisleitung (Bruchsal) an Arbeitshausleiter (Kislau), 28. Dezember 1933.

behalten. Der Rest wurde in einer Inventarliste verzeichnet und bis zur Entlassung verwahrt¹⁴⁰. Das war sogar mehr als die Eingewiesenen des Arbeitshauses Breitenau behalten durften, da diesen selbst der Besitz eines Familienfotos verboten war¹⁴¹. Die meisten Insassen besaßen allerdings nicht mehr, als sie bei sich trugen, und diese Gegenstände befanden sich meist in einem desolaten Zustand. Aufgrund dessen musste die Anstaltsleitung viele Häftlinge bei ihrer Entlassung komplett neu einkleiden – eine finanzielle Mehrbelastung, über die sie sich beim badischen Generalstaatsanwalt beschwerte¹⁴².

Im Anschluss an die Inventarisierung mussten die Inhaftierten eine demütigende Prozedur über sich ergehen lassen. Im Anstaltsbad mussten sie sich komplett entkleiden, ihre Kleidung abgeben und sich einer Untersuchung auf Ungeziefier unterziehen. Wolfgang Ayaß bezeichnet dies als symbolischen Akt, um die „alte, schmutzige Vergangenheit“ abzulegen¹⁴³. Nach dem Bad waren sie weiteren persönlichen Fragen unter anderem zu Geschlechts- oder anderen ansteckenden Krankheiten ausgesetzt¹⁴⁴. Die Notizen erreichten den Anstaltsarzt bei seiner nächsten Sprechstunde im Arbeitshaus, in der er die Neuankömmlinge erneut auf ihre Arbeitsfähigkeit untersuchte¹⁴⁵. Da der Anstaltsarzt bei der Haftanstalt Bruchsal angestellt war, war er *nebenamtlich* für das Arbeitshaus Kislau zuständig und erschien zwei Mal die Woche persönlich¹⁴⁶.

Wie auch in den Arbeitsanstalten Moringen und Breitenau üblich, rasierte das Anstaltspersonal die Insassen und schnitt ihnen die Haare¹⁴⁷. Diesbezüglich äußerte die Anstaltsleitung sogar den Wunsch, einen Frisör für die Rasur und den Haarschnitt einzustellen. Weil die Insassen *vielfach nicht in der Lage* seien, einen Rasierapparat zu benutzen, denn ein *grosser Teil der Insassen [sei] geistig minderwertig*¹⁴⁸. Die badische Generalstaatsanwaltschaft schlug die Bitte ab, da sie der Meinung war, dass die Arbeitshausinsassen in der Lage waren, sich selbst zu rasieren, *wie [es] in allen übrigen Anstalten* üblich sei¹⁴⁹.

140 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 81, 95.

141 AYASS, Arbeitshaus Breitenau (wie Anm. 5) S. 201.

142 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1936.

143 AYASS, Arbeitshaus Breitenau (wie Anm. 5) S. 201.

144 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 95 f.; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, Juni 1936; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 96.

145 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 96.

146 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1936.

147 GLA 521 Nr. 8365: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 3. April 1936; MEYER (wie Anm. 5) S. 25; AYASS, Arbeitshaus Breitenau (wie Anm. 5) S. 199.

148 GLA 521 Nr. 8365: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 3. April 1936.

149 GLA 521 Nr. 8365: Bad. Generalstaatsanwaltschaft an Arbeitshausleiter (Kislau), 29. Mai 1936.

Zum Abschluss erhielten die Insassen Anstaltskleidung und mussten wieder beim Inspektor der Hauspolizei vorsprechen, der einen Personalienbogen ausfüllte und sie einem Schlafsaal sowie einem Saalaufseher zuteilte¹⁵⁰. Abschließend trafen die Insassen auf die Anstaltsleitung, welche die Aufnahme bestätigen musste, sie in das Gefangenenbuch eintrug und ihre Ankunft den einweisenden Behörden meldete¹⁵¹. Das bedeutet, dass der Anstaltsleiter jeden Insassen mindestens einmal persönlich gesehen haben muss.

Um die Anstaltsaufnahme formal abzuschließen, mussten die Insassen an einem Sonn- oder Feiertag nach ihrer Einlieferung einen handschriftlichen Lebenslauf verfassen. Hierzu erhielten sie von dem Saalaufseher das benötigte Papier und einen Fragebogen, an dem sie sich orientieren konnten. Die Verantwortung für die Fertigung des Lebenslaufes übernahm der polizeiliche Inspektor, dem der Saalaufseher das fertige Schriftstück abgeben musste. Falls die Inhaftierten Schwierigkeiten mit dem Verfassen hatten, bekamen sie Hilfestellungen von den Saalaufsehern oder in gravierenderen Fällen vom Anstaltslehrer in dessen nächster Lehrstunde¹⁵².

Die Umerziehung und Disziplinierung der Neuankömmlinge begannen ab dem Moment, in dem sie die Arbeitsanstalt Kislau betraten. Durch die Abgabe ihres gesamten Besitzes, der Durchführung medizinischer Untersuchungen und der Einkleidung mit der Arbeitshauskleidung sollten sie ihre bisherige Vergangenheit hinter sich lassen und sich an die strengen Vorgaben der Hausordnung halten. Daher wurden die Insassen bereits an ihrem ersten Tag mehrfach auf die zu beachtende Hausordnung aufmerksam gemacht und vor allem auf die Bestrafung von Verstößen gegen diese hingewiesen. Denn es galt der Grundsatz, dass *die Unkenntnis der Verhaltensvorschriften nicht vor Strafe schützen würde*¹⁵³.

5. Disziplinierung, Erziehung und Entrechtung: Alltag im Arbeitshaus Kislau

Im Arbeitshaus Kislau konnten nicht nur Badener, sondern auch Nichtbadener inhaftiert werden, da seit Gründung des Kaiserreiches das *Prinzip der gleichen Behandlung aller Reichsangehörigen* galt¹⁵⁴. Obwohl das folgende Kapitel seinen Fokus primär auf die Belegschaft des Arbeitshauses legt, wird an dieser

150 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 96; GLA 521 Nr. 5245: Personalienbogen Arbeitshaus; GLA 521 Nr. 7782: Personalienbogen Arbeitshaus; GLA 521 Nr. 4131: Personalienbogen Arbeitshaus.

151 GLA 521 Nr. 8353: Gefangenenverzeichnis des Komplexes Kislau 1908–1945.

152 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 101.

153 Ebd., S. 96.

154 Zuvor wurden alle außerbadischen verhafteten Personen bei Vergehen gegen das Strafgesetzbuch außer Landes verwiesen; GLA 521 Nr. 8372: Bad. Innenministerium an Arbeitshausleiter (Kislau), 28. November 1929.

Stelle kurz auf die Berührungspunkte zwischen Arbeitshaus- und Konzentrationslagerinsassen eingegangen. Die Eröffnung des Konzentrationslagers Kislau brachte Veränderungen in Bezug auf die Insassenstruktur des Arbeitshauses mit sich. Mehrere regionale Tageszeitungen berichteten kurz nach der Einrichtung des KZ von der räumlichen Trennung der Insassen und davon, dass die politischen Schutzhäftlinge und die Arbeitshausinsassen kaum Berührungspunkte im Alltag hätten¹⁵⁵. Dies schrieb ebenso die Lagerordnung des Konzentrationslagers vor, denn *der Verkehr mit den Insassen des Arbeitshauses [war] streng verboten*¹⁵⁶. Rein äußerlich betrachtet, konnten die *Arbeitshäusler* von den KZ-Insassen anhand ihrer Arbeitskleidung unterschieden werden. Erstere trugen helle Arbeitskleidung und die letzteren den sogenannten *blauen Anton*¹⁵⁷. Mit Blick auf die Räumlichkeiten ließ sich die Trennung zwischen beiden Einrichtungen jedoch schwer umsetzen.

So schrieb der KZ-Insasse Ludwig Marum seiner Frau, dass er Kontakt mit Landstreichern und Zuhältern hatte¹⁵⁸. Nach der Ermordung Ludwig Marums im KZ Kislau veröffentlichte ein Bekannter Marums einen Nachruf mit folgenden Worten: *Ohne auch nur seinen Kopf zu beugen, immer sein Recht verteidigend, ertrug er sein Schicksal zwischen engen Gefängnismauern. Dort traf er bei der Küchenarbeit Menschen aus einer anderen Welt, aus der Welt der Verbrecher [...]*¹⁵⁹. Dies verdeutlicht, dass innerhalb der unterschiedlichen Häftlingsgruppen im Komplex Kislau entgegen der Hausordnungen und Presseberichte durchaus Berührungspunkte vorhanden waren. Ebenso veranschaulicht das Beispiel der KZ-Insassen, dass innerhalb des Komplexes Kislau keine Gleichberechtigung herrschte, sondern eine Hierarchisierung der Häftlingsgruppen vorzufinden war. Aus Sicht der politischen Häftlinge standen Bettler, Landstreicher und „Arbeits-scheue“ auf der untersten Stufe der Rangordnung. Diese Hierarchisierung bestand auch in anderen Arbeitshäusern, in denen nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten Konzentrationslager untergebracht wurden. Cornelia Meyer vertritt die These, dass ein Fünftel der frühen Konzentrationslager auf dem Gelände von Arbeitshäusern eingerichtet wurde. Dazu gehörten neben Kislau zum Beispiel die Arbeitsanstalten Benninghausen, Brauweiler, Breitenau und Moringen¹⁶⁰.

155 Der Führer: „Konzentrationslager Kislau – Ein Besuch bei den badischen Novemberprominenten“, 23. Juli 1933.

156 GLA 521 Nr. 8379: Lager- und Hausordnung des Konzentrationslagers Kislau, S. 22.

157 Der Führer: „Konzentrationslager Kislau – Ein Besuch bei den badischen Novemberprominenten“, 23. Juli 1933; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 108: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 6. Juni 1935.

158 Ludwig MARUM (wie Anm. 32) Brief Nr. 38 vom 2. Juni 1933, S. 75; Brief Nr. 42 vom 20. Juni 1933, S. 80.

159 Ludwig MARUM (wie Anm. 32) Fußnote 94 zu Brief Nr. 43 vom 27. Juni 1933, S. 80.

160 AYASS, Arbeitshaus Breitenau (wie Anm. 5) S. 262; DANERS / WISSKIRCHEN (wie Anm. 5) S. 111; ELLING-RUHWINKEL (wie Anm. 5) S. 234 ff.; MEYER (wie Anm. 5) S. 33 f.

5.1 Häftlingsgesellschaft

*Denn Bettler, Landstreicher, Zuhälter usw. sind es, die dort [im Arbeitshaus Kislau] untergebracht werden und mit denen sich die Beamten befassen müssen; oft unglückliche, charakterschwache Menschen, die den Zeitverhältnissen unterlegen sind, manchmal aber auch höchst aufsässige, widerspenstige Gestalten, die aus der menschlichen Gesellschaft zurückgehalten werden müssen*¹⁶¹. Dieses Zitat stammt aus dem „Karlsruher Tagblatt“ vom 12. Dezember 1932. Der Verfasser des Artikels berichtete von einer Besichtigung des Arbeitshauses Kislau durch Auszubildende der Polizei, wobei er die Geduld der Aufseher lobte, die sie im Umgang mit sozialen Außenseitern an den Tag legten. Die Zuschreibung negativer Merkmale wie etwa Charakterschwäche, Aufsässigkeit oder Widerspenstigkeit ist nicht nur im Untersuchungszeitraum anzutreffen, sondern auch weit darüber hinaus¹⁶². Abschätzig wurden alle Insassen des Arbeitshauses aus staatlicher Sicht als „Arbeitsscheue“ bezeichnet¹⁶³. Doch welche Gruppen waren im Arbeitshaus während des Untersuchungszeitraums vertreten?

Bei der Betrachtung der Häftlingsgesellschaft fällt auf, dass Bettler und Landstreicher die größte Häftlingsgruppe innerhalb des Arbeitshauses darstellten. Wolfgang Ayaß bezeichnete deshalb die Arbeitsanstalten als „Spezialgefängnisse für Bettler und Landstreicher“¹⁶⁴. Tatsächlich gehörten Übertretungen der Straftatbestände des § 361 RStGB zu den ältesten bestraften Delikten im Arbeitshaus Kislau. Auf dieser Rechtsgrundlage lieferten Landespolizeibehörden seit der Einrichtung des Arbeitshauses im Jahre 1882 Landstreicher, Bettler, Arbeitsscheue oder Zuhälter in die Anstalt ein¹⁶⁵. Dies bildete, wie die Bezeichnung von Wolfgang Ayaß verdeutlicht, keine Ausnahme und war in den Arbeitshäusern Breitenau, Moringen und Brauweiler ebenso festzustellen¹⁶⁶. Doch konnten lokale Unterschiede durchaus vorhanden sein, die auf den Handlungsspielraum der einweisenden Behörden zurückzuführen sind¹⁶⁷.

Mit der Veröffentlichung der *Reichsverordnung für Fürsorgepflicht* vom 13. Februar 1924 kam eine neue Rechtsgrundlage für die Einweisung ins Arbeitshaus hinzu. Die badischen Polizeibehörden konnten Übertretungen des § 20 der Verordnung in Verbindung mit den § 17a–h der badischen Ausführungsverordnung

161 Karlsruher Tagblatt: „Besichtigungen der Landesarbeitsanstalt Kislau“, 12. Dezember 1932.

162 Wolfgang AYASS, „Demnach ist zum Beispiel asozial...“, Zur Sprache sozialer Ausgrenzung im Nationalsozialismus, in: Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus 28 (2012) S. 69–89, hier S. 70 ff., 78 ff.

163 STEINHÖFEL (wie Anm. 77) S. 129.

164 AYASS, „Wohnungslose“ (wie Anm. 37) S. 172.

165 § 361 Nr. 3–5, 6a–8 RStGB; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 1.

166 AYASS, Arbeitshaus Breitenau (wie Anm. 5) S. 78, 92; DANERS / WISSKIRCHEN (wie Anm. 5) S. 25; MEYER (wie Anm. 5) S. 34.

167 MEYER (wie Anm. 5) S. 15.

ebenfalls mit Unterbringung im Arbeitshaus bestrafen¹⁶⁸. Davon waren Personen betroffen, die an sich als arbeitsfähig galten und laut Verordnung aufgrund ihres *sittlichen Verschuldens* Mittel der öffentlichen Fürsorge in Anspruch nahmen oder unterhaltsberechtigte Personen nicht finanziell unterstützten. Sie konnten durch einen Fürsorgeverband in *einer vom Lande als geeignet anerkannten Anstalt oder sonstigen Arbeitseinrichtung zur Arbeit untergebracht werden, wenn er [die arbeitsfähige Person] Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht*¹⁶⁹. Die persönlichen Umstände berücksichtigten die Zuständigen der Fürsorgebehörden oder der Justiz in der Regel nicht.

Am 28. Februar 1933 wurde die *Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat*¹⁷⁰ erlassen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese konnte die höhere Landespolizeibehörde die betreffenden Personen in *polizeiliche Vorbeugungshaft* nehmen und in ein Arbeitshaus einliefern¹⁷¹. Ursprünglich richtete sich diese Verordnung primär gegen Kommunisten, nach Belieben konnte sie jedoch auch auf angeblich sozial unangepasste Personen angewendet werden¹⁷². Diese willkürliche Auslegung illustriert den breiten Handlungsspielraum der Behörden bei der Internierung von „Asozialen“.

Laut der Arbeitshausordnung des Jahres 1936 war die Anstalt für diese drei Insassengruppen zuständig. Im selben Jahr wurde das Konzentrationslager Kislau auf Befehl von Heinrich Himmler in ein sogenanntes *Bewahrungslager* umfunktioniert¹⁷³. Ein Runderlass des badischen Innenministers vom 4. August 1936 legte fest, dass in dem *Bewahrungslager* ab sofort folgender Personenkreis untergebracht werden sollte, der zuvor dem Arbeitshaus zugeteilt war: *Berufsverbrecher und Asoziale, über die aufgrund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat [...] polizeiliche Vorbeugungshaft verhängt* worden war, sowie *Personen, die auf Grund des § 20 der RFV in eine Anstalt oder sonstige Arbeitseinrichtung eingewiesen* worden waren¹⁷⁴. Im Sep-

168 „Ausführungsverordnung zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht“, in: Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt, Nr. 19, 31. März 1924, S. 59–62; § 20 „Verordnung über die Fürsorgepflicht. Vom 13. Februar 1924“, in: RGBI I, 15. Februar 1924, S. 100–107, hier: S. 104; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 1.

169 § 20 „Verordnung über die Fürsorgepflicht. Vom 13. Februar 1924“, in: RGBI I, 15. Februar 1924, S. 104.

170 „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Vom 28. Februar 1933“, in: RGBI I, 28. Februar 1933, S. 83.

171 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 1; „Bewahrungslager Kislau. RdErl. d. MdI. v. 4. August 1936, Nr. 74947“, in: Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung 14. August 1936, S. 675.

172 HÖRATH (wie Anm. 2) S. 94 ff.

173 „Bewahrungslager Kislau. RdErl. d. MdI. v. 4. August 1936, Nr. 74947“, in: Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung, 14. August 1936, S. 675; HÖRATH (wie Anm. 2) S. 232 f.

174 „Bewahrungslager Kislau. RdErl. d. MdI. v. 4. August 1936, Nr. 74947, Nr. 1 und Nr. 3“, in: Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung, 14. August 1936, S. 675; HÖRATH (wie Anm. 2) S. 232 f.

tember 1938 beschloss Heinrich Himmler alle auf Grundlage der *Verordnung zum Schutz von Volk und Staat im Bewahrungslager* internierten Häftlinge in das trügerisch als *Besserungs- und Arbeitslager* bezeichnete KZ Dachau verlegen zu lassen, da *die mit der polizeilichen Vorbeugungshaft erwünschte erzieherische Wirkung nur in den Konzentrationslagern erzielt werden [könne], die nach einheitlichen Grundsätzen geführt w[ur]den*¹⁷⁵. Dies veranschaulicht die Zentralisierung der staatlichen Politik im Umgang mit „Asozialen“. Am 23. Januar 1939 teilte ein Runderlass des badischen Innenministers die Schließung des *Bewahrungslagers* Kislau zum 1. April 1939 mit. Diejenigen Insassen, die zwischen August 1936 und März 1939 wegen Übertretungen des § 20 der RFV im *Bewahrungslager* untergebracht waren, wurden wieder dem Arbeitshaus Kislau zugeordnet¹⁷⁶. Damit waren Bettler und Landstreicher die einzige Häftlingsgruppe, die während des gesamten Untersuchungszeitraums im Arbeitshaus untergebracht war.

Innerhalb dieser Gruppe befanden sich auch zwei Personen, die in ihren Häftlingsakten als „Zigeuner“ bezeichnet wurden. Dabei handelte es sich um den Arbeiter Marzellus R. und den Musiker Karl R., die jedoch zu unterschiedlichen Zeiten im Arbeitshaus untergebracht waren. Marzellus R. verstarb am 13. Januar 1933 noch vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten in der Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal. Karl R. hingegen verbüßte seine Unterbringung im Arbeitshaus im Zeitraum zwischen 1934 und 1936. Sein weiteres Schicksal ist unbekannt.

„Zigeuner“ galten in den Augen der Behörden seit Jahrhunderten als „Unstete“ und „Arbeitsscheue“ schlechthin. Ihre traditionellen selbstständigen Berufe wurden als unproduktiv angesehen. Bereits im Kaiserreich wurde die Vergabe von Wandergewerbescheinen an „Zigeuner“ streng geprüft und reglementiert, um die Betroffenen zu kriminalisieren. Wer ohne dieses Legitimationspapier bei der Ausübung eines ambulanten Gewerbes angetroffen wurde, beging eine Straftat¹⁷⁷. So verurteilte das Amtsgericht Freiburg im Breisgau Marzellus R. am 26. Januar 1932 wegen Landstreicherei zu einer Haftstrafe von vier Wochen und übergab ihn an die Landespolizeibehörde, die eine zwölfmonatige Unterbringung

175 GLA 521 Nr. 8372: Kriminalpolizeistelle Karlsruhe an Leitung des „Bewahrungslagers“ Kislau, 7. September 1938.

176 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 90: Bad. Generalstaatsanwalt an Reichsjustizminister, 25. Januar 1939; „Aufhebung des Bewahrungslagers Kislau. RdErl. d. MdI. v. 23. Januar 1939 Nr. 9097, in: Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung, 27. Januar 1939, S. 120 f.

177 Marion BONILLO, „Zigeunerpolitik“ im Deutschen Kaiserreich 1871–1918, Frankfurt am Main 2001; Juliane TATARINOV, Kriminalisierung des ambulanten Gewerbes. Zigeuner- und Wanderpolitik im späten Kaiserreich und in der Weimarer Republik, Frankfurt am Main 2015; Ausführlichere Informationen hinsichtlich des doppelten „Zigeuner“-Begriffs und dem Umgang der Behörden mit „Zigeunern“ finden sich in: Leo LUCASSEN, Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700–1945, Köln 1996; Michael ZIMMERMANN, Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“, Hamburg 1996.

im Arbeitshaus Kislau vorsah¹⁷⁸. Dagegen legte R. Berufung beim badischen Innenministerium mit der Begründung ein, dass ihm *eine Einweisung in das Arbeitshaus Kislau auf die Dauer von 12 Monaten zu lange* sei, er aber einen neunmonatigen Aufenthalt akzeptieren könnte¹⁷⁹. Das Landgericht Freiburg wies die Berufung des Angeklagten zurück und stellte fest, dass R. *nicht weniger als 49 mal, meist wegen Bettels und Landstreicherei oder Reisen in Horden, aber auch wiederholt wegen Diebstahls, vorbestraft* sei. Aufgrund der Vorstrafen erschien *es angemessen, von dieser Befugnis [§ 362 (2) RStGB] Gebrauch zu machen, da der Angeklagte ein unverbesserlicher Mensch zu sein scheint. Der Einwand er sei gesundheitlich nicht für die Aufnahme in ein pol. Arbeitshaus geeignet, ist unbeachtlich, da es Sache der Verwaltungsbehörde ist, in eigener Zuständigkeit über die Art des Vollzugs der Ueberweisung Entscheidung zu treffen*¹⁸⁰. Das ärztliche Gutachten nach dem Verfahren beschrieb den Betroffenen folgendermaßen: *R. ist ein geistig beschränkter, leicht erregbarer, nörgelsüchtiger Mensch, der aber ohne grössere Schwierigkeiten im Strafvollzug bisher zu halten war*¹⁸¹. Daraufhin wurde Marzellus R. am 24. Februar 1932 im Arbeitshaus Kislau aufgenommen¹⁸². Die Gefängnisse Amberg und Hohenasperg erteilten der Kislauer Arbeitshausleitung Auskünfte über R., die im Grunde genommen dem ärztlichen Gutachten ähnelten, aber einen verschärfteren Ton anschlugen. So bezeichnete die Anstalt Amberg Marzellus R. als *unverbesserlichen Zigeuner* und die Anstalt Hohenasperg beurteilte ihn folgendermaßen: *R. ist impulsiv und leicht erregbar. Er ist wohl als psychopathisch minderwertig anzusehen. Wie die Vorstrafen zeigen, ist er infolge dieser Minderwertigkeit asozial*¹⁸³. Somit schätzten beide Anstalten Marzellus R. als hoffnungslosen Fall ein, bei dem eine Umerziehung und Disziplinierung keine Früchte mehr tragen konnte. Hier wird die Schnittmenge der Ressentiments deutlich. Staatliche Einrichtungen unterstellten „Asozialen“ im Allgemeinen Eigenschaften wie „arbeitsscheues Verhalten“, „Unverbesserlichkeit“, „Unkontrollierbarkeit“ und „charakterliche Minderwertigkeit“. Diese Vorstellungen wurden auch auf „Zigeuner“ projiziert, ergänzt durch den Vorwurf der „Unerziehbarkeit“. Die Beurteilungen des Freiburger Bezirksarztes sowie der Anstalten Amberg und Hohenasperg schienen auch ein weiteres Gutachten des Kislauer Anstaltsarzt beeinflusst zu haben. Dieser beschrieb

178 GLA 521 Nr. 5726: Urteil (Amtsgericht Freiburg i. Br.), 26. Januar 1932; GLA 521 Nr. 5726: Landeskommisär für Freiburg an Arbeitshausleiter (Kislau), 22. Februar 1932.

179 GLA 521 Nr. 5726: Berufungserklärung vor dem Bezirksamt/der Polizeidirektion Freiburg i. Br., 23. Januar 1932.

180 GLA 521 Nr. 5726: Urteil (Landgericht Freiburg i. Br.), 5. Februar 1932.

181 GLA 521 Nr. 5726: Ärztliches Gutachten (Amtsgericht Freiburg), 20. Februar 1932.

182 GLA 521 Nr. 5726: Aufnahmebestätigung des Arbeitshausleiters (Kislau), 24. Februar 1932; Deckblätter; Strafregister; Badischer Landeskommisär (Freiburg) an Bezirksamt/Polizeidirektion Freiburg, 22. Februar 1932.

183 GLA 521 Nr. 5726: Arbeitshausleiter (Kislau) an Gefängnisleiter (Amberg), 24. Februar 1932; Arbeitshausleiter (Kislau) an Gefängnisleiter (Hohenasperg), 24. Februar 1932.

Marzellus R. als *psychopathische Persönlichkeit*, die immer unzufrieden sei. Außerdem würde er *sich nicht mit den anderen Insassen [vertragen], was aber auf Gegenseitigkeit beruh[en würde]*. Abschließend stellte der Anstaltsarzt fest, dass R. *eine Zigeunernatur* sei, die sich nicht zum *Zusammenleben mit gewöhnlichen Leuten* eignen würde¹⁸⁴. Daher vermittelt der Kislauer Anstaltsarzt das Bild, dass R. als „Zigeuner“ kein gewöhnlicher Mensch sein könnte. Die wiederkehrenden Elemente des *Psychopathischen*, der *Zigeunernatur* oder der Andersartigkeit zeigen deutlich, dass innerhalb solcher Behörden und der Gutachten Stereotype über „Zigeuner“ tradiert wurden, die wiederum eine enge inhaltliche Verbindung mit Stereotypen über „Asoziale“ aufwiesen. Marzellus R. verstarb am 11. Januar 1933 im Fürst-Stirum-Krankenhaus Bruchsal¹⁸⁵.

Karl R., der bereits in einem vorigen Kapitel¹⁸⁶ erwähnt wurde, war 1934 wegen Bettelei und Landstreicherei im Arbeitshaus Kislau untergebracht worden. Nach seiner Ankunft in Kislau erreichte die Anstaltsleitung eine Beurteilung von R. durch das Bruchsaler Gefängnis, in dem er 1930 eingesessen hatte. Das Verhalten von Karl R. wurde als *ordnungsgemäss* bezeichnet. Doch stellte die Gefängnisleitung folgende Prognose auf: *Er nimmt draussen mit einem Mitzigeuner seine Beschäftigung als Musiker wieder auf. Eine gefährliche Geschichte. Er wird wohl nicht das letzte Mal im Zuchthaus sein*¹⁸⁷. Diese Prognose erweckt den Eindruck einer selbsterfüllenden Prophezeiung. R. könnte sich in geordneten Verhältnissen problemlos an Regeln halten, allerdings würde er sofort rückfällig werden, sobald er wieder den unterstellten schlechten Einflüssen der „Mitzigeuner“ ausgesetzt sei. Ebenfalls wurde die Tätigkeit als Musiker sehr kritisch betrachtet, da diese nicht dem traditionellen Arbeitsethos entsprach¹⁸⁸.

5.2 Unfreiwillige „Resozialisierung“: Arbeit als Disziplinierungsmaßnahme

*Jeder Arbeitshausgefangene ist verpflichtet, während seines Aufenthalts in der Anstalt nach besten Kräften zu arbeiten. Wer seine Arbeit mit Fleiß und gutem Willen verrichtet, zeigt, dass er den Zweck seiner Unterbringung im Arbeitshaus erkannt hat*¹⁸⁹. Dieser Grundsatz fand sich in der Hausordnung der Arbeitsanstalt und war während des Aufenthalts der Häftlinge omnipräsent. Daran wird der hohe Stellenwert der Arbeit deutlich, die als Instrument der Umerziehung und der Disziplinierung genutzt werden sollte. Aus Perspektive der Behörden besa-

184 GLA 521 Nr. 5726: Gutachten des Anstaltsarztes (Kislau), 14. September 1932.

185 GLA 521 Nr. 5726: Schubbefehl des Arbeitshausleiters (Kislau) an Krankenhausleitung (Bruchsal), 11. Januar 1933; Krankenhausleitung (Bruchsal) an Arbeitshausleiter (Kislau), 13. Januar 1933.

186 Siehe Kapitel 4.1 Kraft des Gesetzes inhaftiert: Autorität der Amtsgerichte.

187 GLA 521 Nr. 5725: Gefängnisleiter (Bruchsal) an Arbeitshausleiter (Kislau), 28. Dezember 1934.

188 TATARINOV (wie Anm. 177) S. 190 ff.

189 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 106.

ßen alle Arbeitshausinsassen, die wegen Übertretungen der Straftatbestände des § 361 RStGB interniert wurden, ein moralisches Defizit. Denn die Einstellung zur Arbeit ließ aus staatlicher Sicht bereits in der Weimarer Republik Rückschlüsse auf die Moral zu¹⁹⁰. Im Nationalsozialismus kam mit dem völkischen Idealbild von der „Volksgemeinschaft“ noch eine ideologische Komponente hinzu. So wurden Personen, denen man jeglichen Arbeitsethos absprach, als langfristig schädlich für die „Volksgemeinschaft“ angesehen¹⁹¹. Die Kislauer Arbeitshausleitung vertrat die Meinung, dass von jedem erwartet werden könne, *anständig und fleißig* zu sein, und deshalb *jeder in der Freiheit in ehrlichem Schaffen seinen Mann im Lebenskampf* stehen könnte¹⁹². Deutlicher wurde die Hausordnung an anderer Stelle, als sie folgende Überzeugungen vertrat: *Damit [Heranführung an Arbeit] wird das im Sinne der Staatsführung liegende hohe Ziel verfolgt, bei den vielfach entwurzelten und vom Wandertrieb befallenen Elementen das Verständnis und den Wert der Bearbeitung der heimatlichen Scholle zu wecken und andererseits ihre seelische Verfassung und ihre körperliche Spannkraft durch nützlich Schaffen in Luft und Sonne zu stärken*¹⁹³. Hier war nicht mehr nur von einem moralischen Defizit die Rede, die das Arbeitsethos in Bezug auf die Leistungsfähigkeit und Ertüchtigung jedes Einzelnen betraf. Zwar stand der Arbeitswille weiterhin im Vordergrund, aber die pseudomedizinische Diktion (*vom Wandertrieb befallene Elemente*) verweist bereits auf einen veränderten rassenideologischen Bezugsrahmen.

Daher sollte der Aufenthalt in der Arbeitsanstalt die Insassen mithilfe strenger Maßnahmen in ein geregeltes Arbeitsleben integrieren sowie Ordnung und Disziplin vermitteln. Dies spiegelt der eng abgesteckte Tagesablauf der Inhaftierten wider, den die Anstaltsleitung festlegte. Im Sommer weckte das Aufsichtspersonal die Häftlinge um 6.15 Uhr und im Winter um 6.45 Uhr. Danach hatten diese ein wenig Zeit für die Morgentoilette und das Bettenmachen. Insgesamt mussten die Insassen im Sommer fast zehn Stunden arbeiten und im Winter fast neun Stunden, wobei die Arbeit in zwei Blöcke unterteilt war¹⁹⁴. Unterbrochen wurde der Arbeitstag der Insassen durch mehrere Essenspausen, so gab es im Sommer zum Beispiel zu den regulären Mahlzeiten vormittags ein zweites Frühstück und am Nachmittag eine weitere Vesperpause¹⁹⁵. Den ganzen Tag stand den Insassen laut Arbeitshausordnung frisches Wasser zu¹⁹⁶. Zur Arbeit konnten die Insassen intern oder extern eingesetzt werden. Anstaltsinterne Betriebe waren eine Korbmacherei, Schusterei, Schneiderei, Weberei, Schlosserei, ein Auto-

190 AYASS, Arbeitshaus Breitenau (wie Anm. 5) S. 178.

191 HÖRATH (wie Anm. 6) S. 313.

192 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 107.

193 Ebd.

194 Ebd., S. 97 f.

195 Ebd., S. 97–99.

196 Ebd., S. 106.

betrieb, eine Wäscherei, ein Taglohngewerbe und ein Landwirtschaftsbetrieb¹⁹⁷. Gleichzeitig konnten die Arbeitskräfte von externen Firmen aus der Umgebung genutzt werden. Dazu zählten zum Beispiel Zigarrenfabriken, Landwirte oder Großküchen, die Hilfsarbeiter benötigten¹⁹⁸. Die Insassen bezogen für ihre Arbeitsleistung Lohn. 1929 erhielten die Insassen unabhängig von ihrer Qualifikation bis zu fünf Pfennig¹⁹⁹. Der Lohn stieg mit der Veröffentlichung der neuen Hausordnung im Jahre 1936: Ungelernte Arbeiter wurden mit fünf Pfennig, angelernte Arbeiter mit zehn Pfennig sowie Fach- und Vorarbeiter mit 30 Pfennig pro Tag entlohnt. Laut Anstaltsleitung sollte den Häftlingen damit der *Übergang in die Freiheit* bei ihrer Haftentlassung mithilfe des ersparten Guthabens erleichtert werden²⁰⁰. Obwohl ein ungelernter Arbeiter bei einer Aufenthaltsdauer von zwei Jahren einen verschwindend geringen Lohn von insgesamt 36,50 Reichsmark erhalten hätte, unterstreicht dies den Charakter der Anstalt: Die Insassen sollten für die „Volksgemeinschaft“ resozialisiert und für den Arbeitsmarkt nutzbar gemacht werden. Dies verdeutlicht zusätzlich die Arbeitsschutzeinweisung, bei der die Häftlinge auf Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen hingewiesen werden mussten²⁰¹. So sollten Arbeitsunfälle unbedingt vermieden werden, da Mehrkosten für den Staat entstanden wären. Gleichzeitig wäre dadurch die Resozialisierung unterbrochen und die potenziell nutzbare Arbeitskraft für die Gesellschaft ausgefallen.

Aber nicht alle Insassen fügten sich problemlos in den Arbeitsalltag ein. So wurden im Arbeitshaus Kislau zahlreiche hauspolizeiliche Strafen verhängt. Denn die Hausordnung legte folgenden Grundsatz fest: *Die Gefangenen haben den Anstaltsbeamten mit Achtung zu begegnen und ihren Anordnungen ohne Widerrede nachzukommen. Den Gehorsam darf ein Gefangener auch dann nicht verweigern, wenn er sich über eine Anordnung beschweren will*²⁰². Daher reagierte die Anstaltsleitung auf einen Regelverstoß mit strengeren Disziplinierungsmaßnahmen, um den gewünschten Lerneffekt beim Insassen auszulösen. Die Leitung des Arbeitshauses überprüfte im Falle einer Beschwerde die Vorwürfe und legte eine Strafe fest, die unter anderem *Arreststrafen, sowie Kostschmälerung und Entziehung des Bettlagers umfassten*²⁰³. Im Falle der Nah-

197 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1936; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 2–12, 46; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1936; Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1937; Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 22. Oktober 1938.

198 U. a. GLA 521 Nr. 8280: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 28. Januar 1937, 28. April 1937, 29. Juli 1937, 29. Oktober 1937.

199 GLA 521 Nr. 8372: Bad. Innenministerium an Arbeitshausverwaltung Kislau, 28. November 1929.

200 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 108.

201 GLA 521 Nr. 7993: Meldung des Leiters der landwirtschaftlichen Betriebe, 11. August 1936.

202 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 122.

zungsschmälerung erhielten die Insassen für den Strafzeitraum lediglich Wasser und Brot. Beim Entzug des Betts durften die Häftlinge nur auf einer Holzpritsche schlafen und erhielten je nach Temperatur keine Decke. Vor dem Vollzug der Strafen musste allerdings der Anstaltsarzt zustimmen, ob der Häftling körperlich für die Strafumsetzung geeignet war²⁰⁴. Die Hausordnung besagte, dass *die Maßnahme dann wieder aufzuheben [sei], wenn deren Zweck erfüllt* wurde²⁰⁵. Die schwammige Formulierung eröffnet Freiräume für ein willkürliches Vorgehen. In beinahe jeder Häftlingsakte finden sich Beschwerden über die Insassen. Darunter war etwa Karl R., der wegen *ausserordentlich frechem Benehmen zur Anzeige* kam. Er hätte bei Putzarbeiten eines Arbeitssaals *sehr laut mit anderen Gefangenen herumgestritten*, die Aufsicht verbal angegriffen, aber vor allem hätte er *den Gehorsam verweigert* und *eine drohende Haltung* eingenommen²⁰⁶. Die Anstaltsleitung verhängte zwei Tage Hungerkost und zwei Nächte *Bettentzug*. Im Vergleich zu den späteren Strafen von Karl R. erscheint diese noch glimpflich. Bei seinem nächsten Verstoß gegen die Hausordnung kam er wegen Diebstahls zur Meldung: *Der Gefangene R. Karl kommt zur Anzeige, weil er in einem Kasten, in welchem Stoffabfall ist, Taback (sic!) verborgen hatte*. Daher wurde R. zu sieben Tagen Arrest verurteilt²⁰⁷. Wie genau die Arreststrafe umgesetzt wurde, ist aus den Unterlagen leider nicht ersichtlich. Interessant ist allerdings, dass der Diebstahl von Tabak explizit in der Hausordnung erwähnt wurde: *Wer Tabak stiehlt zeigt, dass er einer Versuchung nicht widerstehen kann und damit, dass der Zweck seiner Einweisung in das Arbeitshaus nicht erreicht ist*²⁰⁸. Denn die meisten hauspolizeilichen Strafen wurden infolge von Tabakdiebstählen ausgesprochen. Daraus zogen die Arbeitshausmitarbeiter den Schluss, dass der Insasse noch nicht die ausreichende Disziplin an den Tag legte und die Umerziehung sowie Disziplinierung bislang keine Früchte getragen hätte.

5.3 Zwangssterilisation in Kislau als Komponente der staatlichen Rassenhygienepolitik

Sterilisationen als Teil des Konzeptes der Rassenhygiene beziehungsweise Eugenik, die sich im Kaiserreich als Wissenschaft etablierten, wurden bereits lange vor dem Nationalsozialismus öffentlich diskutiert²⁰⁹. Allerdings fehlte hierbei

203 Ebd., S. 128.

204 Ebd., S. 127–129.

205 Ebd., S. 129.

206 GLA 521 Nr. 5725: Meldung an Arbeitshausleiter (Kislau), 8. August 1935.

207 GLA 521 Nr. 5725: Meldung an Arbeitshausleiter (Kislau), 10. Oktober 1935.

208 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 94.

209 Weiterführend: Jürgen PETER, Der Einbruch der Rassenhygiene in die Medizin. Auswirkung rassenhygienischen Denkens auf Denkkollektive und medizinische Fachgebiete von 1918 bis 1934, Frankfurt am Main 2004; Peter WEINGART [et al.], Rasse, Blut, Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt am Main 1996.

der Zwangscharakter, den die Nationalsozialisten einführten. Zahlreiche Staaten griffen seit Beginn des 20. Jahrhunderts auf die Sterilisation zurück, um „soziale Probleme durch biologische Maßnahmen“ in Form von Gesetzen zu lösen²¹⁰. Dazu zählten beispielsweise einige Bundesstaaten der USA, Kanada, Schweden oder Dänemark²¹¹.

Die Nationalsozialisten griffen insbesondere die „rassenhygienische Theorie“ auf und wollten auf Basis ihrer menschenverachtenden Ideologie bestimmte Personengruppen davon abhalten, Nachwuchs zu zeugen. Dies betraf auch Personen, welche die Nationalsozialisten als soziale Außenseiter ansahen, beispielsweise Alkoholiker, alleinerziehende Mütter, Bettler, Landstreicher, Obdachlose, Behinderte, „asoziale Großfamilien“, Juden sowie Sinti und Roma²¹². Diese Personengruppen wurden aus der *Volksgemeinschaft* exkludiert und als *rassische* sowie „finanzielle“ Gefahr betrachtet. Bereits 1933 bemängelten die Nationalsozialisten, dass *für Geistesschwache, Hilfsschüler, Geistesranke und Asoziale jährlich Millionenwerte verbraucht werden, die den gesunden, noch kinderfrohen Familien durch Steuern entzogen werden. Die Fürsorgelasten haben eine Höhe erreicht, die in gar keinem Verhältnis mehr zu der trostlosen Lage derjenigen steht, die diese Mittel durch Arbeit aufbringen müssen*²¹³. Um die *erbgesunden* Familien zu fördern, versuchte der NS-Staat den „Minderwertigen“ mithilfe ihrer Sozialpolitik die finanzielle Unterstützung zu entziehen²¹⁴.

Darüber hinaus sollte der „Volkkörper“ mithilfe der Sterilisation vor „asozialem Nachwuchs“ bewahrt werden²¹⁵. Zu diesem Zweck erließ die NS-Regierung am 14. Juli 1933 das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, das auf einer Vorlage der preußischen Regierung von November 1932 beruhte und am 1. Januar 1934 in Kraft trat²¹⁶. Laut dem Gesetz konnten „erbkranken“ Menschen ohne deren Einwilligung zwangssterilisiert werden. Davon waren hauptsächlich Menschen mit psychischen und vererbaren Krankheitsbildern betroffen²¹⁷. Zur

210 Frank JANZOWSKI, Die NS-Vergangenheit in der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch. „...so intensiv wenden wir unsere Arbeitskraft der Ausschaltung der Erbkranken zu“, Ubstadt-Weiher 2015, S. 110.

211 Ebd., S. 110.

212 Wolfgang AYASS, „Asozialer Nachwuchs ist für die Volksgemeinschaft vollkommen unerwünscht“. Die Zwangssterilisation von sozialen Außenseitern, in: Lebensunwert zerstörte Leben. Zwangssterilisation und „Euthanasie“, hg. von Margret HAMM, Frankfurt am Main 2005, S. 111–119, hier S. 111.

213 Begründung zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, 26. Juli 1933, in: AYASS, Quellen (wie Anm. 2) S. 18–21, hier: S. 19.

214 AYASS „Asozialer Nachwuchs“ (wie Anm. 212) S. 111.

215 JANZOWSKI (wie Anm. 210) S. 110.

216 Gisela BOCK, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, Opladen 1986, S. 80 ff.; JANZOWSKI (wie Anm. 210) S. 110; „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933“, in: RGBI I, 25. Juli 1933, S. 529–531.

217 „Verhütung erbkranken Nachwuchses“, in: RGBI I, 25. Juli 1933, S. 529.

Umsetzung des Gesetzes wurden ab dem 1. Januar 1934 spezielle Erbgesundheitsgerichte an den Amtsgerichten eingeführt, welche die Verfahren zur Zwangssterilisation nach vermeintlich rechtsstaatlichem Prozedere durchführten²¹⁸. Um eine Sterilisation in die Wege zu leiten, mussten sich die Antragsteller an ein vorgegebenes Schema halten. Drei Kategorien potenzieller Antragsteller konnten sich an das zuständige Erbgesundheitsgericht wenden: 1. Betroffene selbst²¹⁹, deren Erziehungsberechtigte oder Pfleger; 2. Amtsärzte bei den Gesundheitsämtern; 3. Leiter²²⁰ von Heil-, Pflege-, Straf-, Kranken- und Fürsorgeanstalten²²¹. Die Anträge auf Sterilisation wurden an die Erbgesundheitsgerichte weitergeleitet, die sich in einem Gerichtsverfahren für oder gegen eine Zwangssterilisation entschieden²²². Die Öffentlichkeit sollte keinen Einblick in die Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten oder in die Ausführung der Sterilisationen erhalten, weshalb äußerste Geheimhaltung angeordnet worden war²²³. Die Kosten der Gerichtsverfahren trug die Staatskasse und für die Unfruchtbarmachungen kamen entweder die Krankenkassen oder bei hilfsbedürftigen Menschen die Fürsorgeverbände auf²²⁴. Dieses Schema verdeutlicht das Spektrum der beteiligten Akteure, das unter anderem die Justiz, das Gesundheitswesen, die Fürsorge und die Polizei umfasste²²⁵. Alle Beteiligten verletzten das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen massiv, da das Individuum aus Sicht der Nationalsozialisten weniger Wert als das Kollektiv besaß.

218 §§ 5, 6, 18 „Verhütung erbkranken Nachwuchses“, in: RGBI I, 25. Juli 1933, S. 529, 531.

219 Johannes Vossen verwies darauf, dass Selbstanzeigen von Personen mit geistigen Erkrankungen äußerst selten vorkamen; Johannes VOSSEN, Erfassen, Ermitteln, Untersuchen, Beurteilen. Die Rolle der Gesundheitsämter und ihrer Amtsärzte bei der Durchführung von Zwangssterilisationen im Nationalsozialismus, in: Lebensunwert zerstörte Leben (wie Anm. 212) S. 86–97, hier S. 89.

220 Die Anstaltsleiter konnten sich im Falle einer anvisierten Zwangssterilisation auch in Form einer Anzeige an die Amtsärzte der Gesundheitsämter richten. Falls sie keine Ärzte waren, musste bei der Anzeige oder Antragsstellung ein Gutachten des Anstaltsarztes hinzugefügt werden; Art. 3 der „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 5. Dezember 1933“, in: RGBI I, 7. Dezember 1933, S. 1021–1036, hier S. 1021; VOSSEN (wie Anm. 219) S. 88.

221 §§ 2, 3 „Verhütung erbkranken Nachwuchses“, in: RGBI I, 25. Juli 1933, S. 529; VOSSEN (wie Anm. 219) S. 88.

222 Entschied sich das Erbgesundheitsgericht für eine Sterilisation konnte innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde gegen das Urteil eingelegt werden. Das Berufungsverfahren fand vor einem Erbgesundheitsobergericht statt. VOSSEN (wie Anm. 219) S. 88.

223 § 7 (1) „Verhütung erbkranken Nachwuchses“, in: RGBI I, 25. Juli 1933, S. 530; „Schweigepflicht bei Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. RdErl. d. RuPrMdI. v. 31. Mai 1935“, in: Ministerialblatt für die Badische innere Verwaltung Nr. 30, 12. Juli 1935, S. 616 f.

224 § 13 „Verhütung erbkranken Nachwuchses“, in: RGBI I, 25. Juli 1933, S. 530.

225 Ingrid TOMKOWIAK, „Asozialer Nachwuchs ist für die Volksgemeinschaft vollkommen unerwünscht“. Eugenik und Rassenhygiene als Wegbereiter der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, in: „Minderwertig“ und „asozial“ (wie Anm. 1) S. 33–50, hier S. 44.

Insassen zahlreicher badischer Heil-, Pflege-, Straf-, Kranken- und Fürsorgeanstalten wurden infolge des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ zwangssterilisiert, darunter befanden sich beispielsweise Patienten der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch sowie der Erziehungs- und Pflegeanstalt Mosbach²²⁶. Doch nicht nur kognitiv eingeschränkte Insassen von Heil- und Pflegeanstalten wurden ohne ihr Einverständnis sterilisiert, sondern auch Insassen zahlreicher Arbeitshäuser, wie beispielsweise in den Arbeitshäusern Benninghausen, Brauweiler, Breitenau, Moringen und im badischen Kislau²²⁷.

Für 1934 konnte im Umfang der Recherchen nicht eruiert werden, wie viele Kislauer Insassen Opfer der Unfruchtbarmachung wurden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass zahlreiche Internierte von der Zwangssterilisation betroffen waren, da in Baden 1934 im reichsweiten Vergleich die drittmeisten Anträge auf Sterilisation eingegangen waren²²⁸. Die Zeitung „Badischer Beobachter“ berichtete bereits am 24. Juni 1934, dass *die Zahl der bei den Erbgesundheitsgerichten gestellten Anträge auf Unfruchtbarmachung auf 3025 Fälle gestiegen* war. Außerdem hob die Zeitung hervor, dass *mit diesen Zahlen der durchgeführten Unfruchtbarmachung [...] Baden zweifellos an der Spitze der deutschen Länder in der Durchführung dieses für die Gesamtheit des Volkes so wichtigen Gesetzes stehen dürfte*²²⁹. Gisela Bock ergänzte, dass 1934 an badischen Erbgesundheitsgerichten etwa drei Anträge pro 1.000 Einwohner eingereicht wurden²³⁰. Daher nahm Baden wie bei den *Bettlerrazzien* eine Vorreiterrolle im Ausgrenzungsprozess unliebsamer Personen ein.

Mithilfe eines Schreibens des Bürgermeisteramts Mingolsheim sind für 1935 mindestens sieben zwangssterilisierte Insassen des Arbeitshauses nachweisbar²³¹. Für die Rechnungsjahre 1936 und 1937 lassen sich die durchgeführten Zwangssterilisationen genauer beziffern, da die Jahresberichte der Anstaltsleitung des Arbeitshauses an den badischen Generalstaatsanwalt Aufschluss darüber geben²³². Die Anstaltsleitung berichtete, dass 1936 *die Zahl der [...] durchgeführten Sterilisierungen -24- entsprechend dem minderwertigen Menschenma-*

226 JANZOWSKI (wie Anm. 210) S. 114–118; Hans-Werner SCHEUING, „...als Menschenleben gegen Sachwerte gewogen wurden“. Die Geschichte der Erziehungs- und Pflegeanstalt für Geisteschwache Mosbach/Schwarzacher Hof und ihrer Bewohner 1933–1945, Heidelberg 1997, S. 205 ff.

227 AYASS, Arbeitshaus Breitenau (wie Anm. 5) S. 275 ff.; DANERS / WISSKIRCHEN (wie Anm. 5) S. 197 ff.; ELLING-RUHWINKEL (wie Anm. 5) S. 237 ff.; MEYER (wie Anm. 5) S. 35 f.

228 BOCK (wie Anm. 216) S. 247; JANZOWSKI (wie Anm. 210) S. 114.

229 Bad. Beobachter: „Die Auswirkungen des Sterilisationsgesetzes in Baden“, 24. Juni 1934.

230 BOCK (wie Anm. 216) S. 247.

231 GLA 521 Nr. 7993: Bürgermeisteramt (Mingolsheim) an Arbeitshausleiter (Kislau), 20. Dezember 1935.

232 Für das Jahr 1935 ist ebenfalls ein Rechnungsbericht vorhanden, allerdings wurde darin die Zwangssterilisation nicht thematisiert; GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1937.

terial hoch sei. 20 der 24 zwangssterilisierten Personen waren Insassen des Arbeitshauses, die anderen vier stammten aus dem *Bewahrungslager*²³³. 1937 wurden sieben Zwangssterilisierungen gemeldet, davon drei Insassen des Arbeitshauses und vier des *Bewahrungslagers*. Die Anstaltsleitung offenbarte mit folgendem Zitat, dass sie bereitwillig die staatlichen Vorgaben und die zugrunde liegenden „rassenhygienischen Prämissen“ übernahm: *Es handelte sich um Fälle angeborenen Schwachsinn im Alter von 28–45 Jahren. Doch kann nicht angenommen werden, daß diese Ziffer der Zahl der tatsächlich einsitzenden Erbkranken entspricht, – wurden doch anlässlich der Aufstellung einer Liste der Fluchtverdächtigen, bössartigen Schwachsinnigen, Krüppel etc. allein 45 Insassen des Arbeitshauses vom Personal als schwachsinnig bezeichnet*. Außerdem sprach Mohr von elf Personen mit *geistigen Störungen*, wobei es sich *durchgehend um stark Schwachsinnige von ausgesprochen bössartiger Haltung* gehandelt habe. Die betroffenen Personen wurden teilweise für die Verbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt oder zu Sterilisierung vorgemerkt²³⁴. Laut Wolfgang Ayaß war die vermeintliche medizinisch indizierte Sterilisationsgrundlage „angeborener Schwachsinn“ ein Konstrukt, das großzügig und willkürlich ausgelegt werden konnte. „Schwachsinn“ wurde nicht nur als „messbares Intelligenzdefizit“ definiert, sondern konnte auch als „moralischer Schwachsinn“ ausgelegt werden. Praktisch wurde die Diagnose „moralischer Schwachsinn“ unter der Berücksichtigung der Lebensweise und des Werdegangs der Betroffenen gestellt, obwohl theoretisch die Strafrückfälligkeit, die Anzahl an Vorstrafen oder generell die Unterbringung in Arbeits- oder Gefängnisanstalten keine Grundlage einer Sterilisation sein durfte²³⁵. Ein Bericht der „Badischen Presse“ vom 24. Juni 1934 verdeutlicht allerdings den Handlungsspielraum bei der Diagnostik: *Jedenfalls wird bei mäßigem oder geringerem intellektuellen Schwachsinn stets auch noch das Ergebnis der sonstigen physischen Prüfung, der Charakteranlage, des Erfolgs in Beruf und Leben, das Verhalten gegen das Recht in Erwägung gezogen werden müssen. Daher werden auch asoziale, schwer erziehbare Psychopathen, u. A. Prostituierte unfruchtbar gemacht werden müssen, selbst wenn die Intelligenzentwicklung nicht stark zurückgeblieben ist*²³⁶.

Das Zitat veranschaulicht, dass enge medizinische Vorgaben aufgelockert und mit sozialen Kategorien willkürlich verbunden werden konnten.

Eduard L. war ebenfalls davon betroffen, denn er war einer der zwanzig Arbeitshausinsassen, deren Zwangssterilisation die Anstaltsleitung 1936 in die

233 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1936.

234 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 22. Oktober 1938.

235 AYASS, „Asozialer Nachwuchs“ (wie Anm. 212) S. 113; AYASS, Arbeitshaus Breitenau (wie Anm. 5) S. 276.

236 Bad. Presse: „Die Erfordernisse der Rassenpflege“, 24. Juni 1934.

Wege leitete²³⁷. Der Eingriff wurde am 11. Juni 1936 wegen *hochgradigen Schwachsinn*s in der Krankenabteilung des Gefängnisses Mannheim durchgeführt²³⁸. L. steht stellvertretend für Tausende Personen, die aufgrund ihrer Lebensweise und ihres Alters zum Opfer nationalsozialistischer Sterilisationspolitik wurden. Er war zum Zeitpunkt der Sterilisation 35 Jahre alt und rückte deshalb in den Fokus, weil aus Sicht der Nationalsozialisten „akute Fortpflanzungsgefahr“ bestand²³⁹. Der Arbeitshausleiter meldete Eduard L. wegen *angeborenem Schwachsinn* am 10. Januar 1935 dem Bezirksarzt am Gesundheitsamt Bruchsal. Er verwies auf den Art. 3 der „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“²⁴⁰ und seine Anzeigepflicht als Anstaltsleiter²⁴¹. Am 30. April 1936 ordnete das Erbgesundheitsgericht Bruchsal die Zwangssterilisation von Eduard L. wegen *angeborenem Schwachsinn* an. Begründet wurde die Entscheidung folgendermaßen: *Auf Grund der persönlichen Einvernahme, des amtsärztlichen Gutachtens, der vorgenommenen Intelligenzprüfungen, der beigezogenen Akten ist das Gericht zu der Überzeugung gekommen, dass angeborener Schwachsinn einwandfrei vorliegt. [...] Es muss mit grosser Wahrscheinlichkeit erwartet werden, dass etwaige Nachkommen des Obengenannten an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden würden*²⁴². Somit konnte das Persönlichkeitsrecht von L. durch eine Handvoll Gutachten auf unmenschliche Art verletzt werden, weil der Schutz des Individuums nicht von Interesse war.

Das Urteil wurde am 22. Mai 1936 rechtskräftig, worüber die Leitung des Arbeitshauses am 25. Mai 1936 informiert wurde²⁴³. Eduard L. wurde am 10. Juni 1936 mit einem Sammeltransport in die Krankenabteilung des Gefängnisses Mannheim überstellt, am 11. Juni 1936 zwangssterilisiert und am 2. Juli 1936

237 Das Amtsgericht Villingen verurteilte den Arbeiter Eduard L. am 25. Januar 1934 wegen Landstreicherei zu einer Haftstrafe von fünf Wochen und einer anschließenden 24-monatigen Unterbringung in einem Arbeitshaus. Der Aufenthalt von L. im Arbeitshaus sollte ursprünglich am 15. Februar 1936 beendet sein, wurde allerdings verlängert, da der Anstaltsleiter folgendes feststellte: *Ich halte jedoch die Entlassung vorläufig noch nicht für angebracht, da der Verdacht besteht, dass der Gefangene geistesgestört und somit nicht in der Lage ist, sich in der Freiheit durchzusetzen*; GLA 521 Nr. 4361: Deckblatt; Urteil (Amtsgericht Villingen), 25. Januar 1934; Feststellung des Arbeitshausleiters (Kislau), 12. Februar 1936.

238 GLA 521 Nr. 4361: Gutachten des Anstaltsarztes (Kislau), 24. Mai 1937.

239 JANZOWSKI (wie Anm. 210) S. 115.

240 „Verordnung zur Ausführung“, in: RGBI I, 7. Dezember 1933, S. 1021.

241 GLA 521 Nr. 4361: Arbeitshausleiter (Kislau) an Bezirksarzt (Bruchsal), 10. Januar 1935. Die Rechtsschritte, die zwischen der Anzeige des Insassen und dem Urteil des Verfahrens vor dem Erbgesundheitsgericht in Bruchsal stattfanden, lassen sich auf Grundlage Häftlingsakte nicht nachvollziehen. Darin befindet sich lediglich das Urteil des Erbgesundheitsgerichts in Bruchsal und kein Gutachten des Anstaltsarztes oder weitere Unterlagen des Sterilisationsverfahrens.

242 GLA 521 Nr. 4361: Urteil (Erbgesundheitsgericht Bruchsal), 30. April 1936.

243 GLA 521 Nr. 4361: Erbgesundheitsgericht (Bruchsal) an Arbeitshausleiter (Kislau), 25. Mai 1936.

wieder in das Arbeitshaus Kislau verbracht²⁴⁴. Doch damit war der Leidensweg von L. noch nicht zu Ende, da der Kislauer Anstaltsarzt bereits am 28. Februar 1936 empfahl, dass der Insasse nach seiner Unfruchtbarmachung wegen seiner körperlichen und psychischen Verfassung in die Kreispflegeanstalt Hub überführt werden sollte. *L. ist nicht geisteskrank, leidet aber an einem derartig hochgradigen Schwachsinn, [dass er] zu jeder selbständigen Arbeit unfähig [...] [und] in diesem Sinne als Invalide zu betrachten [ist]. Deshalb ist seine Überführung in eine Kreispflegeanstalt (Hub) erforderlich*, urteilte der Anstaltsarzt²⁴⁵. Nachdem die Anstaltsleitung die finanziellen Aspekte der Unterbringung in einer Pflegeanstalt mit dem Bezirksfürsorgeverband Villingen geklärt hatte, wurde Eduard L. am 14. Oktober 1936 in die Kreispflegeanstalt Hub bei Bühl gebracht²⁴⁶. Sein weiteres Schicksal ist unbekannt²⁴⁷.

5.4 Haftende: Rückkehr in die „Freiheit“

*Jeder Arbeitshausgefangene hat es [...] in der Hand, durch entsprechende Selbstbesinnung, Fleiß und tadelfreies Benehmen, an der Wiedergewinnung seiner Freiheit mitzuarbeiten*²⁴⁸, und sei stets dessen eingedenk, dass du dir durch gute Führung den Aufenthalt in der Anstalt erleichterst und außerdem dem Vorstand die Möglichkeit gibst, bei der Überprüfung deiner Untersuchungsdauer durch die Vollstreckungsbehörde für dich einzutreten²⁴⁹, stellte die Hausordnung des Arbeitshauses Kislau fest. Aus Sicht des Staates und des Arbeitshauses waren die Insassen demnach ihres eigenen Glückes Schmied, denn äußere Umstände wie die hohe Arbeitslosigkeit sollten nicht als Begründung für ihre soziale Situation gelten. Als arbeitsame und anpassungsfähige Menschen könnten sie früher aus der Arbeitshaushaft entlassen werden und wieder am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Insgesamt gab es drei Formen der Haftentlassung: die endgültige, die bedingte und die vorläufige²⁵⁰. Es war eine vierte Möglichkeit in Form der Amnestie vorhanden, die allerdings nur im August 1934 von staatlicher Seite eingesetzt wurde. Die meisten Personen konnten das Arbeitshaus verlassen, nachdem sie ihre Haftdauer verbüßt hatten. Doch in seltenen Fällen konnten In-

244 GLA 521 Nr. 4361: Arbeitshausleiter (Kislau) an Gefängnisleitung (Mannheim), 9. Juni 1936; Gefängnisleitung (Mannheim) an Arbeitshausleiter (Kislau), 25. Juni 1936.

245 GLA 521 Nr. 4361: Gutachten des Anstaltsarztes (Kislau), 28. Februar 1936.

246 GLA 521 Nr. 4361: Arbeitshausleiter (Kislau) an Bezirksfürsorgeverband Villingen, 13. August 1936; Verlegungsbeschluss des Arbeitshausleiters (Kislau), 5. Oktober 1936.

247 Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Eduard L. von der Kreispflegeanstalt Hub in eine andere Anstalt überwiesen wurde und aufgrund der Gutachten den „Euthanasie“-Morden zum Opfer fiel.

248 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 94: Hausordnung Arbeitshaus, S. 93.

249 Ebd., S. 95.

250 GLA 521 Nr. 8372: Bad. Innenministerium an Arbeitshaus (Kislau), 28. November 1929.

sassen wegen guter Führung frühzeitig aus dem Arbeitshaus entlassen werden. Laut Ayaß fand dies allerdings so gut wie nie statt²⁵¹. Das vorläufige Haftende konnte ausgesprochen werden, wenn sich ein Insasse aus Sicht der Arbeitshausleitung vorbildlich verhielt. Dies verdeutlicht, dass die Behörden und die Arbeitshausleitung in Bezug auf die Haftentlassungen einen breiten Handlungsspielraum besaßen.

Selbst wenn der Häftling verfrüht entlassen wurde, musste er zahlreiche Vorgaben einhalten: Der Betroffene musste mit der geplanten Entlassung einverstanden sein, er musste über eine Arbeitsstelle verfügen und mindestens fünfzig Prozent der Haftstrafe im Arbeitshaus verbüßt haben. Bei Missachtung der Vorgaben konnte der Insasse wieder in die Arbeitsanstalt verbracht werden. Bis 1934 entschied der zuständige Landeskommissär beziehungsweise das Landeskriminalpolizeiamt in Rücksprache mit der Anstaltsleitung über eine vorläufige Entlassung²⁵².

Es bestand noch die Möglichkeit bedingt, also auf Bewährung, entlassen zu werden. Möglich war dies beispielsweise, wenn sich die familiären oder finanziellen Verhältnisse der Insassen änderten. Dies traf auf den Buchbinder Emil G. zu, dessen Haftstrafe auf Bewährung ausgesetzt wurde. Erreicht wurde dies vor allem durch den Einsatz seiner Schwester, die sich an die Leitung des Arbeitshauses gewandt hatte. Am 16. Januar 1935 hatte das Amtsgericht Lörrach den Buchbinder Emil G. zu einer dreiwöchigen Haftstrafe und einer anschließenden Unterbringung im Arbeitshaus verurteilt²⁵³. G. legte gegen die Unterbringung im Arbeitshaus Berufung ein, so dass das Verfahren vor dem Landgericht Freiburg am 1. März 1935 eröffnet wurde. Das Landgericht verwarf die Berufung mit der folgenden klassischen Begründung: *Das Gericht hat hiernach die volle Überzeugung erlangt, daß der Angeklagte jeder geordneten Arbeit aus dem Wege geht, und daß nach seinem in den letzten Jahren geführten Lebenswandel seine Unterbringung in einem Arbeitshaus nötig ist, um ihn zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen*²⁵⁴. Am 14. März 1935 erreichte Emil G. das Arbeitshaus Kislau und sollte 24 Monate bis zum 12. März 1937 dort verbringen²⁵⁵. Während seines Aufenthalts in Kislau versuchte Emil G. mehrfach die Dauer seines Aufenthalts zu verkürzen, indem er bei der Anstaltsleitung Anträge auf Haftentlassung stellte. Bereits für August 1935 liegt ein solcher Antrag vor. Die Anstaltsleitung konnte über solche Anträge nicht alleine entscheiden, weswegen sie G.s Antrag an das Amtsgericht Lörrach mit der Einschätzung weiterleitete: *Die Arbeitsleistung war zufriedenstellend. Ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist, erscheint bei dem Hang des An-*

251 AYASS, Arbeitshaus Breitenau (wie Anm. 5) S. 228.

252 GLA 521 Nr. 8372: Bad. Innenministerium an Arbeitshausleiter (Kislau), 28. November 1929.

253 GLA 521 Nr. 2303: Urteil (Amtsgericht Lörrach), 16. Januar 1935.

254 GLA 521 Nr. 2303: Urteil (Landgericht Freiburg i. Br.), 1. März 1935.

255 GLA 521 Nr. 2303: Deckblatt.

tragsstellers zum Vagabundieren noch zweifelhaft²⁵⁶. Das Amtsgericht lehnte G.s Entlassungsantrag ab, da *der Zweck der Unterbringung noch nicht erfüllt* gewesen sei²⁵⁷. Die Chancen von Emil G. auf frühere Haftentlassung stiegen immens, als sich seine Schwester einschaltete, die mit ihrem Mann im schweizerischen St. Gallen wohnte. Sie versicherte der Arbeitshausleitung, dass sie ihren Bruder finanziell und bei der Arbeitssuche unterstützen würde²⁵⁸. Daraufhin beauftragte die Anstaltsleitung das Bruchsaler Bezirksamt damit, einen Reisepass für die Ausreise von Emil G. in die Schweiz zu erstellen²⁵⁹. Zeitgleich hielt die Arbeitshausleitung Rücksprache mit dem Amtsgericht Lörrach wegen G.s Unterbringung und urteilte über dessen Entlassungswunsch wie folgt: *Ich glaube, dass der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Einer Entlassung trete ich, auch im Hinblick auf die verwandschaftliche [sic!] Unterstützung, die ihm von seiner Schwester und Schwager gewährt werden, nicht entgegen. [...] Ich erachte es jedoch für zweckmässig, [...] dass die Aussetzung der Massnahme zur Sicherung und Besserung nur eine bedingte ist*²⁶⁰. Am 25. Mai 1936 beschloss das Amtsgericht Lörrach die Arbeitshausstrafe von G. mit sofortiger Wirkung *bedingt* auszusetzen, so dass er am 30. Mai 1936 entlassen wurde²⁶¹. Das weitere Schicksal von G. ist unbekannt, da er nach der Haftentlassung nicht mehr in Kislau eingeliefert wurde.

Im Sommer 1934 setzte die NS-Regierung eine besondere Möglichkeit der Haftentlassung in Form der Amnestie ein. Am 7. August 1934 verabschiedete die Reichsregierung das *Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit*, das am 9. August 1934 im Reichsgesetzblatt und am 14. August 1934 im Badischen Justizministerialblatt veröffentlicht wurde. Grund für die Verabschiedung des Gesetzes war die *Vereinigung des Amtes des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers*²⁶². Die „Badische Presse“ bezeichnete das Straffreiheitsgesetz als *Beweis der Stärke. Es entspricht einer alten Tradition, daß bei einem Wechsel in der Person des Staatsleiters ein besonderer Gnadenerlaß herausgeht, und es ist begrüßenswert, daß auch der Reichskanzler Adolf Hitler bei der Uebernahme seiner Doppelstellung an dieser schönen Ueberlieferung festhält*. Die Maßnahme sei eine *Geste der Versöhnung*, die dem *inneren Frieden* diene und *alte Gegen-*

256 GLA 521 Nr. 2303: Arbeitshausleiter (Kislau) an Amtsgericht Lörrach, 9. August 1935.

257 GLA 521 Nr. 2303: Amtsgericht (Lörrach) an Arbeitshausleiter (Kislau), 23. August 1935.

258 GLA 521 Nr. 2303: Lina H.-G. an Arbeitshausleiter (Kislau), 2. März 1936.

259 GLA 521 Nr. 2303: Arbeitshausleiter (Kislau) an Bezirksamt (Bruchsal), 6. März 1935; Bezirksamt (Bruchsal) an Arbeitshausleiter (Kislau), 17. März 1935.

260 GLA 521 Nr. 2303: Arbeitshausleiter (Kislau) an Amtsgericht Lörrach, 13. Mai 1936.

261 GLA 521 Nr. 2303: Amtsgericht Lörrach an Arbeitshausleiter (Kislau), 25. Mai 1935; GLA 521 Nr. 2303: Beschluss des Arbeitshausleiters (Kislau), 29. Mai 1935.

262 „Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit. Vom 7. August 1934“, in: RGBl I, 9. August 1934, S. 769 f.; „Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit“, in: Badisches Justizministerialblatt, 14. August 1934, S. 223.

sätze aus der Welt schaffen solle. Wichtig erschien hervorzuheben, dass die Straffreiheit kein *Beweis der Schwäche, sondern ein Beweis der Stärke* sei²⁶³. Damit wurde der NS-Regierung und im Speziellen Adolf Hitler bescheinigt, dass sie sozialen Außenseitern und Straffälligen noch eine zweite Chance geben würden, die diese zu ihrem eigenen Wohle nutzen sollten.

Insassen des Arbeitshauses waren von den Paragraphen 1 und 7 des „Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit“ betroffen²⁶⁴. Die Bedingungen für die Entlassung aus dem Arbeitshaus waren an die Haftdauer geknüpft. Personen, die bereits über Vorstrafen verfügten, durften maximal für eine sechsmonatige Haftstrafe verurteilt worden sein. Personen, die eine Haftstrafe von maximal drei Monaten verbüßen mussten, durften sofort ohne Berücksichtigung irgendwelcher Vorstrafen entlassen werden. Der Paragraph 7 benannte explizit *Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen*, die ebenfalls von der Amnestieregelung betroffen waren. Dies traf somit auf die Arbeitshausunterbringung zu²⁶⁵. Das Reichsjustizministerium wies die Justizministerien der Länder an, die Amnestieregelung umzusetzen, worüber wiederum die Strafvollstreckungsbehörden informierten²⁶⁶. In Baden war das badische LKA für die Umsetzung der Amnestieregelung zuständig, das am 18. August 1934 die Arbeitshausleitung über die zu entlassenden Häftlinge informierte²⁶⁷. Der Insasse des Arbeitshauses Franz L. erfüllte die Voraussetzungen des Straffreiheitsgesetzes, weswegen das badische LKA ihn verfrüht aus dem Arbeitshaus entließ. Seine Arbeitshausunterbringung begann am 29. November 1933 und sollte ursprünglich bis zum 29. November 1934 andauern. Franz L. wurde entlassen, obwohl er zuvor bereits einmal im Arbeitshaus Kislau für sechs Monate untergebracht gewesen war²⁶⁸. Die nationalsozialistische badische Tageszeitung „Der Führer“ berichtete über das Amnestiegesetz. Dabei erwähnte der Artikel die Aufgaben der NS-Regierung, die darin

263 Bad. Presse: „Umschau. Amnestie-ein Beweis der Stärke“, Nr. 330, 10. August 1934.

264 Von dem Amnestiegesetz waren auch zahlreiche Schutzhäftlinge und Personen betroffen, die im Zuge des sogenannten „Röhm-Putsches“ verhaftet worden und in „Schutzhaft“ gekommen waren. Ausgenommen wurden allerdings die Straftatbestände „Hoch- und Landesverrat“; Der Führer: „Die große Amnestie der Reichsregierung. Bisher ohne Beispiel – Tausende werden davon betroffen- Volks- und Landesverräter sind ausgeschlossen“, 10. August 1934.

265 §§ 1, 7 „Straffreiheit“, in: RGBI I, 9. August 1934, S. 769 f.; „Straffreiheit“, in: Badisches Justizministerialblatt, 14. August 1934, S. 223 f.

266 Bad. Presse: „Baden und die Amnestie. Haftentlassungen in Karlsruhe und Bruchsal“, 18. August 1934.

267 GLA 521 Nr. 4265: Bad. LKA (Karlsruhe) an Arbeitshausleiter (Kislau), 18. August 1934; GLA 521 Nr. 5187: Bad. LKA (Karlsruhe) an Arbeitshausleiter (Kislau), 18. August 1934; GLA 521 Nr. 5060: Bad. LKA (Karlsruhe) an Arbeitshausleiter (Kislau), 18. August 1934; GLA 521 Nr. 8015 Bad. LKA (Karlsruhe) an Arbeitshausleiter (Kislau), 18. August 1934; GLA 521 Nr. 7782: Bad. LKA (Karlsruhe) an Arbeitshausleiter (Kislau), 18. August 1934.

268 GLA 521 Nr. 4265: Urteil (Amtsgericht Bühl), 18. Oktober 1933; Bad. LKA (Karlsruhe) an Arbeitshausleiter (Kislau), 7. November 1933; Bezirksamt (Bühl) an Arbeitshausleiter (Kislau), 16. November 1933; Deckblatt.

bestanden, *die asozialen, staatsfeindlichen Elemente auszuscheiden, die Reformen auf allen Gebieten und die konsequente Durchführung der neuen Bestimmungen wiederherzustellen, das Vertrauen des Volkes in die Justiz zurückzugewinnen und ein Recht zu schaffen, das dem Willen und dem Empfinden des Volkes entspricht [...]. Am Ende dieser Entwicklung vom Novemberstaat zu dem Rechtsstaat des nationalsozialistischen Deutschland steht die große Amnestie der Reichsregierung*²⁶⁹. Damit hatten die Insassen theoretisch ihr eigenes Schicksal in den Händen, wie die Hausordnung festgestellt hatte.

Doch in der Praxis kamen frühzeitige Entlassungen und solche auf Bewährung selten vor. Besonders nachdem die Haftdauer entfristet worden war, waren die Insassen der Willkür des Arbeitshauspersonals ausgesetzt. Dies macht den Einfluss der Anstaltsmitarbeiter deutlich: Denn obwohl die Anstaltsleitung nicht über die Entlassung entscheiden konnte, war es ihr mit den Häftlingsbewertungen möglich, die einliefernden Behörden zu beeinflussen. So konnten sich beispielsweise hauspolizeiliche Meldungen wegen geringster Vergehen negativ auf die Unterbringungsdauer auswirken und die Haftentlassung hinauszögern.

5.5 Aktion „Arbeitsscheu Reich“: Zentralisierung der staatlichen „Asozialen“-Politik und der Bedeutungsverlust der Einrichtung Arbeitshaus

1938 wurde die zweite Phase der staatlichen „Asozialen“-Verfolgung eingeläutet. Wichtige Faktoren im Übergang zur zweiten Phase waren die Einrichtung einer zentral gesteuerten Reichskriminalpolizei im Juli 1937, der Grunderlass zur *vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Polizei* im Dezember 1937 mit samt den im April 1938 ausgegebenen Ausführungsbestimmungen und die Umsetzung zweier reichsweiter Massenverhaftungswellen gegen „Asoziale“²⁷⁰. Diese Maßnahmen zeigen den Wandel der Politik, die sich innerhalb der ersten fünf Jahre der NS-Herrschaft vollzog. Waren bei den *Bettlerrazzien* noch reguläre Gefängnisse und vor allem Arbeitshäuser zur Unterbringung der Verhafteten genutzt worden, wurden 1938 alle Aufgegriffenen ausnahmslos in Konzentrationslager verschleppt, die in den Akten zynisch als *Arbeits- und Besserungsanstalten* bezeichnet wurden²⁷¹. Zuvor war von staatlicher Seite sowohl in der Weimarer Republik als auch im Nationalsozialismus auf traditionelle fürsorge- und strafrechtliche Maßnahmen zurückgegriffen worden. Ab 1938 dominierte die kriminalpolizeilich eingesetzte „Vorbeugungshaft“, um „Arbeitsscheue“ zu internieren.

269 Der Führer: „Die große Amnestie der Reichsregierung. Bisher ohne Beispiel – Tausende werden davon betroffen-Volks- und Landesverräter sind ausgeschlossen“, 10. August 1934.

270 Wolfgang AYASS, „Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“. Die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938, in: Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik, hg. von DEMS. [et al.], Berlin 1988, S. 43–74, hier S. 43–48.

271 GLA 521 Nr. 8372: Kriminalpolizeistelle Karlsruhe an Arbeitshausleiter (Kislau), 7. September 1938.

Im Fokus der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ standen Personen, die per se als arbeitsfähig galten, sich allerdings nicht an die gesellschaftliche Arbeitsnorm hielten und dementsprechend als „Arbeitsscheue“ bezeichnet wurden. Die am 4. April 1938 von Reinhard Heydrich herausgegebenen Durchführungsrichtlinien des Grunderlasses *zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung* definierten den Begriff asozial wie folgt: *Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will.* Darunter subsumierte Reinhard Heydrich auch *Bettler, Landstreicher (Zigeuner), Dirnen [oder] Trunksüchtige* und besonders *Asoziale ohne festen Wohnsitz*²⁷². Ein weiterer Erlass Heydrichs informierte am 1. Juni 1938 unter anderem die Kriminalpolizeistellen und die Landesregierungen über die geplante Juni-Aktion. So sollten die Beamten *alle asozialen Elemente [...] erfassen, die durch ihr Verhalten der Gemeinschaft zur Last fallen und sie damit schädigen*²⁷³. Hier wird einmal mehr die übergeordnete Stellung der „Volksgemeinschaft“ gegenüber dem Individuum deutlich. Die sogenannte Aktion „Arbeitsscheu Reich“ bestand aus zwei Massenverhaftungswellen, die zwischen dem 21. und 30. April sowie vom 13. bis 18. Juni 1938 ausgeführt wurden. Für die Festnahmen im Rahmen der April-Aktion war die Gestapo zuständig, die zwischen 1.500 und 2.000 Menschen als „Schutzhäftlinge“ in das Konzentrationslager Buchenwald einlieferte. Im Gegensatz dazu führten die 15 Kriminalpolizeistellen im Reich unter der Leitung der Reichskriminalpolizei die Juni-Aktion aus. Gestützt auf den Grunderlass *zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung* verhaftete die Kriminalpolizei nach aktuellem Stand zwischen 9.000 und 10.000 Menschen und verschleppte sie in die Konzentrationslager Buchenwald, Dachau und Sachsenhausen²⁷⁴. Alle Personen, die im Zuständigkeitsbereich der Kriminalpolizeistellen München, Stuttgart und Frankfurt aufgegriffen wurden, waren dem Konzentrationslager Dachau zugeordnet worden. Dort kamen ebenfalls alle Juden des gesamten deutschen Reiches unter, die im Rahmen der Juni-Aktion verhaftet wurden²⁷⁵. Julia Hörath hob die Ambitionen der Kriminalpolizei bei der Umsetzung der Juni-Aktion hervor, die drei Mal so viele Personen verhaftete wie vorgegeben²⁷⁶.

Die zentrale Steuerung der „Asozialen“-Politik führte zu einem massiven Bedeutungsverlust der Umerziehungs- und Disziplinierungseinrichtungen. Im Fall

272 Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes an Landesregierungen, Reichskommissar für das Saarland und Kriminalpolizeistellen, 4. April 1938, in: AYASS, Quellen (wie Anm. 2) S. 124–126, hier S. 125.

273 Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes an Kriminalpolizeistellen, 1. Juni 1938, in: AYASS, Quellen (wie Anm. 2) S. 134 f.

274 AYASS, „Asoziale“ (wie Anm. 1) S. 140, 160 f.; HÖRATH (wie Anm. 2) S. 307; WAGNER (wie Anm. 11) S. 291 f.

275 AYASS, „Asoziale“ (wie Anm. 1) S. 148.

276 HÖRATH (wie Anm. 2) S. 307.

des Arbeitshauses Kislau spiegelt sich dies in den rückläufigen Einlieferungszahlen, dem steigenden Durchschnittsalter der Inhaftierten und deren sich verschlechternder körperlicher Konstitution wider. Vermerkte die Anstaltsleitung 1935 noch 133 Einweisungen, sank die Anzahl 1936 auf 99 und 1937 auf 95. Dies lässt sich ebenfalls in Bezug auf das zunehmende Alter feststellen: 1935²⁷⁷ waren 58 % unter 40 Jahre, 18 % über 40 Jahre und 40 % über 50 Jahre alt. 1936²⁷⁸ waren es hingegen schon 35 % unter 40 Jahre, 21,3 % über 40 Jahre und 43,7 % über 50 Jahre. In den Jahren 1937/38²⁷⁹ stieg das Durchschnittsalter deutlich: 31 % der Inhaftierten waren unter 40 Jahre, 24 % über 40 Jahre und 45 % über 50 Jahre alt.

Außerdem beschwerte sich die Anstaltsleitung darüber, dass 1937/38 lediglich 16,7 % der Insassen voll arbeitsfähig waren, denn 33,3 % seien *beschränkt arbeitsfähig* und die restlichen 50 % bezeichnete die Leitung als Invaliden. Die Anstaltsleitung sprach davon, dass „15 % der durchschnittlichen Tagesbelegung des Arbeitshauses derart gebrechlich [waren], daß sie nur noch zu den allereinfachsten Arbeiten wie Tabak entrippen herangezogen werden konnten und sich zur Hauptsache lediglich als Belastung der Disziplin und Ertragsfähigkeit der Anstalt auswuchsen“²⁸⁰.

Der Fall von Karl H. unterstreicht diese Beobachtungen der Anstaltsleitung. Das Amtsgericht Mosbach verurteilte H. am 22. Oktober 1938 zur Unterbringung im Arbeitshaus. Zum Zeitpunkt des Verfahrens war er bereits 67 Jahre alt und verfügte über zahlreiche körperliche Gebrechen, weshalb er Berufung gegen die Arbeitshaushaft einlegte. Das Landgericht Mosbach verwarf seine Berufung mit folgender Begründung: *Auf Grund der Hauptverhandlung hat das Berufungsgericht die Überzeugung gewonnen, daß der Angeklagte trotz seiner 67 Jahre noch als arbeitsfähig angesehen werden kann. Die Einlassung des Angeklagten, daß er infolge einer Hüftknochenerkrankung auch keine Arbeiten im Sitzen verrichten könne, wurde durch das Gutachten des Sachverständigen Amtsarztes Dr. Obländer widerlegt. Nach diesem Gutachten ist der Angeklagte als etwa 20%ig arbeitsfähig anzusehen und ohne Gefährdung seines Gesundheitszustandes zu Korbflecht- oder ähnlichen Arbeiten, die im Sitzen ausgeführt werden können, zu verwenden. Danach ist die Überweisung in ein Arbeitshaus möglich, weil er nicht als arbeitsunfähig anzusehen ist*²⁸¹. Deshalb wurde H. am 29. Dezember 1938 in der Anstalt aufgenommen und der Bürstenmacherei zugeteilt. Da der Kislauer Anstaltsarzt Karl H. als *in keiner Weise für das Arbeitshaus geeignet* empfand und sogar als pflegebedürftig beschrieb, wurde er am 9. Januar

277 GLA 309 Zug. 1996–66 Nr. 92: Arbeitshausleiter (Kislau) an bad. Generalstaatsanwalt, 1. Juli 1936.

278 Ebd., 1. Juli 1937.

279 Ebd., 22. Oktober 1938.

280 Ebd.

281 GLA 521 Nr. 2507: Urteil (Landgericht Mosbach), 24. November 1938.

1939 in die Kreispflegeanstalt Hub bei Bühl überstellt²⁸². H. sollte also trotz seiner offensichtlichen mangelnden körperlichen Konstitution in das Arbeitshaus eingeliefert werden, damit er an ein *gesetzmäßiges und geordnetes Leben* herangeführt werden konnte. Diese Entscheidung war in den Augen der Arbeitshausleitung nicht gerechtfertigt und bereitete der Arbeitshausleitung letztlich mehr Aufwand, zumal H. sowieso in eine Pflegeanstalt überwiesen wurde²⁸³.

Fazit

Zwischen der nationalen politischen Leitlinie und der lokalen Umsetzung herrschten hinsichtlich der „Asozialen“-Politik in Nordbaden nur wenige Diskrepanzen. Daneben überwogen innerhalb des Untersuchungszeitraums eindeutig Kontinuitäten, die ebenfalls in anderen Arbeitshäusern wie Breitenau, Benninghausen oder Moringen nachweisbar waren. Dazu gehörten beispielsweise die sozialpolitischen Probleme, der Sprachgebrauch, die Rechtsgrundlagen, der im Vordergrund stehende Erziehungs- und Disziplinierungsgedanke der Arbeitsanstalt, die Struktur der Häftlingsgesellschaft oder die doppelte Nutzung bereits vorhandener Strukturen zu Zeiten des Nationalsozialismus als Arbeitshaus und Konzentrationslager.

Doch waren auch spezifische regionale Unterschiede vorzufinden, die vor allem die Strukturen der öffentlichen Verwaltung betrafen. Zum einen hatten drei verschiedene Personen die Leitung des Arbeitshauses während des Untersuchungszeitraums inne: Zahn, Mohr und Rudolph. Zum anderen wechselte die Zuständigkeit von Landesebene (badisches Innenministerium) auf Reichsebene, so dass die Arbeitsanstalt ab 1935 dem Reichsjustizministerium unterstellt war. Ebenfalls ist an dieser Stelle auf die besondere badische Zwischeninstanz der Landeskommissäre hinzuweisen, die anstatt der Polizei für die Umsetzung der Arbeitshauseinweisung in Baden zuständig waren.

Auf nationaler Ebene waren aber auch Brüche vorhanden, die ebenfalls die meisten Arbeitshäuser betrafen. Bei der Betrachtung des staatlichen FürsorgeNetzwerkes lässt sich im Untersuchungszeitraum eine Radikalisierung hinsichtlich der „Asozialen“-Politik feststellen. Denn die Einstellung der nationalsozialistischen Regierung in Bezug auf die öffentliche Fürsorge war eine eindeutige: nur Personen, die einen Beitrag zur „Volksgemeinschaft“ leisten konnten, sollten gefördert werden. Ebenfalls markieren das Amnestiegesetz (1934), die flächendeckende Einführung der Zwangssterilisationen und die „Bettlerrazzien“ eindeutige Zäsuren.

Als badisches Spezifikum sind eben diese Razzien zu werten, da Baden hierbei eine gewisse Vorreiterrolle übernahm. Denn die Polizei führte nicht nur 1933, sondern auch in den beiden darauffolgenden Jahren zwei weitere Razzien durch,

282 GLA 521 Nr. 2507: Gutachten des Anstaltsarztes (Kislau), 30. Dezember 1938.

283 GLA 521 Nr. 2507: Urteil (Landgericht Mosbach), 24. November 1938.

infolge derer das badische Arbeitshaus Kislau wieder mit Neuankömmlingen überfüllt wurde. Nach heutigem Stand war die badische Razzia von 1935 sogar ein reichsweiter Einzelfall. Dieses Engagement legte Baden ebenso bei den Zwangssterilisationen an den Tag. So verzeichnete das Land 1934 reichsweit die drittmeisten Zwangssterilisationen, auch Insassen des Arbeitshauses Kislau waren davon betroffen. Dies und die mehrfach durchgeführten *Bettlerrazzien* unterstreichen die Bedeutung der Initiativen auf regionaler Ebene, die letztlich zu einer sich radikalisierenden „Asozialen“-Politik führten und die allerdings auf zahlreiche bereits bestehende Handlungsmuster, Strukturen und Kontinuitäten zurückgreifen konnten.

Richtlinien zur „beschleunigten Freimachung der Judenwohnungen“

Die Verwertung jüdischen Vermögens in Baden und eine Holzschatulle
im Badischen Landesmuseum Karlsruhe

Von

Katharina Siefert

Am 29. November 1940 erhielten die Landräte und Polizeidirektoren der entsprechenden badischen Städte¹, sowie der Polizeipräsident von Mannheim ein Informationsschreiben² des „Generalbevollmächtigten für das jüdische Vermögen in Baden“ (abgekürzt G.J.V.) in Karlsruhe, Carl Dornes³. Auslöser war die Deportation der badischen und saarpfälzischen Juden am 22. Oktober 1940 in das südfranzösische Lager Gurs. Einen Tag später hatte Gauleiter Robert Wagner in einem Erlass deren Vermögenswerte als *dem Land Baden verfallen* erklärt. Nun konzentrierte sich die *Verwaltung und Verwertung des jüdischen Vermögens* – so der Betreff im oben genannten Schreiben – auf die *Sicherstellung von Kunstgegenständen* in den verlassenen Wohnungen. Um zu vermeiden, dass wertvolle, d. h. museumswürdige Kunstgegenstände und Bibliotheken in öffentliche Versteigerungen gelangten, sollten solche Objekte von fachkundigem Personal der Landeskommisсарbezirke Karlsruhe und Mannheim erkannt, aussortiert und gesondert gelagert werden. In Karlsruhe waren der kommissarische Leiter des Badischen Landesmuseums, Ludwig Moser⁴, und ein zunächst namentlich nicht genannter Vertreter der Badischen Landesbibliothek für die Bewertung der

1 Bruchsal, Buchen, Emmendingen, Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mosbach, Müllheim, Offenburg, Rastatt, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Villingen.

2 HA BLM Karlsruhe, Akte 1093, Restitutionen (Allgemein); Posteingang 6. Dezember 1940, Brief-Nr. 735.

3 Carl [Karl] Dornes (* 23. 6. 1906 Michelbach, † 11. 1. 1980 Heidelberg); Jurist im badischen Verwaltungsdienst. Vom 29. Oktober 1940 bis Februar 1942 Generalbevollmächtigter für das jüdische Vermögen in Baden mit Sitz in Karlsruhe, Sofienstr. 9; danach Personalreferent im badischen Innenministerium, zuletzt als Oberregierungsrat. Schied 1945 aus dem Verwaltungsdienst; arbeitete als Rechtsanwalt.

4 Ludwig Moser, * 5. August 1893 Köln, † 25. Juni 1967 Karlsruhe; 1938–1945 kommissarischer Direktor des BLM; Kustode bis 1955.

Gegenstände vorgesehen. In den Städten Heidelberg, Freiburg und Konstanz sollten ebenfalls Museumsmitarbeiter diese Aufgabe übernehmen. Für Karlsruhe wurde bestimmt, solcherart ausgesonderte *Kunstgegenstände, Sammlungen und Teppiche* im Badische Landesmuseum zu deponieren.

Der Mitteilung von November 1940 folgte schon am 15. Januar 1941 ein ausführliches, sieben-seitiges Schreiben des Generalbevollmächtigten Dornes, dem insgesamt acht Anlagen bzw. Formulare beigelegt waren. Diese *Richtlinien für die Inventarisierung und Versteigerung jüdischer Wohnungen*⁵ waren sowohl eine Verwaltungsvorschrift als auch eine Handreichung für Polizei, Justiz und Versteigerer, um nach einer vorgegebenen Systematik eine *beschleunigte Freimachung der Judenwohnung* gemäß der von *Reichsstatthalter* [Robert Wagner] *gestellten Aufgabe* zu gewährleisten. Idealerweise sollten zwischen der Inventarisierung einer Wohnung und der Versteigerung zwei Wochen liegen. Grundlage der Richtlinien waren die eher pauschalen Vorgaben des Reichsführers SS, Heinrich Himmler, vom 9. November 1940, die von Dornes nun für die praktische Umsetzung vor Ort ausgearbeitet wurden⁶.

Mit pedantischer Genauigkeit erläutert das Schreiben die Abfolge solch einer Wohnungsinventarisierung, beginnend mit dem Öffnen der Wohnungstüre mittels Entfernen des Siegels durch einen Polizeibeamten um 8.15 Uhr. Zunächst liegt der Fokus auf Bargeld und *vermögensrechtliche[n] Papiere[n]*. Für jede Position ist aufgeführt, worauf im Speziellen zu achten ist. Ihre Entsprechung finden diese Vorgaben in den beigelegten Formularen, in denen z. B. auch *Edelsteine, Perlen und Gegenstände aus Edelmetall* notiert werden. Unerlässlich ist die Vergabe einer Inventarnummer für jeden einzelnen Gegenstand, hierfür gibt es rote Klebeetiketten mit bereits aufgedruckten Nummern (Abb. 1). Im entsprechenden Inventarnummernverzeichnis sind die Schätzwerte solcherart markierter Gegenstände einzutragen. Als Fachleute zur Bewertung von Kunstgegenständen und Teppichen waren Ludwig Moser vom Landesmuseum und für Bücher der Direktor der Landesbibliothek, Friedrich Lautenschlager, tätig, für Gemälde konnte die Kunsthalle Karlsruhe angefragt werden. Wertvolle Pelze taxierte ein Karlsruher Fachgeschäft.

Subsumiert benennt die Handreichung Dornes' und seiner Mitarbeiter Gegenstände eines zumindest gutbürgerlichen Haushaltes mit entsprechender Ausstattung, in dem auch ganze Bibliotheken, dem Bildungsbürgertum gemäß, vermutet werden. Implizit gehen die Verfasser offenbar vom stereotypen Feindbild des reichen, intellektuellen Juden aus, über dessen Vermögenswerte nun das Deutsche Reich verfügen kann.

Von besonderem Interesse sind Judaika wie Schriftstücke und Kultgegenstände, die dem *Gauarchiv* überstellt wurden. Entsprechend sollten *Judenbilder*

5 HA BLM Karlsruhe, Akte 1093, Restitutionen (Allgemein).

6 Abgedruckt in: Kurt DÜWELL, Die Rheingebiete in der Judenpolitik des Nationalsozialismus vor 1942, Bonn 1968, Anhang IX, S. 296–298; s. Bundesarchiv, Bestand BArch R 58/276.

und - photographien [...] an den Rasseforscher Prof. F. K. Günther, Freiburg gesandt werden. Hans Friedrich Karl Günther⁷ war als sogenannter Eugeniker an den Universitäten Berlin und Freiburg tätig und überzeugt von der Überlegenheit der „nordischen Rasse“.

Vorrangiges Ziel der Räumungsaktionen blieb die rasche Auflösung der Wohnung; so konnten alle weiteren Güter, wie z. B. einfache Kleidung, in Posten erfasst und verpackt werden. Lebensmittel wurden der N.S.V., der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt, kostenlos überlassen. Abschließend unterzeichneten der Gerichtsvollzieher bzw. gewerbliche Versteigerer und ein Polizeibeamter, der die Wohnung wieder versiegelte, das vollständig ausgefüllte Inventarverzeichnis.

Zu diesem Zeitpunkt waren in die Beschlagnahmeaktion direkt involviert: die Polizei, ein Justizbeamter, ortsansässige Händler und ein Wissenschaftler aus Museum und Bibliothek. Hinzu kam sicherlich noch weiteres Personal, das die Objekte verpackte und beförderte. Nicht zu vergessen jene VerwaltungsmitarbeiterInnen, die zuvor die *Richtlinien* tippten und vervielfältigten.

Nachdem die praktische Arbeit vor Ort abgeschlossen war, erfolgte die Überprüfung der Inventarlisten auf wertvolle Objekte, die von einer öffentlichen Versteigerung ausgenommen waren. Ein *Beauftragter des G.J.V* markierte solche Gegenstände im Inventarverzeichnis mit einem roten Kreuz und durch einen roten Klebezettel auf dem Objekt selbst. Dieser leuchtend magentafarbene Zettel (Maße H. 7 cm x B. 10,5 cm), wie schon das Nummernetikett der Handreichung beigefügt, trägt die Bezeichnungen *GJV / Baden*, eine vorgedruckte Nummer für den Gegenstand und bietet Raum für die Einträge *Bisheriger Eigentümer / Schätzwert / Verkauft an* (Abb. 2). In neun Punkten definiert die Handreichung entsprechende Objekte: Neben Kunstgegenständen und Büchern sind u. a. genannt *entartete Kunst*, Musikinstrumente, aber auch optische Geräte wie Fotoapparate und Ferngläser, sowie Schreibmaschinen. Ein Freihandverkauf war gestattet für Herde, Öfen, Badezimmereinrichtungen, Beleuchtungskörper und für Kohlen. Zusammengefasst: Die Räumungsaktion war durchdacht vom Speicher bis zum Keller.

Erst nach Durchführung dieser Maßnahme konnte eine Versteigerung stattfinden, beworben durch Anzeigen im „Führer“ und der „Badischen Presse“, so die Vorgabe. Die Versteigerungen wurden entweder direkt in den Wohnungen abgehalten oder im *Lagerhaus Ritterstr. 8* in Karlsruhe. An dieser Adresse gab es ein Möbelhaus mit entsprechenden Räumlichkeiten; die Anschrift findet sich auf Übergabeschreiben von Kunstgegenständen, die von dort an das Badische Landesmuseum ausgefolgt wurden. Festgelegt war für den Ablauf der Versteigerung, dass sich professionelle Händler zurückhalten sollten, da die *unmittelbare Bedürfnisbefriedigung der Volksgenossen* Vorrang habe.

7 *16. Februar 1891 Freiburg im Breisgau; † 25. September 1968 ebd.

Wer verfügte über die erzielten Erlöse aus Freihandverkäufen und Versteigerungen? Die Gelder mussten auf das Konto Nr. 18687 des Generalbevollmächtigten für das jüdische Vermögen bei der Badischen Bank, Friedrichsplatz Karlsruhe, überwiesen werden, unter der Angabe des jüdischen Wohnungsinhabers. Da die Abrechnungen samt Versteigerungsniederschriften dem Generalbevollmächtigten Dornes vorzulegen waren, besaß dieser vermutlich die Verfügungsgewalt über dieses Sperrkonto.

Die Namensnennung des einstigen Wohnungsinhabers mag zunächst erstaunen, doch war so die Kontrolle über die Auktions- und Verkaufserlöse der einzelnen Wohnungen bis zuletzt gegeben. Vor allem gab es zum Jahresbeginn 1941 noch keine offizielle Regelung darüber, was mit den Vermögenswerten der deportierten Juden zu geschehen hatte. Formal blieben die Erlöse also mit dem Namen der Eigentümer verbunden. Erst am 25. November 1941 klärte die „11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ von 1935, dass die *Evakuierten* die Staatsbürgerschaft verloren hatten und ihr Vermögen an den Staat fiel. Unter dem Tarnnamen „Aktion 3“ erfolgte die reichsweite Vermögensaneignung, die in Baden mit den *Richtlinien* schon zehn Monate zuvor begonnen hatte.

Die acht Anlagen reglementieren als Formulare die korrekte Ausführung der Handreichung mit den registrierten Objekten. Je nach Objektgruppe gibt es signifikante Richtlinien. So ist beim Formular für Schmuckstücke und Edelmetall *Anlage 2* u. a. die Position *An die Pfandleihanstalt Berlin III* aufgeführt. Grund hierfür war, dass über die Verwertung der Edelmetalle, insbesondere Gold, zentral in der Reichshauptstadt entschieden wurde⁸. Diese Objekte wurden direkt an die Städtische Pfandleihanstalt in Berlin gesandt, die wiederum die Erlöse an die abgebende Stelle überwies.

Bei *Anlage 5* handelt es sich um ein zweiseitiges *Inventar-Verzeichnis*, das in insgesamt 13 Positionen Raum zur Beschreibung, Bewertung und Veräußerung für bis zu 30 Gegenstände bot. Waren hier durch Fachleute Schätzwerte anzugeben, lagen mit *Anlage 6* über die *Abgabe von Wäsche, Kleidern und Schuhen an das Sozialamt der Stadt Karlsruhe* konkrete Preisangaben vor. So wurde ein [Herren]Anzug mit 15,- RM, ein Damenkleid mit 3,- RM bewertet. Ein Tischtuch kostete 1,- RM, ein Taschentuch nur 10 Pfennige. Das Formular informierte explizit den Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe⁹, dass Carl Dornes als Generalbevollmächtigter bzw. dessen Sachbearbeiter gemeinsam mit Franz Fichtl, Direktor des Städtischen Sozialamtes, Verwaltungsrat Alfred Griebel und Sekretär Klumpp diese Maßgaben ausgearbeitet hatten. Zusätzlich wurde geregelt, wie das städtische Sozialamt zu verfahren hatte, sollten diesem komplette Wohnungen angeboten werden. Die Handreichung schließt

⁸ Gemäß der bereits am 3. Dezember 1938 erlassenen „Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens“.

⁹ Dr. Oskar Hüsey; * 4. August 1903 Säckingen; † 4. März 1964 ebd.) 1938 bis 1945 Oberbürgermeister.

mit *Anlage 8*, in der der Hauseigentümer bestätigt, *die obgenannte Wohnung von Herrn Gerichtsvollzieher / gewerbl. Versteigerer [...] nebst Schüssel besenrein übernommen zu haben.*

Was geschah mit jenen Objekten, die als museumswürdig klassifiziert waren? Nachdem Ludwig Moser vermutlich als Schätzer in den aufzulösenden Wohnungen tätig war, konnte er privilegiert vor Ort entscheiden, ob er einen Gegenstand für das Landesmuseum erwerben wollte¹⁰. Dies ist bei einem Objekt des Badischen Landesmuseums, einer Holzschatulle¹¹ in Kommodenform mit Strohintarsien (Abb. 3), exemplarisch nicht nur in schriftlichen Quellen, sondern auch am Objekt selbst nachvollziehbar. Eine schwarzweiße Objektaufnahme, entstanden vermutlich in den 1950er Jahren, zeigt auf der Schatulle ein Etikett mit der aufgedruckter Nummer 217 und darüber auf der linken Seite einen angerissenen Zettel (Abb. 4). Die kleine Kommode wurde in den 1990er Jahren restauriert. Dabei wurden die Etiketten abgenommen und aufbewahrt (Abb. 5).

Es handelt sich bei den abgelösten Etiketten um jene, die in den Richtlinien zur Inventarisierung vorgegeben sind. Das kleine, ehemals rote Etikett ist inzwischen verblasst, stimmt jedoch in der Typographie der Ziffern mit dem dünnen Unterstrich überein und wurde zweifellos bei der Beschlagnahme 1941 zur Inventarisierung angebracht. Auf dem zweiten, nur noch rudimentär erhaltenen Etikett, sind fünf gepunktete Linien zu erkennen, die jenen auf dem magentafarbenen Aufkleber entsprechen, auf denen u. a. der *Bisherige[r] Eigentümer* vermerkt werden sollte. Mit Mühe ist in dieser Zeile zu lesen: *Rosent[ha]l*, und darunter *Weberstr. 12*. Weiteren Aufschluss gibt das Inventarbuch des Museums: Mit der Inventarnummer [P] 1405 ist die *Schatulle mit Stroheinlagen. Schwarzwälder Arbeit* sowie der Kaufpreis von RM 10,- eingetragen (Abb. 6). Dieser Betrag ging an den Vorbesitzer bzw. Einlieferer, in diesem Fall an den *Pol[izei] Präsident Karlsruhe*. Das Erwerbungsdatum lässt sich durch den Schriftverkehr zwischen Ludwig Moser und dem Polizeipräsidenten, *Abteilung jüdisches Vermögen*, eingrenzen. In einem Brief vom 30. April 1941 wird neben weiteren Gegenständen aus jüdischem Besitz in der vierten Zeile von unten die *Schatulle mit Stroheinlagen / Schwarzwälderarbeit [...] benannt*, die sich noch im *Lagerhaus Ritterstr. 8* befände (Abb. 7). Die Rechnungslegung für diesen Freihandverkauf erfolgte schließlich am 14. 5. 1941 (Abb. 8)

Wem gehörte die kleine Schatulle? Die Karlsruher Adressbücher geben Auskunft über die Bewohner im Hause Weberstr. 12, einem großbürgerlichen Stadtteil Karlsruhes. Dort wohnte Clara Ellern¹² bis Anfang 1939. Aufgrund ihres

10 Bei hochwertigen Kunstgegenständen war nach dem Erlass vom 9. November 1940 der „Führervorbehalt“ vom 18. Juni 1938 zu beachten und der damalige Direktor der Staatlichen Gemäldegalerie Dresden, Hans Posse, zu informieren.

11 Schatulle in Form einer Kommode aus Holz mit Stroheinlagen; Maße: H. 21,5 cm, B. 28,4 cm, T. 17,2 cm; BLM Inv. Nr. P 1405.

12 *13. Februar 1866, Fürth/Bayern, †13. November 1963, Tel Aviv.

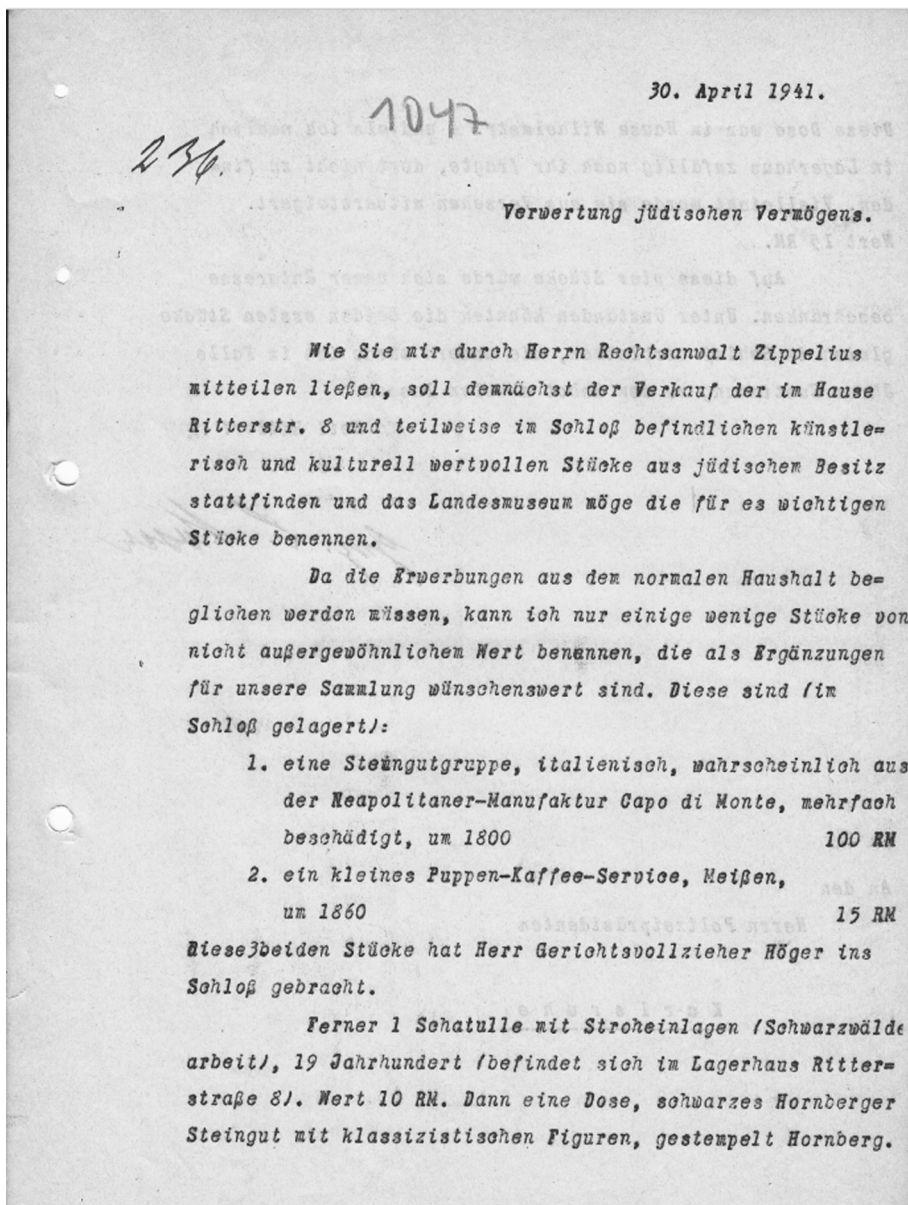


Abb. 7: Schreiben von Dr. Ludwig Moser an den Polizeipräsidenten, Abt. jüdisches Vermögen, Karlsruhe, 30. April 1941. Vorlage und Aufnahme: BLM, Hausarchiv, Akte 1093.

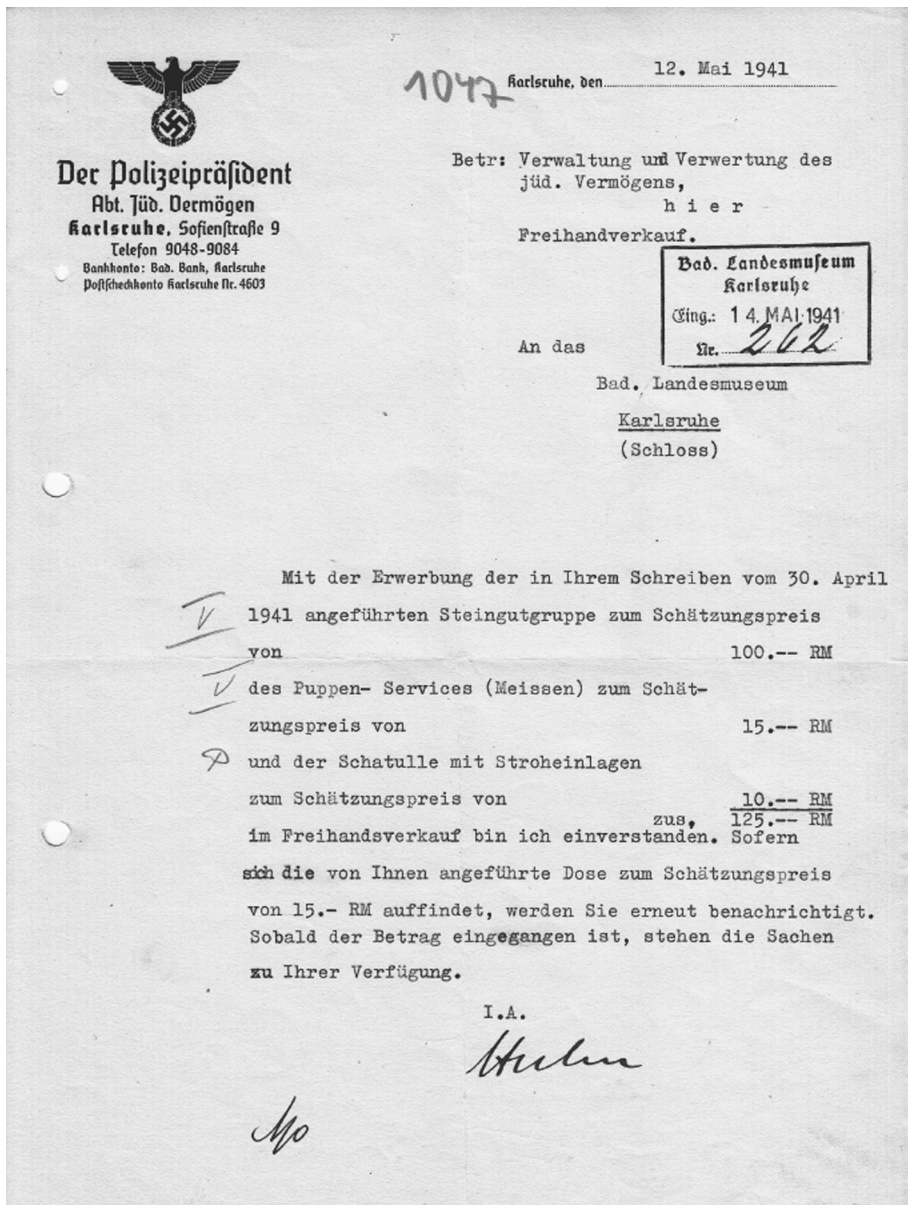


Abb. 8: Polizeipräsident, Abt. Jüdisches Vermögen Karlsruhe an das Badische Landesmuseum, Karlsruhe, 12. Mai 1941. Vorlage und Aufnahme: BLM, Hausarchiv, Akte 1093.

jüdischen Glaubens Repressalien ausgesetzt – ihrer Familie gehörte die angesehene Privatbank Ignatz Ellern in Karlsruhe – emigrierte sie nach Tel Aviv. In ihren Wiedergutmachungsakten¹³ gibt es allerdings keine Anmeldung auf Entschädigung für entzogenen Hausrat, diesen konnte sie laut Akten offenbar in zwei sogenannten *Umzugslifts*, also Containern, mitnehmen. Clara Ellern ist daher als Eigentümerin auszuschließen. Allerdings wurde die Wohnung rasch weitervermietet. Am 25. April 1939 ist dort Hedwig Rosenthal in der Erdgeschosswohnung mit einer weiteren Person gemeldet¹⁴. Wer war Hedwig Rosenthal? Geboren am 21. 5. 1894 in Bretten als Hedwig Rothschild, genannt Hetty (auch Hattie), heiratete sie Dr. med. Carl Rosenthal (geb. 1890 in Dresden, gest. 1933 in Karlsruhe)¹⁵, mit dem sie in der Virchowstr. 24 in Karlsruhe lebte¹⁶. Hedwig Rosenthal emigrierte zu einem unbekanntem Zeitpunkt in die USA und verstarb dort im Jahre 1983¹⁷. Es ist zu vermuten, dass die kleine Schatulle ihr Eigentum war, eindeutige Belege konnten nicht gefunden werden. Offenkundig sind jedoch der unrechtmäßige Entzug gemäß den *Richtlinien* vom 15. Januar 1941 und damit die nicht rechtmäßige Erwerbung durch das Museum. Das Objekt ist daher als Fundmeldung des Badischen Landesmuseums Karlsruhe in der Datenbank des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste www.lostart.de eingestellt¹⁸.

Mit den *Richtlinien für die Inventarisierung und Versteigerung jüdischer Wohnungen* nahm der „Gau Baden“, wie schon mit der Deportation der jüdischen Bevölkerung nach Gurs, eine Vorreiterrolle ein. Vermutlich wurde hier, in der Südwestecke des Deutschen Reiches, getestet, wie man die logistische Abwicklung von Deportation und Vermögensentzug umsetzen konnte und auch, wie die Bevölkerung vor Ort und natürlich die Betroffenen selbst reagieren würden. Gleichwohl nahm man in Berlin die Anordnungen von Reichsstatthalter Robert Wagner offenbar als eigenmächtig und vorschnell auf. So musste Wagner die *Beschlagnahmeverfügung* vom 23. Oktober 1940 auf Anweisung am 15. Februar 1941 zurücknehmen¹⁹. In der Zwischenzeit hatten jedoch gemäß den Richtlinien von Carl Dornes schon zahlreiche Räumungsaktionen *jüdischer Wohnungen* stattgefunden. Viele Bürger der Stadt Karlsruhe hatten, informiert durch die Presse, an den öffentlichen Versteigerungen in den Wohnungen und in diversen

13 GLA 480 Nr. 8606; 508, Zugang 2004-60, Nr. 5236.

14 StadtA KA: Gesetz über die Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939, 1/H-Reg 1491: 29. Mai 1939: Vermieterin ist Emma Wagener (Witwe).

15 GLA 480 Nr. 27634.

16 Das Karlsruher Adressbuch verzeichnet an dieser Adresse noch 1939 (fälschlicherweise) „Rosenthal Dr. Karl, ArztWe. [i.e. Hedwig] / Rothschild, Sal[omon]“.

17 Freundlicher Hinweis von Jürgen Schuhladen-Krämer, Stadtarchiv Karlsruhe.

18 Permalink: <http://www.lostart.de/DE/Fund/459079>.

19 Josef WERNER, Hakenkreuz und Judenstern. Das Schicksal der Karlsruhe Juden im Dritten Reich, Karlsruhe 1988, S. 320.

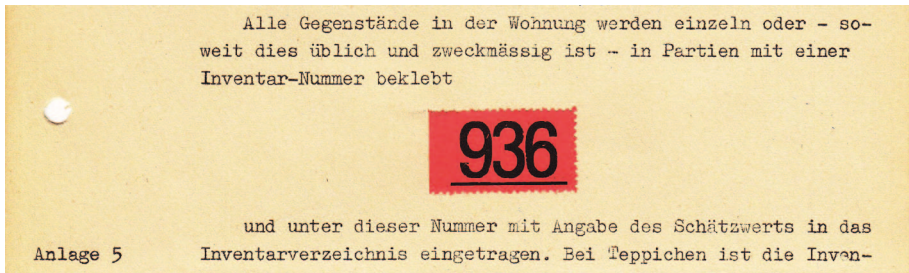


Abb. 1: *Richtlinien zur Inventarisierung*: Etikett mit Inventarnummer. Vorlage und Aufnahme: BLM, Hausarchiv, Akte 1093.

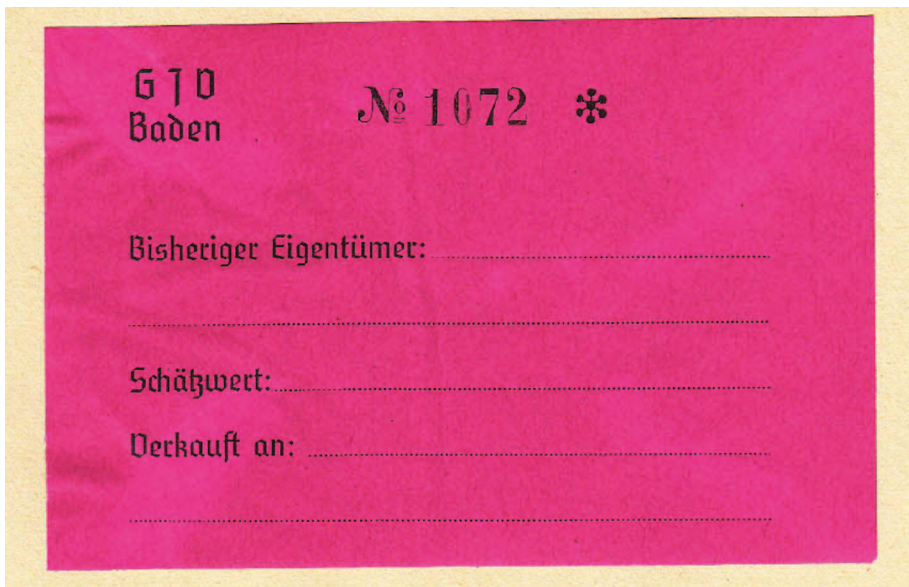


Abb. 2: *Richtlinien zur Inventarisierung*: Klebezettel. Vorlage und Aufnahme: BLM, Hausarchiv, Akte 1093.



Abb. 3: Schatulle, Inv. Nr. P 1405. Aufnahme: BLM, Peter Gaul.



Abb. 4: Schatulle, Inv. Nr. P 1405, Aufnahme 1950er Jahre. Aufnahme: BLM.



Abb. 5: Klebeetiketten von Objekt Inv. Nr. P 1405 (vgl. Abb. 3+4). Aufnahme: BLM, Peter Gaul.

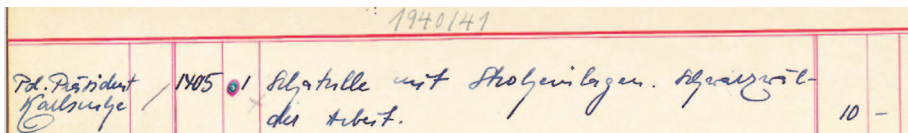


Abb. 6: Eintrag im Inventarbuch von 1940. Vorlage und Aufnahme: BLM, Hausarchiv, P-Inventar.

Versteigerungslokalen durch Gerichtsvollzieher und vereidigte (Kunst)versteigerer teilgenommen. Die öffentlichen Kulturinstitutionen, Museen und Bibliotheken, profitierten vorab durch die Auswahlmöglichkeit an *museumswürdigen* Gegenständen und wertvollen Büchern. In einer Stadt mittlerer Größe wie Karlsruhe wussten alle Beteiligten, wer in den Wohnungen gelebt hatte, und wessen Existenzgrundlage durch die Aneignung des Vermögens vernichtet wurde.

In Baden waren damit unumkehrbare Fakten geschaffen worden, die erst im Nachhinein durch die „11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz von 1935“, am 25. November 1941 legitimiert wurden.

Der Kulturwald als Basis

5000 Jahre Landschaftsentwicklung in der Baar und im Schwarzwald

Von

Helmut Volk

Die frühe Inanspruchnahme des Naturwaldes durch Menschen in Mitteleuropa ist in der Historie, im Naturschutz und im Forstwesen nicht gegenwärtig. Dort heißt es noch, eine erste schwächere Umgestaltung der Natur beginnt in der Baar um 800 vor Christus, im Schwarzwald 1000 Jahre später um 800 nach Christus¹. Weiter gilt, die Römerzeit hätte den Schwarzwald nicht wesentlich durch Nutzung verändert; dies sei erst mit der Aufsiedlung durch die Klöster im Mittelalter erfolgt². Demgegenüber belegen neuere Forschungen, dass der Übergang vom Naturwald zum Kulturwald im Nordschwarzwald etwa um 1200 vor Christus einsetzt. In der Keltenzeit (600–50 v. Chr.) hat der Nordschwarzwald bereits 30 bis 40 Prozent Wald an offene Landschaftsstrukturen verloren³. Der verbliebene

1 Eberhard ALDINGER / Walther HÜBNER / Hans-Gerhard MICHIELS / Gerhard MÜHLHÄUSSER / Martin SCHREINER / Martin WIEBEL, Überarbeitung der standortkundlichen regionalen Gliederung im Südwestdeutschen standortkundlichen Verfahren, in: Mitteilungen des Vereins für Forstliche Standortskunde und Forstpflanzenzüchtung 39 (1998) S. 5–67; Rudolf HAUFF, Die buchenzeitlichen Pollenprofile aus den Wuchsgebieten Schwarzwald und Baar-Wutach, in: Mitteilungen des Vereins für forstliche Standortskunde und Forstpflanzenzüchtung 17 (1967) S. 42–45; Andreas SCHABEL, Waldwirtschaft in einem hochwertigen Naturraum, in: Wälder, Weiden, Moore. Naturschutz und Landnutzung im Oberen Hotzenwald, hg. von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Naturschutz-Spectrum. Themen, Bd. 94), Ubstadt-Weiher 2004, S. 163–182.

2 Ekkehard LIEHL, Aus der Geschichte des Hohen Schwarzwaldes, in: Der Hohe Schwarzwald, hg. von DEMS., Freiburg, 1980, S. 120–133; Otti WILMANN, Frühe Siedler im Schwarzwald, in: Standort.Wald, 47 (2012) S. 5–33; Bernd-Jürgen SEITZ, Das Gesicht Deutschlands. Unsere Landschaften und ihre Geschichte, Darmstadt 2017, S. 87–89.

3 Manfred RÖSCH, Der Nordschwarzwald – das Ruhrgebiet der Kelten?, in: Alemannisches Jahrbuch 2009/2010, Freiburg 2011, S. 155–169; DERS., Agrarkrisen in der Vergangenheit: Ursachen, Verlauf, Bewältigung. Erklärungsversuche aus botanischer Sicht. In: Strategien zum Überleben, Umweltkrisen und ihre Bewältigung, hg. von Falko DAIM / Detlef GRONENBORN / Rainer SCHREG,

Wald wurde großflächig genutzt. In der Baar setzt der Übergang vom Naturwald zum Kulturwald um 3000 vor Christus ein. Zur Römerzeit war die Entwaldung weit vorangeschritten⁴; bei Rottweil betrug die Bewaldung nur noch 30 Prozent Anteil an der Landschaft⁵.

Ein sehr früher Anfang der Kulturwälder in Mitteleuropa bedeutet: Thesen über die Existenz von Naturwäldern in der Baar bis ins Mittelalter sind nicht mehr gültig. Ähnliches gilt für den Schwarzwald. Auch der ganze Schwarzwald hatte im Mittelalter bereits den Urwaldcharakter verloren. Er war von Kulturwäldern bedeckt bei Waldanteilen an der Landschaft unter 50 Prozent. Selbst im vermeintlich abgelegenen Hochlagenbereich des Nordschwarzwaldes betrug der Waldanteil vor 1000 Jahren zum Teil nur noch 50 bis 60 Prozent. Heute beträgt der Waldanteil 80 bis 90 Prozent⁶. Waldkultur, Saat und Pflanzung schufen den hohen Waldanteil von heute. Saat und Pflanzung hatten die Eiche im Nordschwarzwald schon im Mittelalter bis in die Hochlagen gebracht. Ihre künstliche Verbreitung bis in Gipfellagen wurde historisch und durch Pollenanalysen bestätigt⁷. Solche frühen künstlichen Veränderungen der Verbreitung von Bäumen und Wäldern werden im Naturschutz und der Bannwaldforschung nicht berücksichtigt. Ebenso wird die frühe Anwendung von Saat und Pflanzung von Bäumen und Wäldern ausgeschlossen. Sie fand aber statt⁸.

Dieser Beitrag stellt die lange Landschaftsentwicklung mit frühen Veränderungen von Landschaft und Wald in der Baar und im benachbarten Schwarzwald dar. Verständnis für die frühen Landschaftsveränderungen weg vom unberührten Urwald zu ersten Stufen der Kulturlandschaft bringen archäologische, archäobotanische und pollenanalytische Forschungen in Mitteleuropa. Bäuerliche Kul-

(Römisch-Germanisches Zentralmuseum. Tagungen, Bd. 11), Mainz 2011, S. 87–93; Manfred RÖSCH / Gegeensuvd TSERENDORJ, Florengeschichtliche Beobachtungen im Nordschwarzwald, in: *Hercynia* N. F. 44 (2011) S. 53–71; Manfred RÖSCH, Nationalpark, Natur-Weißtanne-Fichte. Sechs Jahrtausende Wald und Mensch im Nordschwarzwald, in: *Denkmalpflege in Baden-Württemberg* 44/3 (2015) S. 154–159; Helmut VOLK, 5000 Jahre Landschaft und Wald am Oberrhein, in: *Badische Heimat* 94 (2017) S. 552–562.

4 Oliver NELLE, Dendrochronologie – Vom Jahrring über den Kalender zum Baudatum und Dorfplan, in: *Denkmalpflege in Baden-Württemberg* 45/1 (2016) S. 37–42; Peter POSCHLOD, Geschichte der Kulturlandschaft, Stuttgart 2014, S. 320.

5 Markus NENNINGER, Forstwirtschaft und Energieverbrauch – Der Wald in der Antike, in: *Imperium Romanum. Roms Provinzen an Neckar, Rhein und Donau*, hg. vom Archäologischen Landesmuseum Baden-Württemberg, Stuttgart 2005, S. 388–392.

6 RÖSCH, Nationalpark (wie Anm. 3) S. 154–159.

7 Max SCHEIFELE, Die Murgschifferschaft. Geschichte des Floßhandels, des Waldes und der Holzindustrie im Murgtal (Schriftenreihe der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg, Bd. 44), Stuttgart 1988, S. 169–172; RÖSCH, Nationalpark (wie Anm. 3) S. 157.

8 NENNINGER (wie Anm. 5) S. 391; Helmut VOLK, Über den Beginn der Kulturlandschaft im Rheintal und im Schwarzwald, in: *Raum-Zeit- Probleme in der Kulturlandschaft*, hg. von Bettina BURKART / Werner KONOLD (Culterra, Bd. 51), Freiburg im Breisgau 2007, S. 21; VOLK, 5000 Jahre (wie Anm. 3) S. 123.

tur beginnt danach in Mitteleuropa und in altbesiedelten Landschaften wie der Baar vor etwa 7500 Jahren⁹. In Südwestdeutschland sind das Bodenseegebiet und Oberschwaben besonders seit der Jungsteinzeit (4000 bis 2000 v. Chr.) archäologisch gut erforscht. Die Ergebnisse wurden für die große Landesausstellung in Baden-Württemberg mit dem Titel „Pfahlbauten“ im Jahre 2016 allgemein verständlich zusammengefasst¹⁰.

1. Landschaftsveränderung in der Baar bis zur Bronzezeit (5500 v. Chr. – 2000 v. Chr.)

In die Baar und in das Wutachgebiet drang die bäuerliche Kultur spätestens um 5500 vor Christus ein. Siedlung mit Häuserbau bis 30 Metern Länge, Brandrodung von Wäldern, Getreideanbau und die in den Wäldern weit in der Fläche verbreitete Viehwirtschaft bewirkten bereits beachtenswerte Umwandlungen der Naturwälder. Die Werkzeuge für den Landbau waren dazu geeignet¹¹. Mithilfe experimenteller Anbau- und Nutzungsversuchen werden die Landbaumethoden der Menschen vor mehr als 5000 Jahren wieder entdeckt¹². Experi-

9 John HOWELL, Jungsteinzeitliche Agrarkulturen in Nordwesteuropa, in: Siedlungen der Steinzeit. Haus, Siedlung und Kult, hg. von Jens LÜNIG, Heidelberg 1989, S. 132–139; Jens LÜNIG, Siedlung und Kulturlandschaft der Steinzeit, in: ebd., S. 7–11; Jens LÜNIG / Petar STEHLI, Die Bandkeramik in Mitteleuropa. Von der Natur- zur Kulturlandschaft, in: ebd., S. 110–121; Jens LÜNIG, Steinzeitliche Bauern in Deutschland. Landwirtschaft im Neolithikum (Universitätsforschungen zur Prähistorischen Archäologie, Bd. 58), Bonn 2000; DERS., Bandkeramik und Vor-Bandkeramik, in: Vor 12000 Jahren in Anatolien: Die ältesten Monumente der Menschheit, hg. vom Badischen Landesmuseum Karlsruhe, Stuttgart 2007, S. 177–189; Peter POSCHLOD, Geschichte der Kulturlandschaft, Stuttgart 2014, S. 9–36; Helmut SCHLICHTHERLE, Pfahlbauten. Die frühe Besiedlung des Alpenvorlandes, in: Siedlungen der Steinzeit (wie oben), S. 140–153; DERS., Pfahlbauten in Südwestdeutschland, in: Denkmalpflege in Baden-Württemberg 45/1 (2016) S. 3–10.

10 André BILLAMBOZ / Oliver NELLE, Kalenderdaten. Siedlungs- und Waldgeschichten, in: Landesausstellung 4000 Jahre Pfahlbauten. Archäologisches Landesmuseum Bad.-Württ. und Landesamt für Denkmalpflege, Stuttgart 2016, S. 309–315; Stefanie JACOMET / Ursula MAIER, Breit gefächert – Nahrungspflanzen zwischen Feld und Wald, in: Landesausstellung 4000 Jahre Pfahlbauten. Archäologisches Landesmuseum Bad.-Württ. und Landesamt für Denkmalpflege, Stuttgart 2016, S. 320–328; Manfred RÖSCH, Mit Feuer und Pflug-Landnutzung und Landschaftswandel, in: 4000 Jahre Pfahlbauten, hg. vom Archäologischen Landesmuseum Baden-Württemberg und dem Landesamt für Denkmalpflege, Ostfildern 2016, S. 304–308.

11 LÜNIG, Steinzeitliche Bauern (wie Anm. 9); SCHLICHTHERLE, Pfahlbauten (wie Anm. 9) S. 3–10.

12 Otto EHRMANN / Manfred RÖSCH, Experimente zum neolithischen Wald-Feldbau in Forchtenberg: Einsatz und Auswirkungen des Feuers, Erträge und Probleme des Getreideanbaus. Materialhefte zur Archäologie in Baden-Württemberg, Stuttgart 2005, S. 109–140; Manfred RÖSCH, Anbauversuche in Hohenlohe – Fragestellung, wissenschaftlicher Ansatz, in: Zu den Wurzeln europäischer Kulturlandschaft – experimentelle Forschungen (Materialhefte zur Archäologie in Baden-Württemberg, Bd. 73), Stuttgart 2005, S. 67–82.

mentelle Archäologie hilft somit, den frühen Landschaftswandel verständlich zu machen.

Wie die Kulturlandschaft der Baar zwischen 5500 und 2000 vor Christus in Teilen ausgesehen haben kann, ist durch archäologische Forschungen am Bodensee erschlossen worden. Am Seeufer bei Konstanz ist die Landschaft für die Zeit um 3900 vor Christus in der Umgebung zweier Dörfer mit einer Einwohnerzahl von jeweils etwa 200 Menschen rekonstruiert worden¹³. Viele Merkmale der heutigen Kulturlandschaft sind demnach vorhanden gewesen (Abb. 1): Äcker, Grünlandvorstufen, Unkrautbestände, Vorstufen von Feuchtwiesen, genutzte Schläge im Wald, Laubmischwälder, Gebüsch. Viele Waldteile waren keine Urwälder mehr, sondern durch Viehweide veränderte Kulturwälder. Die Landschaft war bis zu 1,5 Kilometer Entfernung von den Dörfern verändert. Ein Analogieschluss von den Verhältnissen am Bodensee zum Altsiedelland Baar-Wutach ist archäologisch vertretbar¹⁴.

Bis zur Eisenzeit (800–50 v. Chr.) waren die Landschaftsveränderungen weg vom unberührten Naturwald hin zum genutzten Wald mit steuernden Eingriffen auf großer Fläche noch weiter voran geschritten. Für das Rheinland wird festgestellt, dass die Wälder in der Eisenzeit intensiv als Viehweide genutzt wurden. Die starke Beweidung führte zu ersten Heidestrauch reichen Magerrasen. Intensive Nutzung verstärkte die Bodenerosion. Erstmals wurden Feuchtgebiete in größerem Umfang in die Nutzung einbezogen. Das Ackerland wurde gegenüber der Bronzezeit ausgedehnt. Die Anlage von Fischteichen ist archäologisch belegt¹⁵.

3000 Jahre Landschaftsentwicklung hatten die Baar bereits grundlegend verändert, als die Römer das Gebiet eroberten und als römische Provinz gestalteten. Urwald war wohl in der Römerzeit nicht mehr nennenswert vorhanden. Dies ist eine neue, bisher nicht beachtete Ausgangslage. Auch die Entwaldung der Baar war bis zur Römerzeit weit vorangeschritten. Für alte Siedlungsgebiete in Baden-Württemberg, wozu die Baar gehört, wird der Waldanteil in der Antike auf 40 Prozent geschätzt; bei Rottweil hatte die Bewaldung nur noch einen Anteil von 30 Prozent an der Landschaft. Pollenanalysen und Schätzungen des Holzverbrauchs zur Römerzeit stützen diese Ergebnisse¹⁶.

13 JACOMET / MAIER, Breit gefächert (wie Anm. 10); NELLE (wie Anm. 4).

14 LÜNING / STEHLI, Bandkeramik (wie Anm. 9); LÜNING, Steinzeitliche Bauern (wie Anm. 9); LÜNING Bandkeramiker (wie Anm. 9); POSCHLOD (wie Anm. 9); SCHLICHTHERLE, Pfahlbauten (wie Anm. 9).

15 Karl-Heinz KNÖRZER / Renate GERLACH / Renate MEURERS-BALKE / Arie J. KALIS / Ursula TEGTMEIER / Wolf-Dieter BECKER / Antonius JÜRGENS, Pflanzenspuren – Archäobotanik im Rheinland: Agrarlandschaft und Nutzpflanzen im Wandel der Zeit (Materialien zur Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bd. 10), Köln 1999.

16 NENNINGER (wie Anm. 5) S. 391.

2. Veränderungen im Baarschwarzwald und im Schwarzwald nach 1500 vor Christus

Ebenso sind die Spuren menschlicher Nutzung in der Landschaft vor der Zeitenwende sowohl im Übergangsbereich von Schwarzwald und Baar als auch im Schwarzwald unübersehbar. Hinweise geben Pollenanalysen. Ergebnisse aus dem Plattenmoos bei Tannheim, im Übergang der Naturräume Schwarzwald und Baar gelegen, liefern Belege für die Landschaftsveränderung am Ende der spät-römischen Zeit. Die Landnutzung verursachte einen starken Rückgang von Tanne und Buche und den Anstieg der Fichte am Baumartenspektrum. Der Nussbaum und die Esskastanie erscheinen im Pollenspektrum¹⁷. Die Kulturlandschaft Wald expandierte weiter und nahm fremdländische Baumarten in die Nutzung auf.

Das Pollenprofil des Plattenmooses bei Tannheim hat leider Lücken für die Bronze- und die Keltenzeit (1500–50 v. Chr.). Deshalb werden Ergebnisse eines Profils bei Schönwald im mittleren Schwarzwald für diese Zeitepochen als Orientierungspunkte herangezogen¹⁸. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Waldveränderung im Schwarzwald nach archäologisch-pollenanalytischen Ergebnissen etwa 1500 Jahre später begonnen hat als in der Baar¹⁹. Zur Kelten- und Römerzeit hatte der Standort des Profils bei Schönwald nur noch 70 bis 80 Prozent Waldanteil. Das Gebiet war demnach schon früh nicht mehr voll bewaldet; es war aufgrund von Art und Menge der vorkommenden Kräuter und Sträucher (20–30 Prozent der Pollensumme) schon stärker landwirtschaftlich genutzt (Abb. 2, Ziffer 1).

Tanne, Buche, Fichte und die Menschen: Buche und Tanne verloren durch Nutzung in der Römerzeit höhere Anteile am Spektrum der Baumarten. Die Fichte erreichte ab der Eisenzeit Anteile von 5 Prozent (Abb. 2, Ziffer 3). Tanne, Buche und Fichte im Mittelalter: Die Tanne verlor ab dem frühen Mittelalter durch Nutzung den führenden Anteil; die Buche fiel mit dem Ende des Mittelalters durch Nutzung sehr steil ab (Abb. 2, Ziffer 4). Der Fichtenanteil stieg nach 1400 stärker an und explodierte mit dem Beginn der Neuzeit (Abb. 2, Ziffer 4).

Der nutzungsbedingte Wechsel des Baumartenverhältnisses von Tanne, Buche und Fichte seit der Römerzeit und dem Mittelalter korrespondiert mit anderen Zeigern intensiver Landnutzung im Schwarzwald: Anstieg der Holzkohlereste seit der Römerzeit mit einem deutlichen Schub nach oben im Mittelalter. Dies deutet auf verstärkte Brandnutzung hin; die gleichzeitige Ausweitung der

17 Dirk SUDHAUS, Paläologische Untersuchungen zur spätglazialen und holozänen Landschaftsgenese des Ostschwarzwaldes im Vergleich mit den Buntsandsteinvogesen (Freiburger Geographische Hefte, Bd. 64), Freiburg im Breisgau 2005.

18 Jessica HENKNER / Jan AHLRICHS / Elske FISCHER / Markus FUCHS / Thomas KNOPF / Manfred RÖSCH / Thomas SCHOLTEN / Peter KÜHN, Land use dynamics derived from colluvial deposits and bogs in the Black Forest, Germany, in: *Journal of Plant Nutrition and Soil Science* (2017) S. 1–20.

19 RÖSCH, Der Nordschwarzwald (wie Anm. 3); RÖSCH / TSERENDORF (wie Anm. 3).

Besenheide bestätigt den starken Nutzungseinfluss der Viehweide im Wald in vorrömischer Zeit²⁰ (Abb. 2, Ziffer 5).

Das Pollenprofil bei Schönwald öffnet weitere Tore für die Landschaftsforschung. Die Ausbreitung von Buche und Tanne erfolgte erst vor gut 5000 Jahren. Gleichzeitig sanken die Anteile von Eiche und Linde stark ab (Abb. 2, Ziffer 2). In der noch älteren Phase vor 7000 Jahren herrschten in der damaligen Zeit hervorragende Bedingungen für bäuerliche Kultur: hohe Anteile von Hasel, Eiche, Kräuter, Gräser und ein hoher Anteil von Offenland. Ob damals schon gesiedelt und landwirtschaftlich genutzt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Archäologische Befunde dafür gibt es nicht. Das Pollenprofil gibt aber den Ansporn, dieses Rätsel im Wissen um Landschaft und Mensch vor 7000 Jahren im Schwarzwald vielleicht eines Tages durch Fortschritte in der archäologischen Forschung zu lösen (Abb. 2).

Der frühe Landschaftszustand ohne Buche und Tanne vor 7000 Jahren ist ein Hinweis, dass die vom Naturschutz vertretene Urwaldhypothese des Buchen-Tannenwaldes bis zum Mittelalter auch für die prähistorische Zeit nicht ungeprüft gelten kann. Ein hoher Anteil von Offenland in der Phase der Landschaft fast ohne Wald entkräftet auch die These, vor 7000 Jahren sei der Schwarzwald zu 100 Prozent bewaldet gewesen²¹.

3. Die waldarme Landschaft Baar seit dem Mittelalter

Neu interpretiert werden können die Landschaftszustände in der Völkerwanderungszeit, dem halben Jahrtausend des Frühmittelalters von 250 bis 750 nach Christus. Historische Darstellungen weisen den Schwarzwald und die Baar schon um 400 dem Gebiet der Alamannen zu, die bis 750 in das Reich der Franken integriert wurden²². In diesem Zeitraum herrschte kein Stillstand in der Landschaftsentwicklung. Der Kulturwald wurde weiter genutzt, am Oberrhein kehrte nicht der Naturwald zurück, wie einige Autoren meinen²³. Die Nutzung der Landschaft und der Wälder bricht in den 500 Jahren nach dem Ende des römischen Reichs im Schwarzwald nicht ein, die Kulturzeiger für das Offenland und die Vielfalt der Bäume und Sträucher bleiben erhalten²⁴.

Für das Hochmittelalter kann in der Baar schon ein Bewaldungsprozent weit unter 40 Prozent angenommen werden. Bei diesem Wert ist zu berücksichtigen, dass alle mittelalterlichen Wälder in der Baar eine Feld-Waldlandschaft waren: Dichter Hochwald äußerst selten, in der Regel Wechselwirtschaft im „Wald“,

20 HENKNER et al. (wie Anm. 18) S. 14.

21 SEITZ (wie Anm. 2) S. 79.

22 WESTERMANN, Großer Atlas zur Weltgeschichte, Braunschweig 2001, S. 50.

23 POSCHLOD (wie Anm. 4) S. 67; SEITZ (wie Anm. 2) S. 97.

24 HENKNER et al. (wie Anm. 18) S. 14.

charakterisiert durch abwechselnde Nutzung von Feldern, Wiesen und wieder Wald, der durch Waldbau erneuert wurde.

Die Baar hatte gegen Ende des Mittelalters um 1400 höchstens noch 20 bis 30 Prozent Wald, der vielfach genutzt und von Wiesen, Äckern, Hütten, Zäunen durchsetzt war. Diese Landschaftsstruktur wurde durch eine für damalige Verhältnisse intensive Erschließung mit Straßen und Wegen aufrechterhalten. Die extreme Waldarmut kommt in den ältesten kartografischen Darstellungen der Baar von 1513 und 1538 zum Ausdruck²⁵. Sie scheint in Landtafeln und Karten des 17. und 18. Jahrhunderts auf, wird aber bisher von der forstlichen Überlieferung und der Naturschutzliteratur noch nicht wahrgenommen²⁶.

Das Mittelalter von 1000 bis 1400 kannte in der Baar nur vom Menschen beeinflusste Wälder, Kulturwälder. Das Baumartenverhältnis von Tanne, Buche, Fichte, Kiefer war extrem von Menschen gesteuert, vergleichbar mit den Verhältnissen im Rheintal und im Neckarraum. Der Landschaftszustand erklärt sich aus dem hoch entwickelten Stand der Landeskultur im Mittelalter. Dieser wird im Forstwesen und im Naturschutz noch nicht genügend beachtet. Infolgedessen werden zu Unrecht natürliche Zustände vermutet, und die Waldanteile an der mittelalterlichen Landschaft werden stark überschätzt. Naturschützer und Historiker nehmen an, in Landschaften wie der Baar habe es um 1000 noch Urwaldreste gegeben, an denen sich heutige Vorstellungen von natürlichen Waldgesellschaften orientieren können.

4. Landschaft von Villingen bis Triberg vor 400 Jahren und heute

Vor dem Hintergrund beachtenswerter Entwaldung schon zur Eisen- und Römerzeit im Baar-Schwarzwald und im mittleren Schwarzwald wird es verständlich, dass das Gebiet um Schönwald und Triberg am Ende des Mittelalters mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zu etwa 40 Prozent der Fläche entwaldet war (Abb. 2 farbiger Teil, Grenze Mittelalter/Neuzeit). Die verbliebene Waldfläche war kein dichter Hochwald, wie wir ihn heute erleben, sondern ein von der Landwirtschaft beanspruchtes Gebiet. Die Viehweide hielt den „Wald“ in lichter Stellung auf der ganzen Fläche. Große Lücken gab es zwischen den Bäumen für Reutfelder, dauerhafte oder temporäre Wiesen, teilweise auch Äcker. Entlang der Waldbäche

25 Sebastian MÜNSTER, Karte der Baar von 1538; Martin WALDSEEMÜLLER, *Tabula nova particularis provinciae rheni superioris*, 1513, Dilibri Rheinland-Pfalz/www.dilibri.de.

26 ALDINGER et al. (wie Anm. 1) S. 6; Wolf HOCKENJOS, Wald und Waldwirtschaft auf der Baar – 3000 Jahre Waldnutzung, in: *Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar* 58 (2015) S. 153–178; Günther REICHEL, Die Landschaft der Baar im Spiegel alter Karten, in: *Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar* 28 (1970) S. 34–77; DERS., Zur Differenzierung der nacheiszeitlichen Vegetationsentwicklung auf der Baar, dem Baarschwarzwald und der Ostabdachung des Hohen Schwarzwaldes, in: *Mitteilungen des Vereins für Forstliche Standortskunde* 41 (2001) S. 21–27; WILMANN, Frühe Siedler (wie Anm. 2) S. 5–33.

wurden beiderseits stets breite Zonen als Wiesen offen gehalten. Insgesamt machten die Waldflächen einen ziemlich zerstückelten, aus heutiger Sicht fast einen „waldfremden“ Eindruck.

Die Nutzung als Viehweide, als Reutfeld-Wirtschaft, als temporäre Wiesen und Äcker wirkte ständig auf die Nutzung der Bäume ein; auf einen Zeitraum von hundert Jahren bezogen, blieben nur einzelne Bäume oder Baumgruppen auf der gleichen Fläche stehen. Die landwirtschaftlichen Bereiche oder die Baumflächen wechselten in einem Jahrhundert mehrmals auf der gleichen Fläche. Waldgebiete waren generell vollständig von der menschlichen Nutzung beeinflusst. Über die Jahrtausende der Waldnutzung und Rodung konnten sich keine natürlichen Waldgesellschaften ohne menschlichen Einfluss ausbilden. Bei der hohen Nutzungskonkurrenz war der Baum- und Waldflächenerhalt eine schwierige Aufgabe. Die künstliche Steuerung der Waldverjüngung setzte daher nicht erst im Mittelalter ein. Saat und Pflanzung wurden unentgeltlich in der Fron durchgeführt, was insbesondere für die Eiche mit zahlreichen Verordnungen und Dokumenten überliefert ist²⁷.

Die historische Landschaftsstruktur vor 400 Jahren zwischen Villingen und Triberg bildet eine Karte von 1607 in groben Zügen ab. Die Karte ist eine historische Rarität, weshalb sie besonders beachtet wird²⁸. Sie führt die Waldarmut der frühen Neuzeit vor Augen. Die Waldfläche ist, wie beschrieben, zerstückelt, mit landwirtschaftlichen Nutzflächen durchsetzt und durchgehend mit vielen Nutzungsansprüchen belegt gewesen, wozu auch die Harznutzung gehört. In der Karte wird nicht auf die Realität der Nutzungsvielfalt innerhalb der Waldflächen abgehoben. Abgebildet werden nutzungspolitische Grenzen. Für die Nutzer der Karte war klar, die Baumsignatur soll große Agro-Forst-Flächen umreißen, in denen die Jagdrechte einer Standesherrschaft gehörten. Wir erfahren daher aus der Karte nichts über den Wald-Feldaufbau des Röhlin- oder Germanswaldes, sondern erhalten einen Überblick, wie größere Wald-Feldflächen in der Landschaft verteilt waren und wo es gar keinen Wald gab (Abb. 3.1).

Ein Vergleich der Agrar- und Wald-Feld-Landschaft vor 400 Jahren mit der heutigen Waldlandschaft ist aufschlussreich (Abb. 3.1 und Abb. 3.2). Die waldarme Agrarlandschaft von früher wird mit der waldreichen Landschaft von heute in Beziehung gebracht. Die Orte Triberg, St. Georgen, Peterzell, Unterkirnach, Mönchweiler, Kappel und Villingen haben durch nachhaltige Anpflanzungen in vielen Jahrzehnten den Wald an die Siedlung angeschlossen. Vor 400 Jahren mussten die Menschen weit zu ihrem Wald laufen. Im Wald hatten sie Felder und Äcker angelegt. Die Baumsignatur in der Karte von 1607 überzeichnet die

27 Ulrich RODENWALDT, *Der Wald einer alten Stadt* (Schriftenreihe der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg, Bd. 48), Stuttgart 1971, S. 11–16, 97–116. DERS., *Der Villingener Stadtwald*, Villingen 1962, S. 206–209.

28 Villingener Pirschgerichtskarte von 1607, aus: Manfred REINARTZ, *Villingen-Schwenningen und Umgebung in alten Karten und Plänen*, Bd. 1, Villingen-Schwenningen 1987, S. 30 f.

damalige Waldfläche. Der „Wald“ war mindestens um ein Drittel kleiner als die in der historischen Karte mit Bäumen belegte Fläche (Abb. 3.1).

Was ist aus dem Langmoos, dem Röhlinwald, dem Germanswald, dem Harzer Wald und den „Wäldern“ Stöckle und Heidenstein geworden? Die Felder und Äcker im Wald wurden zwischen 1860 und 1920 aufgegeben. Die Waldflächen der genannten Wald-Feldgebiete wurden verkleinert. Was sich besser für die Landwirtschaft eignete, wurde von Bäumen gerodet und als Wiese, Acker, Garten angepflanzt. Waldflächen, die 2019 im Waldverband liegen, und die auch 1607 im Waldverband waren, wurden in 400 Jahren mehrfach geerntet und vielfach neu gestaltet durch Anpflanzung. Aus den Kahlschlagflächen der Niederwälder, aus den Mittelwäldern mit Kahlschlag-Nutzung und den Nadelbaum-Stangenwäldern bauten die Menschen in mühevoller Arbeit die heutigen Hochwälder auf. Sie werden Hochwälder genannt, weil die Bäume in dichtem Schluss ohne Einwirkung der Viehweide und der Feldarbeit aufwachsen dürfen. Die Bäume wachsen heute viel dichter beieinander, werden heute über 100 Jahre alt und erreichen wesentlich größere Höhen als in der Vergangenheit. Früher wurden die Bäume meistens nach 20 bis 70 Jahren geerntet. Der „Wald“ wurde dann neu angepflanzt (Abb. 3.2).

Als zweiter Weg des großflächigen Waldaufbaus hin zu den heutigen Wäldern spielt die Anpflanzung früher rein landwirtschaftlich genutzter Flächen eine wichtige Rolle. Solche Flächen bilden die Mehrheit unter den heutigen Wäldern (Abb. 3.2, neues Waldgebiet). 1607 waren diese riesigen Flächen landwirtschaftlich genutzt und fast ohne Bäume (Abb. 3.1, Landwirtschaft). In einer beispiellosen Kraftanstrengung wurden diese Wälder von der Bevölkerung gepflanzt. Die Menschen der ländlichen Räume sind stolz auf die Leistung ihrer Vorfahren. Sie können nicht verstehen, dass im Naturschutz Kampagnen gegen diese Leistungen beim Aufbau der Kulturwälder gefahren werden. Aus den Anpflanzungen entstanden durch Pflege auch beträchtliche Tannen-Buchenwälder und andere Mischwälder. Dies wird im Naturschutz allzu häufig übersehen.

5. Extrem waldarme Baar von Villingen-Schwenningen bis Donaueschingen um 1750

Kehren wir zur Baar zurück und versetzen uns in die Zeit um 1750. Es stehen für diese Zeit präzisere historische Karten zur Verfügung als die Übersichtskarte von 1607 (Abb. 3.1). Die Karte von Kraus, die um 1780 entstand, ist ein Beispiel. Sie zeigt die Waldarmut der Nord-Baar. Im Osten des Naturraums Baar-Schwarzwald, der Linie Villingen, Herzogenweiler, Tannheim, Wolterdingen, Bräunlingen folgend und hinüber bis zur Schwäbischen Alb, ist nach 1750 fast kein Wald mehr vorhanden²⁹. In der Literatur, die sich mit der Baar und ihrer Wald-

29 Forstliche Jurisdiktionskarte gegen Villingen von Kraus; Fürstlich Fürstenbergisches Archiv Donaueschingen, Kasten IV, Schublade I, OZ 11.

geschichte beschäftigt, wird die besondere Waldarmut in der Baar seit vielen Jahrhunderten nicht diskutiert. Es gibt dazu jetzt aber neue Ergebnisse.

Im Norden der Baar, im Städtedreieck Bad Dürrenheim, Villingen, Schwenningen, betrug der Waldanteil vor 220 Jahren weit unter zwei Prozent. Die Nord-Baar war zwar nicht ohne Bäume, sie hatte aber fast keine in sich geschlossenen Waldflächen, die der Kartograph flächig zusammenfassen und mit Waldsignatur darstellen konnte. Nur wenige Waldflächen gab es bei Rietheim und Tuningen. Das Städtepaar Villingen und Schwenningen hatte 1797 im Naturraum Baar keinen zusammen hängenden Wald mehr³⁰ (Abb. 4). Mit der historischen Landschaft Baar ohne Wald haben sich Naturschutz- und forstliche Forschung noch nicht näher befasst.

Für Schwenningen werden Aufzeichnungen über die Waldarmut seit 1500 zusammengefasst. Als Grundlage dienen dazu Beschreibungen der Jahre 1570, 1703 und 1823. Die Beschreibung von 1570 hebt nirgendwo auf der Gemarkung Schwenningen darauf ab, es gäbe Wald und dort viel Holz. Erwähnt werden ausschließlich Holzwiesen, also genutzte Wiesen mit einigen Bäumen und kleinere *höltzlines*. Die *höltzlines* hatten nur unbedeutenden Umfang und sie standen meist allein in der Landschaft, umgeben von Wiesen und Äckern. Größer als die *höltzlines* war das Kaufholz, die herrschaftliche Waldfläche auf Schwenninger Markung. Dieses Holz war schon 1570 ein gemischtes Wiesen-, Baum- und Ackergebiet³¹. Das Kaufholz war auch 1703 kein Hochwald im heutigen Sinne. Seine Fläche war zerstückelt.

Das „Holz“ war durch Äcker und Wiesen unterbrochen. Es wird als Nadelwald (*Thannwald*) von etwa 100 Hektar beschrieben. In das Kaufholz trieben Schwenninger seit alters ihr Vieh ein mit den beschriebenen Folgen für die Auflösung der Waldstruktur und Umformung zu einem Feld-Wald-Nutzungsgebiet. Aus diesem „Holz“ bezogen berechnete Bürger ihr Holz für den Hausbau und die Heizung der Häuser. Sie mussten dafür jährlich festgesetzte Mengen an Getreide (Dinkel) an das württembergische Amt in Tuttlingen abgeben. Die Holzwiesen und *höltzlines* der Bauern hatten meistens nur Flächenmaße von 0,33 Hektar³². Bei diesen Voraussetzungen ist es verständlich, dass Karten des 17. und 18. Jahrhunderts je nach Maßstab die Holzwiesen, *höltzlines* und das Kaufholz gar nicht mit der Waldsignatur belegen.

Die Struktur der Holzwiesen, *höltzlines* und „Hölzer“ am Beginn des 19. Jahrhunderts ist 1823 eindrucksvoll von Sturm beschrieben. Bestätigt wird, dass

30 Karte von Südwestdeutschland von Heinrich Schmitt, Blätter 36 und 39, Reproduktionen der Karten von 1797, hg. vom Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, digital erfasst und bearbeitet von Helmut VOLK.

31 Lägerbuch Schwenningen 1570, zit. nach Normann SIKELER / Eberhard HÄRLE, Der Schwenninger Stadtwald, Villingen-Schwenningen 2008, S. 19–21.

32 Das Schwenninger Lägerbuch von Anno 1703, hg. von Otto BENZING (Veröffentlichungen des Stadtarchivs und der städtischen Museen Villingen-Schwenningen, Bd. 1), Villingen-Schwenningen 1979, S. 38, 60, 62 84, 99, 150.

der fehlende Wald in der Karte von Schmitt aus dem Jahre 1797 ganz der Realität entspricht (Abb. 4). Der Ort habe keinen Windschutz durch kleine Wälder am Dorfrand. Über Wald berichtet Sturm nur wenig, weil es ihn nicht gab. Waldwirtschaft ist bei ihm ein ganz untergeordneter Teil der Landwirtschaft, die er sehr ausführlich beschreibt. Die Torfnutzung im Schwenninger Moos nimmt im Buch viel mehr Raum ein als Beschreibungen von „Hölzern“ und Holzweiden³³.

Die Bedeutung der „Hölzer“ und deren Pflege und Anpflanzung sind eine Neuentdeckung. Sie helfen dabei zu verstehen, wie in einer Landschaft, die bis zum äußersten entwaldet war, dennoch der Kontakt der Bevölkerung zu den Bäumen und kleinen Wäldchen nicht verloren ging. Auch die künstliche Verjüngung der „Hölzer“ durch Saat und Pflanzung wurde von Generation zu Generation weiter gegeben. Besondere Bäume wurden über Jahrhunderte in der Landschaft erhalten. Der berühmteste dieser Bäume war in Schwenningen der „Hölzle-König“. Der war 1889 die größte Tanne Deutschlands mit etwa sechs Metern Stammumfang und zeitweilig über 50 Metern Höhe (Abb. 5).

6. Aufbau des Schwenninger Stadtwaldes im 19. und 20. Jahrhundert

Die Waldarmut von Schwenningen und der Baar ist also uralte. Wälder mit nachhaltiger Struktur und durchweg hohen Bäumen auf sehr großer Fläche mussten neu in der Landschaft eingeführt werden. Sie waren über Jahrhunderte verschwunden (Abb. 6). In Schwenningen wurde der heutige Kulturwald in 170 bzw. 220 Jahren aufgebaut. Die Ausgangslage um 1850 ist im ersten forstlichen Wirtschaftsplan für Schwenningen festgehalten. Der „Wald“ war zersplittert in 16 kleinflächige Feldgehölze, die etwa eine halbe Stunde Weg vom Ort entfernt lagen. In den Gehölzen waren Landwirtschaft und Gewerbe aktiv: Viehweide, Streurechen von Laub, Wiesen, Harzgewinnung an den Fichten, die den Hauptanteil an den Bäumen hatten. Nachrangige Bedeutung hatten Tanne und Kiefer. Nur im Gewinn Bitzelen gab es einige Buchen, wohl einzeln stehende Weidbuchen³⁴.

Der lange und mühsame Aufbau des Stadtwaldes bis heute mit seinen Erfolgen und Rückschlägen ist in dem Buch „Der Schwenninger Stadtwald“ ausführlich dokumentiert³⁵. Es genügt daher, die Landschaftsentwicklung im Zeitraffer von 220 Jahren zu zeigen. Beginn der Aufforstung des Schwenninger Stadtwaldes ist hier das Jahr 1797 (Abb. 4). Die Schwenninger haben bis 2019 den großen Stadtwald mit rund 540 Hektar aufgebaut. Die Stadt ist in 220 Jahren enorm

33 Friedrich-Wilhelm STURM, Versuch einer Beschreibung von Schwenningen in der Baar am Ursprung des Neckars, Tübingen 1823, Neuausgabe Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Schwenningen 1991, S. 71–103.

34 SIKELER / HÄRLE (wie Anm. 31) S. 51.

35 Ebd., S. 51–96.

gewachsen. Sie vergrößerte die Siedlungsfläche gewaltig. Heute hat Schwenningen einen großen Waldgürtel rund um die Stadt, der 1797 fehlte. Umwelt, Natur und Erholung, kurz die Ökologie und die Lebensqualität des Stadtteils von Villingen-Schwenningen haben eine sehr große Aufwertung durch die neu aufgebauten Wälder erfahren (Abb. 7).

Über die radikale Änderung des Landschaftshaushalts und aller Naturschutzgrundlagen in 220 Jahren gibt es unterschiedliche Meinungen. Die ausufernden Siedlungskörper der drei Städte Villingen, Schwenningen, Bad Dürkheim verändern die klimatische Situation des Stadtumfeldes. Die Siedlungsfläche ist im Landschaftsausschnitt von Abb. 7 größer als die Waldfläche. Im Naturschutz und in der Literatur über den Wald wird diese wichtige Änderung nicht erwähnt, obwohl sie für den Klimaschutz von größter Wichtigkeit ist. Der Wald an sich als öko-systemares Gefüge aus Boden und Bäumen ist für den Klimaschutz unverzichtbar.

Bäume, die in der Baar dominieren, wie die Fichte, leisten für den Klimaschutz Bedeutendes. Zwar sind Fichten- und Nadelbäume dem Laubholz Buche in deutschlandweiter Betrachtung hinsichtlich CO₂ Bindung unterlegen. In den Mittelgebirgen ab 800 Meter stockt die Buche im Wuchs. Die Fichte wächst höher und hat deshalb in den Hochlagen etwa gleich hohe Bindungsfähigkeit wie die Buche. Der Erhalt aller Wälder in der Landschaft ist aus Gründen des Klimaschutzes vorrangig. Die neu aufgebauten Waldgebiete in der Baar sind Beispiele dafür, wie der Klimaschutz durch Aufforstung entscheidend verbessert wurde.

Es lohnt sich also durchaus, den menschengemachten Kulturwald als beachtenswertes Naturerbe unserer Vorfahren positiv zu begreifen. Die Anstrengungen des Waldaufbaus in 220 Jahren haben sich für die heutige Gesellschaft gelohnt. Der nachhaltig genutzte Wald hat mehr Möglichkeiten, den Ansprüchen der Gesellschaft zu genügen als die still gelegte Wildnis. Beispiele für schwerwiegende Nachteile durch Stilllegung der Nutzung als Bannwälder (Reservate) lassen sich zahlreich in den Wäldern finden³⁶.

Die modernen Schutzgedanken für Wälder und Landschaften können sich vom Ergebnis der Landschaftsveränderung in der Baar in 220 Jahren inspirieren lassen. Die reine Natur ohne Menschen gibt es in der Kultur-Natur Mitteleuropas seit Jahrtausenden nicht mehr. Die grundlegenden Veränderungen des Waldverlustes und des enormen Waldaufbaus in vielen Jahrtausenden können und sollten nicht klein geredet werden. Orientierungspunkt für die Wälder der Zukunft ist die beschriebene Kulturwald-Entwicklung der Baar. Bisherige Leitvorstellungen orientieren sich ausschließlich an „natürlichen Waldgesellschaften“, insbesondere an Tannen-Buchen-Gesellschaften, zu denen sich angeblich die Natur

36 Die Bannwälder in den Rheinauen sind Beispiele. Im Dickicht des Auewaldes verjüngt sich die Eiche nicht mehr. Sie fällt aus. Durch die Krankheit des Eschensterbens besteht die Gefahr, dass eine weitere stark bedrohte Baumart des Auewaldes ausstirbt; die Ulmen sind in der Aue bereits vor 50 Jahren größtenteils ausgefallen.

zurück entwickelt, wenn nur jeglicher menschliche Einfluss unterbleibt³⁷. In einer urbanen Natur, wozu der Wald gehört, können die Jahrtausende des Verhältnisses von Wald und Mensch nicht einfach weggewischt werden. Leitbilder der aktuellen Naturschutzpolitik „reine Natur“, „natürliche Wildnis“ sind insofern fragwürdig. Im Stadtwald Schwenningen findet sich ein erstaunlich hoher Laubholzanteil von etwa 15 Prozent³⁸. Die Sorge um den Erhalt und die Förderung von Tannen und Buchen wird auf der Baar vom Waldbau und der Waldwirtschaft aufgegriffen. Man darf gespannt sein, wie sich der Laubholz- und Tannenanteil im Stadtwald Schwenningen bis zum nächsten Inventur-Stichtag 2021 entwickeln wird. Ein Besuch im Stadtwald lohnt sich. Die Waldwirtschaft befindet sich in einer laubholzfreundlichen Periode.

7. Entwicklung des Kultur-Waldes im Nordschwarzwald

Bevor die historische Entwicklung des Kultur-Waldes dargelegt wird, ist ein Blick auf die Naturwaldtheorie des Schwarzwaldes als großflächiges Urwaldgebiet bis ins Hochmittelalter vorzuschicken. Der Beginn der Kulturlandschaft Schwarzwald ist nach heutiger Kenntnis 2000 Jahre früher anzusetzen³⁹ (Abb. 2) als dies bisher vermutet wurde⁴⁰. Die Thesen über den großflächigen Urwaldcharakter des Schwarzwaldes über 800 Meter bis zum Hochmittelalter sind zwar widerlegt; dennoch gelten noch im Naturschutzbereich für den ganzen Schwarzwald überholte Vorstellungen über die Pflanzenwelt und über die von Menschen unbeeinflussten natürlichen Waldgesellschaften⁴¹. Die lange Urwaldzeit bis zur Aufsiedlung des Schwarzwaldes im Mittelalter ist im ganzen Schwarzwald als Naturschutzmaßstab präsent⁴².

Urwald Vorstellungen werden daher überall im Schwarzwald über riesige Schutzgebiete (Biosphärenreservat Südschwarzwald, Natura 2000 Gebiete, Nationalpark Nordschwarzwald) mit immer strengeren Vorschriften kritiklos auf alle Wälder angewendet. Es wird nicht berücksichtigt, dass schon die Eisenzeit den Urwald großflächig zurückdrängte. Immerhin wurden vor 2500 Jahren 20–40 Prozent dauerhaft waldfreie Gebiete sowie weit ausgedehnte Feld-Wald-

37 Eine Rolle spielt dies bei europäischen Schutzgebieten wie Natura 2000. Die geschützten Biotope (Lebensräume) im Wald entwickeln sich ohne Biotoppflege häufig nicht in die gewünschte Richtung.

38 SICKELER / HÄRLE (wie Anm. 31) S. 117.

39 VOLK, Über den Beginn (wie Anm. 8) S. 15–29.

40 ALDINGER et al. (wie Anm. 1); LIEHL (wie Anm. 2) S. 120–127; SEITZ (wie Anm. 2); WILMANN, Frühe Siedler (wie Anm. 2).

41 LIEHL (wie Anm. 2) S. 120–133; Erich OBERDORFER, Pflanzenwelt, in: Der Hohe Schwarzwald (wie Anm. 2) S. 120–133.

42 Otti WILMANN, Exkursionsführer Schwarzwald – eine Einführung in Landschaft und Vegetation, Stuttgart 2001, S. 90–98, 245–252.

gebiete geschaffen. Von zahlreichen keltischen Siedlungen am Schwarzwaldrand gingen Umwandlungsschübe auf den Naturwald aus, die bis in die Hochlagen des Schwarzwaldes reichten. Der drastische Rückgang der Tanne zur Römerzeit war menschenbedingt (Abb. 2). Demgegenüber behaupten Vertreter der Urwaldthese, bis zum Hochmittelalter hätten sich die Wälder ohne Steuerung durch Nutzung von selbst entwickelt⁴³.

Der Landschaftszustand vor über 300 Jahren im Nordschwarzwald ist ohne den fast 3000 Jahre dauernden Einfluss der Menschen auf die Landschaft nicht erklärbar. Um 1700 war die Waldarmut auch im Nordschwarzwald im Gebiet zwischen Ettlingen, Pforzheim, Calw, Enzklösterle, Gaggenau und Baden-Baden sehr verbreitet. Um das Ausmaß waldfreier, der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden Flächen einerseits und stark genutzter Wald-Feldgebiete andererseits zu veranschaulichen, wird die Situation um 1700 gezeigt (Abb. 8).

Kartengrundlage ist eine französische Militärkarte, die wiederum digital bearbeitet wurde⁴⁴.

Erstmalig steht mit der Karte von 1710 eine einigermaßen verlässliche Information über Landschaft und „Wald“ im Nordschwarzwald vor über 300 Jahren zur Verfügung. Die Qualität der Information ist für die damalige Zeit hervorragend. Eine wichtige Kenngröße über die Landschaftsökologie der Vergangenheit ist das Verhältnis Landwirtschaft/Siedlung zu Feld-Waldgebieten. Es lässt sich ungefähr abschätzen: Der prozentuale Anteil der Feld-Waldflächen an der Landschaft (Abb. 8, Wald/Holz) kann annähernd bestimmt werden. Der Wert beträgt 25 Prozent. Von diesem Prozentwert müssen erfahrungsgemäß etwa 30 Prozent abgezogen werden, und zwar für Wiesen, Äcker und länger kahl liegende Bereiche, die stets in den Feld-Waldgebieten lagen. Die reale Waldfläche nach heutigem Waldverständnis betrug damit um 1700 etwa 18 Prozent.

Die historische Karte (Abb. 8) belegt zweifelsfrei, dass die kartierte Wald/Holzfläche deutlich größer ist als die damalige reale Waldfläche: In den großflächigen Waldgebieten Hagenschieß, Unterreichenbach, Wildbader Forst und Baden-Baden hat die Baumsignatur in der Karte viele Lücken; es sind also zahlreiche größere, waldfreie Flächen zu erkennen. Die Lücken in der Karte wurden durch schriftliche Walddokumente bestätigt. Der Abzug für Flächen ohne „Wald“ ist insofern richtig. Darüber hinaus fanden sich im Rheintal und Schwarzwald viele Dokumente aus der Zeit vor und nach 1750, die eine Reduktion von 30 Prozent rechtfertigen, um die reale Waldfläche zu bestimmen⁴⁵.

43 OBERDORFER (wie Anm. 41) S. 84–85. Die Thesen von Oberdorfer werden in der Lehre der Vegetationskunde deutschlandweit verbreitet; vgl. dazu auch SEITZ (wie Anm. 2) S. 87–89.

44 Service Historique de la Défense, Paris, SHD 1 VD 19, Nr. 1, bearb. von Helmut VOLK.

45 GLA H Kuppenheim 11: Gemarkungskarte von Niederbühl von 1559; GLA H-f-119, Karte von 1590, die Alb von Ettlingen bis zum Rhein; HStAM Karte WHK 19_6: Hardtwald Karlsruhe, Lußhardt/Bruchsal, Schwetzingen Hardt 1737; GLA 74 Nr. 2390, Wiederaufrichtung der durch den Krieg meist ruinierten herrschaftlichen und Gemeindewaldungen; Helmut VOLK, Umbrüche der Landschaft im Oberrheintal (Berichte der Naturforschenden Gesellschaft zu Freiburg i. Br.,

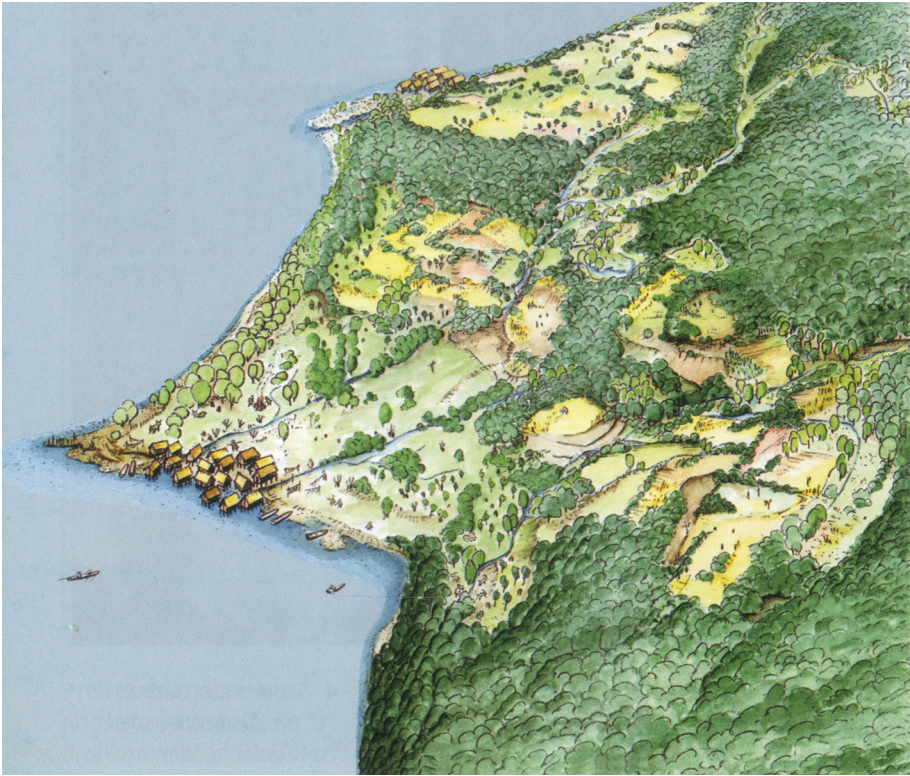


Abb. 1: Rekonstruktion der Kulturlandschaft im Umfeld von zwei Siedlungen am Bodensee 3900 vor Christus: Die Landschaft ist früh im Umkreis von 1,5 Kilometern um die Dörfer zur Agrarlandschaft umgestaltet worden. Die Verhältnisse sind auf das Rheintal und die Baar übertragbar. Bildvorlage: NELLE (wie Anm. 4), S. 4, Grafik von Almut Kalkowski.

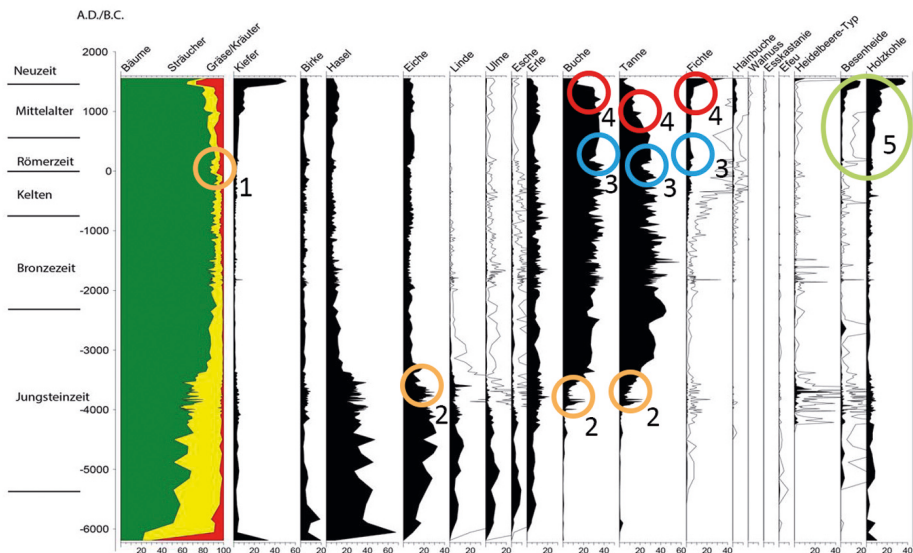


Abb. 2: Das Pollenprofil Schönwald gibt Hinweise auf Entwaldung und intensivere Landschaftsnutzung im Schwarzwald seit der Kelten- und Römerzeit. Grafik: HENKNER et al. (wie Anm. 18), S. 14.



Abb. 3.1: Landschaft von Villingen bis Triberg, um 1607.

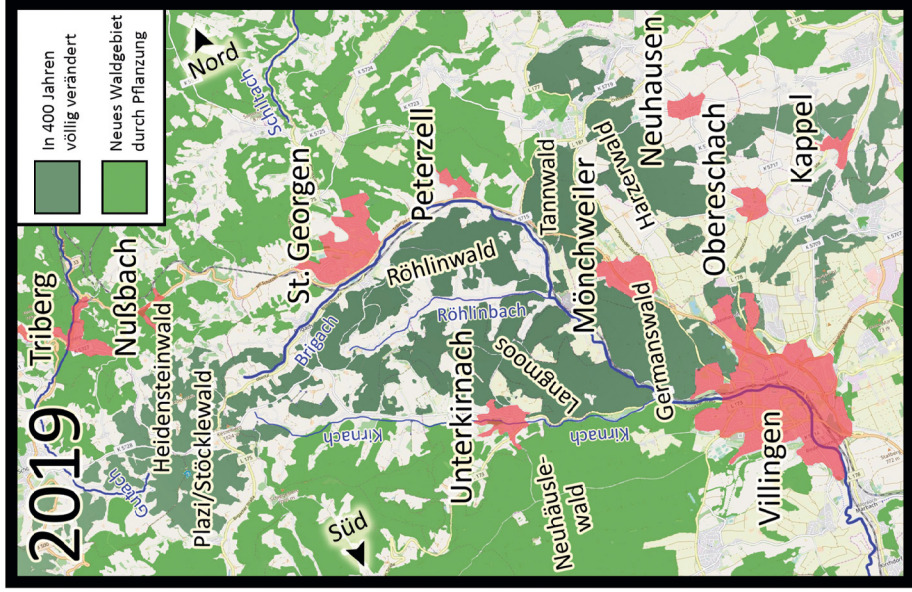


Abb. 3.2: Landschaft 2019. In 400 Jahren wurde eine völlig neue Kulturlandschaft geschaffen.

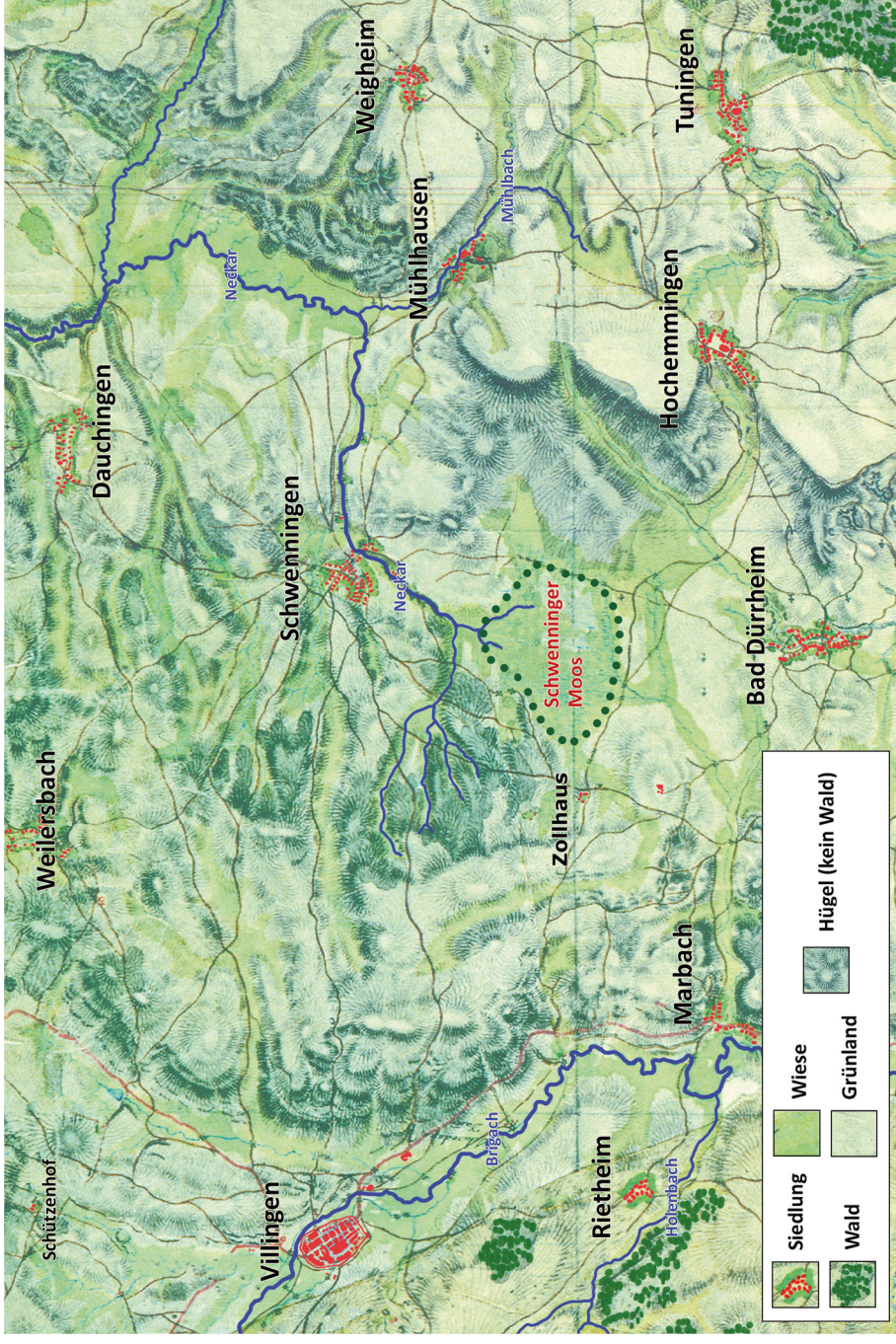


Abb. 4: Extreme Waldarmut Ende des 18. Jahrhunderts im Norden der Baar. Kleinere Wälder gab es nur bei Rietheim und Tuningen. Die Karte bildet das Relief (nicht den Wald) mit dunkler Farbionung ab. Karte: Schmitt 1797, Bearbeitung H. Volk.



Abb. 5: Der Hölzle-König, Schwenninger Ausflugsziel im 19. und 20. Jahrhundert. Vorlage und Aufnahme: StadtA Villingen-Schwenningen, Bestand 5.22, S alt 161.



Abb. 6: Waldarme Baar. Gemälde von Hans Thoma von 1911. Vorlage und Aufnahme: © Augustinermuseum – Städtische Museen Freiburg, Aufnahme: Axel Killian, Inv. Nr. M 81/013, Dauerleihgabe des Landes Baden-Württemberg.

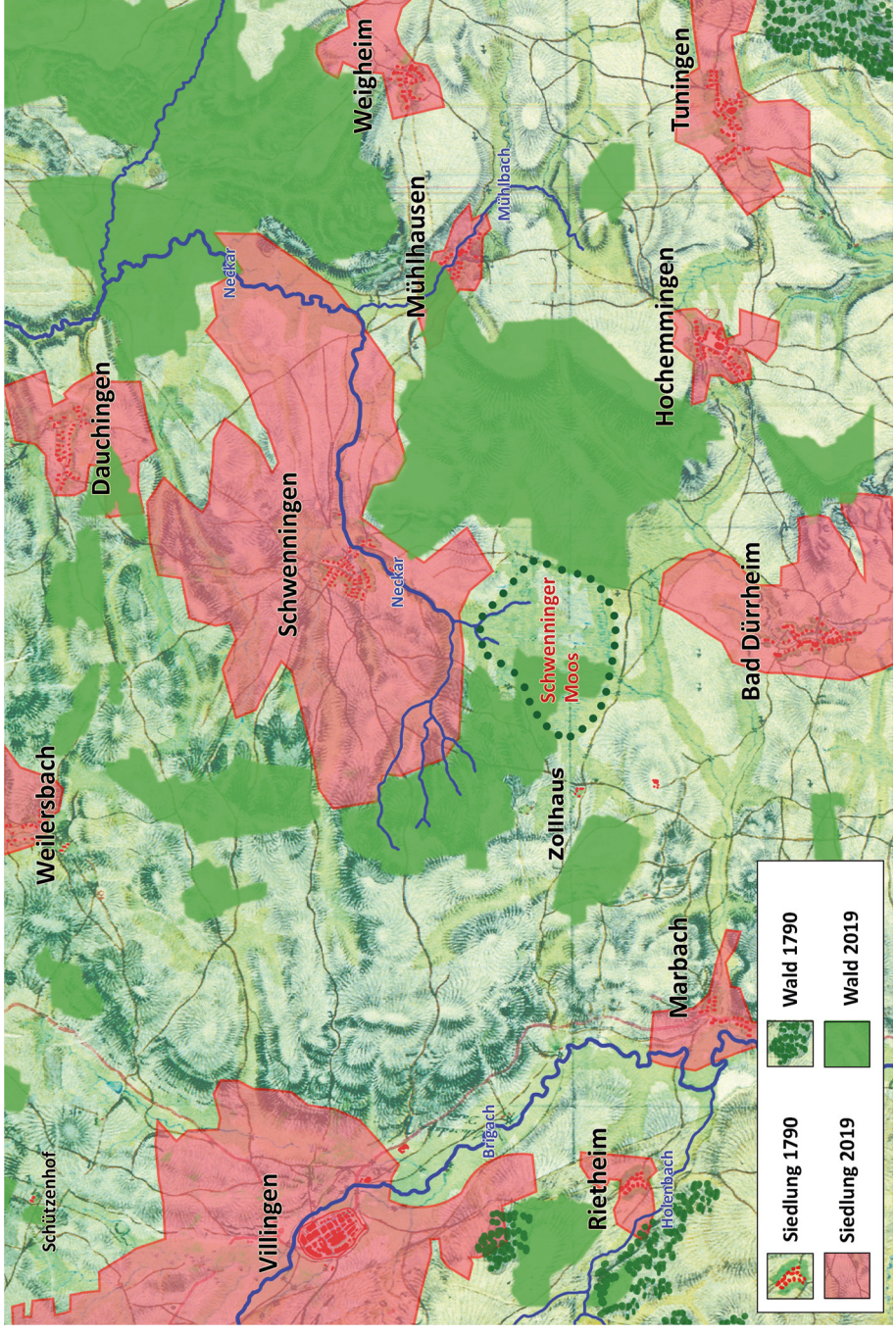


Abb. 7: Schweningen hatte 1790 keinen Wald. Der Stadtwald wurde in über 200 Jahren neu in der Landschaft aufgebaut. Die Siedlungen wurden extrem ausgeweitet. Grundlage: Karte Schmitt 1797; Veränderungen bis 2019; Top. Karte 1:50 000. Bearbeitung H. Volk.



Abb. 8: Der waldarme Nordschwarzwald um 1700. Das Gebiet Gaggenau, Herrenalb, Neuenbürg, Hirsau, Calw, Zavelstein ist stark entwaldet. Die mit „Wald“/„Holz“ bezeichneten Bereiche sind meist Niederwälder oder Feld-Waldgebiete. Grundlage: Karte Naudin 1710, Service Historique (wie Anm. 44). Bearbeitung H. Volk.

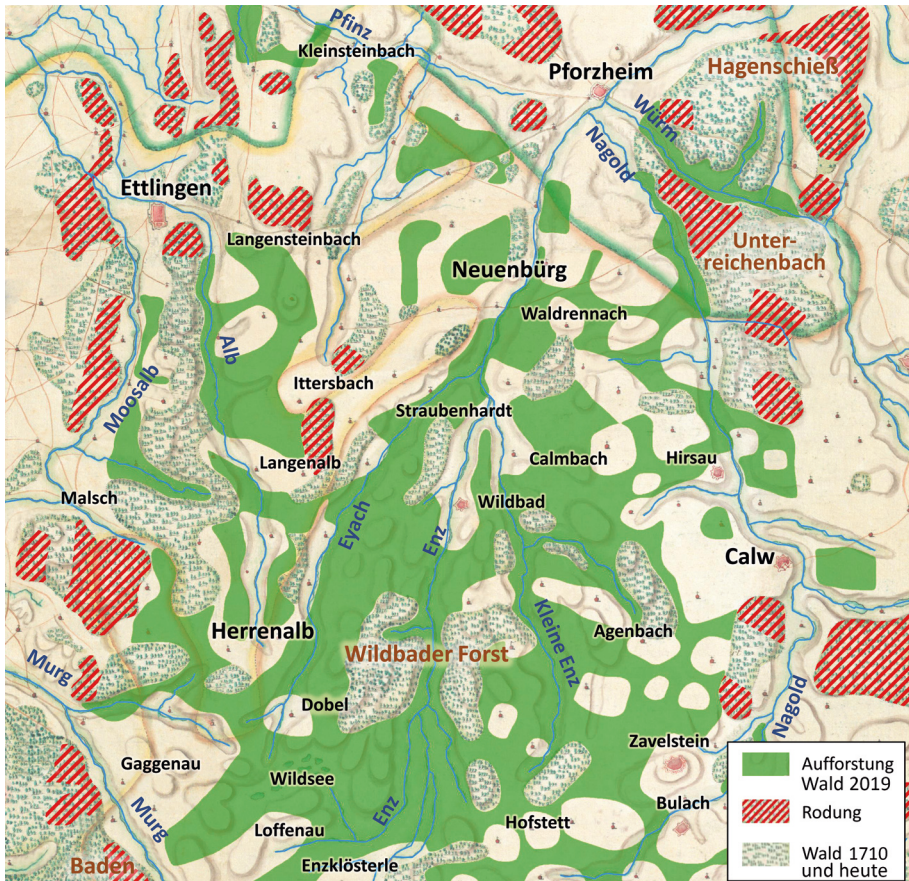


Abb. 9: Entwicklung des Waldes von 1700 bis 2019 im Nordschwarzwald und Randgebieten. Den riesigen Aufforstungen im Schwarzwald stehen die Rodungen in den Randgebieten gegenüber. Grundlage: Karte Naudin 1710, Service Historique (wie Anm. 44). Veränderungen bis 2019: Top. Karte 1:50 000. Bearbeitung H. Volk.

Mit 18 Prozent Waldanteil um 1700 liegt der Nordschwarzwald nahe bei den 16 Prozent Wald, die in der Gemeinde Schonach im mittleren Schwarzwald 1783 vorhanden waren. Die Landschaft hatte im Nordschwarzwald und seinen Rändern die Schwelle des Mindestanteils an Wald (25 Prozent) unterschritten, der heute nach Ansicht forstlicher Fachexperten notwendig ist, um die gesellschaftsbezogenen Aufgaben Wasserschutz, Klimaschutz, Erholung und Naturschutz noch ausreichend zu erfüllen⁴⁶.

Heute ist ein Bewaldungsprozent von 38 erreicht. Die gesellschaftsbezogenen Aufgaben der Wälder können gut erfüllt werden. Der Schwerpunkt des Waldzuwachses liegt zwischen den Flüssen Nagold (Hirsau/Calw), kleine Enz, Enz, Eyach und Oberlauf der Alb (Langenalb/Herrenalb) (Abb. 9). Der ökologisch wertvolle Waldzuwachs ist durch eine immense Aufbauarbeit der Menschen entstanden. Dies wird im Naturschutz und der forstlichen Vegetationskunde geflüchtig übersehen.

Auf den Punkt gebracht bedeutet dies, die Landschaft wurde seit 2500 Jahren in ständiger Wiederholung von einer Nutzung zu anderen Nutzungen verändert: Auf Waldweide folgten Reutfeld, Rodung, Wiese, Acker, Streunutzung, Neubegründung von Wald mit anderen Hauptbaumarten, Harznutzung, Kahlschläge für Floßholz, Waldrodung durch Glashütten und Köhlerei. Waldbau mit Pflanzung und Saat unter gezielter Verwendung von gelenkter Naturverjüngung – wie heute auch – gab es schon Jahrhunderte vor den ersten schriftlichen Forstplanungen im 19. Jahrhundert. Das Laub der Bäume, Heidelbeersträucher, Farne, Fichten- und Tannenzapfen decken die Jahrtausende alte Nutzung in den Wäldern zu. Es ist an der Zeit, die Wälder neu zu entdecken ohne Beeinträchtigung der Sichtweise durch Naturwald- und Urwaldhypothesen.

Naturwaldhypothesen wollen sich nicht mit dem Gesamtgefüge der Landschaft befassen. Dazu gehören nicht nur die Veränderungen der Kulturwälder, die ständig neu aufgebaut wurden nach den Bedürfnissen der Menschen. Gleich wichtig sind die Ausweitungen der Siedlung und Infrastruktur sowie die Veränderungen in der Landwirtschaft (Abb. 9). Die Siedlungskörper sind von ein bis zwei Prozent um 1700 auf 12 Prozent in 2019 gewachsen; die Infrastruktur benötigt schätzungsweise zwei Prozent der Landesoberfläche. Diese 14 Prozent der Gesamtfläche Nordschwarzwald üben über Erwärmung der versiegelten Flächen und Immissionen deutliche Einflüsse auf das Klima, den Wald und die Landwirtschaft aus.

Am dramatischsten sind die Änderungen in der Landwirtschaft (Abb. 8 und 9). Standen 1700 etwa 80 Prozent zur Verfügung, so muss die Landwirtschaft

Bd. 99), Freiburg 2009, S. 90–99; DERS., Das Naturerbe Wald und der Einfluss des Menschen, „Naturlandschaften“ in Mitteleuropa sind gestaltete Kulturlandschaften, in: LWF aktuell, Magazin der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Weihenstephan 107 (2015) S. 52 f.

46 Arbeitskreis Forstliche Landespflege, Waldlandschaftspflege. Hinweise für Gestaltung und Pflege des Waldes in der Landschaft, Landsberg/Lech 1991, S. 52–58, 63–66.

heute mit nur 50 Prozent der Landesoberfläche auskommen. Die Landwirtschaft ist der große Flächengeber für Siedlung und Infrastruktur und die Waldzunahme. Aber auch die Waldfläche hat in 220 Jahren im Randbereich des Schwarzwaldes um 7,5 Prozent abgenommen. Betroffen sind die Bereiche zwischen Gaggenau, Malsch und Ettlingen, der Verdichtungsraum Pforzheim und das östliche Randgebiet des Nordschwarzwaldes von Unterreichenbach über Hirsau, Calw bis Zavelstein (Abb. 8 und 9).

Zusammenfassung

Mit den historischen Landschaftsbilanzen für die Baar, den Baar Schwarzwald zwischen Villingen und Triberg sowie für den Nordschwarzwald werden neue Wege zur Erkundung des Jahrtausende umfassenden Verhältnisses von Wald und Mensch in Südwestdeutschland beschritten. Die fächerübergreifende Bearbeitung mit Ergebnissen der Archäologie, der Pollenanalyse und der Historie beweist, dass der Beginn der Kulturlandschaft sehr weit zurück in vorrömischer Zeit liegt. Der Wald als Teil der Landschaft war von Anfang an Teil der Kulturlandschaft. Er blieb nicht unangetastet. In ganz Südwestdeutschland ist daher der Kulturwald die Basis für alle Überlegungen zum Klimaschutz, zum Wasserschutz, zum Naturschutz und zur Erholungsvorsorge. Die Ergebnisse können dabei helfen, dogmatische Festsetzungen über die lange Existenz von Urwäldern in Mitteleuropa zu überdenken. Ebenso erhält die Diskussion über natürliche und kulturelle Biodiversität in den Wäldern neue Impulse.

Auf die 500 Jahre der Neuzeit bezogen liefen in den Kulturwäldern gegenläufige Tendenzen ab. Dem Abbau von Kulturwald für Landwirtschaft, Gewerbe, Frühformen der Industrie und den Holzexport stehen die großen Bemühungen des Waldaufbaus auf riesigen Flächen seit 1700 gegenüber. Die ganze Bevölkerung war daran beteiligt. Sonst wäre der Aufbau nicht gelungen. Es dauerte lange, bis ein Konsens über die nachhaltige Nutzung von Kulturwald ohne Priorität der Ernährung der Bevölkerung gefunden wurde. Zwei Jahrhunderte Waldaufbau und Nachhaltigkeit haben einen hohen Standard der Waldökologie geschaffen. Die Natur alleine ohne die Menschen hätte dieses hochwertige Naturerbe nicht hervorgebracht. Der hohe Standard kann nur durch aktive Waldgestaltung gehalten werden. Der Beitrag zeigt die Leistungen der Menschen bei der Entwicklung der Wälder in Mitteleuropa auf. Er will dadurch ein besseres Naturverständnis fördern.

Südwestdeutsche Archivalienkunde

Ein neues Angebot im landeskundlichen Informationssystem LEO-BW

Von

Christian Keitel und Robert Kretzschmar

Am 22. Februar 2018 wurde im Hauptstaatsarchiv Stuttgart die *Südwestdeutsche Archivalienkunde* als neues Themenmodul im landeskundlichen Informationssystem *LEO-BW – Landeskunde entdecken online*¹ im Rahmen eines Workshops vorgestellt und freigeschaltet². Das vom Landesarchiv Baden-Württemberg (LABW) nachhaltig gepflegte Angebot lädt seitdem im Netz zur weiteren Mitarbeit ein³.

Mit der Freischaltung des Moduls wurde dessen Aufbau abgeschlossen, der als Projekt seit Oktober 2016 federführend vom Landesarchiv in Kooperation mit dem Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften an der Universität Tübingen durchgeführt und vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg im Rahmen der „Landesinitiative ‚Kleine Fächer‘ in Baden-Württemberg“⁴ gefördert worden

1 Das Themenmodul *Südwestdeutsche Archivalienkunde* findet man unter <https://www.leo-bw.de/web/guest/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde> (10. Mai 2018).

2 Vgl. hierzu: Anna AURAST, Tagungsbericht: Workshop zur Freischaltung der Südwestdeutschen Archivalienkunde als Beitrag zur Stärkung der Historischen Grundwissenschaften, 22. Februar 2018 Stuttgart, in: H-Soz-Kult, 9. Juni 2018, www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-7671 (9. Juni 2018).

3 Zur *Südwestdeutschen Archivalienkunde* vgl. auch die näheren Hinweise im Netz (wie Anm. 1; siehe dort insbesondere „Über das Projekt“ und „Aufbau des Themenmoduls und Artikelgliederung“) sowie ausführlich Anna AURAST / Christian KEITEL / Robert KRETZSCHMAR / Andreas NEUBURGER, „Südwestdeutsche Archivalienkunde“ – ein neues Angebot in LEO-BW zur Stärkung der Historischen Grundwissenschaften, in: *Archivar* 71 (2018) S. 47–51, und Robert KRETZSCHMAR, *Archivalische Quellenkunde im frühen 21. Jahrhundert. Ein „Kleines Fach“ mit potentiell großer Wirkung*, in: *Die Zukunft der Vergangenheit in der Gegenwart. Archive als Leuchtfener im Informationszeitalter*, hg. von Elisabeth SCHÖGGL-ERNST, Thomas STOCKINGER und Jakob WÜHRER (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 71), Wien 2019, S. 41–55.

4 <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemittteilung/pid/landesinitiative-kleine-faecher-vorgestellt/> (10. Mai 2018).

war⁵. Letztere soll der Stärkung und Weiterentwicklung gefährdeter Disziplinen dienen, zu denen auch die Historischen Grundwissenschaften gerechnet werden. Die „aktuelle Relevanz“ des Vorhabens konnte im Projektantrag „mit der bundesweit prekären Situation der traditionellen Historischen Grundwissenschaften“ begründet werden, „die mit ihrer [...] Fokussierung auf das Mittelalter und die Frühe Neuzeit bei der historischen Forschung vor dem Hintergrund vielfältigster neuer Fragestellungen und Methoden während der zurückliegenden Jahrzehnte an Resonanz verloren haben und deren Lehrstühle in der Folge an den Hochschulen abgebaut wurden.“ Verwiesen werden konnte dazu auf den 2015 erfolgten Aufruf im VHD-Journal „Quellenkritik im digitalen Zeitalter. Die Historischen Grundwissenschaften als zentrale Kompetenz der Geschichtswissenschaft und benachbarter Fächer“ von Eva Schlotheuber und Frank Bösch⁶ und die breite Diskussion darüber in HSozKult⁷.

Die *Südwestdeutsche Archivalienkunde* bietet Beschreibungen von Archivaliengattungen und Quellentypen, die epochenübergreifend von der mittelalterlichen Urkunde bis zu digitalen Überlieferungen unserer Zeit reichen, und bezieht sich dabei auf den südwestdeutschen Raum in seinen historischen Dimensionen. Das Modul soll der kollaborativen Fortschreibung der Archivalienkunde dienen und eine Struktur für die Ergebnissicherung darstellen, auf die überörtlich in der Lehre zurückgegriffen werden kann. Es soll den Austausch zwischen Archiven und historischer Forschung wie auch innerhalb der Forschung erleichtern und die Lehre instrumental unterstützen. Die Zielgruppen der *Südwestdeutschen Archivalienkunde* sind „jeder und jede Interessierte“ und „alle Nutzerinnen und Nutzer von Archiven“.

Die Artikel sollen dementsprechend wissenschaftliche Anforderungen erfüllen, aber zugleich konzise und gut lesbar verfasst sein. Sie sollen sich nicht im Detail verlieren, sondern zur Vertiefung weiterführende Hinweise geben. Das Beschreibungsraster ist orientiert an dem Band „Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven“ von Christian Keitel und Regina Keyler⁸, der auch bei dem Vorhaben der Historischen Kommission für Westfalen „Quellenkunde zur westfälischen Geschichte vor 1800“⁹ und den Bänden „Unbekannte Quellen:

5 Die Projektleitung lag bei Robert Kretzschmar, der das Projekt initiiert hatte, und Christian Keitel. Für koordinierende Aufgaben und die Redaktion der Beiträge war Anna Aurast als Projektbearbeiterin zuständig. Die Einbindung in LEO-BW hat Andreas Neuburger in Zusammenarbeit mit Daniel Föhle und Wolfgang Krauth umgesetzt. Verantwortlich für die weitere Pflege des Moduls ist Christian Keitel.

6 <http://blog.historikerverband.de/2015/10/30/quellenkritik-im-digitalen-zeitalter-die-historischen-grundwissenschaften-als-zentrale-kompetenz-der-geschichtswissenschaft-und-benachbarter-faecher/> (11. Mai 2018).

7 <https://www.hsozkult.de/text/id/texte-2890> (11. Mai 2018).

8 *Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven*, hg. von Christian KEITEL / Regina KEYLER, Stuttgart 2005.

9 *Quellenkunde zur westfälischen Geschichte vor 1800*. Online-Ausgabe, Stand: März 2016, hg. von Stefan PÄTZOLD / Wilfried REININGHAUS (Materialien der Historischen Kommission für

„Massenakten“ des 20. Jahrhunderts“¹⁰ Pate stand, die das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen publiziert. Zentrale Punkte der Artikel sind die Definition der Unterlagen, ihre Genese im Entstehungskontext, ihr Quellenwert und ihre Auswertungsmöglichkeiten.

Da sich das Modul an alle Interessierten richtet und damit auch an solche ohne Vorkenntnisse, erfüllt es auch die Funktion, durch Verlinkungen grundwissenschaftliche Angebote im Netz zusammenzuführen, um sie bekannt und über eine „Einstiegsseite“ zugänglich zu machen.

Zur Förderung des Dialogs sind interaktive Funktionen wichtige Elemente des Angebots, denn jede Anmerkung, Anregung und Ergänzung ist willkommen.

Durch die Überschreitung der Zeit- und Mediengrenzen soll ein neuer Bezugsrahmen für die übergreifende Betrachtung entstehen, der forschungshemmende Fächergrenzen aufbricht. Die angestrebte Nutzung des fachspezifischen Wissens von Archivarinnen und Archivaren für die Quellenkunde sowie der Erfahrungen, die Historikerinnen und Historiker bei der Auswertung von Archivalien gewonnen haben, führt beide Welten zusammen und stärkt den Dialog. Zugleich erfolgt eine breite Adressierung potentiell Interessierter jenseits der Forschung mit Möglichkeiten der Partizipation. Das übergeordnete Ziel der *Südwestdeutschen Archivalienkunde* besteht bei all dem gerade nicht darin, abschließend und quasi dogmatisch ein neues Gerüst für die Kategorisierung und Beschreibung einzelner archivalischer Quellen vorzulegen. Angeregt werden sollen vielmehr die Diskussion und eine mehrdimensionale Sicht auf Archivgut.

Für über 200 der mehr als 260 Artikel, die bisher vorgesehen sind, haben sich bereits Autorinnen und Autoren gefunden. Sie stammen zum größeren Teil aus dem Archivwesen, aber auch aus der Forschung und anderen Institutionen wie Schulen, Museen und Bibliotheken. Der jüngeren und jüngsten Überlieferungen haben sich vor allem zahlreiche Kolleginnen und Kollegen aus den verschiedenen Archivsparten angenommen.

Schon durch die breite und vielfältige Zusammensetzung der Beteiligten wird das Ziel erreicht, der Archivalienkunde neue Beachtung und Wertschätzung zu verschaffen, ihre Fortentwicklung bis in das Digitale Zeitalter kollaborativ zu realisieren und mit dem epochenübergreifenden Projekt einen konkreten Beitrag zur Stärkung der Historischen Grundwissenschaften zu leisten.

Gerne prüft das Landesarchiv Vorschläge für weitere Artikel und Angebote zur Mitarbeit. Im Themenmodul findet sich eine Liste, welche Beiträge über die

Westfalen 6), http://www.lwl.org/hiko-download/HiKo-Materialien_006_%282016-03%29.pdf (10. 5. 2018). Hingewiesen sei auch auf die Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, hg. von Josef PAUSER / Martin SCHEUTZ / Thomas WINKELBAUER (MIÖG Ergänzungsband 44), Wien/München 2004.

10 Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsunterlagen, hg. von Jens HECKL (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 32, 43, 55), 3 Bde., Düsseldorf 2010–2012, Duisburg 2015.

bereits jetzt abrufbaren Artikel hinaus in Bearbeitung sind¹¹ und für welche noch Bearbeiterinnen und Bearbeiter gesucht werden¹². Ansprechpartner ist Prof. Dr. Christian Keitel: christian.keitel@la-bw.de.

11 <https://www.leo-bw.de/web/guest/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/uber-das-projekt/artikel-in-bearbeitung> (10. Mai 2018).

12 <https://www.leo-bw.de/web/guest/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/uber-das-projekt/geplante-artikel> (10. Mai 2018).

Helmut Maurer

(1936–2018)

Am 29. Dezember 2018 ist der Konstanzer Mittelalterhistoriker und langjährige Leiter des dortigen Stadtarchivs Helmut Maurer im Alter von 82 Jahren gestorben. Mit ihm verliert die südwestdeutsche Landesgeschichte einen ihrer prominentesten Vertreter. Die im Jahr 2017 zu seinem 80. Geburtstag erschienene Festschrift „Konstanz und der Südwesten des Reiches im hohen und späten Mittelalter“ enthält ein Schriftenverzeichnis mit 14 Monographien und über 200 Aufsätzen. Der Titel der Festschrift umschreibt zugleich den räumlichen und zeitlichen Haupthorizont von Maurers Forschungstätigkeit.

Helmut Maurer wurde am 3. Mai 1936 in Donaueschingen geboren. Hier verbrachte er seine Kindheit und Jugend, bevor er, bedingt durch die berufliche Situation des Vaters, in Emmendingen die Schulzeit mit Abitur 1956 abschloss. Damals kam er bereits mit dem Oberrheinraum und seiner Geschichte in Berührung; frühe Studien, darunter zur Tennenbacher Gründungsnotiz, geben davon Zeugnis. Von 1956 bis 1963 studierte er Geschichte, Ur- und Frühgeschichte, Geographie, Germanistik, Soziologie und Politikwissenschaft an der Universität Freiburg. Zu Maurers akademischen Lehrern zählte in erster Linie Gerd Tellenbach, unter dessen Betreuung er 1963 promoviert wurde; daneben erhielt er wichtige landeskundliche Anregungen von dem Freiburger Archivar und Historiker Martin Wellmer. Schon während seiner Studienzeit war Maurer vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg (Abt. Landesbeschreibung) mit der Inventarisierung von Archiven des Hegauer Adels beauftragt, und ein Adelshaus am Hochrhein mit der dem Autor von seinen Vorfahren her heimatlich vertrauten Landschaft wurde Gegenstand seiner Dissertation: Die Herren von Krenkingen und das Land zwischen Schwarzwald und Randen. Studien zur Geschichte eines landschaftsgebundenen Adelshauses im 12. und 13. Jahrhundert. Die Druckfassung von 1965 enthält nur den ersten, das Land betreffenden Teil; ihr Untertitel „Königtum, Adel und Klöster als politisch wirksamen Kräfte“ atmet den Geist des Freiburger Arbeitskreises um Gerd Tellenbach.

Nach einem Aufenthalt als Stipendiat am Deutschen Historischen Institut in Rom ließ sich Helmut Maurer für den höheren Archivdienst am Hauptstaatsarchiv und an der Archivschule Marburg ausbilden. Unmittelbar nach seinem

Assessorexamen 1966 übernahm er als Nachfolger von Otto Feger die Leitung des Konstanzer Stadtarchivs, die er bis zu seiner Pensionierung 2001 innehatte. 1981 wurde er zum Honorarprofessor für Mittelalterliche Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Landesgeschichte an der Universität Konstanz ernannt. In dieser Funktion bildete er einen großen Schülerkreis um sich und betreute eine Vielzahl von Dissertationen. Maurer war Mitglied im Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung und im Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Hier wie dort engagierte er sich, im Bodensee-geschichtsverein als Präsident 1972 bis 1979, im Konstanzer Arbeitskreis als Mitglied des Vorstands und Organisator von Tagungen. Er gehörte auch der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg und dem Alemannischen Institut Freiburg i. Br. als ordentliches Mitglied an. Seine stadt-geschichtliche Kompetenz kommt in seiner Mitgliedschaft beim Südwestdeutschen Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung und im Kuratorium für vergleichende Städtegeschichte (Münster i. W.) zum Ausdruck.

Das von Helmut Maurer über rund sechs Jahrzehnte geschaffene wissenschaftliche Œuvre ist von großer methodischer wie thematischer Spannweite: Es berührt die Verfassungs-, Kirchen-, Adels-, Stadt- und Ortsgeschichte ebenso wie die politische Geschichte und Mentalitätsgeschichte. Zu den Schwerpunkten zählt das Thema Herzog von Schwaben. Ihm hat Maurer schon seit den 1960er Jahren mehrere Beiträge zum Rottweiler Hofgericht, zur Ehre des Herzogtums Schwaben und zu Bodman, Wahlwies und dem Hohentwiel und der Begründung der Herzogsherrschaft in Schwaben gewidmet, bevor er 1978 sein Buch „Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit“ vorlegte. Bis heute hat dieses Werk moderner Verfassungsgeschichte nichts von seinem Wert eingebüßt. Maurer nähert sich dem Thema bezeichnenderweise über die Vororte des Herzogs – eine Vorgehensweise, die er später bei seiner Beschäftigung mit den Königspfalzen erneut fruchtbar machen konnte. Im großen zeitlichen Bogen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert schildert er den Herzog als Beauftragten, als Stellvertreter des Königs, berührt dabei aber auch Aspekte von Selbstverständnis und Repräsentation des Herzogs und zeigt den fundamentalen Wandel des staufischen Herzogtums seit der Mitte des 12. Jahrhunderts hin zum staufischen Kronland auf.

Einen weiteres Arbeitsfeld bilden seine Forschungen zu Bistum und Stadt Konstanz. Wenn er drei Monographien zur Geschichte des Bistums im Mittelalter vorlegte, so standen sie alle in Zusammenhang mit Maurers langjähriger Tätigkeit für die *Germania Sacra*: 1973 erschien sein Buch über Konstanz als ottonischer Bischofssitz, worin er das Selbstverständnis geistlichen Fürstentums im 10. Jahrhundert in der Gestaltung des Kranzes Konstanzer Kirchen und ihrer Patrozinien nach dem Vorbild Roms gespiegelt sieht, bis hin zu der schlagenden Parallele zwischen St. Peter im Vatikan jenseits des Tiber und Petershausen jenseits des Seerheins; der Aufenthalt als Stipendiat in der Ewigen Stadt mag hier seine Spuren hinterlassen haben. 1981 folgte die Bearbeitung des Stifts

St. Stephan. Das „zweitwichtigste Gotteshaus der Bischofsstadt“ interessierte Maurer nicht zuletzt wegen seiner Funktion als Bürgerkirche. 2003 veröffentlichte Maurer die von den Anfängen im 7. Jahrhundert bis 1206 reichende Reihe der Konstanzer Bischöfe. Mit beiden Werken legte er gewichtige Grundsteine zur Erforschung der Geschichte des flächenmäßig größten deutschen Bistums. Hierauf können mittlerweile andere im Rahmen der *Germania Sacra* aufbauen. Dem Leiter des Konstanzer Stadtarchivs lag selbstverständlich die Geschichte der Stadt am Bodensee am Herzen. Neben einer Reihe von Einzelbeiträgen, etwa über die Konstanzer Bürgerschaft im Investiturstreit, die Mauern der Bischofsstadt oder die Ratskapelle St. Lorenz, ist hier seine zweibändige Geschichte über Konstanz im Mittelalter (1989, 2. Auflage 1996) zu nennen, der bereits 1979 eine Konstanzer Stadtgeschichte im Überblick aus Maurers Feder vorangegangen war.

Die Stadt am See, zugleich an der Grenze zur Schweiz: Helmut Maurer hat die eigene lebensgeschichtliche Situation für seine Fragestellungen und Forschungen fruchtbar zu machen verstanden. So wurde die mittelalterliche Schweiz immer wieder Thema für ihn, im Austausch und in Zusammenarbeit mit seinen dortigen Kollegen von der Geschichte und Archäologie. Vor allem interessierte ihn dabei das Phänomen der Grenze, im Gegenüber und in der gegenseitigen Wahrnehmung der Schweizer und Schwaben des Spätmittelalters. Hierzu veröffentlichte er 1991 eine kleine Monographie im Rahmen der Konstanzer Universitätsreden; in einem Beitrag von 1999 zum Schwabenkrieg schilderte er dann den Konflikt zwischen „Kuhschweizern“ und „Sauschwaben“ noch einmal drastischer. Solche mentalitätsgeschichtlichen Ansätze verfolgte Maurer auch in anderen Studien zu Grenze, Grenzbeschreibung und Ausgrenzung.

Schließlich gehörten zu Maurers Forschungsinteressen die Königspfalzen und übrigen Aufenthaltsorte des Königs im deutschen Reich des Mittelalters. An diesem großen Langzeitprojekt des Max-Planck-Instituts für Geschichte in Göttingen, nach dessen Schließung 2006 am Frankfurter Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte angesiedelt, wirkte Maurer von den 1980er Jahren bis zuletzt mit, indem er den Band Baden-Württemberg bearbeitete. Hier brachte er seine Beobachtungen zum Herzog von Schwaben, der vielerorts königliche Rechte wahrnahm, zum Nutzen der Gesamtkonzeption des Unternehmens ein. Pfalzen wie Bodman, Ulm und Wimpfen finden in dem Werk ihre handbuchartige Würdigung, mit der Reichenau und mit Konstanz kommen die wichtigen Funktionen eines Klosters und eines Bistums für das Königtum zur Geltung. 2004 erschien der erste Teilband, 2013 die Ulm noch teilweise umfassende 5. Lieferung. Die weitere Bearbeitung dieses zweiten Teilbandes konnte Maurer noch vollenden, doch blieb es ihm nicht mehr vergönnt, dessen Veröffentlichung und damit den Abschluss seines Werkes zu erleben, das ihn lange Zeit in Atem gehalten hat.

In allen Arbeiten Helmut Maurers lässt sich seine eindringliche und subtile Herangehensweise an die Quellen beobachten, die immer wieder bedeutsame,

neue Perspektiven eröffnende Ergebnisse brachte und von einer kleinen, räumlich begrenzten Beobachtung zu Dimensionen der großen Geschichte führte. Landesgeschichte im besten Sinne! Beispielhaft sei hier sein Aufsatz von 1970 in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins „Ein päpstliches Patrimonium auf der Baar. Zur Lehnspolitik Papst Urbans II. in Süddeutschland“ herausgegriffen. Hier gelang es Maurer meisterhaft, einen Eintrag im Liber Censuum von 1192 zum Ort Aasen auf der Baar mit der Geschichte des Investiturstreits und seinem Protagonisten im Südwesten des Reiches, Herzog Bertold II. von Schwaben aus der Familie der wenig später als Zähringer auftretenden Familie, und dem Reformpapsttum in Verbindung zu setzen.

So bleibt uns das wertvolle und facettenreiche Œuvre von Helmut Maurer zur südwestdeutschen Landesgeschichte, und es bleibt die von Dankbarkeit erfüllte Erinnerung an einen stets zugewandten Kollegen, humorvollen Gesprächspartner und liebenswerten Menschen.

Thomas Zotz

Stefan Weinfurter

(1945–2018)

Mit Stefan Weinfurter verliert die deutschsprachige Mittelalterforschung einen ihrer prägenden Köpfe. Wie kaum ein anderer verband er Gelehrsamkeit mit thematischer Vielfalt und methodischer Offenheit. Durch seine Gabe, komplexe Sachverhalte klar darzulegen, gelang es ihm über die Fachwelt hinaus ein breites Publikum anzusprechen. Mit eindringlicher Sprache und ansteckender Begeisterungsfähigkeit weckte er Interesse für mittelalterliche Themen, denen er weit über die Universität hinaus eine Öffentlichkeit schuf. Die mittelalterliche Geschichtsforschung vermisst nicht nur einen inspirierenden Gelehrten, sondern einen unermüdlichen Organisator und Vermittler zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit.

Im südböhmischen Prachatice unmittelbar nach Kriegsende geboren, fand Stefan Weinfurter in München eine zweite Heimat. Nach dem Abitur am Karls-gymnasium in Pasing studierte er an der Universität seiner Heimatstadt Geschichte und Germanistik. Die traditionsreiche Ludwig-Maximilians-Universität litt im Bildungsaufbruch der 60er Jahre unter einer massiven Überlast. In Erzählungen aus dieser Zeit rahmten überfüllte Hörsäle eine verblässende Ordinarien-herrlichkeit. Johannes Spörl und wohl auch Karl Bosl hinterließen bei dem jungen Studenten dennoch Eindrücke. Die Beschäftigung als Hilfskraft am Lehrstuhl Spörl war der erste Schritt auf dem Weg in die akademische Welt. Mit seinem Lehrer Odilo Engels ging er nach dem Staatsexamen 1971 als Assistent nach Köln. Innerhalb eines Jahrzehnts erfolgten dort Promotion und Habilitation. Mit 36 Jahren erreichte ihn 1982 der erste Ruf an die eben gegründete Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt auf eine Professur für Landesgeschichte. Obwohl er nach fünf Jahren nach Mainz ging, behielt sein Name an der Altmühl einen guten Klang, bis hin zu einer Tätigkeit im Hochschulrat in schwieriger Zeit (2007–2011).

Mit dem Wechsel an eine deutlich größere Universität eröffneten sich neue Horizonte. In Mainz, das Familie Weinfurter zur Heimat werden sollte, wurde die Geschichte der Könige und Kaiser des Mittelalters zu einem seiner Lebens-themen. Durch die wissenschaftliche Vorbereitung der großen Salierausstellung

(1992), die er und sein Team retteten, schuf er sich mit der Planung und Gestaltung wissenschaftlicher Ausstellungen eine neue Darstellungsform, die ihn bis zum Lebensende fesseln sollte. Nach zwei Rufen nach Köln und München entschied sich Weinfurter 1994 für die bayerische Landeshauptstadt, er verließ sie bereits nach fünf Jahren wieder, um 1999 nach Heidelberg zu wechseln. In seinem Wirken an der Ruprecht-Karls-Universität kulminierte seine Karriere; eine Zeit, die durch das enge Zusammenwirken mit Bernd Schneidmüller gekennzeichnet war. Als Stefan Weinfurter sich nach einem überaus erfolgreichen Wirken 2013 aus dem aktiven Dienst verabschiedete, richtete die Universität eine Seniorprofessur ein, mit der die Leitung der „Forschungsstelle Geschichte und kulturelles Erbe“ verbunden war. Der Tod riss ihn mitten aus der Tätigkeit für diese Forschungsstelle und den Vorbereitungen zu einer neuen Ausstellung (Die Kaiser und die Säulen der Macht. Von Karl dem Großen zu Friedrich Barbarossa, Mainz 2020). Unter seinen zahlreichen akademischen Würden seien erwähnt: die Mitgliedschaften in der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, im Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte (Vorsitzender 2001–2007), in der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg (Vorstand 2006–2018) und in der Sudetendeutschen Akademie der Wissenschaften.

Über die wechselnden Stationen seiner akademischen Vita hinweg verfolgte Stefan Weinfurter Themen und Ansätze, die im Kern seit seiner Dissertation zur „Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert“ vorhanden waren¹. Mit charakteristischer methodischer Offenheit und nicht nachlassender Neugier passte er sie in sich verändernde Forschungskontexte ein. Nach üblichen Themenfeldern sortiert, forschte er zur Geschichte religiöser Bewegungen und hochmittelalterlicher Orden, zur Landes- und Reichsgeschichte, zur Ideen- und Geistesgeschichte und edierte Quellen. Doch wird man mit solchen schablonenhaften Zuweisungen einem Zugriff nicht gerecht werden, der von Anfang an darauf abzielte, unterschiedliche Betrachtungsebenen in eins zu sehen, um das ganze Bild gesellschaftlicher, religiöser und politischer Zusammenhänge einer Zeit zu erfassen. Die Geschichte der Könige und Kaiser des hohen Mittelalters war ihm deshalb auch als Traditionsgut deutschsprachiger Mittelalterwissenschaft nicht Selbstzweck. Sie stand vielmehr für die Geschichte von Zeiten, in denen die monarchische Spitze Bezugspunkt und Spiegel von Ordnungen war und dadurch tieferliegende Strukturen offenlegte. Die Begriffsprägung des „Wirkverbunds“ aus den Mainzer und Münchner Jahren oder die späteren „Ordnungskonfigurationen“ stehen für dieses Zusammendenken gelebter und gedachter Ordnung, um das Handeln mittelalterlicher Menschen erklären zu können.

1 Stefan WEINFURTER, Antrittsrede an der Heidelberger Akademie der Wissenschaften vom 31. Januar 2004, in: Jahrbuch der Heidelberger Akademie der Wissenschaften für 2004, Heidelberg 2005, S. 119–121, hier S. 119.

An der erwähnten Dissertation zur Kanonikerreform in Salzburg unter Erzbischof Konrad I. (1106–1147) war dies bereits zu beobachten. In den Leitgedanken der Reform erkannte Weinfurter ein umfassendes gesellschaftliches Reformprogramm, das an Idealen der Urkirche von Gleichheit und Gütergemeinschaft orientiert war. Ein Programm, dessen Umsetzung Erzbischof Konrad planvoll initiierte und dennoch nur im Verbund mit seinen Kanonikern verwirklichen konnte. Sein Ziel sei es letztlich gewesen, eine urkirchliche Gemeinschaft in der Erzdiözese zu etablieren. Die Salzburger Kanonikerreform sah Weinfurter somit als Teil eines Ganzen, als Ausdruck umfassenderer gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen in der Zeit des „Investiturstreits“.

Zwei Themen waren damit angeschlagen. Zum einen die Geschichte der *Vita religiosa* und ihrer gesellschaftlichen und politischen Bedeutung; Weinfurter war nicht nur überzeugt davon, dass eine Trennung zwischen geistlich und weltlich für das Mittelalter anachronistisch sei, sondern dass in den Klöstern und Stiften des hohen Mittelalters neue Ordnungsmodelle gedacht und Lebensmodelle verwirklicht wurden, die die „Welt“ veränderten; von der Dissertation ausgehend lassen sich somit Linien bis hin zum späteren Heidelberger Akademieprojekt „Klöster des Hochmittelalters. Innovationslabore europäischer Lebensentwürfe und Ordnungsmodelle“ ziehen, das er gemeinsam mit Bernd Schneidmüller und Gert Melville leitete. Zum anderen war die Salzburger Bistumsreform nur im Blick auf lokale und regionale Konstellationen zu erfassen, die detaillierte Rekonstruktion der Gründungsumstände einzelner Stifte und der Viten der Reformkanoniker war ein wichtiger Teil der Dissertation. Durch den landesgeschichtlichen Zugriff ließen sich Strukturen hinter der reichs- und kirchengeschichtlichen Ereignisgeschichte erkennen; er war deshalb ein unverzichtbarer Bestandteil eines neuen Blickes auf die politische Geschichte des hohen Mittelalters, in der die Betrachtungsweise „von oben“ mit der „von unten“ verschränkt werden sollte, wie es sein Lehrer Odilo Engels für die Stauferzeit immer wieder erprobt hatte².

Ausgehend von der Dissertation widmete Weinfurter sich der Kanonikerreform des hohen Mittelalters in einer Reihe von flankierenden Aufsätzen vor allem in den den 70er und 80er Jahren. Dabei stand anfangs das Verhältnis der neuen Reformbewegung zur etablierten Kirchenstruktur im Mittelpunkt; an Norbert von Xanten, dem charismatischen Wanderprediger, der zum Erzbischof von Magdeburg wurde und den Prämonstratenserorden hinterließ, wurde dieses Spannungsverhältnis besonders sichtbar. Auch die Edition der Lebensgewohnheiten (*Consuetudines*) der Kanoniker von Springiersbach/Klosterrath, die in Köln als Habilitationsleistung (1980) anerkannt wurde, gehört zu diesem thematischen Forschungsfeld, das Stefan Weinfurter besonders intensiv in den Anfängen seiner akademischen Karriere bearbeitete.

² Stefan WEINFURTER, Das neue Bild der Stauer. Zur Verleihung des Wissenschaftspreises an Prof. Dr. Odilo Engels, in: Der Deutsche Orden in Europa (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst, Bd. 23), Göttingen 2004, S. 109.

Die Landesgeschichte Bayerns, der zweite Schwerpunkt, trat in der Eichstätter Zeit deutlicher hervor. Das ursprünglich geplante Habilitationsvorhaben sollte sich mit der Geschichte des Herzogtums Bayern im frühen und hohen Mittelalter beschäftigen. Obwohl es zugunsten der *Consuetudines*-Edition aufgegeben wurde, blieb Weinfurter wie nur wenige mit der mittelalterlichen Geschichte Bayerns vertraut. In den Eichstätter Jahren erschien fast Jahr für Jahr ein Aufsatz zur Bischofsgeschichte, von den Anfängen, vom hl. Willibald bis ins 14. Jahrhundert, flankiert wurden diese von der Edition und Übersetzung der Geschichte der Eichstätter Bischöfe des Anonymus aus Herrieden aus dem 11. Jahrhundert. Das lange brachliegende Feld der Eichstätter Bischofsgeschichte hat Weinfurter auf diese Weise innerhalb kürzester Zeit bestellt und fruchtbar gemacht. Drei Aufsätze, die sich über Eichstätt hinaus, mit dem Aufstieg der frühen Wittelsbacher und Bayern in der Zeit des Übergangs vom Mittelalter zur Neuzeit beschäftigten, belegen zudem, dass er die zeitliche Breite seiner landesgeschichtlichen Professur ernst nahm.

Ein magistraler Aufsatz der Eichstätter Zeit verwies schon über diese hinaus, unter dem Titel „Die Zentralisierung der Herrschaftsgewalt im Reich unter Kaiser Heinrich II.“ erschien 1986 im Historischen Jahrbuch eine dichte, fast 60 Seiten umfassende Studie. Die Politik König Heinrichs II. in seinen Anfängen deutete er aus den Traditionen und Erfahrungen der bayerischen Herzogslinie der Ottonen. Die Darstellung der Zeit vor Heinrichs Königserhebung war dabei weit mehr als die Rekonstruktion einer Vorgeschichte, sie wurde zur Geschichte des Herzogtums Bayerns im 10. Jahrhundert. Wegweisend war dieser Aufsatz nicht nur deshalb, weil er eine Brücke zwischen landes- und reichsgeschichtlichem Erklären schlug, sondern weil sich Weinfurter hier zum ersten Mal explizit in einer Publikation mit einem einzelnen König beschäftigte. Manifestierte sich damit die in den 80er Jahren allenthalben zu beobachtende Rückkehr der handelnden Individuen in die Geschichtsschreibung auf eine genuin mediävistische Weise?

Der Wechsel nach Mainz bot weitere Gelegenheit, ja forderte geradezu heraus, sich der großen Kaisergeschichte des hohen Mittelalters zuzuwenden. Als wissenschaftliche Vorbereitung und begleitend zur Ausstellung „Die Salier und das Reich“ in Speyer widmete sich Weinfurter gemeinsam mit seinem Mainzer „Team“ der Geschichte der Salier mit dem Anspruch, sie neu zu entdecken. In der 1991 zur Ausstellung erscheinenden Monographie „Herrschaft und Reich der Salier. Grundlinien einer Umbruchszeit“ wird diese Neubewertung greifbar. Als „Einführung in die Salierzeit“, in der „Grundlinien dieser Epoche“ wollte er das Buch verstanden wissen. Zu einem Wurf wurde es dadurch, dass es auf eine spezifische Weise unterschiedlichste Entwicklungen zusammen sah. Das Jahrhundert der Salier kennzeichne eine epochale „Dynamik“, einen „Wandel“, der – so an anderer Stelle – vielleicht nur mit den Wirkungen der französischen Revolution zu vergleichen sei. Die Salier, die sich vielleicht gerade wegen der krisenhaften Umbrüche in ihrer Zeit, als Dynastie verstanden und auf eine neue Königs-idee zur Herrschaftslegitimation stützten, bilden in diesem Buch deshalb

nur eine, wenn auch wesentliche narrative Klammer, um die grundstürzenden „politischen, sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen und religiösen Veränderungen und Bewegungen“ der Zeit zu beschreiben. Als „Wirkverbund“ der Kräfte sei der „salische Gesellschafts- und Herrschaftsverbund“ zu verstehen, „bei dem König und Herrscherdynastie nur einen Ausschnitt darstellten“³. Am Ende entstand das mitreißend erzählte Bild einer dynamischen Epoche deren Ergebnis eine „Hierarchisierung in Kirche und „Gesellschaft“, durch „Intensivierung und Zentralisierung von Herrschaft und Wirtschaft“, und durch „Funktionalisierung in verschiedensten Bereichen“ gewesen sei⁴. Dieses Nachdenken über salische Könige und Kaiser führte Weinfurter zu grundsätzlichen Reflexionen über die Funktion des Königtums in ottonischer und salischer Zeit, die seit den 90er Jahren immer wieder greifbar sind.

In der Münchner Zeit gipfelten diese Überlegungen in die „Biographie“ eines Herrschers, Heinrichs II. (1002–1024) (1999), sein wohl gewichtigstes Buch. Es holte den letzten ottonischen König, der als heiliger Gründer Bambergs in der Forschung lange Zeit an hagiographischer Übermalung gelitten hatte, zurück in die an der Zeitenwende zum dritten Jahrtausend intensiv geführte Diskussion über das ottonische Königtum vor 1000 Jahren. „Herrscher am Ende der Zeiten“, so der Untertitel des Buches. Quellennah, Fußnote für Fußnote auf eigener Forschung beruhend und Teil der aktuellen Debatten zur frühmittelalterlichen Königsherrschaft gewinnt Heinrich II. plastische Konturen: den vormaligen Herzog von Bayern, geprägt durch die autoritätsgewohnten Traditionen bayerischer Herzogsherrschaft, trieb danach im Kern eine religiöse Herrschaftsidee an. Heinrich II. hatte eine „Konzeption“, eine Vorstellung von den Zielen seiner Königsherrschaft, die er umsetzte; mit den Bischöfen, mit und gegen den Adel, hartnäckig in Konflikten und im Bewusstsein seiner religiösen Verantwortung; am Ende wurde durch die Gründung Bambergs Gott selbst zum Erben des kinderlosen Kaiserpaars Heinrich und Kunigunde. Weinfurters Heinrich II. ist ein Individuum, er plant, handelt und setzt sich gegen Widerstände durch – in der Debatte um das Schreiben von Herrscherbiographien steht das Buch damit in gewisser Weise an einem Wendepunkt sowohl im Hinblick auf den Optimismus, einen mittelalterlichen Herrscher als planvoll handelndes Individuum erkennen zu können, als auch in der Bewertung von dessen Handlungsmöglichkeiten gegenüber den Erwartungen geistlicher und weltlicher Großer. Eine Sicht, die allerdings gerade Weinfurter mit seinem Buch entscheidend vorantrieb, denn von den ersten Seiten an ging es ihm darum, den „Funktionszusammenhang, in dem Heinrich als König und Kaiser“ stand, zu beschreiben und keine Biographie im „strengen Sinne“ zu verfassen⁵. Begleitet wurde das Buch von einer wissen-

3 Stefan WEINFURTER, Herrschaft und Reich der Salier. Grundlinien einer Umbruchszeit, 2. Aufl., Sigmaringen 1992, S. 11 f.

4 Ebd., S. 157.

5 Stefan WEINFURTER, Heinrich II. Herrscher am Ende der Zeiten, Regensburg 1999, S. 11.

schaftlichen Tagung, die er gemeinsam mit Bernd Schneidmüller in Bamberg ausrichtete, die Ergebnisse der Forschungen zu Heinrich II. gingen ein in die diesem gewidmete bayerische Landesausstellung des Jahres 2002.

Damit war – nach dem anders gearteten Vorlauf der Salierausstellung – ein Erfolgsmodell der Wissenschaftskommunikation etabliert, das von nun an in frappierender Dichte festzustellen ist: die Vorbereitung einer großen Ausstellung durch eine wissenschaftliche Tagung, deren Ergebnisse in einer begleitenden Publikation dokumentiert werden. Der Tagungsband richtet sich an die Diskussion im Fach, der die Ausstellung begleitende Essay- und Katalogband an eine größere interessierte Öffentlichkeit. Das Buch zu Heinrich II. entstand noch in München, als es publiziert wurde, war Weinfurter bereits in Heidelberg. Hier im dynamischeren und offeneren Umfeld an Neckar und Rhein war, so empfand er es, eine Entfaltung von Kräften möglich, wie sie an der Isar nicht denkbar gewesen wäre. Zusammen mit Bernd Schneidmüller, der 2003 nach Heidelberg gekommen war, und in enger Kooperation mit Alfred Wiczorek und dem Reiss-Engelhorn-Museen in Mannheim, aber auch mit dem Kulturhistorischen Museum in Magdeburg und dem Historischen Museum der Pfalz in Speyer, entstanden nun Schlag auf Schlag Tagungsprojekte. Sie gaben einen Takt im Fach vor, in dem sie aktuelle Themen aufgriffen oder bewährte wieder auffrischten; man mag sich kaum vorstellen, wo die Mittelalterliche Geschichte in der öffentlichen Wahrnehmung ohne diese Initiativen heute stünde. Vor allem die großen kulturhistorischen Schauen in Mannheim seien erwähnt: „Die Staufer und Italien“ (2011), „Die Wittelsbacher am Rhein“ (2013/2014) und nicht zuletzt die „Päpste und die Einheit der lateinischen Welt“ (2017).

Der Wechsel nach Heidelberg fiel in eine Zeit, in der sich die Forschungsorganisation in der Geschichtswissenschaft veränderte, die Verbundforschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft wurde zunehmend zu einem die Geisteswissenschaften auf breiter Front prägenden Förderinstrument mit allen damit verbundenen Möglichkeiten und Herausforderungen. Weinfurter war selbstverständlich Teilprojektleiter in den Sonderforschungsbereichen „Ritualdynamik“ und „Materiale Textkulturen“ und an weiteren Unternehmungen beteiligt. Durch das virtuose Spiel auf der Klaviatur der neuen Fördermöglichkeiten schufen er und Bernd Schneidmüller innerhalb eines Jahrzehnts in Heidelberg Chancen für mediaevistische Nachwuchswissenschaftler, wie es sie nur an wenigen anderen Orten gab und gibt. Heidelberg wurde in diesen Jahren zu einem der Knotenpunkte der Mittelalterforschung im deutschsprachigen Raum mit erheblichem personellem Aufwuchs.

Dass neben all dem für Stefan Weinfurter noch Zeit zum Weiterdenken der eigenen Themen und zur Forschung blieb, mutet fast wie ein Wunder an, und dennoch war die Heidelberger Zeit wissenschaftlich produktiv. Hervorzuheben ist der Versuch mit den „Ordnungskonfigurationen“ das Ineinander von gelebter und gedachter Ordnung, die „Wechselbeziehung von Wertevorstellungen und

politischen und sozialen Ordnungsfiguren“ in einem Begriff zu fassen⁶. Der vorsichtige Vorschlag damit ein „Forschungsdesign“ zu etablieren und eine begriffliche Klammer zu schaffen, die allerdings nur mit einer „eher weitgefassten Umschreibung“ einzugrenzen war, bot den Ausgangspunkt für eine anregende Tagung des Konstanzer Arbeitskreises (2003). Gerade die beabsichtigte Offenheit führte aber zu unterschiedlichen Füllungen, vermutlich hat sich deshalb der Begriff bislang nicht im Fach etabliert. Möglicherweise bietet er eher eine heuristisch sinnvolle Gedankenfigur für historiographische Darstellungen als einen definitorisch scharf gestellten Begriff für die Analyse⁷.

Auch in der Heidelberger Zeit dachte Weinfurter weiterhin über das Wesen hochmittelalterlicher Königsherrschaft nach. Aus ritualdynamischer Sicht verdiente das Weinen der Könige Aufmerksamkeit, es ließ sich als Indikator für verändernde Ordnungsvorstellungen lesen. So deutete er das demonstrative Bußweinen Heinrichs III. als Hinweis auf das Zerschneiden der sakralköniglichen Ordnung des frühen Mittelalters; als Friedrich Barbarossa 1181 vor den Fürsten in Erfurt weinte, war dies ein Zeichen für seinen eingeschränkten Handlungsspielraum, der die Unumkehrbarkeit der Absetzung Heinrichs des Löwen eingestand. Überhaupt war Weinfurter der Blick auf die Möglichkeiten der Könige zu eigenem Handeln wichtig, das sich in der Beschreibung der übergreifenden Strukturen, in die es eingebettet war, der Erwartungen, auf die sie reagieren mussten, und der neuen Sensibilisierung für konsensuale Entscheidungsfindung aufzulösen drohte. In der „gratialis Herrschaftsordnung“, dem Herrschen der Könige durch das Erteilen von Gnaden, mit dem sie sich über vorher getroffene Entscheidungen hinwegsetzen konnten, sah er einen Schlüssel, um den Blick auf die Handlungsmöglichkeiten der Könige offen zu halten. In gewisser Weise sind gratiale und konsensuale Herrschaft somit komplementär zu verstehen.

Auch darüber hinaus beteiligte er sich an den Renovierungsarbeiten an der verfassungsgeschichtlichen Matrix der Mittelalterforschung im deutschsprachigen Raum, was die Schlagworte einiger Aufsatztitel verdeutlichen können: „Verträge und politisches Handeln“ (2008), „Rituale, Willensbildung und Entscheidungsprozesse“ (2010), „Lehnswesen, Treueid und Vertrauen“ (2010).

Neben diesem Fortschreiben der Forschungen zu Könige und Kaisern im hohen Mittelalters in Aufsatzform entstanden in den letzten Jahren noch drei Monographien. Ein souveräner Abriss zur Geschichte des Reiches im Mittelalter (2008). „eine kleine deutsche Geschichte“, so der Untertitel. Größere Wellen schlug das zuerst 2006 und dann in zwei weiteren Auflagen erscheinende Buch über „Canossa. Die Entzauberung der Welt“, das auch ins Italienische übersetzt

6 Bernd SCHNEIDMÜLLER / Stefan WEINFURTER, Ordnungskonfigurationen. Die Erprobung eines Forschungsdesigns, in: Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter, hg. von DENS. (Vorträge und Forschungen, Bd. 64), Ostfildern 2008, S. 9 f.

7 Vgl. jedoch die Auseinandersetzung und Einordnung bei Martin PILCH, Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten. Kritik des Normensystemdenkens entwickelt am Rechtsbegriff der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, Wien/Köln/Weimar 2009, S. 479–529.

wurde. Diese Synthese der intensiven Beschäftigung mit der Salierzeit in Form eines Großessays verstand die Ereignisse in Canossa 1077 als „Chiffre“ für ein Zerbrechen der frühmittelalterlichen Einheit, die es in der der Zeit Heinrichs III. noch gegeben habe, als Ausgangspunkt für eine zunehmende „Entzauberung der Welt“ (Max Weber). Die Darstellung verband die große, viel behandelte politische Geschichte der Zeit deshalb mit Blicken auf „Wandlungen in der Gesellschafts- und Herrschaftsordnung“, einem Wertwandel oder den Veränderungen des Königsideals. Suggestiv formuliert und rhetorisch zugespitzt, vermittelte das Buch an ein breiteres Publikum den Umbruch der „Ordnungskonfigurationen“ in der späten Salierzeit. Das Ereignis in Canossa war dafür zwar ein Fluchtpunkt der Darstellung, entscheidend aber war, dass sich an ihm ein tiefgreifender Wandel der gesellschaftlichen, kirchlichen und politischen Ordnung“ erklären ließ⁸. Die Zweifel an der Historizität des Ereignisses, die in der Folge aufgebracht wurden, berühren diese Darstellungsabsicht des Buches nur am Rande.

Das letzte Buch zu Karl dem Großen (2013) reihte sich würdig in die Publikation zum Karlsjubiläum 2014 ein, es war geprägt von einer übergeordneten Idee, die man auch als Stellungnahme zur gegenwärtigen Wissenskultur lesen kann⁹. Die Epoche Karls des Großen sei durch das Streben nach „Eindeutigkeit“ geprägt, sie war Teil einer „Wahrheitsordnung“, die der Erneuerung auf allen Ebenen um 800 ihre Kraft und Wirkung gegeben habe. Damit solle gezeigt werden, dass es „Phasen in der europäischen Geschichte gab, in denen ein gegenteiliges Konzept“ als heute angestrebt wurde¹⁰. Diese Absage an Ambiguitäten könnte man als ein Vermächtnis des Historikers Stefan Weinfurter ansehen.

Das unermüdliche Suchen nach angemessenen Deutungen der Geschichte der Könige und Kaiser sowie der Klöster und Stifte des hohen Mittelalters, das sein Werk prägte, kam damit zu einem gewissen Ende. Dabei war diesem Werk eine Spannung eigen zwischen dem immer wieder aktualisierten Einkreisen von Erklärungen, dem Erkennen von Zusammenhängen und der notwendigen Vereindeutigung für die große Erzählung. Erzählt werden aber sollte vom Mittelalter, und es sollte nicht langweilig werden, denn es lohnte sich, diese ferne Welt als anders und doch so nah darzustellen und auf sie immer wieder aufs Neue Fragen der Wissenschaft der eigenen Zeit zu richten. Der Funke der Begeisterung den Stefan Weinfurter dafür bei so vielen zu entfachen verstand, ist nicht sein geringstes Vermächtnis.

Jürgen Dendorfer

8 Stefan WEINFURTER, *Canossa als Chiffre: von den Möglichkeiten historischen Deutens*, in: *Canossa. Aspekte einer Wende*, hg. von Wolfgang HASBERG / Hermann-Josef SCHEIDGEN, Regensburg 2012, S. 124–140, hier S. 124.

9 Stefan WEINFURTER, *Eindeutigkeit. Karl der Große und die Anfänge europäischer Wissens- und Wissenskultur*, in: *König, Reich und Fürsten im Mittelalter. Abschlussstagung des Greifswalder „Principes-Projekts“*. Festschrift für Karl-Heinz Spieß, hg. von Oliver AUGÉ (Beiträge zur Geschichte der Universität Greifswald, Bd. 12), Stuttgart 2017, S. 35–52.

10 Stefan WEINFURTER, *Karl der Große. Der heilige Barbar*, München 2013, S. 19.

Index der Autoren bzw. Herausgeber der besprochenen Werke

Absmeier, Christine	504	Gehrlein, Markus	437
Andermann, Kurt	456, 551	Gross, Norbert	521
Asche, Matthias	504	Günter, Wolfgang	548
Axelsson, Gundula	567	Halbekann, Joachim J.	450
Bächtold, Hans Ulrich	489	Hartmann, Klaus-Peter	547
Baumbach, Hendrik	460	Haumann, Heiko	524
Becker, Norbert	535	Hedwig, Andreas	515
Behne, Ulrich	569	Heinemann, Hartmut	557
Berg, Michael	544	Heinemeyer, Christian	438
Bernnat, Hubert	571	Herbert, Lukas Ruprecht	530
Biller, Thomas	554	Hodapp, Julia	499
Borchardt-Wenzel, Annette	440	Holzwardt-Schäfer, Iris	438
Bünz, Enno	463	Huber, Konstantin	564
Bullinger, Heinrich	489	Jagfeld, Monika	558
Busch, Jörg W.	456	Kaiser-Lahme, Angela	556
Carl, Horst	460	Kintz, Jean-Pierre	442
Dammann, Gerhard	558	Klingner, Jens	480
Decker, Klaus-Peter	509	Kreft, Gerhart	437
Derschka, Harald	560	Kühnle, Nina	482
Dingel, Irene	494	Lau, Thomas	443
Diestelkamp, Bernhard	453	Leppin, Volker	494
Ehmer, Hermann	553	Luchsinger, Katrin	558
Eisenlohr, August J.	565	Maier, Franz	456
Exner, Peter	510	Maier, Gerald	439
Falk, Ulrich	437	Maier, Joachim	575
Fata, Márta	504	Markowitsch, Tobias	541
Finger, Jürgen	537	Mersiowsky, Mark	450
Florian, Christoph	564	Metz, Bernhard	554
Frank, Günter	486	Moehring, Markus	513
Frauenknecht, Erwin	481	Müsegedes, Benjamin	480
Friedmann, Andreas Urban	458	Nagel, Katja	535

Neusel, Wilhelm G.	565	Schneidmüller, Bernd	470
Niederhäuser, Peter	475	Schöller, Bettina	474
Obert, Marcus	437	Scholtysseck, Joachim	539
Ochs, Heidrun	484	Schott, Clausdieter	567
Ott, Norbert H.	448	Schultz, Wolfgang	562
Paasch, Kathrin	494	Speich, Heinrich	461
Peroz, Anne	517	Stegerer, Eberhard	522
Pfeifer, Gustav	477	Stroh, Frédéric	526
Proske, Veronika	465	Thaller, Anja	450
Quadflieg, Peter M.	526	Treffeisen, Jürgen	456
Rehm, Clemens	435	Uelsberg, Gabriele	546
Reichert-Schick, Anja	556	Van Gorp, Angelo	528
Riotte, Andrea	492	Weber, Klaus T.	556
Rödel, Ute	453	Weiß, Julia D.	497
Röder, Annemarie	504	Wien, Ulrich A.	528
Rückert, Peter	481	Widder, Ellen	438
Runde, Ingo	532	Willunat, Micha	518
Salathé, André	558	Wittmann, Helge	443
Scheible, Heinz	487	Wolf, Gerhard	448
Schellinger, Uwe	524	Wolf, Josef	501
Schickle, Martin	564	Wunder, Dieter	507
Schindling, Anton	504	Zimmermann, Wolfgang	501
Schneider, Joachim	468		

Gerald MAIER / Clemens REHM (Hg.), *Archive heute – Vergangenheit für die Zukunft*. Archivgut, Kulturerbe, Wissenschaft. Zum 65. Geburtstag von Robert Kretzschmar (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A, Heft 26). Stuttgart: Kohlhammer 2018. 500 S., geb., EUR 49,- ISBN 978-3-17-034606-2

Die Festschrift zum 65. Geburtstag des vormaligen Präsidenten des Landesarchivs Baden-Württemberg ist mehr als nur eine Sammlung von Beiträgen (34 plus Geleitwort) zu „Archive heute“. Dies deutet bereits der Untertitel an und es erschließt sich anschaulich aus dem breiten Spektrum der Veröffentlichungen des Jubilars (vgl. das Publikationsverzeichnis S. 479–494), die sich über den engeren archivfachlichen Problemkreis hinaus mit Fragen der Vermittlung dessen befassen, was Archive tun, wie auch mit dem Nutzen, den das alles für die historische Forschung und für die breitere Öffentlichkeit bzw. für die politische Kultur unseres Landes hat bzw. haben kann.

Dementsprechend widmen sich die zwölf Beiträge des ersten Teiles „Aspekte(n) archivischer Fachaufgaben“, an erster Stelle Fragen zur sog. Überlieferungsbildung, womit das gemeint ist, was Archive aus dem ihnen angebotenen Urmaterial letztlich für eine ‚Ewigkeit‘ herausdestillieren (Margit KSOLL-MARCON, Irmgard Christa BECKER, Albrecht ERNST). Kurt HOCHSTUHL erläutert, wie die Entnazifizierungsakten, die zum Teil im Staatsarchiv Freiburg, zum Teil im ‚Besatzungsarchiv‘ des französischen Außenministeriums in La Courneuve bei Paris liegen, virtuell zusammengeführt werden sollen, Andreas NEUBURGER entwickelt Perspektiven zum Abbau der Bearbeitungsrückstände – welches Archiv ächzt nicht darunter? –, während Udo HERKERT sich mit den baulichen Risiken befasst, die man natürlich seit dem Einsturz des Kölner Stadtarchivs mit besonders viel Aufmerksamkeit bedenkt. Dass Clemens REHM die Archivpädagogik als Fachaufgabe versteht, ist ein Plädoyer, die Gewinnung junger Menschen für die Forschung in Archiven mit Nachdruck voran zu bringen, um auch in dieser Hinsicht die Zukunft sicher zu wissen. Beiträge zur internen Reorganisation – Christine VAN DEN HEUVEL zur Bildung eines Landesarchivs Niedersachsen, Andreas HEDWIG zur Praxis der betriebswirtschaftlichen Steuerung der hessischen Staatsarchive – reflektieren Bemühungen, den immer größer werdenden Spagat von Ressourcen und Anforderungen zu bewältigen, während die Entwicklung von „excellence“ in den Bereichen elektronischer Aktenführung und E-Government ebenso die Unentbehrlichkeit von Archiven bei technischen Umbrüchen gewährleisten soll wie ihre Beweisfunktion für die Stabilität demokratisch-politischer Praxis (Frank BISCHOFF, Andreas KELLERHALS).

Mit dem Beitrag von Ernst Otto BRÄUNCHE zur Positionierung des Stadtarchivs Karlsruhe auf dem weltweiten Markt digitaler Informationen ist der Übergang zum zweiten Teil der Festschrift angedeutet. Darin befassen sich weitere zwölf Beiträge sowohl mit der Bereitstellung von Informationen im Internet als auch mit den materiellen Voraussetzungen, angefangen von der kulturpolitischen Aufgabe des physischen Erhaltes (Ursula BERNHARDT, Barbara SCHNEIDER-KEMPF / Ursula HARTWIEG, Konrad ELMSHÄUSER) über die klassische und noch immer unentbehrliche Sicherungsverfilmung (Uwe SCHAPER) bis hin zur Digitalisierung und ihren qualitativen Voraussetzungen. Diese wiederum schafft nicht unbedingt mehr physische Sicherheit (wie in Politik und Öffentlichkeit häufig angenommen wird), ermöglicht aber noch nie da gewesene Zugriffschancen auf Informationen zu und Inhalte von Archivalien, vorausgesetzt, es werden die entsprechenden Informationsstrukturen und -technologien aufgebaut (Sabine BRÜNER-WEILANDT, Wolfgang KRAUTH, Elisabeth NIGGEMANN), die Archive zu „Informationsdienstleister(n) in

der digitalen Gesellschaft“ (Kretzschmar) werden lassen (S. 213). Wie diese Strategie des praktisch weltweiten „open access“ konkret umgesetzt werden kann – dabei sind auch bislang unbekannte rechtliche Probleme zu klären –, analysieren Gerald MAIER und Thomas FRICKE. Die praktischen Auswirkungen der Möglichkeit, praktisch vom Schreibtisch aus digitalisierte Akten einsehen zu können, verdeutlicht Wolfgang ZIMMERMANN durch den Nachweis signifikanter Steigerungen beim Zugriff auf bestimmte Aktengruppen (S. 267), vertritt jedoch zugleich die These, dass damit das Original und der reale Lesesaal keineswegs ihre Bedeutung verlieren würden.

Die enormen finanziellen, technischen und personellen Anstrengungen einer ambitionierten nationalen Digitalisierungsstrategie legt der Beitrag von Christina WOLF am Beispiel Schweden dar. Uneingeschränkt muss man auch aus deutscher Sicht der Feststellung beipflichten, dass die Forschung zu wenig die Nutzungsmöglichkeiten der kulturellen Anbieter kennt, letztere wiederum nicht ausreichend über die wissenschaftlichen Nutzungsinteressen informiert sind (S. 259).

Vor diesem Hintergrund gewinnen weiterführende Überlegungen zur Nutzergewinnung und -information besonderes Gewicht. Peter MÜLLER betont dazu die Notwendigkeit nicht nur einer strategischen Positionierung der Archive gegenüber den Suchmaschinen, sondern auch ihrer Präsenz in den sozialen Netzwerken. Museen stehen grundsätzlich in gleicher Weise allen diesen Herausforderungen und Chancen gegenüber (Günther SCHAUERTE / Monika HAGEDORN-SAUPE), ebenso natürlich auch die hier nicht erwähnten Bibliotheken.

Zehn Beiträge zur Nutzung von Archivgut durch unterschiedliche Sparten der Geschichtswissenschaften (Zeitgeschichte, Landeskunde, historische Grundwissenschaften) und zur Archivgeschichte als Historie der eigenen Disziplin bilden den dritten Teil der Festschrift. Rainer HERING weist auf die vielfältigen funktionalen Beziehungen zwischen Archiven und Universitäten hin, konstatiert aber mit Bedauern, dass der Kern dieser Beziehung, nämlich historische Forschung in Archiven, immer weniger von Studenten genutzt wird, was man durchaus mit der Angabe zumindest eines Grundes ergänzen darf: nämlich der Verschulung, die mit Einführung der BA-Studiengänge eingetreten ist. Dagegen ist die Verbindung von Archiven und Landes- bzw. Lokalgeschichte noch immer sehr vital (wie auch das von Hering angefügte Verzeichnis der universitären Lehrveranstaltungen von Robert Kretzschmar zeigt), sofern die Leitungen der staatlichen Archivverwaltungen ihrem wissenschaftlichen Personal die Beschäftigung damit neben der Kernaufgabe der Aktenübernahme und -bearbeitung noch zugestehen. Der Rückgang der Nutzung der Archivbestände durch die akademische Forschung geht nicht nur einher mit einer deutlichen Verminderung der hilfswissenschaftlichen Angebote an den Universitäten (wo werden denn noch Veranstaltungen zum Erlernen der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Schriften angeboten?), sondern sie stellt auch eine paradoxe Entwicklung dar, denn gerade Internet und Digitalisierung bieten gänzlich neue Zugangschancen zum historischen Quellenmaterial (Peter RÜCKERT).

Welche Rolle gerade vor dem Hintergrund der Distanz von Universitäten und Archiven die Historische Vereine spielen, zeigt Nicole BICKHOFF am Beispiel des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereines, was mehr oder weniger so auch für die anderen traditionsreichen Geschichtsvereine in Deutschland gilt. Gleichermaßen sind alle Geschichtsvereine auch vom Nachwuchsproblem betroffen, womit wir wieder bei der deutlichen Abwesenheit der jüngeren Generation in der Nutzung und Erforschung von Archivalien angekommen sind.

Dass dieses Phänomen ein Paradox darstellt angesichts des großen Interesses an der unterhaltsamen Präsentation historischer Stoffe in Film und Buch, klingt im Beitrag von Michael HOLLMANN an, dem es allerdings in der Hauptsache um die Bedeutung filmischer Quellen und insbesondere solchen der Adenauer-Zeit geht. Am Beispiel der beiden satirischen Fernsehproduktionen zu „Dr. Murke“ (Drehbuch Dieter Hildebrandt nach einer von Heinrich Böll erfundenen Titelfigur) vertritt Hollmann die These, dass sie das Bild einer ausschließlich durch spießige Selbstgefälligkeiten charakterisierten Zeit widerlegten. Dagegen führen die Beiträge von Volker TRUGENBERGER zur Burg Wildenstein und Sabine HOLTZ zur lutherischen Lesekultur weit zurück in die frühneuzeitliche Epoche und zeigen, wie groß der informatorische Reichtum von Rechnungen (Trugenberger) und Visitationsprotokollen (Holtz) trotz des nur geringen Umfangs solcher Überlieferung im Vergleich zur Aktenüberlieferung moderner Behörden ist. In ähnlicher Weise zeigt Udo SCHÄFER anhand eines bestimmten Typus notarieller Aufzeichnungen sehr detailliert ihre Relevanz zur Erforschung des kirchlichen Gerichtsprozesses am Beispiel eines Konfliktes zwischen dem Hamburger Rat und dem dortigen Domkapitel, der die Kontrahenten 1345 bis vor das päpstliche Gericht am damaligen Papststiz zu Avignon führte. Christian KEITEL veranschaulicht in durchaus unterhaltsamer Weise den inhaltlichen Zusammenhang von älteren Leibeigenenverzeichnissen, bei denen es sich im Grunde um Listen zur Erfassung von Naturalabgaben handelte (z. B. „Hühnerbücher“), mit modernen Volkszählungsunterlagen.

Zwei archivgeschichtliche Beiträge beschließen den geschichtswissenschaftlichen Teil des Bandes. Zum einen beschreibt Ulrike HÖROLDT Einrichtung und Entwicklung der Archivberatung in der Provinz Sachsen unmittelbar vor und während des Zweiten Weltkrieges, die – wen wundert’s? – schon damals mit dem Problem der akuten Verlustgefahr aufgrund von „Unverstand“ auf kommunaler Ebene zu tun hatte, zu dem sich dann noch die unmittelbaren Kriegsfolgen, insbesondere der Luftkrieg, gesellten. Monika SCHAUPP schildert anhand der Vorgeschichte der Entstehung des Staatsarchivs Wertheim die besonderen Probleme bei der Betreuung wertvoller Adelsarchive, die letztlich durch den Ankauf von drei Adelsarchiven durch das Land Baden-Württemberg und die entsprechende Unterbringung gelöst werden konnten.

Die Festschrift für Robert Kretschmar bietet somit einem vielseitig tätigen und engagierten Kollegen ein ebenso breites Spektrum an Beiträgen, denen eine über die Fachwissenschaft hinausgehende gute Aufnahme zu wünschen ist.

Walter Rummel

Ulrich FALK / Markus GEHREIN / Gerhart KREFT / Marcus OBERT (Hg.), Rechtshistorische und andere Rundgänge, Festschrift für Detlev Fischer (Schriftenreihe des Rechtshistorischen Museums Karlsruhe, Große Reihe, Bd. 2). Karlsruhe: Verlag der Gesellschaft für Kulturhistorische Dokumentation 2018. XII, 702 S., geb., EUR 149,- ISBN 978-3-922596-25-7

Wenn einem so verdienten Mann wie Detlev Fischer zum Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben eine Festschrift gewidmet wird, können leicht 50 Beiträge zusammenkommen. Die Herausgeber entledigten sich der Aufgabe der Anordnung durch die alphabetische der Autorennamen, von ARTNER bis ZIPPELIUS, und man ist versucht hinzuzufügen, von Achtung bis Wertschätzung, die der Gefeierte allgemein genießt. Das Vorwort referiert nüchtern die Vita, nämlich eine beeindruckende Richterkarriere, gekrönt 2005 durch die Berufung in den BGH, begleitet von zahlreichen in der Justiz wichtigen Nebentätig-

keiten und veredelt durch eine große Zuneigung zur Rechtsgeschichte, die er mit hoher wissenschaftlicher Kompetenz zu betreiben wusste (Verzeichnis der Veröffentlichungen S. 683–697), ebenso aber auch dem Normalbürger nahezubringen verstand, z. B. durch Ausstellungen im Rechtshistorischen Museum oder bei „Rechtshistorischen Rundgängen durch Karlsruhe“. Kurzum: die Hauptstadt des Rechts hat in Detlev Fischer den Vermittler von dessen historischer Dimension gefunden. Dies spiegelt sich vielfältig in den Beiträgen, und man ist angenehm überrascht, wie viele namhafte Juristen rechtshistorische Interessen haben, nämlich 19 hohe Richter, elf Rechtsprofessoren, zehn Rechtsanwälte und zwei Staatsanwälte. Die gebotene Fülle hier auch nur aufzulisten verbietet sich. Summarisch nur so viel: Institutionengeschichtlich zu nennen ist „Aus der Frühzeit des Reichsgerichts“ (E. FOTH, S. 109–122; angesichts der derzeitigen Zaghaftheit gegenüber der digitalen Welt bewundert man die Beherztheit, mit der dort 1887 der elektrische Strom als „Sache“ qualifiziert wurde, S. 115!) und ein Beitrag über das Strafrecht im Landrecht/Landesordnung der Markgrafschaft Baden von 1588 (H.-W. THÜMMEL, S. 583–615), weiterhin zur Kodifikationsgeschichte ein Beitrag zum geistigen Eigentum im Badischen Landrecht von 1810 (B. KANNOWSKI, S. 239–246). Hervorhebung verdienen die zahlreichen biographischen Aufsätze, nämlich zu A. H. Frhr. Marschall von Bieberstein (U. SCHOLL, S. 479–500), Helmut Engler (I. LOHMANN, S. 343–356), Paul Feuchte (W. HOLLERBACH, S. 229–237), Reinhold Frank (N. GROSS, S. 197–205), Hildebert Kirchner (H. OBERT, S. 385–392), Gerd Pfeiffer (Chr. KLAAS, S. 297–304) und Ludwig Georg Winter (Chr. WÜRTZ, S. 657–674) oder auch zu einem Einzelaspekt, dem Gottesurteil bei Victor von Scheffel (R. HAEHLING VON LANZENAUER, S. 219–228). Das Dichterische tangiert ebenfalls ein Beitrag zur rechtlichen Würdigung von Hartmann von Aues Iwein, nämlich dessen Kampf mit dem Brunnenherren Askalon (G. ATHING, S. 9–29). Dass der Geschichtsinteressierte auch vom Juristen etwas lernen kann, ergibt sich aus einem Beitrag „Hindsight Bias als fachübergreifendes Problem“ (U. FALK, S. 65–82); denn auch die historische Wahrnehmung kann getrübt sein durch Verzerrung bei rückschauender Betrachtung; zumal solche ex-ante-Beurteilungen zu Fehlern führen können, so hier in dem Beitrag über Saarlouis als Sitz höchster Gerichte, „Ein Blick auf die saarländische Rechtsgeschichte seit 1679“ (Th. GERGEN, S. 165–185). Packend dagegen ein Aufsatz der Historikerin A. BORGSTEDT über die juristische Aufarbeitung der sog. „Euthanasie“ im Freiburger „Grafeneck-Prozess“ von 1950, in dem der unvergessene Karl Siegfried Bader Ankläger war (S. 41–52), oder der Beitrag über die Verfahren gegen Carlo Mierendorff wegen seiner Beteiligung an der Erstürmung des Physikalischen Instituts der Universität Heidelberg, dessen Direktor 1922 die Staatstrauer nach dem Mord an Walther Rathenau missachtet hatte (W. GÜDE, S. 207–208). Scurriles (Die Schaumweinsteuer – Zum Überleben einer historischen Zufälligkeit; G. KREFT, S. 329–342) fehlt ebenso wenig wie Anekdotisches zur Tätigkeit Fischers im IX. Zivilsenat des BGH (G. VILL, S. 617–627). Diese Häppchen, mit denen es hier sein Bewenden haben muss, mögen den Appetit wecken für ein Buch, das weit über den Anlass seines Entstehens hinaus substanziell und atmosphärisch auch als Baustein für die Karlsruher und badische Rechtsgeschichte im deutschen und europäischen Rahmen gelten darf.

Volker Rödel

Ellen WIDDER / Iris HOLZWART-SCHÄFER / Christian HEINEMEYER (Hg.), *Geboren, um zu herrschen? Gefährdete Dynastien in historisch-interdisziplinärer Perspektive (Bedrohte Ordnungen, Bd. 10)*. Tübingen: Mohr Siebeck 2018. VIII, 307 S., Abb., geb., EUR 59,- ISBN 978-3-16-153609-0

Entstanden im Teilprojekt „Dynastische Brüche“ des Tübinger Sonderforschungsbereichs 923 „Bedrohte Ordnungen“ behandelt dieser Sammelband das Thema ‚dynastische Kontinuitäten‘ in einem zeitlich wie inhaltlich breiten Zugriff. Der Schwerpunkt liegt zwar auf dem Mittelalter und hier wiederum deutlich auf dem späten Mittelalter, doch erweitern Beiträge zu den Nachfolgestrategien im Reich der Kusch, dem Tod des französischen Thronfolgers Ferdinand-Philippe im Jahr 1842, zur bedrohten ständischen Ordnung im *Hug Schapler* (um 1500) und zu Frauen in Familienunternehmen im 20. und 21. Jahrhundert das chronologische und inhaltliche Spektrum erheblich. Den so notwendigerweise eklektischen Charakter der Fallstudien kompensieren die HerausgeberInnen durch eine ausführliche Einleitung (Ellen Widder / Christian Heinemeyer) sowie Zusammenfassung (Iris Holzwart-Schäfer). Darüber hinaus sortieren sie die Beiträge in drei, allerdings sehr stark überlappende Themenbereiche: 1.) Dynastisches Bewusstsein, Brüche und Kontinuitäten, 2.) Strategien der Nachfolgesicherung, und 3.) Möglichkeitsräume.

In der ersten Sektion spannen die Aufsätze von Karl UBL zum Frankenreich, Bernd KANNOWSKI zu den Königswahlen im römisch-deutschen Reich, Gilles LECUPPRE zu Frankreich im 14. Jahrhundert und Martin WREDE zu dem im 16. Jahrhundert geschaffenen Haus Arenberg einen breiten Bogen. Sie lassen unterschiedliches Umgehen mit Verwandtschaft als Argument der Nachfolge erkennen. Karl Ubl kann anhand der Herrscherlisten für das Frankenreich plausibel machen, dass zwar mitunter weit in die Vergangenheit zurückreichendes, also nicht nur auf den eigenen Erlebnishorizont beschränktes Wissen über Verwandtschaft vorhanden war, der dynastische Gedanke aber für die Legitimation des Königtums eine geringere Rolle spielte, als es bislang angenommen wurde. Von großer Bedeutung war dagegen der dynastische Bruch zwischen Merowingern und Karolingern, der die Bedeutung des königlichen Amtes beförderte. Hierin sind durchaus Parallelen zur Situation im spätmittelalterlichen römisch-deutschen Reich zu sehen, auch wenn Kannowski die Frage der Erblichkeit vor allem auf die Rolle der Wähler und damit auf die Diskussion um die Thesen Armin Wolfs bezieht. Schade nur, dass der Beitrag auf einem bereits 2008 publizierten Aufsatz Kannowskis beruht und insofern nicht mehr den aktuellen Forschungsstand widerspiegelt. Im Frankreich des 14. Jahrhunderts hingegen war Verwandtschaft zentral, um Ansprüche auf den Thron anzumelden. Doch welche Verwandtschaft den Ausschlag gab, wenn der königliche Sohn fehlte, musste erst noch ausgehandelt werden. Das gab, wie Lecuppre deutlich macht, sogar einem Hochstapler wie Giannino Baglioni die Gelegenheit, sich als Thronfolger ins Spiel zu bringen. Ganz anders lag wiederum der Fall Arenberg. Jean de Ligne und seine Frau Marguerite de la Marck wählten Arenberg als dynastischen Bezugspunkt, weil unter ihren Besitzungen die Reichgrafschaft den höchsten Rang vermittelte. Zwar wurde versucht, eine weit in die Vergangenheit zurückreichende Genealogie zu etablieren, wichtiger aber, so Wrede, war der Nachweis zeitgenössischer Verwandtschaft mit den europäischen Fürsten.

In der Sektion „Strategien der Nachfolgesicherung“ nutzt Christina ANTENHOFER die reichhaltige Briefüberlieferung der Gonzaga um sehr anschaulich die Existenz und den Umgang mit medizinischem Wissen an Fürstenhöfen im 15. Jahrhundert darzustellen. Die Gesundheit der Frauen stand gerade dann im Zentrum der Aufmerksamkeit, wenn es um ihre Verheiratung und/oder die Geburt eines Nachfolgers ging. Einen ganz anderen Sachverhalt arbeitet Michael H. ZACH für das Reich der Kusch heraus. Hier schützte das legitimatorische Prinzip der Gottessohnschaft die Söhne des Herrschers vor Ansprüchen anderer Verwandter. Gleichzeitig aber bot das Militär den Verwandten die Möglichkeit,

als Kommandanten die Politik im Hintergrund maßgeblich mitzubestimmen. Der Beitrag zu den Familienunternehmen der Wirtschaftswissenschaftlerin Dominique OTTEN-PAPPAS macht ein interessantes Bezugsfeld der Thematik auf, bleibt aber isoliert, weil die Vergleichsebene zu den anderen Beiträgen nur ansatzweise gegeben ist. Der Parameter der Nachfolge allein genügt nicht, um adlige Herrschaften des Mittelalters mit gegenwärtigen Unternehmen sinnvoll zu vergleichen. Ein Beitrag zu Nachfolgepraktiken in spätmittelalterlichen Unternehmen hätte hier helfen können. Was bleibt, ist die Erkenntnis, dass heute Töchter in zunehmender Weise in Familienunternehmen als Nachfolgerinnen in Frage kommen.

Im dritten Feld ‚Möglichkeitsräume‘ skizziert Jörg ROGGE kenntnisreich den Kampf um den schottischen Thron nach dem Tod König Alexanders III. (1286). Nach langem Ringen entschieden 1292 104 Auditoren über die Thronansprüche der Konkurrenten Robert Bruce und John Balliol. Balliol obsiegte, doch der wahre Gewinner war der englische König Eduard I., unter dessen Leitung die Entscheidungsfindung ablief. Dieses Verfahren, so Rogge, war gleichwohl ein sinnvoller Weg, die Situation zumindest für den Moment zu stabilisieren. Wünschenswert wäre es allerdings gewesen, der eingeübten Praxis zu folgen, die Übersetzungen der lateinischen Quellenstellen in der Sprache zu geben, in der der Text verfasst ist (in diesem Deutsch, nicht Englisch), um nicht noch eine weitere Interpretationsebene zwischen Original und den (vermutlich vornehmlich deutschsprachigen) Rezipienten einzuziehen. Einem anderen Raum wendet sich Iris HOLZWART-SCHÄFER in ihrem Beitrag zu. Sie zeichnet minutiös nach, wie König Robert I. von Neapel die Nachfolgefrage nach dem Tod seines Sohnes zu lösen suchte. Das dynastisch-lineare Denken war dabei handlungsleitend, so setzte er seine Enkelinnen gegenüber seinen Brüdern bzw. deren Nachkommen durch. Allerdings versäumte er die Ansprüche der anderen Familienzweige angemessen zu befrieden, so dass der Kampf um seine Nachfolge lediglich aufgeschoben war. Einen weiten Sprung in das Frankreich des 19. Jahrhunderts verdanken wir dem Beitrag von Heidi MEHRKENS. Sie zeigt, wie der 1842 erfolgte Unfalltod des Thronfolgers Ferdinand-Philippe die Rückkehr zur Republik beförderte. Das zeitgenössische Ringen um die richtige Staatsform wird in diesem Kontext sehr deutlich; dynastische Kontinuitäten spielten hier nur eine nachgeordnete Rolle. Den Abschluss dieser Sektion bildet wieder ein Beitrag aus einer anderen Disziplin, der Germanistik, der den Leser chronologisch zurück in die Zeit um 1500 führt. Susanne KNAEBLE zeigt, wie im *Hug Schapler* die gängigen gesellschaftlichen Praktiken und Handlungsmuster hinterfragt werden, indem mit dem Helden, dem Sohn einer Metzgerstochter und eines Ritters, der weniger durch seine Abstammung als durch seine Fähigkeiten beeindruckt, eine Alternative zu den auf Abstammung gründenden Legitimationsnarrativen der Herrschaftsnachfolge entwickelt wird.

Sechs Jahre liegen zwischen Tagung und Publikation und angesichts des oftmaligen Charakters der Momentaufnahme solcher Beiträge ist das eigentlich zu viel, zumal nicht alle Vorträge der Tagung gedruckt wurden. Gleichwohl finden sich in den in ihren Ansprüchen durchaus divergierenden Aufsätzen vielfältige Anknüpfungspunkte, um die fast zeitlose Thematik verwandtschaftlich begründeter Nachfolge fruchtbar weiter zu diskutieren.

Jörg Peltzer

Annette BORCHARDT-WENZEL, *Frauen in Baden. Ein biografischer Streifzug durch die Geschichte*. Regensburg: Pustet 2018. 246 S., Abb., geb., EUR 24,95 ISBN 978-3-7917-2831-5

Biographien sind ein beliebtes Genre. So ist es nicht verwunderlich, dass sie auch zu den Schwerpunkten im Verlagsprogramm des Verlages Friedrich Pustet gehören, gemäß seinem Motto „Der Schlüssel zur Geschichte liegt nicht in der Geschichte selbst – sondern im Menschen..“. Das Regensburger Unternehmen beauftragte daher eine ausgewiesene Kennerin der badischen Geschichte mit der Darstellung der Lebensbilder badischer Frauen. Die als Journalistin tätige Historikerin Annette Borchardt-Wenzel, 2012 zur „Badenerin des Jahres“ gewählt, meistert diese Aufgabe mit einem verständlichen und gut lesbaren Sammelband, der populärwissenschaftliche Literatur im besten Sinne ist, nämlich so wie sie im angelsächsischen Raum schon seit längerem gepflegt und geschätzt wird.

Die Verfasserin räumt selbst ein, dass es schon zahlreiche Biographien gibt, analog und digital, wissenschaftliche und populäre Werke. Im Zentrum ihrer Veröffentlichung sollen nicht die „großen Männer“, die „Geschichte machen“, stehen, sondern Frauen, und zwar „Frauen, die wir heute als „Medienereignis“ bezeichnen würden“ (S. 11). Anhand der Lebensbilder dieser historischen Frauengestalten will Annette Borchardt-Wenzel Grundzüge der badischen Geschichte aufzeigen, die badische Historie aus der Frauenperspektive schildern. Sie portraitiert mehr als 70 Frauen aus über 900 Jahren Geschichte, Regentinnen, Politikerinnen, fromme Frauen, Wohltäterinnen, Wissenschaftlerinnen, Stars etc. Eine überzeugende Auswahl, die zeitlich von den Gemahlinnen der Markgrafen von Baden bis zur Verlegerin Aenne Burda, der ersten Landesministerin Annemarie Griesinger und der ersten Landtagspräsidentin Baden-Württembergs Muhterem Aras reicht. Ein besonderer Fokus liegt auf den Damen am badischen Hof, denen die Autorin schon ein eigenes Buch widmete. Auch Außenseiterinnen wie die als „Hübschlerinnen“ bezeichneten Prostituierten beim Konstanzer Konzil oder die Terroristin Brigitte Mohnhaupt werden berücksichtigt. Um ihrem Anspruch gerecht zu werden, mittels Frauenviten einen Streifzug durch die badische Geschichte zu machen, werden auch Frauengruppen dargestellt wie etwa die Beginen, die sog. „Tulpenmädchen“ oder die „Ami-Liebchen“.

Die Kurzbiographien sind nicht nach dem üblichen Schema aufgebaut, sondern Annette Borchardt-Wenzel konzentriert sich auf die „Lebensereignisse, die im Zusammenhang mit der Geschichte der Region von Bedeutung sind oder bezeichnend für gesellschaftliche Entwicklungen“ (S. 12). Während das Gros der Viten in der Tat knapp gehalten ist, nimmt die Biographie der Schulgründerin und Widerstandskämpferin Elisabeth von Thadden mit sechs Seiten mehr Raum ein. Im Gegensatz zu ihr werden andere Protagonistinnen, wie z. B. die Freiburger „Judenretterin“ Gertrud Luckner, die erste Mannheimer Professorin Elisabeth Altmann-Gottheiner oder die Heidelberger Sozialwissenschaftlerin und Frauenrechtlerin Marie Baum, kürzer abgehandelt.

Die Journalistin Borchardt-Wenzel führt eine flüssige Feder, schreibt im lebendigen Erzählstil. So ist in dem Kapitel „Judith – eine verlassene Ehefrau“ zu lesen: „Im Jahr 1073 ließ ein Markgraf namens Hermann seine Gemahlin Judith mit dem gemeinsamen Sohn sitzen. Doch die verlassene Ehefrau weinte weder, noch zürnte sie. Und Hermann I. begab sich auch nicht in die Arme einer anderen Frau, sondern nach Cluny, ins damals berühmteste Kloster des Abendlands. Er wollte sein Leben Gott weihen und Knechtsdienste verrichten“ (S. 14).

Die anzuzeigende Veröffentlichung ist nicht als wissenschaftliches Nachschlagewerk gedacht, sondern ein informatives, unterhaltsames und ansprechend bebildertes Lesebuch für die breite Öffentlichkeit zur Geschichte Badens und der Frauen. Es ist der gelungenen

Publikation daher zu wünschen, dass sie nicht nur bei interessierten Leserinnen die ihr gebührende Beachtung findet.

Christiane Pfanzen-Sponagel

Jean-Pierre KINTZ, *L'Alsace au XVI^e siècle. Les hommes et leur espace de vie 1525–1618*. Strasbourg: Presses universitaires de Strasbourg 2018. 441 S., Abb., EUR 28,– ISBN 978-2-86820-538-4

Jean-Pierre Kintz (1932–2008) war unter anderem Professor für Moderne Geschichte an der Universität des Oberelsass von 1983 bis 1991, danach an der Marc-Bloch-Universität in Straßburg von 1991 bis 2000. Diese Präambel kann kaum dem Reichtum aller seiner vielzähligen Aktivitäten, die sich von der Pfadfinderbewegung bis zu einem vielseitigen Vereinsleben mit all seinen Treffen und Veranstaltungen erstrecken, gerecht werden.

Bei der Vielzahl seiner Beschäftigungen muss man ein besonderes Augenmerk auf sein literarisches Schaffen richten. Es macht ihn zu einem der großen Historiker der Moderne an der Universität Straßburg. Sein Ruf als Historiker basiert auf der mühseligen und peinlich genauen Durchforschung der Archive der unterschiedlichen Straßburger Räte des 16. und 17. Jahrhunderts. Das akribische und mühselige Entziffern der in altdeutscher Schrift gefassten Dokumente ermöglichte ihm, eine Referenzdatei zu erstellen, die zur Grundlage seiner 1984 veröffentlichten Promotionsarbeit mit dem Titel: „La société strasbourgeoise (1560–1650). Essai d'histoire démographique, économique et sociale“, 549 Seiten, wurde.

Völlig in Anspruch genommen durch die Leitung des Nouveau Dictionnaire de Biographie Alsacienne (Neues Lexikon Elsässischer Biographien), gelingt es Jean-Pierre Kintz immer noch zu publizieren. Eine Zusammenstellung von etwa dreißig Artikeln aus dieser Zeit und 2008 unter dem Titel: „Regards sur l'histoire de l'Alsace“ 578 S. (Ein Blick auf die elsässische Geschichte, 16./17. Jh.) enthält eine Auslese von unglaublichem Reichtum. Man hätte glauben können, dass dieser „ergebene Diener der Clío“ sich damit hätte zufriedengeben können. Das hieße aber, diesen Menschen schlecht zu kennen. Nach Antritt eines mehr als verdienten Ruhestandes, veröffentlicht er, 2017, „La conquête de l'Alsace“, Editions la Nuée Bleue, 607 S. Er wird aber leider die Veröffentlichung, 2018, von „L'Alsace au XVI^e siècle“ (1525–1618) bei den Presses Universitaires de Strasbourg, nicht mehr erleben. Es ist offensichtlich, dass diese beiden mächtigen Werke die Vollendung eines Lebens darstellen, das der Forschung gewidmet war und schließlich der Beweis ist von einer Treue zu den ersten Recherchen und den ersten Zielsetzungen.

Kommen wir nun endlich zu dem Buch. Die Gründlichkeit der schriftlichen Ausführung und die damit einhergehende Vollständigkeit verleihen diesem Werk den Charakter eines Lehrbuches und Nachschlagewerks für all jene, die sich mit diesem goldenen Jahrhundert beschäftigen werden. Seine bibliographische Ausrichtung verdient eine weitere Bemerkung: sie konzentriert sich auf die unglaubliche literarische Produktion des Elsass (S. 47, 87, 119, 146, 224, 250, 279, 298, 312, 419), umfasst aber die angelsächsische und deutsche Forschung kaum. Jean-Pierre Kintz greift frühere Forschungsthemen wieder auf, besonders aus dem Gebiet der Religionsgeschichte, er gliedert sie in eine umfassende Darstellung, die den ganzen Elementen des Puzzles Sinn und Kohärenz verleiht und somit die Verständlichkeit erheblich erleichtert. Aufgelockert durch etwa sechzig kommentierte Abbildungen ist dies eine wissenschaftliche und zugleich zugängliche Synthese.

Claude Muller

Thomas LAU / Helge WITTMANN (Hg.), *Kaiser, Reich und Reichsstadt in der Interaktion*. 3. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte, Mühlhausen 16. bis 18. Februar 2015 (Studien zur Reichsstadtgeschichte, Bd. 3). Petersberg: Imhof 2016. 327 S., Abb., geb., EUR 29,95 ISBN 978-3-7319-0262-1

Thomas LAU / Helge WITTMANN (Hg.), *Reichsstadt im Religionskonflikt*. 4. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte, Mühlhausen 8. bis 10. Februar 2016 (Studien zur Reichsstadtgeschichte, Bd. 4). Petersberg: Imhof 2017. 400 S., Abb., geb., EUR 29,95 ISBN 978-3-7319-0457-1

Mit dem wissenschaftlichen Begriff der Reichsstadt werden in der Regel „an das Königtum gebundene, keinem Landesherrn unterstehende Städte“ bezeichnet (Hirschmann, S. 32). Der Begriff der Reichsstadt ist seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts belegt, wengleich der König bzw. seine Kanzlei sie meist als „unsere und des Reiches Stadt“ bezeichnete. Mit diesem Ausdruck wurde nicht nur die königliche Stadtherrschaft, sondern auch die Zugehörigkeit zum Reich deutlich. Sie waren in einer spezifischen Weise in das Reich eingebunden, konnten einerseits aktiv in die Politik des Reiches eingreifen, waren andererseits aber auch unmittelbar von Problemen und Krisen des Reiches betroffen (Isenmann, S. 282). Der Erforschung dieses Städtetyps hat sich der Mühlhäuser Arbeitskreis für Reichsstadtgeschichte verschrieben und veranstaltet seit 2013 Tagungen, die epochenübergreifend Aspekte der Geschichte von Reichsstädten thematisieren und immer wieder den Wechselwirkungen von Reichs- und Reichsstadtgeschichte nachspüren – so auch im Rahmen der beiden Tagungen der Jahre 2015 und 2016, deren Ergebnisse in den hier zu besprechenden Bänden dokumentiert sind.

Ziel des Bandes „Kaiser, Reich und Reichsstadt in der Interaktion“ ist es, das Verhältnis der Reichsstädte zum Reich sowie ihre Position im Reich auszuloten. Voraussetzung dafür sei, so Thomas Lau in der Einleitung (S. 7–12), das „vielfältige Handlungsgeflecht“, in dem reichsstädtische Politik stattfand, einzubeziehen (S. 8). Sie brachten „regionale Interaktionsräume“ hervor, „in denen sich stabile Mechanismen des Konfliktaustrags entwickelten“ (S. 9), so dass die Reichsstädte als „Kreuzungspunkte horizontaler und vertikaler Verdichtung des Reiches bzw. innerhalb des Reiches“ (S. 10) verstanden werden können. Verhandelt wird das Thema in zwölf Beiträgen, die einen breiten zeitlichen Rahmen (vom 13. bis zum 19. Jahrhundert) abdecken und sich geografisch auf den süd- und mitteldeutschen Raum konzentrieren.

Die vielfältige Einbindung der Reichsstädte ins Reichsgefüge und die daraus resultierenden Konsequenzen verdeutlichen die Beiträge, die Nutzung und Bedeutung der städtischen Netzwerke und Bündnisse untersuchen. André KRISCHER (S. 235–252) zeigt anhand von Beispielen aus Frankfurt, Braunschweig und Aachen im 17. und 18. Jahrhundert, dass die Städte durch die Patenschaften, die sie für adlige Nachkommen übernahmen, Zugang zu adligen Netzwerken erhielten. Zudem – so sein Fazit – eröffneten sie ihnen die Möglichkeit der Einflussnahme und belegen, dass „wir es beim Alten Reich [...] mit einer auch auf Verwandtschaftsfiktion beruhenden Fürstengesellschaft“ (S. 248) zu tun haben. Auf breiterer Ebene waren die Städte über Bündnisse vernetzt, deren Zielsetzungen sich ändern konnten und die nach Bedarf genutzt wurden. So wandelte sich der Charakter der Bündnisse in Thüringen, das zeigt der Beitrag von Mathias KÄLBLE (S. 13–40), im Verlauf des 13. Jahrhunderts von eher defensiven Zusammenschlüssen hin zu Bündnissen zur Durchsetzung von territorialen Interessen. Für die Reichsstädte Buchhorn und Überlingen hatten die Städtebünde, so Hartmut SEMMLER (S. 41–59), in

Abhängigkeit von der Größe der Stadt je unterschiedliche Bedeutung. Während für das größere Überlingen die Teilnahme an solchen Bündnissen faktisch eine Notwendigkeit war, musste das kleinere Buchhorn mit Blick auf mögliche Bündnisse zwischen der Sicherung städtischer Autonomie und finanzieller Überforderung abwägen. Die Unterstützung durch die Bündnispartner erwies sich jedenfalls als wesentlich effektiver als Anordnungen des „fernen“ Königs. Zu einer vergleichbaren Einschätzung gelangt Evelin TIMPENER (S. 127–146), die am Beispiel der Stadt Augsburg aufzeigt, dass die Stadt je nach Konfliktfall verschiedene Akteure aktivierte. So konnten die Beziehungen Augsburgs zu den Städten des Schwäbischen Städtebundes ebenso wie zum König sehr eng, aber auch sehr distanziert sein.

Insgesamt scheinen die Beziehungen zum König bzw. Kaiser recht flexibel gehandhabt worden und dessen Eingriffsmöglichkeiten in die Städte eingeschränkt gewesen zu sein. Das Verhältnis der Stadt Erfurt zum Reich bis zum Ende des 13. Jahrhunderts nimmt Matthias WERNER (S. 85–126) in den Blick. Die Stadt spielte, auch nach dem Übergang an das Erzstift Mainz, als Zentralort Thüringens in der Reichspolitik und für das Königtum eine wichtige Rolle. In Anlehnung an das Reich versuchte sie, den Grad ihrer Autonomie zu vergrößern, ohne jedoch den Status als Reichsstadt förmlich zu erlangen. Auch für Riga war rund 250 Jahre später die Anlehnung an das Reich eine Option, die eigene Position zu stärken, wie Anna ZIEMLEWSKA (S. 147–156) zeigt. Nach dem Ende des Livländischen Krieges orientierte sich die Stadt wieder an Kaiser und Reich. Damit eröffnete sich der Stadt eine bessere Verhandlungsposition gegenüber potentiellen Stadtherren, auch gegenüber dem polnischen König, dem sich die Stadt mit dem Abkommen vom 14. Januar 1581 unterstellte. Der Frage, wie sich die Reichsstadt Frankfurt zwischen König und Reich positionierte und welche Rolle hierbei einzelnen Akteuren zukam, geht Christopher FOLKENS (S. 181–206) in seinem Beitrag nach. Anhand der Frankfurter Außenpolitik und der Gesandtschaftsberichte des Frankfurter Gesandten Walter von Schwarzberg zeigt er auf, dass die Stadt sehr situationsspezifisch handelte und abwog, ob sie den Aufforderungen des Kaisers bzw. Königs nachkam. Die Effizienz der Städtepolitik Ludwigs des Bayern untersucht Thomas SCHILP (S. 157–180) anhand der Reaktion der Stadt Dortmund in den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts auf den Versuch des Kaisers, nach den Unruhen in der Stadt in die innerstädtischen Verhältnisse einzugreifen. Das Scheitern war darin begründet, dass die Anweisungen des Kaisers „den mühsam gefundenen innerstädtischen Konsens gefährdet“ (S. 175) hätten und ihm zudem die Mittel zur Durchsetzung der Änderungen fehlten. Ähnlich eng waren die Grenzen der kaiserlichen Eingriffsmöglichkeiten rund 500 Jahre später in Mühlhausen, wie Thomas LAU (S. 253–274) zeigen kann. Hier führte der Versuch des Kaisers, die Verwaltung der Reichsstadt „zu professionalisieren und zu kontrollieren“ (S. 260), 1731–1733 zu Unruhen. Zentrales Problem war die Distanz zwischen Wien und Mühlhausen, da das in Wien vorhandene Wissen über innerstädtische Konflikte vom Reichshofrat ohne Kenntnis der Verhältnisse vor Ort nicht adäquat übertragen werden konnte.

Eines der Foren, in denen das Verhältnis von König bzw. Reich und den Reichsstädten ausgehandelt wurde, war der Reichshofrat. An seinem Beispiel untersucht Ulrich HAUSMANN (S. 207–234) das Verhältnis zwischen dem Reichsoberhaupt und den Reichsstädten und fragt nach der Rolle des Kaisers für deren Bürger. Der Reichshofrat erweist sich hierbei u. a. als ein das Reich stabilisierender Faktor und als Einrichtung, in der und durch die das Reich erfahrbar war. Als zweites Forum rückt Wolfgang WÜST (S. 61–84) die Reichstage in den Mittelpunkt, die er als „Plätze informeller Handlungsabläufe und kom-

munikativer Netzwerke [...sowie] als Informationsbörsen und Stätten der Begegnung“ (S. 63) beschreibt. Insbesondere die Anwesenheit des Königs auf den Reichstagen sowie die logistische Vorbereitung und Unterstützung der Reichstage zwangen die Städte zu Kommunikation und gemeinsamen Handeln.

Die Reichsstädte waren, das bildet den Ausgangspunkt für den Beitrag von Axel GOTTHARD (S. 275–306), „so eng in dieses Unikat verwoben, dass sie in die Krise geraten mussten, wenn die ganze Reichsverfassung in die Krise schlingerte“ (S. 275). Das Ende der reichsstädtischen Freiheit wurde von außen herbeigeführt. Ohne Rückhalt des Kaisers und in vielen Fällen ohne eigene Gegenwehr wurden sie mit dem Reichsdeputationshauptschluss in die neu entstandenen Länder eingebunden.

Das Verhältnis der Reichsstädte zum Reich wurde – so Matthias SCHNETTGER (S. 307–314) in seiner Rückschau – von „eine[r] Reihe von langfristig wirkenden Faktoren sowie von kurz- und mittelfristigen Konjunkturen“ geprägt (u. a. Privilegienwesen). Dabei war die kaiserliche Stadtherrschaft „keine bloß theoretische Größe“. Auch wenn sie phasenweise nahezu kaum eine Rolle spielte, konnte sie im Konfliktfall „reaktualisiert werden“ (S. 309). Die Position der Städte im Reich war zudem gekennzeichnet durch eine vielfältige Einbindung in regionale und reichsweite Netzwerke (u. a. Bündnisse, Patenschaften). Gerade der Ansatz, die gesamte reichsstädtische Zeit in den Blick zu nehmen, das betont Schnettger, sei „sinnvoll und fruchtbar“ (S. 314), da er die Zäsuren um 1500, aber auch die Kontinuitäten über diese etablierten Epochengrenzen hinaus deutlich werden lässt.

Im Band „Reichsstadt im Religionskonflikt“ geht es ebenfalls um die Wechselwirkung zwischen Reich und Reichsstädten. Thomas LAU öffnet in der Einleitung (S. 9–20) den Fragehorizont und skizziert die theoretisch-methodischen Grundlagen (Religion, Stadt, Konflikt). Vor allem betont er die Zugehörigkeit der Sakralgemeinschaft(en) (in der Stadt zu übergeordneten Gemeinschaften, die die Stadt zwangsläufig in überstädtische Konflikte einband. Dabei sei „eine spezifische Form des Zusammenspiels zwischen der urbanen, der regionalen und der transregionalen Konfliktebene [...] insbesondere für die deutschen Reichsstädte konstitutiv“ (S. 14), wengleich das Maß an Eingriffen des Reiches in Religionskonflikte in den Reichsstädten bzw. des Engagements der Reichsstädte in übergeordnete Religionskonflikte sehr unterschiedlich war. Insofern – das betont T. Lau – „prägt das Reich die spezifischen Regeln des reichsstädtischen Religionskonfliktes, zugleich aber veränderte der Konflikt die Regeln des Reiches“ (S. 17). Die 15 Beiträge des Bandes beleuchten Religionskonflikte in Städten des 15. bis 19. Jahrhunderts. Im Mittelpunkt des Bandes stehen dabei die Reformation und ihre Nachwirkungen.

Über das Verhältnis von Reichsstadt und Reformation bzw. Konfessionalisierung bieten die Beiträge von Wolfgang REINHARD (S. 101–110) und Gerhard CHAIX (S. 125–138) konzise Forschungsüberblicke. Ausgehend von der Feststellung, dass „das Vorhandensein der städtischen Welt [...] als besonders wichtige notwendige Bedingung der Reformation“ betrachtet werden kann, hebt W. REINHARD hervor, dass die Einführung oder Ablehnung der Reformation durch Netzwerke bedingt gewesen sei und somit die Ausbreitung als Kommunikationsprozess aufgefasst werden müsse, in den sich auch die Verbreitung der Ideen durch den Buchdruck einordnen lasse. Chaix geht zunächst auf die Rolle der Reichsstädte ein, bevor er sich dem Begriff der Konfessionalisierung und dessen Formen in den Reichsstädten zuwendet und abschließend anhand der Diskussionen der letzten 30 Jahre die Tragfähigkeit des Konzepts auf den Prüfstand stellt.

Die Wechselwirkungen zwischen Religionskonflikten und Zugehörigkeit zum Reich untersuchen dezidiert vier Beiträge. Das Verhältnis der Reichsstadt Heilbronn zu den Juden, so zeigt der Überblick von Christhard SCHRENK (S. 21–42), war im Lauf der Jahrhunderte sehr wechselhaft. Aufgrund der Kammerknechtschaft spielten auch die Beziehungen zum Kaiser eine Rolle, denn je nachdem, inwieweit die Einflussnahme des Kaisers auf die städtische Politik unterbunden werden sollte, wechselten Phasen der Ansiedlung und der Ausweisung der Juden bzw. der Einengung ihrer Handlungsmöglichkeiten. Am Beispiel der kleineren Reichsstädte der Wetterau (Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar) arbeitet Andreas WILLERSHAUSEN (S. 43–76) heraus, dass die Hussitenkriege, zu deren Unterstützung die Städte durch Sigismund aufgefordert wurden, als religiöse Herausforderung bzw. als Kreuzzüge wahrgenommen wurden, bei denen die Notwendigkeit des Engagements nicht in Frage stand, die Umsetzung jedoch von weiteren Faktoren bestimmt wurde. Inwieweit die Einführung der Reformation durch die Gewährung der Privilegien durch den Kaiser beeinflusst wurde, untersucht Michael MATTHÄUS (S. 177–203) am Frankfurter Beispiel. Der Rat, der durchaus mehrheitlich der Reformation anhing, fürchtete vor allem um das Messeprivileg und mochte den Kaiser nicht gegen sich aufbringen. Deshalb griff er nur dann aktiv ein, wenn der städtische Frieden bzw. der Status der Stadt bedroht war. Erst nach dem Augsburger Religionsfrieden war es der Stadt möglich, zugleich evangelisch und kaisertreu zu sein. Auch der Konflikt um die Konfessionszugehörigkeit Aachens wurde durch das Verhältnis der Stadt zum Kaiser bestimmt. Thomas KIRCHNER (S. 205–224) geht der Frage nach, mit welchen Argumenten sich die beiden Seiten im Konflikt auf den Kaiser bezogen bzw. welche Aspekte seiner Zuständigkeiten sie betonten, um ihre eigene Position zu legitimieren. Während die katholische Opposition die Nähe zum Kaiser als Katholik hervorhob, stellte der protestantisch dominierte Rat u. a. „das Bild vom gerechten und gütig schützenden Kaiser“ (S. 219) in Frage.

Auf die Spezifika der verschiedenen Städtetypen in Religionskonflikten verweisen drei Beiträge, die sich der Einführung der Reformation in Territorialstädten widmen. Werner FREITAG (S. 111–124) verfolgt das Ziel, das „Reformationsgeschehen von Reichs- und westfälischen Autonomiestädten“ zu vergleichen. Ausgangspunkt ist die Forderung Bernd Moellers, sich in Bezug auf die Reformation gesondert mit den Reichsstädten zu beschäftigen, da deren Selbstständigkeit am weitesten ausgeprägt sei. Anhand der Beispiele von Münster und Soest zeigt er, dass die Abläufe recht ähnlich waren und auch die Autonomiestädte gegenüber den Landesherren durchaus Handlungsoptionen besaßen. In Stadt und Stift Essen war die Religionsfrage nur ein Streitpunkt unter anderen zwischen Stadt und Äbtissin und eng mit der Frage nach dem Status der Stadt verbunden, wie Christian HELBICH (S. 225–252) herausarbeitet. Nur als unbestrittene Reichsstadt (nicht als Landstand der Äbtissin) konnte der städtische Rat das *ius reformandi* beanspruchen, wobei der Status von den Zeitgenossen unterschiedlich eingeschätzt wurde. Das Urteil machte schließlich die Ambitionen der Stadt auf die Reichsfreiheit zunichte, gestand ihr aber die Beibehaltung der Augsburgerischen Confession zu. Auf die verschiedenen Ebenen des Konfliktes macht Hanspeter JECKER (S. 363–382) am Beispiel der Stadt Bern aufmerksam. Im Kampf der Stadt gegen das Täuferum und den um 1700 auftretenden Pietismus, der die Situation verschärfte, wurden die Gegensätze zwischen Stadt und Land und zwischen verschiedenen Gruppen innerhalb der Stadt deutlich, zu denen die außenpolitischen Problemlagen hinzukamen. Im Ergebnis profitieren andere Territorien vom Zustrom der Flüchtlinge und Zuwanderer, wohingegen Bern auf inter-

nationaler Ebene Kritik erntete und ungewollt die Formierung neuer oppositioneller Kräfte förderte.

Weiteren Bedingungen des Ratshandelns in Reichsstädten im Umgang mit Religionskonflikten jenseits der durch die Zugehörigkeit zum Reich gesetzten Anforderungen wird in vier Beiträgen nachgegangen. Ingrid WÜRTH (S. 77–100) zeigt anhand verschiedener Prozesse (gegen Waldenser in Straßburg, 1400; gegen Geißler in Nordhausen und Mühlhausen, 1446 und 1420), dass die Räte erstaunlich nachsichtig mit religiösen Abweichlern unter den Bürgern umgingen, um den sozialen Frieden nicht zu gefährden. Initiativen für einen Prozess kamen von außen, wodurch der Rat zum Handeln gezwungen wurde. So relativiere sich auch die Beschreibung der städtischen Gemeinschaft als „*corpus christianum*“ im Kleinen“ (S. 93). Thomas T. MÜLLER (S. 161–176) setzt bei der Beobachtung an, dass Mühlhausen und Nordhausen, die eng miteinander verbunden waren, sich beide der Reformation zuwandten, jedoch mit verschiedenen Voraussetzungen und Verläufen. Während es in Nordhausen eine Koalition von reformatorischer Führungsgruppe, Gemeinde und reformatorisch gesinntem Teil des Rates gab, bestand in Mühlhausen kein vergleichbares Zusammengehen der Gruppen. Hinzu kamen eine unterschiedlich ausgeprägte Kompromissbereitschaft sowie die Verbindung mit bzw. das Fehlen von politischen Zielen. So büßte Mühlhausen – im Gegensatz zu Nordhausen, das seine Ziele umsetzen konnte – für 20 Jahre faktisch seinen Status als Reichsstadt ein. Den Umgang der beiden Hansestädte Hamburg und Lübeck mit Glaubensflüchtlingen und dessen Auswirkungen auf die Entwicklung der Städte untersucht Rolf HAMMEL-KIESOW (S. 289–314) vergleichend. Während Lübeck die Aufnahme von Glaubensflüchtlingen ablehnte, gewährte Hamburg Kaufleuten und Handwerkern unterschiedlicher Herkunft die Niederlassung in der Stadt. Verbunden war die Aufnahme der Zuwanderergruppen mit wirtschaftlichen Vorteilen und einer für Hamburg günstigeren Vermögensentwicklung. Die Unterschiede zwischen „Theorie und Praxis“ (S. 321) zeigt die Untersuchung von Andrea RIOTTE (S. 315–362) am Beispiel der Stadt Biberach von 1649 bis 1825. Die 1649 niedergelegten Bestimmungen führten, auch da konfessionelle und ständische Zugehörigkeit weitgehend deckungsgleich waren, weder im religiösen noch im politischen Bereich zu einem friedvollen Miteinander.

Der Frage nach einer spezifischen Repräsentation der jeweiligen Konfession gehen Klaus KRÜGER und Helge WITTMANN in ihren Beiträgen nach. Krüger (S. 139–160) untersucht, wie mit den vorhandenen Grabmälern im Zuge der Reformation umgegangen wurde und wie sich die Gestaltung der Grabmäler (insbesondere Sprache, Text und Ikonografie) durch die Reformation wandelte. Deutliche Änderungen zeigen sich dabei bei der Textgestaltung, und damit „in jenem Medium, das vom Luthertum in den Vordergrund gestellt wurde: dem Wort“ (S. 153). Wittmann (S. 253–287) rückt die Rezeption des Mühlhäuser Franziskanerbruders Hermann in den Blick, der im 13. Jahrhundert lebte und dessen Leichnam bei einer Graböffnung unversehrt vorgefunden worden sein soll. Die Darstellung seines Lebens und Wirkens und Sinnzuschreibungen, die sich ab dem 17. Jahrhundert verfolgen lassen, sind durch die jeweilige Konfession geprägt, die ihn entweder „zu einem antireformatorischen Glaubenszeugen“ stilisierte oder aber als bloßen Teil der Mühlhäuser Stadtgeschichte zur Kenntnis nahm.

Mit dem Fokus auf die Reichsstädte und dem langen Untersuchungszeitraum (13.–19. Jahrhundert) des Bandes wird die Reformation als „ein stadteschichtliches Problem“ und zugleich zu „einem religionshistorischen Problem der vormodernen Stadt unter mehreren“ (S. 384) – das hebt André KRISCHER (S. 383–388) in seiner Rückschau hervor.

Zudem ermögliche die Zuspitzung auf den Konflikt den Vergleich der reformatorischen Bewegung mit anderen religiösen Konflikten (z. B. Häresien, Minderheiten). Insgesamt zeige sich, dass die Reformation in der Stadt „auch ganz erheblich auf spezifisch urbanen kommunikativen, medialen, räumlichen und sozialen Formationen, die so im ländlichen und höfischen Kontext nicht möglich waren“ beruhte. Allerdings sei die Reformation „kein genuin reichsstädtisches Phänomen“ (S. 385). Vor diesem Hintergrund bewertet er den Charakter der Reformation als Zäsur in der Geschichte der Religionsgeschichte eher zurückhaltend.

Die – nicht nur – thematisch gewichtigen und schön gestalteten Bände, die zügig zur Tagung im jeweils nächsten Jahr erschienen sind, verfolgen die Ziele des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte konsequent und belegen, wie fruchtbar es sein kann, sich auf die Gruppe der Reichsstädte zu konzentrieren, zumal bei einem solch langen Untersuchungszeitraum. So werden nicht nur die gut untersuchten großen Reichsstädte herangezogen, die partiell nicht typisch für die Reichsstädte sind, sondern ob ihrer Größe eher als Sonderfall gelten können. Vielmehr können auch Städte in den Blick genommen werden, die bei Untersuchungen zu Reichsstädten sonst eher nicht berücksichtigt werden. Dabei erliegen die Herausgeber nicht der Versuchung, ausschließlich auf Reichsstädte zu schauen. In beiden Fällen werden zum Vergleich Land-/Territorialstädte herangezogen. Dass die Übergänge zwischen Reichs- und Land-/Territorialstadt dabei fließend sein können, zeigen verschiedene Beiträge (Riga, Erfurt), die sich mit Beispielen zu Pfandschaften (z. B. Boppard) ergänzen ließen. Gerade bei den beiden Themen dieser Bände wäre es durchaus spannend gewesen, auch die Gruppe der Freien Städte vergleichend heranzuziehen. Insbesondere mit Blick auf die Frage der Interaktion hätte an ihrem Beispiel die Frage nach der Anlehnung an das Reich und die Eingriffsmöglichkeiten des Königs/Kaisers in die städtischen Verhältnisse an den bischöflichen Stadtherren vorbei auf weitere Bedingungen der Interaktion aufmerksam machen können. Aber das schmälert den Ertrag der Bände nicht, die insgesamt eine hohe thematische Geschlossenheit aufweisen, ihre Themen dennoch in einen breiteren Rahmen einordnen (Beispiel von Nicht-Reichsstädten – Erfurt, Soest, Münster, Essen; Städten außerhalb des Heiligen Römischen Reiches – Riga, Bern) und von konzisen Rückschau, die eigene Akzente setzen und die Ergebnisse in weitere Forschungszusammenhänge einordnen, perfekt abgeschlossen werden.

Heidrun Ochs

Gerhard WOLF / Norbert H. OTT (Hg.), Handbuch Chroniken des Mittelalters. Berlin: de Gruyter 2016. 500 S., 30 s/w-Abb., geb., EUR 149,95 ISBN 978-3-11-020627-2

Es ist ein mit über 1000 Seiten beeindruckend voluminöser Band, den die Herausgeber und ihre nicht weniger als 25 weiteren Beiträger hier vorgelegt haben. In Anbetracht des gewählten Themas ist dies auch nicht weiter verwunderlich, denn im Grunde geht es um nicht mehr oder weniger als um ein „Handbuch [...], das erstmals einen Überblick über die verschiedenen Gattungen und Regionen der mittelalterlichen Chronistik gibt“ (S. 43). Der Anspruch greift sogar weiter, als man zunächst vermuten möchte: Dem Werk geht es nicht allein um das, was der Historiker als (Welt-)Chronistik versteht; dieses eingegrenzte Verständnis liegt dem Band nicht zugrunde, sondern man behandelt nach der Definition Gerhard Wolfs alles, was „ganz allgemein ein Text [ist], in dessen Mittelpunkt (real-)historische Ereignisse stehen, deren wichtigste Umstände (Raum, Zeit, Personen) genannt werden, der die Vergangenheit als fortlaufendes Kontinuum, also nach der Ab-

folge der Zeiten, darbietet und in dem die berichteten Ereignisse nicht als isolierte Daten verstanden, sondern in einen übergeordneten Zusammenhang gestellt und eher narrativ, in Versform oder einer rhetorisch elaborierten Prosa, als analytisch-systematisch aufbereitet werden.“ (S. 26) Diese Definition hat den Vorteil, die Erzeugnisse einer Epoche nicht mit Gattungsvorstellungen einer anderen Zeit zu messen und dabei möglicherweise anachronistisch zu (ver)formen, wie dies in vielen normativen Einführungen in die mittelalterliche Geschichtsschreibung immer wieder geschehen ist.

Andererseits stellt sich einer so großzügigen Bestimmung doch die Frage, nach welchen Kriterien das immense hierzu passende Material dann noch geordnet werden kann, verbreitert doch die weite Definition das ohnehin große Feld noch beträchtlich – und kein Vorwort zu Anlage und Gliederung gibt hierüber konzise Auskunft. Dies bleibt der Einleitung des Herausgebers überlassen (S. 1–44), der jedoch zugleich den Betrachtungsgegenstand entwickelt und dabei einerseits die wertvolle angeführte Definition liefert, andererseits aber immer wieder mit Ausgrenzungen befasst ist, die oft genug in den Fußnoten erledigt werden; dies ist in Anbetracht des gestellten Anspruchs ein Manko, zumal Intention und Anlage des Bandes letzten Endes unklar bleiben. Doch bedürfen nicht allein die Auswahl- und Ordnungskriterien einer deutlicheren Konturierung; auch hinsichtlich des erfassten geographischen Spektrums sind die am ehesten diesem Anspruch nahekommenden Ausführungen zum inhaltlichen Horizont (S. 39–42) nicht immer aussagekräftig. Die grundlegende Definition gibt auch nicht unbedingt her, warum mit einer Unterscheidung zwischen „weltlich“ und „kirchlich“ operiert werden muss – war das „weltliche Geschichtsbild“ nicht oftmals zumindest christlich fundiert, was wiederum „kirchlich“ vermittelt wurde? Wo liegen in dieser Differenzierung säkulare Maßstäbe der Gegenwart, wo Auffassungen und Lebenswirklichkeiten der Zeit? Lässt sich der Sachverhalt, dass in einem Handbuch „Chroniken“ neben „Annalen, [...] Bischofslisten, -viten und -biographien“ auch die lateinische Weltchronistik des Früh- und Hochmittelalters aus dem Kreis der vorgestellten Werke „weitgehend ausgespart“ wird, schlüssig mit dem knappen Teilsatz begründen, dass Werke dieser Art „in und für geistliche Institutionen entstanden“ (S. 40)? Wie konsequent wird diese Scheidung durchgehalten, wenn die – bei allen berechtigten Korrekturen Arno Mentzel-Reuters – doch zu großen Teilen „kirchliche“ Deutschordenshistoriographie Aufnahme findet (S. 301–336)?

Auch die Abgrenzung zu vergleichbaren, bereits bestehenden Referenzwerken ist problematisch und macht den angestrebten Mehrwert des Bandes nicht immer richtig deutlich, wenn etwa die „Encyclopedia of the medieval Chronicle“ (hg. v. Graeme Dunphy, Leiden 2010) schlicht als „Findebuch“ bezeichnet wird (so S. 43). Gemeint ist mit dieser nicht gerade auf wissenschaftliche Tiefenerschließung verweisenden Qualifizierung wohl eher das „Findebuch“ im Sinn eines Repertoriums (und nicht eine Parallele zum „Findebuch zum mittelhochdeutschen Wortschatz, Stuttgart 1992“). Bei der angesprochenen „Encyclopedia“ ist der thematische und geographische Horizont ungleich weiter als bei dem hier anzuzeigenden Werk: Selbst wenn der Großteil ihrer beiden nicht minder voluminösen Bände aus kurzen Artikeln zu einzelnen Werken oder Autoren besteht, so sind die thematischen „Articles“ durchaus fachlich fundiert und inhaltlich wie geographisch deutlich weiter reichend. Die terminologische Bestimmung von „Chronicles“ etwa zieht sich dort über acht großformatige Seiten (S. 274–282), wozu etwas weniger als 500 Einzelwerke aufgeführt werden, die unter dem Titel „Chronik“ subsumiert sowie in Einzelartikeln inhaltlich, editorisch und vom Forschungskontext her erschlossen werden. Ein schlichtes „Findebuch“ sieht doch etwas anders aus.

Die Benennung dieser Kritikpunkte soll nun nicht missverstanden werden als unbillige, kleinliche und wortklauberische Mäkelei an dem einleitenden Beitrag, der als solcher eine fundierte, knapp und dennoch präzise gehaltene Einleitung in das Thema bietet und eine Definition zur Verfügung stellt, mit der sich ganz hervorragend arbeiten lässt. Doch lassen sich Ziel und Anlage des Bandes in Ermangelung weiterer programmatischer Äußerungen und inhaltlicher Zuspitzungen im Grunde eben nur dort ablesen, denn zwischen dem oben angeführten, im Titel wohl übermäßig pointierten Anspruch und der Zusammenstellung der Beiträge besteht doch eine gewisse Diskrepanz. So wird die lateinische Überlieferung, die immerhin für die weitaus überwiegende Mehrzahl der Jahrhunderte den Großteil der überlieferten Texte stellt, recht wenig gewürdigt, und ihr Wert für das mittelalterliche Verständnis von Geschichte weitgehend ignoriert. In drei Beiträgen wird die Epoche des lateinischen Mittelalters zwar vom Zeitrahmen her abgedeckt, doch durch deren thematische Begrenzung unter Nichtbeachtung einer Vielzahl verschiedener Genres, die nach der einleitenden Definition eigentlich hätten behandelt werden müssen. Der Schwerpunkt des „Handbuchs Chroniken“ liegt somit fast ausschließlich auf den volkssprachlichen, und das heißt hier: zum ganz überwiegenden Teil deutschen Werken, womit Früh- und Hochmittelalter weitgehend aus der Darstellung ausscheiden; die geographische Streuung der nicht-deutschen Historiographie mutet etwas eklektizistisch an und ist weit von der angestrebten umfassenden Perspektive entfernt, die sich von einem Werk mit diesem Titel eigentlich erwarten ließe. Im Grunde handelt es sich also insgesamt um nicht mehr ein Handbuch zu den wichtigsten spätmittelalterlichen Geschichtswerken deutscher Sprache, das vor einer Folie verschiedener Vergleichspunkte entwickelt wird. Aber auch nicht um weniger, denn auch dies ist, für sich genommen, ein durchaus legitimes und in Anbetracht der durchweg mindestens guten Qualität aller Beiträge auch gelungenes Anliegen, das sich allerdings stark mit dem Generalvertretungsanspruch suggerierenden Titel und einer hinsichtlich der Reduktionen undeutlichen Konzeption reibt. Der Fachhistoriker wird das „Handbuch Chroniken“ verbuchen als ein nützliches Referenzwerk zur deutschsprachigen Chronistik des Spätmittelalters und die ergänzenden Beiträge hoffentlich ebenso zur Kenntnis nehmen wie der philologisch Interessierte.

Gerhard Lubich

Mark MERSIOWSKY / Anja THALER / Joachim J. HALBEKANN (Hg.), Schreiben – Verwalten – Aufbewahren. Neue Forschungen zur Schriftlichkeit im spätmittelalterlichen Esslingen (Esslinger Studien, Bd. 49). Ostfildern: Thorbecke 2018. 402 S., Abb., geb., EUR 29, – ISBN 978-3-7995-1280-0

Der vorliegende Band ist ein Ergebnis der Stuttgarter Mittelalterwerkstatt, mit der sich der Lehrstuhl für Mittlere Geschichte seit 2015 an Studierende, Promovierende sowie Lehrstuhlmitarbeiter wendet. Die Herausgeber fassen einleitend die Trendlinien der Forschung zur pragmatischen Schriftlichkeit im Spätmittelalter anschaulich zusammen (Pragmatische Schriftlichkeit im Spätmittelalter und in Esslingen – Eine Einführung, S. 9–14). Die zwölf Beiträge, die in vier thematischen Blöcken zusammengefügt sind, bieten Einblicke in die Vielfalt der spätmittelalterlichen pragmatischen Schriftlichkeit in der Reichsstadt Esslingen, die durch eine überdurchschnittliche kommunale Überlieferung aus dieser Zeit hervorsteicht.

Der erste Themenblock beschäftigt sich mit Schriftstücken aus den Bereichen „Privilegien, Recht und Verfassung“ (S. 15–78). Jennifer ENGELHARDT stellt „Das Rote Buch der Stadt Esslingen“ vor und analysiert „Intention und Entstehung eines dynamischen

Stadtbuches“ (S. 17–41). Akribisch analysiert die Verfasserin das im 14. Jahrhundert begonnene und 200 Jahre genutzte Buch, das neben einigen Verordnungen zum innerstädtischen Leben auch Verträge mit Auswärtigen und Abschriften von Herrscher- und Privaturkunden aus dem 13. bis in das 16. Jahrhundert vereint. Es wurde nicht von einem einzigen Schreiber kurrent gepflegt, sondern es handelt sich um ein vom jeweiligen Stadtschreiber geführtes Kompendium, in dem die wichtigsten Stücke im Sinne eines Verwaltungsbehelfs und Wissensdispositivs vor Ort zusammengestellt waren. Clemens L. KECH widmet sich den 245 im Stadtarchiv Esslingen erhalten gebliebenen Urfehdebriefen aus der Zeit von 1385 bis 1634 (*Nümer ze äfferen ze atzenn noch ze rechenn* – Bemerkungen zu den Esslinger Urfehdebriefen (1385–1634), S. 43–61). Dabei nimmt er unter anderem deren Aufbau und darin genannte Delikte in den Blick. Der gelungene, interessante Einstieg in die Thematik regt zu vertiefenden Studien an. Pia PREU untersucht „Esslingen als Ausstellungsort in Urkunden und Briefen König Heinrichs (VII.)“ (S. 63–78). Heinrich hielt sich insgesamt zehn Mal an insgesamt 61 Tagen in Esslingen auf und stellte hier 16 Urkunden und vier Briefe aus. Damit fungierte Esslingen als Zentralort seiner Herrschaft in Schwaben, dessen Bedeutung allerdings hinter Ulm zurückstand.

Der zweite Themenblock firmiert unter dem Titel „Geld, Finanzen und Steuern“ (S. 79–176). „Zu den Esslinger Steuerbüchern der Jahre 1384 und 1456 – Sozialtopographische Auswertungsperspektiven“ (S. 81–106) äußert sich Thomas WOZNAK. In Esslingen ist – trotz einiger Lücken – eine der wichtigsten Steuerbuchreihen nördlich der Alpen aus den Jahren zwischen 1360 und 1459 erhalten geblieben, die Angaben zu Mietern und Gästen sowie in manchen Bänden Hinweise auf Berufe, Pfründen, Wachdienste und Schwörungsvorgänge beinhalten. Anja Thaller STELLT vier zusammengehörende Archivalien vor, die 1447/48 im Rahmen einer außerordentlichen Besteuerung von kirchlichen Einrichtungen und Klerikern entstanden sind (*Da maint die geschwornen sie geben sturgenug* – Die Schätzung des geistlichen Vermögens in Esslingen 1447/48, S. 107–157). Damals wurde geistliches Vermögen von insgesamt 23 innerstädtischen und auswärtigen geistlichen Institutionen sowie 26 geistlichen und 21 weltlichen Personen(gruppen) geschätzt, das nicht steuerfrei oder mit einer Pauschale besteuert war. Es wurde von der Stadt in Zwing und Bann sowie in ihrem Zehntbezirk liegendes Vermögen erfasst. Akribisch und fundiert analysiert Thaller diese Handschriften, stellt Materialität und Form, Schrift und Hände, Datierung, Abfassung und Abhängigkeiten vor. In einem zweiten Teil nimmt sie den Inhalt der Vermögensschätzung in den Fokus und präsentiert detaillierte und weiterführende Aussagen zu den geistlichen Institutionen, Welt- und Ordensgeistlichen, aber auch 22 Einträge zu namentlich genannten Laien. Die Edition der Quellen im Anhang runden diesen äußerst gewinnbringend zu lesenden Beitrag ab. „Ein Lagerbuch des Dominikanerinnenklosters Sirnau von 1411 – Entstehung, Gestalt und Schriftlichkeitspraxis“ (S. 159–176) nimmt Mingaile LITINSKAITE in den Blick. Dieses Gebrauchsbuch wurde fortlaufend aktualisiert, indem einzelne Einträge von drei Schreiberhänden gestrichen beziehungsweise ergänzt wurden. Hier wurden die jährlichen Einkünfte des Klosters nach Ortschaften geordnet aufgelistet.

Der dritte Teil des Bandes fasst die Beiträge unter der Überschrift „Kommunikation, Außen- und Innenbeziehungen“ (S. 177–247) zusammen. Patrizia HARTICH beginnt den Reigen der drei hier zusammengestellten Beiträge mit einer Analyse der „Esslinger Missivenbücher – Kanzlei- und Kommunikationspraxis der Reichsstadt Esslingen im ausgehenden Mittelalter“ (S. 179–200), in denen die ausgehenden Briefe eingetragen wurden. Die zehn untersuchten Bücher aus der Zeit von 1434 bis 1489 bieten umfassende

Einblicke in die Kommunikationspraxis und die Bewerkstellung des Briefverkehrs. Hartich rekonstruiert in ihrem akribisch recherchierten Aufsatz auch das Berufsbild eines typischen Stadtschreibers. Er hatte in der Regel studiert. Zu seinen Aufgaben gehörten die Ausfertigung von Urkunden und Briefen, die Pflege der Stadtbücher und die Anfertigung von Protokollen bei Gerichts- und Ratssitzungen. Zudem trat er als Gesandter der Stadt im diplomatischen Dienst in Erscheinung. Moritz BENNING und Hannes GOLDER stellen das Schützenwesen Esslingens anhand der Schützenordnung von 1537 vor („*Von dem grossenn schissen zu Esslingenn – Die Esslinger Schützen und das Schützenfest von 1516*“, S. 201–228). Des Weiteren steht der Schützenbrief von 1516 und das damalige Schützenfest im Fokus des informativen Beitrags. Dabei wird der Schützenbrief detailliert analysiert, dessen Besonderheiten ebenso wie das Gebräuchliche herausgearbeitet. Recht viel Spekulation benötigt Boris GÜBELE, um „Kreuzzugsreden in Esslingen – Örtlichkeiten, Inhalte und Akustik“ (S. 229–247) zu verifizieren. So vermutet er, dass auf dem Hoftag 1241 in öffentlichen Reden auch in Esslingen zum Kampf gegen die Mongolen aufgerufen wurde. Über Mutmaßungen, die sicherlich eine gewisse Wahrscheinlichkeit haben, kommt er jedoch nicht hinaus.

Der letzte thematische Abschnitt vereint drei Beiträge unter dem Titel „Querschnitte“ (S. 249–359). Im mit Abstand umfangreichsten Beitrag dieses Sammelbandes befasst sich der Mitherausgeber Mark MERSIOWSKY mit „Urkunden, Kopiere(n), Zinsbücher(n) – Die Esslinger Bettelordensklöster und ihre pragmatische Schriftlichkeit im Spätmittelalter“ (S. 251–328). Mersiowsky ordnet zunächst den Schriftgebrauch bei den Bettelorden in den gesamteuropäischen Kontext ein. Ausgehend von der Geschichte der Klosterarchive untersucht Mersiowsky – beginnend mit den Urkunden – die aus pragmatischer Schriftlichkeit entstandenen Dokumente. Die erhalten gebliebenen Dokumente der Esslinger Bettelordensklöster zeigen, wie allgemein verbreitet die Schriftlichkeit damals war und mit welcher Intensität diese genutzt wurde.

Handschriftenfragmente, die als Zweitverwertung erhalten blieben, sind unmittelbare Zeugnisse untergegangenen mittelalterlichen Schriftgutes (Sarah KUPFERSCHMIED und Joachim J. HALBEKAM, Handschriftenfragmente im Stadtarchiv Esslingen – Eine Projektskizze mit Auswertungsbeispielen, S. 329–345). Wie anhand dreier Beispiele gezeigt wird, sind durch die intensive Beschäftigung mit derartigen Archivalien auch wichtige Informationen für die Esslinger Stadtgeschichte zu erwarten. Beispielsweise erlauben als Makulatur verwendete liturgische Schriften der Esslinger Kirche und Klöster Einblicke in verloren gegangene Buchbestände. Auch wenn deutlich bescheidener formuliert, fasst Mark Mersiowsky die Ergebnisse des vorliegenden Bandes souverän, weiterführend und vor allem im Kontext zur Erforschung der pragmatischen Schriftlichkeit einordnend zusammen (Schreiben, Verwalten und Aufbewahren im spätmittelalterlichen Esslingen – Längst noch keine Zusammenfassung, S. 347–359). Er analysiert die Esslinger Verhältnisse vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklung der pragmatischen Schriftlichkeit, zeigt Forschungsdesiderate auf und fordert zurecht eine intensive Zusammenarbeit zwischen Archiv und Universität.

Die einzelnen Literaturangaben werden in den Anmerkungen nur verkürzt wiedergegeben. Der vollständige Titel findet sich in einem, alle zitierte Literatur umfassenden Gesamtverzeichnis am Ende des Buches (S. 363–402) – ein sinnvolles Vorgehen, das durchaus zum Standard werden sollte. Die einzelnen Beiträge werden durch Schwarzweißabbildungen sowie als Anhang zusammengefasste Farbaufnahmen veranschaulicht. Anzuregen wäre – nicht zu kritisieren – auf allzu lange, wörtliche, sperrige mittelhoch-

deutsche Zitate im laufenden Text weitestgehend zu verzichten, diese stattdessen paraphrasierend und damit interpretierend wiederzugeben und das wörtliche Zitat in den Anmerkungsstil zu verschieben. Dies würde der Lesbarkeit zu gute kommen und zudem die eigene Interpretation mutig verdeutlichen. Als Fazit bleibt: Ein gelungener Sammelband, der vergleichbare Abhandlungen zu anderen Städten anregen sollte. Landesgeschichte de luxe!

Jürgen Treffeisen

Ute RÖDEL (Bearb.), *Die Zeit Ruprechts (1407–1410) (Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, im Auftrag der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, hg. von Bernhard DIESTELKAMP, Bd. 17)*. Wien, Köln, Weimar: Böhlau 2019. XCIX, 531 S., geb., EUR 90,– ISBN 978-3-412-51417-4

Gemessen an der Zahl ihrer Regierungsjahre treten die Wittelsbacher als deutsche Herrscher im Spätmittelalter gegenüber ihren habsburgischen und luxemburgischen Rivalen zurück, auch war ihr Königtum nicht unangefochten. Es blieb, um es mit dem Titel der Heidelberger Ausstellung zur 600. Wiederkehr der Thronbesteigung Ruprechts zu formulieren, beim „Griff nach der Krone“. Das bedeutet freilich nicht, dass ihre Herrschaft ohne größere Bedeutung gewesen wäre. Zumindest was die königliche Gerichtsbarkeit betrifft, scheint eher das Gegenteil zuzutreffen. Dies belegt nicht zuletzt der vorliegende Band, weist er doch allein für das letzte Drittel der Zeit Ruprechts, d. h. für nicht einmal dreieinhalb Jahre, immerhin 464 Regesten auf. Für die drei, seinem Königtum insgesamt gewidmeten Bände konnte die Bearbeiterin sogar 1388 Regesten nachweisen und damit eine gegenüber den Vorgängern „deutliche Zunahme“ der Geschäfte feststellen. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass von den im Anhang abgedruckten, vom Herausgeber Bernhard Diestelkamp gesammelten Nachträgen für die gesamte Reihe von 1122 bis 1403 die meisten auf die Zeit Ludwigs des Bayern, also ebenfalls eines Herrschers aus dem Hause Wittelsbach, stammen. Diestelkamp gibt in seinem Vorwort eine Rückschau auf das Projekt und eine Begründung dafür, warum es entgegen dem ursprünglichen Plan nicht bis zum Jahr 1451 fortgeführt, sondern mit dem vorliegenden Band beendet wird. Die zunehmende Schriftlichkeit im 15. Jahrhundert und das damit einhergehende Anwachsen des Quellenmaterials ließ angesichts der begrenzten Mittel keine andere Wahl, doch ist mit dem Herausgeber zu hoffen, dass künftig ein neues Projekt die Lücke für das 15. Jahrhundert bis zum Einsetzen der Überlieferung des reformierten Reichskammergerichts im Jahr 1495 bzw. der des frühneuzeitlichen Reichshofrats schließen möge.

Das Konzept der Sammlung und das Schema der Regesten, wie es für das vorliegende Projekt entwickelt wurde, hat sich bewährt und könnte durchaus auch künftig wieder als Muster dienen. Es handelt sich hier um ein sachthematisch auswählendes, chronologisch geordnetes Urkundeninventar, bei dem der Begriff der königlichen Justiz entsprechend der mittelalterlichen Praxis weit ausgelegt wird. Aufgenommen wurden nicht nur Urkunden betreffend die Streitentscheidung im ordentlichen Verfahren durch den König oder seinen Hofrichter, sondern auch die Tätigkeit des Königs als Schiedsrichter sowie seine delegierte Jurisdiktion durch königliche Kommissare. Berücksichtigung fand ferner Parteienkorrespondenz, soweit sie für die Beurteilung der Verfahren von Bedeutung war. Mit berechtigter Genugtuung können Herausgeber und Bearbeiterin darauf verweisen, dass die Zahl der bislang bekannten Urkunden aufgrund der intensiven, von vielen Archiven und Bibliotheken unterstützten Suche nicht unbeträchtlich erweitert werden

konnte, ein für mittelalterliche Findmittel keineswegs selbstverständliches Ergebnis. Weit gespannt sind auch die in Frage kommenden Lager- und Druckorte der Urkunden, aus denen die Regesten gewonnen wurden. Nicht selten liegen für die Archivurkunden auch Drucke vor. Dass unter den hier benutzten Archiven das Generallandesarchiv Karlsruhe mit Abstand an der Spitze steht, ist wegen des Residenzorts Heidelberg naheliegend.

Die Regesten weisen nicht nur Datum, Aussteller und Empfänger auf. Es werden auch die Inhalte, an wichtigen Stellen vielfach mit wörtlichen Zitaten, dargestellt. Man kann der Bearbeiterin bescheinigen, dass sie in diesem Punkt aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung stets den richtigen Takt zwischen „zu viel“ und „zu wenig“ getroffen hat. Wichtiges wurde eingehender behandelt, Formularien knapp abgetan. Bei den zahlreichen Schirmbriefen etwa zugunsten des Burggrafen von Nürnberg in seinem Streit mit Rothenburg ob der Tauber wurde von der Kanzlei offensichtlich ein Formular verwendet, so dass die Bearbeiterin kürzen konnte. Ob es in dieser Sache neben dem Sammelmandat an die fränkischen Reichsstädte noch ein Spezialmandat an Schwäbisch Hall gegeben hat, wie die Bearbeiterin meint (Anmerkung zu Regest Nr. 104), möchten wir bezweifeln. Die Kanzleigebühren wären jedenfalls verschwendet gewesen, hatte doch in jener Zeit Hall mit Rothenburg und Dinkelsbühl ein sehr enges Verhältnis, zum einen wegen des gemeinsamen Kondominats Kirchberg an der Jagst, zum anderen wegen der gleichen Interessenlage in Bezug auf die Abwehr der fränkischen Landgerichte Nürnberg und Würzburg. Da die Urkunden in ein und derselben Sache wegen der chronologischen Reihenfolge oft an unterschiedlichen Stellen zu finden sind, erleichtern Verweise auf die entsprechenden Daten die Suche. Sehr zu begrüßen und ebenso benutzerfreundlich sind die zum Teil recht ausführlichen, mit weiterführenden Literaturhinweisen versehenen und dem Verständnis der Stücke dienlichen Sachanmerkungen, mit deren Hilfe die Bearbeiterin die Hintergründe sowie die Vor- und Nachgeschichte der jeweiligen Streitfälle erläutert.

Den historischen und rechtsgeschichtlichen Gehalt eines solchen Bandes im Rahmen einer Rezension ausschöpfen zu wollen, ist natürlich unmöglich. Es muss im Folgenden bei einigen Hinweisen und Bemerkungen sein Bewenden haben, wobei wir uns auf die für den deutschen Südwesten wichtigen Fälle beschränken. Zur Geschichte des Hauses Baden gehörig war die Fehde und der anschließende Vergleich mit Österreich betreffend die Ansprüche des Markgrafen Bernhard I. auf die Einkünfte der Grafschaft Hohenberg, namentlich der Stadt Rottenburg am Neckar, aus seiner ersten Ehe mit einer Hohenbergerin. Ruprecht gelang es, in Herrenberg einen Vergleich der Parteien herbeizuführen, und zwar in seiner Eigenschaft als einer von drei Schiedsrichtern neben Kurmainz und Württemberg. Derartige Auseinandersetzungen unter Fürsten wurden also nicht vom König als ordentlichem Richter bewältigt, sondern im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit. Diese Gewohnheit, aus der sich wohl die in den späteren Kammergerichtsordnungen eingehend geregelte Austrägalgerichtsbarkeit entwickelt hat, weist mithin schon im Spätmittelalter einen Bezug zur königlichen Justiz auf. Eine ähnliche Interpellation des Königs lässt sich bei den Appenzeller Unruhen feststellen, bei denen die judizielle Befassung und die diplomatischen Befriedungsversuche des Königtums ineinander übergehen. Vielfach wird aus den hier vorgestellten Quellen auch die enge Verzahnung zwischen der weltlichen und der geistlichen Jurisdiktion ersichtlich, sei es, dass der Klerus aufgerufen wurde, durch Kirchenstrafen (Exkommunikation) zur Vollstreckung der königlichen Mandate beizutragen, sei es, dass durch Appellation an den Papst die Wirkung eben dieser Entscheidungen vereitelt werden sollte.

Insgesamt kommt die Bearbeiterin im Unterschied zu anderen Autoren, etwa Oliver Auge, zu einer positiveren Bewertung Ruprechts, der namentlich als oberster Richter „erstaunlich erfolgreich“ war. Sie wehrt sich auch gegen Ellen Widders Meinung, die das Anwachsen der gerichtlichen Schriftenproduktion unter Ruprecht auf ein „Legitimationsproblem“ gegenüber seinem noch lebenden abgesetzten Luxemburger Widerpart deutet. Man wird Rödel angesichts des vorgelegten Materials in diesen Punkten folgen können, sollte sich aber auf der anderen Seite bei dem an sich begrüßenswerten Bestreben, eine bislang zu negative Bewertung zurecht zu rücken, vor Verklärungen der spätmittelalterlichen Höchstjustiz freihalten. Wenn etwa davon die Rede ist, das Hofgericht habe „Zuspruch und Vertrauen“ bei den Parteien gefunden, so kann man beispielsweise aus den Korrespondenzen und Schriftsätzen der Reichsstadt Rothenburg in ihrem Streit mit dem Nürnberger Burggrafen doch eher eine gehörige Portion Misstrauen herauslesen. Es spricht auch für sich, wenn der König eine Schiedsgerichtsvereinbarung auf sich dadurch herbeiführt, dass er den sich verweigernden Parteien seine Ungnade androht. Weniger erfolgreich scheint Ruprecht auch mit seinem Versuch gewesen zu sein, aus der königlichen Kammerknechtschaft der Juden eine Art von weltlichem oberstem „Reichsjudengericht“ zu etablieren, was auf den Widerstand der innerjüdischen rabbinischen Justiz stoßen musste.

Erfreulicherweise würdigt die Bearbeiterin in ihrer Einleitung auch die Leistung des Gerichts- und Kanzleipersonals. Dass bei einem pfälzischen König mit der Residenz Heidelberg das klerikale, adelige und gelehrte Umfeld des Heidelberger Hofes in den Vordergrund tritt, kann dabei nicht erstaunen. Dazu gehörten Hofrichter Engelhard von Weinsberg, der Speyerer Bischof Raban von Helmstadt als Kanzler sowie weitere adelige und gelehrte Räte. Besonders herausgehoben werden der aus Schwäbisch Gmünder Patriziat stammende rechtsgelehrte Dr. Job Vener und namentlich der Leiter der Hofgerichtskanzlei Johann von Kirchen, der auch unter dem luxemburgischen Vorgänger und Nachfolger Ruprechts diente und damit für eine gewisse Kontinuität sorgte. Entgegen Moraw, dessen Einschätzung des Speyerer Bischofs als „Überbewertung“ verworfen wird, stellt Rödel Kirchen als das „herausragende Verwaltungstalent“ dieser Jahre in den Vordergrund. Eine besondere Stellung nahm unter den Räten Ruprechts offenbar auch Schenk Friedrich III. von Limpurg ein, Hauptmann des Landfriedens in Franken und als Sohn einer Weinsbergerin mit dem Hofrichter verwandt. Bedauerlicherweise wird er im Text und Register konsequent mit stimmhaftem „b“ geschrieben, was zu Verwechslungen mit dem gleichnamigen hessischen Bistum oder der niederländischen Provinz führen kann. Aus baden-württembergischer Sicht kommen wir nicht umhin, kleinere Registerversehen monieren zu müssen, so etwa, wenn Tauberbischofsheim samt dem Main-Tauber-Kreis in den Freistaat Bayern abgewandert ist. Das im Zusammenhang mit Streitigkeiten in der Oberpfalz genannte Urbach wird auch nicht identisch sein mit Urbach im Remstal.

Diese letztlich eher marginalen Ausstellungen sollen aber den Blick auf den Wert des beeindruckenden Werkes in keiner Weise verwischen. Sowohl den Herausgeber Bernhard Diestelkamp, der unlängst seinen 90. Geburtstag feiern konnte, als auch die Bearbeiterinnen und Bearbeiter, namentlich Ute Rödel als Autorin des vorliegenden Bandes, darf man zum erfolgreichen Abschluss der monumentalen Reihe beglückwünschen, die einen Markstein in der Erschließung von Quellen der mittelalterlichen deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte darstellt.

Raimund J. Weber

Jörg W. BUSCH / Jürgen TREFFEISEN (Bearb.), Die Urkunden der Stadt Neuenburg am Rhein, Bd. 2, hg. von der Stadt Neuenburg am Rhein. Neuenburg am Rhein: Stadtverwaltung 2017. 606 S., geb., EUR 29,90 ISBN 978-3-9816892-1-1

Nach dem ersten Band des Neuenburger Urkundenbuchs (2015) liegt nun der zweite Band vor. Die Bearbeitung lag wiederum in den bewährten Händen von Jörg W. BUSCH, Professor für Mittelalterliche Geschichte an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, und Jürgen TREFFEISEN, stellvertretender Leiter des Generallandesarchivs Karlsruhe. Der zeitliche Bogen umspannt die Jahre 1351 bis 1413 und endet somit am Vorabend des Konstanzer Konzils.

Das Buch gliedert sich in zwei Teile: In einem ersten Abschnitt (S. 10–46) bietet Jörg W. Busch einen fiktiven Streifzug durch das spätmittelalterliche Neuenburg, der zugleich als Leseanregung für historisch interessierte Neuenburger Bürgerinnen und Bürger gedacht ist. Hierbei wird in der Gegenwartsform anhand der in den Fußnoten genannten Urkunden plastisch geschildert, wie man die Stadt von Osten durch das Müllheimer Tor bzw. die Müllheimer Straße (in den Quellen als Mühltor bzw. Schlüsselstraße bezeichnet) betritt und von dort aus die Gassen, Häuser, Einrichtungen („Zehn arme Schwestern“, Rathaus, Gericht), Verkaufsstände (Brotlaube, Tuchlaube) und Werkstätten erkundet und Personen des täglichen Lebens (z. B. Fuhrleuten, Bauern und Klerikern) begegnet. Ein interessanter Ansatz, die den „Nichtfachleuten“ (S. 10) die Hemmschwelle zu eigenen Studien nehmen und zu einem Blick in die Urkunden ermutigen soll. Zum Ende des Abschnitts wird offen ausgesprochen, dass die spätmittelalterliche Überlieferung nicht auf alles eine Antwort geben kann. So manches bleibt rätselhaft, z. B. der Standort einzelner Häuser und die Lage mancher Straßen, die sich im heutigen Stadtbild (sofern diese nicht in dem 1302 und 1525 vom Rheinhochwasser fortgerissenen Stadtteil lagen) nicht mehr lokalisieren lassen (S. 42 f.).

Der zweite Teil, gemeinsam von Jörg W. Busch und Jürgen Treffeisen bearbeitet, enthält 437 Urkunden („in einem modernen Deutsch nacherzählt“, S. 15) sowie zwei Exkurse zu den Fragen „Nimburg oder Neuenburg?“ und „Berthold Krantzegge kein Schult heiß von Neuenburg“. In das Regestenwerk wurden wie in Band 1 nur solche Schriftstücke aufgenommen, die ein Rechtsgeschäft besiegeln. Briefe (Missiven), die unter Neuenburgs Siegel aus- oder unter fremdem eingingen, sowie Güter-, Zins- oder sonstige Bücher, Rödel oder Akten blieben erneut außen vor. Erschlossen sind die Urkunden durch ein Orts-, Personen- und vor allem auch ein sehr hilfreiches Sachregister. Lemmata wie „Amtsenthebung“, „Bannwein“, „Laienzehnt“ oder „Vorleserecht“ lassen sich finden. Ein schneller Zugriff ist dadurch möglich und macht das Buch auch für die Wissenschaft wertvoll.

Ein dritter Band, der die Urkunden der Jahre 1414 bis 1462 enthalten soll, ist bereits angekündigt (S. 11). Es wäre sicher eine Bereicherung, wenn dort – quasi als Fortsetzung der von Jürgen Treffeisen im ersten Band geschilderten Gründung Neuenburgs durch die Zähringer – nun die weitere Geschichte der Stadt Neuenburg bis zum Ende des Mittelalters für ein „Laienpublikum“ aufbereitet werden würde.

Hans-Peter Widmann

Kurt ANDERMANN / Franz MAIER (Bearb.), Die Urkunden des Freiherrlich von Gemmingen'schen Archivs von Burg Hornberg über dem Neckar. Regesten 1283 bis 1845 (Sonderveröffentlichung. Heimatverein Kraichgau, Nr. 38). Ubstadt-Weiher u. a.: Verlag Regionalkultur 2018. 559 S., geb., EUR 34,80 ISBN 978-3-95505-057-3

Der Historiker und Archivar Kurt ANDERMANN hat sich während seiner mehr als vierzigjährigen beruflichen Tätigkeit um die Sicherung und Zugänglichmachung von Adelsarchiven insbesondere aus dem Kraichgau mehr als verdient gemacht. Als Mediävisten war ihm dabei insbesondere die Erschließung der reichhaltigen urkundlichen Überlieferung der vielfach noch in Privatbesitz befindlichen ritterschaftlichen Archive ein Anliegen. Aus seiner Feder stammen eine ganze Reihe von Publikationen mit Urkundenregesten, mit denen der Forschung gewichtige Teile der älteren Überlieferung aus diesen Archiven zugänglich gemacht wurden. Die jüngste Veröffentlichung erschließt den reichhaltigen Bestand an Urkunden aus dem Freiherrlich von Gemmingenschen Archiv auf Burg Hornberg, der insgesamt 888 Archivalieneinheiten umfasst. Innerhalb der weit verzweigten Familie derer von Gemmingen sollte das Hornberger Archiv Ende des 18. Jahrhunderts zu einem gemeinschaftlichen Archiv der Linie Gemmingen-Hornberg aufgebaut werden, weswegen sich auf der Burg auch Archivalien aus anderen Besitzungen dieses Familienzweigs befinden. Nahezu lückenlos dokumentiert sind hier insbesondere die Lehen dieser Linie, die in der frühen Neuzeit immer an alle Angehörigen dieses Familienzweigs gemeinsam verliehen wurden.

Den Anstoß für das Erschließungsprojekt lieferte eine Diebstahllaffäre in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, von denen zahlreiche Adelsarchive der Region – darunter auch das der Freiherren von Gemmingen auf Burg Hornberg – betroffen waren. Die Regestierung der Urkunden diente damit nicht nur der Zugänglichmachung dieses wertvollsten Teils des umfangreichen Archivs, sondern sollte gleichzeitig dessen Bestand dokumentieren, um für derartige Fälle künftig besser gerüstet zu sein. Bei der Bewältigung der Diebstahlsaffäre erwies es sich nämlich als Problem, dass kein verlässliches Inventar des Bestands zur Verfügung stand.

Herauskommen ist ein über 500 Seiten umfassendes Werk mit mehr als 1000 Regesten aus der Zeit von 1243 bis 1845. Kurt Andermann hat – unterstützt von Franz MAIER und Karl BORCHARDT – die Urkunden mit der von ihm gewohnten Präzision inhaltlich erfasst. Zu den etwa 200 Urkunden aus der Zeit vor 1500 wurden Vollregesten gefertigt. Zur jüngeren Überlieferung, die das Gros des Bandes ausmacht, haben die Verfasser erweiterte Kurzregesten verfasst, die Kürzungen bei Güterbeschreibungen und bei der Wiedergabe der rechtlichen Konditionen in Verträgen enthalten. Ein Orts-, Personen- und Sachregister erleichtert den Zugriff auf die Regesten. Wie für Adelsarchive typisch machen Lehnbriefe mit insgesamt 450 Nummern einen erheblichen Teil der Überlieferung aus. Eine Zusammenstellung über die fast 50 Lehnbriefserien zu Beginn des Bands erleichtert den Überblick über diesen Teil des Bestands. Die übrigen Stücke betreffen insbesondere Teilungs- und Familienverträge, Eheverordnungen, Kreditverhältnisse und das Verhältnis zu den Untertanen. Aufgrund der komplizierten Besitzgeschichte finden sich in dem Bestand auch zahlreiche Vorprovenienzen und damit Stücke, die andere Adelsfamilien betreffen. Geographisch reichen die Ortsbetreffe weit über das Umfeld des Hornbergs hinaus. Dokumentiert sind etwa Besitzungen im Odenwald, der Wetterau, Rheinhessen oder im Elsass.

So schön eine gedruckte Publikation in dieser Form ist, so sehr wäre es doch zu wünschen, wenn die Regesten in absehbarer Zeit auch online verfügbar gemacht würden. Immerhin liegt das gesamte Hornberger Archiv seit kurzem im Generallandesarchiv, an dessen Findmittelsystem sich das Inventar problemlos anschließen ließe. Und wenn dann auch noch Digitalisate der Urkunden zur Verfügung stünden, dann wäre auch für die Forscher, die das gedruckte Inventar gerade nicht zur Hand haben, ein Optimum an Komfort erreicht.

Wenn es bei der Lektüre des Bands etwas zu beanstanden gibt, dann ist es die mit der Erstellung des Inventars vollzogene Selektbildung. Sicher ist eine gesonderte Lagerung dieser wertvollen Archivalien aus konservatorischen Gründen unbedingt gerechtfertigt. Trotzdem stellt sich die Frage, ob es heute noch zeitgemäß ist, Urkunden insbesondere der frühen Neuzeit außerhalb ihres Entstehungszusammenhangs zu erschließen. Bei der jüngeren Überlieferung hätte man als Benutzer des Bandes schon gerne gewusst, ob es beispielsweise zu einer Eheberedung oder eine Belehnung weiteres Schriftgut gibt, das im Einzelfall aufschlussreicher sein kann als der Text der Urkunde. Dieses Manko lässt sich aber, nachdem sich die Überlieferung komplett in der Obhut eines öffentlichen Archivs befindet, durch die Bereitstellung von Onlinefindbüchern auch zur Aktenüberlieferung mittelfristig sicherlich beheben. Die Regesten von Kurt Andermann bieten auf jeden Fall einen hervorragenden Einstieg für alle Forschungen rund um die Geschichte der Familie von Gemmingen-Hornberg.

Peter Müller

Andreas Urban FRIEDMANN (Bearb.), Pfälzische Burgfriedensurkunden (Stiftung zur Förderung der pfälzischen Geschichtsforschung, Reihe A, Pfälzische Geschichtsquellen, Bd. 13). Neustadt an der Weinstraße: Selbstverlag der Stiftung zur Förderung der pfälzischen Geschichtsforschung 2018. XXII, 488 S., geb., EUR 72,- ISBN 978-3-942189-21-7

Lediglich aus dem Reihentitel dieser in mancherlei Hinsicht bemerkenswerten Publikation ist zu schließen, dass es sich bei ihr um ein Urkundenbuch handelt. Damit nicht genug: Es sind erstmals einschlägige Urkunden eines bestimmten Vertragstyps für eine – so das Geleitwort von Pirmin Spiess – „größere Landschaft“ gesammelt und ediert worden. Die Vorbemerkung des Bearbeiters erläutert, dass es sich dabei um den „einstigen Regierungsbezirk Pfalz des Bundeslandes Rheinland-Pfalz, genauer gesagt, das Sammlungsgebiet des Pfälzischen Burgenlexikons“ handelt, was wohl Bedingung der herausgebenden Stiftung war, aber irritieren muss, da z. B. der im Anhang enthaltene „Nachweis der zitierten nicht pfälzischen Burgfriedensurkunden“ (gemeint sind vor allem solche aus dem Rechtsrheinischen) auch Fälle einschließt, bei denen Pfalzgrafen bei Rhein Aussteller waren. Schon aus dieser Nebenbemerkung wird ersichtlich, in welch komplexem Feld sich der Bearbeiter zu bewegen hatte. Jeder, der sich schon einmal stundenlang mit der Lektüre einer Burgfriedensurkunde des 15. Jahrhunderts zu befassen überhaupt bereit war, weiß die große Leistung dieser Edition, die die klassischen Richtlinien befolgt, wohl zu würdigen, kann doch so ein Abdruck, z. B. Nr. 125, im Druck acht großformatige Seiten in Anspruch nehmen. Die Abfolge der 143 Urkundentexte richtet sich nach dem Ortsalphabet, also von Alt-Windstein (im Nordelsass) bis Zweibrücken. Ein zweites Inhaltsverzeichnis erschließt die Edition chronologisch, von 1288 V 6 – Neu-Dahn bis 1524 VI 13 – Kirchheim, Stauf und Tannenfels. Zusätzlich veranschaulicht eine Graphik die zeitliche Verteilung in Fünfjahresschritten mit einem Spitzenwert vor 1420. Erfasst wurden so Urkunden für insgesamt 66 Burgen bzw. Burgengruppen; man könnte auch von „festen Plätzen“ sprechen. Denn solche Burgfriedensverträge konnten auch kleine Territorien, festgemacht an deren Burgen bzw. Städten betreffen wie Nr. 69 von 1416, erneuert 1428, die vordere Grafschaft Sponheim mit Kreuznach und sieben weiteren Plätzen. 22 der 143 Urkunden sind keine eigentlichen Burgfriedensverträge, sondern stehen nur mit solchen in Zusammenhang, kenntlich gemacht durch einen Asterisk vor der Nummer. Auch nur prospektive, dann nicht verwirklichte Fälle sind darunter. Den sachlichen

bzw. rechtlichen Reichtum der Materie erschließt ein sehr verdienstvolles zweistufiges zeilengenaues Sachregister (S. 461–488). Dem Personen- und Ortsregister (S. 439–460) fehlt es etwas an Trennschärfe, da vielfach Burgnamen auch Namen von Niederadligen waren; zudem wünschte man sich hier bei den Burgnamen eine topographische Lokalisierung, was vor allem bei heute in Frankreich gelegenen Burgen auffällt, bei denen schon wegen der gelegentlichen Namensdopplung wie z. B. Löwenstein (Löwenstein östlich Heilbronn liegt nicht in „Baden“!, so S. 57, 432) lediglich ein F hinter dem Burgnamen steht, so auch in der jeweiligen Überschrift, z. B. „121 Waldeck F – 1403 VI 20“, ein Burgfriedensvertrag zwischen Markgraf Bernhard von Baden und Graf Hanemann von Zweibrücken-Bitsch für diese östlich von Bitsch/Bitche, Dép. Moselle gelegene Burg. Auf diese Überschrift folgen jeweils ein „Kurzregest“, dann die „textkritischen Angaben“ – gemeint: archivische Überlieferungen, frühe Drucke und Regesten sowie Erwähnungen in der Forschungsliteratur. Letztere, nachgewiesen im Literaturverzeichnis (S. 434–438), weist bei den gerade zwei Seiten beanspruchenden Darstellungen nur wenige einschlägige Titel aus jüngerer Zeit auf – es fehlt eben weitgehend noch an Orientierung. Daraus folgt begrifflicher Weise ein Mangel, den der Bearbeiter nach Art eines Einzelkämpfers zu bewältigen sich redlich bemüht hat, wobei er aber nicht sehr erfolgreich sein konnte. Dies manifestiert sich bei der Abfassung der „Kurzregesten“, was dem Bearbeiter ausweislich seiner Vorbemerkungen wohl bewusst war. Denn keineswegs hätte jeweils ein Vollregest erstellt werden können, so dass es sich empfahl, zusätzlich zu den verständlicherweise knappen Angaben im Kurzregest in den Abdrucken eine Binnengliederung durch in [] eingefügte untergliedernde Stichworte einzuführen. Hierbei fanden aber viel zu viele, dazu noch teilweise der Quelle unmittelbar entnommene Begriffe Verwendung, was Verwirrung stiften muss. Die zwar spärlich, aber immerhin vorhandene jüngere Literatur thematisiert hingegen erst einmal die grundsätzliche Unterscheidung zwischen Burgfriedensverträgen, die zwischen niederadligen Gemeinern bzw. Ganerben, also sozial Gleichrangigen, meist mit einem gemeinsamen Erbfolgehintergrund, und solche, die zwischen Höher- bzw. Verschiedenrangigen, also Grafen oder Fürsten, im Fall von vorangegangener Teilung des Besitzes an einer Burg abgeschlossen wurden. Je nach dem ist mit den Standardelementen solcher Verträge mehr oder weniger zu rechnen. Diese lassen sich in vier Großgruppen unterscheiden: I. Räumliche und materielle Grundlagen (bes. die Umschreibung des Burgfriedensbezirks um die Burg), II. Bestimmungen zum Aufwand für die bauliche Unterhaltung, Bewachung, Bewaffnung und Verpflegung, III. Bestimmungen zur Verwendung, zur Organisation und zum Verhalten der Gemeiner bzw. von deren Personal, hier besonders zum Enthalt, d. h. zur Zulassung Dritter in die Burg, schließlich IV. Bestimmungen bei Verpfändung, Verkauf, Belagerung oder Untergang der Burg. Vielfach gleichen sich solche in den einzelnen Urkunden in unterschiedlicher Folge enthaltenen Textversatzstücke, und dem Bearbeiter war die Relevanz solcher Formularvergleichsmöglichkeiten durchaus bewusst, da er eigens auf sie hinweist. Nur trägt seine Definition des Burgfriedensbegriffs als „fehdrechtliche Ausnahmeerklärungen, persönlich und örtlich“ (S. IX) leider nicht weit genug. Auch befremden unübliche Formulierungen, wenn z. B. im Kurzregest durchweg von Burgfrieden, die die Aussteller „sich“ beschworen hätten, die Rede ist. Wenig glücklich ist auch die der häufigen Abfolge von Verträgen geschuldete Terminologie „Vorurkunden, Nachurkunden und Nebenurkunden“. Und von einer „formularbildenden Kraft der fürstlichen Kanzleien“ (S. X) zu sprechen, ist angesichts der Forschungslage verfrüht. Der Rezensent vermutet eher städtische Kanzleien als Ursprung für Burgfriedensformulare, und es kann gut sein, dass

diese dem ober- oder mittelhheinischen Raum zugehörten. Eine größere wissenschaftliche Arbeit, die die sozial-, rechts- und vielleicht auch wehrgeschichtlichen Aspekte der Burgfrieden behandelt, bleibt also zu schreiben. Dies macht das vorliegende monumentale Urkundenbuch, das schon einmal als Quellenanhang für eine solche dienen könnte, gut bewusst, so dass ein ganz entscheidender Anreiz dafür geschaffen ist.

Volker Rödel

Hendrik BAUMBACH / Horst CARL (Hg.), Landfrieden – epochenübergreifend. Neue Perspektiven der Landfriedensforschung auf Verfassung, Recht, Konflikt (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, Bd. 54). Berlin: Duncker & Humblot 2018. VI, 281 S., Brosch., EUR 69,90 ISBN 978-3-428-15385-5

Landfrieden und Landfriedenswahrung sind seit langem zentrale Themen der deutschen Verfassungsgeschichte. Oft genug aber war und ist der Blickwinkel bisher zu eng auf den Konnex mit dem Fehdewesen angelegt, obwohl es bei der Bemühung des Arguments Landfrieden nie allein bloß um Friedenswahrung ging. Auch scheint bislang allgemein eine zu starke Zäsur beim Jahr 1495 (Reichstag von Worms) gesetzt worden zu sein, was dem Landfrieden als Phänomen von ausgesprochen langer, epochenübergreifender Dauer nicht gerecht wird. Und überdies wurde bis jetzt der europäische Charakter des Themas nahezu vollkommen verkannt, ganz abgesehen davon, dass Forschungsfragen, ob z. B. die Einhaltung von Rechtsnormen nur von denjenigen eingefordert werden konnte, die zuvor den Landfriedenseid geleistet hatten, oder ob Landfriedenseinungen tatsächlich allein für die derart vereinten Herrschaftsbereiche galten, viel zu stark von der modernen Perspektive aus gestellt sein dürften. Insofern war es also mehr als überfällig, dass sich Mediävistik und Frühneuzeitforschung einmal epochenübergreifend und unter Heranziehung moderner Fragestellungen mit dieser zentralen Thematik auseinandersetzen, was am 10. und 11. Juni 2016 auf einem von Hendrik Baumbach und Horst Carl in Gießen organisierten Workshop mit dem Titel „Landfriedenspolitik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit“ endlich geschah. Unter ihrer Herausgeberschaft sind nun sieben Beiträge des Workshops und ein zusätzlicher Aufsatz unter dem programmatischen Titel „Landfrieden – epochenübergreifend“ in der renommierten Reihe der Beihefte der Zeitschrift für Historische Forschung publiziert worden.

„Was ist Landfrieden? Und was ist Gegenstand der Landfriedensforschung?“, fragen die beiden Herausgeber in ihrer umfangreichen Einleitung. Neben einer nahezu erschöpfenden Bibliographie – leider z. B. ohne das wichtige Werk von Wolf-Dieter Mohrmann zum Landfrieden im Ostseeraum, wie ohnedies ein gewisser West-Süd-Schwerpunkt des Bandes unverkennbar ist; Landfrieden war aber auch ein wichtiges Phänomen des Nordens! – differenzieren sie darin Landfrieden als von der Sache her epocheübergreifendes Forschungsanliegen, als Quellen- und Forschungsbegriff, als Thema der Verfassungs- und Rechtsgeschichte sowie der Konfliktforschung aus. Zudem führen sie unter der passenden Überschrift „Landfrieden als Amalgam von Verfassung, Recht und Konflikt“ in die Zielsetzung und Beiträge des Bandes ein (S. 1–49). Mit der Reihenfolge der vorgestellten Aufsätze sind sie dabei allerdings warum auch immer etwas durcheinander geraten. Den Pragmatismus im Verhältnis von Städtebünden und Königtum um die Mitte des 14. Jahrhunderts, der sich zwischen Kooperation und Konfrontation bewegte, stellt dann zum Auftakt Christian JÖRG wohlbegründet der älteren, ad acta zu legenden Sichtweise eines prinzipiellen Antagonismus gegenüber (S. 51–84). Nächstfolgend führt Duncan HARDY mit Blick auf die Zeitspanne von 1350 bis 1520 überzeugend aus, dass das Kon-

zept des Landfriedens flexibel für jedweden politischen Zusammenschluss genutzt werden konnte und mithin ein weithin prägendes Element in der politischen Kultur des Reiches gewesen sei (S. 85–120). Im Anschluss verdeutlicht Christine REINLE anhand zweier Fehdekomplexe der Landgrafen von Hessen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, dass aus der Berufung auf Landfrieden keinesfalls zwangsläufig ein Wille zur Friedenswahrung und Konfliktvermeidung zu folgern ist. Vielmehr konnte es sich genauso gut um eine spezielle Legitimationsstrategie handeln (S. 121–158). Steffen KRIEB zeigt, wie sich der niedere Adel durch die Landfriedensordnung von 1495 gegenüber der fürstlichen Seite benachteiligt fühlte und sich mit eigenen Konfliktregelungsverfahren wie der Landdauer Einung von 1522 einen eigenen Platz im Rechtssystem zu sichern suchte (S. 159–183). Um Landfriedenspolitik im Schwäbischen Kreis im 16. Jahrhundert und um ‚Gartknechte‘, also herren- und beschäftigungslose Söldner, als Problem der Landfriedenswahrung im Südwesten derselben Zeit geht es darauf fundiert und erfreulich quellennah in den Beiträgen von Sascha WEBER (S. 185–207) bzw. Marius Sebastian REUSCH (S. 209–231). Die Dynamik in Definition und Aushandlung fällt bei der von Anette BAUMANN vorgenommenen Betrachtung von Landfriedens- und Religionsfriedensbruch als Tatbeständen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert ins Auge (S. 233–254). Zum Abschluss untersucht Siegrid WESTPHAL, wie das rechtliche Argument des Landfriedens noch beim Einfall Friedrichs des Großen in Sachsen 1756 politisch instrumentalisiert wurde, als er als Konzept auf territorialer Ebene doch schon weithin marginalisiert war (S. 255–280). Ihr Beispiel zeigt hervorragend, wie langlebig und tief verankert der Gedanke des Landfriedens in der Reichsverfassung und überhaupt den Rechtsvorstellungen gewesen ist. Mithin ist der Beitrag ein nochmals passendes Plädoyer für den epocheübergreifenden Ansatz, der in diesem erfreulich gründlich redigierten und, wie für die Reihe üblich, lobenswert übersichtlich gestalteten Band in anregender und fundierter Weise vermittelt wird. Die daran Beteiligten und hierfür Verantwortlichen haben einen relevanten mediävistisch-frühneuzeitlichen Beitrag zur neueren historischen Friedens- und Sicherheitsforschung geleistet. Und nicht zuletzt offenbaren die Aufsätze in ihrer Gesamtheit, welche großen Potentiale noch in der weiteren Erforschung dieses vielleicht alten, aber alles andere als altmodischen Themas liegen.

Oliver Auge

Heinrich SPEICH, Burgrecht. Von der Einbürgerung zum politischen Bündnis im Spätmittelalter (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 59). Ostfildern: Thorbecke 2019. 419 S., Abb., geb., EUR 52,- ISBN 978-3-7995-6769-5

Die vorliegende Abhandlung entstand im Rahmen des Forschungsprojekts „Bündnis, Stadt und Staat 1250–1550“ und wurde 2014 an der Universität Freiburg im Üchtland als Dissertation eingereicht und angenommen. SPEICH untersucht diese Form der Einbürgerung mit Sonderbedingungen, die in der heutigen Schweiz ihre größte Wirksamkeit entfaltete und weitestgehend konstitutiven Charakter im vormodernen, kommunalen Bündnissystem hatte.

In der ausführlichen „Einleitung“ (S. 16–29) formuliert Speich das Forschungsinteresse am Gegenstand der Untersuchung, die Fragestellungen, die Methoden sowie die Quellenlage und benennt als Ziel der Studie die Schaffung von Näherungsmodellen, „die der Vielgestaltigkeit des Phänomens Burgrecht in den Kernregionen seines stärksten Gebrauchs gerecht werden“ (S. 18). Das Burgrecht war ursprünglich zur Einbürgerung unter Ausnahmebedingungen entwickelt worden und bildete letztendlich den Status zwischen

zwei Vertragspartnern ab. Es war ein Phänomen städtisch dominierter Räume, in welchem die Kommunen und ihre Vertragspartner darauf angewiesen waren, ihre Beziehungen zu regeln (S. 19). Sich verändernde ständische, wirtschaftliche, politische und militärische Unterschiede der Vertragspartner verschoben die formelle Parität immer wieder.

Der zweite Abschnitt thematisiert den „Begriff ‚Burgrecht‘ und seine Facetten“ (S. 32–74). Speich benutzt den Begriff, der außerhalb des oberdeutschen Raumes meist eine ganz andere Bedeutung hatte und sich außerhalb des eidgenössischen oberdeutschen Raumes nicht durchsetzen konnte stellvertretend für alle städtischen Einbürgerungen mit Sonderkonditionen. Als Grundvoraussetzung für die politische Entfaltung der Burgrechte definiert er einen kommunalen Vormachtsraum sowie eine gewisse herrschaftliche Dynamik, bei der die schwächeren Partner mit dem Burgrecht langfristig übervorteilt werden konnten (S. 39). Das Fehlen einer stringenten zeitgenössischen Definition machte das Burgrecht attraktiv für die Beteiligten – aber auch langfristig gefährlich, sobald sich die Machtverhältnisse verschoben (S. 42).

In einem umfang- und facettenreichen Forschungsüberblick (S. 48–74) stellt Speich die schweizerische Forschungsgeschichte in den Mittelpunkt, betrachtet den Forschungsgegenstand aber auch aus dem Blickwinkel beispielsweise von Stadtrechten, der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte oder der mediävistischen Raumforschung.

Das Kapitel III thematisiert „Funktionsweisen von Burg- und Landrechten“ (S. 75–174). Zunächst stellt Speich die Vertragspartner von Burgrechten vor. Folgerichtig beginnt er mit der Stadt und ihren Bürgern, wobei eine Kommune als Vertragspartnerin vor dem Abschluss eines Vertrags die durchaus konvergierenden Interessen innerhalb der Führungsschicht bündeln musste. Adlige nutzten Burgrechte zur Absicherung von Herrschaft und Besitz als Ersatz für fehlende oder schwindende hochadlige Protektion. Es ging darum, gesellschaftlich oben zu bleiben. Als Gegenleistung mussten die meisten Adels Häuser im Laufe der Zeit den Verlust von Herrschaftsrechten hinnehmen, was in gewisser Weise durch Teilhabe am kommunalen Regime kompensiert wurde. Bei der Aufnahme von Klöstern in das Burgrecht bildeten Schutz und Fürsprache der Städte, die Verdrängung klösterlicher Herrschaftsrechte sowie die Beanspruchung städtischer Kontakte, Infrastruktur und Wirtschaftskraft die entscheidenden Faktoren. Auch Sondergruppen wie Frauen, Juden oder Lombarden sieht man als Partner von Burgrechtsverträgen.

Im Teil „Inhalte der Burgrechte“ (S. 142–170) werden die Aspekte Burgrechtsklauseln, Vorbehalte und Hilfsverpflichtungen, fiskalische Bestimmungen, Abgrenzung der Rechtsbezirke, Laufzeit und Erneuerung sowie Burgrechtsverbote thematisiert.

Das vierte Kapitel „Ein Erfolgsmodell mit Nebenwirkungen“ (S. 175–263) bildet den Hauptteil des Buches und analysiert das Phänomen Burgrecht anhand einzelner, konkreter Fallbeispiele. Der erste Fall zeigt die Beziehung der beiden ehemaligen Zähringerstädte Bern und Freiburg im Üchtland (S. 179–198). Hier führten die Burgrechtsverträge zu einer langen friedlichen Koexistenz. Beide Seiten profitierten von den Verträgen, die zu engen politischen, wirtschaftlichen und familiären Kooperationen führten und so auch dazu beitrugen, die deutsch-französische Sprachgrenze zu überwinden. Der Abschnitt „Bern, Saanen und die Grafen von Greyerz: balance of power“ (S. 199–219) zeigt ein Beispiel von Burgrechtsverträgen unter Beteiligung einer Landgemeinde. Dabei diente das Burgrecht als Mittel der Schwächung der adeligen Herren – um den Preis der Anhängigkeit der Landleute von der Stadt Bern. „Mitgegangen – Mitgehangen. Der Raronhandel 1419 als Burgrechtskonflikt“ (S. 220–234) wird der folgende Untersuchungsgegenstand bezeichnet, der einen Konflikt um die Auslegung der Burg- und Landrechte im

Wallis zeigt. Der Abschnitt „Burg- und Landrechte im Alten Zürichkrieg“ (S. 235–263) schildert einen der schwerwiegendsten Konflikte der Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert, der durch das damals bestehende Bündnissystem verstärkt wurde.

Im Kapitel V „Ausblicke“ (S. 266–272) regt Speich zur Schließung weiterer Forschungslücken an. Er zeigt auch, dass einzelne Burgrechtsverträge bis in die heutige Zeit Wirkung zeigen. So erhält beispielsweise der Abt von Einsiedeln das Ehrenbürgerrecht in der Stadt Zürich weiterhin aufgrund des Burgrechts von 1389 (S. 271).

Kapitel VI „Ergebnisse“ fasst die gewonnenen Erkenntnisse zusammen (S. 274–286). Ein englisches Summary (S. 288–290), eine umfangreiche Bibliographie (S. 292–342), ein Quellenanhang wichtiger Burgrechtsverträge (S. 344–374), Tabellen zu Burgrechtsklauseln, Geltungsdauer und Erneuerungen, Hilfsklauseln, Udel (eine Form der Steuer), Burgrechtsaufgabe (S. 376–389), ein Orts-, Sach- und Personenregister (S. 393–403) sowie Abbildungen von Beschwörungen und einzelnen Quellen (S. 405–419) schließen das gelungene Werk ab.

Irritierend ist das Literaturverzeichnis, das zwar erfreulich umfangreich ist, allerdings zahlreiche Flüchtigkeitsfehler und Ungenauigkeiten aufweist. Aus der Fülle der Fehler seien hier nur wenige, aber typische Beispiele angeführt: Auf S. 318 lesen wir in der Publikation von Christian Jörg anstatt „hg. von“ fehlerhaft „hg. on“, ebenso „Histoiresche Forschung“. Zeitschriften werden ausgeschrieben („Zeitschrift für Historische Forschung“ (S. 318)), aber auch mit gängiger Abkürzung genannt (ZHF (S. 317)). Das Kürzel ZHF fehlt im Abkürzungsverzeichnis. Der Beitrag von Alexandra Kaar (S. 318) wird in dem Sammelband Städtebünde korrekt mit der Seitenzahl wiedergegeben, wohingegen der Aufsatz von Peter Johannek im selben Sammelband ohne jede Seitenzahl genannt ist (S. 317). Aufsätze von Oliver Landolt (S. 321) werden in Sammelbänden ausgewiesen, von denen weder Erscheinungsjahr noch -ort angegeben wird. Die Analyse brachte noch zahlreiche weitere derartiger Fehler und vor allem Ungenauigkeiten zu tage, die hier nicht einzeln angeführt werden können. Einzeln betrachtet sicherlich alles nur Kleinigkeiten, die jedem schon einmal passiert sind, in der Summe innerhalb einer einzelnen Publikation jedoch auffällig. Eine gewisse Genauigkeit, Einheitlichkeit und Gründlichkeit, vielleicht sogar Akribie, darf man auch heutzutage noch von einer Dissertation erwarten. Auch das Lektorat einer derart renommierten Reihe wie „Vorträge und Forschungen“ sollte eine professionelle Gründlichkeit beinhalten.

Jürgen Treffeisen

Enno BÜNZ, Die mittelalterliche Pfarrei. Ausgewählte Studien zum 13.–16. Jahrhundert (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation, Bd. 96). Tübingen: Mohr Siebeck 2017. IX, 862 S., geb., EUR 109,- ISBN 978-3-16-153874-2

In zahlreichen, materialreichen und oft grundsätzlich ausgerichteten Beiträgen hat sich Enno Bünz in den letzten Jahren intensiv mit der Geschichte der mittelalterlichen Pfarrei beschäftigt. 18 Aufsätze aus den Jahren 1995 bis 2012, ergänzt um drei Artikel, die bisher noch nicht veröffentlicht wurden, werden nun in dem vorliegenden stattlichen Band gesammelt publiziert. Es handelt sich dabei nicht um einen bloßen Wiederabdruck; die Beiträge wurden aktualisiert und um vier Themenkreise zentriert: 1. Allgemeine Perspektiven (S. 3–150); 2. Vergleichende Perspektiven: Frömmigkeit – Ökonomie – Gesellschaft – Kultur (S. 153–352); 3. Regionale Perspektiven: Bistümer – Landschaften – Orte (S. 355–628); 4. Prosopographische und biographische Perspektiven: Die Pfarrer (S. 631–764). Zwar erhebt der Band nicht den Anspruch, die vom Autor selbst ange-

mahnte vergleichende Geschichte der Pfarrei im Mittelalter vorzulegen, aber veritable Bausteine für ein solches Opus bietet er allemal. Dabei überzeugen die Beiträge (trotz gelegentlicher Überschneidungen) durch eine profunde Kenntnis der gedruckten und ungedruckten Quellen und vor allem der umfangreichen Sekundärliteratur – weit über das deutschsprachige Untersuchungsgebiet hinaus.

Bünz verortet seinen Forschungsgegenstand an der Schnittstelle von Institutionen-, Sozial- und Frömmigkeitsgeschichte: Rechts-, Verfassungs- und Organisationsform der Pfarrei gehören in dieses Tableau ebenso hinein wie die Frage nach den Geistlichen (Pfarer, Vikare) als sozial differenzierter Gruppe (mit den damit verbundenen bildungsgeschichtlichen Perspektiven) oder die vielfältigen Formen der „praxis pietatis“, die im Alltag der Pfarreien greifbar werden. Dass mit der Pfarrstruktur der Kirche in Mitteleuropa spätestens im Spätmittelalter eine flächendeckende räumliche Erfassung des Landes gelang, die jedes Einzelgehöft miteinbezog, ist als organisatorische Leistung hervorzuheben.

Die Entwicklung der Pfarrkirchen in der Stadt und auf dem Land vollzog sich durchaus in vergleichbaren Bahnen, auch wenn sich gerade in größeren Städten eine differenzierte Struktur – nicht zuletzt durch die Niederlassung der Bettelorden – ausbildete. Gemeinsam war Stadt- und Landpfarreien, dass sich im Lauf des Spätmittelalters neben der Pfarrstelle durch Pfründstiftungen eine differenzierte Aufgabenstruktur der Geistlichen entwickelte („Pfarreien – Vikarien – Prädikaturen. Zur Entwicklung der Seelsorgestrukturen im Spätmittelalter“, S. 77–118). Dass es gerade für die Dorfgemeinde ein zentrales Anliegen war, die eigene Pfarrkirche vor Ort zu haben, war nicht (nur) eine Frage des kommunalen Selbstverständnisses, sondern auch der religiösen Bedürfnisse. Mit der Ausdifferenzierung des Pfarrklerus ging auch eine Veränderung der Kirchenbauten einher; Bünz greift hier den Begriff des spätmittelalterlichen „Baubooms“ auf („Die Bauern und ihre Kirche. Zum Bauboom auf dem Land um 1500“, S. 153–185). Chorräume wurden erweitert bzw. neu errichtet. Für die Vikare waren eigene Pfründaltäre zu errichten, die sich auf das ganze Kirchenschiff verteilen konnten. Die Ausrichtung des Kirchenraums auf den Chor ging dabei teilweise verloren („Vikaristiftungen verändern den Kirchenraum. Zum Wandel spätmittelalterlicher Pfarrkirchen im deutschsprachigen Gebiet“, S. 234–257).

Dass sich die liturgische Memoria nicht auf Kloster-, Stifts- und Domkirchen begrenzte, sondern auch in der ländlichen Pfarrkirche zu fassen ist, betont Bünz – gegen die Forschungstrends der letzten Jahrzehnte („Memoria auf dem Dorf. Pfarrkirche, Friedhof und Beinhaus als Stätten bäuerlicher Erinnerungskultur im Spätmittelalter“, S. 186–233). Seelbücher von Landpfarreien bieten hier eine breite Quellengruppe; dass Friedhof (eigentlich „Kirchhof“) und Pfarrkirche dabei eine räumliche (und liturgische) Einheit bilden, zu der noch in manchen Regionen die Beinhäuser hinzuzurechnen sind, führt Bünz an vielen Beispielen aus. Reizvoll wäre – der von Bünz angedeutete – Vergleich von ländlich-bäuerlicher und städtisch-bürgerlicher Memorialpraxis, wofür die städtische Überlieferung von Testamenten (z. B. Lübeck, Konstanz) eine dichte Quellenbasis bietet.

Der Buchbesitz von Pfarrern wird im Spätmittelalter nur punktuell über Testamente und Verlassenschaftsverzeichnisse deutlich – und hier auch mit einem deutlichen Schwerpunkt auf dem städtischen Raum („Buchbesitz von Pfarrern im ausgehenden Mittelalter [15. und frühes 16. Jahrhundert]“, S. 295–324). Für das konfessionelle Zeitalter zeigen die Visitationsprotokolle – zum Beispiel für die Diözese Würzburg – ein deutlich facettenreicheres Bild. Siegel von Pfarrern und Pfarreien bieten aus hilfswissenschaft-

licher Perspektive einen eigenständigen Zugang zum Selbstverständnis von Geistlichen, aber auch zum Rechtsinstitut Pfarrei („Spätmittelalterliche Pfarrei- und Pfarrersiegel“, S. 334–354).

Diese allgemeinen Fragestellungen werden in zwei weiteren großen Aufsatzblöcken regional und prosopographisch vertieft und aufgefächert. Eindrücklich zeigt sich hier auch nochmals der breite Forschungsraum von Enno Bünz, wobei sich für den deutschen Südwesten die Forschungslage bereits auf grundlegende Arbeiten stützen kann: Die reiche mittelalterliche Überlieferung der Diözese Konstanz wertete Sabine Arend in ihrer Dissertation aus (*Zwischen Bischof und Gemeinde. Pfarrbenefizien im Bistum Konstanz vor der Reformation, Leinfelden-Echterdingen 2003*). Bernhard Neidiger hat ein profundes Werk zu den Prädikaturstiftungen vorgelegt (*Prädikaturstiftungen in Süddeutschland [1369–1530]. Laien – Weltklerus – Bettelorden, Stuttgart 2011*). Eine flächendeckende Analyse der Pfarrstruktur im deutschen Südwesten leisteten die Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg für weite Teile des Landes.

Eindrücklich unterstreicht Bünz die Relevanz des Forschungsthemas, das er mehrfach in Anlehnung an Wolfgang Petke so formuliert: „Die Pfarrei als ein Institut von langer Dauer und als Forschungsaufgabe von langer Dauer“. Die sorgfältig redigierten Beiträge, durch ein Personen-, Orts- und Sachregister erschlossen, regen zu weiteren Arbeiten zu diesem Thema auf jeden Fall an.

Wolfgang Zimmermann

Veronika PROSKE, *Der Romzug Kaiser Sigismunds (1431–1433). Politische Kommunikation, Herrschaftsrepräsentation und -rezeption (Regesta Imperii-Beihefte. Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd. 44)*. Wien, Köln, Weimar: Böhlau 2019, VIII, 447 S., Abb., geb., EUR 50,- ISBN 978-3-412-50032-0

Der Romzug Kaiser Sigismunds von 1431 bis 1433 war immer wieder Gegenstand historischer Untersuchungen. Bewertete ihn die Wissenschaft des 19. Jahrhunderts als defizitäres „Abenteuer“ ohne große machtpolitische Bedeutung (Burckhardt, Gregorovius), wurde dieses Urteil noch in jüngster Zeit weitgehend übernommen (Hoensch).

Anschließend an neuere Forschungen, in denen das Ereignis mehr als „Staatsbesuch“ gedeutet wird, welcher der Zurschaustellung politischer Beziehungen und fürstlicher Selbstinszenierung gedient haben soll, unternimmt Veronika Proske in ihrer Dissertation den Versuch, den Romzug im Hinblick auf „symbolische Praktiken“, „diskursive Strukturen“, „konkurrierende Bedeutungszuschreibungen“, „Wahrnehmungen“ und „Erfahrungen“ zu analysieren. Macht und Herrschaft sind daher für die Autorin weniger Objekt eines Spiels von Interessen und Abwägungen als vielmehr Zugang zu einer „Kulturgeschichte des Politischen“ (S. 2). Die 300 Textseiten umfassende Arbeit verfolgt dabei eine interdisziplinäre Methode, indem vornehmlich auf die „Bedingungen und Formen politischer Kommunikation“ zwischen dem „Reich und Italien“ vor dem Hintergrund des um sich greifenden Humanismus und der sich allgemein „wandelnden Kultur auf der Apennin-Halbinsel“ eingegangen wird.

Aufbauend auf die einschlägige Literatur und die gängigen Quelleneditionen werden im Eingangskapitel „Ziele und Kontakte“ im Vorfeld des Italienszugs skizziert (S. 14–76). Aus dem eher überblickartig gehaltenen Abschnitt ist zu erkennen, dass es dem Luxemburger nicht nur um Kaiserkrone und „honor“ ging, sondern ebenso um die Revindikation von Reichsrechten, die Hoffnung auf finanziellen Zugewinn, etwa durch Privilegien, und den Wunsch, für das Basler Konzil zu werben. Dadurch, dass der Herr-

scher Position gegen Florenz und Venedig bezog, folgte er letztlich der Tradition ghibellinischer Politik (S. 16). Ist der Ansicht zuzustimmen, dass es dessen Ziel war, als „defensor“ und „advocatus ecclesiae“ aufzutreten, mutet der zuweilen unkritische Umgang mit den politisch-geographischen Begriffen „Italien“ oder „Reich“ problematisch an, lag doch beispielsweise Oberitalien aus oberdeutscher Sicht oftmals in vielerlei Hinsicht deutlich näher als der niederdeutsche Norden. Ähnliches gilt, wenn die Autorin andeutet, dass etwaige „Gefahrenpotenziale“ von Venedig auf das „Reichsgebiet“ hätten ausgehen können, eine Einschätzung, die zwar in den Quellen geäußert wird, in dieser Pauschalität jedoch kaum jemals bestanden haben dürfte, sondern eher auf die Randbereiche des Reiches zu beziehen ist, also – im Hinblick auf die Markusstadt – auf den Südosten des Reiches.

Bezüglich der direkten Beziehungen Sigismunds zu den führenden politischen Größen Norditaliens wie Filippo Maria Visconti, dem wichtigsten Gegner der Signorie sowie den von Sigismund unterstützten toskanischen Kommunen Lucca und Siena, Gegenspielern des mächtigen Florenz und Verbündeten Venedigs, folgt die Autorin einer in der Forschung schon länger existierenden Tendenz, die ‚deutschen‘ Herrscher bzw. Reichsoberhäupter nicht als treibende Akteure, sondern lediglich als einen von mehreren Faktoren auf dem politischen Parkett der Apenninhalbinsel zu sehen. Hervorzuheben ist dabei, dass Filippo Sigismund die wohl maßgebliche Voraussetzung dafür gab, diesem den Weg zur Kaiserkrönung zu bahnen (S. 19). Der Luxemburger schien als ungarischer König für den bedrängten Mailänder Fürsten als Anrainer Venedigs von hohem praktischem wie auch militärischem Wert zu sein, von dem man sich ein starkes Reichsheer erhoffte, ein Optimismus, der rasch enttäuscht wurde. Wird der Faktor ‚Ungarn‘ beiläufig behandelt, betont die Autorin, dass Sigismund dem Begehren des Mailänders, ihn zum Reichsfürsten zu ernennen und damit der Forderung, seine Reputation zu erhöhen, nicht nachkam. Ersichtlich werden dabei die zahlreichen Gründe für die Verschiebung des bereits 1427 geplanten Zuges, wobei die Wahl des Venezianers Eugen IV. zum Papst als entscheidende Ursache angesehen wird, den Zug über die Alpen zu beginnen. Intensiv wird das Verhältnis zum Pontifex geschildert, der über keinen großen Rückhalt innerhalb Roms verfügte. Eugen, der eine gewaltsame Durchsetzung der Interessen Sigismunds befürchtete, verhielt sich letztlich genau aus diesem Grund gegenüber dem Reichsoberhaupt in Sachen Kaiserkrönung konzilient. Da in Basel zudem ein Prozess gegen den neuen Papst eröffnet wurde, bestand die berechtigte Hoffnung, dass ein „gekrönter Kaiser nicht die Legitimität seines Koronators untergraben würde“ (S. 49). Tatsächlich sollte der Papst das Basler Konzil anerkennen.

Unterstellt die Autorin Sigismund zurecht „Pragmatismus“ (S. 67), wird dem Leser gleichzeitig klar, dass sich eine am Machbaren orientierende Realpolitik letztlich von selbst erzwang. Etwaige Revindikationspläne waren überwiegend Rhetorik, die man als taktisches Element bei den jeweiligen diplomatischen Verhandlungen zu sehen hat. Dass Sigismund die Regeln der damaligen Diplomatie beherrschte, zeigt sich darin, dass er die Hauptgegner Florenz und Venedig durch die Anerkennung Eugens IV. neutralisierte, ein Ende des Krieges mit der Signorie erreichte und zu Zugeständnissen hinsichtlich der Rückreise, die mit der Aushändigung von ‚Geschenken‘ verbunden war, bewog. Von Interesse wäre es in diesem Kontext gewesen, nicht nur das zweifellos geschickte Vorgehen Sigismunds und das flexible Einlenken der Stadtrepubliken zu schildern, sondern auch näher auf die Kontinuität beim Romzug Friedrichs III. von 1452 einzugehen, der ähnliche Parallelen aufweist.

Im darauffolgenden Kapitel (S. 82–116) wird auf das Gefolge im Romzug des Königs Bezug genommen. Dem Wunsch, durch eine Teilnahme daran ein Mehr an Prestige zu erlangen, stand die Enttäuschung gegenüber, mit einem Herrscher zu reisen, der kaum über militärische Potenz verfügte. Sollte man hinsichtlich der Einschätzung der Größe des Romzuges von 1452 vorsichtig sein, denn es waren anfänglich 2.500 Mann und nicht 4.000 bis 5.000 Mann, mit denen Friedrich III. in den Süden zog, fällt auf, dass das Heer Sigismunds mit kaum mehr als 1.000 bis 1.500 Reitern erst durch Mailänder Kontingente verstärkt werden musste, um ansehnliche Größe zu gewinnen. Fokussiert sich die Darstellung hier auf das Notwendige, hätte sich in einem anderen Abschnitt ein ausführlicherer Hinweis auf die große symbolische Bedeutung, die Zeitgenossen gerade der Zahl der mitgeführten Pferde beimaßen, gelohnt, weil sie nämlich stets einen erstklassigen Indikator fürstlicher Macht darstellte: Im Hinblick auf den Romzug des Reichsoberhauptes verdeutlichte sie außenstehenden Betrachtern, dass Sigismund wohl eher ein „secundus“ als ein „primus inter pares“ war.

In einem Überblick über die wichtigsten und für den Erfolg des Unternehmens unerlässlichen Ratgeber (Brunoro della Scala, Matko Tallóci und Kaspar Schlick), gelingt es der Autorin zu zeigen, wie Sigismund es verstand, Persönlichkeiten vor Ort längerfristig in seine Beziehungsnetzwerke einzubinden, etwa durch Rangzuweisungen und Privilegien, die ihrerseits Freundes- bzw. Interessengemeinschaften konstituierten. Betont sie, mit Verweis auf Kovács und Csukovits Analyse der Teilnehmerlisten, dass die eigentliche Entourage des Königs überwiegend aus Magnaten und Gefolgsleuten aus Ländern der ungarischen Krone bestand, wäre auch in diesem Fall, gerade im Hinblick auf das kulturelle Verhältnis von Norden und Süden, ein Vergleich mit dem späteren Romzug von 1452 überaus reizvoll gewesen, der mehr einen ‚schwäbisch-erbländischen‘ Charakter aufwies und sich auch als „Reich“ – bzw. als politisch-soziale Gemeinschaft der Kräfte im Reich – inszenierte, die Friedrich III. angingen.

Aufschlussreich ist der dritte Abschnitt über in Mailand, Siena und Rom getroffene innenpolitische Maßnahmen, welche der finanziellen Absicherung, der Unterbringung und der Versorgung der im Allgemeinen sehr kritisch beäugten Gäste dienten. Diese mehrten zwar den Ruhm der Gastgeber, waren aber kostspielig, abgesehen davon, dass ihr Aufenthalt im Land umfangreiche Schutzmaßnahmen erzwang.

Ist anzunehmen, dass gerade der Visconti dem Luxemburger misstraute, galt Gleiches für die Kurie. Wegen der angespannten Lage in der Stadt traf man besondere Sicherheitsvorkehrungen, während man in Siena den Herrscher weniger als militärisches denn als finanzielles Problem ansah, weil man ihm den Weg nach Rom mühsam durch das Feindgebiet ebnen musste. Zu der bei Romzügen üblichen Praxis des Gebens bzw. der Gabe werden neue Erkenntnisse geboten. Wie sich zeigte, finanzierte Sigismund seinen Zug nicht alleine, sondern wesentlich mit der Hilfe des Visconti. Nach Ausbleiben der Mailänder Subsidien übernahmen die toskanischen Republiken dessen Unterstützung. Offenkundig wird, wie wichtig eine vorbereitende Planung bei Gästen und Gastgebern hinsichtlich der Reiserouten, der Feldlager, der Herbergen, der Versorgung, der Festvorbereitungen usw. war, ähnlich wie die unerlässliche Geldbeschaffung mittels Kredit.

Ein viertes Kapitel (S. 167–222) legt den Fokus auf die Herrschaftsrepräsentation durch symbolische Inszenierung, wobei betont wird, dass Einzugszeremonien bedeutende „Stimmungsbarometer“ (S. 168) waren, die den Außenstehenden ohne Worte den negativen oder positiven Zustand der momentanen Beziehungen verdeutlichten. Dass der Vis-

conti Sigismund nicht persönlich einholte, den Feierlichkeiten wegen einer angeblichen Krankheit fernblieb, ihn aber dennoch empfangen ließ, lässt das breite Repertoire der Möglichkeiten erkennen, mit dem es möglich war, politische Statements, aber auch Machtverhältnisse unausgesprochen zu dokumentieren. Schenkt die Autorin dem von inszenierter „concordia“ geprägten Treffen zwischen Sigismund und Papst sowie der Kaiserkrönung intensive Aufmerksamkeit, kommt sie zu dem Schluss, dass das „Reich“ südlich der Alpen als Legitimationsinstanz auftrat, wobei der herrscherliche Hof „Rechte, Freiheiten“, „Standeszeichen“ (S. 222) und persönliche Netzwerke lieferte und dadurch Attraktivität ausstrahlte.

Im vorletzten Abschnitt (S. 223–273) widmet sich Proske den „Strategien der Akzeptanz“. Der Herrscher wird dabei als Experte der situativen Performanz bzw. der gekonnten Selbstdarstellung geschildert, der sich zwischen bewusstem Kalkül und reflexhaftem Agieren bewegte. Er verstand es, durch Eleganz und hoheitsvolles Gebaren, das gleichzeitig durch sein leutseliges Wesen unterstrichen wurde, ‚Persönlichkeit‘ auszustrahlen. Sigismund beherrschte die Kunst, an seinem öffentlichen Außenbild zu ‚feilen‘ (S. 237), um „Konsens“ und „Akzeptanz“ zu erlangen. Damit ‚punktete‘ der Fürst wohl weniger bei seinen Standesgenossen als bei den Intellektuellen und rhetorisch versierten Humanisten, welche in ihren Lobreden dessen „memoria“ verewigten, während das Forum, welches sich ihnen bot, die Gelegenheit einräumte, ihr Können zu dokumentieren, was ihnen Karrieremöglichkeiten zu eröffnen versprach (S. 255). Von Bedeutung ist dabei die Erkenntnis, dass die Anwesenheit des Luxemburgers größeres historisches Interesse am zeitgenössischen Kaisertum hervorrief (S. 273). Der Kaiser erhielt auf diese Weise das Image eines „idealen Herrschers“, der auffallend oft porträtiert wurde und auf diese Weise Einfluss auf die bildende Kunst Italiens ausübte (6. Kapitel, S. 274–298).

Insgesamt betrachtet legt die Autorin ein Werk vor, das aktuelle Forschungstendenzen aufgreift. Deutlich wird darin, wie stark geschicktes persönliches Auftreten, Gunst sowie humanistische Panegyrik dem Kaiser, der stets im Zentrum der Dissertation bleibt, längerfristig anhaltende Memoria verschafften. Bietet die Arbeit unter anderem eine Itinerarkarte, ein Verzeichnis der Privilegienempfänger, einen Katalog der Preisreden und -gedichte sowie einen 30 Seiten umfassenden Bildteil, hätte das Werk deutlich profitiert, wenn ihm gerade bei der Darstellung des Forschungsstandes sowie in den ersten beiden politik- bzw. personengeschichtlichen Kapiteln etwas mehr ‚Breite‘ verliehen worden wäre, beispielsweise durch eine genauere Analyse des Gefolges und der Räte, die als wichtiger Teil des Unternehmens nicht nur ‚Befehlsempfänger‘, sondern auch selbständige und zum Teil sogar maßgebliche Akteure waren. Beruht die Stärke der Dissertation auf einer klaren Gliederung und der knappen Darstellung, wird der große erkenntnistheoretische Eigenwert von Quellen und ‚Details‘, abseits von Diskurs und eigener Fragestellung, etwas verkannt. Die Beantwortung der Frage, was am Romzug Kaisers Sigismund typisch ‚mittelalterlich‘ oder besonders ‚charakteristisch‘ war, was ihn von vergleichbaren Unternehmungen unterschied, erschließt sich dem Leser darum oftmals nur indirekt.

Konstantin Moritz Langmaier

Joachim SCHNEIDER, Eberhard Windeck und sein Buch von Kaiser Sigmund. Studien zu Entstehung, Funktion und Verbreitung einer Königschronik im 15. Jahrhundert (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 73). Stuttgart: Steiner 2018. 369 S., Abb., geb., EUR 62,- ISBN 978-3-515-12059-3

Als einziges Beispiel einer deutschen Königschronik des 15. Jahrhunderts, die von einem Zeitgenossen, zeitweise sogar Weggefährten, verfasst wurde, darf die des Mainzers Eberhard Windeck (ca. 1381/82–1440/41) gelten. Gleichwohl genießt sie nicht den besten Ruf, nicht nur wegen der inzwischen völlig unzulänglichen Edition W. Altmanns von 1893 (Eberhard Windecks Denkwürdigkeiten), sondern wohl auch, weil man einem Stadtbürger, der nicht einmal dem Patriziat angehörte, die Qualifikation für ein solches Werk absprach. Als zur Klärung von dessen Voraussetzungen entstanden versteht sich – zu bescheiden – diese nun vorliegende Studie, und wer meint, es handle sich lediglich um einen Kommentar für die überfällige Neuedition, wird bei der Lektüre bald eines Besseren belehrt. Denn entstanden ist ein eigenständiges, gut lesbares Werk zur sozialen und politischen Mainzer Stadt-, deutschen bzw. ungarisch-böhmischen Landes- und zur Reichsgeschichte im europäischen Rahmen, überzeugend strukturiert, trotz Detailfülle, die aber immer an ein hohes wissenschaftliches Reflexionsniveau gekoppelt ist. Der „Apparat“ ist nun in die Gliederungssystematik integriert und hat durch die Aufnahme von 145 Regesten zur Biographie (9.) einen Qualitätssprung erfahren; unter den Verzeichnissen (10.) fallen das der ungedruckten Quellen (aus 28 Archiven bzw. Bibliotheken) sowie das der Internetressourcen auf; nur bei den Registern der Personen bzw. Orte (11.) vermisst man hie und da eine nähere Erklärung.

Aus der Einleitung (1.) geht hervor, dass es sich bei Windecks Chronik zugleich um ein Selbstzeugnis handelt, dessen Entstehungshintergründe aufzuschließen sich lohnt. Nachdem die Vorgehensweise (2.) und der Forschungsstand (3.) beschrieben sind, folgen Darlegungen zu den beiden großen Lebensstapen Windecks: Die erste (1393–1424) verbrachte er als zweiter Sohn eines Mainzer Fernhändlers, der sozial zwischen den „Großen“, also dem Patriziat, und den Zünften rangierte, zumeist auswärts, schon jung als Lehrling in Böhmen, dazwischen in Paris und schließlich – zunehmend als Geschäftsmann wirtschaftlich selbständiger – in Wien und Ofen, von wo aus eine vorübergehende, allerdings 1413 durch Flucht vor Gläubigern krisenhaft endende Etablierung in Preßburg gelang. Sigismund war als König von Ungarn wohl schon auf ihn aufmerksam geworden, so dass er sich seit 1415 an dessen meist reisendem Hof aufhielt und ihm gute Dienste beim Beschaffen von Geld und Versorgungsgütern leistete, bald aber auch als Gesandter, etwa zur Kurie, 1423/24 auch umgekehrt als Gesandter des Erzbischofs von Mainz beim König. Der Lohn für all dies bestand im Erwerb von zwei kleinen Reichslehen, einer Aue bei Mainz und einem Anteil am Mainzer Rheinzoll, was eine einkömmliche Existenz sicherte. Nach dem Wiederankommen hatte sich Eberhard Windeck in der Mainzer Sozialwirklichkeit nunmehr als Senior seines Hauses, Geschäftsmann und Stadtpolitiker zurechtzufinden, wegen seiner Weltläufigkeit stets beargwöhnt und von einem aus der Patrizierfamilie zum Jungen, der in zweiter Ehe eine Schwägerin Windecks geheiratet hatte, in ein langwieriges Gerichtsverfahren wegen Erbensprüchen verwickelt. Dies alles fiel in eine schwierige Phase der Mainzer Stadtverfassungsentwicklung, die Eberhard mit gestaltete; sogar der König griff 1430 schlichtend ein. Umgekehrt hatte er 1429 am Tag von Preßburg teilnehmen müssen, um sich von Anwürfen seines Prozessgegners, die auf die frühere Affäre dort zurückgingen, vor dem König zu reinigen. Die stupend dichte und luzide Aufarbeitung dieser Geschehnisse um eine königsnahe Bürgerfamilie darf als sozialgeschichtliches Kabinettstück gelten. Mit Mühe konnten Eberhards Erben, nachdem der Rechtsstreit eine positive Wende genommen hatte, immerhin den sozialen Standard, mit anderen Worten das Zollehen, wahren (6.). Besondere Aufmerksamkeit verdient hier die Darstellung der Überlieferung von Windecks Werk (7.) als Beispiel einer „offenen“

Chronik. Es wird nicht nur ein Handschriftenstemma erstellt und kommentiert, sondern die Anlässe und Hintergründe des Entstehens weiterer, auch fortgesetzter Fassungen werden offengelegt, verbunden auch mit Speyer – geradezu eine Parallele zur „Speyerer Chronik“ tut sich auf! –, Nürnberg und Eger; die Wiener, in der Werkstatt Diebold Laubers in Hagenau illustrierte Handschrift V1 entstand wohl auf Veranlassung Bischof Rabans von Helmstatt. Dem Aspektenreichtum dieser Studie kann eine Rezension wie diese kaum gerecht werden – man lese sie (nicht nur das gelungene Resümee: 8.) und bereichere seine Erkenntnis dank ihrer hohen Qualität!

Volker Rödel

Bernd SCHNEIDMÜLLER, (Hg.), König Rudolf I. und der Aufstieg des Hauses Habsburg im Mittelalter. Darmstadt: wbg Academic 2019. 528 S., Abb., geb., EUR 79,95 ISBN 978-3-534-27125-2.

Die „Europäische Stiftung Kaiserdom zu Speyer“ veranstaltet in regelmäßigen Abständen Symposien, die sich die wissenschaftliche Erforschung des Domes zu Speyer zum Ziel setzen. Resultat einer solchen Veranstaltung ist der jüngst erschienene, von Bernd SCHNEIDMÜLLER herausgegebene Sammelband über König Rudolf I. († 1291) und den Aufstieg des Hauses Habsburg im Mittelalter. Eingeteilt ist das Werk in fünf Kapitel, in welchen, gewissermaßen als Verbeugung vor dem *genius loci*, die Grablegung Rudolfs im Speyerer Dom zum Anlass genommen wird, ein breites Panorama verschiedener Beiträge zur Geschichte der Habsburger vom 13. bis zum 15. Jahrhundert aufzuzeigen. Wie im Geleitwort eigens bemerkt, sind die Aufsätze erweiterte Fassungen von Vorträgen, was den Herausgeber vor die Herausforderung stellt, den gemeinsamen Nenner in der Geschichte eines Adelsgeschlechts zu finden, die in wohl jeder Generation jeweils anders hätte verlaufen können. Eine vorherbestimmte Linie von König Rudolf I. zur habsburgischen „Weltmacht“ gab es nicht; zu groß waren die politischen und dynastischen Zufälle, zu beträchtlich auch die Unterschiede im Selbstverständnis der frühen und der späteren Habsburger. Kritisch ist es darum zu sehen, wenn Artikel aufgenommen wurden, die mit Rudolf I. und Speyer nur ganz bedingt zu tun haben, etwa dann, wenn sie das Verhältnis des Hauses Österreich zu Osteuropa, zu den Osmanen, zu Karl V. oder gar zu Franz Joseph I. von Österreich aufgreifen.

Fällt der weite Bogen, der hier gespannt wird, dem Leser sofort ins Auge, wird ihm bewusst, wie stark Großerzählungen bzw. dynastische Erfolgstorys drohen, selbst in Fachkreisen ihre Nachwirkung zu entfalten: War Rudolf I. eigentlich nicht mehr als ein mächtiger schwäbischer Graf, der über eine starke Gefolgschaft und die Unterstützung der Reichsfürsten verfügte? Jemand, der sich in fremdem Territorium festsetzte? Weiß der Herausgeber um die Schwierigkeit, innerhalb eines Florilegiums von Abhandlungen zur Geschichte des Hauses Habsburg den richtigen Spagat finden zu müssen, ist es erfreulich, wenn er in der Einleitung bewusst der Versuchung einer Verallgemeinerung widersteht und betont auf die Andersartigkeit königlicher Herrschaft in der Stauferzeit, im 13. und 14. Jahrhundert sowie der an der Schwelle vom Spätmittelalter zur Neuzeit hinweist.

Der erste Beitrag (Bernd SCHNEIDMÜLLER, S. 9–42) verdeutlicht gleichzeitig, wie Rudolfs I. Wahl zum König die Zeitgenossen überraschte. Rudolf, der bewusst *humilitas* und *clementia* zur Schau stellte, zugleich aber „alternative Fakten“ schuf, indem er seiner Dynastie hochadelige Ursprünge andichten ließ, um auf diese Weise ganz wesentlich den

politischen Erfolg des Geschlechts zu untermauern, wurde von den Kurfürsten nicht trotz seines geringen Ranges, sondern gerade wegen seiner Stellung als Graf zum Reichsoberhaupt gewählt.

Martin KAUFHOLD folgt Schneidmüllers Ansichten, indem er die rudolfinische Einbindungspolitik thematisiert (S. 43–56). Forschungsströmungen aufgreifend, widmet er sich der Ehre und der Wiederherstellung des Reiches, wobei der Bruch zwischen Stauferzeit und Interregnum besondere Beachtung findet, mussten die Fürsten doch nach langer Zeit erst einmal eine eigene Sitzplatzordnung finden, um eine einmütige Wahl vornehmen zu können. Sollte man trotz der Richtigkeit der Feststellung, dass das Spätmittelalter für das Reich unblutiger verlief als etwa in Frankreich oder England, ein wenig vorsichtig sein, ist die Behauptung zu hinterfragen, dass die Verengung des Radius der Königsherrschaft auf dasselbe von Vorteil gewesen sei. Dies mag für Rudolf I. und seine Nachfolger sicherlich zutreffen. Es ist aber im Hinblick auf spätere Zeiten zu bedenken, dass es gerade die Nachfahren Rudolfs waren, die ab der Frühen Neuzeit europäische Politik mit Reichspolitik eng verknüpften, Kriege führten, die in ihren Konsequenzen zumindest im engeren regionalen Rahmen mit Konflikten wie dem Hundertjährigen Krieg vergleichbar waren. Auch lehrt uns die Tatsache, dass die Habsburger später auf der Apenninhalbinsel eine dominante Rolle spielten, dass von einem Ende einer ‚deutschen‘ Italienpolitik, keineswegs aber von einem Ende kaiserlicher Italienpolitik per se gesprochen werden kann, die freilich kaum mehr als ‚Reichspolitik‘ einzustufen ist.

An dieser Stelle hätte der Sammelband vielleicht Nutzen daraus gezogen, wenn in den Artikeln, die sich mit dem Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit beschäftigen, die Frage akzentuierter herausgestellt worden wäre, ob man die Habsburger späterer Zeiten eigentlich noch als „deutsche“ Herrscher ansehen sollte.

Martina STERCKEN (S. 57–82) untersucht die Anfänge habsburgischer Herrschaft. Stringent wird dargelegt wie Totengedenken, Memorialkultur, Burgenausbau und Städtebauförderung den Habsburgern nachhaltigen Gewinn bescherten. Darüber hinaus kann die äußerst geschickte Nutzung vorhandener Herrschaftsinstrumente als Grundlage des habsburgischen Emporkommens angesehen werden. Wenn es ganz zu Recht als Erfolgsgeschichte geschildert wird, die auf der Herrschaftsbasis der Familie im Südwesten des Reichs und deren Erweiterung nach Osten durch Rudolf I. fußte, ist es wenig verständlich, dass die überzeugend argumentierende Autorin den Kontrast bzw. den Vergleich mit einem weniger prominenten Zweig der Familie, nämlich dem der Habsburg-Laufenburg, nicht wagt. Dieser wäre überaus lohnend gewesen, hätte man doch auf diesem Wege die immer noch vorherrschende, spezifisch österreichisch-habsburgische Sichtweise auf die Dynastie unterstreichen können.

Im Aufsatz von Andreas BÜTTNER (S. 83–114) bestätigt sich das gewonnene Bild eines nicht zwangsläufigen Gedeihens der Habsburgerdynastie. So gerieten die Reichskleinodien in den Generationen nach Rudolf I. auch an andere Dynastien. Ab dem ausgehenden Spätmittelalter verblieben sie in der Verfügungsgewalt der Reichsstadt Nürnberg (S. 113), wobei die Reichsreliquien gegenüber den Reichsinsignien als Ausweis der Herrscherwürde tendenziell an Bedeutung verloren.

Den Herrschaftsbereichen und dem Aufstieg der Habsburger zur europäischen Dynastie schenkt Christina LUTTER ihr Augenmerk (S. 115–140). Lutter unterstreicht dabei den Faktor des Zufalls und die Bedeutung der zum Teil erfolgreichen Verhandlungsprozesse, welche die damals weitgehend ‚fremden‘ Habsburger mit regionalen Eliten als Grundvoraussetzung für die Etablierung fürstlicher Autorität ausfochten.

In der Arbeit von Dieter SPECK (S. 141–156) werden die Zustände in den vorderösterreichischen Landen analysiert. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der zeitweise sehr erfolgreichen habsburgischen Expansion im Breisgau, Schwarzwald, mittleren Neckar und dem Raum zwischen Bodensee und Donau, wobei den Niederlagen von Sempach (1386) und Naefels (1388) sowie dem Verlust des Aargaus (1415) insofern eine besondere Bedeutung zukommt, als die Habsburger in der Folge trotz zwischenzeitlicher Intermezzi immer mehr in anderen territorialen Räumen residierten. Unterstrichen wird, dass sich das habsburgische Herrschaftshandeln von der heutigen Schweiz in das oberrheinische Gebiet verlagerte. Von einer wirklichen „Ostwendung“, d. h. von einem Desinteresse des Hauses Österreich an den habsburgischen Westgebieten spricht Speck freilich nicht, waren doch die habsburgischen Vorlande selbst im 17. Jahrhundert noch ein wichtiger Teil der vorderösterreichisch-tirolischen Linie (und ein wohl nicht zu unterschätzendes Bollwerk gegen französische Expansionsbestrebungen). Auch hier ist also nicht von einer vorherbestimmten bzw. zwangsläufigen Entwicklung auszugehen.

Julia HÖRMAN-THURN UND TAXIS (S. 157–186) befasst sich mit der später so ‚legendären‘ Heiratspolitik der Habsburger. Im Zentrum stehen Eheschließungen mit großen Dynastien, die unterschiedlichen Motiven entsprangen (Bündnisse, finanzielle Vorteile, Expansionsbestrebungen). Es wird aber auch geschildert, welchen Zufällen der Aufstieg zur wichtigsten europäischen Dynastie unterlag. So manches Eheversprechen wurde durch geänderte politische Bedingungen oder Tod hinfällig.

Bezugnehmend auf die Universitätsgründungen in Wien (1365) und Freiburg im Breisgau (1455–1458) erörtert Christian LACKNER (S. 187–202), inwiefern die Habsburger als alleinige Stifter dieser Einrichtungen zu sehen sind. Kann die Wiener Universität juristisch betrachtet als rein habsburgisches Vorhaben gelten, war der Eigenanteil der Stadt Freiburg an der Aufrechterhaltung des Gründungsprojektes und der Übernahme finanzieller Lasten beträchtlich (S. 194). Bietet der Artikel neue Informationen bezüglich des ‚Filiationsverhältnisses‘ von Wien und Freiburg, wird nicht beantwortet, warum sich die Stadt bei der Einrichtung einer ‚Landesuniversität‘ engagierte, so dass ein durchaus wichtiger Gesichtspunkt der Gründung, nämlich der ökonomische, nicht thematisiert wird (Freiburg war verschuldet und benötigte dringend Zuzug). Das Argument, dass Friedrich III. die Etablierung der Universität Freiburg nicht nur als Senior des Hauses Österreich, sondern auch als Kaiser konfirmierte, ist berechtigt, wäre jedoch insofern kritisch zu prüfen, als gerade Friedrich juristisch scharf zwischen Territorial- und Reichsangelegenheiten zu trennen pflegte (man denke nur an die Existenz einer ‚römischen‘ und einer ‚erbländischen‘ Kanzlei). Weshalb hätte das Oberhaupt einer Dynastie einem zukünftigen Reichsoberhaupt, das nicht aus seinem Hause stammte, rechtliche Eingriffsmöglichkeiten in eine hausinterne Angelegenheit ermöglichen sollen?

Matthias MÜLLER (S. 203–236) befasst sich mit der ‚Grabplatte‘ Rudolfs I., die sich heute in der Krypta des Speyrer Doms befindet. Seine Betrachtungen gelten unter anderem dem Stirnrnzeln Rudolfs, einem in der bildenden Kunst nicht untypischen Gesichtsausdruck, der auch auf Darstellungen des Hl. Johannes zu finden ist. Müller schließt daraus, dass Rudolf I. hier nicht als Herrscher, sondern als trauernder Apostel Johannes wiedergegeben sei. Die Frage, die der Autor dabei offenlässt, ob das Epitaph von den Johannitern in Auftrag gegeben worden sei und Rudolf parallel dazu im Speyrer Dom bestattet wurde, entbehrt genauso wenig einer gewissen Logik, wie die Behauptung, dass es sich bei dem Bildnis nicht um ein wirklichkeitsgetreues Abbild Rudolfs I. handle.

Das Interesse von Gabriele KÖSTER (S. 237–268) gilt dem Kaiserdenkmal Maximilians, das einst im Speyrer Dom aufgestellt werden sollte. Allerdings kam die Verwirklichung des Projekts letztlich zum Erliegen. Einen aufschlussreichen Beitrag liefert Manuel KAMENZIN (S. 269–294), der auf die Einzigartigkeit der Beisetzung Rudolfs in der Tradition königlicher Grablegungen eingeht, die auf die Wiederaufnahme einer Überlieferung hinauslief, welche bald wieder abbrach, gleichzeitig jedoch verdeutlichen dürfte, wie sehr das politische Denken der Habsburger noch im Westen verankert war.

Gerhard FOUQUET (S. 295–318) und Kurt ANDERMANN (S. 319–330) setzen sich mit dem Verhältnis zwischen Rudolf I. und der Speyrer Kirche bzw. der Stadt Speyer auseinander. Auch wenn die Beziehungen zur Reichsstadt als gut gelten können, bestanden zwischen dem Bischof und dem Habsburger erhebliche Konfliktpotentiale.

Martin KINTZINGER (S. 363–392) lässt am Kaisertum Friedrichs III. und Maximilians I. die Entwicklung der Dynastie zu einem tonangebenden Geschlecht Revue passieren, das ältere mittelalterliche Traditionen übernahm bzw. weiterentwickelte, wobei der Dynastie- und Reichspolitik Friedrichs III. eine besondere Bedeutung für die Dominanz der Habsburger in der Neuzeit zugewiesen wird.

Julia BURKHARDT (S. 393–410) zeichnet die politische Entwicklung im spätmittelalterlichen Ostmitteleuropa nach. Durch dynastische Zufälle und individuelles Geschick errangen die Habsburger sowohl in Böhmen als auch in Ungarn die Oberhoheit. Die These, dass Österreich, Böhmen und Ungarn als eine „politische Region“ zu sehen sind und die Vorstellung, dass ab 1526 durch die Vorherrschaft des Hauses Österreich eine Phase relativen Friedens eingeleitet wurde, bleibt zumindest stellenweise zu problematisieren. Eine wirkliche Durchsetzung der habsburgischen Vormachtstellung in diesem Raum dürfte erst mit Ende des dreißigjährigen Kriegs erreicht worden sein. Heinz-Dieter HEIMANN legt den Schwerpunkt seiner Arbeit auf den Wandel des Selbstverständnisses des Hauses Österreich von einer noch mittelalterlich geprägten Dynastie hin zu einem Haus mit imperialen Weltherrschaftsansprüchen (S. 459–485).

Ein weiterer Beitrag von Claudia MÄRTL (S. 439–458) hat die Beziehungen zwischen Habsburgern und Osmanen zum Gegenstand, die nicht gänzlich von Gegnerschaft geprägt waren, sondern ebenso von gegenseitiger Wahrnehmung wie auch von Kontakten, Verflechtungen und Austauschprozessen. Die schon von den Zeitgenossen gepflegte Vorstellung, wonach der türkische Sultan zum Kreis der europäischen Fürsten zu rechnen sei (S. 458), ist aus kulturellen und geographischen Gründen vielleicht zu relativieren: Mochte die Pforte auf der Apenninhalbinsel, in Ostmitteleuropa und von einzelnen westeuropäischen Fürsten als zentraler machtpolitischer Faktor zur Kenntnis genommen worden sein, galt das für das übrige Abendland nur bedingt. Bereits von den oberdeutschen Zentren wie Straßburg, Nürnberg, Augsburg, Frankfurt oder Ulm lag Belgrad so weit entfernt wie Kopenhagen und Konstantinopel so fern wie Nowgorod, so dass antitürkische Rhetorik von Seiten des Kaisers und des Papstes im gesamteuropäischen Bewusstsein häufig Makulatur war. Auch vor diesem Hintergrund ist der nicht immer ganz ernst zu nehmende Türkendiskurs zu sehen.

Insgesamt betrachtet, bietet die Neuerscheinung dem Leser auf hohem Niveau ein differenziertes Bild derzeitiger Habsburgforschung mit stellenweise wertvollen neuen Erkenntnissen. Die überaus schwierige und wenig zu beneidende Aufgabe des Herausgebers, eine Veröffentlichung vorzulegen, die keine Erfolgsstory des Hauses Österreich beinhaltet, ist ausdrücklich hervorzuheben. Auch wenn dies überzeugend gelingt, wird stellenweise doch immer wieder indirekt deutlich, wie stark alte Großerzählungen nach-

wirken: Mag der Sammelband das direkte Resultat einer breit angelegten Vortragsreihe an prominentem Ort sein, hätte das Werk aus darstellerischen Gründen unter Umständen von einer thematischen Reduzierung auf Rudolf I., wenigstens aber von einer noch stärker konturierten Gegenüberstellung der rudolfinischen und der spätmittelalterlichen-neuzeitlichen Ära profitiert.

Konstantin Moritz Langmaier

Bettina SCHÖLLER, *Zeiten der Erinnerung. Muri und die Habsburger im Mittelalter* (Murensen Monografien, Bd. 2). Zürich: Chronos Verlag 2018. 191 S. Abb., geb., EUR 38,- ISBN 978-3-0340-1442-4

Mit der Frühzeit der Habsburger und den Anfängen Kloster Muris beschäftigten sich bis heute schon ganze historische Bibliotheken, ohne zu klaren Ergebnissen zu gelangen. Unzählige Forschergenerationen und ihre Werke widmen sich den Anfängen der Habsburger, jedoch ohne befriedigende Lösungen, was angesichts der schwierigen Quellenlage fast einer Quadratur des Kreises ähnlich scheint. Gerade aus diesem Grund bleibt die Frühgeschichte der Habsburger ein Faszinosum. Bettina Schöller kann und will dieses Problem selbstverständlich nicht lösen, widmet sich aber in einem Postdoc-Projekt der Überlieferungsgeschichte der Habsburger und ihres Klosters Muri unter dem Aspekt der Erinnerung und der Wirkungsgeschichte dieser Verbindung.

Die Traditionslinien und die Verbindung des Klosters Muri mit den Habsburgern sind von den Anfängen des Klosters bis heute von zentraler Bedeutung und haben mit der Neuedition der *Acta Murensia* vor kurzer Zeit neue Impulse erhalten. Nicht zu vergessen ist auch die Neuerrichtung einer habsburgischen Grabkapelle im Jahr 1970, die einerseits Traditionen wieder aufgreift, aber andererseits auch neue Traditionen und Geschichtsbilder konstruiert.

Bettina Schöller knüpft mit ihrer Untersuchung der Tradition, Überlieferung und Geschichte der Verbindung und ihrer permanent neu erfolgten Interpretation, aber auch der Instrumentalisierung der Verbindung Habsburger-Muri, daran an. Interessanterweise verfolgt die Autorin die Entwicklungslinien entgegen der üblichen Richtung des Zeitstrahls rückwärts. Stationen sind daher die Öffnung der Stiftergräber 1953, das 900-jährige Jubiläum, der Rückgriff auf die Anfangsdokumente 1841, die Wandlungen Muris im 18. Jahrhundert, die Inszenierung der Gründungsgeschichte zwischen 1600 und 1650, die diversen Arbeiten aus dem Umfeld des Klosters zwischen 1350 und 1530, die zwischen historiographisch und historisch-konstruktiv einzuordnen sind. Die Vorgehensweise in Jahrhundertschritten auf die Frühzeit Muris hin, also „rückwärts“ dem Verhältnis nachzuspüren, ist faszinierend, birgt aber natürlich die Schwierigkeit, dass innerhalb der Abschnitte die zeitliche Richtung wechselt.

Der eigentliche Schwerpunkt der Untersuchung liegt in der Instrumentalisierung der Erinnerung, der Ergründung seines Sinnes und Zwecks vor allem in den Zeiten vor 1400, insbesondere zwischen 1250 und 1350. Hier trägt die Autorin viele beachtenswerte Aspekte, Überlegungen und Wendungen zusammen und zeigt Funktionen und Wirkungsgeschichte der Verbindung und Verkettung von Habsburgern und Kloster Muri auf. Das Problem sich widersprechender Überlieferungen, das Fehlen von Quellen kann eine solche Untersuchung natürlich nicht lösen, aber deutlich herausarbeiten, was durchaus gelungen ist. Wichtig sind die bisher so oft vernachlässigten quellenkritischen Sichtweisen, die auf die Interpretation der Überlieferungen und ihrer Entstehung entscheidende Rückwirkungen haben. Dass man dabei sicher nicht alles unwidersprochen hinnehmen muss,

liegt in der Natur der Sache. Dies herauszuarbeiten und darauf hinzuweisen ist das Verdienst von Bettina Schöller, auch wenn die Autorin manches Mal selbst wohl bei der Einordnung etwas ins Wanken kam.

Die auf die Erinnerungskultur und dem Umgang mit der Vergangenheit fokussierte Thematik lässt die nur rudimentär und alibiartig vorgenommene Auseinandersetzung mit den Realien und der dinglichen Überlieferung unverständlicherweise nahezu vollständig außen vor. Diese Aspekte sind allein schon durch die Anlage von Grabmälern in Muri und an andern Orten jedoch fast zwingend und dürfen daher keineswegs einfach damit abgetan werden, dass diese Forschungen nicht besonders aktuell seien. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob diese Gräber auf Realität, Konstruktionen oder Ansprüchen basieren. Eine weitergehende Auseinandersetzung und stärkere Einbeziehung dieser bauhistorischen und archäologischen Befunde in Muri, der Erkenntnisse aus den Untersuchungen von der Habsburg und Ottmarsheim und vielleicht auch anderen Stätten wie Butenheim usw., so ungenau und bruchstückhaft diese vielleicht auch sein mögen, wäre dringend wesentlich prominenter erforderlich und konsequent gewesen. Natürlich sind von archäologischen Befunden meist keine exakten Datierungen zu erwarten, aber eine übergreifende synoptische Sicht sollte aus dem allzu strikten, rein historischen Elfenbeinturm herausführen, könnte manches fragwürdig erscheinen lassen, bestätigen oder relativieren. Heute darf ein solcher Ansatz nicht mehr fakultativ sein, sondern muss eine Selbstverständlichkeit sein. Zudem sollte er stärkere Impulse und Gegenproben für die Interpretation der Überlieferungsgeschichte geben können. Auch wenn zwei unterschiedliche, konträre oder konforme Sichtweisen zur Frühgeschichte der Habsburger in Archäologie und Historie klar würden, wäre dies eine überaus spannende und wichtige Erkenntnis gewesen, die leider in der Arbeit etwas zu kurz kommt.

Die Frühzeit des Klosters und die Entstehung der Überlieferung bzw. der diversen Überlieferungsstränge stellen das Zentrum dieser überaus interessanten Arbeit dar und zeigen das Schillernde der Erinnerungsgeschichte Muris auf. Es erscheint fast als eine Binsenweisheit, dass man viele offene Fragen nicht lösen, sondern nur besser von der Funktion der Überlieferung her verstehen kann. Dies zu zeigen, ist der Autorin gelungen. Offene Fragen sind der Autorin nicht anzulasten, sondern sie sind gerade im Gegenteil das Verdienst der Arbeit und der Wert der Darstellung. Die changierende Tradition und Überlieferungsgeschichte Kloster Muris hat Bettina Schöller neu ins Licht gerückt. Der gut lesbare Beitrag mit einer ansprechenden Bebilderung leistet einen wertvollen Beitrag zur faszinierenden Frühgeschichte der Habsburger.

Dieter Speck

Peter NIEDERHÄUSER (Hg.), *Krise, Krieg und Koexistenz. 1415 und die Folgen für Habsburg und die Eidgenossenschaft*. Baden (Schweiz): Hier und Jetzt 2018. 247 S., geb., EUR 39,— ISBN 978-3-03919-421-6

Einleitend stellt der Herausgeber Peter Niederhäuser die entscheidende und den Sammelband umfassende Frage zu 1415: „Ein Schlüsseljahr der habsburgischen Geschichte?“ (S. 7). Ausgehend von Herzog Friedrich IV. von Österreich untersuchen die insgesamt 17 Aufsätze die Vorgänge in den Regionen und Städten zwischen Elsass, Vorarlberg und Üchtland.

Alois NIEDERSTÄTTER führt in seinem Beitrag „Die Habsburgerherrschaft um 1400“ (S. 11–23) diese in chronologischer Reihung seit den 1360er Jahren vor. Peter NIEDERHÄUSER („Licht und Schatten eines fürstlichen Lebens. Herzog Friedrich IV. von Öster-

reich“, S. 25–35) präsentiert Friedrich als durchaus erfolgreichen Herrscher, dessen Leben und Nachruf jedoch durch die Ereignisse der Jahre nach 1415 geprägt blieben. Gustav PFEIFER analysiert „Die Herrschaft Friedrichs IV. von Tirol“ (S. 37–41) und zeigt den Herzog als modernen Herrscher, der die Ressourcen seines Landes gezielt zu seinem Vorteil einsetzte, sehr erfolgreich wirtschaftete und sein Territorium effizient verwaltete. „In Acht und Bann?“ fragt Günter KATZLER und stellt „Überlegungen zur Frage der Ächtung Herzog Friedrichs durch König Sigmund im Jahr 1415“ an (S. 43–48). Überzeugend legt er dar, dass König Sigmund keinerlei Interesse hatte, ein förmliches Ächtungsverfahren vor dem Hofgericht zu initiieren, sondern eher unkonventionell und zügig gegen den Konkurrenten vorgehen wollte.

Alois NIEDERSTÄTTER analysiert in seinem zweiten Beitrag die Lage im „Vorarlberg zwischen Habsburg und Toggenburg“ (S. 49–59) und hebt insbesondere die Rolle des Grafen Friedrich von Toggenburg hervor. Erst nach dessen Tod 1436 kamen Stadt und Herrschaft Feldkirch sowie weitere an ihn verpfändete Herrschaftsteile wieder in den Besitz der Habsburger. In seinem gleichfalls zweiten Beitrag in diesem Buch stellt der Herausgeber Peter NIEDERHÄUSER die Frage: „Der Thurgau – ein habsburgisches Randgebiet?“ (S. 61–69). Ursprünglich übte Habsburg hier eher eine vergleichsweise lockere Herrschaft aus, die sich vor allem auf die Verfügung über das Landgericht stützte. Die Ereignisse nach 1415 führten hier zu einem Machtvakuum. Winterthur wurde 1415 Reichsstadt (Peter NIEDERHÄUSER, „Winterthur – (K)eine Reichsstadt?“, S. 71–81) und behielt diesen Status bis 1442. Auch wenn die Stadt, zwischen Konstanz und Zürich gelegen, außenpolitisch eine schwache Position innehatte, konnte sie die reichsstädtische Zeit für eine Stärkung der kommunalen Einrichtungen nutzen.

Oliver LANDOLT zeigt „Schaffhausen“ als „eine spätmittelalterliche Reichsstadt zwischen Habsburg und der entstehenden Eidgenossenschaft“ (S. 83–95). Im Gegensatz zu den Breisgaustädten wollte Schaffhausen, das bis 1330 bereits Reichsstadt war, auch über die Aussöhnung zwischen Herzog Friedrich IV. und König Sigmund hinaus seinen ursprünglichen Reichsstadtstatus behalten. Die habsburgische Epoche von 1330 bis 1415 ist in der kommunalen Erinnerungskultur daher eher nur marginal vertreten. In Rapperswil führte die reichsstädtische Zeit, die hier bis 1442 andauerte, zum Ausbau innerstädtischer gegenüber den herrschaftlichen Kompetenzen. Auf dem außenpolitischen Feld hatte die Stadt, so Basil VOLLENWEIDER („*Unseren und des richs lieben getruen?* Rapperswil als freie Reichsstadt und die Folgen“, S. 97–106) hingegen kaum Handlungsspielraum. Die „Vorgeschichte, Ereignisse und Konsolidierung“ in Zusammenhang mit der eidgenössischen „Eroberung des Aargaus 1415“ nimmt Bruno MEIER in den Blick (S. 111–120). Mit seinem Beitrag „Herrschaft im Wandel: Das Beispiel Lenzburg“ (S. 121–131) zeigt Peter NIEDERHÄUSER, dass sich die eidgenössische Besitznahme des Aargaus letztlich über mehrere Jahrzehnte erstreckte und nicht nur reibungslos verlief. Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts markierte die Lenzburg den nordöstlichen Eckpunkt des bernischen Territoriums und war seither das Zentrum einer leistungsfähigen Vogtei.

Am Beispiel von „Freiburg im Üchtland 1415“ analysiert Willy SCHULZE den „Handlungsspielraum einer habsburgischen Stadt“ (S. 133–148). Das schweizerische Freiburg war damals als einzige Stadt bei Österreich geblieben. Vorsichtige Zurückhaltung und möglichst spannungsfreie Beziehungen zu den Nachbarn, insbesondere Bern, ermöglichten die Selbstbehauptung Freiburgs. Der Reichsstadtstatus stellte damals keine Alternative für die Kommune dar. „Die Waldstädte am Rhein in der Auseinandersetzung zwi-

schen Herzog Friedrich IV. von Österreich und König Sigmund“ (S. 149–162) thematisiert Andre GUTMANN. Dabei nimmt er besonders die unmittelbaren Monate nach der Flucht von Papst und Herzog in den Blick. Die Waldstädte sieht er damals und erneut in den Jahren 1422 bis 1425 eher als unfreiwillig zum Reich gehörend an.

Basel war Teil eines recht fragilen Kräfteverhältnisses am südlichen Oberrhein, in dem die Stadt nicht nur Herzog Friedrich gegenüberstand, sondern sich auch mit dessen Bruder Herzog Leopold sowie dessen Ehefrau Katharina von Burgund auseinandersetzen musste (Bettina FÜRDERER, „Konflikt und Kooperationspartner: Die Beziehungen zwischen Basel und Herzog Friedrich IV. von Österreich bis zum Frühjahr 1415“, S. 163–172). Den Sturz Friedrichs konnte Basel jedoch nicht für territoriale Gewinne nutzen. Akribisch und detailreich beschreibt Dieter SPECK „Elsass, Sundgau, Breisgau und Schwarzwald in der politischen Krise von Friedrich IV. (1415–1427)“ (S. 173–220). Der mit großem Abstand umfangreichste Beitrag des Buches wird durch eine Tabelle der Landvögte und ihrer Herrschaftsbereiche sowie einen Vergleich der Aufenthaltsorte der Herzöge Leopold und Friedrich sowie deren Gemahlinnen Katharina von Burgund und Anna von Braunschweig veranschaulicht. Speck gelingt es, die verworrenen Machtstrukturen dieser Regionen aufzuzeigen.

Rudolf GAMPER stellt die vier Gegenwartschroniken zu den Ereignissen vor, die in den Jahren unmittelbar nach 1415 entstanden waren („Chronikalische Sichtweisen und Interpretationen“, S. 221–232). Mit Ulrich Richental, der sogenannten Züricher Chronik, Konrad Justinger sowie Eberhard Wüst handelt es sich um Chroniken mit starkem kommunalem Bezug, die die Eroberung des Aargaus in unterschiedlicher Weise dokumentieren. Abschließend weist Bruno MEIER den nach der Eroberung des Aargaus hier eingesetzten Gemeinen Herrschaften sowie den regelmäßig in Baden stattfindenden Tagsatzungen eine entscheidende Rolle für den dauerhaften Erhalt der Eidgenossenschaft auch über die konfessionelle Spaltung im Zuge der Reformation zu („Gemeine Herrschaften und Tagsatzung: Die Folgen von 1415 für die Eidgenossenschaft“, S. 233–244).

Der vorliegende Sammelband bietet einen guten Überblick über den Stand der Forschung zu den einzelnen Themen und führt diese vielfach in wesentlichen Teilen weiter.

Jürgen Treffeisen

Gustav PFEIFER (Hg.), Herzog Friedrich IV. von Österreich, Graf von Tirol (1406–1439).

Akten der internationalen Tagung Landesmuseum Schloss Tirol 19./20. Oktober 2017 (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesmuseums Schloss Tirol, Bd. 2). Bozen: Athesia-Tappeiner 2018. 352 S., Abb., geb., EUR 29,90 ISBN 978-88-6839-381-6

Der vorliegende Sammelband stellt die auf der Tagung im Landesmuseum Schloss Tirol gehaltenen Vorträge zusammen und ergänzt diese durch drei weitere Beiträge. Ziel der Tagung, die im Juli 2018 eröffnete Landesausstellung „Fridericus dux Austriae. Der Herzog mit der leeren Tasche“ vorbereitete, war es, den derzeitigen Kenntnisstand zu Friedrich in multiperspektivischem Zugriff zusammenzufassen und damit die Grundlagen für weitere Beschäftigungen mit dieser Herrscherpersönlichkeit anzuregen (Vorwort, S. 7 f).

Joachim SCHNEIDER stellt die Handlungsmöglichkeiten von König und Reichsfürsten zu Anfang des 15. Jahrhunderts vor („Fürsten im spätmittelalterlichen Reich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Herrschaftsformen, Handlungsspielräume und Erinnerung“,

S. 9–22). Mit dem Reichskrieg gegen Herzog Friedrich IV. von Österreich gelang es König Sigmund, eine Situation königlicher Präsenz und Machtfülle zu kreieren, die für seine Regierungszeit einmalig blieb. Detail- und kenntnisreich sowie souverän stellt Ansgar FRENKEN die Ereignisse der Jahre 1414 bis 1418 dar und zeigt mögliche Handlungsspielräume auf („Ein Fall naiver Selbstüberschätzung oder aber das Opfer einer ungünstigen politischen Konstellation? Herzog Friedrich IV. von Österreich auf dem Konstanzer Konzil“, S. 23–43). Demnach hatte Herzog Friedrich 1415 die ihm drohende Gefahr bei weitem unter- und seine Möglichkeiten überschätzt. Alois NIEDERSTÄTTER zeichnet detailreich die Auseinandersetzungen Herzog Friedrichs mit den Appenzellern und deren Verbündeten 1414/1415 nach („Habsburg und Appenzell zur Zeit Herzog Friedrichs IV.“, S. 45–60). Er sieht die Auseinandersetzung als erste Bewährungsprobe des jungen Herzogs, der sich ohne Absicherung durch seinen konkurrierenden Bruder Leopold sowie hintergangen von seinen Landvögten in dieses Abenteuer stürzte. Ob er wirklich der Sieger dieser Auseinandersetzung war, in der ihm die Mittel zum wirkungsvollen Widerstand fehlten und er nur punktuell wirken konnte, bleibt zweifelhaft. Peter NIEDERHÄUSER analysiert „Stammland – Vordere Lande – Nebenländer? Die Herrschaft Herzog Friedrichs IV. von Österreich westlich des Arlbergs“ (S. 61–86). Den Handlungsspielräumen Friedrichs waren hier von Anfang an Grenzen gesetzt. Die Notwendigkeit des Vertrauens auf die Loyalität der eingesetzten Landvögte sowie die garantierlose Förderung der Städte – sei es als Land- oder Pfandstadt – machten Friedrich immer wieder von diesen abhängig. Sein Rückzug nach Tirol 1418 verhinderte letztendlich eine weitere habsburgische Herrschaftsverdichtung in den Vorderen Landen.

Zusätzlich zur Auseinandersetzung mit König Sigmund musste sich Friedrich auch ab Juni 1415 mit seinem älteren Bruder Ernst in Tirol auseinandersetzen. Christian LACKNER zeigt, wie dieser von einer Adelsgruppe ins Land geholt worden war und sich rasch zum familiären Konkurrenten Friedrichs entwickelte („Einheitliche Hauspolitik oder Konkurrenz? (Erz)Herzog Ernst in Tirol“, S. 87–102). So bildete sich hier ein Spannungsfeld von Konkurrenz und einheitlicher Hauspolitik. „Geistliche Fürsten rund um Herzog Friedrich“ (S. 103–116) nimmt Daniela RANDO in den Blick und versucht ein kollektives Biogramm. Hierzu beschränkt sie sich auf die Bischöfe von Brixen, Trient, Chur und Konstanz. Die Kirchenfürsten spielten auch in der Auseinandersetzung zwischen dem Herzog und dem König eine größere Rolle. Unter dem Titel „*Wider Hainrichen von Rotenburg furbringung hertzog Friderichs*“ stellt Claudia FELLER „Die Anklageschrift Herzog Friedrichs IV. von Österreich im Verfahren gegen den Tiroler Adligen Heinrich von Rottenburg (1410)“ vor (S. 117–150). Die Anklageschrift, in Form zweier Rotuli überliefert, liegt in zwei zeitgenössischen Versionen vor, wobei man von Vorlage und späterer Fassung sprechen kann. Dabei wurden die einzelnen Sachverhalte teilweise sprachlich umformuliert beziehungsweise abgeändert und um neun Punkte ergänzt. Beide Fassungen werden in einer kritischen Edition einander gegenübergestellt.

Das Verhältnis von Adel und Fürsten im Tirol des ersten Drittel des 15. Jahrhunderts nimmt Gustav PFEIFER in den Blick („Herzog Friedrich IV. und der Tiroler Landesadel“, S. 151–164). Sein Fokus richtet sich dabei beispielhaft auf die Familien Goldecker und Schlandersberger. Letztendlich bestand eine stabile konsensuale Bindung der Adelsfamilien an den Herzog. Durch Dienstnahme, Herrschaftspfänder und Lehen war man dem Fürsten verbunden. Die Bemühungen König Sigmunds, einzelne Familien dauerhaft aus der Landesherrschaft herauszuberechnen, blieben daher letztendlich erfolglos. Die Residenzbildung in Innsbruck begann mit Herzog Friedrich IV. und ist in direktem

Zusammenhang mit dem Erwerb zweier Häuser am Markt 1420 zu sehen. Christian HAGEN sieht diese Aufwertung Innsbrucks in Zusammenhang mit dem Erwerb der Grafschaft Tirol und der Grafschaft Feldkirch („Herzog Friedrich IV. und die Residenzbildung in Innsbruck“, S. 165–183). Das in dieser Landbrücke zu Vorderösterreich günstig gelegene Innsbruck löste die Burg Tirol als Herrschaftszentrum ab. Knapp 400 Personen umfasste der Hof Friedrichs, den Julia HÖRMANN-THURN UND TAXIS („Familie und Hof Herzog Friedrichs IV.“, S. 185–208) anhand einer „Tischordnung“ genannten Personalliste in Ansätzen rekonstruieren kann. Diese Liste dokumentiert mit dem Haupthof Friedrichs sowie den zwei Nebenhöfen – dem Frauenhof und dem Hof seines Sohnes Sigmund – insgesamt drei Höfe. Dazu kam der Hof des späteren Kaisers Friedrich III., der seit 1424 unter der Vormundschaft seines Onkels stand. Minutiös rekonstruiert Ellen WIDDER das relativ kurze Leben von Friedrichs erster Frau Elisabeth („Elisabeth von Bayern († 1408), erste Ehefrau Friedrichs IV. Leben und Sterben einer Fürstin“, S. 209–239). Im Mittelpunkt ihrer Analyse steht ein kopiaal überlieferter Bericht pfälzischer Provenienz zu ihrem Tod, der auch Aussagen zu ihrem persönlichen Umfeld zulässt.

Martin WAGENDORFER stellt in seinem Beitrag „Herzog Friedrich IV. in der Geschichtsschreibung seiner Zeit“ (S. 241–261) die Vita des Herzogs in Eneas Silvius Piccolominis „De viris illustribus“ in den Mittelpunkt. Hier, sowie in weiteren, im Laufe des 15. Jahrhunderts entstandenen Beschreibungen werden die Charakterzüge Unbesonnenheit, Unbeherrschtheit und Geldgier sowie eine sexuelle Zügellosigkeit ebenso wie eine homosexuelle Orientierung thematisiert. Herzog Friedrich war im 19. Jahrhundert so populär wie Andreas Hofer und bekannter als beispielsweise Kaiser Maximilian. Gottfried KOMPATSCHER zeigt „Herzog Friedrich mit der leeren Tasche in der Sage“ (S. 263–279). Damals sollte am Beispiel des Herzogs der Bevölkerung gezeigt werden, dass Tirol zum Haus Habsburg gehört. Dass dem engen Vertrauensverhältnis Friedrichs mit dem deutlich rangniedrigen Hans Wilhelm von Müllinen homophile Züge unterstellt werden, überrascht angesichts der spärlichen Quellenlage nicht. Lukas MADERSBACHER kann anhand eines in der Familie erhalten gebliebenen, goldenen Trinkbechers aus dem herzoglichen Haushalt sowie einer gegenseitigen, außergewöhnlichen Erbabrede eine wirkliche Freundschaft der beiden Männer verifizieren („ex uno cyatho biberant“. Eine spätmittelalterliche Männerfreundschaft und ihre künstlerischen Zeugnisse“, S. 281–293).

Ein Autorenteam, bestehend aus Christoph BRANDHUBER, Jan CEMPER-KIESSLICH, Silvia RENHART und Edith TUTSCH-BAUER, analysiert die sterblichen Überreste Friedrichs sowie seiner beiden Ehefrauen, was aufgrund einer Gruftöffnung am 26. März 2018 möglich wurde („Der Herzog mit den müden Knochen. Anthropologische, archäometrische und medizinhistorische Spurensuche in der Friedrichsgruft der Zisterzienserbstei Stams“, S. 295–311). Den Untersuchungen zu Folge war Friedrichs erste Frau Elisabeth von graziöser Gestalt und etwa 157 cm groß. Seine zweite Frau Anna war circa 160 cm groß. Abnutzungserscheinungen bei ihr deuten auf ein körperlich forderndes Leben hin, was vermutlich durch ihre intensive Reisetätigkeit zu erklären ist. Friedrich war circa 177 cm groß und hatte einen kräftigen Körperbau. Die körperlichen Belastungen hinterließen auch bei ihm deutliche Spuren. Seine letzten Lebensjahre dürften eher von geringerer Lebensqualität gewesen sein. Infolge des Fehlens sämtlicher Zähne im Oberkiefer sowie deutlichem Zahnverlust im Unterkiefer war die Aufnahme fester Nahrung kaum noch möglich. Arthrose an Knie- und Hüftgelenken schränkten seine Bewegungsfreiheit erheblich ein.

Der vorliegende, nur ein Jahr nach der Tagung erschienene Band zeigt die neuesten Forschungen zu dieser nach wie vor umstrittenen Herrschergestalt in ihren vielfältigen Facetten. Ein Personen- und ein Ortsregister runden den äußerst gelungenen Forschungsband ab.

Jürgen Treffeisen

Jens KLINGNER / Benjamin MÜSEGADES (Hg.), (Un)Gleiche Kurfürsten? Die Pfalzgrafen bei Rhein und die Herzöge von Sachsen im späten Mittelalter (1356–1547) (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde, Bd. 19). Heidelberg: Winter 2017. 280 S., Abb., geb., EUR 45,- ISBN 978-3-8253-6764-0

Spätestens mit der Goldenen Bulle von 1356 erreichte die Vormachtstellung der Kurfürsten im Reich ihren vorläufigen Höhepunkt. Als „die ersten aus der zweiten Reihe“ bildeten der Herzog von Sachsen und der Pfalzgraf bei Rhein die Spitzengruppe unter den weltlichen Kurfürsten. Das FPI Heidelberg (Institut für Fränkisch-Pfälzische Geschichte und Landeskunde der Universität Heidelberg), das ISGV (Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e.V.) und das Sächsische Staatsarchiv-Hauptstaatsarchiv Dresden nahmen in einer Kooperation die Ähnlichkeiten Kursachsens und der Kurpfalz in ihren Vorrechten sowie Parallelitäten im Erlangen und Behaupten der jeweiligen Kurwürde zum Anlass, diese im Rahmen einer Tagung in Dresden im Oktober 2015 zu diskutieren und die Ergebnisse in Form der 13 vorliegenden Beiträge zu veröffentlichen. Im Hinblick auf Rang-, Familienordnung und Herrschaftspraxis verfolgt der Band das ehrgeizige Ziel, mittels eines vergleichenden, landesgeschichtlichen Ansatzes diesbezügliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten der sächsischen und pfälzischen Kurfürsten vom Erlass der Goldenen Bulle bis zum Verlust der Kurwürde der Ernestiner 1547 herauszuarbeiten und damit als Ausgangspunkt für eine zukünftig stärker dem Vergleich verpflichtete Landesgeschichte zu dienen.

In seinem einführenden Beitrag zeichnet Stefan BURKHARDT die Forschungen zur Entstehung des kurfürstlichen Kollegs mit Fokus auf Kurpfalz und Kursachsen nach. Am Beispiel der Vorgaben der Goldenen Bulle verdeutlicht Andreas BÜTTNER im Anschluss deren Umsetzungsspielraum, welchen die kurpfälzischen und mehr noch die kursächsischen Fürsten für die Performanz der eigenen Vormachtstellung nutzten. Dahingegen kontrastiert Jens KLINGNER die beiden unterschiedlichen Positionen innerhalb der Reichspolitik am Beispiel der *vivente-imperatore*-Wahl Erzherzog Ferdinands 1531. Während die Notwendigkeit des Vorhabens bei den Wettinern eine aktive Opposition hervorgerufen habe, bemühten sich die kurpfälzischen Wittelsbacher um Ausgleich und Friedenswahrung im Reich. Die Uneinheitlichkeit „kurfürstlichen Handelns“ auf Reichversammlungen wird auch im Beitrag von Julia BURKHARDT deutlich. Die Solidarität der Kurfürsten zueinander unterlag wechselhaften Phasen und war dabei situativ sowie individuell bedingt. Karl-Heinz SPIESS öffnet in seinem Beitrag schließlich den Blickwinkel auf alle Reichsfürsten und ihre fluide Rangordnung, deren öffentlicher Demonstration eine genauso große Bedeutung zukam wie der des Kurfürstenkollegs.

Die sich anschließenden Beiträge sind durch die drei großen Schlagwörter der dynastischen Familienordnung gekennzeichnet: Sukzession, Eheschließung und Versorgung. Mitherausgeber Benjamin MÜSEGADES arbeitet in seinem Beitrag die ähnlichen Nachfolgeregelungen und -möglichkeiten der kurfürstlichen Söhne in Sachsen und der Pfalz heraus, für welche besonders im 13. und 14. Jahrhundert die Regierungsbeteiligung aller männlichen Verwandten kennzeichnend war. Eheschließungen in der Zeit der Reforma-

tion als Ausdruck des eigenen machtpolitischen Strebens vollzieht Marco NEUMAIER anhand der Eheanbahnungen des kursächsischen Herzogs Johann Friedrich und Kurfürst Friedrichs von der Pfalz nach. Im Anschluss stellt Jasmin HOVEN-HACKER Versorgung, familiäres Seelenheil und Frauenfrömmigkeit als zentrale Beweggründe der kurfürstlichen Töchter, in ein Stift oder ein Kloster einzutreten, auf den Prüfstand.

Die Gemeinsamkeiten in der Herrschaftspraxis Kursachsens und der Kurpfalz anhand der Beziehungen zu drei Akteursgruppen bilden schließlich den Abschluss des Bandes. Die beiden sich ergänzenden Beiträge von Kurt ANDERMANN und Joachim SCHNEIDER behandeln das wechselseitige Verhältnis zwischen Kur und jeweiligem Niederadel. Beate KUSCHE schließt anhand der Beziehungen der sächsischen Kurfürsten Friedrich III. des Weisen und Johann des Beständigen zu Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz zwischen 1508 und 1532 in kirchenpolitischen Angelegenheiten die Kenntnislücke über die pfälzisch-sächsischen Beziehungen zu Beginn der Frühen Neuzeit. Den Abschluss bildet Stefan FLEMMIG mit einer Untersuchung der kurfürstlichen Kontakte zum Deutschen Orden im 15. und 16. Jahrhundert, welche besonders durch ein passives Reagieren seitens der Kurfürsten geprägt waren.

In seiner optischen Aufmachung wie auch inhaltlich gelingt es dem vorliegenden Band überzeugend anhand der Betrachtung situativer Aushandlungsprozesse, der kurfürstlichen Performanz, dem dynastischen Agieren und dem weitreichenden Beziehungsgeflecht von Kurpfalz und Kursachsen Unterschiede, aber vor allem Gemeinsamkeiten beider herauszuarbeiten. Stellenweise tritt die vergleichende Perspektive jedoch hinter einen zu allgemein kurfürstlich gehaltenen Blickwinkel zurück. Dennoch wird der Band der eigenen, hochgesteckten Zielsetzung gerecht und lässt daher hoffen, dass in Zukunft der Ansatz der vergleichenden Landesgeschichte wieder intensiv mit anknüpfenden und weiterführenden Beiträgen verfolgt werden wird.

Laura Potzuweit

Erwin FRAUENKNECHT / Peter RÜCKERT (Bearb.), Mechthild (1419–1482) im Spiegel der Zeit. Begleitbuch und Katalog zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart. Stuttgart: Kohlhammer 2019. 247 S., Abb., Brosch., EUR 20,- ISBN 978-3-17-036526-1

Anlässlich des 500. Geburtstages von Mechthild von der Pfalz veranstaltete das Hauptstaatsarchiv Stuttgart eine Ausstellung zu Ehren der Pfalzgräfin bei Rhein, Erzherzogin von Österreich und Gräfin von Württemberg. Zu diesem Anlass erschien ein Begleitband zur Ausstellung, der faktisch jedoch weit über einen Katalog hinausgeht. Der ansprechende Band erläutert die ausgestellten Objekte und gibt einen Überblick über die wichtigsten Themen, die mit Mechthild untrennbar verbunden sind. Dadurch wird gleichzeitig ein Einblick in den aktuellen Forschungsstand gegeben, und die acht Beiträge beleuchten eine Vielzahl von Aspekten einer der wichtigsten Fürstinnen des Spätmittelalters. Zudem ist der Band reich bebildert, sodass ein sehr schöner und auch repräsentativer Band entstand, der sich sehen lassen kann. Für ein solches positives Urteil sprechen sowohl die namhaften Autoren als auch die gehaltvollen, gut zusammengestellten Themen. Erwin FRAUENKNECHT widmete sich Mechthild und ihrer territorialen Verbindung mit der Kurpfalz, Habsburg und Württemberg und gibt so eine Einführung in die Grundkonstellation zu Ausstellung und Aufsatzband. Die Tübinger Landeshistorikerin Sigrid HIRBODIAN bearbeitete zusammen mit Sophie PRASSE Mechthilds Rolle bei der Gründung der Tübinger Universität, ein Thema, das in gewisser Nähe zu „Mechthilds Musenhof“ steht, einem

Beitrag, der von Gudrun BAMBERGER und Jörg ROBERT verfasst wurde. Peter RÜCKERT stellte Mechthild als „Württembergerin“ und Mutter Eberhards im Bart in den Mittelpunkt. Anja THALLER verglich Mechthild mit Margarethe von Savoyen als bedeutende Fürstinnen, während Melanie PRANGE aus ihrem Arbeitsfeld im Rottenburger Diözesanmuseum heraus die Pfalzgräfin als Kunstförderin beleuchtete. Herbert ADERBAUER, als Rottenburger Diözesanarchivar wiederum stellte Mechthild im Spiegel der Rottenburger Chroniken in den Vordergrund, während Karlheinz GEPPERT Mechthilds Rolle als unverwundbare und legendäre Rottenburger Fastnachtsfigur mit ihrem Bezug in der Gegenwart weiterleben lässt.

Den Beiträgen schließen sich die sieben Kapitel der Ausstellung im Hauptstaatsarchiv an, in denen zunächst das 15. Jahrhundert zur zeitlichen Einordnung lebendig vorgestellt wird. Anschließend werden die drei Höfe Mechthilds, der Kurpfälzer Hof als ihr Herkunftshof und dann ihr weiterer Lebensabschnitt als Gräfin zu Württemberg dargestellt. Es folgt der Beitrag zur Lebensmitte Mechthilds als Mutter, Witwe und Stifterin in Württemberg, anschließend das Kapitel als Erzherzogin von Österreich, ihre Witwenschaft in der Grafschaft Hohenberg und in der Stadt Rottenburg. Das Testament und Vermächtnis schließen das irdische Leben der Pfalzgräfin ab, um auf das Nachleben und das Brauchtum in der Rottenburger Fastnacht hinüberzuleiten. Stammtafeln, Quellen, Literatur usw. mit einer Übersicht der zahlreichen Autoren und Beiträge runden den Band ab.

Der ansprechend bebilderte Band, landesgeschichtliches Bilderbuch wie auch ein gelungener Textband, ist eine handliche und profunde Darstellung einer Fürstin auf dem neuesten Stand der Forschung, der große Lust auf weitere Veröffentlichungen weckt, die ebenso fachlich solide und für jedermann verständlich verfasst sind. Der Ausstellung zu Mechthild von der Pfalz wie auch dem Begleitband sind reges Interesse und zahlreiche Besucher zu wünschen, dem Band ist hoffentlich große Verbreitung beschieden. Er sollte in keiner landesgeschichtlichen Bibliothek zum Südwesten des Alten Reiches mit spätmittelalterlichen Schwerpunkten fehlen.

Dieter Speck

Nina KÜHNLE, *Wir, Vogt, Richter und Gemeinde. Städtewesen, städtische Führungsgruppen und Landesherrschaft im spätmittelalterliche Württemberg (1250–1534)* (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 78). Ostfildern: Thorbecke 2017. 533 S., Abb., Kt. u. Stammtaf., geb., EUR 58,– ISBN 978-3-7995-5278-3

In der bei Oliver Auge in Kiel entstandenen Dissertation steht das Verhältnis von Landesherrschaft, Territorialstaat und städtischer Führungsgruppe im Fokus. Dabei wird auch die Integration der Städte in das württembergische Herrschaftsgefüge thematisiert, wobei der Schwerpunkt auf den urbanen Eliten – der Ehrbarkeit – liegt.

Die Dissertation gliedert sich in drei Themenbereiche: Beziehungen zwischen der Landesherrschaft und der einzelnen Stadt, die städtische Führungsgruppe und schließlich das Zusammenspiel von Landesherrschaft und städtischer Führungsgruppe.

Die Württemberger traten als regelrechte „Städtesammler“ in Erscheinung, wobei der Kauf als vorrangige Erwerbsmethode zu beobachten ist. Im Württembergischen hatte das kommunale Gericht grundsätzlich Vorrang vor dem Stadtrat. Auch die Stellung des herrschaftlichen Vertreters – in der Regel Vogt, manchmal auch Schultheiß genannt – war einflussreicher als beispielsweise in den habsburgischen Städten. Die Wahl der kommunalen Gremien durch Bestätigung und Kooptation führte logischerweise zur Herausbildung eines kleinen Kreises gerichtsfähiger Familien mit überdurchschnittlichem

Reichtum. An wirtschaftlichen Aktivitäten deuten sich Handel mit Wein, Tuch, Getreide, Vieh, Metall und Immobilien an.

Die Partnersuche der ehrbaren Familien konzentrierte sich auf das eigene Milieu, wobei auch Konnubien mit dem Niederadel festzustellen sind. Wie in anderen Herrschaftsgebieten auch, bauten die württembergischen kommunalen Eliten Häuser im Stadtzentrum, insbesondere am Marktplatz in Form repräsentativer Bauwerke. Epitaphe und andere hochwertige Kunstwerke boten gleichfalls die Möglichkeit, den gesellschaftlichen Rang einer Familie zu veranschaulichen.

Ab dem späten 14. Jahrhundert begegnen erste Studenten aus diesem Milieu. Die 1477 gegründete Universität Tübingen entwickelte sich rasch zur württembergischen Kaderschmiede. Der Eintritt der Söhne und Töchter der kommunalen Eliten in den geistlichen Stand bot Alternativen zu den traditionellen weltlichen Lebensentwürfen und kam insbesondere für kinderreiche Familien in Frage.

Im Kapitel „Städte und ihre Führungsgruppen – Analyse ausgewählter Beispiele“ widmet sich Kühnle exemplarisch den Städten Stuttgart, Brackenheim, Nagold und Münsingen.

Der letzte, umfangreiche Teil der Dissertation thematisiert die Interaktionen der städtischen Führungsgruppen mit dem Landesherrn bis 1534. Wichtigste Kommunikationsebene wurde die Landschaft, die die Gesamtheit aller in der Grafschaft Württemberg in Städten und Ämtern lebenden, nicht zur Ritterschaft oder zu Prälaten zählenden Untertanen repräsentierte. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entwickelte sich die Landschaft zu einem mit weitreichenden Befugnissen ausgestatteten Regimentsrat.

Der Stuttgarter Landtag von 1498, der die Absetzung Herzog Eberhards II. auslöste, war keinesfalls von der Ehrbarkeit dominiert, sondern brachte Vertreter aus unterschiedlichen kommunalen Führungsgruppen zusammen. Der Aufstand des „Armen Konrad“ legte Konflikte zwischen den städtischen Eliten und den Stadtgemeinden sowie zwischen den Amtsdörfern und den Amtsstädten offen.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts kristallisierte sich eine Führungsrolle Stuttgarts und Tübingens heraus. Die Landschaft hatte auf dem Landtag zu Tübingen 1514 eine Vorrangstellung erreicht, was sich auch in der Initialisierung der Verhandlungen mit dem Herzog zeigte. Sie überreichte ihm die Beschwerdeschrift und brachte die Memorialpunkte vor. Der Tübinger Vertrag zementierte dann die politische Bedeutung der Landschaft als selbstbewusste Interessenvertretung gegenüber dem Landesherrn. Mit dem Abschluss des Tübinger Vertrags und der Beendigung des Armen Konrad hatten die urbanen Eliten sowohl ihren Führungsanspruch in den Städten untermauert als auch ihre Bedeutung als verllässlicher Partner des Landesherrn bewiesen.

Das Intermezzo der österreichischen Herrschaft über Württemberg (1519–1534) war durch eine intensive Kooperation der Herrschaft mit der Landschaft geprägt. Diese hatte ein hohes Maß an Partizipation erreicht. Trotzdem blieben Bevölkerungsteile weiterhin dem Württemberger in der Hoffnung auf seine baldige Rückkehr gewogen. Nach seiner Wiedereinsetzung in die Herrschaft 1534 schränkte Herzog Ulrich jedoch die unter den Habsburgern erreichte aktive Beteiligung der Landschaft erheblich ein.

Kühnle hat eine sehr faktenreiche – in manchen Teilen vielleicht sogar zu detailversessene –, akribisch recherchierte Arbeit vorgelegt. Zu bemängeln bleibt einzig, dass einige Abkürzungen in wörtlichen Zitaten nicht aufgelöst wurden (z. B. S. 330, 331, 366, 389) und auch nicht im Abkürzungsverzeichnis genannt sind. Doch dies schmälert den grundsätzlich positiven Eindruck der Arbeit keineswegs.

Jürgen Treffisen

Heidrun OCHS, Gutenberg und *sine frunde*: Studien zu patrizischen Familien im spätmittelalterlichen Mainz (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 71). Stuttgart: Steiner 2014. 566 S., geb., EUR 79,- ISBN 978-3-515-10934-5

Das „Patriziat“ (wie es inzwischen wieder häufiger heißt) spätmittelalterlicher Städte ist ein klassisches Thema der deutschen Stadtgeschichtsforschung. Wie schon der Umschlag des „neuen Isenmann“ in Erinnerung ruft, sind es oft genug die immer wieder gleichen Städte, zu denen Arbeiten vorgelegt werden – Mainz gehörte bislang sicher nicht dazu. Erfreulich also, dass Heidrun Ochs sich der Frage nach der „Identität der Patrizier“ (S. 20) dieser Stadt widmet.

Um sowohl „Identität“ als auch Differenzen in den Blick zu bekommen, untersucht Ochs vergleichend die Familienverbände der *Löwenhäupter*, der *zum Jungen* und der *Gensfleisch*. Für alle drei werden von ca. 1244 bis zum Ausgang des Mittelalters jeweils familiäre Beziehungen und Ressourcen, die Beziehungen zum Stadtherren, zur Stadtgemeinde, zu geistlichen Gemeinschaften, den Kirchen der Stadt, zu „König, Kaiser, Reich“ und zum Adel des Umlandes untersucht (S. 65–243). Dieser Hauptteil der Darstellung ist eingebettet in eine Überblicksdarstellung zur politischen und Verfassungsgeschichte des mittelalterlichen Mainz zu Beginn und eine Zusammenfassung der Ergebnisse am Schluss. Ähnlich viel Raum, nämlich rund 250 Seiten, nehmen noch einmal die „Personenkataloge“ und andere Anhänge ein, in denen eine Genealogie und Prosopographie der drei Familienverbände sowie tabellarische Übersichten zu ihren Heiraten, Ämtern und Lehen geboten werden. Etwas versteckt findet sich der Hinweis (S. 551), dass diese Anhänge auch online verfügbar sind.

Die drei erwähnten „Familienverbände“ definiert Ochs über die gemeinsame patrilineare Abstammung von einem Spitzenahn (S. 27, 34–41). Innerhalb dieser sehr ausgedehnten Verbände unterscheidet Ochs kleinere Abstammungsfamilien als „Familienzweige“ und innerhalb dieser die „Kernfamilie“ (S. 27–28). Woran ist die Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Verband erkennbar? An den Zunamen jedenfalls nicht, wie Ochs betont; manche Patrizier hatten keinen Zunamen, viele aber hatten mehrere (S. 34–36 und *passim*). Stattdessen seien es die Wappen, über die patrilineare Abstammung und damit Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Familienverband am sichersten festzustellen sei (S. 36, 39–41 u. ö.). Nicht alle Menschen namens *Löwenhaupt* gehören also zu den *Löwenhäuptern*, dafür aber auch solche, die nicht diesen Namen, aber ein entsprechendes Wappen führten – oder mit einer solchen Person verwandt waren.

Ein Beispiel mag Ochs Arbeitsweise und die veritablen Probleme, mit denen sie sich herumzuschlagen hatte, verdeutlichen: Ochs zitiert mehrfach das 1366 aufgesetzte Testament des „Jacob zum Clemann gen. Byschoff“ (so S. 39 und 193) bzw. des „Jeckel zum Dusburger/Clemann“ (S. 120) bzw. des „Jeckel Dusburger“ (S. 474), der in den Anhängen unter den *Löwenhäuptern* auftaucht (S. 472, 474). Zweimal zitiert sie den Passus, in dem Jakob den Hof *zum großen Clemann* zunächst benannten Familienangehörigen (vor-)vererbt, dann aber dem ältesten „der dan ist under dem geslechte der Lewenheubte mannez namen“ zukommen lassen wollte (S. 39, 120). Jakob definierte also das *geslecht*, in dessen Besitz der Hof dauerhaft bleiben sollte, über dessen Namen. Er selbst führte diesen Namen gerade nicht, wohl aber ein Wappen mit drei Löwenhäuptern. Ochs schließt daraus zu recht auf die Bedeutung des Hofes (S. 120) und der Wappen (S. 39) für das Geschlecht. Eher *en passant* erfährt man nun in einer Fußnote (S. 41, Anm. 152) von einem Wappenwechsel, im Anhang (S. 472) präzisiert Ochs, dass Jakob erst das Wappen der *zum Jungen* und dann das der *Löwenhäupter* führte. Das erste Wappen teilte er sich

u. a. mit seinem Oheim Henne Dusburger, den Ochs dem Familienverband *zum Jungen* zurechnet (S. 330), das zweite mit mehreren Blutsverwandten seiner Frau, die alle den *Löwenhäuptern* zugerechnet werden (S. 477). Gut möglich, dass Jakob erst mit der Heirat sein neues Wappen angenommen hatte. Eines der eindrucklichsten Beispiele für die Bedeutung von Hof, Name und Wappen eines Geschlechts und die Sorge um dessen Fortdauer stammt also aus der Feder eines Mannes, der Wappen und Namen zweier Familienverbände führte. Dazu passt, dass auch die Vorerben des Hofes *zum großen Clemann* nach den Kriterien von Ochs teils den *Löwenhäuptern* (Wylkyn, der Sohn des Heinrich zum Clemann), teils dem *zum Jungen* (der Sohn des Henne Dusburger) angehörten, bevor er letztlich den *Löwenhäuptern* zufallen sollte.

Die Beinamen wechselten also recht schnell, Höfe etwas langsamer und Wappen nur selten zwischen Personen, Familien und Familienverbänden hin und her. Daraus ergeben sich heuristische Schwierigkeiten, es stützt aber auch den Befund, dass die von Ochs rekonstruierten Familienverbände, wie sie selbst schreibt, keine verwandtschaftlich handelnden Gruppen sein konnten (S. 27). Schon die gemeinsame Abstammung war sicher nicht jedem Mitglied bekannt und spielte wenn, dann nicht immer die gleiche Rolle. Ein Indiz sind die Heiraten innerhalb der Familienverbände: Sieben von 50 erfassten Ehen von Mitgliedern der *zum Jungen* (einige sind in der Tabelle S. 479 f. doppelt erfasst) wurden mit anderen Angehörigen dieses Familienverbandes geschlossen; bei Nahverwandten war, wie schon die Ehedispense belegen, die Verwandtschaft durchaus bekannt, bei entfernteren Verwandten wohl nicht. Auch innerhalb der Familienverbände dienten Eheschließungen dazu, „Nichtverwandte zu Verwandten“ zu machen (S. 65), wie Ochs es zutreffend formuliert. Umgekehrt gilt auch: Die Verbände umfassten auch Nichtverwandte, was Ochs Feststellung unterstützt, dass das Geschlecht „keine potentiell handelnde Gruppe darstellte“ (S. 27).

Überwiegend ist es vielmehr die Kernfamilie, für die Ochs verwandtschaftliches Handeln, gemeinsame Memoria und gemeinsamen Zugriff auf (symbolische wie materielle) Ressourcen nachweisen kann. Die Familienzweige im Sinne von Ochs treten ebenfalls als Akteure in Erscheinung, sind aber schon erheblich weniger genau zu greifen als die Kernfamilien. Teils mag dies ein Quellenproblem sein, teils ein deutlicher (negativer) Befund: Gemeinsame Grablegen solcher Familienzweige sind z. B. mehrfach geplant worden, in der Praxis waren es dann aber doch Ehepaare oder allenfalls Kernfamilien, die diese nutzten (S. 212–216).

Die Konzentration auf Abstammungsbeziehungen bringt also eine Reihe teils negativer Resultate, die auch für das Verständnis anderer verwandtschaftlicher Beziehungen interessant sind: Wichtige symbolische Güter wurden nicht nur patrilinear weitergegeben, Abstammungsbeziehungen dienten nur selten nachweislich als Grundlage verwandtschaftlichen Handelns, und selbst die kleineren Abstammungsgemeinschaften hatten eher keinen klaren Kristallisationspunkt der gemeinsamen Identität – ihre Namen und Wohnstätten wechselten, geplante Grablegen kamen nicht zustande. Künftige Forschungen können daran anschließen, wenn sie im Raum zwischen der sehr kleinen Kernfamilie und den allzu großen Familienverbänden nach Gruppen fragen, die verwandtschaftlich handelten und gemeinsame Repräsentationspraktiken pflegten. Hier dürften die bislang wenig erforschten verwandtschaftlichen Beziehungen der Schwiegerschaft und der Gvatterschaft eine erhebliche Rolle spielen, oder auch komplexere Netzwerke, die sich um symbolische Güter herum organisierten, wie z. B. Joseph Morsel dies für den fränkischen Landadel gezeigt hat.

Heidrun Ochs aber hatte sich eine andere Aufgabe gestellt und auch bewältigt: Die drei von ihr rekonstruierten Familienverbände stellen zusammen einen hinreichend großen Teil des Mainzer Patriziats, um einen Eindruck von dessen Merkmalen insgesamt zu vermitteln, auch im Unterschied zu anderen Städten (Frankfurt, Nürnberg); mit ihnen erfasst Ochs zugleich so unterschiedliche Personen und Familien, dass Vielfalt der Lebensentwürfe und Handlungsspielräume innerhalb des Patriziats deutlich wird.

Christof Rolker

Günter FRANK (Hg.), 500 Jahre Reformation (Fragmenta Melanchthoniana, Bd. 7). Ubstadt-Weiher u. a.: Verlag Regionalkultur 2019. 160 S., Abb., geb., EUR 16,90 ISBN 978-3-95505-102-2

Die Europäische Melanchthon-Akademie in Bretten setzt es sich nicht nur zum Ziel, Leben, Werk und Nachwirkung des Philologen Philipp Melanchthon wissenschaftlich zu erforschen, sondern auch dieses Wissen um den berühmtesten Sohn der Stadt zu popularisieren. Dazu zählen u. a. die Vergabe des Internationalen Melanchthonpreises, die Organisation von Ausstellungen und die Abhaltung der sogenannten Sonntagsvorträge. Diese Aktivitäten werden auch in der Reihe „Fragmenta Melanchthoniana“ dokumentiert, deren siebter Band nun vorliegt, und somit über Bretten hinaus bekannt gemacht.

Neben der Laudatio des Doyen der Melanchthonforschung, Heinz SCHEIBLE, auf seinen Gothaer Kollegen Helmut Claus, dessen Melanchthon-Bibliographie 2018 mit dem Internationalen Melanchthonpreis ausgezeichnet wurde, finden sich darin neun miszellenartige Beiträge aus Theologie und Geschichtsforschung, deren Vortragscharakter auch in der schriftlichen Fassung beibehalten ist. Die umfangreiche Bebilderung verstärkt die Anschaulichkeit.

So stellt Maria Lucia WEIGEL als ein Ergebnis des Ausstellungsprojekts ‚Reformatoren im Bildnis‘ den Befund vor, dass die südwestdeutschen Reformatoren nie zusammen abgebildet wurden, also in der Öffentlichkeit offenbar nicht als Gruppe, sondern nur als Einzelfiguren wahrgenommen wurden. Interessant sind auch zwei Details, die Weigel herausarbeitet: Da der württembergische Reformator Johannes Brenz die Beibehaltung der Albe propagierte, wurde er selbst oft in diesem Gewand dargestellt. Für den Straßburger Theologen Martin Bucer gilt dagegen, dass sein erstes Porträt auf einer Medaille zu finden ist, an dem sich alle folgenden Bildnisse orientieren, so dass Bucer immer im Profil dargestellt wurde.

Martin SCHNEIDER widmet sich Melanchthons selbstgewähltem Wappen, dem Kreuz mit der Schlange. Hier wird auf eine alttestamentarische Episode angespielt, die als Allegorie auf den Kreuzestod Christi gelesen wurde, auch wenn sich der Philologe selbst nie zu seinen Beweggründen für die Wahl dieses Zeichens äußerte.

Drei Beiträge liefert der Theologe Hendrik STÖSSEL, der Luthers „Freiheit eines Christenmenschen“ neu zu lesen versucht, sich der Musik als zentralem Element der protestantischen Katechese widmet und sich über die Stellung des Papstes in der ökumenischen Weltkirche äußert, wobei er besonders die katholische Erklärung „Dominus Iesus“ aus dem Jahre 2000 kritisiert.

Günter FRANK analysiert die „Historia Reformationis“ des Gothaer Reformators Friedrich Myconius, deren Handschrift in Bretten aufbewahrt wird. In diesem zeitgenössischen Dokument werde vor allem der Reformstau an der Spitze der Kirche zu Beginn des Reformationsjahrhunderts greifbar.

Die polemisch gut verwertbare Darstellung von den in der römischen Antike gebräuchlichen Triumphzügen auf Holzschnitten des frühen 16. Jahrhunderts thematisiert Matthias DALL'ASTA. Diese wurde in Deutschland erstmals im Zuge der Reuchlin-Affäre zur Verteidigung humanistischer Studien verwendet, wurde allerdings bald für propagandistische Zwecke der Reformation genutzt, wie im „Triumphus veritatis“ von 1524.

Ein zentrales Thema der Melanchthon-Rezeption zeichnet Beate KOBLE nach, die den Ursprüngen der Melanchthon-Verachtung nachgeht: Sie stellt bereits kurz nach dem Tode des Wittenberger Professors 1560 eine Verketzerung des Philologen fest, die von den Gnesiolutheranern betrieben wurde. Diese konnten sich tatsächlich auf Luther selbst berufen, dessen Verhältnis zu Melanchthon seit der Ausarbeitung der *Confessio Augustana* getrübt war. Der Reformator hielt seinen Kollegen für zu nachgiebig und zaghaft, was er in seinen schon zeitgenössisch stark rezipierten Ego-Dokumenten auch aussprach.

Der Band endet mit einer interessanten Zusammenstellung der Geschichte der Reformation in Ungarn von Josef MAKOVITZKY, die ihren Ausgangspunkt auch in Melanchthon findet, der zahlreiche ungarische Studenten in Wittenberg beherbergte.

Magnus Ulrich Ferber

Heinz SCHEIBLE, Philipp Melanchthon. Vermittler der Reformation. Eine Biographie. München: Beck 2016. 445 S., geb., EUR 28,- ISBN 978-3-406-68673-3

Wer wäre mehr berufen, diese Biographie zu verfassen als Heinz Scheible, der ein Arbeitsleben lang als Leiter der Melanchthon-Forschungsstelle der Heidelberger Akademie der Wissenschaften mit der Korrespondenz Melanchthons befasst war? Es liegt hier gewissermaßen die Quintessenz dieses rund 10.000 Nummern umfassenden Briefwechsels vor, den Scheible in seinem Regestenwerk erschlossen und aufbereitet hat. Dieses Werk bildete die Vorarbeit zu der vorliegenden Biographie, einer überarbeiteten und aktualisierten Fassung der 1997 erschienenen Melanchthon-Biographie des Verfassers.

Grundlegend für Leben, Denken und Glauben Melanchthons, ebenso für die Biographie, ist die Frage nach der Willensfreiheit. Dies ist die Grundstruktur der vorliegenden Biographie. Ansonsten lässt der Verfasser die Quellen sprechen. So wird Melanchthons Leben erzählt und werden seine wichtigsten Werke besprochen.

Der Ausgangspunkt ist Bretten, wo Melanchthons Geburtshaus an der Stelle stand, wo sich seit 1903 das Melanchthon-Museum mit seinem wappenverzierten Renaissancegiebel erhebt. Frühe Erinnerungen, auf die Melanchthon später gelegentlich zurückkam, sind ein Besuch in Heidelberg 1503, just an dem Tag, als der Wormser Bischof Johann von Dalberg durch einen Treppensturz zu Tode kam, dann aber auch die Ereignisse bei der erfolglosen Belagerung Brettens durch Herzog Ulrich von Württemberg 1504.

Bedeutsam für Melanchthons Entwicklung war seine sprachliche Ausbildung durch den Hauslehrer Johann Unger, durch den seine früh erkannte Begabung nachhaltig gefördert wurde. Schon mit elf Jahren verließ Melanchthon die Familie und kam nach Pforzheim auf die Schule des Georg Simler, ein Jahr später auf die Heidelberger Universität. 1512 wechselte er nach Tübingen. An allen Orten wurde er in seinen wissenschaftlichen Bestrebungen gefördert und schloss vielfach lebenslange Bekanntschaften und Freundschaften. Dann trat er 1518 auf Empfehlung Reuchlins die Griechischprofessur an der jungen Wittenberger Universität an.

Mit seiner bekannten Rede über die Studienreform trat Melanchthon in sein Wittenberger Amt. Die beginnende Reformation und die Unruhen des Bauernkriegs verursach-

ten weiteren Reformbedarf bei der Universität und auch sonst. Eine Unterbrechung dieser Anforderungen war die Nürnberger Schulgründung, die Melanchthons persönliche Anwesenheit erforderte. Dann konnte er mit der Studienreform in Wittenberg fortfahren.

Die beginnende Reformation, durch die das gottesdienstliche Leben in Wittenberg grundlegend umgewandelt wurde, wirkte sich selbstverständlich auch auf die Universität und auf das Leben in der Stadt aus, vor allem während Luthers Abwesenheit auf der Wartburg. Nach einer Urlaubsreise in die Heimat, bei der er den jungen Landgrafen Philipp von Hessen kennen lernte, zogen die Ereignisse des Bauernkriegs mit ihrer besonderen Ausprägung durch Thomas Müntzer auch Melanchthon in ihren Bann. Unmittelbar darauf war er an den Visitationen in Kursachsen beteiligt und wurde dabei auch mit dem Problem der Wiedertäufer konfrontiert.

Neben den immer neuen Erfordernissen, die jeder Tag brachte, arbeitete Melanchthon an seinen Büchern, zunächst den Lehrbüchern der Artes, der griechischen und lateinischen Grammatik, der Rhetorik und der Dialektik. Eine Eigenart Melanchthons ist es, dass er nicht nur diese, sondern auch seine anderen Bücher immer wieder überarbeitete und in Neufassungen erscheinen ließ. Der Studienbetrieb erforderte ferner kommentierte Ausgaben der Werke des Aristoteles über Ethik und Politik, ebenso auch der naturwissenschaftlichen Texte.

Die enge Verknüpfung der Obrigkeiten mit der Kirchenreform, durch die die Reformation im Reich gekennzeichnet war, forderte von den führenden Theologen, so besonders auch von Melanchthon Gutachten und Ratschläge zu den anstehenden Problemen. Gefragt war also politische Ethik in unterschiedlichen Konkretionen, wie etwa dem Verhältnis der Fürsten zum Kaiser. Hierher gehört auch die Mitwirkung Melanchthons bei den Religionsgesprächen in Verbindung mit den Reichstagen und den unterschiedlichen Reformationen und Reformationsversuchen im Reich.

Eine andere Seite des Wittenberger Griechischprofessors war seine Wirksamkeit als Theologe, vor allem dadurch, dass er mit seinen *Loci communes* als erster eine reformatorische Theologie in systematischer Darstellung vorlegte. Nach seiner Gewohnheit hat Melanchthon dieses Werk immer wieder überarbeitet und in neuen Fassungen herausgegeben, auch um damit den jeweiligen Fragen und Anforderungen zu genügen. Nicht zuletzt auf diesem Feld ist Melanchthons Verhältnis zu Luther zu betrachten. Beide ergänzten, förderten und forderten sich gegenseitig. So bei der Bibelübersetzung. Besonders beleuchtet wird das Verhältnis der beiden Wittenberger Professoren zueinander im Fall der Heirat Luthers während des Bauernkriegs, der Auseinandersetzung mit Erasmus über den freien Willen oder an dem Briefwechsel der beiden während des Augsburger Reichstags 1530.

Nach dem Tod Luthers fand der Schmalkaldische Krieg statt, der Melanchthon nötigte, aus dem vom Kaiser besetzten Wittenberg zu fliehen. Selbstverständlich bekam er sofort Stellenangebote, wo er sein Wirken ohne große Schwierigkeiten hätte fortsetzen können. Ein anderes Problem waren die politischen Veränderungen, durch die Wittenberg mit seiner Universität nun an die albertinische Linie der Wettiner kam. Trotz allem entschied sich Melanchthon für Wittenberg und rettete damit letztlich diese Universität. Die Auseinandersetzung mit den vom Kaiser unternommenen Versuchen, etwa durch das Interim das Rad der Reformation zurückzudrehen, forderten nun Melanchthon ganz besonders und trugen ihm letztlich den bis heute andauernden Ruf eines Kompromisslers ein. Es ging ihm in der Frage der *Adiaphora* jedoch um ein besonnenes Abwägen, um die Kernaussagen der Reformation halten zu können.

Die theologischen, politischen und kirchenpolitischen Entwicklungen der Folgezeit forderten Melanchthon auch weiterhin unvermindert. So die Arbeit am sächsischen Bekenntnis, das für das Tridentinum vorbereitet wurde, oder das durch die Gnesiolutheraner, die Gefolgsleute von Flacius, zum Scheitern gebrachte Wormser Religionsgespräch 1557. Dieses war nur ein Beispiel der Lehrstreitigkeiten der evangelischen Theologen untereinander, die die letzten Lebensjahre von Melanchthon tief geprägt haben.

Der letzte Blick des Biographen gilt dem häuslichen Leben Melanchthons, seinem treuen Diener Johann Koch von Ilsfeld und seiner Frau Katharina, die zu seinem großen Schmerz beide vor ihm starben. Melanchthon selbst wurde am 19. April 1560 den unausgesetzten Anforderungen des Alltags, die sein Leben seit Jahrzehnten prägten, durch den Tod entnommen und in der Wittenberger Schlosskirche neben Luther begraben.

Es liegt hier eine angenehm lesbare Biographie von Philipp Melanchthon vor, die jedem Interessierten nur empfohlen werden kann. Die Darstellung konnte auf einen Anmerkungsapparat verzichten, da die Belege einerseits in den Regesten zum Briefwechsel Melanchthons, andererseits auch in früheren Veröffentlichungen des Verfassers nachgewiesen sind. Er konnte sich deshalb im Anhang auf die neuere Literatur beschränken. Ergänzt werden diese Angaben durch nützliche Register der Personen und Orte.

Hermann Ehmer

Heinrich BULLINGER, Werke, Vierte Abteilung, Historische Schriften, Band 1, Tigurinerchronik, 3 Teilbände, hg. von Hans Ulrich BÄCHTOLD. Zürich: Theologischer Verlag 2018. XXVII, 1388, 425 S., Abb., geb., EUR 450,- ISBN 978-3-290-17851-2

Der 1531 als unmittelbarer Nachfolger Zwinglis zum Oberhaupt der Zürcher Kirche gewählte Heinrich Bullinger (1504–1575) beschäftigte sich neben seiner rastlosen Tätigkeit als Prediger, Bibelexeget und europaweit vernetzter Kirchenorganisator (zur Edition seines umfangreichen Briefwechsels vgl. zuletzt die Besprechung in ZGO 166 [2018] S. 524–526) immer wieder auch mit historiographischen Arbeiten. Geschichtsschreibung war für den Zürcher Reformator nicht nur ein eher unverbindliches humanistisches Steckenpferd für einsame Abende, sondern bildete lebenslang ein Medium der Selbstvergewisserung und Positionsbestimmung. Als Dokumentation der menschlichen Unheils-, aber eben auch der Bundes- und Heilsgeschichte, die das unausgesetzte Handeln Gottes mit den Menschen abbilden sollte, kam der Historiographie für Bullinger ein wichtiger Offenbarungscharakter zu. Dabei konzentrierte sich der Reformator auf die Geschichte Zürichs und der Eidgenossenschaft; die Gegenwart galt ihm als Endzeit, die den Menschen angesichts der Machenschaften des Antichrists besondere Wachsamkeit abverlangte. Neben älteren Studien und vielen kleineren Arbeiten zu einzelnen kirchlichen Institutionen kristallisierten sich seine historischen Forschungen gegen Ende seines Lebens in drei großen Chroniken: 1. der Ende 1567 abgeschlossenen „Reformationsgeschichte“, die sich vor dem weiten Horizont der Reichsgeschichte dem Beginn und der Durchsetzung der Reformation im Zürich der Jahre 1519–1532 widmet, 2. der 1568 nachgelieferten, jedoch fragmentarisch gebliebenen „Eidgenössischen Chronik“, durch die der historische Hintergrund der Zürcher Reformation weiter ausgeleuchtet wurde, und schließlich 3. der 1572–1574 verfassten „Tigurinerchronik“, mit der das historiographische Alterswerk des Zürcher Antistes mit einem dicken Ausrufezeichen zum Abschluss kam. Der Titel dieser Chronik *von den Tigurineren und der statt Zürych sachen* greift dabei die alte Bezeichnung für den Zürich- oder Thurgau („pagus Tigurinus“) auf; ihr

Inhalt reicht von den zytten vor der geburt Christi an [...] biß an das iar Christi 1516 (S. 1 und 645) und damit bis an den Vorabend der Reformation (vgl. S. 1187 f.).

Der langjährigen sorgfältigen Editionsarbeit von Hans Ulrich Bächtold, einem der besten Kenner von Bullingers Leben und Werk, ist es zu verdanken, dass die monumentale „Tigurinerchronik“ nun endlich auch in gedruckter Form vorliegt. Anders als vergleichbare Klassiker der protestantischen Geschichtsschreibung wie der „Catalogus testium veritatis“ des Matthias Flacius Illyricus, die „Magdeburger Zenturien“ oder das von Melanchthon überarbeitete „Chronicon Carionis“ erschienen Bullingers historische Hauptwerke nämlich lange Zeit gar nicht im Druck, sondern wurden bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nur handschriftlich verbreitet. Christian Moser konnte im Rahmen seiner profunden Studien zu Heinrich Bullingers Reformationsgeschichtsschreibung ein Corpus von allein über hundert vollständigen Abschriften der „Tigurinerchronik“ vorstellen, die noch durch zahlreiche Teilabschriften ergänzt und nicht nur in Schweizer Bibliotheken und Archiven aufbewahrt werden, sondern etwa auch in Budapest, Darmstadt, Hamburg, Karlsruhe, London, München oder Stuttgart vorhanden sind (vgl. Moser, Die Dignität des Ereignisses, 2012, Bd. 1, S. 361–387, und Bd. 2, S. 791–979).

Bächtolds kritische Edition basiert auf Bullingers Autograph, einer von ihm selbst angefertigten Reinschrift in zwei Folianten mit zusammen knapp 2000 Seiten, die er 1574 dem Großmünsterstift Zürich zur Aufbewahrung in der Stiftsbibliothek übergab. Die Edition übernimmt mit ihren zwei Teilbänden Bullingers originale Bandenteilung (Teilband 1: Buch 1–8, S. 1–644; Teilband 2, Buch 9–14 mit Anhang, S. 645–1388); ein stattlicher Zusatzband (Teilband 3) enthält mehrere durchdacht angelegte Hilfsverzeichnisse, mit deren Hilfe sich der frühneuhochdeutsche Originaltext bestens erschließen lässt: ein Titelerzeichnis mit den originalen Haupt-, Unter- und Zwischentiteln der 14 Bücher und zusammen 272 Kapitel der „Tigurinerchronik“; ein ausführliches Glossar, welches das Verständnis von Bullingers Sprache sehr erleichtert; Verzeichnisse der gedruckten und ungedruckten Quellen sowie der zitierten wissenschaftlichen Literatur; ein umfangreiches Personen- und Ortsregister, das auch die zahlreichen Schreibvarianten Bullingers berücksichtigt und es dem Leser z. B. ermöglicht, den auf S. 430 nur kommentarlos erwähnten *Doctor Seraphicus* unschwer als Bonaventura zu identifizieren. Die am Ende des Zusatzbandes präsentierten Abbildungen einzelner Seiten der beiden Zürcher Folianten vermitteln einen Eindruck vom Charakter der Textvorlage; die Abbildung auf S. 421 zeigt unter anderem auch, wie es aussieht, wenn Bullinger radiert hat (vgl. Teilband 2, S. 931, Textapparat zu Zeile 13: „ußstroewens / auf Rasur“).

Der edierte Text ist dank moderater Normalisierungen (Groß- und Kleinschreibung, u/v-Wechsel u. a.) trotz der Beibehaltung von Bullingers Originalinterpunktion gut lesbar. Mitunter erscheinen Texteingriffe als entbehrlich, etwa, wenn das „verschrieben[e]“ Adjektiv *griechischer* in *griechischer* geändert (S. 203) oder die überlieferte Namensform *Franciscgen* zugunsten von *Franciscen* in den Apparat verbannt wird (S. 431); auch die in Teilband 3, S. 377 minuziös verzeichneten Schreibvarianten für „Türke(n)“ (*Thürgg*, *Türcken*, *Türggen*, *Türrggen*, *Turggen*) lassen eine Änderung von *Türrgen* in *Türggen* (S. 649) als nicht gerade zwingend erscheinen. Ähnliches gilt für die Änderung des kontrahierten lateinischen Plusquamperfekts *educarat* in *educaverat* (S. 1025). Bei der Wiedergabe des lateinischen Stiftungsbriefes der Zürcher Abtei zum Fraumünster ist die Konjekturen *militantem* für das von Bullinger zitierte *militante* dagegen notwendig; in der Partie *ut quantum domino permittente valeat, in eodem monasterio domino militantem suoque dominio subiectam [...] corrigat* (S. 245) ist aber offenkundig auch das Bezugs-

wort ausgefallen: Die Partizipien *militantem* und *subiectam* hängen in der Luft; vor *in eodem monasterio* müsste zusätzlich noch das andernorts überlieferte *familiam* ergänzt werden. Die im Sachapparat zu S. 275 angeführte Randbemerkung *Omnia locorum istorum sub potestate omnis* ergibt kaum einen guten Sinn; das merkwürdige *omnis* ließe sich in paläographischer Hinsicht vielleicht am ehesten als eine Verlesung von *unius* erklären.

Bullinger sah sich als Geschichtsschreiber durchaus den Kriterien der Wahrheit und der Sachlichkeit verpflichtet, und selbst der Anspruch der Unparteilichkeit war ihm nicht fremd. Lässt sich aber Objektivität im Sinne des abgedroschenen „*sine ira et studio*“ bis heute auch von (selbst)kritischen Historikern nicht erreichen, so war das Ausmaß der Parteilichkeit bei einem konfessionell gebundenen Reformator wie Bullinger, für dessen Geschichtsdeutung das alttestamentliche Danielbuch mit seiner Abfolge der vier großen Reiche und die neutestamentliche Apokalypse die Grundpfeiler bildeten, natürlich noch ungleich größer. Und so sollte man sich nicht daran stören, dass das päpstliche Rom für Bullinger in erster Linie eine Räuberhöhle (*spelunca latronum*, S. 667) war, das Fünfte Laterankonzil von 1512–1517 in einer deskriptierlichen Randbemerkung vom „*concilium Lateranense*“ zum *latronisch concilium* (S. 1160) mutiert oder der Dominikanerorden auch schon mal bissig als „Dämonikanerorden“ (*orden daemonicorum*, S. 99) bezeichnet wird. Kaum hat Bullinger im zweiten Buch der „Tigurinerchronik“ die Christianisierung der heidnischen Helvetier geschildert, da werden bereits die ersten Pfeile gegen das Mönchswesen abgeschossen, denn ohne die *münchery* sei die Kirche Christi *besser gesin / dann sy hernach under den münchen worden sye* (S. 86 f.). Bächtold formuliert zu Bullingers „Tendenzen“ daher in seiner knappen Einleitung zusammenfassend: „Er schrieb als Reformator dezidiert gegen das Papsttum und die römische Kirche, als Eidgenosse gegen die Habsburger und im Alten Zürichkrieg als Zürcher gegen die eidgenössischen Gegner“ (Teilband 1, S. XV f.).

Leider übernimmt Bullinger auch die unter den zeitgenössischen Theologen vorherrschende Haltung gegenüber den Juden, deren *verfluchte[r] Thalmud* (S. 163) ihm als eine der Hauptquellen für ihre Verblendung erscheint: *Dann die armen lüth sich glich verstrickt zum verderben mitt irem Thalmud / wie die christen / mitt iren decreten und bapst raecht. Gott erloese sy uß irem irrthum* (S. 164). In Buch 7, Kapitel 19, berichtet Bullinger kurz über die Judenverfolgungen zur Zeit der großen Pestepidemie in Städten wie Basel, Esslingen oder Konstanz; die vorgeschobenen Hintergründe des Zürcher Pogroms vom 23. Februar 1349 (Verdacht der Brunnenvergiftung und Vorwurf des Ritualmordes) werden etwas ausführlicher dargestellt (S. 545–547). Ein nachträglich beigelegter und in den Kodex eingebundener Zettel enthält Bullingers Kommentar zu diesem Geschehen, das mit der Verbrennung oder Vertreibung der Juden endete: *Es ist aber kein wunder das es den iuden in disen und allen anderen landen / so iaemerlich übel gadt. Dann sy mitt irer verstockung und grimmen wider Christum / soemlichs und noch grewenlichs [= Derartiges und noch Schlimmeres!] wol verdienend. Ire gelerten selbs zügend über ire hartneckige verrirung und ellender unuffloëßlicher verwirrung* (S. 547). Als Beleg für die zuletzt geäußerte Behauptung zitiert Bullinger anschließend eine längere lateinische Partie aus einer Vorrede zum 2. Buch einer „*Epitome Thalmudicorum voluminum*“, in der ein düsteres Bild der jüdischen Verblendung und Gottverlassenheit gezeichnet wird; sie endet mit den Worten: *Ac passim multi discurrunt ad querendum verbum domini, et non inveniunt*. Die jüdische Quelle zu diesem Zitat konnte vom Herausgeber nicht ermittelt werden. (Entstammt sie womöglich dem erstmals 1565 in Venedig gedruckten „Schulchan

aruch“ des Joseph ben Ephraim Karo?) Die von Bullinger zitierte lateinische Fassung lag zur Zeit der Niederschrift des ersten Teils der „Tigurinerchronik“ (abgeschlossen im Mai 1573) aber bereits in gedruckter Form vor, und zwar mit jeweils identischem Wortlaut innerhalb diverser christlicher Bibelkommentare: in Viktorin Strigels „Libri Samuelis, Regum et Paralipomenon“ (Leipzig 1569, Bl. Zz1a), in Strigels „XII Minores Prophetæ [...] argumentis atque scholiis illustrati“ (Leipzig 1570, S. 247 f.) und in Dietrich Schnepfs „Brevis et perspicua Psalmorum Davidis explicatio. Decas quarta et decima“ (Tübingen 1572, S. 141). In Anbetracht des Kontextes dürfte Bullinger das Zitat am ehesten dem Psalmenkommentar Schnepfs entnommen haben.

Allein schon durch die Fülle der von Bullinger herangezogenen Dokumente und der von ihm benutzten historiographischen Quellen – darunter neben Schweizer Autoren wie Aegidius Tschudi die damals schon gedruckt vorliegenden Werke von Humanisten wie Johannes Aventinus, Johannes Naclerus, Johannes Sleidanus oder Johannes Trithemius – ist die „Tigurinerchronik“ eine wahre Fundgrube. Mit ihrer scharfen Kritik am Papsttum und an der römisch-katholischen Kirche, aber auch an dem gelegentlichen *narrenwerk* der eigenen Zürcher Glaubensbrüder (vgl. Bullingers Ausfall gegen *der metzgeren unzüchtige brut*, S. 557) bildet diese Chronik ein Monument der reformierten Geschichtsschreibung des 16. Jahrhunderts. Dem Herausgeber und den Institutionen, die dieses wichtige Editionsprojekt ermöglicht und finanziert haben, gebührt großer Dank.

Matthias Dall’Asta

Andrea RIOTTE, Diese so oft beseufzte Parität. Biberach 1649–1825: Politik – Konfession – Alltag (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 213). Stuttgart: Kohlhammer 2017. LII, 779 S., geb., EUR 64,– ISBN 978-3-17-033577-6

Im Westfälischen Frieden von 1648 wurde für die vier süddeutschen Reichsstädte Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl die konfessionelle Parität im Sinne einer Zahlengleichheit von Katholiken und Protestanten (Lutheranern) in allen administrativen Bereichen festgeschrieben. Bis zum Ende der reichsstädtischen Zeit, in Biberach darüber hinaus bis 1825, prägte sie das politische, kirchliche und vielfach auch das gesellschaftliche Leben in diesen Städten. In Biberach ist sie, auch durch das bis heute bestehende Simultaneum an der St. Martinskirche, noch besonders im Bewusstsein der Bevölkerung verankert. Es ist dem Fleiß und der Beharrlichkeit der Autorin zu verdanken, dass als Ergebnis ihrer bis in die 1980er Jahre zurückreichenden intensiven Beschäftigung mit diesem Thema nun eine umfassende Untersuchung der Parität in dieser Stadt, die Druckfassung ihrer Tübinger Dissertation von 2012, vorliegt.

Die Zahlenparität in Ratsstellen und Ämtern war für die Biberacher Protestanten mit einer gravierenden Unterrepräsentation verbunden, betrug doch der Zahlenanteil der Katholiken an der Bevölkerung der Stadt zur Zeit des Westfälischen Friedens gerade einmal 14 Prozent. Umgekehrt bedeutete die Parität für die Katholiken den Verlust ihrer bisherigen Vormachtstellung in der Stadtverfassung und ihres Kampfes um deren Erhalt und um konfessionelle Einheitlichkeit der Stadtgemeinde in den Friedensverhandlungen; sie wurde daher von ihnen strikt abgelehnt. Im Gegensatz zur heute überwiegend positiven Bewertung von Simultaneum und Parität als Chance zu einem toleranten Miteinander der Konfessionen im ökumenischen Geist waren die zeitgenössischen Urteile über sie ganz überwiegend kritisch bis ablehnend, was auch in dem Titel des Werks „Diese so oft

beseufzte Parität“ zum Ausdruck kommt, einem Zitat keines Geringeren als des berühmten Schriftstellers und Aufklärers Christoph Martin Wieland (1733–1813). Im reichsstädtischen Territorium geboren sowie in Biberach aufgewachsen und von 1760–1769 als Kanzleiverwalter tätig, war er, wie die Autorin als ausgewiesene Kennerin seiner Biographie aufzeigt, durch seine Liebesaffäre mit der Katholikin Maria Christine Afra Hogel direkt mit den Auswirkungen der Bikonfessionalität in Biberach konfrontiert.

Die quellenmäßig besonders dicht belegten Konfessions- und Verfassungskonflikte bilden, ausgehend von der Einführung der Parität 1649, den Ausgangspunkt und Hauptgegenstand der Untersuchung, wobei sich die Auswertung der umfangreichen, im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien verwahrten Akten über die Reichshofratsprozesse als sehr fruchtbar für diese Fragestellung erweist. Darüber hinaus zeigt die Autorin auf, wie fast alle Lebensbereiche in der paritätischen Reichsstadt konfessionell geprägt und überformt wurden. So wird auch die Hexenverfolgung, von der in Biberach nicht weniger als 25 Personen betroffen waren, in den Kontext der Verfassungsänderung gestellt und zwischen Hexerei als evangelischem (1647–1652), der ausschließlich Evangelische, und als paritätischem Delikt (1653–1658), der sowohl Protestanten wie Katholiken zum Opfer fielen, unterschieden. Ausführlich wird dargestellt, wie sich das Kirchen- und Schulwesen der beiden Konfessionen unter der Zuständigkeit des jeweiligen Ratsteils ganz unterschiedlich entwickelte. Die vielfach auftretende Konkurrenzsituation wirkte sich beispielsweise auch darin aus, dass das evangelische Schulwesen dem katholischen zunehmend den Rang ablief.

Der verfassungsgeschichtlichen Analyse stellt die Autorin eine ebenso eingehende Untersuchung der Lebenswirklichkeit in der bikonfessionell-paritätischen Reichsstadt aus mentalitäts- und alltagsgeschichtlicher Perspektive zur Seite. Die Konfessionen versicherten sich ihrer Identität in einem Prozess gegenseitiger Abgrenzung, was bei dem Versuch der Unterbindung von konfessionellen Mischehen und im Umgang mit Konversionen besonders deutlich wird. Die Existenz von Ordensgemeinschaften der Kapuziner sowie des Franziskanerinnenklosters von St. Maria de Victoria stellten eine zusätzliche Herausforderung in der paritätischen Stadt dar, wobei insbesondere die Kontroverspredigten der Kapuziner am Palmsonntag ein großes Konfliktpotenzial in sich bargen. Die Einbeziehung von verschiedenen Ebenen konfessioneller Interaktion – im Rat, im Spital, in den Zünften, in Stadtteilen und Wohnquartieren, im gesellschaftlichen Leben und im Gesundheitswesen sowie bei der Beschäftigung von katholischem Gesinde in evangelischen Haushalten (Ehehaltenstreit von 1691 und 1748) – ergibt gleichwohl ein differenzierteres Bild: neben Trennung und Abgrenzung lässt sich in vielen Fällen die freiwillige Übernahme paritätischer Strukturen nachweisen. In diese nicht selten widersprüchliche Konstellation passt auch einerseits, dass die Reichsstadt im 18. Jahrhundert eine erstaunliche kulturelle Spätblüte erlebte, andererseits, dass die paritätischen Verhältnisse in Biberach zu einem bevorzugten Objekt (spät)aufklärerischer Kritik wurden. Nach dem Ende der reichsstädtischen Zeit gelangte Biberach 1802 zunächst an das Großherzogtum Baden, 1806 dann an das Königreich Württemberg, das die Parität 1825 – also erst einige Zeit nach der Mediatisierung der Reichsstadt – aufhob, da es politische Parallelgemeinden nicht mehr duldete.

Zusammenfassend hebt die Autorin in Auseinandersetzung mit der zeitgenössischen und aufklärerischen Kritik und vor dem Hintergrund der Religions- und Konfessionskonflikte und der Zunahme religiös-fundamentalistischer Bewegungen in der Gegenwart die „befriedende Wirkung“ der Parität hervor. Sie erfüllte „als Erfolgsmodell für die Ka-

nalisierung einer seit Generationen von heftigen konfessionellen Macht- und Verdrängungskämpfen zerrissenen Kommune innerhalb des Alten Reiches“ (S. 766) ihren Zweck, wobei ihre Leistungen und Grenzen nur aus ihrer Entstehungszeit selbst begriffen werden können.

Der bahnbrechenden Arbeit von Etienne François über die Parität in Augsburg („Die unsichtbare Grenze“, Sigmaringen 1991) wurde erstmals eine ihren vollen Zeitraum und ihre ganze Bandbreite umfassende Untersuchung über eine der „kleineren“ paritätischen Städte zur Seite gestellt. Das mit acht Farbtafeln und 28 Schwarzweiß-Abbildungen trefend und vorzüglich illustrierte und mit einem sehr ausführlichem Quellen- und Literaturverzeichnis (S. XX–LII) sowie einem Personen- und Ortsregister (S. 767–779) versehene „Opus magnum“ erfüllt überzeugend ein seit langem in der Fachwelt und bei Geschichtsinteressierten in der Region und weit darüber hinaus gehegtes Desiderat. Die Autorin verdient besondere Anerkennung für die gründliche und umfassende Auswertung der archivalischen Quellen, was im Falle Biberachs wegen deren starker Zersplitterung auf viele – auch auswärtige – Archive eine echte Herausforderung darstellte, und wegen der Anwendung neuer und innovativer Forschungsansätze. Wünschenswert wäre es, wenn die vorliegende perspektivenreiche Studie, die mit dem „Franz-Ludwig-Baumann-Preis“ der „Gesellschaft Oberschwaben“ ausgezeichnet wurde, den Anstoß zu detaillierteren Untersuchungen von Verfassungs- und Lebenswirklichkeit in den anderen paritätischen Reichsstädten – insbesondere in Ravensburg und Dinkelsbühl, wo diese zumindest in wichtigen Teilbereichen noch ausstehen – und zu vergleichender Betrachtung geben würde.

Paul Warmbrunn

Irene DINGEL / Volker LEPPIN / Kathrin PAASCH (Hg.), Zwischen theologischem Dissens und politischer Duldung. Religionsgespräche der Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. für Abendländische Religionsgeschichte, Beiheft, Bd. 121). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2018. 323 S., geb., EUR 75,- ISBN 978-3-525-57087-6

Vor vierzig Jahren erschien, herausgegeben von Gerhard Müller, der Sammelband „Die Religionsgespräche der Reformationszeit“ (Gütersloh 1980), in dem die Religionsverhandlungen des Augsburger Reichstags 1530, die regionalen Leipziger Religionsgespräche von 1534 und 1539, die Reichsreligionsgespräche von 1540/41, das Religionsgespräch von Poissy von 1561 sowie die Religionsgespräche in Polen erörtert wurden. 1982 veröffentlichte Marion Hollerbach ihre bahnbrechende Heidelberger Dissertation über „Das Religionsgespräch als Mittel der konfessionellen und politischen Auseinandersetzung im Deutschland des 16. Jahrhunderts“ (Frankfurt am Main/Bern 1982), während 1997 Irene Dingel einen vorzüglichen Überblick (mit ausführlichen Quellen- und Literaturangaben) über „Religionsgespräche IV. Altgläubig – protestantisch und innerprotestantisch“ gab (TRE 28, S. 654–681). Der „Typologie und Funktion der Religionsgespräche in der Reformationszeit“ widmete Thomas Fuchs eine systematische Studie: Konfession und Gespräch (Köln/Weimar/Wien 1995). Einzelne Religionsgespräche untersuchten Lothar Vogel 2009 (Regensburg 1546) sowie Benno von Bundschuh 1988 und Björn Slenczka 2010 (Worms 1557). Die „Akten der deutschen Reichsreligionsgespräche im 16. Jahrhundert“ wurden für Hagenau, Worms und Regensburg in einer editorisch und konzeptionell gleichermaßen missglückten (außer dem neukonzipierten dritten Band) Dokumentation vorgelegt (Göttingen 2000–2007) und dann nicht weiter fortgesetzt (die ein-

schlägigen Akten zu den politischen und religionspolitischen Entscheidungen von 1541 hat Albrecht P. Luttenberger, in: Deutsche Reichstagsakten Jüngere Reihe Bd. II Der Reichstag zu Regensburg 1541 Teil 1/2 [erschienen 2018] ediert.)

Unter einer breiter gefassten Fragestellung haben jetzt Irene Dingel, Direktorin des Leibniz- Instituts für Europäische Geschichte in Mainz, der Tübinger Kirchenhistoriker Volker Leppin und Kathrin Paasch, Direktorin der Forschungsbibliothek Gotha, die Erträge einer wissenschaftlichen Tagung, die 2015 in Gotha stattfand, zusammengetragen. Die 17 Beiträge sind drei Themenblöcken zugeordnet: Religionsgespräche im politischen Spannungsfeld, Religionsgespräche als Mittel theologischer Klärung, Wirkungen; die Grenze zwischen den beiden ersten Bereichen ließ sich allerdings nicht eindeutig ziehen.

Armin KOHNLE, Die politischen Hintergründe der Reichsreligionsgespräche des 16. Jahrhunderts (S. 13–25), bezieht außer den Religionsgesprächen 1540/41, 1546 und 1557 auch die Religionsverhandlungen in Augsburg 1530 und die Interimsverhandlungen 1547/48 in seinen Überblick ein; ob das Verhalten der ernstlichen Vertreter 1557 mit dem Klischee „streitsüchtige Theologen“ (S. 24) angemessen gewürdigt ist, sei dahingestellt. Yves KRUMENACKER behandelt die in Deutschland wenig bekannten Religionsgespräche in Frankreich zwischen 1598 und 1685 (S. 27–41). Für diese Zeitspanne sind nicht weniger als 163 verifizierte und 72 lückenhaft belegte Religionsgespräche bekannt (zur Verteilung auf die Jahrzehnte vgl. die Säulengraphik S. 29, die meistbehandelten Themen vgl. auf dem Kreisdiagramm S. 31). Die vor allem von katholischen Priestern provozierten Gespräche waren nicht auf Einigung in strittigen Fragen angelegt, sondern sollten der Festigung der konfessionellen Identität bei den eigenen Anhängern und der Bloßstellung des Gegners dienen. Letztlich zielten auch die anders gelagerten Versuche von Bossuet und Richelieu nur auf die Rückführung der Evangelischen zur katholischen Kirche ab. Gisa BAUER plädiert in ihrer Untersuchung der evangelisch-orthodoxen Religionsgespräche im 16. Jahrhundert (S. 43–60) dafür, den Begriff des Religionsgesprächs zu erweitern und zwar „in Richtung eines ökumenischen Religionsgesprächs“ (S. 60) mit missionarisch-kirchenpolitischen Absichten. Drei Kontakte werden vorgestellt: der Austausch zwischen Melanchthon und Antonios Eparchos in Venedig 1543, vor allem über die Türkegefahr; das Gespräch des Böhmisches Bruders Jan Rokyta mit Zar Iwan IV. („dem Schrecklichen“) 1570; der Briefwechsel der Tübinger Theologen, insbesondere Martin Crusius und Jakob Andreae, mit dem Patriarchen Jeremias II. von Konstantinopel. Martina THOMSEN konzentriert sich – gut informierend – auf die politische Dimension des bereits viel untersuchten Thorner Colloquium Charitativum von 1645 (S. 61–75), während Ulrich A. WIEN, Abschied von der Trinitätstheologie? Zur Komplexität von Disputationen und Religionsgesprächen in Siebenbürgen (S. 77–110) die kirchenpolitische Situation dieses Fürstentums mit seit 1595 vier rezipierten Religionen und die konfessionellen Auseinandersetzungen auf Landtagen und in der Öffentlichkeit quellengestützt untersucht. In einem Anhang wird das unitarische Bekenntnis des Klausenburger Pfarrers Franz Davidis zum Abschluss des Religionsgesprächs in Großwardein 1569 in deutscher Übersetzung wiedergegeben.

Der zweite Themenbereich wird eingeleitet von Peter NEUMER, der sich mit „Religionsgesprächen zwischen Rom und Konstantinopel im Mittelalter“ (S. 113–127) beschäftigt und nach dem Bannfluch 1054 vor allem die Verhandlungen auf dem zweiten Konzil von Lyon 1274 und in Ferrara/Florenz 1438/39 darstellt. Christoph NEBGEN greift nochmals das Thema der Reichsreligionsgespräche 1540/41 auf (S. 129–139), bleibt

jedoch im Wesentlichen bei einer Nacherzählung der Ereignisse stehen. Drei bisher wenig beachtete und bearbeitete innerevangelische regionale Religionsgespräche werden mit großer Sachkunde und auf die Auswertung gedruckter und ungedruckter Quellen gestützt untersucht: Daniel GEHRT / Friedhelm GLEISS, *Die Weimarer Disputation von 1560 und der Altenburger Theologenkongvent von 1568/69* (S. 141–159) sowie Volker LEPPIN, *Das Maulbronner Religionsgespräch zwischen württembergischen und pfälzischen Theologen 1564* (S. 161–182). In der Weimarer Disputation standen sich die beiden Jenaer Theologieprofessoren Matthias Flacius und Victorin Strigel gegenüber, ein strikter Parteigänger Luthers und ein Melanchthonschüler, um im synergistischen Streit über die Möglichkeit eines Mitwirkens des Menschen bei seiner Bekehrung zu debattieren. Die Wichtigkeit einer Einigung für die ernestinische Landeskirche erhellt daraus, dass Herzog Johann Friedrich d. M. die Disputation organisiert hatte und selbst den Vorsitz führte. Der Altenburger Theologenkongvent 1568/69 wurde nach dem Sturz des Weimarer Herzogs auf Drängen von Kurfürst August von Sachsen berufen, um die Theologen beider Länder zur Einigung über Rechtfertigung, gute Werke, freien Willen und Adiaphora zu bringen. Das Vorhaben scheiterte völlig und führte nur zu einem verstärkten Flugschriftenkrieg zwischen albertinischen und ernestinischen Theologen. Das Maulbronner Gespräch wurde von dem lutherischen Herzog Christoph von Württemberg und dem reformierten Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz 1564 angesetzt, um in einem „Aushandlungskonflikt“ die „Toleranzbreite der Augsburger Konfessionsverwandtschaft (S. 161) festzustellen, da die Abendmahlslehre beider Seiten per se nicht von der CA abgebildet wurde: Ubiquität Christi und Zwei-Naturen-Lehre. Anhand der von Württemberg und der Pfalz veröffentlichten Protokolle werden der Gang der Gespräche und die Argumente der Colloquenten (für die Pfalz Bouquin, Olevian, Ursinus, für Württemberg nur Andreae) nachgezeichnet: „Die Differenz zwischen leiblicher Gegenwart des geistlichen Leibes oder geistlicher Gegenwart des lokal umschreibbaren Leibes blieb in Maulbronn unüberbrückbar“ (S. 174). Während das Gespräch dennoch ohne gegenseitige Verketzerung endete, siegten im anschließenden „Deutungskampf“ (S. 177) die Württemberger, denen es gelang, ihre Sonderlehre von der Ubiquität des Leibes Christi als mit der CA vereinbar von den deutschen Lutheranern anerkennen zu lassen, die Pfälzer als angebliche Zwingliane dagegen aus der Konfessionsgemeinschaft auszuschließen.

Auch ein zweiter im Sammelband erörterter Gesprächskomplex hatte seinen Schwerpunkt in Südwestdeutschland: Astrid VON SCHLACHTA, *Zwischen Konversionsdruck und Bekenntniseifer. Die reformiert-täuferischen Religionsgespräche in Pfeddersheim und Frankenthal* (S. 183–199). Diese Gespräche fanden unter Ausnahmebedingungen statt, da es sich weder um gleichberechtigte Partner handelte noch die Bereitschaft bestand, sich auf die Argumente der jeweils anderen Seite einzulassen. Die staatliche Seite strebte nach Konversion, die Täufer versuchten für ihre Lehre zu werben. In Pfeddersheim standen 1557 vierzig Täufern württembergische, Straßburger und Pfälzer Theologen gegenüber, in Frankenthal 1571 fünfzehn Täufern etwa ebenso viele Pfälzer Theologen und Beamte. Die Gespräche, die gut dokumentiert sind, verliefen begrifflicherweise ergebnislos.

Kęstutis DAUGIRDAS untersucht „Religionsgespräche und Disputationen mit Beteiligung der Antitrinitarier in Polen-Litauen“ (S. 202–215). Dabei unterscheidet er, wie schon Fuchs (*Konfession und Gespräch*, S. 6 f.), zwischen Gespräch, das von Adligen berufen wurde und auf Konsens und Vereinigung angelegt war, und Disputation, die – zumeist von Jesuiten betrieben – dazu bestimmt war, im Streitgespräch über theologi-

sche Materien der eigenen Überzeugung zur Dominanz zu verhelfen. „Außereuropäische Religionsgespräche im Reformationszeitalter“ (S. 217–228) stellt Christoph NEBGEN – leider nur sehr kurz – an drei Beispielen vor: Franziskaner vs. Azteken in Mexiko 1524 (Scheingespräch aus der Position des Siegers heraus); buddhistisch-christliche Gespräche in Japan 1551 (Gleichrangigkeit der Partner); Gespräche im Mogulreich unter Akbar I. ab 1580 (obrigkeitliche Instrumentalisierung, um die Vision einer Einheitsreligion durchzusetzen).

Drei Beiträge des dritten Themenblocks widmen sich dem 18. Jahrhundert, nachdem zuvor Kenneth G. APPOLD kurz (S. 231–238) den „Wandel des Konzepts frühneuzeitlicher Religionsgespräche in Methodik und Diskurs“ unter Rückgriff auf Fuchs behandelt. Alexander SCHUNKA beschäftigt sich unter der Leitfrage „Politik und Kommunikation“ mit „Dimensionen des Religionsgesprächs im Kontext der protestantischen Irenik um 1700“ (S. 239–254), während Johannes HUND „die Unionsgespräche zwischen dem reformierten Brandenburger Hofprediger Daniel Ernst Jablonski und dem lutherischen Hofrat Gottfried Wilhelm Leibniz in Hannover“ (S. 255–274) sowie dem Loccumer Abt Molanus und deren unterschiedliche, auch politisch motivierte Intentionen zwischen „mutua tolerantia“ und „conciliatio“ untersucht. Christopher SPEER, Religionsgespräche im 18. Jahrhundert. Historiographische Rezeptionen, kirchenpraktische Innovationen und aufklärerische Transformationen (S. 275–294), analysiert die Rezeption der Gespräche des 16. und 17. Jahrhunderts bei den Theologen des 18. Jahrhunderts, insbesondere bei Johann Georg Walch, geht dem neu belebten Konfessionalismus im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts mit dem Höhepunkt der Salzburger Vertreibungen 1731/32 nach und erörtert die Neubelebung des interkonfessionellen Dialogs bis zu Febronius und zum „reunionistischen Geheimprojekt“ (S. 290) des Benediktiners Peter Böhm und des reformierten Theologen Johann Rudolf Anton Piderit. Den Abschluss bildet ein das Thema des Bandes bis in die Gegenwart führender, systematisch-theoretisch angelegter Beitrag von Miriam ROSE: Strukturelle Herausforderungen ökumenischer Kommunikation (S. 295–309).

Der Sammelband spiegelt mit seinem vielfältigen Inhalt den gegenwärtigen Stand der Forschung eindrucksvoll wider – er sollte zu weiteren vergleichenden und vertieften Studien auf diesem ergiebigen Arbeitsfeld anregen.

Eike Wolgast

Julia D. WEISS, *Admonitio Christiana* (1616). Johann Georg Sigwart (1554–1618) und seine Absage an die Heidelberger Irenik (Veröffentlichungen zur badischen Kirchen- und Religionsgeschichte, Bd. 11). Stuttgart: Kohlhammer 2018, 422 S., Brosch., EUR 40,- ISBN 978-3-17-035497-5

Die Heidelberger Irenik ist ein fester Begriff in der Konfessionsgeschichte des ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts, personifiziert vor allem in den drei Gelehrten Zacharias Ursinus (1534–1583), Bartholomäus Pitiscus (1561–1613) und David Pareus (1548–1622), von dem das namengebende Werk stammt: „Irenicum, sive de unione et synodo Evangelicorum concilianda liber votivus paci Ecclesiae et desiderii pacificorum dicatus“ (1606 verfasst und 1614 in Heidelberg publiziert). Dazu bestimmt, für eine Übereinkunft zwischen Reformierten und Lutheranern zu werben und dabei eine Konzeption von Ursinus (1581) wieder aufgreifend, führte das Buch in der innerprotestantischen Konkurrenz zwischen Heidelberg und Tübingen zu einer neuen Kontroverse. Im Gegensatz zu den Pfälzer Irenikern sind die württembergischen Verfechter des orthodoxen Konkordienluthertums in der Forschung bislang eher pauschal gewürdigt worden.

Umso begrüßenswerter ist es, dass die vorliegende Arbeit, eine von Johannes Ehmann betreute theologische Heidelberger Dissertation, sich nun eingehend dem Hauptkontrahenten von Pareus widmet, dem Tübinger Pfarrer und Professor Johann Georg Sigwart, „theologisches Ziehkind des Brenz-Schülers Jakob Andreae“ (S. 353) und Verfasser der „Admonitio Christiana de Irenico sive Libro Votivo, quem David Pareus [...] superiore Anno 1614 evulgavit“ (Tübingen 1616).

Zunächst wird ein aus den Quellen erarbeiteter „biographischer Abriss“ geboten (S. 15–53), der einen bemerkenswert geradlinigen, ja enggeführten Lebenslauf spiegelt: Lateinschule in der Geburtsstadt Winnenden, wo sein Vater Bürgermeister war, dann Klosterschulen in Lorch und Adelberg, Tübinger Stift, 33 Jahre Stadtpfarrer in Tübingen und daneben eine akademische Karriere vom Professor supernumerarius bis zum zweiten Ordinarius. Mit Pareus hatte sich Sigwart schon vor 1616 gestritten, als er nach dem Tode seines Lehrers Andreae dessen Polemik gegen die sogenannte Neustadter Bibel, die Pareus herausgegeben hatte, fortsetzte.

Auf die Biographie folgt das Kapitel „Innerprotestantische Kontroversen im Reich unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Südwestens“ (S. 55–202), unterteilt in einen „Makrokontext“ (Reich 1555–1577/1580, also vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Konkordienbuch; konfessionelle Entwicklung in Württemberg und in der Pfalz) und einen „Mikrokontext“ (Heidelberger Irenik mit Vorstellung des Inhalts der wichtigsten Texte, das Reformations-Jubiläum 1617, Zuspitzung des konfessionellen Antagonismus von Württemberg und der Pfalz 1584–1608, also bis zum Abschluss der evangelischen Union von Auhausen). Das Kapitel ist für den Zusammenhang nützlich, aber übermäßig ausführlich geraten, ohne dabei wesentlich über den bisherigen Forschungs- und Wissensstand hinauszukommen.

Eingehend und ergebnisreich wird danach eine „Werkanalyse“ der „Admonitio Christiana“ vorgenommen (S. 203–351). Zuvor wird die Genese der „Admonitio“ untersucht – Sigwarts Werk war eine Auftragsarbeit offiziellen Charakters, deren Abfassung Herzog Johann Friedrich von Württemberg anordnete, nachdem Pareus ihm ein Exemplar des „Irenicum“ zugeschickt hatte, um „mittel und wege zu zeigen, wie doch dem hochschädlichen kirchengezäncke entlich abzuhelfen sein möcht“ (S. 357). Der Abfassungsprozess wird im Einzelnen nachgezeichnet. Aufbau und Gliederung des 744 Seiten (gegenüber 349 Seiten des Irenicum) umfassenden Werkes werden kurz behandelt, danach „Verbreitung, Wirkung, Rezeption“ (S. 222–256) untersucht. Zur unmittelbaren Rezeptionsgeschichte gehörte Pareus’ „Oratio inauguralis“ mit einer „Brevis protestatio“ vom April 1616, gerichtet gegen Sigwart und gegen den Jesuiten Adam Contzen. Sigwart replizierte Ende 1617 mit einer „Responsio ad orationem Davidis Parei inauguralem“.

In nicht ganz einsichtiger Gliederung folgen danach Ausführungen zu „Auflagen und Verbreitung der ‚Admonitio‘“; dieser Abschnitt wird abgeschlossen mit einem Exkurs über das negative Gutachten der Tübinger Theologen zum „Stafforter Bekenntnis“ des reformierten Markgrafen Ernst Friedrich von Baden-Durlach 1601, mit dem Inhaltsreferat einer Predigt Sigwarts 1601 über Religionsstreitigkeiten sowie einem Gutachten für den lutherischen Georg Friedrich von Baden-Durlach 1616, in dem Sigwart ein Religionsgespräch der Lutheraner mit den Reformierten ablehnte, da es nur dazu dienen würde, die reformierte Theologie zu verbreiten und die „vera doctrina Lutherana“ zu untergraben.

Sigwarts „Widerlegungsstrategie und Hermeneutik im zweiten Buch der ‚Admonitio‘“ (S. 256–351) wird demonstriert an seiner argumentativen Demontage der von Pareus

als einheitsstiftend und als Vorbild für einen Synkretismus beider Konfessionen dienlich ins Feld geführten Texte: Marburger Religionsgespräch (1529), Wittenberger Konkordie (1536), Consensus Sandomirensis (1570) und Confessio Bohemica (1576). Sigwart erklärte diese Übereinkünfte als für den von Pareus angestrebten Zweck unbrauchbar und warf ihm Fehlinterpretation der Texte vor. Seine eigene Friedenskonzeption skizzierte er im Gegensatz zu Pareus' Synkretismusvorstellung in Anlehnung an Sach. 8,19: Wahrheit vor Frieden, Bewahrung der vera doctrina Christiana, wie sie die Lutheraner vertreten, vor einem Scheinfrieden, wie er von Pareus angestrebt werde (vgl. S. 340 f.).

Eine kurze Schlussbetrachtung (S. 353–356) fasst die Ergebnisse zusammen und fragt nach der Bedeutung der damaligen Positionsbestimmungen für die zeitgenössische Entwicklung im Protestantismus (Leuenberger Konkordie 1973).

Für ihre Arbeit hat die Verfasserin umfangreiches ungedrucktes und gedrucktes Quellenmaterial ausgewertet und die einschlägige Literatur herangezogen. Alle Angaben werden in oft ausführlichen Anmerkungen belegt. Die Präsentation lässt allerdings durchaus Wünsche offen, von der nicht immer einsichtigen Gliederung bis zu Wiederholungen und überflüssigen Längen. Ein wirkliches Ärgernis stellen die zahlreichen Druckfehler dar, die sich auch auf Zitate und Buchtitel erstrecken. Sie sind einer inhaltlich so wichtigen Arbeit wie auch des renommierten Verlags und der Reihe schlechthin unwürdig.

Eike Wolgast

Julia HODAPP, Habsburgerinnen und Konfessionalisierung im späten 16. Jahrhundert (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 169). Münster: Aschendorff 2018. IX, 482 S., geb., EUR 62,– ISBN 978-3-402-11593-0

Die Verschränkung von dynastischen und individuellen Interessen, das Mit- und Gegeneinander von konfessioneller Religionspolitik und persönlicher Frömmigkeit sowie das Spannungsverhältnis von geschlechtsspezifischen Zuordnungen und autark genutzten Handlungsräumen – dies sind die Themen, denen Julia Hodapp in ihrer sehr lesenswerten Studie (Dissertation, Tübingen 2016) aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive nachgeht. Im Zentrum stehen fünf Frauen aus dem Hochadel: die Erzherzoginnen Magdalena (1532–1590), Margarethe (1536–1567) und Helena (1543–1574), drei Töchter Ferdinands I., deren Nichte Elisabeth (1554–1592), Witwe des französischen Königs Karl IX., sowie die Erzherzogin von Innerösterreich Maria Anna (1551–1608), eine verwitwete Schwiegertochter Ferdinands I. Allen gemeinsam ist, dass sie als ledige oder verwitwete Frauen durch gezielte Stiftungen und gut geplante Memoria-Inszenierungen maßgeblich auf die „katholische Konfessionskultur“ (ein Begriff, der für Hodapp in Anlehnung an Thomas Kaufmann und Birgit Emich grundlegend ist, vgl. S. 3), die zum Charakteristikum der Habsburger werden sollte, Einfluss nahmen.

Hodapps Blick richtet sich mit mikrohistorischer Akribie, aber immer auch im Horizont der Vernetzungen und weiteren Zusammenhänge auf mehrere sich ergänzende Konstellationen: Im Zentrum des ersten und umfangreichsten Themenschwerpunktes der Untersuchung (Teil A) stehen drei langfristig einflussreiche Stiftungen der Frauen: das Königliche Damenstift in Hall in Tirol (1569 gestiftet durch Magdalena, Margarethe und Helena), das Klarissenkloster ‚Maria Königin der Engel‘ in Wien (1582 gestiftet durch Elisabeth) und das Klarissenkloster ‚Im Paradeis‘ in Graz (1602 gestiftet durch Maria Anna). Weniger ausführlich, aber nicht minder aussagekräftig wird in den beiden weiteren

Hauptkapiteln auf „Bestattung“ (Teil B) und „Grablege“ (Teil C) als prominente Handlungsfelder der Habsburgerinnen eingegangen.

Deutlich wird dabei, dass die beiden Witwen Elisabeth und Maria Anna aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten mehr Spielräume hatten als die drei ledigen Schwestern. Die von Elisabeth und Maria Anna gestifteten Klarissenklöster dienten diesen nicht nur als religiöse Rückzugsorte, sondern auch als repräsentativer Witwensitz. Nach wie vor blieben sie von einem standesgemäßen Hofstaat umgeben, unternahmen Reisen, empfingen Besuch und hatten enge Kontakte sowohl zum Hof als auch zu Klerikern bis hin zur Kurie in Rom. (zusammenfassend dazu S. 185 ff.) Letzteres gilt jedoch auch für die ledigen Töchter Ferdinands I. Eindrücklich zeigt Hodapp, wie sich die gute Vernetzung sämtlicher Frauen auf die konkrete Ausgestaltung der Stiftungen auswirkte, wobei speziell spanische und bayerische Einflüsse aufgenommen wurden. Für die geistliche Verortung der Stiftungen waren vor allem die engen Beziehungen zu Franziskanern und Jesuiten relevant. Gute Kontakte zu den Franziskanern, dem männlichen Gegenüber der Klarissen und zur gleichen Ordensfamilie gehörend, waren selbstverständliche Voraussetzungen für den Erfolg der Klarissen-Stiftungen. Komplizierter und noch immer ein Desiderat der Frühneuzeitforschung ist die Frage nach dem Verhältnis der einzelnen Frauen zu den Jesuiten, die bei sämtlichen Aktivitäten direkt oder indirekt involviert waren. Die Jesuiten hatten keinen weiblichen Ordenszweig, verfolgten aber als relativ neue Ordensgründung ein innovatives Konzept, das von weiblichen Gemeinschaften weitgehend übernommen wurde. Insbesondere die Gründung in Hall lässt sich als jesuitisch charakterisieren (ausführlich dazu S. 56 ff.), aber auch die anderen Stifterinnen hatten enge Beziehungen zu einzelnen Jesuiten. Für alle Initiativen gilt: Spiritualität und Habitus der Jesuiten bis hin zur schwarzen „geistlichen“ Kleidung wurden von den Frauen adaptiert – allerdings je individuell anders und ohne die Dominanz der Frauen in Frage zu stellen. Die Kommunikation zwischen Stifterinnen und Jesuiten verlief „nicht auf Augenhöhe“, sondern die Stifterinnen legten macht- und selbstbewusst Wert auf ihre Autorität und sahen sich gegenüber den Jesuiten als „übergeordnet und weisungsberechtigt“ (S. 308). Die durch die Erzherzoginnen initiierten Stifts- und Klostergründungen setzten gleichermaßen dynastisch wie religiös ein Zeichen und waren insofern „Manifestationen von Herrschaft und Katholizismus“ (S. 187). Eine ähnliche Funktion kam den symbolträchtigen Inszenierungen von Bestattungszeremonien und der Grablege als Gestaltung der (dynastischen) „Memoria“ zu. In allen Bereichen agierten die Frauen selbstsicher und machtbewusst mit dem Ziel, der katholische Identität und dem dynastischen Zusammenhalt im Sinne der habsburgischen „*Pietas Austriaca*“ Dauer zu verleihen (so auch im Fazit, S. 397 f.).

Bemerkenswert ist der Einstieg ins Thema mit der gleichermaßen quellentreuen wie sehr drastischen Schilderung des Sterbens einer der Protagonistinnen. Etwas irritierend ist allerdings, dass diese mit ihren 57 Jahren gleich zweimal leicht betulich als „alte Dame“ (S. 1 und 3) bezeichnet wird, zudem noch als „das letzte noch lebende Familienmitglied ihrer Generation“ (S. 1), obwohl nicht nur ihr Bruder Wilhelm V. († 1623), sondern auch – gut erkennbar an der Stammtafel, die der Untersuchung vorangestellt ist (S. X) – diverse Cousins und Cousinen sie um Jahre überlebt haben. Doch dies sind ebenso wie einige sprachliche Unstimmigkeiten, die ein fehlendes Lektorat vermuten lassen, Marginalien, die der inhaltlichen Qualität der Studie keinen Abbruch tun. Hodapps große Leistung besteht in der tiefen Darstellung und Analyse, die die Habsburgerinnen als dynastisch-selbstbewusste und religionspolitisch ambitionierte Akteurinnen

sowohl individuell als auch im Kontext ihrer Netzwerke präsentiert und – insbesondere mit der Aufarbeitung der maßgeblich von Jesuiten geprägten Stiftung in Hall – wichtige Forschungslücken schließt. Insofern kann die Arbeit schon jetzt als Standardwerk für einen geschlechtergeschichtlichen Zugang zur katholischen Konfessionskultur gelten.

Anne Conrad

Wolfgang ZIMMERMANN / Josef WOLF (Hg.), *Die Türkenkriege des 18. Jahrhunderts. Wahrnehmen – Wissen – Erinnern*. Regensburg: Schnell & Steiner 2017. 455 S., Abb., geb., EUR 49,95 ISBN 978-3-7954-3218-8

Josef WOLF / Wolfgang ZIMMERMANN (Hg.), *Fließende Räume. Karten des Donaurooms 1650–1800. Floating Spaces. Maps of the Danube Region 1650–1800*. Regensburg: Schnell & Steiner 2017. 423 S., Abb., Kt., geb., EUR 39,95 ISBN 978-3-7954-3218-8

Die beiden zur Besprechung anstehenden Veröffentlichungen haben nicht nur gemeinsame Veranstalter, nämlich das in Tübingen beheimatete Institut für donauschwäbische Geschichte einerseits, das Landesarchiv Baden-Württemberg andererseits, sie sind auch inhaltlich aufs engste auf einander abgestimmt: Denn der Katalog zur internationalen Wanderausstellung mit dem sprechend gewählten Titel „Fließende Räume“ mit seinem reichhaltigen Anschauungsmaterial zur kartographischen Erfassung des Donaurooms von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis 1800, zentriert um mehr als 70 erstmals gezeigte Originalkarten aus den Beständen des Generallandesarchivs, der Badischen Landesbibliothek, der Kartensammlung des Instituts für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde sowie den kommentierend-kontextualisierenden Aufsätzen, veranschaulicht im wahrsten Sinne des Wortes den Aufsatzband, der aus einer gleichnamigen Tagung des Jahres 2015 hervorgegangen ist, wie dieser das geschichtswissenschaftliche Fundament der Ausstellung verbreitert. Diese „Vernetzung“ einer wissenschaftlich höchst anspruchsvollen Tagung und einer nicht minder ambitionierten Ausstellung ist als höchst glücklich und gelungen zu bezeichnen, weil die spezifischen Vorteile beider Formen, sich der Vergangenheit zuzuwenden, als sich gegenseitig ergänzend wahrgenommen werden können und es gleichwohl möglich ist, sich je nach individuellem Interesse und Zeitkontingent auf Ausstellung oder Tagung zu konzentrieren.

Bedingung hierfür war freilich, dass beide Darbietungsformen auf demselben methodisch-theoretischen Gerüst basieren, das sich als Geschichtswissenschaft in kulturgeschichtlicher Erweiterung bestimmen ließe. Der Ausstellungskonzeption liegt demzufolge ein Raumverständnis zugrunde, das dynamisch-konstruktivistisch gedacht ist und sich von jeglichen Formen dauerhafter, quasi selbstverständlicher Fixierung auf Raumqualitäten distanziert: Räume sind also nicht vorbefindliche Naturräume, sondern gewordene und veränderliche Zuschreibungen, die bestimmten Konstruktionsmechanismen unterliegen und durch Variabilität charakterisiert werden.

Wie vor allem visuelle, sinnliche Wahrnehmung – wenn denn erst in unterschiedlichste Medien fixiert und verarbeitet – Raumvorstellungen prägt, ist das Thema des ersten Teils des Tagungsbandes, der die kriegerische Expansion vor allem einer erstarkten Habsburgermonarchie im südöstlichen Europa beschreibt, welche die hegemoniale Überlegenheit des osmanischen Reiches beendete. Thematisiert werden unterschiedlichste Akteure, der kaiserlichen Statthalter in Serbien, der württembergischen Herzog Karl Alexander (Marta FATA, *Karl Alexander von Württemberg*, S.43–17), die osmanischen Botschaften nach Wien (Ernst D. PETRITSCH, *Türken in der Wiener Vorstadt*, S. 101–128) sowie der für die

Geschichte des Buchdrucks im osmanischen Reich und als Brückenbauer zwischen den Welten eminent bedeutsame Ibrahim Müteferrika (Zusza BARBARICS-HERMANIK, Osmanisch-europäische Verflechtungsgeschichte, S. 129–159), aber auch die Diskussionen, die sich am 2. Türkenkrieg Karls VI. entzündeten (Claudia REICHL-HAM, Der vergessene Krieg, S. 73–100) oder im Diskurs über die Türkenkriege in deutschsprachigen historisch-politischen Zeitungen ausgetragen wurden (Ivan PARVEV, Wenn hinten, weit, in der Türkei, die Völker aufeinander schlagen, S. 161–172). In der durchaus widersprüchlichen Vielfalt unterschiedlichster Wahrnehmungen bzw. Wahrnehmungsmuster erfährt nicht nur die Ereignisgeschichte der Türkenkriege die ein oder andere Korrektur; deutlich wird vor allem, wie die noch im ausgehenden 16. Jahrhundert dominierende religionskulturelle Deutung der Kriegshandlungen (der Kampf „des“ christlichen Abendlandes gegen den islamischen Aggressor) an Bedeutung verlor und das Wechselspiel von Krieg und Frieden mehr und mehr in den Kategorien machtpolitischer Auseinandersetzungen im Rahmen eines sich ausformenden europäischen Staatensystems gedeutet wurden, dessen Protagonisten (allen voran Wien und Konstantinopel) sich keineswegs ausschließlich antagonistisch gegenüberstanden und deren jeweilige Anspruchsbereiche Raum ließen für regionale Mächtekonfigurationen oder auch Minderheiten im Herrschaftsgefüge des jeweils anderen.

Die Leitkategorie des „Wissens“ verbindet die Aufsätze der nachfolgenden, der zweiten Sektion des Tagungsbandes. Wie sehr der Krieg als Vater aller Dinge auf altem Wissen aufbaute (Festungsbau) und neues Wissen beförderte, zeigt sich vor allem an der Kartographie, dem zentralen Thema der eingangs erwähnten Ausstellung. Die Notwendigkeit militärischer Logistik, von Aufmarschwegen über die Nachschubsicherung bis zur Planung militärischer Operationen evozierte einen Bedarf an Wissen, der erheblich über das noch lange Zeit verwendete provisorisch-situative Kartenmaterial hinausging und in die systematischen Kartographierungen vom Ende des 18. Jahrhunderts einmündete. Diese ihrerseits waren dann aber zugleich auch die entscheidende Voraussetzung, um die neu gewonnenen Räume zu erfassen, zu gliedern und damit der administrativen Durchdringung zu öffnen, um so an die Herrschaftsräume der Habsburgermonarchie anschließen zu können. Es hat mithin einen guten Grund, wenn sich nicht weniger als fünf Beiträge mit dieser zentralen Thematik befassen: Zsolt G. TÖRÖK, Vom Festungsbau der Renaissance zu den Topographen der Aufklärung, S. 175–198, ein Beitrag, der sich auf die komplexe Entwicklung der Kartographie zwischen Renaissance und Aufklärung fokussiert. – Antal Andras DEAK, Schiffe und Donaukarten im Dienste der Türkenkriege, S. 199–218, zeigt auf, wie bedeutsam es war, den richtigen Schiffstyp zu entwickeln, um die Donau als wichtigste Wasserstraße zwischen Wien und dem Schwarzen Meer beherrschen zu können. – Drago ROKSANDIC, „Das Triplex Confinum“ und die kroatische Militärgrenze im 18. Jahrhundert auf Karten für den öffentlichen Gebrauch, S. 219–234, untersucht ein Kartenwerk, das im Unterschied zu den vielfach geheimen Militärkarten den Grenzverlauf des Jahres 1699 zwischen dem osmanischen Imperium, der Habsburgermonarchie und der Republik Venedig der Öffentlichkeit zugänglich machte, ohne aber die Herstellung kommerzieller Kartenwerke nachhaltig beeinflussen zu können. – Madalina VERES, Den öffentlichen Schutzwall der Habsburgermonarchie verteidigen, S. 235–264, zeigt am Beispiel der Grenze zwischen Transsylvanien und der österreichischen Walachei, welche Bedeutung insbesondere Militäringenieurern für die Optimierung der kartographischen Arbeit und darauf basierender Infrastrukturmaßnahmen zukam. – Josef WOLF, Das Mapping der Peripherie,

S. 265–294, untersucht im letzten Beitrag der Sektion, wie das militärstrategisch hochbedeutsame Temeswarer Banat zwischen 1716 und 1778 nicht nur kartographisch erschlossen, sondern auch verwaltungspolitischer Erfassung qua sich konkretisierender Raumvorstellungen zugänglich wurde.

Der Memoria in unterschiedlichen Medien und unterschiedlichen Aneignungsformen des Erinnerns, gilt der dritte und abschließende Teil des Tagungsbandes. Zur Sprache kommt die musikalische Umrahmung von Siegesfeiern am Beispiel des Türkenkrieges 1714 bis 1718 zu Ehren Kaiser Karls VI. und seines siegreichen Feldherrn Eugen von Savoyen, die nicht zuletzt deswegen von Interesse sind, weil nicht nur die Werke aus der Kirchenmusik eigens auf die Siegesfeierlichkeiten abgestimmt, sondern auch Anleihen im Repertoire der türkischen Musik getätigt wurden (Franz METZ, *Ein Te Deum für den Kaiser*, S. 297–312). Am Beispiel der Anlage in Zarsko Selo, der ältesten, von Katharina II. grundlegend umgestalteten Gartenanlage nahe Petersburgs kann überzeugend aufgezeigt werden, wie mittels der neuen, in England aufgebrauchten ästhetischen Ideale einer naturnahen Formensprache Gärten und die dazu gehörenden Baulichkeiten genutzt wurden, um die Siege der russischen Armee und Marine im 5. Türkischen Krieg (1768–1774) und damit den imperialen Anspruch des Zarenreiches zu inszenieren (Anna ANANIEVA, *Denkmal im Garten*, S. 313–337). Dass sich auch die Historienmalerei der Türkenkriege annahm und sie politisch zu instrumentalisieren verstand – sei es zum Zwecke monarchischer Legitimation bzw. zur Stabilisierung der Multiethnizität der Habsburgermonarchie oder als Ausdruck neu zur Geltung gebrachten ungarischen Nationalbewusstseins – zeigt der Beitrag von Robert BORN am Beispiel Ungarns (Robert Born, *Schlachten, Triumphe, Flucht*, S. 339–361). Beschlossen wird diese Sektion durch zwei Beiträge, die eindrücklich vor Augen führen, wie abhängig und damit gefährdet historisches Erinnern von seiner politischen Kontextualisierung ist: So steht die Vereinnahmung des Prinzen Eugen von Savoyen als populärer Schlüsselfigur der Türkenkriege durch die aggressiv-expansionistische NS-Politik des Lebensraumes im Osten (Elisabeth GROSSEGGER, *Die „deutsche Mission“ des „Türkensiegers“*, S. 363–382) bzw. des badischen Markgrafen Ludwig Wilhelm als Projektionsfläche nationalsozialistischer Werte in regionaler Anverwandlung (Martin STINGL, *Vom Donauraum der Türkenkriege zum Oberrhein der NS-Zeit*, S. 383–408) in scharfem Kontrast zur Verdrängung der Türkenkriege im kulturellen Gedächtnis Österreichs nach dem Ersten Weltkrieg – eine Amnesie, die sich aus dem definitiven Ende eines ehemaligen Imperiums und dem Bedürfnis erklärt, nicht zwergwüchsiger Epigone einstiger Größe, sondern grundlegend Neues zu sein. An vorhandene Wissensbestände konnte daher nur selektiv angeschlossen werden, sie wurden im wahrsten Sinne des Wortes verräumt (Harald HEPFNER, *„Verräumtes“ Wissen*, S. 411–424).

Es sind nicht nur die überzeugende methodische Konzeption, die dargebotene Expertise und die reiche Bebilderung, die Tagungsband und Ausstellungskatalog für jeden Leser zur gewinnbringenden Lektüre werden lassen. Es ist, jenseits der Informationsfülle im Detail, vor allem das Zusammenspiel beider: eine wissenschaftliche Tagung und eine wissenschaftlich fundierte Ausstellung, die sich gegenseitig befruchten. Für die wissenschaftliche Forschung sind, was den Tagungsband anbelangt, auch die einleitende Einordnung der Türkenkriege in die Geschichte von Krieg und Frieden in Europa aus der Feder des Augsburger Emeritus für Neuere Geschichte Johannes BURKHARDT (*Wie mit den Türkenkriegen umgehen?* S. 15–40) und der auch weiterführende Fragen aufwerfende Ausblick Wolfgang E.J. WEBERS (*Rückblick und Ausblick*, S. 425–430) hilfreich

und weiterführend, desgleichen, dass dem Band eine Auswahlbibliographie zu den späten Türkenkriegen (von Katharina ZIMMERMANN, S. 433–444) und ein den gesamten Band erschließendes Orts- und Personenregister beigegeben wurde (von Susanne MUNZ, S. 445–455). Zudem erleichtern englischsprachige Abstracts die Rezeption des Bandes, vor allem mit Blick auf die nicht deutschsprachige Forschung. Was den Ausstellungskatalog anbelangt, sei abschließend noch auf die hervorragende Beschreibung des kartographischen Materials anhand der Kategorien „Karthographische Angaben“, „Verfasser“, „Bildelemente“, „Inhalte“ aufmerksam gemacht.

Norbert Haag

Christine ABSMEIER / Matthias ASCHE / Márta FATA / Annemarie RÖDER / Anton SCHINDLING (Hg.), *Religiös motivierte Migrationen zwischen dem östlichen Europa und dem deutschen Südwesten vom 16. bis zum 19. Jahrhundert* (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B. Bd. 219). Stuttgart: Kohlhammer 2018, XIV, 334 S., geb. EUR 34,- ISBN 978-3-17-034385-6

Christophe Didier, wissenschaftlicher Leiter der National- und Universitätsbibliothek Straßburg (BNU) sagte einmal, dass Mitteleuropa seiner Meinung nach mit dem Elsass beginnt. Von der *Francia* (dem Königreich Frankreich) her gesehen, hat er natürlich recht, wenn Mitteleuropa mit den *Regiones Ultravosegarum* gleichgestellt wird. Welche bildungshistorischen Ereignisse hätten aber bei ihm diesen Eindruck erwecken können? Die Antwort ist natürlich komplex und der Band, den wir heute in der Hand halten, kann auch nur einige Aspekte der Gedankenfolge beleuchten, auf deren Grundlage Didiers These diskutiert werden könnte. Die Herausgeber umschreiben ihren Betrachtungsraum mit dem „deutschen Südwesten“ und setzen dieses Gebiet ungefähr mit dem Territorium des heutigen Baden-Württemberg gleich, erweitert um das Flachland zwischen dem Rhein und den Vogesen und den Fluss in Richtung seiner Quelle bis zu den – für mich bemerkenswert – guten Weinanbaugebieten des Pinot Noir, also bis zum engen Flusstal nördlich von Chur folgend. Wenn wir von hier den Rückweg antreten, können wir entweder dem Flusslauf bis zum Bodensee (Lac de Constance) oder in Richtung Zürich folgen, aber beide Wege führen uns letztendlich nach Basel. Kolmar/Colmar, Schlettstatt/Sélestat, Straßburg/Strasbourg, Hagenau finden wir an der linken Seite des Rheins, rechts von der Reichenau bis nach Norden bis Stuttgart liegt eine reiche Klosterlandschaft. Entlang dem Bodensee können wir aber auch den Weg nach Lindau nehmen (von dort kamen in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts zahlreiche Exulanten nach Ungarn), über die Schwäbische Alb erreichen wir den dort entspringenden Neckar und die Donau. Folgen wir dem Neckar, gedenken wir in Sulz des hier geborenen Johann Jakob Knaus, des Pfarrers von Borostyánkő/Bernstein im 17. Jahrhundert, dann über Tübingen und Heilbronn erreichen wir die Burg Horneck, wo ein Teil des schriftlichen Erbes der am Ende des 20. Jahrhunderts aus Siebenbürgen emigrierten deutschen Bevölkerung aufbewahrt wird, danach kommen wir in die für die mitteleuropäische Intelligenz an der Wende vom 16. bis zum 17. Jahrhundert vielleicht wichtigste Universitätsstadt, Heidelberg, wo wir wenig später bei Mannheim erneut den Rhein antreffen. Der Donau folgend erreichen wir Ulm, danach vorbei an dem in den Erinnerungen der Ungarn nicht eben gloriosen Lechfeld Augsburg. Das ist aber heute bereits bayerisches Gebiet.

Als bedeutendes Verdienst des vorliegenden Bandes ist das Faktum, dass er das Phänomen der Migration strikt in seinen historischen Kontexten belässt und nicht in die

Gegenwart hin öffnet. Das Vorwort des Bandes (Mark HÄBERLEIN) und die Schlussbetrachtung von Otfried CZAİKA machen es ganz eindeutig, wie der Begriff „Migration“ in dem Band zu verstehen ist. Einzelpersonen wandern eher zu Studienzwecken (*peregrinatio academica*) und bereiten sich während ihres Studiums darauf vor, ihrer eigenen Gemeinschaft dort zu dienen, wo sie ihren Weg begonnen haben (vom Großfürstentum Litauen bis Siebenbürgen oder im Königreich Böhmen, in dessen mährischen Teilen, siehe András SZABÓ zu ungarischen Studenten in Straßburg, András HELTAI zu ungarischen Studenten in Heidelberg oder Kęstutis DAUGIRDAS zu Polen und Litauern in Basel und Zürich). Es gab manche, die an ihrem Studienort so Hervorragendes geleistet haben, dass die dortige Universität sie zum Bleiben überredet hat (Sabine HOLTZ, Professoren und Studenten aus den Ländern des östlichen Europas an der Tübinger Universität von 1477 bis 1817). Es sind aber auch solche Fälle bekannt, in denen es für einen jemanden nicht ratsam war, nach dem Studium wieder nach Hause zu kehren.

Auch zahlenmäßig bildeten diejenigen die Mehrheit, die sich – und wir sprechen bereits vom 18. Jahrhundert – in der Hoffnung auf bessere Lebensbedingungen auf den Weg gemacht haben, bemerkenswerterweise wanderte man damals nicht vom Osten nach Westen, sondern eben vom Westen nach Osten. Mitteleuropa stand über zwei Jahrhunderte im Osten an vorderster Front und kämpfte gegen die Machtstrebungen der Tataren, der Russen, der Kosaken oder eben der Osman-Türken. Das System der Institutionen (Kirchen, Schulen, Druckereien, Bibliotheken) – das damals dem westeuropäischen sehr ähnlich war – wurde zerstört, die Länder verloren ihre Kraft in der europäischen Machtpolitik so wie auch ihre Existenz als eigenständiges Königreich ging verloren. Unter der geschwächten und ausgebeuteten Bevölkerung wüteten außer den fremden Heeren auch noch Epidemien (im 18. aber sogar im 19. Jahrhundert gab es noch die Pest und auch Tatarenzüge in Siebenbürgen).

Mit der Neuordnung Europas nach dem Frieden von Utrecht wurde dieses Gebiet den westlichen Mächten untergeordnet. Die Bevölkerung hat diese neue Situation damals noch mit Zuversicht betrachtet (sie haben es auf jeden Fall lieber gehabt als die Abhängigkeit vom Osten, nicht zuletzt weil sie westliche Christen waren und geblieben sind). Zahlreiche Ansiedler-Gruppen machten sich auf den Weg in Richtung Mitteleuropa (Astrid VON SCHLACHTA, Márta FATA, Matthias ASCHE). Die Machtverschiebung im 18. Jahrhundert hat natürlich auch einige Glaubensgemeinden gezwungen, sich in Richtung des Kaukasus oder eben der Neuen Welt, nach Amerika auf den Weg zu machen. Die letzterwähnten „Aussiedlungen“ waren auch von utopischen Vorstellungen, wie etwa dem Neuen Jerusalem, Gottes Land und weiteren Ideen (Dietmar NEUTATZ, Annemarie RÖDER) nicht ganz unabhängig, so wie auch in der Geschichtsphilosophie des 18. Jahrhunderts Theorien wie die vom „Staat des ewigen Friedens“ oder etwas später die als Ideal gedachten kommunistischen Ideen erschienen (Kant, Fournier).

Im erwähnten Vorwort schildert Mark Häberlein klar das Forschungskonzept über die, auch von religiösen Aspekten motivierten Bewegungen im dargestellten Gebiet, in dem von ihm als „östliches Europa“ genannten Mitteleuropa und den zusammenfassend als „Neue Welt“ bezeichneten Gebieten außerhalb Europas. Hugenotten kamen aus dem Königreich Frankreich, Protestanten emigrierten aus dem östlichen Randgebiet des Heiligen Römischen Reiches (Krain, Kärnten, Steiermark – und nicht Slowenien; France Martin DOLINAR) sowie aus Salzburg (Eberhard FRITZ), Juden kamen aus mehreren Gebieten (Carsten KOHLMANN). Neben diesen Siedler-Gruppen kamen zahlreiche Adelige und Nicht-Adelige aus dem Königreich Polen, Böhmen und Ungarn sowie aus Transsylvanien

in die Hochschulen des Gebietes (Straßburg, Tübingen, Heidelberg, Basel, Zürich). Der Autor gibt am Ende seiner Einführung auch über die weißen Flecken der Forschung einen Überblick, wo ich besonders die Historie der Exulanten, die am Anfang des 17. Jahrhunderts aus den als „deutschem Südwesten“ bezeichneten Gebieten in die westlichen Teilen des Königreichs Ungarn kamen, vermisste. (Es sind nämlich Quellen dazu bekannt.) Genauso vorteilhaft wäre es gewesen, auch einen tschechischen Historiker zu beauftragen, um über die Präsenz von böhmischen Adligen in Straßburg, Tübingen (Adelsschule) bzw. Heidelberg zu schreiben.

In der Konzeption von Konferenz und Tagungsband wurde eine klare Trennungslinie zwischen Flüchtlingen („Immigration in den deutschen Südwesten“) und denen, die zu Studienzwecken ankamen, gezogen, so wird auch im Band ein eigenständiges Kapitel den letzteren gewidmet („Bildungsgeschichtliche Beiträge“). Über die Flucht der Hugenotten nach Südwestdeutschland gibt es umfassende Fachliteratur, mit der sich diese Konferenz nicht differenziert beschäftigte. France Marin DOLINAR behandelt die nach Württemberg kommenden protestantischen Slowenen und Kroaten: Sie waren tatsächlich Glaubensflüchtlinge und viele siedelten sich in der Gegend von Urach an (die meisten haben auf den Dominien der protestantischen Aristokratie in den westlichen Gebieten des Königreichs Ungarn eine neue Heimat gefunden.) Eine von den interessantesten Siedlungsgeschichten stellt Renate-Karoline ADLER dar. Freudenstadt im Schwarzwald wurde ab 1599 für die aus den österreichischen Gebieten kommenden, deutschsprachigen Protestanten ausgebaut. Diese von den Protestanten als Trauerjahrzehnt bezeichnete Epoche der Kirchengeschichte des Königreichs Ungarn ist tatsächlich eine einzigartige Periode. Eine staatlich geförderte, geplante Rekatholisierung kam weder vor oder nach dieser Periode wieder vor. Die Studie von Jan-Andrea BERNHARD berichtet über das Leben der Pfarrer und Lehrer, die zu dieser Zeit in der schweizerischen Konföderation Asyl bekommen haben. Im 16. Jahrhundert waren Basel und Straßburg beliebte Studienreiseziele in den Kreisen der gelehrten Adligen und der protestantischen Intelligenz Mitteleuropas. Die Städte waren Symbole der mystisch-frommen Glaubenstradition sowie der von den meist namhaften Humanisten geschaffenen Tradition (wie auch Wittenberg bis zur orthodox-lutherischen Wende in den 1580er Jahren). An der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert haben Tübingen und vor allem Heidelberg diese Rolle übernommen, obwohl auch die zwei ersterwähnten Städte ihre Anziehungskraft behalten haben. Die Behutsamkeit der Basler Stadtväter in religiösen Fragen beziehungsweise die lutherische Wende von Straßburg (nach dem Tod von Johann Sturm) haben diejenigen, die sich dezidiert aus religiösen Gründen auf den Weg gemacht haben (die Nonkonformisten), nach Heidelberg gesteuert. Heidelberg mit seiner helvetischen Einstellung und Tübingen mit seinem Augsburger Bekenntnis waren ohne Zweifel die bedeutendsten Orte in der europäischen Ideengeschichte vor dem Dreißigjährigen Krieg. Hierher strömten die Hugenottengruppen mit verschiedenen Gedankenrichtungen aus dem Königreich Frankreich und Genf, aber auch die Nonkonformisten der italienischen und spanischen Königreiche, um ihr Wissen an die aus den Königreichen Polen, Böhmen und Ungarn gekommenen weiterzugeben. Diese haben dann nach ihrer Heimkehr mit ihrer tatsächlich in irenischem Sinne toleranten Anschauungsweise auch in religiösen Fragen auf Nachsichtigkeit gezwungen.

Der Tagungsband „Religiös motivierte Migrationen“ unterstreicht: Man kann generell einen Vorgang als Migration bezeichnen, wenn einzelne Personen oder Gruppen anderswo leben wollen oder müssen: Die Beispiele des Bandes zeigen es aber, dass

das Zusammenleben am neuen Wohnort funktioniert hat, wenn die Neuankömmlinge und die Empfänger nicht aus zwei verschiedenen Welten mit verschiedenen Bildungs- und Alltagstraditionen kommen oder wenn eine der Gemeinschaften ihr eigenes Erbe aufopfert.

István Monok

Dieter WUNDER, *Der Adel im Hessen des 18. Jahrhunderts – Herrenstand und Fürstendienst. Grundlagen einer Sozialgeschichte des Adels in Hessen* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 84). Marburg: Historische Kommission für Hessen 2016. XIV, 844 S., Abb., Karten, Faksimiles, Diagramme, genealogische Tafeln, geb., EUR 39,- ISBN 978-3-942225-34-2

Einen, man kann es nicht anders sagen, großen Wurf legt Dieter Wunder mit seiner Arbeit über den Adel in Hessen im 18. Jahrhundert vor. Dies gilt für den Umfang, vor allem aber für die analytische Tiefe seines Werkes über eine wenig beachtete Gruppe in der Herrschaftselite des Alten Reiches. In der Adelforschung zur Frühen Neuzeit dominieren die Arbeiten zu Kurfürsten, Reichsfürsten und -grafen oder auch zur reichsunmittelbaren Ritterschaft; der ungleich schwerer fass- und damit auch beschreibbare landsässige Adel droht hingegen in deren Schatten zu verschwinden. Dass dies im Falle des hessischen Raums künftig nicht mehr der Fall sein wird, ist Dieter Wunder zu verdanken.

In vier ausführlichen Kapiteln geht er zunächst systematisch den sozialen und rechtlichen Grundlagen des landsässigen Adels nach. Wunder sucht dabei zunächst den niederen Adel als Stand zu beschreiben. Entscheidendes Merkmal ist die Verortung im hessischen Raum (Hessen-Darmstadt wie auch Hessen-Kassel), wobei viele Familien auch über rechtliche Beziehungen wie Güter darüber hinaus verfügten. Entsprechend ist der hessische Adel – wie generell der Adel im Reich – immer überterritorial präsent. Konstitutiv für die Landsässigkeit in Hessen ist die Zulassung bzw. Einberufung zu den hessischen Landtagen als wichtigster Ständevertretung des Raumes. Ein Vergleich des Landgrafen Wilhelm VI. von Hessen-Kassel mit dem dort landsässigen Adel formulierte hierzu 1655 eine rechtliche Grundlage, die den Rittern eine vergleichsweise starke Stellung in beiden Hessen einräumte. Erst im 18. Jahrhundert sollte sich das Kräfteverhältnis etwas ändern. Zu Recht schlüsselt Wunder in seiner weiteren Analyse den häufig pauschalierend verwendeten Begriff der „Personen von Stand“ auf, mit dem die Elite der Ständegesellschaft beschrieben wird. Diese umfasste eben nicht nur Adlige, sondern auch Akademiker, höhere Beamte bzw. Offiziere und nicht zuletzt so genannte Schriftsässige; hier ragten die Adligen zweifelsohne heraus, dennoch gab es Konkurrenz um Einfluss und Posten zwischen allen Gruppen. Diese Analyse sei hier beispielhaft genannt für das semantisch wie auch rechtlich ausgesprochen differenzierte Vorgehen des Autors. Es findet sich wieder in der konzisen Beschreibung unterschiedlicher Formen des (Lehens-)Besitzes des Adels, der daraus resultierenden Gerechtfertigung zur Ausübung der Herrschaft vor Ort. Insgesamt unterstanden im hessischen Raum ein Fünftel aller Dörfer der Herrschaft des landsässigen Adels und damit einer Zwischengewalt. Ungeachtet des enzyklopädischen Anspruchs des Autors weist dieser immer wieder auf Wissenslücken und Forschungsdesiderate hin wie etwa einem notwendigen Vergleich der Gerichtsherrschaft der Adligen mit Amtsträgern der Landgrafen auf lokaler Ebene.

Im Laufe der Frühen Neuzeit änderte sich die wirtschaftliche Subsistenz der Adelsfamilien. Waren sie für das 16. Jahrhundert vor allem als „Landadel“ einzustufen, die mit den Einkünften ihrer Güter und Gerechtsame im Regelfall standesgemäß auskommen und existieren konnten, so waren im 18. Jahrhundert häufig zusätzliche Einnahmequellen notwendig. Diese bestanden vornehmlich im Fürstendienst, möglichst im hessischen, oder aber im Auftrag auswärtiger Potentaten. Insbesondere letzteres führte dazu, dass sich der Niederadel in Hessen weiter ausdifferenzierte und überterritorialer wurde. Auf diese Weise entstand, wie Wunder es treffend beschreibt, für die Adligen des 18. Jahrhunderts das Spannungsfeld um die Vereinbarkeit von Gutsherrschaft und Fürstendienst.

Das vierte Kapitel schließlich ist der doch recht komplizierten Eigenorganisation der hessischen Ritterschaft und ihrer Stellung im Reich gewidmet. Der hessische Landtag war hier ein entscheidender Bezugspunkt, hinzu kamen Untergliederungen wie die sogenannten Stromversammlungen, die als regionale Kommunikations- und Entscheidungsforen dienten. Rechtlich streng abgegrenzt von den landsässigen sind die reichsunmittelbaren Ritter zu sehen. Hier überrascht der Befund, dass entgegen der sonst so starken ständischen Aus- und Abgrenzungstendenzen im Alten Reich sich die Ritter beider Gruppen als einen Stand sahen; man lebte eben innerhalb verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen, hatte jedoch vergleichbare Probleme. Insofern waren die personelle Verflechtung und auch die Zusammenarbeit des hessischen Landadels mit der mittelhessischen Reichsritterschaft in ihren diversen Kantonen recht ausgeprägt.

Im Gegensatz zu den vier ersten, eher systematischen Kapiteln sind die beiden übrigen chronologisch angelegt und überwiegend im 18. Jahrhundert angesiedelt. Denn in diesem Jahrhundert sollte sich der hessische Adel neu ausdifferenzieren. Katalysator für diese Entwicklung war der Streit um die Neuausrichtung des Stiftes Kaufungen. Dieses ging auf eine Schenkung des 16. Jahrhunderts zurück und wurde von der Ritterschaft selbst verwaltet. Die Erträge wiederum sollten als „Ehesteuer“ an heiratende Töchter der Adelsfamilien ausgeschüttet werden. Kaufungen spielte damit eine große Rolle für die Eigenorganisation der hessischen Ritter und war damit auch Identifikationsfaktor. Die Planungen der Landgrafen, das Stift zu reformieren und mit Zuschüssen in ein adliges Damenstift zu erweitern, rüttelte an diesen Grundlagen und führte zu einem jahrzehntelangen Konflikt, der unter anderem vor dem Reichshofrat ausgetragen wurde. Er mündete schließlich in eine Niederlage der Landgrafen. Resultat war letztlich die Beibehaltung des alten Stiftes, das nun zusätzlich eine „Armensteuer“ für „dürftige Witwen und Fräulein hessischen Adels“ ausschüttete. Entscheidend in diesem Zusammenhang war der Kreis der Berechtigten: In einem Adelsstatut wurde 1735/36 geregelt, dass nur die adligen Familien hiervon profitieren sollten, die bereits unter Landgraf Philipp I. im 16. Jahrhundert als stiftsmäßig anerkannt und zu den Landtagen eingeladen worden waren. Damit wurde der Adel entlang einer historischen Linie, die im Detail nicht immer bekannt war, in „Althessische“ und „Neuadlige“ geteilt. Diese Differenzierung sollte die folgenden Jahrzehnte über bestehen. Nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gründen hielten die „Althessen“ hieran fest, obwohl klar war, dass ihre Zahl durch Aussterben und Ausscheiden (Wegzug) von Geschlechtern immer geringer werden und damit den Bestand gefährden sollte. Rein zahlenmäßig hatte dies zur Folge, dass Ende des 18. Jahrhunderts der hessische Altadel gegenüber dem Neuadel bald in der Minderheit war. Die Erosion des Alten Reiches führte jedoch schließlich dazu, dass nach 1806 die so lange propagierte Differenzierung in den neuen souveränen Staaten Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel bald obsolet wurden.

Diese durchaus spannende Entwicklung beschreibt Wunder detailreich, unter Ergänzung vieler Tabellen, im letzten Kapitel auch mit zahlreichen Kurzbeschreibungen einzelner Familien und Personen. Diese geraten angesichts des gewählten systematischen Ansatzes zuweilen sehr in den Hintergrund, was auch Forschungslücken geschuldet ist. Schließlich setzt sich der Autor immer wieder mit den Thesen der überregionalen Forschung auseinander, wobei er eine Schablonenhaftigkeit kritisiert, die den komplizierten Verhältnissen nicht beikäme. Man kann sich hierbei sicherlich an der ein oder anderen Bewertung reiben (Agieren landsässige Adlige in der Verwaltung ihrer Güter wirklich wie Unternehmer? Geht das Konzept der Funktionalisierung bzw. Domestizierung des Adels durch den modernen Territorialstaat wirklich von falschen Voraussetzungen aus?), dennoch sind diese Fragestellungen des Autors erhellend und bereichernd. Sein Werk wird von einem umfangreichen Anhang abgerundet, der sich aus Quellenauszügen, tabellarischen Auflistungen sowie Statistiken zusammensetzt, etwa zur niederadligen Gutsverwaltung und nicht zuletzt zur Zusammensetzung des Standes und seiner inneren Differenzierung. Über 800 Seiten machen das Werk zu einem Opus Magnum, zu welchem der Autor und die herausgebende Kommission zu beglückwünschen sind.

Harald Stockert

Klaus-Peter DECKER, Gewissensfreiheit und Peuplierung. Toleranzhaltung und Wirtschaftspolitik in den Ysenburger Grafschaften im 18. Jahrhundert. Büdingen: Geschichtswerkstatt Büdingen 2018. 233 S., Brosch., EUR 18,- ISBN 978-3-939454-94-6

Die Wetterau scheint abseits der in Baden üblichen historischen Interessen zu liegen. Wenn man diese ansprechende Publikation gelesen hat, denkt man anders darüber. Der Verfasser, von 1979 bis 2002 Leiter der Fürstlich Ysenburg'schen Archive in Birstein und in Büdingen und als Neuzeithistoriker souveräner Kenner der allgemeinen Forschung, fasst darin seine früheren Einzelarbeiten zum Thema zusammen. Gehörten die beiden badischen Markgraftchaften im 18. Jahrhundert zu den weniger mächtigen Reichsfürstentümern, so gilt das für die eine Ebene tiefer rangierenden Territorien des Grafenhauses Ysenburg in noch stärkerem Maße, waren sie doch auf zwei Haupt- und diese wiederum noch auf Nebenlinien aufgeteilt. Nach den Verheerungen des 17. Jahrhunderts war daher der politischen Bedeutungslosigkeit nur durch Anwerbung tüchtiger und möglichst wirtschaftskräftiger Neubürger abzuhelfen, wobei deren religiöses Bekenntnis als fast unerheblich betrachtet wurde. Eine solche Haltung war nicht nur pragmatisch geboten, sondern wurde von mehreren Grafen auch innerlich bejaht. Die Aufnahme von aus Frankreich nach 1685 vertriebenen Hugenotten und dann auch von Waldensern führte zum Aufstieg des Dorfes Offenbach zu einer kleinen Residenz und zur Gründung der Planstadt Neu-Isenburg 1699 sowie der Neusiedlung Waldensberg 1700. Anders als in Baden war man sogar zur Duldung von radikalen Strömungen des Pietismus bereit, was freilich bei der Aufnahme von „Separatisten“, Neutäufern und „Inspirierten“ zu Problemen führte. Prinzipiell galt jedoch Gewissensfreiheit, die 1712 im Büdinger Toleranzedikt ausdrücklich zugestanden wurde; nur öffentliches Aufsehen sollte vermieden werden. Ein Sonderfall war die Aufnahme von Herrnhutern 1738, für die eine eigene Plansiedlung „Herrnhaag“ angelegt wurde; jedoch war hier die Grenze zur Eingliederungsfähigkeit überschritten. Die 1750 deswegen verfügte Ausweisung der Herrnhuter führte der Regierungsrat Christoph Friedrich Brauer herbei. Dessen hierzulande gut bekannter Sohn Johann Niklas Friedrich ist also in einem solchen Umfeld groß geworden. Im Kleinen

war hier schon Markgraf Karl Friedrichs physiokratische Wirtschaftsgesinnung und religiös-tolerante Einstellung antizipiert; sogar seine Verbindung zu Johann Caspar Lavater hatte eine Parallele in Büdingen. Diese flüssig geschriebene und gut bebilderte kleine Monographie fördert auch das Verständnis für die Markgrafschaft Baden-Durlach im 18. Jahrhundert.

Volker Rödel

Peter EXNER (Hg.), *Demokratie wagen? Baden 1818–1919*. Stuttgart: Kohlhammer 2018. 212 S., Abb., geb., EUR 20,– ISBN 978-3-17-034381-8

Eine weitere (Wander-)Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg, deren Begleitband es hier zu besprechen gilt: Beide Medien präsentieren sich dem Betrachter als Ergebnis gründlicher Recherche und systematischer Reflexion. Die Lektüre aller acht Kapitel bringt Erkenntnisgewinn; das gilt auch für das Grußwort von Landtagspräsidentin Muhterem ARAS, das Vorwort von Wolfgang ZIMMERMANN, dem Leiter des Generallandesarchivs Karlsruhe, und für die Einleitung des Herausgebers Peter Exner – gleichzeitig auch einer der Autoren und Referatsleiter im Generallandesarchiv.

In seinem Vorwort erinnert Wolfgang Zimmermann mit (Bad) Griesbach im Schwarzwald als dem Ort der Unterzeichnung der (ersten) badischen Verfassung im August 1818 an die Ermordung Matthias Erzbergers fast genau 103 Jahre später. „Die beiden geschilderten Begebenheiten“, so heißt es da, „markieren zeitlich und inhaltlich die Eckpunkte und Spannweite des vorliegenden Bandes.“ (S. 7 f.)

1921 als zeitlicher und inhaltlicher Eckpunkt? Hier mag sich Widerspruch regen – dies nicht nur angesichts der Datierung im Titel, sondern auch im Hinblick auf die dortige Formulierung „Demokratie wagen?“. Nun, bekanntlich formulierte dies Willy Brandt in seiner Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag im Oktober 1969 nicht als Frage („Wir wollen mehr Demokratie wagen“). Gleichwohl war, ist und bleibt die Demokratie ein Wagnis, ist der „Schein des Selbstverständlichen“ trügerisch, wie Muhterem Aras in ihrem Grußwort schreibt. Insofern ist das Fragezeichen im Titel eine Aufforderung an die Leserinnen und Leser, mit den Autoren zusammen die Stationen dieser Demokratiegeschichte – Fort- und Rückschritte – beständig zu hinterfragen. Dem steht auch das „Demokratie wagen!“ im Grußwort nicht entgegen. Dieses Wagnis, so die Landtagspräsidentin, bleibe eine dauernde Aufgabe für uns alle (S. 6).

Dennoch darf man fragen, ob diese gute Ausstellung und ihr solider Begleitband auch wichtige Medien sind. Die Antwort ist ein eindeutiges „Ja“. Zudem halten beide mehr als sie versprechen. Zwar finden sich Antworten auf die Leitfrage „Demokratie wagen?“ überwiegend in Baden – und größtenteils auch im Untersuchungszeitraum zwischen 1818 und 1919. Es geht dem Herausgeber und den Autoren allerdings um mehr. „Diese Publikation“, so formuliert es Peter Exner in seinem Vorwort, „ist ein Bekenntnis“ (S. 10). Sie berichte vom „Herzblut der Zeitgenossen“, sie dokumentiere den „Kampf unserer Vorfahren, die sich dafür eingesetzt haben, den universellen Menschenrechten unveräußerliche Geltung zu verschaffen“ (S. 10 f.).

Und weiter: „Dieses Buch darf uns auch stolz machen [...] auf die Errungenschaften unserer Mütter und Väter im Kampf um Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichheit“. Schließlich deutet der Herausgeber das Werk noch als „Ansporn“: „[...] dass wir es als unsere Verpflichtung ansehen, das Erbe unserer demokratischen Vorkämpferinnen und Vorkämpfer zu sichern und für unsere Nachfahren zu bewahren, damit diese auch in Frieden und Freiheit leben können“ (S. 11).

Was hier einerseits fast schlagwortartig einfach klingt, ist aber alles andere als „niedrigschwellig“, d. h. für eine Vielzahl von Zielgruppen (auch ohne Vorkenntnisse) geeignet. Das liegt nicht nur an dem heute eher unüblichen „Herzblut“. Nein, es ist die scheinbare Selbstverständlichkeit der hier genannten Ideale, die viele Leser im 21. Jahrhundert eben nicht gleich an Kampf und Blut denken lässt. So ist inzwischen auch die 150-jährige Wiederkehr der Revolution 1848/49, an die landesweit – besonders im ehemals badischen Landesteil – populär erinnert wurde, verblasst. Kurt HOCHSTUHL zeigt in Kapitel 4 unterschiedliche Ebenen und Verankerungen dieser in weiten Teilen revolutionären wie auch volkstümlichen Bewegung (S. 66–87). Man kann erkennen, dass diese Geschichte – was eher die Ausnahme ist – nicht (nur) von den Siegern geschrieben wurde. Die Verlierer des Augenblicks, im Juli 1849 in der Bundesfestung Rastatt, wurden im Moment der Niederlage endgültig zu Helden, nicht allein in Baden. Sie starben und litten unter der Rache der monarchischen Gegner, flohen vor politischer Reaktion, was viele von ihnen geradezu unsterblich machte. Dass die „Masse der etwa 80.000 Emigranten, die in den Jahren nach der Revolution Baden verließ [...] dies vor allem aus ökonomischen Gründen [tat]“ bietet – weil ohne Beleg – Anlass hinterfragt zu werden (S. 94). Berechtigt, aber nicht zwingend ist, dass hier der Oberbefehlshaber der Revolutionsarmee, Ludwik Mieroslawski, beispielhaft herausgestellt wird (S. 83–87). Ähnlich verhält es sich mit der Osterproklamation Großherzog Friedrichs I. von 1860 (S. 96). Sie erweist sich dem Leser als ein interessantes (kirchenpolitisches) Dokument, dessen Abdruck im vorliegenden Band zur weiteren Recherche anregt, um es als ein Schlüsseldokument für den Beginn der Reformphase zu erkennen.

Stichwort „erkennen“: Auch der flüchtig in Bruchsal weilende erkennt heute (noch) die monumentale Justizvollzugsanstalt. Dass das damalige Männerzuchthaus Ausdruck eines modernen Strafvollzugs war (die Isolierung der Häftlinge sollte deren Besserung bewirken), nach der Revolution aber zu dem landesweiten Haftort der Revolutionäre wurde, ist ein Umstand, über den nachzudenken Christof Strauss anregt (S. 97–102).

Doch der Reihe nach. „Am Anfang war Napoleon“ (Thomas Nipperdey): Trifft dies für die Staatswerdung des Großherzogtums Baden in der Gestalt, wie wir es kennen, durchaus zu, beginnt Peter Exner seine Betrachtung richtigerweise bereits in der vor-napoleonischen Zeit. „Die Revolution steht vor der Tür – ‚daß dergleichen Phantome doch nie wirklich erscheinen möchten‘“ hat er als Überschrift für Kapitel 1 gewählt. Der Leser erkennt die gewisse Attraktivität, die die Französische Revolution – genauer: ihre Verheißungen – auch in Baden entfaltete; es blieb bei dieser begrenzten Anziehungskraft, gerade weil der „Revolutionsexport“ mit militärischen Mitteln erfolgen sollte. Mit diesen würden nicht nur Ideen wie in der „Déclaration des Droits de l’Homme et du Citoyen“ fixiert nach Baden kommen. Siegelabdrucke mit der Umschrift: DAS SOUVERAINE BADISCHE VOLK (Abbildung auf S. 15) aus dem Jahr 1799 versetzten die Obrigkeit jedenfalls in Aufregung und führten zu letztlich eher unnötigen Überwachungsmaßnahmen. Noch im Jahr 3000, so zeigt eine Karikatur einen deutschen Raucher, ist die Marianne als Verkörperung der Republik nur im Rauch desselben zu sehen (S. 19).

Insofern ist der Ausgangspunkt des Wagnisses Demokratie in Baden kein revolutionärer, sondern eher ein staatsrechtlich-spröder: „[...] wird eine landständische Verfassung stattfinden“. Es wundert nicht, dass diese zentrale Festlegung der Bundesakte von 1815 nicht nur als Kapitelüberschrift in dem hier zu besprechenden Band auftaucht. Ebenso wenig erstaunt, dass sich an dieser auf Homogenität innerhalb des Deutschen Bundes abzielenden Bestimmung große Diskrepanzen festmachen lassen. Für eine einigermaßen

einheitliche politische Entwicklung der deutschen Einzelstaaten war schon die Ausgangslage zu unterschiedlich. So sehr für viele und vieles das bereits zitierte Diktum „Am Anfang war Napoleon“ gilt: Viel stärker als im übrigen Deutschland waren die Modernisierungsleistungen Napoleons in Baden verankert. Das ist bekannt bzw. darf auch über Fachkreise hinaus als bekannt vorausgesetzt werden. Was bedeutete dies jedoch konkret?

Um Antworten hierauf haben sich schon Generationen von Historikern bemüht – wobei es zuweilen bei (blumigen) Umschreibungen des Begriffs „Musterländle“ geblieben ist. Der vorliegende Band ist anders als vieles Bisherige. Wie gehen die Autoren vor? Unterteilt in acht Kapitel bieten sie Extrakte, „Geschichten“, die durchaus anders – allerdings kaum besser – zusammengefügt werden könnten. Neben Peter Exner, der zusätzlich zu den Kapiteln 1 und 2 auch Autor der gleichermaßen lesenswerten Kapitel 7 und 8 ist, und neben Kurt Hochstuhl – von ihm stammen die Kapitel 4 und 6 –, haben die beiden weiteren Autoren Rainer Brüning und Christof Strauß mit den Kapiteln 3 und 5 ebenfalls problemorientierte und quellenfundierte Demokratiegeschichten verfasst. Es handelt sich dabei vielfach um Aspekte, Ereignisse und Personen, die die historische Forschung eher selten einem breiteren Publikum nahebringt. Stichwort „Personen“: Sie sind ein roter Faden der Darstellung. Sieben Männer – Karl Friedrich Nebenius (S. 31–36), Ludwig Georg Winter (S. 53–58), Friedrich Landolin Karl von Blittersdorff (S. 59–65), Ludwik Mieroslawski (S. 83–87), Johann Nepomuk Fromherz (S. 103–107), Herman von Vicari (S. 119–124), Ludwig Frank (S. 125–129) – und zwei Frauen – Großherzogin Luise von Baden (S. 143–148 bzw. auch 149–182) und (im Unterkapitel über das Frauenwahlrecht) Clara Siebert (S. 183–189).

Abschließend lässt sich als eine besondere Stärke der Darstellung festhalten, dass der Untersuchungszeitraum ab 1818 (die Darstellung setzt wie bereits beschrieben schon früher ein) nicht chronologisch abgehandelt wird, sondern die Suche nach Zusammenhängen ein weiterer roter Faden der Darstellung ist. Diese endet nicht wie der Titel vermuten lässt mit der badischen Verfassung des Jahres 1919, sondern schlägt über die Weimarer Verfassung und das Scheitern der Weimarer Republik den Bogen zum Grundgesetz. An dessen Wiege standen, wie Friedrich Karl Fromme oft zitiert wird, „die Gespenster von Weimar“. (Erwähnung findet Fromme erstaunlicherweise weder im Text noch im Literaturverzeichnis). Eindrückliche Bildmotive wie beispielsweise die im Mai 1933 veranstaltete demütigende Schaufahrt mit ehemaligen badischen Abgeordneten (S. 197) oder die ausgebrannte Ruine des Karlsruher Ständehauses (S. 198 f.) unterstreichen diese stets erinnernswerte Botschaft.

Sie macht diesen Band auch zum Lehrbuch, dessen 118 Titel umfassendes Literaturverzeichnis dem interessierten Leser gute Einstiege in die vertiefende Lektüre bietet. All denen, die mit Gewinn die privaten Aufzeichnungen der Großherzogin(-Mutter) Luise von Baden vom November 1918 gelesen haben, seien hier auch die Aufzeichnungen des Karlsruher Bibliothekars Wilhelm Engelbert Oeftering empfohlen, um ein „runderes Bild“ der ansatzweise revolutionären Ereignisse zu erlangen. Damit soll nicht kritisiert werden, dass gerade er in diesem Band nicht erwähnt ist. Das wird kaum einem Leser auffallen. Dass der Vater der Weimarer Verfassung, Hugo Preuß, seinen Entwurf der Nationalversammlung „im Januar 1919 vorgelegt [habe]“ (S. 192) – sie war nach ihrer Wahl am 19. Januar erst am 6. Februar in Weimar zusammengetreten – ist eine kleine Ungenauigkeit, die die positive Einschätzung in keiner Weise trübt. Man wünscht sich mehr solche Ausstellungen und Begleitbände.

Michael Braun

Markus MOEHRING (Hg.), *Zeitenwende 1918/1919*. Begleitband zur Ausstellungsreihe des Netzwerks Museen und zur Überblicksausstellung im Dreiländermuseum (Lörracher Hefte, Nr. 27, Rote Schriftenreihe des Dreiländermuseums Lörrach). Lörrach: Lutz 2018. 160 S., Abb., Brosch. EUR 9,80 ISBN 978-3-947801-98-5

Seit 1995 veranstalten die Museen in Lörrach, Liestal und Mulhouse regelmäßig Ausstellungsreihen zu einem gemeinsamen Oberthema. Dabei ist es das Ziel, unterschiedliche Perspektiven aus Deutschland, Frankreich und der Schweiz zu dem jeweiligen Thema zu entwickeln, beispielsweise ging es 1995 um 50 Jahre Kriegsende, in späteren Jahren stand das Gedenken an die Revolution von 1848/49 im Mittelpunkt (1998) oder es wurde ein Blick auf die Fastnacht bzw. den Karneval am Oberrhein geworfen (2004).

Die Zahl der Museen, die sich an den Ausstellungszyklen beteiligt, ist beständig angewachsen. Seit 2012 wird die grenzüberschreitende Kooperation der Museen mit Mitteln des Interreg-Programms der EU gefördert und hat somit offiziellen Charakter. Inzwischen finden alle vier Jahre größere Ausstellungsreihen statt, zuletzt 2014 zum Thema Erster Weltkrieg. Am damaligen Ausstellungsprojekt hatten sich 35 Museen innerhalb der Oberrheinregion beteiligt.

Die jetzige Ausstellungsreihe knüpft an das Vorgängerprojekt an und beschäftigt sich mit dem Umbruch der Jahre 1918/1919 unmittelbar im Gefolge des Ersten Weltkrieges. In diesem Fall sind wiederum 30 Museen zwischen Frankfurt im Norden und Bern im Süden, Saint Amarin im Westen und Stockach bzw. Esslingen im Osten beteiligt. Dem Ausstellungsprojekt ging eine Vorarbeit von drei Jahren voraus, dabei hat das Dreiländermuseum in Lörrach die Koordinierungsfunktion übernommen und bietet zugleich eine Überblicksausstellung an, in deren Rahmen die verschiedenen Aspekte des Umbruchs 1918/1919 vorgestellt werden. Außerdem enthält der Band noch jeweils kurze Informationen zu den 30 Einzelausstellungen.

Im Zusammenhang mit den vorbereitenden Gesprächen wurde auch deutlich – so der Leiter des Dreiländermuseums Lörrach, Markus MOEHRING – dass Geschichtswissenschaft und Öffentlichkeit in Deutschland, Frankreich und der Schweiz ganz verschiedene Perspektiven auf das Ende des Ersten Weltkrieges und die beginnenden 1920er Jahre entwickelt haben. Diese unterschiedlichen Perspektiven finden sich natürlich auch im Ausstellungsteil wieder. In Frankreich hatte das Erinnern und Gedenken an den Ersten Weltkrieg große Tradition, überaus schwierig tat man sich dagegen mit der historischen Aufarbeitung der 1920er und 1930er Jahre im Elsass, die durchaus problematisch verliefen: Noch 1918 hatte die Regierung des Prinzen Max von Baden im Elsass einen Nationalrat installiert, unter dessen Leitung der Provinz weitgehende Autonomierechte zugewilligt werden sollten. Mit dem Ausbruch der Revolution im Reich kam es jedoch auch in Elsass-Lothringen zur Bildung von Arbeiter- und Soldatenräten, die eine Republik Elsass-Lothringen ausriefen. Diese währte gerade einmal zwölf Tage, bis am 22. November 1918 französische Truppen in Straßburg einzogen. Dies geschah anfänglich unter dem Jubel der Bevölkerung, dennoch ergaben sich schon bald Probleme.

Auch das Elsass litt unter Kriegszerstörungen. Zudem ging Baden als Absatzmarkt verloren, und die oberelsässische Textilindustrie hatte gegenüber der Konkurrenz aus Nordfrankreich das Nachsehen. 1919 kam es zu einer Vielzahl von Streiks. Die einheimische Bevölkerung fühlt sich bei Beförderungen gegenüber Innerfranzosen benachteiligt, weshalb es 1920 zum Generalstreik kam. Dieser wurde jedoch mit Hilfe des Militärs gebrochen. Erst danach kam es zur Anpassung an die französische Wirtschaft. Jetzt

ging es auch wieder im Elsass wirtschaftlich bergauf aufgrund der Rheinnutzung, aber auch aufgrund von Erfolgen im Kalibergbau und im Bereich der Maschinenindustrie.

Vor allem aber stießen im Elsass die Durchsetzung des französischen Zentralismus und der Verlust von Autonomierechten auf Widerstand. Die französische Regierung unterteilte die elsässische Bevölkerung in verschiedene Klassen, 120.000 so genannte Altdeutsche wurden zur Auswanderung gezwungen. Die Ausstellung zeigt hierzu die bitterbösen Karikaturen von Jean-Jaques Walz (genannt Hansi). Genauso wurden in den Schulen überwiegend Südfranzosen als Lehrer eingesetzt. Hier war jetzt französisch ausschließliche Unterrichtssprache. Gerade dies bedeutete den Bruch lokaler Autonomierechte, da auch vor 1871 die französische Provinz Elsass stark deutschsprachig geprägt war. Schließlich verzichtete der französische Staat erst nach Protesten darauf, auch in Elsass-Lothringen die strikte Trennung von Staat und Kirche durchzuführen. Das scharfe Vorgehen Frankreichs gegen lokale Autonomierechte führte in den 1920er Jahren zum Erstarken einer Autonomiebewegung, die ihre Ziele in der Zeitung „Die Zukunft“ artikuliert. 1926 kam es zur Gründung des Heimatbundes, der bei den Wahlen 1928 erhebliche Erfolge verzeichnen konnte. Das Ziel des Heimatbundes war „die Achtung regionaler Rechte, Sprache und Kultur. Manche forder(te)n sogar einen eigenen Staat“ (S. 108). Derartige Forderungen standen freilich im Gegensatz zum französischen Nationaldenken. Hier wurde die Einheit des Staates betont, bestand doch die Furcht, dass neben Elsässern auch Basken, Bretonen oder Korsen weitergehende Rechte für sich reklamieren würden.

Auch in der Schweiz verlief die Zwischenkriegszeit krisenhaft. Dabei war das Land in mancher Hinsicht gestärkt aus dem Ersten Weltkrieg gegangen. So bestand während des Krieges die Gefahr, das Land könne entlang der Sprachgrenze auseinanderdriften: Die welsche Schweiz hatte sich mit Frankreich identifiziert, die deutschsprachige mit dem Reich. Demgegenüber hatte der Schriftsteller Carl Spitteler aus Liestal schon 1914 zum „richtigen, dem neutralen Schweizer Standpunkt“ (S. 88) aufgerufen: Er „wendet [...] sich mit seiner herausragenden Rede (sc. Unser Schweizer Standpunkt) gegen die innere Zerrissenheit der Schweiz und ruft zur strikten Neutralität auf“ (S. 89) und tatsächlich lässt sich feststellen: „Die Schweiz verteidigt im Krieg ihre Neutralität an den Grenzen. Die Landesverteidigung hält die Schweiz zusammen. Ein Schweizer Nationalbewusstsein entsteht“ (S. 88). Auch trat die Schweiz während des Weltkrieges durch mannigfaltige humanitäre Leistungen hervor, wie beispielsweise durch den Austausch von Zivilinternierten oder Schwerverwundeten, durch Erkundigungen über vermisste Personen im Kriegsgebiet oder die Fürsorge für Flüchtlinge.

Jedoch kam es am Ende des Krieges zu schweren sozialen Verwerfungen. Gerade die Familien der zum Grenzschutz einberufenen Soldaten waren schlecht versorgt. Auch die Ernährungslage ließ zu wünschen übrig. Die Armee hatte hohe Verluste aufgrund der spanischen Grippe. Im November 1918 kam es zum so genannten Landesstreik, 250.000 Streikende und das Militär standen sich gegenüber. Am Ende setzte sich das Militär durch und erzwang den Abbruch der Streiks. Zwar wurden einige der Forderungen der Streikenden wie beispielsweise die Einführung der 48-Stunden-Woche oder die Proporzwahl des Parlaments bewilligt. Gleichzeitig wurden jedoch Haftstrafen gegen führende Köpfe des Oltener Streikkomitees verhängt. Die innenpolitische Situation in der Schweiz war vergiftet. Auch nach der Einführung des Proporzwahlrechtes blieb der Freisinn stärkste Kraft, zusammen mit der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei bildete er einen Bürgerblock, der im scharfen Gegensatz zur Sozialdemokratie stand.

Aber auch wirtschaftlich war die Schweiz in den beginnenden 1920er Jahren durch Veränderungen geprägt. So fällt der Aufstieg der Basler Chemieindustrie in die Jahre des Ersten Weltkrieges. In diesen Jahren wurden unter anderem Farbstoffe für die Uniformen sowohl der Entente wie auch der Mittelmächte gefertigt. Auch die Pharmaindustrie gewann an Gewicht, gleichzeitig setzte im Raum Basel der Niedergang der Seidenstickerei-Industrie ein.

Durch den Versailler Vertrag wurde die Schweiz schließlich offiziell Rheinuferstaat. Sie wurde „Mitglied der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt [...] und kann Schifffahrt auf dem Rhein unter eigener Flagge“ betreiben (S. 130). In diesem Zusammenhang kam es zum Ausbau des Rheinhafens in Kleinhüningen.

All dies sind einzelne Aspekte des Umbruchs 1918/19. Natürlich thematisiert die Lörcher Ausstellung auch die Wandlungen, die Baden und die Pfalz in der Weimarer Zeit durchlaufen haben. Dabei ist es den Ausstellungsmachern wichtig, aufzuzeigen, dass die Weimarer Republik nicht zwangsläufig in die NS-Diktatur mündete, sondern, dass während der 1920er Jahre durchaus wichtige demokratische und wirtschaftliche Errungenschaften durchgesetzt werden konnten.

Außerdem geht die Ausstellung auf Veränderungen in der Kunst ein oder auch in der Ökologie. Gerade der Bau des Rheinseitenkanals durch Frankreich hatte eine Absenkung des Grundwasserspiegels in Baden und im Elsass zur Folge und somit auch Rückwirkungen auf das ökologische Gleichgewicht.

Wie schon erwähnt, enthält der letzte Teil des Kataloges (S. 129–160) jeweils einen Blick auf die Einzelausstellungen, beispielsweise auf die Präsentation des Neuen Museums in Biel, das sich mit dem Landesstreik von 1918 auseinandersetzt und dieses Zentralereignis der Schweizer Geschichte aus regionalem wie aus biographischem Blickwinkel schildert, aber auch international einordnet. Das Stadtmuseum Karlsruhe fragt nach den badisch-elsässischen Beziehungen, während sich eine Straßburger Ausstellung mit den Schwierigkeiten des Elsass im neuen französischen Staatsverband in den beginnenden 1920er Jahren beschäftigt.

Daneben treten stadthistorische Ausstellungen wie in Stockach oder Rheinfelden oder aber eine Präsentation des Historischen Museums Frankfurt a. M., das sich mit der Geschichte des Frauenwahlrechts in Deutschland (das Reich führte dies 1919 ein, Frankreich und die Schweiz dagegen erst nach dem Zweiten Weltkrieg) beschäftigt.

Der Band des Dreiländermuseums weiß zu überzeugen wie auch die Konzeption des grenzüberschreitenden Blicks auf die Umbruchperiode am Beginn der 1920er Jahre. Allerdings wäre wünschenswert, dem Band noch eine Auswahlbibliographie beizufügen, um sowohl historisch interessierten Laien als auch Studierenden einen Einstieg zu einer vertieften Beschäftigung zu ermöglichen.

Michael Kitzing

Andreas HEDWIG (Hg.), *Zeitenwende in Hessen. Revolutionärer Aufbruch 1918/19 in die Demokratie*. Begleitband der gleichnamigen Ausstellung des Hessischen Landesarchivs (Schriften des Hessischen Staatsarchivs Marburg, Bd. 36). Marburg: Hessisches Staatsarchiv Marburg 2019. 136 S., Abb., geb., EUR 10,- ISBN 978-3-88964-221-9

Seit dem 19. Jahrhundert hat sich eine unitarische Perspektive in der Historiographie zur deutschen Geschichte durchgesetzt. Das gilt insbesondere für die Geschichtsschreibung zum 20. Jahrhundert. Um eine Fokussierung auf den Nationalstaat zu überwinden, haben sich in den letzten Jahren zahlreiche Historikerinnen und Historiker global-

geschichtlichen Zugängen zugewandt. So erkenntnisbringend eine solche Perspektiv-erweiterung ist, ist sie doch oft mit der Einebnung regionaler Unterschiede innerhalb eines Nationalstaates verbunden. Hier als Korrektiv zu wirken, kann eine Aufgabe moderner Landesgeschichtsschreibung sein, indem sie die föderale Vielfalt der deutschen Geschichte herausarbeitet und deren Beachtung im wissenschaftlichen Diskurs einfordert.

Ein solcher Korrekturbedarf besteht auch für die Geschichtsschreibung zur Umbruchphase nach dem Ersten Weltkrieg. Denn eine Gesamtdarstellung der Weimarer Republik oder deren Anfängen, die konsequent die regionale Vielfalt der Entwicklungen in Deutschland in den Blick nimmt und nicht nur auf die Reichsebene fixiert ist, bleibt ein Forschungsdesiderat. Jahrestage wie zur Zeit zu den Themen „100 Jahre Revolution 1918“, „100 Jahre Frauenwahlrecht“ oder „100 Jahre demokratische Verfassungen“ können Anstöße dazu geben, europäische oder globale Perspektiven mit der Beachtung der föderalen Vielfalt (nicht nur in Deutschland) zu verbinden. 1998/1999 etwa gelang dies anlässlich „150 Jahre Revolution von 1848/49“. Dazu hatten nicht nur Sammelbände, Monografien und wissenschaftliche Tagungen ihren Beitrag geleistet. Eine wichtige Rolle spielten auch die zahlreichen historischen Ausstellungen und ihre Begleitbücher zur Regional- und Lokalgeschichte. Damals gelang es unter anderem Ausstellungsprojekten auf lokaler und regionaler Ebene, durch die Nahperspektive Anregungen für neue übergreifende Forschungen zu geben.

Anders als reine Forschungsprojekte zielen entsprechende Vorhaben der Public History jedoch auch darauf ab, wissenschaftliche Erkenntnisse breitenwirksam mit den Medien Ausstellung und Begleitpublikation zu vermitteln. Dieser Aufgabe stellten sich auch 2018/19 zahlreiche Museen, Archive und Forschungseinrichtungen und realisierten in der gesamten Bundesrepublik Projekte zur Entstehung der ersten deutschen Demokratie 1918. Hier wären etwa die Große Landesausstellung „Vertrauensfragen. Der Anfang der Demokratie im Südwesten 1918–1924“ des Hauses der Geschichte Baden-Württemberg, die Schau „Damenwahl! 100 Jahre Frauenwahlrecht“ des Historischen Museums Frankfurt oder das Projekt „Revolution! Revolution? Hamburg 1918–1919“ des Museums für Hamburgische Geschichte zu nennen. Auch das Hessische Landesarchiv erarbeitete eine Tafelausstellung. Der dazugehörige Begleitband, der wie die Ausstellung den Titel „Zeitenwende in Hessen. Revolutionärer Aufbruch 1918/19 in die Demokratie“ trägt, soll im Folgenden besprochen werden.

Ziel des Projektes war es, „auch angesichts der aufziehenden demokratiegefährdenden populistischen Tendenzen [...] die Gründung der Weimarer Republik genauer in Augenschein [zu] nehmen“ (S. 12). Dies geschieht im Begleitband in vier Kapiteln, die dem „Ende des Ersten Weltkriegs“, der „Novemberrevolution in Hessen“, „Weichenstellungen“ und „Folgen und Wirkungen“ gewidmet sind. Das letzte Kapitel spannt den Bogen von den frühen 1920er Jahren bis zum demokratischen Neubeginn nach 1945. Ein Drittel des 136 Seiten umfassenden Buches nimmt das Kapitel „Novemberrevolution in Hessen“ ein, das Ereignisse in Kassel, Hanau, Frankfurt, Wiesbaden und Darmstadt vorstellt, aber auch – und das ist bis heute leider nicht selbstverständlich – kurz auch auf Bauern- und andere Räte auf dem Land eingeht und zudem die Themen Separatismus, Landesvolksrat und die Landesverfassung von 1919 anreißt. Zahlreiche Abbildungen ergänzen die jeweiligen Texte des Buches, die vom Präsidenten des Landesarchivs Andreas Hedwig und seinen Mitarbeitern Karl MUCK, Dirk PETTER, Klaus-Dieter RACK und Johann ZILJEN verfasst wurden. Fokussiert dieses Kapitel auf die Ereignisse in Hessen, wird im Folgenden

zunehmend die landesgeschichtliche Entwicklung bis 1920 durch den Blick auf die Reichsebene zurückgedrängt. Während die Größe und die Druckqualität der Abbildungen und der lesefreundliche Schriftgrad zu begrüßen sind, gilt dies aus Sicht des Rezensenten nicht für die Inhalte der textlichen Beiträge. Denn in ihnen dominiert in weiten Teilen die Auflistung von Ereignissen. Erklärungen etwa für die Ursachen der Revolution finden sich nur in Ansätzen. Zum Vergleich: Der entsprechende Wikipedia-Artikel „Novemberrevolution“ argumentiert differenzierter und analytischer. Nur an wenigen Stellen werden im Begleitbuch der Ausstellung Ursachen und Wirkzusammenhänge benannt. Bei der Darstellung der Ereignisse zwischen 1918 bis 1920 liegt der Schwerpunkt auf den Parteien, den Räten und den staatlichen Institutionen, ohne dass Methoden der modernen Institutionengeschichte aufgenommen würden. Ansätze der neueren Revolutionsforschung, die kulturgeschichtlich sensibilisiert etwa nach Straßenpolitik und ihren Dynamiken oder nach der Rolle von Gerüchten fragen, finden ebenso keinen Niederschlag. Perspektiven der Genderforschung werden nicht rezipiert. Die Unterscheidung verschiedener Phasen der Revolution und die Radikalisierungsprozesse in Teilen der Arbeiterschaft, auch und gerade in der unorganisierten, bleiben blass. Selbst hessische Besonderheiten werden nicht als solche herausgearbeitet. Hier wäre etwa die Bildung einer Revolutionsregierung unter Einschluss von Liberalen und Zentrumspolitikern zu nennen, eine politische Grundsatzentscheidung, die nach 1918 in Deutschland nur noch eine Parallele in Baden und Württemberg besaß und deren Bedeutung für die hessische Entwicklung hätte ausgeleuchtet werden müssen. Der konzeptionell anregende Versuch auf zehn Seiten, die Entstehung demokratischer Verfassungen in Hessen nach dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg zu vergleichen und danach zu fragen, wie nach 1945 versucht wurde, aus der Geschichte der hessischen Demokratie nach 1918 zu lernen, erscheint dem Rezensenten in seiner Kürze und Argumentationstiefe dürftig. Die Rolle der Besatzungsmächte nach 1945 etwa oder die Debatten unter Gegnern des NS-Regimes über Demokratie vor 1945 werden nicht angemessen berücksichtigt.

Damit bleibt das Projekt des Hessischen Landesarchivs weit unter seinen Möglichkeiten. Was im Rahmen eines solchen Vorhabens erreicht werden kann, zeigen etwa die jüngsten Projekte des Generallandesarchivs Karlsruhe zum Ersten Weltkrieg oder zu den Verfassungen 1818/1919. Hier entstanden Wanderausstellungen, die mit ausgewählten Exponaten je nach Ort ergänzt werden konnten. Es handelt sich um eine andere Form von Ausstellungen, als sie große Museen auf Landes- und Bundesebene mit inszenierten Bildräumen und einer Vielzahl historischer Exponate entwickeln. Doch die genannten Wanderausstellungen des Generallandesarchivs sind in ihrer eigenen Form ein Beleg dafür, dass auch mit begrenzteren Mitteln eines Landesarchivs klug konzipierte, auf dem Stand der Forschung befindliche Wanderausstellungen mit Akzentuierung der jeweiligen landesgeschichtlichen Besonderheiten erarbeitet werden können und diese eine adäquate Übertragung in das Medium Ausstellung und Buch finden.

Christopher Dowe

Anne PEROZ, *Vivre à l'arrière du front, Vosges 1914–1918*. Moyenmoutier: Edhisto 2015. 434 S., Abb., Brosch., EUR 25,- ISBN 978-2-35515-021-0

Anne Peroz hat die vorliegende Doktorarbeit 2011 an der Universität de Lorraine in Rechtsgeschichte abgeschlossen. Sie betrachtet darin die Lage der „Vosgiens“, der Bevölkerung in den Vogesen, zwischen 1914 und 1918 aus rechtlicher Sicht.

Zu Beginn des Krieges zeigten die Menschen einen ehrlichen und großen Patriotismus. Die Einleitung des Buches „Nach dem Krieg vom 1870“ dokumentiert einen tiefen Revanchismus in allen Bereichen. Als die Kämpfe im August 1914 ausbrachen, waren die Bewohner begeistert und bereit, ihre Heimat zu verteidigen.

Das Departement Vosges erlebte den Krieg wie die vielen von der Front betroffenen Departements. Während des Krieges mussten die Bewohner und die lokale Verwaltung die Hinwendung vom zivilen Recht zur militärischen Gesetzgebung und deren notwendigen Einsatz im täglichen Leben erfahren. Die militärischen Behörden betrachteten das Departement nicht als menschlichen Lebensraum, sondern als Kriegsschauplatz. Große Einschnitte musste die Bevölkerung ertragen. Alle Bereiche waren betroffen: Verträge, Presse, Verwaltung, Bauplanung, Familie und Soziales. Nach dem Krieg blieben aber noch viele Probleme: Zerstörung und Wiederaufbau.

Anne Peroz hat hauptsächlich ihre Quellen in den „Archives départementales des Vosges“ gefunden. Private Archive, wie Briefe und Tagebücher, sowie Justizakten bieten ein reiches, bisher ungesichtetes Reservoir an Dokumenten, um das Leben in der Nähe der Front zu erforschen und zu verstehen.

Die Studie wurde in zwei Teile strukturiert: die Ressourcenmobilisierung (Menschen, Industrie, Landwirtschaft) und die Bevölkerungsbetreuung (Ansichten, Bildung, tägliches Verhalten). Sie stellt die Schwierigkeiten des noch von Gesetzen aus dem 19. Jahrhundert beherrschten täglichen Lebens in den Vordergrund. Einige dieser Texte dazu sind im heutigen „Code de la Défense“ noch in Kraft: das Gesetz über Belagerungszustand (1849) und das Requisitionsrecht.

Diese sehr gelungene Doktorarbeit gibt den Lesern einen präzisen und ausführlichen Überblick und einen bemerkenswerten Zugang zu einer interessanten historischen Region.

Laëtitia Brasseur-Wild

Micha WILLUNAT, Kirchenleitung und Seelsorge. Ludwig Schmitthenners Wirken als Pfarrer, großherzoglicher Seelsorger und Prälat der badischen Landeskirche (1892–1923). (Veröffentlichungen zur badischen Kirchen- und Religionsgeschichte, Bd. 10). Stuttgart: Kohlhammer 2019. 308 S., 1 Portr., Brosch., EUR 39,- ISBN 978-3-17-035496-8

Eine wissenschaftliche Biographie des Prälaten Ludwig Schmitthenner (1858–1932) war ein Desiderat. Willunats Tübinger Dissertation von 2017 füllt diese Lücke. Dabei wird nicht nur der historische Kontext miteinbezogen, sondern es werden zudem Wirkungsbereiche dargestellt, die bisher so noch nicht in den Blick genommen wurden: der Prälat als Kirchenvertreter in der Ersten Kammer der Ständeversammlung und der Prälat als Seelsorger der großherzoglichen Familie.

Der in Neckarbischofsheim geborene Schmitthenner war Glied einer altbadischen „Pfarrerdynastie“. Nicht nur sein Vater, sondern auch seine zwei älteren Brüder waren Pfarrer (von denen Adolf Schmitthenner als ein bekannter Schriftsteller große Aufmerksamkeit genoss); das Pfarrerbuch von 1939 von Heinrich Neu, einem lebenslangen Freund von Schmitthenner, listet für die Zeit seit dem 18. Jahrhundert elf Namensträger Schmitthenner als Pfarrer auf.

Der Untertitel des Buchs nennt die drei Wirkungsschwerpunkte Schmitthenners.

Die Einleitung (Kap. 1) bietet einen Überblick zur Forschungs- und Quellenlage und führt in den Inhalt der folgenden Kapitel ein. Kapitel 2 referiert das Verhältnis von Staat

und Kirche in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, besonders in den 1860er Jahren. Kapitel 3 behandelt Herkunft und die ersten Berufsjahre Schmitthenners. Darauf folgen die eigentlichen Sachkapitel mit den drei Schwerpunkten: der Freiburger Gemeindepfarrer, der Prälat der Landeskirche und der Seelsorger (besser: Vertrauter?) der großherzoglichen Familie. Das 9. Kapitel fasst Schmitthenners Wirken in „Größe und Grenzen“ zusammen. Ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis und ein Auswahlregister der Personen beschließen den Band.

Die zwanzig Jahre Gemeindepfarramt in Freiburg von 1889 bis 1909 (Kap. 4) sind die längste geschlossene Amtszeit in Schmitthenners Leben. Die evangelische Diaspora- und Garnisongemeinde Freiburg befand sich damals im Umbruch: neue Pfarrbezirke wegen des Bevölkerungszuwachses, mit dem Bau der Christuskirche (1891 eingeweiht) in der Gemeinde Schmitthenners (dort seit 1892). In diesen Jahren zeigt sich bereits, was auch die folgende Berufszeit Schmitthenners mit prägte: ein Konflikt zwischen ihm als konservativem, „positivem“ Theologen und seinem entschieden liberalen Vikar Otto Raupp; die Förderung der Kindergottesdienstarbeit (Schmitthenner hatte 1887 in Mannheim geheiratet, die Eheleute bekamen seit 1888 fünf Kinder); das Engagement für Innere Mission und Diakonie (Gründung des Freiburger Diakonissenhauses mit Krankenhaus 1893–1898, Schmitthenner als Förderer zusammen mit anderen); schließlich, weichenstellend für die gesamte künftige Lebenszeit des Prälaten, die persönliche Verbindung des Garnisonpfarrers Schmitthenner zu dem zu der Zeit in Freiburg lebenden Erbgroßherzog Friedrich und seiner Frau Hilda. Die hohe Arbeitsbelastung brachte schon jetzt Krankheitszeiten und -urlaube mit sich. Noch in Schmitthenners Freiburger Zeit fiel seine Teilnahme an der Generalsynode 1904 als gewähltes Mitglied; auf dieser Synode wurde zum ersten Mal von liberaler Seite die Freigabe des Apostolischen Glaubensbekenntnisses im Gottesdienst und bei Taufe und Konfirmation gefordert.

Die Tätigkeit des Prälaten, 1909 vom nunmehrigen Großherzog Friedrich II. ernannt als oberster Geistlicher der Landeskirche unter dem Landesherrn als *summus episcopus*, bis 1923 nimmt in der Darstellung mit über 160 Seiten mehr als die Hälfte des Buchs ein (Kap. 5–7 und 8.2-5), kann aber hier nur verkürzt referiert werden. – 1909 bis 1918 (bis 1914 in der „Ära Helbing“, also neben – oder unter? – dem prägenden Oberkirchenratspräsidenten Albert Helbing, dieser als Theologe statt wie vor und nach ihm nur Juristen in diesem Amt, der selbst 1900–1903 Prälat gewesen war): Seelsorger der Pfarrer (unständige Pfarrstellen; Disziplinarfälle; Zulassung von Frauen zum kirchlichen Examen; Religiöse Sozialisten: Ernst Josef Lehmann, Erwin Eckert, Heinz Kappes u. a.; gezielte Förderung: Hermann Maas u. a.; Umgang mit Gegnern: Otto Raupp, Franz Rohde) / berufener Kirchenvertreter in der Ersten Kammer der Ständeversammlung / Mitglied der Generalsynoden 1909 und 1914 qua Amt / der Erste Weltkrieg – 1918/19: Novemberrevolution, Abdankung des Großherzogs und Ende des Staatskirchentums, Ende 1919 Wahl zur verfassungsgebenden außerordentlichen Generalsynode (Wahlergebnis: Wechsel der Mehrheit von den Liberalen zu den Positiven), neue Kirchenverfassung (Kirchenregierung nun übertragen auf einen Synodalausschuss und die Oberkirchenratsbehörde mit einem Kirchenpräsidenten an der Spitze, Beibehaltung des Prälatenamts) – 1923/24 bis 1931: Krise der Kirchenleitung, Schmitthenners Ruhestand mit 65 Jahren, weiterhin Mitglied in überregionalen kirchlichen Gremien und landeskirchlichen Vereinen.

Es bleibt im Rahmen des Themas der Arbeit unerwähnt, dass anstelle der bisherigen Zweiten Kammer im Januar 1919 ein Landtag gewählt wurde, mit der Parteienrivalität zwischen Sozialdemokratie und katholischem Zentrum, und mit vier Geistlichen der Lan-

deskirche als gewählten Abgeordneten, zwei – darunter ein Oberkirchenrat – für die konservative Deutsch-Nationale Volkspartei und zwei für die liberale Deutsche Demokratische Partei.

Der vertrauensvolle persönliche Austausch zwischen dem Prälaten und der großherzoglichen Familie (Abschnitte 5.4 bis zum Ende der Monarchie 1918 und 8.1 nach 1918 bis zum Tod Max von Badens 1929), vor allem mit der Großherzogin Luise, seit 1907 Witwe, von 1909 bis zu ihrem Tod 1923, ist aus Nachlässen und Familienarchiven gut rekonstruierbar, mit zahllosen Briefen und auch Tagebüchern, aus denen viel zitiert wird. Berichte von Besuchen Schmitthenners auf der Mainau, in Baden-Baden und in Salem kamen hinzu. Der Verfasser schreibt jedoch von Schmitthenners „weithin unkritischer Haltung gegenüber den fürstlichen Respektpersonen“ und dass bereits damals an seiner Treue zur Monarchie auch in den Jahren der Weimarer Republik Kritik geübt wurde. – Das Verhältnis zu dem eigentlich für das Fürstenhaus zuständigen Hofprediger, zumindest für die Gottesdienste in der Schlosskapelle zuständig, bleibt letztlich ungeklärt; Rivalitätskonflikte mit Hofprediger Ernst Fischer – von 1900 bis 1919 in diesem Amt, zuvor seit 1890 Hofvikar bzw. Hofdiakon – scheint es aber nicht gegeben zu haben.

Im Ruhestand (Abschnitt 8.6) dauerte nicht nur die freundschaftliche Beziehung zur großherzoglichen Familie an, mit familiären Amtshandlungen und Predigtgottesdiensten zu besonderen Anlässen. Ebenso setzte Schmitthenner ehrenamtlich manche kirchliche Tätigkeit fort, zumindest bis 1930/31: den Vorsitz im Landesverein für Innere Mission und im Karlsruher Diakonissenhaus, in der Landesbibelgesellschaft und im Verband für die Kindergottesdienstarbeit. Dies endete, nachdem Schmitthenner 1930 einen ersten Schlaganfall erlitt. Er starb am 12. September 1932, nachdem er bis zuletzt mit seiner Frau in der Prälatenwohnung im Oberkirchenratsgebäude in der Karlsruher Blumenstraße hatte wohnen bleiben können. Er wurde von seinem Nachfolger im Prälatenamts Julius Kühlewein in Freiburg beigesetzt.

In seiner Würdigung von Schmitthenners Wirken in „Größe und Grenzen“ (Kap. 9) bemüht sich der Verfasser um ein ausgewogenes Urteil. Schon vorher hatte es heißen (S. 144): „Entgegen des in späteren Jahren oft gepflegten Bildes des irenischen und stets um Ausgleich bemühten Prälaten [...] zeigt der Umgang Schmitthenners mit unliebsamen Pfarrern wie Raupp und Rohde eine über die theologische Differenz weit hinaus gehende persönliche Antipathie. Umgekehrt konnte die Sympathie auch gegenüber [kirchen-]politisch unbequemen Pfarrern wie Ernst Josef Lehmann, Hermann Maas und Erwin Eckert Schmitthenner zu einer überraschend weit gehenden Toleranz und Duldsamkeit [...] bewegen.“ Im Schlusskapitel spricht der Verfasser von „einer Persönlichkeit in ihrer Widersprüchlichkeit zwischen Größe und Grenzen“. In Schmitthenners Umgang mit den Personen des großherzoglichen Hauses sieht er „durchgängig eine beinahe devote Loyalität“ und selbst noch in der Zeit der Weimarer Republik spricht er von dem „Eindruck der bedingungslosen, stellenweise fast naiven Treue zur Monarchie“; „ein Demokrat aus innerer Überzeugung war Schmitthenner [...] sicher nicht“.

Die vielseitige Arbeit fußt auf einer breiten Quellen- und Literaturbasis: ungedruckte Quellen des Landeskirchlichen Archivs und des Generallandesarchivs Karlsruhe (4 S. Verzeichnis, vielfach Korrespondenzen in Nachlässen u. ä.), gedruckte Quellen (5 S.) und Literatur (16 S., nicht nur Spezial-, sondern auch Handbuchliteratur). Das eng gedruckte Personenregister (gut eine Seite) ist ein Auswahlregister. Bei der Vielzahl von Namen aus der großherzoglichen Familie und der Familie Schmitthenner (oft wieder gegeben mit sämtlichen Vornamen, ohne Kennzeichnung des Rufnamens) wäre je eine

Familientafel hilfreich gewesen. Die Erwähnung weiterer Einzelheiten soll hier unterbleiben.

Man kann fragen, ob der Einfluss des Prälaten Schmitthenner mit dem Stichwort Kirchenleitung nicht überzeichnet wurde, und ob seine hervorgehobene Stellung neben den gleichzeitigen Oberkirchenratspräsidenten, erst Helbing, dann dem Juristen Eduard Uibel, nach 1924 neben dem (wieder theologischen) Kirchenpräsidenten Klaus Wurth nicht vorwiegend auf seiner engen Verbindung zum Herrscherhaus beruhte.

Gleichwohl handelt es sich um ein aufschlussreiches Buch nicht nur zur Person Ludwig Schmitthenners, sondern auch zur kirchlichen und teilweise allgemeinen badischen Regionalgeschichte vom Ende des 19. Jahrhunderts bis in die Weimarer Zeit.

Gerhard Schwinge

Norbert GROSS, Reinhold Frank. Urteil – Vollstreckung – Nachurteil (Schriftenreihe des Rechtshistorischen Museums Karlsruhe, Bd. 33). Karlsruhe: Verlag der Gesellschaft für Kulturhistorische Dokumentation 2016. 82 S., Abb., Brosch., EUR 20.– ISBN 978-3-922596-98-1

Man darf annehmen, dass die meisten Karlsruher den Namen Reinhold Frank kennen, denn eine der verkehrsreichsten Straßen in der Innenstadt ist nach ihm benannt. Doch viele werden nicht wissen, wer Reinhold Frank war. Seit dem Jahr 2000 veranstaltet die Stadt Karlsruhe alljährlich die Reinhold-Frank-Gedächtnisvorlesung. Im 70. Todesjahr Reinhold Franks 2015 war der Vortrag dem Menschen gewidmet, der dieser Veranstaltungsreihe den Namen gibt. Mit Prof. Dr. Dr. Norbert Gross als Vortragendem konnten die Veranstalter einen historisch bewanderten Juristen gewinnen. Sein Vortrag erschien 2016 in der hier angezeigten Publikation im Druck.

Gross zeichnet klug differenzierend die wegen des kriegsbedingten Verlustes wichtiger Quellen nicht immer sicher zu rekonstruierenden Lebensstationen des im Jahr 1896 im hohenzollerischen Bachhaupten geborenen Reinhold Frank nach, der nach seiner Teilnahme am Ersten Weltkrieg in sehr kurzer Zeit ein Jura-Studium in Freiburg absolvierte und 1924 seine berufliche Laufbahn als Rechtsanwalt in Karlsruhe in der nicht sehr großen und vermutlich in erster Linie mit wirtschafts- und zivilrechtlichen Fällen befassten Kanzlei von Franz Xaver Honold begann, die er nach dem Tod Honolds 1939 alleine fortführte. Honold und Frank waren beide Mitglieder der katholischen Studentenverbindung Arminia, aus der eine beeindruckende Reihe von Menschen hervorging, die sich aus christlicher Überzeugung der Weltanschauung des Nationalsozialismus widersetzen.

Gross hält sich an die überlieferten Quellen, wenn er darauf hinweist, dass heute nicht mehr bekannt ist, welches die inhaltlichen Schwerpunkte von Franks anwaltlicher Tätigkeit waren. Dass er in politisch motivierten Strafverfahren Menschen verteidigt hat, die mit dem NS-Regime in Konflikt geraten waren, ist Fakt, doch lassen die überlieferten Quellen nicht zu, darin eindeutig den Hauptinhalt seiner Arbeit zu sehen. Seine Verhaftung in der Nacht vom 20. auf den 21. Juli 1944 in Karlsruhe erfolgte, weil sich sein Name auf einer Liste der Organisatoren des 20. Juli über die „politischen Beauftragten“ für die Zeit nach dem Umsturz fand. Zu den Hauptakteuren des Anschlags vom 20. Juli 1944 auf Adolf Hitler zählte Frank nicht, doch er stand mit ihnen nachweislich in Kontakt. Dass er etwas von dem geplanten Attentat wusste, ist unwahrscheinlich. Doch genügten seine Verbindungen zum Täterkreis für sein Todesurteil, das am 23. Januar 1945 in Plötzensee vollstreckt wurde.

Gross würdigt Franks Wirken, ohne ihn zu heroisieren, und er tut es aus der Sicht des Juristen, ohne sich an rechtspositivistischen Kriterien zu orientieren. Er weiß und benennt klar, dass man den Volksgerichtshof des „Dritten Reichs“ und die übrigen Institutionen der politischen und oft genug auch der ordentlichen Strafjustiz der NS-Zeit nicht wirklich als Organe der Rechtsprechung bezeichnen kann, weil formales „Recht“ in dieser Zeit Unrecht sein konnte, was nicht nur im Fall von Reinhold Frank in der Tat auch so war.

Martin Stingl

Eberhard STEGERER, Die badischen Revier- und Gendarmeriebeamten im „Dritten Reich“: Tägliche Praxis im Bereich des Landeskommissärs Freiburg und NS-Ideologie. Göttingen: Cuvillier 2018. VIII, 349 S., Brosch., EUR 49,90 ISBN 978-3-7369-9750-9

Dass die Polizeikräfte im Deutschen Reich unter nationalsozialistischer Herrschaft eine zentrale Rolle bei der Etablierung der diktatorischen Staatsordnung, der Verfolgung politischer Gegner und bei der Durchführung des Völkermords an Millionen von Menschen spielten, haben zahlreiche Studien eindrücklich gezeigt. Dies betrifft sowohl die in die Sicherheitspolizei (Sipo) integrierte Kriminalpolizei als auch die diversen uniformierten Polizeikräfte, die 1936 zur sogenannten Ordnungspolizei zusammengefasst worden waren. Einheiten der Ordnungspolizei begingen im besetzten Osteuropa zahlreiche Kriegsverbrechen, in Deutschland war die Ordnungspolizei etwa in die Deportation jüdischer Bürger involviert.

Stegerers Studie schildert die Überführung und Integration der badischen Revier- und Gendarmeriebeamten im Landeskommissärbezirk Freiburg in das Gefüge des NS-Staats und die gewandelten normativen Rahmenbedingungen der Polizeiarbeit unter nationalsozialistischer Herrschaft. Die Arbeit stützt sich dabei auf einschlägige und umfangreiche Quellenbestände etwa im Staatsarchiv Freiburg und im Generallandesarchiv Karlsruhe.

Nach einer Beschreibung der Entwicklung und Organisation der badischen Polizei bis 1933 (etwa des Dualismus von staatlicher Polizei und kommunaler Ortspolizei), schildert Stegerer den Prozess der „Verreichlichung“ der Polizei durch administrative Maßnahmen, wie etwa die Übernahme der Polizeigewalt durch Gauleiter Robert Wagner (S. 32 ff.), die zunehmende „Verzahnung von SS-Spitze und Polizeiführung“ (S. 48), personelle Säuberungsmaßnahmen der neuen Machthaber oder die Schaffung eines Hauptamtes Ordnungspolizei auf Reichsebene. Der Prozess zunehmender Zentralisierung und Homogenisierung der uniformierten Polizeikräfte zeigte sich in Baden zum Beispiel bei der „Überführung der Gendarmerie 1937 in die Verwaltung des Reichs“ (S. 76), der Zentralisierung der Gemeindepolizei (S. 81) oder der Auflösung der Schutzpolizeischule und der Gendarmerieschule in Karlsruhe (S. 85). Die institutionelle Uniformierung fand in der neuen Dienstbekleidung der Schutz- und Gemeindepolizei sowie der Gendarmerie auch äußerlich einen entsprechenden Niederschlag (S. 81). Ausführlich geschildert werden ebenso die Regelungen zum geänderten und erweiterten Aufgabenspektrum der Beamten, die deutlich zeigen, dass die uniformierte Polizei auch im Alltag zum Handlanger einer totalitären Ideologie und einer rassistischen Gesetzgebung wurde. Stegerer beschreibt ebenso die Involvierung der uniformierten Polizeikräfte in die Verfolgung der jüdischen Bevölkerung, etwa bei der Deportation der badischen und saarpfälzischen jüdischen Bürger nach Gurs 1940 (S. 188 ff.).

In Stegerers Studie finden sich im Tenor ähnliche Schlüsse wie in der einschlägigen Forschung: Der Revier- und Gendarmeriedienst sei mit „Aufgaben und Funktionen be-

fasst“ gewesen, „die ihrer rechtlich und politisch zugedachten Rolle als ein Instrument des Unterdrückungsstaates entsprachen“ (S. 88). Breiten und vor allem aktiven Widerstand gegen das Regime gab es – so Stegerer – auch bei der Polizei nicht (S. 228). Im Rahmen der Verfolgung der jüdischen Bevölkerung hätten die badischen Revier- und Gendarmeriebeamten der Sipo personell und organisatorisch assistiert, seien somit „als ‚Gehilfen‘ in den Repressionsapparat“ eingebunden gewesen (S. 197) und als „Unterstützer“ der totalitären Herrschaft anzusehen (S. 236). Mögliche „Obstruktionstechniken“ des bürokratischen Apparats, um verbrecherische Anordnungen zu unterlaufen, waren – so Stegerer – in den von ihm herangezogenen Quellen nicht nachweisbar (S. 228).

Vor diesem Hintergrund muss es überraschen, dass der Autor trotzdem ein (nicht nur in Baden) populäres Narrativ zu (vermeintlichen) regionalen Besonderheiten aufgreift: „Wenn in der Nachbetrachtung im Land Baden, respektive in Südbaden, die NS-Herrschaft und damit auch das Vorgehen der Polizei insgesamt als weniger fanatisch, ja freier erschien, man ging es, soweit möglich, moderater, erträglicher an, so lag dies nicht an Gauleiter Wagner als regionalem und bis zuletzt fanatischem Repräsentanten des NS-Regimes oder Landesinnenminister Pflaumer als hochrangigem NS-Führer, weil in der damals badischen Hauptstadt Karlsruhe keine eigenverantwortliche Politik getrieben werden konnte, sie waren beide Befehlsempfänger und Weisungsgebundene des NS-Regimes“ (S. 227 f.). Letztlich sei die „Frage, ob sich die badischen Revier- und Gendarmeriebeamten in der täglichen Praxis während der NS-Zeit gegenüber der Bevölkerung im Vergleich nicht so fanatisch oder, soweit möglich, human oder zumindest nach den gesetzlichen Bestimmungen korrekt gezeigt haben, [...] anhand von den ausgewerteten Ermittlungsakten und sonstiger Einzelquellen nachzuvollziehen“ (S. 237). Hier hätten seine Forschungen „keine Hinweise für eine durch das NS-Regime ideologisch beeinflusste tägliche Praxis des badischen Revier- und Gendarmeriedienstes im Einzeldienst“ (S. 237) erbracht. Verschiedene Fragen müssten allerdings mangels Quellen unbeantwortet bleiben.

Dass Stegerer indes argumentiert, die unvollständige ideologische Infiltration der Ordnungspolizeikräfte zeige sich etwa daran, dass sich – so einzelne Quellen – die Deportation jüdischer Bürger in Baden 1940 „korrekt“ und ohne ausufernde körperliche Misshandlungen vollzog, ist befremdlich. So habe die Deportation in Lörrach am 20. Oktober 1940 unter den Betroffenen „keine Angst oder Panik“ ausgelöst und die Aktion sei „ruhig und ohne Zwischenfälle“ verlaufen (S. 233). An der Rolle der Ordnungspolizei im Zusammenhang mit den NS-Verbrechen ändert dies rein gar nichts. Sie war und blieb – ob formal korrekt oder nicht – ein wesentliches Glied in der Kette der Tötungsmaschinerie.

Ausführungen zur Entnazifizierung und zum Wiederaufbau der badischen Polizei nach 1945 schließen die Studie ab. Bei den Revier- und Gendarmeriebeamten wurde die Mehrzahl der Beamten als minderbelastet, Mitläufer oder entlastet eingestuft (S. 213). Während unter französischer Aufsicht politisch unbelastetes und nach 1933 abgesetztes Personal wieder in Führungspositionen gelangte (S. 219), prägte personelle Kontinuität die nachgeordneten Hierarchieebenen.

Die vorliegende Arbeit schildert vor allem die normativen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Polizeiarbeit nach 1933. Dies wird nicht zuletzt anhand des Anhangs deutlich, in dem sich neben einigen Fotos und Schaubildern vor allem Auszüge aus dem Reichspolizeigesetz und dem Reichsgesetzblatt finden.

Christof Strauß

Heiko HAUMANN / Uwe SCHELLINGER (Hg.), Vom Nationalsozialismus zur Besatzungsherrschaft. Fallstudien und Erinnerungen aus Mittel- und Südbaden (Lebenswelten im ländlichen Raum. Historische Erkundungen in Mittel- und Südbaden, Bd. 3). Ubstadt-Weiher u. a.: Verlag Regionalkultur 2018. 271 S., Abb., geb., EUR 22,80 ISBN 978-3-95505-079-5

Bei der zu besprechenden Publikation handelt es sich um einen Sammelband mit überarbeiteten Vorträgen des „3. Yacher Tags der Regionalgeschichte“ 2016 und einigen zusätzlich aufgenommenen Beiträgen. Den Herausgebern geht es dabei um die Erhellung der „Geschichte der Menschen in den Dörfern und Kleinstädten der Region [...], um ihren Alltag, ihr Denken, Fühlen und Handeln [...], aber auch um den Rahmen, die Ordnungen und Strukturen, in denen sich die Menschen bewegen“. Zu Beginn dieses 13 Abhandlungen umfassenden Reigens aus Erlebnisschilderungen, Quellenauswertungen und Forschungsstudien fördert Wolfgang GALL neue Erkenntnisse zur NSDAP in Offenburg zutage und belegt u. a. anhand eigener Archivrecherchen sehr detailliert, dass die ortsansässige NS-Szene, rekrutiert aus ehemaligen Frontkämpfern, Freikorpsaktivisten und Freischarmitgliedern, bereits in der ersten Hälfte der 1920er Jahre, somit deutlich früher als bisher angenommen resp. behauptet, reüssierte: „Unterhalb der Ebene der offiziellen Kommunalpolitik konnte ein gut vernetztes nationalistisches, völkisches Milieu gedeihen, das in verschiedenen örtlichen Vereinen und Organisationen verankert war, in denen bereits im Kaiserreich vorhandene republik- und demokratiefeindliche Haltungen konserviert und gepflegt wurden.“ Wie sich die Bevölkerung im ländlichen Raum infolge der nationalsozialistischen Machtübernahme mobilisieren und instrumentalisieren ließ, zeigt eindrucksvoll – zumal fotografisch umfangreich dokumentiert – der Beitrag von Uwe SCHELLINGER und Rolf OSWALD am Beispiel Nordrachs. Dort hatte die renommierte Lungenheilstätte, die dem Ort einst das Etikett „badisches Davos“ bescherte, im Zuge der Weltwirtschaftskrise den Betrieb einstellen müssen. Die Deutsche Arbeitsfront (DAF) ergriff rasch die günstige Gelegenheit und sorgte dafür, dass im Februar 1934 eine Gruppe von 186 ausgewählten, linientreuen „Arbeiter-Urlaubern“ aus dem Rheinland für zehn Tage im leerstehenden Sanatorium Quartier beziehen konnte. Dabei handelte es sich um eine der frühesten Großaktionen der DAF-Unterorganisation „Kraft durch Freude“ (KdF) überhaupt und die erste KdF-Verschickung in den Schwarzwald. Zahlreiche Einheimische erhofften sich infolgedessen eine dauerhafte Wiederbelebung des Kurklinikbetriebs, kümmerten sich übermäßig engagiert und aufwändig um die KdF-Gruppe und ließen sich dabei in die NS-Propagandamaschinerie vom vielbeschworenen „innigen Band der Volksgemeinschaft“ einspannen. Ebenfalls um Nordrach geht es in Dorothee NEUMAIERS Studie zum dortigen Lebensbornheim „Schwarzwald“. Nach der Beschlagnahmung des Rothschild-Sanatoriums infolge der letzten Deportationen jüdischer Patientinnen und der Angestellten wurde das Areal dieser Lungenheilanstalt im Herbst 1942 „auf Weisung des Höheren SS- und Polizeiführers für den [von der SS getragenen] Verein Lebensborn sichergestellt“. Fortan bis Kriegsende residierte darin ein Entbindungsheim. Da für jedes Lebensbornheim ein eigenes Standesamt einzurichten war, um die Geburten stillschweigend zu beurkunden, wurde ein solches auch in Nordrach geschaffen. Dessen Geburtenbuch, das 240 Entbindungen dokumentiert, ist größtenteils überliefert. So vermeintlich sicher und relativ komfortabel die Unterbringung in ländlicher Umgebung fernab von Bombardements auch gewesen sein mag, so streng seitens der SS kontrolliert und reglementiert war doch der Tagesablauf für die betroffenen Frauen, die sich widerspruchslos einzufügen hatten und deren neugeborene Kinder der „rassischen Auslese“ entsprechen

sollten. Karl TRÄNKLE schildert entlang des Schicksals des Jägers und Jagdpächters Paul Alexander Gütermann, Geschäftsführer der gleichnamigen Nähseidenfirma in Gutach, wie sich die NS-Machtübernahme auch auf das Jagdwesen auswirkte: Das badische Jagdgesetz wurde 1934/35 durch ein Reichsjagdgesetz ersetzt; Baden wurde in die Jagdgaue Baden Nord und Baden Süd unterteilt, denen – denn fortan galt auch hier das Führerprinzip – jeweils ein Gaujägermeister vorstand; Jagdscheininhabern und Jagdpächtern wurde die Pflichtmitgliedschaft im „Reichsbund Deutscher Jäger“, der unter unmittelbarer Aufsicht des Reichsjägermeisters Hermann Göring stand, auferlegt. 1938/39 wurde amtlich verfügt, dass Juden nicht mehr in den Reichsbund aufgenommen und von der Pachtung ausgeschlossen werden und auch keinen Jagdschein mehr erhalten. Als sogenannten „Halbjuden“ („Mischling I. Grades“) und (deutsch-schweizerischem) Doppelstaatsbürger wurden Gütermann 1944 der Jagdschein und die Jagdpacht entzogen. Bald nach Kriegsende verbot die französische Besatzungsmacht den Besitz und das Tragen von Schusswaffen, beschlagnahmte die Jagdreviere und hob das Jagdgesetz auf. Erst 1949 trat in Südbaden ein neues Jagdgesetz in Kraft, wurden Kreisjagdämter geschaffen und durften sich die Jäger – im neu gegründeten „Verein badischer Jäger“ – wieder organisieren; ab 1950 wurden auch wieder Jagdpachten vergeben. Solange musste sich auch Gütermann gedulden, ehe er, der sich seit dem Ende des NS-Regimes unablässig um seine Rehabilitierung bemüht hatte, wieder eine Jagdpacht erlangte. Ute SCHERB beleuchtet in ihrem Beitrag die Entwicklungen in der Grenzstadt Kehl und deren Umland in den Jahren vor und nach 1945. Nach – geordneten (1939/40) und chaotischen (1944) – kriegsbedingten Evakuierungen, die Tausende Einwohner zum Verlassen ihrer Wohnstätten gezwungen hatten, wollten viele Betroffene mit dem Kriegsende wieder zurückkehren. Doch die französische Besatzungsmacht riegelte Großteile der Stadt aus Sicherheitsgründen ab. Weitere Hindernisse traten hinzu: Da fast die Hälfte der Gebäude im Landkreis Kehl kriegsbeschädigt war, führte dies zu großer Wohnungsnot, zumal ca. 8000 Angehörige der Besatzungstruppen bevorzugt untergebracht wurden und ähnlich viele Zivilisten aus dem teilzerstörten Straßburg ebenfalls dorthin umgesiedelt wurden. Erst ab 1949 entspannte sich die Lage allmählich, als von deutscher Seite aus durch Erhebung einer Sondersteuer („Notopfer Berlin und Kehl“) mehrere Millionen DM in den Wiederaufbau flossen und das französische Standortkommando begann, sukzessive die Stadt wieder zu räumen. Mit Vergewaltigungen durch Soldaten der französischen Besatzungsmacht auf dem Gebiet des – diesbezüglich am umfassendsten archivalisch dokumentierten – Landkreises Waldshut beschäftigt sich Günther KLUGERMANN in seiner Studie, in der er aufzeigt, dass die Täter für ihre Handlungen nur selten angemessen zur Verantwortung gezogen, stattdessen häufig in Schutz genommen und die grässlichen Taten vielfach verharmlost, ignoriert oder nicht konsequent verfolgt wurden. Heiko HAUMANN untersucht die französische Besatzungsherrschaft im Elztal. Auch dort wurde für Militäranghörige Wohnraum requiriert, kam es zu Beschlagnahmungen und wurden viele der Einheimischen, die überdies erhebliche Mängel bei der eigenen Versorgung mit Nahrung und Kohle zu gewärtigen hatten, zu materiellen Ablieferungen zugunsten der französischen ‚Neubürger‘ gezwungen. Während die NS-Zwangsarbeiter endlich heimkehren konnten, wurden deutsche Kriegsgefangene nun zu Arbeitseinsätzen – wie z. B. Straßen- und Wasserwegebau – herangezogen. Die Bewältigung der akuten Alltagssorgen bremste zumindest oder unterminierte gar die Bereitschaft zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit und zur „Selbstreinigung“. Wolfram WETTE fokussiert sich in seinem Beitrag nicht primär auf die Massenverbrechen der Nazi-Schergen Karl Jäger und Josef Mengele, sondern die

Frage, wie es ihnen gelingen konnte, nach Kriegsende wieder Fuß zu fassen. Unter der Führung des aus Waldkirch stammenden Standartenführers Jäger wurden im besetzten Litauen durch SS-Einsatzkommandos fast 140.000 Juden ermordet. Hauptsturmführer Mengele, der vorübergehend in Freiburg wohnhaft war, schickte als selektionierender SS-Arzt im Vernichtungslager Auschwitz Tausende Juden in den Tod, beaufsichtigte Vergasungen, injizierte Häftlingen tödliches Gift, unternahm pseudowissenschaftliche, todbringende Menschenversuche und entwickelte Methoden zur Massensterilisation. Karl Jäger tauchte im Frühjahr 1945 zunächst unter, hielt sich unmittelbar nach Kriegsende kurzzeitig – unbehelligt – in seiner französisch besetzten Heimatstadt auf, ehe er sich von Juli 1945 an bis zu seiner Verhaftung 1959 bei Agrarbetrieben in der Nähe von Heidelberg als Landarbeiter verdingte. Obwohl er im Meldebogen seinen richtigen – allerdings nicht ungewöhnlichen – Namen angab, fiel Jäger nicht auf und wurde als Nichtbelasteter eingestuft, zumal er sämtliche Zugehörigkeiten zu NS-Organisationen verschwiegen hatte. Nachdem mehrere Fahndungsaufrufe über elf Jahre hinweg erfolglos geblieben waren, wurde Jäger erst im Frühjahr 1959 enttarnt und beging kurz darauf im Zuchthaus Ludwigsburg Suizid. Auch Mengele arbeitete nach Kriegsende einige Jahre in der Landwirtschaft und wurde ebenso als Nichtbelasteter eingestuft, weil auch er im Meldebogen falsche Angaben machte. Zudem hatte er sich eine neue Identität verschafft, war mit auf einen anderen Namen lautenden, gefälschten Papieren unterwegs und gab sich als ehemaliger unbescholtener Wehrmachtsarzt aus. Als Mengele angesichts der Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozesse seine Enttarnung fürchtete, setzte er sich 1948 nach Südamerika ab, wo er unbehelligt bis zu seinem Tod 1979 weiterlebte. Beiden, Mengele wie auch Jäger, fehlte jegliches Unrechtsbewusstsein, sie fühlten sich nicht verantwortlich für die Massenmorde und hielten sich für unschuldig. Und beiden wurde beim Untertauchen geholfen; sie profitierten von mangelnder gesellschaftlicher Bereitschaft zur schonungslosen Aufklärung und selbstkritischen Aufarbeitung der NS-Zeit sowie von der ineffizienten Strafverfolgung der Nachkriegsjahre. Weitere, ebenfalls sehr lesenswerte Beiträge können hier aus Platzgründen nicht eingehender vorgestellt werden, sollen aber nicht unerwähnt bleiben. Drei von ihnen betreffen einzelne Personen: Hans HARTER untersucht die Erhängung des polnischen Zwangsarbeiters Bernard Podzinski 1942 in Schiltach; Wolf HOCKENJOS wertet das Kriegstagebuch seines Vaters Fritz, des nachmaligen Präsidenten des Schwarzwaldvereins, aus; Karl VOLK schildert seine Kindheit bei Kriegsende und während des Neubeginns in Triberg und Gremmelsbach. Ferner nimmt Matthias MAIER die Gewerbeschule Waldkirch 1925–1935 in den Blick, und Marianne SENGER widmet sich dem Ort Bleibach zwischen Kriegsende und Währungsreform. Der Reiz dieses Sammelbands liegt gewiss in der dargebotenen Vielfalt, der konkrete Ertrag bemisst sich jedoch im Erkenntnisgewinn, den die vertiefte Lektüre jedes einzelnen fundierten Beitrags abwirft

Michael Bock

Frédéric STROH / Peter M. QUADFLIEG (Hg.), *L'incorporation de force dans les territoires annexés par le III^e Reich 1939–1945. Die Zwangsrekrutierung in den vom Dritten Reich annektierten Gebieten.* Strasbourg: Presses universitaires de Strasbourg 2016. 228 S., Brosch., EUR 24,- ISBN 978-2-86820-536-0

In der Zeit zwischen 1939 und 1945 verpflichtete das nationalsozialistische Regime hunderttausende Männer zum Dienst in der Wehrmacht, und zwar in Gebieten, die kurz zuvor erst erobert und annektiert worden waren. Neben der Erfahrung des Krieges und

der Fremdherrschaft befanden sich somit zahlreiche Männer als „Zwangssoldaten“ in der Situation, für eine Armee kämpfen zu müssen, die das eigene Heimatland erobert hatte oder sich noch mit ihm im Kriegszustand befand. Diese Zwangsrekrutierungen sind jahrzehntelang gar nicht oder nur sehr wenig erforscht worden, unter anderem auch, weil das Erinnern an diese Schicksale nur schwer in das jeweilige Nationalgedenken der Betroffenen passte: Als Soldaten der Wehrmacht wurden sie zunächst nicht als Opfer des Dritten Reichs wahrgenommen.

In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich das Interesse für das Thema jedoch erhöht, wenngleich es bisher bei Einzeluntersuchungen blieb. Den Historikern Frédéric Stroh und Peter M. Quadflieg ist es nun erstmals gelungen, ein Sammelwerk zu veröffentlichen, das alle von der „Zwangsrekrutierung“ betroffenen annektierten Gebiete, sowohl in West- als auch in Osteuropa, behandelt. Dabei ist ein sehr übersichtliches, in sich schlüssiges Buch entstanden, das sich in zwei große Teile gliedert: Im ersten Teil des Sammelbandes wird die Geschichte der Zwangsrekrutierung, im zweiten die Erinnerung daran untersucht. Beide Abschnitte sind nach geographischen Gesichtspunkten strukturiert. Im ersten findet man jeweils ein Kapitel zu den Zwangsrekrutierungen in Westeuropa, in Polen und in Slowenien, sowie jeweils Kapitel zum Verhältnis von Zwangsrekrutierung und Widerstand.

Der zweite Teil ist ebenfalls geographisch, aber dort dann nach Ländern organisiert. Er erörtert die Erinnerungsfrage in den jeweiligen nationalen Kontexten Frankreich, Luxemburg, Belgien, Polen, Slowenien und schließlich Deutschland. Äußerst hilfreich ist auch eine Serie an Karten im Anhang, die extra für den Sammelband angefertigt wurden.

Die von einem der Herausgeber, Frédéric Stroh, verfasste Einleitung liefert eine präzise, überzeugende Eingrenzung des Forschungsgegenstands sowie eine schlüssige Definition des untersuchten historischen Phänomens. Sie führt in die „gemeinsame, wenngleich vielgestaltige“ (S. 15) Geschichte der „Zwangsrekrutierung“ ein und fordert, dass bei dieser für die Beteiligten und ihre Nachfahren so schmerzhaften Vergangenheit eine Erforschung der Erinnerung an dieselbe auch immer notwendig ist.

Eine Besprechung aller im Sammelband vereinten Beiträge würde den Rahmen dieser Rezension überschreiten. Zusammenfassend lässt sich jedoch festhalten, dass sie alle von hoher wissenschaftlicher Qualität sind. Die Herausgeber haben für die jeweiligen Fälle ausgewiesene Expertinnen und Experten für ihre Publikation gewinnen können. Alle Beiträge erörtern zum einen die politischen und rechtlichen Schritte der Nationalsozialisten bei der Ein- und Durchführung der „Zwangsrekrutierung“ und nennen zum anderen ungefähre Zahlen, um das Ausmaß der Rekrutierungen deutlich zu machen. Interessant bei der Lektüre der verschiedenen, empirisch besonders reichhaltig dokumentierten Kapitel sind darüber hinaus die zahlreichen Parallelen, die sich ausmachen – trotz vollkommen unterschiedlicher NS-Rassenideologie in Ost und West. Schließlich gelingt es den Autorinnen und Autoren auch, die besonders schwierige Frage nach der Zwanghaftigkeit, beziehungsweise mithin bisweilen Freiwilligkeit, mit der die Soldaten der Wehrpflicht folgten, zu diskutieren.

Eine kleine Anmerkung zum Schluss: Obschon die Publikation eine Gesamtschau gibt, entsteht doch ein wenig der Eindruck eines Ungleichgewichts zwischen West und Ost. Der Band ist offensichtlich von französisch-belgisch-luxemburgischer Seite aus konzipiert worden. Definition, Fragestellungen, etc. gehen von den dortigen Fällen aus. Erst auf Seite 12 ist zum ersten Mal von den östlich annektierten Gebieten die Rede. Aber

dies vermindert in keiner Weise den Wert dieses so reichhaltig dokumentierten Buchs, das von nun an das Referenzwerk zur Geschichte der Zwangsrekrutierung im Nationalsozialismus sein wird. Es bleibt zu wünschen, dass darauf aufbauend weitere Forschungsarbeiten folgen.

Marie Muschalek

Angelo VAN GORP / Ulrich A. WIEN (Hg.), Weisheit und Wissenstransfer. Beiträge zur Bildungsgeschichte der Pfalz (Forschungen zur Pfälzischen Landesgeschichte. Beihefte zu den Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz, Bd. 1). Ubstadt-Weiher u. a.: Verlag Regionalkultur 2018. XXI, 314 S., Abb., geb., EUR 34,80 ISBN 978-3-95505-111-2

Der Sammelband ist das Ergebnis einer Tagung zum Thema „Bildungsgeschichte der Pfalz“ im November 2017 mit dem Ziel, „eine weitgefächerte, vom Mittelalter bis in die Gegenwart reichende Darstellung von Entwicklungen, Haltungen und zeitgebundenen Aspekten der Bildungsgeschichte der Pfalz“ darzustellen mit sowohl religiösen als auch weltlichen Themen. Die „Weisheit“ sollte ebenso im Mittelpunkt stehen wie der Wissenstransfer zwischen mehreren Gruppen und Regionen (S. XII). Diesen Anspruch erfüllt die Publikation.

Die facettenreiche Einleitung von Angelo Van Gorp teilt die einzelnen Artikel Kategorien zu wie „Pädagogisierung“, „Über Grenzen“, „Über Quellen“ und „Über Bildungsgeschichte“. Auf diese Weise bekommt die Leserin / der Leser einerseits einen guten Überblick und andererseits Lust auf die einzelnen Beiträge, die zeitlich chronologisch angeordnet sind und mit zwei interessanten, durchaus neue Perspektiven aufzeigenden Aufsätzen von Johannes HEIL und Jan-Dirk MÜLLER zur Bildung im Mittelalter beginnen.

Den Zeitraum der Frühen Neuzeit decken Eike WOLGAST mit einer Studie zur Universität Heidelberg und Wilhelm Kreutz mit der „Kurpfälzischen Akademie der Wissenschaften in Mannheim“ für die akademischen Schichten ab, während Reinhart SIEGERT sich mit der Volksaufklärung in der Pfalz und den angrenzenden Gebieten befasst und Jürgen VORDERSTEMANN die Lesegesellschaften im 18. und 19. Jahrhundert beleuchtet. Die Denkrichtungen der Frühen Neuzeit prägten die Entwicklung von Bildungsinstitutionen in den nachfolgenden Jahrhunderten.

Die vier Beiträge zeigen, dass Bildungsteilhabe nur auf einen kleinen Teil der Bevölkerung zutraf, trotz der von einigen Landesherrn erwünschten „Volksaufklärung“ (Siegert), die nicht immer auf Gegenliebe bei der aufzuklärenden Bevölkerung stieß. Dennoch ist die Volksaufklärung eine Wende hin zu Eigeninitiative der Bevölkerung, weg von der Jenseitsorientierung. Die Artikel verdeutlichen den Einfluss des Landesherrn, der Religion sowie der politischen Ereignisse auf die Bildung aller Schichten, wobei sich vorwiegend das aufstrebende Bürgertum für mehr Bildungsteilhabe interessierte, wie z. B. die Lesegesellschaften (Vorderstemann) verdeutlichen.

Kapitel III beginnt mit dem äußerst aufschlussreichen Aufsatz von Karsten Ruppert zum Schulwesen in der wittelsbachischen Pfalz von 1816 bis 1918. Dieser Beitrag ist hervorragend recherchiert, höchst informativ und bildet die unterschiedlichen Schularten in ihrer Entwicklung präzise ab. Lobenswert ist hier, dass der Autor auf Mädchenbildung eingeht. Die folgenden drei kurzen Aufsätze von Klaus BLÜMLEIN (Bildung im evangelischen Milieu des 19. Jh.) und von Rainer SCHLUNDT über die Nordpfälzer Volksschullehrer (leider ohne die Lehrerinnen zu berücksichtigen) und die Arbeiterbildung von Klaus J. BECKER, zeigen unterschiedliche Perspektiven der Bildungslandschaft auf.

Der nächste Text von Martin ARMGART setzt sich mit der Lehrer- und Lehrerinnenbildung in der Pfalz von 1919 bis 1990 auseinander und beschreibt stringent die Entwicklung bis zur Universität Koblenz-Landau in Abhängigkeit der (Landes)Politik.

Thomas FANDEL geht der Bildung im katholischen Milieu nach und beleuchtet sowohl die Schulen als auch die katholische Erwachsenenbildung. Im Anschluss erläutert Georg Gottfried GERNER-WOLFHARD anhand der Biographien zweier „Bildungs-Akteure“ der evangelischen Landeskirche, Theo Schaller und Hans-Wolfgang Heidland, wie einzelne Persönlichkeiten Bildung prägen können. In den Bereich der Theologie gehört auch der spätere Beitrag von Joachim KREITER zum Stipendium Bernardinum (S. 277–282), das 1761 ins Leben gerufen, mehr als 1000 protestantischen Pfarrern vorwiegend aus der Kurpfalz ein Studium und somit einen erweiterten, ja europäischen Blickwinkel ermöglichte.

Die letzten Aufsätze in dem Band gehören in die Zeit nach 1933. Hannes ZIEGLER gibt einen sehr informativen und perspektivenreichen Einblick in die nationalsozialistische Schulpolitik, indem er sehr anschaulich regionale (Altsprachliches Gymnasium Landau) und nationale Geschichte verknüpft. Armin SCHLECHTER befasst sich in weiten Teilen seines Aufsatzes über die „Pfälzische Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften“ (gegründet 1925) mit der NS-Zeit und legt dar, wie durch die Gleichschaltung Wissenschaft instrumentalisiert, wie aber auch nach 1945 sehr unkritisch mit einigen maßgeblichen Personen der NS-Zeit umgegangen wurde.

Die Nachkriegszeit in der Pfalz wird beleuchtet durch den Aufsatz von Andreas LINSEMAN, der die französische Bildungspolitik nach dem Zweiten Weltkrieg untersucht. Die französische Besatzungsmacht prägte durch die Einrichtung diverser Bildungsinstitutionen bis heute das akademische Bild von Rheinland-Pfalz (S. 270). Die Bildungs- und Kulturpolitik der Besatzer trug dazu bei, kulturelle nationale Stereotype aufzubrechen und der Bildung neue und wichtige Impulse zu geben.

Besonders interessant ist der Artikel von Wolfgang GUSHURST und Wilm HÜFNER über den Schulfunk nach 1945, denn hier wird das Geheimnis von Lehre klar: „Jugendliche schlicht ernst zu nehmen“ (S. 285) – eine Haltung, die heute eigentlich selbstverständlich sein müsste. Das daraus entstandene Konzept, den ZuhörerInnen neue Welten zu erschließen setzte sich erfolgreich durch, reagierte auf die digitale Veränderung des Medienkonsums und kann sich durch die Etablierung neuer Formate bis heute halten.

Der kurze Beitrag von Sylvia SEMMET betont zunächst die Notwendigkeit der Geschichtsvermittlung nach der Zeit des Nationalsozialismus und die Entwicklung als Abkehr von reiner Stoffvermittlung hin zu Geschichtsbewusstsein, Gegenwartsbezügen und Problemorientierung. Leider fehlt die Narrativität und die Quellenarbeit kommt viel zu kurz, wäre sie doch – vor allem unter regionalgeschichtlichem Aspekt – sehr gut geeignet und hätte wunderbar mit Archivarbeit verbunden werden können.

Die meisten Artikel sind detailreich und anregend, wobei es einigen Autoren (z. B. Ruppert und Ziegler) gelingt, die Details spannend in den historischen Kontext einzubinden, was sie wesentlich interessanter macht als die teilweise doch recht deskriptive Darstellung anderer Beiträge. Ebenso aufschlussreich sind abschließende Betrachtungen oder kritische Diskussionen (z. B. Vorderstemann).

Leider wird der Genderaspekt nur von K. Ruppert und M. Armgart berücksichtigt, die kurze Passagen der Mädchen- und Frauenbildung widmen.

Nach der Lektüre der unterschiedlichen Aufsätze ergibt sich ein schöner Überblick über die Entstehung und Entwicklung von Bildungsinstitutionen jeglicher Form und

über die Entwicklung des Stellenwertes der Bildung in der Bevölkerung. Zwar steht die Pfalz, als immer wieder neu zu definierender Ort, im Mittelpunkt, doch gehen viele Aufsätze über die Regionalgeschichte hinaus und verknüpfen so Mikro- und Makrogeschichte.

Sabine Liebig

Lukas Ruprecht HERBERT, *Die akademische Gerichtsbarkeit der Universität Heidelberg. Rechtsprechung, Statuten und Gerichtsorganisation von der Gründung der Universität 1386 bis zum Ende der eigenständigen Gerichtsbarkeit 1867*. Heidelberg: Universitätsbibliothek 2018. 471 S., Abb., geb., EUR 39,90 ISBN 978-3-946531-80-7, kostenfrei unter <http://books.ub.uni-heidelberg.de/heibooks/catalog/book/348> als PDF ISBN 978-3-946531-81-4

Einen ersten Überblick über die Gerichtsbarkeit der Universität Heidelberg von ihrer Gründung bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts hat der seinerzeitige Universitätsarchivar Hermann Weisert innerhalb seiner verdienstvollen Arbeit „Die Verfassung der Universität Heidelberg“ (Heidelberg 1974) gegeben. Das vorliegende Werk, eine Heidelberger juristische Dissertation, betreut von Klaus-Peter Schroeder, der selbst mehrere Monographien zur Geschichte der Juristischen Fakultät verfasst hat, betritt also nicht völliges Neuland, bietet aber eine sehr detaillierte Untersuchung ihres Themas. Die Arbeit ist in vier chronologisch geordnete Teile („Schwerpunkte“) gegliedert: Akademische Gerichtsbarkeit bis zum Ende des 17. Jahrhunderts; im 18. Jahrhundert; im 19. Jahrhundert; Ende der akademischen Gerichtsbarkeit und universitäre Disziplinargerichtsbarkeit als Nachklang. Durch Vergleiche mit der Entwicklung an anderen deutschen Universitäten wird der Heidelberger Befund jeweils in größere Zusammenhänge gestellt. Als Quellenbasis dienen vor allem das Urkundenbuch von 1886, die Matrikeledition Gustav Toepkes und die von Jürgen Miethke herausgegebenen Amtsbücher, ferner die Bestände des Universitätsarchivs Heidelberg und – in geringem Ausmaß – des Generallandesarchivs Karlsruhe. Ein Verzeichnis der benutzten Archivalien fehlt.

Die akademische Gerichtsbarkeit stand in Heidelberg die längste Zeit ihrer Existenz in latenter Spannung zu anderen lokalen Rechtskreisen, dem kurfürstlichen Hof, der Kanzlei und der Stadt (personifiziert im Schultheiß), später auch dem Militär. Marksteine in der Behauptung der Universität als eigenständigem Rechtsbereich für Professoren, Studenten und Universitätsverwandte bildeten die Gründungsprivilegien und die späteren landesherrlichen Statuten und Statutenreformen, außerdem spezielle Ordnungen und Mandate. Für jeden chronologischen Teil schildert der Verfasser aus den Quellen erhobene Konfliktfälle und ihre Bedeutung für die Anwendung und Wahrung der universitären Rechtsprivilegien. Exemplarisch seien genannt der Prozess gegen den Hus-Anhänger Johannes Drändorf 1425 (S. 69–71), der Fall Pigafetta vs. Erastus 1574/75 (S. 107–109) sowie der mit einem Todesurteil und der Exekution endende Prozess gegen die Magd Maria Fuß wegen Kindesötung 1679, der vor dem Universitätsgericht verhandelt wurde, da die Frau zum Haushalt des Pandektenprofessors Georg Gisbert Glöckner gehörte, der auch Vater des Neugeborenen war und wegen dieser außerehelichen Beziehung seine Professur verlor (S. 159–163). Das Heidelberger *ius vitae necisque* war eine Ausnahme unter den deutschen Universitäten, wieweil die Exekution der Genehmigung durch den Landesherrn bedurfte. Für das 19. Jahrhundert wird die juristische Bewältigung der Studentenauszüge 1804, 1828 und 1848 ausführlich dargestellt, ebenso der Umgang der

Universität mit den studentischen Verbindungen seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Systematisch werden für jeden Teil die vom Universitätsgericht verhängten Strafen in ihren Abstufungen illustriert. Die Fülle der behandelten Einzelmaterien, angesichts derer die Fragestellung der Arbeit gelegentlich etwas aus dem Blick gerät, wird durch eine kleinteilige Gliederung des Stoffes erschlossen, was umso nützlicher ist als ein Sachregister fehlt. Dagegen erschwert die Durchzählung der Anmerkungen (bis Anm. 2320) die Benutzung.

Inhaltlich am schwächsten ist der Teil über das 18. Jahrhundert ausgefallen (S. 169–296), der zu großen Teilen aus der Schilderung von Fällen besteht. Ausführungen zur allgemeinen und zur Heidelberger Universitätsgeschichte sind zumeist oberflächlich und gelegentlich unrichtig, der Begriff Sozialdisziplinierung wird nicht immer sachgemäß verwendet. Die Entwicklung der akademischen Gerichtsbarkeit im 18. Jahrhundert wird nachgezeichnet – so wurde der Gerichtsstand der Professoren 1746 vom Universitäts- zum Hofgericht verlegt. Der sich als „Komment“ verfestigende studentische Ehrbegriff als „komplexer Anforderungskatalog der Gruppe an ihre Mitglieder“ (S. 223) führte zur Steigerung der Duelle als Straftatbestand. 1736 beschloss der Senat, dass gegen Juden gerichtete Schmähungen mit Relegation bestraft wurden (S. 214; zu Konflikten mit jüdischen Einwohnern vgl. S. 215–218). Zwischen 1724 und 1804 wurden immerhin 19 jüdische Medizinstudenten immatrikuliert (vgl. S. 218 f.).

Für das 19. Jahrhundert wird die propredierende Einschränkung der autonomen akademischen Gerichtsbarkeit nachgezeichnet. Als Ende dieser Gerichtsbarkeit erscheint im Titel und in der Gliederung des Bandes das Jahr 1867, während das badische „Gesetz die Rechtsverhältnisse der Studirenden an den beiden Landes-Universitäten betreffend“ vom 20. Februar 1868 stammt (vgl. S. 399) und zum 15. April desselben Jahres in Kraft trat (vgl. Gerber Bd. 2, S. 198 f.). Eine Begründung für seine Datierung gibt der Verfasser nicht. Der Universität verblieb die bloße Disziplinargerichtsbarkeit, an deren Ausübung nach 1918 auch Studenten mitwirkten. Sie wurde 1935 aufgehoben, 1945 stillschweigend wiederhergestellt, aber kaum ausgeübt, und endgültig durch die Grundordnung 1969 beseitigt.

In seinen kurzen „Schlussbetrachtungen“ (S. 411–413) würdigt der Verfasser die akademische Gerichtsbarkeit, die Studenten aus den unterschiedlichsten sozialen Gruppierungen gleichermaßen erfasste, als „verbindende Klammer, als Gleichmacher und Rahmen“ (S. 412). Bis zum Übergang an Baden hatte die Universität ihr Rechtsprivileg von 1386 zäh und erfolgreich verteidigt.

Dem Werk sind 21 Anhänge beigegeben, darunter zwei Heidelberger Stadtpläne, die aber, da viel zu klein, unbrauchbar sind. Die ausgewählten Texte wirken eher zufällig, zumal die Verklammerung mit der Arbeit fehlt. Sehr unprofessionell ist das Literaturverzeichnis angelegt, da in den Textanmerkungen Beiträge zu Sammelbänden u. ä. nur unter deren Titel zitiert werden, im Literaturverzeichnis die Sammelbände aber unter deren Herausgeber angeführt werden. Zu bemängeln sind die peinlich zahlreichen Druck- und Interpunktionsfehler. Unzureichende Lateinkenntnisse führen zu falschen Kasusendungen und Verlesungen sowie zu Wortbildungen, die es gar nicht gibt, eklatant im Anhang VI S. 442: Dort wird „pro redimenda vexa“ falsch gelesen statt: „rixa“ und sinnlos übersetzt: „Nur zur Freude“, während es, wie auch aus dem Kontext (Vergleich wegen einer Schlägerei) eindeutig hervorgeht, heißen muss: „zur Wiedergutmachung des Schadens, der Tätlichkeit“. Inhaltlich hätte der Arbeit eine Straffung und Konzentration auf das wirklich Wichtige gut getan, aber immerhin liegt jetzt eine ihr Thema im

Wesentlichen erschöpfende Monographie zur akademischen Gerichtsbarkeit der Universität Heidelberg vor, die die knappen Angaben bei Weisert in wünschenswerter Weise erweitert.

Eike Wolgast

Ingo RUNDE (Hg.), Die Universität Heidelberg und ihre Professoren während des Ersten Weltkriegs (Heidelberger Schriften zur Universitätsgeschichte, Bd. 6). Heidelberg: Winter 2017. 380 S., Abb., geb., EUR 29,- ISBN 978-3-8253-6695-7

Vorliegender Band ist die Druckfassung einer Heidelberger Tagung aus dem Jahre 2014. „Versammelt“ sind hier Beiträge von hervorragenden Historikern über damals erstklassige bzw. sogar weltberühmte Forscher verschiedener Fachrichtungen.

Es ist leider nicht möglich, alle 15 Beiträge ausführlich zu kommentieren, was sie sicherlich verdient hätten. Im Folgenden also eine Art kritisches Kurzregest.

Der Band wird eingeführt mit einem Beitrag von Eike WOLGAST über die Heidelberger Universität im Kriege. Von den insgesamt 2700 Studierenden (davon 650 in der Philosophischen Fakultät!) waren 1200 im Kriegsdienst. Auch die Professoren wurden zu einem guten Teil dienstverpflichtet bzw. meldeten sich freiwillig, insbesondere zum Lazarettendienst. Oder aber sie wurden von der Regierung zu Propagandaaktionen herangezogen, etwa zur Werbung für Kriegsanleihen, vor allem in der Form von Vorträgen und Pamphleten. Allerdings blieb der Kreis dieser kriegsbegeisterten Professoren doch weitestgehend auf die Philosophische Fakultät beschränkt.

Gerhard HIRSCHFELD hat einen sehr nützlichen Überblicksbeitrag über die Rolle der deutschen Professoren an der Heimatfront beigezeichnet. Geschickt bindet er Heidelberger Personen und Ereignisse in die allgemeine Entwicklung ein, etwa mit dem Nachweis der überaus distanzierten Haltung der Heidelberger zum berühmt-berüchtigten „Aufruf der 93“ oder zur extrem nationalistischen und imperialistischen „Seeberg-Adresse“ von 1915. Aber das ändert nichts daran, so Hirschfelds Fazit, dass sich die deutschen Professoren ganz überwiegend um Teilhabe am „nationalen Schulterschluss“ vor allen in der Anfangsphase des Krieges bemühten.

Friedrich Wilhelm GRAF hat sich mit Ernst Troeltsch und insbesondere dessen noch viele Jahre lang nachhallender Rede „Nach der Mobilmachung“ vom 2. August 1914 beschäftigt. Er kann bündig zeigen, warum diese Rede im „Konzert“ der damaligen rhetorischen Kriegskultur ganz einzigartig dastand. Nicht von ungefähr hat Troeltsch ja auch das „Manifest der 93“ Intellektuellen nicht unterzeichnet. Bei Troeltsch gibt es auch keine Kriegsromantik, er weiß genau, was die „Maschinenwaffen“ ausrichten, so dass es den vielfach beschworenen „Heldenkampf“ in Wirklichkeit nicht mehr gibt. Bemerkenswert auch, dass die von ihm beschworene „Volksgenossenschaft“ eine durchaus demokratische Finalität hatte.

Dominic KAEGI und Bernd WEISMANN zeigen einen Karl Jaspers, der alles andere als „kriegsbegeistert“ war, der den Krieg „für ein großes Unheil“ hielt (wie er viele Jahre später sagte), der aber auch hoffte, dass Deutschland ihn gewinnen möge, auch wenn er alles andere sein wollte als Soldat und ständig seine Einberufung fürchtete. Die hier ausgewerteten Briefe Jaspers an Familienangehörige zeigen einen jungen Wissenschaftler, dessen Bemerkungen und Schriften jeglicher aggressiv-chauvinistische Ton fehlt, der sogar einmal schreibt, dass er ungern zu Max Weber und dessen Frau gehe, denn „sie sind mir zu intensiv national. Man ist doch Europäer und Mensch.“ Soweit er kann, flüch-

tet er sich in seine Arbeit und freut sich, wenn es ihm gelingt, den Krieg „stundenlang“ zu vergessen. Erst zehn Jahre nach Kriegsende, mit der Publikation der „Geistigen Situation der Zeit“ (1929) ändert sich diese Zurückhaltung. Nun hat Jaspers erkannt, wie wichtig die Philosophie und „rücksichtslose Wahrhaftigkeit“ ist, um der kriegsbedingten grassierenden Lüge und Unaufrichtigkeit zu widerstehen. Symptomatisch dafür sind ihm vor allem die Kriegszielpropaganda und die Dolchstoßlegende, aber auch die Verherrlichung der Revolution.

Herausragend erscheint mir der Beitrag von Uta HINZ über Max Weber, der aus ihrer Tätigkeit bei der Edition der Weberschen Kriegsbriefe entstanden ist. Uta Hinz bringt sein – in der Forschung vieldiskutiertes – Verhalten im Krieg auf den bündigen Nenner: Er war und blieb ein unbedingter Nationalist, dachte den doch für ihn sehr fernen Krieg „vom Schreibtisch“ aus und interessierte sich kaum für dessen blutige und grausige Realität. Unerschütterlich blieb sein Axiom, dass es sich im Wesentlichen um einen traditionellen Machtkrieg handele. Von daher war die Revolution für ihn auch nichts als „Karneval“. Man fragt sich, was wohl aus Weber geworden wäre in den ideologischen Kämpfen der Republik, wäre er nicht 1920 gestorben.

Folker REICHERTS Beitrag über den Mediävisten Karl Hampe, der sich wie kaum ein Zweiter in der Kriegspropaganda exponierte, zeigt den von Jaspers so stark kritisierten Entwicklungsprozess vom Forscher zum Prediger anhand Hampes Kriegsschriften zum belgischen Problem. Der Historiker wurde zum „vielgefragten Experten“, der sich vor allem bemühte, trotz widersprechender Quellenlage zu zeigen, dass Belgien schon vor dem Kriege keineswegs neutral gewesen sei. Reichert deutet an, dass sich diese „unerfreuliche“ Haltung in den Jahren der Weimarer Republik geändert habe und Hampe sich bemühte, „aus seinen Fehlern zu lernen“. Er habe sogar „wahre Reue“ entwickelt. Leider wird man zu diesem Thema nicht näher informiert, sondern auf einen anderen Beitrag des Verfassers verwiesen. Schade!

Hermann Oncken war unter den Heidelbergern derjenige, dessen historische Arbeit am stärksten vom allgemeinen Publikum rezipiert wurde. Frank ENGEHAUSENS Porträt des Historikers zeigt, wie vielschichtig diese Persönlichkeit war. Seine Stärke in der öffentlichen Argumentation lag an der für ihn charakteristischen Verbindung von Nationalgefühl, Überzeugung vom Verteidigungskrieg des Deutschen Reiches und gleichzeitiger demokratischer Positionierung. Der Verfasser scheint mir allerdings diese damals so produktive Verbindung nicht recht nachvollziehen zu können oder zu wollen und kann deshalb trotz wichtiger Hinweise den Charakter dieses so außergewöhnlichen Heidelberger Wissenschaftlers nicht voll ausloten.

Andreas CSER zeigt in einem wohl allzu ausführlichen Beitrag über Eberhard Gothein dessen deutliche Distanz zur bellizistischen Überreizung bei gleichwohl „nationaler“ Grundhaltung. Eine Differenz, die eine stärker analytische Durchdringung verdient hätte, als sie hier geleistet wird.

Recht diffus bleibt leider der Beitrag von Jürgen EGYPTIEN über Friedrich Gundolf, weil er zwischen Gundolf und Stefan George, dessen Lieblingsschüler Gundolf war, mäandert. Leider bleibt dabei die hochinteressante aber zu knapp behandelte Spannung zwischen Gundolfs anfänglicher Kriegsbegeisterung und dessen konkreter Fronterfahrung weitgehend im Dunkeln.

Im Beitrag von Klaus-Peter SCHROEDER über den Staatsrechtler Gerhard Anschütz verhartet die Darstellung weitestgehend in der Vorkriegszeit, wohingegen Anschütz' Schreiben und Wirken während des Krieges nur knapp skizziert werden. Gleichwohl lohnt die

Lektüre allein schon wegen des ausführlichen Zitats aus dem Abschiedsgesuch des Staatsrechtslehrers im März 1933: Ein Universitätsdozent, so Anschütz, brauche einen hohen Grad an innerlicher Verbundenheit mit der bestehenden Staatsordnung. „Die mir obliegende Pflicht zur Aufrichtigkeit fordert von mir zu bekennen, dass ich diese Verbundenheit mit dem jetzt im Werden begriffenen neuen deutschen Staatsrecht zur Zeit nicht aufbringen kann.“ Gibt es einen zweiten Fall solcher Gradlinigkeit und Zivilcourage in extrem gefährlicher Zeit?

Wolfgang U. ECKART berichtet über den Pathologen Ludolf von Krehl, dessen Haltung zum Krieg alles andere als enthusiastisch war, der sich aber – wie so viele Heidelberger – bedingungslos mit dem „Verteidigungskrieg“ des Deutschen Reiches identifizierte. Krehl war und blieb allen Kulturmissions-Ideen à la Troeltsch ablehnend gegenüber, auch wenn alle seine Äußerungen von einem extrem starken Antiamerikanismus geprägt waren. Leider erfahren wir in diesem Beitrag aber nicht, wie und was der Mediziner aus dem Krieg lernte, ob und wie sich die Kriegserfahrung in Krehls Lehrbuch „Pathologische Physiologie“ niedergeschlagen hat, welches in der Weimarer Zeit immer neue Auflagen erfuhr.

Wie sehr ärztliches Wissen auch gegen empirische Erfahrung immun bleiben konnte, zeigen Thomas RÖSKE und Maike ROTZOLL in ihrem Beitrag über den Psychiater Karl Wilmanns. Er war während und nach dem Krieg nicht fähig zu lernen, dass die Kriegszitterer und andere psychisch destabilisierte Opfer des Maschinenkrieges wirklich durch die neuen Waffen „verrückt“ geworden waren. Alle Kriegsneurotiker waren und blieben für ihn – leider nicht nur für ihn! – Heuchler und Hysteriker.

Charlotte SCHÖNBECK schreibt über Philipp Lenard, der als total unpolitischer Physiker 1914 zum Nationalisten und nach 1918 zum Radikalantisemiten wurde. Das ist eine hochinteressante Konstellation, die allerdings leider nur angedeutet wird. Es ist in diesem Beitrag zu viel von der Vorkriegszeit und zu wenig von der Kriegs- und Nachkriegszeit die Rede, was sehr zu bedauern ist.

Den Abschluss des Bandes bildet ein eher stichwortartiger Beitrag von Ingo RUNDE über den Chemiker Theodor Curtius. Von den 6½ Seiten sind nicht weniger als 3 Seiten mehr oder weniger signifikante Illustrationen. Wir erfahren also nahezu nichts über diese Persönlichkeit, die sich offensichtlich während des Krieges weniger für diesen als um inneruniversitäre Beziehungen, Ehrenpromotionen usw. kümmerte.

Informativ ist der Anhang von Dagmar DRÜLL mit Porträts und Kurzbiographien der im Band besprochenen Heidelberger Professoren.

Abschließend: Der Band bringt eine große Anzahl von weiterführenden Erkenntnissen zu hervorragenden Vertretern der verschiedenen Fakultäten der Universität Heidelberg im Krieg. Man hätte sich allerdings außer der Einführung von Wolgast auch eine Art Zusammenführung der einzelnen Ergebnisse gewünscht: Was war typisch, was atypisch usw. Auch hätten einige redaktionelle Fehler in diesem eigentlich vorzüglich redigierten und mit Bildmaterial ausgestatteten Band vermieden werden können. Etwa die Angabe von Max Webers Todesdatum als „1923“ anstelle 1920 (S. 185), oder die fehlenden Zeitentrennungen auf S. 287. „Wiemar Republik“ (S. 333) klingt komisch. Leider fehlen auch Querverweise zwischen den Beiträgen, was viele Verschränkungen sichtbar gemacht hätte. Insgesamt aber ist dieses Werk ein gelungener Beitrag zum Thema Universität und Intellektuelle im Ersten Weltkrieg.

Gerd Krumeich

Norbert BECKER / Katja NAGEL, *Verfolgung und Entrechtung an der Technischen Hochschule Stuttgart während der NS-Zeit*. Stuttgart: Belsar 2017. 520 S., geb., EUR 35,– ISBN 978-3-7630-2805-4

Die Geschichte der Universitäten – auch die der badischen und der württembergischen – im „Dritten Reich“ ist inzwischen ein gut bestelltes Forschungsfeld. Besonderes Augenmerk haben in den hierzu einschlägigen Arbeiten schon seit geraumer Zeit die politisch und rassistisch motivierten Repressionen gegen Universitätsangehörige gefunden. Im Zentrum standen dabei die verfolgten Professoren, deren Schicksale breit dokumentiert worden sind – früh wie für die Universität Heidelberg durch die Arbeit von Dorothee Mussnug von 1988 oder spät wie für die Technische Hochschule Karlsruhe durch einen Aufsatz von Tobias Seidl in der ZGO 2009. Weit weniger Aufmerksamkeit als die Professoren haben bislang die Repressionen gegen andere Gruppen an den Universitäten gefunden: Assistenten, Verwaltungs- und technisches Personal, Studierende und auch die Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, die während des Zweiten Weltkrieges an den Universitäten eingesetzt wurden. Insofern sie diese Gruppen miteinbezieht und „Verfolgung und Entrechtung“ umfassend dokumentiert, ist die von Norbert Becker und Katja Nagel vorgelegte Dokumentation, die im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart erarbeitet wurde, eine Pionierleistung.

Das Buch ist in zwei große Abschnitte unterteilt. In dem ersten, für den Becker verantwortlich zeichnet, werden die „Hintergründe und Entwicklung der Verfolgungen“ geschildert. Die Darstellung beginnt mit einem Überblick über die „Akteure“, in dem die nationalsozialistischen wie die nicht-nationalsozialistischen Studentengruppen vorgestellt werden und eine sehr knappe politische Kollektivbiographie der Stuttgarter Professorenschaft gezeichnet wird. In einem zweiten Schritt skizziert Becker Vorgeschichte und Verlauf der „Machtübernahme und nationalsozialistischen Herrschaft“ an der Technischen Hochschule mit einem besonderen Fokus auf den studentischen Aktionen und den Rollen der Rektoren. Nicht ganz plausibel ist, warum an dieser Stelle auch auf den mit den Verfolgungen nur in indirektem Zusammenhang stehenden „Nationalsozialismus in der Lehre“ – mit Skizzen über Arbeitswissenschaften, „Arische Physik“ sowie Architektur und Städtebau – eingegangen wird, zumal offenbleibt, ob diese drei Fächer Beispiele für eine Ideologisierung der technischen Wissenschaften nach 1933 bieten oder ob sich diese in Stuttgart nur auf sie erstreckte.

Das Kernstück des ersten Abschnitts ist die anschließende systematische Darstellung der Verfolgung, die Becker in acht Schritten vornimmt: Entlassung und Verdrängung von Professoren, Assistenten und Mitarbeitern; Relegation und Vertreibung kommunistischer und demokratischer Studierender; Vertreibung der jüdischen und sogenannten nichtarischen Studierenden; Verfolgung nonkonformer Studierender; Repression und Verfolgung der ausländischen Studierenden; Aberkennung von Promotionen und Ehrendoktorwürden; Aberkennung von Ehrenbürger- und Ehrensensatorwürden; schließlich Zwangsarbeit, die knapp 300 Personen betraf, die hauptsächlich am Institut für die Materialprüfung im Bauwesen, dem Forschungsinstitut für Kraftfahrzeugwesen und Fahrzeugmotoren sowie dem Flugtechnischen Institut eingesetzt wurden. Den Themen „Dissens und Verweigerung“ als mögliche Reaktionen auf die ausgedehnten Verfolgungsmaßnahmen hat Becker ebenfalls nachgespürt. Allerdings muss er in dem kurzen Kapitel hierzu eine weitgehende Fehlannonce machen: Flugblätter der Weißen Rose gelangten zwar auch in Stuttgart in Umlauf, aber offenkundig ohne Zutun von Studierenden der Technischen Hochschule,

und die dortige „Gemeinschaft katholischer Studenten“ war nach Beckers Einschätzung nicht mehr als ein temporärer „Rückzugsort“ aus dem sonst allgegenwärtigen nationalsozialistischen Milieu. Lediglich in der Architekturabteilung und während der letzten Kriegsphase auch im Rektorat scheint es Fälle dissentierenden Verhaltens gegeben zu haben. Dieser Befund kontrastiert stark mit der Nachkriegsselbstwahrnehmung der Technischen Hochschule, die sich als Opfer darstellte und deshalb zunächst wenig Neigung zeigte, sich kritisch mit der eigenen Beteiligung an den Verfolgungen auseinanderzusetzen. Hierauf blickt Becker ebenso aus wie auf die langfristigen Folgen der Vertreibungen für die Betroffenen.

Am Ende des ersten Abschnitts des Buches fasst Becker die Befunde zusammen: Die Entlassungen und Vertreibungen betrafen knapp elf Prozent der ordentlichen und außerordentlichen Professoren; bei den nicht habilitierten Assistenten lag die Quote knapp unter diesem Wert. Aus politischen oder rassistischen Gründen wurden anderthalb bis zwei Prozent der Studierenden exmatrikuliert oder gerieten in eine prekäre Lage, die ihnen den Studienabschluss erschwerte oder unmöglich machte. Insgesamt wurden 442 Mitglieder der Technischen Hochschule Stuttgart ermittelt, „die während der NS-Zeit an [der] und durch die Hochschule selbst diskriminiert oder verfolgt wurden“. Einen großen Teil der Verantwortung für ihr Schicksal trugen nach Beckers Auffassung „Stellen und Personen der Hochschule selbst“, die „bei der Anwendung von Gesetzen und Erlassen einen breiten Ermessensspielraum hatten“. Zu den Verantwortlichen zählt Becker auch das Gros der Studierenden, die „in großer Mehrheit nationalistisch, völkisch und zum Teil antisemitisch waren“ und gerade zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft Verfolgungen initiierten „und bei den staatlichen Stellen“ einforderten (S. 142).

Den zweiten und mit mehr als 300 Seiten weit umfangreicheren Abschnitt bildet die von Becker und Nagel zusammengestellte biographische Dokumentation, die in alphabetischer Reihung die Lebensläufe und Verfolgungsschicksale der 442 ermittelten Betroffenen darstellt. Die Länge der Einträge variiert nach je Quellenlage erheblich. Die ausführlichsten Einträge sind die über die verfolgten Professoren, die aus politischen Gründen – wie der Professor für Elektrotechnik und prominente sozialdemokratische Politiker Immanuel Gottlob Herrmann (S. 269–276) – oder infolge der antisemitischen Gesetzgebung – wie der Professor für mittelalterliche Kunstgeschichte Julius Baum (S. 169–178) – entlassen wurden. Die Einträge über die relegierten Studierenden sind deutlich kürzer: In einigen Fällen beschränken sie sich auf die Mitteilung dürre Informationen – wie etwa der Spruchkammeraussage eines Kommilitonen, dass ein sonst in den Quellen nicht greifbarer „Herr stud. arch. Bär“ Selbstmord begangen habe, als die Technische Hochschule 1933 die „Ariernachweise“ angefordert habe (S. 165); in anderen Fällen ist die Informationsdichte deutlich größer, auch weil Becker noch eine Reihe von Zeitzeugeninterviews führen konnte – wie etwa mit dem Architekturstudenten Walter Betting, der 1943 als „Mischling ersten Grades“ exmatrikuliert wurde (S. 179–181).

Spärlich sind die meisten Einträge über die Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, von denen ein großer Teil gar nicht mit vollem Namen bekannt ist. Über Geburtsdatum und Geburtsort sowie den Beginn der Arbeit in Stuttgart und die dortige Beschäftigungsstelle hinaus liegen für sie nur ganz vereinzelte Informationen vor – wie etwa für Julia Ruran, eingesetzt am Forschungsinstitut für Kraftfahrtwesen und Fahrzeugmotoren, die an Lungentuberkulose erkrankte und im September 1944 in einem Sterbelager für Zwangsarbeiter in Großsachsenheim zu Tode kam (S. 394 f.). Diese Information entstammt dem Archiv des International Tracing Service in Bad Arolsen, das nur eines von

zahlreichen Archiven ist, in denen Becker und Nagel recherchiert haben, um die ungünstige Quellenlage im Stuttgarter Universitätsarchiv, dessen ältere Bestände 1944 größtenteils zerstört wurden, zu kompensieren. Sich diesen Recherchemühen unterzogen und die Verfolgungsschicksale akribisch dokumentiert zu haben, ist ein großes Verdienst Beckers und Nagels, das durch die Bereitschaft der Stuttgarter Universitätsleitung ermöglicht wurde, das Unrecht, das zwischen 1933 und 1945 an der und von der Technischen Hochschule begangen wurde, in seinem breiten Ausmaß in Erinnerung zu rufen.

Frank Engehausen

Jürgen FINGER, *Eigensinn im Einheitsstaat. NS-Schulpolitik in Württemberg, Baden und im Elsass 1933–1945* (Historische Grundlagen der Moderne, Bd. 12). Baden-Baden: Nomos 2016. 603 S., geb., EUR 119,– ISBN 978-3-8487-2174-0

Jürgen Finger hat es sich in seiner in Augsburg entstandenen Dissertation zum Ziel gesetzt, in der Analyse „der badischen und württembergischen Schullandschaft“ einerseits die „Entwicklungsmöglichkeiten der Landesschulpolitiken im zentralisierten politischen System des ‚Dritten Reiches‘ aus[zu]loten und andererseits die Entwicklung der Schulstruktur, ihre Pfadabhängigkeiten und regionalen Disparitäten heraus[zu]arbeiten“ (S. 24). Diese Fokussierungen bedingen, dass er weder eine umfassende Behörden-geschichte vorlegt noch auf die Erfahrungsgeschichte des Schulalltags im Nationalsozialismus eingeht. Die Konzentration auf die mittelbehördlichen Einwirkungen auf das Schulwesen begründet er mit der Ausgangsannahme, „dass die Länder, die ab Frühjahr 1933 nationalsozialistisch regiert wurden, in einem auf ‚Gleichschaltung‘ ausgerichteten politischen System nach eigenen Wegen suchten, teilweise nach eigenen Regeln weiter funktionierten“ (S. 25). Nicht nur mit Bezug auf diese These, sondern auch in Rückbindung seiner Studie an die in der NS-Forschung seit geraumer Zeit geführten Diskussionen über Charakter und Wirkungen der „Volksgemeinschaft“ greift Finger über traditionelle landesgeschichtliche Perspektiven hinaus, um die „Entwicklung des Bildungsangebots im deutschen Südwesten als entscheidenden Indikator für die Zurverfügungstellung von Fähigkeiten, Kenntnissen und Berechtigungen, mithin von Lebenschancen in der ‚Volksgemeinschaft‘“, herauszuarbeiten (S. 42).

Statt das Ganze in seiner Entwicklung in den Blick zunehmen, greift Finger somit einzelne, für seine Fragestellungen relevante größere Themenblöcke heraus, in deren Untersuchung er nur teilweise Badisches und Württembergisches gleichzeitig und gleichgewichtig behandelt. Den Anfang macht er mit einem Großkapitel, das der Gleichschaltung und dem titelgebenden „Eigensinn“ der Länder gewidmet ist. Hier lotet Finger zunächst die schulpolitischen Handlungsspielräume in der Anfangsphase der Diktatur aus, die für die Länder durchaus beträchtlich waren, wenngleich der beim Reichsinnenministerium ansässige Ausschuss für das Unterrichtswesen koordinierende Funktionen wahrzunehmen versuchte und Reichsinnenminister Wilhelm Frick immer wieder betonte, dass die Grundsatzentscheidungskompetenz in Schulfragen beim Reich liege – nicht erst mit der Einsetzung des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Frühjahr 1934 also mussten sich die Landeskultusministerien gegen zentralistische Ordnungsansprüche zu behaupten versuchen. Wie sie dies taten, zeigt Finger am Beispiel des württembergischen Kultministers Christian Mergenthaler auf, der seine Alleingänge mit dem Topos des „nationalsozialistischen Wollens“ rechtfertigte, mit dem Jürgen Finger auf das in der NS-Forschung mittlerweile verbreitete Erklärungsmuster

rekurriert, dass man vielerorts „dem Führer entgegengearbeitet“ habe, anstatt auf zentrale Anordnungen zu warten. Als Beispiele solchen schulpolitischen „Eigensinns“ in Württemberg werden von Finger die Einrichtung eigener Nationalpolitischer Erziehungsanstalten, die Einführung der „Deutschen Volksschule“ sowie der „Weltanschauliche Unterricht“ vorgeführt. Badisches kommt in dem ersten Großkapitel nur am Rande vor: Ohne nähere Erläuterung der Auswahl wird lediglich der Kirchenkampf in den badischen Schulen behandelt.

Den zweiten größeren Themenblock bilden die südwestdeutschen Schulsysteme, deren Entwicklung seit 1933 für Baden und Württemberg parallel und abschließend im Vergleich untersucht wird. Hier geht es um das komplexe Problem der Vereinheitlichung der Schularten, die unter der Ägide des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung nur schleppend vorankam und seit der Mitte der 1930er Jahre in mehreren Etappen erfolgte. Dem Zentralismus konnten sich die Länder auf diesem Feld im großen Ganzen nicht verweigern; allerdings verblieben ihnen, wie Finger aufzeigt, doch beträchtliche Handlungsspielräume, etwa bei den für die regionale Strukturpolitik wichtigen Fragen, welche Oberschulen als Voll- oder Zubringeanstalten fungieren und an welchen Orten Mädchenoberschulen eingerichtet werden sollten. Finger gibt hier einen verdienstvollen Überblick, indem er die einzelnen Schultypen von den Volksschulen bis zu den Gymnasien und auch die beruflichen und landwirtschaftlichen Bildungsschulen in ihrer Entwicklung seit 1933 untersucht und in drei Exkursen auch die Themen Privatschulen, Hochschulzugang sowie Konfession und Bildungsweg behandelt. Im Vergleich stellt Finger einige markante Unterschiede fest, zum Beispiel eine gegenüber Württemberg stärker eingeschränkte Wahlfreiheit in der höheren Mädchenbildung oder in dem wesentlich rascheren Ausbau der Mittelschulen in Württemberg, die jedoch kaum ins Gewicht fielen in der Gesamtbilanz, in der er die „säkulare Expansion weiterführender Bildung“ fortgesetzt sieht (S. 239).

Im Mittelpunkt des dritten größeren Themenblocks steht die Schulpolitik im Elsass, die während des Zweiten Weltkriegs zu einer badischen Angelegenheit wurde, da der nach der militärischen Niederlage Frankreichs 1940 dort als Chef der Zivilverwaltung eingesetzte badische Gauleiter der NSDAP und Reichsstatthalter Robert Wagner die Beamtenschaft des Kultusministeriums in Karlsruhe zur Umgestaltung des elsässischen Bildungswesens zum Zwecke der „Germanisierung“ des Elsass heranzog. Finger geht in vier Schritten vor und untersucht die „badischen Ministerialen in Straßburg“ als Handlungsträger der Reformen, deren haushalts- und beamtenrechtliche Grundlagen, die Personalpolitik mit ihren vielfältigen politischen Überprüfungs- und Umschulungsmaßnahmen sowie die strukturellen Eingriffe mit einem Fokus auf den Haupt- und Mittelschulen, den Oberschulen und Gymnasien, den Lehrerbildungsanstalten und dem beruflichen Bildungswesen. Auch wenn die Besatzer, wie Finger hervorhebt, keine *tabula rasa* vorfanden und auf manchen Strukturen, die den badischen ähnelten, aufbauen konnten, wirkte die Schulpolitik doch wie ein Okkupationsakt, der viele Elsässer „die Eingliederung ins Reich als Eingliederung nach Baden“ wahrnehmen ließ (S. 361).

Der vierte und letzte größere Themenblock behandelt unter dem Titel „Verwaltung im Krieg – Verwaltung des Mangels“ eine Vielzahl von Problemen, mit denen die Schulverwaltungen während des Zweiten Weltkriegs konfrontiert wurden und die häufig zu situationsreaktivem Regieren anstelle von regel- und planhaften Verwalten nötigten. Dieser Abschnitt der Arbeit ist weniger stringent aufgebaut als die übrigen: Die Perspektive verlagert sich stärker auf den Alltag in den und um die Schulen, und als Handlungsträger

tritt die württembergischen Schulbürokratie – die badische kommt nur am Rande vor – deutlich hinter dem Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zurück. Dass ihm seine Argumentation in dem Kriegsteil seiner Arbeit ein wenig zerfasert, kompensiert Finger allerdings in dem konzisen und thesenreichen Schlusskapitel „Politische Verwaltung im dezentrierten Einheitsstaat“, in dem er die wesentlichen Erträge seiner Studie zusammenfasst, die einen gewichtigen Beitrag nicht nur zur regionalen Schulgeschichte, sondern zur Verwaltungsgeschichte des Nationalsozialismus darstellt.

Frank Engehausen

Joachim SCHOLTYSECK, *Freudenberg. Ein Familienunternehmen in Kaiserreich, Demokratie und Diktatur*. München: Beck 2016. 640 S., 61 Abb., geb., EUR 39,95 ISBN 978-3-406-68853-9

Unternehmensgeschichten mit einem Fokus auf der Zeit des „Dritten Reiches“ gibt es mittlerweile in großer Zahl. Sie haben einen fachwissenschaftlichen Impetus, indem sie sich der seit jeher kontrovers diskutierten Frage nach den Zusammenhängen von wirtschaftlichen Eigenlogiken und Indienstnahme der Wirtschaft durch den nationalsozialistischen Staat exemplarisch widmen. Sie sind aber häufig auch einem erinnerungskulturellen Bedürfnis geschuldet, indem sie Unrecht wie zum Beispiel den Einsatz von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern dokumentieren. Die nun vorliegende Geschichte des Weinheimer Unternehmens Freudenberg – seiner Herkunft nach ein Lederwarenproduzent und heute als Mischkonzern und Zulieferer für verschiedene Branchen ein „global player“ – verdankt ihre Entstehung einem solchen Gebot, an Unrecht zu erinnern, das in diesem Falle virulent wurde, als im Jahr 2010 Anne Sudrows Arbeit „Der Schuh im Nationalsozialismus“ veröffentlicht wurde, die über die Fachöffentlichkeit hinaus auf die Existenz einer „Schuhprüfstrecke“ im Konzentrationslager Sachsenhausen aufmerksam machte. Dass Freudenberg am Unterhalt dieser zu Ersatzstoffforschungszwecken der Schuhindustrie eingerichteten „Prüfstrecke“ und damit auch an dem in den Konzentrationslagern praktizierten System der „Vernichtung durch Arbeit“ beteiligt war, war weithin in Vergessenheit geraten und gab für die Unternehmensleitung den Anstoß, die eigene Geschichte im Nationalsozialismus breit untersuchen zu lassen.

Der Auftrag hierzu ging an den durch seine Arbeiten über Robert Bosch und die Unternehmersdynastie Quandt einschlägig ausgewiesenen Bonner Historiker Joachim Scholtyseck, der seine Studie chronologisch und thematisch breit angelegt hat und sich nicht darauf beschränkt, die dunklen Seiten der Unternehmensgeschichte von Freudenberg auszuleuchten, sondern diese im Gesamtzusammenhang schildert mit gebührender Berücksichtigung der Vorgeschichte des Unternehmens im Kaiserreich und der Weimarer Republik und einem Ausblick auf die ersten Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg. Der eindeutige Schwerpunkt liegt indes auf der NS-Zeit, die ungefähr drei Viertel der Untersuchung ausmacht. Diese stützt sich ganz überwiegend auf Archivmaterial: auf die Bestände des Unternehmensarchivs Freudenberg, mehrerer internationaler (London, Paris, Washington) und nationaler Archive (Bundesarchiv Berlin und Militärarchiv Freiburg) sowie regionaler Provenienzen vom Stadtarchiv Weinheim bis zum Generallandesarchiv Karlsruhe.

Von den 19 Kapiteln des Buches entfallen die ersten drei auf die vernationalsozialistische Zeit. Sie behandeln die Anfänge des Unternehmens bis zum Ersten Weltkrieg, der

wie für die bis dahin prosperierende deutsche Lederwirtschaft insgesamt auch für Freudenberg einen schweren Einbruch bedeutete, die Konsolidierungsbemühungen der Weimarer Jahre, die auf Behauptung im Konzentrationsprozess der Lederproduktion und auf Kompensation der Einschränkung von Exportmöglichkeiten zielten, sowie die politische Profilierung der beiden diese Phase prägenden Unternehmensfiguren Walter und Richard Freudenberg – letzterer gehörte für die linksliberale Deutsche Demokratische Partei dem badischen Landtag an und war bis 1933 Funktionsträger im Landesverband der Partei. Wie Scholtyseck in dem anschließenden, in die NS-Zeit einführenden Kapitel „Die Familie Freudenberg und der Nationalsozialismus“ hervorhebt, immunisierten diese liberalen Prägungen nicht gegen die Anfechtungen der Diktatur, zu der die Angehörigen der Familie unterschiedliche Nähe und Distanz entwickelten.

Das Kernstück seiner Untersuchung, die Unternehmensgeschichte Freudenbergs im „Dritten Reich“, hat Scholtyseck in einer Mischung systematischer und chronologischer Zugänge gegliedert. Im Anschluss an ein kürzeres Kapitel über Kontinuitäten und Wandel in Betriebsorganisation und Belegschaft, das die Bemühungen von NS-Organisationen wie der Deutschen Arbeitsfront schildert, Einfluss auf den Betriebsalltag zu nehmen, und den vereinzelt Widerständen der Betriebsleitung dagegen, werden in einem ersten Großkapitel die „Arisierungen“ dokumentiert und analysiert, die zu einem beträchtlichen Unternehmenswachstum führten. Weitere Zentralthemen sind die Folgen der nationalsozialistischen Autarkiepolitik, die die deutsche Lederindustrie insgesamt in starkem Maß betraf und Freudenberg den „Weg in eine diversifizierte industrielle Zukunft“ beschreiten ließ mit der Erprobung und Produktion neuer Werkstoffe, die weitgehend gescheiterten Expansionsbemühungen des Unternehmens in Österreich und im Sudetenland am Vorabend des Krieges sowie die nur teilweise erfolgreichen „Arisierungen“ in den besetzten Niederlanden und Frankreich in den ersten Kriegsjahren.

Das zweitgrößte Kapitel dieses Teils behandelt die „Schuhprüfstrecke“ im Konzentrationslager Sachsenhausen, deren Planung und Organisation Scholtyseck mit einem besonderen Augenmerk auf den Arbeitsbedingungen der „Schuhläufer“ minutiös darlegt, jedoch ohne letztlich beantworten zu können, was genau die Freudenberg-Verantwortlichen von den Gräueln vor Ort wussten. Vergleichsweise knapp und überblickshaft ist das anschließende Kapitel über den Einsatz von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern geraten – in den Werken Weinheim, Schönau und Schopfheim waren dies 1845 Personen, die 1942/43 ein Fünftel der Gesamtbelegschaft ausmachten. Mit Blick auf die Haltung der Unternehmensleitung konstatiert Scholtyseck hier, dass man einerseits beim „Wettbewerb um Zuweisung von ausländischen Arbeitern [...] anstandslos“ mitmachte und nach außen hin „stets die Fassade“ wahrte, dass andererseits Richard Freudenberg bald „Zweifel über die Rechtmäßigkeit dieser Beschäftigung“ beschlich und dass die Behandlung der Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter wohl „tatsächlich besser war als bei manch anderen Unternehmen vergleichbarer Größe“ (S. 384 f.).

Nach einem kürzeren Übergangskapitel, in dem Scholtyseck die Auslandskontakte der Firmenleitung während des Krieges, die betrieblichen Vorbereitungen auf das Kriegsende und die Verdienste Richard Freudenbergs um die kampflose Übergabe Weinheims an die Amerikaner schildert, wendet er sich der juristischen Aufarbeitung der Firmenpolitik in der unmittelbaren Nachkriegszeit zu. Hierbei stand wiederum Richard Freudenberg in Mittelpunkt, der der amerikanischen Militärregierung als „Wehrwirtschaftsführer“ und Aufsichtsratsmitglied der Deutschen Bank, nicht aber als Profiteur der „Arisierungen“

oder als Mitorganisator der „Schuhprüfstrecke“ verdächtig erschien und für etwas mehr als ein Jahr in Haft geriet, aus der er schließlich straflos entlassen wurde, wie auch die Spruchkammer ihn im Sommer 1947 als „entlastet“ einstufte. Dies war die Voraussetzung für seine Rückkehr in die Politik, die mit dem Wiedereintritt in den Weinheimer Gemeinderat begann und ihren Höhepunkt erreichte, als er 1949 als parteiloser Kandidat ein Bundestagsmandat gewann. Ebenfalls nicht ohne Friktionen, da die Fortführung der Produktion der Zustimmung der Besatzungsbehörden bedurfte, aber sehr rasch gelang die von Scholtyssek abschließend geschilderte Wiederingangsetzung des Unternehmens, dessen Betriebe weitgehend unzerstört geblieben waren und das sich nach dem Krieg zunächst auf verschiedenste Improvisationsprodukte konzentrierte, bevor die Schuhproduktion wieder forciert und – perspektivisch bedeutend – die aus der nationalsozialistischen Autarkiepolitik dem Unternehmen zugewachsene Arbeit mit „Ersatzstoffen“ fortgeführt wurde.

Im Fazit seiner Studie urteilt Scholtyssek, stets den allgemeinen Forschungsstand zur Unternehmensgeschichte im Nationalsozialismus im Blick, abwägend und plausibel: Die „traditionelle Geschäftstätigkeit“ der Freudenburgs habe sich seit 1933 „untrennbar mit den dunklen Seiten der NS-Herrschaft“ verbunden (S. 442), und sie hätten ihre Unternehmensziele „in einem Umfeld“ verfolgt, „in dem die bisher geltenden wirtschaftsethischen Standards“ aufgegeben wurden und „die Willkür über dem Gesetz stand“ (S. 447). Dies gelte für die „Arisierungen“, bei denen sich die Unternehmensleitung zunächst darum bemühte, „die jüdischen Besitzer nicht zu übervorteilen und trotz des Zwangscharakters der Verhandlungen [...] einen angemessenen Preis zu zahlen“, die aber „ab 1937 geschäftsmäßiger abgewickelt wurden und in denen sich bisweilen Herzlosigkeit in den nüchternen Tonfall der Briefwechsel mischte“. „Auf der schiefen Bahn, von der die Unternehmensleitung keinen Absprung fand“, ging es schließlich, wie Scholtyssek konstatiert, „unerbittlich weiter bergab“ (S. 444 f.) während des Krieges, als Freudenburg aus vielfältigen Motiven versuchte, „aus der kriegerischen Expansion des Nationalsozialismus geschäftliches Kapital zu schlagen“ (S. 447). Kritisch ist auch Scholtysseks Einschätzung von Richard Freudenburg, der wegen seiner politischen Karriere die Außenwahrnehmung des Unternehmens prägte: Dessen „Eigendarstellung als unerschrockener NS-Gegner“ gehöre „zum Genre der sattsam bekannten Narrative der Selbstexkulpation und Selbststilisierung, obwohl er keineswegs zu den bedenkenlosen Unternehmern vom Schlag eines Friedrich Frick oder Günther Quandt gehörte“ (S. 451).

Frank Engehausen

Tobias MARKOWITSCH, *Verlagert – demontiert – ausgeschlachtet. Goldfisch 1944–1974.*

Vom NS-Rüstungsbetrieb zur Maschinenfabrik Diedesheim (Beiträge zur Geschichte des Neckar-Odenwald-Kreises, Bd. 7). Ubstadt-Weiher u. a.: Verlag Regionalkultur 2018. 296 S., Abb., geb., EUR 22,80 ISBN 978-3-95505-077-1

Bei der hier zu besprechenden Publikation handelt es sich um die für den Druck bearbeitete Fassung von Markowitschs am historischen Seminar der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg entstandener und 2017 angenommener Dissertation. Seit mehr als 30 Jahren sind etliche Untersuchungen zu diversen Facetten und Aspekten der Firmengeschichte von Daimler-Benz während des Dritten Reichs und der Nachkriegszeit erschienen. Der Autor legt nun eine weitere Forschungsarbeit zur ambivalenten histori-

schen Rolle dieses Konzerns vor. Wie andere Großbetriebe auch, so engagierte sich die Daimler-Benz AG nach der NS-Machtübernahme ebenfalls verstärkt im militärischen Sektor und profitierte von der Aufrüstung der Wehrmacht. Das Unternehmen entwickelte und produzierte Militärfahrzeuge und Panzer sowie Schiffs- und Flugmotoren. Eine seiner vielen Produktionsstätten war das 1936 in Betrieb genommene Flugmotorenwerk Genshagen der Tochterfirma Daimler-Benz Motoren GmbH. Der Beginn des Zweiten Weltkriegs eröffnete dem Konzern ungeahnte Wachstumsperspektiven. Wehrmächtsaufträge machten bald rund drei Viertel des Umsatzes aus, davon wurde (1943) über ein Drittel mit Flugmotoren erwirtschaftet. Im Zuge des stark steigenden Personalbedarfs wurden zehntausende Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, KZ-Häftlinge und Kriegsgefangene herangezogen, die auch die vermehrt als Frontsoldaten abkommandierten Zivilarbeitskräfte ersetzen sollten. Mit zunehmender Kriegsdauer überstieg ihr Personalanteil in etlichen Produktionsbereichen denjenigen der ‚regulär‘ Beschäftigten, so auch im nahe Berlin gelegenen Genshagen. Im dortigen sogenannten „nationalsozialistischen Musterbetrieb“ wurden unter äußerst harten Arbeitsbedingungen Motoren insbesondere für eines der wichtigsten und stückzahlreichsten deutschen Jagdflugzeuge („Jäger“), die „Messerschmitt Bf 109“, hergestellt.

Angesichts sich häufender alliierter Luftangriffe auf Fabriken, so auch am 6. März 1944 auf Genshagen, beschloss der „Jägerstab“ – Koordinationsstelle der Reichsministerien für Luftfahrt und Rüstung, der SS und von Rüstungsunternehmen –, die Fertigung in unterirdische Stollen zu verlegen sowie durch Kräftebündelung und unmittelbare Befehlsgebung, befreit von bürokratischen Hemmnissen, die Produktion von Jagdflugzeugen unter den Bedingungen des ‚Totalen Kriegs‘ zu forcieren. Der bislang dem Gipsabbau dienende Stollen „Friede“ nahe dem badischen Obrigheim bot sich hierfür an, zumal abseits der Ballungsräume, vermeintlich geschützt vor feindlichen Luftangriffen gelegen, unterirdisch großflächig nutzbar und über die benachbarte Neckarelzer Eisenbahnbrücke an die Odenwaldbahn Heidelberg – Würzburg angebunden. Die relative Nähe zum Stammwerk in Untertürkheim und zur Unternehmenszentrale kam dabei dem Daimler-Benz-Konzern durchaus zugute. Die Planungen für die Verlagerung, eines der größten Projekte ihrer Art reichsweit, erfolgten zur Tarnung streng geheim unter dem Codenamen „A 8“ und dem Decknamen „Goldfisch“. Da hierfür über die SS Arbeitskräfte angefordert werden konnten, wurden rasch ca. 500 aus dem KZ Dachau herbeigeschaffte Häftlinge im Schulgebäude von Neckarelz einquartiert. Zunächst Außenstelle des KZ Natzweiler-Struthof, wurde jene nach dessen Auflösung ab September 1944 bis März 1945 eigenes KZ mit zeitgleich jeweils ca. 3.000 Insassen. Unter unmenschlichen Bedingungen, rücksichtsloser Ausbeutung und großem Termindruck mussten die KZ-Häftlinge, Zwangsarbeiter/-innen sowie Straf- und Kriegsgefangenen den Stollen ertüchtigen, Unterkünfte für Daimler-Benz-Beschäftigte und weitere Barackenlager errichten sowie Zufahrtswege ausbauen. Insbesondere aufgrund der harten Arbeit, durch Erschöpfung, Unterernährung und Epidemien kamen während der einjährigen Betriebsdauer hunderte Häftlinge zu Tode. Wegen Bauverzögerungen konnte mit der Auslieferung der Flugzeugmotoren erst verspätet im November begonnen werden. Die geforderten 500 Motor-Neubauten und 350 -Instandsetzungen pro Monat wurden allerdings nie erreicht. Unter dem Eindruck schwerer alliierter Luftangriffe auf die Infrastruktur und nahender amerikanischer Bodentruppen wurden Ende März 1945 die Produktion im Stollen eingestellt, dessen Eingänge gesprengt und tausende Häftlinge mit dem Ziel KZ Dachau in Marsch gesetzt, von denen hunderte die Strapazen nicht überlebten.

Infolge des Potsdamer Abkommens der Siegermächte wurde der noch im Stollen verbliebene, intakte „Goldfisch“-Maschinenbestand Ende 1945 eines der ersten sowjetischen Demontageobjekte im amerikanischen Sektor. Markowitsch liefert Belege dafür, dass sämtliche der knapp 2.100 für die Reparation ausgewählten Maschinen bis März 1947 tatsächlich aus Obrigheim abtransportiert worden sind. Da die amerikanische Militärregierung den sowjetischen Einfluss möglichst geringhalten und ihre eigene Besatzungszone ökonomisch und gesellschaftlich stabilisieren wollte, war sie bereit, mit Verwaltungsorganen und geeigneten Unternehmen der Region zu kooperieren. Der Daimler-Benz-Konzern hatte sich im Herbst 1944 die Firmenbezeichnung „Goldfisch GmbH“ in das Handelsregister eintragen lassen, fortan die Namensgleichheit mit dem staatlichen Projekt geschickt zu seinem Vorteil nutzen und so firmeneigene Vorhaben unter diesem Namen realisieren können. Da sich die kaum mehr voneinander zu trennenden Zuständigkeitsbereiche vermischt hatten, war es Daimler-Benz gelungen, sukzessive die Regie im Obrigheimer Betrieb zu übernehmen und sich ‚rechtzeitig‘ vom untergehenden NS-Regime abzusetzen, um die eigenen strategischen Ziele nicht zu gefährden. Der „Goldfisch“-Maschinenbestand sollte Daimler-Benz eine gute Ausgangslage für die Zeit nach dem Krieg verschaffen. Dank der bereits zu den Amerikanern geknüpften Kontakte wurde Daimler-Benz bald nach der Kapitulation wieder mit wirtschaftlichen Aufträgen, insbesondere im Kraftfahrzeugbereich, versorgt. Nachdem die amerikanische Militärregierung – nach Abschluss der Demontage – im April 1947 der Goldfisch GmbH freies Verfügungsrecht über die in ihrem Werk noch verbliebenen Maschinen erteilt hatte, wurde mit Unterstützung des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Badens im Mai 1947 die „Maschinenfabrik Diedesheim“ (MFD) als neuer Fertigungsbetrieb, der Ersatzteile für den Fahrzeugbau produzieren und Werkzeugmaschinen reparieren sollte, gegründet und übernahm als Grundstock etliche nicht an die Sowjetunion abgelieferte „Goldfisch“-Restbestände. Daimler-Benz wurde dabei eingebunden, versorgte den jungen Konversionsbetrieb mit Personal aus den eigenen Reihen, verschaffte ihm lukrative Aufträge und trug dazu bei, ihn in überregionale Wirtschaftsstrukturen zu integrieren, so dass er sich rasch etablieren und bis in die 1970er Jahre zu einem wichtigen mittelständischen Arbeitgeber des Elzmündungsraums entwickeln konnte. Ein Verdienst des Autors ist es, dass er etliche ‚zweckdienliche‘ Kontinuitäten und Loyalitäten offenlegt, etwa hinsichtlich der – so Markowitsch – ‚zentralen Figur der ‚Goldfisch‘-Nachkriegsgeschichte‘, Georg Wilhelm Reinhard. Dieser wurde erster Geschäftsführer der MFD, war zuvor bis Mai 1944 Leiter des Rechnungswesens des Daimler-Benz-Werks Genshagen, dann kaufmännischer Vorstand der Goldfisch GmbH in Obrigheim, ab September 1945 vorläufiger, seit April 1946 offiziell bestellter Treuhänder der Goldfisch GmbH und als Abbauleiter zuständig für die Umsetzung der Demontage, schließlich auch Pfleger des „Goldfisch“-Restvermögens. Im Februar 1949 wurde die Goldfisch GmbH nach dem Abschluss der Veräußerung sämtlicher Restbestände aus der Vermögenskontrolle und Treuhänderschaft entlassen. Nun wandte sich die Daimler-Benz AG von der Goldfisch GmbH ab, um nicht für durch „Goldfisch“ verursachte Schäden haftbar gemacht zu werden und um etwaige kostspielige, gegen den Konzern gerichtete Forderungen zu vermeiden. Die Goldfisch GmbH wurde im Januar 1953 gemäß Eintrag im Handelsregister Mosbach zur Motorengesellschaft Goldfisch mbH umfirmiert und die Pflugschaft Reinhardts beendet. Obwohl die Abwicklung de facto längst erledigt war, erfolgte die Löschung aus dem Handelsregister Mosbach de jure erst im Oktober 1974.

Um die Dokumentation und Präsentation der Geschichte des „Goldfisch“, der einstigen Untertageproduktion und Lagerzustände macht sich der 1993 gegründete Verein KZ-Gedenkstätte Neckarelz verdient und hält die Erinnerung daran durch diverse öffentliche Aktivitäten wach.

Über die für Dissertationen standardmäßigen Anhänge hinaus bietet der Verfasser auch ein Organigramm des „Goldfisch-A 8“-Projekts, ein Schaubild der diversen Lager im nördlichen Neckarraum sowie ein Verzeichnis wichtiger Akteure des Demontage-Prozesses.

Marginale redaktionelle Unebenheiten (unterschiedliche Begriffe für die Goldfisch GmbH: „Motorengesellschaft“ – „Motorgesellschaft“ – „Motorenwerke“, S. 221 f.; uneinheitliche Angabe von Vornamen des Georg Wilhelm Reinhard: „Georg Reinhard“, S. 24 – „Wilhelm Reinhard“, S. 213) und mehrmalige Wiederholungen mancher identischer Befunde können den überaus positiven Gesamteindruck keinesfalls schmälern. Markowitsch ist es gelungen, alle Phasen des „Goldfisch“-Projekts und die Rolle von Daimler-Benz dabei – beginnend mit dem NS-System und dem ‚Totalen Krieg‘ über die Demontage und Abwicklung bis hin zur Konversion – angemessen auszuleuchten sowie damit einhergehende personelle und strukturelle Kontinuitäten aufzuzeigen.

Michael Bock

Michael BERG (Hg.), Die ehemalige Bodan-Werft Motoren- u. Schiffbau GmbH in Kressbronn am Bodensee 1919–2011. Zur Geschichte einer bedeutenden deutschen Binnenwerft. Ubstadt-Weiher u. a.: Verlag Regionalkultur 2019. 247 S., Abb., geb., EUR 39,80 ISBN 978-395505-135-8

Das Segelboot seines Vaters, so schreibt Michael Berg als Herausgeber eines Sammelbandes zur Geschichte der Kressbronner Bodan-Werft, befand sich um die Jahrtausendwende in einem Liegeplatz im Hafen ebenjener Schiffswerft. Der Anblick der „in die Jahre gekommenen Gebäude“ habe damals bei ihm das Interesse an diesem heute stillgelegten Unternehmen geweckt (Vorwort S. 11). Rund zwei Jahrzehnte später ist daraus ein stattliches Buch erwachsen, im Übrigen die erste Darstellung der „Geschichte einer bedeutenden deutschen Binnenwerft“ – so der Untertitel der Veröffentlichung.

Mehr als die Hälfte des Buchumfangs hat der Herausgeber selbst beigezeichnet, nämlich den Hauptbeitrag über die Entwicklung der Bodan-Werft von der Gründung bis zur Insolvenz (S. 13–140). Nicht nur dieser Teil des Bandes ist vom Verlag mit fast überreicher Bebilderung zuzüglich eines großzügigen Abdrucks historischen Quellenmaterials ausgestattet worden. Begonnen hatte alles im Jahr 1919, zuerst mit dem Bau und der Reparatur von Holzbooten. Schon in den 1920er Jahren, mit dem Siegeszug des Dieselmotors, wurden auf der Bodan-Werft Schiffe aus Stahl gebaut, deren Maße sich ständig vergrößerten. Viele der in den 1930er Jahren produzierten Fahrgastschiffe und Fähren sind bis heute in Betrieb. Kriegsbedingt wurden nach 1939 Pionier-Landungsboote hergestellt. Die große Zeit der Bodan-Werft waren schließlich die 1950er und 1960er Jahre, als nicht nur für den Bodensee und den Rhein, sondern auch für viele Schweizer Gewässer langlebige Schiffe produziert wurden. Nachdem ein gewisser Sättigungsgrad erreicht war, gingen ab den 1980er Jahren die Aufträge merklich zurück, man fertigte nun auch Produkte jenseits des Schiffbaus, etwa Becken für Schwimmbäder aus Edelstahl. Der letzte Neubauftrag war das Fährschiff Lodi, das im Mai 2010 den Stadtwerken Kon-

stanz übergeben wurde. Es trägt den Namen der nahe Mailand gelegenen italienischen Partnerstadt.

Am 15. Juli 2011 kam schließlich das Ende: Sowohl die Werft als auch das Konstruktionsbüro mussten Insolvenz anmelden. Heute ist das rund 40.000 m² große Gelände mit hochwertigen, direkt am See gelegenen Immobilien überbaut, die Hallen 2 und 3 wurden entkernt und einer Wohnnutzung zugeführt, die letzten verbliebenen Teile der ehemaligen Werft sollen ab Frühjahr 2020 eine Gastronomie („Werft 1919“) beherbergen. Zwei Luftbildaufnahmen von 2013 und 2017 (publiziert auf S. 129) machen den grundlegenden Wandel von einem Industriebetrieb zu einer touristisch-wohnbaulichen Nutzung augenfällig.

Gründlich hat Michael Berg die Geschichte der Bodan-Werft recherchiert, wobei er eingestehen muss, dass lediglich die 1984 an das Wirtschaftsarchiv nach Stuttgart-Hohenheim abgegebenen älteren Teile des Firmenarchivs einfach heranzuziehen waren. Die jüngeren Teile seien aufgrund einer „provisorischen Zwischenlagerung [...] nur unter äußerst erschwerten Bedingungen nutzbar“ (Anm. 2, S. 11). Diese Quellenproblematik ist dem Text anzumerken. Die Weimarer Jahre, der Nationalsozialismus, Kriegs- und Nachkriegszeit bis in die 1950er Jahre sind dicht geschildert, danach wird das Murmeln der Quellen deutlich leiser. Immer wieder wird die Darstellung unterbrochen durch Biogramme bedeutender Akteure, etwa dem Firmenteilhaber Hermann Stachelhaus (1869–1949) oder dem Werftdirektor Otto Kempf (1887–1973) und dessen Nachfolger Helmut Oesten (1909–1972). Erinnerungen von Zeitzeugen lockern den Textkorpus geschickt auf, sie sind zum Teil in transkribiertem, seealemannischem Dialekt veröffentlicht. Doch der insgesamt lesenswerte Beitrag endet auffallend abrupt, indem abschließend nicht realisierte Projekte schlaglichtartig aneinandergereiht werden und der Text ohne jegliches Resümee abbricht. Sehr unkonventionell kommt das Verzeichnis der Quellen und Literatur daher. Doch es ist das bleibende Verdienst von Michael Berg, erstmals umfassend die Geschichte der Bodan-Werft aufgearbeitet zu haben. Zweifellos – es handelt sich um einen wichtigen Beitrag zur Wirtschafts-, Verkehrs- und Industriegeschichte des Bodenseeraums.

Auf knapp über einhundert Seiten folgen sodann Einzelbeiträge, wie etwa der des ehemaligen Schiffbauingenieurs Peter BUTENDEICH über die verschiedenen Stadien des Baus von Schiffen. Lukas REIMANN wiederum schildert ausführlich die ab den 1930er Jahren von der Bodan-Werft durchgeführte Bestückung schweizerischer Gewässer mit modernen Fahrgastschiffen mit Dieselmotoren – die Dampfschiffe verschwanden im Gegenzug. Jedes Schiff ist zudem mit einer Abbildung dokumentiert. Der letzte Auftrag für die Bodan-Werft war die Generalsanierung des Fahrgastschiffs „Thurgau“ ab Herbst 2010. Am 26. Mai 2011 lief sie als letztes Schiff in Kressbronn vom Stapel. Über 90 Jahre Werftbetrieb gingen damit zu Ende. Der Entwicklung des Schiffbaus auf der Bodan-Werft widmet sich schließlich Beat ZUMSTEIN, der – chronologisch arbeitend – Schiffe mit gemeinsamen Merkmalen in Gruppen zusammenfasst. Die Gebäude, Hallen und Häfen der Bodan-Werft werden anschließend in Form einer dem Denkmalschutz verpflichteten Bauuntersuchung von Karin UETZ präsentiert. Willi SCHMEH schildert die Schaffung eines „Wohnbereichs [...] für gehobene Ansprüche“ auf dem ehemaligen Werftgelände. Den Band beschließen kürzere Beiträge von Karsten MEYER zur restaurierten Fähre Meersburg ex Konstanz, die ab 1928 die Strecke zwischen Meersburg und Konstanz-Staad bediente, und von Herbert KLEIN zum Motorboot Falke ex Polizeiboot 1, ausgeliefert im September 1940. Beide Schiffe wurden seinerzeit in Kressbronn gebaut.

Die Bodan-Werft ist ein exzellentes Beispiel für eine immer weiter fortschreitende De-industrialisierung des Bodenseeuferes und dessen Umnutzung für touristisch-wohnbauliche Zwecke. In diesem Sinne ist das Anliegen des Herausgebers, der Bodan-Werft ein gedrucktes Denkmal zu setzen, zu begrüßen. Vielleicht kann zukünftig auf dem ehemaligen Firmengelände in Kressbronn eine kleine Ausstellung gezeigt werden, welche an die ehemals bedeutendste Werft am Bodensee erinnert.

Jürgen Klöckler

Gabriele UELSBERG et al. (Hg.), *Die Zisterzienser. Das Europa der Klöster. Begleitbuch zur Ausstellung*. Darmstadt: Theiss 2017. 367 S., Abb., EUR 29,95 ISBN 987-3-8062-3492-3

Bei dem vorliegenden Band handelt es sich um das Begleitbuch zur Ausstellung „Die Zisterzienser – Das Europa der Klöster“, die im Landesmuseum Bonn vom 29. Juni bis zum 28. Januar 2018 stattgefunden hat. Es enthält neben einem Katalogteil auch Essays zu einzelnen Themenfeldern der Ausstellung sowie kurze Schlaglichter zur aktuellen archäologischen und kunsthistorischen Forschung, die sich einzelnen Objekten, Ausgrabungs- und Inventarisierungsprojekten widmet (Details dazu unten).

Der Titel der Ausstellung und des Bands wirkt etwas unglücklich gewählt. Um „Europa“ und die spezifische Leistung der Klöster in diesem historischen? Raum geht es nicht. Die Ausbreitung des Ordens oder die Eigenarten von bestimmten Gruppen von Klöstern in einer europäischen Perspektive (etwa Spanien oder Skandinavien berücksichtigend) werden ebenso wenig thematisiert wie die Kommunikationsleistungen des Zisterzienserordens über weite Strecken hinweg. Zudem suggeriert die Verbindung von den „Zisterziensern“ mit einem „Europa der Klöster“, dass gerade der Zisterzienserorden sich qualitativ von anderen Orden abhebt, das müsste zumindest an irgendeiner Stelle problematisiert werden, was nicht der Fall ist.

Der Katalogteil folgt der Unterteilung der Ausstellung in die folgenden Bereiche: Gründung, Kirche, Liturgie, Stifter, Frauenklöster, Konversen, Wirtschaft, Skriptorium, Bernhard von Clairvaux und *Ecclesia semper reformanda est*. Der personengeschichtliche Teil zu Bernhard von Clairvaux wirkt inmitten der strukturgeschichtlichen Umgebung seltsam deplatziert und anachronistisch.

Jeder Teil wird knapp von Expert*innen eingeleitet und es folgen die Katalognummern mit Abbildungen in hervorragender Qualität (z. B. auf S. 274 ff. mit Abb. aus dem *Graduale* der Zisterzienserinnen in Rulle).

Die Essays widmen sich verschiedenen Ausstellungsteilen, auffällig ist, dass dem Bereich der Frauenklöster kein Essay gewidmet wurde. Es beginnt Georg MÖLICH mit einer sehr knappen und verkürzten Skizze zu Europa im hohen Mittelalter. Es folgt Gert MELVILLE mit einem Beitrag zu der schon öfters von ihm behandelten Frage „Warum waren die Zisterzienser so erfolgreich?“ Danach widmet sich Markus THOME der Architektur im Zisterzienserorden und anschließend Jens RÜFFER dem Alltagsleben in der Klausur. Der Beitrag von Stefanie SEEBERG fokussiert die Ausstattung von Liturgie und Hochaltar der Zisterzienser und Nigel PALMER bietet einen Überblick über mittelalterliche Handschriften des Zisterzienserordens. Es folgt ein eigener Beitrag zu Bernhard von Clairvaux und seinem Bild- und Kunstverständnis. Emilia JAMROZIAK stellt in einem Band zum Europa der Klöster den einzigen nicht-deutschsprachigen Beitrag zur Beziehung von Zisterziensern zu ihrer sozialen Umwelt und den Abschluss bildet Christian HILLEN mit der Darstellung der zisterziensischen Wirtschaftsweise.

Im Anschluss bieten noch vier Beiträge unter dem Titel „Aus der aktuellen Forschung“ Einblicke in die Erforschung der Marienstatter Tafeln, den Grabungen in der Klausur Altenberg und bei den Grangien des Klosters Hardehausen sowie in die Aufnahme der mittelalterlichen Ausstattung der Abteikirche Kamp. Der Band schließt mit Porträts der Abteien, aus denen die Ausstellungsstücke stammen, einem Glossar und einem Literaturverzeichnis.

Insgesamt wirken die Beiträge oft bekannt und größtenteils nur wenig innovativ, abgesehen von den Forschungen zur Liturgie, Handschriften und Materialität, die aktuelle Forschungsfragen aufgreifen. Es ist ein Katalog- und Essayband zum Zisterzienserorden, und in den Ausstellungsstücken sind die Zisterzienserinnen mit ihrer geistlichen Bildung und Kultur durchaus präsent, die Leerstelle bei den Essays fällt umso deutlicher ins Auge. Nur Stefanie Seeberg und Nigel Palmer berücksichtigen in ihren Artikeln Zisterzienserinnen und ihre Klöster explizit.

Der Band richtet sich von seinem Charakter her eher an ein breiteres Publikum als an ein ordensgeschichtliches Fachpublikum. Der Vorteil des Bandes stellt die Kombination aus den Überblicksartikeln zu verschiedenen Aspekten der Geschichte des Zisterzienserordens dar – in der Regel ebenfalls mit hervorragenden Abbildungen – sowie der schnelle Zugriff auf den Katalogteil.

Christine Kleinjung

Klaus-Peter HARTMANN, Die Hirsauer Klosterlandschaft. Europäische Dimension einer mittelalterlichen Klosterreform (Archiv der Stadt Calw, Kleine Reihe, Bd. 35). Calw: Stadtarchiv Calw 2018. 216 S., Abb., 1 Kartenbeilage, geb., EUR 24,90 ISBN 978-3-939148-41-8

Das Kloster Hirsau und die Hirsauer Reformbewegung gehören seit langer Zeit zu den bevorzugten Objekten der Mediävistik. Es waren vor allem die grundlegenden Forschungen von Klaus Schreiner, die zu hervorragenden Einsichten in die Geschichte der schwäbischen Benediktinerabtei Hirsau und deren vielfältigen Reformaktivitäten beigetragen haben. Die vorliegende Arbeit will auf der Basis der bisherigen Forschungen die Hirsauer Klosterlandschaft erschließen und ihre räumliche Dimension in einem europäischen Kontext aufzeigen. Ziel der Untersuchungen ist also „die Erstellung einer Karte zur europaweiten Verbreitung der Hirsauer Klosterreform“ (S. 6). Auf dem Weg zu diesem Ziel sollen nach der Intention des Autors zahlreiche historische, reichs- und kirchenpolitische sowie religiöse Räume durchschritten werden, bei denen zeitgenössische Autorinnen und Autoren zu Wort kommen. Stationen auf dem Weg zu einer entsprechenden Karte sind die Themen Reform und Erneuerung, monastische Reformprozesse, Kirchenreform, Staat und Kirche, Bistümer und Bischöfe, Reformverlauf, Reformwege und verschiedene Elemente der Hirsauer Reform. Text und Karte verstehen sich dabei nicht als abgeschlossene Resultate, sondern als Hilfsmittel und Ermunterung für weitere Forschungen, wie der Autor betont.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen werden die monastischen Reformbewegungen in ihren Grundzügen von der Karolingerzeit bis zu den Reformprozessen des Spätmittelalters systematisch erfasst und übersichtlich erläutert. Anschließend konzentrieren sich die Untersuchungen auf die Spezifika der Hirsauer Reformbewegungen des Hochmittelalters wie Vogteiverhältnisse, Abtwahl, Verbandsstruktur, Liturgie, Spiritualität und Memorialkultur. Einige Reformvorgänge werden exemplarisch analysiert, wie vor allem die Reformprozesse bei Klosterreichenbach, Petershausen, Zwiefalten, Schaffhausen und

Prüfening. Einen wesentlichen Teil des Bandes nehmen Karten, Verzeichnisse und Stammdaten ein (S. 119–195), so dass das Buch einen handbuchartigen Charakter erhält. Die alten Karten von Wolfgang Irtenkauf (1959) und von Hermann Jakobs (1988) zur Hirsauer Reformbewegung erhalten auf diese Weise eine notwendige Ergänzung. Aufschlussreich sind auch die Ausführungen des Autors zu den Beziehungen von Cluny und Hirsau zu dem im 12. Jahrhundert neu entstehenden Orden der Zisterzienser. Bernhard von Clairvaux, der leidenschaftliche Wortführer der Zisterzienser, setzte sich in seinem Traktat „Apologia“ kritisch mit dem cluniazensischen Mönchtum auseinander und monierte einige Besonderheiten Clunys in Liturgie, Architektur und Lebensführung. Im Verlauf dieser Kontroverse zwischen Cluny und Cîteaux entstand eine umfangreiche Streitschriftenliteratur über die Besonderheiten und Unterschiede zwischen cluniazensischem und zisterziensischem Mönchtum, die auch im Umfeld der Hirsauer Reformbewegung eine Bedeutung hatte.

Der vorliegende Band zur Hirsauer Reformbewegung leistet aufgrund des vorgelegten Karten- und Datenmaterials einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung des Mittelalters und wird daher der weiteren Erforschung der Hirsauer Klosterreform neue Anregungen geben.

Werner Rösener

Wolfgang GÜNTER, Reform und Reformation. Geschichte der deutschen Reformkongregation der Augustinereremiten (1432–1539) (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 168). Münster: Aschendorff 2018. 605 S., geb., EUR 78,- ISBN 978-3-402-11602-2

Am Anfang der sächsischen Kongregation der Augustinereremiten stand die Reform des Klosters Himmelpforten durch Heinrich Zolter im Jahr 1430. Gemäß dem Generalkapitelsbeschluss von 1419, für Konvente mit Regelobservanz einen Vikar zu ernennen und sie direkt dem Generalprior zu unterstellen, wurde Zolter daraufhin 1432 von der Ordensleitung zum Vikar der observanten Konvente der sächsischen Provinz ernannt. Damit unterstanden ihm neben Himmelpforten die sich ebenfalls zur Observanz bekennenden Konvente in Waldheim, Altendresden und Königsberg in Franken sowie Magdeburg. Der Legat des Basler Konzils Cesarini fasste diese fünf Klöster zur Union der sächsischen Observantenkonvente zusammen. 1437 sicherten Generalprior Gerhard von Rimini und sein Mitpetent Zolter die Union durch ein Privileg Eugens IV. ab. Dieser bestätigte der Union ihre Privilegien und gewährte ihr darüber hinaus das Recht, beim Ausscheiden ihres Vikars einen neuen zu wählen, der Kraft päpstlicher Gewalt ohne weiteres konfirmiert war. Dieses Privileg sollte gelten, bis alle Klöster der sächsischen Provinz reformiert waren. Die nachfolgende Geschichte der Union gliedert Günter in mehrere Hauptkapitel, die der Biographie und der Reformpolitik der (General-) Vikare Zolter, Andreas Proles, Simon Lindner, wiederum Proles, Johannes Staupitz und Wenzeslaus Link gewidmet sind. Nach eigenem Bekunden will Günter mit seinem Buch das ältere Standardwerk zur Geschichte der sächsischen Kongregation von T. Kolde aus dem Jahr 1879 ersetzen und das ist ihm gelungen. Er hat eine Vielzahl neuer Texte aus 28 Archiven und Bibliotheken des In- und Auslandes erschlossen und sie zusammen mit den verfügbaren Quelleneditionen und der Literatur ausgewertet. Dabei galt sein Interesse nicht nur den Motiven von Ordensleuten, Bischöfen und weltlicher Gewalt bei der observanten Klosterreform, sondern er befasste sich auch mit dem Widerstand, den die Provinziale der Beschneidung ihrer Rechte entgegengesetzten,

und der Haltung der Generalprien, die die Union zunächst förderten, dann jedoch ihre Vikare und Klosterübernahmen oft erbittert bekämpften. In letzter Instanz waren für beide Seiten die Entscheidungen maßgebend, die zunächst das Basler Konzil, dann die Päpste und ihre Legaten trafen, die für oder gegen die Observanten eingereichte Suppliken signieren oder ablehnen konnten. Aufgrund seiner souveränen Beherrschung des Materials kann Günter die Geschichte der Klosterunion detailgenau mit großer Präzision nachzeichnen und das Spannungsfeld ausleuchten, in dem die Vikare und ihre Unterstützer und Gegner jeweils agierten. Seine Darstellung bietet eine ganze Reihe neuer Erkenntnisse.

So kann Günter plausibel machen, dass Zolter jedenfalls 1442 auch Provinzial der sächsischen Provinz war und dass die vom Provinzkapitel ab 1447 beschlossenen Reformen nicht wie bisher angenommen der Abwehr von Zolters Union dienten, sondern im Einvernehmen mit ihm die Vereinigung von Provinz und Union ermöglichen sollten. Den Konventen der Union missfiel dieser Plan jedoch und sie wählten 1458 Proles zu ihrem Vikar. Zolter schlug jedoch zurück. Sein Mitstreiter Sartoris stellte 1460 dem neuen Generalprior Guglielmo Becchi vor, dass nun auch die sächsische Provinz der Observanz anhänge, und erlangte zusammen mit diesem vom Papst die Anordnung, dass die fünf Konvente sich daher dem Provinzial zu unterstellen hätten, solange dieser observant bleibe. Das bedeutete nicht die Auflösung der Union, aber vier der fünf Klöster unterwarfen sich der Provinz. Nur Himmelpforten widerstand. 1461 entthob Becchi Proles und den Prior von Himmelpforten wegen Rebellion ihrer Ämter. Proles wurde jetzt zur Reform des Augustinerklosters nach Nürnberg gerufen. Nach deren erfolgreichem Abschluss konnte er zunächst wieder Fuß fassen. Eine Romreise zur Erlangung weiterer Privilegien geriet jedoch zum Fiasko. Proles, der direkt an den Papst supplizieren wollte, hielt sich daher ohne Genehmigung des Generalprokurators in Rom auf, was mit Kerkerhaft geahndet werden konnte. Er wurde zum Kardinalprotektor d'Estouteville zitiert und verließ daraufhin Rom fluchtartig. Die Provinziale der bayerischen und der sächsischen Provinz arbeiteten jetzt zusammen mit dem Generalprior auf die Zerschlagung der Union hin. Proles überstand die Krise, trat aber 1467 vom Vikarsamt zurück. Den Zorn des bayerischen Provinzials hatte sich Proles durch die schon angesprochene Reform in Nürnberg zugezogen, auf deren Vorgeschichte hier kurz einzugehen ist. Nach ersten Maßnahmen um 1420 entsandte Generalprior Gerhard von Rimini 1434 auf Wunsch des Rates Zolter nach Nürnberg. Das Vorhaben stieß auf den erbitterten Widerstand des hochangesehenen bayerischen Provinzials, den auch der Generalprior nicht einfach übergehen konnte. Auf Wunsch des Nürnberger Rates befahl Cesarini daraufhin dem Generalprior die Reform mit der Autorität des Basler Konzils. 1435 schloss Zolter die Reform erfolgreich ab und verbot dem Provinzial jede weitere Einflussnahme. Der Generalprior bestätigte dies und ernannte den neuen Nürnberger Prior zu seinem Vikar. 1438 wechselte Gerhard von Rimini jedoch von der Partei des Basler Konzils auf die Seite Papst Eugens IV. Um die über diesen Schritt besonders erbosten Provinziale von Bayern und Sachsen zu besänftigen, hob er alle Vikariate in den deutschen Provinzen auf. Das betraf zwar nicht die seit 1437 durch Papstprivileg abgesicherte Union, wohl aber das Kloster in Nürnberg, das jetzt wieder dem bayerischen Provinzial unterstand. Auch die Reform, zu der der Bamberger Bischof und der Nürnberger Rat Proles 1461 beriefen, scheiterte zunächst an der Provinz. Zwar übergab der Bischof Proles das Kloster und dieser setzte Lindner als neuen Prior ein. Die Reformgegner im Konvent appellierten dann aber noch an die Kurie und der Provinzial

erlangte zusammen mit Generalprior Becchi vom Papst eine Bulle, die die Reform aufhob. Der Nürnberger Rat intervenierte daraufhin bei Kaiser, Papst und wichtigen Kardinälen worauf Pius II. seine Entscheidung 1463 widerrief, die Reform wiederherstellte und den Anschluss des Konvents an die Union bestätigte. Wohl weil ihm die Vorliebe des Nürnberger Rates für die Union bekannt war, gewährte der Augsburger Bischof Kardinallegat Peter von Schaumberg dem neu gewählten Generalvikar Simon Lindner 1467 ohne jeden Abstrich die Bulle *Digna exauditione vota*. In ihr ermächtigte er den Generalvikar, den Austritt von Konventen aus der Union zu verhindern, und gab ihm Vollmacht, neue Konvente ohne weiteres aufzunehmen. Das sicherte der Union ihren Bestand ebenso wie die Möglichkeit zur Expansion. 1473, zu Beginn von Proles zweiter Amtszeit, umfasste die Union sechs, an deren Ende 1503 27 Klöster. Von den jeweiligen Landesherren berufen und unterstützt, reformierte Proles die Klöster seines Ordens in Thüringen, Konvente in Kursachsen, Hessen und Bayern sowie auf dem Gebiet der rheinisch-schwäbischen Provinz in der Kurpfalz und in Württemberg. Am Widerstand des Generalpriors scheiterte die von Universität und Stadt gewünschte Reform des Klosters in Köln. Am Beispiel von Thüringen gewichtet Günter die Anteile von Generalvikar und Landesherrn an diesen Reformen. Wilhelm III. bezog sich gegenüber dem Provinzial auf das Scheitern früherer Reformen der Provinz. Die Visitation der Klöster war eine dem Vikar vorbehaltene geistliche Angelegenheit. Proles blieb bei der Durchsetzung der Reform jedoch immer auf den Landesherrn als weltlichen Arm angewiesen. Entsprechend fühlte sich der Herzog zwar als Herr des Verfahrens, Proles konnte die Interessen seiner Union gegenüber dem Herzog aber stets wahren. Noch spannender als die Schilderung der Reformen lesen sich Günters Ausführungen über die nachfolgenden Auseinandersetzungen mit dem aufs äußerste gereizten Generalprior Giacomo d'Aquila, die Proles und der Herzog nach dessen plötzlichem Tod dann mit Hilfe des Papstes für sich entscheiden konnten. Im Vikariat von Staupitz ging es um die Konstitutionen der Union, um eine Privilegienkommunikation mit der Lombardischen Kongregation, um den vom Generalprior angelegten Plan, die sächsische Provinz in der Kongregation aufgehen zu lassen, um den Streit um die Klöster im Sprengel der rheinisch-schwäbischen Provinz, um weitere Reformen u. a. in Köln und um Luthers Ablasskritik. Unter Linck und seinen beiden Nachfolgern führte die Diskussion von Luthers Ideen zur Spaltung der Union in Anhänger und Gegner des Reformators. Die Klosterzucht ließ nach, Brüder verließen ihr Kloster und in der Folge wurden fast alle Konvente der Union bei Einführung der Reformation in den sie beherbergenden Städten und Territorien aufgelöst. 1539 erlosch das Amt des Generalvikars.

In einem Querschnittkapitel „Binnenansichten der Union“ hat Günter den Ertrag der Ära Proles bewertet. Zahl und Lage der Observantenkonvente, die Bedingungen für ihre Aufnahme in die Union und die Maßnahmen zur Sicherung ihrer Observanz während und nach Abschluss einer Reform werden ebenso behandelt wie die Verfassung der Union als *Congregatio* und das Selbstverständnis der Observanten. Was Observanz in den Klöstern der Union beinhaltete, macht Günther anhand der 1504 unter Staupitz publizierten und gedruckten Konstitutionen der Union fest. Reform, schreibt er, war grundsätzlich Rückkehr zu den Anfängen also zu Regel und Konstitutionen. Die Augustinerobservanten konnten aber, so Günter weiter, anders als andere Orden nicht ohne Wenn und Aber auf ihre normativen Texte zurückgreifen. Denn ihr verfeinertes Armutverständnis vertrug sich nicht mit der Ambivalenz der Regensburger Konstitutionen von 1290. Sie sahen sich daher gezwungen, ihre Konstitutionen umzuschreiben, wenn sie nach ihnen leben woll-

ten. Eigene Konstitutionen der Union waren schon unter Lindner und während des zweiten Vikariats von Proles im Gespräch. Die Konstitutionen von 1504 bildeten insofern den Abschluss der Ära Proles. Was in ihnen festgeschrieben, getilgt oder ergänzt wurde, ist, so Günter, in diesen 30 Jahren in der Union gestaltet, reflektiert und diskutiert worden. Die neuen Konstitutionen strafften den Text. Vermindert wurden Anzahl und Umfang der asketischen Anforderungen (Schweigegebote, Fastenvorschriften, Bußdisziplin), betont dagegen die *uniformitas* des Zusammenlebens, verschärft die Pflicht der Brüder zu individueller Armut unter Tilgung aller Ausnahmen und Duldungen des Regensburger Textes. Diese Neuerungen zeigen, dass es sich auch bei den Konventualen und den Observanten der Augustiner-Eremiten letztlich bald um zwei Gemeinschaften mit unterschiedlicher Lebensweise und Spiritualität handelte, wobei die Konventualen sich nach wie vor an den Konstitutionen von 1290 orientierten, während die Observanten diese in entscheidenden Punkten als zu lax ansahen und entsprechend modifizierten. Anders als für Günter erklärt dieser Unterschied für den Rezensenten, warum die Provinziale, denen es zudem um Erhalt ihrer Jurisdiktionsgewalt ging, und die Generalprioren der Übernahme weiterer Klöster durch die Observanten so energischen Widerstand entgegensetzten. Umgekehrt beschwerten sich Landesherren oder die Reichsstadt Nürnberg, die an einem besonders strengen Klosterleben interessiert waren, über eine nicht ausreichende Reform, wenn der Provinzial diese vorgenommen hatte, und sahen erst durch die vom Vikar der Observanten vollzogene wahrhaftige und ganze Reform ihre Erwartungen erfüllt. Solchem Begehren konnten und wollten die Provinziale nicht gerecht werden. Auch Generalprior Egidius von Viterbo (seit 1506), der sich mit Nachdruck sowohl um die Reform als auch um die Einheit des ganzen Ordens bemühte, orientierte sich an den Regensburger Konstitutionen und ließ sie 1508 drucken.

Dankenswerterweise hat Günter im Anhang 43 wichtige Quellentexte ediert, was Nachprüfungen und Weiterarbeit erleichtert (S. 437–533). Quellen- und Literaturverzeichnis, ein Ortsregister und ein nicht ganz fehlerfreies Personenregister beschließen den Band. Dem wichtigen Buch sind viele Leser zu wünschen.

Bernhard Neidiger

Kurt ANDERMANN (Bearb.), Das älteste Urbar des Klosters Amorbach von 1395/97 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A, Quellen, Bd. 62). Stuttgart: Kohlhammer 2019. XXXVIII, 218 S., Abb., geb., EUR 28,- ISBN 978-3-17-36522-3

Urbare gehören zu den massenhaft überlieferten Quellen des vormodernen Südwestens. Alleine in den Staatsarchiven Baden-Württembergs liegt für den Zeitraum bis zum Ende des Alten Reichs 1806 eine stattliche fünfstellige Zahl entsprechender Güter-, Zins- und Abgabenverzeichnisse. Ihr aufzählender und repetitiver Charakter sowie die scheinbar unspektakulären Inhalte haben jedoch dazu geführt, dass gerade die im späten Mittelalter und der Frühen Neuzeit entstandenen Exemplare in der Forschung meist ein Randdasein fristen. Auf einen „Urbarturn“, der Korngülten, Fastnachtshühner oder Haferlieferungen in den Mittelpunkt des wissenschaftlichen Diskurses stellt, wartete die Landesgeschichte bisher vergebens. Neben dem zweifellos recht spröden Charme der Quellen stand bisher auch die schlechte Editionsfrage einer umfassenden Beschäftigung mit der Materie entgegen.

Selbst viele Urbare des 14. und 15. Jahrhunderts, die häufig erstmals einen umfassenden Blick auf die Besitzungen und Gerechtsame einer Herrschaft bieten, müssen nach

wie vor in der jeweiligen handschriftlichen Fassung konsultiert werden. Erfreulicherweise ist dies für die älteste entsprechende Quelle des Benediktinerklosters Amorbach im heutigen bayerischen Odenwald nun nicht mehr der Fall. Der wohl 1395 begonnene und zwei Jahre später vollendete weitestgehend frühneuhochdeutsche Text musste bis dato im Fürstlich Leiningenschen Archiv in Amorbach eingesehen werden. Als späte Frucht seiner Mitarbeit an der Kreisbeschreibung des Neckar-Odenwald-Kreises in den 1980er und 1990er Jahren kann Kurt Andermann nun eine mustergültige Edition dieser für die Geschichte der ländlichen Gesellschaft des Spätmittelalters im Allgemeinen als auch der Region im Besonderen wichtigen Quelle vorlegen.

In der Einleitung skizziert der Editor die wechselhafte Entwicklung des Klosters Amorbach, das einen beachtlichen Teil seiner Archiv- und Bibliotheksbestände durch die verschiedenen kriegerischen Fährnisse des 16. Jahrhunderts verlor. Anschließend erläutert Andermann die Entwicklung der Amorbacher Grundherrschaft, die durch das für das späte Mittelalter typische Nebeneinander verschiedener Gerechtsame, Leihe- und Abgabeformen sowie aus dem Lehnswesen herrührende Ansprüche geprägt war. Bei der Beschreibung der Handschrift kann der Editor zwei hauptsächlich für die Anlage des Urbars verantwortliche Hände sowie einige weitere für kürzere Zusätze verantwortliche Schreiber identifizieren.

Für die Nutzbarmachung der nach Ortschaften gegliederten Einträge im Hinblick auf Fragen der unterschiedlichen historischen Fächer bieten die Orts-, Personen- und Sachregister unschätzbare Hilfestellungen. Zur Verortung der Ansprüche des Klosters im Odenwald leistet zudem die Karte am Ende des Bands gute Dienste. Die Auswertungsmöglichkeiten sind insgesamt vielfältig. Herausragend ist die siedlungs- und ortsgeschichtliche Bedeutung des Urbars, durch das Flurnamen und Besitzverhältnisse rekonstruiert werden können. Auch die sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen am Ende des 14. Jahrhunderts können für den sonst eher quellenarmen Odenwald in den Blick genommen werden. Ebenfalls aussagekräftig ist das Urbar für institutionengeschichtliche Fragestellungen, in deren Rahmen die Grundherrschaft des Klosters Amorbach unter Zuhilfenahme urkundlicher und weiterer urbarieller Überlieferung untersucht werden könnte. Potential hätte zudem eine Analyse der Abgrenzung der benediktinischen Ansprüche gegenüber jenen anderer Herrschaftsträger in der Region, vor allem gegenüber dem Erzbischof von Mainz. Von wesentlichem Interesse ist zudem die Frage nach dem Zusammenspiel von Mündlichkeit und Schriftlichkeit bei der Entstehung des Texts. So wird in den Ausführungen zu Mudau (heute Neckar-Odenwald-Kreis, Baden-Württemberg) angeführt, dass die dargelegten Angaben auch in einem „alte(n) buch“ zu finden seien (Nr. 1989, S. 143). Mehrfach sind zudem Weistümer eingefügt oder erwähnt (S. 27–30, 39–41, 54 f., 96, 123, 128), was die in den letzten Jahren herausgearbeitete Komplementarität dieser Quellengattung mit Urbaren bestätigt.

Die beschriebenen Auswertungsmöglichkeiten unterstreichen die Bedeutung der von Kurt Andermann erstellten Edition. Dem langjährigen Karlsruher Archivar ist es zu verdanken, dass nun eine für die Landes- und Ortsgeschichte sowie auch für viele andere Fragestellungen wichtige Quelle endlich einem breiten wissenschaftlichen Publikum zur Verfügung steht. Sie mag noch nicht die Grundlage für einen „Urbarturn“ liefern, jedoch bleibt zu hoffen, dass in absehbarer Zeit noch weitere Urbare der Region auf ähnlich vorbildliche Weise erschlossen werden.

Benjamin Müsegades

Hermann EHMER, Stift Oberstenfeld. Ostfildern: Thorbecke 2016. 308 S., Abb., geb., EUR 29,90 ISBN 978-3-7995-1137-7

2016 feierte Oberstenfeld ein besonderes Jubiläum: Die Gründung des einstigen Frauenstifts, dessen bedeutende romanische Stiftskirche noch heute das Ortsbild prägt, jährte sich zum 1000. Mal. Pünktlich zum Festjahr legte Hermann Ehmer mit der Monographie „Stift Oberstenfeld“ eine umfassende, chronologisch angelegte Studie zur Geschichte der religiösen Frauengemeinschaft vor. Damit wird eine schmerzliche Forschungslücke geschlossen: Bislang waren allenfalls Einzelaspekte wie das Wirken verschiedener Äbtissinnen oder architektonische Fragen in den Blick genommen worden, während eine ausführliche, quellen- und literaturgesättigte Gesamtdarstellung, wie sie etwa von Bernhard Theil für das Frauenstift Buchau erarbeitet wurde, für Oberstenfeld fehlte. Mit dem Phänomen „Frauenstift“ (auch: Damenstift, Kanonissenstift) wird zudem ein Thema aufgegriffen, das in der landesgeschichtlichen Forschung in Baden-Württemberg seit einigen Jahren verstärkte Aufmerksamkeit findet – zu nennen seien hier etwa die Forschungsprojekte an den landesgeschichtlichen Lehrstühlen in Freiburg und Tübingen sowie das Ende 2019 erscheinende „Stiftskirchenhandbuch“.

In einer knappen Einleitung führt Ehmer in die Thematik ein, indem er zunächst die Institution Frauenstift definiert und auf die „freihere Lebensweise“ (S. 9) der adligen Kanonissen hinweist, die kein Armutsgelübde ablegen mussten, ja das Stift gar wieder verlassen konnten, um eine Ehe einzugehen. Die wichtigsten Aufgaben der Stiftsdamen seien wie in vergleichbaren Institutionen Gebets- und Gottesdienste sowie das Totengedenken gewesen. Als Quellengrundlage für seine Studie verweist der Autor unter anderem auf den Bestand von rund 200 Urkunden, auf Nekrolog und Seelbuch sowie eine Fülle neuzeitlicher Akten.

Die Stiftsgeschichte wird sodann in drei chronologisch angelegten Hauptkapiteln entfaltet. Während das erste Kapitel die mittelalterliche Geschichte von Oberstenfeld beinhaltet, widmet sich das zweite Hauptkapitel dem „Freien Adligen Stift“ von der Reformation bis zur Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Dabei wird eine Institution greifbar, deren Gründungsumstände sich nur schemenhaft erhellen lassen, die sich aber im Verlauf des späten Mittelalters zu einer Gemeinschaft stiftisch lebender Augustiner-Chorfrauen entwickelte. Nicht zuletzt habe es sich um eine „Versorgungsanstalt des Adels“ (S. 73) gehandelt. Im Zuge der Reformation nahm Oberstenfeld das evangelische Bekenntnis an und entging somit seiner Aufhebung, ein Unterfangen, das auch durch Anbindung an die schwäbische Reichsritterschaft gelungen sei. Die 1802 eingeleitete Säkularisation des Stifts markierte sein Ende als freiweltliches religiöses Frauenstift. Im dritten und letzten Hauptkapitel steht schließlich der Neubeginn 1805 als adliges, vor allem aus der württembergischen Staatskasse alimentiertes Stift bis zur allmählichen Abwicklung der Institution ab dem Jahr 1919 im Mittelpunkt.

Ein wichtiges Ergebnis seiner Untersuchung präsentiert Ehmer gleich zu Beginn des ersten Hauptkapitels. Eine Stiftungsurkunde sowie die zugehörige Bestätigungsurkunde datieren die Gründung der religiösen Frauengemeinschaft auf das Jahr 1016. Beide Urkunden wurden indes im 19. Jahrhundert als Fälschungen erkannt. Die ältesten authentischen Urkunden stammen aus den 1240er Jahren, weshalb die Forschung lange Zeit von einer Gründung des Stifts in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ausging. Durch einen Vergleich der Eintragungen im Oberstenfelder Nekrolog mit den in der verfälschten Stiftungsurkunde genannten Namen sowie weiterer Indizien gelingt es Ehmer wahrscheinlich

zu machen, dass Oberstenfeld tatsächlich bereits in bzw. um das Jahr 1016 gestiftet wurde. Im weiteren Verlauf der Kapitel wird in zumeist chronologischer Reihenfolge eine Fülle von kulturhistorischen, politik-, verwaltungs-, wirtschafts-, bau-, besitz- und religionsgeschichtlichen Aspekten behandelt. Breiten Raum nimmt auch der Alltag der Stiftsdamen ein, dessen Rahmen von Statuten vorgegeben worden sei (S. 25), die im Verlauf der Stiftsgeschichte immer wieder geändert und an neue Gegebenheiten angepasst wurden.

Hermann Ehmer hat mit „Stift Oberstenfeld“ eine Studie vorgelegt, die für orts- und regionalgeschichtlich Interessierte eine wahre Fundgrube an Informationen liefert und zugleich eine wichtige Grundlage für die weitere Erforschung der südwestdeutschen Frauenstifte darstellt. Diverse Abbildungen, (u. a. von Originalquellen, Epitaphien und Stiftsgebäuden), eine Äbtissinnenliste, ein Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein Orts- und Personenregister runden den ordentlich redigierten Band ab.

Sabine Klapp

Thomas BILLER / Bernhard METZ, Die Anfänge des Burgenbaus im Elsass (bis 1200) (Die Burgen des Elsaß. Architektur und Geschichte, Bd. 1). Berlin: Deutscher Kunstverlag 2018. 512 S., Abb., Kt., geb., EUR 88,- ISBN 978-3-422-07439-2

1995 und 2004 erschienen in der vom Alemannischen Institut (Freiburg i. Br.) herausgegebenen Reihe „Die Burgen des Elsaß. Architektur und Geschichte“ von Thomas Biller und Bernhard Metz die Bände 3 „Die Burgen des Elsass: Der frühe gotische Burgenbau im Elsass“ (1250–1300), München 1995 und 2 „Der spätromanische Burgenbau im Elsaß“ (1200–1250), München/Berlin 2007, die nicht nur in der Wissenschaft sondern auch bei einem breiten Publikum auf außerordentlich große Resonanz stießen.

Nunmehr liegt auch der lange erwartete erste Band dieser Reihe vor. Er gliedert sich in fünf Kapitel (S. 10–445), die den Hauptteil des Buches bilden. Einer Einleitung (S. 7–9) der beiden Autoren folgen grundlegende Hinweise zu den Zielen und der Methodik des Gesamtwerks (S. 10–20). Dazu gesellen sich Quellen und Literatur (S. 484–495) und ein Register (S. 496–512) sowie auf der Innenseite des hinteren Deckeleinbands das alphabetische und numerische Verzeichnis der bearbeiteten Burgen nebst Übersichtskarte. Die zugehörige Legende dient zugleich als unentbehrliches Findmittel, das dem Benutzer zeigt, in welchem der Bände eine bestimmte Burg hauptsächlich behandelt wird.

Mit 252 Seiten ist der Katalogteil das umfangreichste Kapitel (5) des zu besprechenden Werks. Hier werden 18 ausgesuchte Burgen, die in ihren wesentlichen Bestandteilen vor 1200 entstanden, in alphabetischer Reihenfolge nach den Burgnamen erfasst und vorgestellt. Einem von Bernhard Metz vorangestellten historischen Teil, der die Geschichte der jeweiligen Burg enthält, folgt hier der im Regelfall wesentlich umfangreichere bau- und kunsthistorische Abschnitt, den Thomas Biller verantwortet.

Die – wie schon in den vorangehenden Bänden zu beobachtenden – fundierten und ausführlich mit Quellen belegten historischen Ausführungen im Katalogteil (Kap. 5, S. 231–483) von Bernhard Metz gewährleisten einen guten Überblick über die Gründung, die Eigentums- und Besitzverhältnisse, die sonstigen historisch relevanten Sachverhalte, wie Belagerungen, Zerstörungen, Wiederaufbau usw. der jeweiligen Burg. Letztlich werden generell nicht nur die vorgenannten historischen Abläufe bis zum Untergang der vorgestellten Anlagen beleuchtet, sondern auch deren Nachnutzung.

Die auf den ersten Blick nur in knapper Form vorangestellten historischen Informationen korrespondieren jedoch eng mit Kapitel 1 (S. 21–72) „Der historische Hintergrund“. Hier werden präzise neben der Beschreibung des Bearbeitungsgebietes nicht nur das politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Geschehen vom 10. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts im Elsass abgehandelt, sondern auch ausführlich die Anfänge des Burgenbaus (S. 51–70) beleuchtet. Nicht vergessen wurde auch die damals zu beobachtende Loslösung der Burg vom jeweiligen Siedlungsverband, d. h. die Verlegung des adeligen Wohnsitzes innerhalb von Ortschaften im Altsiedelland auf die Höhen der Vogesen (Vertikalverschiebung). Dies alles erleichtert die Einordnung der in Kapitel 5 vorgestellten Burgen in den geographisch-historischen Kontext ungemein.

Hier ist ein Wort zur Auswahl der ausgewählten Burgen notwendig. Beschrieben werden insbesondere jene Anlagen, die noch mehr oder weniger viel aufgehendes Mauerwerk aufweisen, also vor allem von baugeschichtlichem Interesse sind. Die Bearbeitung dieses breit angelegten burgenkundlichen Teils oblag Thomas Biller.

Auch seine Ausführungen zur den im Katalogteil vorgestellten Burgen sind eng verzahnt mit einem großen vorangestellten Kapitel (Kap. 3 – Die bauliche Gestalt, S. 79–230). Ausgehend von „Vorformen der Adelsburg“, letztlich Ringwällen und Motten wird das Objekt „Burg“ von unterschiedlicher Warte betrachtet. Neben den topografischen Gegebenheiten, die mannigfaltige Burgtypen generierten, wendet sich der Autor (u. a.) ausführlich den unterschiedlichen Bauteilen, letztlich den verschiedenen Verteidigungsanlagen sowie den Wohn- und Repräsentationsbauten, zu. Entsprechend dem breit angelegten Forschungsansatz werden selbst Planung und Bauablauf nicht vergessen.

Die baulichen Einzelbeschreibungen im Katalog widmen sich einerseits der Analyse der noch bestehenden Bausubstanz, andererseits den archäologischen und kunsthistorischen Erkenntnissen zur Entwicklung der Anlage. Wie in den vorangehenden Bänden bieten gerade hier die zahlreichen, teilweise völlig neu aufgenommenen Pläne (Lage- und Baualterpläne, Aufmessungen, Umzeichnungen, Rekonstruktionsversuche usw.) dem Leser beim Erfassen der jeweiligen Anlage mehr als nur eine Hilfestellung. Überdies ergänzen und korrigieren sie in nicht wenigen Fällen das bisherige Bild.

Letztlich bieten Billers Ausführungen tiefe Einblicke in die überaus vielfältigen Bauformen der elsässischen Burgenarchitektur des Untersuchungszeitraums. Zu bedauern ist hier lediglich die Tatsache, dass nicht nur bei den Plänen, sondern auch bei den sonstigen Abbildungen generell auf Farbigkeit verzichtet wurde.

Thomas Biller und Bernhard Metz sind – trotz einer unübersehbaren Konzentration des Werks auf die Architekturgeschichte – ihrem interdisziplinären Forschungsansatz (vgl. hierzu: Thomas Biller / Bernhard Metz, Interdisziplinäre Zusammenarbeit von Historiker und Architekt zur Erforschung der mittelalterlichen Adelsburg dargestellt an elsässischen Beispielen, in: Alemannisches Jahrbuch 1984/86 (erschienen 1988) S. 147–181), wonach die Adelsburg eben nicht nur auf dem Hintergrund architektonischer und/oder kunsthistorischer Gegebenheiten zu interpretieren ist, sondern auch ihre wirtschaftlichen, sozialen, politischen und militärischen Belange und das dazugehörige Umfeld gleichrangig zu berücksichtigen sind, weitestgehend gerecht geworden. Abschließend – auch wenn der letzte Teilband noch nicht erschienen ist – kann festgestellt werden: beiden Autoren ist erneut ein großartiges und mit großem Erkenntnisgewinn zu lesendes Werk gelungen, das nicht nur ausgewiesenen Fachleuten, sondern auch dem (bau)historisch interessierten Laien von großem Nutzen sein wird.

Jürgen Keddigkeit

Klaus T. WEBER / Anja REICHERT-SCHICK / Angela KAISER-LAHME, Festungen in Rheinland-Pfalz und im Saarland (Deutsche Festungen, Bd. 4). Regensburg: Schnell & Steiner 2018. 272 S., Abb., Brosch., EUR 16,95 ISBN 978-3-7954-3077-1

Nach dem Band über die Festungen in Baden-Württemberg (vgl. Rez. in ZGO 163/2015, S. 495 f.) erschien nun auch in dieser durch die Deutsche Gesellschaft für Festungsforschung inaugurierten nützlichen Reihe derjenige über die beiden westlich angrenzenden Bundesländer, somit besonders den wehrarchitektonischen Niederschlag, der die neuzeitliche deutsch-französische Geschichte bestimmenden Auseinandersetzungen dokumentierend, die mit den Namen Vaubans und Anderer verbundene französische Beteiligung daran eingeschlossen. Die Einführung (S. 9–47, Weber und Reichert-Schick) verortet zunächst in einem historischen Überblick den Festungsbegriff zeithistorisch und gibt eine Standard-Definition, um sich dann – die Gliederung ist nicht immer schlüssig – den Themenkreisen ‚Stadt und Festung‘, ‚Bau‘ bzw. ‚Raum, Form und Gestalt‘ bzw. ‚Gestaltung‘ von Festungen zuzuwenden, bevor deren ‚Ende‘ nach dem Zweiten Weltkrieg und ihre Umnutzung bzw. touristische Inwertsetzung in jüngster Zeit bewusst gemacht werden. Gut begreiflich und dank der hervorragenden Bebilderung, besonders durch Luftaufnahmen, auch anschaulich gemacht wird die dem zunehmenden Artillerieeinsatz geschuldete bauliche Entwicklung des Festungsbaus bis hin zur Unsichtbarkeit in der Landschaft, was den Architekten freilich zunehmend eine Selbstverwirklichungsentsagung aufnötigen musste.

Von den 20 Einzelartikeln entfallen zehn auf Klaus T. Weber und je fünf auf Angela Kaiser-Lahme und Anja Reichert-Schick, alle drei sind auf diesem Fachgebiet bestens bewandert. Sie stützen sich außer auf die opulente fotografische Dokumentation der Anlagen auch – dies je nach Verfügbarkeit in unterschiedlicher Weise – auf historische bzw. aktuelle Planunterlagen; gleichwohl leidet manchmal die Nachvollziehbarkeit der Ausführungen, z. B. beim Artikel über die „Festungslandschaft“ Koblenz und Ehrenbreitstein. Die behandelten Anlagen verkörpern geradezu eine Mustersammlung von Festungstypen seit dem Spätmittelalter, beginnend mit festungsmäßig ausgebauten Burgen (z. B. Ebernburg, Hardenburg und Nanstein), weiterhin befestigten Residenzen (z. B. Rheinfels), Festungen in klassischer Manier des 17./18. (z. B. Landau, Montroyal, Saarlouis) bzw. 19. (Germersheim, Mainz) Jahrhunderts und schließlich die Westwallanlagen in der Eifel, an der Saar und in der Südpfalz, mittlerweile zum Teil in erfreulicher Weise wieder begehbar und museal erlebbar gemacht, auch als faunistisch wertvolle Biotope. Die alphabetische Anordnung der Artikel hätte also durchaus einer chronologischen weichen können, zumal seit der Ausdehnung des Befestigungswesens in die Landschaft hinein viele Orte mehr zu nennen wären. Zu den einzelnen Anlagen werden abschließend Angaben zur Literatur und den Besichtigungsmöglichkeiten gemacht, bevor ein Glossar die Fachterminologie erklärt (es fehlt darin aber z. B. Batardeau; im Art. Saarlouis sind ‚Halbmonde‘ unzutreffend als Ravelins bezeichnet). Bei den Äußerungen zur Geschichte wäre weniger oft mehr gewesen; so wären zahlreiche Unklarheiten und Anachronismen (Homburg kann keine „saarländische“ Burg gewesen sein, sondern liegt im heutigen Saarland) vermeidbar gewesen. Auch irritieren geographische Fehlangaben, wenn Germersheim als zwischen dem „Pfälzer Wald“ (richtig: Pfälzerwald) und Odenwald (statt Kraichgau) gelegen bezeichnet wird. Übermäßig viele redaktionelle Fehler lassen auf das Fehlen eines Lektorats schließen. Dennoch: Auch dieses Bändchen der Reihe hat viel zu bieten!

Volker Rödel

Hartmut HEINEMANN, Barocke Baukunst am Mittelrhein. Der Rheingauer Landmesser Andreas Trauttner (1702–1782) und sein Werk (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau, Bd. 89). Wiesbaden: Historische Kommission für Nassau 2017. XIV, 302 S., Abb., geb., EUR 48,- ISBN 978-3-930221-36-3

Hartmut Heinemann ist vermutlich der beste Kenner der Rheingauer Geschichte und ihrer Quellen. Zahlreiche Studien und Publikationen zur Entwicklung dieser geschichtsträchtigen Landschaft stammen aus seiner Feder. Deshalb hätte wohl niemand das Lebenswerk des Rüdeshheimer Landmessers und Kartenzeichners Andreas Trauttner gründlicher erforschen und fundierter kommentieren und einordnen können als der Verfasser dieses großformatigen und verschwenderisch illustrierten Werkes. Als ehemaliger Archivar am Hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden waren ihm die Trauttnerschen Karten und auch die zugehörigen archivarischen Quellen vertraut. Im Laufe der Bearbeitungszeit tauchten unerwartet rund 30 neue Karten auf, so dass sich die Zahl der im Katalog in chronologischer Reihenfolge verzeichneten Werke (S. 279–294) auf 83 erhöhte. Damit liegt nunmehr eine umfassende Studie zu Trauttner vor, den Heinemann zu Recht als den besten Kartenmaler am Mittelrhein in der Zeit des Spätbarocks bezeichnet (S. XIII).

Das einleitende Kapitel (S. 1–26) widmet sich dem Leben und Wirken Andreas Trauttners, der, 1702 in Heusenstamm geboren, ab 1724 in Eltville ansässig war und sich 1739 in Rüdeshheim niederließ, wo er 1782 auch verstarb. Vieles im Lebenslauf bleibt schemenhaft. Über Kindheit und Jugend in Heusenstamm ist kaum etwas bekannt, ebenso wenig über seinen Berufsweg und den Erwerb der außergewöhnlichen künstlerischen Fertigkeit, die ihn in die Lage versetzte, Vermessungsergebnisse in anschauliche und repräsentative Kartenbilder umzusetzen. Von Rüdeshheim aus entfaltete Trauttner eine beinahe rastlose Tätigkeit, deren Schwerpunkt im Rheingau lag. Zu seinen Auftraggebern zählten die Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz, das Mainzer Domkapitel, zahlreiche Klöster, Stifte und Adelsfamilien, darunter die Grafen von Schönborn, die Trauttner wohl besonders gefördert haben. Sie hatten nicht nur Besitz im Rheingau und am Mittelrhein, ihnen gehörte auch die Herrschaft Heusenstamm, so dass Trauttner den Schönbornern vielleicht schon seit der Jugendzeit bekannt war. Bis ein Jahr vor seinem Tod war er als Vermesser tätig. Erst in zweiter Linie war er Kartenzeichner, denn längst nicht alle seine Vermessungen hat er auch in Karten festgehalten. Einen Überblick über die vielfältige Tätigkeit gibt das zweite Kapitel (S. 27–82).

In den folgenden Kapiteln stellt der Verfasser Trauttners Tätigkeit und seine Karten nach Themen geordnet vor: Viele Karten des Rheingauer Waldes hatten als Ausgangspunkt Streitigkeiten um Waldgrenzen sowie Waldnutzungsrechte (S. 83–98). Mit den Waldkarten verwandt waren forstwirtschaftliche Nutzungskarten, in denen es um die Ausweisung bestimmter Waldbezirke als Waldwiesen oder Holzschläge ging, hier stand das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers im Vordergrund. Zu den Höhepunkten von Trauttners Schaffen gehört die Karte des erzbischöflichen Kammerforstes (1768), die die Vermessung und die Darstellung der wirtschaftlichen Nutzung dieses bedeutenden Forstes in ein künstlerisch eindrucksvolles Kartenbild einbettete (S. 99–120). Neben Wäldern nahm Trauttner auch die Vermessung und Steinsetzung von Weinbergen vor, deren Zeichnungen die völlige Zersplitterung des Weinbergbesitzes im Rheingau und am Mittelrhein dokumentieren (S. 121–132). Zu den bedeutendsten Auftraggebern Trauttners zählten Klöster und Stifte (S. 133–198). Mehrfach war er für Kloster Eberbach tätig, für

das Ritterstift St. Ferrutius in Bleidenstadt, für die Klöster Gottesthal und Seligenstadt. Die bekannte Ansicht der Eberbacher Klosteranlage von 1753 wurde schon vielfach abgebildet. Auch für weltliche Auftraggeber zeichnete Trauttner Karten, vorzugsweise im Rheingau (S. 199–224), aber auch auf der linken Rheinseite entstanden viele Ansichten im Auftrag des Mainzer Domkapitels, des Klosters Eberbach und anderer (S. 224–251). Ein letztes Kapitel (S. 252–271) widmet der Verfasser der Tätigkeit seines Protagonisten als Wappenmaler. Bei den teils aufwändig gestalteten Wappen kommt Trauttners Begabung als Maler besonders zum Vorschein. An die Darstellung schließen sich ein Katalog aller 83 erhaltenen sowie Nachweise verloreener Werke an, dazu ein Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein topographischer Index.

Die von Andreas Trauttner gezeichneten, vielfarbig kolorierten Karten setzen sich durch zeichnerische Qualität von den Werken anderer Kartenzeichner deutlich ab. Viele Karten sind mit aufwändigen Verzierungen und Wappen versehen, die Texterläuterungen häufig kalligraphisch gestaltet. Besonderen Aufwand trieb er bei großformatigen Karten, die nicht selten drei bis vier Quadratmeter maßen. Detailvergrößerungen aus diesen Karten lenken den Blick auf die Freude an barockem Zierrat und auf die Beobachtungsgabe des Künstlers. Mit erstaunlicher Genauigkeit zeichnete er Ortslagen von Dörfern, Klöstern und Höfen, einzelne Mühlen, Jagdhäuser, Türme und Bollwerke und gab ein lebendiges Bild von Flüssen und Bächen durch die Einzeichnung von Fährverbindungen und erstaunlich kunstvoll gestalteten Schiffen aller Größen und Formen. Diese Detailschilderungen und seine Akribie machen Trauttners Karten zu einer bedeutenden Quelle für die Geschichte der in die Kartenzeichnung einbezogenen Orte.

Hartmut Heinemann begnügt sich nicht mit der Vorstellung und Beschreibung der Trauttnerschen Karten, sondern erklärt in teils tiefgehender Analyse die Hintergründe ihrer Entstehung und gibt aus seiner profunden Kenntnis heraus Einblicke in die Verästelungen der Geschichte von Rheingau und Mittelrhein (man vergleiche S. 29–39 den Exkurs über das Rheingauer Gebück). Deshalb stellt das opulent ausgestattete Buch nicht nur einen ästhetischen Hochgenuss dar, sondern gewährt großen Kenntniserwerb für jeden an der Geschichte des Rheingaus Interessierten. Daneben sichert es die Werke Trauttners in Form der gedruckten Abbildungen und der ihnen zugrundeliegenden Digitalisate auch für die Nachwelt. Denn mehrmals weist der Verfasser auf den schlechten Erhaltungszustand vieler Kartenwerke hin, die durch Lichteinfall, Tintenfraß, Papieralterung und sonstige Schädigungen stark in ihrem Bestand gefährdet sind. Und wer die hohen Kosten und den großen Zeitaufwand für die Restaurierung historischer Karten kennt, der weiß auch, dass sich am schlechten Zustand der Trauttnerschen Hinterlassenschaft so schnell nichts ändern wird.

Peter Engels

Katrin LUCHSINGER / André SALATHÉ / Gerhard DAMMANN / Monika JAGFELD (Hg.),
Auf der Seeseite der Kunst. Werke aus der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen,
1894–1960, Zürich: Chronos 2015. 146 S., Abb., Brosch., EUR 29,- ISBN 978-3-0340-
1262-1

Nicht selten sind Festschriften zu „runden Geburtstagen“ von psychiatrischen Institutionen recht langweilige, affirmative und bunt zusammen gewürfelte Bücher, bei denen die Frage am Interessantesten ist, was sie nicht thematisieren. Insofern ist das vorliegende Werk, 2015 zum 175-jährigen Jubiläum der psychiatrischen Klinik in Münsterlingen am Bodensee erschienen, sicherlich etwas Besonderes, denn es nimmt die in der dortigen

Einrichtung entstandene Kunst in den Blick. Zudem dokumentiert es die Ausstellung „Auf der Seeseite der Kunst“, die 2014/15 im Museum im Lagerhaus in St. Gallen und im Staatsarchiv des Kantons Thurgau in Frauenfeld zu sehen war, und somit auch eine stark interdisziplinär und auf Forschung ausgerichtete Zusammenarbeit zwischen Kunstgeschichte, Psychiatrie und (Medizin-)Geschichte. So finden sich einleitend neben einem eher großwortartigen Text des zuständigen Archivars zwei wissenschaftliche Aufsätze zur Entstehung von Kunst im Anstaltskontext allgemein und auf Münsterlingen bezogen ebenso wie Texte zu zwei weithin bekannten Psychiatern, die eng mit der Geschichte der Anstalt und der dortigen „visuellen Produktion“ verbunden waren, Hermann Rorschach (1884–1922) und Roland Kuhn (1912–2005). Abgetrennt von diesen informativen und reflektierten Texten durch einen Bildteil mit 45 eindrucksvollen und technisch hochwertigen Fotografien von Werken, gelangt man zur „Patientenseite“ des Buches, beginnend mit Kurzbiographien der Anstaltskünstler*innen sowie sechs längeren Einzeldarstellungen. Verzeichnisse der Autor*innen und der abgebildeten Werke runden das Buch ab.

„Seeseite“ klingt idyllisch, und landschaftlich trifft dieser Begriff sicherlich auf die direkt am Wasser gelegene Heil- und Pflegeanstalt Münsterlingen zu. Doch wird die Bezeichnung, die im schweizerischen Kanton Thurgau umgangssprachlich verwendet wurde, in der Einleitung der Herausgeber*innen auch als Euphemismus bezeichnet, denn so vermied man den konkreten Namen einer Münsterlinger „Irrenanstalt“ bzw. „Heil- und Pflegeanstalt“. In Ausgrenzung und Abgeschiedenheit also entstanden die Werke, die sich zum Teil in Krankengeschichten, zum Teil in Sammlungen von Psychiatern erhalten haben. Im Vergleich zu einigen anderen Schweizer Anstalten haben sich insgesamt eher wenige Werke in Krankengeschichten erhalten – diesen Vergleich hat das mehrjährige Projekt „Bewahren besonderer Kulturgüter“ (2006–2008 / 2010–2014) ermöglicht, das Katrin Luchsinger leitete und das einer Bestandsaufnahme der Sammlungen von Patient*Innenwerken in psychiatrischen Anstalten in der Schweiz um 1850–1930 gewidmet war. Von 30.000 Akten ambulanter und stationärer Patient*innen waren es in Münsterlingen nur 19 Krankengeschichten, in denen man dort bis heute bewahrte Zeichnungen fand, insgesamt rund 250. Andere Werke haben sich anderen Orts erhalten, so das großformatiges Ölgemälde mit einer Abendmahlsdarstellung von Eduard F. (1875–1948), das 1911/12 entstand, oder einige Werke von Meta Anderes (1874–1927), die um 1920 an die Heidelberger Sammlung Prinzhorn kamen.

An der unterschiedlichen Nennung dieser beiden Künstler*innen zeichnet sich bereits ein Problem bzw. eine Frage ab, die bis heute immer wieder kontrovers diskutiert wird: Sollen Künstler*innen aus psychiatrischem Kontext zu ihrem Schutz anonymisiert werden oder beraubt man sie dadurch ihrer Identität? Sind ihre Werke Kunst oder einfach Aktenmaterial? Die Regelung in der Heidelberger Sammlung Prinzhorn, die seit den späten 1970er Jahren die Namen nennt, die Künstler*innen als Personen der Zeitgeschichte verstehend, ist erkennbar eine andere als die für die Schweiz geltende Regelung der Anonymisierung zur Vermeidung von Bloßstellung. Eduard F. ist sicherlich ein Beispiel für einen Künstler aus psychiatrischem Kontext, der sein Werk „an eine Öffentlichkeit adressiert“ hatte, denn Katrin Luchsinger schreibt in ihrem einleitenden Aufsatz (S. 55), dass solche Werke für Ausstellungen ausgesucht werden. Für Eduard F. leuchtet dies unmittelbar ein, denn ein großformatiges Ölbild (auch wenn es in einem Archiv aufbewahrt wird) richtet sich unweigerlich an andere, und der Künstler äußerte sich laut Krankenakte stolz zu seinem Werk (S. 73): „Das habe ich gemacht.“ Gleichwohl bleibt sein Name anonymisiert, obwohl eine Vermeidung von Bloßstellung in diesem Fall sicher nicht über-

zeugt, und auch wenn der zuständige Staatsarchivar André Salathé sich in seinem einleitenden Text „Die Kunst der Archivare“ gegen den Vorwurf „unnötiger Diskriminierung“ (S. 15) ganz allgemein verwahrt. Ebenso wendet sich Salathé gegen die „Musealisierung“ von Werken, die sich in Krankengeschichten finden. Er hält sie sogar (S. 13) für einen „Fehler [...], der einen die weitere Karriere als Archivar oder Archivarin, wenn nicht sogar den Job kosten könnte.“ Inhaltlich wird hierzu einzig das schwache Argument angeführt, die Bewahrung am ursprünglichen Ort könne für Datierungsfragen wichtig sein. Dies ist vollkommen richtig, ließe sich aber leicht mit dem Einlegen einer Kopie in die Krankengeschichte lösen. Doch auch wenn der zuständige Archivar die in den Krankengeschichten erhaltenen Werke offenbar als reines Archivgut ansieht, hat er sich zum Glück für die Leser*innen des Buches dazu entschieden, die Ausstellung und den zugehörigen Band zu unterstützen.

Zwar sind Kataloge und andere Bücher zum Thema „Outsider-Art“ erfreulicherweise keineswegs mehr selten, doch in diesem wird besonders deutlich, welch starken kommunikativen Aspekt die Werke auch damals (vor der Einführung der Kunsttherapie) für die Beziehung zwischen Patient*innen und Psychiater*innen haben konnten. Selten ist das so evident wie für die beiden auch wissenschaftlich an Kunst und ihrer Funktion für die Eigenwelt ihrer Schöpfer*innen und somit auch an einem Verstehen interessierten Psychiater Rohrschach und Kuhn – und es zeigt sich auch in den zahlreichen Erwähnungen der künstlerischen Tätigkeit in den Krankengeschichten.

Die „Seeseite der Kunst“ ist und bleibt also ein attraktiver Ort für alle an Kunst und an Psychiatergeschichte interessierten Leser*innen.

Maike Rotzoll

Harald DERSCHKA, Der Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, ein Rückblick auf einhundertfünfzig Jahre Vereinsgeschichte 1868–2018 (Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensee und seiner Umgebung, Bd. 136). Ostfildern: Thorbecke 2018. XIV, 306 S., Abb., geb., EUR 19,90 ISBN 978-3-37995-1725-6

Am Pfingstmontag des Jahres 1868 unternahm der Lindauer Lehrer und spätere Pfarrer Gustav Reinwald gemeinsam mit einigen Schülern eine Wanderung zum vormaligen Deutschordensschloss Achberg. Hier traf er zufällig den Arzt Albert Moll aus Tettngang. Beide Herren kannten sich bis dahin nicht, kamen jedoch über das gemeinsame historische Interesse schnell ins Gespräch. An dessen Ende stand der Beschluss, Gleichgesinnte sammeln zu wollen, um auf Vereinsebene die Geschichte und Naturkunde des Bodenseeraumes erforschen zu wollen.

Tatsächlich gelang es, am 19. Oktober 1868 in Friedrichshafen im Gasthaus „Zur Krone“ den Verein für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung ins Leben zu rufen. Herausragende Bedeutung für die Gründung des Vereins hatten außer Reinwald und Moll zudem noch Hans Freiherr von und zu Aufseß, der Gründer des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg, wie auch der Pfarrer von Gattgau, Johann Baptist Hafen, und schließlich Wilhelm Fleischmann, Schullektor in Lindau.

Im Jahr 2018 hat sich die Gründung des Vereins somit zum 150. Male gejährt, der Bodenseegeschichtsverein hat dies zum Anlass genommen, um den Konstanzer Mediävisten Harald Derschka mit der Abfassung einer Jubiläumsschrift zu betrauen. Dabei steht Derschka in der Tradition schon älterer Rückblicke auf die Geschichte des Bodenseegeschichtsvereins. Schon anlässlich der 20. bzw. 25. Jahrfeier des Vereins hatten noch die beiden Gründer Moll und Reinwald je einen Überblick über das Wirken des Vereins

in seinen ersten Jahrzehnten gegeben. 1968 ist schließlich vom damaligen Vizepräsidenten des Vereins, Claus Grimm, ein umfangreicher Artikel aus Anlass des 100. Gründungsjubiläums des Vereins vorgelegt worden (Schrr VG Bodensee 86, 1968, S. 7–85). – Gleichwohl darf die Abfassung der Darstellung Derschkas als mühevollere Kleinarbeit angesehen werden. So ist das Vereinsarchiv des Bodenseegeschichtsvereins 1944 dem Luftangriff auf Friedrichshafen zum Opfer gefallen, womit wichtige Unterlagen für die Zeit vor diesem Datum verloren gegangen sind. Somit muss sich Derschka für die ersten 75 Jahre seiner Darstellung in erster Linie auf die Schriften des Vereins, die dort enthaltenen Berichte und vereinzelt erhalten gebliebenes Material stützen. Wichtige Auskünfte gibt ihm zudem das Archiv der Familie Leiner, das sich in der Zwischenzeit im Konstanzer Stadtarchiv befindet. Die Konstanzer Apothekerfamilie hat den Verein über Generationen hinweg geprägt.

Als besonderes Signum des Vereins stellt Derschka vor allem dessen grenzüberschreitende Arbeit heraus. Traditionell orientierten sich historische Vereine, die seit der frühen Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden, an Landschaftsgrenzen bzw. politischen Grenzen. Gerade in den 1860er Jahren grenzten sich auch die Länder um den Bodensee schärfer gegeneinander ab. So bildete für große Teile der Schweizerischen Öffentlichkeit schon 1848 die Gründung des Bundesstaates den Ziel- und Endpunkt der Geschichte. 1871 erfolgte bekanntlich die Gründung des Deutschen Kaiserreiches, Österreich war ja schon 1866 nach dem verlorenen Bruderkrieg aus Deutschland herausgedrängt worden. Umso bemerkenswerter war der Ansatz, grenzüberschreitend sich mit historischen und auch naturkundlichen Fragen der Anrainer des Bodensees beschäftigen zu wollen.

Diesem Ansatz ist der Bodenseegeschichtsverein auch in schweren Zeiten treu geblieben. So kann Derschka darstellen, mit wie viel Engagement seitens der Mitglieder auch seit Beginn des Ersten Weltkrieges, während der Zwischenkriegszeit, im Zweiten Weltkrieg wie auch in den ersten Nachkriegsjahren der Kontakt trotz Abriegelung der Grenzen, unter großem persönlichem Engagement aufrechterhalten werden konnte. Die bewusst unpolitische und zugleich internationale Ausrichtung des Bodensee-Geschichtsvereins verhinderte auch, dass dieser im Gegensatz zu anderen historischen Vereinen durch die Nationalsozialisten gleichgeschaltet wurde. Bezeichnenderweise wurde der Verein in den 1930er und 1940er Jahren durch einen Schweizer geleitet. Auf deutscher Seite war es Bruno Leiner, der NS-Behörden immer wieder darauf hinwies, dass durch die Arbeit des Vereins Kulturbeziehungen in die Schweiz gepflegt wurden. Auch gelang es Leiner mit diesem Argument die Schriften des Vereins frei vom NS-Gedankengut zu halten.

Über den gesamten Betrachtungszeitraum fragt Derschka nach der sozialen und regionalen Zusammensetzung der jeweiligen Vereinsvorstände, wobei der Text auch kleine Portraits herausragender Persönlichkeiten des Vereins beinhaltet. In gleicher Weise analysiert Derschka die Mitgliederstruktur des Vereins, nimmt den Leser mit auf dessen Hauptversammlungen, die gerade im 19. Jahrhundert gesellschaftliche Ereignisse darstellten, und überblickt zudem die jeweilige Kassenlage.

Vor allem aber geht es Derschka um eine Darstellung der Zielsetzungen des Vereins. Dieser wollte ursprünglich selbst historische und naturkundliche Forschungen zur gesamten Bodenseeregion vorantreiben. Diese umfassende Zielstellung konnte dauerhaft freilich nicht aufrechterhalten werden. Doch hat der Bodensee-Geschichtsverein, so Derschka, die Rolle als Impulsgeber für entsprechende Arbeiten der Archive rund um den See gegeben bzw. mit den Schriften des Vereins des Bodensees und seiner Umgebung

ein renommiertes Publikationsorgan geschaffen, in dem entsprechende Forschungen abgedruckt wurden und werden. Auch hat der Bodensee-Geschichtsverein die Gründung zahlreicher Einrichtungen auf historischem wie auch auf naturkundlichem Gebiet erfolgreich initiiert.

Zu den großen Errungenschaften der Frühzeit des Vereins gehörte dessen natur- und kulturhistorische Sammlung. Für diese wurden 1912, dank maßgeblicher Unterstützung des württembergischen Königshauses, Museumsräume in Friedrichshafen eingerichtet. König Wilhelm II. war persönlich anwesend, wie überhaupt der Bodensee-Geschichtsverein über einen starken Rückhalt bei den süddeutschen Fürstenhäusern verfügte, der sich auch in finanziellen Zuwendungen niederschlug.

Mit dem Ende der Monarchie fehlten dem Bodensee-Geschichtsverein namhafte finanzielle Zuwendungen, Gelder fehlten besonders für den Unterhalt der Sammlung, die schließlich als Bodensee-Museum 1927 von der Stadt Friedrichshafen gekauft wurde, jedoch wurde das Museums 1944 im Zuge des Luftangriffs auf Friedrichshafen zerstört. Wenn dies auch einen bleibenden Verlust darstellt, so gingen von der Sammlung des Bodensee-Geschichtsvereins bzw. dessen Mitgliedern Anregungen für die Gründung und den Ausbau von Museen in Bodenseestädten wie Konstanz, Überlingen oder Lindau aus. Das dritte große Projekt des Bodensee-Geschichtsvereins bildete schließlich die Vereinsbibliothek. Auch hier ergaben sich im Laufe der Jahre Schwierigkeiten, einen geordneten Bibliotheksbetrieb aufrecht zu erhalten, auch hier sprang die Stadt Friedrichshafen ein, die die Verantwortung für diese Institution 1971 übernahm. Mit Recht kann Derschka jedoch feststellen: „Die Bibliothek (des Bodensee-Geschichtsvereins) bildet heute den Kernbestand der ‚Bodenseebibliothek‘ in Friedrichshafen, die ohne die Vorarbeit des Vereins nicht bestünde“ (S. 208).

Die letzte große Leistung des Bodensee-Geschichtsvereins bildete nach zwei gescheiterten Anläufen ab 1976 die Herausgabe der Bodenseebibliographie für 25 Jahre. Heute wird die Bibliographie digital von der Euregio-Bodensee-Datenbank der Universität Konstanz geführt – in dieser sind inzwischen über 100.000 Titel verzeichnet.

Der Jubiläumsband beinhaltet neben der Darstellung Derschkas noch umfangreiches statistisches Material (S. 212–243) zur Vereinsgeschichte, so beispielsweise Aufstellungen aller Jahreshauptversammlungen, ein Verzeichnis sämtlicher Vorstandsmitglieder oder aber der Ehrenmitglieder (mit Bild). Zudem verdient die kleine Bibliographie aller Veröffentlichungen des Vereins auch über die jährlich erscheinenden Schriften hinaus besondere Beachtung.

Man wird Harald Derschka zu diesem Band gratulieren dürfen und dem Bodensee-Geschichtsverein wünschen, auch noch weitere 150 Jahre und darüber hinaus, erfolgreich sein Wirken fortsetzen zu können.

Michael Kitzing

Wolfgang SCHULTZ (Hg. und Bearb.), *Der Drachenfels bei Busenberg. Burg und Herrschaft. Regesten und Quellen* (Stiftung zur Förderung der pfälzischen Geschichtsforschung, Reihe A, Pfälzische Geschichtsquellen, Bd. 14). Neustadt an der Weinstraße: Selbstverlag der Stiftung zur Förderung der pfälzischen Geschichtsforschung 2018. XIV, 450 S., geb., EUR 51,- ISBN 978-3-942189-22-4

Zehn Jahre nach seiner inhaltlich und topographisch benachbarten Publikation über den Codex Berwartstein des Klosters Weißenburg (vgl. Rez. in ZGO 159, 2011, S. 691 f.) legt der Verfasser erneut ein sehr beachtenswertes Werk über eine einzelne Burg im Was-

gau vor. Im ersten, darstellenden Teil geht es um die Geschichte der Burg (S. 1–138) und dann um die der kleinen Herrschaft Drachenfels (S. 139–208); der zweite Teil (S. 209–388) präsentiert 459 Regesten aus der Zeit bis 1523 sowie 24 volltextliche Editionen von Schriftquellen (1135 bis 1785). Diese akribisch ermittelte und nahezu erschöpfende Quellengrundlage hat schon einen hohen Eigenwert und bildet dazu ein bequemes Korrelat zur Überprüfung der durchweg sachkundigen Ausführungen. Der dritte Teil (Verzeichnisse und Register) dokumentiert eine erschöpfende Beschäftigung mit dem Thema. Zahlreiche Abbildungen illustrieren die Ausführungen.

Dass der Drachenfels unter den zahlreichen gern besuchten Felsenburgen des Wasgau historisch eine Sonderstellung einnimmt und daher diese Monographie verdient, wird bei der Lektüre bald klar. Die Burg wurde im Überlagerungsbereich der Einflussphären der Klöster Weißenburg und Klingenmünster sowie des Hochstifts Speyer, aber auch der ‚Burgenkränze‘ um den Trifels bzw. die Kaiserpfalz Hagenau wohl Anfang des 13. Jahrhunderts von einem Geschlecht gegründet, das wahrscheinlich der Ministerialität des Hochstifts Worms entstammte, worauf Beziehungen zu dieser Stadt im Rahmen einer Fehde hindeuten. Das sprechende Siegelbild mit einer Drachendarstellung lässt die gleichzeitige Namensgebung für Burg und Geschlecht vermuten. Diese erste Phase endete mit einer fehdebedingten Zerstörung der Burg durch die Stadt Straßburg 1335. Nach dem Verkauf 1344 war das Grafenhaus Zweibrücken, nach 1395 Zweibrücken-Bitsch, Besitzer, und es folgte eine für solche Anlagen typische Entwicklung mit Teilungen, Belehnungen (besonders an die Eckbrechte von Dürkheim) und Verpfändungen hin zu einer Ganerbschaft; all dies wird mustergültig ausgeführt. Es ergaben sich acht verschiedene Benutzergemeinschaften (zwei Viertel, zwei Achtel und vier 16tel), mit zuletzt – bei der Zerstörung 1523 – 25 Gemeinern. Diese Ganerbschaft – wohl 1463 auch Wiege der Heilig-Geist-Gesellschaft! – und die sie begründenden Burgfriedensverträge werden auf der Höhe des derzeitigen Forschungsstandes behandelt, das vom Drachenfels ausgehende Fehdehandeln eingeschlossen. Dies ist umso berechtigter, als kein geringerer als Maximilian I. 1505 die Burg wegen der Fehde des Kraichgauer Niederadligen Hans von Massenbach gegen Württemberg zur Übergabe zwang und ihr einen neuen Burgfriedensvertrag diktierte, der sie z. B. der Gerichtsbarkeit des von ihm eingesetzten Reichslandvogts in Hagenau unterstellte. Damit wird ein großer Schritt zur Erklärung des Umstands getan, dass Maximilian sich dabei sogar künftig selbst als Mitglied führen ließ; keinesfalls war dies der ‚Romantik‘ des „letzten Ritters“ allein geschuldet. Jedenfalls war der Drachenfels zu jener Zeit in ganz Süddeutschland bekannt und rangierte im öffentlichen Bewusstsein auf gleicher Ebene wie z. B. die Friedberger Burgmannschaft. Schon deswegen war es von Belang, dass Franz von Sickingen, seit 1510 als Ganerbe dort belegt, die Burg für seine Zwecke nutzte, vor allem bei der Wormser Fehde 1516/17, was auch durch Quellen in Teil II nun gut belegbar ist.

Der Graf von Zweibrücken-Bitsch (nicht Vasall des Pfalzgrafen, sondern seit 1504 Maximilians I.!) als Mit-Ganerbe hatte seine Rolle dabei zu finden und unterstützte den 1517 von Maximilian wieder aus der Acht entlassenen Fehdeunternehmer. Auch deswegen dürfte der Drachenfels 1523 von der Fürstenkoalition gegen Sickingen als nächste Burg nach dem Nanstein zerstört worden sein. Bestand hatte danach nur die kleine Herrschaft in der Hand der Eckbrechte, gebeutelt – auch konfessionell – durch die Verhältnisse in den durch Frankreich seit 1679 beanspruchten Souveränitätslanden und durch das geradezu pünktliche revolutionäre Aufbegehren der Dörfler im August 1789, worauf 1792 die Enteignung folgte. Das Buch, nach dem wegen seines schlichten Titels nicht jeder gleich

greifen wird, verdient über das Burgenkundlich-Landeskundliche hinaus hohe Aufmerksamkeit, auch überregional, da es – auch dank seiner klaren Sprache – viele und zum Teil überraschende Einsichten zu vermitteln vermag.

Volker Rödel

Konstantin HUBER, mit Beiträgen von Christoph FLORIAN und Martin SCHICKLE, Dürrn. Die wechselvolle Geschichte eines Dorfes zwischen Kraichgau und Stromberg (Der Enzkreis, Bd. 13). Ostfildern: Thorbecke 2017. 517 S., zahlr. Abb., Kt., geb., EUR 29,- ISBN 978-3-7995-0692-2

Im Zuge der Gemeindereform verlor das badische Dürrn seine Selbständigkeit und ging zum 1. Juli 1974 in der neu gebildeten Gemeinde Ölbronn-Dürrn auf. Diese Fusion mit dem württembergischen Nachbarn brachte eine Kommune hervor, die inzwischen knapp 3.500 Einwohner aufweist. Dem zwar etwas größeren, doch immer noch verhältnismäßig kleinen Ortsteil Dürrn ist nun ein stattlicher Band gewidmet, mit dem Konstantin Huber auch eine Lücke in der Reihe der ortsgeschichtlichen Darstellungen des Enzkreises schließen möchte. Eine hervorragende Quellengrundlage hatte sich der Kreisarchivar des Enzkreises dadurch geschaffen, dass er eigenhändig das historische Archiv der ehemals selbständigen Gemeinde erschlossen hat. Seit 2004 liegt ein Repertorium dafür vor.

So ist es auch Konstantin Huber, der den Hauptteil der umfangreichen Ortsgeschichte bestreitet. Lediglich die ersten drei Kapitel stammen aus der Feder von zwei Co-Autoren. Die natürlichen Grundlagen mit der geologischen Entwicklung und den aus der Bodenbeschaffenheit resultierenden Nutzungen in Land- und Forstwirtschaft beleuchtet Martin Schickle. Dem folgen zwei Kapitel von Christoph Florian, der zunächst die Ur- und Frühgeschichte Dürrns behandelt und eine Darstellung der bis in die Jungsteinzeit zurückreichenden archäologischen Funde auf der Markung liefert, ehe er sich der Entwicklung des Ortes im Mittelalter zuwendet. Die ausführliche und auch für Laien gut verständliche Darstellung reicht von den auf der Markung gelegenen abgegangenen mittelalterlichen Wohnplätzen über die erste urkundliche Erwähnung Dürrns bis zur Herausbildung der verschiedenen Formen mittelalterlicher Herrschaft. Anders als lange angenommen sieht der Verfasser die Ersterwähnung nicht im Jahr 1240, sondern in einem Urteilsbrief anlässlich eines schiedsgerichtlichen Verfahrens zwischen Kloster Maulbronn und den Herren von Enzberg vom 19. Oktober 1285.

In den folgenden Kapiteln 4 bis 6, weiter in chronologischer Folge, spannt Konstantin Huber den Bogen von der Frühneuzeit bis in die 1970er-Jahre. Ausführlich wird geschildert, wie das gut zwei Jahrhunderte währende Kondominat wechselnder Herrschaften den Ort prägte und seinen Bewohnern auch einige Privilegien einbrachte, ehe das Dorf 1730 gänzlich an die Markgrafschaft Baden ging. Auf das kriegerische 17. Jahrhundert, das vor allem mit dem Dreißigjährigen Krieg und dem Pfälzer Erbfolgekrieg einen herben Einschnitt für die örtliche Bevölkerung bildete, folgte eine Erholungsphase, die mit steigenden Einwohnerzahlen einherging, auch dank Zuwanderern beispielsweise aus der Schweiz. Wie vielerorts schlug das Pendel bald in die andere Richtung aus: Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts sind einige Auswanderer zu verzeichnen – eine Bewegung, die infolge von steigender Bevölkerung und Verarmung infolge der Realteilung ein Jahrhundert später ihren Höhepunkt erreichte. Huber arbeitet diese Entwicklungen mithilfe der Bevölkerungszahlen heraus, die freilich aufgrund der bis 1730 aufgeteilten Ortsherrschaft nur annähernd aus den unterschiedlichsten Quellen erschlossen

und letztlich nur geschätzt werden können. Er bietet der Leserschaft aber auch interessante Einzelschicksale und – nicht zuletzt – eine Liste sämtlicher in den Quellen fassbarer Auswanderer, die ihre Heimat zwischen 1700 und 1950 verließen. Insgesamt sind dies 250 Fälle bzw. über 500 Menschen. Im 6. Kapitel, das sich der Zeit von der Weimarer Republik bis in die 1970er-Jahre zuwendet, wird selbstverständlich der Nationalsozialismus („Wie überall im Reich?“) nicht ausgespart, und es werden „Aktivisten wie Leidtragende“ benannt.

Mit den Kapiteln über Kirche und Schule und die Einrichtungen der Infrastruktur bzw. Dürrn in der Gemeindereform endet der eigentliche Textteil. Abgerundet wird der Band durch kurze Porträts sämtlicher Vereine und einen ausführlichen Anhang, der beispielsweise Regesten der einschlägigen mittelalterlichen Urkunden und Verzeichnisse der Amtsträger und der Flurnamen enthält. Auch ein Personen- und Ortsregister wurde erfreulicherweise erstellt. Auf die tabellarische Aufstellung der wichtigsten Ereignisse der neu gebildeten Gemeinde Ölbronn-Dürrn bis in die Gegenwart hätte dagegen getrost verzichtet werden können.

Insgesamt ist das Buch ein facettenreicher und grundlegender Beitrag, dem der bei Ortsgeschichten stets zu übende Spagat zwischen wissenschaftlicher Qualität und ansprechender Lesbarkeit gelingt. Man meint zu spüren, dass das Buch ohne zeitlichen Druck – wie etwa ein anstehendes Ortsjubiläum – geschrieben wurde. Eine reiche Bebilderung, ein klares Layout und die Einstreuung „roter Kästen“, die unterschiedlichste Informationsebenen wie Zitate, Kurzbiografien, Anekdoten oder statistische Aufstellungen wiedergeben, kommen dem Leser entgegen. Etwas unübersichtlich wirkt dagegen die starke Untergliederung der Inhaltsübersicht, ebenso die Tatsache, dass die dort vorgenommene Kapitelnummerierung im Textteil nicht erscheint. Dies kann dem Ganzen aber keinen Abbruch tun: Der profunden Ortsgeschichte ist eine große Leserschaft zu wünschen, nicht nur in der Gemeinde selbst.

Petra Schön

August J. EISENLOHR, *Kirchliche Geschichte der Grafschaft Eberstein seit der Reformation*, auf der Basis einer Abschrift von Heinrich Langenbach aus den 1950er Jahren vom Herausgeber elektronisch neu erfasst, mit dem Originaldruck von 1876 abgeglichen, orthographisch bereinigt, ergänzt, kommentiert und aus Anlass des 800jährigen Jubiläums Gernsbachs neu herausgegeben von Wilhelm G. NEUSEL. Tübingen: Wilhelm G. Neusel, Selbstverlag Verband alter Wingolfiten (VAW) e.V. 2019, 135 S., Abb., Kt., geb., ISBN 978-3-00-062436-0

Die durch Wilhelm G. Neusel bearbeitete Neuauflage von August Jakob Eisenlohrs „Kirchlicher Geschichte der Grafschaft Eberstein seit der Reformation“ von 1874 (erster Teilabdruck im Evangelischen Kirchenkalender der Stadtdiözese Karlsruhe) bzw. 1876 (durch die Braunsche Hofbuchdruckerei besorgter Separatabdruck des Gesamtwerks) versteht sich als Geschenk des Gernsbacher Konvents der Wingolfsverbindungen an die Stadt Gernsbach, die 2019 das 800-jährige Ortsjubiläum begeht. Der Wert dieser Neuauflage liegt darin, dass Eisenlohr, selbst Wingolfit und zwischen 1859 und 1890 Pfarrer in Gernsbach, eine nach wie vor lesenswerte Darstellung der Geschichte der evangelischen Gemeinden der Grafschaft Eberstein von ihren Anfängen bis hin zur damaligen Gegenwart vorgelegt hat, die jedoch längst vergriffen ist. Allerdings existiert Eisenlohrs „Kirchliche Geschichte der Grafschaft Eberstein seit der Reformation“ nicht, wie der Herausgeber angibt, „nur noch in wenigen Exemplaren im Generallandesarchiv Karls-

ruhe“, sondern ist zum Beispiel auch über die Badische Landesbibliothek Karlsruhe oder die Universitätsbibliotheken in Heidelberg und Freiburg verfügbar.

Nicht recht nachzuvollziehen ist nun, dass als Textbasis der Neuauflage nicht ausschließlich eine der Originalausgaben der „Kirchlichen Geschichte der Grafschaft Eberstein seit der Reformation“ diente, sondern daneben auch eine im Stadtarchiv Gernsbach befindliche, von Heinrich Langenbach (1891–1962) stammende maschinenschriftliche Abschrift aus den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts. Langenbach machte sich zwar in Gernsbach seit den 20er Jahren als Heimatforscher und als Verfasser mehrerer Aufsätze zur Gernsbacher Stadtgeschichte einen Namen, doch zeichnete er sich, wie längst deutlich wurde, in seiner historischen Arbeit gerade nicht durch einen behutsamen und korrekten Umgang mit historischen Quellen und den Werken anderer Autoren aus. Schon allein daher scheidet Neusels Neuauflage von Eisenlohrs „Kirchlicher Geschichte der Grafschaft Eberstein seit der Reformation“ für eine wissenschaftliche Nutzung aus. Hinzu kommt, dass vom Herausgeber stilistisch-redaktionelle Eingriffe (so gleich im ersten Abschnitt von Eisenlohrs Schrift) sowie Anpassungen an die heutige Orthographie vorgenommen und teilweise Anmerkungen Eisenlohrs „zum besseren Verständnis und leichter Lesbarkeit (sic!) in den Fließtext eingefügt“ wurden (S. 5).

Da die zusätzliche und nicht zielführende Heranziehung der maschinenschriftlichen Abschrift Langenbachs aber in Neusels Neuauflage nicht zu gravierenden Abweichungen vom Originaltext geführt hat, bleibt dieser der Verdienst, Eisenlohrs Text für eine nicht wissenschaftlich orientierte Öffentlichkeit wieder zugänglich zu machen. Auf diesen Leserkreis dürfte der Herausgeber auch sein Hauptaugenmerk gerichtet haben, da er, um die Verständlichkeit des Originaltextes zu erleichtern, in diesen neben Karten- und Bildmaterial Worterklärungen, kleinere inhaltliche Korrekturen, Erläuterungen und Kommentierungen eingestreut hat. Letztere basieren auf im Anhang ausgewiesener Literatur (insgesamt sechs Titel, nicht einbezogen wurde etwa Hans-Joachim Köhlers für die Konfessionsgeschichte des Murgtals wichtiges Buch „Obrigkeithliche Konfessionsänderung in Kondominaten“, Münster 1975), doch erfolgen die an sich verdienstvollen Hinzusetzungen in zu unsystematischer Weise, um wirklich zu überzeugen. So wird, um einige Beispiele zu nennen, nicht erläutert, was unter „Kondomini“, „Heimfall“, „Remuneration“, „Profanierung“, „Presbyterium“, „landesherrlicher Polizei“ oder dem „Frauenverein“ zu verstehen ist, es unterbleibt zum Teil die Korrektur von längst überholten Forschungsansätzen (Ableitung der Grafschaft Eberstein von einer Graugrafschaft) oder von Eigennamen (z. B. Grafen von Gronsfeld, nicht „Gronsfeldt“), es wird nicht erklärt, worin die Hintergründe und die wesentlichen politischen Bestimmungen des für die Geschichte der Grafschaft Eberstein zentralen Einwurfsvertrags von 1505 liegen, und schließlich wird die einseitig protestantische und national-obrigkeitstreue historische Perspektive Eisenlohrs an keiner Stelle dekonstruiert („Der entscheidende Schritt zur Abwehr aller Irrungen der christlichen Kirche im Großen geschah am 31. Oktober desselben Jahres [1517] zu Wittenberg. Luthers Reformation begann“, S. 12; „Da aber der Bauernaufstand [von 1525] eine verbrecherische Wendung nahm [...]“, S. 14; „Dreizehntes Kapitel: Die evangelische Religion bleibt im Frieden während die katholischen Herren sich zanken“, S. 53; französische „Mordbrenner“ [des Jahrs 1689], S. 65; Bewertung der badischen Revolution von 1849, S. 104).

Es bleibt zu konstatieren, dass Leser(innen), die den Eisenlohr-Text näher oder aus wissenschaftlichem Interesse heraus kennenlernen möchten, unbedingt weiterhin zumrecht gut zugänglich – Original greifen sollten. Wer sich hingegen rasch in Eisenlohrs

„Kirchliche Geschichte der Grafschaft Eberstein seit der Reformation“ einlesen und hierbei vielleicht der Frakturschrift des Originals aus dem Weg gehen möchte, findet bei der von Wilhelm G. Neusel besorgten Neuauflage eine akzeptable Alternative, die allerdings dem historisch interessierten Laien mit den beigegebenen Zusatzinformationen in manchen Punkten keine Unterstützung zu leisten vermag.

Rainer Hennl

Clausdieter SCHOTT (Hg.), Ebringen. Herrschaft und Gemeinde, Bd. 2. Ebringen: Gemeinde 2018. 513 S., Abb., geb., EUR 40,- ISBN 978-3-00-059910-1

1992–2018. Dies sind die Erscheinungsjahre des ersten Bandes der Ortsgeschichte Ebringen und des hier nun vorliegenden zweiten Bandes. Beide Bände wurden von Clausdieter Schott herausgegeben und nun auch vom selben Rezensenten – nach einem Zeitraum von 26 Jahren – besprochen. Der nun vorliegende Band erschien im Zusammenhang mit dem Jubiläum 1300 Jahre Ebringen. Auch dieser zweite Band soll – wie im Vorwort betont – den Ebringer Bürgern die Geschichte des Ortes lesbar machen, darüber hinaus aber auch wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Diese Zielsetzung konnte auch dieser zweite Band, wie schon der erste, bestens erfüllen.

Der zeitliche Rahmen der einzelnen Beiträge umfasst vor allem die Zeit vom 17. bis zum endenden 19. Jahrhundert, wobei einzelne Beiträge auch umfassend die vorangehenden Jahrhunderte behandeln. Die Themenfelder erstrecken sich von der St. Galler Klosterherrschaft bis zur Integration des Ortes in den neuzeitlichen badischen Staat. Epochenübergreifende historische Gegebenheiten thematisieren die meisten Beiträge wie beispielsweise die Ebringer Kirchen und Burgen, Gerichtsherrschaft, Gemeindestube, Wald- und Forstgeschichte, lokale Gebote und Verbote, Handwerk und Gewerbe, Schule, Auswanderung, aber auch soziale Fragestellungen wie Stiftungen und Almosen. Daneben runden sechs Biographien zu Ebringer Personen aus dem 18. und 19. Jahrhundert die Ortsgeschichte ab. Der überwiegende Teil der Beiträge stammt aus der geübten und sachkundigen Feder des Herausgebers, ergänzt durch Abhandlungen von Renate LIESSEMBREINLINGER, Edmund WEEGER und Astrid GUDERIAN. In den einzelnen Aufsätzen wird durch einen akribischen und detaillierten Anmerkungsapparat die wissenschaftliche Nachvollziehbarkeit gewährleistet. Das Buch ist darüber hinaus reich bebildert, verfügt über umfangreiche Orts- und Personenregister, letzteres wird durch ein eigenes Verzeichnis der Auswanderer ergänzt. Aufgrund der vorliegenden Qualität kann auch dieser zweite Band erneut sehr positiv beurteilt werden.

Jürgen Treffeisen

Gundula AXELSSON, Geschichten vom Ankommen. Ettliger Migrationsgeschichte 1945–1988. Ubstadt-Weiher u. a.: Verlag Regionalkultur 2018. 176 S., Abb., geb., EUR 18,90 ISBN 978-3-95505-085-6

Wanderungsbewegungen sind keine Ausnahmeerscheinungen der Geschichte. Sie sind so alt wie die Menschheit selbst und sie sind ebenso „normal“ wie Sesshaftigkeit. Es gibt die verschiedensten Motive, aufzubrechen und sich anderswo niederzulassen. Gruppenbezogene Wanderungsbewegungen sind wahrscheinlich immer aus irgendeiner Form von Not geboren: Vertreibung durch Krieg, Flucht vor Hunger, wirtschaftliche Perspektivlosigkeit, soziale und kulturelle Ächtung, religiöse Unduldsamkeit, Veränderungen der natürlichen Lebensumgebung. Wanderungen ganzer Menschengruppen gehen eigentlich immer mit Konflikten in den Zielregionen einher. Sie sind herausfordernd. Sie wecken

nicht nur diffuse Ängste, sondern erzeugen oft auch reale Gefahren und das sicher nicht nur unberechtigte Bedürfnis nach Schutz, sie müssen aber nicht zwangsläufig zerstörerisch sein, sondern können befruchtend wirken – es gibt beides im langen Lauf der Geschichte: die (gewaltsame) Verdrängung Eingesessener ebenso wie kulturelles und wirtschaftliches Wachstum durch Zuwanderung. Es gibt dagegen kein Beispiel in der Geschichte, dass radikale, undifferenzierte Abschottung langfristig förderlich gewirkt hätte, geschweige denn überhaupt durchzuhalten gewesen wäre. Der kulturelle Reichtum Europas ist durch Offenheit und Neugier entstanden. Es kommt also darauf an, wie Migration von beiden Seiten her gestaltet wird.

Migration ist eine globale Erscheinung und war es grundsätzlich schon immer, ihre Konsequenzen offenbaren sich aber ganz konkret vor Ort und im Leben Einzelner. Gundula Axelsson hat den Versuch einer ortsbezogenen Migrationsgeschichte in einem begrenzten Zeitraum in einer Stadt von überschaubarer Größe unternommen, die aufgrund ihrer geographischen Situation eine gute Mischung aus Großstadt- und Landnähe darstellt. Und sie tut es mit einer ausgeprägt lebensnahen und zugleich fachlich fundierten Methode, die in Vorgehensweise und Darstellungsart Wissenschaftlichkeit und Anschaulichkeit vorbildlich verbindet. Der Band analysiert nicht nur abstrakt Geschichte, er erzählt Geschichten – so deutet es sein Titel zutreffend an.

Das Buch ist das Ergebnis eines mehrjährigen Projekts, das in einer viel beachteten Ausstellung im Ettlinger Schloss 2017 gipfelte. Die wichtigste Basis bilden individuelle Lebensgeschichten von Menschen, die als unmittelbare Folge des Zweiten Weltkriegs, sodann im Rahmen der Aussiedler-Wellen aus Südosteuropa in den 1950er Jahren und schließlich im Zuge der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte samt deren Familien nachzug bis in die 1980er Jahre hinein nach Ettlingen kamen, sich dort niederließen und zu einem festen Teil der Ettlinger Stadtgesellschaft wurden. Gewonnen wurden die Lebenserzählungen auf der Grundlage öffentlicher Aufrufe in den Jahren 2015 und 2016 durch die Aktion „Tisch mit bunten Stühlen“ in der Ettlinger Fußgängerzone. Darüber hinaus wurden die archivierten Akten staatlicher und kommunaler Behörden und die zeitgenössische Presseberichterstattung herangezogen, um den Umgang von Verwaltung und politischer Öffentlichkeit mit Heimatvertriebenen, Aussiedlern und angeworbenen Arbeitsmigranten zu dokumentieren und so die persönlichen Lebenserinnerungen in strukturelle Zusammenhänge einzuordnen. Was so entstanden ist, ist eine gelungene Form empathischer Geschichtsschreibung, die gleichzeitig eine verdienstvolle Sicherung mündlich tradierter „Geschichte des kleinen Mannes“ darstellt.

Den breitesten Raum nehmen die Heimatvertriebenen ein, die die schlimmsten Erfahrungen auf der erzwungenen Flucht zu bewältigen hatten und die, obwohl sie Deutsche waren, in ihren deutschen Ankunftsorten nicht immer willkommen waren. Die ihnen nachfolgenden Aussiedler hatten es leichter, sie waren geringer an Zahl, ihr Zuzug verteilte sich über einen längeren Zeitraum, sie trafen auf eine prosperierende Wirtschaft und auf eine Gesellschaft, die durch die alles in allem erfolgreiche Integration der Vertriebenen trotz aller fortbestehenden Vorbehalte und individueller Traumata gewissermaßen vorbereitet war. Die Arbeitsmigration ab Ende der 1950er Jahre beruhte auf völlig anderen Voraussetzungen. Ausländische Arbeitskräfte wurden aktiv angeworben in der Meinung, sie würden nach einigen Jahren wieder gehen und in einem rollierenden Verfahren durch neue Arbeitskräfte ersetzt werden können. Doch das Gegenteil trat ein. Sie blieben und holten ihre Kinder und Partner nach. Politik, Gesellschaft und Verwaltung waren nicht darauf eingestellt, dass Deutschland, das wichtigste europäische Auswande-

rungsland des 19. Jahrhunderts nach Übersee, zu einem Einwanderungsland werden würde. Von daher wundert es nicht, dass nach den Feststellungen von Gundula Axelsson die Arbeitsmigration derjenige Bereich ist, der in den überlieferten archivalischen Quellen am schlechtesten dokumentiert ist: Die öffentliche Verwaltung hat sich um diese Menschen zu wenig gekümmert. Umso wichtiger sind für diesen Bereich die mündlichen Zeugnisse der Betroffenen.

Diese Entwicklungslinien, die für ganz Deutschland gelten, werden auf die Ebene heruntergebrochen, auf der sie konkret erfahrbar werden: im Leben einzelner Menschen „vor Ort“. Das Buch macht deutlich, wie sehr Gesellschaft und Kultur in Ettlingen – wie in ganz Deutschland – durch die verschiedenen Migrationswellen in einem Zeitraum von nur 40 Jahren umgeformt wurden. Dieses Bild würde sich noch verstärken, würde man die Wanderungsbewegungen als Folge des europäischen Einigungsprozesses und die jüngste globale Wanderungswelle mit in die Betrachtung einbeziehen. Die Zeitzeugengespräche, die Ergebnisse der Archivrecherchen und alle anderen Materialien, die in dem ansprechend gestalteten und mit vielen Bildquellen versehenen Band zusammengetragen sind, beschönigen und verklären nichts, genauso wenig moralisieren und appellieren sie, sie konstatieren vielmehr eine nicht zu leugnende Erfahrung der Geschichte: Gelungene Integration setzt Offenheit und Anpassungsleistungen von beiden Seiten voraus, sie erfordert eine langwierigen, anstrengenden und konfliktreichen Prozess, und sie kann am Ende belebend und schöpferisch wirken.

Gundula Axelsson hat ein Projekt initiiert und durchgeführt, das die wissenschaftliche Beschäftigung mit einem der wichtigsten Kennzeichen der jüngeren deutschen Geschichte – millionenfache Migration und unterschiedlich gut gelungene Integration aufgrund von Vertreibung, Aussiedlung und Anwerbung – farbig darstellt und zum Nachdenken in der oft so aufgeregten aktuellen politischen Diskussion über dieses Thema anregt.

Martin Stingl

Ulrich BEHNE, *Verstreute Spuren – verblasste Erinnerungen. Die jüdische Gemeinde Hörden. Die jüdischen Kaufmannsfamilien in Gaggenau. Der Rotenfelder Arzt Dr. Meyerhoff und seine Familie. Ubstadt-Weiher u. a.: Verlag Regionalkultur 2019. 176 S., Abb., geb., EUR 17,90 ISBN 978-95505-131-0*

Mit der Darstellung des pensionierten Lehrers und Heimatforschers Ulrich Behne liegt für den Gaggenauer Stadtteil Hörden die bislang umfassendste Darstellung der Geschichte seiner jüdischen Einwohner vor. In dem erst später infolge der Industrialisierung bedeutenderen Gaggenau gab es keine eigene jüdische Gemeinde, während in dem von Land- und Forstwirtschaft geprägten Flößerdorf Hörden Juden seit Ende des 17. Jahrhunderts nachgewiesen sind. Ihre größte Zahl erreichte die eher arme Gemeinde um 1862 zur Zeit der Judenemanzipation in Baden mit rund 80 Personen, etwa acht Prozent der Einwohnerschaft. Das war ein Mehrfaches im Vergleich zur Handvoll Protestanten in dem einst katholischen Dorf.

Behne hat sein Buch den drei Untertiteln gemäß in verschiedene Kapitel aufgeteilt, die vollkommen unabhängig voneinander sind. Rund 50 Seiten umfasst die Darstellung zu Juden in Hörden, 25 die einiger Kaufmannsfamilien in Gaggenau und nochmals fast 50 Seiten die biographische Darstellung zur seit 1906 in Rotenfels, ebenfalls Gaggenauer Stadtteil, niedergelassenen Arztfamilie Meyerhoff. Nicht eigens im Untertitel aufgeführt ist ein rund 10-seitiges Kapitel zum katholischen Theologen und sogenannten Volks-

schriftsteller Alban Stolz (1808–1883), der 1833 bis 1835 in Rotenfels seine erste Kaplanstelle hatte. Über Stolz, ein wichtiger ultramontanistischer Vertreter der Freiburger Erzdiözese und Verfasser erbaulicher Schriften für fromme Katholiken, hat eine jüngere Beschäftigung dessen besonders krasse Judenfeindlichkeit herausgearbeitet. Sie ging durch biologistisch-rassistische Verlautbarungen über die traditionelle christliche Judenfeindschaft hinaus und nahm Züge des gerade entstehenden modernen antisemitischen Rassismus vorweg. Behne betreibt keine neue Forschung, fasst vielmehr Ergebnisse aus der jüngeren Auseinandersetzung mit Stolz zusammen. Er geht dabei mit dann eigenen Überlegungen auch auf den Stolz-Schüler Heinrich Hansjakob (1837–1916) ein, einst lebendes „Denkmal“ des liberalen politischen Katholizismus, und streicht dessen ähnliche Judenfeindschaft wie Stolz heraus. Sicherlich nicht zur Freude aller verantwortlichen Politiker und Verwaltungsvertreter Gaggenaus stellt er am Schluss des Buches folgerichtig die Straßenbenennung in Gaggenau und eine Erinnerungstafel an die beiden in Frage.

Im ersten Kapitel zu Hörden bezieht Behne zum Schluss die aktuelle lokale Erinnerungskultur mit ein, besonders ausführlich dann auch im Kapitel zur Arztfamilie Meyerhoff, bei der Kontakte zu einzelnen Rotenfelsern nach dem Krieg bestanden; 2018 wurde eine Straße nach Dr. Isidor Meyerhoff benannt.

Behne zeichnet keine allumfassende historische Entwicklung des jüdischen Lebens. Seine Darstellungen gründen einmal zu einem großen Teil aus Auswertungen vorhandener Literatur, dann zum anderen intensiv aus Erinnerungen und Erzählungen älterer und teils inzwischen verstorbener Bürgerinnen und Bürger. Der eine oder andere Kontext wird aus der Literatur kurz wiedergegeben. Die im Stadtarchiv Gaggenau vorhandene zeitgenössische Überlieferung und ebenso der dortige Sammlungsbestand sind umfangreich berücksichtigt. Eine Auswertung der im Generallandesarchiv Karlsruhe oder Staatsarchiv Freiburg vorliegenden Akten insbesondere zur Verfolgung der aufgeführten Bewohner während der NS-Zeit oder die Entschädigungsverfahren nach 1945 ist nicht erfolgt. Behne setzt darauf, aus vielen Geschichten die Geschichte der Juden am Ort sichtbar zu machen. So stehen vielfach Fragmente nebeneinander. Auch sind am Ende des ersten Kapitels nicht alle Todesopfer der NS-Verfolgung berücksichtigt.

Die Verwendung der zahlreichen Erinnerungen macht dabei Behnes lebendige Erzählweise aus. Erinnerungen an positive Wesenseigenschaften der Porträtierten sind gerne berücksichtigt, wo sie ins Negative schlagen, versucht Behne zu hinterfragen oder erörtert relativierend. Öfter hebt er auch die Resilienz von Hördener Bürgerinnen und Bürgern besonders in der Anfangszeit des NS-Regimes hervor. Freilich ohne diesen Begriff aus der NS-Forschung zu benutzen, denn Behne geht es weniger um eine historisch-soziologische Analyse, als vielmehr um das Sichtbarmachen verschwundener Menschen und ihrer Kultur durch Gewalt und Terror. Liegt er bei der Schilderung über Zurückhaltung oder mutige Anteilnahme falsch? Immerhin kann er belegen, dass die NSDAP bei den Märzahlen 1933 in Hörden gerade einmal 15,3 Prozent erreichte, das war sogar ein halbes Prozent weniger als bei der Reichstagswahl zuvor. Das ließ den Terror im Ort aber nicht außen vor, wie Behne anhand von Erinnerungen zahlreicher ehemaliger Hitlerjungen zur Reichspogromnacht oder anderen Anlässen verdeutlicht. Behne unterstreicht deutlich, dass der Terror auch in Hörden keineswegs von außen kam, sondern von lokalen Verantwortlichen forciert wurde.

Das Buch ist beabsichtigt angelegt, Emotionen hervorzurufen, will Geschichte zeichnen, die berühren soll. Mit den zusammengetragenen Fakten, zahlreichen Bildern und

offen gelassenen Möglichkeiten weiter nachzuforschen, verfügt die lokale Erinnerungskultur in Gaggenau über einen Fundus, auf dem sie aufbauen kann für das Gedenken und weitere Forschungen.

Jürgen Schuhladen-Krämer

Hubert BERNNAT, 150 Jahre Sozialdemokratie. Ein Beitrag zur Lörracher Stadtgeschichte und deutschen Parteiengeschichte (Lörracher Hefte, Nr. 28, Rote Schriftenreihe des Dreiländermuseums Lörrach). Lörrach: Lutz 2018. 312 S., Abb., Brosch., EUR 14,80 ISBN 978-3-947801-97-8

Unter den Exponaten des Dreiländermuseums Lörrach findet sich auch die Parteifahne der Lörracher Sozialdemokratie aus dem Jahr 1872. Es handelt sich hierbei um ein ganz besonderes Ausstellungsstück, da diese Fahne sowohl während der Zeit des Sozialistengesetzes wie auch in den Jahren der NS-Diktatur zu Parteifreunden nach Basel in Sicherheit gebracht werden konnte und somit bis heute erhalten geblieben ist. Diese Fahne des zweitältesten SPD-Ortsvereins in Baden ist gleichsam der Aufhänger für die Darstellung Hubert Bernnats zur Geschichte der Lörracher Sozialdemokratie. Bernnat greift dabei auf seine eigenen Studien zur Geschichte der Arbeiterbewegung im Dreiländereck aus früheren Jahrzehnten zurück und führt diese bis zur Gegenwart fort.

Bereits im Titel artikuliert der Verfasser einen hohen Anspruch, wenn er zugleich ein Stück deutscher Parteiengeschichte schreiben will – und es ist ihm gelungen, diesen Anspruch einzulösen. So wird die Geschichte der SPD Lörrach eingebettet in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinde. Genauso behält Bernnat die politische Geschichte Lörrachs im Auge und behandelt auch immer wieder das Verhältnis der SPD zu den anderen politischen Richtungen in der Stadt. Es gelingt dem Autor dabei, die lokale Parteiengeschichte vor dem Hintergrund der badischen und der deutschen Entwicklung einzuordnen. Gleichzeitig wirft er aber immer einen Blick auf die überaus engen Beziehungen zwischen der SPD Lörrach und deren politischen Freunden im Elsass und vor allem in Basel.

So standen die Basler Genossen auch an der Wiege der Lörracher Arbeiterbewegung, als sich diese am 25. Oktober 1868 im Gasthaus Rössle, im heutigen Ortsteil Lörrach-Stetten, konstituierte. Dabei standen die Lörracher Gründerväter jedoch nicht in der Tradition des 1863 von Ferdinand Lassalle gegründeten reformistischen Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins. Vielmehr fühlte man sich der Internationalen Arbeiterassoziation (IAA) verbunden. Diese war 1864 in London entstanden. Bei der Gründung hatte unter anderem Karl Marx mitgewirkt. Die IAA fand in der grundsätzlich liberaler eingestellten Schweiz Eingang, im Frühjahr 1866 kam es zur Gründung eines Internationalen Arbeitervereins in Basel. Dessen Präsident Josef Frey musste jedoch 1866 noch die Feststellung machen, dass kaum eine Möglichkeit bestand, einen entsprechenden Verein in der südbadischen Grenzregion ins Leben zu rufen. 1868 kam es jedoch in Basel zur Zuspitzung der Verhältnisse, ohnehin waren die hiesigen Textilarbeiter schlecht bezahlt, außerdem wünschte der Internationale Arbeiterverein Basel die Schaffung von Arbeitsverträgen, in denen wechselseitige Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeiterschaft festgehalten wurden. Nach Entlassungen in einer Basler Bandfabrik im Oktober 1868 kam es anschließend zu langanhaltenden Arbeitskämpfen. – Also zum gleichen Zeitpunkt, als sich die Internationale Arbeiterassoziation Sektion Lörrach konstituierte.

Trotz der Verbindung zur marxistisch-revolutionären IAA lasen sich die Statuten, wie Bernnat mit Recht betont, des Lörracher Zweigvereins wenig revolutionär. Vereinszweck

war lediglich eine Verbesserung der sozialen Situation jedes einzelnen Mitglieds. Auch aus dem Handeln der Mitglieder konnte nicht auf Umsturzbestrebungen geschlossen werden. Vielmehr zeigten diese die Gründung dem Bezirksamt vorschriftsgemäß an. Während dieses anfänglich die Vereinsgründung akzeptierte und lediglich einen sechswöchigen Bericht über den Verein durch einen Beamten erwartete, kam es im Dezember 1868 zum Verbot. Der Vorsteher des Bezirksamtes sowie der Landeskommissär fürchteten Basler Verhältnisse. Vor allem die Gründung einer Unterstützungskasse wurde den Mitgliedern der IAA Sektion Lörrach angelastet. Es wurde vermutet, diese wolle Geld ins Ausland verschieben. Zugleich wurde der Arbeiterorganisation nachgesagt, sie wolle durch ihre geschlossene Organisation den Fabrikanten eine Lohnerhöhung bei gleichzeitiger Arbeitszeitverkürzung abnötigen.

Obwohl auf der Grundlage des badischen Vereinsrechts von 1867 das Bezirksamt nur ein vorläufiges Verbot für zwei Wochen aussprechen konnte, wurden die Vereinsmitglieder hierüber nicht unterrichtet, zumal die großherzogliche Regierung ein vollständiges Verbot ihrerseits ablehnte. Gleichwohl kam es im Januar 1869 zu einer Neugründung des Vereins. Bernnat zeigt auf, wie das Verbot bereits Wirkung gezeigt hatte, hatte die IAA Sektion Lörrach ursprünglich angeblich bis zu 500 Mitglieder, so war deren Zahl erheblich zurückgegangen. Auch im Vorstand war es weitgehend zum Wechsel gekommen.

Dies sollte nicht das letzte Verbot für die Lörracher Sozialdemokratie bleiben; überaus anschaulich schildert Bernnat den Neubeginn nach dem Ende des Sozialistengesetzes 1890. Zwar lief das Gesetz erst im Herbst 1890 aus, die Handhabung war jedoch schon in den vorausgehenden Monaten nicht mehr derart strikt, so dass am 1. Mai 1890 die Lörracher Sozialdemokraten erstmals eine Feier begehen konnten. In Anwesenheit von 1500 Personen wurde hier die Forderung nach Einführung des 10-Stunden-Tages (statt bisher 12) erhoben. Zuvor war innerhalb der Lörracher Arbeiterschaft die Frage gestellt worden, ob im Rahmen der Mai-Feierlichkeit nicht der Wunsch nach einem 8-Stunden-Tag artikuliert werden sollte. Dies erschien den Organisatoren unter den gegebenen Verhältnissen jedoch eine nicht durchsetzbare Forderung zu sein.

Neben der Kultur der Maifeierlichkeiten analysiert Bernnat auch das Sozialprofil der Sozialdemokraten des Jahres 1890. Unter diesen fand sich kaum noch einer der Gründer aus dem Jahr 1868, dafür zahlreiche junge Mitglieder zwischen 20 und 30 Jahren. Zu diesen gehörte beispielsweise Ernst Rösch, der von 1905 bis 1933 mit nur einer Unterbrechung dem Badischen Landtag angehörte und der gemeinsam mit seinem Bruder Adolf Rösch die Lörracher SPD bis in die ersten Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg prägen sollte.

Überaus lebendig sind die Schilderungen der ersten Wahlkämpfe nach 1890. Die Lörracher SPD verfügte über eine Kerntruppe von 25 Mann, darunter auch Gesinnungsfreunde aus Basel, die alle Veranstaltungen auch in den kleineren Gemeinden in der Nähe Lörrachs besuchte. Hier war der Erfolg unterschiedlich: In Haagen kamen gerade einmal acht weitere Besucher, dagegen war in Brombach ein Publikum bis zu 100 Besuchern anwesend. Allerdings führte hier eine Kontroverse mit dem örtlichen Kriegerverein zum vorzeitigen Ende der Veranstaltung.

Zum Selbstverständnis der SPD gehörte 1898 auch Erinnern und Gedenken an den Heckerzug und dessen Ende im Gefecht an der Scheideck. Ein Höhepunkt der Wahlkämpfe war schließlich der Auftritt von August Bebel im April 1896 im Gasthof Hirschen. Überaus anschaulich stellt Bernnat dar, welches Ereignis die Rede Bebels war, dem es

gelang, für sein Auftreten auch bei politisch konkurrierenden Parteien vor Ort ein gewisses Maß an Respekt zu erhalten. Auch war der „Hirschen“, der bis zu 600 Zuhörer fasste, das führende Haus am Platz, wogegen sich die SPD ansonsten eher in bescheideneren Lokalitäten Lörrachs traf. Interessanterweise gehörte der „Hirschen“ einem freisinnigen Reichs- und Landtagsabgeordneten.

Die Phase um die Jahrhundertwende war zudem durch erfolgreiches Abschneiden der SPD bei den Reichstagswahlen gekennzeichnet. Aufgrund des allgemeinen und gleichen Männerwahlrechts war die Sozialdemokratie in der Stadt seit 1898 stärkste Partei. Anders sah es bei Landtags- und Kommunalwahlen aus. Bei Landtagswahlen herrschte bis 1905 ein indirektes Wahlrecht, das die Chancen der SPD genauso minderte wie das Dreiklassenwahlrecht auf Gemeindeebene.

Im Folgenden beschreibt Bernnat die Entwicklung der Partei im Ersten Weltkrieg und in den Jahren der Weimarer Republik. Diese Zeit war geprägt durch die Abspaltung der USPD und schließlich der KPD. Im Herbst 1923 kam es in Lörrach zum Septemberaufstand, dessen Ursachen, Verlauf und Nachwirkungen Bernnat detailliert analysiert. In gleicher Weise würdigt er das Schicksal zahlreicher Sozialdemokraten, die in den Jahren des Dritten Reiches „Grenzarbeit“ geleistet haben, indem sie Kontakt zu Parteifreunden in der Schweiz und im Elsass hielten und sozialdemokratisches Schrifttum nach Südbaden schmuggelten.

In den Jahren nach 1945 erlebte die Lörracher SPD im kommunalen Rahmen sicherlich einen der Höhepunkte ihrer Geschichte. Während im Bund wie auch in Baden bzw. Baden-Württemberg die CDU die dominierende Kraft war, lagen die Verhältnisse in Lörrach anders. Mit Arend Braye stellte die SPD den Oberbürgermeister, der zugleich das Landtagsmandat innehatte, Karl Arzet, ebenfalls ein Sozialdemokrat, war sein Stellvertreter. Während einiger Jahre hatten SPD und KPD zusammen mit Oberbürgermeister Braye sogar die absolute Mehrheit im Gemeinderat. Dies eröffnete Gestaltungsspielräume, jedoch sah sich Braye auch vor große Herausforderungen gestellt: So herrschte Wohnungsnot, während gleichzeitig Heimatvertriebene und Ostzonenflüchtlinge aufgenommen werden mussten. Dennoch konnte Braye auf eine lange Liste von Erfolgen verweisen: Verwirklicht worden waren (bis 1956) „der Neubau des städtischen Krankenhauses, der Wohnungsbau in der Nordstadt, der Neubau des ersten Bauabschnittes der Albert-Schweizer-Schule und am Blauenblick war ein städtisches Kinder- und Säuglingsheim entstanden“ (S. 224).

Die größte Leistung Brayes war schließlich die Planung für die Bebauung des Salzert, bei dem zugleich verhindert wurde, dass die dortigen Wohnungen zum Spekulationsobjekt wurden. Die Durchführung der Planungen am Salzert hat Braye kaum noch erlebt. Er starb überraschend 1960 an einem Herzschlag.

Alle hier nur knapp angerissenen Kapitel bilden lediglich einen kleinen Ausschnitt der bis in die Gegenwart fortgesetzten Darstellung. Im Abschlusskapitel schildert Bernnat dabei die Entwicklung Lörrachs aus seiner eigenen Perspektive als politisch engagierter Bürger und SPD-Stadtrat.

Überaus informativ ist auch das am Schluss eines jeden Kapitels von Bernnat zusammengetragene Material. Hier finden sich Angaben über das Abschneiden der SPD bei Wahlen, die Namen der jeweiligen Stadträte oder die Größe der jeweiligen SPD-Ortsvereine in Lörrach bzw. umliegenden Gemeinden. Außerdem werden zentrale Akteure der SPD-Geschichte kurz vorgestellt. Beim Porträt von Max Bock (S. 160) hat sich dabei ein einziger kleiner Fehler eingeschlichen. Bock war 1945/46 Arbeitsminister des Landes

Württemberg-Baden, jedoch im Kabinett Reinhold Maier und nicht Theodor Heuss. Dieser kleine Fehler mindert freilich in keiner Weise eine überaus gelungene Darstellung.

Michael Kitzing

Arbeitsgruppe Opfer der NS-„Euthanasie“ aus Neckargemünd (Hg.), „soll in Wiesloch verstorben sein“. Opfer der NS-„Euthanasie“ aus Neckargemünd und Kleingemünd mit den heutigen Ortsteilen Dilsberg, Mückenloch und Waldhilsbach. Ubstadt-Weiher u. a.: Verlag Regionalkultur 2017. 144 S., Abb., Brosch., EUR 14,90 ISBN 978-3-95505-062-7

Unter Leitung des Historikers Dr. Hans-Werner SCHEUING erforschten seit 2014 16 interessierte Bürgerinnen und Bürger die Schicksale von insgesamt 38 Opfern der NS-„Euthanasie“ aus der Gesamtstadt Neckargemünd. Die breite Beteiligung an dieser Forschungsarbeit bietet Gewähr dafür, dass die „Kultur des Erinnerns“ in der Stadtgesellschaft nachhaltig wirken kann. Neben Unterlagen der Stadt (Standesamt, Stadtarchiv, Friedhofsamt) erhoben die Autorinnen und Autoren alle erreichbaren Quellen aus verschiedenen Archiven; den einzelnen Dossiers sind die entsprechenden Nachweise jeweils angefügt. Darüber hinaus war es ein besonderes Anliegen der Arbeitsgruppe, Kontakt zu Angehörigen der Opfer zu suchen und herzustellen. Das ist in etwa zehn Fällen gelungen. Die Reaktionen schwankten zwischen Interesse, Gleichgültigkeit und Ablehnung. Mit Rücksicht auf Angehörige wurden die Nachnamen der Opfer nur mit dem Anfangsbuchstaben eingetragen. Nur wenn Angehörige einverstanden waren oder wenn klar war, dass es keine nahen Angehörigen mehr geben kann, wurde der volle Nachname angegeben (fünf Fälle).

Die von Scheuing verfasste Einleitung kennzeichnet die wirtschaftlichen Interessen des Massenmordes (z. B. willkommene Entlastung der Haushalte der Kommunen), differenziert die Tötungsstrategien (Gasmordaktion bis 1941 mit den „Zwischenanstalten“ Ziefalten und Wiesloch vor der Ermordung in Grafeneck und Hadamar; seit 1942 „Hungersterben“ bis über das Kriegsende hinaus in Hadamar und Weilmünster, in der Kreispflegeanstalt Geisingen oder in der Heil- und Pflegenstalt Hoerdt bei Straßburg) und benennt die Tricks zur Täuschung von Angehörigen und Behörden: standardisierte Einträge in den Krankenakten über die letzten Lebenstage; Falschbeurkundung von Sterbefällen in Grafeneck durch die Standesämter anderer Mordanstalten, v. a. Brandenburg an der Havel und Sonnenstein bei Pirna in Sachsen; gefälschte Sterbedaten, die eine Abrechnung der „Pflege“-kosten über den Tod hinaus erlaubten.

Die ausgewerteten Unterlagen und Akten ermöglichten in vielen Fällen eine differenzierte Beschreibung von Lebensgeschichten der Opfer. Viele waren wegen einer Behinderung, nach psychischer Erkrankung oder wegen Verlust einer Arbeitsstelle in ihren Familien und am Ort ausgegrenzt. Es fehlte an professioneller Hilfe und oft an der nötigen Empathie und Zuwendung, um ein weiteres Verbleiben in der Familie oder bei einem Arbeitgeber zu ermöglichen. Nicht alle Opfer kamen aus „sozial schwachen“ Familien. Auch Studierende und sogar ein Arzt wurden Opfer der „Euthanasie“. Viele Menschen wurden zunächst in die Psychiatrisch-Neurologische Klinik Heidelberg eingewiesen; dort fühlten sich manche erst „geisteskrank gemacht“. Meist wurden die Patienten dann vorübergehend nach Hause entlassen und nach wiederholter Aufnahme schließlich in die Heil- und Pflegenstalt Wiesloch oder in Kreispflegeanstalten überstellt. In manchen Fällen sind in den Akten verhältnismäßig viele Besuche von Angehörigen notiert; aber meist

vereinsamten die Patienten in den Anstalten zunehmend, sie waren dem geistigen Verfall preisgegeben und schließlich im Andenken der Familie vergessen. Eine ganze Reihe von Frauen und Männern waren der von den „Erbgesundheitsgerichten“ angeordneten Zwangssterilisation fast wehrlos ausgeliefert; ein Fall ist dokumentiert, in dem die Anordnung dieser „Maßnahme“ zurückgezogen wurde. Ein Mädchen kam mit neun Jahren in die Psychiatrie, später verbrachte sie zwölf Jahre in der HPA Wiesloch. Ihre Jahre sind gekennzeichnet von Aufbegehren und Resignation, von Schuldzuweisungen und Klagen gegen die Eltern. „Von der Welt, von Familie und Kirche im Stich gelassen“ wurde sie im Oktober 1940 in Grafeneck ermordet. Eine Frau verbrachte 20 Jahre hinter Anstaltsmauern; wegen Überbelegung von Wiesloch wurde sie fern der Heimat in die HPA Reichenau verlegt und schließlich über die „Zwischenanstalt“ Zwiefalten nach Grafeneck verschleppt und ermordet. Ein Jugendlicher wurde aus der Erziehungs- und Pflegeanstalt für Geistesschwache in Mosbach als „bildungsunfähig“ nach Hause entlassen, weil die Fürsorge sich weigerte, die Kosten für die Heimunterbringung zu übernehmen. Im Heimatort wurde er durch seine Hilfescheie der Öffentlichkeit zur Last. Das „gesunde Volksempfinden“ verlangte seine Entfernung aus Neckargemünd. Schließlich kam er in die Anstalt Wiesloch; dort wurde er Opfer der „verbrecherischen medizinischen Forschung“ in der „Kinderfachabteilung“ des Heidelberger Professors Dr. Carl Schneider. Die in Neckargemünd bestehende Taubstummenanstalt Bruggalden wurde 1937 geschlossen und die Pflelinge in andere Anstalten verschoben. In der Einschätzung von Ärzten und „Gutachtern“ hatten sie wegen fehlender Arbeitsfähigkeit „kein Lebensrecht“. Sechs Gehörlose, die früher in Bruggalden gelebt hatten, wurden 1940 in Grafeneck ermordet.

In den Lebensgeschichten der 38 Opfer werden nahezu alle Facetten und Phasen der nationalsozialistischen „Euthanasie“-Morde in Südwestdeutschland sichtbar. Darüber hinaus umschreiben die Autoren und Autorinnen so gut als möglich das soziale Umfeld der Opfer und die Einstellung der handelnden Ärzte in den verschiedenen Einrichtungen. Sie ermöglichen so eine Vorstellung vom gesellschaftlichen Klima der Zeit, in dem die Rede vom „lebensunwerten“ Leben Wirklichkeit schaffen konnte. Der Vorrang wirtschaftlicher Motive, fragwürdige, ja falsche medizinische Diagnosen, verbunden mit Unfähigkeit oder mangelndem Willen zur Begleitung von psychisch Kranken oder Menschen mit Behinderung, meist erfolglose Auflehnung von Betroffenen oder ihren Angehörigen, auf der anderen Seite Gleichgültigkeit gegenüber dem Schicksal der in die Anstalten Eingewiesenen – das sind beklemmende Schattierungen eines Gesellschaftsbildes der Zeit. Sie machen den Schleier des Todes, der sich seit 1933 fast systematisch und gewiss immer dichter über das Land gelegt hatte, geradezu fühlbar und spürbar. Daher ist das Buch über den Dienst am Andenken der Opfer hinaus zugleich Mahnung und Auftrag, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.

Joachim Maier

Joachim MAIER, Die Opfer der nationalsozialistischen Judenverfolgung und „Euthanasie“ aus Schriesheim. Ein Gedenkbuch, hg. von der Stadt Schriesheim. Ubstadt-Weiher u. a.: Verlag Regionalkultur 2019. 720 S., Abb., geb., EUR 39,80 ISBN 978-3-95505-101-3

Mit diesem Buch hat Joachim Maier zum zweiten Mal lokalen nationalsozialistischen Opfern ein bleibendes Denkmal in Buchform gesetzt. 2014 erschien von dem langjährigen katholischen Theologen an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg ein gleich aufge-

machtes Buch zu den Opfern in Freudenberg am Main, seinem Geburtsort. Mit Schriesheim 2019, seinem langjährigen Wohnort, schließt sich gewissermaßen ein Kreis.

Der Autor ist seit vielen Jahren in der Gedenkkultur aktiv. Er hat auch diese Publikation durch Recherchieren und Sammeln von Informationen über einen langen Zeitraum auf einen hohen Stand gebracht, der einen angesichts der Fülle zum Staunen bringt. Es sind auch einige Zeitzeugen berücksichtigt, insgesamt aber ist die Darstellung bewusst fast ausschließlich aus Archivquellen erarbeitet. Das ist der Weg in Zukunft, da augenblicklich die letzten Zeitzeugen sterben. Die dabei berücksichtigte Anzahl und Breite der Archive und die schier überbordende Menge der jeweiligen Quellenarten suchen ihresgleichen. Es ist gewiss nicht falsch zu behaupten, dass bislang keine lokale Aufarbeitung zum Thema so breit, so vollständig und auf einem so festen Sockel stehend, vorliegt, wie hier. Angefangen von den Abteilungen des Bundesarchivs, über baden-württembergische Staatsarchive und die anderer Bundesländer, Universitäts-, Kreis-, Kommunal- bis zu Kirchenarchiven, 30 insgesamt, wurden dabei alle relevanten Provenienzen berücksichtigt. Daran können sich lokal Forschende andernorts orientieren. Einbezogen wurden auch die zunehmend breiter werdenden Internetressourcen, die Datenbanken und Datenaufbereitungen zum Thema zugänglich machen. Maier meint bescheiden, dass zukünftig noch neue Akten für weitere Forschungsergebnisse gefunden werden können. Das erscheint dem Rezensenten unwahrscheinlich, der allenfalls noch kleine Funde in nicht-spezifischen Akten erwarten würde. Gewiss, die gegenwärtig voranschreitende Digitalisierung von Zeitungsbeständen und Verbesserung mit Volltextrecherchen eröffnen noch Möglichkeiten, die Ausschöpfung dürfte Maiers Ergebnisse aber nur in Nuancen ergänzen.

Das Buch ist in sieben Kapitel gegliedert. Jedem ist dabei ein historisch-politischer Überblick oder Vermittlung von rechtlichen Grundlagen zugeordnet, die umfassende Informationen auf dem neuesten Stand und Vermittlung der relevanten Literatur geben. So ist im ersten Kapitel, „Juden vor 1933“, ein Überblick zur Geschichte der Juden am Ort seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges mit Fokus auf Ritus und Kultur sowie den staatlichen Vorgaben gegeben. Am Kapitelende sind die jüdischen Einrichtungen am Ort umfassend dargestellt. Dazwischen werden, dem Ziel der Arbeit entsprechend, die den in den jeweiligen Häusern wohnenden Juden in ihrem Lebenslauf vorgestellt, quasi in einem Rundgang durch den Ort um 1933, als er rund 4.000 Einwohner und davon kaum noch 40 Juden hatte. Die strikte dezimale Gliederung ist für das Verfolgen der Schicksale Einzelner sehr hilfreich. Denn so kann über die verschiedenen Kapitel mit den jeweils gesetzten Verweisen eine Familie oder Person komplett nachverfolgt werden. Im zweiten Kapitel „Bedrängt – verdrängt – vertrieben“, sind nach prägnanter Darstellung der staatlichen Verordnungen sowohl die Abwanderungen zwischen 1933 und 1939 von der schrumpfenden Schriesheimer jüdischen Gemeinde in größere Städte wie die Emigration nach Familien bzw. Personen aufgeführt. Berücksichtigt sind auch diejenigen Schriesheimer, die bereits vor 1933 weggezogen waren. Das vierte Kapitel behandelt die Deportation nach Gurs 1940 und die Deportationen danach bis in die Vernichtungslager, ebenso auch die drei Überlebenden. Das fünfte Kapitel geht auf alle ein, die nach Wegzug aus Schriesheim an andere Orte außerhalb Badens, direkt nach Theresienstadt, in Ghettos oder gleich in die Vernichtungslager kamen. Einen gleichen Umfang wie diese beiden Kapitel nimmt das siebte zur „Wiedergutmachung“ ein. Gemeint sind die Verfahren nach dem Rückerstattungsgesetz bzw. dem Bundesentschädigungsgesetz mit ihren Vorläufern aus der Besatzungszeit, insgesamt 48 Einzel- oder Familienverfahren für weit

über 100 jüdische Schriesheimerinnen und Schriesheimer. Die Darstellung dieser individuellen Verfahren, in ihrem Verlauf, den Problemen und im Einzelfall als nochmalige Demütigung empfundenen Entscheidungen sowie den Ergebnissen für die Überlebenden bzw. Erbberechtigten aufzuzeigen, ist bislang in der biographischen Forschung kaum erfolgt. Maier gibt diese teils hunderte Seiten umfassenden Akten in der knappsten Form präzise wieder, teils mit Hilfe von Tabellen. Das Kapitel zu den Opfern der „Euthanasie“ ist als drittes somit chronologisch in das Buch eingeordnet vor den Deportationen der Juden. Zunächst werden die 14 Unfruchtbarmachungen nach dem jeweiligen Grund gemäß dem „Erbgesundheitsgesetz“ behandelt, aus Pietät anonymisiert. Dann folgen namentlich die elf Opfer der Ermordungen seit 1939 nach den Orten der Anstalten. Weitere vier Menschen sind behandelt, die in Anstalten starben, deren Tod im Zusammenhang der Tötungen aber nicht zweifelsfrei zu belegen ist. Jeweils am Ende im dritten und im siebten Kapitel sind das öffentliche Gedenken oder Begegnungen nach 1945 bis in die Jetztzeit dargestellt. Das schließt Denkmäler wie Gedenkorte für die Schriesheimer Opfer außerhalb wie beispielsweise in Gurs, auf dem Gelände des Landeskrankenhauses Wiesloch oder auf dem örtlichen Friedhof ein. Alle Denk- und Erinnerungsmale mit Schriesheimer Bezug sind dabei berücksichtigt, von Steintafeln in Yad Vashem in Jerusalem bis zu Stolpersteinen in Schriesheim. Ein Kapitel ist noch nicht genannt worden, das sechste: „Juden im Widerstand“. Es zeichnet den Weg eines jungen Mannes und eines 15-Jährigen nach. Der 1929 geborene Karl Heinz Klausmann war von christlichen Eltern adoptiert worden. Er floh nach Repressionen und vor drohender Deportation 1942 nach Frankreich, hoffte dabei auf falsche Papiere und schloss sich dann der Résistance an. Er bekämpfte schließlich in einer bewaffneten Einheit, den Maquis de Chaufailles, Einrichtungen und Truppen der Wehrmacht und verlor dabei sein Leben. Die unglaubliche Geschichte seines kurzen Lebens sowie sich widersprechende Quellen sind ebenso spannend dargestellt wie quellenkritisch aufbereitet. Der 15-jährige „Judenmischling“ Michael Freund, der sich regime-kritisch geäußert und mutmaßlich auch betätigt hatte, beging Selbstmord nach einem Gestapoverhör 1944.

Ebenso beeindruckend wie die aufbereiteten Quellen sind die fast 500 Fotos und Bilder. Hierfür sind Archive oder Privatsammlungen in Institutionen ein Teil der Grundlage, hinzu kommen Privatfotos, und wo aktuelle Gegebenheiten abgebildet sind, hat sie der Autor vielfach selbst aufgenommen.

Wie bereits Joachim Maiers Gedenkbuch der Freudenberger Opfer, liegt hier ein Arbeitsbuch vor, das für die lokale und regionale Erinnerungskultur von größter Bedeutung sein wird. Aber auch die nicht mit Schriesheim Verbundenen können daraus einen Erkenntnisgewinn ziehen. Als ganz große Leistung gibt das Buch über seinen unschätzbaren Beitrag zur Gedenkkultur hinaus, Anleitung und Hilfestellung, wo und wie lokale Forschung ansetzen kann und welche Ergebnisse daraus resultieren können.

Jürgen Schuhladen-Krämer

Verzeichnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- AUGE, Prof. Dr. Oliver, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Historisches Seminar,
Abt. Regionalgeschichte mit Schwerpunkt Schleswig-Holstein, Olshausenstraße 40,
24118 Kiel 460 f.
- BAUMANN, Prof. Dr. Anette, Forschungsstelle der Gesellschaft für Reichskammergerichts-
forschung e.V., Rosengasse 16, 35568 Wetzlar 141–154
- BAUR, Laila M.A., Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Zentrum für Europäische
Geschichts- und Kulturwissenschaften, Historisches Seminar, Lehrstuhl für Wirtschafts-
und Sozialgeschichte, Grabengasse 3–5, 69117 Heidelberg 155–178
- BECKER, Dr. Niels, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Katholisch-Theologische Fakultät,
Lehrstuhl für Kirchenrecht, Bibrastraße 14, 97070 Würzburg 1–20
- BESSLICH, Prof. Dr. Barbara, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Germanistisches Seminar,
Lehrstuhl für neuere deutsche Literatur, Hauptstraße 207–209, 69117 Heidelberg 193–212
- BOCK, Michael, Landesarchiv Baden-Württemberg, Generallandesarchiv Karlsruhe,
Nördliche Hildapromenade 3, 76133 Karlsruhe 524–526, 541–544
- BRASSEUR-WILD, Laëtitia, Archives Départementales du Haut-Rhin, 3 rue Fleischhauer,
68026 Colmar, Frankreich 517 f.
- BRAUN, Dr. Michael, Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte, Untere Straße 27,
69117 Heidelberg 510–512
- BRÜNING, Dr. Rainer, Landesarchiv Baden-Württemberg, Generallandesarchiv Karlsruhe,
Nördliche Hildapromenade 3, 76133 Karlsruhe 213–250
- CHÂTELET-LANGE, Dr. Liliane, 7 rue du faisan, 67450 Mundolsheim, Frankreich 71–84
- CONRAD, Prof. Dr. Anne, Universität des Saarlandes, Philosophische Fakultät,
Institut für Katholische Theologie, Campus A4 2, 66123 Saarbrücken 499–501
- DALL'ASTA, Dr. Matthias, Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Neue Schlossstraße 9,
69117 Heidelberg 489–492
- DENDORFER, Prof. Dr. Jürgen, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Historisches Seminar,
Rempartstraße 15, 79085 Freiburg im Breisgau 425–432
- DOWE, Dr. Christopher, Haus der Geschichte, Urbansplatz 2, 70182 Stuttgart 515–517
- EHMER, Prof. Dr. Hermann, Reinsburgstraße 103, 70197 Stuttgart 487–489
- ENGEHAUSEN, Prof. Dr. Frank, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Zentrum für Europäische
Geschichts- und Kulturwissenschaften, Historisches Seminar, Grabengasse 3–5,
69117 Heidelberg 535–541
- ENGELS, Dr. Peter, Stadtarchiv Darmstadt, Haus der Geschichte, Karolinenplatz 3,
64289 Darmstadt 557 f.
- FERBER, Dr. Magnus Ulrich, Goethe-Universität Frankfurt am Main, Institut für deutsche
Literatur und ihre Didaktik, 60629 Frankfurt am Main 486 f.
- FICHTENAU, Viktor M.A., Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Zentrum für Europäische
Geschichts- und Kulturwissenschaften, Historisches Seminar, Grabengasse 3–5,
69117 Heidelberg 265–298
- GILBERT, Dr. Réne, Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart,
Konrad-Adenauer-Straße 4, 70173 Stuttgart 251–264

- HAAG, Prof. Dr. Norbert, Landeskirchliches Archiv Stuttgart, Balinger Straße 33/1,
70567 Stuttgart 501–504
- HANKELN, Laura M.A., Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Zentrum für Europäische
Geschichts- und Kulturwissenschaften, Historisches Seminar, Forschungsstelle
Antiziganismus, Grabengasse 3–5, 69117 Heidelberg 337–390
- HENNL, Dr. Rainer, Dörrenbacher Straße 5, 76185 Karlsruhe 565–567
- HIMMELSBACH, Dr. Iso, Gießenstraße 11, 79104 Freiburg im Breisgau 41–70
- KEDDIGKEIT, Jürgen M.A., Institut für Pfälzische Geschichte und Volkskunde, Benzinoring 6,
67657 Kaiserslautern 554 f.
- KEITEL, Prof. Dr. Christian, Landesarchiv Baden-Württemberg, Eugenstraße 7,
70182 Stuttgart 417–420
- KITZING, Dr. Michael, Samlandstraße 31, 78224 Singen 513–515, 560–562, 571–574
- KLAPP, Dr. Sabine, Institut für Pfälzische Geschichte und Volkskunde, Benzinoring 6,
67657 Kaiserslautern 553 f.
- KLEINJUNG, Dr. phil. habil. Christine, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Fachbereich
Geschichts- und Kulturwissenschaften, Historisches Seminar, Arbeitsbereich Mittelalterliche
Geschichte, Jakob-Welder-Weg 18, 55128 Mainz 546 f.
- KLÖCKLER, Prof. Dr. Jürgen, Stadtarchiv Konstanz, Benediktinerplatz 5a,
78467 Konstanz 544–546
- KRETZSCHMAR, Prof. Dr. Robert, Fuchsgrabenweg 8, 74379 Ingersheim 417–420
- KRUMEICH, Prof. em. Dr. Gerd, Dreikönigstraße 40, 79102 Freiburg im Breisgau 532–534
- LANGMAIER, Dr. Konstantin Moritz, Am Karwinkel 6B, 83355 Grabenstätt 465–468, 470–474
- LEHNEN, Luisa M.A., Lernort Zivilcourage & Widerstand e.V., Ettlinger Straße 3a,
76137 Karlsruhe 299–336
- LIEBIG, Prof. Dr. Sabine, Pädagogische Hochschule Karlsruhe, Institut für Transdisziplinäre
Sozialwissenschaft, Bismarckstraße 10, 76133 Karlsruhe 528–530
- LUBICH, Prof. Dr. Gerhard, Ruhr-Universität Bochum, Geschichte des Früh- und Hochmittelalters
und Historische Hilfswissenschaften, Universitätsstraße 150, 44801 Bochum 448–450
- MAIER, Prof. Dr. Joachim, Heinrich-von-Kleist-Straße 7, 69198 Schriesheim 574 f.
- MONOK, Prof. Dr. István, Direktor der Bibliothek und des Informationszentrums der Ungarischen
Akademie der Wissenschaften, Arany János u. 1, 1051 Budapest, Ungarn 504–507
- MÜLLER, Dr. Peter, Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatsarchiv Ludwigsburg,
Arsenalplatz 3, 71638 Ludwigsburg 456–458
- MÜSEGADES, Dr. Benjamin, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Zentrum für Europäische
Geschichts- und Kulturwissenschaften, Historisches Seminar, Institut für fränkisch-pfälzische
Geschichte und Landeskunde, Grabengasse 3–5, 69117 Heidelberg 551 f.
- MULLER, Prof. Dr. Claude, Université Strasbourg, Institut d'histoire d'Alsace,
palais Universitaire, 9 place de l'Université, 67084 Strasbourg, Frankreich 440
- MUSCHALEK, Dr. Marie, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Historisches Seminar,
Rempartstraße 15, 79085 Freiburg im Breisgau 526–528
- NEIDIGER, Dr. Bernhard, Schlosserstraße 42, 70180 Stuttgart 548–551

- NEUMAIER, Dr. Helmut, Wilhelm-Pfoh-Straße 32, 74706 Osterburken 85–140
- OCHS, Dr. Heidrun, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften, Historisches Seminar, Arbeitsbereich Mittlere und Neuere Geschichte und Vergleichende Landesgeschichte, Saarstraße 21, 55099 Mainz 443–448
- PELTZER, Prof. Dr. Jörg, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Zentrum für Europäische Geschichts- und Kulturwissenschaften, Historisches Seminar, Grabengasse 3–5, 69117 Heidelberg 438–440
- PFANZ-SPONAGEL, Dr. Christiane, Kulturelles Erbe – Stadtarchiv Speyer, Johannesstraße 22a, 67346 Speyer 440–442
- POTZUWEIT, Laura M.A., Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Historisches Seminar, Abteilung Regionalgeschichte mit Schwerpunkt Schleswig-Holstein, Olshausenstraße 40, 24118 Kiel 480 f.
- RÖDEL, Prof. Dr. Volker, c/o Generallandesarchiv Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 3, 76133 Karlsruhe 437 f., 458–460, 468–470, 509 f., 556, 562 f.
- RÖSENER, Prof. em. Dr. Werner, Rasenweg 1, 37085 Göttingen 21–40, 545 f.
- ROLKER, Prof. Dr. Christof, Otto-Friedrich-Universität Bamberg, Zentrum für Mittelalterstudien, Kapuzinerstraße 16, 96047 Bamberg 484–486
- ROTZOLL, Prof. Dr. Maike, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Institut für Geschichte und Ethik der Medizin, Im Neuenheimer Feld 327, 69120 Heidelberg 558–560
- RUMMEL, Dr. Walter, Landesarchiv Speyer, Otto-Mayer-Straße 9, 67346 Speyer 435–437
- SCHÖN, Petra, Kreisarchiv Heilbronn, Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn 564 f.
- SCHUHLADEN-KRÄMER, Jürgen M.A., Stadtarchiv Karlsruhe, Markgrafenstraße 29, 76133 Karlsruhe 569–571, 575–577
- SCHWINGE, Dr. Gerhard, Willi-Wörner-Weg 19, 76448 Durmersheim 518–521
- SIEFERT, Dr. Katharina, Badisches Landesmuseum, Schlossbezirk 10, 76131 Karlsruhe 391–400
- SPECK, Prof. Dr. Dieter, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Universitätsarchiv und Uniseum, Werthmannstraße 14, 79098 Freiburg im Breisgau 474 f., 481 f.
- STINGL, Dr. Martin, Landesarchiv Baden-Württemberg, Generallandesarchiv Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 3, 76133 Karlsruhe 521 f., 567–569
- STOCKERT, Dr. Harald, Marchivum, Archivplatz 1, 68169 Mannheim 507–509
- STRAUSS, Dr. Christof, Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatsarchiv Freiburg, Colombistraße 4, 79098 Freiburg im Breisgau 522 f.
- TREFFEISEN, Dr. Jürgen, Landesarchiv Baden-Württemberg, Generallandesarchiv Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 3, 76133 Karlsruhe 450–453, 461–463, 475–480, 482 f., 567
- VOLK, Dr. Helmut, Silberbachstraße 4, 79100 Freiburg im Breisgau 401–416
- WARMBRUNN, Dr. Paul, c/o Landesarchiv Speyer, Otto-Mayer-Straße 9, 67346 Speyer 492–494
- WEBER, Dr. Raimund J., Ziegelwiesenstraße 33, 73540 Heubach 453–455
- WIDMANN, Dr. Hans-Peter, Stadtarchiv Freiburg, Grünwälderstraße 15, 79098 Freiburg im Breisgau 456

WOLGAST, Prof. em. Dr. Dr. h.c. Eike, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg,
Zentrum für Europäische Geschichts- und Kulturwissenschaften, Historisches Seminar,
Grabengasse 3–5, 69117 Heidelberg 494–499, 530–532

ZIMMERMANN, Prof. Dr. Wolfgang, Landesarchiv Baden-Württemberg, Generallandesarchiv
Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 3, 76133 Karlsruhe 463–465

ZOTZ, Prof. em. Dr. Thomas, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Historisches Seminar,
Rempartstraße 15, 79085 Freiburg im Breisgau 421–424

Revue d'Alsace n° 145 - 2019

Jean-Georges GUTH, Nicolas LEFORT
Édito

Les paysages de l'archéologue et de l'historien: visions croisées

Marina LASSERRE, Thierry LOGEL

Archéologie et paysages dans la plaine rhénane septentrionale: une approche diachronique de l'occupation des rives du Rhin entre Drusenheim et Seltz (Bas-Rhin), du Néolithique à l'aube du haut Moyen Âge

Boris DOTTORI

Les habitats de défrichement entre Zorn et Bruche (Bas-Rhin) à la période médiévale: histoire, archéologie, paysages (XIIe-XVIe siècles)

Jean-Baptiste ORTLIEB

Du paysage à l'environnement: le massif du Rossberg aux périodes médiévale et moderne

Georges BISCHOFF

L'histoire du paysage à l'épreuve des sources: images et imaginaire en Alsace avant 1600

Benjamin FURST

Le paysage hydrographique de la province d'Alsace à l'épreuve de la cartographie

Cécile MODANESE

Plus belle la campagne: la transformation du paysage alsacien par l'aménagement de jardins paysagers au cours du XIXe siècle

Daniel GAYMARD, Benoît JORDAN

S'approcher des villes et des bourgades, hier et aujourd'hui

Mélanges

Thomas BRUNNER

À la rencontre du troisième type: un sceau de Molsheim nouvellement repéré

Ina SERIF

«Ça se trouve là et personne n'en sait rien». Sur le caractère public de l'historiographie urbaine

Ingrid WEIBEZAHN

Das Bremer Gemälde „Martyrium des hl. Sebastian“ ein Werk des Straßburger Künstlers Wilhelm Stetter? – Forschungsbericht –

Stéphane WEISS, Bénédicte WEISS

L'intégration des FFI alsaciens dans l'Armée en 1944–1945

La vie démocratique et l'opinion de l'Alsace

Richard KLEINSCHMAGER

Les élections européennes du printemps 2019 en Alsace

Positions d'habilitation et de thèses

Elisabeth CLEMENTZ

Les lépreux en Alsace: marginaux, exclus, intercesseurs?

Tristan MARTINE

Ancrage spatial et polarisation des pouvoirs de l'aristocratie laïque en Lotharingie méridionale (fin IXe – mi XIe siècle)

Dorothee RUSQUE

Le dialogue des objets. Fabrique et circulation des savoirs naturalistes: le cas des collections de Jean Hermann (1738–1800)

Frédéric STROH

Justice et homosexualité sous le national-socialisme. Étude comparée du pays de Bade et de l'Alsace

Élisabeth HOFFMANN

La mémoire de la «Résistance» au prisme d'une histoire comparée des associations d'anciens résistants du Luxembourg, de l'Alsace, de la Moselle et de la Belgique de l'Est (1944–2017)

Comptes rendus

In memoriam

Gabrielle GLAERR STAMM

In memoriam, Christian Wilsdorf (1926–2019)

La Fédération des sociétés d'histoire et d'archéologie d'Alsace

Chez nos voisins d'Outre-Rhin: la ZGO n° 167, 2019

Thomas BRUNNER, Jean-Georges GUTH, Nicolas LEFORT, Olivier RICHARD

Un projet de sciences participatives: la Sigillographie de l'Alsace et du Rhin supérieur (SigiAl)

Les publications de la Fédération

Les publications des sociétés d'histoire

Bericht

der Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg
für das Jahr 2018

Vorsitzende: Prof. Dr. Sabine Holtz (Stuttgart).

Stellvertretender Vorsitzender: Ltd. Archivdirektor Prof. Dr. Wolfgang Zimmermann (Karlsruhe).

Schriftführer: Prof. Dr. Gert Kollmer-von Oheimb-Loup (Stuttgart-Hohenheim).

Weitere Mitglieder des Engeren Vorstands: Prof. Dr. Jürgen Dendorfer (Freiburg) und Präsident a. D. Prof. Dr. Robert Kretzschmar (Stuttgart).

Zum ordentlichen Mitglied wurde 2018 Prof. Dr. Susan Richter (Heidelberg) neu gewählt und berufen.

Die Kommission hatte 2018 den Tod ihrer Mitglieder Dr. Hannsjörg Kowark (Stuttgart), Prof. Dr. Helmut Maurer (Konstanz) und Prof. Dr. Stefan Weinfurter (Heidelberg) zu beklagen.

Sitzungen, Tagungen: Der Vorstand der Kommission trat am 28. Juni 2018 in Waldkirch und am 7. Dezember 2018 in Karlsruhe zusammen. Die in Waldkirch durchgeführte 65. Jahrestagung wurde am Abend des 28. Juni mit einem öffentlichen Vortrag von Prof. Dr. Barbara Beßlich (Heidelberg) über das Thema „Krieg der Federn. Der Erste Weltkrieg und die deutschen Schriftsteller“ eröffnet. Der Vortrag ist in der vorliegenden Ausgabe der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins abgedruckt. Am Vormittag des 29. Juni 2018 fanden Sitzungen zweier Arbeitsgruppen über die Themen „Stiftische Frauengemeinschaften im Südwesten“ sowie „Baden und Württemberg 1918: Politische Themen und Akteure am Vorabend der Novemberrevolution“ statt. Am Nachmittag des 29. Juni 2018 wurde die Mitgliederversammlung abgehalten (vgl. Tagungsbericht <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-7832>).

In Zusammenarbeit mit dem Nordeuropa-Institut der Humboldt-Universität zu Berlin wurde vom 20. bis 22. März 2018 in der Hochschule für jüdische Studien in Heidelberg eine wissenschaftliche Tagung zum Thema „Die Schweden im deutschen Südwesten“ durchgeführt (vgl. Tagungsbericht <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-7688>).

Mit freundlicher Unterstützung verschiedener Träger der lokalen Erinnerungskultur wurden 2018 in Stuttgart, Stetten i. R., Biberach, Konstanz, Ludwigsburg, Ulm, Tübingen und auf der Reichenau acht Vortragsveranstaltungen durchgeführt, mit welchen Neuerscheinungen der Kommission vorgestellt und der Öffentlichkeit übergeben wurden.

Stand der Arbeiten

Fertiggestellt wurden:

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (Schriftleiter: Ltd. Archivdirektor Prof. Dr. Wolfgang *Zimmermann*) Jahrgang 166 (2018).

Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte (Schriftleiter: Archivdirektor Prof. Dr. Peter *Rückert*) Jahrgang 77 (2018).

Reihe A: Quellen

Bd. 61 Harald *Derschka* (Bearb.), Die Reichenauer Lehenbücher der Äbte Friedrich von Zollern (1402–1427) und Friedrich von Wartenberg (1428–1453), Stuttgart 2018.

Reihe B: Forschungen

Bd. 214 Dominik Gerd *Sieber*, Der konfessionelle Gottesacker. Katholische und protestantische Sepulkralkultur in den oberschwäbischen Reichsstädten in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2018.

Bd. 217 Namen und Geschichte am Oberrhein. Orts-, Flur- und Personennamen zwischen Mainz und Basel, unter Mitwirkung von Albrecht Greule und Stefan Hackl, hg. von Jörg *Riecke*, Stuttgart 2018.

Bd. 218 Dieter *Mertens*, Humanismus und Landesgeschichte. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Dieter *Speck*, Birgit *Studt* und Thomas *Zotz*, 2 Teilbde., Stuttgart 2018.

Bd. 219 Christine *Absmeier* (u. a.) (Hgg.), Religiös motivierte Migrationen zwischen dem östlichen Europa und dem deutschen Südwesten vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 2018.

Bd. 221 Rainer *Loose*, Die Centralstelle des Württembergischen landwirtschaftlichen Vereins. Die Erneuerung von Landwirtschaft und Gewerbe unter König Wilhelm I. von Württemberg (1817–1848), Stuttgart 2018.

Kabinettsprotokolle von Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern 1945–1952:

Teil III Die Protokolle der Regierung von Württemberg-Hohenzollern.
Vierter Band: Das Kabinett Müller 1949–1952, bearb. von Wilma *Romeis*. Mit einer Einleitung von Klaus-Jürgen *Matz*, 2 Teilbde., Stuttgart 2018.

Lebensbilder aus Baden-Württemberg

Bd. XXV hg. von Rainer *Brüning* und Regina *Keyler*, Stuttgart 2018.

Im Juni bzw. August 2018 wurde in Zusammenarbeit mit der Badischen und der Württembergischen Landesbibliothek der 163. Jahrgang der ZGO (2015) und der 75. Jahrgang der ZWLG (2016) auf BOA online gestellt. Die neuesten Rezensionen aus der ZGO 165 (2017) und der ZWLG 77 (2018) wurden außerdem im April und im September 2018 als Gesamtdatei auf der Homepage der Kommission sowie als Gesamtdatei und im Einzeldownload auf recensio-regio.net online gestellt.

Der Vorstand hat zum Druck angenommen:

Reihe A: Gabriela *Signori* (Hg.), Das Totenbuch des Zisterzienserinnenklosters Feldbach (1279–1706).

und als Sonderveröffentlichung:

Brigitte *Heck* (Bearb.), Beschreibung und Darstellung „Badischer Landestrachten“ durch den Maler Rudolf Gleichauf in den Jahren 1861 bis 1869.

Anschrift: Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Eugenstraße 7, 70182 Stuttgart. E-Mail: Poststelle@kgl-bw.de. Internet: www.kgl-bw.de.

Richtlinien zur Einreichung und Gestaltung von Manuskripten

I. Allgemeines

1. Erwünscht sind bisher unveröffentlichte Beiträge, die nirgendwo anders zur Veröffentlichung angeboten werden.
2. Mit der Annahme eines Manuskripts geht das Verlags- und Nachdruckrecht zeitlich und räumlich unbeschränkt an den Herausgeber, die Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, über, vertreten durch die Schriftleitung. Die Autoren/Autorinnen erklären sich mit einer späteren Präsentation ihrer Beiträge im Internet durch den Herausgeber einverstanden.
3. Erbeten werden vollständige und durchgesehene Manuskripte als Text-Datei in einem gängigen Format (bevorzugt ‚MS-Word‘) als E-Mail-Anhang.
4. Abbildungen können nach Absprache in die Beiträge aufgenommen werden. Die reproduktionsfähigen Bilddateien dazu sollten durchnummeriert mit dem Manuskript geliefert werden. Die Beschaffung geeigneter Bildvorlagen und die Einholung erforderlicher Reproduktionsgenehmigungen obliegen den Autoren/Autorinnen.
5. Für den Fall, dass für den Autor/die Autorin Umsatzsteuerpflicht besteht, wird um Mitteilung gebeten.

II. Textgestaltung

1. Der Text soll in der Schriftgröße 12 pt. mit genügendem Rand sowie Seitenzählung 1½-zeilig geschrieben sein, und zwar als Fließtext im Flattersatz ohne Silbentrennung sowie ohne Seiten- und Schriftformatierungen (ausgenommen *Kursive*, Sperrungen und KAPITÄLCHEN, s. unten 3., 5. und III.3.).
2. Die jeweils gültige nationale Rechtschreibung (für Deutschland nach dem Stand vom 1. 8. 2006) ist anzuwenden.
3. Zitate aus Quellen stehen in *Kursive* ohne Anführungszeichen. Auslassungen aus dem Quellentext werden durch drei Punkte in eckigen Klammern [...] angegeben.

4. Zitate aus der Literatur stehen in „doppelten“, ein Zitat innerhalb eines solchen Zitats steht in ‚einfachen‘ Anführungszeichen. Auslassungen werden wie bei Quellenzitaten, Hinzufügungen durch [nnn] angegeben.
5. Zur Hervorhebung von Begriffen kann (sparsam!) die Sperrung verwendet werden. Auszeichnungsschriften und Unterstreichungen sind zu vermeiden.
6. Anmerkungszahlen werden ohne Punkt oder Klammer hochgestellt und zwar entweder nach einem Wort oder jeweils vor dem Satzzeichen.
7. Querverweise sollten im Text vermieden und auf die Anmerkungen beschränkt werden. Verweise auf Abbildungen sind dagegen (in Klammern) erwünscht.
8. Zahlen werden bis zwölf ausgeschrieben, ausgenommen bei Maß- oder Währungsangaben.

III. Anmerkungen / Literaturangaben

1. Die Anmerkungen stehen als Fußnoten auf der betreffenden Seite.
2. Jede Anmerkung beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt.
3. Bei Namen von Autoren und Autorinnen sowie Herausgebern und Herausgeberinnen werden die Vornamen ausgeschrieben, die Nachnamen erscheinen in KAPITÄLCHEN. Bei bis zu drei Namen erfolgt eine Trennung durch Schrägstriche. Mehrere Verlagsorte werden ebenso behandelt. Tritt in einer Anmerkung ein Name mehrmals nacheinander auf, steht statt der Wiederholung: DERS. bzw. DIES. bzw. DIESS. (bei mehreren).
4. Titel von Zeitschriften und Reihen werden ausgeschrieben.
5. Bei Aufsätzen ist der Gesamtumfang (Anfangs- bis Endseite) anzugeben, danach die betr. Seite.
6. Nachweise aus Quelleneditionen bzw. der Literatur sind möglichst seiten- genau zu führen.

7. Bei Wiederholungen eines bereits zitierten Titels steht nur der/die Nachname/n, des Autors/der Autorin gefolgt von: (wie Anm. nnn) S. ... , nur bei mehreren Titeln gleicher Urheberschaft ist ein unterscheidendes Wort aus dem gemeinten Titel hinter dem/n Namen einzufügen. Ein sich in der folgenden Anmerkung wiederholendes Literatur- oder Quellenzitat wird ersetzt durch: Ebd. bzw. ebd., ggfs. ergänzt um die abweichende Seiten- bzw. Blattangabe.
8. Mehrere Quellen- bzw Literaturzitate in derselben Anmerkung werden durch Strichpunkte getrennt. Strichpunkte stehen auch zwischen wörtlichen Zitaten und der nachfolgenden Quellenangabe.
9. Beim Zitieren von ungedruckten Quellen ist die Verwahrstelle (Archiv, Bibliothek) mit ihrem Standort zu nennen, sodann die aktuelle genaue Signatur.
10. Bezieht sich ein Nachweis oder ein Zitat auf eine Internetseite, so ist diese mit dem Uniform Resource Locator (URL) und dem Datum des Aufrufs nachzuweisen.
11. In Ausnahmefällen können häufig gebrauchte Abkürzungen, besonders von Verwahrstellen, auch in einem Abkürzungsverzeichnis zusammengefasst werden, das vor der ersten Anmerkung zu platzieren ist.

Beispiele für Quellen- und Literaturangaben:

Ungedruckte Quellen:

Landesarchiv Speyer A 7 Nr. 229; Universitätsbibliothek Eichstätt Cod. Sm 428 fol. 39v.

Quelleneditionen:

Otto von Trondheim, *Chronica sive Historia Mundi*, hg. von Hugo SCHLAUMEIER (MGH Scriptores in usum banausium, Bd. 91), Hannover 2019, S. 79.

Harzer Urkundenbuch, hg. von Hans ROLLER, Bd. 12, Goslar 2021, S. 529 Nr. 391.

Selbstständige Werke:

Waldemar BEDÜRFTIG, *Mit Mannesmut gegen Redaktionen. Zur Selbstbehauptung der schreibenden Klasse*, Nimmerstadt/Hoffendorf 2023, S. 497 f.

Reihenwerke:

Korbinian ÜBERZWERCH / Jaromir GLATTIG, Terror durch Schriftleitung (Schriften zur Förderung der Pedanterie, Bd. 22), Jammertal ³2018, S. 9.

Aufsätze in Sammelbänden:

Ernst UNVERZAGT, Der Gedankenstrich und seine tiefere Bedeutung, in: Die geheimnisvolle Welt der Satzzeichen, hg. von Max STEISSSTROMMEL / Traugott TRÖDLER / Sybille ÜBERDRUSS, Büchingen 2019, S. 179–212, hier S. 201.

Aufsätze in Zeitschriften:

Ansgar FRHR. VON BEDEUTIG, Zur historischen Dimension der Zeichensetzung, in: Zentralblatt für das gesamte Redaktionswesen 99 (2033) S. 239–263, hier S. 251.

Lexikon- und Handbuchartikel:

Isabella EITLER, Art. Federfuchs, in: Handwörterbuch zur deutschen Schriftleiterei, Bd. 3, Schilda 2030, Sp. 127 f.

IV. Abkürzungen*Archive und Bibliotheken*

ADBR	Archives départementales du Bas-Rhin, Strasbourg
ADHR	Archives départementales du Haut-Rhin, Colmar
AVCUS	Archives de la ville et de la Communauté urbaine de Strasbourg
BLB	Badische Landesbibliothek Karlsruhe
BLM (HA)	Badisches Landesmuseum, Karlsruhe (Hausarchiv)
BNU	Bibliothèque nationale et universitaire de Strasbourg
EAF	Erzbischöfliches Archiv Freiburg
FFA	Fürstlich Fürstenbergisches Archiv Donaueschingen
GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe
HHStA	Haus-, Hof und Staatsarchiv Wien
HStAS	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
HZAN	Hohenlohe Zentralarchiv Neuenstein
LKA	Landeskirchliches Archiv Karlsruhe
StA	Staatsarchiv
StadtA	Stadtarchiv
TLA	Tiroler Landesarchiv Innsbruck
UAF	Universitätsarchiv Freiburg
UAH	Universitätsarchiv Heidelberg
WLB	Württembergische Landesbibliothek Stuttgart

Zeitschriften, Lexika, Quellenwerke, Reihen

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AMKG	Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte
BB	Badische Biographien
BWB	Baden-Württembergische Biographien
DA	Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters
FDA	Freiburger Diözesanarchiv
FOLG	Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte
HABW	Historischer Atlas von Baden-Württemberg
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz
HZ	Historische Zeitschrift
LexMA	Lexikon des Mittelalters
MGH	Monumenta Germaniae Historica
	D Diplomata
	Necr. Necrologia
	SS Scriptores
NDB	Neue Deutsche Biographie
REC	Regesta Episcoporum Constantiensium
RepGerm	Repertorium Germanicum
RMB	Regesten der Markgrafen von Baden
RPR	Regesten der Pfalzgrafen am Rhein
TRE	Theologische Realenzyklopädie
UB	Urkundenbuch
VKgL	Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landes- kunde in Baden-Württemberg (A: Reihe A, Quellen; B: Reihe B: Forschungen)
VL	Verfasserlexikon. Die deutsche Literatur des Mittelalters, hg. von Kurt RUH u. a.
VuF	Vorträge und Forschungen
WUB	Württembergisches Urkundenbuch
ZBLG	Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZWLG	Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte

Kommission
für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg